



Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

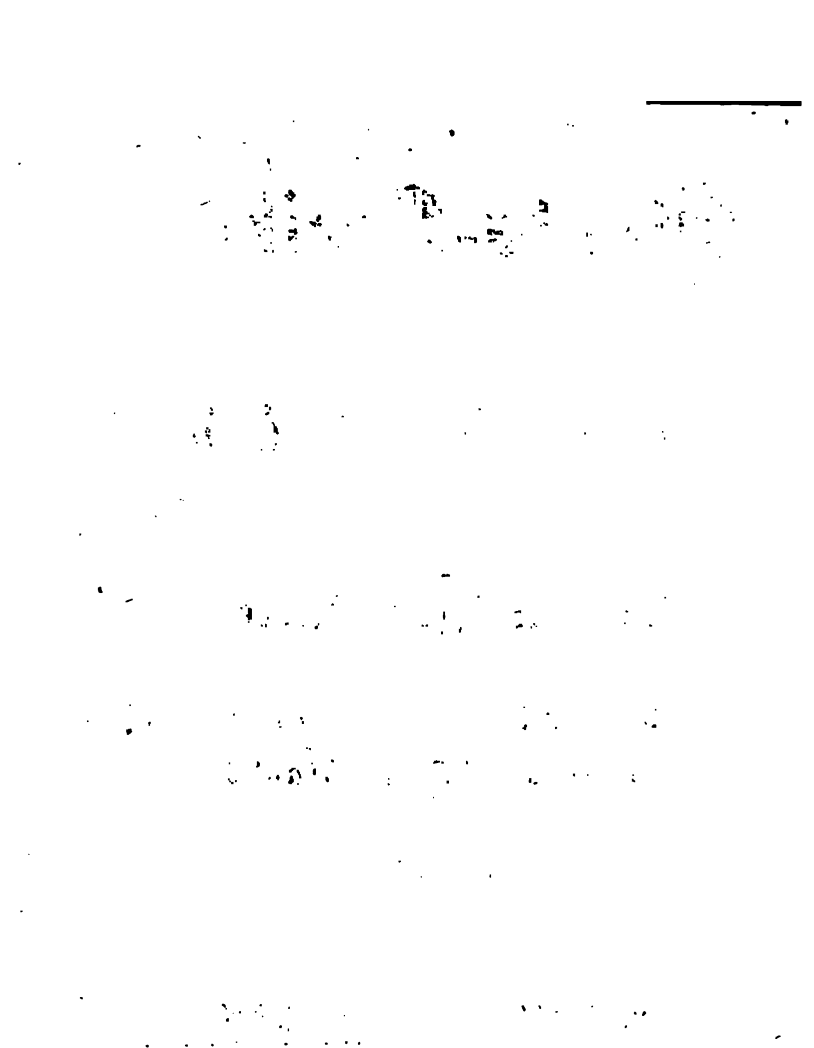
von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neunter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1840.



Jüstemilieu; das falsche französische und das wahre System der richtigen Mitte, und die Folgen jenes französischen Systems für Frankreich und Deutschland. — I. **Einleitung.** — Was kann vernünftiger, praktischer, empfehlenswerther sein, als eine gerechte Mitte in der Beurtheilung und Behandlung der menschlichen Dinge! Werden dieselben doch durch Einseitigkeit und Leidenschaft nur zu häufig auf unfruchtbare oder verderbliche Weise von einem Aeußersten zu dem anderen hinüber gezogen! Bedarf es doch überall zwischen Extremen, zwischen entgegengesetzten Grundsätzen und Parteien, z. B. zwischen Idealisten und Empirikern, zwischen Radicalen und Conservativen, einer gerechten, versöhnenden, mäßigenden Mitte oder Vermittelung! Wie oft aber zeigt sich unter dem schönen Namen der rechten Mitte oder Mäßigung gerade das Gegentheil wahrer Gerechtigkeit und Versöhnung, und statt ihrer vielmehr nur Verletzung beider entgegengesetzter Grundsätze oder Parteien, nur Principlosigkeit, Willkür, Mittelmäßigkeit! Was hat namentlich wohl im In- und Auslande und selbst bei solchen, welchen die nächsten Folgen davon angenehm waren, mehr moralische Geringschätzung hervorgerufen, als das politische System, welches in unseren Tagen bei unseren westlichen Nachbarn mit dem schönen Namen der gerechten Mitte sich schmückte!

Der Begriff scheint also nicht eben so leicht zu sein, als er wichtig und interessant ist. Wird man etwa das für eine richtige Mitte und gerechte Vermittelung halten, wenn, bei den entgegenstehenden Forderungen: hier der Sittlichkeit im Recht, dort der Beachtung der sinnlichen Bedürfnisse und der Freiheit, nun ein angebliches Jüstemilieu hier rein sittliche Handlungen gebieten will, dort dem Materialismus und selbstsüchtiger Willkür huldigt? Oder finden sie sich da, wo, bei den Forderungen: hier der Freiheit und Volkssouveränetät, dort der Ordnung und fürstlichen Regierungssouveränetät, nun der angebliche Freund der Mitte zwischen beiden hin und her schwankt, hier diese, dort jene opfert, oder auch laut die eine rühmt, während er sie geheim verfolgt und ihrem Gegensatze zu unterwerfen sucht? Besteht die rechte Mitte rücksichtlich der Preßfreiheit etwa darin, daß man zum Theil schrankenlose, unverantwortliche Willkür der Presse, zum Theil die gleiche

despotische Unterdrückung der Wahrheit durch Verbot und Censur gestattet? Besteht sie in halber Wahrheit und halber Lüge, und darin, daß man, ohne Muth für die ganze Wahrheit und Gerechtigkeit, ein Bischen Gutes und ein Bischen Böses thut? Ist endlich das die rechte Vermittelung und Versöhnung der Streitenden, daß man willkürlich einem Jeden sein Recht halb abschneidet, und sie solchergestalt als gleich behandelt, äußerlich neben einander stellt, wohl gar Beide für eigenen Vortheil ausbeutet, jedenfalls Beide verletzt und empört, Keinen befriedigt?

Wo aber finden sich die rechten Grundsätze für die wahre Mitte, ihre Unterschiede von der falschen?

Die geistreichsten Vertheidiger des französischen Jüstemilieu, so das Journal des Debats, stellten uns als die Grundlage dieses Systems „die Mitte" des Aristoteles dar. Wir zweifeln, daß der alte Weise zu solchem Kinde sich als Vater bekennen werde. Aber vielleicht leitete man uns solchergestalt doch auf einen guten Weg zur Lösung unserer Fragen.

II. Die wahre gerechte Mitte. — Die älteste und beste Grundlage für die wahre gerechte Mitte enthalten in der That die Philosophie und Staatstheorie des Aristoteles und der Stoiker. Freilich wird Mancher sagen, das Gerechte ist die einzige rechte Mitte. Aber man kann doch dann wieder fragen: ja, was ist das Gerechte? Und wie verhält es sich zunächst bei politischen Fragen? Es gibt ja doch eine uralte Art der Auffassung des Richtigen als eines Mittleren. Hierfür nun findet sich in jenen Theorieen die rechte Grundlage, der Schutz gegen jene Willkür. Nur durch das Verständniß der rechten Mitte lassen sich die falschen Vermittelungen der Extreme und das falsche Jüstemilieu richtig würdigen und bekämpfen. Aristoteles suchte bekanntlich die Tugend überhaupt, vorzüglich aber die Gerechtigkeit und die Staatsweisheit ausdrücklich als „eine Mitte", als „ein Mittleres" zu entwickeln. Auch die Stoiker und mit ihnen die berühmten römischen Juristen kommen, weil sie hier im Wesentlichen von einer gleichen philosophischen Grundlage ausgingen, in ihren Theorieen ganz zu demselben Resultate.

Diese Grundlage nun war keine andere, als die oben (Bd. I. S. 9) entwickelte. Sie besteht in der richtigen Auffassung der allgemeinen Naturseite oder der allgemeinen naturgesetzlichen Grundverhältnisse und Grundformen für alles Leben und seine Theorie, sowohl für die des einzelnen Menschen, wie für die des lebendigen Menschenvereins oder des Staates. Hierbei nun ergab sich, daß jedes Leben nur besteht, indem sich die beiden entgegengesetztesten Lebenselemente, nämlich das höhere, allgemeine, innerliche geistige und die niederen besonderen äußerlichen Stoffe und Glieder oder die leibliche Grundform in einem dritten zum selbstständigen, individuellen Leben harmonisch vermitteln. Diese drei (Geist, Leib, Seele in dem einzelnen Menschen) waren im lebendigen Staate:

Verfassung, Volkskörper und Regierung und als die drei Seiten seines Lebensgesetzes und der Theorie desselben: Politik, Recht und lebendiges Staatsgesetz. Das Dritte, der Mittelpunct jedes besonderen Lebens, oder, nach dem Ausdrucke der Alten, „dessen Regierung*)“, worin sich stets die beiden ersten Lebenselemente durchdringen, harmonisch einigen und vermitteln müssen — im Staate die zugleich verfassungsmäßige und volksmäßige oder constitutionelle Regierung — dieses ist also in Wahrheit ein Mittleres und zugleich ein Vermittelndes. Das rechte Gesetz für seine Lebensthätigkeit — also im Staate das praktische lebendige (Politik und Recht vereinigende) Staatsgesetz — fordert nothwendig stete Behauptung jener rechten Mitte und für sie eine stetige, der Natur der drei Lebenselemente und ihrem grundgesetzlichen Verhältnisse angemessene Vermittelung der beiden ersten entgegengesetzten Lebensrichtungen. Es fordert eine Vermittelung dieser beiden Elemente unter sich, so wie auch mit den Verhältnissen der Außenwelt, womit jedes Leben in Wechselwirkung steht. Die rechte Mitte bestimmt sich also nach der innersten Natur und den Grundverhältnissen der Dinge. Sie ist lebendige Vermittelung; sie ist die wahre Versöhnung und Vereinigung zweier entgegengesetzten Elemente, Grundsätze, Parteien; sie ist die rechte lebendige Verbindung von Geist und Form, vom Allgemeinen und Besonderen, die wahre Harmonie und Gesundheit jedes Lebens. Im Staate ist sie die lebendige Gerechtigkeit oder die gerecht (in Uebereinstimmung mit der Freiheit oder mit dem Rechte der Bürger) verwirklichte Staatsidee, und die constitutionelle oder die stets diese Verfassungsidee mit der Volksfreiheit vereinigende Staatsregierung. Sie ist eine jedes einseitige Extrem ausschließende stete Mäßigung.

Diese wahre gerechte Mitte unterscheidet sich von der falschen vorzüglich durch drei Hauptpuncte.

Die wahre Mitte ist für's Erste stets grundgesetzlich und principmäßig. Sie achtet als Heiligthum das Grundgesetz oder die Natur der Grundkräfte und Grundprincipien und die grundgesetzlichen inneren und äußeren Verhältnisse jedes Lebens; also im Staate die der Verfassungsidee oder des Vereinigungsgesetzes des lebendigen Gesammtzweckes, und die des organisirten Volkskörpers oder der Volksfreiheit und endlich der beide stets neu vereinigenden constitutionellen Staatsregierung. Sie schwankt also nicht, wie die falsche Mitte, willkürlich und principlos zwischen den entgegengesetzten Kräften hin und her, bald die eine, bald die andere begünstigend, oder unterdrü-

*) S. oben Bd. I. S. 9 und mein System Bd. I. S. 49. Bei dem Staate hieß es ihnen πολιτεία und war ihnen die selbstständige, aber verfassungsmäßige und volksmäßige Staatsregierung, welche sowohl dem allgemeinen Staatsgeiste — der Grundidee oder dem Vereinigungs- oder Verfassungsprincipe, der κοινωνία nach Aristoteles — wie dem Volkskörper mit seinen freien Gliedern und ihrem Rechte entsprechen mußte.

ckend und verstümmelnd, so daß zuletzt nur Kraftlosigkeit, Tod oder Empörung, Anarchie oder revolutionäre Umgestaltung des Lebens erfolgen müssen.

Die wahre Mitte ist für's Zweite sittlich und wahrhaft gerecht, nicht materialistisch. Sie läßt insbesondere auch dem höheren allgemeinen geistigen Lebensprincipe, im Staate der höchsten Staatsidee, sein volles Recht, mithin seine angemessene Vorherrschaft über das niedere. Diese Vorherrschaft folgt schon aus der Beachtung der grundgesetzlichen Natur und des Grundverhältnisses der beiden Lebenskräfte, von welchen das niedere den leiblichen Träger, die Grundform für das höhere abgeben soll. Die falsche Mitte dagegen, unbeachtend dieses Verhältniß, mißachtet und verletzt das Höhere, so wie jene Grundform, und wendet sich dem ihrer Willkür und Selbstsucht dienstbaren Niederen, Materiellen zu.

Die wahre Mitte begründet für's Dritte eine innere positive, eine lebendige oder belebende Vermittelung und eine wahre Versöhnung der Gegensätze. Denn sie geht, wie es zu solcher Versöhnung nöthig ist, stets aus von einer inneren Gemeinsamkeit mit beiden, die sie im Innern des eignen Wesens vereinigt. Sie geht aber zugleich aus von einem selbstständigen Standpuncte und Principe dieser Vereinigung, sie ist die Seele oder die wahre freie Regierung des ganzen Lebens. Und sie bewirkt die Vereinigung unter Vorherrschaft des allgemeinen höheren, innerlichen Lebenselements. So bewirkt sie denn jene höhere harmonische Vermittelung, worin alle Lebenselemente ihre angemessene Stellung und ihre harmonische Wirksamkeit, Erhaltung und Gedeihen finden. Die falsche, principlose und materialistische Mitte dagegen kann nur eine willkürliche, äußerliche, negative oder eine durch Unterdrückung und Verstümmelung zu bewirkende, blos scheinbare Ausgleichung geben. Sie huldigt nur beliebig, scheinbar und heuchlerisch, hier der höchsten Verfassungsidee, dort der Volksfreiheit, in Wahrheit stets ihrer Willkür oder Selbstsucht. Sie führt also auch deshalb überall entweder nur zu Mittelmäßigkeit oder zu Unterdrückung, Auflösung und Tod des Ganzen.

Die wahre gerechte Mitte schließt nach allem Bisherigen überall aus die einseitige, unpraktische, rein ideale und schwärmerische Richtung blos auf das Allgemeine, Höhere, Innerliche, Geistige. Eben so aber schließt sie auch aus die alles höhere Leben verleugnende und zerstörende gemeine materialistische Richtung blos auf das Besondere, Niedere, Aeußerliche. Sie fordert aber überall die rechte angemessene innerliche Verbindung von beiden Richtungen, von der geistigen und leiblichen, oder von dem höheren Inhalt und der äußeren Form. Sie will und achtet in allen Verhältnissen das Höhere. Aber sie will eben so, daß auch stets die entsprechende leibliche äußere Grundform seiner irdischen Offenbarung und Verwirklichung geachtet und mit ihm verbunden sei. Sie will, daß beide scheinbar entgegengesetzte Kräfte und Richtungen in jeder neuen

einung und Bewegung des Lebens stets unter sich, wie mit der Au-
elt vermittelt werden, sowohl ihrer eigenen Natur, wie der Natur
dem Grundgesetze jedes besonderen Lebens entsprechend.

So z. B. achten und anerkennen nach dem Obigen*) das System
wahren Vermittelung und die Regierung, als dessen Voll-
in, in Beziehung auf das ganze Recht im Staate, dessen beide Haupt-
nte und Gegensätze. Sie achten und anerkennen die sittliche
e der Gesellschaft als das allgemeine höchste Lebensprincip
selben und aller Theile des gesellschaftlichen Rechts. Sie anerken-
und achten aber auch den äußeren Volkskörper, bestehend
inzelnen freien Gliedern mit besonderen verschiedenen Ansichten
sinnlichen Bedürfnissen. Sie wissen aber beide im lebendigen Rechts-
dadurch harmonisch zu vermitteln, daß sie, vermittelst eines nach
sittlichen Idee frei von allen Gliedern gewollten
tsvertrages, Jedem eine angemessene Freiheitssphäre anwei-
innerhalb welcher er in allseitiger Harmonie mit der Gesellschaft nach
Ueberzeugung seine Bestimmung und seine Bedürfnisse befriedigen
unter vermittlender Leitung der Regierung auch für die Gesammt-
und ihre Idee mitwirken soll. In solcher Weise soll also wirklich
Recht von der höheren Idee beseelt sein und ihr dienen. Diese
e Idee aber darf überall nur in der äußeren angemessenen recht-
n Grundform verwirklicht werden. Sie muß so überall und in
Erscheinung des Lebens mit der Natur des besonderen äußeren
körpers und seiner freien individuellen Glieder harmonisch vermit-
werden.

Ohne solche wahre Vermittelung würde von den falschen extre-
Parteien die eine die ganze reine Moralgesetzgebung, als solche,
mit Vernichtung des freien Volkskörpers und der Freiheit seiner Glie-
iesen zum äußeren Staatsgesetz aufzwingen. — Die andere Partei
te ein gänzlich der Moral fremdes, ein materialistisches, unmoralisches
es Zwangsgesetz verwirklichen. Die falsche Mitte dagegen würde
bald der einen, bald der andern falschen extremen Ansicht nachgeben,
somit bald die Freiheit, bald die Moral Preis geben. Sie würde auf
ckselige Weise Moral und äußeres Recht vermischen und beide be-
ichtigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig thun, niemals das
te. Sie würde nie die höhere Idee in ihrer dem Staatsleben
echenden Grundform oder harmonisch vermittelt mit einem
tskörper freier Bürger zu Tage fördern. Aristoteles dachte hieran
iner Mitte zwischen Unrechtthun und Unrechtleiden.

So vermittelt die wahre Mitte, als gerechte Vermittelung,
an ihrer Stelle die Regierung, welche selbst zugleich von der

---

) S. die vorige Note. Beispiele für die richtige Mitte enthält überall
ste Abhandlung des Staatslexikons, der Artikel „Alterthum,"
tikel „Adel" (Bd. I. S. 233 ff. u. s. w.). S. auch für die falsche Mittel
zot" am Ende.

höchſten Idee der Geſellſchaft und zugleich von der Freiheit der Bürger ausgehen und durchdrungen ſein ſoll, dieſe beiden Hauptbeſtandtheile des lebendigen Staats überall gerecht und künſtleriſch mit einander. In gleicher Weiſe nun löſen ſich alle Gegenſätze im Staatsleben, welche zuletzt ſtets auf den Gegenſatz jener Grundkräfte zurückführen, und bei welchen ſtets die äußere Grundform für das Höhere das Recht iſt. So vereinigte insbeſondere auch Ariſtoteles jene Idee oder das höchſte Verfaſſungsprincip und die Freiheit aller Bürger unter ſich und mit der Ordnung und Regierungsſouveränetät *). Er erklärt im Gegenſatze nicht blos zum Abſolutismus, ſondern auch zu einem Juſtemilieu, welches die Freiheit blos zum beliebigen Privilegium der Reichen machen will, den Staat, in ſo fern nicht alle Bürger an den gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen Antheil haben, geradezu für despotiſch und ſklaviſch, ja für gar keinen Staat, für keine Geſellſchaft. Eben ſo aber erklärt er auch im Gegenſatze gegen Rouſſeau'ſche Willkür der Stimmenmehrheit, welche nicht jene höhere Idee und die ihr und dem allgemeinen Willen entſprechende vermittelnde Regierung über ſich anerkennen will, ebenfalls für keinen wahren Staat, ſondern für eine willkürliche Pöbelherrſchaft. Seine lebendige Vermittelung der Gegenſätze fordert ausdrücklich: „daß Alle regiert werden und mitregieren." — So ferner fordert die höhere Idee beſtändigen Fortſchritt; aber die wahre Mitte will ihn nur conſervativ, oder mit Erhaltung des freien geordneten Staatskörpers und durch freie Mitwirkung und Vereinigung der Staatsglieder und der Staatsregierung, alſo ſicher auch mit Beachtung der weſentlichen hiſtoriſchen Verhältniſſe. So ferner will die rechte Mitte die ganze Freiheit der Wahrheit auch durch die Preſſe, jedoch in jedem Puncte gerade ſo, wie bei aller rechtlichen Freiheit, nur in den Grundformen des Rechts, alſo auch mit der allgemeinen gerichtlichen Verantwortlichkeit u. ſ. w.

Es iſt nun die Sache eines meiſterhaften, eines wahrhaft ſtaatskünſtleriſchen Blicks, in jedem Verhältniſſe den richtigen Punct und das richtige Verfahren für jene wahre, naturgemäße, innere lebendige Verbindung und Vermittelung der entgegengeſetzten Elemente zu finden. Vorzüglich da, wo der Staatskörper noch ſchwach oder unvollkommen organiſirt iſt, iſt das Verfahren oft ſehr ſchwierig. Sind aber die gerechten Grundſätze, die der richtigen Vermittelung, gefunden, alsdann kann ſo wenig, wie bei der Gerechtigkeit ſelbſt, von einem weiteren Mäßigen, Vergeben oder äußerlichen Abſchneiden die Rede ſein. Dieſe Grundſätze entſprechen ja ſchon überall dem rechten Maße, erhalten und behaupten das Höhere in ſeiner angemeſſenen Grundform. Ein weiteres Mäßigen oder Vergeben wäre Verſtümmelung, wäre die Ungerechtigkeit ſelbſt. Die Forderung deſſelben wäre wie die Forderung an den Arzt, er ſolle nur die halbe, nicht die ganze Geſundheit geben. Eine ſolche ungerechte, willkürliche „Vermittelung der Extreme"

*) S. die erſte Note.

ist also nur baare Willkür oder Schwäche und Seichtigkeit. Es ist die Nachahmung jenes alten Barbaren, der die Menschen bald verstümmelte, bald ihnen die Glieder aus einander zerrte, um sie in seine Betten zu legen. Vollends eine hier beliebig die Verfassungsidee, dort den freien Volkskörper oder sein Recht verletzende, und doch nach beiden sich constitutionell nennende Regierung — sie ist für jeden gesunden moralischen und politischen Sinn ein Greuel.

Ist nun aber diese wahre Mitte jene Aristotelische Idee von der Freiheit und Ordnung wohl die Idee des neuen französischen Jüstemilieu?

III. Das neue französische Jüstemilieu-System. — Vorbemerkungen über den richtigen Standpunct der Beurtheilung politischer Systeme überhaupt. — Der Würdigung jenes Systems muß ich einige Bemerkungen vorausschicken.

Für's Erste gilt es mir hier um eine rein objective Würdigung dieses Systems, ohne daß ich mich in Untersuchungen einlassen mag über die persönlichen Urheber oder über die subjectiven Motive der Maximen und Maßregeln, welche dieses System bilden.

Sodann beurtheile ich dieses System an sich natürlich nicht nach dem Standpunct unserer deutschen Verhältnisse, oder darnach, ob es uns etwa vorübergehende oder dauernde Vortheile oder Nachtheile in Beziehung auf unseren inneren und äußeren Frieden und Wohlstand gebracht hat oder verspricht. Ich beurtheile es wie jedes politische System zunächst nach dem Standpuncte seiner Urheber, also nach der Aufgabe, nach dem Glück, dem Ruhme und der Größe der französischen Nation und ihrer Dynastie.

Ich bin ferner für's Dritte keineswegs gemeint, mich als Rathgeber der französischen Regierung aufzuwerfen. Sie hat grobe und feine, öffentliche und geheime Rathgeber genug. Allein das Schicksal Frankreichs ist nicht blos für die ganze politische Theorie und ihre Probleme, es ist auch für die Sache von Deutschland und Europa praktisch zu wichtig, als daß nicht tausend Besorgnisse und tausend Hoffnungen auch bei uns sich an jede Veränderung seiner Verhältnisse knüpfen sollten. Sich über diese Verhältnisse, ihre Ursachen und Folgen die richtige Ansicht zu verschaffen, dieses ist schon ein Bedürfniß des Geistes; es wird eine Pflicht der Treue gegen das Vaterland für Alle, welche auf unsere vaterländischen Verhältnisse, wenn auch nur vermittelst der öffentlichen Meinung, einigen Einfluß sich zutrauen dürfen. Deutschland muß vorbereitet sein auf mögliche Wechselfälle. Es muß zum Voraus gegen die vielleicht über Nacht plötzlich hereinbrechenden Gefahren gerüstet sein, wenn großes Unglück verhindert oder gemindert werden soll; noch größeres vielleicht, als wir bereits — zumal auch durch Allianzen Frankreichs zuerst im dreißigjährigen Kriege mit Schweden, dann 1803 und 1808 mit Rußland — schon erlebten. Könnte ich übrigens die französische Regierung wirksam berathen, alsdann würde ich, frei von der Verblendung durch Franzosenhaß oder ähnliche Einseitigkeiten, im wahren Interesse auch

unseres Vaterlandes und der deutschen Regierungen gerade zu demjenigen rathen, was mir wesentlich scheint, um die neue französische Regierung und die Ruhe in Frankreich zu befestigen, also deren wahres Glück zu sichern. Wenn z. B. durch künstliche Förderung der Corruption und Demoralisation die letzten heiligen Bande der Gesellschaft in Frankreich immer mehr aufgelöst würden, müßte diese Pest mit ihren Folgen nicht zuletzt auch uns ergreifen? Wenn etwa dort durch solche Mittel und durch jede List und Intrigue das constitutionelle System und seine Anhänger möglichst herabgewürdigt, um ihre Achtung, um den Glauben an sie gebracht würden, wirkte dieses nicht auch für unsere noch so schwache Freiheit lähmend und verderblich? Der beschränkteste politische Verstand muß es vollends einsehen, daß, bei einem durch Nichtbefriedigung der französischen Nation herbeigeführten Sturz der gegenwärtigen Dynastie und Verfassung in Frankreich, wenigstens vorübergehend die Republicaner oder die Napoleonisten die Nation mit sich fortreißen und sich wie ein Lavastrom auf die benachbarten Länder stürzen würden. Alsdann stünde endlich doch der so lange gefürchtete, so mühsam zurückgedrängte allgemeine europäische Principienkrieg bevor, mithin zehnmal Schlimmeres, als alle zunächst im Interesse Frankreichs und der gegenwärtigen Dynastie angerathenen Mittel für sie etwa besorgen ließen.

Für's Vierte endlich muß ich bei diesen Betrachtungen gänzlich zurückweisen jene oberflächliche Eintagspolitik, welche alle politischen Maßregeln und Systeme nach den zufälligen und materiellen, ja nach den blos augenblicklichen Erfolgen berechnet und schätzt. Die Zahl solcher oberflächlichen Politiker ist freilich Legion. Sie finden sich überall unter Gelehrten und Ungelehrten, Vornehmen und Geringen. Nach den Urtheilen solcher politischen armen Sünder war Napoleon's ganze Politik, so auch die seines russischen Feldzugs, mit dem Allen, was jene jetzt, nach dem furchtbaren Sturze des Helden, selbst als verkehrt, ja als unvermeidlich verderbenbringend schelten, doch, so lange er glücklich war, nur untadeliges Meisterwerk. Sie wäre es auch nach ihnen stets geblieben, wenn zufällig neue Fehler und neue Unglücksfälle seiner Gegner ihm den Sturz seines stets unnatürlicheren und fehlerhafteren Systems während seines Lebens abgewendet hätten; wenn etwa der Kaiser Alexander so übel berathen, so schwach oder ängstlich geworden wäre, nach der Schlacht an der Moskwa einen nachtheiligen Frieden zu schließen, wenn Rostopschin's heldenmüthige Verbrennung Moskaus nicht eingetreten, oder statt des kältesten der mildeste Winter erfolgt wäre. Dieselben Politiker priesen ja auch — wer hörte es nicht mit eigenen Ohren? — so lange der Thronumsturz nur noch nicht äußerlich vollbracht war, die fünfzehnjährige verkehrte Politik der bourbonischen Restauration. Sie priesen sie namentlich auch im angeblichen Interesse für Deutschland und die deutschen Fürsten. Ja, sie bejubelten bis zum Tage vor diesem furchtbaren Thronumsturz die Weisheit der Juliordonnanzen, eine Weisheit, die auch sogar für sie der blose Erfolg schon den Tag nachher in Thorheit verwandelte. Kurz, ihnen ist überall stets das Aeußerliche, Materiellste, selbst

ganz Vorübergehende in den Erfolgen die Hauptsache. So lange,
icht blos durch zufällige Fehler oder Unfälle, oder durch die gleiche
wäche der Gegner — so wie etwa vor der französischen Revolution in
meisten alten Monarchieen — solange Volk und Thron noch zusammen-
n, wenn auch nur kümmerlich und ohne Macht und Ehre, ja unter-
t durch Zerstörung der moralischen und physischen Kräfte: so lange
nen selbst diejenige Politik, welche täglich mehr Revolutionen, Ent-
nungen und Unterjochungen hervorruft, eine untadelige, eine noth-
dige Politik. Zeigt sich freilich zufällig eine nachtheilige bedenkliche
e äußerlich, dann können sie selbst übermäßig erschrecken und heute
Untergang prophezeihen, während sie schon morgen wieder, so fern
lbe nicht sogleich erfolgte, alle Gefahr für verschwunden halten.
viel Geistesfreiheit und Phantasie scheinen sie nie zu haben, um sich
inzudenken, wie ungefähr die Verhältnisse anders gestaltet sein wür-
falls die Einflußreichen ihre freie Thätigkeit hätten ändern wollen,
wie sie in der Zukunft sich bilden müssen. Auch erwägen sie vollends
, daß Staaten und Dynastieen ein größeres, längeres Leben haben,
Einzelne, so daß für jene ein verderblicher Krankheitsstoff länger im
borgenen sein Gift verbreiten kann, ehe der Zerfall erfolgt. Viele
sche naturphilosophische und historische Schüler erheben solche
nseligkeit sogar zum System. Bei ihrer abgeschmackten Vermi-
ung des Nothwendigen, des Freien und des Zufäl-
n in den Begebenheiten und Folgen umhüllen sie jene seichten und
oralischen politischen Urtheile zur unheilvollen Täuschung für Fürst
Volk mit philosophischen und gelehrten Floskeln. Indeß, wie mit-
werth und verderblich auch diese politische Stümperei ist, so wäre es
vergeblich, sie bekehren zu wollen. Für sie ist nicht zu schreiben.
nigstens muß, um sie von der Verkehrtheit eines politischen Systems
berzeugen, bereits der völlige Sturz desselben mit allen seinen un-
lichen Folgen handgreiflich vor Augen liegen, ehe sie dieselbe erken-
. Und auch dann noch werden sie, zumal wenn sie blinde Parteimänner
, auf die seichteste Weise diesem Geständnisse ausweichen, indem sie
Verderben von zufälligen Nebenumständen herleiten, oder vielleicht
der Bosheit der Gegner zuschreiben. Das Auftreten der Letzteren
man ja dabei gewöhnlich nur als einen blosen unglücklichen Zu-
an, während sie doch meist die verkehrte Politik selbst erst hervor-
und mächtig machte. Ganz so war es ja offenbar der Fall bei
r materialistischen Verderbniß, Meineidigkeit, Raubgier und Bedrü-
g vieler Höfe vor der französischen Revolution. Aehnliches zeigt über-
pt — zur leider stets vergeblichen Warnung! — die Geschichte der mei-
alten und neuen Verschwörungen und Revolutionen.

Nur zu solchen Politikern also möchte ich reden, welche die wahren
ren Kräfte und Verhältnisse der Natur des gesunden und kranken
nschen- und Staatslebens, seine ewigen Gesetze, das Ineinandergrei-
des Freien und des Nothwendigen und die moralische Macht des Hö-
n über das Niedere gründlich zu erfassen suchen, welche auch schon

in ihren Quellen und unscheinbaren Anfängen die zerstörenden Krankheiten eben so wie die Heilkräfte erkennen. Nur für sie allein und durch sie gibt es überhaupt eine wahre, eine praktische, eine wohlthätig leitende und schirmende Politik für die Könige und die Völker. Sie, welche die politischen Verhältnisse und Entwickelungen in ihrem lebendigen Zusammenhange auffassen, lassen sich keineswegs irren durch einzelne augenblickliche Erfolge oder Unfälle. Sie fragen vor Allem nach den Grundkräften und den Grundsätzen und nach den eingeschlagenen Hauptrichtungen einer Regierung, nach dem, was diese charakterisirt. Sind sie falsch — jener wahren gerechten Mitte widersprechend — und Unglück verheißend, so beruhigt sie die äußere Oberfläche der Dinge und die scheinbare Langsamkeit der Entwickelungen der Krisen des Völkerlebens im Mindesten nicht. Von solchen Politikern vernahm ich stets, auch während des glänzendsten, unaufhaltsamsten Siegeslaufs Napoleon's die nie erschütterte Ueberzeugung von dem völlig unvermeidlichen Sturze seines Systems, welches sich immermehr in Widerspruch setzte mit den noch nicht moralisch erstorbenen oder verfaulten besseren Grundkräften des europäischen Völkerlebens, welches mit jedem seiner Erfolge immer weiter und tiefer die dem Despotismus, der Schmach und der Lüge feindlichen Kräfte gegen sich aufregte. Solche Politiker hörte ich gleich entschieden ihre Ueberzeugung von dem Sturze des Throns der älteren Bourbonen aussprechen, seitdem derselbe vorzüglich in und nach dem Kriege von 1815 zu offenbar auf die fremde Waffengewalt gegründet wurde, und seitdem derselbe auch in der inneren Politik sich in feindlichen Gegensatz mit den herrschenden Grundideen und Grundkräften des Volkslebens setzte, statt eine lebendige Vereinigung mit demselben zu erstreben. Es steht eben so vor meiner Seele die völlig klare und entschiedene Ueberzeugung von dem unvermeidlichen Sturze dieser Bourbonen, welche solchen Politikern die Besiegelung des falschen politischen Systems durch die Ernennung des Ministerium Polignac begründete. Ein ganzes Jahr der ungestörtesten gesetzlichen Ruhe in Frankreich und die glänzenden Triumphe über das eroberte Algier konnten diese Ueberzeugung nicht verändern. Als vollends später bei Erscheinung der Juliordonnanzen fanatische Absolutisten auch bei uns dieselben als den endlichen Sieg des absoluten Königthums laut priesen, da drängte sich jenen, welche in dieser Maßregel sogar schon den ausgesprochenen Sturz der Bourbonen sahen, unwillkürlich der Ausruf über die Lippen: „Wen der Herr verderben will, den schlägt er zuvor mit Blindheit!“ Und in wenigen Tagen erfuhr man die gleichzeitige, von einander unabhängige Schilderhebung der meisten großen Städte Frankreichs und den Sturz der ältesten Dynastie von Europa. Wenn etwa solche Politiker nach gleichen Berechnungen auch das neueste französische politische System verkehrt, verderblich und gefährlich finden — dann mag dieses als kein günstiges Zeichen gelten.

IV. Fortsetzung. Zur richtigen Würdigung des Systems der französischen Regierungspolitik seit der jetzigen Dynastie ist, außer der

Auffassung der allgemeinen Grundgesetze des Staats- und Völkerlebens, vor Allem eine unbefangene Würdigung der Verhältnisse der französischen Nation in und seit der Julirevolution nothwendig. Wir Deutschen dürfen uns dabei natürlich nicht bestechen lassen durch die uns, leider! so oft von unseren Nachbarn eingeflößten gerechten Besorgnisse und feindlichen Stimmungen. Halten wir uns hiervon frei, so müssen wir zugeben, daß die französische Nation vielleicht niemals in ihrer ganzen tausendjährigen Geschichte auf einem moralisch und politisch vortheilhafteren und ruhmvolleren Standpuncte sich zeigte, als in und unmittelbar nach der Julirevolution. Deshalb konnten auch selbst alle jene Besorgnisse und gegnerischen Stimmungen nirgends in ganz Europa die lauten Ausdrücke der Anerkennung und Bewunderung unterdrücken.

Nicht minder allgemein aber in ganz Europa, wie in Frankreich selbst, ist das Gefühl und das Urtheil, daß der spätere, daß der jetzige Zustand, die innere und äußere Achtung und Stellung Frankreichs und seiner Regierung und deren noch so schlecht gesicherte Ruhe diesem größten glorreichsten Moment der französischen Geschichte und den durch ihn erregten Erwartungen durchaus nicht entsprechen. Wo liegt nun hier die Ursache?

Die Anhänger einer strengen Legitimitätstheorie in und außerhalb Frankreichs erklären überall die Gefahren und Mißgeschicke der neuen Regierung durch den Mangel wahrer Legitimität im gewöhnlichen Sinne des absoluten Monarchismus und rathen, wie zum Theil schon die Anhänger der Quasilegitimität und nun vollends ein Vertrauter der neuen Dynastie, Hr. Fanfrede, zur möglichsten Anschließung an das Legitimitätsprincip, zur Vertauschung desselben gegen das Princip des Vertrags. Aber gerade das Legitimitätsprincip sprach ja für die Bourbonen wie für die Stuarte in England vor Beider erstem und vor ihrem abermaligen Sturze. Es wurde von Beiden auf jede mögliche Weise gehegt und gepflegt, und Beide stürzten dennoch für immer. Die nicht legitimen Häuser Hannover und Bernadotte in England und Schweden aber bestanden und bestehen in unerschütterter Kraft.

In dem Mangel der Persönlichkeit des neuen Staatsoberhauptes, in dem Mangel des feinsten, schlauesten Verstandes und der beharrlichsten Energie, in dem Mangel stets neuer, feiner und schlauer Combinationen und Berechnungen und des festen, ja hartnäckigen Behauptens des eigenen Willens — in diesem Mangel können wohl auch die Gegner nicht die Ursache des Mißlingens finden. Hier muß man vielmehr Bewunderung zollen. Und man muß erstaunen, wenn solche Gaben, bei unleugbarem Muth, bei der größten Selbstbeherrschung und der unermüdlichsten Thätigkeit, bei der größten Nüchternheit und Mäßigkeit, ja bei nur wenigen Stunden Schlafs — gewiß einem großen Vorsprung vor anderen Menschen — dennoch nicht glücklichere Resultate hervorbringen.

Freilich hört man sagen, die Franzosen seien schwer zu regieren; vollends aber die durch die Revolution zur Herrschaft gekommene Regie-

rung habe einen unendlich schwierigen Standpunct gehabt. Man könnte hierauf erwidern, im Ganzen sei vielleicht kein Volk monarchischer und leichter zu regieren, als die Franzosen. Sie sind das gesellschaftlichste Volk; sie haben das größte Bedürfniß, die stärkste Neigung, sich durch einen gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Antrieb und Mittelpunct bestimmen zu lassen; sie hängen am Meisten ab von der Regierung und Anregung der Gesellschaft, der gesellschaftlichen Mehrheit, also von der sie repräsentirenden gesellschaftlichen Gewalt. Damit hängt zusammen ihr doppelt lebhafter Ehrgeiz, durch öffentliche Ehren und Stellen in der Gesellschaft zu glänzen, und die auch dadurch gegebene große Abhängigkeit von der Regierung. Man könnte ferner sagen, eine nur an sich tüchtige Regierung könne in keinem andern Gefühl und Glauben der Nation eine größere Stärke finden, als darin, daß sie das eigene Werk der Nation ist, so, daß Angriffe auf sie unmittelbar das Werk und den Willen der Nation verletzen. Vollends aber hat eine Regierung, deren Existenz das Werk eines so großartigen moralischen Aufschwungs der Nation und mit dem erhebenden sittlichen Bewußtsein desselben unzertrennlich verbunden ist, hierin die stärksten Stützpuncte und Mittel, welche die zumal in unserer Zeit so sehr erschütterten Bande und Gewohnheiten alter Legitimität völlig aufwiegen. Und mit welchem Vertrauen, mit welcher Einmüthigkeit der öffentlichen Stimme der unermeßlichen Mehrheit der stimmfähigen Franzosen warf sich nach der Julirevolution die Nation ihrem frei erwählten König in die Arme! An sich aber gibt es gar keinen günstigeren Zeitpunct für eine Regierung, Tüchtiges und Großes in einer Nation und mit derselben zu gründen, als solche Zeiten eines großartigen Aufschwungs aller edlen und sittlichen Kräfte derselben. Hierzu aber kamen nun noch bei den Franzosen, und zwar zunächst in der Nation, die durch die Julirevolution erhaltene glänzende Befriedigung ihres politischen Strebens, die Befriedigung nach halbhundertjährigem Kampfe sicherlich wenigstens in allen Hauptpuncten, zugleich mit einer durch selbsterlebte Erfahrungen erlangten großen Mäßigung; in der Hand ihres Königs dagegen die unermeßlichen Mittel an Geld und Soldaten, an einer noch ganz Napoleonischen Administration und Centralisation, an dem Heere abhängiger Beamten und den Tausenden zu vergebender glänzender Civil- und Militärstellen.

So wird man denn unvermeidlich dahin geführt, die Hauptgründe der unbefriedigenden Ergebnisse, zu welchen in so günstiger Lage, mit so großen persönlichen und sächlichen Mitteln die neue Regierungspolitik führte, in der Fehlerhaftigkeit der Grundgedanken ihres Systems zu suchen.

Mir hat stets geschienen, daß alle Fehler dieses Systems sich zusammenfassen lassen in dem einen Satze: die neue Regierung huldigte in ihrem Jüstemilieu, statt jenem obigen Systeme der wahren Mitte (II.), vielmehr dem ebenfalls angedeuteten falschen Systeme. Hierin sind denn, als die Gegensätze jener drei Hauptpuncte des richtigen Systems, ihre drei großen politischen Hauptfehler enthalten,

zuerst das Aufgeben und Verfälschen ihrer Grundprincipien und die Principlosigkeit; sodann der unsittliche Materialismus und die Corruption, und endlich die Unfähigkeit zu wahrer höherer Vermittelung und Begeisterung.

V. Fortsetzung — Vernachlässigung und Verfälschung des Grundprincips. Ewig wahr wird der große Grundsatz der Alten bleiben, daß eine jede Regierung ihre Kraft und Stärke suchen muß in den Kräften, welche sie schufen. (Imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est.) Sie muß also die Grundprincipien des Nationallebens in der jetzigen Gestalt desselben und in der Art, wie diese Principien ihre eigene Entstehung aus dem Nationalleben begründeten, sie muß diese Grundlagen ihres Lebens achten. Nur durch treue folgerichtige Durchführung dieser ihrer wahren Grundprincipien, nicht durch deren listige Verhüllung, Verfälschung und Unterdrückung, wird sie die Schwierigkeiten glücklich vermitteln und ihre Aufgabe lösen.

Was aber ist nun das Grundprincip, was sind die Grundkräfte, die Grundideen des gegenwärtigen französischen Nationallebens und der neuen französischen Regierung — diejenigen, welche die größte Erscheinung dieses Nationallebens, die Julirevolution, welche den Sturz der alten und die Entstehung der neuen Regierung und Verfassung bestimmten?

Im Allgemeinen wird man jenes Grundprincip bezeichnen können als das der sittlich vernunftrechtlichen Freiheit, im Gegensatze gegen Despotie und Theokratie oder gegen Absolutismus und Priesterherrschaft. Dieses allgemeine Grundprincip aber wurde zum Theil eigenthümlich aufgefaßt; in seiner Anwendung auf die inneren Verhältnisse nämlich, zunächst im Gegensatze gegen das göttliche Recht der Könige, als auf Vertrag und Volkssouveränetät gegründete constitutionelle freie Monarchie; in der Anwendung auf die äußeren Verhältnisse dagegen, zunächst im Gegensatze gegen die heilige Alliance, als freie Nationalsouveränetät im Kreise freier Nationen nach dem Principe der Nichtintervention in ihre inneren Angelegenheiten.

Nach diesem dreifachen Hauptgesichtspuncte soll hier das Grundprincip der Nation und der neuen Regierung im Verhältnisse zu der Politik der letzteren kurz betrachtet werden.

1) Faßt man den allgemeinsten Charakter der Julirevolution im Verhältnisse zu der Geschichte der älteren französischen Monarchie, zu der früheren Revolution und zu der Restauration auf, so kann man als vorherrschendes allgemeines Princip jene sittlich vernünftige Freiheit gewiß nicht verkennen. Die französische Nation war früher aus der Heuchelei und Geistessklaverei der Hierarchie und des Pfaffenthums durch entgegengesetzte Fehler herausgerissen worden, durch rohen Materialismus und Unglauben, nämlich durch den Atheismus, j… den wahren Religionshaß und die Religionsspötterei der Höflinge, de…

Encyklopädisten, der Voltair. Sie war ferner ganz ähnlich nach dem Austritte aus dem Despotismus der alten Monarchie zu solchen blutigen anarchischen Revolutionsgreueln und Mißbräuchen der Freiheit gekommen, daß es gerade hierdurch dem Napoleonischen Ehrgeize möglich wurde, sowohl die kaum erwachten Grundsätze wahrer Freiheit und einer wahren aufgeklärten öffentlichen Moralität wieder zurückzudrängen, und die Nation in einem rohen blutigen Kriegsruhme völlig zu berauschen.

Die furchtbarsten Wechsel und Leiden des Schicksals hatten vor und bei Napoleon's doppeltem Sturze die Nation tief erschüttert. Sie hatten sie erweckt und vorbereitet zu einer endlichen Anerkennung der wahren sittlichen vernünftigen aufgeklärten Freiheitsgrundsätze und diese selbst jenen Sturz mitbewirkt. Es war also die offenbare Aufgabe der jetzt aus der Verbannung zurückkehrenden Bourbonen, in der Herrschaft jener Grundsätze und der durch sie begründeten Cultur und moralischen Macht Frankreichs, das Grundprincip, die Kraft und Bestimmung ihrer Regierung zu suchen. Sie verletzten dieses Grundprincip und stürzten. Noch ungleich verderblicher, wie ihr treuloses Spiel mit der beschworenen Freiheit, war das mit der Religion oder mit der religiösen Moral, waren die furchtbaren Entweihungen der Religion für unwürdige weltliche Zwecke und Täuschungen, waren die Jesuiterei und Tartüfferei, waren die Missionen, die Fanatisirungen und absichtlichen Verdummungen des Volks. Hierdurch riefen sie nun wieder wenigstens theilweise, als einseitige Gegenwehr, den Haß gegen die christliche Religion selbst hervor, so sehr, daß bekanntlich die religionsfeindlichen Schriften Voltaire's und Diderot's in fünf Jahren der Restauration mehr verkauft wurden als zuvor in fünfzig.

Als nun endlich das Maß erfüllt war, als der moralische Unwille des französischen Volks mit geringen äußern Mitteln diesen ältesten Thron der Christenheit und drei Generationen von Königen im Verlaufe weniger Tage gestürzt hatte, da mußten sogar die Feinde die aufgeklärte Freiheitsliebe, die Großherzigkeit und Kraft und zugleich den sittlichen und gemäßigten Charakter, so wie die öffentliche Moralität dieser Revolution und des Volks in und nach derselben bewundern.

Es bestand somit offenbar die erste allgemeine Aufgabe, das allgemeinste Grundprincip für die neue Regierung, der Julirevolution in der offenen, ehrlichen und großherzigen Verwirklichung eben dieser von der gestürzten Regierung verletzten und verfälschten Grundsätze und einer auf sie gegründeten ruhmvollen Civilisation. Jede neue Nichtachtung und Verletzung dieser Grundsätze, Kleinlichkeit, Selbstsucht, machiavellistische Hinterlist, Treubruch, unmoralische Mittel mußten durchaus verderblich wirken; sei es nun, daß man listig eine Hofregierung und „den unabänderlichen Willen oder Gedanken" der freien parlamentarischen oder Nationalregierung unterschob,

man neben den von den Ministern geführten und den Kammern
theilten Verhandlungen mit fremden Staaten, in höherer Instanz,
e in entgegengesetztem, der Freiheit und dem Nationalgefühl wi-
echendem Sinne führte, oder sei es, daß man bald durch herwo-
te Attentate und Emeuten, durch Spionerie und Polizeigreuel,
auf diese oder jene Weise, hinterlistig und täuschend der ehrlichen
offenen Erfüllung des ganzen und wahren Sinnes des
en Grundvertrags auszuweichen suchte, oder zuletzt sogar die
der des neuen Julithrons durch verkleidete Polizeiagenten prü-
ließ.

2) Zunächst in Beziehung auf die inneren Staatsverhält-
e wollte die Nation entschieden vollkommene constitutio-
e Freiheit, und zwar gegründet auf Volkssouverä-
it. Die alte Regierung hatte, ganz dem Beispiel der Stuarte
nd, gerade mit Berufung auf Legitimität und göttliches
ht und auf ihre angebliche und alleinige Constituirungs- und des-
b auch einseitige Aenderungsgewalt, die Freiheit stets verletzt, zuletzt
chtet. Die Nation wollte sie jetzt durch die neue Regierung und
durch Volkswillen und Vertrag begründete Einsetzung,
die in diesem Sinne ausdrücklich hergestellte, schon in der ersten
lution erkämpfte Volkssouveränetät begründet und befestigt
. Aber man faßte dieses wesentliche Grundprincip für die neue Re-
ng, diese allein wesentliche Aenderung der Charte zum Glück
ist gemäßigt auf. Man verstand darunter nicht eine republica-
e Regierungssouveränetät, über dem König stehend. Man
nte vielmehr eine souveräne, unverantwortliche, unab-
are, erbliche Königsgewalt an. Man sagte nicht, wie die Cor-
erfassung: „die Nation ist allein souverän." Man wollte
Verfassungssouveränetät der Nation, und auch hier nicht
e solche, wodurch die Nation jeden Tag ohne Zustimmung
königlichen Gewalt die Verfassung einseitig ändern dürfe,
ebenfalls die Cortesverfassung bestimmte. Man wollte nur die
ion als eine selbstständige oder souveräne berechtigte
sönlichkeit anerkannt sehen, von deren Willen für's Erste
ünglich das Recht der erblichen Königsgewalt vermittelst des mit
neuen Dynastie frei geschlossenen Wahlvertrags ausgegangen sei, und
deren Aussterben oder bei einer etwaigen neuen Unmöglichkeit
Fortdauer wegen gänzlich zerstörten Grundvertrags auch das Recht
neuen Regierung abermals ausgehen müsse, ohne deren freie Zu-
mung für's Zweite weder irgend eine Aenderung der Verfas-
, noch auch eine Beschränkung der verfassungsmäßig anerkannten
heitsrechte der Bürger rechtsgültig sei. Man wollte auch keine
anken- und formlose Stimmenmehrheitsgewalt der
en Masse, sondern eine Ausübung und Vertretung des Natio-
illens durch die verfassungsmäßig constituirten Organe. Diese aber
n freilich dem Principe der Volkssouveränetät gemäß, und wie man

auch durch den Vorbehalt der Aenderungen des Wahlgesetzes, der Municipalgesetze und der Preßgesetzgebung anerkannte, so *weit* es *nur immer* die Erhaltung der Ordnung und gerade der Zweck, möglichst vollständig den *wahren Willen der Gesammtheit* zu finden, zulassen würden, den *Willen aller selbstständigen Bürger zur Sprache* bringen, repräsentiren und im Verein mit der parlamentarischen Regierung verwirklichen. Als ein Grundfehler der neuen Regierungspolitik muß also Alles betrachtet werden, was, untreu dem Sinne des Grundvertrags, dieses Princip, statt in ihm die Grundlage und Grundkraft der Regierung freudig anzuerkennen, zu benutzen und auszubilden, vielmehr vernachlässigte, in den Schatten stellte, schwächte, verfälschte, überhaupt scheinbar oder wirklich anfeindete und an dessen Stelle die Gewalt einzelner, mithin privilegirter Classen der Gesellschaft oder auch eine absolute Regierungsgewalt, und die Legitimität oder das Interesse des fürstlichen Hauses setzte. Hierhin gehören z. B. die engherzige, durch listige Hofintrigue durchgesetzte Beschränkung der Wahlrechte, so auch die Beschränkung der Departemental- und Municipalverfassung, ferner die Doctrin der *Quasi-Legitimität*, die pensée immuable, die Septembergesetze, die *bleibende* Unterdrückung der Associationsfreiheit, vollends der Festungsbau gegen dasselbe Volk, welches den Julithron gründete. Es gehört dahin überhaupt das Princip der Intimidation und des Widerstandes. Und welche den Grundsätzen der Julirevolution feindselige, reactionäre, despotische Lehren suchen vollends auf Kosten der Civilliste die vertrauten Organe zu verbreiten! Hierdurch *mußte unvermeidlich* Unzufriedenheit, Mißtrauen und Abfall eines großen Theils des Volks und die Forderung einer *ungemäßigteren* republicanischen Volkssouveränetät entstehen. *Royer Collard* sagt witzig: „Der Republik stehen die alten und neuen Republicaner im Wege." Wenn nur die Franzosen dieses nicht auf ihr Königthum anwenden! Wenigstens hat jetzt dieses allein den seit der frühern Revolution so allgemein gefürchteten *republicanischen* Ideen von ursprünglich nur sehr Wenigen Bedeutung und Anhang verschafft. Es vermehrt den letzteren tagtäglich, und damit zugleich auch die Hoffnung und Zahl der *Carlisten* und *Napoleonisten*. In Staaten wenigstens, welche, wie die von England und Frankreich, Volkssouveränetät als Grundlage anerkannten — von andern kann ich hier nicht reden — besteht die Regierung nur frisch und lebenskräftig, wenn sie in freier Harmonie mit dem verfassungsmäßig sich aussprechenden Nationalwillen ihre Befugnisse ausübt. Bei entstehender wahrer Collision desselben mit der eigenen Meinung der Regierung hat diese für die Durchführung ihrer Ansichten *sehr große friedliche* Mittel. Sie kann für ihre Meinung die Ueberzeugung und *freie unverfälschte* Zustimmung der Repräsentanten gewinnen. Sie kann auch durch verfassungsmäßige Appellation an das Volk die Aechtheit des Nationalwillens prüfen und dem wahren über den blos angeblichen, über die blose Parteimeinung auf friedlichem Wege den Sieg verschaffen. Hilft dieses aber nicht, alsdann muß sie sich mit

Nationalwillen ehrlich und friedlich einigen und ihn nur
iner Verwirklichung leiten. Sie muß sich, wenn sie auch ihre Mei-
nicht durchsetzen kann, damit trösten, daß in dem Nationalwillen
seinem Sieg ungleich mehr Bürgschaft der wahren Heilsamkeit und
falls einer glücklichen kräftigen Durchführung liegt, und daß in
Vereinigung mit ihm mehr wahre Würde und Ehre besteht, als
em Sieg der Hofintriguen und Parteiansichten. Jedenfalls muß sie
ken, daß unvermeidlich ihre Königsmacht, wenn sie sich in wahren
ensatz mit dem Nationalwillen setzt, früher oder später an diesem ge-
gen Felsen zerschellen werde. Das ist auch in England längst an-
nt. Ein durch unverständige Hofintriguen bewirkter entgegengesetzter
uch vor der letzten Parlamentsreform hätte, ohne alsbaldige gänzliche
knahme, unvermeidlich die Revolution erzeugt. In den Nieder-
den bewirkten fast gleichzeitig die unglücklichen Versuche, statt jener
dlichen Stimmung, Prüfung und Ausführung des Nationalwil-
ihn vielmehr durch Verfolgung der freien Presse und der nicht mi-
iell stimmenden Deputirten listig und kriegerisch zu unterdrücken
hartnäckig einem entgegengesetzten unterzuordnen, die Zerstückelung
schönen Reichs. Ganz dieselben Versuche waren es, welche zwei-
die Throne der Stuarts und dreimal die der Bourbonen
ten. Die Franzosen und ihre Nationalgarden aber haben es jetzt
lich eben so, wie früher die Engländer und die Nordamerikaner, be-
n, daß man gerade durch Benutzung und Geltendmachung des Prin-
der Volkssouveränetät, daß man durch das Volk selbst, durch seinen
igen und von Allen willig geachteten und befolgten Willen die Ruhe-
ngen besiegen, die Regierung und die Ordnung handhaben kann.
kann es, so lange man nur noch nicht jenes Princip durch Eigen-
und Anfeindung, durch Hinterlist oder Zurückstoßung sich selbst
lich gegenübergestellt, oder einen falschen Schein an die Stelle des
en Nationalwillens gesetzt hat. Auf welche glänzende Weise hat
ch wieder das englische Ministerium die von den Chartisten, von
ikarbeitern und Handwerkern durch ganz England verbreiteten furcht-
drohenden ungeheuern Volksbewegungen und Volksversammlungen
den durch sie mit Feuer und Schwert geforderten Umsturz gänzlich
igt! Welche Regierungen oder Minister des Continents hätten
in ähnlicher Lage nicht gezittert und nicht geglaubt, durch Krieger-
ren das Land mit Blut überschwemmen, selbst unsere kleinen conti-
alen Verfassungsrechte suspendiren und Tausende vieljährigen Kerker-
en und furchtbaren Strafen überliefern zu müssen? Das englische
isterium kränkte oder suspendirte auch nicht einmal das kleinste aller
en britischen Verfassungsrechte, appellirte ganz ruhig an den gesetz-
Bürgersinn des Volks, der Beamten und Geschworenen. Alles
seine Schuldigkeit, und mit den allermildesten Mitteln, mit wenigen
n Verhaftungen und Strafen, sind die Chartisten wie von der
verschwunden und — was bei gewaltsamer Unterdrückung nicht
ich gewesen wäre — für immer entwaffnet.

3) Aber noch ein *drittes* Princip lag dem Sturze der alten und der Entstehung der neuen Regierung zu Grunde, das der *wahren freien Nationalsouveränetät nach Außen und einer ihr, wie der Ehre und der Macht der französischen Nation entsprechenden würdigen Stellung im europäischen Völkerverhältnisse.* Vielleicht der stärkste und tiefste Grund der Entzweiung zwischen der *restaurirten* Dynastie und dem französischen Volk bestand in der unklug genährten Volksmeinung, daß die legitimistische Gewalt der *Bourbonen* durch die *heilige Allianz* mit den fremden Fürsten bestehe, durch sie bestimmt und geleitet werde und, wie der Krieg gegen die spanische Freiheit erweise, *gegen die Freiheit der Völker mitverbündet sei.* Durch die gänzliche Ausstoßung dieser Dynastie, durch begeisterte Wiederannahme der *Nationalfarben* und durch das auf *Volkssouveränetät gegründete Bürgerkönigthum* wollten die Franzosen für immer diese dem Nationalgefühl und der Freiheitsliebe widersprechenden äußeren Bande und Verhältnisse zerstören. Sie selbst, als eines der mächtigsten Glieder des europäischen Völkervereins, protestirte auf das Feierlichste gegen die sogenannte heilige, blose Fürstenallianz, welche sogar nicht einmal von verantwortlichen Ministern durfte unterzeichnet werden, und die deshalb auch von England nie eingegangen worden war. Glücklicher Weise verdrängte auch hier eine *gemäßigtere*, der wahren Freiheit und öffentlichen Moral entsprechende Auffassung die frühere *rohe und ungemäßigte*, die gewaltsame Ausdehnung der Freiheitsgrundsätze. Man wollte nicht die verletzenden Eingriffe in die inneren Verhältnisse selbstständiger Staaten durch die officielle Revolutionspropaganda und die Revolutionsheere. Man sagte sich feierlich los von dem Durst nach rohem Kriegsruhm und nach Eroberungsmacht. Aber die Franzosen wollten dennoch eine der neuen Freiheit, wie der Macht und der Civilisation der großen französischen Nation, ihrem Jahrhunderte alten Einflusse und Nationalruhm entsprechende ruhmvolle Stellung und Wirksamkeit in dem Systeme der europäischen Völker. Sie wollten zugleich mit dem freien Britannien, an der Spitze der europäischen Civilisation und verbündet mit den freien Völkern, durch moralischen Einfluß auf die allmählige friedliche Verbreitung der Freiheit und Civilisation wirken. Sie wollten durch deren vorzugsweise Vertretung und Schützung im *gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Systeme* den Ruhm, Einfluß und Schutz der früheren Eroberungsmacht ersetzen. Sie wollten so die Rechte und Pflichten ausüben, welche für seine Ueberzeugung von dem Wahren und Guten jedes Mitglied in einem *gemeinschaftlichen*, mit *gemeinschaftlichen* Kräften erhaltenen Systeme hat. In einem solchen *Systeme oder Gesellschaftsverhältnisse* nimmt ja ganz nothwendig jedes Mitglied Theil an der Ehre, wie an der Schande und Verantwortlichkeit des Würdigen oder Unwürdigen, und an den Gefahren, welche durch den Sieg des Schlechten für es selbst entstehen. Solche Verantwortlichkeit und solche Gefahren finden aber in der That im Völkerver-

iſſe nicht minder ſtatt, als im Geſellſchaftsverhältniſſe der Einzelnen.
Mitglieder dürfen auch in jenem ebenfalls nicht, ſelbſtſüchtig und
Raub und Unterdrückung unter ſich dulden, ohne
ehr ſelbſt denſelben zu unterliegen. Dieſe Gefahren ver-
eln ſich ſogar für freie Völker im Völkerverhältniſſe, weil die Anſteckung
Konſequenz unfreier Grundſätze, wenn dieſelben durch die eigene Regie-
im Völkerverhältniſſe gehegt werden, unvermeidlich auch ſelbſt im
eren des Staates Gefahren bereiten. Das Syſtem des göttlichen
hts verdrängte gleichzeitig im Inneren der Staaten und im
kerverhältniſſe die altgermaniſche Freiheit und Gleichheit.
ſo die letzteren ſeit Hugo Grotius wieder die erſteren. Man
chtete es ſogar als einen Selbſtverſtand, dieſe in ſeinem blos völ-
chtlichen Werke vom Recht des Kriegs und Friedens entwi-
n völkerrechtlichen Grundſätze auch wieder unmittelbar als ſtaats-
iche Principien anzuwenden. Ganz natürlich ſtrebt insbeſondere
Abſolutismus auch ſeinerſeits, ſchon wegen ſeiner Selbſterhaltung,
ll nach möglichſter Ausdehnung und Verbreitung ſeiner Principien
allen ſeinen vereinigten Mitteln. Auch in dieſer Beziehung nun
ſich in Frankreich Vernachläſſigung und Verletzung des Grundprin-
Selbſt in derjenigen gemäßigten Auffaſſung wurde es
geben, wie es namentlich auch das von der Regierung feierlich
kannte, dann aber mit Täuſchung gegen die von ihr falſch bera-
n unglücklichen Polen und gegen die ausdrücklich ſelbſt durch
Thronrede verlockten unglücklichen Italiener wieder Preis gegebene
cip der Nichtintervention bezeichnete. Auch dieſes mußte
wendig der Regierung verderblich werden und ebenfalls, zur Gefähr-
der Ruhe Frankreichs und Europa's, die ungemäßigte Auffaſ-
ſelbſt hervorrufen. Es konnte nicht anders kommen, ſobald, wie
ele Franzoſen klagen, in der Nation die Vorſtellung Wurzel
, ihre Regierung nehme nicht jene hohe und würdige, der Macht
dem Ruhm, der Ehre, Freiheit und Sicherheit Frankreichs entſpre-
e Stellung ein, ſie ergreife vielmehr, trotz aller im Frieden die
eskräfte verzehrenden Kriegsrüſtungen, eine demüthige, bei jeder
ung zum Widerrufe und zur Zurücknahme ihrer Erklärungen und
gen bereitwillige, ja eine heimlich der Freiheit der getäuſchten Völ-
berall feindſelige, eine mit dem Abſolutismus der Könige verbün-
Stellung; ſie gefährde ſo zugleich mit der Freiheit und Sicher-
der Nation auch den Ruhm und die Achtung derſelben bei frem-
Völkern, und führe dennoch mit ihrer Förderung der Unterdrückung
Völker und mit ihrem Erkaufen des Friedens um jeden Preis,
wahrhaften Friedens, nach Jahre langen großen Opfern, einen
meidlichen, immer gefahrvolleren Krieg herbei.

VI. Fortſetzung. Der unſittliche Materialismus
Machiavellismus. — Als ich vor fünf Jahren vor Allem be-
te, daß die neue Politik, ſtatt die Nation in der edlen ſittlichen
ung der Julirevolution zu erhalten und ſie für geiſtige und ſitt-

liche Entwickelungen zu begeistern, sie vielmehr selbst in den Schlam
des Materialismus und der Genußsucht herabziehe und corrumpire*)
da stand dieser Tadel noch ziemlich vereinzelt da; seitdem ist er in ga
Frankreich immer lauter geworden. Zwei auf einander folgende Kam
mern erinnerten nicht blos an die nicht erfüllten Verheißungen üb
die innere Freiheit und über die Verletzung der Nationalwürde na
Außen; sie klagten vor Allem auch laut über das unsittliche System d
Corruption und die den Nationalcharakter entwürdigende, den öffentl
chen Credit und die alle großen Unternehmungen lähmende Förderung d
Materialismus und Egoismus. Sie stießen den Emil v. Girardi
einen Hauptrepräsentanten aller Corruption, den schon gerichtlich d
Betrügerei bezüchtigten und dennoch den innigst vertrauten Günstlin
das Organ des Hofs, mit Indignation aus ihrer Mitte. Die Orga
der öffentlichen Meinung hallen täglich mehr wieder von Klagen üb
die Hinterlistigkeit und den Machiavellismus der Politik und ihrer Mi
tel, und über deren stets wachsende verderbliche Wirkungen. Und di
Klagen erhielten eine noch fatalere Gestalt durch Alles, was den Vo
würfen von Habgier für das Familienvermögen einen Schein geb
mußte. — Selbst der Kammerpräsident Dupin, sonst nicht vorzug
weise für die sittlichen Ideen schwärmerisch begeistert, glaubte doch d
steten Mangel auch nur der Berührung dieser Seite des Staatslebe
in allen beredten Aeußerungen von Oben und dagegen die stets neu
Berufungen nur auf die materiellen Interessen in seinen feierlichen ö
fentlichen Anreden rügen zu müssen.

Ich führe hier nicht aus, daß Sittlichkeit, öffentliche Wahrh
und Treue die allein würdige und sichre Grundlage der Regierung
und ihrer Politik sind, daß ein Machiavellismus in der äußeren Polit
so wie der des Jüstemilieu in den spanischen, italienischen, schw
zerischen Angelegenheiten, z. B. in der unsauberen Conseil-Geschicht
daß vollends die Hervorbildung der Selbstsucht, Genußsucht, der U
treue und Hinterlist durch innere Regierungsmaßregeln zuletzt stets u
heilbringend sind. Schon oben wurde dieses nachgewiesen**). Hät
man in anderen Zeiten hieran zweifeln wollen, damals, als allein d
Könige regierten, die Völker unbekümmert um politische Verhältnisse si
nur führen ließen, damals, ehe noch die unsittliche Politik der Höfe d
alten Monarchieen in furchtbare Revolutionen gestürzt hatte, wahrlich
sollte man es doch jetzt nicht mehr thun, jetzt, nach unseren schrecklich
Erfahrungen und nachdem auch die öffentlichen Verhältnisse der Re
von den Bürgern abhängen. Was soll jetzt, bei stets wachsender G
nußsucht und Untreue der Völker, vollends des unruhigen, beweglich
unternehmungslustigen französischen Volks, aus den Thronen, aus d

*) Im badischen Volksblatte 1834 Nr. 39—41. Diese Beurtheilung d
Jüstemilieu überhaupt wird dadurch nicht an Werth verlieren, daß
schon vor fünf Jahren wahr schien, da sie seitdem täglich mehr Bestätigu
erhält.

**) S. z. B. Bd. I. S. 9 ff. ferner „Beschlagnahme" und „Fälschung

tlichen Ordnung und Civilisation werden! Napoleon glaubte
an die sittlichen Ideen und ihre Macht über die Völker — und
e. Die Bourbonen verkannten die sittliche Kraft der Freiheits-
ihres Volks — und stürzten. Werden die neuen Zweifler glück-
sein? Wie weitab steht doch von politischer Schlauheit und
alt politische Weisheit und Kraft! Und wehe! wenn es ge-
, durch die wachsende Demoralisation, durch Napoleonische Avili-
der Menschen die Kraft der sittlichen Ideen zu entwaffnen! Bei
Ewigen, der Thron und die vorübergehende Ruhe sind viel zu
r erkauft, die es auf Kosten der öffentlichen Sittlichkeit wurden!
ist auch für die übrigen Fürsten und Länder nicht der Weg zum
en, sondern der Weg zum Kriege.

Aber, so sagen die Vertheidiger des Jüstemilieu: die Franzosen
materialistisch, selbst- und genußsüchtig. Dieses und die Nothwen-
t der Regierungspolitik beweiset sich ja gerade dadurch, daß die
erung durch die kluge und listige Berufung auf diese materiellen
ressen sich Anhänger gegen ihre Feinde schaffen, selbst die Erfüllung der
nbequemen Verheißungen schlau umgehen oder vereiteln konnte, sogar
rholt die ihr unangenehmen Kammermajoritäten zu sprengen wußte.
ich frage dagegen: wo in der Welt war ein Volk, in welchem nicht
, sehr Viele, ja die Mehrzahl zugänglich sind für die Motive der
sucht und Genußsucht? Wo, wenn eine gewaltige königliche Re-
ng mit all' den ungeheuern Mitteln des französischen Königthums,
mit der noch nicht zerstörten moralischen Auctorität eines durch die
n gewählten und zu ihrem Schutz und Frieden nothwendigen Kö-
ums, wenn eine solche Regierung, statt an die edleren Gefühle und
dsätze der Bürger, täglich nur an ihre materiellen Interessen die
fung einlegt, nur Eigennutz und Genußsucht hervor- und großzieht —
sage ich, würde unter gleichen Verhältnissen nicht, vorübergehend
stens, der Materialismus die Oberhand erhalten? Wozu aber sind
önige auf der Welt, wenn von ihnen nicht die höhere sittliche Idee,
ahre Ehre der Nationen sollen repräsentirt, geschützt und gekräftigt
n?

Und waren der Sturz Napoleon's und der Restauration,
nachdem beide halbe Menschenalter hindurch der unterdrückten
moral gespottet und jede Opposition besiegt hatten, nicht eine ge-
de Warnung? Waren nicht auch hier der tief sittliche Charakter
Julirevolution, die hochachtungswerthe Uneigennützigkeit, Mäßigung
Selbstbeschränkung, in ihr das arglose volle Vertrauen, mit welchem
Volk sich seinem neuen König in die Arme warf, die Herzlichkeit
Stimmung für denselben deutliche Fingerzeige, dieser Richtung
ferner zu folgen? Und kann ein solches Volk, kann eine Nation,
Bürger auch jetzt wieder selbst in ihren Verirrungen eine solche muth-
Todesverachtung, solche Empfänglichkeit und Hingebung für das
, was sie der Ehre ihres Vaterlandes vortheilhaft halten, können
unempfänglich für die edlere Stimme ihres Königs, für edlere Re-

gierungsmotive genannt werden? Die jetzt stets wachsende Geringsch
ßung und Indignation gegen die machiavellistische Regierungspoli
wird dieses wahrscheinlich bald noch deutlicher zeigen.

VII. Fortsetzung. Das Aufgeben der wahren Vermi
telung. — Mit der Principlosigkeit und mit der Geringschätzung d
sittlichen Ideen, mit dieser Unfähigkeit für dieselben, mit dem Ma
rialismus und Machiavellismus des französischen Jüstemilieu i
noch ein fernerer großer politischer Fehler unzertrennl
verbunden. Dieser besteht darin, daß dieses Jüstemilieu gerade d
Gegentheil seines Namens, daß es weder gerecht noch eine wah
Mitte oder Vermittelung ist. Sie besteht darin, daß diese Politik
einer wahren innerlichen positiven Vermittelung un
Versöhnung der Gegensätze, der Extreme der Parteien und d
Volkswillens mit der Verfassungsidee gänzlich unfähig wird. Für a
ihre Zwecke, für die Befestigung des Thrones, der Ruhe und der Ordnun
für die Beruhigung der Gegensätze und Parteien versteht sie nur neg
tiv und äußerlich, nur materialistisch, unterdrückend, ei
schränkend und strafend, nicht positiv begeisternd, he
vorbildend, vereinigend und schaffend zu wirken. Die
aber ist nicht blos ebenfalls den Principien der Julirevolution widersp
chend, sondern überhaupt in der Erziehung und Behandlung des Vo
wie der Jugend der größte Grundfehler. Das thatkräftigste und un
higste Volk von Europa, in seiner unermeßlichen Aufregung nach d
Julirevolution, und zugleich mit seinem Muth und seinen politisch
Mitteln — wie sollte es ohne große moralische Kräfte, blos durch klei
liche materielle Interessen und vorzüglich nur durch Beschränkunge
Hemmungen, Unterdrückungen und Strafen zusammengehalten und a
den neuen, von ihm geschaffenen Thron gefesselt und, so ferne es si
verletzt, beleidigt, getäuscht glaubt, dauernd beruhigt werden? Im G
gentheil, die Erfahrung bestätigt es, jede neue Unterdrückung regt n
türlich immer mehr, immer tiefer und — wenn nicht sogleich de
äußeren Auge und Ohr sichtbar — gerade um so gefährlicher auf. E
macht den Riß zwischen Regierung und Volk tiefer, vermehrt und l
stärkt die feindlichen Parteien und macht so neue und verletzende U
terdrückungen nöthig. Die Regierung mag also wohl Recht habe
wenn sie die Kammer fragt: Aber sind diese Unordnungen nicht gefäh
lich? Müssen sie nicht aufgehoben werden? „Ja und wieder Ja
muß man antworten; „aber Ihr ruft sie durch Euer falsches Syst
selbst hervor, und Ihr ruft durch Eure vorgeschlagenen Mittel n
neue und gefährlichere hervor. Aendert also vor Allem, so schnell a
möglich, Euer System!“ Soll es denn auf dem bisherigen Wege n
einmal enden mit einer neuen furchtbaren Explosion für Frankreich u
Europa? Wilhelm von Oranien, als er durch eine ähnliche R
volution auf den englischen Thron berufen wurde, sagte: „eine ne
Dynastie muß durch Blut mit dem Volke zusammenwachsen.“ Und w
entfernt, den Krieg für seinen neuen Thron übermäßig zu fürchten, leit

und vereinigte die aufgeregten Kräfte durch gerechten Krieg und neuen
lonalruhm. Ich beabsichtige keineswegs, einen Krieg blos aus
cher Ursache anrathen zu wollen, selbst wenn es mir auch augen-
nlich dünkt, daß auf dem bisherigen Wege die neue französische Po-
mit ihren kurzsichtigen, materialistischen und täuschenden Jüstemilieu-
eln im Inneren, und mit ihren Verletzungen der Bestimmung,
Würde und des Ruhms der Nation nach Außen, statt der
nten Ordnung, Ruhe und Mäßigung und statt eines wahren
enden Friedens, gerade selbst die furchtbarsten Extreme
Unordnungen, neuen furchtbaren europäischen Krieg hervorruft. Auch
ich weit entfernt, zu glauben, daß, wenn man das wahre völkerrecht-
Princip der Nichtintervention zum Schutze der unglücklichen
ihrten Völker, denen es das feierliche königliche Wort verbürgt hatte,
würdiger Entschiedenheit und Mäßigung hätte behaupten wollen, dazu
e, für Frankreich gefährliche Kriege nöthig gewesen wären. Wahr-
Frankreich war damals in der Lage, anderen Monarchieen das Krieg-
en sehr bedenklich zu machen! Es brauchte gewiß nicht seinem
gswerte und dem allein einen dauernden Frieden möglich machenden
chten Princip untreu zu werden und nicht sogar im Nachbarlande Ita-
zu dulden, was, so lange es französische Könige gab, keiner duldete.
h ich wollte hier nur durch ein Beispiel aus dem Leben eines gro-
ruhmgekrönten fürstlichen Staatsmannes, der auch sonst über-
die Politik der neuen französischen Regierung verwarf, einen Gegen-
der letzteren anschaulich machen. Uebrigens aber gibt es, wie selbst
Programm der Julirevolution zeigt, noch ganz andere Weisen,
Volk zu einigen, zu erheben, zu begeistern und so seinen aufgereg-
Kräften, statt der verderblichen, eine positive, gute und heilsame
tung zu geben. Aber dazu bedarf es vor Allem der höheren Idee
der moralischen Größe, der eignen Begeisterung der Staatsmänner,
ganzen muth- und opfervollen Treue und Wahrheit und Ehre. Dazu
en keine Halbheiten und Kleinlichkeiten, keine Hinterlifte, Täuschun-
und Rückschritte, wie sie selbst bei den neufranzösischen Maßregeln
gute und einer großartigen Behandlung fähige Aufgaben, z. B. bei
n für die Erziehung und die Gemeinde- und Departementalfreiheit,
ortreten.

Durch dieses Alles wirken sich die Regierung und das Jüstemi-
u und, so weit sie dazu mitwirken, dessen auswärtige Freunde in al-
Beziehungen gerade selbst entgegen. Sie wirken, leider! nur zu
nsten der Republicaner, welche in einer neuen französischen Krise,
vollends bei auswärtiger Einmischung, fast unvermeidlich obenhin
men müssen, weil in ihnen alsdann die höchsten Principien der
zösischen Nation, Nationalruhm, Gleichheits- und Frei-
tsliebe, wenn auch in sehr excentrischer Gestalt, allein noch sich
inigen, und zwar zugleich mit der ganzen Energie und jugendlichen
erkraft des französischen Charakters, und weil eine vollendete Täu-
ng der Freiheitsfreunde in diesem Bürgerkönigthume mehr, als alles

Andere, den Glauben an die Monarchie erschüttern würde. Freilich die rohen Ideen der meisten französischen Republicaner waren lange Zeit gerade die besten Alliirten des Jüste milieu. Aber dieses hat in dankbarer Erwiederung dieser Hülfeleistung durch seine fortgesetzten Fehler auch diese seine Alliirten auf's Kräftigste unterstützt. Den Hunderttausenden bereits mehr oder minder entschiedenen Republicanern würden in solcher großen Erschütterung sogleich neue Hunderttausende sich anschließen. Die noch keineswegs sich mindernden oder versöhnten Legitimisten und die immer mehr hervortretenden Napoleonisten, ja der kräftigste Theil selbst der Gründer des Julithrons, von der früher dynastischen linken Seite, arbeiten ihnen bereits kräftig in die Hände. „Allgemeines Stimmrecht, ein roher Eroberungs- und Kriegsruhm, der Raub unseres deutschen Westens und neue Allianz mit Rußland, um dieselben gegen Ueberlassung Polens und des deutschen Nordostens und, wie 1803 und 1808, gegen Theilung in das uns beiderseits bereits angebotene deutsche Protectorat zu erwerben" — dieses sind jetzt in allen französischen Parteiblättern die täglichen Loosungsworte für den sich immer mehr vorbereitenden Ausbruch des Kampfes. Die Republicaner selbst denken sogar noch an allgemeine Socialrevolutionen. Ueberhaupt aber, im Uebrigen uneinig, werden alle Parteien jetzt immer mehr einig in jenem neuen Programme, in der Feindschaft gegen die neue Regierung und gegen den Frieden der Welt, und die innere Gährung wächst täglich. Sind nun aber diese jetzigen Loosungsworte etwa besser, als jenes gemäßigte, würdige, von der Regierungspolitik in den Staub getretene Programm der Julirevolution? Sind sie etwa weniger unheilvoll für den Frieden der Welt, die man auch jetzt noch durch Principien wird aufzuregen verstehen? Sind sie insbesondere weniger unheilvoll für unser unglückliches Deutschland, welches immer weniger durch die verheißene gemeinsame deutsche Nationalfreiheit und Ehre, durch treue, ehrliche und deutsche Politik gegen große Stürme von Osten und Westen geeinigt und gekräftigt ist*)? Und sind in Frankreich etwa der Prätendenten und der meuchelmörderischen Verschwörungen gegen den Julithron weniger geworden? Jene hält immer deutlicher auswärtige Politik bereit; diese regt stets auf's Neue die wachsende Mißachtung des falsche Jüstemilieu und seine moralische Verderbniß auf. Kann man sich wirklich endliche Sicherung durch die bisherigen Mittel versprechen, durch solche, wie sie noch gestern eine Zeitung des Jüstemilieu zur Charakterisirung dieses Systems laut zu preisen wagte? Sie wagte nämlich

*) Neben bedeutenderen Gründen für die Wachsamkeit nach beiden Seiten, wie sie auch die Pentarchie an die Hand gibt, ist es vielleicht nicht unbeachtenswerth, daß derselbe Hr. Durand, der so lange als Redacteur des Journal de Francfort den Apostel russischer Politik machte, jetzt, als Redacteur des Napoleonistischen „Capitole", den eifrigsten Vertheidiger jenes neueren sauberen Programms macht. Doch das Volk sieht lange, woher uns Verderben droht. Gebe Gott auch anderswo endlich Licht!

ntlich der neuesten Pulververschwörung und der Besorgniß einer Emeute das laute Bekenntniß: Keine Emeute der Republikaner werde gefährlich sein, weil man listig so viel Verräther unter ihnen zu en oder unter sie zu bringen gewußt habe, daß von zwanzig Re- auern sechs im nächsten Ausbruch selbst auf ihre eigenen Camera- chießen würden. Und wo wird wohl der nur durch Materialis- gewonnenen Jüstemilienmänner aufopfernde, ausharrende Treue n, wenn der Kampf erst ausgebrochen, wenn auch nur augenblick- actisch die Macht unterliegt? Sie werden klüglich und kläglich neuen Factum und jedem neuen Lohn huldigen. — Und wo vol- ist jene außerordentliche moralische Begeisterung für die neue Ver- g und Dynastie geblieben, die noch eine längere Zeit nach der volution und bis zur Enthüllung des neuen Jüstemi- ystems selbst die entgegengesetzten Interessen und Parteien ver- nen machte und Millionen Arme zur Vertheidigung des neuen s, der neuen Ordnung der Dinge waffnete, welche selbst im Aus- eine so furchtbare Gewalt auf die Völker ausübte, daß jede weise k vor einem Krieg gegen Frankreich erzitterte und lieber solche furcht- Verletzungen aller persönlichen und Regierungsinteressen, wie die die belgische Revolution und Volkssouveränetät zugefügten, ge- hinnahm? Noch einmal: nie in seiner ganzen Geschichte stand reich ruhmvoller, größer, moralischer und geachteter da, als damals. wohin hat es die Jüstemilieupolitik gebracht? Von dem Innern h nicht weiter reden. Gehe Jeder, wenn er den Zeitungen nicht , nach Frankreich, und frage er die Anhänger des Systems selbst, es achten, ob sie es nicht blos, weil und so lange es ihnen äu- Vortheile sichern kann, oder wegen der großen Fehler der andern ien vorziehen? Frage man nach der moralischen Auctorität egierung, nach der Liebe und Treue für sie. Welch' ein Zustand, r zuerst beliebte Fürst sich nie ohne die argwöhnischen Vorsichts- egeln der verhaßtesten Tyrannen öffentlich dem Volke zeigen kann! die Stimmung im Auslande betrifft, so frage man nur, ob die ng der natürlichen Größe des Volks und des Throns der früheren ichte und den Fortschritten der Nation, ob sie vollends irgend der volution entspricht? Frage man bei den Königen und Fürsten, delichen und Legitimisten, welche den Adel und die Achtung des thums, den Glauben an dasselbe durch das Jüstemilieu verletzt , welche für den Erben des großen französischen Throns so hart- selbst die Hand der kleinsten aller Prinzessinnen für zu gut erklär- Man frage, um von den ungemäßigteren nicht zu reden, bei den ßigten Freiheitsfreunden, die ihr Ideal, die Freiheit, die repräsenta- Monarchie, in Frankreich in den Staub getreten und um den Glau- ebracht sehen! Man frage bei den Freunden der sittlichen Ent- ung der Völker, welche in Frankreich die öffentliche Moral so tief gewürdigt sehen. Am Besten drücken naiv die Vertheidiger des emilieu die durch sein System bewirkte Minderung der inneren und

äußeren Kraft und Achtung der Regierung und der Nation seit der Julirevolution aus, wenn sie es jetzt bewundernd preisen, daß der arme Thron ja bis heute noch stehe, nur wanke, daß das arme Frankreich von der Todesgefahr eines Krieges und einer Zerstückelung noch verschont sei. Kurz, wenn in der und einige Zeit nach der Julirevolution die Achtung und das Vertrauen zu der französischen Nation, ihr Einfluß und moralisches Uebergewicht größer waren, als je, so sind sie durch das Jüstemilieu vielleicht tiefer herabgesunken, als in irgend einer anderen Periode. Und wenn auch dieses System selbst auf eine unblutige Weise gestürzt werden sollte, und wenn der frische kräftige gesündere Nationalsinn alle anderen Verderbnisse und Gefahren dieser verkehrten Politik überwände und ausschiede — die moralische Verderbniß und die Betrachtung des Herrlichen und Großen, was in so großer Zeit die neue Regierung für Frankreich, für Europa hätte leisten können und sollen — diese werden das Jüstemilieu ewig anklagen. Aber auch die anderweitigen Uebel und Gefahren stehen wahrlich noch drohend genug vor unseren Augen.

Darum also — im Interesse Frankreichs, Deutschlands und Europas, im wahren Interesse der neuen Dynastie selbst — wiederhole ich meinen Grundgedanken: „es werde die Regierung erhalten durch die Kräfte, welche sie schufen, und zwar nicht vermittelst des falschen und ungerechten Jüstemilieu, sondern durch die wahre gerechte Vermittelung *)!" C. Th. Welcker.

Jury, Schwur- oder Geschworengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut. Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht, als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen **). — I. Begriff des Schwurgerichts. — Im weiteren Sinne begreift man unter Schwurgericht jede Gerichtseinrichtung, bei welcher zur rechtlichen Verurtheilung eines Bürgers eine Schuldigerklärung von Mitbürgern oder Genossen nothwendig ist. Es gehört hierher jede regelmäßige Mitwirkung von Bürgern oder Standesgenossen bei gerichtlichen Urtheilen. Das Schwurgericht im weiteren Sinne ist der Gegensatz eines

*) Vergl. die im Vorworte des ersten Bandes des Staats-Lex. S. XXX. ausgesprochene Ansicht über Jüstemilieu und die wahre richtige Mitte.

**) Der Zweck dieses Artikels ist ein rein praktischer. Es gilt die Entscheidung der Hauptfrage: ob das Schwurgericht in unseren heutigen Verhältnissen heilsam und nothwendig sei, oder nicht? — Dieses schließt aber die Hoffnung nicht aus, über dieses großartige Institut, so wie über unser gegenwärtiges Strafverfahren neue Gesichtspuncte darbieten zu können. Jene Hauptfrage aber ist für unser Heiligstes und Nächstes, für Gerechtigkeit und Freiheit und für den Schutz unserer selbst, unserer Kinder und unserer Mitbürger zu wichtig, als daß ich nicht Theilnahme auch für die unvermeidliche Ausdehnung der Ausführung hoffe. Für das Staatslexikon wird sie dadurch aufgewogen, daß nun die Artikel „Strafgerichte" und „Strafproceß" auf diesen Artikel zurückweisen dürfen.

tsprechung, welche vom Regenten, oder allein von richterlichen
tsbeamten ausgeht. Der Name: Geschworene aber bil-
sich in alten und neuen Zeiten für die mitrichtenden Bürger da-
, daß sie gewöhnlich für jede besondere Gerichtssitzung die treue
llung ihrer richterlichen Pflicht beschwören müssen. Einerlei aber
für den weiteren Begriff, ob, wie gewöhnlich bei den alten Ger-
n und in manchen Fällen bei Griechen und Römern, alle
ger eines Gerichtsdistricts oder eines Volkes, also die Volks-
mmlung, an der Schuldigerklärung Antheil nehmen dürfen, oder
wie gewöhnlich bei Griechen und Römern, bei der germanischen
ssenseinrichtung und bei den neueren Geschworenen, ein Ausschuß
Bürgern oder Genossen die Uebrigen repräsentiren. Eben so ist es
ei für diesen weiteren Begriff, ob, wie größtentheils in
und Griechenland und auch bei den Germanen vor der Aus-
ng des neueren Geschworengerichts und, wie namentlich in den
desgenossengerichten der Ministerialen, Lehnleute, Officiere und
lich der Standesherren und in den meisten Schiedsgerichten, die
er oder die Genossen das ganze Urtheil allein sprechen, oder ob
wie die neueren Geschworenen sich nur auf die Thatfragen
Entscheidung über den Beweis) beschränken und die Rechtsfra-
(die Gesetzauslegung, die Bestimmung der Thatfragen und der
chen Folgen) den vorsitzenden Richtern überlassen. Dagegen
das tief in der Natur aller Volks- und Genossengerichte, daß
Verhandlungen regelmäßig öffentlich und mündlich, nicht geheim
unverständlich für die Mitbürger und Mitgenossen seien.

Im engeren Sinne versteht man unter Schwurgericht nur
zum Theil in Norwegen und Schweden, vorzüglich aber in Eng-
bewirkte zeitgemäße Ausbildung des altdeutschen Schwurge-
s, welche jetzt in allen britischen Ländern aller Welttheile,
llen freien amerikanischen Staaten, in Schweden und
wegen, in Frankreich, Portugal, Spanien, Bel-
und allen deutschen Ländern des linken Rheinufers
findet. Hiernach hat eine Auswahl der zutrauenswürdigsten
er mit den juristischen Staatsrichtern, unter deren Vor-
nd Controle, in der Art zusammenzuwirken, daß die Ge-
renen zunächst über die Thatfragen, die Staatsrichter über
Rechtsfragen entscheiden.

Das Geschworengericht im weiteren und im engeren Sinne
dann wieder, entweder wie größtentheils in Rom und Grie-
land, wie im alten und mittleren Deutschland, und wie noch
zu Tage in England und Amerika, zugleich in Criminal-
Civilsachen Statt finden, oder sich auf eine unserer heutigen
r und der Natur der Sache entsprechende Weise, so wie in
kreich und in den deutschen Ländern des linken Rhein-
s, auf Criminalsachen beschränken.

Die Geschworenen in den peinlichen Processen können nun wie-

der entweder als Anklage-Jury die Frage entscheiden, ob in Bezieh auf ein zur Sprache gekommenes Verbrechen genügender Verdacht persönlichen Anklage gegen ein bestimmtes Individuum vorh den sei; oder sie können als Urtheils-Jury die Frage entschei ob nach durchgeführtem Processe der in Anklagestand Versetzte der brecherischen That in dem Endurtheil schuldig oder ni schuldig zu erklären sei. Die Anklage-Jury findet nur in den lischen Ländern Statt. In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, man nur für das Endurtheil die Mitwirkung von Bürgern für abs nothwendig. Ein Schwurgerichtsurtheil oder die rechtliche und politi Zulässigkeit einer Criminalanklage ist auch mindestens weniger wes lich für die öffentliche Gerechtigkeit und für die rechtliche Sicher der Bürger, als die Mitwirkung der Geschworenen zum Endurth Nur das ist in Beziehung auf das Vorverfahren in Str sachen absolut wesentlich, daß besser als jetzt in Deutschl dafür gesorgt werde, daß nicht ein einzelner von der Regierung hängiger amovibler Inquisitor, häufig selbst ohne selbstständigen öff lichen Gerichtsschreiber, willkürlich und geheim, oft ohne erwiesene stenz irgend eines wirklichen Vergehens oder genügenden Verdachts, Processe beginne. Es ist wenigstens, so wie in Frankreich, ein ina vibler Richter mit einem selbstständigen öffentlichen Gerichtsschreiber die Aufforderung oder die sofortige Hinzuziehung und Mitwirkung nes inamoviblen Richtercollegiums und eines öffentlichen Anklägers solut wesentlich. Sodann ist noch nöthig, daß nach englischen Gru sätzen der Habeascorpusacte besser, als jetzt noch in Frank und als vollends in Deutschland, gegen verletzende Schritte der unterfuchung, gegen ihre ungebührliche Ausdehnung, gegen verletz unnöthige Verhaftungen, Haus- und Papierdurchsuchungen, ge Inquisitionsmißbräuche und Kerkertorturen Bürgschaft gegeben sei.

Der Gegenstand, worauf wir diesen Artikel und unsere gemä ten Wünsche für Deutschland rücksichtlich des Schwurgerichts beschr ken, bildet nur das Schwurgericht im engeren Sinne zwar auch dieses nur in seiner Beschränkung auf Strafsach und zwar auch hier nur beschränkt auf das Endurth Wir handeln also hier nur von derjenigen Gerichtseinrichtung, welcher die Verurtheilung eines Bürgers zu peinli Strafe nur möglich ist bei Mitwirkung einer Schuld erklärung seiner Volksgenossen, und in welcher den juristischen Staatsbeamten, die theils als Richt theils als Staatsanwälte und Vertheidiger den Pro leiten und controliren und über die richtige Auslegu und Handhabung der Gesetze wachen, eine Anzahl Mitbürgern des Angeklagten, die aus einer Liste zutrauenswürdigsten Staatsbürgerclassen unter Zusa menwirkung der Obrigkeit und des Angeklagten v mittelst des Looses und des freien beiderseitigen Re

onsrechtes als die möglichst vertrauenswürdigen und
arteiischen auserwählt wurden, in der Art zusam=
wirken, daß nach vollständiger öffentlicher und
dlicher accusatorischer Verhandlung diese Geschwo=
n auf ihren Eid nach ihrer innigen moralischen Ue=
zeugung entweder die Gewißheit oder die Zweifel=
tigkeit der Thatsachen der Schuld aussagen, und
Staatsrichter im ersten Falle die Größe der gesetz=
en Strafe, im zweiten die Lossprechung erkennen.

II. Der geschichtliche Ursprung einerseits des neu=
opäischen öffentlichen mündlichen Anklageprocesses,
dem Vereine juristischer Staatsrichter und bürger=
r Geschworenen, und anderseits unseres deutschen
imen schriftlichen Inquisitions= und Relationspro=
es, vor blos juristischen Regierungsbeamten.

1) Des Schwurgerichtes ächt deutsche Grundlage
Natur.

Man hat viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenann=
Proceßarten gestritten, der Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.
Das Geschworengericht im weiteren Sinne (I.) oder
Mitwirken der Mitbürger zu der Schuldigerklärung in Criminal=
ssen, so wie das öffentliche mündliche accusatorische Verfahren,
in der That so alt, als die Geschichte freier Völker. Die He=
er in ihren besseren Zeiten, die freien Griechen und Römer
alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgemein
kanden ist, kein anderes. Selbst die slavischen Völker, so lange
wo sie Freiheit behaupteten und behaupten, hatten und haben
vurgerichte *). Es gilt heut zu Tage in allen wirklich freien Staa=
der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde,
hes wahre oder verfassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte, oder die=
behauptete, bei welchem die Bürger die Criminalprocesse und mit
Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirenden
richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten. Die
chtsverfassung aller civilisirten Völker der neueren Zeit
bis zum späteren Mittelalter im Wesentlichen gleiche Grund=
en. Dieselben bestanden — so weit nicht Kampf, Gottesurtheil,
Eidhelfer die Streitigkeiten schlichteten — in der Entscheidung
Volkes oder der Genossen. Diese Entscheidung erfolgte in den
rmanischen, öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allgemeinen
sgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und
Reichs; daneben schon ganz früh, später immer mehr in den
öffengerichten, oder den Gerichten der vom Volk erwählten Reprä=
nten desselben. (S. oben Bd. I. S. 278. 305. Bd. IV. S. 372.)
e letzteren, in der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an

*) Vergl. z. B. Evers, das älteste Recht der Russen S. 285. 301.

der Zahl, mußten bekanntlich zum Gerichte erscheinen, währ
sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht be
wenn sie erschienen, als sogenannter „Umstand" ihr Stim
geltend zu machen, und dem Urtheile ihrer Repräsentanten bei
men, oder, auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten
Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigene
Hintersassen, Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reich
gebung der Carolina, diese wichtigste Grundlage noch unseres
gen gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt wenigstens ein S
theil blos von Beamten und ohne Schuldigerklärung der Volksg
oder Schöffen im öffentlichen, mündlichen, accusatorischen Sch
fahren für rechtlich unmöglich. (S. „Carolina".) Die ganze
eine der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben —
schworne Gerichtsschöffen" nach dem Ausdrucke der Caroli
tikel 88, oder: „Geschworne" geradezu, nach dem Ausdrucke de
serrechts (I, 1.) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B.
für das Landgericht des Klettgaues *) sprachen überall in Deutschla
meist bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ja häufig, nam
in den Reichsstädten, bis zu Ende des deutschen Reichs die S
theile, und zwar theils nach dem in alter Weise die ganze, thei
dem nur die Schluß-Verhandlung mit Oeffentlichkeit vo
Statt gefunden hatte. Außerdem hatten noch reichsgesetzlich
Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Actenver
(s. den Artikel) die Zwischen- und Endurtheile von einem unpar
auswärtigen Schöffenstuhle oder Spruchcollegium fällen zu lassen,
auch die Volksgerichte sich bei derselben Raths erholen durften **

Ueber die Thatsache jener späteren Fortdauer der öffentlichen
mäßigen Gerichte auch in allen Theilen von Deutschland, kann
Leser der angeführten Schriftsteller über deutsche Gerichtsver
und Geschworengericht, und insbesondere auch der bei Ma

*) Zentner, das Geschworengericht. Freiburg, 1830. S

**) Ueber die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Mich
Mosaisches Recht Band I. §. 2. zu vergleichen; über die der
chen Wachsmuth's hellenische Alterthumskunde Band
theilung I. S. 154 ff., Tittmann, griechische Staatsverfa
S. 193; außerdem die besonderen Werke von Maier und Schö
Hefter, Platner, Hutwalker u. s. w.; über die der
Schweppe, römische Rechtsgeschichte Seite 889 flg., über
Deutschen endlich, namentlich auch die angedeuteten Grundzüge ihr
richtung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer
Ueber das Geschworenengericht der Carolina s. den Artikel „Caro
und über die neuern Geschworenengerichte Mittermaier, Strafv
ren Bd. I. §. 13 — 44 und die dort citirte Literatur. Die Abhan
über das (schwedische, norwegische, isländische, dänische) Gesch
nengericht von Repp übers. v. Buß, (Freiburg, 1835) ist
lich auch durch die neuen Nachweisungen der Uebereinstimmung der skandin
und der übrigen germanischen Rechtseinrichtungen, so wie des uralt re
tativen Charakters der germanischen Schöffen interessant.

S. 334. 392 ff. Mittermaier 1 §. 13 ff. Zentner S. 154 ff. gegebenen Nachweisungen kein Zweifel bestehen. Nur zu besserer Veranschaulichung will ich aus meinem nächsten Vaterlande einige Beispiele dieser späteren deutschen volksmäßigen und — selbst wenn kein Privatankläger auftrat — wenigstens nach geschlossener Voruntersuchung öffentlichen und accusatorischen Strafprocesse anführen. In allen, auch in den nicht altbadischen, Landestheilen des Großherzogthums Baden bestand, wie es zum Theil schon Zentner in der angeführten Schrift und Duttlinger in seinem Archiv für die Rechtspflege des Großherzogthums Baden Bd. I. S. 547 und neuerlich in einer öffentlichen Promotionsrede actenmäßig nachwiesen, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das den Forderungen der Reichsgesetze und namentlich der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. entsprechende Schwurgericht. Vor meinen Augen liegt unter Anderem der actenmäßige Bericht über einen im Jahre 1748 in Durlach geführten Criminalproceß, welchen bereits das Durlacher Wochenblatt (1838 Nr. 38 in einer Beilage) abdrucken ließ.

Zu Gericht saßen: der fürstliche Beamte als Stabsführer, welcher, ohne jedoch selbst ein Votum zu haben, die Verhandlungen gesetzlich leitete, und dann zwölf bürgerliche Geschworene oder Blutrichter. Das Gerichtsprotocoll berichtet die Verhandlungen also: „Actum Durlach den 4. Aprilis 1748.

„Peinlich Halsgericht vor Herrn Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabführer;

Aus Gericht und Rath als Blutrichter: Herr Jacob Lindauer; Herr Johannes Hernig" (folgen die zehn anderen Namen).

„Es hat sich nemlich der Herr Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabsführer mit obenstehenden 12 Gerichts- und Rathspersonen niedergesetzt, und nach deme der Delinquent aus dem Gefängnisse abgeholt und in das arme Sünderstüblein auf das Rathhaus, sofort nach gehöriger Losschließung, in die in der Rathsstuben befindlichen Schranken durch die darzu bestellte Bürgerwache geführet und vor das peinliche Halsgericht gestellet worden, Ihnen allerseits die Ursache dieses peinlich angestellten Blutgerichts umständlich eröffnet, auch den desfalls ergangenen hochfürstlichen Befehl öffentlich ablesen lassen, und sodann dem Stadtknecht befohlen, das Gericht gewöhnlichermaßen zu hegen und solches öffentlich auszurufen, daß niemand bei Leib- und Leben-Strafe sich unterstehen solle, während dieses Blutgerichts aufzustehen oder etwas zu reden, viel weniger thätlich zu handeln, er habe dann die Erlaubnis dazu von dem Herrn Staabsführer erhalten."

„Nach deme nun dieses von dem Stadtknecht verrichtet worden, so hat der Staabsführer den hochfürstlichen fiscalischen Anwalt Herrn J. G. Hernig, dermaligen Rentkammerrath und Ambts-Keller dahier, seine nomine fisci habende Klage anbringen zu dürfen, verwilliget, welches solcher auch sogleich durch den Hof- und Ehegerichts-Advoca-

so in Ueberlingen, welches für die verschiedenartigen Sachen s[illegible]
so verschiedenartige Volksgerichte hatte, wie einst Athen, und wo [illegible]
Criminaluntersuchungen vom Syndicus, einem Ge[illegible]
richtsschreiber und zwei Rathsherren gemeinschaftli[illegible]
geführt wurden, die sämmtlichen Rathsherren aber richten[illegible]
und wo erst gegen Ende des Reichs, 1803 nämlich, die Gerichtsba[illegible]
keit der Bürger aufhörte; ferner in Constanz, wo erst 1786 ein[illegible]
österreichische Verordnung das Volksgericht unterdrückte; ferner in Of[illegible]
fenburg, Gengenbach und Zell und der reichsfreien Landgemein[illegible]
des Harmersbacher Thales.

In Freiburg wurde in jenem von Duttlinger berichteten
Falle das Blutgericht gebildet von dreißig Bürgern, nämlich [illegible]
sechs Rathsherren und 24 Zunftmeistern; in Emmendingen a[illegible]
von zwölf Ortsvorständen, Vögten aus den umliegenden Dörfern. [illegible]
Oppenau und Oberkirch wählten die Bürger aus ihrer Mitte a[illegible]
eine längere Zeitdauer eine Anzahl geschworene Schöffen, die m[illegible]
von der Zahl, welche nothwendig zu einem Gerichte berufen werd[illegible]
mußten, Zwölfer nannte. In Carlsruhe und Emmendin[illegible]
gen war selbst nicht einmal ein landesherrlicher Beamter, sondern [illegible]
Ortsbürgermeister, der Stabhalter, oder Gerichtsvorsitzer. Deshalb stim[illegible]
men denn hier beide Stabhalter auch mit, während die landesherrli[illegible]
chen Stabhalter in Durlach und Freiburg keine Stimme hatte[illegible]
Daher kommen denn auch in ritterschaftlichen Bezirken am Kaiserstuh[illegible]
gleichzeitig, gerade so wie oftmals in den skandinavischen Reichen, n[illegible]
elf Geschworene oder Blutrichter vor, indem jeder nicht landesherrli[illegible]
Stabhalter, als der Zwölfte, mitvotirt. Auch findet sich der Unte[illegible]
schied, daß in Freiburg vor der Entscheidung ein Rechtsgutachten, u[illegible]
zwar von dem Freiburger Advocatencollegium, eingeholt war. Bei man[illegible]
chen Gerichten waren auch rechtsgelehrte Beamte in der Gerichtssitzu[illegible]
anwesend, damit die Schöffen ihr Gutachten erbitten konnten (Zen[illegible]
ner S. 163. 167). Von den gewöhnlichen drei Fragen bei Eröffnu[illegible]
des Gerichts gibt das Carlsruher Protocoll die erste mit folgend[illegible]
Worten: „ob dieses Malefizgericht mit genugsams ehrbare[illegible]
tauglichen Männern besetzet seie?" Ueber die Bildung d[illegible]
Blut- oder Schwurgerichts bemerkt das Carlsruher Protocoll: „1) Wur[illegible]
vor dem Oberamt Carlsruhe das Blutgericht mit einem Stabführ[illegible]
und zwölf Schöffen aus allhiesigem Stadtrath besetzt, dieselben säm[illegible]
lich ihres abgeschwornen theuren Ayds gemahnt, und wie [illegible]
Ihr Gewissen dergestalt beobachten sollten, daß sie es vor Gott de[illegible]
Allmächtigen am jüngsten Gericht, Seiner Hochfürstlichen Durchlau[illegible]
Ihrem gnädigsten Fürsten und Herren und der ganzen ehrbaren W[illegible]
verantworten könnten." Dem Ankläger und Vertheidiger wird freigestel[illegible]
Anklage oder Vertheidigung, schriftlich oder blos mündlich vorzubringe[illegible]
ganz so, wie es die Carolina (Artikel 88. 99 und 90) gestattet, i[illegible]
dem sie jedoch den mündlichen Vortrag als Regel voranstellt, so wie
auch dem Angeklagten erlaubt, im Gerichte selbst einen der Schöffen

m Vertheidiger zu erbitten, der aber dann nicht mehr mitstimmt. gegen spätere Gerichtsordnungen, z. B. die von Oppenau (bei tner S. 156), den Angeklagten freistellien, von den Rathsherren aus dem Umstande (dem Publicum, welches zuhört) sich einen heidiger zu wählen, nicht aber aus den Schöffen. Ausdrücklich hnt dann das Carlsruher Protocoll die dem Artikel 92 der olina entsprechende, nach der Entfernung des Publicums Statt nde gemeinschaftliche Verhandlung der zwölf Geschworenen, ihres iehmens der Acten, ihres Vorlesens des Besiebenungsprotocolls (über ver sieben Zeugen wiederholte Geständniß des Angeklagten) und der ffenden Stellen der Carolina und des Landrechts. Hier bildete sich ens nur eine Stimmenmehrheit von zehn gegen zwei abweichende nmen.

Uebrigens wünscht die badische Malefizordnung von 1588 (I. §. 1), wo möglich die öffentliche Gerichtssitzung in einem Tage ge- t würde. Daß die Mitglieder des Gerichts aus den Gemeinderä- , oder Ortsvorständen genommen, oder auf längere Zeit gewählt en, fordert das Gesetz nicht, sondern, so wie auch noch die Ma- rdnung von 1710, nur: „daß sie fromme, gottesfürchtige, getreue te seyen, von ehrbarem, aufrichtigem Wandel, zwölf an der Zahl, nicht unter 25 Jahren." Nach der citirten Landgerichtsord- g des Klettgaus (I, 1 und II, 3.) sollen die Richter oder Ge- renen (eine größere Anzahl derselben) jährlich neu ernannt, oder tigt und für jeden Criminalfall 24 der tauglichsten Vögte oder Ge- renen zum Gerichte gezogen werden.

Die Oeffentlichkeit dieser Volksgerichte, überall wenigstens bis zur thung der Geschworenen, ergibt sich aus allen Acten und Gesetzen. ftmals erhielt sich selbst bis in spätere Zeiten die uralte deutsche ntlichkeit der Verhandlung der Gerichte unter freiem Him- . So hielt noch 1766 das kaiserliche Landgericht im Klett- offenes Gericht, mitten auf der Kaiserstuhler Rheinbrücke und we- Störungen der Schweizer seitdem, bis in die Zeiten der französi- Revolution, eine Viertelstunde davon entfernt, und nur dann e wegen Kälte und Nässe das Gericht unter Dach gehalten wer- wenn auf das öffentliche Ausrufen des Waibels: „ob Jemand handen, dem das Recht nicht eben so lieb unterm Dach als auf gewöhnlichen Rechtstätte wäre?" Niemand dawider sich erklärte, e das Gericht unter Dach gehalten *). Auch in der Landgraf- t Hauenstein, in den kaiserlichen Landgerichten in waben, so wie an vielen anderen Orten erhielt sich diese Art Oeffentlichkeit unter freiem Himmel bis in's gegenwärtige Jahrhun- **). Vollends aber die Oeffnung der Gerichtsthüren, besonders in

*) Landgerichtsordn. v. Klettgau fol. 27. Zentner a. a. O. 48 ff.
**) Zentner S. 148. 169.

Criminalprocessen, blieb in vielen Ländern, z. B. in Würtemberg, Holstein, vorzüglich auch in städtischen Gerichten, bis zur Auflösung [illegible] Reichs, zum Theil bis heute*). Zur Ehre des gesunden Mensch[illegible] verstandes und des Rechtsgefühls im deutschen Volke bedurfte es [illegible] langen Zeit, bis man ihre lauten Widersprüche gegen die Barb[illegible] der Verurtheilung der Bürger in geheimer Juristenfehme unterdrü[illegible] konnte. Nur durch ein besonderes kaiserliches Privilegium konnte 15[illegible] ein romanistischer Jurist, der Vicecanzler Ziegler, das Recht er[illegible] gen, auf seiner Herrschaft, mit beschlossener Thüre gültiges Gericht h[illegible] ten zu dürfen**).

Mit derselben Treue, wie nach dem Bisherigen bei den endlichen E[illegible] scheidungen des Processes das Verfahren an die gesetzlichen Bestimm[illegible] gen der Carolina sich anschloß, läßt sich annehmen, daß man, we[illegible] stens noch in den besseren Gerichten, während der Untersuch[illegible] dieselben befolgt, also namentlich auch mehrere, meist vier Schöffen, [illegible] allen wichtigeren, mindestens zwei bei den unwichtigeren (s. oben Bd. I [illegible] S. 276) zugezogen habe. Sichtbar ist namentlich die uralte deutsche äußerste Sorgfalt für vollständige Beweise. So genügte es nach d[illegible] Durlacher Falle selbst noch nicht einmal, daß, wie das landesh[illegible] liche Rescript und die Worte der Geschworenen erklären, gegen je[illegible] Dieb eidliche Zeugenaussagen vorhanden waren. Die in feierlich[illegible] Urtheile des obersten Gerichtshofs erkannte Tortur muß auch noch [illegible] Geständniß heraustreiben, und dieses später vor Gericht, in Geg[illegible] wart von sieben Zeugen, „in förmlicher Besiebenung" wiederholt w[illegible] den, wovon dann dem vollen Malefizgerichte das Protocoll vorge[illegible] wurde. Freilich, das Mittel der Tortur ist traurig, aber die Sch[illegible] vor dem Leichtsinne, mit welchem man jetzt Leben und Tod der Bür[illegible] blosen Vermuthungen oder subjectiven Ueberzeugungen einiger geh[illegible] verhandelnden, abhängigen Beamten Preis gibt, geheimen Regierung[illegible] richtern, die noch dazu niemals weder den Inquisiten noch seine V[illegible] theidiger selbst hören und sehen, sondern auf einen höchst unsichern einseitigen Actenauszug eines Referenten urtheilen, der jene ebenfa[illegible] nie selbst hörte und sah, solcher ganz undeutsche Leichtsinn w[illegible] unseren ehrlichen Vorfahren als wahrhaft frevelhaft erschienen.

Klar ist es übrigens, daß wirklich auch noch alle erwähnten de[illegible] schen Volksrichter, daß die „Geschworenen" der Carolina bis tief [illegible] 18. Jahrhundert das ganze Strafurtheil allein fällten, über [illegible] Rechtsfrage, wie über die Thatsache entschieden. Dazu also hielt [illegible] deutsche Nation zwei Jahrtausende lang, hielten Kaiser und Reich [illegible] die Landesfürsten, bis beinahe zur französischen Revolution, ihre B[illegible] ger fähig. Und noch erinnern sich in Carlsruhe, wie in den übrig[illegible] badischen Landestheilen, ältere Männer, wie ihre Väter, schlichte B[illegible] ger, über Leben und Tod Recht sprachen. Ist es nun also mehr [illegible]

---

*) Zentner a. a. O. S. 147 ff.

**) Schoepflin, Alsatia illustr. II. 459 not. x.

, oder mehr eine unverzeihliche Unwissenheit, wenn heut zu Tage
che die bescheidene Forderung einer Wiederherstellung auch nur der
ntlichkeit und einer zeitgemäßen Theilnahme der Bürger am Blut-
te über ihre Mitbürger, eine Theilnahme in der Art, daß sie blos
Entscheidung über die Thatfrage mit den rechtsgelehrten
tsbeamten zusammenwirken, damit beseitigen wollen, daß sie
Volk für noch unfähig, oder wohl gar diese gerechteste Forderung
ndeutsch, ja selbst wahrhaft majestätsbeleidigend, als mit deut-
Fürstenthume unverträglich erklären? In Baden Durlach
ängte übrigens die Beamtenmacht und das allmälig immer gehei-
werdende juristische Beamtengericht im Jahre 1753, in Baden
en aber erst im Jahre 1786 das öffentliche Volksgericht *). Für
rworbene Landestheile, in welchen es sich noch in Trümmern erhalten
hob es ausdrücklich erst das Strafedict von 1803 (§. 6 u. 17) auf.
Schleswig und Holstein, in den Städten und selbst zum Theile
em Lande, haben sich sogar noch bis jetzt fragmentarisch die alt-
he Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Bildung der Gerichte
Bürger und Landleute für Civil- und Criminalsachen erhalten **).
Nur erst in den Zeiten wurde mehr und mehr die deutsche Na-
ihrer öffentlichen Schwurgerichte, die allerdings einer Reform, aber
Aufhebung bedurften, beraubt, als, bei wachsender Schrankenlo-
des fürstlichen Absolutismus, der Despotismus der Beamtenkaste
er Höflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grund-
des vaterländischen Lebens, die Reichs- und landständische Ver-
g, die freien Gemeinde- und Municipalrechte in Stadt und Land
hrem Hasse verfolgte, untergrub und zerstörte. — Gerade diese
rung aber war es ja auch, welche die deutsche, nationale Ge-
ng und Kraft so furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige Reichs-
sung auflös'te, die Fremdenherrschaft, den Untergang so vieler
enhäuser und beinahe für immer der Freiheit des Vaterlandes her-
rte, welche uns bis jetzt zwischen unserer doppelten übermächtigen
barschaft und in unserer Zersplitterung in einer wahrhaft ge-
lichen Lage ließ, in welcher nur zeitgemäße Herstellung nationa-
olksmäßiger Institutionen, eben so in der Rechtssprechung, wie
r bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgesetzgebung und Ge-
everwaltung, die Grundbedingung unserer Kräftigung
unserer Rettung ist.

So wie das öffentliche Volks- oder Genossengericht überall in
pa in den einzelnen Ländern, Städten und Ständen in dem
sich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, so wurde es überall
beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergestellt, oder doch
gefordert. — So wurde es hergestellt in Frankreich, Nor-

Duttlinger S. 547.
) S. Falk's Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schles-
und Holstein, z. B. S. 159 ff. 216 ff.

wegen, Spanien, Portugal, Belgien, und durch ihre früh[ere]
Verbindung mit Frankreich auch in den preußischen, hessisch[en]
und baierischen Ländern des linken Rheinufers.' So wurde es über[all]
von den Ständeversammlungen der constitutionellen deutschen Sta[aten]
zurückgefordert, bis jetzt aber nur zum kleinsten Theile durch eine n[eue]
Einrichtung in Würtemberg wiedereingeführt *).

2) Die naturgemäße Entwickelung des heutig[en]
Schwurgerichts aus dem altdeutschen Volks- und Sch[öf]fengerichte durch die Umbildung der Volks- und der fe[u]dalständischen Verfassung in freie staatsbürgerli[ch]ständische Verfassung.

Die vorzüglichsten Unterschiede des neueuropäisch[en]
Schwurgerichts von den früheren Volksgerichten üb[er]haupt bestehen für's Erste darin, daß an den älteren Volksgericht[en]
mehr oder minder die Masse der Bürger Antheil nahm, während
den neueren Schwurgerichten das Volk nur durch eine kleine ausg[e]wählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann [ent]richteten in den älteren Volksgerichten die Bürger über die That- [und]
über die Rechtsfragen, bei dem neueren Schwurgerichte nur über [die]
ersteren.

Doch wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich die Verschiedenh[ei]ten sich mehr einander annähern, als in absoluten Gegensätzen [ent]
einander treten, so auch hier in Beziehung auf die beiden Hauptunt[er]schiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern sich für's E[rste]
schon die bei den Athenern in die einzelnen Gerichtshöfe verthe[ilte]
größere Anzahl der Bürger, und vollends die zu Rom in die versch[ie]denen besonderen Criminalgerichte (Quaestiones) vertheilte kleinere A[n]zahl von Volksrichtern (Iudices), welche letztere schon ähnlich, wie [bei]
den neueren Criminalgerichten, unter Mitwirkung des Angeklagten a[us]
gewählt war, gewiß sehr bedeutend der neueren Volksrepräsentation [der]
Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere Anzahl j[ener]
germanischen zwölf Schöffen.

Es beschränkten sich aber auch für's Zweite schon die [rö]mischen Judices — und nicht blos die unter dem Prätor in gering[eren]
sogenannten Privatvergehen, sondern auch die in den öffentlichen Cri[mi]nalgerichten richtenden — im Wesentlichen auf die Erklärung der Th[at]sache der Schuld und überließen den vorsitzenden Magistraten [die]
Zuerkennung der gesetzlichen Strafe. Nicht minder suchten auch in [den]
skandinavischen Reichen die rechtskundigen Gesetzmänner, we[lche]
dort die vom Volke erwählten 12 Geschworenen präsidirten, seitdem [sie]
mehr Kron- als Volksbeamte waren, im Vereine mit den Königen die G[e]schworenen oft auf ein bloses Urtheil über den Beweis zu beschränken**.

*) Edict über die Rechtspflege in den unteren Instan[zen]
(Stuttgart, 1819) §. 43 ff.
**) Repp a. a. O. S. 52 u. 64.

bei den deutschen Schöffen enthält die ihnen nach der Caro-
häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht
chte Einholung des Raths von Rechtsverständigen schon eine Art
Beschränkung auf die Thatfragen. Und hiebei und weil sie die
schen und kanonischen Gesetze, welche durch die Juristen leider in
der Sprache in die Rechtssprechung allmälig eingedrungen waren,
selbst studiren konnten, machte es sich natürlich, daß die vorsi-
en juristischen Richter allermeist mehr und mehr Antheil an dem
eile erhielten. Noch näher einem Geschworenenurtheile blos über
Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsches gerichtliches In-
aller germanischen Völker, die Eidhelfer oder die Abschwö-
g der Schuld durch zwölf oder mehr Mitschwörer. So wie
ich der Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wen-
um durch sie den Ausspruch der Schuld des Beklagten zu
ken, so konnte dieser oft dadurch den Proceß beendigen, daß er
Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm
einstimmig seine Unschuld beschwuren, ein Beweis für
he wurden und ihn frei machten. Diese Art der Proceßschlichtung
den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt)
theils selbstständig, theils vor dem Volks- oder Geschworenen-
chte Statt und war sehr beliebt. Durch eine größere Anzahl
Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Ankläger gegen den
klagten siegen.

Auch in den geistlichen Send- oder Synodalgerichten gab
Schöffen, die später mehr auf die Thatfrage beschränkt wurden.
Bischöfe hielten nämlich schon frühe bei ihren Kirchenvisitationen in
einzelnen Kirchspielen ein kirchliches Strafgericht über religiöse Ver-
n. Ganz nach den allgemeinen freien germanischen
ndsätzen richteten nun hier ursprünglich die ganze Kir-
gemeinde, und mit ihr, oder für sie, bald ebenfalls, so wie in
weltlichen Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen.
Ausbildung der geistlichen Hierarchie und ihrer aristokratischen Prie-
ste aber beraubten die geistlichen Vorsteher dieser Sendgerichte, die
höfe, die versammelte Kirchengemeinde und ihre kirchlichen Schöffen
Rechts, über die kirchlichen Bußen, oder über die Rechtsfrage mit-
mmen. Nur das Entscheiden, ja immer mehr nur das blose
sagen über die Thatsachen der Vergehen blieb also hier übrig von
altdeutschen Volksgericht, bis — seit Ausbildung der hierarchischen
uisition — diese Schöffen fast nur auf eine, dem alt- und neugerma-
en Schwurgericht fremde, Weise zu einem inquisitorischen
hspüren und Denunciren gebraucht wurden.

Dagegen war umgekehrt bei den englischen Geschworenen diese
hränkung auf die Thatfrage keineswegs so vollständig und allge-
, als größtentheils bei den neueren englischen, und vollends bei den
zösischen Geschworenen. Selbst noch Blackstone in seinem Com-
tar über das englische Recht (IV. 27. 33.) legt den neueren eng-

lischen Geschworenen, wie den älteren skandinavischen und den deutsch
auch die Befugniß bei, über die Rechtsfrage zu entscheiden, und si
daß sie „sobald sie dieses auf ihren geleisteten Eid wagen wollten, s
„ein vollständiges Urtheil zu fällen, das unbezweifelte Recht
„ten." Aber sie beschränkten sich mit Recht, unserem heutigen Cul
stande und der Ausbildung eines besonderen Juristenstandes entsprech
immer vollständiger auf die Thatfrage der Schuld. Ja, in einzel
Fällen überlassen sie sogar dem Richter das Recht der Entscheidung
über, ob eine gewisse, lediglich als Factum von ihnen bestätigte T
auch den Charakter eines Verbrechens habe. Dieser Zusammenhang
englischen Schwurgerichts mit dem alten Volks- und Schwurgerichte
klärt es auch, daß, obgleich man später immer mehr den vorsitzen
Beamten die Befugniß der Aussprechung des rein juristischen Th
des Urtheils überließ, man sie doch lange hierin sehr beschränkte.
sollten nach bekannten englischen Rechtsansichten nur buchstäblich
anzuwendende Strafgesetz ablesen; ähnlich den alten skandinavis
Gesetzmännern, welche früher, als ein lebendiger Gesetzcodex, s
der Volksversammlung die ganzen Volksgesetze auswendig hersagen m
ten. Sie sollten dagegen nicht eigentlich juristisch oder logisch besch
kend oder ausdehnend auslegen oder richten, sondern streng beim Bu
staben stehen bleiben. Doch wurde das längere Festhalten dieser an
unnatürlichen richterlichen Beschränkung, die zuweilen zu bekannten
derbaren Sentenzen führte, später immer mehr nur ein Mittel, um
Anwendung veralteter und zu harter Strafgesetze zu entgehen.
logische Auslegung zu Gunsten einer nach dem wahren Geiste
Gesetzes auszusprechenden Freisprechung oder einer milderen Strafe
stritt man daher den präsidirenden Oberrichtern nicht.

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkei
wie und wo das englische und das französische, überhaupt das neuere
schworenengericht entstanden sei; ob unmittelbar nur aus dem altdeuts
Volksgerichte; ob aus den uralten oder späteren Schöffen; ob blos
der altdeutschen Gesammtbürgerschaft und aus einem eidlichen Zeugniß
Gemeinde; aus den Eidhelfern; oder aus den geistlichen Sendgerich
oder auch aus den germanischen Gesetzen oder Assisen für das
nigreich Jerusalem; ob in England oder nur in den skandinavis
Reichen; ob blos durch Heinrich's II. Reformen in England, wod
er im 12. Jahrhunderte in England, vorzüglich zur besseren Besch
kung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtssitzungen (Assisen)
sere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht selt
Schiedsgerichte von Sachverständigen (Prud' hommes)? Was
man anders sagen, als daß auch hier unsere Gelehrsamkeit den W
vor lauter Bäumen nicht sah! Man machte es wie in dem geleh
Streite über die deutschen Landstände, die der Eine lediglich von U
nen und Genossenschaften im Mittelalter, der Andere vom freien Gru
eigenthume, der Dritte von den Vasallen- und Mannentagen, der Vi
von den freien städtischen Municipalverfassungen, der Fünfte von

erialen und Hoftagen, der Sechste von fürstlichen Privilegien ge-
ebernahme landesherrlicher Schulden, der Siebente endlich von
ntstehung der Landeshoheit und von der Nachahmung der Reichs-
ung und reichsgesetzlicher Bestimmung ableiten wollte; während
ie allgemeine wesentliche Grundlage in den urdeut-
Freiheits- und Zustimmungs und Bewilligungsrech-
ür alle gemeinschaftliche Gesetzgebung, Regierung
Besteuerung bestand, und jene anderen historischen Umstände
Theile nur Momente der Ausbildung, der historischen
altung und der Unterstützung der ständischen Verfassungen
n. Der tiefere, praktischere geschichtliche Sinn und die wahre Gelehr-
t des britischen Blackstone und unseres deutschen Justus Möser
n keinen Augenblick an, auf gleiche Weise das englische Geschwo-
gericht wie das deutsche Schöffengericht des Mittelalters, nament-
uch das der Carolina dem Wesen nach unbedingt aus der all-
inen germanischen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem
emeinen altdeutschen Rechte jedes freien Bürgers, nur auf
albigerklärung seines Volks oder seiner Mitbürger
rtheilt werden zu dürfen. Selbst der äußeren Einrichtung
knüpften sie es mit Recht vorzugsweise an das altdeutsche
s- und öffentliche Geschworenengericht, dessen Ein-
ng aber in der Entwickelung vorzüglich von jenem Beweisin-
te der Privatgeschworenen oder Eidhelfer bestimmt wurde.
rklärten es zugleich auch aus der noch älteren gesunden Vernunft,
em wahren Naturrechte aller freien Völker, welche stets einsahen,
Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angele-
eit ist, ein alle Bürger angehendes Nationalrecht,
s unter ihrer Mitwirkung und unter dem moralischen Himmels-
der Oeffentlichkeit auszuüben sei, und daß zugleich ein befriedi-
r criminalrechtlicher Beweis auf andere Weise in der Regel nicht
iden ist, als so, daß eine Anzahl der tauglichsten Mitbürger, nach
chst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller Persön-
ten, ihrer Aussagen und Verhältnisse, ihre eidliche gewissenhafte
zeugung im Namen ihres Volkes aussprechen. Sie erklärten da-
iese Mitwirkung des Volkes zu Criminalurtheilen für ein eben so
störbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht der
eszustimmung oder das der Steuerverwilligung, in verschiede-
zeitgemäßen Formen auszuüben ist, früher in den mehr demokra-
, jetzt, nach Ausbildung der monarchischen ständischen Verfassung,
der Gesetzgebung, in mehr monarchischen und namentlich in ange-
ner Zusammenwirkung von Regierung und Regierten *).
Und dabei wird es auch bleiben, mag man auch noch so einseitig
t aus den natürlichen Schwankungen der Institutio-
im Mittelalter einzelne jener Momente der historischen Ge-

) S. oben Bd. III. S. 276.

staltung unrichtig zur wahren Grundlage des ganzen Nationalinsti
stempeln oder auch durch einzelne einseitige juristische und politische A
sichten und Klügeleien seine wesentliche Gerechtigkeit verdunkeln wol

Gerade eben so aber, wie in Beziehung auf die ganze neuere ständ
Monarchie alle freiheitliebenden Völker der gesitteten Welt und ihre
seren Staatsmänner immer mehr jenem tiefen praktischen Sinne
freien Briten huldigen, mit welchem sie selbst unter allem Drucke
potischer Eroberungs- und Feudalgewalt und ihrer Ueberbleibsel
stets die freien ächt deutschen Grundlagen ihrer Gesellschaft zugl
festhielten, und zugleich zeitgemäß zu wahrem organischen Zusamm
hange auszubilden wußten, so verdient vor Allem auch das
Schwurgericht diese Bewunderung, zumal wenn man vergleicht, wo
die übrigen germanischen Völker und vollends die deutschen bei g
gleichen Grundlagen sich führen ließen.

Aecht deutsch blieb das neuere Schwurgericht, so wie a
noch jenes oben geschilderte spätere deutsche Volks- oder Schöffen-G
richt nach der Carolina, in der Hauptsache, oder darin:
kein Bürger verurtheilt werden durfte, ohne daß er durch achtbare R
präsentation seiner Mitbürger und seines Vaterlandes nach accusat
rischer öffentlicher Verhandlung für schuldig erklä
worden war.

Aber wie viel weiser und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklich
wußten die Briten dasselbe rein deutsche Institut zu behaupten
auszubilden! Sie erhielten es einerseits gänzlich rein
frei von den fremdartigen zerstörenden Einflüssen
volksverachtenden Romanisten, die sie aus Parlament und Gericht
ten, wie von aller hierarchischen und kanonischen Inquisition,
retteten dadurch das Grundinstitut bürgerlicher Freiheit
mit ihm die Freiheit ihres Vaterlandes*) und der Welt. Dagegen
huldigten sie anderseits der mehr monarchischen und ne
ren Verfassung und der höheren Civilisation durch
ganze Beiden entsprechende Ausbildung ihres Schwurgerichts. Die ei
fachen, naturgemäßen und doch so unendlich folgereichen Vorzü
dieser Ausbildung sind vorzüglich die folgenden sechs.

1) Sie beseitigten gänzlich alle directe Mitentscheidung und Ob
entscheidung des demokratischen Volks, des sogenannten Umstand
welche in Dänemark das Schwurgericht unbeliebt machten und zers
ten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Entsch
dung schwere Bußen zu zahlen hatten**). Statt derselben überlie
sie einerseits der Nation, ihrer öffentlichen Meinung in der volls

---

*) So urtheilen mit dem gründlichen Blackstone die Engländer s
S. auch Zentner S. 187. 194.

**) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten
die skandinavischen Gerichte gibt unter anderen Repp in der citirten Abh
lung vollständige urkundliche Beweise.

effentlichkeit und der Mittheilung auch durch preßfreie Zeitun-
mittelbare controlirende Einwirkung. Anderseits übergaben sie
heidung über Verletzung der Gesetze und daraus entstehende
iten dem aus den zwölf rechtsgelehrten Oberrichtern ge-
königlichen Obergerichte, und gaben auch den rechtsge-
königlichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu
de wichtige Mittel, ungerechten materiellen Entscheidungen vor-
oder abzuhelfen. Gleich weise aber vermieden sie es, ähnlich
r die Dänen und Schweden, den auch dort das oberste Ge-
enden zwölf Oberrichtern, seit dieselben vom Könige angestellte
ehrte waren, ferner als einem höchsten Schwurgericht — (was
gericht ursprünglich sein sollte) — eine Oberentscheidung im
en zu geben und dadurch eigentlich das Wesen der Schwurge-
heidung zu beeinträchtigen.
Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils monar-
, theils aber auch in jeder Hinsicht besser, als die der meisten
deutschen Schöffen. Zwar wurde der uralte Grundsatz, daß
ksrepräsentanten, und zwar wie alle Gesetze aller ger-
Völker stets forderten, eine Auswahl der besten und acht-
Bürger des Volkes sein sollten, stets festgehalten. Er
später eben so gut, wie damals, als die Schöffen auch
Karl's des Großen Gesetzen und in vielen der obenerwähnten
deutschen Schöffengerichten unmittelbar vom Volke erwählt
und dieses die Sprüche seiner Stellvertreter noch reformiren
Jene Wahl geschah natürlich auch früher in den skandinavi-
chen, wo die Geschworenen eben von ihrer meist in der Volks-
ung Statt findenden Erwählung zu jedem Schwurgerichte die
ten (Nämnd, Nävninger), oder von ihrer Eigenschaft und
er Wahrhaftigkeit die Wahrsprechenden (Sandemen,
hießen (woher auch ihre Aussprüche hier wie in England
te genannt wurden). Eben so aber wie später in den nor-
Reichen, so wurde auch in England die Auswahl der Geschwo-
rch die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung,
beide Parteien, der Ankläger und der Angeklagte, bei den-
hielten, theils mehr monarchisch, und einer Repräsentation des
Vaterlandes, also auch der jetzt souveränen Regierung, wie
rten freien Volkes angemessen, theils zugleich parteiloser für
eklagten, wie für den Ankläger. Es vereinigte in der letzten
g höchst vortheilhaft und organisch Volksrecht und Königsrecht,
beiden Richtungen jenes alten öffentlichen und des Privat-
ichts und die in denselben Statt findenden verschiedenartigen Ein-
Anklägers und des Angeklagten auf die Auswahl der Ge-
n. Die Auswahl der neueren Geschworenen vereint und be-
wie sich unten zeigen wird, alle Interessen. Durch die stets
wahl für jede Gerichtssitzung und jeden Proceß aber geschah
hr, und es blieben auch die Geschworenen eine reinere Reprä-

sentation des Volkes, als wenn, wie später oft in Deutschland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magistratur identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder zwei der vom Könige unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oberrichter bestehen, und welche nach einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgraven Karl's des Großen, das Land bereisen, ist sicher monarchischer, als die in alten Zeiten auch in Deutschland Statt findende Volkswahl der Graven und Centgraven und in Skandinavien der Gesetzmänner, ja selbst noch als jenes oben erwähnte Präsidium der späteren deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände. Dabei hat es aber auch zugleich wieder etwas Nationales, der Idee eines Ausspruchs des Vaterlandes Entsprechendes, daß der Präsident der Assise nicht, wie später der skandinavische Gesetzmann, ein beständiger Beamter des Districts ist, vollends kein Vollziehungsbeamter, wie die alten Graven und Centgraven, oder wie etwa einer der beiden jetzigen englischen Gravschaftsvorstände.

4) Auf's Neue aber ist es monarchischer und zugleich der höheren Civilisation mit ihrer Theilung der Arbeit entsprechend, für's Erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie allerdings auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamten, aber freilich — statt der Romanisten und Kanonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch in den späteren Schöffengerichten Nichtjuristen präsidirten; sodann auch das, daß Alles, was gelehrte juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus nicht technisch juristische Ausspruch über die Thatsachen der Schuld dagegen den Geschworenen bleibt, und daß so — das Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der praktische Bürgerverstand — unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die glücklichste Weise für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusammenwirken. Wie ungleich glücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den späteren deutschen Schöffengerichten, der Einwirkung nämlich theils durch das Präsidium einzelner juristischer Beamten, die von aller Theilnahme auch nur an den juristischen Bestandtheile des Urtheils ausgeschlossen sein sollten, theils durch die freigelassenen Rathserholungen bei den Rechtsverständigen*).

---

*) Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils der alten Privat-Geschworenen oder der Mitschwörenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geschworenen. Die neueren Geschworenen sind nach dem ersten Elemente Beweisinstitut, kunstverständiger Beweis der Thatsache (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche sie sogar selbst die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von den Eidhelfern nahmen die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatsache der Schuld auch die bei der Eidhülfe natürliche Einstimmigkeit an.

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch
das englische Schwurgericht, daß es festhielt an den altdeutschen
dsätzen, daß, verschieden von dem späteren deutschen Schöffengerichte,
nzen Hauptverhandlungen, also auch die Aussagen des
eklagten und aller Zeugen stets vor den Augen und Ohren
anzen Gerichts in öffentlicher accusatorischer Verhandlung Statt
, und Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger belie-
Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und
chischen Einflüsse, das englische Criminalverfahren sich frei hielt,
doch längst sich wieder völlig frei machte von den unten zu schildern-
unheilvollsten Erscheinungen unseres deutschen Criminalprocesses,
em Wahne einer juristischen Beweistheorie mit ihren schauderhaf-
olgen, der alten gesetzlichen Tortur nämlich und der neueren un-
ichen der Jahre langen geheimen Inquisitions- und Kerkerqualen,
en Verdachts- oder außerordentlichen Strafen und den lebenslängli-
Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die
rechungen von der Instanz.

3) Die Entstehung unseres heutigen geheimen schrift-
en Inquisitions- und Relationsprocesses vor blos
stischen Regierungsbeamten durch die hierarchische
uisition und die unvaterländische Jurisprudenz,
Beamtenherrschaft und Absolutismus und ihre
inte Zerstörung der vaterländischen Freiheit und
fassung. — Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in
schland, die fremden in einer für die Volksrichter unverständlichen
che geschriebenen römischen, kanonischen und lombardischen Rechts-
allgemeine Gesetzeskraft erhielten, mithin nicht in Schweden und
and, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime in-
orische Beamtengericht aus.

Schon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächst
lich aus der Sorge für das Seelenheil (sacramentali ratione)
irchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr zur Ausbildung
theokratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche
und Strafgewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den
dsätzen der freien deutschen weltlichen Gerichte, immer mehr aber
ine geheime und inquisitorische Weise aus. So geschah es nach

---

nd die alt- und neudeutschen, und namentlich auch die skandinavischen Ge-
enen als Richter sehr natürlich stets nach Stimmenmehrheit entschieden.
oppelte Element der Entwickelung des englischen Schwurgerichts übrigens
chaulicht schon der Anfang des Criminalprocesses. Will der Angeklagte
mselben sogleich freiwillig sich selbst schuldig bekennen und auf die „Prü-
der Sache durch's Schwurgericht" verzichten, so entscheiben die Staats-
allein, will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, „durch
und sein Vaterland gerichtet zu werden", die Jury.

dem Obigen selbst in den ursprünglich ganz volksmäßigen bischöfli-
Sendgerichten.

Dennoch hielt das frühere kanonische Recht lange den ur-
Grundsatz fest, daß zu jeder wahren strafgerichtlichen Entschei-
accusatorisches Verfahren wesentlich sei*). Nur erst der Vollender d
Systems hierarchisch-theokratischer Herrschergewalt, Innocenz I
war der Schöpfer des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar sch
er denselben zunächst nur den geistlichen Gerichten vor**); doch b
besiegten die hierarchischen Principien auch in den weltlichen Geri-
ten die freieren Rechtsgrundsätze.

Zu dem hierarchisch-fanatischen Treiben der Geistlichkeit und d
geistlichen Gerichte, zu ihrem Inquisitionseifer, gesellte sich zur Un-
grabung altdeutscher Freiheit die verderbliche Richtung der roman-
schen Juristenzunft mit ihrem fremden Rechte und mit ihrer Unken-
niß und Verachtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. A
sie suchte, wie die hierarchische Priesterkaste, das Volk immer m
rechtsunmündig, der Theilnahme an seiner Gesetzgebung und Rech-
sprechung verlustig und die Volksschöffen in den Gerichten mehr u
mehr stumm zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den G
richten zu verdrängen und deren Thüren zu verschließen. Dem V
abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen, f
lichen oder gutsherrlichen, despotischen Gewalt, ahmten sie natürlich,
weit möglich, einerseits der priesterlichen und Feudalaristokratie
mäßige Absonderung, Volksverachtung und Volksbedrückung, an
seits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht n
Sie führten aus dem römischen Rechte die Sklaventortur für d
Freien ein und erfanden alle möglichen Inquisitionsgreuel.

Vorzüglich die fanatische Wuth der Ketzer- und Hexenproc
zuerst in den geistlichen, und dann in den weltlichen Gerichten, d
scheußlichste Ausgeburt der Hierarchie, gab zu dieser unglücklichen A
bildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt
in diesen Processen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seit
zugleich durch Geldstrafen und Güterconfiscationen die Criminalgeri
zur schändlichsten Erwerbsquelle für Guts- und Landesherrschaften u
ihre dienstbaren Richter gemacht werden sollten, jetzt mußte unser g
heimer inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den w
lichen Obrigkeiten empfehlen. Die criminalistischen Greuel und m
als orientalischen Grausamkeiten, womit nun diese Gerichte g
Deutschland schändeten und befleckten, erweckten zwar überall im g
zen deutschen Reiche die lauten Klagerufe der entsetzlichsten Volksn
Als aber, nach vielfach wiederholten Reichsbeschlüssen wegen dersel
endlich das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhülfe ersch
die meisten Mißbräuche auch nachdrücklichst verbot und auf's Neu

*) Can. 1. Caus. IV. qu. 4.
**) Cap. 21. 24. X. de accusat.

as vaterländische öffentliche Geschworenengericht sanc- onirte, da verfolgte die unvaterländische Juristenkaste das vortreffliche, auch vortrefflich deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Anwendung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der deutschen — „der Bauernsprache" — in die Gelehrtensprache, das Lateinische, übersetzt war. Mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamtenaristokratie gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Nationalrechten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquisitionsprocesses, seine Tortur-, seine Kerker- und Justizmorde wütheten fort, und die unnatürlichste Proceß- und Gerichtseinrichtung entwickelten und verbreiteten sich immer mehr*).

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristen- und Beamtenkaste für die Ausbildung absoluter fürstlicher Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian begünstigte sie in dieser Richtung in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner fürstlichen Macht im Reiche. So war denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieselbe vergeblich. Wirkungslos verhallten die furchtbaren Klagen gegen diese Doctoren der fremden Rechte in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. Erfolglos blieben ihre Vorschläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch auch die Schweizer**), zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten, gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ständischen und Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben der Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstörung altdeutscher Volksrechte; nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer deutschen Volksstämme Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Würtemberg namentlich forderten die Stände 1514: „wenn die Sache Unterthanen beträfe, die Doctoren nicht zu Rathe zu ziehen, das Hofgericht „mit ehrbaren, redlichen und verständigen" Personen vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, auch ferner die Beschwerde der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bei allen Gerichten durch das ganze Land bei ihren Handlungen

---

*) S. überhaupt oben: „Ableugnung", „Anklage", „Carolina", „Folter" und „Jurisprudenz".

**) Gerstlacher, Sammlung der Würtemb. Gesetze I. S. 70. Unter Anderen wies ein schweizerischer Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Constanz einen Doctor hatte kommen lassen, der sich nun auf römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus berief, mit den Worten zurück: „Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht nach den Bartele und Baldele und andern Doctoren. Wir haben sonderbare Landsbräuche und Rechte. Naus mit Euch Doctor!" — Ulrich von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef. Bas., 1518) klagt unter Anderem: Die Bartolisten liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten. Nach ihrem Rathe werden jetzt die Staaten regiert."

sich, berechnete sich aber aus freiem Antriebe sogleich bei der Ablieferung darüber mit seinem Auftraggeber, zog seine Kosten ab, stellte ihm über den Rest von 70 fl. einen Schuldschein aus und versprach diesen abzuverdienen. Er hatte auch wirklich bereits 40 fl. daran abverdient, als plötzlich der Aermste ohne alle Klage des Gläubigers von geheiminquisitorischem Amtswegen in Untersuchung gezogen und vom Criminalgerichte als Verbrecher bestraft wurde. Gleich empörend für den gesunden Menschenverstand und das Gerechtigkeitsgefühl sind die vier übrigen Fälle, wo völlig unschuldige Leute meist bei Gelegenheit von Civilklagen inquisitorisch in Criminaluntersuchung genommen, und nur zwei so glücklich waren, durch vernünftige Criminalgerichte freigesprochen zu werden, während die zwei Anderen ebenfalls schuldlos verurtheilt wurden. Es waren aber dieses Richter, die nach dem von Deutschlands erstem Criminalisten, nach dem von Feuerbach entworfenen Strafgesetzbuche richteten. Weiter unten noch mehrere ähnliche Beispiele aus anderen deutschen Ländern, namentlich aus Baden (III,2).

Nicht minder häufig sind leider solche Fälle, welche die Inquisitions- und Kerkertorturen, die dadurch hervorgelockten, völlig falschen Geständnisse und Aussagen gegen Mitschuldige, und die so bewirkten falschen Verurtheilungen veranschaulichen.

Der aus der Provinz Südpreußen, von dem edlen preußischen Justizminister von Arnim in seinen trefflichen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen I. S. 44 ff. erzählte Fall wird vorzüglich durch seine Einzelnheiten und des Verfassers Bemerkungen stets lehrreich bleiben. Im Jahre 1800 wurden wegen Brandstiftung in zwei Städten, Sieraz und Wartha, sieben Personen verhaftet. Schon durch die Polizei- und unteren Justizbeamten, welche von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen mit Mißhandlungen und Suggestivfragen zusetzten, wurden sie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geständnisse gebracht, welches sie auch nachher in sechsmonatlicher Criminalinquisition durch eine Criminalcommission in der Art erneuerten, daß sie mit vorläufiger Ausnahme eines noch nicht Geständigen und eines im Kerker Verstorbenen als durch eigenes Geständniß und durch die in allen Hauptsachen völlig übereinstimmenden Aussagen so vieler Mitschuldigen überwiesen, verurtheilt wurden: „auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift, enthauptet und „verbrannt zu werden." Das Urtheil wurde nach Einsendung der Acten vom Könige bestätigt und der sofortige Vollzug angeordnet. Einer der Inquisiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte selbst noch jetzt, bei dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Geständnisse und die Aussagen gegen die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlassung des reinen Zufalls einer Anwesenheit und einer Erzählung eines gerade in der Stadt befindlichen fremden Maurers (S. 59) — ergibt sich bei erneuerter Untersuchung „der ganz vollständige Beweis, daß die bereits zum Tode verurtheilten Inqui-

siten die Stadt Sieraz und Wartha nicht angesteckt haben konnten, indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandstätten theils weit entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie durchaus nicht die Brandstifter hatten sein können." Sie wurden nun natürlich, als ganz unschuldig, völlig frei gesprochen. Lediglich die geheime Inquisitionstortur, hier Schläge in der Form von Lügenstrafen und von Strafen wegen Verweigerung bestimmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, so wie „fast regelmäßig" (S. 52), so auch hier, nichts oder doch nur höchst weniges Unvollständiges (S. 45. 51. 54) und Unverfängliches enthielten, und, wie ein Inquisit aussagte, „die wahren Martern des vielen „Vernehmens" (S. 66) hatten bei sechs Männern die zum gewissen Tode führenden, so beharrlich wiederholten, völlig übereinstimmenden, falschen Aussagen nicht blos gegen sich selbst, sondern gegen ihre unschuldigen Unglücksgenossen, sogar den ernstlichen Wunsch baldigen Todes erwirkt und hätten, ohne Dazwischenkunft eines reinen Zufalls, in einem auf seine Justizeinrichtung stolzen deutschen Staate den schauderhaftesten Justizmord herbeigeführt. Der Eine der Inquisiten jedoch war bereits in der Untersuchung, in Folge der gleich Anfangs von den unteren Polizei- und Justizbeamten erfahrenen Mißhandlungen, wirklich gestorben. Und die angeblichen Lügenstrafen waren der Art, daß bei der neuen Untersuchung, nach Entdeckung der Unschuldsspuren officiell für einen Inquisiten, den stets leugnenden Joseph, einige Hundert tüchtige Kantschuhiebe zugestanden wurden. Der Eine der Inquisiten übrigens scheint ohne eigene Prügel, blos durch das Beispiel seiner Leidensgefährten, und ein Anderer eben so durch einen im Unglück ihm entstandenen Lebensüberdruß zu den stets erneuerten falschen Aussagen gebracht worden zu sein.

Herr von Arnim erzählt noch einen andern Fall, welcher sich fast gleichzeitig in der preußischen Grafschaft Mark ereignete. Eine Familie Riffelmann kam zuerst wegen unbedeutenden Diebstahls, und als nun scharfe Züchtigungen des arretirenden Militärs von dem einen Sohne ein Geständniß erpreßt hatten, auch wegen anderer in der Gegend vorgefallenen Diebstählen und Räubereien und selbst wegen eines Raubmordes in Verdacht. In den Voruntersuchungen brachten es nun das arretirende Militär und die Polizei durch Mißhandlungen und Suggestivfragen nicht blos zu den erwünschten Geständnissen, sondern auch zur Anzeige sehr vieler zum Theil in der Gegend ansässigen Mitschuldigen. Man brachte sie alle zum Arrest und lieferte dann später die ganze sogenannte Bande an das competente Criminalgericht ab. Hier wurden die Mißhandlungen, wodurch die falschen Aussagen erprobt, vollständig nachgewiesen, und zugleich wurde durch die schwierigste Untersuchung die völlige Unschuld aller Angeschuldigten ausgemittelt. Nur der eine Sohn Riffelmann's wurde wegen eines Bettdiebstahls zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, während deren er jedoch „nach langen Leiden,

sich, berechnete sich aber aus freiem Antriebe sogleich bei der Ablieferung darüber mit seinem Auftraggeber, zog seine Kosten ab, stellte ihm über den Rest von 70 fl. einen Schuldschein aus und versprach diesen abzuverdienen. Er hatte auch wirklich bereits 40 fl. daran abverdient, als plötzlich der Aermste ohne alle Klage des Gläubigers von geheiminquisitorischem Amtswegen in Untersuchung gezogen und vom Criminalgerichte als Verbrecher bestraft wurde. Gleich empörend für den gesunden Menschenverstand und das Gerechtigkeitsgefühl sind die vier übrigen Fälle, wo völlig unschuldige Leute meist bei Gelegenheit von Civilklagen inquisitorisch in Criminaluntersuchung genommen, und nur zwei so glücklich waren, durch vernünftige Criminalgerichte freigesprochen zu werden, während die zwei Anderen ebenfalls schuldlos verurtheilt wurden. Es waren aber dieses Richter, die nach dem von Deutschlands erstem Criminalisten, nach dem von Feuerbach entworfenen Strafgesetzbuche richteten. Weiter unten noch mehrere ähnliche Beispiele aus anderen deutschen Ländern, namentlich aus Baden (III, 2).

Nicht minder häufig sind leider solche Fälle, welche die Inquisitions- und Kerkertorturen, die dadurch hervorgelockten, völlig falschen Geständnisse und Aussagen gegen Mitschuldige, und die so bewirkten falschen Verurtheilungen veranschaulichen.

Der aus der Provinz Südpreußen, von dem edlen preußischen Justizminister von Arnim in seinen trefflichen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen I. S. 44 ff. erzählte Fall wird vorzüglich durch seine Einzelnheiten und des Verfassers Bemerkungen stets lehrreich bleiben. Im Jahre 1800 wurden wegen Brandstiftung in zwei Städten, Sieraz und Wartha, sieben Personen verhaftet. Schon durch die Polizei- und unteren Justizbeamten, welche von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen mit Mißhandlungen und Suggestivfragen zusetzten, wurden sie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geständnisse gebracht, welches sie auch nachher in sechsmonatlicher Criminalinquisition durch eine Criminalcommission in der Art erneuerten, daß sie mit vorläufiger Ausnahme eines noch nicht Geständigen und eines im Kerker Verstorbenen als durch eigenes Geständniß und durch die in allen Hauptsachen völlig übereinstimmenden Aussagen so vieler Mitschuldigen überwiesen, verurtheilt wurden: „auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift, enthauptet und „verbrannt zu werden." Das Urtheil wurde nach Einsendung der Acten vom Könige bestätigt und der sofortige Vollzug angeordnet. Einer der Inquisiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte selbst noch jetzt, bei dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Geständnisse und die Aussagen gegen die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlassung des reinen Zufalls einer Anwesenheit und einer Erzählung eines gerade in der Stadt befindlichen fremden Malers (S. 59) — ergibt sich bei erneuerter Untersuchung „der ganz vollständige Beweis, daß die bereits zum Tode verurtheilten Inqui-

die Stadt Sieraz und Wartha nicht angesteckt haben konn-
indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandstätten theils
entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie
aus nicht die Brandstifter hatten sein können." Sie wurden nun
lich, als ganz unschuldig, völlig frei gesprochen. Le-
die geheime Inquisitionstortur, hier Schläge in der Form
Lügenstrafen und von Strafen wegen Verweigerung
mmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, so wie
regelmäßig" (S. 52), so auch hier, nichts oder doch nur höchst
es Unvollständiges (S. 45. 51. 54) und Unverfängliches enthiel-
und, wie ein Inquisit aussagte, „die wahren Martern des vielen
nehmens" (S. 66) hatten bei sechs Männern die zum gewissen
führenden, so beharrlich wiederholten, völlig übereinstimmenden,
n Aussagen nicht blos gegen sich selbst, sondern gegen ihre un-
igen Unglücksgenossen, sogar den ernstlichen Wunsch baldigen
erwirkt und hätten, ohne Dazwischenkunft eines reinen Zufalls,
nem auf seine Justizeinrichtung stolzen deutschen Staate den
verhaftesten Justizmord herbeigeführt. Der Eine der Inquisiten
war bereits in der Untersuchung, in Folge der gleich Anfangs
en unteren Polizei- und Justizbeamten erfahrenen Mißhandlungen,
h gestorben. Und die angeblichen Lügenstrafen waren der Art,
ei der neuen Untersuchung, nach Entdeckung der Unschuldsspuren
l für einen Inquisiten, den stets leugnenden Joseph, einige
ert tüchtige Kantschuhiebe zugestanden wurden. Der Eine der
isiten übrigens scheint ohne eigene Prügel, blos durch das Bei-
einer Leidensgefährten, und ein Anderer eben so durch einen im Un-
ihm entstandenen Lebensüberdruß zu den stets erneuerten falschen
gen gebracht worden zu sein.

Herr von Arnim erzählt noch einen andern Fall, welcher sich
gleichzeitig in der preußischen Grafschaft Mark ereignete. Eine
ie Riffelmann kam zuerst wegen unbedeutenden Diebstahls,
ls nun scharfe Züchtigungen des arretirenden Militärs von dem
Sohne ein Geständniß erpreßt hatten, auch wegen anderer in der
d vorgefallenen Diebstählen und Räubereien und selbst wegen
Raubmordes in Verdacht. In den Voruntersuchungen brachten
n das arretirende Militär und die Polizei durch Mißhandlungen
Suggestivfragen nicht blos zu den erwünschten Geständnissen, son-
auch zur Anzeige sehr vieler zum Theil in der Gegend ansäs-
Mitschuldigen. Man brachte sie alle zum Arrest und lieferte
später die ganze sogenannte Bande an das competente
nalgericht ab. Hier wurden die Mißhandlungen, wodurch die
n Aussagen erprobt, vollständig nachgewiesen, und zugleich
durch die schwierigste Untersuchung die völlige Unschuld
Angeschuldigten ausgemittelt. Nur der eine Sohn Riffel-
n's wurde wegen eines Bettdiebstahls zu zweijähriger Zuchthaus-
verurtheilt, während deren er jedoch „nach langen Leiden,

„als wahrscheinlichen Folgen der bei seiner Arretirung „erlittenen empörenden Mißhandlungen, im Kerker „starb.“ Sein Vater wurde als der Theilnahme an diesem Diebstahle verdächtig (!) verurtheilt zu dem überstandenen Arrest.

Einen ähnlichen Fall erlebte ich selbst in meinem Vaterlande Hessen im Amte H., einen Fall, welcher auch dadurch merkwürdig war, daß der hier allzu eifrig auf Entdeckung der von ihm geglaubten Schuld hinarbeitende Inquirent ein sehr ausgezeichneter Jurist von ehrenwerthem Charakter, ein jetzt hochstehender Beamter, war.

Von den merkwürdigen Einzelnheiten aus der trefflichen Darstellung des Herrn von Arnim kann hier nur Folgendes Platz finden:

Der vielerfahrene preußische Justizminister bemerkt vor der Erzählung jener durch den deutschen Inquisitionsproceß verschuldeten Todesurtheile gegen sechs unschuldige Menschen und jener beiden durch ihn herbeigeführten Kerkermorde ausdrücklich (S. 44), daß ihm der Raum nicht verstatte, in Beziehung auf die unglückseligen Wirkungen unserer neueren Inquisitionstorturen „eine Menge von Beispielen aufzustellen, an welchen es ihm nicht fehle.“

Er spricht ferner ausführlich von „dem nur gar zu bekannten Hange der meisten Inquirenten zum Peinigen „und Schlagen der Angeschuldigten“ (S. 38), und findet ihn „so natürlich, daß diesem Mißbrauche kaum mit der größten Strenge zu steuern sei.“ „Der Inquirent“ — sagt er — „nimmt „an dem allgemeinen Interesse des Publici Theil, den unbekannten Urheber eines Verbrechens kennen zu lernen. Ihn fordert überdies seine „Pflicht dazu auf, ihn zu entdecken, und die Furcht, daß die fehlgeschlagene Entdeckung seinem minder geschickten Benehmen beigemessen „werden könnte, setzt vollends sein Ehrgefühl und seine Eitelkeit in „Bewegung. In welchen Eifer muß ihn dieses nicht Alles gegen den „Angeschuldigten bringen, gegen den er Argwohn hat und rechtliche „Anzeigen zu haben glaubt, die ihm um so dringender erscheinen, je „weniger der gewöhnliche Inquirent dabei kaltes Blut behält. Und „wenn nun der Angeschuldigte die Fragen nicht so beantwortet, wie „es der leidenschaftliche Inquirent gerne haben möchte, wenn ihn nun „eine Antwort auf eine Frage, womit er nun gewiß den Inquisiten zu „fangen glaubte, in neue Verlegenheit setzt; wenn Vorurtheil und Leidenschaft ihm den Angeschuldigten als einen Menschen darstellen, der „blos aus bösem Willen nicht gehörig antworten will, so ist wohl „nichts natürlicher, als daß der Inquirent gegen einen solchen Menschen, „von dem er noch dazu glaubt, daß er ihn verhöhnen, aufziehen und „seine Arbeiten erschweren wolle, sehr gerne und leidenschaftlich sich die „strengsten Zwangsmittel erlaubt. Es ist also gar nicht zu verwundern, „daß früher auch die strengsten Verbote und Maßregeln das „Schlagen der Angeschuldigten nicht unterdrücken konn„ten. Und jetzt, nachdem das Gesetz selbst das Schlagen wieder zu-

ist*), wie kann man sich wohl wundern, wenn beinahe alle Inqui-
nten, selbst junge unerfahrene Referendarien — gewiß sehr oft
nz gegen die Absicht des Gesetzes — von jener Erlaubniß in vol-
n Maße Gebrauch machen."

Fast mathematisch anschaulich macht dann der erfahrungsreiche
aister (S. 35. 49. 72) die Nutzlosigkeit der Beschränkungen des Ge-
s, „daß, um den Verhafteten zum Geständnisse zu bewegen, keine
waltsamen Mittel angewandt werden", und daß Schläge blos als
afen des Leugnens und der Verweigerung bestimmter Antworten
der Angabe des Aufenthaltes der gestohlenen Sachen eintreten
n. Die durch Eifer oder Leidenschaft befangenen Inquirenten,
chen in ihrer geheimen Inquisition gegen den schutzlosen Inquisiten
s überlassen ist, geben nach subjectiven Ansichten auch allen
en Strafen die Tendenz der Geständnißerpressungen und diesen
Form von jenen. Hartnäckiges Ableugnen der zugemutheten Schuld,
vissenheit, wirkliche oder scheinbare Widersprüche in Beziehung auf
vorgefaßten Ansichten des Inquirenten über den angeblichen Sach-
halt, vollends jedes, auch das wahrste Zurücknehmen wirklicher oder
inbarer Zugeständnisse verdient nach ihnen gesetzlich beliebige Züch-
ngen. So erhielt, wie Hr. v. Arnim (S. 72) nachweiset, selbst
e Verletzung des Buchstabens des Gesetzes, jener Eine,
Recht leugnende unschuldige Inquisit seine etliche hun-
t tüchtige Kantschuhhiebe; so wurden er und seine Unglücks-
ossen zu jenen furchtbaren total falschen Aussagen gegen sich selbst
gegen einander ohne eine buchstäbliche Gesetzverletzung bestimmt.
Merkwürdig aber sind die aus den Acten mitgetheilten Beweise
der Furcht, welche die meisten dieser Inquisiten vor diesen Inquisi-
storturen hatten. Lieber wollten sie zuletzt auf dem Richtplatze durch
kershand sterben, als durch Widerruf, ja als nur durch Berufung
die Zeugen für ihre Unschuld, für ihr Alibi, der näheren
ahr neuer Prügel wegen angeblich „tückischer Winkelzüge" oder der
ihren Marter unaufhörlichen Vernehmens" sich aussetzen. Blos in-
ct, zweideutig und listig ließen sie in ihren Aussagen die Unschuld
hblicken, was aber die befangenen Inquirenten um so weniger
kten, da sie nach ebenfalls gewöhnlicher Weise die Aussagen nicht
den eigenen Worten der Inquisiten gaben, die oft erst bei späterem
ammenhalten mit anderen Aeußerungen und Umständen oder für
n Unbefangenen ihre wahre Bedeutung erhalten, während
die Wortfassungen der Inquirenten gewöhnlich nur deren vorge-
en Ideen möglichst anpassen. So ergab sich z. B., daß Einer der
ldlos Angeschuldigten seine lügenhaften Aussagen gegen seine eben-
s schuldlosen Unglücksgefährten stets mit den zweideutigen Worten

*) Es ist dieses die Instruction vom 26. Febr. 1799, welche, nachdem
edrich der Große alles Schlagen der Inquisiten gänzlich verboten
e, zum größten Bedauern des Herrn von Arnim in gewissen Fällen
äge als Strafe wieder erlaubte.

gab, „sie seien so schuldig, wie er selbst.“ So berief sich ein anderer, nachdem sein früheres Zurücknehmen seines erpreßten Geständnisses und das Berufen auf seine Unschuld und auf die Zeugen für sein Alibi als „Lügen und Winkelzüge“ bestraft worden waren, zwar später abermals auf dieselben Zeugen; aber jetzt angeblich nur, damit sie zur genauen Bestätigung seiner Bekenntnisse abgehört werden möchten. Doch die Untersuchungscommission, einmal festgerannt in der innigen Ueberzeugung von der Schuld, und diese für hinlänglich bewiesen erachtend, ging auch jetzt nicht darauf ein, diese entfernten Zeugen vernehmen zu lassen. So wiederholten denn selbst bei und nach dem Genusse des heiligen Abendmahls nicht blos jener Eine, sondern alle Unglücklichen ihre furchtbaren zum Tode führenden Lügen gegen sich selbst und ihre Leidensgefährten. Wer hätte nun wohl hier zweifeln mögen? — Wer hätte hier, wo sogar nicht einmal, so wie gewöhnlich ein einzelner Inquisitor, sondern eine ganze Commission untersucht hatte, solche Verkehrtheit der geheimen Inquisition ahnen sollen? Zwei der Unglücklichen hatten zwar in der vertraulichen Beichte ihren Beichtvätern ihre Unschuld gestanden; aber sie waren doch nicht zum Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das ungerechteste Todesurtheil zu bewegen. Einer indeß hatte — ergriffen von der Publication desselben — später ein Rechtsmittel eingelegt und seine Zeugen für seine Unschuld genannt. Aber alsbald überwog wieder die Furcht vor neuen Inquisitionsleiden, und er erklärte die rettende Wahrheit selbst für Lüge und sich und seine unschuldigen Mitgenossen für Verbrecher. Auch noch Angesichts des unmittelbar in wenigen Stunden bevorstehenden Todes wurden die schauderhaften Lügen wiederholt. Ja, nachdem jetzt bereits jener fremde Maurer das Alibi eines Inquisiten gerichtlich ausgesagt hatte, vernahm es dieser mit Verwünschungen gegen den rettenden Zeugen, erneuerte hartnäckig seine falschen Aussagen gegen sich und seine Mitgenossen und forderte baldigste Hinrichtung, blos aus Furcht vor neuen Untersuchungsqualen, die er doch für vergeblich hielt. „Mit einem Worte“ — sagt Herr von Arnim S. 66 — „er selbst wollte lieber unschuldig sterben und auch Andere „unschuldig sterben lassen, als sich der Gefahr aussetzen, in neue Wi„dersprüche verwickelt und geprügelt zu werden, als der wahren „Marter des vielen Vernehmens sich wieder auszusetzen.“

Mit Berufung auf die schon von Friedrich dem Großen in einer Verordnung von 1766 ausgesprochene Wahrheit zeigt dann Herr von Arnim (S. 35), daß diese neueren Inquisitionstorturen meist größer, willkürlicher und gefährlicher sind als die ehemaligen gesetzlichen Torturen. Er ruft aus: „Ist das nicht mehr als Tortur?“ Und derselbe würdige Justizminister muß einräumen, daß von unserem geheimen Inquisitionsprocesse die Inquisitionstorturen unzertrennlich sind. Er muß berichten (S. 39), wie selbst des energischen großen Friedrich's gänzliches Verbot alles Schlagens der Inquisiten unter seiner so wachsamen und energischen Regierung

„in beinahe unzähligen Fällen, bald unter diesem, bald unter „jenem Vorwande, buchstäblich verletzt wurde." Wer aber will nun vollends allen Misbrauch erlaubten Schlagens und alle namenlosen und tausendfachen anderen Quälereien verhindern?

So — um diese und ihre Wirkungen in einem anderen Beispiele zu veranschaulichen — erzählt das erste Heft der Annalen der kurhessischen Criminaljustiz folgenden Fall:

Wegen eines auf der Straße von Cassel nach Fulda verübten gräßlichen Raubmordes wurde ein armer Schullehrer eingezogen, nach langer Criminalinquisition und auf sein Geständniß hin zum Tode verurtheilt. Durch einen reinen Zufall indeß wurden noch unmittelbar vor der Vollziehung durch einen Angehörigen des Verurtheilten Spuren vom wahren Thäter und bald dieser selbst entdeckt. Da kam es zu Tage, daß der völlig unschuldig verurtheilte Unglückliche durch die gewöhnlichen Kerker- und Inquisitionsleiden schon geschwächt, endlich durch einen ihm gemachten Geisterspuk, der ihm in der Mitternacht den Ermordeten im blutigen Hemde vorführte, und ihn unter furchtbaren Drohungen zum Geständnisse aufforderte, das falsche Geständniß abgelegt hatte. Jedoch die Freiheit lächelte dem nun für völlig unschuldig Erklärten nicht wieder; die Folgen der Inquisitions- und Kerkerqual machten ihn zum Gefangenen des Irrenhauses. Den Richter aber hatten zu seinem Vergehen wieder nur jene an sich löblichen Motive gebracht, wieder nur die unglückselige Natur des geheimen Inquisitionsprocesses und des Drängens auf Geständniß verleitet.

Noch empörender sind die Torturqualen, welche nach Demme's Annalen der Criminalrechtspflege Bd. VIII. S. 163 und anderen Zeitschriften in neuester Zeit in dem Großherzogthum Hessen ein Inquisitor sich erlaubte. Er wagte es, einem Inquisiten, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, zuerst eine grausame Prügelstrafe zuzufügen, dann, als diese nichts half, ihm mit glühendem Eisen auf den Rücken zwei lange tiefe Wunden einzubrennen und endlich vermittelst gesalzener Nahrung und Versagung des Getränkes durch die Höllenqualen eines Durstes, welchen der Gefolterte durch seinen eigenen Urin zu löschen suchte, zum Geständnisse zu bringen.

Diese Qualen wurden wie gewöhnlich ohne gerichtliches Urtheil und meist unprotocollirt vollzogen. Der Richter, da dessen Verfahren dieses Mal gerade zufällig entdeckt wurde, erhielt — wie berichtet wird — einen Verweis.

Im badischen Oberamte Br... brachte vor einigen Jahrzehenten ein Richter durch die Inquisitionsqualen, zuletzt ebenfalls durch die Qualen des Durstes eine ganze Familie zu dem falschen Geständnisse eines großen gefährlichen Diebstahls und dadurch zur Zuchthausstrafe. Als Jahre lang nachher in Tirol der wahre Thäter jenes Diebstahls entdeckt wurde und freiwillig unter seinen übrigen Verbrechen auch dieses gestand, war die übrige, völlig unschuldige Familie dem Kerkertode erlegen. Der allein noch am Leben gebliebene, ebenfalls unschuldige

Sohn sagte nun aus, daß die natürlich meist nicht im Protocoll enthaltenen Quälereien und Ueberlistungen ihnen das falsche Geständniß entlockt, und die sich jetzt bei jedem Widerruf als Lügenstrafe erneuernden Inquisitionstorturen sie endlich für immer von allem Widerrufen abgeschreckt hätten.

Ein ferneres gutes Bild deutscher Inquisitionsqualen und zugleich ein Beispiel, was man von dem jetzt zur Mode werdenden Indicienbeweis aus Acten und vor gelehrtem Juristengericht zu erwarten hat, liefert auch der in Bauer's Strafrechtsfällen Bd. II. S. 1 ff. erzählte oldenburgische Proceß wegen der Ermordung des dänischen Gesandten, Kammerherrn von Qualen in Eutin. Herr von Qualen wurde am 2. Februar 1830 im Garten in seinem Blute und todt gefunden, und zwar, wie der Arzt und die Gerichtspersonen zuerst glaubten, todt durch einen Fall, wie sie zwei Tage später urtheilten, durch Mord.

Die alsbald herbeigerufenen Gerichtspersonen und die Aerzte begannen aber leider nicht sogleich, wo bei dem gerade liegenden Schnee die Spuren der blutigen Mordthat leichter zu entdecken waren, sondern am dritten Tage die Obduction und Untersuchung. Da sich nun bei dieser gegen den wirklichen Thäter gar keine Spuren finden wollten, so machte der nun erwachte und vielleicht durch den vornehmen Stand des Ermordeten, so wie durch die außerordentliche Forderung des Hofs, „ihm wöchentlich über die Untersuchung zu berichten," allzu sehr gesteigerte Eifer zwei Bedienten des Ermordeten, durchaus unbescholtene Männer, ohne irgend zulässige Verdachtsgründe, zum Opfer einer bis in's achte Jahr dauernden Inquisitions- und Kerkerqual, in welcher der eine Inquisit, angeblich wegen des unsicheren Untersuchungskerkers, drei Jahre hindurch die gesundheitsverderbliche Pein des Kettentragens zu erdulden hatte. Nachdem Jeder von ihnen in ihrer einsamen Haft durch achtzig bis neunzig Verhöre gemartert, und sechstausend Actenseiten vollgeschrieben waren, fällte am Ende des sechsten Jahres die Göttinger Juristenfacultät das Urtheil. Es ging dahin, daß, statt der vom öffentlichen Ankläger beantragten Todesstrafe, „nicht nur beide als völlig schuldlos sogleich aus dem Gefängnisse zu „entlassen und von allen Untersuchungskosten frei zu sprechen seien, son„dern daß, wegen der unbegründeten Untersuchung, ihnen auch alle An„sprüche auf Entschädigung wegen der langjährigen Beraubung ihrer per„sönlichen Freiheit ausdrücklich vorbehalten blieben." Aber die Unglücklichen sollten dieses Urtheils nicht froh werden. Ohne juristischen Sachverstand und ohne Rathgeber in ihrem Kerker, hatten sie gleich nach geschlossener Generaluntersuchung auf die Wohlthat einer Vertheidigung zur Abwendung der Specialuntersuchung verzichtet, in der gewissen Hoffnung und mit der Bitte der Beeilung der Enduntersuchung. Nun aber sollte selbst die sechsjährige, völlig unschuldig erduldete Inquisitions- und Kerkerqual noch nicht den Gipfelpunct ihres Unglücks bilden. Der öffentliche Ankläger appellirte, und —

enschliche deutsche Criminaljustiz! — obgleich, wie der actenmäßige
Bericht (im Kieler Correspondenzblatt von 1836 Nr. 38) sagt,
Verurtheilung unmöglich war, und es sich nur streiten konnte,
den Unglücklichen die Geld- und Ehrenvortheile zu nehmen, die
inen die unparteiische Juristenfacultät für ihre sechsjährigen Leiden
zuerkannte," wurden sie dennoch nach der Publication dieses los-
prechenden Erkenntnisses in ihre Kerker zurückgeführt. Diese
Appellation zur Verschlimmerung des Urtheils wurde für zulässig
erklärt. Jenes Blatt berichtet, daß für beide ehemals kräftige junge
Männer, welche jetzt die langen Leiden zu einer muthlosen Apa-
thie gebracht hatten, und von denen der Eine, blaß und zerfallen,
sich auf den Gerichtsdiener stützen mußte, das lossprechende Er-
kenntniß, als sie die Fortdauer ihrer Leiden vernahmen, keinen
Werth mehr hatte.

Nach abermaligem Ablauf eines Jahres trauriger Kerkerleiden
erfolgte endlich am 18. Februar 1837 das (im Kieler Correspon-
denzblatt vom Februar 1837 abgedruckte) neue Erkenntniß des Ober-
appellationsgerichts zu Oldenburg. Es bestätigte gegen den einen
Inquisiten das Göttinger Erkenntniß, sprach aber wirklich den an-
dern Inquisiten jetzt nur von der Instanz los und verurtheilte
ihn in die Kosten seines vieljährigen Aufenthalts im Kerker und
seiner Vertheidigung und in die Hälfte der Kosten der Actenver-
sendung. So wurde jetzt durch diese unnatürliche und grausame,
von deutschen Juristen gesetzwidrig erfundene Art der Lossprechung
die früher zuerkannte Ehren- und Vermögensgenugthuung für den
Unglücklichen zerstört. Statt ihrer wurde ihm, nach allen seinen
Leiden, auch noch der bleibende Makel scheußlichsten Verdachts und
die stete Gefahr beliebiger Erneuerung der Kerker- und Untersu-
chungsqualen aufgebürdet, und er seines durch die vieljährige Frei-
heitsberaubung bereits so sehr geschwächten Vermögens beraubt!!
Ganz auf dieselben Acten hin gab das neue Erkenntniß blos
auf angebliche Indicien, welche die berühmte Juristenfacultät, deren
Referent doch sonst den Indicien nur allzuviel zutraut, für so völlig
nichtig erklärte, jetzt die entgegengesetzte Entscheidung. Der Einsender
dieses neuesten Erkenntnisses bemerkt dabei zugleich, daß das in-
quirirende Gericht, die Justizcanzlei in Eutin, ebenfalls im Wider-
spruch mit dem Obergericht, gerade den von demselben zur lebens-
länglichen Verdächtigkeit und in die Kosten Verurtheilten für weit
verdachtloser, als den auch jetzt wieder völlig Losgesprochenen hielt.
Er ruft dabei aus: „Das ist die Sicherheit unseres Criminalbe-
„weises!" Jener auch jetzt völlig Losgesprochene hatte jedenfalls
die einjährige Verlängerung der Kerkerqual eben so grundlos erdul-
det, wie alle frühere. Denn auch das Oberappellationsgericht sah
sich genöthigt, demselben die Forderung auf Schadenersatz gegen das
inquirirende Gericht vorzubehalten, freilich mit den Worten, „daß es
„ihm unverwehrt bleibe, seine vermeintlichen Ansprüche auf Schaden-

„ersatz, in so weit er sich damit durchzukommen [illegible], in separato geltend zu machen." Diese Worte sind in die [illegible] alle doppelt bezeichnend. Leider fielen mehrfach die Würfel deutscher Criminaljustiz dieses Mal doppelt unglücklich. Der blos von der Instanz Losgesprochene, welcher mit seinem Rest von Vermögen die Schadenersatzklage hätte durchführen können, erhielt dieselbe nicht, und er wird dagegen seines Vermögens für die Kosten beraubt. Der freigesprochene Vermögenlose aber, dem keine Kostenverurtheilung geschadet hätte, erhielt ein Recht, das ihm nichts nützen wird.

Will man sich aber einen rechten Begriff machen von der ganz uranfänglichen, sich stets gleich gebliebenen Bodenlosigkeit der angeblichen Verdachtsgründe gegen die beiden Unglücklichen, von Verdachtsgründen, welche nimmermehr zur Criminalinquisition und Verhaftung, und noch weniger zu jener traurigen Verdächtigkeitserklärung und Kostenverurtheilung hätten führen dürfen, und eben so von der unbegreiflichen Weise, mit welcher deutsche Criminalinquisitoren aus den unschuldigsten, ja für die Unschuld sprechenden Aeußerungen und Umständen Indicienbeweise für Schuld und Verurtheilung, ja selbst ganze Haufen angeblich zusammentreffender Indicien bilden (S. 36) — dann lese man nur ja Bauer's ausführliche Darstellung des Processes und der einhundert und acht und siebenzig Indicienbeweise für die Schuld. Und bis in's achte Jahr, sage in's achte Jahr, durften in Deutschland, in dem Deutschland des neunzehnten Jahrhunderts, im ordentlichen Wege Rechtens, ein solcher einfacher Criminalproceß, solche furchtbare Untersuchungsmarter gegen die unschuldigen Unglücklichen dauern!

Dasselbe genannte öffentliche Blatt vom 18. Februar und 8. April 1837 aber gibt gleichzeitig ebenfalls aus dem Oldenburgischen einen neuen Beweis von der furchtbar langen Dauer und der in ihren Resultaten so traurigen falschen Gründlichkeit deutscher Criminaluntersuchungen. Es ist die Nachricht von einem 1832 begonnenen und 1837 in erster Instanz beendigten deutschen Criminalprocesse, der wegen Tumults gegen sehr viele Eutiner Heuerinsten geführt wurde, und in welchem noch ein Tausend Actenseiten mehr als im vorigen Processe, nämlich 7000 Actenseiten, geschrieben wurden. Ueber die Sache selbst kann man nach der kurzen Nachricht nicht urtheilen. Das Resultat war folgendes. Nachdem die Untersuchungshaft für vier Inquisiten fünftehalb Jahre gedauert hatte, für die übrigen zwei und zwanzig nicht eben so lang, erkennt das Urtheil für die Höchstgravirten vier Jahre Gefängniß, also ein halbes Jahr weniger, als sie bereits in der Untersuchungshaft erduldeten, für die Anderen dagegen noch geringere Strafen bis herunter zu sechs Wochen Gefängniß.

Ein Seitenstück zu jenem ebenfalls noch ganz neuen deutschen Criminalprocesse wegen des Herrn von Qualen in Oldenburg bildet ein anderer, noch neuerer in Mecklenburg, welchen Demme's neue Annalen (Bd. I. S. 209. V. S. 412. VI. S. 170. VIII. S. 423) erzählen. In diesem, 1830 begonnenen Criminalprocesse wurde

durch ein von der Göttinger Juristenfacultät gefälltes Erkennt-
er Tischlermeister Wendt in Rostock wegen angeschuldig-
Giftmords seiner eigenen Mutter von der Instanz entbunden, da-
wegen Giftmords seiner Ehefrau und wegen versuchten Gift-
s gegen seine Schwiegermutter, wegen culposer Vergiftung meh-
Personen, und endlich wegen doloser Brandstiftung zur quali-
rten Todesstrafe des Rades verurtheilt. Ganz nach den-
en Acten und ohne alle Veränderung der Sache sprach ihn
die Heidelberger Juristenfacultät frei, und zwar von allen übrigen
rechen gänzlich frei, von dem Giftmorde der Ehefrau jedoch nur
der Instanz; und sie verurtheilte ihn dabei in die Kosten der Ac-
rsendung. Auf neue Appellation wegen dieser beiden letzten Puncte
h sprach, ebenfalls nach denselben Acten, 1838 das Oberappel-
sgericht zu Parchim auch in Beziehung auf den Giftmord der
au des Inquisiten dessen völlige Unschuld und Verdachtlosigkeit
und befreite ihn natürlich auch von allen Kosten. Im Jahre
erklärte hierauf, vom Gewissen getrieben, der Angeber des Wendt,
Geselle Heuser, welcher des vollzogenen Verbrechens des Gift-
s und der Brandstiftung geständig und bereits verurtheilt war, aber
ben im Auftrage Wendt's vollzogen haben wollte, gerichtlich alle
Aussagen gegen Wendt für erlogen, sich selbst dagegen für den
igen Schuldigen.

So endete im neunten Jahre dieser deutsche Criminalproceß, nach-
das neue, unglückliche Opfer deutscher Kerker- und Inquisitions-
n dieselben bis in's siebente Jahr erduldet, durch sie der Ver-
lung und beinahe dem Wahnsinn in die Arme geführt und zu
als wiederholten falschen Bekenntnissen verleitet worden war. Sie
e, nachdem der nun für völlig unschuldig und verdachtlos Erklärte,
vorher unbescholtener, wohlstehender Bürger und Gewerbsmann
seinen Kindern völlig an den Bettelstab gebracht, bei zerrütteter
ndheit und von seinen Zunftgenossen wegen des achtjährigen, ge-
ichen Verdachts barbarisch zurückgestoßen, nur kümmerlich durch
sen lebt, die ihm sein edelmüthiger Defensor reicht und sammelt.
von diesem Letzteren erbetene Recht gegen das inquirirende Unter-
t, wegen seiner verkehrten Inquisition, wodurch es den Schuld-
in's Unglück gestürzt, eine Schadensersatzklage zu erheben, hat
Obergericht, obwohl völlig anerkennend diese ganze Verkehrtheit, ab-
lagen. Wo wäre auch in unserem neueren deutschen Inquisitions-
ß seinen unglücklichen Opfern jemals auch nur solche dürftige, aber
der Gerechtigkeit und Staatsweisheit gleich sehr geforderte gesetz-
Genugthuung geworden? Ein Scheingrund, sie abzusprechen,
t sich ja überall leicht; so hier darin, daß der der Criminalfehme
llene Unglückliche auch seinerseits in der durch dieses Unglück und
Inquisitionstortur verursachten Angst sich zu einigen Fehlern, zuerst
ner unwahren Beseitigung falschen Verdachts, dann zu unwahren
nntnissen hatte verleiten lassen. Auch hatte ja der Inquisitor so

wenig, wie die Göttinger Juristenfacultät irgend einen bösen Willen. Sie folgten vielmehr nur mit allzu natürlicher Einseitigkeit ihrem Pflichteifer, die Schuld zur Strafe zu bringen. Das Verbrechen liegt auch hier wiederum nur in der geheimen, inquisitorischen Proceßeinrichtung, welche solchen furchtbaren Einseitigkeiten unser Leben und unsere Sicherheit überliefert.

Freilich muß es selbst das Oberappellationsurtheil in seinen Entscheidungsgründen vortrefflich auseinandersetzen, wie ein wahrer Bedacht, daß der Angeschuldigte die unter den obwaltenden Umständen für ihn ganz unbegreiflichen, durchaus nicht motivirten Verbrechen begangen, gar nicht vorhanden war, und wie lediglich das Gericht durch seine blinde, verkehrte Verfolgung seiner vorgefaßten Ansicht von der Schuld, durch Seelentortur und durch Erweckung von Furcht und täuschender Hoffnung, die unglaubwürdigen, stets wieder zurückgenommenen Geständnisse verschuldete. Aber während man sonst für jede rechtswidrige Vermögensbeschädigung, für jedes Opfer des Eigenthums zu Staatszwecken Entschädigung für eine heilige Nothwendigkeit anerkennt, gibt es ja rücksichtlich aller furchtbarsten Verletzungen unserer geheimen Inquisition weder Schutz noch Ersatz.

Diese actenmäßige Proceßgeschichte aber sollte vollständig lesen, wer noch kein Grauen vor den unvermeidlichen Ungerechtigkeiten deutscher geheimer Kerkerinquisition hegt, wer noch nicht schaudert vor den Gefahren der Verurtheilung nach Acten, die, wie jene Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts sie nachweisen, auch hier bei aller Dicke doch nur so höchst einseitig aufgefaßte, unvollständige Vorstellungen von dem wahren Sachverhalte mittheilen, vor einer Verurtheilung vollends nach einer abermals einseitigen Relation aus solchen Acten, vor einer Verurtheilung endlich nach protocollirten und referirten Indicienbeweisen von einem Juristengericht! Hatte ja doch hier auf solche Grundlagen hin ein höchst achtbares Juristencollegium, und zwar mit seinen zehen Mitgliedern einstimmig ein Todesurtheil wegen vieler Verbrechen für unbedenklich gehalten, so für unbedenklich gehalten, wo andere Juristencollegien in denselben Acten nicht einmal einen Verdacht für ein einziges finden konnten. Und es enthielt auch wirklich jener Ausspruch den Justizmord eines qualificirten Todesurtheils gegen einen jetzt anerkannt völlig Schuldlosen.

Merkwürdig ist es insbesondere auch, daß die Inquisitionstorturen, welche hier den schuldlosen Angeklagten in Verzweiflung, zum wiederholten Gedanken des Selbstmordes und zu den absolut falschen Schuldbekenntnissen brachten, nicht physische, sondern die ganz gewöhnlichen moralischen Inquisitionstorturen waren. Zwar kommen, einmal eine Arreststrafe von 24 Stunden bei Wasser und Brat und zweimal drei „Röhrchenhiebe“ in den Acten vor, aber

ändniß der Schuld. Zunächst wirkte die gewöhnliche Erweckung
unbestimmten Vorstellungen vom Nachtheile des Nichtgestehens und
den Vortheilen des Bekennens, so wie des Gedankens des Inqui-
bei der festen Ueberzeugung des Gerichts von seiner Schuld und
der ihm actenwidrig vorgespiegelten, angeblich actenmäßigen
eise, werde ihm ferneres Leugnen doch nichts helfen.

Auch hier, so wie gewöhnlich, betrachtete es der geheime
isitor als in seiner Aufgabe liegend, die bei schwerem Criminal-
n und einsamer Hülflosigkeit so natürliche Gemüthsverwirrung
Inquisiten bis zur Seelentortur, oft bis zur halben Geistes-
heit zu steigern. Alsdann aber gelten auch hier wieder die so
hervorgerufenen Schwächen des Unglücklichen als neue Beweise
angeblichen Schuld. In dieser Richtung benutzt das Gericht
eine „beweglichen Vorhaltungen zum Geständnisse"
em unglücklichen Familienvater qualvollen Nachrichten über die
ttung seiner Familie und seines Nahrungsstandes, so wie den
lichen Verdacht auch der nahe mit ihm verbundenen Perso-
In dieser Richtung dehnte man, wie es ebenfalls ganz ge-
lich ist in Deutschland, die qualvolle Untersuchungsfrage weit
die in allen freien Ländern anerkannten natürlichen Grenzen,
auf Gesinnungen, Ansichten u. s. w., aus (VI. 224. 226. 228).
gleicher Richtung enthalten die Acten oftmals solche gerichtliche
ahnungen: „Inquisit werde, wenn er nicht der Wahrheit die
e gebe, zu härteren Mitteln das Gericht nöthigen, wogegen er
aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles
e zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Ent-
ldigung gereichen könne," oder ferner: „daß er durch hartnäcki-

wie in dem kurzen französischen Inquisitionsverfahren, durch die gleichzeitige Mitwirkung verschiedener Behörden, so wie durch die Furcht vor der Oeffentlichkeit gebrochen werden. Denke man sich ihn ohne die Rechtskenntniß, die ein öffentliches Schwurgericht gibt, ohne die Sicherheit vor Jahre langer Fortdauer des Untersuchungskerkers und vor Mißhandlungen, ohne die bei freien Völkern troßreiche Gewißheit, in wenigen Wochen vor dem öffentlichen Schwurgerichte, unter seinen Mitbürgern mit seiner Unschuld siegen zu müssen!

Denkt man sich dieses Alles und dabei vielleicht noch, trotz aller Unschuld im Wesentlichen, doch die Qual des Bewußtseins eigener Fehler, die sich zufällig mit seinem Unglück verketten — alsdann gewiß begreift man die ganze Verzweiflung des Unglückseligen. Man begreift „die unruhige Angst, das finstere Hinbrüten, den „inneren Grimm", wovon jene Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts sprechen (S. 216), und solche selbst actenmäßige Aeußerungen des Unglücklichen, „es ist wohl das Beste, daß ich mir „und meinen Kindern das Leben nehme, dann weiß ich es doch, „daß ich gesündigt habe," oder durch den Angstruf: „Nun wird es „gar so toll, daß man mich bald prügeln wird" (VI. 228). Man begreift es, ihn bald laut und lange weinend, dann stumm und mit einzelnen Ausrufen an die göttliche Barmherzigkeit, bald verkehrten Plänen zu künstlicher Rettung eifrig nachgehend zu finden. Jene Entscheidungsgründe sagen von dem unglücklichen schuldlosen Manne: „In der Nacht, „die ihn umfängt, verliert er das Steuer seines Lebens; actenmäßige Spuren „zeugen, daß er damit umgegangen, sich zu erhängen (S. 216);" und „später: „Wir haben es mit einem kurzsichtigen, abgematteten, durch „Unglück abgestumpften Manne zu thun, der nichts als schwarze Bilder vor „sich sieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen „Macht wahrzunehmen glaubt, der durch seine Stimmung zu [illegible] „ist, um eine Stütze in dem ihm ohnehin nicht klaren Gedanken zu „erfassen, daß der sprechende Richter der Person und Ansicht nach von „dem Untersuchenden verschieden sei." (Die Verurtheilung zum Rade zeigte später auch die Schwäche dieser Stütze und ihre Abhängigkeit von den Fehlern der Untersuchung.) „Das Dunkel, das auf dem Verbrechen ruht, will ihm den Ausweg nicht zeigen, dessen Nachweisung „das Gericht von ihm verlangt, und er meint sich der Gewalt desselben hingegeben. So wird die Verzweiflung sein Loos." (S. 229.)

Doch noch einmal — man lese diese oder auch so viele ähnliche Criminalacten, so weit man sie zufällig einsehen kann, man ziehe aus dem geheimnißvollen Dunkel hervor, was man kann, wozu freilich bei unsern wichtigsten neueren Processen, den politischen, Gelegenheit und Erlaubniß versagt bleiben wird! Jeder thue, was er kann, auf daß zum Frommen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in unserem Vaterlande endlich die ruhmredige Lüge verstumme, die Tortur sei in Deutschland abgeschafft! Sie ist es nimmermehr, so lange noch unser geheimer inquisitorischer Beamtenproceß es nicht ist.

Bei dem unglücklichen **Wendt** erreichte diese Tortur ihre natür-
ich Wirkung, die Erpressung falscher Geständnisse; zu welcher übri-
gens bekanntlich so große und so lange geistige Torturen gar nicht ein-
nal nöthig sind*). Wiederholt sagte er in seiner Verzweiflung acten-
näßig: „Ich sehe ein, daß Alles sich zu meinem Verderben verschwo-
„ren hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vie-
„len Gründe **aufkomme**, welche in den **Acten für** mein Ver-
„schulden bereits gesammelt sind. Lieber als daß ich noch länger sitze,
„mich immer mehr **fest und fest rede** und mir am Ende Züchti-
„gung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachthei-
„liger sein würde, **wenn ich es mir abzwingen lasse**. Bleiben
„Henser und Saal, wenn sie mir von Angesicht zu Angesicht gegen-
„überstehen, ihren Angaben getreu, dann lass' ich es gehen, wie es will,
„dann will ich, obgleich ich unschuldig bin, Alles zugestehen" (VI. 233).
Später enthält das Protocoll über den Grund seines falschen Geständ-
nisses die Erklärung, keine Androhung von Schlägen habe sein Ge-
ständniß erzwungen und (S. 248) dann später noch Folgendes: „Er
„brach hierauf in manche Aeußerungen aus, die einen sehr afficirten
„Gemüthszustand bemerken ließen, im Wesentlichen aber enthielten:
„er sei damals in seinem Herzen höchst mißmuthig gewesen." (Ein
ndermal drückt er sich aus (VI. 248): „er sei in seinen Gedanken ganz
wirre und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen.")
In seinem Gefängnisse habe er sich die Sache überlegt und beschlossen
der letztern ein Ende zu machen, indem er sich für schuldig be-
kenne. Wie er nun in's Verhör gekommen, da habe ihm der Präses
das Herz so weich gemacht und dabei gesagt, er könne nur in einem
freien und **offenen** Bekenntnisse **seine Rettung** finden(!), und
dann solle von Gerichtswegen auch Alles, was zu seiner Entschul-
digung gereiche, hervorgesucht werden. In dieser Stimmung des Miß-
muths und der Rührung habe er nun seinen im Gefängnisse gefaß-
ten Beschluß zur Ausführung gebracht und sich zum Thäter bekannt."
VI. 254.)

Als aber die Hinterlist und Inquisitionsqual den Unglücklichen ein-
nal zum ersten allgemein verzweifelten Eingeständnisse gebracht, da ließ

*) Brachte ja z. B. nach der Ermordung des Historienmalers von **Kü-
elchen** und des Tischlers **Winter** in Dresden im Jahre 1820 schon die
Qual **vierzehntägiger** geheimer Inquisition einen Schuldlosen zum **wie-
erholten detaillirten falschen** Geständnisse zweier Mordthaten, für
elche zu seiner Rettung **zufällig** alsbald der wahre Thäter entdeckt und
ingerichtet wurde. Nach dem Widerrufe seines falschen Geständnisses gab der
nschuldige an, daß ihm das Unglück dieser Verdächtigung wegen so schweren
Verbrechens die Lust zum Leben verleidet habe. Als man nun fortfuhr, ihn zu
erhören über angebliche Widersprüche, und ihm sagte, sein Widerruf wider-
preche seinem angeblichen Lebensüberdrusse (!), sagte er, „er wolle auch jetzt
noch gern sterben, man möge ihn martern, wie man wolle," und zuletzt: „er
könne nun gar nichts mehr sagen, sein Verstand stehe ihm still." (**Mor-
enblatt** 1821. Nr. 182 ff.)

sie ihr Opfer nicht mehr los, da schloß ihm dieselbe Tortur, ebenfalls nach der gewöhnlichen Weise, den Rückweg zur Wahrheit möglichst ab, wie es jene Lügen strafen und solche *Actenstellen*, wie folgende, beweisen: Auf die Aeußerung *Wendt's*: „Er gestehe dies blos, weil „er sähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme," bemerkt das Protocoll: „da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings sein „unverständiges Benehmen mit *etwas harten* Worten vorgehalten, „er beurkundige sich durch sein Benehmen als einen nichtswürdigen „Menschen, mit welchem man gar keine Umstände machen, und gegen „welchen man härter als bisher verfahren werde, wenn er keine bes- „seren Wege einschlage. Von Schlägen und dergleichen, wovor im „Laufe des Verhörs der Arrestant sich zu fürchten bisweilen vorgab, „ist nicht die Rede gewesen" (!!).

So also macht eine richtige Auffassung der Natur und der Wirkung unserer geheimen Inquisition das sonst Unbegreifliche begreifen, daß der völlig Schuldlose sich selbst oftmals wiederholt der scheußlichsten Todesverbrechen lügenhaft beschuldigt, ja, mit Geistesanstrengung und mit Hülfe der gewöhnlichen Suggestionen von Seiten des Gerichts detaillirte Erzählungen von der Art der Ausführung macht. So erdichtet er z. B., zur Bestätigung seiner todesgefährlichen falschen Bekenntnisse, eine „Bosheit" seiner braven Frau, mit der er stets einträchtig lebte, zum Erklärungsgrunde seines Giftmordes gegen sie. Ja, er strebt nach Confrontationen mit seinem falschen Denuncianten, um *durch dessen falsche Aussagen des qualvollen Nachsinnens über die passenden, mit dessen Aussagen übereinstimmenden Einzelnheiten überhoben zu sein* (VI. 233).

Dabei bewirkt denn auch hier die ebenfalls *nur allzu gewöhnliche und allzu natürliche Einseitigkeit* und *vorgefaßte Ansicht* des Inquisitors, daß er, wie das Oberappellationsgericht trefflich ausführt, mehr fast wie der befangenste Gegner, *vollkommen blind ist für alle Umstände und Widersprüche*, welche die Geständnisse des Inquisiten, wie die Aussagen des Denuncianten als völlig unglaubwürdig darstellen, daß er aus dem Unverfänglichsten neue Verdachtsgründe schmiedet, und daß er die Aussagen auch, wie die genauere Prüfung ergibt, häufig nur zusammenhangslos, unvollständig und einseitig in die Acten aufnimmt.

Aber eine ganz ähnliche, nicht minder häufige Einseitigkeit und einseitige Gedankenrichtung hatte auch den juristischen Referenten, hier einen der berühmtesten Criminalisten Deutschlands, mit Blindheit geschlagen und bewirkt, daß er seinen berühmten juristischen Collegen ebenfalls unwillkürlich so parteiisch referirt, daß sie unbedenklich *alle zehn viele niemals begangene Verbrechen als erwiesen erklären* und Todes- und Radstrafe über den Unschuldigen aussprechen!! Und doch lagen alle Beweise *für die Verdachtlosigkeit* ganz *in denselben Acten*, aus welchen der Referent sein unglückliches Gemälde der Sache nahm; so daß zwei

spätere Referenten anderer Juristencollegien, bei glücklicher Weise entgegengesetzter Richtung, aus ihnen diese Unschuld und Verdachtlosigkeit siegreich darthun konnten. Indessen hatte selbst noch bei dem gelehrten Referenten der Heidelberger Juristenfacultät der Einfluß der Darstellung des Göttinger Referenten so weit nachgewirkt, daß auch er und mit ihm das Spruchcollegium, im offenbaren Widerspruche sogar mit ihren eigenen anderen Erklärungen, wenigstens für das eine der angeschuldigten Verbrechen noch Verdachtsgründe oder Indicien finden, welche, wie das Oberappellationsgericht siegreich beweiset, völlig nichtig und ungesetzlich sind (VI. S. 140 f. und 170. 171 ff.), und daß sie darauf die unglückselige Lossprechung blos von der Instanz gründeten; ein Erkenntniß, welches hier den Unglücklichen, nach endlicher Befreiung aus dem Kerker, auf's Neue zu Boden schmetterte, indem es für ihn Ausschluß aus der Zunft und dem Gewerbe veranlaßte und ihn somit gänzlich nahrungslos machte.

Ein warnendes Denkmal gegen Indicienbeweise juristischer Richter, gegen Beweise auch aus vielen angeblich zusammentreffenden Indicien und mit Anfängen directer Beweise, aber werden stets die Göttinger Entscheidungsgründe bleiben. Denn im Wesentlichen auf Indicien erfolgte das einstimmige Todesurtheil der hochgelehrten Facultät, dieses Todesurtheil, dessen Vollziehung hier glücklicher Weise verhindert wurde, ehe die Erde auch diesen schaudervollen Justizmord unserer deutschen Inquisitionsgerichte gleich so vielen anderen bedeckte. Selbst ein gar nicht vorhandenes corpus delicti des angeblichen Giftmordes der Mutter des Inquisiten hatte das gelehrte Richtercollegium, und zwar sogar im entschiedenen Widerspruch mit dem kunstverständigen ärztlichen Gutachten erfunden. Als Verdachtsgrund, als Indicienbeweis des angeblichen Muttermordes, läßt dasselbe es z. B. gelten, daß der Inquisit, als nach 10 Monaten seine Mutter ausgegraben wurde, keine Rührung gezeigt. Als fernerer Indicienbeweis erscheint des Inquisiten Neigung zum Giftmorde — abgeleitet aus dessen ebenfalls erfundener Vergiftung der Ehefrau. So lassen sich ganze Fickmühlen für Indicien machen! Ein weiteres Indicium ist, daß er laut den Verdacht der Brandstiftung gegen eine andere Person äußerte, was doch nur dann, wenn das gerade erst zu Erweisende, nämlich die Schuld selbst, schon gewiß gewesen wäre, verdächtig hätte werden können. Ein ferneres für die Vergiftung der Ehefrau soll sein, daß er heirathslustig gewesen sei, da er bald nach deren Tode wieder hatte heirathen wollen. Die betreffende Person aber hatte er bei Lebzeiten seiner Frau gar nicht gekannt! Eine weiter fortgehende ähnliche sophistische Verdachts- und Indicienmacherei erzeugte selbst bei so hochgestellten, völlig unparteiischen Richtern die einmal vorgefaßte Ansicht von der Schuld des Unschuldigen. Man lese diesen Indicienbeweis dieser gelehrten Richter, dessen Schwächen aber freilich Gelehrsamkeit und Scharfsinn der Urtheilsverfasser ihnen selbst und Andern gar sehr zu verhüllen wissen! Man lese ihn und das

darauf gebaute einstimmige Todesurtheil des offenbar Unschuldigen! Man vergleiche dann diese Beweise einer großen Reihe angeblich zusammentreffender Indicien, die oft fast noch unglückseliger sind, als die, welche im vorigen oldenburgischen Falle von deutschen rechtsgelehrten Beamten zur Begründung eines Todesurtheils gegen zwei ebenfalls völlig unschuldige Männer gebraucht wurden — man lese sie und schaudere bei dem Gedanken, daß in Zukunft alle Strafurtheile gegen deutsche Bürger nach gelehrten Indicienbeweisen und auf geheim zusammengeschriebene Criminalacten von geheim richtenden Beamten gesprochen werden sollen, von Richtern, bei welchen eine gleiche Unabhängigkeit, Geistesbildung und Sorgfalt des Verfahrens als von unparteiischen Juristenfacultäten im Durchschnitt durchaus nicht zu erwarten sind, deren unglückliche Mißgriffe auch nimmermehr so leicht zu Tage kommen als die der Juristenfacultäten!

Schon bisher, wo man diese furchtbare Theorie noch nicht hatte, kam es nur allzu häufig vor, daß von verschiedenen deutschen Gerichten auf dieselben Criminalacten hin, so wie es hier von zwei der berühmtesten Juristenfacultäten geschieht, das eine Lossprechung, das andere Todesstrafe, oder das eine ein Jahr, das andere zwanzig Jahre Zuchthaus erkannte. — Wie wird es vollends erst werden, wenn die Verurtheilung auf Acten- und Relationsindicien allgemein ist?

Wie untreu aber, wie unvollständig, wie falsch nur allzu häufig das Bild ist, welches die Acten von den Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen, und von den durch die Mienen und Geberden und durch das ganze Benehmen sich ergebenden Indicien mittheilen, dieses wird schon durch fast alle bisherigen Criminalfälle veranschaulicht. Es weiß Jeder, der nicht Neuling ist in der criminalistischen Praxis, daß sogar ganze Protocolle vor oder nach dem Verhöre von dem Inquirenten niedergeschrieben und doch der Inquisit und Actuar zur Unterzeichnung bewogen, ja daß doppelte Protocolle, ein geheimes, mit Angabe der geheimen Künste und Mittel zur listigen Erpressung gewünschter Aussagen, für höhere Polizeistellen, ein anderes ohne dieselben für's Gericht geführt wurden. — Diese auch in Baden notorischen Thatsachen gehören noch kaum unter die schlimmsten Erscheinungen. Zentner theilt in seinem Werke über das Geschworenengericht (S. 297) beispielsweise folgende Fälle mit: „In W. wurde Jemand durch ein Urtheil, „welches der oberste Gerichtshof bestätigte, zu vierjährigem Zuchthaus „verfällt. Erst beim Erstehen der Strafe kam es durch „einen Zufall an den Tag, daß der Verurtheilte gar nicht ver„hört worden war. Der Beamte gestand dies und empfing dann frei„lich die gebührende Strafe." —— „In einem andern deutschen Lande „ward in einer sehr wichtigen Criminalsache auf die Untersuchungsacten „und die Defension hin bereits vom Obergericht bei dem obersten Lan„desgerichtshofe auf Verurtheilung angetragen. Plötzlich langte" (auf

Veranlassung der *zufälligen* Durchreise eines Jugendbekannten, der hiervon hörte, und der den Angeschuldigten als blödsinnig kannte) „vom „Anwalte die Anzeige ein, daß der Inquisit blödsinnig und gar keiner „Zurechnung fähig sei. Die darauf angeordnete ärztliche Untersuchung „ergab wirklich den vollen Beweis des Blödsinnes. Die Untersuchungen „und Vorträge des Mittelgerichts und des Defensors, das langwierige „Gefängniß des zweimal unglücklichen Inquisiten: — alles war blos die „Folge des geheimen Protocollirens und des Urtheilens auf *trügliche* „*wahrheitswidrige* Protocolle. Denn in den Verhören hatte der „Untersuchungsrichter den Inquisiten, um verständige Protocolle zu „haben, immer so verständig reden lassen, daß von Blödsinn auch keine „Spur aus den Acten vernommen werden konnte." Um das Gewicht der Controle der Actuarien zu veranschaulichen, theilt *Zentner* folgenden auch vom Geheimenrath *Duttlinger* in der badischen Kammer vorgetragenen Fall mit: „Ein Untersuchungsrichter bediente „sich zur Erzweckung eines Geständnisses der Schläge gegen den In„quisiten und dictirte diesen Act mit den Worten zu Protocoll: „„Man „„hat dem Inquisiten *nachdrücklich zugesprochen*."" Der Actuar „wollte an der Richtigkeit des Ausdrucks zweifeln, wurde aber vom „Beamten zum Schreiben angewiesen, und damit behielt es sein Be„wenden."

Für eine solche Justiz freilich und für ihre Vertheidiger ist es ein Glück, ja eine Nothwendigkeit, daß das Dunkel ihr Verfahren und die Gräber der Zuchthäuser, wie die der Hingerichteten, ihre Opfer verbergen! Vielleicht daß wenigstens noch eine Zeit lang eine solche moralische und geistige Dumpfheit auf der deutschen Nation lastet, daß auch ferner noch wie bisher viele Deutsche bei solchem Dunkel sich über die Gerechtigkeit der gerichtlichen Verurtheilungen verblenden, wie ja ihre Vorfahren auch die der vermeintlichen Hexen für völlig gerecht hielten. Wer aber die Augen öffnet, wer, so wie der Verfasser dieser Zeilen, bei seiner mehr als zwanzigjährigen Theilnahme sowohl an schriftstellerischen Bemühungen für deutsche Criminalrechtspflege wie an Facultätsurtheilen über Criminalacten aus den meisten deutschen Ländern, durch Berufspflicht genöthigt wurde, so weit möglich in diese *dunkelsten und traurigsten Theile der ganzen vaterländischen Verhältnisse* zu blicken, der muß schwanken, welche Gebrechen er als die traurigsten bezeichnen soll, die der *geheimen Inquisition* zur Vorbereitung, oder die *des geheimen Relationsgerichts* zur Fällung der Strafurtheile. Je mehr man aber Gelegenheit erhält, sich über den wahren criminalrechtlichen Zustand der Länder zu unterrichten, um so mehr sieht man, daß derselbe nicht etwa in denjenigen Staaten am Schlechtesten ist, aus welchen man noch die Verirrungen öffentlich mittheilen darf, oder wo vollends die Gerichtsöffentlichkeit sie zu Tage bringt, sondern, wie *sehr begreiflich* ist, in denjenigen, in welchen *man Gründe zu der größtmöglichen Verheimlichung hat*, und eben durch die Ver-

heimlichung immer mehr die Scheu und die Scham vor dem Unrechte und die Hülfe gegen dasselbe zerstört.

Eine weitere Mittheilung von criminalrechtlichen Beispielen der Folgen des geheimen Inquisitionsprocesses übrigens verbietet der Raum. Jeder nicht ganz unerfahrene Criminalist, sei er Richter oder Anwalt, kann dieselben leicht vermehren.

Von den neuesten politischen Criminalprocessen in verschiedenen deutschen Ländern aber wollen wir nicht reden. Sie wurden meist durch die außerordentlichsten und neuesten Mittel mehr noch, als je sonst die deutschen Criminalprocesse, in künstliches Dunkel gehüllt. Auch das aber, was man durch Zufall erfuhr, oder was ein ehrlicher Rechtsmann darüber urtheilen möchte — dieses wird, so fürchten wir, in unseren heutigen Zuständen die Censur vollständig mitzutheilen nicht erlauben. Einiges indeß, was bereits die *censirten deutschen Zeitungen* öffentlich mittheilten, könnte wohl allein schon Regierungen, welche die Gerechtigkeit und die Ehre allen unwichtigeren politischen Rücksichten vorziehen, bestimmen, die vollkommene Freiheit der Veröffentlichung dieser Processe zu gestatten, um sie, so weit es noch möglich ist, der Prüfung und Controle wohlwollender Regenten wie des Publicums zu unterstellen, und so die sehr schädliche und gefährliche Wirkung so mancher im Stillen fortschleichenden, zum Theil wohl übertriebenen Vorstellungen und Gerüchte, hier durch deren Widerlegung, dort durch genugthuende Sühne und Rüge von Mißgriffen möglichst auszutilgen. Zu jenen durch Zeitungsberichte notorischen Dingen gehört z. B. die zwei-, drei-, vier-, ja fünf- und sechsjährige Dauer vieler dieser unglücklichen Processe und ihrer Untersuchungs- und Kerkerqualen; nicht minder die auffallende Zahl von Opfern derselben durch Nervenfieber u. s. w., und namentlich die sehr bedeutende Anzahl Unglücklicher, die, so wie selbst des berühmtesten deutschen Criminalisten ausgezeichneter Sohn, durch diese Inquisitionen dessen beraubt werden, was mehr ist, als das Leben, das Licht unserer göttlichen Vernunft, oder die bis zur Verzweifelung schauderhafter Selbstmorde getrieben wurden. Zu solchen Zeitungsnachrichten gehört z. B. auch die, daß mehrere solcher Unglücklichen selbst durch die Bitte des ehrwürdigen Vaters eines bereits wahnsinnig gewordenen Sohnes und durch doppelte ärztliche Gutachten, daß ihr Inquisitor, dem sie in einsamem Kerker hülflos gegenüberstanden, sich das delirium tremens zugezogen, nicht aus seiner Gewalt befreit wurden, und daß bald nachher zwei jener Unglücklichen in schaudervollen, bis jetzt noch immer zum Theil räthselhaft gebliebenen Selbstmorden sich ihren Leiden entzogen. Wahrlich, wer es wohlmeint mit Fürst und Vaterland, der muß hier *Oeffentlichkeit, Prüfung und Verbesserungen* fordern. In ruhigen Zeiten wie die unsrigen freilich läßt sich die öffentliche Klage niederhalten; aber mit welcher verdoppelten Kraft pflegt sie in gefährlicher Zeit zu erwachen! Oeffentliche Hinrichtungen wegen politi-

scher Vergehen freilich hat man mit Recht zu vermeiden gesucht. Aber wird all jenes Unglück in den Kerkern für nichts gelten?

Zwei ebenfalls notorische Thatsachen sind wohl geeignet, diesen Wünschen Nachdruck zu geben. Unglücklicher Weise verbreiten die Anhänger der Haller'schen Grundsätze, namentlich auch im Berliner Wochenblatt, ihre Aufforderungen an die Regierungen, das, was von jeher das größte Heiligthum der deutschen Nation und Nationalehre war, die unabhängige Justiz zu untergraben und umzustürzen. Sie lehren: die Mächtigen, die Regenten, Minister, Aristokraten müßten das Recht haben, durch abhängige oder von ihnen selbst ausgehende Richtersprüche sich zu rächen und ihre Interessen zu schützen (s. oben „Cabinetsjustiz"). Nichts aber kann wichtiger sein, als diesem mehr orientalischen wie deutschen Gedanken, es führe in dem Strafrechte die Macht einen heimlichen, listigen, rachsüchtigen Krieg gegen ihre Feinde, selbst jeden Schein von Glaubwürdigkeit zu entziehen. Er müßte zuletzt unvermeidlich den Gedanken eines gleichen hinterlistigen rechtlosen Krieges — wie dort im Namen des Throns und der Gerechtigkeit, so hier Namens des Volkes und seiner Freiheit — hervorrufen.

Sodann hat das Unglück solcher so sehr verheimlichten politischen Criminalprocesse in einer Reihe von deutschen Staaten eine Anzahl von Männern getroffen, die von der Nation und ihren Mitbürgern geachtet waren und als der letztern gewählte Vertreter oder als Schriftsteller muthvoll deren Rechte zu vertheidigen suchten.

Eine Betrachtung aber ist es vorzüglich, die bei solchen Criminalfällen wie die früher erzählten, die, bei allen Inquisitions- und Kerkermorden, jeden nachdenkenden Vaterlandsfreund erschrecken muß. Es ist die, daß die Entdeckung der Unschuld der meisten ungerecht Verurtheilten, so wie auch der in der Inquisition vorgefallenen Verkehrtheiten und Greuel in der That fast überall von einem seltenen zufälligen Zusammentreffen glücklicher Umstände abhing. Wer darf sich nun dem Gedanken entziehen, daß, so gewiß das Gewöhnliche häufiger ist, als das Seltene — von allen falschen Verurtheilungen schuldloser Mitbürger nur der kleinere Theil entdeckt wird; vollends in einem Lande, wo nicht, wie in England und Frankreich, vollkommene Oeffentlichkeit und freie Publicität Statt finden! Liegt es doch wirklich jedem aufmerksamen Rechtsfreunde klar vor Augen, daß bei uns in Deutschland nicht blos eine Entdeckung sondern auch selbst wieder die Veröffentlichung der Entdeckung falscher Urtheile und der Inquisitionsgreuel von seltenen Zufälligkeiten abhängt, nur in den selteneren Fällen der seltenen Entdeckungen Statt findet! — Welcher Abgrund vor den Augen jedes denkenden und fühlenden Mannes!

Gewöhnlich täuscht man sich, wie es insbesondere auch die Feinde der Todesstrafe thun, mit dem Gedanken, bei der Zuchthausstrafe sei die Entdeckung und mithin die Aufhebung des Unrechts falscher

Verurtheilungen unendlich leichter, als bei den Todesurtheilen. Nur selten ist die Falschheit einer Verurtheilung so ganz ohne Weiteres zu erkennen, so wie etwa in dem in Schlözer's Staatsanzeigen erzählten Justizmorde aus der Oberpfalz (wo aber dennoch die Hinrichtung erfolgte). Meist bedarf es dazu neuer Ausführungen und Untersuchungen. Und was hat denn der im Zuchthause Vergrabene für Mittel, seine Unschuld zu beweisen? Beichtväter von Strafanstalten versicherten mich wiederholt, daß ein großer Theil der Sträflinge selbst in der Ohrenbeichte fortdauernd ihre Unschuld behaupten. Allein auch bei solchen, welche dieses etwa mit Wahrheit thun: welche weltliche Behörde hört die definitiv Verurtheilten mit ihrem Vorgeben und selbst mit ihrem Erbieten zum Beweise des alibi nur an? Selbst manche Instructionen für die Behandlung der Sträflinge, oder auch ohne dieses die Zuchtmeister bedrohen solches Vorgeben als hartnäckige Verstocktheit mit Strafen. Freilich zuweilen, aber wie selten und gewiß unter hundert Fällen kaum einmal, drängen sich den Staatsbehörden ganz zufällig neue Beweise der Unschuld auf, so, wie in mehreren oben erzählten Fällen, oder wie bei jenem Juden, Daniel Moses, in Klein's Annalen (XV. 6), der in Preußen wegen einer angeblichen Brandstiftung im Jahre 1763 zum Zuchthause verurtheilt worden war, und dann 12 Jahre später, 1775, nach zufälliger Entdeckung und gerichtlicher Anerkennung seiner völligen Unschuld, aus dem Zuchthause entlassen wurde. Und wie Viele, wenn sich auch selbst solche seltene Beweise später fanden, wurden nicht, wie der größte Theil jener Bruchsaler Familie, schon zuvor das Opfer des Kerkers! Von zehn zu zehn Jahren Zuchthaus Verurtheilten sind gewöhnlich neun zum Tode verurtheilt, fallen als Opfer der Freiheitsberaubung und der ungesunden Wohnung und Lebensart, ehe ihnen der Tag der Freiheit wieder strahlt.

Dieses wohl auch beherzigten zwei edle Fürsten, Carl Friederich von Baden und der verstorbene Großherzog Ludwig von Hessen. Beide hatten im Anfange ihrer Regierung das Unglück, ein Jeder ein Todesurtheil zu bestätigen, dessen Falschheit zufällig entdeckt wurde, nachdem die unschuldigen Opfer gefallen waren. Zuerst faßten die edlen Fürsten, erschreckt durch die Unsicherheit unserer Criminalbeweise, den Vorsatz, gar kein Todesurtheil mehr zu bestätigen, und der Großherzog Ludwig beharrte sehr lange bei demselben. Zuletzt mochten sie erkennen, daß auch die Zuchthausstrafen größtentheils Todesstrafen, sehr qualvolle Todesstrafen sind, und daß auch hier die Wiederaufhebung des durch falsche Verurtheilungen begründeten Unrechtes nur höchst zufällig und nie vollständig möglich wird.

2) Fortsetzung. Die absolute Verderblichkeit der Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Criminalprocesses. Nicht etwa bloser Zufall und eben so wenig der Mangel wohlmeinender Absichten, weder der deutschen Regierungen noch der

ten Mehrheit unserer Juristen und Richter, sind die Ursachen der traurigen Erscheinungen unserer Strafrechtspflege, wie sie bisher hert wurde. Die Ursachen liegen in der Natur un- r strafrechtlichen Einrichtungen selbst. Ich spreche also hier lediglich von den objectiven Einrichtungen unse- Criminalprocesses, dessen Reform ja auch bereits als end nothwendig anerkannt ist. Bei der innigen Ueberzeugung, r ich von der höchst verderblichen Natur vieler zufällig und hef- ch nur vorübergehend bei uns entstandenen Einrichtungen hege, ich es sogar den Gesinnungen unserer Regierungen und eines n Theiles unserer Richter noch zu einer besonderen Ehre hnen, daß die Folgen verkehrter Verhältnisse bis jetzt nicht trauriger wurden, als sie es leider freilich schon sind, und als bei der wachsenden verderblichen Kraft verkehrter Einrichtungen sehr und sehr bald auch für den Charakter der Richter wie des Volks n könnten, ja ohne kräftige, baldige Abhülfe werden müßten*).

Gerade aber das, daß selbst unter den Augen und Händen wohl- ender Regierungen und Richter unsere Proceßeinrichtungen so tbare Erscheinungen erzeugen — und daß diese den allgemein er- ternden, empörenden Eindruck bei uns leider nicht machen, wie es inem freien, gerechtigkeitliebenden Volke natürlich wäre, daß des- auch jene Einrichtungen, trotz mancher Klagen und wohlgemein- Bemühungen gegen ihre Mängel gerade in den wichtigsten Punc- ich immer mehr verschlechtern — dieses spricht am Meisten ihre Verderblichkeit.

Der erste Hauptmangel des bisherigen deutschen minalprocesses betrifft die nöthige richterliche Un- ängigkeit, die wesentlichste Garantie für richterliche arteilichkeit. Bedarf nun wohl dieser Mangel noch einer ührung für sachkundige Männer, welche es wissen, was unsere ahren bis zur Auflösung des deutschen Reichs, was alle freien er als die unentbehrlichsten Bedingungen richterlicher Unabhängig- und Unparteilichkeit in ihren Grundgesetzen forderten, welche es gen, wohin wir neuen Deutschen in dieser Beziehung eits seit Auflösung des Reichs gekommen sind und

*) Wie kann wohl Willkür und Ungerechtigkeit in der richterlichen Praxis, wo ihre Gründe mehr in der Einrichtung als in der Gesinnung der Rich- egen, anders als verderblich wirken? Niebuhr, in seinen Briefen 3. S. 279, klagte schon im Jahre 1830 sehr bitter: „Ich will nicht in ede stellen, daß es übel mit der Rechtspflege steht. Aber die Vielfachheit Rechte ist das geringste Uebel: das traurigste liegt in der Persönlichkeit Richter, welche den alten Charakter ihres Standes abgelegt haben. Wo n sich erkundigt, ist das der Fall. Der alte strenge Ernst ist aus den ibunalen gewichen, deren Mitglieder größtentheils, wie andere Geschäfts- te, ihre Arbeiten nur nothdürftig abzumachen suchen und kein Gewissen ür haben, daß sie das Recht verwalten sollen, ein Gedanke, welcher auch Rechtslehrern völlig fremd ist."

täglich weiter kommen? Es ist hier so wenig als von pers-
lichen Gesinnungen, eben so wenig auch davon die Rede, daß offen
revolutionäre Tyrannei zuweilen, vielleicht auch trotz der beste-
stehenden Gesetze und Verfassungen, und gegen dieselbe
Gewalt ausüben könnte. Nein, es ist hier blos die Rede v
gegenwärtigen, hoffentlich nur vorübergehenden gesetzlichen Bes-
mungen und Einrichtungen und von Störungen und Aufhebung
richterlicher Unabhängigkeit und unparteiischer Gerechtigkeit, die j
Tag nach diesen Gesetzen selbst, die sogar ohne Verfa-
sungs- und Gesetzverletzung möglich sind.

Wird man nun aber wohl noch da von dem Schutze durch ri-
terliche Unabhängigkeit gegen befangene oder willkürliche Regierung
oder Ministergewalt reden, wo von der letzteren und nicht ausschließ-
von wahren ständischen Gesetzen die Organisation und die Normen d
Verfahrens und der Entscheidung der Gerichte ausgehen, und wo
schon im Allgemeinen bei Anstellung und Beförderung die Richter n
völlig unbeschränktem Belieben auswählen kann, wo sie vollends j
ihr mißbeliebigen Richter jeden Augenblick, zur Vernichtung seines L
bens- und Familienglücks, willkürlich da oder dorthin, vielleicht
ihm und seiner Familie unangenehme, schädliche Orte versetzen, i
kränkender Zurücksetzung, oder Entziehung der Hoffnung weiteren B
rückens, und mit Verlust eines großen Theils seiner vielleicht noch g
ringen Einnahme pensioniren, ja, wo sie zur Strafe wegen miß-
liebiger Entscheidungen selbst ganze Gerichtshöfe an unang
nehme Orte verweisen kann? Doch die hierdurch offenbar für
Richter entstehende Abhängigkeit von den Ansichten und Wünschen
Regierung oder der Minister, diese ist noch das Geringste. W
aber weiß es nicht, daß, bei der Verschiedenheit der Menschen u
ihrer Ansichten, man aus einem Richtercollegium vielleicht nur zwei, d
selbstständige, etwa liberal denkende Männer zu entfernen braucht, u
mit Sicherheit eine bestimmte Majorität für einen Proceß zu erhalten
Nun aber darf man ja nur mit Rücksicht auf bevorstehende oder a
hängige Processe, oder Processe einer gewissen Art, diese zwei, drei, i
wie wir es ebenfalls schon sahen, sechs und acht Richter vers
oder pensioniren und durch andersgesinnte, oder durch abhängige e
setzen, oder man braucht sogar nur einen neuen Senat, etwa f
Criminalsachen, oder für politische Processe zu bilden, einen einflu-
chen oder terroristischen Präsidenten mit seinen geheimen Berichten u
Conduitenlisten, und dienstbare Werkzeuge von Richtern in d
Senat auswählen. Ein österreichischer Rechtsmann sagte*) zu sei
Kaiser, als dieser den Mord eines unschuldigen Ehrenmannes der J
stiz zur Last legte: „Halten zu Gnaden, Ew. Majestät, die Justiz h
„ihn nicht gemordet, es war eine kaiserliche Commission.“ N
kann man denn nicht unsere Gerichte, der That nach, selbst oh

*) S. Gönner, Handbuch der Processe. 1. Abhandlung.

n Vorwurf irgend einer Gesetzverletzung, jeden An-
ck in bester Form Rechtens in solche Commissionen ver-
eln? in Commissionen, von welchen man vollkommen ähnlich
Voraus sagen könnte, wie Napoleon von seinen Militärcom-
nen sagte: „Er soll vor dieselbe gestellt und erschossen werden."
nd dieses aber alsdann Commissionen, die zur Vermehrung der
r und des Unglücks des Angeschuldigten, zum Schaden seiner
, noch dazu den täuschenden Schein eines verfassungsmäßi-
ordentlichen, friedlichen Gerichtes an sich tragen. Ein Minister
solcher Gerichtsverfassung müßte ein Dummkopf sein, oder keine
haben, falls er nicht, sobald er es nur wünschte, innerhalb we-
Wochen jedes beliebige Strafurtheil gegen den Unschuldig-
und vollends Monate und Jahre langen Untersuchungskerker für
hm hinderlichen oder verhaßten Gegner in bester Form Rechtens,
äußerlich gesetzlichen Wegen erhielte. Man hörte ja doch wohl
davon, wie man unangenehme Volksvertreter und die das Volk
vielleicht erwählen wollte, oder die für das Recht und gegen das
ht etwas laut wurden, bald durch wirkliche, bald durch angedrohte
inalprocesse „unschädlich machte?" Man vergleiche aber nur
n freien Völkern, ja von der gesitteten Welt am Meisten verabscheu-
Institute, eine hohe Sternkammer, ein Napoleon'sches
cialgericht: wären sie nicht gegen solchen, selbst gesetz-
jeden Tag möglichen Gebrauch unserer Gerichte, die noch
in völligem Dunkel und unter willkürlicher Censurunterdrückung
ren und richten und ihre Inquisiten viele Jahre lang in strenger,
ner Haft halten, als wahre Wohlthaten zu preisen? Je-
Napoleon'sche Specialgericht z. B. war besetzt mit nicht willkürlich
ählbaren Richtern, nein, mit fünf völlig inamovibeln Appellations-
n eines gesetzlich bestimmten Gerichtshofes und mit drei Stabs-
ren. Und es verfuhr vollkommen öffentlich, und ohne
che Inquisitionstorturen.

Gegen den Hohn, uns gegen solche Maßregeln, die nur all-
ald alle Kraft der Stände brechen, auf die ständischen
steranklagen zu vertrösten, so wie gegen den politischen Unverstand,
nit augenblicklichen Gesinnungen der Mächtigen beruhigen will —
gen wollen wir das Angemessene nicht erwidern.

Wie rasch wir weiterschreiten in Vernichtung aller Jahrtausende
Grundsätze unseres deutschen Vaterlandes und aller andern freien
r rücksichtlich der Selbstständigkeit der Justiz — davon zeugen
neuerliche Gesetzentwürfe, welche die richterlichen eidlichen
zeugungen über die Rechtsgültigkeit einseitiger Regierungsnormen,
rne sie mißfallen, als Criminalverbrechen erklären, so wie
llgemeinen Verbote mißfälliger Rechtsgutachten. Wo bleiben
die sonst stets in Deutschland von den Juristen und Regierungen
annten Grundsätze (s. „Cabinetsjustiz"), welche Feuerbach
essen Schriften vermischten Inhalts) in seiner Ein-

führungsrede als erster Präsident für den Rezatkreis mit fol
Worten aussprach: „So sind also die Richter innerhalb ihres A
„amtes so wenig Diener der obersten Gewalt, daß sie dieser, wo
„jene Grenzen überschreiten sollte, den Gehorsam zu versagen
„etwa nur berechtiget, sondern kraft ihres Eides verbunden sind!"

Steht es nun so traurig mit den gesetzlichen oder verfassu
mäßigen Bürgschaften der Unabhängigkeit und Un
teilichkeit selbst der Obergerichte, so ist es vollends meist
trauriger bestellt mit den Inquisitoren, die gegen jeden
ger einen Criminalproceß beliebig beginnen, ihn verhaften, und
leicht Jahre lang in größtentheils ungesunden, oft scheußlichen Ke
fesseln, in ganz geheimer Haft mit Inquisitionen und ihren tau
moralischen und physischen Torturmitteln zu Grunde richten kön
welche sogar gewöhnlich in vielen Processen selbst das Endurtheil
chen, jedenfalls aber für alle in ihren Protocollen die Grundlagen
ganzen richterlichen Entscheidung zubereiten und also fast unumschr
Herren des Schicksals ihrer Angeklagten sind. Sie bestehen häufig
gar aus Verwaltungs- und Polizeibeamten, die mehr an Polizei
kür, als an sichernde feste Rechtsformen gewöhnt und als Ad
strativbehörden oder auch als Civilrichter mit anderen Geschäften
laden sind, oft aus abhängigen jüngeren Beisitzern und Rechtspr
canten, die sogar häufig ohne Zuziehung eines selbstständi
öffentlichen Actuars, die allein oder mit einem blos von ihnen
hängigen Diener — oft einem verunglückten Subjecte — handeln
protocolliren und auch beliebig, z. B. wenn sie mißhandelten,
oder auch falsch protocolliren *).

Der Mangel gehöriger Unbefangenheit und Viels
tigkeit des Urtheils solcher Richter wird wohl nach dem vo
Abschnitt anschaulich genug sein. Daß blos von der Regierung a
stellte und besoldete, abhängige Regierungsbeamte, daß dem Gele
stande angehörige, größtentheils durch Studien fremder Rechte g
bete Juristen sehr häufig den Verhältnissen, Gefühlen, Bedürfn
und Bestrebungen der Bürger und der Freunde der Freiheit fremd
einseitig befangen, mißgestimmt oder gegnerisch gegenüberstehen —
gibt die Natur der Sache. Es ist durch alle Erfahrungen, durch
unglückseligsten Erfahrungen unseres deutschen Vaterlandes best
„Auf den Bauer" — so sagt Feuerbach — „sehen sie in
„Dünkel oft wie auf ein Geschöpf herab, das nur einige Stufen
„dem Urang-Utang steht." Und wie standen viele nach Ulrich
Hutten's Klagen, wie standen sie selbst in der Rheinbundes

*) Vergl. z. B. auch Jagemann, über die Mittel zur U
drückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten.
ruhe, 1839. S. 14 ff. und Zentner a. a. O. S. 270—305 und dessen
deutungen über die Einführung einer auf Collegialität,
fentlichkeit und Anklagesystem gegründeten Strafgeri
pflege. Mannheim, 1839. S 66 ff.

, wenn er in Mißverhältnisse mit „dem Herrn“ und sei-
stern war, und wie auch in ähnlicher Lage patriotischen Bür-
chmüthig und gehässig gegenüber? Ohne freigesinnte Bestre-
Opposition gegen manche Regierungsmaßregeln kann keine
von Freiheit, von der höheren Kraft freier Staaten und
ierungen, keine Rede von der Abwendung der Mißgriffe und
Regierungsmaßregeln und Systeme, noch ehe sie unheilbar
wurden; eben so wenig als von der Aufdeckung der Mißbräuche
Untreue der Mächtigern gegen die Regierung und die Ver-
Dieses geben alle Verständigen zu. Aber diese wahrhaft heil-
atriotischen Bestrebungen müssen menschlicher Weise oft den
und Beamten, und wenigstens durch sie auch dem Regenten
, ja gehässig erscheinen. Sie treten auch oft, obwohl an sich
ehrenwerth und heilsam, doch eben so, wie ja auch alle übri-
chlichen und wie auch fürstliche und ministerielle Bestrebungen,
z. B. mit Uebertreibungen und in unangenehmer Gestalt, auf.
n wenigstens nach der Meinung Andersdenkender unnö-
bequeme Ruhe. Ist's nun nicht natürlich, daß jene rich-
egierungsbeamten von dem Schelten, von den Vorurtheilen,
gehässigen Stimmung der Mächtigen mitergriffen werden?
vor einiger Zeit in Deutschland die Schritte mehrerer Ge-
e leidenschaftliche Befangenheit nicht schnell und stark genug
n wollten, da vernahmen wir alsbald in den öffentlichen
aus der Feder eines hohen Staatsbeamten, die bedeutungs-
orwürfe: „Die Richter seien ebenfalls von demagogischen,
herischen Umtrieben angesteckt, man müsse sich gegen ihre Par-
chern“*). Solches in Verbindung mit allen zuvor erwähnten Mit-
bhängigkeit der Richter und des unmittelbaren Einflusses auf
und Unglück derselben und ihrer Kinder und Kindeskinder,
denn wirkungslos bleiben, so lange Menschen nicht
Menschen zu sein? So werden nur zu leicht selbst die edel-
r, so die freie Landes- und Gemeindeverfassung, und jede
Institution zu wahren Fallstricken für ehrliche
und zu den unglücklichsten Täuschungen für
sten und die Völker, welche beide aber leider oft
st das Verderben erkennen, wenn es zur Ret-
spät ist. Bei solcher Abhängigkeit der Richter erscheint es
als naive Ehrlichkeit, wenn man von deutschen Ländern
welchen geradezu politische Processe, Processe wegen Majestäts-
g u. s. w. von denjenigen höheren Staatsbeamten, die selbst
en sind, von Regierungscollegien und Ministerien, entschieden
und von andern, in welchen die Criminalurtheile der Gerich-
ls Entwürfe erklärt werden, die das Ministerium beliebig
dürfe, und in welchen etwa auch die Berufung der Ange-

meine Abhandlungen für das öffentl. Recht. S. 71 ff.

schuldigten auf die bestehenden Gesetze und Gerichte dadurch [illegible] werden, daß man in ihren Processen wiederholt neue Gesetze [illegible] und rückwärts auf sie anwendet, ihre Sache selbst aber einer Commission überweiset, und nachdem diese keine Schuld finden konnte, sie wieder einer andern, zuletzt einer dritten, vierten und fünften übergibt*). Daß bei dem Allen nicht von Cabinetsjustiz geredet werden soll, ist begreiflich. Und man begreift es leider auch, daß durch solche Erscheinungen der Rechtssinn unserer Väter allmälig bei uns so abgestumpft wird, daß Manche jetzt solche Dinge lesen, ohne auch nur vor dem Auslande zu erröthen.

Doch selbst in der aufgehobenen richterlichen Unabhängigkeit liegt noch nicht die gefährlichste aller Befangenheiten und Parteilichkeiten der Gerichtspersonen. Der Inquisitionsproceß macht lediglich durch seine Natur die Inquirenten zu den parteiisch gestimmten Gegnern gegen die Schuldloserklärung der Inquisiten und gegen sie selbst, deren Schicksal doch gänzlich in ihren Händen liegt. Sie, die Inquisitoren, stürzten meistentheils dieselben in den Criminalproceß, sie warfen sie in den Kerker, in dem Verdacht und in der vorgefaßten Ansicht, daß sie das bestimmte Verbrechen begangen hätten. Sie müssen als Inquirenten in ihrer Phantasie den Zusammenhang, die Art und Weise, die ganze Geschichte sich ausdenken, wie das Verbrechen verübt wurde. Ihre Combination [illegible] wird ihr geistiges Schooßkind. Sie bemühen sich Tage und Wochen lang mit der die Leidenschaft spannenden Arbeit, den hartnäckig leugnenden Inquisiten zu Eingeständnissen zu nöthigen, welche diese Combinationen krönen, ihrem Scharfsinn Ehre und Beifall, und ihnen [illegible] leicht Beförderung begründen, die auch die Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit befriedigen sollen. Und umgekehrt, wenn das Geständniß nicht erfolgt, so sind sie, zu allem Verdrusse großer Täuschung, [illegible] dem unglücklichen Verhafteten, seiner Familie, seinen Mitbürgern, der Regierung wenigstens moralisch und mit Gefahr für den Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihres Scharfsinns verantwortlich, wenn sie [illegible] Wochen, Monate, Jahre langer Einkerkerungs- und Untersuchungsqual gestehen mußten, daß dieselben schuldlos erduldet wurden, daß sie sich täuschten oder nichts herauszubringen vermochten.

Man müßte mehr als schwache Menschen, man müßte Engel zu Inquisitoren machen, wenn sie troz dem Allen nicht leidenschaftlich und parteiisch befangen werden sollten, und am Meisten gerade gegen solche Inquisiten, welche wegen ihrer Unschuld hartnäckig ihren vorgefaßten Ansichten widersprechen, alle jene feinen Combinationen vereiteln, und über ihre unverdienten Leiden Unmuth äußern. [illegible] nun dieses Dunkel der Kerker und der Untersuchungen, diese Hülflosigkeit der Inquisiten, die keinen Freund, keinen Rechtsbeistand sehen [illegible]

*) Vergleiche meine Abhandlungen für das öffentliche Recht S. 74 ff.

n können, die oft nicht vor dem Ende der ganzen langen Unter-
ng, ja, oft auch dann noch nicht einen Vertheidiger sehen!
da nicht menschlich unvermeidlich, daß gerade am Meisten zwischen
seiner Unschuld bewußten, ungerecht leidenden Inquisiten und sei-
Inquirenten leidenschaftliche Verstimmungen und dann Mißhand-
n des Letzteren, daß alle die hundert unglücklichen feineren und
ren Torturen Statt finden? Diese Verletzungen selbst aber sind
neue Gründe für den Inquisitor, sich in das Gedankensystem über
Schuld leidenschaftlich fest zu rennen, um nicht durch baldige und
gänzliche Schuldloserklärung und Befreiung die Beschwerden des
handelten zu Tage kommen zu lassen. Doch schon die oben er-
en Processe genügen wohl, alle die Qualen der unglückseligsten
achtopfer dieser deutschen Justiz ahnen zu lassen. Sie zeigen die
ücklichen im einsamen elenden Kerker, täglich hülflos ausgesetzt den
rlichsten Rechts- und Ehrenkränkungen, den rohen Brutalitäten
leidenschaftlichen Inquisitors, und immer neu im angstvollen
pfe für Ehre, Freiheit und Leben gegen seine lästigen Inquisitions-
n und Schlingen, gegen seine überlegene Rechtskenntniß, furchtbar
os und mit erschöpften Kräften in einem Kampfe, welchem man
d und rüstig vielleicht nicht gewachsen wäre.

Unglücklich die ärmeren Bürger, welche durch Mangel an Bildung
it hülflos, diesem höchsten menschlichen Elend, einer deutschen Cri-
linquisition, verfallen! Nicht minder unglücklich aber die Männer
Jünglinge des gebildeten Standes, welche, wie wir's erst neuerlich wie-
lt aus politischen Processen wissen, nun gar dem Scheußlichsten, dem
des deutschen Inquisitors, dieser bestialischen Erniedrigung, unter-
n sind! Der Inquisitor aber hält, selbst abgesehen von jener Be-
nheit, theils schon wegen der Natur unseres Processes die
am hartnäckige Durchführung dieses Kampfes für gerechtfertigt, ja
Pflicht. Weil wir kein Schwurgericht haben, so bedür-
die Richter, wenn sie nicht bei den allermeisten Verbrechen wegen
gels an juristischem Beweise freisprechen wollen, oder jedenfalls um
Verurtheilung zu rechtfertigen, Geständnisse. Diese müssen, da
eist nicht freiwillig gegeben werden, erpreßt werden. Deshalb alle diese
nen Inquisitionskerker mit ihren Qualen von immer längerer, in
er Zeit oftmals von ein-, zwei-, drei-, vier-, ja sechs- und
jähriger Dauer. Kaum eine Strafe aber vergleicht sich
rem deutschen Untersuchungsarrest. Daß die Kerker meist
chter und ungesunder sind als die Zuchthäuser, daß
samkeit und Arbeitlosigkeit, jene härtesten Schär-
gen der Strafen, meist die Inquisiten quälen — dieses Alles
ch gering gegen die Inquisitionsleiden und die schrecklichen Unge-
iten und Seelenkämpfe durch sie.

Es helfen auch die Klagen des unglücklichen Inquisiten bei den
gerichten, falls er, unkundig des Rechts und jedes Beistandes be-
, sie wagen sollte, meist wenig oder nichts. Ja, sie verlängern

und vermehren nur die Kerker- und Inquisitionsqualen und [illegible] den Inquisitor zum Aeußersten. Die Obergerichte bedürfen Geständnisse, wollen den Inquisitor in seinem mühsamen und eifrigen Dienst nicht kränken, nicht compromittiren. Wo politische Leidenschaften und Einflüsse einwirken, da ist vollends keine Hülfe. Da muß man seine Legitimität durch Kerker- und Justizmorde gegen die Thronfeinde zu thun. Und wo hat der unglückliche Inquisit Beweismittel für sein im geheimen Kerker oder Gericht erduldetes Unrecht? Der Bericht, die Protocolle seines Gegners vernichten ihn. Geht endlich die Untersuchungsqual zu Ende, dann wird der Inquisit nicht selten zum Verzicht auf seine Klage bestimmt, indem dem Verlassenen vor der Abgabe der Untersuchungsacten im Kerker vorgespiegelt wird, oftmals durch den Gefangenwärter, der *einflußreiche* Bericht des Herrn Inquirenten werde alsdann sehr günstig für ihn ausfallen. Und ein Advocat selbst war es, der in edler Absicht uns aufmerksam machte, wie *im Dunkel unseres geheimen Processes* die hier von Beamten und Behörden immer abhängigeren Advocaten es auch zum Theil scheuen, durch kräftige Vertheidigung der Mißhandelten sich Feindschaft zu erwecken, vollends gar, wenn die unglücklichen Inquisiten ihnen durch's Armenrecht aufgedrungen werden, und sie niemals sehen *). Findet endlich das Obergericht den Inquisiten schuldig, so würde man doch dem glücklichen Inquisitor, der das Geständniß erpreßte — mag er auch vielleicht ein neues Opfer eines Justizmordes dadurch vorbereitet haben — seinen Eifer zu gut halten. Wie viele deutsche Richter haben denn auch nur eine Ahnung davon, daß freie Völker die Criminalrechtspflege ganz ohne alle diese Einkerkerung und Inquisition verwalten konnten und zum Theil noch können. Die Griechen, die Römer, alle deutschen Völker bis zum späten Mittelalter, wie die Engländer noch heut zu Tage, kannten und kennen sie schon aus dem einzigen Grunde nicht, weil in ihrem Privatanklageprocesse ohne öffentlichen Accusator die Privatankläger für alle Beweise sorgen mußten und müssen, und natürlich den Angeklagten nicht quälen durften. Bei den Engländern finden zwar jetzt zum Theil Verhaftungen des Angeklagten Statt. Aber wenige unserer deutschen Richter wissen es, wie sehr sie und ihr Verfahren durch die Verwaltung der Strafjustiz in England und selbst in Frankreich beschämt werden! In England vermehren vorzüglich die außerordentliche Ausdehnung der allgemeinen Freiheit wie der Vermögensungleichheit, die großen Städte und Fabriken und das Zuströmen von Fremden aus allen Welttheilen, die in England *weder Pässe haben müssen noch ausgewiesen werden dürfen*, wahrlich *die Versuchungen und die Möglichkeiten zu Verbrechen unermeßlich*. Dennoch aber wird hier im Ganzen *die Strafrechtspflege vortrefflich verwaltet*, und *die öffentliche Sicher-*

---

*) S. auch *Zentner* a. a. O. S. 300 ff. 274—281.

und gesetzliche Ordnung auf eine von allen gründ-
n Beobachtern bewunderte Weise erhalten, und zwar
des ohne auch nur den zehnten*) Theil unserer Ver-
ngen und ohne den zehnten Theil der Dauer dieser
igeren Verhaftungen und der ganzen Criminalprocesse, und
lich ohne irgend eine geheime Inquisition und ihre
len. Denn vor Eintritt des öffentlichen Schwurgerichts finden
nur zwei einzige Vernehmungen, und zwar öffentlich Statt,
welchen beiden dem Angeschuldigten, so wie stets auch, wenn
rhaftet ist, im Gefängniß, Freunde, Verwandte,
tsbeistände zur Seite stehen dürfen. Aber freilich,
unsere deutschen Richter dieses nur erst einmal recht wüßten
begriffen, gewiß, alsdann hätten sie auch unserem Processe das
urtheil gesprochen. Denn Qualen und Verletzungen und Frei-
raubungen unserer Mitmenschen, unserer Mitbürger — falls sie
absolut unvermeidlich sind — was sind sie denn für
Regierungen, die sie verordnen und zulassen, was für die
er, welche sie ausüben? Und wie soll man, trotz alles mög-
Scheines unpraktischer Gelehrsamkeit, die stümperhafte,
arische Jurisprudenz bezeichnen, die offenbar die zehn-
en Martern und Opfer ihren Mitbürgern aufbür-
die zehnfache Zeit braucht, um denselben Zweck in
igerer Lage schlechter zu erreichen als er erwiesener Maßen Jahr-
rte durch in England erreicht wird? Gewiß, aber kein würdi-
eutscher Richter möchte sich unnöthig zum Kerkermeister oder
knechte, zum Werkzeuge vermeidlicher, also doppelt scheußlicher
z- und Kerkermorde erniedrigt sehen! Alle würden bei ernst-
Prüfung und Vergleichung unseres Processes für die ganz
tbehrliche Grundreform stimmen.

Jetzt aber, wie er ist, ist es nun auch nur zu verwundern,
man überall, so weit man hinein sehen kann in diese dunkle
ne, diese immer und immer tausendfältig sich erneuernden
etzlichen Inquisitions- und Kerkerqualen vor sich sieht und diese
de von falschen, widerrufenen, oder später widerlegten erpreß-
Geständnissen und Aussagen gegen Mitschuldige, und so manche
sie gegründete nur rein zufällig entdeckte, schaudervolle Ver-
llungen von Schuldlosen; Geständnisse und Aussagen gerade so
, als ja doch handgreiflich alle die Hunderttausende es waren,
welche die hingemordeten angeblichen Hexen und Zauberer un-
liche Dinge eingestanden und bezeugten? Haben denn wirklich
Juristen den gesunden Menschenverstand und alles Wahrheits-
l ihren Vorurtheilen geopfert, die uns noch immer belügen
n, die Inquirenten im geheimen Inquisitionsprocesse seien, ob-

*) Vergl. z. B. des k. preußischen Staatsministers v. Vincke Staats-
haltung von Großbritannien S. 98 ff.

wohl sie der Natur der Sache nach allermeist die Ankläger und Einkerkerer der Angeschuldigten, und die befangensten, interessirtesten, leidenschaftlichsten Gegner ihrer Schuldlosigkeit sind, dennoch zugleich parteilose Richter, ja zugleich auch noch eifrige Vertheidiger ihrer Unschuld? Nein, wer Unsinn säet, muß Unsinn ernten. Wer in einem einzigen leidenschaftlichen, einseitigen Menschen zugleich die völlig widersprechenden Rollen des Anklägers, Vertheidigers und des parteilosen Richters vereinigen will und ihm dazu im Dunkel gegen den hülflosen Gegner alle Willkür und alle Waffen in die Hand gibt, wer alle seine Interessen für die Tortur zur Erpressung unglaubwürdiger Aussagen und Geständnisse in Bewegung setzt und von solchen Aussagen die Strafurtheile abhängig macht, der mag sich auch ruhig in alle hiervon unzertrennlichen Scheußlichkeiten und Justizmorde ergeben, wie sie der vorige Abschnitt aus unserem neuesten deutschen Criminalprocesse nachwies. Und eine Nation und ein Zeitalter, welche gegen solche Unnatürlichkeit und Rechtswidrigkeit, gegen diese volle Unmenschlichkeit ihre Augen verschließen, sind nicht minder barbarisch und verblendet, als es diejenigen waren, welche alle jene gerichtlichen scheußlichen Mordthaten gegen die Hexen für gerecht hielten. Die aber, welche sogar im Namen der Gerechtigkeit die Fortdauer dieser Einrichtung fordern, scheinen mir um nichts höher zu stehen, als jener Bischof, der auf die Anfrage: ob die schon grausam gemarterte, aber immer noch die Hexerei nicht gestehende unglückliche Frau noch ferner zu torquiren sei? „im Namen Gottes weiter zu foltern" befahl. Die endlich, welche hier nicht von gänzlicher Aufhebung der falschen Grundlagen, sondern honigmild nur von Aufhebung der Mißbräuche reden, und welche die Klagen über unsere geheime Kerkerinquisition für übertrieben erklären, diese möchten wohl nicht Verständigeres sagen, als im vorigen Jahrhunderte der berühmte Criminalist Koch, indem er die Klagen über die Tortur eine „übertriebene Zärtlichkeit" schalt und nur so viel zugab, daß man in Zukunft „menschlich torquiren solle". Ja, wer fernerhin dieses unnatürlichste Verfahren vertheidigte, mit Erfolg vertheidigte, der hätte, gleich viel absichtlich oder unabsichtlich, tausend neue unvermeidliche Kerker- und Justizmorde vertheidigt, zu allen den Tausenden, die es in Deutschland seit seinem Entstehen und seit jenen scheußlichen Hexenprocessen erzeugte.

Gehen wir nun zum Verfahren in unserem deutschen Inquisitionsprocesse über, so möge hier Feuerbach*) sprechen. Er sagt nach der Schilderung des englischen und französischen Schwurgerichts: „Stellt man den Geschworenengerichten die in Deutschland „eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundsätze „und das Verfahren beider in Vergleichung; so zeigt sich überall ein

*) Betrachtungen über das Geschworenengericht S. 35 ff.

elbender Abstand, der die glänzenden Vorzüge der ersten nur um
mehr erhebt und uns für dieselben, als für die allgemeine Sache
Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da
ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst
nden, von der Wahrheit vollendet; diese jenen gegenüber als ein
eres ängstigendes Zwinghaus, das in finsteren Zeiten die Tyrannei
ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher
n in einzelnen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich
ohnbar zu machen versucht hat. Hier — ist nicht die Rede von
htern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt;
Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle
erthanen richten, halten in jedem Augenblicke das Schwert über
Häuptern Aller empor; stets drohend und doch in die Finsterniß
Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus ver-
ssenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das
hste entscheiden, um dessen Erhaltung willen sich der Bürger dem
ate gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Cri-
algewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der
rechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Sou-
än seine eigenen Beleidigungen rächt, denn als
Versöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als par-
ses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden."

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn
t, sie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme
das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder
Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn spre-
; das lebendige Wort muß erst in einem Protocolle zum kalten
hstaben erstorben sein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es
Urtheil über Dasein und Freiheit wiederauferstehen soll. Die Un-
chung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem
e, wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, ein-
verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm viel-
t schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungs-
eil gesprochen hat; der ihn schuldig zu finden alle Kräfte spannt,
seine Inquisitorehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt,
er dem Obergerichte überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist
von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie
die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst
Unschuldigen bethören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht
h Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden
Alles getreu zum Protocolle zu geben ohne Zusatz, Weglassung
Aenderung. Aber, sind das Gesetze, denen die Ga-
tie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche
ht braucht und der Unredliche straflos überschreitet?
ist das Auge, das über die Wahrheit der Protocolle wacht, die
trole, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche

„und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit ver-
„hindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein
„abhängiges Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt;
„der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihm
„beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das
„Gewicht nicht ahnet, welches erst der erkennende Richter in einem
„Umstande mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter
„einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm — *zuweilen* — zwei
„oder mehrere Beisitzer, sogenannte Schöppen, zur Seite, die aber
„meist kaum wissen, wozu sie da sitzen, und am Ende auch nur dazu
„da sind, um einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protocolls
„zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines
„düsteren mißtrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Gefängniß
„wird der Angeschuldigte geführt in die eben so einsame Verhörstube,
„*in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die*
„*seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen.* Er *erfährt*
„*und sieht seine Angeber nicht*, außer etwa aus einer besonde-
„ren Gnade; er *sieht seine Anschuldigungszeugen nicht*,
„außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der
„Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er
„selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er,
„nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in
„das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wohl mei-
„stens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber — meist nicht
„während der Inquisition und — nur insgeheim und unter der Wache
„einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson; und diese Be-
„sprechung geschieht, um nach diesem Gespräche und nach den Pro-
„collen eine Vertheidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft
„ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Pro-
„tocollen selbst sagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt, als die-
„jenigen, von denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt,
„wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen."

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu
„schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen,
„nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das *Princip* der
„*Langsamkeit* zu Hülfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens
„einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends
„als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten
„es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem hal-
„*ben Jahre* der Proceß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht em-
„pört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen
„*zwei Jahre* — und wie oft noch viel länger? — im Kerker ver-
„lebt. — Unsere Proceßgesetze haben dem Gange der Untersuchung
„schwere Gewichte angehängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen,
„wenn sie ihn gleich *nicht zwingen, genau und richtig* zu
„*gehen.* Alles, wäre es auch in der Hauptsache noch so unbedeutend,

ß in allen seinen zufälligen Windungen und Krümmungen erschöpft
, ehe es der Untersuchungsrichter wagen darf, die Acten für ge-
ssen zu erklären." —

— „Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren,
die ängstliche Beschränkung der Beweise der Schuld. Wo keine
nunft auch bei der ängstlichsten Vorsicht zweifelt, da sollen unsere
hter zweifeln, wenn es darauf ankommt, einen Missethäter schuldig
finden. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus
ern Quellen, als aus welcher jede andere historische Gewißheit
mt — — — wird der volle Beweis der Anschuldigung ausschlie-
d an Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit
n, als die ausgeschlossenen. — Die Ueberführung des Thäters ist
ich — abgesehen noch von dem besonderen Beweise des Thatbe-
des — gestellt auf dessen Unverstand — daß er vor wenigstens zwei,
: jede Einwendung erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging —
auf seine schwache oder gutmüthige Bereitwilligkeit — sich durch
Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach engli-
m Ausdrucke) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wo-
ch die größeren und feineren Bösewichte der Strafe von Rechts-
en entgehen — seitdem man nicht mehr durch die Faust der
nkersknechte die Geständnisse erpressen half. — Der gemeine
stand und das Interesse des Staates aber fanden hierbei erhebliche
enken. Man erfand daher (theils die ungesetzlichen langen In-
itions- und Kerkertorturen, theils) die Theorie der außeror-
tlichen Strafen bei unvollständigem juristischen Beweise, in-
man dem Angeschuldigten, von dem man selbst eingestand,
er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also viel-
t unschuldig, nur durch unglücklichen Zufall oder durch feindselige
terlist in Verdacht gerieth) wenigstens einen Theil der Strafe zu-
nnte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel,
nn er unschuldig war. — Hin und wieder ging man von
r Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen — dehnte die
erordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthun-
dem Angeschuldigten entgegenstanden, und erhob — den Ver-
cht zu einem besonderen Verbrechen." (Oefter auch er-
te man unter dem Namen von „Sicherheitsmittel" ohne Be-
der Schuld die grausamen Leiden zu, die man als unverdient
annte, welche selbst den elenden Zweck einer ungerechten Sicherung
einmal erreichen. Denn, selbst abgesehen von den verschlechtern-
Einflüssen unserer Zuchthäuser, können sie natürlich die ungerecht
handelten nicht bessern, sondern müssen ihnen und Andern, um so
iger sie sind, um so mehr das Gefühl des Kriegs gegen so unge-
: Gesellschaftseinrichtung einflößen. Und überall ließ man, wenn
jahrelangen Untersuchungsqualen der Inquirent nicht alle vollen
eise zur Zerstörung jedes erregten Verdachtes gegen den Angeschul-
n hatte finden können, oder wollen, durch eine blose Losspre-

chung von der Instanz, die Schande gerichtlich erklärter Verdächtigkeit auf ihm lasten und das Schwert lebenslang über seinem Haupte schweben. Jeden Augenblick und bei der geringsten angeblichen neuen Verdachtsspur soll er wegen desselben Verbrechens, das sein Ankläger, der Inquirent, nicht beweisen konnte, abermals zur Erneuerung der Inquisitionstorturen in den Kerker verstoßen werden dürfen. Man verband außerdem damit Verlust der edelsten Bürgerrechte, z. B. die Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landstände. Neuerdings knüpfte man daran beliebige Verbannungen aus der Heimath u. s. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des Unglücklichen, indem man ihm auch noch, abgesehen von der Störung seines Hauswesens und Gewerbbetriebs durch den Untersuchungskerker und seine Folgen mit der Lossprechung von der Instanz, die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aufbürdet.

Bis zur Erinnerung verloschen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier Völker, der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker wenigstens bis zum späten Mittelalter, daß vor vollständig geliefertem Beweise der Schuld der Angeklagte in seinen Rechten ungekränkt blieb, daß ihm keine eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das heilige Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer frei von dem angeschuldigten Vergehen gesprochen werden mußte*). Vergessen ist es, daß selbst noch die Carolina (s. den Art.), so wie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch die strengsten Bestimmungen gegen Versetzung in Anklagestand ohne dringend begründeten Verdacht gab, eben so gegen verletzende und lange Verhaftungen und für die durch Cautionen und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß er dem Angeklagten, wenn er nicht überführt wurde, völlige Privatgenugthuung für „Schmach, „Schmerzen, Kosten und Schäden leisten werde."

Feuerbach schließt seine Schilderung mit den Worten: „Sind „auch nicht alle jene einzelnen Züge in dem Gemälde des deutschen „Criminalprocesses in allen deutschen Gerichten wiederzufinden, so sind „sie doch den meisten größtentheils angemessen."

Feuerbach forderte hierauf vor einem Vierteljahrhunderte Reformen, wesentliche Veränderungen unseres Verfahrens. — Aber ist es besser geworden seitdem? Er spricht von Ausdehnungen der Criminalprocesse und Untersuchungsverhaftungen bis zu zwei Jahren. Wie oft hörten wir seitdem von drei bis acht Jahren? wie oft von den schrecklichen Folgen derselben? Er forderte in berühm-

*) Bekanntlich hat der Ausspruch: Non liquet des römischen Schwurgerichtes nichts mit unserer Losssprechung von der Instanz zu thun, sondern forderte nur eine auf der Stelle vorzunehmende bessere oder ergänzte Instruction der Sache.

besonderen Schriften absolute Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer
nisation, ihrer Verfahrens- und Entscheidungsnormen von ein-
en Regierungsverfügungen. Nicht minder auch die Oeffentlich-
des Verfahrens. Sind nun unsere Gerichte seitdem unabhän-
und ihre Verhandlungen öffentlicher geworden? sind nicht viel-
sehr große Erscheinungen für das Gegentheil zu Tage gekom-
, und zugleich auch für leidenschaftliche Gegensätze zwischen gar
chen Regierungen und einem großen Theile der Bürger, Gegen-
doppelt gefährlich bei unseren geheim verfahrenden und im
kel richtenden abhängigen Regierungsbeamten! —
Ja, die letzten Reste einiger gesetzlich gesicherten Bürgschaft, so
für die richterliche Unabhängigkeit, so auch für Veröffentlichung
Wahrheit zu Gunsten etwa leidenschaftlich Verfolgter, sind selbst
jener Napoleon'schen Zeit, in welcher Feuerbach schrieb, im-
mehr verschwunden. Das Dunkel des Geheimnisses, welches
ganzen Criminalproceß und die Leiden und Klagen der einge-
ten Inquisiten bedeckt, ist, sobald es den Ministern und Ge-
n beliebt, völlig absolut geworden, geheim von der ersten Ver-
ng an bis zu dem Tode und nach dem Tode der Verfolgten.
st die gutmüthigen Thoren, welche die Vorwürfe des Dunkels
mer Vehme mit der Berufung auf die gesetzlich gesicherte freie
ckte Mittheilung aller actenmäßigen Thatsachen und Ergebnisse
önigen wollten, haben verstummen müssen. Alle öffentliche Mit-
ungen kann die Censur beliebig unterdrücken. Und was man
Zeit des Reichs selbst für moralisch unmöglich gehalten hatte,
geschieht täglich mehr. Die Censur unterdrückte zum Beispiel
zur Ehrenrettung eines Eingekerkerten versuchten Abdruck eines
htsgutachtens, von einer berühmten Juristenfacultät einstim-
ertheilt, nicht blos im Lande des Eingekerkerten, sondern auch
Lande, in der Stadt der berühmten badischen Universität selbst.
politischen Verhaftungen und Untersuchungen, hier wo die Ge-
n, zumal bei der vier- bis sechsjährigen Dauer der neuesten
esse am Größten ist, ist bekanntlich noch außerdem zum Voraus
Bundeswegen jedes Zeitblatt für den Fall einer Mittheilung
den Untergang bedroht. Und nach den dennoch wiederholt in
te Zeitungen durchgedrungenen einzelnen Nachrichten wurden
den Vertheidigern, hier die Mittheilungen aller Criminalacten,
die Mittheilung selbst der Entscheidungsgründe des Gerichts, ver-
und auch nach gefällten Endurtheilen den Vertheidigern jede
ffentlichung zur Vertheidigung der öffentlich angegriffenen Ehre
Clienten untersagt*). Selbst die Anwälte macht man zu ab-
gen Gehülfen der Unterdrückung der Wahrheit und ihrer Recht-
ung ihrer Clienten, den Richtern hat man längst an vielen

) Siehe z. B. Allgemeine Zeitung Beilage 1839 Nr. 256.
003 ff. 1838 Nr. 357. S. 2855. 1838 Nr. 115. S. 919.

Orten öffentliche Mittheilung des seiner Natur nach noth
Oeffentlichen verboten und zum Verbrechen gemacht. Daß m
parteiischen Dritten die Einsicht der durch Endurtheile völlig g
senen Criminalacten versagte, wie es der Verfasser aus Erf
weiß, ist hiernach begreiflich *). Die Angeschuldigten selbst, er
lebenslänglich ihrer Freiheit beraubt, oder auch langen Kerkerleiden
entronnen, müssen meist eben so wie ihre Vertheidiger und Angel
durch Veröffentlichung neue Gefahren oder Verschlimmerung
der Milderung der Leiden befürchten. So bleibt, was der
schuldigten heiligste Güter und Rechte, ihre Ehre, was alle
angeht, die zuverlässige gerichtliche actenmäßige Darlegung üb
Schuld oder Unschuld öffentlich beschuldigter Bürger, über die
der Gerechtigkeit und der Verstoßung derselben aus der Gesellsch
so weit möglich, der Ehre ihres Namens aus der Menschen G
niß, Allen vorenthalten. Ueber Aller Haupt aber schwebt diese
fahr, welche mit dem Geheimnisse selbst täglich wächst, so wie n
hinwiederum dieses mit den Gründen, das Licht zu scheuen,
muß. Auch nach längst beendigten Criminalprocessen von Mitb
deren Ehre der Nation theuer ist, wie es die Nationalehre ihne
bleibt, nachdem sie die Grabesnacht des Kerkers deckt, die Nat
Dunkeln über Grund und Recht der Verurtheilung. Daß ein
hier und da beliebte, durch den politischen Standpunct d
criminalrechtlichen Verfolgungen anordnenden R
rungen, also der anklagenden Partei, bestimmte Ausw
Nachrichten über politische Processe, beliebige Auszüge, welche N
mit den Acten controliren und aus ihnen nach dem Standpun
gerichtlich Verfolgten ergänzen darf, beliebige Auszüge, selb
Angabe der Urtheile wie der Entscheidungsgründe — daß dies
Genugthuung und Bürgschaft für Ehre und Recht und Freih
Angeklagten und der übrigen Bürger geben — ja, daß sie b
drängung sonstiger Oeffentlichkeit erst recht verderblich wirken
soll man dieses noch näher darthun? — Wahrlich, man müß
rücksichtlich des Menschenverstandes seiner Nation, gegenüber vor
politisch verständigen Völkern, erröthen, wäre solche Beweis
nothwendig!

Gerade aber durch dieses furchtbare, jeder Willkür und
dienstbare Dunkel, welches unsere Criminalprocesse bedeckt, werd
alle ihre übrigen Mängel von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende
gefährlich.

---

*) Einer näheren Erläuterung bedürfte übrigens vor allen Ding
den neuesten Verhandlungen der badischen Kammer über das Straf
zu Art. 30 a) von der Regierungscommission gegebene Erklärung,
Regierung eine gesetzliche Feststellung des uralten Rechts der Ang
digten, nach beendigtem Processe eine actenmäßige Darstellung
drucken zu lassen, nicht zugeben würde.

So schon die Willkürlichkeit und Formlosigkeit, womit heute bei uns so häufig die Criminalproceduren begonnen, Bürger als persönlich verdächtig hingestellt, ihre Häuser und Papiere durchsucht, sie in Criminalprocesse und fast jedesmal zugleich in Kerker gestürzt werden. Keine gesetzlichen festen Bedingungen, Grenzen, Formen und Bürgschaften, keine Habeascorpusacte, keine früheren deutschen Genugthuungsrechte wegen frivoler Verdächtigungen und Mißhandlungen, schützen bei uns Ehre, Freiheit, Gesundheit und Lebensglück der Bürger gegen die gefährlichsten aller Willkürlichkeiten und Mißgriffe. So auch die so höchst ungerechte Länge und die noch ungerechtere vielfache Härte des Untersuchungsarrests, welcher doch als ein schon an sich meist höchst empfindliches, für Ehre, Lebensglück, Gesundheit und Wohlstand verderbliches Leiden eines Bürgers, der bis zu seiner Verurtheilung als unschuldig anzusehen ist, auf die äußersten Fälle bringender Nothwendigkeit beschränkt und so unverletzend als nur möglich eingerichtet werden muß, wenn von Achtung der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit auch nur noch die Rede sein soll. Das Dunkel des Geheimnisses nimmt oder lähmt auch hier überall die Vertheidigungswaffen zum Schutz durch höhere Gerichte, durch eine würdige öffentliche Meinung des Vaterlandes und durch die Humanität und Gerechtigkeit des Fürsten, durch die Scheu vor der öffentlichen Schande der Beamten und des Landes.

Alle bezeichneten Gebrechen selbst übrigens sind wohl schon durch die actenmäßigen Mittheilungen im vorigen Abschnitte hinlänglich veranschaulicht. Daß aber dieselben unzertrennlich mit unserem geheimen Inquisitionsprocesse verwachsen sind, und ohne Aufhebung der ganzen Grundlagen dieser widernatürlichen Proceßform, auch bei den löblichsten, humansten Gesinnungen der Regierung, der höchsten Staatsstellen und der Stände nicht beseitigt werden können, dieses wird Jedem auch da, wo diese Gesinnungen am Günstigsten sind, der Blick in seine Umgebungen zeigen. So haben in Baden die Stände seit ihrem Entstehen 1819 unermüdlich auf jedem neuen Landtag gar nichts dringender immer und immer auf's Neue von der Regierung erbeten, als Reform des unglücklichen Criminalprocesses, insbesondere auch die unentbehrlichste, die von beiden Kammern als nothwendig anerkannte *), auch für die Treue aller Aussagen so wichtige Wiederherstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wiederholt erhielten sie auch von der Regierung die feierlichsten Zusagen derselben, namentlich durch ein vom Fürsten unterzeichnetes Staatsministerialrescript vom Jahre 1831, die „der Trennung der Justiz „von der Administration, der Errichtung von Colle„gialgerichten auch in der unteren Instanz und einer „auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten neuen

*) Zentner a. a. O. S. 80. 84.

„Gerichts- und Strafproceßeinrichtung." Auch
Verbesserungen versuchte man vorläufig, und die Verwaltung des
Justizministeriums wird an Einsicht und Sorgfalt von keinem
übertroffen. Aber aus grundverderblichen Grundlagen entwick
unvermeidlich immer neu die verderblichen Gebrechen. Dieses
auch alle einsichtsvolle, wahrheitsliebende badische Geschäftsm
einzugestehen sich gedrungen.

So beklagen die zwei zuvor citirten der gegenwärtigen Stä
sammlung überreichten Schriften von zwei erfahrenen, sachkundige
tischen Rechtsgelehrten, von einem Mitglied der badischen Ob
richte und einem Untersuchungsbeamtem, vom Hofgeric
Zentner und vom Amtmann von Jagemann, im Intere
öffentlichen Gerechtigkeit, wie in dem eigenen Interesse aller wi
Richter und Untersuchungsbeamten selbst die schon angedeutete
brechen unseres strafrechtlichen Gerichts- und Proceßzustandes
oberen und in der unteren Instanz. Zentner klagt z. B. (S
„daß der Anfang oder Nichtanfang und die Fortsetzung der Cri
„processe und der Verhaftungen ohne gesetzliche Bestimmungen der
„für der oft weit von den höheren Behörden entfernten ein
„Untersuchungsrichtern überlassen sei, so daß, wie die Erfahrung
„je nach der Individualität des Beamten Untersuchungen und V
„tungen mit Unrecht begonnen, oder eben so verkehrt, und schon
„der niederdrückenden Last von anderweitigen Administrativ- und
„justizgeschäften unterlassen und verzögert würden. Eins der g
„und gefährlichsten Gebrechen aber liege in der Art der Erhebu
„Beweise. Zu der unnatürlichen, alle nöthige Unbefange
„hindernden Verbindung des Anklägers und Richters in eine
„son werde die urkundliche Aufnahme und Abfassung der Prot
„somit die Grundlage der Urtheile, das Allerwichtigste im Str
„cesse, den Händen eines einzigen befangenen Mannes
„seines Werkzeugs, eines von seiner Willkür völlig abhängigen S
„bers überlassen, und solche Protocolle halte man — ganz geg
„sonstige Forderung zweier unbefangenen Zeugen zum vollen Bewe
„für hinreichend zu jeder Verurtheilung, zur Verurtheilung durch
„ter, die weder je den Angeschuldigten, noch die Zeugen selbst
„hören und fragen konnten, welche vielmehr ihre Urtheile gaben
„der neuen Copie, welche ein Referent von jener ersten trügli
„Protocollcopie, und zwar in Fällen bis zu 10 Jahren Zuchthaus
„ohne Correferenten in blos mündlicher Relation
„werfe. So werde man bei dem mächtigen Einfluß des Irrth
„der menschlichen Schwäche und Leidenschaft oder doch mindesten
„Einseitigkeit, bei dem Gedanken ferner, daß die ganze Verh
„lung im Geheimen vorgeht, und daß die Verurtheilung
„einen schrankenlosen Indicienbeweis ausgesprochen w
„könne, gestehen müssen, daß hier alle Garantieen eines S
„processes, wie er für ein gebildetes, auf bürgerliche und politische Fr

„Anspruch habendes Volk paßt, gefallen sind (S. 69). Noch düsterer „werde das traurige Bild dadurch, daß, während viele Richter an dem „(gesetzlichen) Grundsatze festhalten, daß auf Indicien (richterliche „Vermuthungen) gar keine Verurtheilung Statt finden dürfe, die größere „Zahl der Mitglieder unserer Gerichtshöfe, selbst des obersten, dennoch „verurtheile, so daß in einem so wichtigen, beinahe in jedem Straffalle „wiederkehrenden Puncte die Meinungen der Richter so getheilt seien, daß „es am Ende von der zufälligen Besetzung des Senats, von „der Laune des Zufalls abhängt, ob ein Angeklagter „verurtheilt oder freigesprochen wird. So ärgerlich dieser „Zustand für das Publicum und so gefährdend für das Ansehen der Ge„richte, so qualvoll sei er für den Richter. Auf der einen Seite sieht „er sich durch seine Ueberzeugung, daß die Verurtheilung auf Indicien „durch unsere Gesetze nicht gestattet sei, oder doch durch die Betrach„tung der großen Gefahr, mit welcher die Verurtheilung „auf Indicien durch angestellte Beamten bei verschlos„senen Thüren auf blose trügliche Protocolle hin die „Gerechtigkeit im Allgemeinen bedroht, eingeengt und ge„ängstigt; auf der anderen Seite hin heischt die Sicherheit des Staats, „daß seine Richter keine Angeklagten, welche sie schuldig glauben, unge„straft davongehen lassen. So sei von unseren gesammten Staatsein„richtungen kein Zweig schlechter bestellt, als gerade der „wichtigste von allen, der Strafproceß."

Hr. v. Jagemann klagt vorzüglich über die Criminaluntersuchungen und zeigt die Unwirksamkeit der in unserem neuen badischen Gesetzentwurf vorgeschlagenen strengen Strafbestimmungen gegen die Inquirenten zur Abhülfe derselben, von Strafbestimmungen gegen gesetzwidrige Verhaftungen u. s. w., wo es an allen Gesetzen fehle. Er klagt ganz so wie Zentner schon in seinem frühern Werk vor zehn Jahren und in seinem jetzigen: daß „nach unserem Inquisitionsprocesse der „Untersuchungsrichter Alles und Alles nur auf eigene ausschließliche Ver„antwortlichkeit thun müsse. Keine collegiale Berathung biete ihm die „Gerichtsverfassung dar, keine Beschlüsse fasse er auf Anträge Dritter. „Wie ganz anders sei die Lage eines Untersuchungs„richters nach französischem Recht. Da werde contradic„torisch verhandelt. Da könne er abwarten, ob der Staatsanwalt „einen Antrag stellen und seine Verantwortlichkeit theilen wolle. Da „könne er, ohne sich zu compromittiren, den Angeklagten von den be„absichtigten Untersuchungshandlungen in Kenntniß setzen und seine Er„klärungen vernehmen" (statt der für freie Bürger und wahre Justizmänner gleich unwürdigen hinterlistigen Heimlichkeiten und Ränke zur Ueberraschung und Ueberlistung der hülflosen Angeschuldigten). „Dort werde auf's Geständniß „nicht mehr Gewicht gelegt, als auf andere Ueberzeugungsgründe." (Es wird dort erkannt, daß Geständnisse, die an sich schon, wie bekannt ist und auch Feuerbach [Crimilnalfälle Bd. II. S. 249 ff.] actenmäßig

nachweiset, aus den mannigfachsten Gründen so unsicher sind,
einen gewissenhaften vernünftigen Mann gerade durch unsere geh
hinterlistigen und gewaltsamen Erpressungen ihren Werth und a
Rechtsgültigkeit verlieren.) „Wie ganz anders auch würde
„in wenigen Jahren werden, wenn der nun schon seit vier Ja
„zur Discussion bereit liegende gedruckte, auf Mündlichkeit und Öffe
„lichkeit gegründete Entwurf einer badischen Strafproceßordnung G
„würde. Wie käme da alles Unrecht der Delinquenten sowohl als
„Verhörrichter zur Aufklärung und Abschreckung Aller an das helle
„geslicht (S. 24)!" Hr. von Jagemann klagt ferner: „daß
„Stand der Untersuchungsrichter — von denen man das Schwi
„rigste im ganzen Staatsleben — die Vereinigung aller Pf
„ten des Anklägers, Vertheidigers und des parteilosen Richters in ei
„Person fordere, im Mißcredit sei, daß man nur ausnahm
„weise ihnen Bedrückung oder Begünstigung nicht zutraue (S. 7
„Die Acten aber könnten ja keine klare Vorstellung vo
„Gange der Sache geben. Bei einmal entstandenem Mißtrau
„könne man zwischen den Zeilen hindurch eine ganze Reihe von D
„hungen, Vorspiegelungen, Versprechungen und Suggestionen le
„ohne daß der Inquirent sich dagegen verantworten könne. Die ei
„zige wirksame Probe seiner Thätigkeit und Redlichke
„— die öffentliche mündliche Recapitulation des ga
„zen Verfahrens sei ja leider, die Rheinprovinzen ausgenomm
„noch allenthalben vorenthalten. Meistens höre man nur Schlimm
„von den Inquirenten, und die Schuldlosen könnten sich nicht v
„Verdächtigungen reinigen, weil das geheime Inquisitionssystem ihn
„die Hände binde. Es sei ja auch leider wahr, daß der Mi
„bräuche gar viele in die Verhörstuben sich eingeschlichen hab
„daß manche Inquirenten nicht nur die Angeklagten, sonder
„auch die Zeugen auf eine rohe einschüchternde Wei
„behandeln, und daß besonders auch die Langsamkeit und Trägh
„sowohl der Untersuchungsrichter wie der Obergerichte zum Unglü
„der in Vergessenheit gerathenden Verhafteten, u
„zum Schaden der Gerechtigkeit höchst nachtheilig wirkten, insbesond
„aber auch oft die Wirksamkeit der Gesetze durch die Unterlassung d
„Verfolgung der wirklich Schuldigen lähmten (S. 8). In solcher La
„flöhen die besseren Juristen die in Mißcredit stehenden Stellen d
„Untersuchungsrichter, und man vertraue diese schwierigsten, mit ihre
„durch langjährigen Gebrauch zu großen Spielraume der Gewalt, me
„Anfängern an (S. 5). Eine wahre Illusion aber sei es, durch d
„an sich löblichen Criminaltabellen Bürgschaften für Ordnung u
„Gesetzlichkeit im Strafprocesse, für Genauigkeit u
„Wahrhaftigkeit und für die Aechtheit der Protocol
„und die Treue der Acten erhalten zu wollen (S. 13. 14
„Wie könnte für geheime Vorgänge ein Argusauge erdac
„werden, das durch alle Spalten sehe, jeden Blick, jede Miene, jed

ftznichen beobachtet? Die trefflichsten Gesetze, die zögerndste Sorg-
n der Auswahl ihrer Vollzieher werde nie hinreichen zur
itigung der Besorgniß, daß manchmal etwas un-
rückt wird, etwas Anderes in der Verhörstube ge-
ht, als die Acten melden (S. 15). Die Untersuchung,
e nicht gehörig eingeleitet wurde oder halbwegs stecken blieb,
so bedeutende Fehler enthielt, daß der Beamte sie nicht
ulegen wagt, könne in der Tabelle unterdrückt wer-
ohne daß nur zu besorgen wäre, daß Jemand darnach
. — Aeußerst selten bringe der Beschädigte oder der
eklagte auf ein Erkenntniß, denn das deutsche Volk ist
seine Richter viel zu wenig aufgeklärt (S. 15).
unseren jetzigen abhängigen Actuaren in Baden könne man
tze und Regulative erlassen, so viel man wolle, und
empfindliche Strafe androhen, man werde doch stets
oden erfinden, um noch dem alten Schlendrian und Style fort-
ren und den Geschäften ein Kleid zu geben, wie wenn
s in bester Ordnung wäre, und Alles zuthun, was
Beamten gerade beliebt, wenn man es auch nach-
nicht durch die Acten, welche das Grelliste überge-
n, beweisen könne. Namentlich gehörten hieher alle
polizeilichen Strafen, die während der Untersuchung erkannt
n, und die (obwohl in Baden ausnahmsweise alle Schläge ver-
sind) zuweilen von einer Folterung nicht viel verschie-
sind, welche der kleinliche Richter aus Aerger über eine persön-
Beleidigung oder über ein hartnäckiges, seinen reiflich durchdach-
Sermonen kein Gehör gebendes Leugnen anwende (S. 16). Häu-
kämen diese Strafen vor — selten aber werde man
Erwähnung davon in den Acten finden. Verhaftun-
Haussuchungen, Specialverhöre, Confrontationen würden gar
vorgenommen, ohne daß eine Zeile darüber in's Pro-
ll käme (S. 17). Es sei etwas besser, daß man in Baden jetzt
Rechtspracticanten statt blosen Scribenten anwende. Allein
sie seien wegen des Unterhalts und beliebiger Aufkündigung und
ahmsherabsetzung ganz abhängig von der Willkür der Beamten,
solche Beamte, die eine genaue Controle als eine Ruthe betrach-
die sie sich thörichter Weise selbst aufbinden würden, würden immer
ecte zu erhalten suchen, die so hinlänglich fügsam oder beschränkt
daß man ihnen so ziemlich Alles zumuthen kann. Und
wollte es leugnen, daß es im Scribentenstande dergleichen überall
weil derselbe gar oft aus Desperation als letztes Mittel eines
ichtgut ergriffen wird, der zufällig noch gelernt hat mit der Fe-
mzugehen (S. 18)." —

Wahrlich nach solchen merkwürdigen, aber höchst ehren-
hen, dem öffentlichen Wohl heilsamen Geständnissen sachkundiger
er Richter und Inquirenten über die Grundlagen unserer Crimi-

nalprocesse kann auch die edelste, die wohlwollendste Regierung die traurigsten Erscheinungen nicht vermeiden, wie sie auch, trotz des regelmäßig völlig geheimen Verfahrens, doch zufällig in einzelnen Fällen für den Aufmerksamen oft genug kund werden.

So kann es nicht wundern, daß gleich in Beziehung auf die Grundlosigkeit des Anfanges der Criminalprocesse und Verhaftungen ganz ähnlich unglückliche Mißgriffe, wie die im vorigen Abschnitte aus einem Nachbarstaate erzählten Beispiele, vorkommen. „In einer Menge „von Fällen" — so berichtet jenes erfahrene Mitglied eines badischen Obergerichts — „in einer Menge von Fällen wird nach dem dermaligen „Verfahren die einmal verkehrt angefangene Untersuchung viele Wochen „und Monate lang fortgeschleppt." Denn statt alles des höchst sorgfältigen englischen und französischen Verfahrens und der dortigen Zusammenwirkung verschiedener Behörden und collegialer großer Gerichte zum wichtigen Ausspruch einer Versetzung in den Anklagestand wegen eines genau bestimmten Verbrechens bleibt bei uns auch dieses der Willkür jenes einzigen geheim verfahrenden Inquirenten überlassen. Ja, horribile dictu! es findet, sobald einmal, vielleicht wegen ganz unbestimmten Verdachtes, einem solchen Inquirenten der Anfang einer Inquisition und Verhaftung beliebte, weiter gar kein Abschnitt des traurigen Verfahrens bis zur obergerichtlichen Aburtheilung, kein Erkenntniß auf Specialinquisition, noch weniger also Vertheidigung gegen dieselbe Statt. Die Inquirenten können also nun in's Blaue heraus und hinein inquiriren, was und wie es ihnen beliebt. „Wenn endlich," so fährt Zentner fort, „dem Gerichtshofe die Acten vorgelegt werden, so muß häufig erst das, was der Staatsanwalt längst, ohne die Gerichte zu behelligen, zur Ausführung gebracht haben würde, beschlossen werden, „daß nämlich die Untersuchung wegen Mangels am Thatbestande „eines Verbrechens oder wegen Mangels an Inzichten auf sich „zu beruhen habe, oder daß gar kein Gegenstand zur Fällung „eines strafgerichtlichen Erkenntnisses vorliege. So würde dem Hofgerichte Mannheim vor Kurzem eine Untersuchung zur Aburtheilung „vorgelegt, worin ein unbescholtener Bürger criminell untersucht „wurde, weil er ganz offen einem Schuldner der Gemeinde vorgeschlagen hatte, an ihn zu zahlen, damit er endlich einmal zu seiner Forderung an die Gemeinde komme, die ihm, wie sich's herausstellte, „wirklich schuldete." — Gleich nachher aber soll es aus den officiellen Tabellen nachgewiesen werden, daß selbst in Baden solche für Gesundheit, Wohlstand und Lebensglück der Bürger und ihrer Familien oft so entsetzlich verderbliche grundlose lange Criminalprocesse und Verhaftungen oft Jahre lang dauern können, „während dem „man", nach Zentner's Ausdruck S. 67, „die Inculpaten bei den „höheren Stellen nicht zu hören pflegt". Welche Gefahren also für die Bürger, selbst auch noch abgesehen von solchen nach größeren Mißgriffen wie der eben erwähnte oder wie der in einem anderen badischen

richtsbezirke zur Untersuchung gekommene Fall, daß ein Unter-
ngsbeamter einen lediglich wegen des unbedeutendsten Waldfrevels
teten Unglücklichen sieben Monate unverhört hatte sitzen lassen.
nehme man noch, daß während in England gar nicht, in
ch Napoleon'schen französischen Processe nur ausnahmsweise und auf
kurze Zeit die Angeschuldigten das Unglück und die Hülflosigkeit
geheimen strengen Untersuchungshaftes mit Ausschluß des Trostes
Rathes von Verwandten, Freunden und Beiständen Statt findet,
Deutschland gewöhnlich durch die ganze schreckliche lange Zeit des
sses dauert, und auch in Baden ein Vertheidiger nur nach ge-
ener Untersuchung zugelassen wird und dann sehr oftmals den In-
n gar nicht selbst sieht und spricht. — — Zentner fährt fort:
in den bei uns so häufigen Fällen, in welchen klagfrei erklärt
, würde das geübte Ermessen eines Staatsanwaltes, dem das
Unterliegen und Erheben grundloser Anklagen weder große Freude
Ehre machen könnte, sicherlich eine nicht geringe Zahl von den
chtshöfen fern halten. Weil nicht wie in Frankreich gleich An-
s mehrere tüchtige erfahrene unabhängige Behörden, Staatsan-
, Untersuchungsrichter, Actuare und das Bezirksrichtercollegium,
dann die Anklagekammer zusammenwirken und sich controliren,
Processe eine feste Richtung und zweckmäßige Vorbereitung für
tüchtige Aburtheilung ertheilten, müßten jetzt oft die erkennenden
ter aus den chaotischen Protocollen der Untersuchungsrichter, die
chmal selbst nicht recht wüßten, wo sie hinsteuerten, erst
bestimmtes Verbrechen aufsuchen, wo sie dann
t selten ein solches fänden, an dessen Thatbestand
Inquirent kaum gedacht, den er daher gar nicht oder
unvollständig ermittelt habe (!!) (S. 70). Wie viel durch
e nutzlose Untersuchungen den Hofgerichten jährlich Zeit ge-
t und der Staatscasse unnöthige Kosten verursacht werden,
Jeder, der in der Nähe zuzusehen Gelegenheit hat."

Um aber das noch weit wichtigere Unglück sich zu veran-
chen, welches für die Bürger unsere mangelhafte Einrichtung be-
et, dazu blicke man — um alles nicht bereits öffentlich bekannt
rdene hier zu übergehen, in die so höchst belehrenden Verhand-
en der zweiten badischen Kammer über die Beschwerden
ler Bürger der Stadt Heidelsheim in den gedruckten Protocol-
er Sitzung vom 12. Juli 1839. S. 312 ff. Welches er-
nde Bild von dem schweren Unglücke für eine ganze Stadtge-
e, für so viele Bürger derselben geben diese theils in der Bürger
ten Worten, theils von ihren Anwälten nach den Acten und mit
collauszügen vorgetragenen Beschwerden! Sie schildern juristisch
rechtfertigende, im Beginn und in der Fortdauer mit empören-
nd öffentlich und geheim beschimpfenden und verhöhnenden Miß-
ngen verbundene lange Untersuchungsverhaftungen einer gro-
Anzahl von Bürgern, größtentheils achtbarer, mit Gütern

angesessener Familienväter und Ernährer zahlreicher Familien. führen Klagen über Untersuchungshaft im Zuchthause Zuchthauskost und bei andern Entbehrungen, und darüber die richterliche Leidenschaft zum Theil auch noch außerdem und jenen Mißhandlungen bei der Arretirung die Verhafteten mit Strafen, namentlich monatlangen Blockstrafen des Zuchthauses vor Untersuchung belegt und nicht blos sie selbst, sondern auch ihre E stungszeugen ungebührlichst behandelt und eingeschüchtert, zum Theil unrichtig protocollirt habe. Sie schildern eine Untersuchungshaft, welcher viele der Unglücklichen zu allem Uebrigen nach der ersten Vernehmung Monate, zum Theil viertehalb Monate lang unverhö in welcher unter Andern ein beinahe siebenzigjähriger unschuldiger nach persönlichen Mißhandlungen des Beamten fünf und siebenzig zuletzt im Finsteren eingekerkert hülflos geschmachtet, in welcher lich Einer der Unglücklichen, ein neunzehnjähriger Jüngling, in mit Steinen geplatteten scheußlichen Kerker, worin er sich kaum menschliche Art bewegen konnte, nach der ersten kurzen Vernehmun Tage lang unverhört schmachtete und am 97. Tage endlich in Verzweiflung todtgefunden wurde.

Den übrigen sonst gewöhnlichen Veranlassungen solcher Trau schichten aber ging hier eine andere voraus, welche der Verfasser Zeilen in jenen öffentlichen Verhandlungen S. 323 mit folge Worten schilderte:

„Sie sehen, meine Herren! bei dieser Gelegenheit einen Fehle „unserer Einrichtung, den man so oft in diesem Hause beklagt hat „sehen das Unglückselige der Verbindung der Adminis „tion mit der Justiz. Hier sind die Administrativbehörde (das „und die Bürger — über einen von jener begünstigten und über einen „ihre Wünsche gewählten Bürgermeister — in bitteren Streit ge „men, und als der Streit ausbrach, stand dieselbe Behörde als „stizbehörde gegen ihre Gegner da und ist als solche eingeschri „und so hat sich das ganze unglückliche Ereigniß gemacht. Im „1831 hatten wir Petitionen, nach welchen von Beamten lediglich „dieselbe Weise, wie in dem angeführten Falle, durch ihre un „mäßigen Verwaltungsmaßregeln allein Tumulte hervorgerufen „den sind, welche eine vom Amte bewirkte Einschreitung des „litärs, ein halbjähriges und jähriges und längeres Einsperren „Bürger und am Ende, bei offenbarer Schuld allein des Beam „die Lossprechung aller Betheiligten zur Folge hatten."

Diese heillose Verbindung der Administration mit der Ju wobei die große Vernachlässigung der Justizgeschäfte und der minaluntersuchungen noch das geringste Uebel ist, zeigte sich darin hier in ihrer verderblichsten Gestalt, daß bei der grundl monatelangen Verhaftung eines jener Bürger, eines Gemeinder welchen die Stadt gegen den erklärten Wunsch des Amtes mit g ter Stimmenmehrheit zu ihrem Bürgermeister erwählte, das amt

rotocoll naiv gesteht, daß man hier „die administrative Rücksicht“, „den in die Untersuchung und Verhaftung Hineinge-zogenen aus dem Gemeinderathe zu entfernen,““ in die richtliche Verhandlung übergetragen (!!)

Wohl ist zu hoffen, daß die Gerechtigkeit der Gerichte und r Regierung, nach völlig beendigten Verhandlungen dieser Trauer-schichte, das Gerechte verfügen wird. Aber gut machen läßt ch solches Unglück nicht. — Und was noch niederschlagen-r ist, auch die Sorgfalt der höchsten Justizstelle wird die Frei-it der badischen Bürger, die Humanität und Gerechtigkeit nim-ermehr rechtlich schützen, so lange sie der geheimen Inquisitions-hme einzelner Beamten und ihrer uncontrolirbaren Willkür, ihren rs nur zufällig entdeckbaren Mißgriffen Preis gegeben bleiben. In ie vielfacher Weise aber dieselben gefährliche Schlingen bereiten, das igt lehrreich die vor Kurzem von dem H. v. M. gedruckt erzählte Lei-nsgeschichte seiner Verhaftung in Freiburg. Dieser Erzählung und r allgemeinen Kunde zufolge ließ sich dieser ehemalige kön. preußische fficier, Besitzer eines Hauses und kleinen Gütchens bei Freiburg — rch den Unwillen über eine gegen ihn aus dem nichtigsten Grunde nd schonungslos vollzogene Untersuchungshaft zu der Uebereilung ver-iten, sich dem Angriffe der Gerichtsdiener auf seine Person zu wi-rsetzen, und sein sechzehnjähriger Sohn, dem natürlichsten kindlichen efühle folgend, eilte jetzt zur Vertheidigung seines Vaters herbei. Beide machteten nun gegen ein Jahr im Untersuchungskerker. — Gegen den ater machte man jetzt, wie jene Berichte sagen, statt des nichtigen sprünglichen Untersuchungsgrundes, das an sich geringe Vergehen iner Widersetzlichkeit geltend. Der unglückliche Jüngling, gegen wel-en auch dieser Grund unanwendbar war, und für welchen der Richter ndere Unterkunft nicht wußte, blieb vollends grundlos den Leiden und efahren einer so langen Einkerkerung ausgesetzt, welche Hr. v. M. f die ergreifendste Weise schildert, und welche ihm die näher bezeich-ten unersetzlichsten Nachtheile gebracht habe.

Hoffentlich bedarf es nunmehr weiterer Beispiele nicht, um es zu ranschaulichen, daß auch die humanste Regierung unmöglich schützen nn gegen die unglücklichsten Verletzungen unserer geheimen Inquisition, gen furchtbare, durch sie herbeigeführte Verurtheilungen und Justiz-orde, wie die im vorigen Abschnitte erwähnten, gegen das Trau-gste endlich, gegen die durch die Verzweiflung der Kerkerqualen her-igeführten Selbstmorde, wie der jenes unglücklichen Heidelsheimer ürgers, oder Verstandesberaubungen, wie die jenes Jünglings, dessen setzwidrige Untersuchung und spätere Schuldloserklärung ebenfalls die fentlichen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1833 ausführlich bespra-en. Welches Unheil aber vollends bei solchem Mangel aller Bürg-aften der Unschuld und Freiheit menschlich mögliche verkehrte und denschaftliche Einflüsse der Macht anrichten könnten, davon kein Wort!

Selbst abgesehen von besonderen Mißgriffen, sind allein sch
für die juristischen Scheinbeweise in unseren geheimen Processen
zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen berechneten vielen
langen Verhaftungen wahrhaft barbarisch. Griechen und Römer g
ten, daß für die größten Verbrechen dem Staate Genugthuung
wenn der Verbrecher mit seinem Vermögen in einen fremden
ziehe. Sollte es denn nicht wenigstens bei allen geringern Verb
hinländliche Genugthuung für uns sein, wenn der Angeschuldigte
land und Staat und sein Vermögen Preis gibt? Weit in den m
Fällen sind hiernach Verhaftungen eben so unnöthige als ungerechte
samkeiten. Vollends ist es ihre entsetzliche deutsche Länge. Selbst
demjenigen deutschen Staate, welcher sich der besten Justiz rühmt
richtete neulich ein Schreiben in der Augsburger allgemeinen Z
und im schwäbischen Mercur, daß bei Anschuldigungen großer V
chen Proceß und Untersuchungshaft, selbst wenn der Angeschuldig
gleich gestehe, fast nie unter drei Jahren dauerten. Wie es er
wenn man vergeblich Geständnisse zu erarbeiten sucht, davon spr
andere öffentliche Mittheilungen. In Baden erscheinen sehr löb
Weise, seitdem das Justizministerium auch diesen Mißstand unsere
heimen Inquisitionsprocesses möglichst zu mindern sucht, Crim
tabellen, und die neuesten derselben von 1837 enthalten zum ersten
auch Angaben über die Dauer der in diesem Jahre abgeurtheil
Criminalprocesse (Nr. XII. S. 70). Ich hebe hier nur die, welch
Durchschnitte mindestens vier Monate dauerten, aus, indem ich b
weil leider die Tabelle keinen genauern Anhaltspunct für die L
des ganzen Processes darbietet, die getrennten Rubriken der Ze
Dauer der Untersuchung und der meist gleich langen L
vom Schlusse der Untersuchung bis zum Urtheil zusammennehme.

Es wurden (nach S. 4) 2289 Personen in diesem Jahr
Untersuchung gezogen, die entschiedenen Processe aber dauerten
Ganzen:

4 Monate für	995	Personen
6 — —	274	—
8 — —	327	—
10 — —	228	—
12 — —	179	—
14 — —	151	—
16 — —	68	—
18 — —	35	—
20 — —	36	—
22 — —	56	—
24 — —	6	—
Noch länger —	33	—
	2733	Personen.

Von diesen wurden ungefähr die Hälfte, im Ganzen 1201 f
gesprochen. Wie viele von diesen Inquisiten verhaftet waren,

ie Tabelle leider ebenfalls nicht an, eben so wenig als die Dauer- 32 Criminalprocesse, wo blos die Untersuchung über ein dauerte. Doch läßt sich nach neuerer deutscher Gewohnheit an- , daß bei Untersuchungen, die vier Monate lang dauerten, Meisten verhaftet waren. Alsdann wurden in dem einen (abgesehen von allen Untersuchungen und Verhaftungen unter aten) von einer Seelenzahl etwas mehr als einer Million gegen Menschen vom Gericht für unschuldig erklärt, die dem Staate setzliche Opfer bringen mußten, über vier Monate und zum Jahre lang unschuldig zu ihrem und der Ihrigen Unglück in theils ungesunden Untersuchungskerkern einsam von den Ihrigen sen zu schmachten. Wie groß mag erst die Zahl solcher und el unglücklicherer Criminalopfer in Zeiten und Ländern sein, wo nane Vorsorge der Regierungen, wo vollkommene Ruhe, Wohl- nd Arbeitsamkeit des Volks die Zahl solcher Unglücklichen weniger kten *).

iedürften aber nun nach allem Bisherigen die deutschen Unter- ngs- und Kerkertorturen selbst noch einer Schilderung? soll man es erst noch ausführen, daß diese Torturen weit ver- der, gefährlicher, verderblicher sind, als die frühe- esetzlichen Torturen, welche doch die allgemeine morali- mpörung mit verdientem Abscheu von sich stieß, welche die Hu- t und Gerechtigkeit der Fürsten und Völker feierlich abschaffte? Juristen wußten beide grausam zu täuschen. Jene alten Torturen nicht wie unsere heutigen völlig unbestimmt, konnten nicht inen einseitigen, leidenschaftlichen Inquirenten, augenblicklicher Laune und Willkür formlos dictirt gleich vollzogen werden, ohne daß selbst nur die Protocolle eine Spur n, oder doch nicht ihre wahre Gestalt erwähnen. Sie mußten r durch feierliche Obergerichtsbeschlüsse und nach den n nur bei so großen Beweisen der Schuld erkannt en, daß heut zu Tage die meisten Juristen sie für Straferkenntnisse nd finden würden. Sie waren im Gesetz oder Urtheil genau be- und wurden nach dem Gutachten von Aerzten, im Beisein des s, gesetzlich vollzogen — und sie hatten, wenn der Angeschul- sie überstand, ohne zu gestehen, wie ein Gottesurtheil, gänzliche Schuldloserklärung und Lossprechung olge, was heute keineswegs der Fall ist. Sie waren nicht empörendsten, aufreibendsten moralischen Tor- erbunden, welche vollends unschuldige und edlere Angeklagte den müssen, wenn sie sich ohne Schutz und ohne Ziel der rohen en Willkür und Leidenschaft ihres gegnerischen Inquisitors Preis

*) Ein Beispiel eines fünfjährigen grausam strengen geh- Untersuchungsverhaftes in der Allgemeinen Zeitung 1838, Beilage 115, , der andern politischen Processe nicht zu gedenken!

gegeben sehen. Selbst so gefährlich endlich rücksichtlich u
rechter Verurtheilungen waren sie nicht, als die oft noc
alle Beweisgründe für die Schuld willkürlich und zugleich ge
zugefügten, welche in den Protocollen entweder gar nicht er
werden oder doch nicht wahrheitsgemäß und als Erpressungsmitt
Geständnisse, so daß nun diese von dem entfernten, nach dem
Auszuge aus den todten Protocollen urtheilenden Obergerichte als
willige gültige Geständnisse, als unfehlbare Wahrheitsbeweise
leider so oft ungerechten Verurtheilungen zu Grunde gelegt werde

Diese Torturen aber, zumal die moralischen der Inquisition
in Verbindung mit langen Qualen streng einsamer Einsperrung, l
man nimmer, ganz zu verbannen, so lange man bloß
stische Beamtengerichte hat, und Inquirenten niedersetzt, um
die Entdeckung der Schuld durch Geständnisse zur höchsten Au
zur Bedingung der nothwendigen Verurtheilungen zu machen, i
Beamtengerichte sich stets durch die, wenn auch erpreßten Geständ
und Aussagen werden zu decken suchen. Die Unnatur, um jeden
die Verdächtigen bestimmen zu wollen, durch Geständnisse sich selb
zuklagen und ihre eigne Schande und Verurtheilung zu begrü
muß neue Unnatürlichkeiten erzeugen. Glücklich noch — wenn, w
Ehre der badischen Regierung seit dem Landtage 1831 in Baden
Gesetz wenigstens jedes Schlagen verbietet, wenn auch dadurch -
schon jener Heitersheimer Fall beweis't, und der Minister von Ar
bestätigte, nimmermehr alle Mißhandlungen der Angeschuldigten in
serem geheimen Inquisitionsprocesse, noch weniger alle Inquisitions-
Kerkertorturen zu verbannen sind. Wo aber das Gesetz noch
scheußliche Prügeln, wenn auch unter dem selbst lügenhaften N
von Lügenstrafen gestattet — wo selbst die edelsten gebildetsten
nern der Nation der rohe Inquirent noch mit der schändlichen
digung der Menschenwürde, mit Prügeln bedrohen darf, da spreche
vollends nicht von aufgehobener Tortur, von Achtung der Mens
und Bürgerwürde, von Achtung der eigenen und der Nationalehr

Das Fortbauern jener Tortur aber, insbesondere
jede moralische und Kerker-Tortur zerstört gerade s
vollends alle Möglichkeit der Begründung der Strafurtheile au
ristische Beweise und auf unsere Protocoll- und Relationsprocesse.
durch die juristische Beweistheorie begründeten Torturen nehmen g
selbst den wesentlichsten und wichtigsten juristischen Beweismitteln
Geständnissen nicht minder als den Aussagen von Mitschuldigen
zuverlässige Beweiskraft. Schon der im geheimen Inquisitionspr
nie auszuschließende Verdacht, daß sie Statt fanden, zerstört die
Nur wo, wie in England, gar nicht geheim inquirirt und ton
wird, wo sie entschieden ganz freiwillig und dem moralischen Ge
der Schuld entflossen sind, da verdienen Geständnisse die höchste G
würdigkeit.

Die ganze Unnatur, ja um nicht mehr zu sagen, die Unver

eit unseres allmälig gegen die Gesetze eingeführten Inquisitions-
Relationsprocesses erscheinen indeß erst in ihrem vollen Lichte,
n man genauer *die Resultate und das Ende dieser so*
setzlich langen, opfer- und gefahrvollen geheimen
quisitionsprocesse betrachtet und dieselben mit den Resulta-
und dem Ende des natürlichen, vaterländischen, bei freien und prak-
vernünftigen Nationen üblichen öffentlichen mündlichen accusato-
en und schwurgerichtlichen Verfahrens vergleicht. Sie werden klar,
n man zusieht, wie *der Natur der Sache* nach so höchst un-
ländig, einseitig und unzuverlässig die actenmäßigen Beweise und Par-
richte der Inquirenten sind, und wie dann nicht einmal *unmit-*
bar auf sie, sondern auf die abermals *einseitigen, unvoll-*
ndigen täuschenden Extracte und Referate des Refe-
en aus ihnen — wie auf *solche*, so oft unrichtig protocollirte und
irte, so *tausendmal falsche, erlistete und erpreßte Ge-*
ndnisse und Aussagen, ja auf so protocollirte und referirte *Mie-*
und Geberden hin die geheimen Blutrichter ihre Urtheile
Leben und Tod fällen, ohne daß nur ein einziger Richter den
läger, den Angeklagten, die Zeugen oder auch nur die Anklä-
und Vertheidiger selbst sieht, hört, befragt, ja ohne daß sie
nur jene dicken Protocolle und die in ihnen enthaltenen Aussa-
und Zeugnisse selbst sehen und lesen, vollends ganz sehen und lesen.
lassen sich ja abermals nur von einem Dritten, einem Referenten,
n ermüdenden schriftlichen oder einen noch ungründlichern münd-
n Auszug daraus vortragen, der unvermeidlich abermals nach ein-
ger Auffassung unvollständig, parteiisch und unrichtig sein, das Un-
ntliche in falsches Licht stellen, das Wesentlichste übersehen kann
muß. Alsdann, wenn sie nun diese ermüdende, einschläfernde
esung, ohne, wie ein öffentliches Gericht, vom Auge des Publi-
s und des Anklägers und Vertheidigers bewacht zu sein, oft nicht
aufmerksam bestanden haben, alsdann stimmen sie ab und ent-
den nach einfacher Stimmenmehrheit über Schuld oder Unschuld,
Leben und Tod ihrer Mitbürger, und das Resultat — das be-
tlich abermals vom Referenten oder vom Präsidenten einseitig oder
redigirte, zuweilen auch durch geheime Einflüsse vor der Publi-
n wieder abgeänderte Resultat — das heißt man das *Urtheil*
Gerichts.

Die Vergleichung mit dem entgegengesetzten Verfahren — nicht
blos nach einzelnen Mißgriffen, *die freilich bei jeder* mensch-
n Einrichtung vorkommen, sondern nach *der Natur der Ein-*
tung, die sie, wo sie gut ist, *vermindert*, und wo sie schlecht
unvermeidlich vermehrt — diese Vergleichung ergibt sich erst
r. Eben so auch der Grundirrthum des geheimen schriftlichen In-
tions- und Relationsprocesses, daß ein juristischer Beweis in
fsachen möglich und zulässig sei. Doch so viel ist wohl jetzt schon
, daß *für's Erste* kein praktischer vernünftiger Geschäftsmann,

um für ein wichtigeres Geschäft seine Leute, ihre Fähigkeiten, Absichten und Aussagen kennen zu lernen, einseitige, befangene, un trolirbare Berichte von Dritten seinem Selbstsehen, Selbsthö Selbstfragen vorzieht, daß kein vernünftiger gerechter Vater sein K kein Herr seinen Knecht strafen möchte, ohne, wo er es könnte, selbst über ihre Schuld zu befragen. Und das ist für's Zwe ebenfalls so klar, wie der Tag, daß in einem wichtigen verwick schwierigen Criminalfalle die wirkliche und vollständige Wahrheit Gewißheit für das ganze Gericht viel sicherer sich ergeben m wenn alle Richter und Geschworenen sammt Anklägern und Verth gern, nach früherer, besser controlirter und ebenfalls schon vielseitig Voruntersuchung alle Angeschuldigten und Zeugen sel hören und sehen, und wenn eine solche juristische und bürgerliche E der Nation dieselben mit ihrem ganzen Reichthume von Erfahrung von vielseitigen, scharfsichtigen Gedanken und Blicken befragen u erforschen und vor Allem auch sich über die volle Freihei Deutlichkeit und Aechtheit dieser Aussagen und der begleitenden Mienen und Geberden Rechenschaft geb kann. Wo kann man die geistige Blindheit und Verstock heit hernehmen, gegenüber einer solchen Untersuchung und Wa heitsüberzeugung für das Gericht, blos jene jammervollen, ei seitigen, unzuverlässigen, hundertmal falschen geh men Inquisitions- und Relationsberichte über hunderte erpreßte und unwahre Aussagen vorziehen zu wollen? kann man es mit gesundem Menschenverstande und mit Ehrlich auch alsdann noch thun, wenn, wie in Frankreich, diese unmittelbare vi seitigere Wahrheitserforschung von Seiten des Gerichts selbst eine Vo untersuchung von einzelnen Inquirenten und alle den baren Vortheile derselben mit sich verbindet, und die nur Werth und Glaubwürdigkeit durch jene öffentliche Controle, Pr fung und Ergänzung gibt, nur ihre Einseitigkeiten, Verfälschung und Scheußlichkeiten ausschließt?

Wie kann man es verkennen, daß auch nur durch Letzteres die m liche Vertheidigung des Inquisitionsverfahrens vom Standpuncte Wirkung auf die moralische Gesinnung und des Strebens nach m rieller Wahrheit aufhöre ein bitterer Hohn zu sein? Die ist sie aber in der That, wenn man an den heimlichen, hinterlistig peinigenden, Jahre langen Krieg des nach unserer jetzigen Einrichtu nothwendig parteiisch befangenen, uncontrolirten Inquirenten ge ihre hilflosen Opfer denkt. Nur wenn das Gericht durch Mitwirk eines öffentlichen Anklägers und der Einwirkung und Controle ei inamovibelen Richtercollegiums und der wenigstens alsbald erfolgen Oeffentlichkeit überall nur in einer vollkommen parteilosen, würdig gerechten Gestalt vor dem Angeschuldigten steht, sich mit Ehrlich und moralischer Würde an seine volle Freiheit und an se Gewissen wendet; nur alsdann wird es moralisch auf den B

brecher wirken und wahrhaft glaubwürdige Geständnisse erhalten können, während alle jene scheußliche Inquisitionsüberlistung, Erpressung und Willkür, die unzertrennlich *mit der Natur unseres* jetzigen Inquisitionsprocesses verbunden sind, in jeder Beziehung nur für das Gegentheil wirken. Nur so ist überhaupt die völlig unparteiliche Stellung und Wirksamkeit des ganzen Gerichts ungleich mehr gesichert, als bei dem geheimen Urtheilen auf die einseitigen Extracte der parteiischen Inquisitionsacten. Und selbst die Appellation wenn und wo man sie nöthig findet, wie regelmäßig bei den schwedischen Schwurgerichten und zum Theil bei englischen und französischen, verspricht jetzt eine wahrhaft parteilose gründliche neue Prüfung.

Es ist für's *Dritte* so viel *bereits allgemein anerkannt*, daß heut zu Tage, wo man nicht mehr die unsichersten und schlechtesten aller juristischen Beweise, die durch Torturen erpreßten Aussagen und Geständnisse, haben will, die angeblich juristischen Beweise wenigstens *in den allermeisten Fällen nicht ausreichen, wenn man nicht fast alle Verbrecher*, alle nämlich, welche nicht zwei classische Zeugen zu ihrem Vergehen zuziehen oder freiwillig sich selbst anklagen und gestehen, lossprechen will. Alle ihrem Namen nach würdige Juristen aber verabscheuen endlich nicht blos als *scheußlich* und ungerecht, sondern auch *als wahrhaft absurd* eben so alle Inquisitions- und Kerkertorturen zur Herbeiführung jener schlechtesten unsichersten juristischen Beweismittel, wie die die deutsche Rechtswissenschaft schändenden Ersatzmittel für die *immer größeren Mängel und Lücken jener Beweise*, die Instanzlossprechung nämlich und die außerordentlichen oder Verdächtigkeitsstrafen.

Und somit ist unser bisheriger Strafproceß völlig bankbrüchig geworden.

In der Verzweiflung aber, die nun entstehen mußte, in dem *offenbaren Bankbruche* unseres geheimen *Inquisitions- und Relationsprocesses ergaben sich nur zwei Auswege: entweder der allein naturgemäße* der Rückkehr zum *vaterländischen Schwurgerichte* in zeitgemäßer Ausbildung, oder der für ein freies Volk furchtbare, der nämlich: unter anderem Namen alle Strafen zu *Verdächtigkeitsstrafen zu machen, nämlich die unabhängigen juristischen Regierungsdiener* nach *ihrer subjectiven Meinungserklärung* über Freiheit, Ehre und Leben ihrer Mitbürger richten zu lassen. Es ist dieses der Ausweg, welchen schon vor *fünfzig* Jahren der ehrwürdigste praktischeste Jurist Deutschlands, der große *Justus Möser*, mit Abscheu zurückwies. Sogar that er dieses zu einer Zeit, wo man die heutige Abhängigkeit unserer Richter noch für undenkbarer hielt, als unsere heutigen, sie erst recht gefährlich machenden politischen Parteiungen der Bürger und der Regierungsdiener. Dennoch urtheilte Möser schon damals, daß dieses: „die gefährlichste Wendung sei, welche wir zu be-

„fürchten haben, und daß bei ihr Freiheit und Eigenthum einzig und
„allein auf der Gnade des Landesherrn ruhen würde*)."

3) Wesen, Einrichtung und Folgen des neuern Schwurgerichts. — Verfahren bis zur Assise**).

In England behielt man bis heute, eben so wie stets in Griechenland und Rom und bei allen germanischen Völkern bis in's späte Mittelalter, den Privatanklageproceß oder den Grundsatz bei, in der Regel die Criminalprocesse davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. Nur in eigentlichen Staatsprocessen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In seiner Grundidee und, weil es edle gesetzliche, aufopfernde Bürgergesinnung und den Abscheu gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens freilich viel Gutes. Auch hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bestreitung der Last der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenklichkeiten gegen diese Einrichtung bisher noch meist beseitigt. Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlassung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Beistand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protocolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen; er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt jetzt selbst das freie England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit den altgermanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna Charta, nach welchen ganz so wie nach der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heut zu Tage nach den eben neubestätigten Fueros der spanischen baskischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durch's vaterländische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf***). Aber auch im Falle der Haft selbst wegen Capitalverbrechen bleibt der Brite völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions- und Kerkertorturen, und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde und Beistände bei sich sehen zu dürfen. In England legt man n

*) S. dessen Abhandlung: Ist es billig, daß Gelehrte Criminalurtheile sprechen? in dessen „Patriotischen Phantasieen" I. S. 308 und oben Band III. S. 283.

**) Vergl. insbesondere auch Mittermaier a. a. O. §. 40 ff.

***) Neue Jahrbücher von Bülau 1840. S. 314.

th auf ganz frei abgelegte Geständnisse, weiß, daß dieselben eher
moralische Einflüsse, als durch allen listigen und quälenden Krieg,
jer zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber
nds die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine
geistige Tortur erpreßt wurden, sind für Schwurgerichtsurtheile
ſthig.

In Folge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage
nun der Angeschuldigte alsbald vor die große Anklagejury ge-
, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der achtbarsten Män-
der Grafschaft bestehen muß, und die von dem Sheriff der Grafschaft
mmengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens zwölf der
hworenen die Anklage für begründet halten, so wird der Ange-
digte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, kann
später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden.
dagegen die Jury die Anklage für gegründet, so ist der Ange-
digte erst jetzt im peinlichen Anklagezustande, und der Proceß wird nun,
mals ohne Dazwischenkunft irgend eines Actes unserer deutschen
uisitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffent-
accusatorisch verhandelt und endlich entschieden. Ueber alle gerin-
n Vergehen richten die Vierteljahrssitzungen der Friedens-
er der Grafschaft, welche Friedensrichter als unentgeltlich dienende,
Grundbesitzern der Grafschaft bestehende Bürger in ihrem Vereine
ich schon ein Schwurgericht bilden, aber auch noch Geschworene
n sich haben. Wenn nun in der Assise oder der Vierteljahrssitzung
prechung erfolgt, so kann der Losgesprochene nimmer wegen dessel-
Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß
rt, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit sei-
dreifachen Verhandlung und Vernehmung und seinen zwei Schwur-
hten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur wenige Wochen,
en ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei
Sitzung sollen die Gefängnisse geleert, alle Processe beendigt
en. Das ganze Criminalverfahren von seinem Anfange
zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben stehen unter dem
utze des vollen Sonnenscheins der Oeffentlichkeit. Auch bei den
igen und kurzen Verhaftungen ist dadurch, daß den Engländern
geheime Inquiriren völlig fremd ist, selbst die Veranlassung zu
n deutschen Kerkerqualen und zu Erpressungen unglaubwürdiger
sagen und Geständnisse entzogen und durch die Zulassung von
nden und Anwälten, wie durch die spätere Oeffentlichkeit der gan-
Verhandlungen der beste Schutz gegeben. Bekannt ist es au-
rm, auf welche treffliche Weise die Habeascorpusacte gegen jeden
inn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaftung durch eine
he von Bestimmungen sorgt, und die Bürger so gegen furchtbare,
ck und Gesundheit zerstörende, dem Despotismus der Beamten
der Regierung dienstbare Inquisitionsquälereien schützt, unter denen
uns mehr Menschen leiden, als man sich gestehen mag, welchen

auch nur ausgesetzt zu sein, ein allgemeines Unglück und die gefähr-
lichste Untergrabung der Freiheit ist.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem Einflusse mancher Rechtsgarantieen des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender ist, als das deutsche. Gerade diejenigen Puncte, wo es dem letzteren sich nähert, bezeichnen die Franzosen als dessen partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accusatorischen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unserer heutigen Cultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtsbezirke öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweise inquisitorischer Voruntersuchung Statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten Instanzgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicher Weise auf eigene Hand, außerdem aber regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers; jedoch niemals ohne Mitwissen und ohne Mitwirkung des Letzteren und ohne höhere Leitung des Collegiums bei allen bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieses Zusammenwirken und finden zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht so häufig und so lange als in Deutschland Statt, nämlich nur bei den größeren Verbrechen und bei sehr dringendem Verdachte. Auch wird derselbe öfter durch Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur sehr selten und auf kurze Zeit ist der Verhaftete durch besonderen Beschluß der sogenannten geheimen Haft, so wie leider regelmäßig und Jahre lang in Deutschland, des tröstenden und schützenden Zuspruchs von Verwandten, Fremden und Beiständen beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz, wie in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt sie aus mehrfachen Gründen der Regel nach ganz frei von den deutschen Inquisitionsgreueln. Dahin wirkt es schon, daß die französischen Instructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des Tribunals erster Instanz, und ihre selbstständigen Actuare sich höchst vortheilhaft auszeichnen vor unseren deutschen Inquirenten. Sodann gibt neben dem Schutze des Zuspruchs von Freunden und Beiständen und dem Beschwerderechte des Inquisiten, vorzüglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Gesetzlichkeit des Verfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei der Untersuchung, mindestens bei allen wichtigeren Momenten derselben, eine Bürgschaft gegen deutsche Inquisitions- und Kerkertorturen; auf gleiche Weise auch die beständige Mitwirkung des Collegialgerichts, an welches der Instructionsrichter wöchentlich mindestens einmal über den Gang des Processes berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geschwornengericht das inquisitorische Drängen auf die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse, unnöthig. Vor Allem ist die

Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die volle
heit der Vertheidiger und des Angeklagten, in derselben jede Unge-
kräftigst zu rügen und zum Vortheil seines Clienten zu nützen,
neue kräftige Sicherung. Endlich ist eine vortreffliche Hauptfolge
r Oeffentlichkeit, daß jeder englische und französische Bürger seine
lichen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt, als der Bürger
Deutschland, und dadurch in den Stand gesetzt wird, jedes Unrecht
ich bei dem Beginne kräftig und wirksam zu bekämpfen.

Uebrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem
ructionsrichter mit Hülfe des Actuars zu Protocoll gebracht, zwar
chst ebenfalls nur, um, wie in England, mit allen etwaigen son-
n Documenten und Beweisstücken für die Frage über die Ver-
ng in den peinlichen Anklagestand zur Grundlage zu dienen. Doch
en diese Protocolle, so weit sie in den endlichen öffentlichen Ver-
lungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche Grundlage auch in
übrigen Processe.

Ist die Voruntersuchung beendigt, so werden die Untersuchungs-
nach vorgängiger Prüfung und Antragstellung der Staatsbehörde
dem Collegium des Tribunals der ersten Instanz berathen, und von
m, wenn es nichts weiter zu erinnern oder zu ergänzen findet,
Anklagekammer des Appelhofes übergeben. Diese, min-
ns aus fünf Appellationsräthen bestehend, hat nun statt der eng-
n Anklagejury nach genauer Erwägung über die Versetzung
den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie entwe-
daß die Anklage unzulässig oder nicht genügend begründet sei, so
der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. Er-
t sie die Versetzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache
ie nächste vierteljährige Assise verwiesen. Auch in Frankreich
en die meisten Processe in wenigen Wochen beendigt. Selten
en sie sich über die nächste Vierteljahrssitzung der Assisen aus und
en in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate,
Jahre. Ja, wir haben oftmals in Frankreich, so wie jetzt in Eng-
, große politische Processe mit einer sehr großen Anzahl von
chuldigen im Laufe weniger Monate beginnen und beendigen sehen,
esse, bei welchen unsere hier sich wahrlich nicht als meisterhaft er-
nde, grausame, deutsche Justiz alle irgend Verdächtige Jahre
, oftmals fünf bis sechs Jahre in den Kerkern hätte schmachten
n und sie zum Wahnsinne, zum Tode oder zu lebenslänglichem
hthume abgemartert hätte, so daß es in Deutschland häufig viel
re Leiden begründet — vielleicht unschuldig — auch nur
dächtig, als in England und Frankreich verurtheilt zu
en.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entschei-
g. — Sie finden in England wie in Frankreich in der feier-
n durchaus öffentlichen Verhandlung der sogenannten Assise Statt.
e findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, und

wenn sich die Processe häufen, damit sie schnell genug beendigt
den können, auch nach außerordentlicher Weise in jedem Gericht
Statt.

In der Assise nun sitzen in England als juristische Staat
einer oder zwei der Lords Oberrichter von England, welch
diesem Zwecke die Grafschaften bereisen, zu Gericht. Sie haben
ganze Gerichtsverhandlung unparteiisch und gesetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken R
.ufers, in welchen letzteren die späteren französischen bedeutenden
änderungen der früheren Napoleon'schen Gesetzgebung über das Sc
gericht nicht Statt finden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf
neuerem französischen Gesetze leider nur aus drei) Räthen des
appellationsgerichts des Bezirks, von welchen einer zum Präsi
der Assise ernannt wird. Sollte eine besondere Theilnahme, di
Proceß erregt, in einem Departement eine nicht völlig unbefa
Jury erwarten lassen, so kann durch Gerichtsbeschluß der
der Assise eines andern Departements zugewiesen werden. So
z. B. der Proceß von Fonk in Cöln, weil dort eine lebhafte
zeugung seiner Schuld sich zeigte, vor die Assise in Trier verw

Die Bildung der Geschwornen und Verhand
der Assise. — Neben den juristischen Staatsrichtern sollen zur un
ischen Entscheidung über die Thatfragen der Schuld die Geschwor
sitzen; in England und in Frankreich 12 an der Zahl. Die Au
der Geschworenen geschieht auf folgende Weise.

In England ist, nach der neuesten Parlamentsacte (22.
1825), zum Geschworenen jeder Engländer fähig, welcher 21
alt ist und ein Einkommen von 10 Pfund Sterling aus Grund
thum oder einen Erbpacht von 20 Pfund jährlicher Einkünfte ha
in der Grafschaft ansässig ist. Doch sind manche Personen a
schlossen, weil man sie für weniger tauglich hält, oder nicht als
unabhängig von der Regierung oder als eingenommen und Unge
gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geistliche, Pairs, A
an den königlichen Obergerichten, Diener des königlichen Hauses
ficiere, Polizeibeamte, Gefangenwärter u. s. w. (Bei einer A
gegen einen Fremden dagegen müssen zur größtmöglichen Unpart
keit die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, der Regel nach au
nen Landsleuten, bestehen.) Alle, welche in der Grafschaft zu Ge
renen tauglich sind, werden jährlich von den Friedensrichtern i
Liste eingetragen und diese zur Berichtigung möglicher Versehen
Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchenthüren öffentlich be
gemacht. Ueber Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen en
det die Versammlung der Friedensrichter. Aus dieser großen Liste
der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft (Sheriff) zehn Tage vo
Assise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72
mindestens 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnun
Assise auf einzelne Pergamentblättchen geschrieben und in eine

rfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen von 12 Geschwore-
zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, entweder die ganze
der Geschworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der She-
bei Entwerfung derselben mit Parteilichkeit zu Werke ging, wenn
i der Anklage interessirt oder mit dem Ankläger verwandt ist.
rdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene recusiren,
zwar ohne alle Angabe eines Grundes: 20, und dann noch außer-
jeden mit Angabe gesetzlicher Recusationsgründe, wegen Unfähig-
Infamie, oder Parteilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geschwo-
n übrig, so werden Ergänzungsgeschworene, zum Theil aus den
tehenden ernannt, bei welchen dieselben Recusationsrechte Statt
n. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so werden sie
igt, und das Geschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staats-
er, welche 30 Jahre alt und im Besitze der politischen Rechte
, und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung
notable Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle
glieder der Wahlcollegien für Deputirtenstellen, welche im De-
ement wahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben; 2) die vom
ige ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die
ciere der Land- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200
ncs Pension haben und seit 5 Jahren im Departement wohnen;
die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten,
n sie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshofe oder mit
Unterrichte in einem Zweige ihrer Facultätswissenschaft beauf-
t sind, oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner
Mitglieder und Correspondenten des Institutes und die Mitglie-
er übrigen vom Könige anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) end-
die Notarien, welche schon drei Jahre ihre Amtsfunctionen aus-
. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und
nzen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in
n Departement bestehen, bis zu dieser Zahl, aus den höchst
uerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind. Die
n werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung
tlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen unrichtiger
igung der Listen entscheiden die Gerichte. Aus diesen Listen
irft dann der Präfect ein für das nächste Jahr dienendes Ver-
niß von einem Viertheile aller auf der ersten Liste Verzeich-
n, das jedoch 300 nicht überschreiten darf. Dieses Verzeichniß
sendet er dem Präsidenten des Appelhofes. Dieser zieht dann
Tage vor Eröffnung der Assise in öffentlicher Gerichtssitzung
diesem Verzeichnisse durch's Loos 36 Personen, welche für die
er der Assise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung
Sitzung nicht dreißig, so werden sie durch Ersatzmänner, welche
der Liste des Ortes der Assise vermittelst des Looses erwählt
en, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesen-

den werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschwo-
nen herausgezogen. So wie ein Name herausgezogen wird, so
zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geschworenen-
liste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht
ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recusiren, bis nicht
mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl darf der Angeklagte
einen mehr recusiren. Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder
solche, gegen welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht
mehr möglich ist, vorhanden sind, so werden dieselben beeidigt, und
das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frank-
reich bezweckt offenbar, daß aus der ganzen Nation eine hinläng-
liche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten derselben, in ihrem
Namen gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon
die alten englischen Gerichtsformeln erklären, über das Dasein
der Schuld richten, welche dazu in jeder Hinsicht am ge-
eignetsten sind. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges
Auskommen und Vorzüge des Geistes und der Ausbildung, die
Mischung aus den verschiedenen Ständen und Berufsclassen der Gesell-
schaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah, und der
Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie,
so wie sie vor dem Urtheil aus dem Schooße ihrer Mitbürger
hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in denselben
zurückkehren, sollen die Annahme rechtfertigen, daß sie durch per-
sönliche Tüchtigkeit wie durch Interesse für das Vaterland und die
Gerechtigkeit, daß sie als eben so für den Schutz der Unschuld und
der Freiheit, wie für die öffentliche Ordnung gesinnt, für gewissen-
hafte Prüfung und Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld ge-
eignet sind. Vorzüglich aber soll ihnen das öffentliche Siegel der
Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufgedrückt wer-
den durch den gegenseitigen Einfluß, welchen sowohl der Staat als
der Angeklagte auf die Auswahl der tauglichsten und unparteiischsten
Männer besitzen. Groß ist sicher dieser Einfluß für die Staatsge-
walt, indem ihre höheren Regierungsbeamten aus allen zum Ge-
schworenenamte Fähigen die Liste auswählen, welche dem Assisen-
präsidenten übergeben wird, damit daraus dann für den einzelnen
Fall die nöthige Anzahl tauglicher Geschworenen niedergesetzt werde.
Hier kann die Regierung schon ein sehr bedeutendes Recusationsrecht
ausüben und alle Untauglichen ausschließen. Und auch bei der Aus-
wahl der Geschworenen aus dieser Liste hat in Frankreich der Staats-
procurator als öffentlicher Ankläger nochmals das ausgedehnte Re-
cusationsrecht. Aber auch der Angeklagte hat durch seine, vorzüg-
lich in England höchst ausgedehnten Recusationsrechte die Mög-
keit, aus der unter so großen öffentlichen Garantieen gebildeten
achtbarer tauglicher Bürger noch diejenigen zu entfernen, welche
nur im Mindesten parteilich oder befangen, oder als weniger

präsentanten der vaterländischen Gerechtigkeit erscheinen. Der Anschuldigte und der anklagende Staat bekommen so ein Gericht, das selbst als das möglichst unparteiliche anerkannten, das sie sich gewissermaßen selbst auserwählten.

Zu dem so *vereinigten Gerichte juristischer Staatsrichter und der Geschworenen* und vor dasselbe gehören nun ier dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsschreiber und dem lke, welches der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (son nicht ein für die Sitten scandalöser Fall *ausnahmsweise* nur n Advocaten Zutritt gestattet), noch folgende beiden Hauptbestandile. Auf der einen Seite der Staatsrichter befinden sich ein oder hrere Staatsanwälte, welche ebenfalls, wie die Staatsrichter, für strenge Gesetzlichkeit der ganzen Verhandlung, zunächst aber für die hrung der Staatsinteressen in derselben zu wachen haben. Dabei t in dem französischen Accusationsprocesse ein Staatsanwalt regelßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als solcher besonders auch alle Mittel der Ueberführung des Angeschuldigten zu sorgen, wäh- d in England in der Regel noch Privatankläger auftreten. Den atsprocuratoren und Anklägern gegenüber stehen dann in England in Frankreich die frei erwählten, meist rechtsgelehrten Vertheidiger Angeklagten, welche vorzugsweise alle für den Angeklagten günsti- Momente hervorheben und, unterstützt von der Oeffentlichkeit, für ures Einhalten der Gesetze zu seinen Gunsten wachen. Freilich rn auch sie niemals wissentlich Unwahres und Ungesetzliches ver- gen, so wie vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse s Amtes dasselbe bekämpfen und natürlich auch die dem Angeklag- günstigen Momente anerkennen und geltend machen soll. — Doch gerade ihre beiderseitigen entgegengesetzten Rollen der Vertheidi- g und der Anklage und die dadurch natürlich gegebenen entgegen- ten Hauptrichtungen für die gerechte parteilose Entscheidung we- ch und vortrefflich, um die Sache möglichst vielseitig und vollstän- von den *entgegengesetzten Standpuncten aus zu be- chten* und alle bedeutenden Puncte derselben hervorzuheben. Schon weil bei uns dieses mangelt und weil bei uns nicht ein Kläger Beklagter vor dem Richter gegenüberstehen, ist unser deutscher inalproceß wahrhaft monströs. Dagegen fordert die Staatsrichter die Geschworenen ihre unparteiliche Richterpflicht auf, die natür- Ausgleichung und die unparteiliche Wahrheit zu suchen. Dazu haben Richter und Geschworene eben so wie die Ankläger und theidiger auch das *für Aufhellung der Sache herrliche* ht, stets die nöthigen Fragen an den Angeschuldigten wie an die gen zu stellen, oder durch den Präsidenten stellen zu lassen, demnach alle verständnisse zu beseitigen und über dunkle Puncte sich und An- n sogleich Licht zu schaffen. Sie sehen und hören Alles vollständig d selbst lebendig vor sich, haben nicht, wie die Richter bei unsern lationen und oft sehr einseitigen Auszügen aus einseitigen todten

Protocollen nur das durch Dritte vielleicht unrichtig Aufgefaßte und
vollständig, vielleicht unrichtig Mitgetheilte vorlesen zu hören, ohne
Angeschuldigten und Zeugen mit ihren eigenen Worten, Mienen
Geberden jemals selbst zu sehen, zu hören, oder um augenblickl
Aufschlüsse angehen zu können, um Aufschlüsse, die oft m
als Alles das wahre Licht geben. Um aber die Geschwo
und die anderen Richter in diesem Streben nach der parteilosen W
heit über Schuld oder Nichtschuld zu unterstützen, hat der Prä
der Assise nach beendigter Verhandlung in Kürze mit möglichster
parteilichkeit, Ruhe und Klarheit die Resultate der ganzen Verh
lung und die für und gegen die Anschuldigung sprechenden Punct
wiederholen. Alsdann überreicht er den Geschworenen schriftlich
Fragen über die Begehung oder Nichtbegehung der verbrech
Thatsache und über diejenigen Thatumstände, welche gesetzlich m
lich sind, um die Hauptthat als schwerer oder als milder strafbar d
stellen.

Nach solcher reifen und vielseitigen Vorbereitung
Bildung einer Ueberzeugung ziehen sich die Geschworenen in ihr b
deres Berathungszimmer zurück. Sie nehmen dahin außer den sch
lichen Fragen und ihren Auffassungen der Verhandlung auch, um
zelne Momente nochmals prüfen zu können, alle über die betreffe
Thatsachen gesammelten Documente mit. Sie haben dann noch
einander sich über ihre Zweifel gegenseitig aufzuklären und zu ver
digen und sich endlich in dem gewissenhaften Beschlusse über die S
oder Nichtschuld zu einigen. Sein endliches Votum soll übrigens
der nach den Septembergesetzen in Frankreich, angeblich um mög
unabhängig und ohne äußeren Einfluß stimmen zu können, ein S
geheim abgeben.

Bei der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig,
die Geschworenen einhellig zu demselben sich einigen, wozu sie
Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser Vereinigung zusammen blei
Man mag diese allerdings wohl zunächst durch historische Umstände
standene Einrichtung tadeln; der Regel nach wird sie indessen g
lichere Erwägung jedes Zweifelsgrundes und zuletzt eine nur dem
des Publicums entzogene Unterordnung der Minderheit unter die M
heit bewirken. Im schlimmsten Falle aber dient sie dem Gru
satze, daß es besser sei, Schuldige entrinnen als
schuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen.
Schuldig sollen die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Ue
zeugung von der Schuld. An juristische Beweisregeln sind sie
gebunden. Nur sollen sie in England wegen Hochverraths nicht
urtheilen ohne zwei vollgültige Zeugenaussagen für die Schuld
wie auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverr
processe größer ist. Die großartige britische Freiheit vermehrt die
cherung der Angeklagten und der Unschuld, wo sie der Despoti
mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser Zeilen, das eng

...gericht selbst beobachten konnte, erfüllt die stete äußerste Sorgfalt ...en großen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte ... von der tyrannischen oder polizeimäßigen Häschermanier an sich. ...rt man die vorsitzenden Lords Oberrichter, statt gewaltsamen oder ... Drängens zur Erhaschung eines Geständnisses, die Angeschul... sogar väterlich warnen, sich nicht durch Ueberraschung zu falschen ...dnissen übereilen zu lassen. „Da ist es" — um mit einem Be... ...tatter der Allgemeinen Zeitung (vom 21. Aug. 1840) ...ie neueste gerichtliche Verfolgung der Chartisten zu reden — ...mmer neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste Gewalt ...lbst durch kleinliche Förmlichkeiten gegen Willkür bewahrt, wie ... selbst die Processe gegen Männer, welche die öffentliche Ruhe ...blich verletzt haben, und denen man noch dazu die frevelhaftesten ...ten in Bezug auf die bestehenden Eigenthumsrechte zuschreibt, mit ...ajestätischen Gelassenheit und Leidenschaftslosig... ...führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmuth ...nen. Auch ist" — so fährt immer noch jener Berichterstatter ... „auch ist diese Gelassenheit nicht auf den Gerichtshof beschränkt; ...nze Nation, obgleich alle Blicke auf das dortige Verfahren ge... ... sind, nimmt Theil daran, was sich schon dadurch äußert, daß ... die wüthendsten Toryjournale die ganze Zeit über kein Wort fallen ... durch das die Lage der Schuldigen verschlimmert werden könnte." ...ie viele Menschen unter uns haben wohl auch nur ein deut... ...Gefühl von dieser göttlichen, jeden unbefangenen Beobachter mit ...tung erfüllenden Gerechtigkeit in der Gesinnung eines großen ... welche die herrlichste Frucht des Schwurgerichts und ... der kräftigste Damm gegen alle Wogen der Leidenschaften, der ... Schirm der gesetzlichen Ordnung wie der Freiheit ist.

...ei der französischen Jury genügte früher — und dieses gilt noch ...deutschen Rheinlanden — eine Mehrheit blos von einer Stimme, ... Mehrheit von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur ...heilung, sondern alsdann stimmten die Staatsrichter mit über ...tfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetze vom 24. Mai 1821 ...immen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch ...hrheit entschieden wurde, später aber die Mehrheit der Staats... ...ie Lossprechung entschied. Dieses veranlaßte, daß die Geschworenen ...ietigen Fällen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung für die Schuld ..., aber noch nicht über jedes Bedenken erhoben war, öfter wohl ...urch eine Verurtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die ... der Staatsrichter legten. Nach dem revidirten Code d'instruc... ...on 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben, und es ... zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den ...bergesetzen jedoch wieder nur 7 gegen 5. Dagegen können die ...orenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar unzweifelhaft ist, ...nen die Verurtheilung durch die besonderen mildernden Umstände ...t wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mil...

bernder Umstände aussprechen, wobei denn die Staatsrichter eine geri
Strafe auszusprechen haben. In England haben die Geschworen
ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Bege
der betreffenden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen
sonderer Umstände der verbrecherische Charakter und die Strafbarkei
Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht, ein sogenan
Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig au
sprechen, blos erklären, daß die Thatsache wahr sei, um den re
gelehrten Staatsrichtern die Entscheidung der Sache anheimzustelle

Gegen etwaige Mißgriffe schützen außerdem noch andere Ein
tungen. Hierhin gehören nicht blos die Cassationen des ganzen Pro
im Falle der Verletzungen irgend einer der wesentlichen gesetzlichen
schriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Ausle
des Gesetzes. Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder
Angeklagten gefordert werden und hat, wo sie erkannt wird, die
weisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur Folge,
welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein
schworener etwa durch Privatgespräch, durch eine Lectüre oder durch
Entfernung während der Verhandlung, so wie im geheimen Verfa
öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestrengten Aufmerksa
für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze
fahren cassirt. Zur besonderen Garantie aber, daß die Staatsri
nicht ein Straferkenntniß aussprechen müssen, wo sie an ke
Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in e
einzelnen Falle der Unschuld durch eine solche Verurtheilung sch
könnten, bei welcher die wissenschaftlichen Richter ernstliche Bede
ihrer Gerechtigkeit haben, steht den Letzteren bei einem solchen ver
theilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Susp
sionsrecht zu, vermöge dessen sie die Sache an ein neues Gesch
renengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es das Urtheil
deutlich, unvollständig oder sonst formwidrig oder auch durch Irrt
und Mißgriffe der Geschworenen begründet hält, dieselben zu einer al
digen nochmaligen Berathung auffordern. Endlich hat ein irrig Verurthe
noch Rechtsmittel der Revision (Mittermaier §. 206). Die nicht fo
widrige Lossprechung der Jury dagegen befreit den Angeschuldigten für
mer von weiteren Verfolgungen desselben Vergehens.

Alle diese tröstlichen Mittel sind, so wie das ganze Verfah
offenbar darauf berechnet, daß der gesunde, unbefangene Sl
nnd Menschenverstand und die vielseitige Lebenserf
rung der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Staatsbür
oder Volksrepräsentanten aus den verschiedenen Stän
classen mit der juristischen Bildung und Erfahr
der Staatsrichter zum Zweck der Gerechtigkeit mögli
zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und
ohne ihre beiderseitige Uebereinstimmung keine V
urtheilung eines Bürgers Statt finde, daß überhau

eine Verurtheilung auszusprechen, für Volk und ...gierung die denkbar größte Gewißheit und Ueberzeu...g von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, ...rigenfalls derselbe losgesprochen werde.

Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die ...rheit oder Unwahrheit der angeschuldigten Thatsache sich ein Urtheil ...n, entweder die feste, innige moralische Ueberzeugung, daß der An...gte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, in welchem Falle sie ...schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder ...ch die, daß auch nur noch Zweifel an dieser Schuld Statt finden, ...welchen beiden letztern Fällen sie nach ihrem Eide das Nicht...ldig aussprechen sollen. Sie können darüber urtheilen. Denn ... diese Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der ...gemeinen menschlichen und bürgerlichen Erkenntniß, daß ... blos Jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit Ueber...ung darüber urtheilt, sondern daß auch eine Verurtheilung des ... juristischen Verbrechers rechtlich unmöglich, daß ihm die Handlung ...vollen Schuld gar nicht zurechenbar wäre, wenn er nicht selbst ... die Schuld hätte urtheilen können. Es sind sicherlich die Ge...orenen, zwölf der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus ...hiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, mit gesundem praktischen ...n und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die Lebensverhält..., über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungsweisen ... Mitbürger, zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig ...legte Thatsache des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine ...chliche Interesse und ihre eigenen praktischen Bedürfnisse in ihrem ...ehre mit Menschen aller Classen, ihr tägliches Bedürfniß, sich und ... Ihrigen vor Verbrechen, wie vor Verbrechern zu schützen, haben sie ...t vor der Assisensitzung bei Hunderten von verschiedenen Verbrechen ... andern Handlungen ihrer Mitbürger dahin geführt, die verschiedenen ...agen und Gründe für und wider die Wahrheit der Aussagen und ...igen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung ver...igter Personen zu einem moralischen Ueberzeugungsurtheil abzuwägen ... zu combiniren. Alle ihre Verhältnisse, so z. B. ihre Verträge ... ihren Pächtern, Handlungsdienern, Knechten u. s. w., zwingen sie ...glich zu ernstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und ... Aussagen über Schuld oder Unschuld bestimmter Personen.

Dennoch kann und soll ihr Urtheilen bei der Assise zur möglichsten ...seitigkeit und Vollständigkeit auch durch die juristische Bildung ...rstützt werden. Kann diese nämlich etwa mit einem besonderen ...tz von Erfahrungen und von Scharfsinn vielleicht in Beziehung ...einzelne Umstände und Aussagen den Schlüssel zur Lösung einzel... Verwickelungen und Räthsel, oder richtige Combinationen und ...üsse finden, die, sobald sie einmal gefunden und richtig sind, neue, ... allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten über den wahren Zu...menhang der Sache eröffnen, können sie in Beziehung auf den

schuldhaften Charakter der Handlung, dessen Erkenntniß freilich dem Obigen an sich auch schon Gemeingut der Bürger sein muß, ein etwa mögliches Mißverständniß aufhellen — nun so können werden natürlich verständige praktische Männer als Geschworene diesen klaren Resultaten für ihr Urtheil gerade so gut Gebrauch ma als hätten sie Beides aus sich selbst erzeugt. So nun benutzen f gegenseitigen Vorträge der juristisch gebildeten Ankläger und Verthe für und gegen die Gründe der Anschuldigung, und den ruhig ve telnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des Präsidenten Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Ueberzeugung von der G heit oder von der Ungewißheit der verbrecherischen Thatsachen.

Anderseits bedarf es allerdings der juristischen Bildung für Aufgabe der Staatsrichter, für ihre Auslegung und Handhabung gesetzlichen Vorschriften über das ganze Criminalverfahren und üb Bestrafung des schuldig erkannten Verbrechers, über die Ausme des Grades der Strafbarkeit und zur Feststellung der hi entscheidenden thatsächlichen Fragen, welche die Gesch nen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung Thatfragen ist nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Ju und Staatsrichter ein bedeutender Spielraum gegeben. Aber unendlich heilsam, daß, in Beziehung auf dieses Urtheil über die sächliche Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung Lossprechung der unvermeidlichen natürlichen Standeseinseitigkeit, nur zu oft durch die Gelehrsamkeit selbst verdeckten theoretischen E findigkeit und befangenen Stimmung der dem Gelehrtenstande hörigen besoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegenge und eine Ergänzung gegeben werde. Dieses nun geschieht durch Mitwirkung der Geschworenen, ihres unbefangenen gesunden Mens sinnes, ihrer frischen, vielseitigen, praktischen Lebenserfahrung, Beurtheilung vom Standpuncte des freien Bürgerthumes aus, einem Standpuncte, welcher nähere Berührung mit den Lebensver nissen sowohl des Angeklagten, wie der durch die Verbrechen verl oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet.

Der Triumph der Geschworenengerichtseinricht ist es solchergestalt, daß sie 1) die Vortheile und die g Kräfte und Eigenschaften und Richtungen der fr Bürger und der juristischen Regierungsbeamten Zwecke möglichst richtiger Strafurtheile und mögl gerechter, moralisch wirksamer Handhabung der St rechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten beiden vereinigt, und daß 2) vor Allem die Bürger unermeßliche Gewähr haben, nicht verurtheilt zu w den, wenn nicht Beide, die Mitbürger und die Juris Volk und Regierung, „das Vaterland", nach dem A druck der Engländer, oder seine Repräsentanten, in Ueberzeugung der Schuld zusammenstimmen. Die

renen gehen als freie Mitbürger des Angeklagten zwar aus dem
ten Volke hervor, und ihre Richtung würde **zunächst** mehr auf
h der Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre sorg-
e Auswahl nach dem Vertrauen sowohl der Regierung als des
klagten und durch ihre Theilnahme an der Ausübung des wichtig-
aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz
Ordnung wie der rechtlichen Freiheit sind sie gewiß zugänglich für
würdigen, richtigen Gesichtspuncte der richterlichen Staatsbeamten
für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem wichtigen Geschäfte.
juristischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den
n Einseitigkeiten des gelehrten und juristischen Standes ausgesetzt,
vollends als besoldete Diener der Regierung, welche ganz natürlich
ächst mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit, als auf Freiheit
tet ist, eben so auch den gefährlichen Einseitigkeiten einer blosen
tenrichtung. Aber da sie zugleich auch eine unabhängige richter-
Stellung haben, und auch an ihre eigene Staatsbürgereigenschaft
das Schwurgericht lebendig erinnert werden, so sind sie im Ver-
mit den achtbaren Repräsentanten ihres Volks ihrerseits ebenfalls
glich den würdigen bürgerlichen Gesichtspuncten und einem ver-
en Wirken für die wahre, vollkommene, allseitige
chtigkeit. Ganz so wie bei der ständischen Verfas-
, welche im Schwurgericht ihren Grund- und Schluß-
erhält, die ständische Mitwirkung bei gesetzlicher
stellung des gemeinschaftlichen Rechts, so wird im
hworenengericht der wichtigste Theil der Handha-
dieses Rechts, so wird das Endurtheil über Ehre,
n und Freiheit der Bürger, auch hier unter steter
ung der Regierung, das Resultat des freien, sich
nseitig bewachenden, ergänzenden und unterstü-
en Zusammenwirkens der Regierung und des Volks,
Regierungsbeamten und der freien Bürger, des
tischen Wissens und des gesunden Menschenver-
es. So fordern es die Natur und die Harmonie
Lebens eines freien, eines gesunden Staats- und
ts-Organismus.

Dieses Alles aber wird erst in seiner Vollkommenheit verwirklicht
die **stets öffentliche und mündliche Verhandlung**
nzen Processes, in welchem, in so **gänzlichem Gegensatze**
nserem geheimen Inquisitions- und Relationsprocesse des blosen
tengerichts, alle juristischen und bürgerlichen Theilnehmer des Ge-
den Ankläger, den Angeklagten, seinen Vertheidiger und alle
n, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren
und **vollständig** sehen und hören, und sich durch beliebige
n sogleich jede Lücke ergänzen, jede Zweideutigkeit beseitigen können
ollen.

Alle diese Personen selbst aber stehen und sprechen Angesichts des

Ehrfurcht gebietenden Staats- und Nationalgerichts. Sie steh
allen Richtern selbst gegenüber sowohl der wachsamen Staatsreg
wie dem Kreise zuhörender Mitbürger, welche theilnehmend, m
bewegt sind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung u
den in derselben angeregten höchsten Gesichtspuncten und Int
aller Bürger, des ganzen vaterländischen Lebens und seiner Gerech
Sie sehen sich gegenüber und bewacht von der öffentlichen
nung des Vaterlandes. Menschen, sonst fast unfähig der
und höherer Regungen, werden hier von denselben ergriffen.
verstocktesten Verbrecher, die im geheimen, listige
quisitionskriege Jahre lang listig ihre Schuld ve
hätten, gestehen oder verrathen sie unwillkürlich,
selbst der falschen Aussagen und Zeugnisse Wor
wenn sie nicht verstummen — werden Lügen gestraft
die Geberden, Mienen und Widersprüche, durch di
sammenhangslosigkeit und ihren unmittelbaren,
digen Eindruck auf die Versammlung, durch die Ver
des bösen, des erschütterten Gewissens. In solcher
gen Verhandlung und in dem freien geordneten Kampfe, bei der
Rede und Gegenrede zur Vertheidigung aller sich gegenüberst
Rechte und Interessen von den verschiedensten Standpuncten aus
diese sämmtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit sich
chen oder ihr Gericht finden. Aus dem vollständigen Gegenkam
Mittel der Anklage und der Vertheidigung muß in dem unpar
Urtheile des so vollständig und so vielseitig besetzten vaterlä
Gerichts — so weit es unter Menschen möglich ist
endliche Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung gibt ni
allen Aussagen und Anzeigen durch Mienen und Geberden mehr
heit und Treue, und zugleich allen Richtern eine ächtere und
vollständigere Kenntniß: sie veranlaßt auch im Volke hundert
Entdeckung und Mittheilung sonst unbekannt gebli
Beweise für die Schuld und die Unschuld. Sie v
vor Allem die Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie gibt end
ganzen Rechtspflege eine würdigere, moralischere, heilsamere Ge
einen lebendigen, wechselseitigen Zusammenhang mit der Vol
und der öffentlichen Meinung.

In solchem Verfahren, und nur allein in solchem, können A
oder Indicienbeweise, ohne welche Criminalurtheile bei Ze
aller Folter allermeist unmöglich sind, das Gericht bestimmen.
hier sieht, vernimmt und würdigt es dieselben selbst, vollständig
Nur hier kann die moralische Ueberzeugung der Wahrheit ents

*) Ueber die unermeßlichen Vortheile der Oeffentlichkeit: Mitte
a. a. O. §. 33, und die dort citirten Schriften, und oben „Cens
Sitten."

[illegible] ist die wahre, ehrliche Ueberzeugung der allseitig aufgeklärten, unparteiischen Repräsentanten des ganzen Volkes und Staates.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers der kaum je zu denken ist, ohne daß sowohl die wissenschaftlichen Beamten als die Geschworenen sie für gerecht halten, dieses ist klar. Die Staatsprocuratoren selbst haben die Pflicht, die Anklage ganz oder theilweise fallen zu lassen, so weit ihnen die Verhandlungen die Unschuld der Angeklagten in's Licht stellen. Nicht blos der Vertheidiger macht alle Gründe für die Unschuld und die Zweifel geltend, auch der Staatsprocurator soll die ihm gewichtig scheinenden hervorheben und anerkennen. Der Präsident hebt sie in seinem Vortrage natürlich eben so wie die für die Schuld hervor. Und schon an sich läßt sich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindestens sieben Geschworenen da, wo die wissenschaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt sind, der Angeschuldigte müsse wegen Ungewißheit der Schuld losgesprochen werden, vielmehr verurtheilend aussprechen, daß ihnen nach ihrer innigen Ueberzeugung seine Schuld unzweifelhaft sei."

In Frankreich wie in England haben es wirklich die Geschworenen auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, „wenn sie von der Schuld innig überzeugt sind", also keinen Zweifel haben. Ihre Unparteilichkeit verbürgt die Auswahl, und daß sie, daß mindestens sieben von ihnen lieber ihrem Eide zufolge auch einen noch so sehr Verdächtigen lossprechen, als meineidig die Verurtheilung eines Unschuldigen auf ihr Gewissen nehmen, dieses verbürgt die menschliche Natur. Sollte aber das Gericht ihre Verurtheilung seiner Ueberzeugung über den Beweis der Schuld widersprechend finden, so bleibt ihm die Pflicht und das Recht der Suspension, um mit Cassirung des Urtheils die neue Prüfung und Entscheidung einer andern Assise herbeizuführen.

So ist es sonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenigstens falsche Verurtheilungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann, als ein blos juristisches Gericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Lossprechungen, so wie überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger. Diesem Vorwurf aber setzen siegreich die freien Briten für's Erste den natürlichen Grundsatz, auch der heiligen Schrift wie des römischen Rechts entgegen, daß es besser und auch für alle ehrlichen Bürger sichernder ist, wenn im Zweifel lieber Schuldige straflos bleiben, als daß ein unschuldiger Bürger Namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie setzen für's Zweite entgegen: daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Justizmorde ihnen als freien Männern unendlich wichtiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender sei, als die, welche etwa dadurch gewonnen wäre, daß auf Kosten derselben einige Verbrecher mehr gestraft würden. Sie können ihm endlich drittens die siegreiche gewaltige Thatsache entgegensetzen, daß in England die öffentliche Sicherheit in unendlich schwierigeren Verhältnissen

dennoch ungleich besser gehandhabt wird, als in fast allen Länder[n der]
Erde. Daß dieses mit ungleich größerer [S]icherung de[r Un]
schuld und ohne den zehnten Theil der traurigen, theuren [Opfer,]
ohne die Verletzungen unseres Inquisitionsprocesses geschehen kann,
ist der höchste Triumph ihres Schwurgerichts und das inappell[able]
Verdammungsurtheil unseres Verfahrens, seiner [für]
deutsche Juristen so tief beschämenden Stümperhaftigkeit und [Unge-]
rechtigkeit.

Einleuchtend aber ist es zugleich, daß das Schwurgericht, w[ie]
es wenigstens solche Kerker- und Justizmorde wie die oben erz[ählten]
unmöglich macht, und überhaupt die größten Gefahren der Verurth[eilung]
nach der moralischen Ueberzeugung eben so, wie die vielen und l[angen]
deutschen Untersuchungsverhaftungen, Kerker- und Inquisitionsto[rturen]
beseitigt, doch auch so manche unsinnige Losssprechungen öffen[tlicher]
Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Mangels der sogena[nnten]
juristischen Beweise neben allen Kerker- und Untersuchungsleiden [Un-]
schuldiger und neben den ungerechten Verurtheilungen unverm[eidlich]
Statt finden müssen.

Ueberhaupt aber — durch Erwägung des ganzen hier angebe[nen]
Verfahrens — erhalten die großen Worte, womit noch heute in En[gland]
der Angeklagte nach alten Gerichtsformeln das Geschworenengerich[t für]
sich fordert: „Ich verlange durch Gott und mein Vater[land]
„gerichtet zu werden", und darauf zur Antwort erhält: „[...]
„hier sind redliche Männer, die dein Volk repräsentiren" *), ihre
Bedeutung. Alle freien germanischen Volksstämme hielten es [nach]
Tacitus mit der Freiheit unvereinbar, daß ein einzelner Mann, [eine]
einzelne ständige Behörde Gewalt habe und Herr sei über Leben [und]
Freiheit des freien Mannes, ihn fesseln und tödten dürfe. So nu[n will]
auch noch heute das freie germanische Volk der Engländer und jedes [Volk,]
das Freiheit und Schwurgericht hat oder fordert, keine einzelne st[ändige]
Behörde als Blutrichter und zum Herrn über sich haben, ihr [über]
Ehre und Leben Gewalt einräumen. Nach dem Vertrauen für [jeden]
Fall besonders erwählte freie Volksgenossen, welche nach ihrem S[pruch]
sogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche [Re-]
präsentanten des allgemeinen Volksgewissens und des Gewissen[s des]
Angeschuldigten **) gleichsam eben so über sich selbst, wie im N[amen]
des Angeklagten selbst über diesen urtheilen, müssen das Schuldig
sprechen. Sie thun es jetzt eben so, wie zu Tacitus' Zeiten, im N[amen]
der vaterländischen Gottheit, die Priester. Stolz, wie seine freien A[hnen,]
kann daher noch jetzt der freie Engländer umherblicken auf der [Erde,]
und er findet bei dieser höchsten Selbstständigkeit der Justizeinric[htung]

*) Smith, de republ. Anglor. II. 26.

**) Mittermaier §. 41. 42. S. auch des zu frühe verstorbenen [G]ans Vertheidigung des Schwurgerichts in seinen Beiträgen zur p[reuß.] Gesetzgebung I. 1. 6.

einzelnen Menschen, welchen er die Gewalt über Leib und Leben
ich zugestehen müßte. Nur Gott und die vaterländische Gerech-
sind seine Richter. Es ist dieses dasselbe ewige Grundgesetz der
t, nach welchem Cicero mit Römerstolz es preist, daß über
Römer nur Mitbürger als Richter sprechen dürfen, die nach ihrer
mmung zu Gericht sitzen *).
Die höchste Idee der strafenden Gerechtigkeit sollte nach dem tiefen,
den Sinne dieser freien Völker bei jener Bildung eines so viel
ch von dem Verbrecher selbst mit gebildeten und gebilligten
hts von Volksgenossen dadurch verwirklicht werden, daß der
lagte nicht als Gegner von feindlicher Gewalt zur Rache
olgt, nicht als Sklave vom despotischen Herrn ge-
tigt, sondern daß seine That durch die Gottesstimme des eigenen
ssens und des öffentlichen Gewissens seines Volks gerecht ge-
et, daß so die Schuld wahrhaft gesühnt und von ihm und dem
hinweggenommen würde. In diesem Sinne nimmt ein solches
l des Vaterlandes, sobald Alles geschehen, was menschliche Weis-
zur Verhütung des Irrthums leisten konnte, das möglichst
te Vertrauen der Gerechtigkeit in Anspruch, die für
heilsame Wirkung fast noch wichtiger ist, als die größere materielle
htigkeit selbst es war. Es nimmt die Natur eines Volks- oder
Urtheils an und erhält eine unendlich sittliche Kraft. Die Wich-
des Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich das
e höchste Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politischer
ng, Gesinnung und Freiheit und des Gemeingeistes ist, kommt hier
gar nicht in Betracht. Schon aus der criminalrechtlichen
trefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit
Völker, welche, so wie auch unsere deutschen Rheinländer,
l das Schwurgericht im Leben kennen lernten und er-
ten, an diesem Institute wie an keinem andern und als
rem kostbarsten Kleinode hängen, und nicht minder die einstimmige
rung desselben von allen Völkern, welche, nachdem sie das un-
liche entgegengesetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtsein der
it erwachten und von dem Wesen des Schwurgerichts Kunde er-
n. Es wird begreiflich, wie selbst der große Hume **) mit
n gründlich und in kalter Parteilosigkeit prüfenden, ja zur Skepsis
ten, tiefen und praktischen Verstande, wie dieser nichts weniger
reiheitsschwärmerische Hume, der vielmehr sein Vaterland lieber
bsolute Monarchie, denn als Republik sehen will, dennoch das
urgericht „eine der größten und herrlichsten Erfindungen des
schlichen Geistes nennen konnte; eine Einrichtung, welche von
, die je der menschliche Scharfsinn ersann, am Besten berechnet ist
die Erhaltung der Freiheit und die Herrschaft der Gerechtigkeit.“

---

*) Pro Cluentio 43.
**) S. Capitel 2. seiner englischen Geschichte.

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrun[gs]beweise und Beseitigung bloser Scheingründe. — E[s ist]
wohl kein ganz schwacher Erfahrungs- und Auctoritätsbeweis für
Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht, daß bekanntlich
alle Völker, bei welchen das Schwurgericht heimisch wurde, welch[e]
mit seinen Folgen lange und nach allen Seiten hin im Leben e[r]
ben, welche es auch mit dem entgegengesetzten Verfahren prüfend
gleichen konnten, mit bewundernswerther Einstimmigkeit das Sch[wur]gericht als den kostbarsten Schatz unter allen ihren Institutionen
sen, ja den Gedanken, es gegen die entgegengesetzte Einrichtung
vertauschen, mit Empörung zurückweisen, während umgekehrt die
ker, bei welchen diese andere Einrichtung von lange her einheimisch
sobald sie zu freier Sprache gebracht werden — so wie die cons[ti]tionellen deutschen Ständeversammlungen das Schwurgericht verlan[gen].

Ein solches Urtheil der Völker ist um so bedeutungsvoller,
bei ihnen der Vorzug der einen oder anderen Einrichtung sich dar[nach]
bestimmen wird, bei welcher am Wenigsten Mängel sicht[bar]
wurden. Nun bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die
brechen ungleich mehr verborgen, als bei dem öffentli[chen]
Schwurgerichte, so daß an sich bei der Vergleichung die Urtheile
das letztere noch weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verd[ient].
Dumme und unerfahrene Menschen halten ja oft aus glei[chen]
Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länder für
und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letzteren
Jeder alsbald alle Schäden und Gebrechen. Die Darstellungen
Volksredner, der Petitionen und der freien Presse bringen meh[r]
interessanteren und zur Rüge und Verbesserung auffordernden vor[über]gehenden Mißgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute
Sprache, häufig selbst mit Uebertreibungen. Da rufen nun jene
ren: seht, wie viel schlimmer es ist in England, in der Schweiz
Frankreich, als in jenem despotischen Reiche. Wenn auch dort N[epo]tismus, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind
im Dunkeln fortwuchern, die Grundlagen des Staates untergra[ben],
so werden sie meist doch nur in großen Gefahren, und wenn sie
den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für bl[öde]
Augen sichtbar.

Briten und Franzosen können sogar bei sich selbst höchst acht[bare]
mit völlig unabhängigen Richtern besetzte öffentlich verhand[elnde]
juristische Obergerichte täglich mit den Schwurgerichten vergleichen
und dennoch welcher allgemeine erhebende Nation[al]stolz, gegründet nur auf ihre Schwurgerichte! Wer möchte
dort einen Vorschlag wagen, das Schwurgericht aufzuheben, ohne
seinen gesunden Verstand Besorgnisse zu erregen?

Und die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rh[ein]preußen, Rheinhessen, Rheinbaiern, betrachten und vertheidigen
nicht wirklich das Geschworenengericht als ihren kostbarsten Sch[atz]

doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses In-
 den den fremden Eroberern war aufgedrungen worden, gegen
es verstimmen können. Auch konnten die Bewohner dieser Pro-
n recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in ihren Haupt-
 Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem
wurgerichte vergleichen. Dabei besitzen sie das Schwurgericht so-
nicht in der in Frankreich später wesentlich verbesserten, sondern
 in der mangelhaften Napoleonischen Gestalt. Den Rheinpreu-
 wurde sogar seit 1819 das, was selbst sonstige Gegner am
wurgerichte allein als vortrefflich preisen, die Sicherung der bürger-
 Freiheit in politischen Processen durch dasselbe, entzogen. Für
sche Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht
hoben. Dennoch, auch blos als reines Rechtsinstitut für die übri-
Criminalprocesse, bewachen sie dasselbe mit eifersüchtiger Liebe.
lich von diesem criminalrechtlichen Standpuncte aus erweis't auch
 Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königl. preuß.
nediatjustizcommission über das Geschwornengericht
), die beste Schrift, welche über das Schwurgericht als rein cri-
lrechtliches Institut je geschrieben wurde. Die Geschichte dieses Gut-
ns aber ist zu merkwürdig, um sie nicht hier mit einigen Zügen
ben.

Als einige Zeit nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen
Wünsche der Rheinbewohner für die Beibehaltung des Schwurge-
 und des öffentlichen mündlichen accusatorischen Verfahrens in
rspruch kamen mit dem Franzosenhasse, der alles von den Franzo-
Eingeführte, auch wo es urdeutsch war, verfolgte, so wie mit
 Stolze auf die altpreußische Justizeinrichtung und mit den sehr
ißlichen Wünschen, die rheinische Gerichtseinrichtung möge mehr
der preußischen als mit der französischen Monarchie übereinstimmen,
griff die Regierung das weise Mittel, durch eine tüchtige Com-
on die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheinischen Einrichtungen
 die wahren Wünsche der Bewohner an Ort und Stelle untersu-
 zu lassen. Damit aber diese Prüfung desto gründlicher und all-
er sei, erhielt die Commission zugleich auf längere Zeit die mini-
lle Leitung der Justiz in den Rheinprovinzen, und zugleich hatten
inzelnen Commissionsglieder alle Gerichtsbezirke zu bereisen, um
ll an Ort und Stelle von den Bürgern, Beamten und Advoca-
Nachweisungen und Mittheilungen über die Gerichtseinrichtungen
 über die Wünsche für oder gegen dieselben einzuziehen. Die Com-
on war zusammengesetzt aus fünf der tüchtigsten, in den höchsten
chts- und Staatsstellen erprobtesten juristischen Staatsmännern;
 ihnen war Hr. v. Sethe, der muthvolle Vertheidiger seines Landes
 Napoleon, jetzt erster Präsident des Cassations- und Oberrevi-
hofes in Berlin. Aber sie bestand aus nur zwei Rheinpreu-
 und aus drei Altpreußen, drei Mitgliedern der höchsten alt-
ßischen Gerichtshöfe. Diese waren ursprünglich begreiflich gegen

das angeblich französische und für das deutsche und preußische Gerichts-
verfahren eingenommen, so daß die Majorität der Commission
gegen das Schwurgericht schon zum Voraus verbürgt schien. Und [illegible]
noch: was geschah? Nachdem jene fünf Männer Jahre lang an Ort
und Stelle durch eigene Anschauung und Geschäftsführung und die ge-
naueste Erforschung der Erfahrungen und der Wünsche aller Classen
des Landes die rheinischen Einrichtungen geprüft und sie mit den [illegible]
schen und preußischen verglichen hatten — da entschieden sie sich ein-
stimmig — also jene drei altpreußischen Justizmänner mit ein-
geschlossen — in abgesonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen
Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Münd-
lichkeit des Verfahrens und für seine accusatorische Gestalt. Absicht-
lich übergingen sie dabei die in der civilisirten Welt anerkannten
politischen Vorzüge dieser Einrichtungen und beschränkten sich
nur auf ihre juristischen Vorzüge. Nur so viel thaten sie in
jener Beziehung dar, daß jene Einrichtungen jedenfalls mit einer
streng monarchischen Verfassung, selbst mit einer in-
constitutionellen nicht im Widerspruche seien, und die König-
liche Regierung stimmte auf achtungswerthe Weise ihren Ueberzeu-
gungen bei.

Die entschiedene Liebe aller deutschen Rheinländer für das Schwur-
gericht, die der hessischen und baierischen, eben so wie die
der preußischen, ist auch noch zwanzig weitere Jahre hindurch, ist
bis zu diesem Augenblicke völlig unverändert geblieben. Sie hängen,
wie in den letzten Tagen ein Bericht aus Rheinpreußen in der All-
meinen Zeitung sich ausdrückte: „so fest an demselben wie an ihrem
Glauben.“ Die Verhandlungen der Landräthe und Landstände, so
wie fast alle Reden, womit die aus dem obersten Gerichtshofe er-
wählten Präsidenten der Schwurgerichte dieselben zu eröffnen pflegen,
bezeugen laut diese dauernde begeisterte Liebe zu dem großartigen In-
stitute, seine heilsamen Wirkungen für den gesetzlichen Sinn, die
Bildung und den Gemeingeist der Bürger und die Verehrung, welche
es den juristischen Staatsbeamten einflößt*).

---

*) Vor mir liegt die Rede, mit welcher nach der Allgemeinen Zei-
tung vom 22. Decbr. 1834 der Appellationsgerichtsrath Hilgard 1834 als
Präsident die Assisen des vierten Quartals in Rheinbaiern eröffnete. Er sagte:
„So oft von Neuem der Tag erscheint, wo das ehrwürdige Gericht der Ge-
„schworenen zusammentritt, drängen sich jedem denkenden Manne, der die hö-
„heren Beziehungen des geselligen Vereins zu beurtheilen und zu beherzigen
„versteht, ernste Betrachtungen auf. Der erste Eindruck ist gewiß bei uns allen
„ein Gefühl der Freude, daß wir fortwährend im Besitze einer Institution
„sind, welche die freiesten Völker zweier Welttheile als ihr kostbarstes Kleinod
„ansehen und mit eifersüchtigen Augen bew[illegible]hen — einer Institution, die den
„unbefangenen, unabhängigen Mitbürger [illegible]m Richter über seines Gleichen
„beruft; die das heiligste Recht des Men[illegible]n — das [illegible]uf Freiheit und
„Ehre — mit dem stärksten Schutze [illegible], den [illegible] Vorsicht zu er-
„sinnen vermochten, indem sie den [illegible]pruch de[illegible] [illegible]er Unschuld von

Der berühmte Criminalist Grolmann, als er — damals schon
sminister von Hessen — durch die eigene Anschauung des Schwur-
s in Rheinhessen belehrt, seine frühere Verwerfung dieses In-
s förmlich zurücknahm (Criminalrecht §. 613), erklärte die
ckelung seiner Vorzüge, so wie die Widerlegung der Gegen-
e in dem erwähnten preußischen Gutachten als meisterhaft,
rühmte besonders auch folgende „erfahrungsmäßige, sehr große
ische Vortheile“ desselben. „Es begründet,“ sagte er, „in der
nung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtsprechung; es
t die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihm durch
Zuziehung zu der Justizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehren-
Urtheil über seine Mündigkeit bekundet, es befestigt in dem
e die Achtung der Gesetze und das Interesse an dem Gemein-
n, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes
es wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte.“

Mag es nun wohl stärkere Auctoritäts- und Erfahrungsbe-
für die Vorzüge einer öffentlichen Einrichtung geben? Einstim-
preisen die englischen Rechtsgelehrten, Staatsmänner, Bürger,
mig Hume wie Burke, Blackstone wie Lord Russel*),
gham wie Peel, das bei ihnen niemals untergegangene ger-
che Schwurgericht, täglich einstimmiger eben so alle französischen,
hnen zuerst ihr großer Montesquieu dessen Wiederherstellung
nd empfahl, und seit sie es in nun halbhundertjährigem Be-
glich besser würdigen und handhaben lernen. Auch bei uns Deut-
entwickelte schon längst vor den Bedürfnissen unserer heutigen
bedrängten politischen Freiheit der edelste und weiseste unse-
echtsgelehrten, unser Justus Möser, seine zwölf Gründe,
welchen er die Wiederherstellung des Schwurgerichtes, als die
bedingung gerechter Handhabung des Strafrechtes im Namen
Gerechtigkeit, forderte. Nicht minder erklärte fast gleichzeitig

---

fesseln einseitiger Rechtsregeln befreite und ihn dem Gewissen auserwähl-
Männer anheimgab, die, aus der Mitte der Bevölkerung und aus allen
den des bürgerlichen Lebens genommen, jede mögliche Bürgschaft einer
so einsichtsvollen als unparteiischen menschlichen Rechtspflege darbieten.“
stbarste aller Garantieen des Lebens, der Ehre, der Freiheit der Bürger,
wechselseitige Versicherung gegen Unrecht und Gewalt
nannte gleichzeitig ein berühmter französischer Staatsmann das Schwur-
Journ. des Deb. 25. Septbr. 1834.) „Das Volk, welches eine solche
ution besitzt, steht höher als das Volk, dem sie noch fehlt; es ist mün-
und freier. Der Staatsbürger, der von Zeit zu Zeit aus dem Kreise
gewöhnlichen Geschäfte auf den Richterstuhl berufen wird, muß sich
dieses Vertrauen in hohem Grade geehrt und gehoben fühlen. Er wird
iner Würde als Mensch und als Staatsbürger deutlicher bewußt, er
nt an Erfahrung und Einsicht. — Mit Recht darf daher dem freudigen
ßtsein, von dem ich gesprochen habe, auch ein gewisser Stolz sich bei-
n.“

*) Dieses jetzigen Ministers vortreffliche Vertheidigung des Schwurgerichts
seine Geschichte Heinrich's VII. S. 276.

Deutschlands größter Philosoph, u [illegible] ra [illegible] r. §. 49), um diese Strafgerichtseinrichtung mit der [illegible] tigk [illegible] bar. Und nun vollends, nachdem dieses vaterländische Institut selbst in noch unvollkommener Gestalt seit mehr als einem Menschenalter bei unsern rheinischen Landsleuten so trefflich die Probe bestanden, nachdem die vielseitigsten Prüfungen und Vergleichungen desselben möglich und wirklich geworden — jetzt vereinigen sich mit jenen Stimmen die Stimmen dieser überrheinischen Bewohner und der diesseitigen Landstände*), die Stimmen solcher Staatsmänner und Ständemitglieder wie Itzstein, Liebenstein, Rotteck, und zugleich die solcher praktischen Rechtsmänner wie die Verfasser jenes Gutachtens, endlich die Stimmen solcher theoretisch und praktisch gleich gründlichen Staatsrechts- und Strafrechtslehrer wie Klüber und Zachariä, wie Kleinschrod und Grolmann, wie Mittermaier und Duttlinger**).

Diese Stimmen sind sicherlich nicht minder der gesetzlichen, der monarchischen Ordnung wie der Freiheit befreundet. Stimmen aber, wie die von Grolmann und von Mittermaier, sind, eben so wie die jener altpreußischen Mitglieder der Immediatjustizcommission, darum doppelt bedeutend, weil sie sich früher gegen das Schwurgericht ausprachen, und erst als sie später das Institut im Leben kennen gelernt hatten, aus früheren Gegnern desselben mit achtungswerther Wahrheitsliebe seine entschiedenen Vertheidiger wurden. Wenigstens sollten Feinde des Schwurgerichtes, welche niemals dasselbe im Leben (selbst) vielseitig und gründlich prüften, ja vielleicht die Gebrechen unserer geheimen Actengerichte nie gründlich kennen lernten, diese wenigstens sollten billig solchen Stimmen gegenüber verstummen.

Aber freilich stehen auch hier der heilsamen Reform, mächtiger als wahre Gründe, Vorurtheile, Scheingründe und Interessen gegenüber. So — um hier einige derselben zu berühren — ist es wohl sehr erklärlich, wenn viele Juristen, als solche, schon ihren natürlichen Standesstolz dadurch verletzt fühlen, daß man ihnen, die doch ihr Leben der Ausbildung in der juristischen und richterlichen Kunst widmeten, in Ausübung dieser Kunst, wie sie irrig wähnen — Nichtjuristen gleichsetze, oder gar vorziehe. Es wird gleich nachher erwiesen werden, daß man vielmehr nur in einem Puncte der allgemeinen staatsbürgerlichen Erkenntniß des Urtheils, das Zusammen-

---

*) Schon 1819, Sitzung vom 30. April, hatte die badische Kammer beinahe einstimmig um Herstellung des Schwurgerichts gebeten. Aehnlich bald nachher die Landstände in andern deutschen Ländern.

**) S. Klüber, öffentl. Recht, §. 373. Zachariä, Vierzig Bücher II. S. 79. Kleinschrod, Entwickelungen der Grundbegr. II. S. 35. Mittermaier und Duttlinger, in den Verhandlungen der II. bad. Kammer von 1831, H. 26. S. 233. Ferner Mittermaier, Lehre vom Beweise I. S. 94 und Neues Archiv Bd. XIII. S. 125. Duttlinger in seinem Archiv a. a. O. Rotteck in allen seinen politischen Werken, vorzüglich in der trefflichen Abhandl. in seinen kleinen Schriften, Bd. III.

en der Geschworenen mit den juristischen Regierungsbeamten für und vielseitiger hält, als der Letzteren ausschließliche Wirksit. Aber auch trotz der Widerlegung jenes großen Vorurtheils doch der Beamten- und Juristenstolz aller beschränkteren und aller ec patriotisch und bürgerlich gesinnten juristischen Beamten noch Schwurgericht hassen. — Gerade so haßten und hassen ja auch inister und andere Beamte die ständische Mitwirkung von Nichtn und schlichten Bürgern bei der Gesetzgebung und Staatsverung. Und ganz eben so empört den Stolz und Kastengeist der enofficiere die Mitwirkung der bürgerlichen Landwehr mit stehenden Heere und mit dessen zum Lebensberufe ausgebildeter skunst. Die Priesterkaste mit ihrer despotischen Ausschließung Laien von jedem Antheile am Kirchenregimente sind Beiden vorgangen. Aber sollen wohl nun vernünftige Bürger und Staatser sich durch solche Urtheile eines beschränkten, engherzigen Kaistes bestimmen lassen, jenes vierfache organische gesellstliche Zusammenwirken nicht mehr für heilsam und nothg zu erklären? Sobald es auch nur einmal eingeführt ist, fühlt elbst jener früher versteckte Kastengeist bekehrt oder belehrt. Oder nicht in allen ständischen Ländern endlich auch von den Ministern Beamten die vor ihrem Siege so sehr gefürchtete und geschmähte sche Verfassung, die Mitwirkung der Nichtjuristen zur Gesetzgeund Staatsverwaltung — welche doch unendlich viel größer und riger ist, als der Geschworenen Aussage über eine bloße Thatsache äußeren Lebens, für vernünftig und ungefährlich anerkannt? mt nicht auch selbst der militärisch kunstmäßig am Meisten ausete Officierstand, der preußische, mit seinem ganzen Vaterlande, ganz Europa überein, daß die Verbindung der bürgerlichen Landmit Linienmilitär vortrefflich, die heilsamste und glorreichste aller tutionen der preußischen Monarchie ist? Sehen wir nicht das e in Beziehung auf die Jury bei dem wahrlich in der Achtung och stehenden Juristenstande Englands, Frankreichs und der deut- Rheinlande, und endlich auch bei der Zulassung der Laien zu r neuen protestantischen Synode?

Aus einem zweiten, dritten und vierten Mißverständnisse rfen solche das Schwurgericht, welche das allein jetzt zu empfehöffentliche Anklageverfahren mit dem Privatanklageesse verwechseln, oder welche einige wirkliche Vortheile schrift- Aufzeichnungen und einer inquisitorischen Untersuchung nicht aufwollen. Allein die obige Darstellung, vorzüglich auch des franen Schwurgerichts, zeigt es ja, daß sich alle wesentlichen theile der Schriftlichkeit und der inquisitorischen Untersuchung em Schwurgerichte eben so vortrefflich vereinigen, als die Wirkit juristischer Beamten. Nur ihre Einseitigkeiten werden schlossen oder ergänzt.

Ein fünfter Grund zur Verbreitung falscher Scheingründe be-

steht in dem oben schon bemerkten Umstande, daß die Mängel des öffentlichen accusatorischen Verfahrens und des Geschworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheimen Inquisitonsprocesses dagegen meist im Verborgenen bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu machen wissen. So lassen sich denn manche unserer beschränkten gutmüthigen Deutschen, die uns Juristen mehr zutrauen, als wir selbst zu vermögen uns abnehmen möchten, von den Gegnern des Geschworenengerichts täuschen. Sie lassen sich oft durch ein Histörchen von einzelnen Mißgriffen, die freilich bei allen stets unvollkommen bleibenden menschlichen Instituten vorkommen müssen, oder durch einzelne fehlerhafte Einrichtungen des Schwurgerichts einnehmen. Und selbst viele unserer guten deutschen Juristen — nach der uralten Weise nur den Splitter im fremden Auge erblickend — können über einen Fehler, den sie von der französischen Jury erzählt erhielten, und welcher vielleicht geringer ist, als die in ihrer nächsten Nähe in der geheimen Vehme sich täglich erneuernden — doch fast außer sich gerathen.

Ein sechster Grund der Vorurtheile gegen das Schwurgericht besteht in pedantischer Anhänglichkeit an das gerade Bestehende, und ein siebenter endlich in der Unterwürfigkeit und Schmeichelei gegen die gerade herrschende Tagespolitik und Hofmeinung. Die dadurch begründete doppelte Billigung der von der Gewalt festgehaltenen Einrichtungen wird noch dazu durch zwei praktisch verderbliche Schultheorien, die naturphilosophische, besonders Hegel'sche, und die historische (s. „Alterthümer" und „Hegel"), mit einem für unselbstständige Geister täuschenden gelehrten und philosophischen Scheine ausgeschmückt. Wie manche träge, bequeme und für ihren eigenen Vortheil, für ihre Staatsförderung allerdings politische und praktische Männer finden es nun gar nicht philosophisch und historisch, nicht politisch und praktisch, die Veränderung des hergebrachten von der Gewalt begünstigten Zustandes zu fordern, wie nothwendig sie auch sein möge.

Waren es ja Hunderte von deutschen Schriftstellern, die selbst den mächtigen fremden Unterdrücker unseres Vaterlandes unter die Sterne versetzten! Und sind es ja nach der neuesten allgemeinen Zeitung nicht mehr blos die Briten und Franzosen, sondern selbst die Russen, welche sich über die deutsche — über die vorzüglich den höheren deutschen Ständen und insbesondere dem gelehrten Beamtenstande eigenthümliche — Servilität und die unterthänige Schmeichelei gegen die Hof- und Ministerwünsche mit spöttischem Hohne lustig machen.

Solche nun und die, welche in ihrem Innern die erklärten Feinde unserer gesetzlichen Freiheit sind, und öffentliche und Geschworenengerichte hassen, weil sie die für Despotie nöthigen Justiz- und Kerkermorde gegen die Freunde des Rechts unmöglich machen — alle diese werden freilich nimmer von der Wahrheit zu überzeugen sein. Sie werden vielmehr auch ferner alle Künste der Täuschung aufbieten, um Furcht oder Abneigung gegen das Schwurgericht zu verbreiten.

ßeres Gegengewicht gegen die aus allen jenen Quellen fließen-
äuschungen aber gibt es wohl, als gründliches Prüfen und Selbst-
und, wo diese unmöglich sind, der Blick auf jene erfahrungsmä-
Ueberzeugungen der Völker, welche prüfen und vergleichen
n.

) Beseitigung der vier schädlichsten Mißverständ-
: I. Die Aufgabe der Geschworenen ist keine wis-
haftlich juristische. II. Eine juristische Beweis-
ie in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täu-
g. III. Ein Juristengericht mit Mischung juristi-
und Schwurgerichtsbeweises, ist eben so unmöglich
jeder andere Ausweg aus unseren Proceßübeln
dem Schwurgerichte. IV. Das Schwurgericht ist
entfernt von einer Ausschließung oder Zurück-
g der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeam-
nd von diesem Volksgerichte.

Mir ist nicht eine einzige Ausführung gegen das Schwurgericht
t, die nicht wesentlich auf den hier widersprochenen Voraus-
en beruhte, durch die man natürlich leicht gegen das Schwurge-
ingenommen wird, die sich jedoch sämmtlich als falsch erweisen
*). Die ihnen entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv
drücken: 1) Die Geschworenen sollen (nach I. und II.)
rer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Ueber-
ung über die Wahrheit von Thatsachen des gemei-
Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über
n auch Juristen vernünftiger Weise nur nach denselben
len, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen können.
ie sollen (nach III. und IV. und der obigen Ausführung III,
neswegs für sich allein, sondern in organischer Verbin-
und in Wechselwirkung mit den juristischen
tsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt es
m die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden
ist in Beziehung auf die Entscheidung der Thatfragen besser ist,
as alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen
atsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das
nalurtheil Bürger besser seien als Juristen, oder vollends besser
ese deren juristische Aufgaben lös'ten, ist noch widersinniger
n Streit, ob die Regierung besser sei, oder das Parlament. Sie
ur zusammen gut, nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger
elwirkung in Beziehung auf die gemeinschaftliche Aufgabe.

Zu I. und IV. Zur Entscheidung der eben aufgestellten Frage
t es auf zwei Vorfragen an: 1) wem muß bewiesen und 2) wie
ewiesen werden?

*) Hierauf beruhen auch alle scharfsinnigen Einwendungen von Trefurt
ttlinger's Archiv Band IV. St. 2.

Offenbar muß nun (zu 1) der ganzen Staatsgesellschaft, das heißt: dem Volke und der Regierung in ihrer Vereinigung, bewiesen werden; und es muß (zu 2) auf eine ihn möglichste moralische Ueberzeugung von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden. Es ist, sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwischen den Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß keinem von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde, ohne allgemein erkennbare Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zugleich aber ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Verletzer des gemeinschaftlichen Rechtes auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung, so wie die Natur des criminalrechtlichen Beweises ergibt sich vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und Criminalprocesse und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilprocessen handelt es sich um friedliche Schlichtung eines Streites über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile gegen einander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf welche auch der ganze Civilproceß und seine Beweise der Thatsache in demselben, seine Eideszuschiebungen, Einräumungen, Beweisversäumnisse u. s. w. von jeher nach den sogenannten Eventual-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hatten. — Richter und Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder zugestandenen Beweise, Eide, Zeugen u. s. w., nach den beliebigen conventionellen und formellen Feststellungen der civilrechtlichen Wahrheit, definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut geschlichtet. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach blos formeller Bestimmung absolut rechtskräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalprocesse dagegen handelt es sich um beiderseits unveräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die Gesammtheit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse Schuld des Angeklagten erlangen, oder seine Schuldlosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber will und soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen, oder seine Unschuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgesellschaft, wie dem Angeklagten, alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf blos conventionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als unschuldig zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst gewissen Wahrheit erfolgen, mi [illegible] Wahrheit nur

moralische Ueberzeugung erkannt werden könnte, nur möglichst nach
moralischen Ueberzeugung der ganzen Gesellschaft.
eine solche Entscheidung ist gerecht. Daß hiervon auch die ge-
und heilsame Wirkung der Strafurtheile abhängt, bedarf keiner
hrung. Es wäre Uebermuth eines einzelnen Standes, hier des
chen, sein subjectives Glauben an die Stelle der hier allein der
tivität sich nähernden und das Beweisurtheil objectiv machenden
ammtüberzeugung des Staats oder seiner möglichst be-
und allseitigen Repräsentation — an die Stelle der
zeugung und Entscheidung „des Vaterlandes", im britischen
, setzen zu wollen.

Es ist nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des
urtheils, welcher entscheidet, daß man annehme, ein bestimmter
lagter habe die ihm angeschuldigten verbrecherischen Thatsachen be-
, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juri-
Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit
solchen juristischen Beweistheorie ist bereits von den besten Crimi-
n nachgewiesen *).

Die Entscheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der
heit besonderer, freier, zum Theil innerlicher historischer
sachen, nämlich von der Wahrheit der Thatsachen, der Ange-
habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit inne-
bsicht, mit bösem, oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder
begangen. Die Wahrheit solcher besonderen, freien, histori-
Thatsachen aber ist für Alle, welche sie nicht unmittel-
innlich selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen
o bewiesen werden sollen, nicht etwa, wie eine naturge-
che, mathematische, logische Wahrheit nach absolut allge-
n Principien, Gesetzen und Formen menschlicher Auffassung ob-
v oder absolut allgemein gewiß und erweisbar. Sie
nicht durch den sogenannten natürlichen oder directen
s, durch Zeugenaussagen und Bekenntnisse über unmit-
re, sinnliche Wahrnehmungen der Thatsache, welche
en werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten,
lichen, den Anzeige- oder Schlußfolgebeweis, wobei
ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen, über
was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatsachen
gen) mittelbar darauf schließt. Er fordert also für's Erste
einen vollständigen directen Beweis jener anderen
achen (z. B. der Thatsache, daß man den des Mordes Verdächtigten
utigen Kleidern sah), und sodann für's Zweite, daß mit Wahr-
ichkeit aus dieser Thatsache allen besonderen Umständen nach eine

---

*) S. Mittermaier, Strafverfahren §. 44 und die dort citirten
ten. Feuerbach, über das Geschworenengericht. Gutach-
er pr. J. C. S. 1 ff.

Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und
setzlichen Causalzusammenhang zwischen ihm und jener
gemacht werden kann.

Alle directen Aussagen aber sowohl des Verbrechers
Zeugen über die historische Erscheinung der angeblich verbre
Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auffassung
innerung, wie der rechte Wille, nur die Wahrh
die ganze Wahrheit zu sagen, dieses Alles sind ebenfalls,
Verbrechen selbst, besondere freie, zum Theil innerliche
sche Thatsachen. Diese doppelten freien historischen
gehen einerseits von dem freien, bald rechten, bald unrechten
und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, bald
bald unrichtigen Auffassung des Aussagenden au
können also so oder anders, gut oder böse, wahr oder
sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch naturgese
philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr, oder als
erweisen. Tausende von Bekenntnissen und Tausende von
aussagen waren falsch, waren zu allen Zeiten aus unerschöpflichen
denen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Absicht falsch
Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen
Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s.
z. B., wie schon erwähnt wurde, Feuerbach aus von ihm
handelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele, daß
nisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordene
ses oder Schlages, blos wegen eigenen Irrthums des Beke
falsch waren, sind nicht selten. Die Aussagen von Zeugen
selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher. Sie
meist mit neueren Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussa
Zeugen für zu unsicher. Sie halten jedenfalls die Aussage
Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber einer lügen oder irren, s
es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger
scheinlich, so wie es nur weniger wahrscheinlich ist,
Angeklagter irrig oder unwahr sich für schuldig bekennt, als d
unwahr für unschuldig behauptet. Blose, von allen beso
Verhältnissen der Personen und allen Umständ
individuellen Falles abhängige Wahrscheinlich
beweise sind also selbst Bekenntnisse und Zeugenaussagen.
nun aber selbst die juristisch-vollständigen directen
keine absolute objective Wahrheit, so können es noch weniger d
lichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civilsach
als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide
Hier kommt zu der Ungewißheit des directen Be
der Thatsachen, aus welchen man schließen will,
Unsicherheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täu
und meist an sich nur blose Wahrscheinlichkeiten begründenden
folgen über die Verbindungen der verschiedenen Thatsachen un

ſt der im Gegenſtande ſehr beſchränkte Beweis durch Augenſchein von
htspersonen erhält meiſt jene unſichere Natur der Auffaſſungen und
agen über zum Theil innere hiſtoriſche Thatſachen und der Schluß-
ungen aus ihnen. Auch das ändert nichts, daß in den ſeltenſten
n denkbarer Weiſe einzelne Puncte des Schuld- oder Un-
ſchbeweiſes auf mathematiſcher, naturgeſetzlicher und logiſcher Un-
chkeit des Gegentheils beruhen könnten. Die Annahme der Un-
chkeit wird auch regelmäßig ſelbſt wieder Umſtände vorausſetzen,
wie z. B. das Alibi, nur auf Ausſagen des Angeklagten oder
Zeugen oder auf Indicien beruhen. Jedenfalls ſind die Fälle, wo
gerichtlichen Augenſchein oder durch jene Unmöglichkeit allein ein
ſtändiger Beweis der Schuld oder Unſchuld ſich ergäbe, ja, es ſind
die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntniſſe oder eben
Ausſagen zwei vollgültiger Augenzeugen für das Ver-
n vorhanden ſind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung
lten, daß ſie bei der Entſcheidung über die Natur des Bewei-
überhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das We-
, ſagt Kant, iſt in den Beweiſen Gewißheit, was Mathematik iſt.
wie iſt's mit dem Uebrigen, alſo mit dem Ganzen?
Hier iſt nur praktiſches Fürwahrhalten, nur auf der
aliſchen Ueberzeugung beruhende Annahme der
rheit, nur Beweisentſcheidung nach ihr, möglich.
Die praktiſche moraliſche Ueberzeugung von der Wahrheit dieſer
mmten hiſtoriſchen Thatſachen beſteht aus vielen einzelnen
nenten oder Wahrſcheinlichkeiten. Dieſe aber beruhen
rſeits auf einer unerſchöpflichen Reihe einzelner beſonderer
einungen des beſtimmten Falles, aller dabei vorkommenden
thümlichen perſönlichen oder ſachlichen Eigenſchaften, Umſtände und
ältniſſe; anderſeits auf der eben ſo unerſchöpflichen Reihe
Lebenserfahrungen und Verknüpfungen derſelben, nach welchen
igen, welche die hiſtoriſche Wahrheit des Falles beurtheilen, ſeine
einungen auffaſſen, unter ſich und mit dem Endreſultate ver-
en. Dieſe Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von
n beſonderen Umſtänden des individuellen Falles und
nur für ihn. Hierfür nun — oder für die hiſtoriſche Gewiß-
et einzelnen freien hiſtoriſchen Thatſachen und für ihre Scheidung von
Wahrſcheinlichkeit oder ſelbſt von der Unwahrſcheinlichkeit — gibt
wie auch Feuerbach richtig ausführte, durchaus keine
ſenſchaft, keine wiſſenſchaftlichen allgemeinen Ge-
. Jene in jedem individuellen Falle verſchiedene und
ndliche Reihe der Erſcheinungen und der allen Lebenserfahrun-
ntſprechenden möglichen Verknüpfungen in allgemein entſcheiden-
Beweisregeln zum Voraus umfaſſen und für jeden Fall die Kraft
mmen zu wollen, welche ſie für den Verſtand des Richters haben
, „dieſes wäre", wie Feuerbach ſagt, „nicht vernünftiger als
Plan, den Ocean in einen Eimer zu faſſen. Solche Geſetze

„sagen immer zu wenig und zu viel, sind entweder [illegible]u eng oder [illegible]
„weit, und darum eben so begünstigend für die [illegible]chuld als für
„die Unschuld gefährlich."

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der Wahrheit der einzelnen individuellen freien innerlichen und äußer[illegible] lichen historischen Thatsachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Er[illegible] kenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Die nicht juristischen Bürger eben so gut wie die juristischen — sobald Aussagen oder andere Anzeigen einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt — benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Verhältnissen, so wie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen Pflichten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Urtheile, ihren darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den richtigen Blick der Aussagenden, anderseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besonderen Umstände, um rücksichtlich jenes Verdachtes die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach dem Obigen (III, 3) noch im offenbaren Vortheile vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist Mehrere, die den Angeschuldigten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können, vereinigen sich vielseitigere und praktischere Standpuncte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Uebung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Veranlassung besser wie Stubengelehrte, die neben ihren Civilprocessen wenige Criminalprocesse theoretisch betrachten. Sie sind weit weniger in Gefahr, durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorieen und Phantasieen, durch Spitzfindigkeiten, [illegible] schend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln und Wahrheit sich von diesen selbst abführen zu lassen, und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für sich und Andere ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen, statt die praktische Wahrheit mit gesundem praktischen Tacte festzuhalten. Werden sie nun vollends in so großer Anzahl, in solcher vielseitiger öffentlicher Verhandlung und in solchem organischen Zusammenwirken, auch mit den Staatsbeamten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen, als die wenigen, von einseitigerem, befangenerem [illegible] … [illegible]puncte ausgehenden juristischen Staatsbeamten für sich allei[illegible] … vollends [illegible]

r sie, nicht aber diese Staatsrichter, alle Aussagenden selbst
en, hören und fragen? Je weniger dieses Letztere der Fall ist,
mehr Zwischenorgane zwischen das Gericht und alle jene indivi-
len historischen Umstände und Verhältnisse des bestimmten Falles,
jene Worte und Mienen der Aussagenden u. s. w. gestellt werden,
mehr entfernt sich das Gericht von der Wahrheit und
der Reinheit und Sicherheit ihrer Auffassung.

Doch prüfen wir die Einwendungen, gegen unsere Ansicht*)
n wendet hiergegen zweierlei ein. Für's Erste sagt man:
Schuldig der Geschwornen enthält mehr als das Urtheil, daß diese
immte äußere Thatsache, z. B. die Tödtung eines Andern, von
m bestimmten Manne hervorgebracht sei. Sie enthalte auch das
lische Urtheil, z. B., daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen
s absichtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die
hrheit der physischen Thatsache sagt das Geschworenenurtheil aus.
r ist dieses Mehrere, ist — nachdem zuvor die juristischen Richter
ch ihre Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Hand-
g unter ihren richtigen Gesichtspunct des bestimmten vom Gesetze be-
ten Verbrechens gestellt haben, und nun fragen: ist der Angeklagte
ldig, diesen bestimmten Menschen ermordet zu haben — ist nun die-
eine lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten
tischen Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre
s, dann dürfte auch nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Ver-
her darnach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Un-
ts, das er als Bürger nach den allgemeinen morali-
n und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen,
brecherischen Handlungen erkannte und erkennen
ßte. Es wäre scheußlich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter
ist mit seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen Charakter
er Handlung entdecken könnte, wenn nur er aus seinen blos juristi-
n Combinationen eine Handlung als mit criminalistischen Gesichts-
cten zusammenhängend und gefährlich oder strafbar erkennen könnte.
bleibt also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine
rage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß**).

*) In jeder Hinsicht ist also gerade das Urtheil des Schwurgerichts das
stverständige Urtheil.

**) Die Gegner selbst, z. B. Trefurt (S. 295), erklären sogar den
rafgesetzgeber „gebunden durch die in seinem Volke entwickelten Vor-
lungen und Begriffe. Nur das, was die durch religiöse, rechtliche und po-
sche Aufklärung im Volke entwickelte Meinung für strafbar
lt, darf er strafen." Um wie vielmehr muß also der Richter zum Aus-
che der gerechten Strafe an die moralische und rechtliche Bildung und Ueber-
ung seines Volkes gebunden, ihrer völlig kundig und ihr treuer Repräsen-
sein! Trefurt, der sogar vom Richter ausdrücklich fordert, er solle,
Geschworener mit der Geschworenen freiem Ermessen" richten, hätte
nach, so scheint es nothwendig, auf's Schwurgericht geführt werden
n. Doch mit seiner eigenen Grundansicht nicht übereinstimmend und an
unrichtig, sucht er auch den Ausspruch über die Thatfrage der Schuld von

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 3), wie das Schwurgericht nicht blos alles wesentlich Juristische — Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Handhabung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und Endurtheil — den Juristen zuweiset, sondern sie auch zum Thaturtheil der Geschworenen in solcher Weise unterstützend und controlirend mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat ihres bei-

---

einem blos technisch-juristischen Wissen abzuleiten. Er stellt die Auffassung der thatsächlichen Erscheinungen des Verbrechens und die Zusammenfassung derselben in dem Urtheile, daß sie das bestimmte Verbrechen bilden, mit Unrecht als eine angeblich technisch-juristische Function ganz gleich der technisch-medicinischen Auffassung der einzelnen Erscheinungen einer Krankheit und ihrer Zusammenfassung in dem Urtheile, daß sie die und die bestimmte Krankheit bilden. Allein die richtigen medicinischen Auffassungen und Urtheile beruhen ja auf naturwissenschaftlichen und medicinischen Erkenntnissen, die keineswegs positiv gesetzlich für alle Bürger vorgeschrieben sind, die nicht alle Bürger selbst besitzen und befolgen müssen, wie die gesetzlichen Verbote der Verbrechen. Eben so irrig wie diese Gleichstellung des nothwendig allgemeinen bürgerlichen Urtheils über die Thatfrage der Schuld mit einem technisch-medicinischen Urtheile über Existenz und Natur einer bestimmten Krankheit ist nun auch Trefurt's Gegensatz zwischen Geschworenen und Juristen rücksichtlich der Bildung ihres Urtheils über die Thatfragen der Schuld. Die Geschworenen sollen angeblich lediglich nach Gefühlen urtheilen, wie Trefurt sehr irrig ihre auf allgemein bürgerliche Erkenntnisse, Auffassungen, Erfahrungen und Schlüsse gegründeten sehr bestimmten Ueberzeugungen nennt, die Juristen aber angeblich blos nach kaltem, freiem (?) Verstande und nach besonderen technisch-juristischen Grundsätzen. Diese letzteren aber gibt es ja nicht, wie sogleich zu II. noch klarer werden wird, so daß auch die Juristen vernünftiger Weise nur nach den aus denselben Erkenntnissen geschöpften moralischen Ueberzeugungen — wie Trefurt selbst sagte, als Geschworene — über jene Thatfragen urtheilen können. Das philosophische und wissenschaftliche Erkennen der tieferen Gründe und Gesetze der praktischen Erfahrungen und Schlüsse macht im praktischen Handeln und Urtheilen keineswegs sicherer, wie denn die Gelehrten, die Metaphysiker u. s. w. oft am Unsichersten sind in den Grundwahrheiten, wie in der praktischen Beurtheilung der Dinge. Auch hätte wohl Trefurt gerade durch seinen Hauptgrundsatz, daß es keine absolut allgemeine Wahrheit gebe, und daß für die Wahrheit nicht blos Uebereinstimmung des Gegenstandes mit der abstracten Vorstellung, sondern auch die mit den vorstellenden Subjecten, für welche die Wahrheit gelten soll, wesentlich, und daß das Gesetz der Wahrheit sei, sich möglichst dieser doppelten Uebereinstimmung zu nähern, keineswegs zum Ausschlusse der Bürger, sondern abermals nur zum Schwurgerichte kommen sollen. Die Wahrheit des Strafurtheils gilt ja für das Subject des ganzen Volkes. Sie soll nicht blos einer Juristenkaste erwiesen werden und gültig sein. Es hätte, als blos ihr zugänglich, gar keine allgemeine rechtlich praktische Geltung für freie Bürger.

Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem ächt juristischen und zugleich ächt praktischen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Existenz der Schuld durchaus nur dem allgemeinen Bürgerverstande angehört, und nicht technisch-juristisch ist. Ja, es ist ihm [illegible] einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurtheil [illegible]

n geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beider
Erkenntnisse und Vorzüge erscheint, und daß vollends die Vollziehung
en Juristen unrichtig erscheinenden Verurtheilung ausgeschlossen ist.
Schon allein hierdurch ist denn auch — selbst abgesehen von dem
der Juristen, als Geschworene erwählt zu werden — das IVte
erständniß beseitigt, daß nämlich, wie Tresurt sich aus-
, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den Stab breche",

" — sagt er (I. S. 338) — „was kann unbilliger und grausamer sein,
inen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das
, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und ver-
n habe, oder habe begreifen und verstehen können. Die deutlichste
be aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe
hen können oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte
er ihn darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen
, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen, und wie
mit gesunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Dies
ie einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Ge-
s, welche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu
ärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben (und, wie
er hervorhebt, den natürlichsten Gefühlen, Ansichtsweisen, Verhältnissen
wohnheiten der Bürger kastenmäßig fremd, oft gegnerisch) „sind. Der
r peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den
ehrten Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständnisse
en sollen. Das beste Verständniß eines Gelehrten ist aber nothwen-
on dem besten Verständnisse des Verbrechers sehr unterschieden. Der
rte ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hun-
Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. —
also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner
en Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen
nge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens
nie mit peinlichen Urtheilen abgeben" (wie sie ausschließlich und allein
wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den
g praktischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor,
es Urtheile über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich"
er, „ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines To-
drucks und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln
mt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde,
gt darin Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen gewesen
, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner
lungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter
legung vorgenommen hatte. — Eben so wird der durch den ganzen
ruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphysischen Atheisten
und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert,
er trennt, theilt und in's Unendliche geht. Unter jenen hat
iner an seiner eigenen Existenz und seiner Freiheit gezwei-
— — — Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem
blicke der Handlung und Entscheidung dem mächtigen Total-
rucke weichen. In den mehrsten Ländern werden die Verbrechen
abstracten Regeln verdammt, aber in England erkennen zwölf Totalein-
über die concrete That. — Aber des Allen ungeachtet verachte ich
elehrsamkeit nicht. — Allein die Geschäftsmänner und die handelnden
ner sollen die Resultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang
hen — — sie sollen, wie ein Musiker die Noten, den Verstand durch's

daß durch dasselbe die juristischen Staatsbeamten zurückgesetzt un
aus der strafrechtlichen Wirksamkeit verdrängt würden, und Alles
Geschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als woll
sagen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerclassen er
Landstände bei bestimmten Regierungsgeschäften würde die Re
herabgesetzt und wirkungslos gemacht. Vielmehr ist nur das al
Frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes
trolirende und wechselseitig unterstützende Zusam
wirken eben so wie bei dem Gesetzgeben so auch im Strafgeri
steten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnun
denen der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten G
bung, zur vollen Repräsentation des ganzen Staates u
lebendigeren Gerechtigkeit im Volke und in der Regierung für be
das isolirte absolute Gesetzgeben und Richten bloser R
rungsbeamten in ihrer kastenmäßigen Absonderung vom Vo

Im Strafgerichte aber ist jene organische Vereinigung u
Mitwirkung der Bürger für Freiheit und Rechtssicherung sogar
weit unentbehrlicher, als bei der Gesetzgebung. Auch lä
dort eine nicht technisch-juristische von einer bürgerlichen Function
Bürger ungleich besser absondern als in der ständischen Gesetzgeb

---

„Auge in die Finger gehen lassen, und das commercium rerum et anim
„es Bacon nennt, so wenig durch das Denken der Zeichen al
„deren Ausdruck aufhalten." (Sie sollen nicht wie die Theoretiker du
Schwanken über die Gründe und die Gesetze der Thatsache
Wahrheit und Gewißheit von diesen letzteren selbst verlieren.)

Nach diesen vortrefflichen Bemerkungen entscheidet dem prakt
Resultate nach auch gerade über die schwierigsten Puncte bei der
frage, ob im individuellen Falle ein Handeln mit Freiheit oder Zu
barkeit, mit bösem Vorsatze, mit strafbarer Nachlässigkeit vorhanden wa
Schwurgericht mit größerer Sicherheit gerecht und richtig, als ma
Gelehrte, die hier wie über die Existenz eines persönlichen Gottes und d
rali'chen Freiheit in tausend Streitigkeiten, Einseitigkeiten und Unnatü
ten gerathen; so wie z. B. selbst Feuerbach mit seinen „zwei Vernunfte
moralischen und einer juristischen," mit seiner ausdrücklichen Ableugnu
moralischen Freiheit im Rechtsverhältnisse, mit seinem Grundsatze, daß
die Schuld in concreto bei dem Strafurtheile nicht ankomme (
schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. s. w. Auch das
achten (S. 112 ff.) weis't an mehreren Stellen nach, wie die berüh
Juristen und Gerichtshöfe durch ihre theoretischen Spitzfindigkeiten, m
lich wie systematisirende Historiker, zu den falschesten praktischen Urtheil
Thatsachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie sie dem gesunde
tischen Sinne des Schwurgerichtes unmöglich sind. Bei den für das S
gericht etwa unlösbaren Fragen der Zurechnung aber, da müssen ja e
Juristen nach kunstverständigem medicinischen Gutachten urtheilen.

*) Deshalb mußte denn auch schon die unvermeidliche Consequenz
der vorigen Note von mir bestrittenen badischen Rechtsgelehrten, indem
Bürger für unfähig zum Schwurgerichte, und ihre Mitwirkung als
setzung und Störung der Wirksamkeit der juristischen Richter erklärte
willkürlich zu Grundsätzen führen, welche auch aller ständischen Ver
das Todesurtheil sprechen. Dieses thun denn auch diejenigen, welche

nen aber wohl irgendwo in Deutschland, wo man sie zu Schreib-
ien macht und in bestaubten Gerichtsstuben von der Nation ab-
, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten,
ichen Stellung und Wirksamkeit als die englischen und franzö-
Juristen in der Assise?

in zweiter Einwand gegen unsere Behauptung, daß die Ent-
ng der Thatfragen an sich und nothwendig eine allgemein bür-
Aufgabe sei, führt näher

u dem II. Mißverständnisse. Jener Einwand besteht
darin, die Gesetzgebung könne und solle wenigstens zur Si-
gegen unrichtige richterliche Beweisurtheile künstliche juri-
Beweise erschaffen.

Wie aber kann dieses nach der unter I. entwickelten Natur des
rechtlichen Beweises und des Beweises der Wahrheit der br-
ren freien historischen Thatsachen, sowohl der verbre-
n Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Blos
ntionelle Beweise oder eigentliche Vergleiche, altdeut-
weise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen
dere Loosentscheidungen, gleich viel ob der wirklichen Wahr-
tsprechend oder nicht, kann man doch unmöglich heut zu Tage zur
age der Strafurtheile machen wollen. Dennoch aber führen
istischen Zwangsgesetze über den Beweis jener Thatsachen, weil
er, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und
digen Auffassung und moralischen Ueberzeugung je nach allen
besonderen Erscheinungen und Verhältnissen besteht, zuletzt
e Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises
Der Gesetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem be-
n zukünftigen Falle nicht mehr das für wahr zu halten und als
auszusprechen, was wahr ist nach ihrer moralischen Ueberzeu-
welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung
besonderen persönlichen und sächlichen Erscheinungen und

) mit den Annalen der badischen Gerichte in der ersten
dieses badischen Landtags über das neue Strafgesetzbuch gegen die Fä-
er nicht juristischen Mitglieder zur Theilnahme an der Berathung von
chern geltend machte. Die hier ausgesprochene Behauptung: daß für
rathung eine Versammlung von Technikern oder Juristen und die Re-
ihrer Berathung durch Theilnahme von Nichttechnikern sogar we-
ch verschlechtert werden müßten, ist in der That das To-
il für alle ständische Gesetzgebung, die ja stets zum Theil juristisch und
ist. Ja, sie ist ein Todesurtheil für jede ständische Berathung, weil
n jeden besonderen Gegenstand immer ein Theil der Mitglieder
hnisch kunstverständig ist. Es vertheidigt — wie wenig auch dieses die
des sehr achtbaren Schriftstellers war — doch in unwillkürlicher Con-
diese Verwerfung des Schwurgerichts die Grundidee der strengsten
mäßigen Geschäftsabsonderung der absolutesten Mon-
, nicht aber die Idee des lebendigen Organismus eines
Volkes, auf welcher die constitutionelle Verfassung und das Schwur-
beruhen.

Offenbar muß nun (zu 1) der ganzen Staatsgesellschaft, das heißt: dem Volke und der Regierung in ihrer Vereinigung, bewiesen werden; und es muß (zu 2) auf eine ihm möglichste moralische Ueberzeugung von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden. Es ist, sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwischen den Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß keinem von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde, ohne allgemein erkennbare Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zugleich aber ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Verletzer des gemeinschaftlichen Rechtes auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung, so wie die Natur des criminalrechtlichen Beweises ergibt sich vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und Criminalprocesse und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilprocessen handelt es sich um friedliche Schlichtung eines Streites über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile gegen einander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf welche auch der ganze Civilproceß und seine Beweise der Thatsache in demselben, seine Eideszuschiebungen, Einräumungen, Beweisversäumnisse u. s. w. von jeher nach den sogenannten Eventual-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hatten. — Richter und Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder zugestandenen Beweise, Eide, Zeugen u. s. w., nach den beliebigen conventionellen und formellen Feststellungen der civilrechtlichen Wahrheit, definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut geschlichtet. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach blos formeller Bestimmung absolut rechtskräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalprocesse dagegen handelt es sich um beiderseits unveräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die Gesammtheit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse Schuld des Angeklagten erlangen, oder seine Schuldlosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber will und soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen, oder seine Unschuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgesellschaft, wie dem Angeklagten, alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf blos conventionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als unschuldig zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst gewissen Wahrheit erfolgen, Wahrheit und

[illegible]
und allseitigen Repräsentation — an die Stelle der
eugung und Entscheidung „des Vaterlandes", im britischen
, sehen zu wollen.

Es ist nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des
rtheils, welcher entscheidet, daß man annehme, ein bestimmter
agter habe die ihm angeschuldigten verbrecherischen Thatsachen be-
, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juri-
Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit
olchen juristischen Beweistheorie ist bereits von den besten Crimi-
s nachgewiesen *).

Die Entscheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der
heit besonderer, freier, zum Theil innerlicher historischer
sachen, nämlich von der Wahrheit der Thatsachen, der Ange-
habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit inne-
bsicht, mit bösem, oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder
begangen. Die Wahrheit solcher besonderen, freien, histori-
Thatsachen aber ist für Alle, welche sie nicht unmittel-
innlich selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen
 bewiesen werden sollen, nicht etwa, wie eine naturge-
he, mathematische, logische Wahrheit nach absolut allge-
 Principien, Gesetzen und Formen menschlicher Auffassung ob-
 oder absolut allgemein gewiß und erweisbar. Sie
 nicht durch den sogenannten natürlichen oder directen
s, durch Zeugenaussagen und Bekenntnisse über unmit-
re, sinnliche Wahrnehmungen der Thatsache, welche
n werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten,
lichen, den Anzeige- oder Schlußfolgebeweis, wobei
 ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen, über
was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatsachen
ten) mittelbar darauf schließt. Er fordert also für's Erste

Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und naturgesetzlichen *Causalzusammenhang* zwischen ihm und jener Thatsache gemacht werden kann.

Alle directen *Aussagen* aber sowohl des Verbrechers wie der Zeugen über die historische Erscheinung der angeblich verbrecherischen Handlung, oder der Anzeigen, ihre *richtige Auffassung* und *Erinnerung*, wie der *rechte Wille, nur die Wahrheit* und die ganze Wahrheit zu sagen, dieses Alles sind ebenfalls, wie das Verbrechen selbst, *besondere freie*, zum Theil *innerliche historische* Thatsachen. Diese doppelten *freien historischen* Thatsachen gehen einerseits von dem freien, bald rechten, bald unrechten Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, bald richtigen, bald unrichtigen *Auffassung des Aussagenden aus. Sie können also so oder anders*, gut oder böse, wahr oder unwahr sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch naturgesetzlich oder philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr, oder als falsch zu erweisen. *Tausende* von Bekenntnissen und *Tausende* von Zeugenaussagen waren falsch, waren zu allen Zeiten aus unerschöpflichen verschiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Absicht falsch. Ganze Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen Ursachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s. w., stellt z. B., wie schon erwähnt wurde, *Feuerbach* aus von ihm selbst behandelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele, daß Bekenntnisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordenen Schusses oder Schlages, blos wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falsch waren, sind nicht selten. Die Aussagen von Zeugen halten selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher. Sie erklären meist mit neueren Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussagen von Zeugen für zu *unsicher*. Sie halten jedenfalls die Aussage eines Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber einer lügen oder irren, so können es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger *wahrscheinlich*, so wie es *nur weniger wahrscheinlich* ist, daß ein Angeklagter irrig oder unwahr sich für schuldig bekennt, als daß er sich unwahr für unschuldig behauptet. *Blose, von allen besonderen Verhältnissen der Personen und allen Umständen des individuellen Falles abhängige Wahrscheinlichkeitsbeweise* sind also selbst Bekenntnisse und Zeugenaussagen. Geben nun aber selbst die *juristisch-vollständigen directen* Beweise keine absolute objective Wahrheit, so können es noch weniger die künstlichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civilsachen nicht als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide ergänzt. *Hier kommt zu der Ungewißheit des directen Beweises der Thatsachen, aus welchen man schließen will*, noch die Unsicherheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täuschenden und meist an sich nur blose Wahrscheinlichkeiten [illegible] enden Schlußfolgen über die Verbindungen der verschiedenen [illegible] chen unter sich.

z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder
gen oder auf Indicien beruhen. Jedenfalls sind die Fälle, wo
rsichtlichen Augenschein oder durch jene Unmöglichkeit allein ein
iger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es sind
e Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder eben
ussagen zwei vollgültiger Augenzeugen für das Ver-
vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung
ten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Bewei-
erhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das We-
sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathematik ist.
e ist's mit dem Uebrigen, also mit dem Ganzen?
er ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der
ischen Ueberzeugung beruhende Annahme der
heit, nur Beweisentscheidung nach ihr, möglich.
ie praktische moralische Ueberzeugung von der Wahrheit dieser
ten historischen Thatsachen besteht aus vielen einzelnen
nten oder Wahrscheinlichkeiten. Diese aber beruhen
eits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer
ungen des bestimmten Falles, aller dabei vorkommenden
mlichen persönlichen oder sachlichen Eigenschaften, Umstände und
nisse; anderseits auf der eben so unerschöpflichen Reihe
bensersahrungen und Verknüpfungen derselben, nach welchen
en, welche die historische Wahrheit des Falles beurtheilen, seine
ungen auffassen, unter sich und mit dem Endresultate ver-
. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von
besonderen Umständen des individuellen Falles und
ur für ihn. Hierfür nun — oder für die historische Gewiß-
einzelnen freien historischen Thatsachen und für ihre Scheidung von
Wahrscheinlichkeit oder selbst von der Unwahrscheinlichkeit — gibt
ie auch Feuerbach richtig ausführte, durchaus keine

„sagen immer zu wenig und zu viel, sind entweder zu eng oder zu „weit, und darum eben so begünstigend für die [illegible]chuld als für „die Unschuld gefährlich."

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der Wahrheit der einzelnen individuellen freien innerlichen und äußerlichen historischen Thatsachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Die nicht juristischen Bürger eben so gut wie die juristischen — sobald Aussagen oder andere Anzeigen einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt — benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Verhältnissen, so wie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen Pflichten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Urtheile, ihren darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den richtigen Blick der Aussagenden, anderseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besonderen Umstände, um rücksichtlich jenes Verdachtes die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach den Obigen (III, 3) noch im offenbaren Vortheile vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist Mehrere, die den Angeschuldigten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können, vereinigen sich vielseitigere und praktischere Standpuncte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Uebung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Veranlassung besser wie Stubengelehrte, die neben ihren Civilprocessen wenige Criminalprocesse theoretisch betrachten. Sie sind weit weniger in Gefahr, durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorieen und Phantasieen, durch Spitzfindigkeiten, täuschend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln und Wahrheit sich von diesen selbst abführen zu lassen, und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für sich und Andere ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen, statt die praktische Wahrheit mit gesundem praktischen Tacte festzuhalten. Werden sie nun vollends in so großer Anzahl, in solcher vielseitiger öffentlicher Verhandlung und in solchem organischen Zusammenwirken, auch mit den Staatsbeamten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen, als die wenigen, von einseitigerem, befangenerem [illegible]dpuncte ausgehenden juristischen Staatsbeamten für sich allei[illegible] vollends [illegible]

wendet hiergegen zweierlei ein. Für's Erste sagt man:
chuldig der Geschwornen enthält mehr als das Urtheil, daß diese
te äußere Thatsache, z. B. die Tödtung eines Andern, von
bestimmten Manne hervorgebracht sei. Sie enthalte auch das
e Urtheil, z. B., daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen
sichtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die
it der physischen Thatsache sagt das Geschwornenurtheil aus.
dieses Mehrere, ist — nachdem zuvor die juristischen Richter
ihre Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Hand-
nter ihren richtigen Gesichtspunct des bestimmten vom Gesetze be-
Verbrechens gestellt haben, und nun fragen: ist der Angeklagte
diesen bestimmten Menschen ermordet zu haben — ist nun die-
lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten
en Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre
dann dürfte auch nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Ver-
darnach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Un-
daß er als Bürger nach den allgemeinen morali-
und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen,
cherischen Handlungen erkannte und erkennen
. Es wäre scheußlich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter
mit seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen Charakter
Handlung entdecken könnte, wenn nur er aus seinen blos juristi-
Combinationen eine Handlung als mit criminalistischen Gesichts-
zusammenhängend und gefährlich oder strafbar erkennen könnte.
ht also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine
für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß**).

In jeder Hinsicht ist also gerade das Urtheil des Schwurgerichts das
erständige Urtheil.

Die Gegner selbst, z. B. Trefurt (S. 295), erklären sogar den
esetzgeber „gebunden durch die in seinem Volke entwickelten Vor-

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 3), wie das Schw
gericht nicht blos alles wesentlich Juristische — Einleitung, Richt
und Leitung des Processes, Auslegung und Handhabung der Ge
und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und S
urtheil — den Juristen zuweiset, sondern sie auch zum Thaturtheil
Geschworenen in solcher Weise unterstützend und controlir
mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat ihres bei

---

einem blos technisch-juristischen Wissen abzuleiten. Er stellt die A
fassung der thatsächlichen Erscheinungen des Verbrechens un
Zusammenfassung derselben in dem Urtheile, daß sie das besti
Verbrechen bilden, mit Unrecht als eine angeblich technisch-j
stische Function ganz gleich der technisch-medicinischen Auffa
der einzelnen Erscheinungen einer Krankheit und ihre
sammenfassung in dem Urtheile, daß sie die und die besti
Krankheit bilden. Allein die richtigen medicinischen Auffassungen
theile beruhen ja auf naturwissenschaftlichen und medicinischen Erken
die keineswegs positiv gesetzlich für alle Bürger vorges
sind, die nicht alle Bürger selbst besitzen und befolgen m
wie die gesetzlichen Verbote der Verbrechen. Eben so irrig wie diese
stellung des nothwendig allgemeinen bürgerlichen Urtheils
Thatfrage der Schuld mit einem technisch-medicinischen Urth
Existenz und Natur einer bestimmten Krankheit ist nun auch Tr
Gegensatz zwischen Geschworenen und Juristen rücksichtlich der Bild
Urtheils über die Thatfragen der Schuld. Die Geschworenen sollen
lediglich nach Gefühlen urtheilen, wie Trefurt sehr irrig ihre a
mein bürgerliche Erkenntnisse, Auffassungen, Erfahrungen und Sch
gründeten sehr bestimmten Ueberzeugungen nennt, die Juristen aber
blos nach kaltem, freiem (?) Verstande und nach besonderen technisch-ju
Grundsätzen. Diese letzteren aber gibt es ja nicht, wie sogleich zu II.
rer werden wird, so daß auch die Juristen vernünftiger Weise nur
aus denselben Erkenntnissen geschöpften moralischen Ueberz
— wie Trefurt selbst sagte, als Geschworene — über jene T
urtheilen können. Das philosophische und wissenschaftlich
nen der tieferen Gründe und Gesetze der praktischen Erfahru
Schlüsse macht im praktischen Handeln und Urtheilen keinesweges s
wie denn die Gelehrten, die Metaphysiker u. s. w. oft am Unsicher
in den Grundwahrheiten, wie in der praktischen Beurtheilung der Ding
hätte wohl Trefurt gerade durch seinen Hauptgrundsatz, daß es keine
lut allgemeine Wahrheit gebe, und daß für die Wahrheit nicht blos
einstimmung des Gegenstandes mit der abstracten Vorstellung, sondern
die mit den vorstellenden Subjecten, für welche die Wah
gelten soll, wesentlich, und daß das Gesetz der Wahrheit sei, sich m
dieser doppelten Uebereinstimmung zu nähern, keineswegs zum Ausschluß
Bürger, sondern abermals nur zum Schwurgerichte kommen sollen.
Wahrheit des Strafurtheils gilt ja für das Subject des ganzen Volk
Sie soll nicht blos einer Juristenkaste erwiesen werden und gültig sein.
hätte, als blos ihr zugänglich, gar keine allgemeine rechtlich praktische Gel
für freie Bürger.

Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem ächt ju
schen und zugleich ächt praktischen Sinne energisch hervorgehoben, daß die E
scheidung über die Existenz der Schuld durchaus nur dem allgemeinen B
gerverstande angehört, und nicht technisch-juristisch ist. Ja, es ist ihm d
einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und
fährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurtheil fä

sagt er (I. S. 338) — „was kann unbilliger und grausamer sein,
Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das
ssen Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und ver-
be, oder habe begreifen und verstehen können. Die deutlichste
ber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe
anden oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte
e darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen
der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen, und wie
esunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Dies
nzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Ge-
elche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu
er sein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben (und, wie
vorhebt, den natürlichsten Gefühlen, Ansichtsweisen, Verhältnissen
Theilen der Bürger kastenmäßig fremd, oft gegnerisch) „sind. Der
lichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den
Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständnisse
llen. Das beste Verständniß eines Gelehrten ist aber nothwen-
en besten Verständnisse des Verbrechers sehr unterschieden. Der
ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hun-
in einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. —
ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner
Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen
erführt zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens
mit peinlichen Urtheilen abgeben" (wie sie ausschließlich und allein
n). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den
aktischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor,
Urtheile über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich"
„ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines To-
s und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln
wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde,
kein Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen gewesen
h an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner
en so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter
ng vorgenommen hatte. — Eben so wird der durch den ganzen
der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphysischen Atheisten
Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert,
rennt, theilt und in's Unendliche geht. Unter jenen hat

Deutschlands größter Philosoph, unser Kant (Naturr. §.
diese Strafgerichtseinrichtung mit der Gerechtigkeit vereinbar.
vollends, nachdem dieses vaterländische Institut selbst in n
kommener Gestalt seit mehr als einem Menschenalter bei u
nischen Landsleuten so trefflich die Probe bestanden, nachdem
tigsten Prüfungen und Vergleichungen desselben möglich u
geworden — jetzt vereinigen sich mit jenen Stimmen die
dieser überrheinischen Bewohner und der diesseitigen Landstä
Stimmen solcher Staatsmänner und Ständemitglieder wie
Liebenstein, Rotteck, und zugleich die solcher praktisch
männer wie die Verfasser jenes Gutachtens, endlich die Sti
cher theoretisch und praktisch gleich gründlichen Staatsr
Strafrechtslehrer wie Klüber und Zachariä, wie Kl
und Grolmann, wie Mittermaier und Duttling

Diese Stimmen sind sicherlich nicht minder der gesetzl
monarchischen Ordnung wie der Freiheit befreundet. Stim
wie die von Grolmann und von Mittermaier, sind,
die jener altpreußischen Mitglieder der Immediatjustizcommissi
doppelt bedeutend, weil sie sich früher gegen das Schwurg
sprachen, und erst als sie später das Institut im Leben ken
hatten, aus früheren Gegnern desselben mit achtungswert
heitsliebe seine entschiedenen Vertheidiger wurden. Wenigst
Feinde des Schwurgerichtes, welche niemals dasselbe im
vielseitig und gründlich prüften, ja vielleicht die Gebrechen
heimen Actengerichte nie gründlich kennen lernten, diese wen
ten billig solchen Stimmen gegenüber verstummen.

Aber freilich stehen auch hier der heilsamen Reform,
als wahre Gründe, Vorurtheile, Scheingründe und Intere
über. So — um hier einige derselben zu berühren — ist e
erklärlich, wenn viele Juristen, als solche, schon ihren
Standesstolz dadurch verletzt fühlen, daß man ihnen,
Leben der Ausbildung in der juristischen und richterlichen Ku
ten, in Ausübung dieser Kunst, wie sie irrig wähnen —
gleichsetze, oder gar vorziehe. Es wird gleich nachher erwie
daß man vielmehr nur in einem Puncte der allgemeine
bürgerlichen Erkenntniß des Urtheils, das Zu

---

*) Schon 1819, Sitzung vom 30. April, hatte die badische
nahe einstimmig um Herstellung des Schwurgerichts gebeten.
nachher die Landstände in andern deutschen Ländern.

**) S. Klüber, öffentl. Recht, §. 373. Zachariä
Bücher II. S. 79. Kleinschrod, Entwickelungen de
begr. II. S. 35. Mittermaier und Duttlinger, in den
lungen der II. bad. Kammer von 1831, H. 26. S.
Mittermaier, Lehre vom Beweise I. S. 94 und Re
Bd. XIII. S. 125. Duttlinger in seinem Archiv a. a. O.
allen seinen politischen Werken, vorzüglich in der trefflichen Abha
kleinen Schriften, Bd. III.

ficiere die Mitwirkung der bürgerlichen Landwehr mit
dem Heere und mit dessen zum Lebensberufe ausgebildeter
. Die Priesterkaste mit ihrer despotischen Ausschließung
von jedem Antheile am Kirchenregimente sind Beiden vor-
n. Aber sollen wohl nun vernünftige Bürger und Staats-
 durch solche Urtheile eines beschränkten, engherzigen Ka-
bestimmen lassen, jenes vierfache organische gesell-
de Zusammenwirken nicht mehr für heilsam und noth-
erklären? Sobald es auch nur einmal eingeführt ist, fühlt
 einer früher verstockte Kastengeist bekehrt oder belehrt. Oder
in allen ständischen Ländern endlich auch von den Ministern
den die vor ihrem Siege so sehr gefürchtete und geschmähte
Verfassung, die Mitwirkung der Nichtjuristen zur Gesetzge-
 Staatsverwaltung — welche doch unendlich viel größer und
ist, als der Geschworenen Aussage über eine blose Thatsache
en Lebens, für vernünftig und ungefährlich anerkannt?
Nicht auch selbst der militärisch kunstmäßig am Meisten aus-
Officierstand, der preußische, mit seinem ganzen Vaterlande,
 Europa überein, daß die Verbindung der bürgerlichen Land-
 Linienmilitär vortrefflich, die heilsamste und glorreichste aller
ungen der preußischen Monarchie ist? Sehen wir nicht das
in Beziehung auf die Jury bei dem wahrlich in der Achtung
 stehenden Juristenstande Englands, Frankreichs und der deut-
 Rheinlande, und endlich auch bei der Zulassung der Laien zu
neuen protestantischen Synode?

 einem zweiten, dritten und vierten Mißverständnisse
 solche das Schwurgericht, welche das allein jetzt zu empfeh-
fentliche Anklageverfahren mit dem Privatanklage-
e verwechseln, oder welche einige wirkliche Vortheile schrift-
 Aufzeichnungen und einer inquisitorischen Untersuchung nicht auf-

steht in dem oben schon bemerkten Umstande, daß die Mäng öffentlichen accusatorischen Verfahrens und des Geschworenen öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geh Inquisitonsprocesses dagegen meist im Verbor bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu machen So lassen sich denn manche unserer beschränkten gutmüthigen De die uns Juristen mehr zutrauen, als wir selbst zu vermögen u men möchten, von den Gegnern des Geschworenengerichts tä Sie lassen sich oft durch ein Histörchen von einzelnen Mißgriff freilich bei allen stets unvollkommen bleibenden menschlichen In vorkommen müssen, oder durch einzelne fehlerhafte Einrichtun Schwurgerichts einnehmen. Und selbst viele unserer guten de Juristen — nach der uralten Weise nur den Splitter im fremde erblickend — können über einen Fehler, den sie von der franz Jury erzählt erhielten, und welcher vielleicht geringer ist, als ihrer nächsten Nähe in der geheimen Vehme sich täglich erne — doch fast außer sich gerathen.

Ein sechster Grund der Vorurtheile gegen das Schwu besteht in pedantischer Anhänglichkeit an das gerade Bestehende, siebenter endlich in der Unterwürfigkeit und Schmeichelei ge gerade herrschende Tagespolitik und Hofmeinung. Die dadu gründete doppelte Billigung der von der Gewalt festgehaltene richtungen wird noch dazu durch zwei praktisch verderbliche Schulth die naturphilosophische, besonders Hegel'sche, und die histo (s. „Alterthümer" und „Hegel"), mit einem für unselbstständi ster täuschenden gelehrten und philosophischen Scheine ausgeschmück manche träge, bequeme und für ihren eigenen Vortheil, für ihre St förderung allerdings politische und praktische Männer finden es n nicht philosophisch und historisch, nicht politisch und praktisc Veränderung des hergebrachten von der Gewalt begünstigten Zu zu fordern, wie nothwendig sie auch sein möge.

Waren es ja Hunderte von deutschen Schriftstellern, die sel mächtigen fremden Unterdrücker unseres Vaterlandes unter die versetzten! Und sind es ja nach der neuesten allgemeinen Zeitun mehr blos die Briten und Franzosen, sondern selbst die Russen, sich über die deutsche — über die vorzüglich den höheren be Ständen und insbesondere dem gelehrten Beamtenstande eige liche — Servilität und die unterthänige Schmeichelei gegen di und Ministerwünsche mit spöttischem Hohne lustig machen.

Solche nun und die, welche in ihrem Innern die er Feinde unserer gesetzlichen Freiheit sind, und öffentliche und Gesc nengerichte hassen, weil sie die für Despotie nöthigen Justiz- un kermorde gegen die Freunde des Rechts unmöglich machen — diese werden freilich nimmer von der Wahrheit zu überzeugen Sie werden vielmehr auch ferner alle Künste der Täuschung auf um Furcht oder Abneigung gegen das Schwurgericht zu verb

...e in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täu-
g. III. Ein Juristengericht mit Mischung juristi-
und Schwurgerichtsbeweises, ist eben so unmöglich
jeder andere Ausweg aus unsreren Proceßübeln
r dem Schwurgerichte. IV. Das Schwurgericht ist
entfernt von einer Ausschließung oder Zurück-
ng der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeam-
und von blosem Volksgerichte.

Mir ist nicht eine einzige Ausführung gegen das Schwurgericht
nt, die nicht wesentlich auf den hier widersprochenen Voraus-
gen beruhte, durch die man natürlich leicht gegen das Schwurge-
eingenommen wird, die sich jedoch sämmtlich als falsch erweisen
*). Die ihnen entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv
sdrucken: 1) Die Geschworenen sollen (nach I. und II.)
ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Ueber-
gung über die Wahrheit von Thatsachen des gemei-
Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über
n auch Juristen vernünftiger Weise nur nach denselben
llen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen können.
ie sollen (nach III. und IV. und der obigen Ausführung III,
ineswegs für sich allein, sondern in organischer Verbin-
g und in Wechselwirkung mit den juristischen
atsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt es
um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden
chst in Beziehung auf die Entscheidung der Thatfragen besser ist,
as alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen
atsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das
inalurtheil Bürger besser seien als Juristen, oder vollends besser
iese deren juristische Aufgaben lösten, ist noch widersinniger
in Streit, ob die Regierung besser sei, oder das Parlament. Sie

Offenbar muß nun (zu 1) der ganzen Staatsgesellsch[aft,]
das heißt: dem Volke und der Regierung in ihrer V[er-]
einigung, bewiesen werden; und es muß (zu 2) auf eine [die]
möglichste moralische Ueberzeugung von der Wahrh[eit]
der Schuld oder Unschuld begründende Weise bew[iesen]
werden. Es ist, sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, [ge-]
meinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwischen den [Bür-]
gern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, [daß]
keinem von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genom[men]
werde, ohne allgemein erkennbare Nachweisung des Re[chts]
dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. [Zu-]
gleich aber ist es der Bürger und der Regierung heili[ges]
Recht, daß die wirklich schuldigen Verletzer des gemeinschaftli[chen]
Rechtes auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung, so wie die Natur des [cri-]
minalrechtlichen Beweises ergibt sich vollständig erst durch die Bet[rach-]
tung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und Criminalpr[ocesse]
und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilprocessen handel[t es]
sich um friedliche Schlichtung eines Streites über veräußerl[iche]
Privatinteressen zweier streitenden Theile gegen eina[nder,]
worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in [Be-]
ziehung auf welche auch der ganze Civilproceß und seine Be[weise]
der Thatsache in demselben, seine Eideszuschiebungen, Einräumun[gen,]
Beweisversäumnisse u. s. w. von jeher nach den sogenannten Ev[en-]
tual-Verhandlungs- und Conventionalmaximen [eine]
wahrhaft conventionelle Natur hatten. — Richter [und]
Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder [zu-]
gestandenen Beweise, Eide, Zeugen u. s. w., nach den belie[bigen]
conventionellen und formellen Feststellungen der civi[l-]
lichen Wahrheit, definitiv entschieden ist, den Streit in dieser [Be-]
ziehung als absolut geschlichtet. Die Schlichtung wird durch [Ver-]
gleich oder nach blos formeller Bestimmung absolut rec[hts-]
kräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalprocesse [da-]
gegen handelt es sich um beiderseits unveräußerliche Güter und
allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die Gesam[mt-]
heit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genug[thu-]
ung für die gewisse Schuld des Angeklagten erlangen, [oder]
seine Schuldlosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber will und [soll]
ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlich[en]
Güter büßen, oder seine Unschuld und Ehre anerkannt wissen. [Menschlichkeit]
und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgesellschaft [und]
dem Angeklagten, alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidu[ngen]
auf blos conventionelle künstliche oder formelle B[eweise]
hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als unschuldig zu präsu[miren-]
den Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft [mög-]
lichst gewissen Wahrheit erfolgen, mithin wo die Wahrh[eit]

Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und nat
setzlichen Causalzusammenhang zwischen ihm und jener That
gemacht werden kann.

Alle directen Aussagen aber sowohl des Verbrechers wie
Zeugen über die historische Erscheinung der angeblich verbrech
Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auffassung und
innerung, wie der rechte Wille, nur die Wahrheit
die ganze Wahrheit zu sagen, dieses Alles sind ebenfalls, wie
Verbrechen selbst, besondere freie, zum Theil innerliche hist
sche Thatsachen. Diese doppelten freien historischen That
gehen einerseits von dem freien, bald rechten, bald unrechten W
und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, bald rich
bald unrichtigen Auffassung des Aussagenden aus.
können also so oder anders, gut oder böse, wahr oder un
sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch naturgesetzli
philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr, oder als f
erweisen. Tausende von Bekenntnissen und Tausende von
aussagen waren falsch, waren zu allen Zeiten aus unerschöpflichen
denen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Absicht falsch.
Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen U
Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s.
z. B., wie schon erwähnt wurde, Feuerbach aus von ihm
handelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele, daß
nisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordene
ses oder Schlages, blos wegen eigenen Irrthums des Bek
falsch waren, sind nicht selten. Die Aussagen von Zeuge
selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher. Sie
meist mit neueren Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussa
Zeugen für zu unsicher. Sie halten jedenfalls die Aussag
Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber einer lügen oder irren,
es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich wenige
scheinlich, so wie es nur weniger wahrscheinlich ist,
Angeklagter irrig oder unwahr sich für schuldig bekennt, als
unwahr für unschuldig behauptet. Blose, von allen beso
Verhältnissen der Personen und allen Umständ
individuellen Falles abhängige Wahrscheinlich
beweise sind also selbst Bekenntnisse und Zeugenaussagen.
nun aber selbst die juristisch-vollständigen directen
keine absolute objective Wahrheit, so können es noch weniger di
lichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civilsach
als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide
Hier kommt zu der Ungewißheit des directen Be
der Thatsachen, aus welchen man schließen will,
Unsicherheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täusc
und meist an sich nur blose Wahrscheinlichkeiten begründenden
folgen über die Verbindungen der verschiede[illegible]atsachen un

ie z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder
sagen oder auf Indicien beruhen. Jedenfalls sind die Fälle, wo
gerichtlichen Augenschein oder durch jene Unmöglichkeit allein ein
ndiger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es sind
die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder eben
Aussagen zwei vollgültiger Augenzeugen für das Be-
vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung
ten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Bewei-
berhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das We-
sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathematik ist.
ie ist's mit dem Uebrigen, also mit dem Ganzen?
ier ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der
ischen Ueberzeugung beruhende Annahme der
heit, nur Beweisentscheidung nach ihr, möglich.
Die praktische moralische Ueberzeugung von der Wahrheit dieser
ten historischen Thatsachen besteht aus vielen einzelnen
nten oder Wahrscheinlichkeiten. Diese aber beruhen
seits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer
ungen des bestimmten Falles, aller dabei vorkommenden
mlichen persönlichen oder sachlichen Eigenschaften, Umstände und
eise; anderseits auf der eben so unerschöpflichen Reihe
ensderfahrungen und Verknüpfungen derselben, nach welchen
en, welche die historische Wahrheit des Falles beurtheilen, seine
ungen auffassen, unter sich und mit dem Endresultate ver-
n. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von
besonderen Umständen des individuellen Falles und
nur für ihn. Hierfür nun — oder für die historische Gewiß-
e einzelnen freien historischen Thatsachen und für ihre Scheidung von

„sagen immer **zu wenig** und **zu viel**, sind entweder zu eng oder zu „weit, und darum eben so **begünstigend** für die Schuld als für „die Unschuld **gefährlich**."

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der **Wahrheit** der einzelnen **individuellen** freien innerlichen und äußerlichen **historischen** Thatsachen in jedem Falle frei **nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen** Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Die nicht juristischen Bürger eben so gut wie die juristischen — sobald Aussagen oder andere Anzeigen einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt — benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Verhältnissen, so wie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den **allgemeinen** Pflichten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Urtheile, ihren darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den richtigen Blick der Aussagenden, anderseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besonderen Umstände, um rücksichtlich jenes Verdachtes die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach dem Obigen (III, 3) noch im offenbaren Vortheile vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist Mehrere, die den Angeschuldigten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können, vereinigen sich **vielseitigere** und **praktischere** Standpuncte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch **zur Uebung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Veranlassung** besser wie Stubengelehrte, die neben ihren Civilprocessen wenige Criminalprocesse theoretisch betrachten. Sie sind weit weniger in Gefahr, durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorieen und Phantasieen, durch Spitzfindigkeiten, täuschend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen über die **entfernten wissenschaftlichen Gründe** der **praktischen** Regeln und Wahrheit sich von diesen selbst abführen zu lassen, und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für sich und Andere ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen, statt die praktische Wahrheit mit gesundem praktischen Tacte festzuhalten. Werden sie nicht vollends in so großer Anzahl, in solcher vielseitiger öffentlicher Verhandlung und **in solchem organischen Zusammenwirken**, auch **mit den Staatsbeamten und Justizmännern**, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen, als die wenigen, von einseitigerem, befangenerem [illegible]puncte ausgehenden juristischen Staatsbeamten **für sich allei**[illegible] vollends wenn

enden hiergegen zweierlei ein. **Für's Erste** sagt man:
uldig der Geschwornen enthält mehr als das Urtheil, daß diese
e äußere Thatsache, z. B. die Tödtung eines Andern, von
stimmten Manne hervorgebracht sei. Sie enthalte auch das
Urtheil, z. B., daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen
schlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die
der physischen Thatsache sagt das Geschworenenurtheil aus.
dieses Mehrere, ist — nachdem zuvor die juristischen Richter
hre Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Hand-
ter ihren richtigen Gesichtspunct des bestimmten vom Gesetze be-
Verbrechens gestellt haben, und nun fragen: ist der Angeklagte
diesen bestimmten Menschen ermordet zu haben — ist nun die-
lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten
n Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre
dann dürfte auch nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Ver-
darnach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Un-
**das er als Bürger nach den allgemeinen morali-
und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen,
cherischen Handlungen erkannte und erkennen**
Es wäre scheußlich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter
mit seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen Charakter
andlung entdecken könnte, wenn nur er aus seinen blos juristi-
mbinationen eine Handlung als mit criminalistischen Gesichts-
zusammenhängend und gefährlich oder strafbar erkennen könnte.
t also auch dieser Theil der **Schuldigerklärung eine
für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß****).

In jeder Hinsicht ist also gerade das Urtheil des Schwurgerichts das
rständige Urtheil.

Die Gegner selbst, z. B. **Trefurt** (S. 295), erklären sogar den
esetzgeber ...gebunden durch die in seinem Volke entwickelten Vor-

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 3), wie das S
gericht nicht blos alles wesentlich Juristische — Einleitung, Ri
und Leitung des Processes, Auslegung und Handhabung der
und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und
urtheil — den Juristen zuweiset, sondern sie auch zum Thaturth
Geschworenen in solcher Weise unterstützend und controli
mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat ihres

---

einem blos technisch-juristischen Wissen abzuleiten. Er stellt die
fassung der thatsächlichen Erscheinungen des Verbrechens u
Zusammenfassung derselben in dem Urtheile, daß sie das besti
Verbrechen bilden, mit Unrecht als eine angeblich technisch-j
stische Function ganz gleich der technisch-medicinischen Auffa
der einzelnen Erscheinungen einer Krankheit und ihrer
sammenfassung in dem Urtheile, daß sie die und die besti
Krankheit bilden. Allein die richtigen medicinischen Auffassungen u
theile beruhen ja auf naturwissenschaftlichen und medicinischen Erkenn
die keineswegs positiv gesetzlich für alle Bürger vorges
sind, die nicht alle Bürger selbst besitzen und befolgen m
wie die gesetzlichen Verbote der Verbrechen. Eben so irrig wie diese
stellung des nothwendig allgemeinen bürgerlichen Urtheils
Thatfrage der Schuld mit einem technisch-medicinischen Urthe
Existenz und Natur einer bestimmten Krankheit ist nun auch Tr
Gegensatz zwischen Geschworenen und Juristen rücksichtlich der Bildu
Urtheils über die Thatfragen der Schuld. Die Geschworenen sollen
lediglich nach Gefühlen urtheilen, wie Trefurt sehr irrig ihre a
mein bürgerliche Erkenntnisse, Auffassungen, Erfahrungen und Sch
gründeten sehr bestimmten Ueberzeugungen nennt, die Juristen aber
blos nach kaltem, freiem (?) Verstande und nach besonderen technisch-ju
Grundsätzen. Diese letzteren aber gibt es ja nicht, wie sogleich zu II.
rer werden wird, so daß auch die Juristen vernünftiger Weise nur n
aus denselben Erkenntnissen geschöpften moralischen Ueberz
— wie Trefurt selbst sagte, als Geschworene — über jene T
urtheilen können. Das philosophische und wissenschaftlich
nen der tieferen Gründe und Gesetze der praktischen Erfahru
Schlüsse macht im praktischen Handeln und Urtheilen keineswegs si
wie denn die Gelehrten, die Metaphysiker u. s. w. oft am Unsicher
in den Grundwahrheiten, wie in der praktischen Beurtheilung der Di
hätte wohl Trefurt gerade durch seinen Hauptgrundsatz, daß es kei
lut allgemeine Wahrheit gebe, und daß für die Wahrheit nicht bl
einstimmung des Gegenstandes mit der abstracten Vorstellung, sond
die mit den vorstellenden Subjecten, für welche die Wa
gelten soll, wesentlich, und daß das Gesetz der Wahrheit sei, sich
dieser doppelten Uebereinstimmung zu nähern, keineswegs zum Aussch
Bürger, sondern abermals nur zum Schwurgerichte kommen soll
Wahrheit des Strafurtheils gilt ja für das Subject des ganzen
Sie soll nicht blos einer Juristenkaste erwiesen werden und gültig se
hätte, als blos ihr zugänglich, gar keine allgemeine rechtlich praktische
für freie Bürger.

Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem ächt
schen und zugleich ächt praktischen Sinne energisch hervorgehoben, daß d
scheidung über die Existenz der Schuld durchaus nur dem allgemeine
gerverstande angehört, und nicht technisch-juristisch ist. Ja, es ist ih
einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht u
fährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurtheil

— sagt er (I. S. 238) — „was kann unbilliger und grausamer sein, [illegible] Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das [illegible] dessen Übertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe, oder habe begreifen und verstehen können. Die deutlichste [illegible] aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe [illegible] können oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte [illegible] ihn darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen [illegible] der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen, und wie [illegible] gesunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Dies [illegible] einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Ge- [illegible] welche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu [illegible] fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben (und, wie [illegible] erhebt, den natürlichsten Gefühlen, Ansichtsweisen, Verhältnissen [illegible] ten der Bürger kastenmäßig fremd, oft gegnerisch) „sind. Der [illegible] en Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den [illegible] Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständnisse [illegible] Das beste Verständniß eines Gelehrten ist aber nothwen- [illegible] besten Verständnisse des Verbrechers sehr unterschieden. Der [illegible] ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hun- [illegible] einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. — [illegible] ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner [illegible] Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen [illegible] Schärfe zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens [illegible] peinlichen Urtheilen abgeben" (wie sie ausschließlich und allein [illegible]). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den [illegible] tischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor, [illegible] Urtheile über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich" [illegible] „ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines [illegible] und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln [illegible] wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, [illegible] darin Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen gewesen [illegible] an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner [illegible] so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter [illegible] vorgenommen hatte. — Eben so wird der durch den ganzen

daß durch dasselbe die juristischen Staatsbeamten zurückgesetzt und ganz aus der strafrechtlichen Wirksamkeit verdrängt würden, und Alles von den Geschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als wollte man sagen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerclassen erwählten Landstände bei bestimmten Regierungsgeschäften würde die Regierung herabgesetzt und wirkungslos gemacht. Vielmehr ist nur das allein die Frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes controlirende und wechselseitig unterstützende Zusammenwirken eben so wie bei dem Gesetzgeben so auch im Strafgericht zur steten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnung mit denen der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten Gesetzgebung, zur vollen Repräsentation des ganzen Staates und zur lebendigeren Gerechtigkeit im Volke und in der Regierung für besser als das isolirte absolute Gesetzgeben und Richten bloser Regierungsbeamten in ihrer kastenmäßigen Absonderung vom Volke?

Im Strafgerichte aber ist jene organische Vereinigung und die Mitwirkung der Bürger für Freiheit und Rechtssicherung sogar noch weit unentbehrlicher, als bei der Gesetzgebung. Auch läßt sich dort eine nicht technisch-juristische von einer bürgerlichen Function für die Bürger ungleich besser absondern als in der ständischen Gesetzgebung*).

„Auge in die Finger gehen lassen, und das commercium rerum et animae, wie „es Bacon nennt, so wenig durch das Denken der Zeichen als durch „deren Ausdruck aufhalten." (Sie sollen nicht wie die Theoretiker durch das Schwanken über die Gründe und die Gesetze der Thatsachen die Wahrheit und Gewißheit von diesen letzteren selbst verlieren.)

Nach diesen vortrefflichen Bemerkungen entscheidet dem praktischen Resultate nach auch gerade über die schwierigsten Puncte bei der Schuldfrage, ob im individuellen Falle ein Handeln mit Freiheit oder Zurechnungsbarkeit, mit bösem Vorsatze, mit strafbarer Nachlässigkeit vorhanden war, das Schwurgericht mit größerer Sicherheit gerecht und richtig, als nur allein Gelehrte, die hier wie über die Existenz eines persönlichen Gottes und der moralischen Freiheit in tausend Streitigkeiten, Einseitigkeiten und Unnatürlichkeiten gerathen; so wie z. B. selbst Feuerbach mit seinen „zwei Vernunften, einer moralischen und einer juristischen," mit seiner ausdrücklichen Ableugnung aller moralischen Freiheit im Rechtsverhältnisse, mit seinem Grundsatze, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheile nicht ankomme (!), daß schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. s. w. Auch das Gutachten (S. 112 ff.) weis't an mehreren Stellen nach, wie die berühmtesten Juristen und Gerichtshöfe durch ihre theoretischen Spitzfindigkeiten, und ähnlich wie systematisirende Historiker, zu den falschesten praktischen Urtheilen über Thatsachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie sie dem gesunden praktischen Sinne des Schwurgerichtes unmöglich sind. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen der Zurechnung aber, da müssen ja auch die Juristen nach kunstverständigem medicinischen Gutachten urtheilen.

*) Deshalb mußte denn auch schon die unvermeidliche Consequenz der vorigen Note von mir bestrittenen badischen Rechtsgelehrten, [illegible] Bürger für unfähig zum Schwurgerichte, und ihre Mitwirkung als [illegible]setzung und Störung der Wirksamkeit der juristischen [illegible] erklärt, willkürlich zu Grundsätzen führen, welche auch aller [illegible] schen [illegible] das Todesurtheil sprechen. Dieses thun denn auch diej[illegible]en, welche [illegible]

dem II. Mißverständnisse. Jener Einwand besteht
darin, die Gesetzgebung könne und solle wenigstens zur Si-
gegen unrichtige richterliche Beweisurtheile künstliche juri-
Beweise erschaffen.

ie aber kann dieses noch der unter I. entwickelten Natur des
rechtlichen Beweises und des Beweises der Wahrheit der be-
en freien historischen Thatsachen, sowohl der verbre-
Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Blos
ntionelle Beweise oder eigentliche Vergleiche, altdeut-
weise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen
en Loosentscheidungen, gleich viel ob der wirklichen Wahr-
sprechend oder nicht, kann man doch unmöglich heut zu Tage zur
ge der Strafurtheile machen wollen. Dennoch aber führen
stischen Zwangsgesetze über den Beweis jener Thatsachen, weil
r, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und
igen Auffassung und moralischen Ueberzeugung je nach allen
besonderen Erscheinungen und Verhältnissen besteht, zuletzt
Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises
Der Gesetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem be-
zukünftigen Falle nicht mehr das für wahr zu halten und als
auszusprechen, was wahr ist nach ihrer moralischen Ueberzeu-
welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung
besonderen persönlichen und sächlichen Erscheinungen und

---

h mit den Annalen der badischen Gerichte in der ersten
dieses badischen Landtags über das neue Strafgesetzbuch gegen die Fä-
die nicht juristischen Mitglieder zur Theilnahme an der Berathung von
ihrem geltend machte. Die hier ausgesprochene Behauptung: daß für

Verhältnisse der angeblichen verbrecherischen Handlungen und al
sagen und Anzeigen über dieselben begründet. Er zwingt sie v
dasjenige für wahr zu halten, was er, ohne alle diese b
deren Erscheinungen selbst zu kennen, zum Voraus im A
meinen blos nach einigen wenigen Umständen, die er in
ten abstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrs
liche hält, und deshalb als juristischen Beweis zu erklären
Er sagt: wenn diese zwei, drei bestimmten Umstände, z. B. die
sagen von zwei Zeugen oder vom Angeschuldigten, welche freilich
sendmal schon irrig oder falsch waren, in dieser best
Art vorhanden sind, alsdann befehle ich zu glauben, daß der
klagte schuldig ist. Alle Richter und das Volk sollen spä
jedem zukünftigen Falle dasselbe glauben, was ich so zum
glaubte oder glauben wollte. Sie sollen dieses, wenn sie au
allen den tausendfach verschiedenen Umständen des
deren Falles, die kein Gesetzgeber der Welt zum Vora
und gesetzlich feststellen kann, und die wohl sie, nicht aber ich
(indem wohl sie, nicht aber ich, alle Worte, Mienen und
der Angeschuldigten und Zeugen, diese besten Beweise und
der Wahrheit oder der Unwahrheit, selbst hörten und sahen),
völligen Gegentheile überzeugt sein sollten. Dennoch sollen
meinen ganz unvollständigen, erwiesenermaßen tausendfach täu
abstracten Regeln Schuldige laufen lassen und Unschuldige

Ist nun wohl dieses vernünftig und gerecht? Offenbar
angeblich juristische Beweis doch an sich weiter nichts, als ei
lisches Glaubens-, ein Geschworenenurtheil über
rische Thatsache, aber sicher kein gutes. Es ist ein vom G
zum Voraus, ohne irgend genaue und anschauliche Kenntniß und
jener Thatsache und all ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das
sie ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht für w
indem er wissen muß, daß er selbst in den besonderen
das Gegentheil für wahr halten würde. Folgen
die Gerichte, so geben sie oft mit Bewußtsein falsche Urtheile,
mit Bewußtsein Justizmorde, gleich viel ob gegen den unschuldi
theilten oder gegen die ungerecht um die Bestrafung des G
betrogene Gesellschaft. Richten sich dagegen die Richter nich
nur nach dem gesetzgeberischen Glauben, sondern nach dem ihr
zerstören sie durch diese Einmischung des Verschiedenartigen,
Widersprechenden, das Wesen des gesetzlichen Beweises, sein
heit und beabsichtigte Sicherung, und setzen Gesetzwidrigkeit un
kür an die Stelle der Gesetzlichkeit. Dieses ist um so mehr
gen, da sich die Bedingungen der vollgültigen Beweise, z. B. de
Glaubwürdigkeit und der Unglaubwürdigkeit von Zeugenaussag
Bekenntnissen, nie irgend genügend, allgemein passend und die
ausschließend festsetzen lassen.

Die Erfahrung hat dieses und daß die Verkehrtheit des Grund

ubwürdige Zeugenaussagen zu liefernden direc-
s des Thatbestandes des Verbrechens und einen eben so
durch solche Zeugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges
t liefernden directen Beweis, daß der Angeschuldigte
war. Sie verboten durchaus die Verurthei-
ndirecte oder Indicienbeweise, weil diese dem
nur zu subjectivem Glauben des Richters füh-
gesetzliche Beweistheorie aber offenbarte und bewirkte bald
echen:

directen Beweise bildeten in der That doch nur eine
ng. Sie führten zu sehr vielen falschen Verur-
n Unschuldigen, noch ungleich mehr aber zu falschen
n von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetzlichen Be-
r Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man
e Verbrecher, die nicht zwei völlig glaubwürdige Zeugen
brechen zuzuziehen oder es zu ihrem Verderben freiwillig
gestehen beliebten, lossprechen.

diesem Skandal zu entgehen, gelangte man denn sehr
daß man nicht mehr blos glaubwürdige Aussagen und
sondern auch völlig unglaubwürdige als gesetzliche
Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die vermittelst
n und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die
rz und Todesangst, durch Inquisitions- und Kerker-
ebensüberdruß und Ueberlistung erpreßten Aussagen. We-
daß der Widersinn solcher Theorieen schon an sich zu Tage
durch Tausende von Justizmorden, so z. B. auch durch
Aussagen des Unmöglichen, von den Hexen, handgreif-
Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip fest, dann

und die gesetzliche Scheinwahrheit an der C
tchen Wahrheit gelten sollten, so nahmen auch
isten und nehmen noch viele gar keinen Anstoß an d
Gerichten die wirklichen und die allerwichti
mittel, eine solche öffentliche Verhandlung, wie in
derten Schwurgerichten, ja alles Selbstsehen, S
Selbstbefragen der Angeschuldigten, der Anschuld
Vertheidiger zu entziehen, und sie in dunkle Kamm
und nach so tausendfach unsicheren, unvollkommenen,
und Actenreferaten entscheiden zu lassen. So blind
man dann allerdings preisen als ein Richten „ohne
Personen und — der Sachen."

4) Da es bei juristischen Beweisen so wenig a
Wahrheit der Schuld und Unschuld ankommt, so w
Vernunft und Gerechtigkeitsgefühl so vieler deutscher J
das nicht empört, was sonst alle vernünftigen Men
empört, nämlich durch die Strafurtheile — oft Ve
langsamen qualvollen Tod durch's Zuchthaus — we
dachts, und eben so wenig:

5) Durch den neuen barbarischen Ausweg lebe
dächtigkeitserklärungen durch die Lossprechun
Instanz mit ihren verletzenden Folgen.

6) Da endlich jene juristische Beweistheorie durch
kür und Unnatürlichkeit zu richterlicher Willkür einla
in Deutschland jetzt nicht selten Richter, die nur na
richten geschworen haben, in dem wichtigsten Pu
amtes die sonnenklarste, ausdrücklichste G
die auf blose Indicien nicht zu verurtheilen,
Füßen treten. Diese heilige gesetzliche Bürgschaft d
dem Gesetze selbst noch nöthig schien, neben allen a
schaften für die Unschuld, deren man uns jetzt b
Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte,
sendung und der völligen Inamovibilität der re
— diese jetzt letzte Bürgschaft zerstören ebenso
Richter, ohne zum Ersatz jener zerstörten T
die einzige Bedingung der Erträglichkeit
die der Wiederherstellung des öffentlichen Schwu
langen.

7) Ja man ist endlich so weit gekomm
Bankbruch aller juristischen Beweistheorie, uns
selbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indi
ihrem subjectiven Meinen, als Gesch
hängigen Beamten, vielleicht gar in geh
verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man a
schlechteste Gut im Civilprocesse mit Entrüstung
soll jetzt bei der ehemals freiesten un

...barkeit dieses Systems enthüllt; eben so auch das Gut-
... S. 231 Feuerbach, über Oeffentlichkeit II. 17; ferner Mit-
..., Strafverfahren I. 255, Lehre vom Beweise S. 119.
... ist es wohl, über diese Sache die Stimme eines andern tüchtigen
... zu vernehmen, welcher liberalen Grundsätzen keineswegs huldigt,
... historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie
... historisch jetzt besteht, bewundert, uns Deutschen aber die zeitge-
...herstellung unsres vaterländischen historischen Instituts unter-
... gegenwärtig bei uns nur die Usurpation der hierarchischen In-
... des Despotismus und des juristischen Faustrechts historisch besteht.
... führt in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen
...fahrens S. 19 mit Recht aus, daß der Indicienbeweis als sub-
...sbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückführen
... regeln lasse, weil hier Alles auf jedesmalige richtige Anschauung
... der tausendfach verschiedenen, individuellen, ...
...lichen und sächlichen Verhältnisse und Umstände und ihre vielen
...knüpfungen ankommt, und sagt dann: „Noch sei uns erlaubt, be-
... zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste
...immste in den Händen stehender rechtsgelehrter Rich-
...gien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Ge-
... geneigter sind, loszusprechen, als zu verurtheilen, abgesehen davon,
... das Leugnen und die Verstellung des Angeschuldigten gewöhnte
... Geschäftsmann verhärtet wird in der Vermuthung der Schuld: so
...ichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, auf
...ame Fälle zurückzublicken (praecedens?) und daran sich zu halten. So
... leicht möglich, daß eine Verurtheilung der Anhaltpunct für zehn
..., und so wenig gerade hier eine wahre Gleichheit der Fälle mög-
...dem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum ein Fall mit
...dern übereinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Aehnlich-
... Bericht, einmal gewöhnt an den Beweis aus Vermuthungen, wird
... in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter dem
...genommener Grundsätze und des Herkommens immer willkür-
— Die Mehrheit der Gerichtsmänner unterliegen dem schon vom
... im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Genius, jede grelle
...lichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der

Zu III. Die Einsicht der absoluten U
:theile von juristischen, vollends von amovi
nden Regierungsdienern nach ihrem subje
lichen Sicherheit der Bürger, hat eine A
ischungsversuch von objectivem, j
alischem Glaubensbeweis bei neueren
etzvorschlägen erzeugt, und, trotz der Warnung

„judicis an eine Formvorschrift oder an ei
„den. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in s
„das Gewissen mit der Form und mit den Regeln
„tische Schlendrian erstickt die Ansicht
„der einzelnen richterlichen Handlung. -
„der ehrlichste Schulmann ungerecht wird in der
„ex indiciis. Auch die Collegialität hilft
„tert oft die Verurtheilung, wenn die Verantw
„Einzelnen nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie
„Kranke behandelt: er wird kühner, sein System re
„treu, hält er sich bei jedem Ausgange der Dinge
„nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist,
„reine arbitrium gegeben ist. — Er macht sich ein
„ist sein Gewissen beschwichtigt, und die Verurthe
„sondern eine alltägliche Sache" (wie jenem
sich rühmte zu 20,000 Todesurtheilen mitgewirkt z
„ders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal w
„Wahrspruch thut. Daher nochmals meine volle
„ist gefährlicher als der den Richter
„Beweis aus Vermuthungen."

Nehme man nun zu diesem Allen ferner noch
genheit von Regierungsdienern in politischen Pro
sie, sich dem Geist der Regierung und dem Ver
politischen Gegner zu entziehen, wenn sie dieselbe
Dürften sie nur nach objectiven juristischen Bewei
mit dem Mangel derselben sich stets entschuldigen.
jectiven Ueberzeugungen, alsdann erklärt sie u
Diener, wenn sie nicht ihre Ueberzeugungen
weiter, daß auch gegen die eigene Schwäche di
dem Richter die wesentlichsten Schutzwehren abga
kannten objectiven actenmäßigen Be
prüfend controliren konnte, zuwider ein Urthe
einem Solchen möglich, der sich schon bei sich s
Auch mußte er stets Entdeckung fürchten. Aber g
ein blos subjectives Meinen etwas höh
die fatale unheilbringende Ungunst der Macht
Gunst zu erwerben — wie Viele werden hi
der unergründlichen, geheimen subjectiven ar
viel man nur braucht, gegen Eure Unschuld
verhaßten Aufklärer oder Ihr Beschwerdeführ
Wahrheits- und Rechtsunterdrückung, über
gelder! Hier sind die hinlänglichsten
machen", Eure Gegner und mächtige S
gerade fehlte noch der Rüstkammer, d
quisitionsprocesse besitzt, welcher, statt die
ter zu Verbrechern macht. Willkürliche

der Richter an dieselben zu ergänzen. Auch erklärte man
geradezu, der Richter solle positiv alle Losſprechun-
einem subjectiven Glauben entscheiden. Er solle nur
sogenannter negativer juristischer Beweise keine Ver-
ungen aussprechen können, ohne daß einige Trümmer des
Beweises sich mit seinem Glauben oder Glaubenwollen ver-
In allen diesen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf
lichkeit aller aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit,
ndlichen Hemmung der Wahrheit. Daneben aber bleibt zu-
ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einseitigkeit und Willkür;
m wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiver Glau-
. Dieses bleibt er vollends nach der Theorie derer, die,
blet, dadurch zu einer juristischen Beweistheorie helfen wol-
e den bisher als unzuverlässig anerkannten Bruchstücken
Beweise außergerichtlichen Geständnissen, den Aussagen von
gen, von einem Zeugen u. s. w. eine höhere Beweiskraft

---

re und Inquisitionsqualen, trügliche Acten, beliebiges Hinein- und
tiren, außerordentliche Strafen, Losſprechungen von der Instanz,
der Abhängigkeit der Richter und der geheimen Vehme ihres Ver-
d dazu noch Richtersprüche nach dem subjectiven Meinen — und zur
jetzt ein Spielraum des richterlichen Ermessens zwischen dem ein-
hundertfachen der Strafen — wahrlich die Gerechtigkeit und
ssen stark sein, welche diesen Mitteln der Willkür, Corruption und
chsten Justizgreuel, der fürstlichen oder richterlichen Despotie noch

zu viel, wenn man sagt, daß eine Ermächtigung unserer abhängigen
solchen Verurtheilungen auf Indicien, auf ihr subjectives Meinen
einer Ermächtigung derselben zu Justizmorden?

andichten. Dadurch wird der juristische Beweis nur noch weit unzuverlässig, oder er muß noch mehr seine eigentliche durch Indicien oder moralische Ueberzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juristischen Beweises, e Beweis des Thatbestandes und ein Fragment des Zeugen- und G nißbeweises gesetzlich gefordert würden, welche selbst nur scheinlichkeitsbeweise geben und durch neue Wahrschei ergänzt werden müssen, so läßt sich ja nun und nimmermeh Bruchstück, die Stärke und der Mangel seiner Glaubwürdigk die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothwendigen Wa lichkeiten objectiv, mathematisch und juristisch abmessen u gleichen, eben so wenig als die Stärke der Indicien selbst. H scheidet in Beziehung auf jeden Punct lediglich das jective richterliche Meinen und Ermessen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollständiger juristisc weis fehlt — das heißt aber in den allermeisten Crim fällen — in seiner, nach allen unberechenbaren, stets ve denen Besonderheiten jedes concreten Falles zu bildend jectiven Ueberzeugung zum Voraus durch einzelne abstracte, subjectiven Ueberzeugung des Gesetzgebers gebildeten juristischen gungen und Regeln, ihn durch halbe und viertels-juristische gewaltsam beschränken zu wollen, dieses ist vielfach noch verkeh die Forderung ganz juristischer Beweise. Es ergeben sich hier gen Nachtheile beider Formen; zugleich aber noch der eig liche neue, daß nun hier bei dieser Mischung subjectiver Ueber und juristischer Beweise, bei dieser Mischung der subjectiven U gung des Richters und des Gesetzgebers, beide verderbt oder au werden, daß doppelte Täuschung, Unsicherheit und Willkür Stelle des juristischen Beweises, wie des richterlichen Glaubens treten, daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmung ihr noch gefährlichere, nur ihn selbst und Andere täuschende gründe für Unrecht und Willkür erhält, und daß jene moralis juristische Verantwortlichkeit zerstört wird. Zerstört wäre alle G welche der frühere objective actenmäßige juristische Beweis allen seinen Gebrechen noch gab. Aber auch ein auf der volle wahren Ueberzeugung der Richter beruhendes Urtheil nach ei Anschauung und Erwägung aller möglichen conc Erscheinungen und Eigenthümlichkeiten der Verh und Persönlichkeiten ist nicht an die Stelle getreten. Diese Ueberz selbst wird wiederum den hier doppelt täuschenden halben ab juristischen Regeln geopfert. Dieser Schein aber deckt selbst die lische Verantwortlichkeit bei falschen Urtheilen eben so, wie die Zu des Glaubensbeweises die juristische. Von allen den großen rantieen des wahren Schwurgerichts vollends (oben ist hier keine Rede. Dagegen aber werden auch ferner bleiben di

n allertraurigsten Folgen und Aushülfsmittel
stischen Beweistheorie und des Beamtenge-
ie langen geheimen Kerker- und Inquisitionstorturen zur Er-
on Aussagen und Geständnissen, die Verdächtigkeitsstrafen
nglossprechungen und das vehmgerichtliche Dunkel des Ver-
Das reine Juristengericht, das sie schuf, wich sie
en den Willen der Gesetze erhalten. Die Natur
ge ist stärker als die Gesetze.
dem steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie
still. Es liegt eine stets wachsende Kraft in jeder
it, so lange das Leben nicht eine gänzlich entgegen-
Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Uebel,
Geheimniß des Criminalprocesses und die Abhängigkeit der
ets wachsen, wie sie seit Anfang der Rheinbundsdespotie
m Erschrecken gewachsen sind und noch täglich
Sie werden wachsen, selbst trotz dem, daß sogar die Abso-
s Furcht vor Schande dagegen protestiren und z. B. Ab-
der Gerichte für scheußlich, und eine Justiz, die das Licht
s Vertrauens unwürdig erklären, ja es aussprechen, daß eine
bhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen
Regierung sei.
h muß man es achtungsvoll anerkennen, daß alle
hrenwerthen Rechtsgelehrten vor einem solchen
fahren und seinen unvermeidlichen Folgen zurückschaudern,
immig als Grundbedingung eines ehrenhaften Rechtszustan-
Grundbedingung auch für die Mischungstheorie: Oeffent-
nd Mündlichkeit und accusatorische Einrichtung
ahrens und das Selbstsehen und Selbsthören
äger, Angeklagten und Zeugen von allen Rich-
rn. Und zugestehen muß man, daß, wenn diese Forderungen
llt und gehalten würden, ja werden könnten, im Vergleich
m bisherigen täglich sich verschlechternden criminalrechtlichen
selbst ein solches Beamtengericht mit jenem unglücklichen
eweise noch eine wahre Wohlthat genannt werden
nmal bei einer Forderung bedeutender negativer Beweisgründe
licher Entscheidungsgründe, bei der Forderung einer größeren
und einer größeren Stimmenmehrheit, bei ausgedehnteren
rechten gegen die Richter und vor Allem bei wiederhergestellter
gkeit der Gerichte.
ich aber müssen wir nach allem Bisherigen den Unglauben
lches widernatürliches Stückwerk, ja den Un-
, daß es nur irgend im Leben sich werde halten
ssen aussprechen. Sogar in den Hauptforderungen läßt
chwäche bereits wieder das Wesentlichste abdingen. Selbst
che Unabhängigkeit fordert man nicht einmal so weit, als sie
e Strafjustiz Trefurt (S. 316) für unentbehrlich

erklärte, vollends nicht so, wie sie mit den Reichsgesetzen (Leist's Staatsr. §. 148) und den Gesetzen freier Völker Feuerbach forderte.

Die künstlich combinirten Trümmer der juristischen Beweistheorie und des subjectiven richterlichen Meinens aber bieten keine irgend genügenden Bürgschaften, hindern hier bei dem Mangel jener negativen Bedingungen die Verurtheilung offenbar Schuldiger, führen dort, schon um das Letztere zu vermeiden, zur Willkür und zur Verhüllung derselben und der von ihr ausgehenden Verurtheilungen wirklich oder juristisch Unschuldiger. Vor Allem aber muß schon, um jene negativen Bedingungen der Verurtheilung, Geständnisse und Aussagen von Mitschuldigen herauszubringen, gerade die größte Scheußlichkeit, die lange Inquisitions- und Kerkertortur und die durch sie selbst wieder begründete Unglaubwürdigkeit jener Aussagen auch hier der Natur der Sache nach fortdauern. Dieses ist um so unvermeidlicher, da Gerichte von juristischen Regierungsbeamten nie fortdauernd vor dem Volke die Verantwortlichkeit von Criminalurtheilen auf ihr subjectives Meinen auf sich nehmen und ihrem Fürsten aufbürden können. Wo aber soll nun der Muth und das gute Gewissen herkommen, dem Rechtsgefühle und gesunden Menschenverstande des Volks diese Schauder erregenden, unnatürlichen, geheimen Vorbereitungen des unnatürlichen Gerichts mit seinen Kerker- und Justizmorden öffentlich vor Augen zu stellen, der Muth, diese deutsche Justiz mit ihrem Moderduft und blutbefleckten Kleide zu enthüllen? So aber werden die Inquisitionskerker geheim und hülflos bleiben wie zuvor. Die Thüren des Urtheilsgerichts aber werden schon, um ihre Natur und um das Urtheilen auf solche Grundlagen hin nicht öffentlich sehen zu lassen, entweder nie wirklich geöffnet oder gar bald wieder geschlossen werden, gerade so, wie man schon früher die uralte deutsche Oeffentlichkeit gesetzwidrig aufhob, eben weil das Verfahren der Gerichte das Licht scheuen mußte.

So bleibt denn die Herstellung des wahren Schwurgerichts die einzige Rettung der Ehre und Gerechtigkeit, ja der Menschlichkeit in unserem jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sicher unmöglich ist jeder andere Weg geworden; unmöglich für's Erste der directe, rein juristische Beweis mit seiner Tortur und ihren noch viel verwerflicheren Stellvertretern, unmöglich ferner der reine Indicien- oder subjective Meinungsbeweis bloser Regierungsbeamten; unmöglich endlich drittens der neue Mischungsbeweis, welcher die meisten Nachtheile der beiden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, selbst unabsichtlich Regierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten machen würde, zu Geschworenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der preußischen Immediatcommission *) „mit

*) S. die vorige Note, und überhaupt gegen das juristische Monstrum eines Schwurgerichts aus Beamten die Ausführungen der b[illegible] citirten Schrift

n Bedingungen und Bürgschaften für wirklich objectiv ge-
a Urtheile und verbannt allein alle oben geschilderten Unge-
igkeiten unseres geheimen inquisitorischen Beamtengerichts. Es
zugleich am Besten für die subjective Gerechtigkeit oder
en subjectiven Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und
e Gesinnung für sie.

Vor Allem muß man jedem Gedanken, juristische Beamten ohne
ändige streng juristische objective Beweise Criminal-
e fällen zu lassen, stets neu entgegensetzen, was unser Justus Möser
6) demselben mit entrüsteter Seele entgegenrief: „Die gefährlichste Wen-
aber, welche wir zu befürchten haben, ist nur diese, daß Ungenossen-
ern die Macht gegeben wird, welche vordem die Genossen hatten. — Wenn
erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke mit Hintansetzung un-
ger Formalitäten zu entscheiden, wenn diese von dem dürren
hstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen
en, so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein
der Gnade des Landesherren, so kann er solche Leute zu Richtern
reiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit
heilen sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoß sind, die aus der
ei und Tatarei zu Hause sind, und die es nach unverwerflichen Gründen
un können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleider als den Hut unter
Arm zu nehmen — — —"
olche gerechte Empörung gegen den, allen Grundsätzen vater-
scher Gerechtigkeit widersprechenden, Gedanken aber sprach — um
wiederholt hervorzuheben — der praktische Mann schon zu seiner Zeit aus.
damals sah er darin eine Zerstörung aller gesetzlichen Sicher-
aller bürgerlichen und politischen Freiheit. Was aber
aus seinem Grabe erstehend, heute der große Mann sagen, wenn unsere
n den Machthabern täglich abhängigeren, unsere beliebig pensionirbaren
ersetzbaren juristischen Regierungsdiener nach ihrer unverantwortlichen
ten moralischen Ueberzeugung den Bürgern Ehre, Freiheit und Leben
hen, über sie bei politischen Processen und gegen politisch Verfolgte allein
, vielleicht gar nach geheimer Inquisition auf Actenrelation geheim richten
, wenn sie mit dieser entsetzlichen Gewalt auch noch die des furcht-

Die drei unentbehrlichsten Bürgschaften für die objective Gerechtigkeit. 1) Das Schwurgericht verbürgt, wie Duttlinger (I, S. 131) richtig sich ausdrückt, „die richterliche „Unabhängigkeit gegen die unlauteren Einflüsse von Außen her mit „einer Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege „erreichbar ist.“ Es wirkt am Besten gegen das Unheil, daß die Gerichte und ihre Urtheile, statt von der Gerechtigkeit und ihrer eigenen freien rechtlichen Ueberzeugung, vielmehr von äußerem Willen, von fremden Einflüssen abhängen und zu deren Werkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt 2) am Besten für die richterliche Unpartheilichkeit, für vielseitige, parteilose Auffassung der Sache und 3) für die richterliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Beziehungen das Alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich ist, vollständig und richtig auffassen und würdigen. Schon allein das Zusammenwirken, die natürliche, wechselseitige Ergänzung, Unterstützung und Controle der Saatsrichter und der Geschworenen gibt nothwendig ihrem vereinten Wirken in allen drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem bloß einseitigen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothwendig eine größere Schutzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einseitigen Richtungen und wechselnden politischen Interessen und Leidenschaften, und eben so gegen die freilich ungleich seltenere Abhängigkeit von Bestechung und Pöbelwillkür. Der eine Bestandtheil des Gerichts gibt dem andern Schutz und Kraft, und warnt und bewacht den andern gegen Schwächen. Beide sind nicht abhängig von denselben Einflüssen. Wer aber möchte behaupten wollen, alle Geschworenen, alle die Tausende von Bürgern, die nach dem Loose einmal zum Richter berufen sind, seien so leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder Nachtheile, zu verkehrtem Urtheile zu bestimmen, als wenige ständige Regierungsdiener? Wo sind bei Geschworenen die Beispiele der Beförderungen, der Zurücksetzungen oder Absetzungen wegen ihrer Urtheile? Schon durch die verschiedenartige, wechselseitige, unabhängigere Stellung der Richter, der verschiedenartigen, ihnen zunächst liegenden Gesichtspunkte und Interessen der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit, ergibt sich auch die parteilosere, gerechtere Stimmung, so wie auch die vielseitigere, richtigere Auffassung und Beurtheilung. Dieses Alles wird auch selbst dann noch wahr und hochwichtig sein, wenn auch unsere juristischen Beamtengerichte, wie es die Ehre Deutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die ihnen jetzt leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit (s. oben III, 2) und, so wie bei dem Schwurgericht, die Oeffentlichkeit zurückerhalten, und wenn wiederum, wie bei jenem, alle Richter den Angeklagten, den Vertheidiger und die Zeugen selbst sehen, selbst hören und selbst befragen und mithin für das wichtigste aller Geschäfte sich selbst so

[illegible] des Glaubens der Bürger an die Gerech-
it und ihrer Gesinnung für sie. — Das Schwurgericht
von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die beste, sorg-
, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen
nissen objectiv gerechte Urtheile zu erhalten. Es wird aber
nothwendig, weil seine Urtheile auch seiner Natur nach
rößte Vertrauen der Gerechtigkeit für sich haben
nen deshalb am Meisten günstig für die Gerechtigkeit wirken.
Gott und seinem Vaterlande gerichtet zu werden" — dieses große
des Briten zur Bezeichnung des Geschworenengerichts drückt
aus. Deutsche Gegner des Geschworenengerichts, wenn sie
bleugnen konnten, daß die Völker, welche das Geschworenen-
besitzen und im Leben erprobten, mit seltener Uebereinstimmung
erichtseinrichtung jeder andern vorzogen, behaupteten, diesen
ien Vorzug gebe man ihr nur wegen ihres großen Schutzes
tischen Freiheit. Nun, auch dieser Schutz kommt der Ge-
it zu Gute. Die gänzliche Absonderung der politischen Vor-
es Schwurgerichts von den rechtlichen ist eine Thorheit. Ist
ür edle Menschen und Völker die politische, die vaterländische
, der Schutz des Rechts und der Verfassung gegen Willkür
Despotismus, gegen ihre Ungerechtigkeiten und Verderbnisse
selbst ein Recht und das edelste von allen? Und
dieselbe, wirkt der veredelnde Einfluß der politischen Freiheit
ür den Schutz, für die höhere Achtung alles Rechts und
ehe überhaupt? Bewundert nicht die Welt bei den Briten —
ler ihnen eigenthümlichen Versuchungen zum Gegentheil durch
n aus dem Feudalismus und Faustrecht stammende furchtbare
heit der Güter und zugleich durch die riesenmäßigen Handels-
abrikverhältnisse — dennoch den gesetzlichen Sinn, die
Achtung des Rechts? Werden nicht mehr als durch Straf-
durch Vaterlandsstolz, patriotischen Gemeingeist und Verfassungs-

wie Hume und unser Justus Möser, wie Grolman
ganze preußische Immediatjustizcommission wegen seiner ge
Urtheile und wegen des Glaubens an dieselben vor. Wen
bei der Unvollkommenheit aller denkbaren menschlichen Geri
tungen die Frage, welche die gerechtesten Urtheile, die wenig
rechten begründet, selbst nicht mit Sicherheit zu Gunsten de
gerichts entscheiden ließe, absolut vollkommene Gerechtigkeit aber
ist, so ist doch sicherlich die Einrichtung die gerechteste, und
wirkt wohl am Besten für die Erhaltung der G
keit und der Achtung derselben, welche die Bürger,
Angeklagten selbst für die gerechteste halten und a
wollen. Kann denn irgend etwas die Achtung der Gerech
der Regierung, den wohlthätigen und stolzen Glauben der
ein gerechtes, die Unschuld schützendes Verfahren tödtlicher l
der Gedanke der Bürger, Criminalurtheile würden besti
Regierungseinflüsse und durch Kastengeist der Beamten?
danke aber ist unmöglich bei Mitwirkung der Geschworenen.

Das Schwurgericht wirkt ferner dadurch objectiv wie
unendlich heilsamer für die Erhaltung der Gerechtigkeit, we
Tausende von scheußlichen langen Verhaftungen und Inquisi
Kerkertorturen mit ihren Kerker= und Justizmorden, die Inf
chungen und andere Verdächtigkeitsstrafen, weil es alle d
selbst für so viele völlig Unschuldige unnöthig macht un
Es ist ein weiterer unendlicher Vorzug für eine gerechte A
Strafurtheile, daß sie möglichst schnell der verbrecherischen
dem Fuße folgen, so bei Allen den Glauben an die H
Gesetze und Rechte erhalten und herstellen, während bei uns
meist erst erfolgen, wenn das bisher ungerochen gebliebene
fast vergessen ist, und die Leiden nun oft nur Mitleid für den
und Unwillen gegen die Justiz erregen, so daß bei unsere
unsicherern und unendlich langsameren Criminalp
der Minister von Arnim klagt (I, V), „die Verzögerung d
„eine Hauptquelle neuer Verbrechen wird."

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigk
Gesetzlichkeit begründet das Schwurgericht durch die eigen
Theilnahme der Bürger, ihrer würdigsten Repräsentan
Erhaltung der Gerechtigkeit und der Gesetze, an der Unterdr
Bestrafung der Frevel. Es wird so in ihrem vollen Bew
Erhaltung jener Gesetzlichkeit und die Bestrafung ihre eig
der Gegenstand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie fühlen
zu würdigen Wächtern der Gesetze, zu Schützern der Unsch
Rächern der beleidigten vaterländischen Gerechtigkeit.
Gesetzgeber des Alterthums, Moses, als er in seiner gese
Weisheit bei seinem zur Abgötterei geneigten Volke die Ach
religiösen Glaubens und der darauf begründeten Na
gebung möglichst lebendig machen und befestigen wollte,

[illegible] Stimmung so vieler deutschen Bürger, bei welcher
[illegible]des Wüthen der Strafjustiz fordern und ihnen keine Strafen
[illegible], keine Beweis= und Strafurtheile formlos genug sind. Im
[illegible] Mittelalter standen und in England stehen blos durch
[illegible]gericht, trotz so vieler sonstiger Mißverhältnisse, doch die
[illegible] wahrer Bürgerbildung ungleich höher, als so
[illegible]serer jetzigen deutschen Bürger!
[illegible] Verbindung vollends mit solcher thätigen Theilnahme der Bürger
[illegible] Gericht erhält ihre fernere Theilnahme durch die Oeffentlichkeit
[illegible]ndlung erst ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohl=
[illegible] Wirkung von den Geschworenen auf alle ihre Mitbürger aus.
[illegible]ganzen feierlichen, lebendigen Zusammenwirkung der königlichen
[illegible]wälte und Ankläger, der präsidirenden Staatsrichter, der Ge=
[illegible], der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der
[illegible] liegt etwas moralisch tief Ergreifendes. Ein würdiger Präsident,
[illegible] der Staatsanwälte und Vertheidiger feierliche Reden erwecken
[illegible] als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffent=
[illegible] Gewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der
[illegible] Scheu vor dem Nichtswürdigen, den Abscheu vor dem
[illegible] und zugleich die gewissenhafte Sorge für unparteiische, hu=
[illegible] volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die
[illegible]echtigkeit mit der Moral und moralischen Ge=
[illegible]t und der besseren öffentlichen Meinung ver=
[illegible] wie es niemals bei uns in Deutschland der Fall
[illegible] wird ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht *),
[illegible]greifend für die Zuhörer. So oft ich auch in den verschie=
[illegible]dern dem Schwurgericht beiwohnte, erneuerte sich lebhaft in
[illegible] mir diese Ueberzeugung und die Beobachtung des gleichen
[illegible]

lischen Gesichtspuncte gestellt erscheinen, und das Gewissen gegen sie geweckt wird. Die in mißtrauisches und erweckendes Dunkel gehüllten Verurtheilungen und Lossprechu Beamten dagegen machen so häufig statt eines wohlthätigen einen nachtheiligen, nicht selten gefährlichen Eindruck. Im Schwurgerichte vernimmt man ihre Gründe und sieht und Mitwirkung der Mitbürger und die würdige, unparteiische L weise des Gerichts.

4) Die politische Heilsamkeit des Schwur für den Schutz der Verfassung und der staatsbürg Freiheit, für edlere Volksbildung und patrioti sinnung, so wie dessen Ungefährlichkeit und Heilsamkeit und Nothwendigkeit in unsern mona Verfassungen. — In politischer Hinsicht ist der Vorzug de gerichts augenfällig und selbst von den sonstigen Gegnern diese anerkannt. Sogar die größten Gegner der englischen Verfa unter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in seiner Un der engl. Verf. S. 36) preisen doch laut sein Schwurgericht Volksrepräsentation. „Nur diese zwei einfachsten Institute" Livingston, „haben alle diese Vorzüge, haben das Ersta „die Bewunderung des Weltalls, nur diese beiden Instit „Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt.

Alles dasjenige, was etwa in Beziehung auf uns für die Heilsamkeit, ja Nothwendigkeit des Schwurgerichts noch zu sa wird gesagt sein, und was etwa entgegengesetzt werden möcht wir beseitigt haben durch die Widerlegung der Einwendungen, Entwickelung sich Feuerbach's glänzender Scharfsinn gefiel klärt das Schwurgericht in seinem Werke (S. 47) wesen gemischte und für demokratische Verfassungen. „In den in welchen jeder Bürger einen Theil des souveränen Volkskör seien einzelne Richter oder ständige Richtercollegien mit den und Wesen der Verfassung unvereinbarlich, denn diese erhi dem ausschließlichen Vorrecht des Gerichtes über Leben heit und Bürgerthum eine unwiderstehliche wodurch Alle ihrem unbedingten Willen unte würden. Bei Uebertragung des Richteramtes nur auf bestim sei zwar die Gleichheit nicht aufgehoben, aber doch durch die üb Gewalt über Leben und Tod die Fortdauer der Volksfreiheit Verfassung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Ri durch's ganze Volk aber mache den beleidigten Souverän selbst zum Richter und gebe nicht die Bürgschaft weiser, Beschlüsse, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden Fall erwählt und unter einem Magistrat richtend über Sch Nichtschuldig. Bei dieser werde kein Einzelner, kein ständiges Colle auch nicht die Menge Herr über das Schicksal der Einzeln Gesetzgeber sei hier nicht auch Richter, und es stehe auch de

Monarchen oder einem aristokratischen Körper oder zwischen diesen
materiell getheilt sei, so daß jedem einzelnen mitherrschenden
ur gewisse Bestandtheile der höchsten Gewalt, so wie in Eng-
n Parlament nur die Gesetzgebung, dem König nur die Voll-
zustünde. „So wie alles Leben Kampf der Kräfte
auch das Leben einer solchen politischen Maschine. Durch die
g seien die obersten Kräfte in wechselseitigen Widerstreit gesetzt,
aus diesem Widerstreite — der Geist alles politischen
end Wirkens und selbst das Princip der Fortdauer einer solchen
ng hervorgehe. Auf welche Seite man hier das Gewicht der
sgewalt lege, werde stets das Gegengewicht aufgehoben und die
ng durch Usurpation des Uebergewichts von einer der getrennten
ltenden Gewalten zerstört. Werde z. B. der Monarch allein
r Criminalgewalt, so wäre er zugleich Herr über jeden Willen,
as Andres wollte, als er, mithin auch über Jeden, der
onstitution durch Wort oder That gegen ihn zu
rdigen wagt. Er würde mithin alsbald der Gesetzgeber
sobald er es werden wolle, und in solchen Dingen
t stets das Wollen von selbst, sobald nur immer das
n in Richtigkeit gebracht ist. Geschworenengerichte sind daher in
ischen Staatsorganismus der Schlußstein der ganzen
ssung oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem
lbst steht oder fällt. Der König muß die Gewalt haben,
rbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die von ihm ge-
Richter zu bestrafen. Aber dieser Gewalt muß das Palladium
magna charta mit dem Grundsatze gegenüberstehen: nullus liber
capiatur vel imprisonetur aut exulet aut aliquo modo de-

verschiedenen Regenten vereinigt, diesen zum alleinigen Dep
aller Rechte der Nation erhoben hat. Man kann sogar behaup
daß in einer ungetheilten, wenn gleich constitutionellen und durch
men beschränkten Monarchie oder Aristokratie das Institut der
dem Geist und Wesen dieser Verfassung widerspreche (?). Denn die
politische Freiheit einer Nation eins ist mit ihrer Souveränetät (!),
kann kein (?) constitutionelles Mittel zur Erhaltung jener poli
Freiheit gegen einen Regenten gedacht werden (?), dessen verfass
mäßiges Recht gerade darin besteht, daß er die ganze Souveränetät
getheilt in sich vereinigt. Was in jeder andern Verfassung gegen
Regenten (?) durch die Jury vertheidiget werden soll, ist in dieser
mehr vorhanden (?). Die politische Freiheit ist allein in
Regenten (?), und also wäre eine Vertheidigung derselben wider
nur eine Vertheidigung des Regenten wider sich selbst (?). Frei
lange sie besteht, schützt die Jury zweckmäßig auch die persönli
Freiheit der Bürger gegen die Allgewalt des höchsten
Allein, daß sie bestehe, oder nicht mehr bestehe, hängt unter einer
Regierungsgewalt entweder mittelbar oder unmittelbar von dem
Willen ab, gegen welchen sie die Schutzwehr ist (??). Sie
also gegen die höchste Gewalt nur so lange als diese will (!),
gegen sie solche Vertheidigung bestehen solle, mithin nur dann —
es des Vertheidigungsmittels nicht bedarf (?). Denken wir
Jury oder irgend eine andere (?) bürgerliche Einrichtung dergestalt
einer Verfassung garantirt, daß dem Regenten weder Gewalt
Recht (!) darüber zustehe, so müssen wir dem Willen des Reg
einen andern von ihm verschiedenen Willen gegenüber denken, der
Zweck als Rechtsanspruch behaupten und geltend machen
und haben also dem höchsten Willen einen andern Willen bei
übergeordnet, durch Ablösung eines Theils der Souveränetät,
so wie durch die Idee eines rechtlichen Widerstandes gegen den
lich (?) unwiderstehlichen Willen des Souveräns. Die absolute
Oberherrschaft ist so in eine getheilte unvollständige Souveränetät
wandelt (?). Was unter einer ungetheilten Regierungsgewalt
Staatsverfassung genannt wird, bedeutet im Grunde mehr nicht,
die Darstellung von Grundsätzen, nach welchen der Oberherr
der Formen, unter welchen er sich selbst berathen oder seine Ent
offenbaren will; ist der Sache nach nicht mehr als ein Inbegriff
Gesetzen, durch welche der Oberherr vor den Augen der Nation
selbst beschränkt, deren Beobachtung ihm daher die Weis
fiehlt, für deren Befolgung ihn das Gesetz des Gewissens und der
verantwortlich macht, aber an deren Ueberschreitung oder gänzliche
hebung ihn zu verhindern Niemand im Staate weder das
hat (?), noch die das Recht bewahrende Gewalt." Hier sei nach
diejenige Verfassung die beste, welche am Besten verwaltet wird. —
der Regent der Beste oder der Bessere im Volk, so sei seine Ger
die beste Schutzwehr der Freiheit (?). Will er aber Ungerechtigkeit,

ur das macht den Unterschied zwischen Despotie und
daß hier eine öffentliche Meinung lebt (?),
Sklave zwischen löblicher und unlöblicher Handlung des
Unterschied mehr findet (?). In einer festbegründeten
egierungsverfassung ist selbst die Gefahr, wogegen die
soll, entweder gar nicht oder nur gering und entfernt.
Nach der Ausführung des juristischen Lobes der absoluten
Herodot fährt Feuerbach dann weiter fort: „Wo der
nbefestigt, die Gewalt mit dem Volk getheilt oder durch
Ansprüche beschränkt ist, da reizen ihn zahllose Aufforde-
rletzungen, da sind ewige Gährungen und widerstreitende
n einer zusammengesetzten Verfassung, bemerkt Delolme,
alt der Nation, welche die des Fürsten beschränkt, nur
Unterthanen thätig wirken. Bald ist dieses ein Bürger,
Oeffentlichkeit und Stärke seiner Klagen der Nation die
bald ein thätiges Mitglied der gesetzgebenden Versamm-
wider den Mißbrauch der monarchischen Auctorität ein Ge-
g bringt. Gegen diese Einzelnen wendet daher der Fürst
h sucht die Ansprüche des Volks zu vernichten, indem er
äupter die Macht seines Eigenwillens lenkt." — „Das
gesetzte Interesse des Monarchen und des Volks wird
ner Verfassung mit ungetheilter Gewalt, so wie seit der
bsoluten Monarchie in Frankreich nach Ludwig XI. (?)
der Reiz zu Gewaltthaten verschwindet (?). Er braucht
ändig zu sein, um in der allgemeinen Gerechtigkeit seine
it zu entdecken, denn wenn er nicht für die Gerechtigkeit
e Gerechtigkeit sich wider ihn erheben nach dem persischen
(Also doch Widerstand und Furcht vor ihm.) „Da er

Throns stehen. Diese ihre Höhe zieht nur zu leicht J
Blitze auf ihr Haupt, und die Gefahr und die despotisc
gegen sie ist heilsam für's Volk (?). Unter einer ungetheil
rungsgewalt fehlt es überdies an den Bedingungen eines w
Gedeihens einer Jury, an jenem sittlichen Gemeingeist, pul
durch welchen jeder Einzelne sich selbst nur in de
zen fühlt, und wodurch er Alles, was den Staat angeh
unmittelbar selbst angehend betrachtet. Hier besteht der B
alles bürgerlichen Lebens darin: — ungestört zu erwerbe
zu besitzen und ruhig zu genießen. Oeffentliche Ar
ten, mithin das Geschworenenamt, werden hier dem Bürger
wegen seiner Privatangelegenheiten übernimmt er sie nur
nur durch Strafen gezwungen, und wird sie so schlecht verw
der Staat das Institut bald wieder aufgeben muß" (?).
Richtercollegien mit Richtern, die nicht nach dem Willen des
sondern nur nach collegialem Richterspruch entfer
ihrem Einkommen nicht geschmälert werden dürfen u
des Inhalts ihrer Richtersprüche dem Regenten nicht vera
lich sind, eben so sehr (?) — denn mehr wolle er kei
sagen — als eine Jury schützend für die persönliche Freihei
Collegien seien unabhängig vom Oberherrn in ihrem Wi
bald sie entstanden sind (!), und stark durch die öff
Meinung (?), um die Willkür in ehrerbietiger Scheu z
halten oder ihrem Andringen mit Muth zu b
„Stets den Augen des Publicums blosgestellt (?), können si
nem Verrath an der Gerechtigkeit sich beflecken, ohne zugleic
selbst das Urtheil der öffentlichen Verachtung auszusprechen.
Regenten selbst auf die Gerechtigkeit verpflichtet, dürfen
willkührlichem Ansinnen nicht weichen und gehorsamen.
Fürst könne die Richter wegen eines nicht wohlgefälligen Urthe
entsetzen, an ihrem Einkommen schmälern, wenn dieses gleich
ist, aber die Achtung der öffentlichen Meinung würde ihn
halten."

Mit Staunen fragt man sich, wenn man diese fast
auf den Rechtsstaat und vollends auf die constitutionelle Mon
genden Ausführungen überblickt, wie war es möglich, daß s
rühmte scharfsinnige Feuerbach schreiben konnte, er, der f
dieser Ausführung, in seinem Antihobbes, für die Bürger
Rechtsstaat sogar das Recht zur Revolution zu erweisen sucht
ter (nach der Schlacht von Leipzig) in seinen Schriften den
mus als die Quelle aller Schmach und alles Verderbens
darstellte? Wie aber konnte er vollends in derselben Ausf
überall so auffallend widersprechen? Manches freilich erklä
und die Veranlassung der Schrift. Feuerbach schrieb f
despotischen Rheinbundsepoche, in raschem Vorsch
der ministeriellen Laufbahn und als amtliche Ausführu

landszustände, sondern auch gegen andere rechtliche, selbst freie
stitutionelle Verfassungen setzen und ihr Wesen dann in jener
Trennung und Theilung der souveränen Gewalt finden zu
Der König von England ist wesentlich Mitgesetzgeber, und
liament wirkt auch bei der Vollziehung wesentlich mit. In
wöhnlichen theoretischen Sinne ist also eine solche Theilung im
ben auch in England gar nicht wirklich und nicht durchführbar,
ebenfalls auch von dem bei Feuerbach selbst angeführten
ton verspottet. In einem allgemeineren Sinne ist sie, wie
Artikel „Cabinetsjustiz" und „Justizverweigerung"
n. größer oder geringer überall vorhanden, sobald nur nicht
e Rechtlosigkeit in einem Staate anerkannt ist, wenn
und gegenüber der Regierungsbehörde noch anderen Personen
. h. von der Regierungswillkür rechtlich unabhängige Rechte
Nach Hugo ist schon alles wahre Privatrecht der Bürger,
Eigenthums, der Ehe, der Familie, verbunden mit der recht
fugniß, unabhängig von Regierungswillkür in diesen be
Kreisen des staatsgesellschaftlichen Lebens über Mittel für
selben zu gebieten, eine wahre Theilung der Gewalt. Vollends
ede Befugniß der Einzelnen, der Corporationen, der Landstände,
te, der Kirche, der unabhängigen patrimonialen oder Staats
unabhängig von willkürlichem Belieben der Regierung über
und Rechte für den öffentlichen Gesellschaftszweck zu verfügen,
ennung eines Theils der selbstständigen öffentlichen Verfügungs
über die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, eine größere oder ge
Theilung der Gewalt. Und wer nicht Angesichts der urkundlichen
te und des urkundlichen und neu anerkannten Rechts von ganz
land und von allen deutschen Staaten*) sich offenbare Lügen erlau-

machen und vertheidigen konnten und können. Gleiches galt
von jeher von allen germanischen Staaten. Somit findet
ihren Verfassungen und zwischen der in solchem Sinn v
denen Abtrennung und der Vertheilung des englischen Recht
König, an das Oberhaus, an das Unterhaus und andere physi
moralische Personen, durchaus kein absoluter Gegensatz
Auch in England erkennen die staatsrechtlichen Urkunden den
allein als den souveränen Regenten, als den Träg
ganzen Majestät an. Er ist, wie sein Minister auf dem
Congreß erklärte „unleugbar eben so souverän, als
andere Fürst von Europa". Und jene Urkunden spre
Wort von jener förmlichen Trennung oder Theilung der höchst
walt. Jede von diesem Standpuncte ausgehende Deduction als
bei den Briten das Geschworenengericht, welches selbst alle ih
hängigen Colonieen haben, nur durch Princip und Wesen der
tischen Verfassung als vortrefflich und absolut nothwendig geboten
den übrigen Staaten, namentlich den deutschen, dagegen unzulässig
ist eine von den vielen gehaltlosen deutschen Schultheorieen, eine der
len auf selbsterfundenen Gegensätzen gegründeten Sophistereien.

2) Es sind ferner absolut falsche und seichte Begriffe von S
veränetät und politischer Freiheit, daß beide eins und dasselb
seien, daß mithin die politische Freiheit eines Volkes identisch
Regierungssouveränetät und mit Volkssouveränetät, und daß also
da, wo die Verfassung dem Regenten das Recht der Souveränetät
schreibe, gar keine politische Freiheit der Bürger Statt f
Die Privatfreiheit besteht in dem Recht, im Privatkreise mit
anerkannter selbstständiger Freiheit zu handeln. Die politische gibt
Freiheit in Beziehung auf die gemeinschaftlichen oder öffentlichen
sellschaftsverhältnisse, z. B. auf die Wahlen der Bürgermeister,
Landstände. Sie kann in der Ausübung bloser Volksrechte selbst
alle Theilnahme an wahren Regierungsrechten bestehen. Die Sou
ränetät dagegen besteht in dem Recht, in höchster Instanz mit pe
licher Unverantwortlichkeit und auf eignen Namen wenigstens ei
Inbegriff der Regierungsrechte auszuüben. Sie wird nicht a
hoben, ja nicht einmal nothwendig beschränkt durch politische
heitsrechte der Bürger. Ja selbst wenn diese in einem An
an Regierungsrechten bestehen, so hebt dieses den Begriff und
Eigenthum der Souveränetät bei dem Regenten ganz eben so w
auf, als es mein Eigenthumsrecht aufhebt, wenn etwa einem D
ten einzelne Eigenthums= oder Nutznießungs= und Servitutsrechte
meiner Sache oder auch das Recht, mich an einer bestimmten Art
Ausübung meines Eigenthums zu beschränken, oder endlich selbst
Miteigenthumsrecht zuständen.

3) Es ist auch eine jener unglücklichen Ausgeburten des Despo
mus, daß man überhaupt dem Regenten eine absolut unwidersteh
rechtliche Gewalt zuschreibt und sagt: er habe rechtlich

d er habe das Recht, alle verfassungsmäßigen öffentlichen
mithin auch eine verfassungsmäßige Jury, aufzuheben
alle Unabhängigkeit der Gerichte durch Cabinetsjustiz
haupt jedem Bürger geradezu sein Vermögen, Weib
ben und alle beschworene Grundverträge und Verfassun-
lick beliebig aufzuheben. Nur die unglückselige Rhein-
der Mangel wahrer Gründe gegen die von Feuer-
erkannte Nothwendigkeit des Schwurge-
klich politisch freie Völker verblendeten hier den
phistischen Schriftsteller. So weit geht diese Verblen-
ie ersten Grundbegriffe eines Rechtsstaates und recht-
aufgibt und Recht mit Gewalt vermischt! Gesetzt
ch habe, zumal durch den Schutz eines Napoleon,
nwiderstehliche Gewalt, ist sie denn darum auch eine
erstehliche und unbegrenzte? Ist das Recht der Bür-
Pflicht, alle ihre verfassungsmäßigen Rechte auf
n Wege geltend zu machen und geschützt zu verlangen,

deshalb auch ein großer Irrthum Feuerbach's, uns
n, als bedürfe man des Schutzes des Schwurgerichts
teriellen Theilung der Souveränetät gar nicht. Hob-
ndsätze von der absoluten Gewalt und dem passiven
rbach früher so kräftig bestritt, jetzt annimmt,
blinden Gehorsam; aber der Brite hatte die Männ-
, daß sein absoluter Fürst die Natur einer Bestie
ürger und nur darum vortheilhaft sei, weil er sie von
tien (wie er sie aus dem Bürgerkrieg vor Augen hatte)
freiung indeß die freie englische Verfassung seitdem
e, als durch bestiale Despotie. Der deutsche Philosoph
ts von der Trefflichkeit seines absoluten Herrscherthums
ndszeit überreden. Verschwindet wirklich für den Re-
eine, ihn selbst bekanntlich nur zu oft beherrschenden
Minister in der Monarchie aller Anreiz zu Verfolgun-
hen und Gewaltthaten durch abhängige Gerichte u. s. w.?
n wie absoluten Monarchieen sollten sogar solche Män-
eiche, nach jenen Worten von Delolme, den Macht
jen Beamten und durch sie dem Regenten unbequem
den, weil sie in patriotischer aufopfernder Bestrebung
s Vaterlands beschworene Rechte, für diese wahre, aber
Grundlage auch der Throne in oder außerhalb der
deversammlungen manche Regierungsmaßregel getadelt
anche Mißbräuche aufgedeckt und angeklagt, die Bürger
Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gestimmt
ir Vaterland und Fürst wohlgesinnten Männer sollten
von der abhängigen Criminaljustiz um Einfluß, Ehre,
n gebracht oder, wie man sagt, „unschädlich gemacht
licke doch nur Jeder mit offenem Auge um sich her-

um! War es in jenem absoluten Frankreich und in Spanien n
stets fortdauernde Reiz zu Gewaltmißbrauch, der den Umst
Throne und namenloses Elend erzeugte? Und so lange ein Be
zur niederträchtigsten Sklavengesinnung herabgesunken ist, werde
dige Beamte, Bürger und Corporationen und ihre Vorsteher
Mißbräuche, Willkür und Unterdrückung kämpfen. Und sel
geringere Widerstand, den der wachsende Uebermuth der
tigen finden würde, wenn der kräftigere verbannt wäre, würde
gehaßt, ja mit doppelter Schonungslosigkeit verfolgt
Feuerbach selbst aber weiß ja nur dadurch den monarchischen
staat von scheußlichem Despotismus zu unterscheiden, daß in
eine freie öffentliche Meinung der Bürger sich gegen
rechtliche und verkehrte fürstliche ministerielle Gewalti
geltend macht und den Fürsten nöthigt. Hierin sieht er den
gen wahren Schutz, die Bürgschaft, daß die Gewalt ni
wohlthätigen Institutionen, die constitutionelle V
sung, die auch ihm so wesentliche Unabhängigkeit u
allein die Achtbarkeit der Richter schützende Oeffentlichkeit der
umstoße, daß sie nicht die letzteren zu bequemen Mitteln der
und Privatrache oder der Güterberaubung gebrauche. Nun abe
denn ein Feuerbach so unschuldig, nicht zu wissen, daß
diejenigen, welche eine solche wohlthätige, aber gewöhnlich
unangenehme öffentliche Meinung befördern oder auss
tödtlich gehaßt und als angebliche Verbrecher verfolgt
Haben wir ja doch in Particulargesetzen, ja zum Theil in solch
Feuerbach's Namen tragen, sogar Strafbestimmungen z. B
unehrerbietigen unhöflichen Tadel von Regierungsmaßr
oder „über Aufregung zur Unzufriedenheit", welche sich so vo
gebrauchen lassen, um jene wohlmeinenden Förderer der sch
öffentlichen Meinung mit ihren Familien zu Grunde z
ten, und die öffentliche Meinung für das Rechte
oder unhörbar zu machen, um sie etwa durch einen den Für
das Land verderbenden Beamten- oder Kastengeist zu verfälschen ode
einen die Fürsten täuschenden hündischen Servilismus zu übertönen
einen Servilismus, welcher der Gewaltthat schmeichlerisch huldi
sie fördert. Man sollte wohl nicht vor und in und auch nich
der Rheinbundszeit in Deutschland gelebt haben, um dieses z
sehen! (Aus allerneuster Zeit s. m. z. B. die Carlsruher Zeitung. 2
Art. „Hannover!")

5) Der Satz vollends, daß in monarchischen Staaten der I
des Regenten eins sei mit dem der Bürger, ist als Lehre für d
sten vorzüglich vortrefflich. Als Schutz der Bürger aber, f
Rechte und Institutionen und gegen jene Verfolgungen der P
taugt er wegen der natürlichen Einseitigkeit, Schwachheit und
schaftlichkeit aller Menschen und also auch der Fürsten, und
Täuschungen, welche ihnen durch äußere und innere Mittel b
bereitet werden, und bei dem Einflusse der Minister und Gün

) Es ist aber auch ein neuer Irrthum, wenn Feuerbach in dem
t ohne materielle Trennung der Gewalten deßhalb
Schutz des Schwurgerichtes wirkungslos erklärt, weil es hier
vollständig gegen einen bösen Willen der Regierung schütze.
hin ist sein Gegensatz gegen England gänzlich falsch. Auch dort
, wie er selbst erwähnt, der Despotismus eines Heinrich's
das Schwurgericht umgehen. Auch in unseren Staaten aber
ja gänzlich dieselben Schutzmittel, welche, wie die öffentliche
ng, von gewaltsamer Zerstörung der übrigen Constitution
insbesondere der Unabhängigkeit der Richter abhalten sollen, wohl
ne verfassungsmäßige Jury schützen. Sie ist ja doch selbst für
ntliche Meinung wirksamer und durch sie kräftiger und weniger
abhängig zu machen, als ein bloses Beamtengericht, vollends ein
es und inquisitorisches. Und doch soll selbst dieses nach Feuer-
gegen die Gewalt schützen und ihr widerstehen.
) Es ergibt sich denn auch im Allgemeinen auf's Neue die Seich-
einer schon von Kant mit gerechtem Spotte gegeißelten politischen
it, welche, weil keine menschlichen Institutionen je vollkommen
die Bürger, statt auf sie vielmehr, lediglich auf die ja ebenfalls sehr
llkommene und unsichere Tugend einzelner Regenten ver-
will, die diesen Schutz unnöthig mache. Diese aber wird oft
und oft mißleitet werden, und wir fragen gerade darnach, welche
ichtung der Natur der Sache nach die beste Regierung
. Regelmäßig schützen gute Institutionen, welche schwer und
ohne offenbaren Verfassungsbruch und bedenkliche Warnungen
Bestimmungen der öffentlichen Meinung umgestürzt werden können.
) Es ist aber auch ein fernerer Irrthum, den ganzen politi-
Werth freier staatsbürgerlicher Institutionen, wie das Schwur-

immer neue muthige Vertheidiger. Der Schutz des Leben
heit, der Ehre und des Lebensglückes von solchen Ehren
ihrer an sich keineswegs die Hauptsache, obwohl auch dies
ganz niederträchtigen Volke werthlos sein könnte.
ihre wohlthätige Wirksamkeit, es gilt darum,
Auftreten und Streben solcher Männer verhindert,
oder wirkungslos gemacht werde. Letzteres wär
lieben Deutschland besonders leicht möglich. Denn daß e
serer Nation, in den höheren wie in den niederen Ständ
rer Zersplitterung und bei langer Entbehrung politischer
etwas politisch feig und dumm ist — wer kann dieses le
bald nun durch einigermaßen schwere Verfolgungen politis
gen für die gesetzliche Freiheit — und selbst auch die würd
oben mit so gehässigem Scheine umgeben und so gefäl
Leben und die Familien der Urheber werden, alsdann, sta
freiere Völker sie nun doppelt preisen würden, erscheinen
sten bei uns als Thorheit oder als wirkliche Verbrecher
jeder „vernünftige", jeder „gemäßigte" Bürger
weit entfernt zu halten habe. Bedenkt man dieses, blick
in Deutschland, wie viele Männer seit den Anf
neuen Staatsrechtes schon die Opfer ihrer politischen
wurden, durch Verfolgung, durch geheime Processe und
ihre Wirksamkeit, ihre äußere Ehre, ihr Lebensglück, Ges
heit und Leben verloren — wahrlich, dann wird man Li
Worten beistimmen, daß Schwurgericht und P
die ganz unentbehrlichen Pfeiler der Verfass
dann wird man die Behauptung nicht gewagt finden: o
des öffentlichen Schwurgerichts ist unsere ...
tische Freiheit fast nur eine gefährliche S
diejenigen, welche an sie, an ihre Zusage durch
und Verfassung glauben, sie edelmüthig ...
ihrer Mitbürger, nicht aber klug für ihre ...
brauchen; sie ist ohne Schwurgericht endlich unver
Untergange geweiht; es erstirbt, wie Möser klagte,
„die Liebe zur Freiheit und der aufrichtige Ausdruck derselben

Allein man will ja überhaupt nicht, so wie blos Sch
Regenten, sondern besonders gegen Minister und Beamte
Rathgeber, und gegen ihre gefährlichen Täuschungen. Vol
das Schwurgericht vor Allem auch mittelbar schützen und
tisch Heilsame bewirken. Es soll vor Allem auch den Thron
Es soll nach dem Obigen auch eine kräftige Schutzwehr gegen
und einseitigen Kastengeist der Beamten, gegen einen chinesi
rinenstaat sein. Es soll eine wohlthätige organische Verbin
der Regierung und den Bürgern begründen, diesen Letzteren
Kenntniß vom Recht, Sinn und Theilnahme dafür, und
Kenntniß und Achtung des Bürgerlebens und Bürgersi
Es soll vor Allem in den Bürgern jene edlere höhere und

den Organen der Regierung wenigstens in den wichtigsten Fällen an der
Aussprechung Theil nehmen. Das Eine macht das Andere heilsam. Mit-
er bewirkt so das Schwurgericht, indem es auf die angegebene Weise
Nation moralisch und politisch erzieht und ihre patriotische Bürgergesin-
und ihre rechtliche Freiheit kräftigt, vor Allem auch Feuerbach's
gen und in der That köstlichen Schutz jedes Rechtsstaats
nes Charakters, nämlich jene freie, verständige öffent-
Meinung zum Heil des Thrones und Volkes.
Solche freie Institutionen aber haben als Veredlung und als
Lebensgenuß tüchtiger Völker auch einen selbstständigen
Werth, noch viel höheren, denn als bloße Schutzmittel. Der
Regent kann sie so wenig überflüssig machen, als
Freiheit und Tugend der Menschen, als er ihre eigene Er-
und tapfere Anwendung von Schutzmitteln für ihre Bestim-
überflüssig machen wollte.
In der That denken wohl auch wenige Fürsten und Bürger
Nation so niedrig, daß ihnen ein solcher monarchischer
ohne Theilung der Gewalt, und ohne politische Freiheit, so
Feuerbach will, gefallen möchte. Ist ja doch auch ihm selbst
fassungsmäßige politische Kampf freier Völker „die Grund-
ihres kräftigen und würdigen Lebens und
, ihres sittlichen Gemeingeistes, ihrer Ehre
r!“ Und was ist ihm nun das Wesen einer solchen Mon-
er sie uns Deutschen zuschreiben will, um uns das Schwur-
sprechen zu können? Was Anderes, als Niedrigkeit und un-
Eigennutz, als Mangel an allem edlen Gemeingeiste und Wi-
gegen jedes Opfer für das Gemeinwohl, als eine unsittliche
Gesellschaft mit natürlich stets wachsender Kraftlosigkeit

nach Feuerbach der edle Lohn der feigen und niedrigen Furch[t] den Gefahren würdiger Freiheit. Welcher Vater unter uns w[ürde] wohl so niederträchtig oder so schwach sein, seinen Söhnen aus F[urcht] vor den Gefahren tüchtiger jugendlicher und männlicher Entwick[lung] in feige Thatlosigkeit, in dunkle Niedrigkeit, in gemeine Selbstsü[chtig]keit hinunter zu drücken? Und ein Volk von noch nicht ganz n[ieder]trächtigen Bürgern und seine eigenen Fürsten sollten Aehnliche[s] den Söhnen des Vaterlandes beabsichtigen? Diejenigen, welche sic[h vor]zugsweise Väter des Volks nennen, die sollten solch unwü[rdiges] Streben hegen und begünstigen, die sollten ihr eigenes Volk en[tehren] und entmannen wollen? Wahrlich ihre Gesinnung und ihre Ehre, [der] Bürger uralte Nationalrechte und die Sicherung gegen drohend[e Ge]fahren fordern sie auf, eine absolute Gewalt in jenem Feuerb[ach'] schen Sinne zu verschmähen und vielmehr einen wahren Rechtsz[ustand] und die patriotische Kraft ihres Volks — und als deren bestes E[rhaltungs]mittel, das Schwurgericht zu fördern. Es ist endlich hohe Zei[t zu] sorgen, daß die unnatürlichste Gerichtsverfassung nicht ferner das Recht nur zum Privilegium einiger Wenigen und zum Werkzeu[g der] Unterdrückung mache, die Bürger des Rechts aller Theilnahme, ja des Zusehens und Zuhörens an der Verhandlung über ihre he[iligsten] Rechte beraube, den tiefgesunkenen Gemeingeist vollends ersticke.

10) Ganz im Gegensatze von der Feuerbach'schen Ansich[t, wel]cher das Schwurgericht um so wesentlicher hält, je volksfreie[r die] Staatsverfassung ist, erscheint es nach allem Bisherigen gerade u[m so] unentbehrlicher, je monarchischer dieselbe ist. I[n] volksfreien Staaten ist ja schon durch andere kräftige Institute die [bürger]liche und politische Freiheit geschützt, Gemeingeist und politisc[he Bil]dung befördert und der Despotismus ausgeschlossen. Dagegen [bedarf] dieses Alles eines doppelten Schutzes da, wo es durch die Aus[dehnung] der Regierungsgewalt doppelt beeinträchtigt und gefährdet, und [der Miß]brauch bloser Beamtengerichte für Ministerwillkür wesentlich [er]ist. Die Bürger einer sehr freien Monarchie oder einer [Re]vollends die einer kleinen Republik, deren Beamte schon fast den Charakter von Geschworenen haben, könnten [vi]von den durch sie aus dem Kreise der republicanischen Mitbü[rger ge]wählten ständigen unabhängigen juristischen Richtern gutes u[nd un]parteiisches Gericht erwarten, als die Unterthanen einer sonst schrankenlosen, einer mehr absoluten Monarchie von den du[rch die] Regierung ernannten Beamten. Jene bleibende monarchische [Gewalt] könnte viel leichter allmälig diese Unabhängigkeit brechen und [die Ge]richte zu ihren Werkzeugen machen, als auf kurze Zeit gewählt[e re]publicanische Beamte. Gerade also in der rechtlichen Mona[rchie] ist das Geschworenengericht wesentlich an seinem P[latze].

Bis zur Behauptung der Unnöthigkeit des Schwur[gerichts] in der monarchischen Verfassung ließ sich Feuerbach durch die [Rhein]bundszeit und seine politische Stellung verleiten. Dagegen ab[er hielt] er zu seiner Ehre sich wenigstens frei von einer neueren Bei[...]

...nes von der Regierung mit erwählt und unter Vorsitz und
...ung der Staatsbeamten zugezogen werden. Nicht ihnen kann das
...ein, was das Geschworenengericht wirkt, und was vielmehr
...Regierungen wie den Ständen Kraft und Ruhm verleiht, nämlich
...Bewußtsein rechtlicher Sicherheit, lebendiges Rechtsgefühl, lebendige
...Achtung der Gesetzlichkeit, thätiger Gemeingeist, Vaterlandsstolz.
...auch selbst in der Geschichte kein Scheingrund zu finden, daß
...Schwurgericht der Monarchie widerstreite oder Gefahr bringe. Die
...im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland überall bestehenden
...Schöffengerichte, die Genossengerichte selbst für die Leibeigenen, haben
...dem fürstlichen Rechte feindlich gezeigt, eben so wenig als die
...neueren in den Rheinlanden oder in den Monarchieen von
...den, England und von Frankreich, und fast überall es jetzt in
...Militär.

...ständig nachgewiesen aber wurde es oben (II, 2), daß in vielfacher
...t das neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger de...
...isch eingerichtet ist, als die bis tief in's achtzehnte Jahrhundert
...er Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. Weit
...ls die neueren Schwurgerichte, könnte man das Mitstimmen der
... bei der allgemeinen Besteuerung und Landesgesetzgebung, oder
...n Regierungsmaßregeln, das Mitstimmen von Ständen, welche
...nder sind und weniger unter Mitwirkung der Re-
...ng erwählt werden, als unmonarchisch verschreien, als daß,
...r dem einzelnen Straffall jene wenigen Geschworenen das Zeugniß
...ie Thatsache der Schuld abgeben. Wer möchte davor erzittern?
Betrachtung der Einwendungen gegen das Schwur-
...ht. 1) solcher, welche von einzelnen Mißgriffen her-
...mmen wurden. Ehrliche Deutsche, die zum Theil eben so

gründlichen wissenschaftlichen Juristen, die Augen- und Ohrzeugen der vollständigen, mündlichen Verhandlung sich völlig mit der gewissenhaften Ueberzeugung der Geschworenen einverstanden erklären. Diese Schriftsteller verurtheilten gerade so gut unterrichtet das Institut, als unsere Richter im geheimen Relationsgerichte die von ihnen mit ihren eigenen Augen nicht gesehenen Angeklagten. Ueber Fonk saßen in Trier neben fünf Oberappellationsräthen zwölf Geschworene zu Gericht, über deren, wie jener Räthe, achtungswerthe, tüchtige Persönlichkeiten und völlige Unparteilichkeit selbst bei den Gegnern und den Vertheidigern des Verurtheilten nur eine Stimme war. Für Fonk's Rettung waren große Summen verwendet worden. Seine liebenswürdige, unglückliche Gattin war anwesend bei den Verhandlungen. Ihr und ihrer Kinder Schicksal rührten alle Herzen. Fonk wurde vertheidigt von den zwei ersten Advocaten der Rheinlande, wie durch seine eigene scharfsinnige, vorher gedruckte, und durch jetzige mündliche Vertheidigung und durch viele bezahlte Journale und Flugschriften der verschiedensten Art. Außerdem hatte sich das Gerücht verbreitet, die dem Schwurgericht nicht geneigte Regierung begünstige, im Glauben an seine Unschuld, den Angeklagten und suche bei dessen Verurtheilung den Rheinländern das ihnen so theure Institut des Schwurgerichts entziehen, so daß Alles für ein Nichtschuldig zu bestechen schien. Dennoch — nachdem in der allergründlichsten mehrwöchentlichen Verhandlung die Geschworenen alle Zeugen und Gegenzeugen, den Angeklagten und seine Vertheidiger selbst gesehen und selbst gehört hatten, sprachen sie — unbestochen durch alle diese Gründe für die Lossprechung — „nach ihrer innigen Ueberzeugung" ihr einstimmiges Schuldig. Zwar bei der ersten Frage, ob Fonk den Cönen getödtet habe, hatten sie aus einem wenigstens hier sehr natürlichen Wunsche, die Staatsrichter in ihrem Spruche mit sich zu vereinigen und sie denselben rechtfertigen zu lassen, nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen das Schuldig ausgesprochen, die zweite Frage dagegen, ob Fonk ein vorbedachter Mörder sei, einstimmig bejaht. Die fünf juristischen Staatsrichter mußten nun über die erste Frage entscheiden und erklärten ebenfalls einstimmig Fonk für schuldig, so wie auch der juristische Staatsprocurator mit unwandelbarer Entschiedenheit die Schuld behauptete. Die allgemeine öffentliche, hier so lange und so vielfach unterrichtete Stimme des Volkes in den Rheinlanden hielt die Verurtheilung für gerecht und — in den besondern Verhältnissen für verdienstlich für die Geschworenen, obgleich die königliche Machtvollkommenheit nicht blos begnadigt, sondern das Urtheil aufgehoben hatte. Und bis heute — nach 18 Jahren — hat sich nichts, gar nichts zu Gunsten Fonk's ergeben, und im Gegentheil hat sich, nachdem derselbe starb, die Ueberzeugung der Richtigkeit des Spruches noch befestigt. Wer sollte nun denken, daß weit von dem Lande und den Verhandlungen entfernt, in Nord- und Süddeutschland deutsche Gelehrte an ihrem Schreibtische nach den unter sich abweichenden unvollständigen, nicht officiellen Privatberichten über die Verhandlungen

ches gilt von der vor einigen Jahren in Paris wegen
angriffs erfolgten Verurtheilung des Grafen von La Ron-
, wie so eben die neuesten Zeitungen melden, nachdem er
Jahre seine Gefängnißstrafe erstanden, trotz des natürlichen
ine geachtete Familie und trotz dem, daß ihn die Geschwo-
t mildernden Umständen schuldig" erklärten, *vergeblich*
e einen Nachlaß der Strafe im Wege der Gnade erbat.
t wohl ein sicherer Beweis, daß man in Paris, wo man
rtheil der ganzen gründlichen Verhandlung gefolgt war
as Discretion gegen das angegriffene unschuldige Fräulein
ntlichen Mittheilungen verhüllte Umstände
ie die Geschworenen durchschaute, trotz aller zu des An-
en aufgewendeten Mittel, auch jetzt noch *keinen Zweifel*
lle Gerechtigkeit seiner Verurtheilung aufzubringen weiß.
ifssteller gründeten ihn auf offenbares Mißverständniß
ngen.

ter aber erweckte die Straßburger Lossprechung der Ge-
inzen *Louis Napoleon* den Lärm unserer deutschen
eschworenengerichts.

deutsches Juristengericht aber müßte ja, wenn es nicht
verfahren will, unter bestimmten Umständen lediglich wegen
iner Form, auch bei Angeklagten, an deren Schuld es
besten zweifelte, dennoch statt der Verurtheilung die Los-
nen. Die Geschworenen in Straßburg aber hielten es
n Processe für eine wesentliche *Bedingung und Form*
en Verurtheilung gegen solche, die als Gehülfen eines
angeklagt sind, daß nicht durch das *gesetzwidrige*
r höheren Gewalt der Haupturheber dem Processe,

Mitglieder der Immediatcommission, welche du lange Jahre hin die Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen der berühmte Daniels, ausdrücklich erklären (S. 181): daß bis auch noch nicht ein auffallender Mißgriff eines rheinischen Schwurgerichts bekannt geworden oder bei ihren genauen Nachforschungen zu Ohren gekommen sei, daß selbst die wissenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges Mal in den Fall gekommen seien, wegen ihres Glaubens eine grundlose Verurtheilung der Geschworenen ihr Suspensiv zum Schutze der Unschuld zu gebrauchen. Wahrlich, das ist ein starkes Zeugniß! Von welchem gleich großen deutschen kann es von so langer Zeit der Rechtsverwaltung durch Beamte gegeben werden, selbst trotz des Dunkels, das hier so vieles verhüllt? Gleich herrlich ist das Zeugniß, welches Merlin, Gegner des Schwurgerichts, (Repert Bd. VI. S. 627) von ihnen ablegt: „Rendons pourtant Iustice aux erreurs, même prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, mais il n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang innocent!"

„Verbrecher an die Polizei abgegeben werden". — — Wäre es denn nicht unendlich besser, statt jenes kaum glaublichen, weder der Gerechtigkeit wahrer Zeit- und Arbeitsersparniß förderlichen Vorschlags und statt Schreibens und Lesens dicker unsicherer Acten und Relationen, das so unendlich Zeit ersparende als der richterlichen Erkenntniß der Wahrheit förderliche Schwurgericht mit seinen mündlichen öffentlichen Verhören und Verhandlungen, mit seinem Selbstsehen, Selbsthören, Selbstfragen aller Angeklagten und Zeugen vom Ankläger und Vertheidiger, von allen Richtern und Geschworenen zu setzen? Wird dann in den meisten Fällen wegen des jetzt so sicheren ersten Gerichts die zeitraubende Appellation an ein höheres unnöthig, so ist dieses neuer Gewinn für die Gerechtigkeit wie für die Angeklagten, die Losgesprochenen. Nur zu oft wird man bei uns an Feuerbach's Bild erinnert, welches er (über Oeffentlichkeit S. 281) dem Lobe unserer Gerichte und des angeblichen besseren Schutzes durch sie entgegensetzt. Er nennt diese Justiz „den Negerkönigen, die sich mit europäischen Uniformen „und Epauletten schmücken, aber kein Hemde auf dem Leibe haben. Gerade „sie dem Volk am Nächsten steht, muß unsere Justiz am Vollkommensten sein." Und muß man noch an das noch wichtigere selbst, als die unendliche Zeit- und Haftersparniß erinnern, daran, daß, wie alle Mitglieder der Immediatjustizcommission einstimmig aus ihrer unmittelbaren reichen Erfahrung, einstimmend mit Feuerbach und jetzt endlich allen Sachkundigen, bezeugen (S. 141), „daß es unzählige Fälle gibt, worin es unter übrigens gleichen Umständen unmöglich ist, die Wahrheit mit eben der Zuverlässigkeit und eben der Beruhigung für den Richter durch jenes schriftliche wie durch das mündliche Verfahren zu ergründen? Sind nicht allein schon entscheidend jene erweislichen täglichen Täuschungen und Lügen der Acten und Relationen und alle die entsetzlichen Härten unserer vieljährigen so oftmals tödtlichen Untersuchungskerker selbst für Unschuldige (S. z. B. [illegible] 1 u. 2 und Allgemeine Zeit. 1838 Beilage 116 S. 919 den Bericht über die beinahe fünfjährige strenge Haft des l[illegible] sprochenen Regierungsrathes Schumann)?

szuüben haben.

l ferner Feuerbach rücksichtlich der Standesgleichheit sich künstlich Schwierigkeiten gedichtet, welche er dann dem Inngesetzt. Er schiebt demselben die Forderung einer absoheit aller denkbaren Verhältnisse zwischen dem Angeklagten schworenen unter und tadelt dann, daß sie nicht Statt finde, der auch nicht. Unter der Bedingung der nöthigen Stanverstanden die Völker nur: 1) die gleiche Mitbürgerschaft, ermittelst ihrer und nicht als vorgesetzte bleibende Obrigkein; sodann 2) eine Gleichheit der politischen Stanso daß die politisch privilegirten adelichen Pairs und die mit litischer Gewalt bekleideten Vorgesetzten nicht die übrigen und ihre eigenen Untergebenen richten und nicht von t werden sollten. Unter diesen Bedingungen so viel als aus allen verschiedenen Bürgerclassen unter des Angeklagten, wie der Regierung erwählte Gesichern nun wirklich, so weit es möglich ist, eine parltige gerechte Würdigung und Beurtheilung der Thatsachen ssagen über sie. Sie geben dafür eine Bürgschaft ganz die ähnlich erwählten Volksvertreter eine möglichst vielseitige thung der Gesetze verbürgen. Hier paßt noch immer der der Mensch wird am Billigsten und Richtigsten von seines rtheilt, nicht von seinen Vorgesetzten. Die doppelte polinbesgleichheit mit dem Angeklagten haben alle Ge Aehnliche besondere Lebensverhältnisse und daraus sich fahrungen und Gesichtspuncte haben sie mehr oder minder. en sie zu große Gegensätze, wie bei den blos juristischen en und den Bürgern, noch sind sie auf eine der Vielsei-

„(I, 5): „„und wo Gericht ist, da sol[l] die Besten s[...]
„ist." Dennoch sagt er später in seinem [...] fer, das Ge[...]
richt weniger gut zu finden, hiermit Widersprechendes. Er [...]
seitigkeiten einer Wahl 1) blos nach Vermögen, 2) blos n[...]
hervor. Und dann, wer sollte es möglich halten — da nu[...]
reich die Geschworenen nach diesen zwei Gesichtspuncten [...]
gesetzt werden, was die Einseitigkeiten ausgleicht, die Geldg[...]
z. B. durch höhere Bildung, addirt er die besonderen Einsei[...]
unter jene Gesichtspuncte gehörigen Classen gerade so, als [...]
aus den zwei Sätzen: einseitige körperliche Ausbildung sch[...]
einseitige Geistesbildung schadet, den Schluß ziehen wollte: [...]
Ausbildung verbindet, der ist doppelt einseitig. Noch in[...]
aber hebt Feuerbach selbst vollends alle Vortheile der Sta[...]
und der Vielseitigkeit durch das ausschließliche Richterrecht de[...]
Beamtenkaste auf.

Auch noch sonst macht Feuerbach den von ihm sel[...]
ten Fehler deutscher Juristen, daß sie bei Beurtheilung hist[...]
stitute gerne mit Windmühlen kämpfen, indem sie statt na[...]
lichen Grundlagen der Institute zu urtheilen, sich aus soge[...]
nen Begriffen andere Grundlagen selbst erst schaffen, um di[...]
widerlegen. So schiebt er dem Schwurgerichte fälschlich u[...]
dere einen von allem übrigen verständigen praktischen Urth[...]
verschiedenen, sogenannten gemeinen Menschenverstand, b[...]
schluß vernünftiger Belehrung, Reflexion und Prüfung blos [...]
stinct nach einem Total-Gefühl, wie eine Art von Somn[...]
oder von Orakel, entscheiden sollte. Er tadelt es dann (S[...]
dieses natürliche Urtheil der Geschworenen getrübt we[...]
Vorträge der Juristen, vorzüglich des Präsidenten, dem die G[...]
um so mehr folgten, je mehr er Achtung und Vertrauen g[...]
Völker aber verlangten und erwarteten nach dem Obigen (II[...]
mit Recht, daß über die Thatfragen der Schuld, als übe[...]
der allgemeinen staatsbürgerlichen Erkenntni[...]
rung und Urtheilskraft, die Geschworenen als [...]
praktisch verständige Männer ihre verständige gewissenha[...]
lung und Ueberzeugung aussprechen. Hierbei wird die mögli[...]
Beleuchtung dieser Thatsachen sowohl von Seiten der Juri[...]
Seiten anderer, z. B. medicinischer, chemischer Kunstvers[...]
verständigen praktischen Ehrenmänner des Schwurgerichts [...]
stützen, nicht aber zur Bildung ihrer eigenen Ueberzeug[...]
machen. Jene werden sie wenigstens sicher nicht mehr bel[...]
die Urtheile medicinischer Kunstverständigen die blos juristis[...]
als die vielleicht vorgefaßten Ansichten und unvollständigen [...]
Referenten oder des Präsidenten die übrigen Richter [...]
Beamtenprocesse, zumal da Letztere sonst von dem ganzen P[...]
hörten und sahen, und in ihrem Lebensschicksal tausendma[...]
sind von ihrem Vorstande, als die Geschworenen vom Pr[...]
öffentlichen Assise. Hätten aber des Letzteren, durch die A[...]

Verstand und Fähigkeit genug besitzen, um die Vorträge
dlichen Verhandlungen zur vollständigeren Uebersicht zu be-
ne sich von ihnen irre leiten zu lassen, und daß die von
geschilderten Gefahren der Verwirrung ihres Urtheils von
lichkeit entblößt und aus willkürlich aufgestell-
lissen hergeleitete Luftgebilde sind.“ Viele
ten ihnen: „daß selbst die künstlichsten rechtlichen Ausfüh-
sgelehrter Vertheidiger oder auch einzelner im öffentlichen
weit gehender Staatsanwälte, und auch befangene und zu
Aeußerungen eines Präsidenten nicht vermochten, sie von
ufgefaßten wahren Gesichtspuncten abzubringen.“
sherige beseitigt dann auch die völlig grundlosen Einwen-
nentlich auch von Feuerbach und Trefurt, als
schworenen bei der nur nach allgemein bürgerlicher prak-
tniß, Erfahrung und Beurtheilung zu gebenden Entschei-
tfrage mehr von Gefühl und Willkür bestimmt
gar werden sollten, und weniger nach objectiver
richteten als die Staatsbeamten. Der Gutsbesitzer, der
er Notar urtheilen als Geschworene über die Glaubwürdig-
tsache, einer Aussage eben so wenig nach einem bloßen
hl, als sie darnach ihre andern praktischen Geschäfte, die
r Leute u. s. w. besorgen. Weise man uns doch vor
rem Wesen nach von ihrer allgemeinen Lebenserfahrung
wirklich juristische Erkenntnißquelle der Wahrheit nach!
genannten juristischen Beweisregeln sind ja nur aus der
Lebenserfahrung entnommene Wahrscheinlichkeitsregeln.
die Fesseln juristischer Beweisregeln im Criminalprocesse
dann könnten natürlich auch die Geschworenen darnach
es ja Jahrhunderte lang die Geschworenen nach der
haten, und noch heut zu Tage in England die Geschwore-

ausdrücklich von den Geschworenen, daß sie nicht verurthe
ohne die negative Bedingung gewisser gesetzlich bestimmt
bei dem Hochverrathe z. B. nicht ohne zwei Zeugen
maier II, 414). Daß aber sowohl mit eigentlich jurist
weisen, wie ohne sie Beamtengerichte am Wenigsten bi
heit verbürgen, das wurde vollständig oben (IV.) erwiesen.
ihnen entscheidet im besten Fall ihre subjective Ueberzeu
den besonderen Verhältnissen. Gefühl und Willkür wi
reichlich ein. Jedes in höchster Instanz über Rechts-
frage sprechende Gericht hat auch noch mehr angebliche
tenz, als die unter der Controle des Suspensions- und
rechts und der Revision blos über die Thatfrage entscheid
schworenen. Ihre etwaige Abweichungen vom formellen R
wenigstens stets einer Lossprechung oder Milderung, wo
Strafgesetze barbarisch erscheinen. Sie sind hier bei der
heit Aufforderungen, eine fehlerhafte Gesetzgebung mit der
Meinung in Harmonie zu setzen. Ueberhaupt aber ist
der Abweichungen vom Gesetz oder der „meineidigen Willkür"
furt allein den Geschworenen vorwerfen will, der Vortl
derum auf Seiten des Schwurgerichts, schon wegen der wi
Controle der Staatsrichter und der Geschworenen und der
wachung beider durch die Oeffentlichkeit, durch die Regieru
Nation, und weil blos gelehrte Beamte ihre Abweichungen
fachere Weise durchführen und sich selbst und Anderen gele
nigen und verbergen können. — Um von Umgehungen
drehungen der Gesetze und der Thatsachen zum Zwecke der
lungen und wenigstens einer Verhinderung gänzlicher Los
nicht einmal zu reden — wie oftmals sah ich in deutschen
gerichten die gesetzwidrigsten Milderungen und Lossprechun
insbesondere auch falsche Erklärungen des Nichtschuldi
Rücksicht auf die harten Strafen!

Ja, es vermag es gewiß höchst selten ein Richter, ei
da wo ihm die — wie Platon sagt, höchst eigensinnige
besondere Fälle oft höchst ungerechten — positiven Gesetze r
gebieten, gegen seine feste subjective Ueberzeugung von
tigkeit, einen Mitmenschen überhaupt oder auch nur hart
fen, vollends sein Todesurtheil auszusprechen. — Aber un
tenrichtern steht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine
kammer von tausend verschiedenen Gesetzen und gelehrten
Scheingründen zu Gebote, ihre Gesetzwidrigkeit in gro
rungen sich selbst und Andern zu verhüllen, während
Geschworenen nur seine kurzen Formeln Schuldig oder N
gegeben sind, und jede seiner kleinsten Abweichungen vom
des Gesetzes aller Welt offen vor Augen liegt. Mußte es
oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte unser
Hof- und Oberhofgerichtsräthe täglich Mensch n zum Tode
schweren Strafen verurtheilen, da, wo jetzigen posit

on General- und Specialuntersuchung, eben so ferner die
Ehebruchs, des Stuprums, der Gotteslästerung, der Hexerei
eingeführt haben sie eben so den geh n Inquisitions-
Tortur, die Lossprechungen von der Instanz, die Verdäch-
n, die furchtbare Theorie der delicta excepta, die Strafen
rverletzung ohne Klagen, die Strafen der Duelle, der heim-
kunft, des Vergehens der Aufreizung zum Mißvergnügen,
des Hochverraths u. s. w. (S. Art. „Carolina" S. 275.)
man vielleicht auch solche Einwendungen noch widerlegen,
Grävell, durch die oben erwähnten gesetzlichen Verstärkun-
rgschaften und Controlen für das Schwurgericht, z. B.
ensionsrechts von Seiten der Staatsrichter, spreche selbst
bung ihr Mißtrauen gegen dasselbe aus? Thoren, die ir-
menschliche Einrichtung für absolut vollkommen, für un-
jedem einzelnen Falle halten! Verbrecher, die, wo es das
, nicht auch die Sicherung durch die möglichst beste Ein-
weit zu vermehren trachten, als es die Natur der Sache
uch gegen das Königthum, auch gegen die wissenschaftlichen
spricht dann die Gesetzgebung Mißtrauen aus, wenn sie
nisteranklagen, oder Appellationen anordnet.
ll man vollends Feuerbach's Tadel widerlegen, daß man
wurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurthei-
gegen unverdiente Lossprechungen? Er sagt (S. 113): „Der
es ist besser, daß Schuldige entkommen, als daß ein Un-
gestraft werde, ist als Maxime der Gesetzgebung nicht mehr
der entgegengesetzte." Das gesunde Rechtsgefühl aber, die
aller gesitteten Völker verurtheilt im Vereine mit der heili-

dere wählen, die juristische Vorausannahme der Unschuld aufrecht h
ten. Denn kann sie bei dem besten Willen das Verbrechen nicht
weisen, so ist das nicht ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Sch
und eine Zerstörung des ganzen auf der bona fides und der pr
sumtio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszustandes, einem
sein Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen
möglichst vollgültige Beweis der Schuld fehlt. Nach jener mit
getadelten Maxime verwirft auch das gemeine deutsche Strafrecht
Appellation in Criminalsachen eine Verschärfung der Strafe, eine re
matio in pejus, und erlaubt dem Fürsten Begnadigung und
Vermehrung der Strafe.

Man hat getadelt, daß die Geschworenen unmittelbar, also
genügende Prüfung das Urtheil fällen müßten. Allein auch hier
offenbar, eben so wie nach dem Obigen, rücksichtlich der angeblichen
theile der Inquisition, der Bewirkung moralischer und glaubwürdig
Bekenntnisse, wieder der Vorzug auf Seiten des Schwurgerichts.
dem geheimen Juristenverfahren entscheiden, ohne selbst zu sehen und
hören, auf die Relation des Referenten die Richter meist schon
einer oder in einigen Stunden, nachdem sie das Erste von
Sache erfuhren. Die Geschworenen sehen und hören, nach der
ren sorgfältigen Instruction des ganzen Processes, nun die leben
Verhandlung desselben Tage, oft Wochen lang selbst vor
Augen, und berathen sich alsdann auch in ihrem Berathschlagungs
mer bei irgend schwierigen Fällen oft noch mehrere, oft noch
bis sechs Stunden lang.

Man tadelt ferner, daß das Schwurgericht die Sicherung
Controle durch Appellationen, neue Prüfungen des Urtheils und
Allem die Schriftlichkeit ausschließe. Dieses scheint eigentlich ein
wand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Ent
dungen, die auf dieses gegründet sind. Wo man nicht die abgesch
teste Begründung strafrichterlicher Urtheile blos durch unsichere Acten
Relationen vorzieht, da kann auch gegen den Inhalt eines von
sten gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der
handlung appellirt werden. Mit neuer Verhandlung aber
gut ein neues Schwurgericht, wie ein neues wissenschaftliches
nochmals prüfen und entscheiden. Dieses ist nach dem Obigen (
zum Schutze der Angeklagten der Fall bei Suspensionen, Cass
und Revisionen (Code d'Instr. 364. 410). Außerdem kann
das Gericht, wenn das Urtheil der Geschworenen unregelmäßig
vollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich
die Geschworenen darauf aufmerksam machen und neue Berath
Berichtigung und Vervollständigung fordern. Außer diesen Fällen
oder der Regel nach ist, wie die meisten Völker urtheilen,
des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteiische Gerechtigkeit
Entscheidungen so controlirt und verbürgt, so viel mehr verbürgt
die der geheimen schriftlichen Beamtengerichte, daß regelmäßige
lationen theils unnöthig, theils im Verhältnisse ihres

...engerichtes bilden muß. Aber sie ist sogar bei dem
erichte in viel zutrauenswürdigerem, vollstän-
Grade vorhanden, als bei dem schriftlichen geheimen
ichte. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig pro-
d zwar, bei der Selbstständigkeit des Actuars, bei der bestän-
ole des Staatsprocurators und des Collegialgerichtes und
der Anklagekammer über die Führung der Untersuchung
bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhand-
ngenauigkeit, Unvollständigkeit, leidenschaftliche Uebereilung,
it und Untreue zur öffentlichen Schande vor der Nation und der
n den Tag bringen könne, läßt sie sich hier unendlich treuer
fer hoffen, als in den Protocollen unserer ewig
Beamtengerichte. Diese Acten werden auch nach
gungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der münd-
ndlung und bei der Berathung der Geschworenen zu Rathe
benutzt. Schon vor dem Anfange der öffentlichen und münd-
ndlungen aber und vollends mit denselben beginnt, neben
gleichbar trefflichen Garantieen, neue schriftliche Aufzeichnung,
ungleich vollständiger, vielseitiger und treuer, zugleich unend-
barer und mehr gelesen ist, als die unserer unglückseligen,
ebenen dicken deutschen Proceßacten. Neben dem fortdau-
tocolle des Gerichtsschreibers über das Wichtigste, theilen
g für Tag verschiedene öffentliche Zeitungen, nach den
n Aufzeichnungen verschiedener Geschwindschreiber, die
andlungen mit. Man gibt sie in directer Mittheilung der
Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Theilnehmer an den
Verhandlungen. Möglichste Treue und Vollständigkeit be-
Controle des ganzen Publicums, das Gericht mit einbe-

von der Reaction gegen die gefürchteten Fortschritte der Mensch
ging, doch vor dem gesunden Menschenverstande des Volks s
lange halten kann, gibt mir auch Hoffnung für den endlichen S
gesunden Vernunft in unserem Rechtsverkehr. Erlebte ich e
selbst, der ich nach den Freiheitskriegen im Hannöverischen, w
damals aus allzu großer Anhänglichkeit an's Alte die ehemalig
phälischen Diligencen wieder durch die langsamen, unbequemen,
Regen und Wind nicht schützenden alten Postwagen ersetzt hatt
traurige Fahrt mit denselben bestand, daß schon ein Jahr sp
guten, schnellen Diligencen gesiegt hatten. Es schadete nun nich
daß, wie ich es ebenfalls selbst noch vernahm, einzelne alte P
ster alles Ernstes noch unsere alten Reichspostwagen gegen
neuen Eilwagen anpriesen. Hoffentlich siegt ja auch bei uns
nicht allzu spät die gesunde Vernunft, so daß, wenn man etw
ren alten deutschen Proceßwidersinn noch von einzelnen alten
justizmeistern preisen hört, man eben so gut dazu lächeln darf,
damals über den alten deutschen Reichspostmeister.

Ja selbst die lichtscheue Reaction wird mit ihren falschen
sterungen endlich diese unentbehrliche Reform nicht mehr aufhal
nen. Der von ihr im Geheimen herumgetragene Gedanke, di
meinen vaterländischen Verhältnisse stünden hier im Wege,
an's Licht der Oeffentlichkeit nicht hervorwagen. Wer mag
sprechen den beleidigenden, den in gefährlicher Lage des Va
doppelt gefährlichen Gedanken, diese vaterländischen Verhältni
der Art, daß sie unsere Nation unvermeidlich ausschlössen
wichtigsten Gütern der europäischen Civilisation, von den he
Entwickelungsmitteln patriotischer Bildung und Gesinnung;
der Art, daß sie uns die zeitgemäße Wiederherstellung unseres
sten vaterländischen Institutes und durch dasselbe die Beseitig
in unglücklichen Zeiten usurpatorisch eingedrungenen widernat
Justizzustandes und den unentbehrlichsten Ersatz der zerstörten
ländischen Unabhängigkeit der Gerichte unmöglich machten! Es
das Heiligste für die Regenten, wie für das Volk, es gilt die
das Leben, die Ehre der Bürger! Wer dürfte unseren Fürsten
Vernichtungsurtheile gegen sie mit eigener Hand zu unter
deren Gerechtigkeit nicht so verbürgt ist, wie sie sein könnte,
man nur die rechten Mittel ergreifen möchte, Urtheile, für di
gerechtigkeiten, wie für deren traurige Vorbereitung durch die un
Kerkerqualen selbst so vieler Unschuldigen, die Regierungen
allein die furchtbare Verantwortlichkeit trügen, so lange und e
fremdartigen politischen Rücksichten die möglichst gerechte Ger
richtung versagt würde, so lange man den Bürgern das unver
natürliche und vaterländische Recht des Antheils an dieser Ver
lichkeit, an der Schuldigerklärung der Mitbürger vorenthalten
Dieses mögen die Rathgeber wohlwollender Fürsten bedenken!
ernst und schwer.

C. Th. Welcker

e Menschen und in ihrer Wichtigkeit für das unzertrenn-
e und geistige Wohl der Einzelnen, der Völker und Staa-
e Rechtfertigung einer *wissenschaftlichen* Auffassung
eite: einer *Wirthschaftslehre**) oder, um sie mit dem-
en zu bezeichnen, der sich aus deutschen Staatsverhältnissen
einer *Kameralwissenschaft*.

rthschaftlichen Verhältnisse lassen sich nach verschiedenen Ge-
auffassen; nach ihrer rechtlichen, sittlichen, politischen, oder
ren rein wirthschaftlichen Seite: und es ist klar, daß die
lehre, je nachdem man sie z. B. von dem rein wirthschaftli-
n dem politischen Standpuncte aus behandelt, eine verschie-
ng in dem Kreise der Wissenschaften überhaupt und ein
geringeres Recht erhält, bei höheren gesellschaftlichen Fragen
scheidende Stimme zuzueignen.

man von dem rein wirthschaftlichen Standpuncte oder von
s: welches sind die Bedingungen des wirthschaftlichen Woh-
elnen und der Gesellschaft? so erscheinet die Wirthschafts-
selbstständiges, in sich abgeschlossenes Glied in der Kette der
en. Das Princip, welches innerhalb dieses wissenschaftli-
alle Fragen entscheidet, ist das *wirthschaftliche* Wohl.
Maßstabe werden alle wirthschaftlichen Bestrebungen, selbst
lln des Staats, welche auf sie Einfluß ausüben, gemessen.
ter man aber die wirthschaftliche Thätigkeit von dem poli-
dpuncte; fragt man, welchen Einfluß sie auf das gesammte
ausübe? so bildet die Wirthschaftslehre einen Theil der
nschaft, und die wirthschaftlichen Strebungen und Resultate
ht blos nach Preis, Maß und Gewicht zu beurtheilen, son-
heren staatswissenschaftlichen Principien machen ihre Herr-

andere keineswegs aus. Es scheint vielmehr die doppelte B
Behandlung mannigfach fördernd für dieselbe zu sein.

Wird in der Wirthschaftslehre, wenn gleich einseitig, d
schaftliche Interesse allein als Princip aufgestellt, so wird dies
ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet, und es läßt sich um s
eine erschöpfende Behandlung derselben erwarten. Ueberdies f
tiefere Betrachtung der gesellschaftlichen Entwickelung zu der
gung, daß in den meisten Fällen das wirthschaftliche und da
Wohl und Wehe der Völker innig mit einander verknüpft sind

Jene einseitige Behandlung der Wissenschaft gibt ferner d
beitern Veranlassung, mehr in die niederen Sphären des wir
chen Privatlebens hinabzusteigen, die Gebiete der Privatwirthsc
ren zu durchforschen und mit den daraus abstrahirten Sätzen
meineren Disciplinen zu befruchten. Eben so kann hieraus für
vatwirthschaftslehren Nutzen gezogen werden, indem die Grun
allgemeineren Lehren auf sie übertragen und jene durch diese
höhere Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung gehoben werden

Die Bearbeiter der Staatswissenschaft aber erhalten eine
Volkslebens auf eine Weise wissenschaftlich beleuchtet, einen
Theil ihrer Wissenschaft so vorbereitet, daß ihnen kaum wei
obliegt, als die theoretischen und praktischen Resultate der Wi
lehre, so weit sie das öffentliche Leben berühren, in ihr Sy
zunehmen, nachdem sie dieselben einer Prüfung vom staatswiss
chen Standpuncte aus unterworfen haben.

Die Wirthschaftslehre in ihrer einseitigen Abrundung ne
in Deutschland unter dem Namen der Kameralwissenschaft a

Geschichte der Kameralwissenschaft.

Die Wirthschaftslehre kann sich nicht rühmen, schon in
den des Alterthums tiefe Wurzeln geschlagen, aus dessen Bild
Säfte gesogen zu haben. Sie ist eine Frucht der neueren Zei
neueren Bildung. Zwar fehlt es nicht an griechischen*) und röm
Schriftstellern, welche namentlich den Ackerbau behandeln; a
meine Betrachtungen über Wirthschaftsverhältnisse sind von
ten Männern des Alterthums, von Platon, Aristoteles, Cicer
ren Werken über den Staat angestellt worden. Allein der l
Ackerbaue fehlt die naturwissenschaftliche Grundlage, die ihr in
ren Zeit gegeben worden ist, und die allgemeineren Betrachtun
nen kaum als ein schwacher Keim der neueren national-öko
Lehren angesehen werden ***). Diese Thatsache erregt keine B
rung, wenn man bedenkt, daß auf der gewerblichen Thätig
Ausnahme des Landbaues, die Verachtung der öffentlichen
lastete, und daß sich mit anderen Dingen Lorbeeren erringe

*) Xenophon.
**) Palladius, Cato, Varro, Plinius u. A.
***) Vergl. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig, 1821.

ngen vorgegangen, der Geist der Wissenschaft durch die Re-
wieder erweckt, und der 30jährige Krieg namentlich dem Wohl-
tschlands tiefe Wunden geschlagen hatte, hielt man es der
, auch den wirthschaftlichen Dingen, sowohl im Staatsle-
der Wissenschaft, größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den
Regierungen namentlich mußte sich die Ueberzeugung aufdrin-
ine ihrer nächsten und wichtigsten Sorgen die Wiederherstel-
ffentlichen Haushaltes und namentlich die Verbesserung des
s der Unterthanen sein müsse, als der reichsten und dauer-
uelle von Einkünften. In diesem Sinne wurden theils
der Regierungen, theils aus eigenem Antriebe von einzel-
männern die in den Kammercollegien (s. Art. „Kammer")
Geschäftsregeln zusammengetragen, um durch Verbreitung be-
undsätze auf eine zweckmäßige Führung der Geschäfte einzu-
Diese Lehre „von den Kammersachen" enthielt neben polizeili-
n hauptsächlich die Regeln für die Bewirthschaftung der Do-
Forste, für den Betrieb der Bergwerke und für die Behand-
egalien; in geringerem Maße die Grundsätze des Steuerwe-
dasselbe seiner staatsrechtlichen Natur nach den Geschäftskreis
behörden nur auf untergeordnete Weise berührte.
ervorragendsten Männer, welche in der zweiten Hälfte des
nderts durch ihre schriftstellerischen Arbeiten den Uebergang
axis zur Theorie vermittelten, waren Seckendorf, Schröder
. Ihre Schriften erlebten eine große Anzahl von Auflagen
lange Zeit als Grundlage von Universitätsvorträgen. Zwar
icht an Schriften in Spanien, Frankreich, England und
lche privatwirthschaftliche und finanzielle Gegenstände behan-
h die Schriften der Alten über Landbau wurden aus dem
en: allein eine umfassende Betrachtung der wirth-
en Dinge von dem Gesichtspuncte der Kameralisten, wie

Nachahmung, indem auf anderen deutschen, auf schwedischen und ita-
lienischen Universitäten kameralistische Lehrstühle errichtet wurden.

Mit dieser Aufnahme der kameralistischen Lehrfächer in die
der Universitätsdisciplinen entwickelte sich auch eine lebhaftere litera-
Thätigkeit. (Zinck, Schreber, v. Justi, Lamprecht u. A. m.)

Auch diese Thätigkeit war jedoch lange noch sehr unentwickelt
unwissenschaftlich. In der Regel war die Anordnung der Kamera-
senschaft folgende:

Der erste sogenannte ökonomische Theil enthielt:

a) die Land-Wirthschaftslehre, wozu auch die Lehre vom
bau und der Forstwirthschaft gerechnet wurde;

b) die Stadt-Wirthschaftslehre oder die Lehre von den
schen Gewerben und dem Handel.

Der zweite politische Theil enthielt:

a) die Polizeiwissenschaft, in welcher die Vermögens-, Sicher-
und Bildungspolizei, kurz alles dasjenige eingeschaltet wurde, was
in's Militär- und Justizfach und in die folgende Abtheilung fiel;

b) die Kameralwissenschaft im engeren Sinne, in welcher
Finanzwesen behandelt wurde.

Als das Mangelhafte in der Behandlung der Kameralwissen-
in dieser ihrer frühesten Entwickelungsperiode ist zunächst das Vorherr-
des fiscalischen Princips hervorzuheben. Die Wissenschaft
dem Kameralisten Anleitung geben, auf welche Weise Landwirth-
Gewerbe u. s. w. im Interesse des Fürsten am Einträglichsten be-
und auf welche Weise die Thätigkeit des Volks in denselben zu
am Zweckmäßigsten geleitet und gefördert werden könne; die pri-
Thätigkeit wurde lediglich als ein Mittel zur Vermehrung „der Re-
betrachtet, „zumalen darin, tamquam nervo rerum gerendarum
consiliorum vis und Nachdruck bestehe."

Das Finanzwesen war der Mittelpunct, auf welchen Alles b-
wurde; daher man auch diejenige Abtheilung der Kameralwissen-
welche das Finanzwesen behandelt, Kameralwissenschaft im eigent-
Sinne nannte.

Die privatwirthschaftlichen Lehren entbehrten einer tieferen
wissenschaftlichen Begründung; die Grundsätze, nach welchen wirth-
polizeiliche und finanzielle Fragen behandelt wurden, waren die
Praxis geltenden mercantilischen *), und es mangelte an einer
cheren wissenschaftlichen Analyse der volkswirthschaftlichen Ver-

Inzwischen hatten in Frankreich die durch das Law'sche
stem dem Volkswohle zugefügten Wunden, in Verbindung mit
alten gesellschaftlichen Schäden, eine tiefere Untersuchung der Frage
anlaßt: welches die wahren und dauerhaften Quellen und Bedin-
des Völkerreichthums und der Völkerwohlfahrt seien? Es hatte

*) Auf der Ansicht ruhend, daß der Reichthum eines Landes nur
mehrung seiner Geldmenge erhöht werden könne.

, brachte ein höheres Interesse und einen höhern Schwung
meralwissenschaft.

olge des Einflusses der Nationalökonomie stellte sich immer
ns, daß sie hauptsächlich Wirthschaftsverhältnisse
Object habe. Zugleich verwarf mit Recht die Staatswissen-
frühere Unterordnung der Sicherheits-, Gesundheits- und
gspflege unter finanzielle Zwecke, als eine Verkehrung von
Zweck. Hieraus entwickelte sich eine verbesserte Gestalt der
senschaft. Sie constituirte sich als Wirthschaftslehre
von sich alles dasjenige aus, was bisher neben der Volks-
pflege unter dem Namen der Polizei in sie aufgenommen wor-
Die Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungspflege
fallen. Auch der fiscalische Geist, der früher die Wissenschaft
weniger beherrscht hatte, mußte vor einer bessern Einsicht aus
Nicht die Fülle der fürstlichen Casse sollte ferner ihr Ziel und
incip sein, sondern die wirthschaftliche Wohlfahrt des Volks.
nfaßt nun die Kameralwissenschaft nach ihrer jetzigen Ausbil-
de Theile:

en allgemeinen, welcher die allgemeinen Grundsätze von
ung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens enthält;
Privatwirthschaftslehre, in welcher die technischen und wirth-
Betriebsregeln der verschiedenen Erwerbszweige und die Re-
answirthschaft, d. h. der Erhaltung und Verwendung des Er-
dargestellt werden;
Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie;
Volkswirthschaftspflege und
Finanzwissenschaft.

Einzelnen oder freier Vereine übersteigen, oder aus Mangel an (
sinne der Einzelnen von dem Organ der bürgerlichen Gesellsch
Staate, veranstaltet oder wenigstens überwacht werden müssen
Aufgabe der Finanzwissenschaft endlich ist es, zu zeigen
für die Staatszwecke erforderlichen wirthschaftlichen Güter auf di
Volkswirthschaft am Wenigsten drückende Weise zu erlangen und
walten sind.

Ueber die Schriftsteller, welche um die systematische An
und Ausbildung der Kameralwissenschaft sich Verdienste erworbe
(Völlinger, Seeger, Schmalz, Fulda, Obernborfer, Geier u. A.
die für sich verdienstlichen Schriften von Rau über die Kamera
schaft (Heidelberg, 1815), und Baumstark, kameralistische En
die (Heidelberg, 1835) S. 44. ff.

Die Kameralwissenschaft, als Inbegriff sämmtlicher auf das
schaftswesen eines Volks sich beziehender Lehren, ist eine den D
eigenthümliche Wissenschaft. Was in England, Frankreich und
unter politischer Oekonomie verstanden wird, umfaßt nur ein
derselben, nämlich die Volkswirthschaftslehre, in Verbindung
Hauptgrundsätzen der in Deutschland abgesondert behandelten
senschaftlich weiter ausgebildeten Volkswirthschaftspflege und
wissenschaft, welche drei Wissenschaften in der neueren Zeit
Deutschland unter dem Namen der „politischen Oekonomie" zusa
faßt worden sind. Wenn gesagt worden ist, daß die Kameralwi
eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft sei, so will diese
lich nicht heißen, daß anderen Völkern die Landwirthschaftslehre,
nischen Wissenschaften &c. mangeln; dieß stünde in Widersp
den offenkundigsten Thatsachen: es fehlt ihnen nur ein d
Wirthschaftswesen umfassendes wissenschaftliches System.
Deutschland sind namentlich in der neueren Zeit die Landwirthsch
die Forstwissenschaft, die Technologie und die politische Oeko
selbstständig und unabhängig von einander fortgebildet worden,
könnte die Frage entstehen, ob überhaupt eine jene Lehren zu
fassende Behandlung irgend einen wissenschaftlichen oder p
Werth habe, ob sie nicht vielmehr Oberflächlichkeit im Wissen
den Leistungen begünstige? ob nicht die Wissenschaft nur dadur
gefördert werden könne, daß der Einzelne seine ganze Kraft auf ei
zelnen Puncte concentrire, anstatt sie über ein fast unermeßlic
zu verbreiten?

Man kann unbedingt zugestehen, daß eine Behandlung der
schaft in der letzteren Weise, nach dem Principe der Theilung
beit, von dem fruchtbarsten Erfolge begleitet sein muß; aber dem
nicht geleugnet werden, daß auch die übersichtlich zusamme
Behandlungsweise ihr Recht und ihren Werth hat. Sie hat ih
indem sie den Drang des wissenschaftlichen Geistes befriedigt, d
in seinem innern Zusammenhang zu durchschauen, was der N
Sache nach verbunden, durch äußere Umstände aber in vielerle

dsäße für seine amtliche Thätigkeit an die Hand zu geben.
sprünglichen Tendenz entspricht derjenige Theil, den man auch
Namen der politischen Oekonomie zusammenfaßt, heute in
her ungekannten Grade. Nicht das Gleiche läßt sich von den
thschaftslehren sagen. Sie mögen dem Privatwirth oder dem
nd in seiner Eigenschaft als Privatwirthschafter im Namen
s in der Art, wie sie in der Kameralwissenschaft behandelt
mehr oder weniger von Nutzen sein; aber dem Staatswirthe,
n, dem Wirthschaftspolizeibeamten, als solchem, sind sie so
untergeordnetem Werthe, als nicht anstatt der technischen Seite
en Gewerbslehren die Seite des wirthschaftlichen Be-
n den Vordergrund tritt. Für den Staatsmann, der die Ge-
unterstützen, zu fördern, zu besteuern hat, ist nicht sowohl
sche Detail des Landbaues, der Forstwirthschaft, der Spinne-
Wichtigkeit, als vielmehr die innere Gliederung, die Form
bes, die wirthschaftlichen Resultate jener Gewerbe. Die tech-
rundsätze müssen diesen Betrachtungen ohne Zweifel zur Ba-
; aber jene mehr national-ökonomischen Seiten sind es, die in
ralwissenschaft bis jetzt, wie uns scheint, noch nicht jene Be-
ung gefunden haben, die sie verdienen. Es dürfte, wenn uns
nicht trügen, die Zeit nicht ferne sein, wo es möglich sein
Kameralwissenschaft auch nach dieser Seite hin eine vervoll-
und in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht vielfaches In-
ährende Gestalt zu verleihen. Wir hoffen und wünschen nament-
der Verfasser des Aufsatzes (deutsche Vierteljahrsschrift vom
Sept. 1838) „über gewerbliche Literatur" den Gedanken, den er
S. 154.) über die Bildung einer Gewerbs-Wissenschaft ge-
nd der, wenn wir uns nicht täuschen, mit demjenigen zu-
fſt, den wir in Bezug auf die Behandlung sämmtlicher Pri-
aftslehren in der Kameralwissenschaft ausgesprochen — wie

ten verhandelt wurden, wohin die fürstlichen Einkünfte floss fürstliche Casse, endlich auch die den fürstlichen Haushalt leiten hörde bezeichnet. Der an der Spitze dieser Behörde (Kammera Rentkammer) stehende Beamte wurde Kämmerer, Kammermeis der Landschreiber genannt; die Unterbeamten hießen Amtsverwalt ner, Vögte rc.

Die Geschäfte der Kammer bestanden ursprünglich hauptsä der Beaufsichtigung und Leitung der Domänenwirthschaf Einbringung der herrschaftlichen Gefälle, wie Zehnten, Zin dann in der Verwaltung der Regalien, wie des Jagd-, E Münzregals rc.; endlich in der Verwaltung des Steuerwesens nicht eine eigene unter der Verwaltung der Landstände stehende casse vorhanden war.

Zwischen den Einkünften aus Domänen, Gefällen und und jenen aus Steuern bestand jedoch ein sehr wesentlicher Un Jene bildeten das regelmäßige, ordentliche, der Einwirkung der L mehr oder weniger entzogene, also hauptsächlich in den K kreis der Kammer fallende fürstliche Einkomm Steuern aber das außerordentliche unbedingt von der Verwilli Stände abhängige, oft selbst von ihnen verwaltete Einkommen

An die wirthschaftliche Thätigkeit der Kammerbehörde knüpft natürliche Weise eine polizeiliche an. Mit der Sorge für rung der fürstlichen Einkünfte hing die Sorge für Verbesserung standes der Unterthanen, mit der Verwaltung der Regalien, Münze rc., in mannigfacher Beziehung eine polizeiliche Thätigkei men. Je unausgebildeter die Polizei, je enger ihr Geschäftsk desto leichter ließen sich verschiedene Zweige derselben mit der w Thätigkeit der Kammerbehörde in Verbindung bringen. E richterliche Thätigkeit fiel in ihren Berufskreis: die Ent von administrativ-contentiösen Kammersachen und die Bestra Uebertretungen von Finanzgesetzen. (Vergl. namentlich Bergi lizei und Cameralmagazin. 1767. 1. Band. Art. „Kammer.")

Mit dem Anwachsen der finanziellen Geschäftsmasse w Kammern in eine Reihe verschiedener Behörden gespalten. Aus ben sich die Finanzministerien, die Finanzkammern, die Steue die Zolldirectionen, die Oberrechnungskammern rc. entwickelt; zeiliche Thätigkeit ist an die Behörden des Ministeriums des übergegangen, und die Verwaltung der fürstlichen Privatdo wenigstens in einzelnen Staaten, wo eine Ausscheidung des und des fürstlichen Familienguts zu Stande gekommen ist, eig domänenkammern übertragen worden.

Dr. Wolfgang E

Kammer I. und II., s. Constitution und Zweik system.

Kammergut, s. Domainen.

Kammerherr, Kammerjunker, s. Hof.

Sattlermeister und zeichnete sich durch seine strenge Rechtlich-
sehr aus, als seine Mutter durch ihre innige Frömmigkeit.
der späterhin bestimmt und dankbar den wohlthätigen Ein-
Charakters seiner Eltern und seiner fast „pietistischen" Er-
seine ganze Entwickelung anerkannt. Im Jahre 1732 kam
m Oheime mütterlicher Seite, dem Schuhmachermeister Rich-
uht) auf das Königsberger Gymnasium (Collegium Frideri-
auf welchem er bis zu Michaelis 1740 blieb, wo er dann zur
versität überging. Auf der Schule zeichnete er sich durch seinen
und seine Fortschritte, namentlich im Studium der römischen
s. (Unter seinen Mitschülern befand sich damals der nachma-
te Philolog Ruhnkenius, der mit Kant näher befreundet
f der Universität widmete er sich der Theologie, noch mehr aber
um der Physik, Astronomie, Mathematik und Philosophie.
den letztgenannten Disciplinen war Martin Kunzen, ein
eter Kopf, sein Lehrer. Wie außerordentlich thätig Kant in
ren seines Universitätsstudiums gewesen, beweis't am Besten
1746 herausgegebenes ausführliches Werk: „Gedanken von der
hätzung der lebendigen Kräfte." Nach Beendigung seiner Stu-
er einige Jahre als Hauslehrer auf dem Lande zu. Er ver-
einige Male in Dorfkirchen zu predigen, entsagte aber, da er
ng der untersten Schulcollegenstelle bei der Königsberger Dom-
n Andern, gewiß nicht Geschickteren, nachgesetzt ward, allen An-
uf ein geistliches Amt (wozu auch wohl die Schwäche seiner
beigetragen haben mag) und widmete sich von seinem 30. Jahre
m Doppelberufe des akademischen Lehrers und des Schriftstel-
elchem er (zumal in letzterem) ohne Frage das Größte erreicht
bisher von irgend einem einzelnen Menschen darin erreicht war.
Noch vor seiner Habilitation in seiner Vaterstadt gab er (1755),
en kleineren in Zeitschriften eingerückten astronomischen und

Ursprunge des ganzen Weltgebäudes, nach Newton'schen Grundsä
gehandelt" heraus, welche im Wesentlichen ganz dieselbe Theorie de
baues durch blose Combination von Schlüssen enthielt, die 6 Jahr
der berühmte Lambert in seinen kosmologischen Briefen (ohne et
der Kant'schen Schrift zu wissen) aufstellte, und die Herschel 3
später durch seine Beobachtungen vollkommen bestätigt fand *)
27. September 1755 vertheidigte er seine Dissertation: „Princi
primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio." In d
genannten Schrift von der Schätzung der lebendigen Kräfte hatt
reits sich als ächten Selbstdenker gezeigt, indem er als 22jährige
ling den berühmtesten Männern seiner Zeit und Vorzeit, einem
Wolf, Bernoulli und Anderen, zu widersprechen wagte, so wie er au
Vorrede im edlen Selbstgefühle die Worte aussprach: „Ich habe
Bahn vorgezeichnet, die ich halten will; — ich werde meinen Lauf
ten und nichts soll mich behindern, ihn fortzusetzen!"

Es ist in der That äußerst merkwürdig, daß sich schon in die
genbarbeit mehrere der eigenthümlichen Grundideen der Vernunftk
den (so z. B. schon die Ansicht, daß der Raum eine Anschauungsf
welche die Gesetze enthalte, unter denen unser Vorstellungsvermög
den sinnlichen Eindrücken afficirt werde; man findet daselbst ferner
Ansicht ausgesprochen, daß es an sich seiende Dinge geben könne, wel
gends und nie in unser menschliches Vorstellungsvermögen zu fall
möchten), so wie, daß das, was sich als Resultat der Ueberzeugun
diese Arbeit bei ihm festsetzte und er später in seinen „metaphysisch
fangsgründen der Naturwissenschaft" vollständig entwickelte,
in die Naturconstructionen der Schelling'schen Schule übergeflossen
Noch deutlicher bezeichnete er den eigenen, von ihm eingeschlagene
durch die gedachte Dissertation, aus deren Thema seine Absicht
hervorleuchtete, der Metaphysik oder theoretischen Philosophie eine
lution zu bereiten, indem er schon hier die ersten Grundsätze derselb
unerbittlich strengen Censur unterwarf. In den folgenden Jahren
von ihm eine bedeutende Zahl kleinerer, theils philosophischer, thei
sikalischer und vermischter Schriften †), unter denen besonders der
Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe" u. s. w. (1758), die „falsche
findigkeit der syllogistischen Figuren" (1762), der „einzig mögliche B
grund zu einer Demonstration des Daseins Gottes" (1763), sodann
handlung „über die Evidenz in den metaphysischen Wissenschaften"
das Accessit zur Mendelssohn'schen Preisschrift hierüber erhielt, 17

---

*) S. die deutsche Uebersetzung von Herschel's Schrift: „Vom B
Himmels."

**) S. Fortlage's treffliche Abhandlung in der deutschen Viert
schrift 1838 „die Stellung Kant's zur Philosophie vor ihm und nach
(IV. S. 102).

†) Vollständig aufgeführt in Borowski's Biographie Kant's. S.

††) Ueber die Wichtigkeit dieser Schrift hat sich neuerdings Fries
sprochen. (S. Polemische Schriften 1824. S. 158.)

sich im Gegentheil mit Hinwegwerfung aller anderen Hülfe nach
Geboten der gesetzgebenden Vernunft richtet, im Vertrauen,
der Mensch auf diese Art nach dem von Gott ihm auf seine
gegebenen Compasse seine Schuldigkeit thue, auf der anderen
Beherrscher der Meere und Stürme das Seinige hinzufügen
dem in einem jener Aufsätze angeführten Verse Pope's: „Daß
en Kreis vollende, den ihm der Himmel ausersehn" *).
r Punct, daß Kant auf die Grundgedanken sowohl seiner theoreti-
aktischen Philosophie so frühzeitig und durch sich selbst gekommen
hl zu beachten; denn einerseits muß eine Philosophie, die aus einer
en Anschauung der Welt, der Dinge und der Gedanken entsprun-
ganz anderen Resultaten führen, als eine solche, die blos aus dem
fremder Lehren und Systeme hervorgeht; anderseits kann
solche Philosophie, die aus dem innern Lebensborn hervorquillt,
wieder auf das Leben wahrhaft productiv wirken, so wie eine
sich nie in der Darstellung des äußern blosen Schulsystems
höpfen läßt, dessen Form ohnehin jedes Mal durch äußere Zu-
stände bestimmt wird, die oft dem Wesen der Sache selbst Eintrag
Einer solchen Philosophie sind endlich die Verirrungen der mit sei-
staben Götzendienst treibenden blinden Nachbeter und Schüler eben
zuzurechnen, als die der selbstdenkenden Nachfolger, die gleich-
t ebenfalls aus ureigner innerer Weisheitsquelle zu schöpfen,
die Welt und das Menschenleben selbstständig zu philosophiren,
tere nur über die Schriften des Meisters thun; vielmehr geht

---

rtlage a. a. O. IV. S. 103.
uch dieses weis't Fortlage a. a. O. in Bezug auf die Kant'sche Phi-

andere keineswegs aus. Es scheint vielmehr die doppelte W
Behandlung mannigfach fördernd für dieselbe zu sein.

Wird in der Wirthschaftslehre, wenn gleich einseitig, da
schaftliche Interesse allein als Princip aufgestellt, so wird dies
ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet, und es läßt sich um s
eine erschöpfende Behandlung derselben erwarten. Ueberdies f
tiefere Betrachtung der gesellschaftlichen Entwickelung zu der
gung, daß in den meisten Fällen das wirthschaftliche und das
Wohl und Wehe der Völker innig mit einander verknüpft sind

Jene einseitige Behandlung der Wissenschaft gibt ferner d
beitern Veranlassung, mehr in die niederen Sphären des wir
chen Privatlebens hinabzusteigen, die Gebiete der Privatwirthf
ren zu durchforschen und mit den daraus abstrahirten Sätzen
meineren Disciplinen zu befruchten. Eben so kann hieraus für
vatwirthschaftslehren Nutzen gezogen werden, indem die Grun
allgemeineren Lehren auf sie übertragen und jene durch diese
höhere Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung gehoben werden

Die Bearbeiter der Staatswissenschaft aber erhalten eine (
Volkslebens auf eine Weise wissenschaftlich beleuchtet, einen
Theil ihrer Wissenschaft so vorbereitet, daß ihnen kaum weit
obliegt, als die theoretischen und praktischen Resultate der Wir
lehre, so weit sie das öffentliche Leben berühren, in ihr Syf
zunehmen, nachdem sie dieselben einer Prüfung vom staatswiss
chen Standpuncte aus unterworfen haben.

Die Wirthschaftslehre in ihrer einseitigen Abrundung nim
in Deutschland unter dem Namen der Kameralwissenschaft au

Geschichte der Kameralwissenschaft.

Die Wirthschaftslehre kann sich nicht rühmen, schon in
den des Alterthums tiefe Wurzeln geschlagen, aus dessen Bildu
Säfte gesogen zu haben. Sie ist eine Frucht der neueren Zeit
neueren Bildung. Zwar fehlt es nicht an griechischen*) und röm
Schriftstellern, welche namentlich den Ackerbau behandeln; a
meine Betrachtungen über Wirthschaftsverhältnisse sind von d
ten Männern des Alterthums, von Platon, Aristoteles, Cicero
ren Werken über den Staat angestellt worden. Allein der L
Ackerbaue fehlt die naturwissenschaftliche Grundlage, die ihr in
ren Zeit gegeben worden ist, und die allgemeineren Betrachtun
nen kaum als ein schwacher Keim der neueren national-öko
Lehren angesehen werden ***). Diese Thatsache erregt keine V
tung, wenn man bedenkt, daß auf der gewerblichen Thätigl
Ausnahme des Landbaues, die Verachtung der öffentlichen
lastete, und daß sich mit anderen Dingen Lorbeeren erringen

*) Xenophon.

**) Palladius, Cato, Varro, Plinius u. A.

***) Vergl. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig, 1821. 1

gen vorgegangen, der Geist der Wissenschaft durch die Re-
wieder erweckt, und der 30jährige Krieg namentlich dem Wohl-
tschlands tiefe Wunden geschlagen hatte, hielt man es der
h, auch den wirthschaftlichen Dingen, sowohl im Staatsle-
der Wissenschaft, größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den
Regierungen namentlich mußte sich die Ueberzeugung aufdrin-
ine ihrer nächsten und wichtigsten Sorgen die Wiederherstel-
ffentlichen Haushaltes und namentlich die Verbesserung des
s der Unterthanen sein müsse, als der reichsten und dauer-
uelle von Einkünften. In diesem Sinne wurden theils
e der Regierungen, theils aus eigenem Antriebe von einzel-
männern die in den Kammercollegien (s. Art. „Kammer")
Geschäftsregeln zusammengetragen, um durch Verbreitung be-
undsätze auf eine zweckmäßige Führung der Geschäfte einzu-
Diese Lehre „von den Kammersachen" enthielt neben polizeili-
hauptsächlich die Regeln für die Bewirthschaftung der Do-
Forste, für den Betrieb der Bergwerke und für die Behand-
egalien; in geringerem Maße die Grundsätze des Steuerwe-
dasselbe seiner staatsrechtlichen Natur nach den Geschäftskreis
behörden nur auf untergeordnete Weise berührte.
ervorragendsten Männer, welche in der zweiten Hälfte des
nderts durch ihre schriftstellerischen Arbeiten den Uebergang
xis zur Theorie vermittelten, waren Seckendorf, Schröder
. Ihre Schriften erlebten eine große Anzahl von Auflagen
lange Zeit als Grundlage von Universitätsvorträgen. Zwar
icht an Schriften in Spanien, Frankreich, England und
lche privatwirthschaftliche und finanzielle Gegenstände behan-
h die Schriften der Alten über Landbau wurden aus dem
en: allein eine umfassende Betrachtung der wirth-
en Dinge von dem Gesichtspuncte der Kameralisten, wie

Nachahmung, indem auf anderen deutschen, auf schwedischen i-
lienischen Universitäten kameralistische Lehrstühle errichtet wurden.

Mit dieser Aufnahme der kameralistischen Lehrfächer in di
der Universitätsdisciplinen entwickelte sich auch eine lebhaftere lit
Thätigkeit. (Zinck, Schreber, v. Justi, Lamprecht u. A. m.)

Auch diese Thätigkeit war jedoch lange noch sehr unentwi
unwissenschaftlich. In der Regel war die Anordnung der Kam
senschaft folgende:

Der erste sogenannte ökonomische Theil enthielt:

a) die Land-Wirthschaftslehre, wozu auch die Lehre vom
bau und der Forstwirthschaft gerechnet wurde;

b) die Stadt-Wirthschaftslehre oder die Lehre von den
schen Gewerben und dem Handel.

Der zweite politische Theil enthielt:

a) die Polizeiwissenschaft, in welcher die Vermögens-, Si
und Bildungspolizei, kurz alles dasjenige eingeschaltet wurde, w
in's Militär- und Justizfach und in die folgende Abtheilung f

b) die Kameralwissenschaft im engeren Sinne, in wel
Finanzwesen behandelt wurde.

Als das Mangelhafte in der Behandlung der Kameralwi
in dieser ihrer frühesten Entwickelungsperiode ist zunächst das Vo
des fiscalischen Princips hervorzuheben. Die Wissensch
dem Kameralisten Anleitung geben, auf welche Weise Landwi
Gewerbe u. s. w. im Interesse des Fürsten am Einträglichsten b
und auf welche Weise die Thätigkeit des Volks in denselben
am Zweckmäßigsten geleitet und gefördert werden könne; die p
Thätigkeit wurde lediglich als ein Mittel zur Vermehrung „der
betrachtet, „zumalen darin, tamquam nervo rerum gerendar
consiliorum vis und Nachdruck bestehe."

Das Finanzwesen war der Mittelpunct, auf welchen Alles
wurde; daher man auch diejenige Abtheilung der Kameralwiss
welche das Finanzwesen behandelt, Kameralwissenschaft im eig
Sinne nannte.

Die privatwirthschaftlichen Lehren entbehrten einer tieferen
wissenschaftlichen Begründung; die Grundsätze, nach welchen wi
polizeiliche und finanzielle Fragen behandelt wurden, waren di
Praxis geltenden mercantilischen *), und es mangelte an einer
cheren wissenschaftlichen Analyse der volkswirthschaftlichen Er

Inzwischen hatten in Frankreich die durch das Law'sche
stem dem Volkswohle zugefügten Wunden, in Verbindung m
alten gesellschaftlichen Schäden, eine tiefere Untersuchung der F
anlaßt: welches die wahren und dauerhaften Quellen und Bed
des Völkerreichthums und der Völkerwohlfahrt seien? Es hatte

*) Auf der Ansicht ruhend, daß der Reichthum eines Landes nur d
mehrung seiner Geldmenge erhöht werden könne.

brachte ein höheres Interesse und einen höhern Schwung
eralwissenschaft.
lge des Einflusses der Nationalökonomie stellte sich immer
s, daß sie hauptsächlich *Wirthschaftsverhältnisse*
bject habe. Zugleich verwarf mit Recht die Staatswissen-
frühere Unterordnung der Sicherheits-, Gesundheits- und
gspflege unter finanzielle Zwecke, als eine Verkehrung von
Zweck. Hieraus entwickelte sich eine verbesserte Gestalt der
nschaft. Sie constituirte sich als *Wirthschaftslehre*
on sich alles dasjenige aus, was bisher neben der Volks-
pflege unter dem Namen der Polizei in sie aufgenommen wor-
Die Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungspflege
llen. Auch der fiscalische Geist, der früher die Wissenschaft
weniger beherrscht hatte, mußte vor einer bessern Einsicht aus
Nicht die Fülle der fürstlichen Casse sollte ferner ihr Ziel und
cip sein, sondern die wirthschaftliche Wohlfahrt des *Volks*.
faßt nun die Kameralwissenschaft nach ihrer jetzigen Ausbil-
e Theile:
n *allgemeinen*, welcher die allgemeinen Grundsätze von
ng, Erhaltung und Verwendung des Vermögens enthält;
Privatwirthschaftslehre, in welcher die technischen und wirth-
Betriebsregeln der verschiedenen Erwerbszweige und die Re-
nswirthschaft, d. h. der Erhaltung und Verwendung des Er-
argestellt werden;
Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie;
Volkswirthschaftspflege und
Finanzwissenschaft.
olkswirthschaftslehre zeigt die innere Verbindung der
werbe unter einander und die aus dieser Verbindung für die
Vertheilung und Verzehrung des Volksvermögens entspringen-

Einzelnen oder freier Vereine übersteigen, oder aus Mangel an
sinne der Einzelnen von dem Organ der bürgerlichen Gesellsch
Staate, veranstaltet oder wenigstens überwacht werden müsse
Aufgabe der Finanzwissenschaft endlich ist es, zu zeigen
für die Staatszwecke erforderlichen wirthschaftlichen Güter auf d
Volkswirthschaft am Wenigsten drückende Weise zu erlangen un
walten sind.

Ueber die Schriftsteller, welche um die systematische A
und Ausbildung der Kameralwissenschaft sich Verdienste erwor
(Wöllinger, Seeger, Schmalz, Fulda, Oberndorfer, Geier u. A
die für sich verdienstlichen Schriften von Rau über die Kame
schaft (Heidelberg, 1815), und Baumstark, kameralistische E
die (Heidelberg, 1835) S. 44. ff.

Die Kameralwissenschaft, als Inbegriff sämmtlicher auf d
schaftswesen eines Volks sich beziehender Lehren, ist eine den
eigenthümliche Wissenschaft. Was in England, Frankreich un
unter politischer Oekonomie verstanden wird, umfaßt nur ei
derselben, nämlich die Volkswirthschaftslehre, in Verbindung
Hauptgrundsätzen der in Deutschland abgesondert behandelten
senschaftlich weiter ausgebildeten Volkswirthschaftspflege und
wissenschaft, welche drei Wissenschaften in der neueren Zei
Deutschland unter dem Namen der „politischen Oekonomie" zus
faßt worden sind. Wenn gesagt worden ist, daß die Kameralw
eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft sei, so will die
lich nicht heißen, daß anderen Völkern die Landwirthschaftslehre
nischen Wissenschaften rc. mangeln; dieß stünde in Widers
den offenkundigsten Thatsachen: es fehlt ihnen nur ein
Wirthschaftswesen umfassendes wissenschaftliches System.
Deutschland sind namentlich in der neueren Zeit die Landwirthsc
die Forstwissenschaft, die Technologie und die politische Oek
selbstständig und unabhängig von einander fortgebildet worden
könnte die Frage entstehen, ob überhaupt eine jene Lehren z
fassende Behandlung irgend einen wissenschaftlichen oder
Werth habe, ob sie nicht vielmehr Oberflächlichkeit im Wiss
den Leistungen begünstige? ob nicht die Wissenschaft nur dadu
gefördert werden könne, daß der Einzelne seine ganze Kraft auf
zelnen Puncte concentrire, anstatt sie über ein fast unermeßl
zu verbreiten?

Man kann unbedingt zugestehen, daß eine Behandlung de
schaft in der letzteren Weise, nach dem Principe der Theilun
beit, von dem fruchtbarsten Erfolge begleitet sein muß; aber de
nicht geleugnet werden, daß auch die übersichtlich zusamm
Behandlungsweise ihr Recht und ihren Werth hat. Sie hat
indem sie den Drang des wissenschaftlichen Geistes befriedigt,
in seinem innern Zusammenhang zu durchschauen, was der S
Sache nach verbunden, durch äußere Umstände aber in vieler

he für seine amtliche Thätigkeit an die Hand zu geben.
ünglichen Tendenz entspricht derjenige Theil, den man auch
Namen der politischen Oekonomie zusammenfaßt, heute in
ungekannten Grade. Nicht das Gleiche läßt sich von den
haftslehren sagen. Sie mögen dem Privatwirth oder dem
in seiner Eigenschaft als Privatwirthschafter im Namen
in der Art, wie sie in der Kameralwissenschaft behandelt
r oder weniger von Nutzen sein; aber dem Staatswirthe,
dem Wirthschaftspolizeibeamten, als solchem, sind sie so
ergeordnetem Werthe, als nicht anstatt der technischen Seite
Gewerbslehren die Seite des wirthschaftlichen Be-
en Vordergrund tritt. Für den Staatsmann, der die Ge-
terstützen, zu fördern, zu besteuern hat, ist nicht sowohl
Detail des Landbaues, der Forstwirthschaft, der Spinne-
Wichtigkeit, als vielmehr die innere Gliederung, die Form
, die wirthschaftlichen Resultate jener Gewerbe. Die tech-
dsätze müssen diesen Betrachtungen ohne Zweifel zur Ba-
ber jene mehr national-ökonomischen Seiten sind es, die in
wissenschaft bis jetzt, wie uns scheint, noch nicht jene Be-
gefunden haben, die sie verdienen. Es dürfte, wenn uns
icht trügen, die Zeit nicht ferne sein, wo es möglich sein
meralwissenschaft auch nach dieser Seite hin eine vervoll-
d in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht vielfaches In-
rende Gestalt zu verleihen. Wir hoffen und wünschen nament-
Verfasser des Aufsatzes (deutsche Vierteljahrsschrift vom
pt. 1838) „über gewerbliche Literatur" den Gedanken, den er
154.) über die Bildung einer Gewerbs-Wissenschaft ge-
der, wenn wir uns nicht täuschen, mit demjenigen zu-
, den wir in Bezug auf die Behandlung sämmtlicher Pri-
tslehren in der Kameralwissenschaft ausgesprochen — wir

Ursprunge des ganzen Weltgebäudes, nach Newton'schen Grundsä
gehandelt" heraus, welche im Wesentlichen ganz dieselbe Theorie de
baues durch blose Combination von Schlüssen enthielt, die 6 Jah
der berühmte Lambert in seinen kosmologischen Briefen (ohne et
der Kant'schen Schrift zu wissen) aufstellte, und die Herschel 3
später durch seine Beobachtungen vollkommen bestätigt fand*)
27. September 1755 vertheidigte er seine Dissertation: „Princ
primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio." In d
genannten Schrift von der Schätzung der lebendigen Kräfte hat
reits sich als ächten Selbstdenker gezeigt, indem er als 22jährige
ling den berühmtesten Männern seiner Zeit und Vorzeit, einem
Wolf, Bernoulli und Anderen, zu widersprechen wagte, so wie er au
Vorrede im edlen Selbstgefühle die Worte aussprach: „Ich habe
Bahn vorgezeichnet, die ich halten will; — ich werde meinen Lau
ten und nichts soll mich behindern, ihn fortzusetzen!"

Es ist in der That äußerst merkwürdig, daß sich schon in di
genbarbeit mehrere der eigenthümlichen Grundideen der Vernunftk
den (so z. B. schon die Ansicht, daß der Raum eine Anschauungs
welche die Gesetze enthalte, unter denen unser Vorstellungsvermö
den sinnlichen Eindrücken afficirt werde; man findet daselbst ferner
Ansicht ausgesprochen, daß es an sich seiende Dinge geben könne, w
gends und nie in unser menschliches Vorstellungsvermögen zu fal
möchten), so wie, daß das, was sich als Resultat der Ueberzeugun
diese Arbeit bei ihm festsetzte und er später in seinen „metaphysisc
fangsgründen der Naturwissenschaft" vollständig entwickelte,
in die Naturconstructionen der Schelling'schen Schule übergeflossen
Noch deutlicher bezeichnete er den eigenen, von ihm eingeschlagen
durch die gedachte Dissertation, aus deren Thema seine Absicht
hervorleuchtete, der Metaphysik oder theoretischen Philosophie ein
lution zu bereiten, indem er schon hier die ersten Grundsätze derselb
unerbittlich strengen Censur unterwarf. In den folgenden Jahren
von ihm eine bedeutende Zahl kleinerer, theils philosophischer, th
sikalischer und vermischter Schriften †), unter denen besonders de
Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe" u. s. w. (1758), die „falsch
findigkeit der syllogistischen Figuren" (1762), der „einzig mögliche
grund zu einer Demonstration des Daseins Gottes" (1763), sodann
handlung „über die Evidenz in den metaphysischen Wissenschaften"
das Accessit zur Mendelssohn'schen Preisschrift hierüber erhielt, 17

---

*) S. die deutsche Uebersetzung von Herschel's Schrift: „Vom Himmels."

**) S. Fortlage's treffliche Abhandlung in der deutschen Vie
schrift 1838 „die Stellung Kant's zur Philosophie vor ihm und na
(IV. S. 102).

†) Vollständig aufgeführt in Borowski's Biographie Kant's. (

††) Ueber die Wichtigkeit dieser Schrift hat sich neuerdings Frie
sprochen. (S. Polemische Schriften 1824. S. 158.)

ch im Gegentheil mit Hinwegwerfung aller anderen Hülfe nach
Geboten der gesetzgebenden Vernunft richtet, im Vertrauen,
der Mensch auf diese Art nach dem von Gott ihm auf seine
gebenen Compasse seine Schuldigkeit thue, auf der anderen
Beherrscher der Meere und Stürme das Seinige hinzufügen
dem in einem jener Aufsätze angeführten Verse Pope's: „Daß
Kreis vollende, den ihm der Himmel ausersehn" *).
Punct, daß Kant auf die Grundgedanken sowohl seiner theoreti-
ktischen Philosophie so frühzeitig und durch sich selbst gekommen
zu beachten; denn einerseits muß eine Philosophie, die aus einer
n Anschauung der Welt, der Dinge und der Gedanken entsprun-
anz anderen Resultaten führen, als eine solche, die blos aus dem
remder Lehren und Systeme hervorgeht; anderseits kann
che Philosophie, die aus dem innern Lebensborn hervorquillt,
wieder auf das Leben wahrhaft productiv wirken, so wie eine
sich nie in der Darstellung des äußern blosen Schulsystems
psen läßt, dessen Form ohnehin jedes Mal durch äußere zu-
ände bestimmt wird, die oft dem Wesen der Sache selbst Eintrag
iner solchen Philosophie sind endlich die Verirrungen der mit sei-
aben Götzendienst treibenden blinden Nachbeter und Schüler eben
zurechnen, als die der selbstdenkenden Nachfolger, die gleich-
ebenfalls aus ureigner innerer Weisheitsquelle zu schöpfen,
e Welt und das Menschenleben selbstständig zu philosophiren,
re nur über die Schriften des Meisters thun; vielmehr geht

rtlage a. a. O. IV. S. 103.
h dieses weis't Fortlage a. a. O. in Bezug auf die Kant'sche Phi-
: „Die Kant'sche Lehre ist also gar nicht in dem Grade Sache der
tandesberechnung, in welchem sie dieses, nach der Form
Kant'schen Schriften zu urtheilen, wohl scheinen kann, und in wel-

sie wie ein Phönix aus der Asche bloser Schulform mit ver[illegible]
Kraft hervor, und es ist mit Recht bemerkt worden, daß erst, seit [illegible]
Kantianer mehr gibt, Kant's Philosophie ihre zeitliche Sch[illegible]
abgestreift und ihre ewige erhalten hat*). —

Um auf Kant selbst zurückzukommen, so hatte Derselbe glei[illegible]
Beginne seiner akademischen Laufbahn die großen Erwartungen [illegible]
die er während der langen Dauer derselben auf so glänzende W[illegible]
füllte. Er gehörte ohne Zweifel zu den ausgezeichnetsten akade[illegible]
Docenten, namentlich in seinem Hauptfache der Philosophie, übe[illegible]
zweckmäßigste Lehr- und Lernmethode er sich auch bereits im J[illegible]
in einer eigenen, nur einen Bogen starken, aber höchst geha[illegible]
und lehrreichen Schrift ausgesprochen hat**). Kant las über [illegible]
Metaphysik, Anthropologie, über Naturrecht, Moral, Religions[illegible]
phie oder sogenannte rationale Theologie und Pädagogik; ferne[illegible]
über Mathematik, Physik und physische Geographie. In den [illegible]
beschränkte er sich übrigens blos auf die sogenannten öffentliche[illegible]
lesungen über Logik und Metaphysik, und auf die Anthropolog[illegible]
physische Geographie, welche letztere beide auch von zahlreichen [illegible]
tern der nichtstudentischen gebildeten Bewohner Königsbergs [illegible]
wurden. Sein Vortrag war ganz frei, in jeder Beziehung [illegible]
zweckmäßig, was auch noch ganz neuerlich von einem ehemalig[illegible]
hörer Kant's, dem berühmtesten der deutschen Civilisten, von Thibau[illegible]
kannt worden ist†), und in allen den Materien, in welchen [illegible]
Gegenstand nur irgend erlaubte, höchst anziehend und begeister[illegible]

---

*) Fichte d. J. über Gegensatz und Wendepunct d. Phil. S. 11.

**) Nachricht von der Einrichtung der Vorlesungen im Winter[illegible] 1765—66. (Kön. b. Kantern.)

†) Ueber die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschu[illegible] S. 34.

††) Den vollgültigsten Beweis hierüber gibt Herder, bekannt[illegible] Kant's Gegner, in seinen Briefen zur Beförderung der Humanität. ([illegible] XIV S. 47) in folgenden Worten: „Ich habe das Glück genossen, einen [illegible]phen zu kennen, der mein Lehrer war. Er in seinen blühendsten Jahr[illegible] die fröhliche Munterkeit eines Jünglings, die, wie ich glaube, ihn auch [illegible] greisestes Alter begleitet. Seine offene, zum Denken gebaute Stirn war [illegible] unzerstörbarer Heiterkeit und Freude; die gedankenreichste Rede floß von [illegible] Lippen; Scherz und Witz und Laune standen ihm zu Gebot, und sein [illegible] Vortrag war der unterhaltendste Umgang. Mit eben dem Geist, mit [illegible] Leibnitz, Wolf, Baumgarten-Crusius, Hume prüfte, und die Naturgese[illegible] ler's, Newton's, der Physiker, verfolgte, nahm er auch die damals ersch[illegible] Schriften Rousseau's, seinen Emil und seine Heloise, so wie jede ihm [illegible] gewordene Naturentdeckung auf, würdigte sie und kam immer zurück a[illegible] fangene Kenntniß der Natur und auf moralischen Werth des Menschen. [illegible]schen-, Völker-, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik und Erfahrung [illegible] die Quellen, aus denen er seinen Vortrag und Umgang belebte; nichts [illegible] würdiges war ihm gleichgültig; keine Kabale, keine Secte, kein Vorth[illegible] Namenehrgeiz hatte je für ihn den mindesten Reiz gegen die Erweiterung [illegible] hellung der Wahrheit. Er munterte auf und zwang angenehm zum Selbst[illegible] Despotismus war seinem Gemüthe fremd. Dieser M[illegible]n, den ich mit Dankbarkeit und Hochachtung nenne, ist Immanuel [illegible]ant."

s Himmels gewidmet, einen wiederholten Ruf nach Halle
[illegible]te, den er jedoch aus Liebe zu seiner Vaterstadt (wie später
[illegible]f nach Jena, Erlangen und Mitau) ausschlug. Friedrich II.
[illegible]uf dem Universitäts-Curatorium in Königsberg aufgegeben,
[illegible]n erledigten Professur der philosophischen Facultät keinen
Kant in Vorschlag zu bringen. Aber Kant nahm die erste
[illegible]ofessur nicht an, weil sie für die Poesie bestimmt war, der er
[illegible]sam gewachsen zu sein glaubte. Endlich wurde 1770 die ordent-
[illegible]ur der Mathematik vacant, die er annahm, aber sofort gegen
[illegible]r der Logik und Metaphysik vertauschte. — Im Jahr 1781
[illegible]o im 57. Jahre seines Lebens) machte Kant sein Hauptwerk
[illegible]ie Kritik der reinen Vernunft", welches später eine so
[illegible]lution in der Philosophie hervorbrachte und einen unberechen-
[illegible]luß auf alle Wissenschaften und das Leben selbst gewann,
[illegible]er mit großer Gleichgültigkeit aufgenommen ward und fast
[illegible]chtet blieb. Man sah es (wie Rehberg bemerkt *) nur als
Erklärung und Bearbeitung von Begriffen, Lehrsätzen und
[illegible]n, dergleichen seit dem ersten Anfange der abstracten Spe-
[illegible] viele in mannigfaltigen Gestalten erschienen sind. Es ward
[illegible]ber's Anlage zur Architektonik gestellt und hätte mit andern
[illegible]n eines unfruchtbaren Tiefsinnes in der dunkeln Rüstkammer
[illegible]ysik bleiben mögen, wenn der Verfasser nicht im Unwillen
[illegible]ißgeschick seines Werkes einen neuen Versuch gemacht hätte,
[illegible]n mehr Eingang zu verschaffen. Vorzüglich war er durch
[illegible]heilung der Kritik der reinen Vernunft gereizt, die in den
[illegible]en gelehrten Anzeigen erschien und zur Hälfte von Garve,
von Feder herrührte, schlecht zusammengefügt und innerlich
[illegible]nd, dabei in einem Tone angemaßter Ueberlegenheit abgefaßt

das hellste Licht. Die kürzere und leichter verständliche Darstell
Grundzüge einer neuen Philosophie sagte dem allgemeinen Sinn
zu und leitete die Aufmerksamkeit auf die Kritik der reinen Ve
die Anfangs einem todtgeborenen Kinde unfruchtbarer Speculation
lich schien; nunmehr aber plötzlich eine nicht geahnete Herrschaf
die Köpfe der jüngern Welt erlangte. — Dieses ging von Jen
indem die daselbst seit 1785 (unter des Philologen Schütz Red
erscheinende allgemeine Literaturzeitung gleich Anfangs die hohe
tung der Kant'schen Philosophie anerkannte, bereits im 4. Monat
ihres ersten Jahrgangs (in der Anzeige von Kant's damals her
kommener Grundlegung zur Metaphysik der Sitten) eine bevorst
Revolution der Philosophie durch dieselbe verkündigte*) und ihre
erklärte, nach und nach eine vollständige Uebersicht der Kant'schen
sätze und der durch sie im Reiche der Philosophie bewirkten V
rungen mitzutheilen, welcher Plan auch in einer sehr befriedi
Weise zur Ausführung gebracht wurde**). Den größten Einfluß
ser Hinsicht hatte ohne Zweifel K. L. Reinhold durch sein
geschmackvollen, blühenden Sprache, ihrer Lebhaftigkeit und
wegen höchst anziehende Darstellung der Hauptresultate der Kan
Kritik der reinen Vernunft in seinen „Briefen über die Kantisch
losophie", welche in dem von Wieland herausgegebenen viel g
deutschen Merkur seit dem Auguststücke des Jahres 1786 zum Vo
kamen, späterhin (1790 und 1792) mit Erweiterungen und Zusätz
ausgegeben wurden, einen ungetheilten, von vielen Seiten her für
sprechenden Beifall gewannen, in welchen Kant selbst öffentlich e
stimmte, und welche sich gemeinschaftlich mit den Bemühungen der al
nen Literaturzeitung das rühmliche Verdienst erwarben, in die Theil
an dem neuen Lehrgebäude, welche bis dahin auf den kleinen Kr
Philosophen von Profession sich beschränkt hatte, das ganze lite

auch einige Vermuthung, daß in einem Werke, welches alle gewohnte
verläßt und einen neuen einschlägt, in den man sich nicht sofort finden kan
vielleicht etwas liegen möge, wodurch ein wichtiger, aber jetzt abgestorbene
menschlicher Erkenntniß neues Leben und Fruchtbarkeit bekommen könne,
eine Behutsamkeit, durch kein übereiltes Urtheil den noch zarten Pfropf
zubrechen und zu zerstören."!!

*) Nr. 80 den 7. April 1785, woselbst es unter Anderem heißt:
Kant's Kritik der reinen Vernunft, welche vor einigen Jahren erschie
eine neue Epoche der Philosophie angegangen. Wir wissen sehr wohl,
viel gesagt ist, behalten uns aber vor, es bei einer anderen Gelegenheit zu
sen. Noch wird dieses tiefsinnige Werk von den besten Köpfen der Nation
noch ist es als neu zu betrachten, die Revolution, die es stiften wird und
muß, ist nur erst im Anfange begriffen." Vergl. Ernst Reinhold
Geschichte der Philosophie. III. S. 14.

**) Vorzügliches Verdienst kommt in dieser Hinsicht ohne Zweifel de
risten Hufeland zu (dem wahrscheinlichen Verfasser der eben angeführte
cension), welcher ebenfalls schon 1785 in seinem Versuche über den Grundf
Naturrechts (besonders S. 226 ff.) auf die Wichtigkeit der Kantischen Phil
und namentlich auch auf ihren praktischen Einfluß aufmerksam gemacht hat.

ischen Studien bereits vollendet hatten, strömten, um durch
dieses Verständniß eingeweiht zu werden: so wurde die
Jena der Hauptverbreitungsort der Kantischen Philosophie,
tete in dieser Hinsicht eine weit größere Bedeutung für
, als Königsberg selbst *). In der That konnte nur in
Philosophie, wie die Kantische, deren Grundgedanke die Frei-
elbstständigkeit des Geistes im Forschen und Handeln, die
n der Wissenschaft sowohl aus dem blinden theologischen
lauben, als auch aus den dogmatischen Fesseln der blosen
e, und deren Haupttendenz die Erhebung des höchsten prak-
resses über die blos speculativen war — eine wahrhafte
g finden; denn die hohe Regentenweisheit Karl August's,
rößten Geister der Nation um sich zu versammeln wußte,
und schirmte die Geistesfreiheit als das höchste äußere
chten Jünger der Wissenschaft; während gerade damals in
Verfinsterungsperiode der Wöllneriade begann; so wie
Jena der innige Zusammenhang der Philosophie mit allen
senschaften und dem Leben selbst zuerst mit voller Klarheit
praktisch verwirklicht ward **). Die weitere Darstellung
Geschichte der Literatur ohne Frage einzigen „Jenensischen
s" (durch Reinhold, Fichte, Schelling, Hegel, Fries)
h hier nicht gegeben werden ***), zumal da Kant selbst an
cht unmittelbar Theil nahm (mit Ausnahme seiner berühmt
Aeußerung über die Fichtische Wissenschaftslehre im Intel-
r allgemeinen Literaturzeitung 1799, in welcher er dieselbe
lich verfehltes Werk erklärte; ein Urtheil, dessen Richtigkeit
kanntlich vollkommen bewährt hat und indirect von Fichte
anerkannt wurde, indem er in der neuesten Darstellung
ms seinen früheren idealistischen Standpunct mit dem reali-
uschte). — Nach einer Reihenfolge kleinerer Schriften, die

aber auf der Bahn, wo sich sein Geist nach Einer Richtung
so lernt man das Außerordentliche des Genies dieses Mannes
seinem Umfange kennen. Nichts, weder in der Natur, noch
biete des Wissens läßt ihn gleichgültig, Alles zieht er in sein
aber da das selbstthätige Princip in seiner Individualität sic
Oberhand behauptet, so leuchtet seine Eigenthümlichkeit am E
sten da hervor, wo, wie in den Ansichten über den Bau des
Himmels, der Stoff, in sich erhabner Natur, der Einbild
unter der Leitung einer großen Idee ein weites Feld darbietet
Größe und Macht der Phantasie stehen in Kant der Tiefe un
des Denkens unmittelbar zur Seite. — Ein großer Mann is
Gattung und in jedem Zeitalter eine Erscheinung, von der
stentheils gar nicht und immer nur sehr unvollkommen Re
ablegen läßt. Wer möchte es wohl unternehmen, zu erkl
Goethe plötzlich dastand, der Fülle und Tiefe des Genies na
groß in seinen frühesten, wie in seinen späteren Werken!
gründete er eine neue Epoche der Poesie unter uns, schuf d
überhaupt zu einer neuen Gestalt um, drückte der Sprache se
auf, und gab dem Geiste seiner Nation für alle Folge em
Impulse. Das Genie, immer neu und die Regel angebend,
Entstehen erst durch sein Dasein kund, und sein Grund k
in einem Früheren, schon Bekannten gesucht werden; wie es
ertheilt es sich selbst seine Richtung. Aus dem dürftigen Zustan
chem Kant die Philosophie eklektisch herumirrend vor sich fand,
er keinen anregenden Funken zu ziehen. Auch möchte es s
zu sagen, ob er mehr den alten oder den späteren Philos
dankte. Er selbst, mit dieser Schärfe der Kritik, die seine
chendste Seite ausmacht, war sichtbar dem Geiste der neuere
her verwandt. Auch war es ein charakteristischer Zug in i
allen Fortschritten seines Jahrhunderts fortzugehen, selbst an
gegnissen des Tages den lebendigsten Antheil zu nehmen.
mehr, als irgend Einer vor ihm, die Philosophie in den
menschlichen Brust isolirte, hat wohl Niemand zugleich sie in
nigfaltige und fruchtbare Anwendung gebracht. Diese in
Schriften reichlich verstreuten Stellen geben ihnen einen ge
thümlichen Reiz *)." —

„Wie viel oder wenig sich von der Kantischen Philosoph

*) Wir erinnern hierbei an das treffende Wort Klinger's (Wer
S. 206): „Wären die Deutschen so gerecht gegen ihre großen Männer
gegen die großen Männer anderer Nationen sind, so würde man scho
sagt und in Schriften erwiesen haben, daß kein Philosoph der alten un
erhabenere Gedanken über den Menschen, seine wahre Würde, die We
gedacht, in der einfachsten, anspruchlosesten Sprache ausgedrückt hat,
und in solcher Anzahl, daß man erstaunen würde, wenn man sie in
zuge zusammenläßt. Man spricht aber in Deutschland noch immer ih
erhabenen poetischen Gedanken Plato's, die doch mehr durch ästheti

linen Vernunft unter uns kaum noch schwache Kunde
nde speculative Philosophie von ihm zu einer Regsamkeit
den deutschen Geist hoffentlich noch lange beleben wird.
sowohl Philosophie, als zu philosophiren lehrte, weniger
mittheilte, als die Fackel des eigenen Suchens anzündete,
er mittelbar mehr oder weniger von ihm abweichende Sy-
Schulen, und es charakterisirt die hohe Freiheit seines Gei-
Philosophien, wieder in vollkommener Freiheit und auf selbst
Wegen für sich fortwirkend, zu wecken vermochte."

nt's Philosophie. Es ist natürlich hier nicht der Ort,
ührliche Darstellung und Prüfung des Kant'schen Systems
sondern es können hier nur dessen Grundzüge entwickelt
weit dieses nöthig ist, um die große, nicht blos volksthüm-
auf Deutschland unmittelbar sich beziehende, sondern auch
Bedeutung desselben zu verstehen *).

genthümliche der Kantischen Philosophie besteht vornehmlich in
i Puncten: zunächst in formeller Hinsicht in dem sogenannten
us oder der kritischen Methode des Philosophirens,
hinsicht des Gegenstandes oder Resultates in dem System
nten transcendentalen Idealismus, und endlich
nannten Primat der praktischen Vernunft und
hie vor der theoretischen. Um dieses Alles deutlich
muß man nothwendig auf das Wesen und die Probleme
hie überhaupt, so wie auf die geschichtlich gegebenen Versuche
en ihrer Lösung zurückgehen. In Hinsicht des ersten Punc-
r Begriff der Philosophie natürlich nicht von dem Stand-
s einzelnen Systems, sondern vom welthistorischen Ge-

---

bracht sind, als durch die hohe Kraft des Verstandes, welche den Kö-
isen nicht allein bezeichnet, sondern vor allen speculativen Philosophen

sichtspuncte, d. h. sie selber muß als Thatsache der Geschich
gefaßt, mithin nachgewiesen werden, was der Menschengeist ei
indem er die Philosophie hervorbrachte, wollte? Auf diese Weise
man selbst in dem Falle, daß die wahre Philosophie noch g
aufgefunden oder aufgestellt sei, doch ihren wahren oder richtig
griff fassen können (oder genauer: ihre Idee); daher auch üb
wesentlichen Probleme der Philosophie so ziemlich alle Philoso
nig sind, so verschiedene Wege sie auch zu ihrer Lösung einge
haben. Alles Philosophiren überhaupt besteht nun in einem selb
digen, von fremder Auctorität unabhängigen Nachdenken
letzten Gründe, Gesetze und Zwecke im Sein der
überhaupt und des Menschenlebens insbesondere, und Philosop
Idee nach ist nichts Anderes, als die Wissenschaft von dem
der Welt und der Bestimmung des Menschen. Als Wissenschaf
sie natürlich nur bei den Völkern vor, die sich zur eigentlichen
schaftlichen Cultur erhoben haben, mithin sich nicht mehr b
gnügen, etwa in Bilderspielen und Mythen jenes Räthsel der Di
des Lebens sich zu deuten, sondern die denkend in bestimm
theilen und Schlüssen dasselbe zu ergründen streben. Da fer
blos Wissen und Denken überhaupt, sondern Selbstdenken
lich zum Philosophiren gehört, so kann Philosophie sich nur
den und entwickeln, wo der Geist der Forschung sich unabhä
den positiven Religionen und deren dogmatischen oder theologisch
sprüchen über jenes Räthsel sich emancipirt hat. Aus diesen
datirt alle Philosophie von den Griechen, indem bei diesen z
Gegensatz gegen die mythologischen Kosmogonieen und Theogo
Dichter und gegen die mysteriöse Priesterweisheit, wissenscha
Systeme von einer Reihenfolge von Selbstdenkern aufgeste
den, was außer der glücklichen geistigen Organisation dieses V
sonders in seiner freien republicanischen Staatsverfassung
Nichtvorhandensein einer eigentlichen Priesterkaste seinen Grund
während der allerdings früher gebildete, aber despotisch und th
regierte Orient nie über die Bilderspiele der Mythologie und
den Glauben an die positiven Priestersatzungen hinauskam*
kann hier nicht näher erörtert, aber wohl als bekannt vorausges
den, daß die Griechen in dem kurzen Zeitraume von etwa zwei J
derten (von Thales bis Aristoteles) in ihrer Philosophie eine
Welt der Gedanken erschufen, daß an ihr, um sie in ihrem
Reichthume zu erfassen und sich anzueignen, die civilisirte W
sich seitdem über zwei Jahrtausende abgearbeitet hat***).
das Einzelne hier eingehen zu können, nennen wir nur die

*) Fr. Schlegel, Vorlesungen über die Gesch. d. Liter. I. (Werk
S. 18. 23.)

**) Heeren, Ideen üb. d. Politik. Th. III. Scheidler,
Univ. S. 138. Vgl. S. 180.

***) Carové, Kosmorama S. 182.

...d näher gezeigt werden wird) Präjudicial- oder Cardinal-
Metaphysik, nämlich die nach dem Ursprung unserer Er-
sind die genannten zwei großen Geister vorzugsweise die Re-
der zweifachen Grundrichtung alles Philosophirens, die sich
anze Geschichte der Philosophie hindurchzieht und als der
Rationalismus und Empirismus bezeichnet zu werden pflegt.
mpf liegt gewissermaßen in dem Wesen der Erkenntniß
ndet, in so fern er in letzter Instanz auf der zweifachen
Abstractions- und Reflexionsvermögens beruht, welches ent-
dem Allgemeinen, der Einheit, wie dieselbe in der Vernunft,
hern Erkenntnißvermögen, unmittelbar aufgefaßt wird, oder
esondern, dem Mannigfaltigen der Sinneswahrnehmung oder
usgeht, und entweder in dem Einen oder dem Andern das
en der Dinge zu finden meint. Schon in der ältesten
Philosophie traten diese beiden Grundrichtungen des philo-
Denkens aus einander, indem die ionische Schule dem Em-
ie eleatische und pythagoreische dagegen dem Rationalismus
och entschiedener aber in Platon und Aristoteles, von de-
ere die Erkenntniß des wahren Seins allein aus den rei-
enen Ideen der Vernunft ableitete, so wie diese letzteren selbst
früheren Dasein oder göttlichen Leben, der Letztere dagegen
Einsicht durch die reine Form der allgemeinen Begriffe be-
Erkenntniß des Allgemeinen erst durch Induction und Ab-
s dem Besonderen ableitete und allen Gehalt der Erkennt-
der Erfahrung fand. So wurden Platon und Aristoteles
ende Zeit die beiden Anfangspuncte, von denen die späteren
s auf die neuere Zeit in die getrennten Richtungen des Ra-
und Empirismus aus einander liefen. Nachdem Anfangs
ische Rationalismus in der ideal-religiösen Richtung der
ben Schule, unterstützt durch den höhern religiösen Geist

neuern Empirismus, der in England, vornehmlich durch Lock die neuere Philosophie angewendet wurde, während Descar Platonische Lehre von den angeborenen Ideen festhielt, sein Syst blosen Vernunftbegriffen entwickelte und so der Anfangspu neuen Rationalismus wurde, der hauptsächlich in Spinoz lebranche und Leibnitz zur Ausbildung kam. Besonders seit der auf dem Aristotelischen Standpuncte blieb, war entsch als je vorher die bedeutende Frage in Anregung gekommen, w vorbereitende Untersuchung aller wissenschaftlichen Philosophie a vorerst entschieden werden mußte: welches überhaupt der Urspru jenigen Erkenntnisse sei, die vom Bewußtsein der Allgemein Nothwendigkeit begleitet werden? — Sind sie nur empirisch sprungs, so ist auch Philosophie nicht eine eigenthümliche, w wöhnlichen Erkennen geschiedene Wissenschaft — deren es dann üb keine gibt; es wäre überall nur ein Quell, wie ein Element kennens, die Erfahrung; und das Wissen, indem es sic nur am Gegebenen haftet, wäre nur durch Stoff und Inhalt terscheiden, keineswegs durch seine Form innerlich sich entgegen endlich bliebe jede Bemühung vergeblich, in ein Jenseits Erfahrung — denke man dieses, in welchem Sinne man überhaupt in ein dem unmittelbaren Bewußtsein sich Verbe des ein- und hinüberzubringen*). In der That läßt zeigen, daß es sich bei der Frage nach dem Ursprung uns kenntnisse um die Möglichkeit aller Philosophie überhaupt daß diese einzige Frage es ist, auf deren Lösung die Gewißheit Erkenntnisse beruht, deren Behandlung also den Inhalt aller chen Philosophie ausmacht**). Sobald die Wahrheit aller Ueberzeugung zuletzt auf sinnlichen Eindrücken, also auf äußerli fahrung beruht, wie das System des Empirismus behauptet, es gar kein unumstößlich gewisses Wissen, gar keine unersch Zuverlässigkeit, keinen Punct im ganzen Umkreise unsers Bew der bleibend und fest wäre, sondern Alles ginge ohne Ordnu Gesetz in der bunten Reihe der Vorstellungen, als ein zweckloses kelspiel, an uns und in uns vorüber. Wir könnten mit je nicht einmal Ordnung im Zusammenhang in der wirklichen W Sicherheit voraussetzen, geschweige uns mit Zuversicht zu dem sinnlichen, zu den Ideen von Gott, Freiheit, Unsterblichkeit erhe diese Ideen gar nicht auf sinnlichen Eindrücken beruhen, müß als eine Fiction des dichtenden Verstandes ohne alle äußere gung erscheinen würden***). —

*) Fichte, Beiträge z. Charakt. d. n. Philos. 1828.
**) Chalybäus, histor. Entwickel. S. 15.
***) Chalybäus a. a. O. S. 16. „Mannichfaltige Kenntnisse, lungen, Ideen haben wir, das ist factisch; aber entspricht diesen Vo auch etwas in der Wirklichkeit? Und wenn ihnen etwas entspricht, ist gerade so beschaffen, wie diese Vorstellungen besagen? Von vielen, ja

en Vorstellungen macht der Verstand seine allgemeinen Be-
allgemeinen Begriffen werden Urtheile, Schlüsse, wird die
, wird zuletzt das ganze System unsers Denkens und
usammengesetzt; das ganze System beruht also zuletzt und
auf der Wahrheit der sinnlichen Eindrücke; läßt
nahme zuletzt nicht auf einen solchen Eindruck zurückfüh-
die Annahme selbst und Alles, was daraus folgen soll, eine
Daß z. B. ein allgemeiner Zusammenhang unter den Din-
Vorgängen in der Welt, daß mithin eine allgemeine Verket-
Ursache und Wirkung Statt findet, wissen wir blos deswe-
wir diesen Zusammenhang in der Wirklichkeit aufzeigen
oft genug selbst erfahren.

als trat, der Platonischen Ansicht folgend, Locke'n sofort
indem er in seinen „neuen Untersuchungen über den menschli-
nd" die Lockische Theorie Schritt für Schritt prüfte und wider-
gleich zu Anfang nachwies, daß die allgemeinen und nothwen-
heiten nicht als solche (actuellement) da sind und sich uns
sondern nur der Anlage nach (virtuellement) dem Bewußt-
wärtig sind, und sich nur im Einzelnen darstellen und darin,

n Vorstellungen lehrt ja schon ein geringes Nachdenken, daß ihnen
eit gar nicht so entsprechen kann, wie wir gemeinhin annehmen:
rben, welche durch die Brechung des Lichtes, die Töne, welche
chwingungen der Luft erzeugt werden, können sie wohl außer uns
rben und Töne existiren, oder sind sie dieses blos in unserm Auge
nd noch mehr, die Süßigkeit und Säure, die Wärme und Kälte,
pfinden, sind sie nicht offenbar blos subjective Zustände von uns
iert etwa die Süßigkeit anderswo als auf unserer Zunge, in unserm
und das Frieren, ist es nicht offenbar ein Leiden, ein Verhalten
ers? Freilich mögen diese Affectionen von irgend etwas Besonde-
Natur herrühren; aber das, was wir dabei an und in uns wahr-

wiewohl ohne deutliches Bewußtsein, unendlich angewendet w
Eben deshalb können sie nicht durch Induction hergeleitet werde
dem Bewußtsein dieses Einzelnen; denn Induction vermag üb
nur Erfahrung zu erzeugen, die nie aufhört, weiterer Bericht
zu bedürfen, nicht aber ein schlechthin in sich abgeschlossenes Bew
absoluter Allgemeinheit und Nothwendigkeit hervorzubringen.
nur entwickelt; aus ihrer empirischen Umhüllung und Verflechtu
deutlichem Bewußtsein gebracht können die allgemeinen Wah
werden; ihr Erkennen ist ein rein apriorisches, schöpfend au
Innern des Geistes, der das Maß und die Nothwendigkeit der
in sich selber trägt. Daher nach ihm die wissenschaftlichen Defini
nur die zum Bewußtsein gebrachten ursprünglichen Ideen der Dinge
sind. Auch leugnete Leibnitz bestimmt, daß die Seele von Außen
afficirt werde; denn die Seele sei Substanz, lebendige Wirklichkeit,
heit positiver Kräfte (monas), und mithin, wie alles wirkliche, sel
tige Dasein, schlechthin in sich beschlossen und unangreifbar oder un
bar durch Anderes. Daher er denn auch den gewöhnlichen Gedanken
gegenseitigen unmittelbaren Einwirkung von Geist und Körper al
rohe, unphilosophische Vorstellung verwirft und durch seine Hypo
der prästabilirten Harmonie zu ersetzen sucht *). -- Allein so richti
Leibnitzische Widerlegung Locke's (die übrigens erst 30 Jahre nach de
Leibnitzens (1765) veröffentlicht ward **) auch an sich war, so begin
nitz doch bei der Entwickelung seiner Lehre den Fehler, daß er seinem
stem lauter identische Sätze als Grundsätze an die Spitze stellte †),
auch er und besonders Wolf, der Leibnitzens Lehre in ein schulge
System brachte, dem rationalistischen Vorurtheil huldigte, durch l
Beweise alle Wahrheit und Sicherheit in der Philosophie zu begr
Man hat dieses Vorurtheil das der „mathematischen Methode" ge
eigentlich aber ist es nichts als die allgemein logisch-dogmatische
thode, d. h. das Verfahren, alle Begriffe einer Wissenschaft in
tionen zu schlagen, daraus Axiome zu bilden und aus diesen
zu führen. Indem man so nach und nach Alles und Jedes de
weise unterwarf, so hing am Ende das ganze System menschlicher
heit nur an dem einzigen Ring logischer Identität, des Widersp
und zureichenden Grundes; denn es war hier der denkende Verstan
sich selbst überlassen, und der letzte Grund, auf den es sich stützen
waren nur die Regeln seines Denkens selbst ††). Darum blieb auch
Lehre David Hume's Skepticismus überlegen; denn aus iden
Sätzen folgt nur, was schon in sie hineingelegt ist, und aus Be
was in ihren Prämissen liegt.

---

*) Fichte, Beiträge S. 41.

**) K. L. Reinhold's Beiträge u. s. w. 1802. I. S. 53.

†) Ausführlich nachgewiesen von Kant in d. Krit. der V. (V. d. Am
der Reflexionsbegriffe S. 235. ed. 6.

††) Fries, Kritik der Vernunft. I. S. 12. Dessen pol. Schrift.

rn es gibt auch keinen Grund, der mit Sicherheit und Noth-
n jeder Erscheinung die jedesmalige Ursache unserm Verstande
überall liege uns nur ein stetes Nach-etwas, kein Durch-
: Nothwendigkeit der Verknüpfung oder kein innerer
ung zwischen den wahrgenommenen Erfolgen vor. Die Ver-
s Holzes zu Asche nennen wir eine Wirkung des Feuers; der
es menschlichen Leibes legen wir den Genuß des Brotes und
rungsmittel als Ursache zum Grunde, nicht deshalb, weil
ere Werden des Einen durch das Andere nachzuweisen im
, sondern weil wir jenes beständig nach diesem beobachtet
von uns angenommenen ursächlichen Verknüpfungen also
gniß der Gewohnheit: was wir stets nach einem Andern
, gewöhnten wir uns als nothwendig mit diesem zusam-
oder als durch dasselbe gewirkt zu betrachten; und für diese
ctiv begründete Ueberzeugung lasse sich keine objective
n *).

's Räsonnement gründet sich auf die Behauptung, daß es
Vorstellungen in unserm Geiste gebe, nämlich entweder un-
ahrnehmungen (Sensationen) durch sinnliche Eindrücke (im-
oder frei erzeugte Gedanken, Begriffe oder Ideen (No-
ghts), welche nur Copieen oder Abdrücke, Schattenbilder
onen seien. Er gibt dafür zwei Gründe an: 1) Wenn
Gedanken oder Ideen analysiren, so lassen sie sich immer in
lösen, wovon jede die Copie einer der Idee correspondirenden
ist. — Da Hume die Allgemeinheit dieses Satzes nicht be-
, so fordert er diejenigen, welche ihn leugnen wollten,
Begriff, der nicht aus dieser Quelle, sondern a priori sei,
dann wolle er den sinnlichen Eindruck (die Erkenntnißquelle
) angeben, der ihm correspondire. 2) Wenn ein Mensch
Fehlers seiner Organe gewisser sinnlichen Eindrücke (Em-

der gegebenen Vorstellungen zu neuen entstehen, welches Trenn Verbinden das einzige Geschäft des Verstandes ist, der daher in Beziehung über jenen Bereich des Gegebenen erkennend hinauszug vermag. Ist nun dennoch von wissenschaftlichem Erkennen und n lich von Philosophie die Rede, so kann diese eigentlich nur bes einer eigenthümlichen Verknüpfung gegebener Vorstellun neuen Ideen; betrifft nun die Untersuchung Thatsachen, deren oder Nichtsein — also unabhängig von aller Erfahrung — hier werden soll, so bedarf es vor Allem eines untrüglichen Princips welchem das Erkennen mit sicherem Schritte auch über das Gegebene sich erheben könne. — Wir kennen in dieser Beziehung das Princip von Ursache und Wirkung, wodurch überhaupt ein von Wirklichkeiten soll verbunden werden können, die nicht alle sind: man kann, wie man sich ausdrückt, in jedem Falle von sache auf ihre Wirkung vorwärts — sowie von der Wirkung Ursache zurück — schließen. Diese Ausdrücke erklärt nun Hu leere Worte, indem keine nothwendige innere Verknüpfung zwisch liege, was wir in einem gegebenen Fall die Ursache, und de wir die Wirkung nennen, und nicht der geringste innere Zusamm zwischen beiden, als Begriffen, Statt finde, da auch die Analyse des Einen und nicht den Inhalt des Andern auffinde Hume zeigt, wie schon angedeutet, daß jene Ideen von Ursa Wirkung nur Folge einer unwillkürlichen Gewöhnun und zwar eine ganz grundlose, da die Erfahrung, die einzige unserer Erkenntniß, uns immer nur das Zugleichsein oder die anderfolge der Dinge, aber keinen innern Zusammenhang zwisch den lehrt. Consequent entwickelt Hume dann weiter heraus ei ständigen Skepticismus (— nur die Wahrheiten der reinen Mat ließ Hume als a priori gültig, weil er irrig meinte, sie se analytisch aus dem logischen Satze des Widerspruchs abgelei welcher Skepticismus schon die Sinnenwelt in blosen Sch löst, da dem Bewußtsein eigentlich nur Bilder und Vorstellu gegenwärtig sind, nach der Hume'schen Lehre von Ursache und aber der Schluß von denselben auf Dinge eine ganz grundlose these ist; noch weniger kann das Princip der Causalität für die phie zu Schlüssen dienen, die über alle Erfahrung hi reichen sollen, indem hier alle Analogie, so wie jede Bedeutun Anwendung desselben durchaus verschwindet. Woher nämlich al logon aus wirklicher Erfahrung, das z. B. dem Schlusse von de nenwelt auf einen höchsten Urheber derselben zu Grunde gelegt könnte? Wissen wir denn, was die Sinnenwelt eigentlich sei, von ihr, als einer Wirkung irgend eines Andern, auf dessen zurückschließen zu können meinen? Was heißt „höchster Urheber" ist eigentlich zu denken bei dieser Urheberschaft, bei diesem „Sch der Sinnenwelt, da uns doch die Erfahrung durchaus nichts von Schöpfung, sondern nur immer ein Entstehen aus Anderem, sho

eiten. Und da die Welt, die wir kennen, unleugbar unvoll-
ist, indem das Uebel und das Böse in derselben als gegebene
feststeht, so wäre ein Schluß von ihr auf ein allervollkom-
Wesen, als ihren Urheber, wider alle Logik*). Ueberhaupt aber
lles solches Räsonnement nur Schlüsse aus der Wirkung auf
he, welche doch nach Obigem nur grundlose Sophismen sind.
ckelte Hume hieraus sein consequentes System eines Skepti-
, welcher die Grundvesten unserer höchsten und wichtigsten
ungen erschütterte, zumal da Hume nicht, wie Locke gethan**),
Glauben an die positive Religion des Christenthums einen Er-
ie durch seinen Skepticismus zerstörte Metaphysik oder Philo-
en ließ, sondern auch die Offenbarung auf alle Weise bestritt;
enn überhaupt sehr reich an populären Auseinandersetzungen
wickelungen ist, um die Grundlosigkeit aller gewöhnlichen dog-
Ansichten über Gottes Dasein, über die Schöpfung, Wer-
Freiheit und Unsterblichkeit u. s. w. zu zeigen***).

---

rgl. Hume's Schrift: „Ueber den menschl. Verstand, übers. von
n." S. 319 ff. Fichte, Beiträge S. 90.

ocke spricht seinen Offenbarungsglauben ganz unverhohlen aus: So
le is that truth delivered by the Spirit of truth, that though
of Nature gave some obscure glimmering, some uncertain hopes
State; yet human reason could attain to no clearness, no cer-
ut it, but that it was Jesus Christus alone who had brought
Immortality to light through the Gospel. II. Timoth. 1, 10.
4. Ch. 3. §. 6 Note.) — (Auch bei Baco ist der Gedanke Got-
r einer ersten Ursache nur auf der Betrachtung und Durchsicht der
ngleitet (e causarum dependentia, serie et concatenatione. Dign.
lib. 1.) Weil die Vernunft sicher bis dahin schließe, nennt er (4, 10.)
s Gottes veritatem aliis omnibus, quae ratio tradit, manifestiorem.
wird aber der Gedanke nicht höher, er bleibt ein Anhang der Natur-
(Baumgarten-Crusius, das Menschenleben und die Religion

Hätte Hume Recht, daß es überhaupt keine Erkenntniß a
in der menschlichen Vernunft gibt, so wäre der Empiricismus d
zige Quelle unserer Principien; beruht aber die Wahrheit aller
Begriffe, folglich auch die der Causalität, allein auf der Erf
so gibt es keine ausnahmslose Regel, keine Zuverlässigkeit; kei
gemeine, nothwendige Wahrheit ist als solche erweislich; der
menhang in der Natur, die Ordnung der Welt und mithin all
zeugung, die sich darauf gründet, ist eine blose Angewöhnu
Denkens ohne Halt und Stützpunct, ein Traum, der heute ve
den kann; es gibt überhaupt keine wahre Erkenntniß der Ding
Natur und Gesetze an sich, d. i. keine Metaphysik. Kant wu
seiner eigenen Aeußerung zufolge (in der Vorrede zu den Proleg
durch Hume zuerst aus seinem eigenen vieljährigen dogmatischen Sch
erweckt und hielt sich überzeugt, daß aller Dogmatismus oder
alle Philosophie in Empirismus und Skepticismus ausschlagen
wenn es nicht gelänge, auf einem andern Wege, als dem bis
das wirkliche Vorhandensein allgemeiner und nothwendiger Wa
in unserer Erkenntniß nachzuweisen und so zugleich unsere h
und wichtigsten Ueberzeugungen in sittlicher und religiöser Be
gegen den Skepticismus sicher zu stellen. Er versuchte zuerst,
Hume's Behauptung, daß sich keine Ursache a priori erkenn
nicht allgemein vorstellen lasse? Da Hume die Nothwendigkeit d
thesis (Verknüpfung) von Ursache und Wirkung angegriffen
alles Erkennen aber ein Synthesiren ist (ein Beziehen einer M
faltigkeit von Bestimmungen auf innere Einheit), und da sel
Analysiren (das Sondern des Mannigfaltigen) schon gegebene S
voraussetzt, so konnte der Hume'sche Zweifel in das allgemeine
blem gefaßt werden: wie ist überhaupt ein Synthesiren möglich
mittelbar freilich bietet die Wahrnehmung fertige Synthesen
aber von diesen kann in Bezug auf wahrhaft wissenschaftlich
kennen nicht die Rede sein. Hier ist die Synthesis gegeben,
also als zufällig — auch anders sein könnend. Jene Frage l
daher nur, wie nothwendige (vom Bewußtsein der Nothwe
begleitete) Synthesen möglich seien, und welches das Princip der
Und hieraus erklärt sich, wie Kant die Frage: wie sind syn
sche Urtheile a priori möglich? als die Cardinal- oder
frage der ganzen Metaphysik bezeichnen konnte. Um diese ge
zu lösen, schlug er nun den kritischen Weg ein, indem er unser
zes Erkenntnißvermögen einer genauen und vollständigen
suchung unterwarf. Kant selbst*) bezeichnet seine Methode al
Nachahmung der in der Mathematik und Physik mit so groß
folg angewendeten, indem er dabei als das Kriterium der Ri
einer wissenschaftlichen Methode den Erfolg bezeichnet. Wenn
viel gemachten Anstalten und Zurüstungen, sobald es zum

*) Vorr. z. 2. Ausgabe d. Kritik d. r. Vernunft.

ls vergeblich aufgegeben werden müssen, was in dem ohne
g vorher genommenen Zwecke enthalten war. Die Metaphy-
n, wie sehr offenbar, diesen sichern Weg nicht einzuschlagen
und sei nur ein Kampfplatz gewesen, seine Kräfte im Spiel-
üben, auf dem noch Niemand irgend als Fechter sich auch
n Platz hat erkämpfen und auf seinen Sieg einen dauer-
ßt gründen können. Auch bei der Mathematik habe offen-
gs ein solches blindes Herumtappen Statt gefunden, bis der
Einfall eines Griechen, dessen Namen uns die Geschichte
Sicherheit aufbehalten hat, eine Revolution in einem Ver-
Stande brachte, von welchem an die Bahn, die man nehmen
ht mehr zu verfehlen war, und jener sichere Gang für alle Zei-
n und vorgeschrieben war. („Dem Ersten, der den gleichsei-
iangel demonstrirte, er mag nun Thales oder wie man
n haben, dem ging ein Licht auf; denn er fand, daß er nicht
er in der Figur sahe, oder auch dem blosen Begriffe der-
spüren und gleichsam davon ihre Eigenschaften ablernen,
rch das, was er nach Begriffen selbst a priori hineindachte
lte (durch Construction), hervorbringen müsse, und daß er,
twas a priori zu wissen, der Sache nichts beilegen müsse,
us dem nothwendig folgte, was er seinem Begriffe gemäß
e gelegt hat.“) — Auch die Naturwissenschaften erhoben sich
lge der großen Revolution der Methode, welche Baco von
n diesem Gebiete veranlaßte. Kant führt in dieser Hinsicht
an: „Als Galilei seine Kugeln die schiefe Fläche mit einer
elbst gewählten Schwere herabrollen, oder Toricelli die
Gewicht, was er sich zum Voraus dem einer ihm bekannten
r gleich gedacht hatte, tragen ließ, oder in noch späterer
hl Metalle in Kalk und diesen wiederum in Metall verwan-
m er ihnen etwas entzog und wiedergab, so ging allen Na-

cipien, nach denen allein übereinkommende Erscheinungen für gelten können, in einer Hand, und mit dem Experiment, das jenen ausdachte, in der anderen an die Natur gehen, zwar ihr belehrt zu werden, aber nicht in der Qualität eines Schü sich Alles vorsagen läßt, was der Lehrer will, sondern eines Richters, der die Zeugen nöthigt, auf die Fragen zu antworten ihnen vorlegt. Und so hat sogar Physik die so vortheilhafte tion ihrer Denkart lediglich dem Einfalle zu verdanken, dem was die Vernunft selbst in die Natur hineinlegt, gemäß, das ihr zu suchen (nicht ihr anzudichten), was sie von daher lern und wovon sie für sich selbst nichts wissen würde. Hierdurch Naturwissenschaft allererst in den sichern Gang einer Wissensch bracht worden, da sie so viel Jahrhunderte durch nichts weiter bloses Herumtappen gewesen war. — Ich sollte meinen, die spiele der Mathematik und Naturwissenschaft, die durch eine mal zu Stande gebrachte Revolution das geworden sind, was sind, wären merkwürdig genug, um dem wesentlichen Stücke änderung der Denkart, die ihnen so vortheilhaft geworden ist, sinnen, und ihnen, so viel ihre Analogie, als Vernunfterkennt der Metaphysik verstattet, hierin wenigstens zum Versuche n men. Bisher nahm man an, alle unsere Erkenntniß müsse den Gegenständen richten; aber alle Versuche über sie a prior durch Begriffe auszumachen, wodurch unsre Erkenntnisse würden, gingen unter dieser Voraussetzung zu nichte. Man es daher einmal, ob wir nicht in den Aufgaben der Metaphys besser fortkommen, daß wir annehmen, die Gegenstände müs nach unserem Erkenntnisse richten, welches so schon besser mit langten Möglichkeit einer Erkenntniß derselben a priori zus stimmt, die über Gegenstände, ehe sie uns gegeben werden, etw setzen soll. Es ist hiermit ebenso als mit den ersten Gedan Copernicus bewandt, der, nachdem es mit der Erklärung der H bewegungen nicht gut fortwollte, wenn er annahm, das ganze heer drehe sich um den Zuschauer, versuchte, ob es nicht besse gen möchte, wenn er den Zuschauer sich drehen und dagegen die in Ruhe ließ. In der Metaphysik kann man nun, was schauung der Gegenstände betrifft, es auf ähnliche Weise v Wenn die Anschauung sich nach der Beschaffenheit der Ge richten müßte, so sehe ich nicht ein, wie man a priori von i wissen könne; richtet sich aber der Gegenstand (als Object der nach der Beschaffenheit unseres Anschauungsvermögens, so mir diese Möglichkeit ganz wohl vorstellen *)."

---

*) Des Zusammenhangs wegen fügen wir gleich noch folgende Wo hinzu, in denen er selbst sich über das Wesen der Kritik der Vern spricht: „In jenem Versuche, das bisherige Verfah n der Metaphys ändern, und dadurch, daß wir nach dem Beispiele der Geometer und

s, angebornes Eigenthum des Verstandes; dieser trägt ihn
Erfahrung, a priori, schon in sich, und wendet ihn nur auf
s ihm sinnlich erscheint, was er erfährt, an. Diese Ueber-
nes subjectiven Begriffes auf die Sinnenwelt ist aber kein
ür unser Wissen; denn weit entfernt, daß es dadurch unzu-
rde, wird es vielmehr nur dadurch erst streng allgemein gültig,
, und gewiß. Die Erfahrung kann uns überhaupt nimmermehr
haus Gewisses lehren. Auch nach einer noch so langen und reifen
bleibt immer der mögliche Fall, — d. h. bleibt immer der Fall we-
nkbar, daß einmal gerade das Entgegengesetzte sich ereignen könne.
was unerschütterlich wahr, was absolut nothwendig und
bei allen und für alle Menschen gültig sein soll, kann gerade
Anderem beruhen, als auf der ursprünglichen Einrichtung
eigenen Denkvermögens. Daher sind z. B. die ma-
n Sätze nicht deshalb von so zwingender Gewißheit, weil sie
den Formen und Verhältnissen der Natur abstrahirt wären,
ngekehrt nur deswegen, weil sie auf unserer subjectiven Denk-
keit beruhen. Was sich in der Natur Alles noch ereignen
werde, das läßt sich gar nicht wissen; gewiß wissen läßt
wie in alle Ewigkeit hin die Menschen die Natur anse-
sie darin im Allgemeinen für Gesetze erblicken werden, so
Menschen Menschen sind, d. h. ihre jetzige Verstandes- und

---

e gänzliche Revolution mit derselben vornehmen, besteht nun das Ge-
Kritik der reinen speculativen Vernunft. Sie ist
at von der Methode, nicht ein System der Wissenschaft selbst;
rzeichnet gleichwohl den ganzen Umriß derselben, sowohl in Ansehung
gen, als auch den ganzen innern Gliederbau derselben. Denn das
ie speculative Vernunft Eigenthümliches an sich, daß sie ihr eigen
nach Verschiedenheit der Art, wie sie sich Objecte zum Denken
messen, und auch selbst die mancherlei Arten, sich Aufgaben vorzule-

Vernunfteinrichtung behalten. Aus dieser — wenn man sie e
mal erkannt hat — läßt sich dann auch sagen, was für die M
immer und ewig wahr und gewiß sein wird. Wollte man z.
allen Menschen gemeinsame Anschauungsweise mit einem auf be
Weise geschliffenen oder gefärbten Augenglase vergleichen, mit
gleich auf die Welt kämen, und dieses Glas eben die menschlich
standeseinrichtung nennen, so kann man gewiß wissen, daß A
hindurch schauen, die Objecte auf diese und keine andere Weise
können, und jeder einzelne Mensch, z. B. ein Philosoph, w
seiner eigenen Anschauungsweise — seinem Verstande — abneh
nen, wie alle seines Gleichen dieselbe Natur anschauen müssen
so, also aus einer subjectiven Einrichtung des Geistes, kann b
werden, was bei aller Verschiedenheit und Unzuverlässigkeit de
nen Fälle der Erfahrung doch, sobald sie eintreten, ohne Au
nothwendig und allgemein allen Menschen als Wahrheit erscheine
Wahrheit und Zuverlässigkeit wird also hier nicht sowohl in die
einstimmung der Vorstellungen mit ihren Objecten, als vielmeh
Allgemeinheit und Nothwendigkeit gewisser Vorst
oder Vorstellungsweisen für den menschlichen Verstand überhaupt
Wir können allerdings nach Kant blos wissen, wie sich alle M
die Dinge nothwendig vorstellen müssen, nicht aber, ob die
stellungen den Objecten, welchen sie entsprechen sollen, völlig
sind. Mit jener Gewißheit muß sich der Mensch begnügen,
das aus, was für ihn und seines Gleichen unumstößlich gel
muß*). Das Was der Dinge (die Dinge an sich unabhängig
serer Erkenntniß) ist dem menschlichen Geiste durchaus un
weil eine jede Vorstellung, die wir nur irgend auf sie anwend
nen, sich nachweisen läßt als eine solche, deren Elemente entwed
sinnlichem Scheine, oder aus inneren angeborenen Formen uns
kenntnißvermögens bestehen. Völlig durchschaubar und erkenn
hingegen die mannigfaltigen Vorstellungsformen selber, in denen
erkennender Geist sowohl die Dinge der Sinnenwelt, als auch si
erkennt. Diese Vorstellungsformen sind das Apriori im Ge
zum Aposteriori. Denn Apriori heißt Alles dasjenige in der E
niß, was den nothwendigen und allgemein gültigen Charakter
trägt, folglich nicht aus der Erfahrung geschöpft sein kann, sond
Erkenntnißvermögen selbst gegeben ist. Aposteriori heißt dasjenig
aus der Erfahrung geschöpft ist und aus keinem anderen Grun
als weil es so oder so gegeben ist, daher auch anders gedacht
könnte, als es ist. Das Apriori ist zweierlei: Formen, wodu
anschauen, und Formen, wodurch wir urtheilen. Die Anschau
men sind der Raum und die Zeit nebst dem Allem, was in
ihnen von selbst zu erkennen ist. Raum und Zeit sind durchau
aus der Erfahrung abstrahirten Vorstellungen, wie sich schon dar

*) Chalybäus a. a. O. S. 20. Vergl. Fortlage a. a. O.

r uns zwar eine leere Zeit (in der nichts geschähe) und einen
um (in dem nichts angetroffen würde), aber nicht vorstellen,
Zeit oder kein Raum sei, wir können die Zeit und den
ht wegdenken. Beide sind nothwendige Formen unserer Sinn-
. h. sie geben unsern Anschauungen mit Nothwendigkeit eine
Form, etwa wie eine Flüssigkeit, die in ein Gefäß gegossen
e Form durch letzteres erhält. — Was sodann die Urtheils-
kformen betrifft, so ist schon von dem Begriffe der Causalität,
Zusammenhanges von Ursache und Wirkung, gezeigt worden,
Verstand ihn in die Erscheinungen hineinzudenken sich genö-
t. Allein diese Verknüpfung ist nicht die einzige, die wir
Außendingen wahrzunehmen glauben; sie verhalten sich auch
Wesen und Eigenschaften (Substanz und Accidenz) zu ein-
nd so gibt es der Verbindungsweisen und Verhältnisse unter
en noch mehrere, die wir als subjective Uebertragungen von
eite auf jene anzusehen haben. Es ist von großer Wichtig-
lben alle zu kennen, damit wir wissen, was an den verschie-
rstellungen eigentlich uns selbst, d. i. unserer Verstandesthä-
nd was den Empfindungen oder Erscheinungen angehöre und
n den Eindrücken der Dinge herrühren mag. Die Empfin-
eben den Inhalt oder Stoff der einzelnen Vorstellungen; der
gibt die Formen und Verhältnisse, in welchen jene unter ein-
Verbindung gesetzt und zu einem Ganzen der Erfahrung ver-
rden *).
llen wir nun vollständig wissen, welche und wie viele solche
ngsweisen der Verstand in seiner Gewalt habe, und wie viele
gemeine Grundbegriffe demnach möglich sein werden, so dürfen
auf die verschiedenen Arten oder Formen des Urtheils sehen,
s die Logik aufzeigt; denn urtheilen heißt eben so viel, als
stellung (als Subject) mit einer andern (als Prädicat) verbin-

gen abstrahirt, worüber geurtheilt wird, und nur auf das Ve
niß des Subjectes und Prädicats sieht. Wenn wir urtheilen
sind wir erstlich genöthigt, entweder ein einzelnes Ding oder
oder eine Allheit von Dingen zum Gegenstande des Urtheils
men, und also die Dinge, über die wir urtheilen, aufzufass
die Form entweder der Einheit oder Vielheit, oder Allheit. Kan
diese Formen die Kategorieen der *Quantität*. Wir sind zwei
nöthigt, von dem Dinge, über welches wir urtheilen wollen,
ein Prädicat entweder auszusagen, oder zu leugnen, und di
entweder der Bejahung oder der Verneinung anzuwenden, wel
die Kategorieen der *Qualität* nennt. Wir sind drittens g
an dem Dinge, über welches wir urtheilen wollen, gewisse Ei
ten hervorzuheben, die wir als Prädicate des Dings, welches
Subject heißt, beilegen. Die dritte Urtheilsform ist also das
niß des Dinges zu seinen Eigenschaften, oder, was dasselbe
Substanz zu ihren Accidentien. Man kann aber auch zwei Urt
einander in eine solche Verbindung setzen, daß das eine dem
eben so anklebt, wie das Accidens seiner Substanz, z. B. ind
sagt: Wenn die Sonne aufgeht, wird es Tag. In diesem Fa
der Inhalt des substantiellen Urtheils die Ursache, und der In
accidentiellen Urtheils die Wirkung. Kant benennt die Urthei
von Substanz und Accidens, Ursache und Wirkung mit dem
samen Namen von Kategorieen der *Relation*. Endlich sind
wir genöthigt, sobald wir urtheilen wollen, entweder etwas als
behaupten, oder dasselbe als zweifelhaft und eine Sache bloser
keit auszusprechen. Die Gewißheit eines Thatbestandes errei
dann ihren höchsten Grad, wenn ich die Unmöglichkeit des Ge
nachweisen kann. Darum verwandelt sich Gewißheit in Noth
keit. Kant bezeichnet die Denkformen der Nothwendigkeit, Mö
und Wirklichkeit als Kategorieen der *Modalität*. Auf dies
ergeben sich nun durch Abstraction aus den zwölf bekannten Ur
men die bekannten zwölf Grundbegriffe des Verstandes: Einheit,
heit, Allheit; Realität, Negation, Limitation; Substantialität,
salität, Wechselwirkung; Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothw
Was und wie der Verstand denkt, denkt er nie anders als in
zwölf Formen, die man auf die angegebene Art in abstracto
allgemeine Verhältnisse — fassen kann, und welche Kant nach
stoteles' Vorgang *Kategorieen* nennt. Sie drücken alle mö
chen Arten der Gedankenverknüpfung (Synthesis) aus, und
tausend Verbindungen, die nach Goethe „ein Tritt im Gedan
Gedanken schlägt," lassen sich auf diese zwölf Züge eines
Denkmechanismus zurückführen. Der Vorgang unseres Er
selbst besteht aus einem Ineinandergreifen beider apriorischen
von denen das eine die Formen enthält, durch welche wir an
das andere die Formen, durch welche wir urtheilen. Das Ine
greifen ist so beschaffen, daß jede Urtheilsform im Felde der An

gen. Alles aber, was wir erkennen, ist ein durch diese Ma-
rbeiteter Stoff, und wir erkennen die Stoffe nur als ver-
Denn die rohen Stoffe, d. h. die Dinge an sich selbst,
, ist darum nicht möglich, weil ein jedes Erkennen schon
ten des rohen Stoffes ist, welcher, so lange er nicht un-
chinerie des Apriori gebracht wird, auch nicht erkannt wer-
denn er kann doch unmöglich eher erkannt werden, als er
, obgleich er vom verarbeitenden Erkenntnißacte immer-
seiner noch unverarbeiteten Gestalt als Stoff vorausgesetzt
ir können überhaupt gar nicht aus unserm Erkennen her-
nd unsere Erkenntnisse, um ihre Wahrheit zu erproben,
ngen selbst vergleichen, da wir letztere ja nur durch unser
rmögen erkennen. — Darum findet ganz dasselbe Statt in
höheren übersinnlichen Vorstellungen einer absoluten Voll-
und Unbedingtheit, welche Ideen oder Vernunftbe-
en und sich auf Gegenstände beziehen, die gar nicht Ob-
fahrung, in der Wirklichkeit nie als vorhanden nachzuweisen
wohl aber das höchste Interesse für unsere Vernunft haben,
damit begnügen kann und darf, die „mannigfachen (durch die
nnten) Erscheinungen der Welt zu buchstabiren, um sie
ategorieen des Verstandes) als Erfahrung lesen zu können",
wendig nach dem Absoluten oder Unbedingten strebt; daher
erade diese Ideen, und zwar die Ideen: Seele (nament-
eiheit und Unsterblichkeit), Welt und Gott — es sind,
eigentlichen Gegenstand aller Metaphysik oder speculativen
überhaupt ausmachen **). Nun zeigte Kant, daß auch
ursprünglich nur Formen oder Gesetze unserer subjectiven
tigkeit beim Erkennen bezeichnen, außer diesem logisch-for-
auche jedoch keinen materiellen in der Theorie zulassen, in-
enn wir ihnen Objectivität beilegen, d. h. sie auf das Sein

tischen transcendentalen Idealismus ausmacht *), die wir übrig
nicht weiter erörtern können **). Dennoch sind diese Ideen
bedeutungslos in uns, vielmehr von der höchsten Wichtigkeit,
gleich nicht brauchbar, um eine sogenannte rationale Psycholog
mologie und Theologie zu begründen. Dieses führt nun auf
tischen moralischen Glauben und das Primat der
schen Vernunft, indem diese letztere uns in das Gebiet
sinnlichen führt, welches der theoretischen durchaus unzugän
Kant weis't nämlich nach, daß unter den genannten Ideen
lativen Vernunft der kosmologische Begriff der Freiheit der
ist, dem man objective Realität verschaffen, oder den
Thatsache aufweisen kann, während die übrigen transcendental
nur eine leere Stelle für reine mögliche Verstandeswesen
aber den Begriff von ihnen nicht bestimmen können; daher
Idee der Freiheit allein uns eine Erkenntniß der übersinnlichen
telligibeln Welt verschafft. Es handelt sich darum, nachzuwei
gewisse Handlungen eine unbedingte Causalität voraussetzen
eine solche, die nicht in der Erfahrung gegebene empirische Bestim
gründe zurückwies. Dieses konnte nur durch einen unwidersp
und zwar objectiven Grundsatz der Causalität geschehen, in
Vernunft sich nicht weiter auf etwas Anderes, als Bestim
grund der Causalität, beruft, wo sie also als reine Vernunft
tisch sich erweis't. Dieser Grundsatz ist nun die Sittlichk
das moralische Gesetz, welches nicht erst entdeckt zu werden
dem Wesen der Menschenvernunft einverleibt ist, und eine
der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen
(dem Sinnlichen überhaupt) die Willkür zu bestimmen, d. h.
nen Willen, in welchem die sittlichen Gesetze und
ren Ursprung haben, die daher immer unbedingt gebieten
sich der Ausdruck: kategorischer Imperativ bezieht). Alle
lungen gehen zunächst von uns eingepflanzten Trieben aus,
serm Willen die Zwecke vorhalten, nach denen er zu streben
in deren Befriedigung der Mensch den Zweck seines Lebens
Diese Triebe sind theils niedere, theils höhere und lassen sich
lich auf drei Grundtriebe zurückführen, nämlich nach Glück
Vollkommenheit und Sittlichkeit, welche Kant die Triebe der
Menschheit und Persönlichkeit nennt. Den Trieb nach
oder Glückseligkeit, der sich namentlich als Trieb der Selbst
der Geselligkeit, Geschlechtsliebe u. s. w. äußert, haben wir nämlich
mit den Thieren gemein; wogegen der Trieb nach Vollk
ausschließlich sich beim Menschen zeigt, und aus ihm die

*) Fries, neue Krit. der Vernunft. 2. Aufl. I, Vorrede
**) Vollständigeres hierüber findet man bei C. Reinhold,
Philos. III. S. 69 ff. Mellin, encyklop. Wörterbuch rc. s. v.
Chalybäus a. a. O. S. 81 ff.

Sollen oder mit einer Unbedingtheit, Nothwendigkeit der
begleitet sind. Jedes Bewußtsein, daß ich soll, jede Noth-
n einer praktischen Regel, d. h. jede Nothwendigkeit in der
eines Antriebes zur Willensbestimmung, setzt die Freiheit
kür voraus. Die Freiheit der Willkür besteht darin, daß
Entschlusse von irgend einem sinnlichen Antriebe, so stark
mag, doch nur afficirt und nicht bestimmt werden könne.
der Willkür besteht in der durchgängigen, absoluten Au-
Willens darin, daß er jedes Gesetz, welches für ihn gel-
rchaus nur sich selbst gibt, daß er in der Natur niemals
ng bestimmt werden kann, durch irgend einen äußern An-
n nur durch sich selbst *). Ein solches Vermögen der Frei-
absoluten Autonomie des Willens überschreitet aber alle
der Natur und ist in der Natur unmöglich. Denn in
t jede Kraft eine endliche und kann also von einer grö-
ärkern überwältigt werden. Daher werden in der Natur
ntschlusse auch nur endliche Kräfte der Antriebe mit einan-
und der sittliche Antrieb der Tugend mag in der Natur
hen so stark sein, als er will, er wird dennoch einen noch
lichen Antrieb treffen und von diesem überwältigt werden
enn wir uns also das Vermögen geben, uns dennoch von
iebe, so stark auch er sei, überwältigen zu lassen, sondern
Freiheit uns zu entschließen, so setzen wir unsre Kraft im
im Verhältnisse zur Natur als unendlich an und er-
also in dem Bewußtsein unserer Freiheit über die Na-
Gott und Unsterblichkeit glauben, heißt demnach, als

solches Vermögen wird unmittelbar in dem vorausgesetzt, dem ich
t. Denn in demjenigen, was er soll, z. B. sein Versprechen hal-
genommen, daß die Anforderung dieser Vorstellung des gethanen

Bürger der höhern übersinnlichen Weltordnung handel[t]
Gegenstände des religiösen Glaubens fallen schlechterdings
Grenzen des Wissens hinaus. Der Glaube beruht auf kein
von Einsicht, sondern auf einem moralischen Willensen
von eigenthümlich dringender Art. Der Glaube ist nothwend
mit einer moralischen Gemüthsumwandlung verbunden. Er
eins mit der Richtung, die das Gemüth von seinem Stan
unten, nach den Gütern der Erde, hinaufwärts nach oben,
ernsthaften Vollziehung des moralischen Gesetzes nimmt.
Richtung schwindet, schwindet auch nothwendig der Glaube
wiederkehrt, kehrt auch nothwendig der Glaube wieder. We
moralische Gesetz sich anstrengt und in ihm steht, der ist ein
indem der Glaube nichts ist, als die Consequenz dieses Ges
hingegen den Glauben annimmt und bekennt, ohne ihn mit
ralischen That zu besiegeln, dessen Glauben hat keinen größer
als eine metaphysische Einsicht von Gott und göttlichen Din
den Werth einer Selbsttäuschung *). Dagegen wird unsere wichti

---

Nachdenken damit beschäftigt: der bestirnte Himmel über
das moralische Gesetz in mir. Beide darf ich nicht als in D
verhüllt, oder im Ueberschwenglichen, außer meinem Gesichtskreise,
blos vermuthen, ich sehe sie vor mir und verknüpfe sie unmittelba
Bewußtsein meiner Existenz. Das erste fängt von dem Platze an,
der äußern Sinnenwelt einnehme, und erweitert die Verknüpfung,
stehe, in's unabsehlich Große mit Welten über Welten und Systeme
stemen, überdies noch in grenzenlose Zeiten ihrer periodischen Beweg
Anfang und Fortdauer. Das zweite fängt von meinem unsichtba
meiner Persönlichkeit an, und stellt mich in einer Welt dar, die wa
lichkeit hat, aber nur dem Verstande spürbar ist, und mit welcher (d
auch zugleich mit allen jenen sichtbaren Welten) ich mich, nicht wi
blos zufälliger, sondern allgemeiner und nothwendiger Verknüpfung
Der erstre Anblick einer zahllosen Weltenmenge vernichtet gleichsam m
ligkeit, als eines thierischen Geschöpfes, das die Materie,
ward, dem Planeten (einem blosen Punct im Weltall) wieder zurück
nachdem es eine kurze Zeit (man weiß nicht wie) mit Lebenskraft vers
sen. Der zweite erhebt dagegen meinen Werth, als einer Intellig
endlich, durch meine Persönlichkeit, in welcher das moralische Gesetz m
der Thierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben
wenigstens so viel sich aus der zweckmäßigen Bestimmung meines Da
dieses Gesetz, welche nicht auf Bedingungen und Grenzen dieses Le
schränkt ist, sondern in's Unendliche geht, abnehmen läßt."

*) Fortlage a. a. O. S. 110, welcher die Identität zwischen e
lässigen Willensrichtung und dem religiösen Glauben, die den Mitt
Kantischen Philosophie ausmacht, folgendermaßen nachweis't: „Das
Gesetz, welches als das Gebot, kein Unrecht zu thun, jeder mensch
nunft angeboren ist, fordert unbedingte und ausnahmslose Unterwerfun
wird ihm auch von selbst zu Theil werden, so lange sich eine Neig
mit ihm verbinden läßt, d. h. so lange wir durch Befolgung des Ge
zu den Zielen entweder des Wohlseins, oder der Ehre, oder eines zu
Glücks, eines inneren und äußeren Behagens, einer inneren und äuße
kommenheit hingetrieben sehen. Denn Tugend und wahre Glückse
Ideen, welche sich im angebornen Urtheil unserer praktischen Vernunft

…o gar keins aus Pflicht vollzogen werden, und so müßten
moralischen Werthes gänzlich entbehren. Jetzt dagegen, da
einer thätigen und herrschenden Achtung gegen das Sit-
…sichten in das Reich des Uebersinnlichen mit schwachen
vergönnt sind, kann eine wahrhaft sittliche, dem Guten
…geweihte Gesinnung in uns Raum finden, und das ver-
…zelwesen vermag eines Antheils an dem höchsten Gute
…rden, welcher der Güte seines Charakters und nicht blos
seiner Handlungen angemessen ist.

…n eben Erörterten ist zugleich das Hauptprincip der Kan-
…tischen Philosophie angedeutet, deren nähere Betrachtung
Moral und Praktische Philosophie, Natur-

…nd Wirkung. Von einem tugendhaften Menschen urtheilt unsere
…nunft, er sei ein Mensch, welcher verdient, wahrhaft glückselig
…den Fällen also, wo das moralische Gesetz mit unserm Streben
…keit im Einklang steht, hat die Befolgung des erstern keine Schwie-
dieser Einklang ist nicht immer vorhanden. Man nehme also von
…s Gegentheils, die die Erfahrung bietet, einen heraus, welcher
durch wir erhöhte Glückseligkeit und Vervollkommnung verdienen,
…der gar mit Zerstörung aller uns erworbenen Vollkommenheiten,
Tode belohnt oder zu belohnen verspricht. In diesem Falle er-
…ndig das moralische Gebot als eine Absurdität, welche im Ge-
…denschaften, die ein solcher Fall mit sich führt, uns nur noch ein
Lächeln abnöthigen kann, womit wir uns über das Gebot hin-
…dert oder, welche sich demselben dennoch unterwerfen, als Thoren
Und so wird das moralische Gesetz zum Scherz, zu einer Maske,
…nge eine Bedeutung hat, als sie die Zwecke der Glückseligkeit und
…ung zu überkleiden dient. Dies Verhältniß weicht nicht eher, als
…entschließen, die Zustände, welche uns dem moralischen Gesetz zu-
Glücks und der Vollkommenheit würdig machen, ohne sie zu ge-
…telle Ursachen eines noch höheren Glücks, einer noch höheren Voll-
einer über diesem Leben stehenden höheren moralischen Weltord-
…m. Ohne diesen Glauben ist eine Willenskraft, welche in allen

recht und philosophische Staatslehre belassen bleib
weil die Kantischen Lehren in dieser Hinsicht nur im Zusamm
mit den Hauptlehren dieses Theils der Philosophie gehörig ge
werden können. Dort (namentlich im Artikel: praktische Phi
wird auch der geeignetste Ort sein, über den entscheidenden un
wichtigen Einfluß Kant's und seiner Philosophie auf das wirkl
das Nähere zu entwickeln. Wir beschränken uns hier auf
Hauptpuncte in Betreff des Kantischen Einflusses auf die W
schaft der Philosophie, als solcher. Daß Kant eine wirkliche
lution in der Philosophie hervorgebracht und eine neue E
derselben, in welcher wir selber uns gegenwärtig noch befinden,
nen hat, ist im Allgemeinen zur Genüge bekannt. Schon i
meller Beziehung hat Kant auf die Philosophie in mehrfach
sicht auf das Einflußreichste und Wohlthätigste gewirkt. Zunächst
daß er dem seichten Eklekticismus der zu seiner Zeit so a
verbreiteten Popularphilosophie ein Ende*) und an dessen
wissenschaftlichen Ernst und Strenge, sowie die Beziehung al
sophischen Erkenntniß auf den letzten und höchsten Zweck des
lebens geltend machte, wie dieses deutschem Geiste und de
Volksthümlichkeit überhaupt ziemt und entspricht**). Sodann
daß er alle Scholastik stürzte, deren Wesen eben darin best
blosen Begriffen, unabhängig von aller Erfahrung, Wissensch
construiren, namentlich mit bloser Logik Philosophie machen u
abstracte Begriffe das Wesen der Dinge erkennen zu wollen**
insbesondere von dem Theile der Metaphysik gilt, welcher sp
tive Theologie genannt wird, welche ihre Lehren von
Weltschöpfung u. s. w. aus sogenannter reiner Vernunft ableitete,
vermögen hierzu Kant für alle Zeiten dargethan†). Daß diese
lastik, die durch Kant den Todesstreich empfing, in der neu
in einigen Systemen (namentlich in dem Hegelianismus) wieder
erhoben hat, ist zwar unleugbar, kann aber keinen Kant
machen, da dieses nichts Anderes ist, als die letzten und gew
die heftigsten Gliederzuckungen eines Leichnams, welchem schon
unheilbar durchschnitten ist, und welchem die innern Lebensbed
gänzlich fehlen, wie dies auch bereits anderwärts näher aus
gesetzt worden ist††). Wir wollen daher hier nur noch auf ein
hinbeuten, in der Kant selber sich über diesen Punct und
ein Wort ausspricht, das auf die neueste Scholastik ebenfalls

*) Vgl. Reinhold über die bisher. Schicksale der Kant. Phil. S. 5 ff.

**) Wir kommen auf diesen Punct später (im Art. „prakt. Phil.") zurück.

***) Jacobi, Werke II. S. 15 Not. Beneke, Kant in d. phil. unsr. Zeit S. 18.

†) Fortlage a. a. O. S. 109.

††) Vgl. d. Artikel: Hegelsche Philos. im Staatslexikon Bd. VII. Fortlage a. a. O. S. 108.

ampf des Kriticismus gegen den Rationalismus und Em-
er wie man sonst die verschiedenen Formen des **Dogma-**
t dem auch der **Skepticismus**, als negativer Dogmatis-
men ist, nennen mag) betrifft eigentlich die Thätigkeit des Ver-
haupt, um Wissenschaft zu Stande zu bringen; er betrifft
er Kunst, wie aus der gemeinen Erfahrung Wissenschaft,
matisches Ganzes, zu machen sei. Der einseitige **Ratio-**
verlangt hier, daß man von der Einheit und Nothwen-
constitutivem Princip, ausgehen sollte, aus dem sich alles
e entwickeln lassen. Der **Empirismus** hingegen erkennt
constitutives Princip die Mannigfaltigkeit der sinnlichen An-
. Beiden stellt sich der **Kriticismus** entgegen, welcher
nem Princip ausgeht, sondern durch blose Regulative als
Ideen das Interesse der beiden entgegengesetzten constitutiven
vereinigt. Es ist allerdings Grundgesetz unsrer Erkenntniß,
annigfaltige unter Gesetzen der Einheit und Nothwendigkeit
ört, aber unsre Erkenntniß geht einzig von den vereinzelten
n in der Empfindung aus, für sie ist die Erfahrung, und
hrung ist die sinnliche Affection, also der Quell der Man-
das Erste und Unmittelbare. Erst in der Wissenschaft, d. h.
ogischen Formen der Reflexion, und mittelbar durch Ur-
eile und Schlüsse, können wir dieses mannigfaltige Einzelne
llgemeinen Gesetze der Einheit befassen. Es ist allerdings
r alle unsere Erkenntniß: daß alles gegebene und irgend zu
nnigfaltige unter Formen der Einheit und Nothwendigkeit
hört. Aber diese Einheit und Nothwendigkeit ist uns nicht

Kritik verhält sich zur gewöhnlichen **Schulmetaphysik** gerade
zur Alchymie, oder wie Astronomie zur wahrsagenden Astrologie.

dings Fortlage ausführlich entwickelt hat*). , So wie im Alt
Sokrates der Anstoß wurde zu einer völlig neuen Ideenentwicklung
che aber nach den verschiedensten Seiten aus einander wich und
rem Auseinanderweichen auch wieder die älteren Lehren des Pa
des, Pythagoras, Heraklit und Demokrit theilweise erneuerte,
auch unsere Zeit in Folge der Kantischen Reform wieder von
nen Seiten die Lehren Spinoza's, Leibnitzens, Platon's, Jac
mens u. A. ihr Haupt erheben sehen, und die Kantische Be
gung hat sich schon eben so geschickt als die Sokratische dar
sen, altes philosophisches Material zu neuen Zwecken zu benutze
dadurch auch wieder alte Systeme mit neuen Stützen zu versehen.
Kantische Philosophie erscheint schon jetzt als die D
gangspforte für alle Systeme vor ihm und nach
Zu ihr strömen alle hin, um nach entgegengesetzten Richtungen
auszuströmen. Die Leibnitzische Theorie von einer überirdisch
tellectualwelt ist in sie eingedrungen als die Lehre von einem
schen Vernunftstaat, worin wir als Geister leben, während wir
turwesen der Raum- und Zeitwelt angehören. Diese Theorie
der daraus hervorgeströmt als eine Hegel'sche Lehre von dem
der Weltgeschichte gesetzmäßig vollführenden Reiche Gottes. Der
Spinoza's ist eingegangen in diese Pforte als eine Aufst
aus reinen Begriffen ein strenges metaphysisches System (au
halb der Grenzen einer möglichen Erfahrung) zu begründen,
in anderer Gestalt daraus wieder hervorgeströmt als eine aus
fen construirte Schelling'sche Naturmetaphysik, welche au
Urquell des höchsten Begriffes die verschiedenen Naturqualitäten
weise als Adern rinnen läßt. Der Locke'sche Versuch einer B
schreibung unseres Vorstellungssatzes ist eingegangen in diese Pf
eine Sonderung und Scheidung der verschiedenen Elemente, aus
unsere Erkenntniß besteht; er ist in anderer Gestalt daraus h
gangen als eine Herbart'sche und Beneke'sche Psychologie
die Anziehungs- und Abstoßungskräfte der Vorstellungen einer
achtung und Berechnung unterwirft. Die Platonische D
welche in den Widersprüchen von Labyrinthen der Begriffswelt
Verstandes mit bewundernswürdigem Scharfsinn rechnete, ist in
tische System gedrungen als eine Lehre von Antinomieen und
gismen, welche dem über seine Grenzen schweifenden Verstande
versperren. Sie ist in anderer Gestalt wieder daraus hervorge
als ein zwiefacher Versuch, die in Antinomieen liegenden Wider
zu beseitigen, entweder durch eine Hegel'sche Versöhnung, oder
eine Herbart'sche Correctur derselben. Die Naturconstruct
Cartesius, welcher sprach: Gebt mir Ausdehnung und Be
und ich will die Natur daraus entstehen lassen, ist in's Kantisch
stem gedrungen als eine physikalische Dynamik aus Anziehungs

*) A. a. O. S. 119.

wie Hegel und Krause, das Ideal der philosophischen Re-
übertreffen suchten. Der mit Abälard angefangene theo-
ationalismus, welcher den Glauben aus der äußeren Auto-
e innerliche Autorität des eigenen Gemüthes hinüberpflanzte,
Kantische Philosophie eingekehrt als eine Religion innerhalb
n der blosen Vernunft, und ist wieder andersgestaltig dar-
getreten als ein Glaube, welcher seine Dogmen aus den Er-
und Empfindungen des eigenen Herzens empfängt, wie er
eiermacher am Glücklichsten und Wirksamsten ist vertheidigt
Mit einem Worte, das Kantische System ist die Pforte,
che Alles aus- und einströmt, was die philosophische Welt
nach in Bewegung gesetzt hat, die universelle geistige Börse,
e Ideencirculation concentrirt, um von dort sich in äußer-
en widerum zu verlieren, das philosophische London, welches
ffe in alle Weltgegenden aussendet und wieder zurücknimmt,
welches kein unbesuchter und unbenutzter Ort auf dem Erd-
enschlichen Begriffe existirt, den es nicht bei seinen Weltum-
und Irrfahrten begrüßt und colonisirt hätte."
Beziehung auf die neuesten Systeme der Philosophie ins-
st es ebenfalls eine ganz richtige Bemerkung, daß die Philo-
heutigen Tages einem mannigfachen Ausbau von Kammern
gleicht, die zusammen ein schwer überschaubares Ganzes
n denen jeder der neuen Philosophen nur einen Flügel des
inne hat, das im Grundriß aber von Kant construirt ist,
ch Niemand nach ihm gefunden hat, der sich als Herrscher
n gezeigt hätte, wogegen, leider! gerade die große Anschauung
gen, wie sie Kant besaß, eigentlich verloren gegangen ist. Die
gkeit, auf die Kantische Vernunftkritik zurückzugehen, wenn
n der heutigen philosophischen Welt gründlich orientiren will,
cht bewiesen zu werden; sie ist jetzt allgemein anerkannt.
30 Jahren (siehe Fries*) — der bedeutendste unter allen

auf den heutigen Tag nur seine Ansichten weiter ausbilden
Laßt noch ein halbes Jahrhundert vergehen, und dann die G
der Philosophie schreiben, wie nahe werden wir darin um ihn
menrücken, unter den Strahlen seines Geistes vereint stehen,
Licht die meisten von unsern Einzelnheiten verschwinden mach
Wir wissen wohl, daß Platon's Dialektik, Aristoteles's Analy
Pyrrhon's Skepsis dieselbe Aufgabe bezeichnen, als Kant's Kriti
aber wir sollten auch wissen, daß Kant's große Erfindung in ei
gleich bedeutsameren Lösung der alten Aufgabe besteht, und dar
ten wir uns nicht in Kritiker, Skeptiker und Dialektiker spalte
dern als Kantianer vereint stehen bleiben sollen, als welche u
die Zukunft insgesammt anerkennen wird." Diese Prophezeih
bereits jetzt schon erfüllt, wie sich theils aus der eben angeführten Er
Fortlage's, theils aus den Zugeständnissen selbst der Urheber und
der sogenannten neuesten Philosophien ersehen läßt. Wir gedenken
Herbart's, welcher sich selbst in seiner Metaphysik als einen Ka
ner („aber vom J. 1828" *)) erklärt hat, und dessen Schüler Ha
stein in der Vorrede zu der von ihm besorgten (sehr empfehlensw
Gesammt-Ausgabe der Kantischen Schriften (Leipzig bei Baumann,
S. VIII. sehr richtig bemerkt: „Fichte's, ausschließend auf d
nen Begriff des Ich sich stützender Idealismus, Schelling's
die intellectuelle Anschauung zum Quell des Wissens machende
tiätslehre, Hegel's Dialektik, Herbart's auf den Beg
Seins als der absoluten Position und der Anerkennung des Ge
gegründete Monadologie erinnern, unbeschadet der Eigenthümlich
ler dieser Denker an Gedanken, Fragen und Problemen, welche
entweder der philosophischen Betrachtung erst recht deutlich in
gerückt, oder, ohne ihnen für das menschliche Denken die mind
wendbarkeit zuzugestehen, als für andere Intelligenzen mögliche E
nißquellen bezeichnet, oder endlich als wesentliche oder noth
Berichtigungen tief eingewurzelter Irrthümer geltend gemacht,
und während er in der Würde und dem Ernste seiner sittlich
sinnung, deren Unerschütterlichkeit ihm hinlänglichen Ersatz für d
ihm behauptete Ohnmacht aller theoretischen Speculation gab,
halb des Streites der Schulen steht, bildet er für die diverg
Radien der späteren Systeme den gemeinschaftlichen Mi
punct, welchem man in dieser Hinsicht eine wenn auch nich
allen Seiten hin gleichmäßig ausstrahlende Kraft beizulegen
sucht fühlt. Möge also immerhin die Wissenschaft, für die e
unfehlbaren Autoritäten gibt, sich ihre freie Selbstständigkeit dur
Rückblick auf frühere Denker nicht beschränken lassen wollen; da

*) Dieser Zusatz erscheint eigentlich überflüssig; denn es versteht
selbst, daß kein ächter Philosoph in verba magistri schwört und der
dung der Wissenschaft fremd bleiben darf. Auch Fries ist bekannt
Kantianer von 1781, sondern auch von 1828 (in welchem J. die
lage s. N. Krit. d. Vernunft erschien).

Geiste entschieden die Richtung verdanken, die die Philoso-
ierer Zeit genommen, so ist eben damit zugleich bezeichnet,
e in ihm niedergelegten Anfänge im weiteren Verfolgen aus-
rden konnten nach einer oder der andern Seite hin; daß
endig von ihm auszugehen sei. Und in der That, Nachfol-
gner wurzeln in ihm, und auf Beide übt er auch jetzt noch
edensten Einfluß; am Meisten aber da, wo man, mit unbe-
Triebe irgend ein Besseres suchend, oder auch blos aus Sehn-
Neuen, überhaupt nur sich ihm entgegenstellen zu müssen
ne durch ihn selber ein wahrhaft Höheres und wissenschaft-
bildetes erreichen zu können. Und so ist auch jetzt noch ge-
Einfluß am Stärksten, wenn auch verborgener, wo man am
ten demselben sich entzogen zu haben glaubt."

diesen letzten Worten meint Fichte ohne Frage die He-
Schule, in der es bisher Mode war, auf den Kantischen
t, als den untergeordneten des blos kritisirenden abstracten
es, von dem angeblich höhern der sogenannten concreten
hrheit vornehm herabzusehen, ja auf Kant selbst zu schim-
Man ging unter Anderem in dieser Schule so weit, daß man
he Philosophie für total beseitigt und abgethan erklärte, und
nd, daß der (allerdings geistreichste und vielseitigste) Hegelia-
kranz an Herbart's Stelle kam, dahin deutete, Herbart, als
Kantianer," habe durch Rosenkranz von Königsberg vertrie-
müssen, auf daß nun die unbedingte Herrschaft der neuesten
des Unbedingten auch auf dem eigenen Lehrstuhle Kant's
Aber diese Absurdität hat bereits sich gerächt. Denn eben

---

träge z. Charakteristik d. neuern Philos. 1829. S. 29.
rgl. Reinhold's Leben v. s. Sohne 1825. S. 41.: „Heut zu Tage
h freilich die Mittelmäßigkeit nicht, gegen Kant's Größe herabwür-

Rosenkranz*) hat ja die eine der beiden jetzt gleichzeitig erschi
Gesammtausgaben der Kantischen Werke besorgt und hierdurch
schon einen vollgültigen Beweis seiner Anerkennung Kant's g
und noch bestimmter erklärt sich ganz neuerdings ein namhaf
ger Hegelianer **) in dem literarischen Organ dieser Schule i
chem Sinne über die hohe Bedeutung der Kantischen Philosoph
dem er sagt (S. 812), man thue derselben sehr unrecht, wenn
sie in das kahle Resultat, daß das Denken die Wahrheit nicht
nen könne, zusammenfaßt, und hierübrr den Gang der Unters
die Fülle von speculativen Gedanken, die Tiefe des Princips
Derselbe fügt dann bei der Nachweisung, wie die Philosophie,
nothwendig auf subjectiver Freiheit und Selbstständigkeit des
beruhend, dennoch die objectiv göttliche Wahrheit sehr wohl in
nehmen und diese dann noch reicher enthüllen kann und soll, die
hinzu, mit denen wir diese Erörterungen schließen wollen,
ihnen recht passend zugleich der allgemeinere Einfluß
auf unsere Zeit angedeutet ist: „Auch die Kantische
losophie ist in diesem Processe des Erkennens eine we
liche Stufe; sie hat, wie sie vorbereitet war durch die
heit, das allgemeine Bewußtsein ergriffen, hat alle Fäden de
stes in Bewegung gesetzt, nach allen Seiten hin sich durch
und ihre Epoche machende principielle Bedeutung durch die Th
sen. Aus diesem Bewußtsein muß nothwendig das Bedürfniß
gehen, die Kantische Philosophie auch in ihrer Totalität zusam
stellen und in ihrer ursprünglichen Gestalt aufzubewahren. Si
werth, daß man in ihr ausruht, daß man sie bis in's Det
folgt; denn diese Fähigkeit, sich zu detailliren und allseitig z
dern, gehört zu ihrem Principe; dieses ist ein wirklich allgemein
somit mächtiges, durchdringendes, dessen Intensität auch in
der Extension zur Erscheinung kommt. Und jetzt erst, wo die
sche Philosophie uns objectiv geworden, vermögen wir es ein
wie sie mit allen geistigen Interessen ihrer Zeit, mit den
und Schicksalen des gebildeten Europas auf das Innigste ver
ist; sie hat nicht etwa blos einen bedeutenden Einfluß gehabt
verschiedenen Wissenschaften, durch die Gestaltung des allgemein
giösen Bewußtseins, auf die geistige Bildung überhaupt, sondern
ein allgemeiner wesentlicher Durchgangspunct, der Begriff
welcher nicht blos nur die Oberfläche des Bestehenden berührt u
stößt, sondern in den Kern des Bewußtseins eindringt, dieses
das innerste Mark erschüttert und durchwühlt, sich somit zu
zum Keime macht, aus welchem die weitere Entwickelung hervor

Dr. Karl Hermann Scheidle

*) In Verbindung mit F. W. Schubert, Lei . b. Voß 183
**) Jul. Schaller in den Jahrbüchern für wiss. Kritik 18
Nr. 101 ff.

oder Schriftsässigkeit ist die Amtssässigkeit. Wer
steht unter dem gewöhnlichen Richter, dem Unterrichter,
, Stadt- oder Landrichter.
titut der Kanzleisässigkeit ist sehr alt. Die im Lande
delleute standen unter den Landgerichten, deren Bei-
eise selbst waren, und aus welchen späterhin die Hofge-
Nachdem die Landesherren, wie der Kaiser den Reichs-
noch neben dem Hofgerichte eine Justizkanzlei, Regierung,
lei eingeführt hatten, und diesen gleichmäßige Gerichts-
wurde, waren die Edelleute dem einen oder andern die-
worunter der Kläger die Wahl frei hatte, untergeben.
im Lande belegenen Güter theilten sich in amtssässige
ge. Die ersteren bestanden aus solchen Gütern, welche
tterschaftlichen Matrikel verzeichnet waren, sondern, ob-
von Edelleuten besessen, von Bürgern oder Bauern her-
r den kanzleisässigen Gütern dagegen verstand man die
r auch die Erbgüter, welche in der ritterschaftlichen Ma-
en waren. Nicht weniger waren in manchen Städten
— sogenannte Freihäuser — von der Gerichtsbarkeit der
genommen. Ferner waren alle landesherrlichen Kammer-
eise kanzleisässige Güter, es mußten denn dieselben eben-
gern oder Bauern angekauft sein. Wenn unmittelbare
ch mitten in einem Gebiete eines deutschen Reichsfürsten
en diese doch eben sowohl als die sie besitzende reichsfreie
s den Reichsgerichten unterworfen. Ein unmittelbarer
aber, welcher sich in eines andern Landesherrn Dienst
Unterthan und stand, wenn er gleich außer Landes wohnte,
rgerichten des Landes. Gleiches geschah mit dem unmit-
adelichen, der Lehengüter in einem sogenannten geschlos-
erwarb, nicht allein in Ansehung jener Güter, sondern
lichen Klagen*).

schaftlichen, sowohl wirklichen als titulirten Diener, die ... andere privilegirte Personen an, deren Specification durch ... ben der Vornehmen, den eigenen gerichtlichen Nimbus zu ... dem sie ihre Untergebenen, vis à vis dem Bürger- und ... daran Theil nehmen ließen, bunt genug ausfiel. So ... schriftsässig: die adelichen Gerichtshalter, Haussecretäre, ... und Französinnen. Unterförster, untere Steuereinnehmer, ... herrschaftlichen Vorwerken, welche nicht charakterisirt waren, ... halter auf dem Lande oder in amtssässigen Städten, ... in Post- oder Officialsachen, waren amtssässig; wogegen die ... Comptoirofficianten und Postverwalter in den Städten sich ... sässigkeit erfreuten. Eben so standen die bei einem Obergerich... lichen Diensten befindlichen Personen, vom Obersten bis zum ... unter jenem Obergerichte. Die protestantischen Mediatstifter ... Obergerichten unterworfen; die einzelnen Glieder derselben ... den eigenen Stiftsgerichten. Die Städte waren theils kanzlei... amtssässig; das Erstere jedoch häufiger. Die Magistratsperson... unter dem Magistrat; der Bürgermeister jedoch meist unter ... leien. Die Advocaten und Procuratoren waren bald kanzlei... amtssässig. Desgleichen fand sich bisweilen die Kanzleisässig... besonderen Gnadenact ertheilt.

Außer dem ausgezeichneteren Gerichtsstande hatte die Kanz... auch wohl noch andere Vortheile im Gefolge (z. B. hins... Steuerbeitreibung, der Heirathsconsense, der Conscription, der ... zum Studiren u. s. w.).

Man hätte annehmen sollen, daß die seit 1789 auch ... mehr in Deutschland sich verbreitenden Gleichheitsideen, zum ... Idee der Gleichheit des Rechts, das Institut der Kanzleisä... der Wurzel hätten angreifen müssen. Eben so konnte die Au... deutschen Reichsverbandes doch kaum anders als von Ein... sein. Dessenungeachtet erhielt sich die Kanzleisässigkeit in ih... lichsten Theilen bis auf die neueste Zeit in einem Umfange, ... durch die links vom Rhein von Napoleon eingeführte und bis ... wendung gebliebene französische Gesetzgebung eine umfassende ... tion erhielt. Doch halfen auch neu redigirte Gesetzwerke ... Verordnungen, gedrängt von der Nothwendigkeit, namentlich ... Bezug auf die Criminaljustiz gleichere Principien auch bei ... in Anwendung zu bringen, in den übrigen Theilen Deutsch... beihlich nach. Gerade dieses Successive und Theilweise ... in das Institut der Kanzleisässigkeit die mannigfaltigsten ... gebracht, und während z. B. in Baden, wo man neu-fr... Impulsen in der Gesetzgebung mehr Raum gab, die Amtsph... sässig sind, wird im Großherzogthum Hessen die Kanzleisä... Schullehrer, selbst derjenigen, welche **nicht** sogenannte ... **literati** sind, von den Gerichten heute noch aufrecht erhalt... ist auch hier glücklicher Weise der allerdings nicht einmal ...

constitutionelle Grundsatz einer gleichen Besteuerung, da in
nen Instanzen verschiedene Stempel- oder Gerichtstaxen gel-
ebung einer Einrichtung, welche die Meisten, die sie begün-
icht einmal mehr in der Vorstellung glücklich macht. Die
die dabei Statt fänden, würden dann noch die Mitglieder
Familie und, nach der deutschen Bundesacte, die Stan-
fassen. Man würde sich damit aber immer noch nicht voll-
Frankreich geltenden Principien angeschlossen haben, welche,
Pairs hinsichtlich ihres Gerichtsstandes privilegirend, doch die
Berry 1832 eigentlich den Geschworenengerichten des Lan-
theilung zugewiesen hätten.

völlige Aufhebung der Kanzleisässigkeit würde voraussichtlich
Einrichtung und Besetzung der Untergerichte, so wie ein grö-
eben für Richter-Collegien, je nach der Wichtigkeit der
verhandelnden Sachen, zur Folge haben und sonach auch
ichtigen Beziehungen vom wesentlichsten Nutzen sein. Wirk-
auch nicht ohne positive Spuren, daß die bevorstehenden deut-
bungen in jenem alten Wuste mit der Zeit gar nicht mehr
lächerlicher Standesvorurtheile bedeutend aufräumen wer-
stens haben sich die beiden Kammern des Großherzogthums
vereint und einstimmig dahin ausgesprochen, daß das In-
ilegirten Gerichtsstände, „mit Berücksichtigung erworbener
der neuen Gesetzgebung aufgehoben werden solle, während
17 Seitens der Gesetzgebungscommission und der Staatsregie-
igte, das Privilegium der Kanzleisässigkeit, „als Folge einer
ten Instanz nicht collegialisch verwalteten Justiz," auch in
Rheinhessen demnächst einzuführen. Jenes „mit Berück-
vorbener Rechte" hatte der Ausschußbericht der großherzog-
ersten Kammer dahin präcisirt, daß der privilegirte Gerichts-

Classen von Sachen. Auch sie haben, als theilweise dem Prin[illegible] Rechtsgleichheit schnurstracks widersprechend, mehrfach schon den [illegible] sen eines helleren Zeitgeistes weichen müssen *). Karl Buch[illegible]

Kapital, s. Capital.

Kasten; Kasteneintheilung. Kasten nennt man [illegible] deren Vorrechte und Lasten forterben. Der Name ist portugi[illegible] wurde zuerst von den Eroberern Ostindiens unter Albuquerque [illegible] ostindischen Stämme gebraucht, deren Geschäfte, Sitte und [illegible] Vorrechte und Pflichten erblich sind.

Die Kasteneintheilung geht bei den Völkern der alten [illegible] die geschichtliche Zeit hinaus, und es läßt sich daher der Ursprung [illegible] nicht nachweisen. Wahrscheinlich hat jedoch das naturgemäße [illegible] ben der Verhältnisse vom Vater auf den Sohn mit Veranlass[illegible] gegeben. Was erst freiwillig geschah, brachten dann allmälig [illegible] tigeren und Vornehmeren, zu ihrem Vortheile, aber zum [illegible] der Unmächtigen und Geringen, in Gesetz und Vorschrift. [illegible] Stamm von höherer Bildung oder größerer Kraft war zu [illegible] schwächeren Urbewohnern gekommen. Zwei Wege standen da [illegible] Kasteneinrichtung zu gründen und die Urbewohner deren unte[illegible] fen einnehmen zu lassen; entweder förmliche Unterjochung oder [illegible] Dieser kam nämlich dann ein verehrungsvolles und freiwillig[illegible] chen gern entgegen. Was aber einmal — auch nur einig[illegible] staatsrechtlich gefestigt ist, wird nicht so leicht wieder umge[illegible] Wenigsten in Zeiten, wo die Volks-Bildung noch so tief [illegible] lag, und der Volks-Wille fast noch keine Gelegenheit ha[illegible]

---

*) Auch nach der französischen Gesetzgebung — in so weit sie [illegible] die Charte von 1830 Modificationen erhalten hat — ist das Institut [illegible] girten Gerichtsstandes nicht so entfernt, als wohl da und dort ange[illegible] und als es im Interesse einer größeren Rechtsgleichheit zu wünschen [illegible] sind Staatsprocuratoren oder deren Substitute, wenn sie sich eines [illegible] rectionellen Vergehens schuldig machen, desfalls keinem gew[illegible] rectionellen Tribunale untergeben, sondern können gleich in erster In[illegible] Obergerichte gerichtet werden. Eben dieses forum privilegiatum [illegible] Präsidenten, so wie allen übrigen Mitgliedern eines Civil- oder [illegible] richtes zu, so wie selbst jedem Friedensrichter. Desgleichen können [illegible] sonen auch wegen gemeiner Criminal-Verbrechen nicht von den ord[illegible] hörden zur Untersuchung gezogen werden; ähnlich der Präsident [illegible] richts, die Mitglieder eines solchen, oder ein dortiger Beamter des [illegible] public: Verfügungen, welche vornehmlich dann auffallend sind, [illegible] vilegirte justiciable in einem ihm fremden Gerichtsbezirke [illegible] Eben so konnten auch die französischen Prinzen vom Hause, so wie [illegible] dignitaires de l'empire, ferner die Minister, der Staatssecretär, [illegible] amten, die Senatoren und die Staatsräthe, wegen gemeiner Verge[illegible] brechen vor gar kein ordentliches Gericht, sondern nur vor die soge[illegible] cour impériale geladen werden. Dahin gehören auch das forum [illegible] legiatum der Vagabunden und der Criminalsträflinge, so wie alle [illegible] fora privilegiata ratione personae et materiae, welche die Artikel [illegible] des Code d'inst., der Artikel 554 ebendaselbst, und der Tit. XIII. [illegible] Consulte vom 28. Flor. XII. art. 101. Nr. 1 einführten.

dschaft hinterließ, haben wir hierbei zu thun. Wo keine
n engsten Sinne des Wortes waren, fanden sich doch
enmäßige Einrichtungen selbst in Jahrhunderten vor,
ist des Christenthums und eine fortgeschrittene Civilisation
re Gleichheit, nicht nur vor Gott, sondern auch vor den
hätten predigen sollen. Ja noch jetzt, und zwar mehr als
nderen Zeiten Statt gefunden, macht ein Kasten-Geist in
n Theilen Europas sich geltend, welcher wie ein giftiger
entweder die Blüthen am Staatenbaume unseres Jahrhun-
ht, oder wirklich dieselben bereits zum Welken gebracht hat.
bei den Peruanern und Mexicanern zeigen sich, nach
lavijero gesammelten Nachrichten, einige Spuren der Kasten-
im Oriente hauptsächlich aber ist sie seit den ältesten
ündet worden. So gab es bei den Persern schon vor
ine Abtheilung in vier Kasten: Priester, Krieger, Ackerleute
betreibende. Die Priester oder Magier, wie sie hier hie-
ein ursprünglich medischer Stamm und vom größten Ein-
nen lag allein die Beobachtung der heiligen Gebräuche ob,
waren im Besitze der Gebetsformeln, mit denen Ormuzd ver-
und kannten die Opfergebräuche; nur durch sie konnte man
te und Opfer darbringen. Auch glaubte man, daß ihnen
le Zukunft vergönnt seien. Ueberhaupt standen sie dem Kö-
athgeber in seinen heiligen und weltlichen Verrichtungen zur
Aehnliches erzählt Herodot von den Medern.
ndes aber war die Kasteneintheilung so ausgebildet und so
rundlage der gesellschaftlichen Einrichtung, als in Aegypten
en.
Aegypten zählte man ursprünglich sieben Kasten. Die Prie-
e die edelste und reichste; der größte und schönste Theil der
ihr Eigenthum. Doch beschränkten sich Beruf und Beschäf-

in großer Abhängigkeit von den Priestern. Jeder Versuch, loszumachen, wurde als ein Verbrechen gegen die Religion Indeß fehlte es an solchen Versuchen nicht. Aus mehreren darf man schließen, daß es Könige gegeben hat, welche die den Priestern gesetzten Schranken mit Erfolg durchbrachen eigenwillig herrschten, wohin die Könige Cheops und Cheph ten, welche in den Jahrbüchern der Priester als Gottlose beze ren. Uebrigens gehörten die ägyptischen Könige der Priester an, sondern, wie in Indien, als Heerführer und Beschützer des, den Kriegern, deren Kaste in Vorzug und Ansehen gl der Priester folgte. In der blühendsten Epoche des Reich Anzahl dieser Streiter sich auf 400,000 belaufen haben. im Besitze gewisser Ländereien, die ihnen statt des Soldes di durften, um den kriegerischen Geist nicht zu schwächen, werk treiben. Die Gewerbe waren einer dritten Kaste über eine der zahlreichsten war und Handwerker, Künstler, Kaufleute in sich begriff. Ob, wie bei den Indiern, die ein werbe wieder in einzelnen Unterabtheilungen erblich waren, ter allen diesen Beschäftigungen von der ganzen Kaste gew konnte, ist ungewiß; die erstere Annahme jedoch die wahr Ueber die anderen Kasten stimmen die Nachrichten der beiden Geschichtsschreiber, die sich am Ausführlichsten über die Einrichtungen verbreiten, des Herodot und des Diodor, Der Letztere hat noch die Ackerbauer als eine besondere Kas Erstere nicht aufführt, wahrscheinlich weil er sie zu den Gew den rechnet. Diodor hat ferner nur Eine Hirtenkaste, Her scheidet zwei: Rinderhirten und Schweinehirten. Die Hirt gehaßt und verachtet. Am Meisten traf diese Verachtung nehirten, weil das Schwein bei den Aegyptern, wie bei den ein unreines Thier galt. Daher war ihnen alle Vermischun deren Aegyptern, ja sogar der Zutritt zu den Tempeln Außer diesen Kasten führt Herodot noch zwei andere auf und Schiffer. Die erstere entstand erst zu den Zeiten Psammitich, der die Nation in genaue Verbindung mit zu bringen trachtete, und daher eine beträchtliche Anzahl ägyp der durch die in's Land gerufenen Griechen erziehen ließ. kömmlinge derselben bildeten nun jene Kaste. Endlich die ren nicht Seefahrer, da Aegypten sich in früheren Zeiten Meeresseite ganz verschloß, sondern Nilschiffer, deren der gänzlichen Abhängigkeit der Cultur Aegyptens von dies und aus der Lage aller Städte des Landes an demselben hervorgeht. — Die Einführung der ägyptischen Kasten durch Kreta wird von Aristoteles bezeugt.

Bei den Indern heißt der erbliche Stand (die Sanskritsprache Dschati, d. i. Geburt, Geschlecht, oder Farbe, Art. Schon in den ältesten Schriften der Indier,

e. Die Brahmanen, d. i. Abkömmlinge und Verehrer des
ma, bilden den ersten und einflußreichsten Stand, dessen
und unverletzlich sind. Sie sind die Priester, Lehrer,
Nation, Räthe des Königs, Richter, Aerzte. Ein strenges
en wird von ihnen gefordert, sie sollen oft fasten und be-
Lebendes tödten oder genießen, höchstens geweihtes Opfer-
Allem sollen sie sich dem Dienste der Religion widmen,
Bücher eifrig lesen und erklären und die Opferceremonien
Doch ist dieses nur ihr vornehmster Beruf, nicht ihr aus-
Vielmehr ist es ihnen erlaubt, sich durch jedes ehrbare Ge-
Unterhalt zu erwerben; daher sie in großer Anzahl weltliche
gen ergreifen. Zu ihren ansehnlichsten Vorrechten gehörte
reiheit für ihre Ländereien, während die aller übrigen Stände
steuern mußten. — Die Könige der alten Inder waren
gerkaste; aber das Gesetz schrieb ihnen vor, ihre vornehm-
rsten Diener aus der Brahmanenkaste zu wählen. Durch
und die von ihnen ausgegangenen umfassenden Gesetze war
Gewalt beschränkt. Wenn die Priester und Krieger die
Kasten bildeten, so waren die Vaisyas doch keineswegs zu-
Besonders enthält das indische Gesetz für die zu ihnen ge-
aufleute und Ackerbauer günstige Vorschriften. Handel,
Viehzucht sind die vorherrschenden Neigungen des In-
gegen waren die Sudras zwar nicht von der Ausübung
es, Handwerks oder einer Kunst ausgeschlossen, jedoch war
n und jenen drei höheren Kasten eine wesentliche Verschieden-
So war es ihnen z. B. untersagt, die heiligen Religions-
en, oder dem Vorlesen derselben beizuwohnen.
ie außerhalb der indischen Kasten befindliche Abtheilung

im Norden Indiens, so wie an den Ufern des Ganges ande
zwar eine geringe, aber keine verfolgte. Eben so. ist den
Paria's keineswegs alle Gemeinschaft mit den Angehörigen
Kasten untersagt; vielmehr kann ein Brahmane, wie jeder and
dou, außerhalb seiner Wohnung, mit einem Paria in Berüh
ten, und, von da zurückkehrend, ist er nur verbunden, sich zu
(Das spricht also doch dafür, daß die Unreinheit der Paria's
ihr bloser Anblick verunreinige, heute noch nicht blos legal,
auch social in Indien gilt.) Eben so mag, nach Herrn
Versicherung, nie der Fall vorkommen, daß ein Brahmane ein
umbringe, weil der sanfte Hindou im Allgemeinen das Blut
verabscheut; aber das dispensirt die Gesetzgebung nicht von de
wurfe grausamer Ungerechtigkeit, wenn sie. — was doch man
berichtet wird — dem Brahmanen die Erlaubniß gibt, einen
ungestraft zu tödten. Uebrigens hat die alte indische Kastenei
durch Handel, Eroberer, Aufklärung und Luxus doch die ma
sten Veränderungen erfahren, und die vielen Zwischen- und Un
welche die Kasteneinrichtung nun dort zählt, sind eben so viele
zur allmäligen Applanirung wenigstens der schrofferen G
alten Kasteneinrichtung. In jeder Kaste sieht man nun dort
Joseph — verschiedene Beschäftigungen. Die Kaste der B
liefert Soldaten, Künstler, Handwerker und Könige; eben
die drei übrigen Kasten. Blos die Handarbeiter und die
sind zahlreicher in den beiden letzten Kasten. Die Landwirthsch
von allen Hindou's ohne Nachtheil für ihre Ehre betrieben. D
manen stellen nichts vorzugsweise aus ihren Reihen, als die
Aufseher (Gourou) und die Priester (Pourohita oder Pourou
obgleich in Indien die Gelehrten (Pandit) beinahe sämmtlich
sind, so trifft man doch auch dergleichen in anderen Kasten.
ein König (selbst aus der Kaste der Brahmanen) seine
Strafe verloren hat, was schon mehr als einmal vorgekomme
wird er als Fremder betrachtet, jedoch blos in religiösem Bez
er wird ganz ähnlich behandelt, wie ein Europäer oder Paria
würde deshalb nicht aufhören, Souverain zu sein. Seine
seine Verwandten würden das Innere seines Hauses verlassen;
gehöriger der Kaste würde mehr mit ihm essen, keiner mehr
Pfeife rauchen, aber seine Unterthanen würden fortfahren, ihn
und ihm zu gehorchen, wie vorher. Falsch ist auch (nach Joseph
Paria's kein Eigenthum haben dürften; es gibt selbst deren Reich
gar in Landgütern. Die Hindou's außerhalb einer Kaste, und als
Paria's, haben Priester, die ihnen eigen sind. Niemals kann Je
seiner Kaste aus- (er müßte denn als Excommunicirter daraus
werden) und in eine andere Kaste eintreten; er lebt und stirbt
angeführten Fall der Excommunication ausgenommen) in sei
Aber diese Kasteneintheilung hat reellen Bezug blos auf
giöse Ceremonieen, auf Familienverbindungen, und jedesmal,

teneinrichtung „seit einer langen Reihe von Jahrhunderten
von 150 Millionen Menschen machen läßt."
auch im Occident, und zwar bei den ältesten Griechen,
steneinrichtung hervor, nur daß man sich, der griechischen
lichkeit gemäß und bei mehr Freiheitssinn, als jemals durch
ngen des Ganges und über die Nilkatarakte rauschte, die
neswegs so scharf gezogen und mit der Zeit immer mehr
nd denken muß. So machten die Priester, besonders die
npeln des Aesculap die Arzneikunde ausübenden, eine ganz
e und erbliche Kaste aus, und lange vorher, ehe Theseus
lung aller athenienfischen Bürger in drei Classen: Edle,
und Handwerker, vorgenommen, kannte man eine Einthei-
r Phylen oder Stämme, welche mythisch auf die Söhne
zurückgeführt wurde, nämlich in Kriegsadel, zinsbare Acker-
ndwerker und Hirten.
o sagt von den Iberiern (Spaniern), daß dort ganze
in solche erbliche Kasten getheilt hätten. Noch mehr sind
ssen der Patricier, der Ritter und der Plebejer, welche eben-
Kastenartiges hatten, im alten Rom bekannt. Auch von
Deutschen ist es aus einzelnen Stellen im Tacitus wahr-
nd von den Angelsachsen gewiß, daß sie eine ähnliche
hatten. Und selbst das, was man bei ihnen Stände
noch bei uns nennt, ist eine Derivation jener Kasteneinrich-
in weniger abstracten und unbedingt geschiedenen Formen;
die Verhältnisse begreifbar und möglicher Weise unschädlich,
weit möglicherer Weise das Gegentheil. Adel, Geistlichkeit
(Bürger- und Bauer-) Stand, wie sie, vom Beginn un-
chte und das zunftreiche Mittelalter hindurch in unsere land-

noch Militärkirchen, Militärschulen, Cadet[illegible] t und Mili[illegible]
hat) und Bestimmung (so lange nicht [illegible] ig eine na[illegible]
mehr eingeführt ist) der Natur des Kastenmäßigen sich
lich entschlagen kann.

Wann und ob jemals die letzten Spuren dieser Kasten-Ei[illegible]
tung, dieses Kasten-Sinnes, vergehen, ob und wann sie
auftauchen werden — diese Fragen sind innig verbunden m[illegible]
Schicksale unserer Welt überhaupt. Keine Gerechtigkeit, ohne [illegible]
keine Civilisation oder doch keine Freiheit, wo ein Mensch[illegible]
über den andern erheben darf, weil ihm, obgleich unter'm [illegible]
der Natur und der Vernunft, ein Diplom darauf in die W[illegible]
Vorfahren oder in seine eigene gelegt ward. Nichts in der [illegible]
schuldigt auch unter uns die Anmaßung solcher Kasten, [illegible]
ihr eigener Mangel an Einsicht ist. Je mehr ein Volk a[illegible]
Bildung zunimmt, desto allgemeiner muß diese sein, desto größer
muß diese haben, und desto geringer müssen, im Verhältniß
alle die Vorzüge geschätzt werden, welche die Zufälle der Ge[illegible]
des Reichthums gewähren. Immer allgemeiner, immer mehr i[illegible]
Volke verbreitet muß die wahre Lehre werden, daß die Verd[illegible]
Vaters nimmermehr auf den Sohn forterben, daß der Adel [illegible]
Erinnerung dessen ist, was die Vorfahren thaten, daß es [illegible]
Aufmunterung sein soll, ihre Tugenden nachzuahmen und [illegible]
Verdienste zu erwerben, daß nur Vorzüge des Geistes und a[illegible]
nete Talente, nie aber die Geburt, zu Staatsämtern berechtig[illegible]
daß selbst im Wehrstande, wenn man ihn vom Begriff ein[illegible]
nalen Janitscharismus entfernt halten will, nichts verderblich[illegible]
Kastengeist. Karl B[illegible]

Kataster. Im Allgemeinen versteht man unter Kat[illegible]
unter der Auctorität öffentlicher Behörden aufgestellte Verz[illegible]
Grundeigenthums, so wie der Gewerbe und der davon zu [illegible]
Steuern und Abgaben. Der politische Zweck bei der Auf[illegible]
cher Verzeichnisse ist die Einführung einer gleichförmigen B[illegible]
nach Maßgabe des Ertrags des Bodens, der Gebäude und der [illegible]
Als eine besondere Folge der Kataster über das Grundeig[illegible]
der darauf haftenden Lasten oder Freiheiten läßt sich die ge[illegible]
stellung der das unbewegliche Vermögen betreffenden Rechte [illegible]
Da während des verflossenen Jahrhunderts im größten Theil[illegible]
die Staatslasten im wachsenden Umfange zunahmen, mußte [illegible]
Bedürfniß einer allgemeinen und gleichförmigen Vertheilung [illegible]
dringender hervortreten. Vor Allem boten sich Grund und Bo[illegible]
Hauptquelle des Einkommens im Staate, sodann die Gewerbe, a[illegible]
liegende Objecte einer directen Besteuerung dar. Zur Ermitt[illegible]
individuellen, landwirthschaftlichen oder industriellen Ertrags, [illegible]
nach die Steuerlast unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, [illegible]
zwei Hauptwege möglich. Der Staat konnte sich in der [illegible]
auf die eigenen Angaben der Betheiligten [illegible]

n Einkommens vorausgesetzt, als auch ihren guten Wil-
staatsbürgerlichen Pflichten im vollen Umfange Genüge zu
hon die genauere Schätzung des eigenen reinen Einkommens
e der Fassion ist nicht in jedem Falle eine ganz einfache Auf-
die Möglichkeit ihrer Erfüllung durch eine Stufe der allge-
Volksbildung bedingt, die wenigstens noch zur Zeit sogar in
ittesten Staaten unseres Welttheils nicht durchaus erreicht
. Noch viel weniger konnte man aber den guten Willen zu
Selbstaxation in Staaten erwarten, wo sich Regierung und
ls verschieden betheiligte Interessenten oft gleichgültig und
feindlich gegenüber standen; wo das Volk hauptsächlich nur
assive und der Regierung verpflichtete Masse betrachtet
delt wurde; wo die Idee, daß der Staat eine zum Vortheile
hende Association von wesentlich gleichberechtigten Mitgliedern
nicht einmal zum allgemeinen Bewußtsein durchdringen, viel
hkeit und Wirklichkeit gewinnen konnte. Darum finden sich
en eigenen Angaben der Staatsgenossen erhobenen Abgaben
t=Steuern bis jetzt nur in einigen kleineren demokratischen
wie namentlich in mehreren Cantonen der Schweiz *). Hier
erhaupt die Abgabenlast eine verhältnißmäßig geringe, und doch
auch hier Ursache über vielfache theils absichtlich, theils unab-
ige Angaben der einzelnen Steuerpflichtigen zu klagen; ob
, solcher Mängel ungeachtet, keineswegs geneigt ist, dieses
ratischen Gemeinwesen besonders entsprechende einfache Abgaben-
dem complicirten der monarchischen Staaten und dessen Zu-
weitläufigen und kostspieligen Steuerregulirungen und Perä-
vertauschen zu wollen. Im weiteren Umfange wird jedoch
lich auf Selbsttaxation gegründete Besteuerung des reinen

politischen Standpuncte aus, worauf man gestellt war, mußte mehr den zweiten Hauptweg einschlagen und sich hiernach zu der Besteuerung vorzüglich nur nach äußeren und objectiven M des Einkommens umsehen, die von den Regierungen selbst und fortwährend überwacht wurden. So kam denn das Kat mehr und mehr in Gang. Besonders viel für diese Lösung schwierigsten Aufgaben der Staatswirthschaft geschah in Fran wo die Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit die der Freiheit und namentlich unter der kaiserlichen Regierung der Mechani Staatsverwaltung zu einem hohen Grade ausgebildet wurde. kann die innere und äußere Einrichtung der französischen Kat besonders empfehlenswerth gelten. Zum Theil nach diesem richtete sich die Gesetzgebung in mehreren deutschen Staaten. lich ist in Baiern, Würtemberg und im Großherz Hessen für die Vervollkommnung des Katasterwesens viel während man sich in anderen Staaten noch mit minder zu Schätzungen begnügt.

Für die Aufstellung eines Katasters über das landwirthscha forstwissenschaftlich benutzte, oder doch einer solchen Benutzu Grundeigenthum ist zunächst eine Bemessung des Bodens de einzelnen Parcellen erforderlich. Zu diesem Zwecke hat man da verschiedene Methoden vorgeschlagen und in Anwendung geb entweder wenig Zuverlässigkeit geben, oder andere zahlreiche keiten und Inconvenienzen zur Folge haben. Als einfachs für die Ausmittelung der Größe der Grundstücke, forderte den einzelnen Besitzern Declarationen über die Aussaat, um den Flächenraum zu berechnen. Aber davon abgesehen, daß Beschaffenheit des Bodens und die verschiedenen Culturarten ten Einflusse sind, hatte man sich zugleich zahlloser absichtli schungen zu gewärtigen. Die isolirte Vermessung der einz sitzungen, ohne Rücksicht auf ihren Verband, konnte bei d Menge der dazu erforderlichen Operationen, wovon keine dur dere controlirt wurde, eben so wenig zu einem annähernd zu Resultate führen. Schritt man dagegen zur Aufnahme g markungen und größerer Gütercomplexe, um hierauf die Verth Abgaben in Masse zu gründen und nach den besonderen örtli hältnissen den einzelnen Gemeinden selbst die Subrepartition Mitglieder zu überlassen, so rief man zwischen diesen endlose keiten hervor. Wo die größere Zuverlässigkeit die überwiegende blieb, kam man also immer wieder, trotz der Weitläufigkeit de nehmens und des großen Aufwands an Zeit und Kosten, zu rück, allgemeine und zusammenhängende Ausmessungen des g katastrirenden Landes anzuordnen und hiernach die für die A der Verzeichnisse erforderlichen General- und Specialkarten a zu lassen.

Nächst diesem quantitativen muß die Besch

e Messungen und Schätzungen für richtig angenommen,
ihre Zusammenstellung im Kataster, so wie die Liquidirung
Parcelle zu tragenden Lasten, keine besonderen Schwie-
r.

bäuden hängt das Einkommen, als der Maßstab des Wer-
r Besteuerung, in noch viel geringerem Maße, als bei
, von der blosen Ausdehnung ab. Auf dem Lande, wo
an und für sich einen reinen Gewinn abwerfen, sondern
triebe der Wirthschaft dienen und als blose immobile
e derselben zu betrachten sind, sollten sie wenigstens so weit
Anschlag kommen, als sich ihr productiver Einfluß schon
erwärts geschätzten Ertrage des Bodens kund gibt. In
egen bildet der wirkliche oder mögliche Miethertrag die
es **Gebäudekatasters**.

ine industrielle Ertrag ist das zusammengesetzte Ergebniß
r Arbeit und des Gewinns von dem auf die Arbeit ver-
triebscapitale. Die Aufgabe für die Aufstellung eines **Ge-
ters** für jeden besonderen Zweig der Gewerbsthätigkeit ist
ng einer Verhältnißzahl, die als Simplum der Abgabe nach
edarfe und nach der Ausdehnung des Geschäfts im **be-**
Falle sich vervielfacht, oder entsprechende Zusätze erhält. Bei
hkeit, den reinen Erwerb jedes Einzelnen im Voraus zu be-
man fast überall auch die Gewerbetreibenden in verschiedene
etheilt und hiernach der Besteuerung unterworfen.

rtikel „**Grundsteuer**“ sind bereits die Grundsätze ent-
Anwendung Recht und Staatsklugheit bei der Besteuerung
und der Gebäude erheischen, und die folglich auch bei der
er Kataster, die solcher Besteuerung als Basis dienen sol-

und später mit anderen deutschen Staaten, die [illegible]teuerungsart [illegible]
herzogthume Hessen sehr bedeutend verän[illegible]t, indem zu[illegible]
Theile statt directer indirecte Ste[illegible]rn eingeführt wurden. Di[illegible]
Bestimmungen über das Katast[illegible]esen sind zunächst in ein[illegible]
wegen Vollendung des Immobiliarkatasters vom 18. A[illegible]
enthalten. Zur Vollziehung desselben wurden noch in der Folge [illegible]
Instructionen für die geometrischen Aufnahmen, für die V[illegible]
der Gemarkungen, Fluren, Gewannen und Parcellen, so wie f[illegible]
nitirung gegeben. Nach den noch in Kraft gebliebenen Gese[illegible]
ordnungen und Instructionen soll nun das Immobiliar-K[illegible]
alles Grundeigenthum enthalten; die Gebäude nebst Hofrait[illegible]
Berechtigungen zu Frohnen, Schäfereien, Jagden, Fischereien [illegible]
dere nutzbare dingliche Rechte; sodann die Zehnten und die G[illegible]
Von diesen Gegenständen sind steuerfrei: Schlösser und besonder[illegible]
nete Gebäude und Plätze, die Eigenthum des Staats oder von [illegible]
den sind; die unbewohnbaren Gebäude; die Oekonomiegebäude [illegible]
Producte des Ackerbaus und Stallungen ꝛc. Die Steuerobject[illegible]
mit ihrem mittleren reinen Ertrag in Steuercapitali[illegible]
bracht. Dieser reine Ertrag wird bei Liegenschaften und dinglich[illegible]
ten abgeschätzt; bei Gebäuden und Hofraithen beträgt er $\frac{1}{25}$, [illegible]
len und Hammerwerken $\frac{1}{50}$ des abgeschätzten localen Kaufwerth[illegible]
Fläche, außer Lustgärten und ähnlichen Anlagen, wofür die Pr[illegible]
Fähigkeit des Bodens in Anschlag kommt, wird mit de[illegible]
veranschlagt, den sie bei ihrer jetzigen Culturbestimmung und B[illegible]
heit liefert. Bei den Ertragsabschätzungen von Grundeigent[illegible]
nicht blos auf die Güte des Bodens, sondern auch auf die ange[illegible]
Methode der Bewirthschaftung und auf die klimatischen V[illegible]
Rücksicht genommen werden. Die landwirthschaftlichen Prod[illegible]
Bodens werden im mittleren Verkaufspreise nach mehrjährigen [illegible]
schnitte in Geldanschlag gebracht; die Holzpreise nach den Locals[illegible]
gemittelt. An diesem rohen Ertrage des Grundeigenthums [illegible]
für Ermittelung des Rein-Ertrags der Kostenaufwand zu Erzie[illegible]
Einerntung der Producte abgezogen. Der Ertrag der Zehn[illegible]
aus den abgeschätzten rauhen Erträgen, der zehntpflichtigen G[illegible]
ermittelt. Hiervon kommen, zur Ermittelung des Rein-Er[illegible]
Zehntbeziehungskosten, so wie $\frac{1}{8}$ des rauhen Zehntertrags al[illegible]
verlust in Abzug. Dem Berechtigten kommt dieser reine E[illegible]
Zehnten oder anderer Grundlasten in Steuercapitals-Ansatz; de[illegible]
tigen dagegen kommt der rauhe Ertrag des Zehnten, oder [illegible]
Betrag der Grundrente in Abzug von seinem Steuercapit[illegible]
Grundstücke werden hierbei so taxirt, als wenn sie von allen [illegible]
jedoch in den Steuerbüchern notirt werden, frei wären.

Was nun die Classification der Grundstücke betrifft, [illegible]
fallen Ackerland, Wiesen und Weinberge in fünf Haupt-Cla[illegible]
Gestattung von halben Classen; Waldung[illegible] fünf bis [illegible]
neun Classen. Die Gebäude werden in so [illegible] Classen eingen[illegible]

Culturart. Sämmtliche Grundstücke der Normalge-
erden sodann in diese Classen eingereiht und der reine Er-
Culturart und Classe durch die Sachverständigen abgeschätzt.
Taxationen der drei Sachverständigen wird das arithmetische
nommen und dieses mit dem Namen „Normal-Steuer-
bezeichnet. In den übrigen Gemarkungen desselben Steuer-
den sodann örtliche Normalstücke für die verschiedenen Cul-
d Classen gewählt und genau bezeichnet. Die Abschätzungen
-Normalstücke in der Normalgemarkung werden den Orts-
vorgelegt, welche dieselben entweder anerkennen müssen, oder
ationen gegen diese oder die Taxationen anderer Normalge-
der Oberfinanzkammer zur Entscheidung vorlegen können.
den die Normalsteuercapitalien der örtlichen Normalstücke
gen Gemarkungen des Steuerbezirks denen der Normalge-
leichgestellt und den Ortsvorständen wie vorher aufgegeben,
ung an die Normalgemarkung entweder anzuerkennen, oder
reclamiren.

Vollendung des definitiven Katasters soll eine allgemeine
rmessung in der Art fortgesetzt werden, daß in der ersten
Messung der Grundlinien, die trigonometrische Berechnung
steinung der Dreiecke des ersten und zweiten Rangs, die
heilen des Großherzogthums Hauptanhaltspuncte und Ver-
sen liefern, vorgenommen wird. Die Seiten der Dreiecke
Ordnung sollen sich nicht schneiden. Hiernach erstrecken
iecke des ersten Rangs, als ein zusammenhängendes Netz, über
Großherzogthum; während die Dreiecke zweiten Rangs ein
d bilden zwischen denen der ersten Ordnung und den für die
er Detailmessung bestimmten kleineren Dreiecken. In der

der Dreiecke vierten Ranges und der Gewann= und Parcell
Statt finden, so wie die Zeichnung der Karten von Gewann
Parcellen, und die Berechnung ihres Flächengehalts. Für d
ecke vierten Ranges, worauf sich die Aufnahme der Gewanne
cellen basirt, gelten in Beziehung auf die letzteren ähnliche Be
gen, wie für die Dreiecke des vorhergehenden Ranges in B
auf die Fluren. Die Kosten der Aussteinung der Gemeinde
und Gewanngrenzen fallen den betreffenden Gemeinden zur
Aussteinung der Parcellen bleibt den einzelnen Grundbesitzern
Vor Vollendung der Vermessungsarbeiten einer vorhergehenden
im ganzen Großherzogthume kann die Vornahme von Arb
folgenden Periode nicht verlangt werden. Die Arbeiten der dr
riode werden nur auf besonderes Verlangen der Gemeinden,
Kosten der Parcellen=Messung zu tragen haben, vorgenomm
Kosten der Gewannvermessung übernimmt der Katasterfonds.
nach vollendeter Flurvermessung eines ganzen Steuerbezirks w
Flächengehalte der Parcellen innerhalb jeder Flur nach dem
ganze Flur gefundenen Inhalte reducirt, und das Normalst
auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise definitiv festgesetzt. Bei
den in dieser Beziehung sollen die Parcellen der betreffenden
Kosten der Betheiligten vermessen werden.

Für die Aufstellung des Katasters ist verfügt, daß bei
Aufstellung die Reinerträge, Zehnten und Grundrenten ganz
den abgesondert zu behandeln sind. Für die jährliche Fortfü
Subrepartitionsnormen (Beitragsverhältnisse der einzelnen Gem
sollen die einzelnen Resultate in ein Hauptgeschoß zusamm
werden. Zur Grundlage dieses Hauptgeschosses dienen die einze
schosse eines jeden Steuerpflichtigen, die sich wieder in Güter=
und Lasten= (Gefäll=) Geschosse theilen. Außer dem Hau
wird ein Flurbuch aufgestellt. Es enthält die Rein=Erträge,
ten, die radicirten Grundrenten mit ihren Geldanschlägen; die
Flächengehalt, Classe und Besitzer der Grundstücke nach Fl
Gewannen; sodann eine kurze Einleitung und ein vollständ
zeichniß aller Fluren und Gewanne, und wird jährlich fortgef

Neben dieser Besteuerung des unbeweglichen Eigenthum
noch früher eine besondere Viehsteuer erhoben. Das Viehst
wurde von Pferden, Ochsen, Farren, Kühen, Eseln und
jedes einzelne Stück mit $\frac{1}{20}$ des mittleren Verkaufspreises, von
aber für je 10 Stück mit 1 Gulden angesetzt. Diese Viehste
am 1. Juli 1821 aufgehoben; so wie auch „zur Erleichterung
reichen Classe der Landwirthschaft= und Ackerbautreibenden" di
von den landwirthschaftlichen Oekonomiegebäuden.

Aehnliche Rücksichten entschieden zum Theil die Erlass
neuen Gesetzes über die Besteuerung der Gewerbe (vom
1827); so wie in Verbindung damit die Erlan g eines neu
sonalsteuergesetzes (15. Juni 1827). . urch wurde d

das angeführte Gesetz vom 16. Juni 1827, daß jeder In-
ganzen Großherzogthum ein Jahr lang dasjenige Gewerbe
könnnen, das in einem auf Stempelpapier vom Bürgermei-
hnorts oder der Gewerbsanlage ausgefertigten Patente be-
Davon treten Ausnahmen ein, wenn zur Betreibung des
t die Aufnahme in eine Zunft, oder die Einwilligung von
en und Patrimonialgerichtsherren erforderlich ist; wenn das
den von der Staatsregierung bezeichneten gehört, bei wel-
lizeilichen Rücksichten, oder aus Rücksicht auf die bestehen-
gesetze, oder wegen besonderer Gewerbsberechtigungen die
zu ertheilende Zustimmung der höheren Administrativbe-
der Ausfertigung des Patents erfolgen muß. Zum Zweck
Besteuerung der Gewerbe, sind diese in sieben Classen
Ihre Steuercapitalien richten sich nach drei Rangstufen
Außerdem erhalten diese Steuercapitalien, nach dem größe-
eringeren Umfange der Gewerbe von einer und derselben
n verhältnißmäßigen Zusatz, entweder nach der Zahl der Ge-
r nach dem Miethwerthe des Gewerblocals. Für einen
ird ein Drittheil zugesetzt; bei Wittwen wird der erste Ge-
ausgerechnet, und da, wo die Zahl der Gehülfen periodisch
Laufe des Jahres sich ändert, wird das Mittel genommen.
iethwerth des Gewerblocals für die Größe des Gewerbs in
mmt, bildet bei Gastwirthschaften, bei Mühlwerken und
t, die über fünfzig Arbeiter beschäftigen, die Hälfte des
, bei den übrigen betreffenden Gewerben aber der ganze
des Gewerblocals den verhältnißmäßigen Zusatz. Der Ge-
ind nicht unterworfen: die öffentlichen Beamten und besol-
ellten; die Grundeigenthümer und Pächter landwirthschaft-

nalsteuer eingeführt, „um den Bedürfnissen einer gleichen rechten Vertheilung der directen Steuern vollständig zu entsp die Gesetzgebung für das Großherzogthum in Beziehung auf cten Steuern zu vollenden." Die Personalsteuer bestimmt sich Miethwerthe der Wohnungen, wobei das gesammte Local, w Steuerpflichtige für sich und seine Familie als Wohnung be Anschlag kommt. Zum Anhaltpuncte dienen die Steuercapi Gebäudekatasters, denen, um sie dem wirklichen Miethwerthe stellen, nach reglementären Bestimmungen ein Drittheil zuge Das allein zum Gewerbe dienende Local kommt natürlic Personalsteuer nicht in Ansatz. Sämmtliche Personalsteu sind in 9 Classen eingetheilt, je nachdem sie mit einem grö geringeren Miethwerthe der Wohnungen (in der letzten Classe, Miethwerthe von 1 bis 10 Gulden, mit 10 Gulden Norm pital) in Ansatz kommen.

Den schon im Artikel „Grundsteuer" angeführten Schriften, die wenigstens zum größeren Theile mehr oder m in das Katasterwesen einschlagen, sind etwa noch beizufüge zenberg, „Ueber das Kataster" (Bonn, 1818. 2 Bde.) u Handel, Gewerbe, Steuern und Zölle" (Elberfeld, 1819), „Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, nebst Vorsc einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründete regulirung" (Neustadt a. d. O., 1828), „Das Steuerwe seiner Natur und seinen Wirkungen, untersucht von K. (Darmstadt und Gießen, 1804), so wie dessen „Ausführliche zur Regulirung der Steuern" (Gießen, I. Th. 1810 II. T Die zuerst genannte Schrift von Kröncke entwickelt die die im Wesentlichen in der nach ihren Grundzügen dargestell gebung des Großh. Hessen später zur Anwendung gekommen

Katholicismus. — Wir müssen, um den Begri richtig zu fassen, von dem Wesen und Geiste des Ch ausgehen.

Das Christenthum ist in die Welt eingetreten nicht bl neue Lehre, sondern auch als eine neu schaffende, die Mens gestaltende Kraft — als Geist der Liebe von ob Christenthum lös'te die Selbstsucht, welche bis dahin die trennte, riß die Scheidewand nieder, die zwischen Völkern un stand, und erweiterte die Herzen zu jenem Universalismus, nicht mehr die Volksschaft gilt, sondern die Menschh Alle Kinder sind Eines Vaters und Brüder unter einand

Das Christenthum, als geistige Lebenskraft in der Welt zen umschaffender Liebesgeist in der Welt, mußte, indem es v heraus wirkend die Geister verbrüderte und einigte, unter brüderten und Geeinigten auch eine äußere Lebensgemeinsch gen. Was nämlich im innern Menschen lebt, will sich au darstellen, und die innere Gemeinschaft in Liebe ist unbest

gen gesetzt, welche diesen Geist in sich empfingen und ihm
Es bedurfte hierzu keines Befehles: wie sich denn auch
it und Gemeinschaft nicht von Außen her befehlen läßt, son-
nd freudig kommen muß von Innen.
, eben weil der Gründer des Christenthums mit dem Geiste
den er gab, factisch auch die äußere Vereinigung und Ge-
der von diesem Geiste Getriebenen stiftete, so mußte ihm
nigung und Gemeinschaft als die *wesentliche* Frucht sei-
ng von Anfang an vorschweben, und wir müssen schon jetzt
n von ihm erwarten für die Zukunft, wo eine von dem
Liebe geschaffene sichtbare Gemeinde seiner Bekenner in der
in würde. In der That machte er solche Anordnungen.
rt z. B. der Auftrag, der ganzen Welt das Evangelium
und Alle, die an ihn glauben würden, auf den Vater,
heiligen Geist zu taufen. Es ist diese Taufe ein Ausson-
seiner Bekenner von der Welt und eine Einweisung der-
en *Kreis seiner Angehörigen*. Dahin gehört des-
Stiftung des heiligen Abendmahls. Es ist dieses Mahl
ernde sichtbare Darstellung der Gemeinschaft Aller mit ihm
n Mitgläubigen. Bei diesem Mahle sollte der allvereinende
Liebe Alle, die mit diesem Geiste getauft worden, als Brü-
nein und sie bis zu seiner Wiederkunft für und für als Ver-
Glieder Eines Leibes — darstellen. *Ein Geist, Ein Brot,*
. Dahin ferner gehört die Einsetzung des Apostolates, d. i.
ung der heiligen Apostel und Jünger mit dem Auftrage
llmacht, Gläubige um sich zu sammeln und unter diesen
es Vorsteheramt (lehrend, leitend, weisend ꝛc.) auszuüben.
lich gehört eine gewisse organische Einrichtung unter diesen

ihm, indem er Alle, die ihn empfingen, innerlich einigte, un
unfehlbar auch zur äußeren Gemeinschaft verbinden; und es
dafür von dem Herrn zum Voraus in dem Apostolate die Ver
und Einheitspuncte gegeben. In der That nun vereinten sich
selben Tage, an welchem das Apostolat seine Predigt eröffnet
der heilige Geist der Liebe über die, welche der apostolischen
glaubten, ausgegossen ward, an drei Tausende zur Gemeinsch
ihrer Mitte, als Sammel- und Einheitspuncte, die Apostel und
„Sie waren", wie die Schrift sagt, „Alle Ein Herz und
Seele." Und wie sie Ein Herz und Eine Seele waren,
äußerlich zu Einem Leibe verbunden. „Alle Gläubigen",
von ihnen, „hielten sich zusammen, treu beharrten sie in der L
Apostel, in gesellschaftlicher Vereinigung, im Bro
Brotes (in der Feier des heiligen Abendmahls) und im Gebet
hatten Alles unter sich gemein. Hab' und Gut verkauften
theilten es unter Alle, Jedem nach seinem Bedürfnisse. Täg
den sie sich einmüthig zusammen im Tempel brachen das B
zu Hause und hielten ihre Mahlzeiten in Heiterkeit und Ein
Herzens."

So ist die erste christliche Gemeinde in der Welt da —
gegangen aus dem Zusammenwirken des heiligen Geistes
Apostolates.

Aber der Geist Gottes ist ein ewig bleibender, und
stolat gestiftet zum Ausgehen in alle Welt. Geist und
werden also in der Welt protensiv und extensiv fortwirken
erste christliche Gemeinde zu einer Kirche erweitern durch al
hinab und über alle Länder der Erde dahin.

Indeß werden der Geist und das Apostolat dieses thun m
mittelung von Gegensätzen, als welche überhaupt zu aller
lung erforderlich sind. In der That blieben denn auch diese
nicht aus. Es stellten sich der jungen Gemeinde von Außen
denthum und Heidenthum entgegen; aber auch im Innern
erhoben sich Zweifel, Neuerungen, Aergernisse u. s. w. Was

Die hartnäckige Widersetzlichkeit der Juden gegen die G
trieb diese, sich zu dem, was sie waren, d. i. zu einer selb
bigen, hoch über dem Judenthume stehenden Gemeinde f
zu constituiren. So lehrte Paulus zu Ephesus längere Z
durch in der Synagoge. „Als aber einige Hartnäckige nicht g
und vor dem Volke (erzählt die Apostelgeschichte) den Lehrweg de
lästerten, trennte sich Paulus von diesen, sonderte die J
ab und hielt sofort seine Versammlungen in dem Saale eines
sen Tyrannus."

Die Verfolgungen der Heiden, welche späterhin wider die
bigen ausbrachen, verstärkten den Glauben und die Liebe, und
die innere Lebenskraft der Gemeinden. Aber noch mehr: sie
die Gläubigen zu einem allgemeinen innigen Zusammenhalt

verschiedenen unter den Gläubigen ausgetheilten Wunderga-
iligen Geistes, von denen der Eine diese, der Andere jene
atte, erregten in Vielen ein *neidisches* Verlangen nach
e ihnen versagt waren. Diesem neidischen Begehren gegen-
e sich durch den Mund des heiligen Paulus die große Idee
aß die Kirche ein Leib sei, bestehend aus vielen Gliedern, de-
zum Besten des Ganzen, wie seine *eigenthümli-*
en, so seine *besonderen* Verrichtungen habe. Hierdurch
rt die Kirche Christi zu einer großen, alle Gaben und Kräfte
umfangenden und jede derselben an ihrem Orte zur Aus-
s Einen der Menschheit aufgegebenen Werkes einordnenden
ft.

us ist nur Einer, seine Lehre nur Eine, sein Heilsweg nur
le sonach, so Viele deren an Christus glaubten, waren ver-
Einen Herrn, in Einem Glauben und Einem Lehrworte.
Neuerern und Irrlehrern kam es, daß diese Lehr-
ienseinheit von Allen *recht ausdrücklich festgehalten*
d daß das, was Lehre Christi und Inhalt des Gemeinglau-
Allen *recht bestimmt zum Bewußtsein kam.* Wenn
irgend einem Orte ein Mann mit ungewohnter Lehre in
lichen Gemeinde auftrat, so ward alsogleich gefragt: „Verträgt
Lehre mit dem von Christus durch seine heiligen Apostel auf
hten Glauben?“ Im Zweifel folgte Erkundigung bei den von
gestifteten Kirchen. Hier ja mußte man vorzugsweise wis-
ehre der Apostel gewesen. Oder man fragte: „Was ist dies-
insame Lehre unter allen Kirchen aller Orten?“ Was
n Kirchen der verschiedensten Länder *übereinstimmend*
ußte wohl apostolisch und christlich sein. Auch kam es, wenn
er Anhang fand, wenn er es zweifelhaft zu machen wußte,
rweg nicht mit dem apostolischen übereinstimmend sei, und

und hatten in der Streitsache zu entscheiden. Gesetzt sogar, leicht über irgend einen Fragepunct eine ausdrückliche apostoli[sche] und Ueberlieferung nicht vorlag, so fehlte es doch gewiß nicht [a]stolischer Ueberlieferung jener Grundwahrheiten die Principien hergaben zur Entscheidung der in Anregung menen Fragen. Auch da waren es die versammelten Bischöfe es zustand, die richtige Anwendung dieser Principien auf de[n] genden Fall zu machen. Aber hierzu kam, daß es ein bei A[ll] gemachter und auf die Verheißung des Herrn gegründeter Gla[ube] der unsichtbare Schützer und Leiter des Werkes Christi in d[er] der heilige Geist, werde nicht in irgend einer wesentlichen Leh[re] Gesammtheit der Hirten und Gläubigen in Irrthum gera[then] darin und in so weit das Werk und die Wahrheit Christi (sei[nen] entgegen) untergehen lassen. Er werde vielmehr als der bei d[en] bigen bleibende Geist der Wahrheit die versammelten Kirchen einer der Wahrheit entsprechenden Entscheidung leiten. In dachten Glauben denn sah man vertrauensvoll auf die ver[sammelten] Bischöfe und war dessen gewiß, daß ihre Entscheidung nicht stolischen Lehrwege widerstreiten könne.

So kam, wie gesagt, an dem Gegensatze der Neuerer lehrer der Inbegriff der apostolischen Lehre und der In[h] sich stets gleichförmig fortpflanzenden Gemeing[laubens] sämmtlichen Gläubigen zum bestimmten Bewußtsei[n] wurde an diesem Gegensatze die ursprüngliche Einheit begriffs unter den Kirchen aller Länder recht ausdrücklich für und für festgehalten. Aber es trat zugleich die S[ubjecti]vität der Gläubigen in Sachen der Lehre vor der Obje[ctivität] des Einen und allgemeinen von Anbeginn her in der Ges[ammtheit] vorhandenen Glaubens zurück. Was christlich sei, mußte von jedem Einzelnen erforscht und ermittelt werden: es [war] vorhanden von Anfang und fortwährend in dem Glauben der Gesammtheit. Und wie diese oder jene Frage entschied[en werden] müsse, das fragte der Einzelne nicht sich selbst, sondern die [Gesammt]heit, überzeugt, daß die Gesammtheit nie des Heilsweges ve[rfehlen ge]hen könne, und es vorziehend, mit den Millionen (wenn [es möglich] wäre) zu irren, als sich in vermessenem Selbstvertrauen ih[nen gegen]über, ja über sie zu stellen.

Hiermit stand unter den Gläubigen das Geständniß [der eige]nen Trüglichkeit und, im Gegensatze von dieser, der Gla[ube an die] in der Gesammtheit vorhandene und der Gesam[mtheit] unverlierbare Christuswahrheit fest. An diesen Glauben [schloß] sich von selbst der freudige Anschluß an die Gesammt[heit] und die herzliche Unterwerfung unter den Glau[ben und] die Lehrentscheidung der Gesammtkirche.

Hiermit ferner stand unter den Gläubigen der Satz fest, in dem Einen apostolischen Glauben, wie dieser in der Ge[sammtheit]

so viele Ansichten und Meinungen als Individualitäten.
Satz: außer der Kirche, d. i. im Principe der Sub-
t, kein Heil für die Menschheit.

rsteht sich weiter von selbst, daß die Kirche, im Bewußtsein,
ristus gesetzte Bewahrerin der Wahrheit zu sein, Jeden als
eden von ihr betrachtete und von sich ausschied,
von dem Einen allgemeinen Glauben trennte und der stets
und von Allen gemeinheitlich anerkannten Lehre
rlehre entgegensetzte. Schon die Apostel hatten ausdrück-
nheit der Lehre festzuhalten und von Irrlehrern zurückzu-
len.

sollte die Glaubenseinheit ausschließend für die von
eln verkündete und von Anfang an in allen
en vorhandene und bewahrte Lehre gefordert werden.
rhalb dieses Kreises lag, sollte der freien Ansicht eines
assen sein. Auch selbst in dem, was Gemeinglaube war,
wollte die Individualität der Gläubigen, d. i. die eigen-
nschauungsweise eines Jeden nicht unterdrückt werden. Wohl
bewort und Glaubensbekenntniß Allen gemeinsam; aber wie
modificirt dabei die innere Auffassung, Verarbeitung rc. des
n Wortes! —

noch die Frage: wie verhielt sich das geschriebene Wort
Apostel und Evangelisten zu der aller Orten gehaltenen
mmtlichen Kirchen angenommenen und bewahrten Predigt
— Die mündliche Predigt und die Belehrung der
ihrer Gemeinden durch diese war das frühere. Die Ver-
g der Predigt im geschriebenen Worte war das spä-
rdings also hatte man in letzterem (in dem geschriebenen

ren Bewahrer) der Richter über die Aechtheit der [illegible]
Schriften. Aehnliches galt in Bezug auf Unverfälschth[illegible]
ben. Doch nicht genug: das geschriebene Wort war todt [illegible]
dener Auslegungen fähig. Da mußten denn wohl diejenigen
heiligen Apostel selbst gehört und den christlichen Lehrbegriff
empfangen hatten, was Sinn der apostolischen Worte sei, [illegible]
lag es in der Natur der Sache, daß der lebendig in der [illegible]
geerbte Gemeinglaube und die Vertreter desselben, die Lehrer
als der authentische Ausleger der apostolischen Sch[illegible]
kannt werden mußten. Dieses um so mehr, als (wie [illegible]
merkt wurde) der Glaube feststand, der heilige Geist (aus[illegible]
sendet, um die Lehrer in alle Wahrheit einzufüh[illegible]
die Gesammtheit der Lehrer im Geschäfte der Ausdeutun[illegible]
stolischen Worte leiten und in dieser Ausdeutung nie einen
dem Sinne und Lehrwege Christi gestatten. Endlich, b[illegible]
mehr und weniger blos gelegenheitlichen Abfassung [illegible]
schen Schriften leicht geschehen mochte, daß einzelne Lehrpu[illegible]
selben gar nicht vorkamen oder doch nur ganz obenhin [illegible]
fällig berührt wurden, war es der in der Gesammtheit der [illegible]
lebende vollständige Lehrbegriff, welcher ergänzend zu [illegible]
chen Worte der Apostel hinzutreten mußte. Ueberhaupt
wollte das schriftliche Wort der Apostel nicht etwa an [illegible]
der lebendigen Predigt treten, vielmehr fort und fo[illegible]
aus seiner Verfestigung in Fluß und Leben umgesetzt werd[illegible]

Aus dem Bisherigen ergibt sich uns nun der richti[illegible]
vom Katholicismus. Fassen wir für's Erste die [illegible]
Auge, aus denen er entsprossen ist und fortdauernd hervorg[illegible]

das von Christus eingesetzte Apostolat, ausgegangen [illegible]
ausgehend in alle Welt, umringt von Millionen Gläub[illegible]
hinzugeführt durch den in sie ausgegossenen Einen Geist d[illegible]
und Liebe — wie innerlich in Glauben und Liebe Eins,
verbunden zu einer großen Alle umschließenden Gemeinschaft
wir auf das Verhältniß, in welchem der Katholic[illegible]
dem Werke Christi steht, so ist er

die durch alle Zeiten sich herabziehende Ausführung di[illegible]
nämlich: das Eine Wort Christi, sich darstellend in d[illegible]
Glauben Aller, und der Eine Geist Christi, sich darst[illegible]
Einen Liebe und sichtbaren Verbrüderung Aller. — Rich[illegible]
sern Blick auf das Werk Christi im Gegensatze gegen den
mus und überhaupt gegen die vorchristlichen Religionen, [illegible]
ten wir den Katholicismus als Ausführung des Werkes C[illegible]
Welt insbesondere auch in diesem Gegensatze, so ist [illegible]

die über den Particularismus des Volksthum[illegible]
aus allen Zonen und Zungen in Einem Glauben und Ein[illegible]
Hoffnung vereinte Menschheit. Man kann auch [illegible]
der Universalismus der Menschheit, zum [illegible]

id Einheit aller Gläubigen vermittelt wird, so ist er
rrichtung, nach welcher aller Orten von Christus eingesetzte
abenspender und Leiter stehen; um sie, als um Mittelpuncte,
abenbedürftige und Leitsame; nach welcher diese Lehrer, diese
r christlichen Heilsmittel und Leiter sammt ihren Angehö-
mmelt sind (als um höhere Einheitspuncte) um Oberhirten
fe; und nach welcher endlich die Gesammtheit der Bischöfe
n Hirten und Gläubigen zu einem einzigen Körper orga-
iden ist in einem obersten Bischofe — dem Nachfolger des
is gesetzten Hauptes der Apostel — des heiligen Petrus.
liken erscheint daher der Gedanke an eine Ablösung von
hen Einheitspuncte und an eine Vereinigung in Natio-
n als ein Abfall von dem eigenthümlichen Wesen des Ka-
, welches ja eben Einheit und Allgemeinheit ist. Noch
r Gedanke erscheint ihm als Rückfall von dem Universa-
es Christenthums zum Particularismus der vor-
n Zeit. Wie einst, so würde in Nationalkirchen auf's
Religion nicht das große, Gott und Menschheit vereinigende
dern ein Landesinstitut sein. — Uebrigens ist die in
icismus liegende, eben gedachte durchgehende Unterordnung
ng wesentlich eine organische, daher nicht die selbst-
Kraft und Wirksamkeit des einzelnen Gliedes
m Orte aufhebend oder hemmend, sondern nur hindernd,
nicht etwa der allgemeinen Einheit des Glaubens und Lebens
endes schaffe. — Fassen wir den dem Katholicismus eigen-
Lehr- und Lernweg in's Auge, so ist er
apostolische Lehrbegriff in ununterbrochener,
heiligen Geiste geschützter Vererbung. Es ist

nachdem man es nimmt. Es ist nur [illegible] es Wahrh[illegible]
Wahre ist das Wahre, und ist ewig das [illegible]e. Wenn d[illegible]
licismus daher die Vererbung des Wortes Christi, d. h. de[illegible]
der Wahrheit ist, so kann er von Jahrhundert zu Jahrh[illegible]
immer der Eine und gleiche bleiben. Er kann nicht zu etwa[illegible]
rem werden, und es wäre ein schlechter Ruhm und Vorzug, [illegible]
das könnte. Diesen Ruhm und Vorzug hat allein die M[illegible]
der Irrthum. Dagegen ist die Eine Wahrheit und das [illegible]
Werk Christi einer Auswickelung fähig und einer geistig[illegible]
arbeitung und zeitgemäßen Anwendung. (Man verg[illegible]
Schriften der heiligen Väter und Lehrer der Kirche.) So fer[illegible]
Katholicismus das Wort und Werk Christi ist in seiner [illegible]
den kirchlichen Verwirklichung, ist derselbe auch einer fortsc[illegible]
Entwickelung und Verbindung mit Welt und Zeit fäh[illegible]
was der Einzelne an dem Einen unwandelbaren Lehrbegriff [illegible]
gefunden und ausgewickelt oder auf seine Zeit angewendet ha[illegible]
wirft er, ob dasselbe wirklich gesunde Lehr- und Lebensen[illegible]
sei, bescheiden dem Urtheile der Gesammtheit. Außerdem i[illegible]
tholicismus, wie das Christenthum, perfectibel hinsichtlich d[illegible]
von Wahrheit, Tiefe und Lebendigkeit, womit er von Jedem [illegible]
gehörigen aufgenommen und gelebt wird. Und hier i[illegible]
von Perfectibilität zu reden vorzugsweise am Orte ist. Da[illegible]
unsere Person in Lehre und Leben des Christenthums u[illegible]
licismus stets umfassender, tiefer und lebendiger eindringen, [illegible]
Fortschritt, an welchem uns vornehmlich gelegen sein muß. [illegible]
Arbeiten hieran wird uns schwerlich Zeit zu der Klage bleiben, [illegible]
nichts mehr zu thun, denn der Lehrbegriff se[illegible]
schlossen. — Fassen wir den Katholicismus im Verhältnisse [illegible]
welche dem Principe des Privaturtheils folgen, so [illegible]
(übrigens lediglich geistiger Kampfmittel sich bedienender)
satz gegen dieses Princip und Verwerfung desselb[illegible]
Trennung von der Einheit und Allgemeinschaft kommt in sei[illegible]
vom Bösen und führt zum Bösen. — Indem er aber das [illegible]
cip der Trennung und Getrenntheit als solches verwirft, w[illegible]
gut, daß nicht jede materielle und äußere Getrenntheit auch [illegible]
male und innere ist, daß es im Gegentheil viele Getrennte [illegible]
es wohl dem Buchstaben, aber nicht dem Geiste nach sind. [illegible]
er also die Trennung als solche und als Princip unbedingt [illegible]
verurtheilt er dieselbe in der Person des Getrennten nur da[illegible]
und so weit dieser nicht blos ein materiell, sondern ein gei[illegible]
trennter, d. h. ein der erkannten Wahrheit böslich Wider[illegible]
(ein Häretiker) ist. — Betrachten wir den Katholicismus i[illegible]
hältnisse zu der Fluth der menschlichen Forschun[illegible]
dem Gebiete des Christenthums, und in Mitte der zahllo[illegible]
gegenseitig befehdenden Meinungen, so erscheint e[illegible]
als der Polarstern, an welchem sich [illegible] Schiffer imme[illegible]

dlich in seiner geschichtlichen Entwickelung, so ist er
Christenthum als Sauerteig, gemengt unter drei Scheffel
Das Mehl ist die Menschheit. Der Katholicismus, d. h. das
ging mit dem Worte und der Gnade des Herrn, gekräftigt
heiligen Geiste, aus, die Menschheit zu durchsäuern. Na-
der Durchsäuerungsproceß nach der Verschiedenheit des durch-
Stoffes, d. h. nach der Eigenthümlichkeit der Zeiten, Völker
nen Personen, die verschiedensten Erscheinungen; und wenn
m oft das Christenthum zu einer Zeit nicht rein darstellte, so
das Mehl, nicht der Sauerteig daran die Schuld. Man
den Erzieher nicht blos nach dem Erfolge, sondern auch nach
akter des Zöglings, und beurtheilt den Erfolg nicht nach dem,
heute, sondern nach dem, was sich im Verfolge und am Ende
ine andere Beurtheilung ist bornirt und ungerecht. Wenn
dieses, was sich aus dem Geiste und Bedürfnisse der Jahr-
herausgebildet hat, im Katholicismus noch erhalten wird, ob
ich vielleicht überlebt hat, so muß man nicht vergessen, daß einer-
Urtheil über Abgelebtheit ein schweres ist, anderseits das Prin-
rhaltung zum Wesen des Katholicismus gehört.
leicht fragt man, wozu diese ausführliche Erörterung des Be-
Katholicismus in einer Encyklopädie der Staatswissen-
? Die Antwort liegt nahe. Die Staatswissenschaften kön-
die Wohlfahrt der Staaten befördern wollen. Nun hängt
Wohlfahrt der Staaten eng zusammen mit der Achtung,
er Confession und ihren Bekennern von Seite der Regierun-
der Mitbürger zu Theil wird. Es ist hier folglich ganz an
rte, den Millionen, welche sich zur katholischen Confession be-
durch Darlegung des Wesens dieser Confession, wenn auch

er nämlich das Christenthum ist, Gläubige aus allen Nation melnd und sie in Liebe vereinend zu Einer Familie, so steht erwarten, daß er in der Entwickelung dieses seines salen Charakters auf halbem Wege stehen bleibe. vielmehr wesentlich in ihm, daß er bald nicht mehr Gläubi allen Nationen, sondern daß er die Nationen selbst und diese nicht anders betrachte, denn als Individuen neben auf der Basis gegenseitiger Gerechtigkeit und Liebe zu einem irdischen Gemeinwesen gehörig. — Allerdings hat das Christen Zeit den Nationalegoismus noch viel zu wenig überwunden. desto weniger liegt es als geschichtliche Thatsache vor, viel dasselbe, namentlich in der Form des Katholicismus, d einander näher gebracht hat.

Wenn es jemals unter den Nationen zu einem Zusam für ein großes Gut der Menschheit kommen sollte, so wäre s sammenstehen wohl nur durch Vermittelung des Katholicismus Erscheinungen, wie z. B. die Kreuzzüge, können wohl nicht a Katholicismus vorkommen.

Was das Verhältniß des Katholicismus zu den einzelnen betrifft, so ist dasselbe in vieler Hinsicht kein anderes, als das überhaupt zum Staate. (Siehe darüber den einschlagenden Doch verdient Einiges in diesem Verhältnisse ausdrücklich h werden.

Der Katholicismus hat (weil lediglich praktisches Chri nichts mit der Verfassung der Staaten zu schaffen. Er k Aufgabe verfolgen und erreichen unter jeder Regierungsform, Bürger ein rechtliches Dasein sichert. Er fordert nur und Gott um jene äußere Ordnung, die nöthig ist, „daß wir (wie stel sagt) ein stilles und ehrbares Leben führen m Gottseligkeit." Doch ist seine Verfassung (weil ihrem Grun nach collegialisch) entschieden der Despotie und Büreauk förderlich.

Der Katholicismus, da seine Bekenner unter einer jener gerlichen Staaten ähnlichen Verfassung leben, kann auf die fung der Völker unter die bestehende bürgerliche Ordnung m wirken. Noch mehr: da seine Bekenner das Gemeinurth Gemeinentscheidung und den Gemeinwillen ihre vaturtheile überzuordnen gewohnt sind, muß er unfehl stillen und vertrauensvollen Gehorsam gegen die weltliche befördern.

Wenn die Staaten letztlich auf den Ehen, und ehrenw feste Staaten auf sittlich-edlen und treuen Ehen ruhen der Katholicismus als wohlthätig für die Staatswohlfahrt werden, so fern er durch das Dogma von der Unauflösbarkeit das Princip der ewigen Treue und der Wiederaussöhnung ten festhält.

rn von Gott gestiftete Anstalt, hat seine Verfassung un-
n seinem Stifter und spricht freies Leben und freie Be-
Man hat ihm daher zuweilen aufgebürdet, daß er ein
volle im Staate. Aber er wäre ein Staat im Staate nur
er Interessen und Zwecke hätte, denen des Staates fremd
widerlaufend. Da er aber nichts ist, als das Chri-
in's Leben gesetzt — wie kann er ein Staat sein im
dem Wohl eines Volkes fremd oder entgegen? — Höch-
mit der Selbstständigkeit, welche er anspricht, jenen zum
ichen, welche der Ansicht sind, es dürfe nichts leben und
das nicht von ihnen gesetzt und regiert sei. In Wahrheit
licismus nicht ein Staat im Staate, sondern die vom
e (mehr und weniger) durchdrungene Menschheit im Staate.
ns läßt sich der Katholicismus von jedem Staate, in wel-
, willig beaufsichtigen. Nicht als könnte er an sich
vohle jemals nachtheilig sein, sondern dazu, daß nicht etwa
nem Geiste entgegen) angeblich in seinem Namen etwas
Anmaßung unternehme, so der bürgerlichen Wohlfahrt
Wo er dagegen von einem Staate nicht blos beaufsichtigt
en wie eine Landesanstalt angesehen und behandelt werden
gt er ob solches Uebergriffs und sieht sich in seinem in-
, d. i. in der von Christus empfangenen Selbstständigkeit,
Auch des Schutzes der betreffenden Regierungen mag er
freuen und wird solchen überall dankbar anerkennen: wie-
ungerechtes Mißtrauen gegen seinen Stifter verrathen
er nicht glaubte, daß er auch, blos dem Geiste Gottes
st überlassen, blühen könnte.
etwa der Katholicismus auf die Wohlfahrt (auch die bür-

daher den Katholicismus und dessen gesammt[illegible] Einfluß auf [illegible] Bürgerwohl fördern will, muß man die [illegible] haft und [illegible] nen (nicht des rationalistischen) Christenthums unter seinen [illegible] pflegen; muß dadurch sein (des Katholicismus) Selbstbewuß[illegible] lichst allgemein aufklären und seine innerste geistige Lebens- [illegible] kraft heben. Was ihm der Durchgang durch die Jahrhund[illegible] nicht in seinem Wesen, wohl aber in seinem Beiwerk, Ungehö[illegible] hängt haben mag, wird sofort (man lasse ihm nur Zeit) [illegible] sunde innere Kraft von selbst ausgestoßen und abgeworfen werd[illegible] nachhaltige Verbesserung auf dem Gebiete der Religion geh[illegible] und geschieht (was nie zu vergessen) wesentlich von Innen h[illegible]

Dr. Hi[illegible]

Kauf. — Als publicistisch kommt hierbei in Betracht, [illegible] wohl rücksichtlich des Verkehrs und Nationalcredits, als auch [illegible] politischer Rechte, die davon abhängen, von Interesse ist, [illegible] Stelle sichere Kenntniß davon zu haben oder haben zu können [illegible] rechtmäßige Eigenthümer und dinglich Berechtigte eines jeden [illegible] eines Gemeindebezirks gelegenen unbeweglichen Gutes sei. [illegible] Deutschland war dafür anerkannt, wer ein Gut unter G[illegible] Gemeinde durch öffentliche Auflassung des bisherigen Inhabers [illegible] selben erworben hatte. Diese Form kam wegen ihrer Lästigk[illegible] Zeit in Abgang, und eine andere, leichtere, dabei zugleich [illegible] trat an ihre Stelle, bestehend darin, daß die Käufe in öffentl[illegible] der Garantie der Gemeinde geführte Bücher eingeschrieben [illegible] nur derjenige für den rechtmäßigen Eigenthümer und dinglich [illegible] ten eines unbeweglichen Gutes galt, den diese Beurkundung [illegible] klärte. Diese Form besteht mitunter noch jetzt. Außerdem [illegible] heut zu Tage theils nur zum Zweck des Beweises, häufiger [illegible] rechtlichen Gültigkeit eines Kaufvertrags über Immobilien erf[illegible] dem Käufer eine von dem Verkäufer unterschriebene Urkunde [illegible] Stande gekommenen Vertrag (Kaufbrief) ausgestellt werde, [illegible] besondere das Kaufsobject mit seinen dinglichen Lasten, der [illegible] und die Bedingungen des Kaufs bemeldet sind. Wo diese U[illegible] setzlich zur Gültigkeit des Kaufs über Immobilien erfo[illegible] besteht zugleich die Vorschrift, daß deren Ausfertigung durch [illegible] behörde (gewöhnlich das Gericht der gelegenen Sache) geschehe[illegible] daß diese Behörde ihre Genehmigung oder Bestätigung des K[illegible] die Urkunde gesetzt haben müsse, ehe derselbe als rechtlich voll[illegible] wirksam anzuerkennen ist. Dabei wird es zugleich gewöhnli[illegible] hörde zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung der Bestätigung [illegible] fältige Nachforschung (causae cognitio) zur Gewißheit zu er[illegible] der Verkäufer wirklicher Eigenthümer des Kaufsobjects, die [illegible] ten fähig zur Abschließung des Geschäfts seien, und daß [illegible] ernstlichen Willenserklärung nicht fehle*).

*) S. insbesondere die Particularrechte [illegible] Großherzogthum [illegible] Philipp Bopp's Hess. Rechtsfreund unter [illegible] art „Kauf.“

, während einer gesetzlich bestimmten Zeit, gewöhnlich von
oder 4 Wochen (Währzeit), haften muß, so daß der Käufer
dieser Zeit wegen eines solchen entdeckten Fehlers vom Ver-
en kann, in so fern die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas
bungen haben. Dieses findet Statt bei Pferden, Rindvieh,
nd Schweinen.

ch ist noch zu erwähnen des in älteren Reichsgesetzen (Reichs-
n. von 1548 Tit. 10. und von 1577 Tit. 19) gegen den
richteten Verbots, Früchte, die noch auf dem Halme stehen,
, es wäre denn, daß der Kaufpreis nach dem gemeinen
Ertrags zur Zeit des Contracts oder 14 Tage nach der
mmt wird. G. Kühl.

er, s. Auto da fe und Duldung.

dermord. Verheimlichung der Schwangerschaft
burt. Abtreibung der Leibesfrucht. Kinderaus-
— Unter den Verbrechen, welche als Beraubung des Gutes,
s höchste angesehen wird, als Beraubung des Lebens er-
hebt sich durch charakteristische Individualität der Kinder-
) hervor, die von der Mutter an ihrem neugeborenen lebens-
nehelichen Kinde begangene Tödtung†). Dieser Missethat

B. in Braunschweig.

Hessen.

Burzer, Bemerkung über den Kindermord und dessen Bestrafung
822). Gans von dem Verbrechen des Kindermords. Hannover,
ttermaier, Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermords
rheimlichung der Schwangerschaft (im siebenten Bande des Neuen
Criminalrechts, Halle, 1825). Most, Encyklopädie der Staatsarznei-
nd 1. Leipzig, 1838, S. 1001—1016 s. v. „Kindermord, In-
sum (historisch-medicinisch-forensischer)" und S. 1016
v. „Kindermord (criminalistischer)." Brefeld, Beitrag
vom Kindermord, besonders in Beziehung auf die Revision der

gibt sich, vorzugsweise aus dem publicistischen Gesichts
Auge gefaßt, besonders in drei Beziehungen die Betrachtung
Gesetzgebung und Gesetzgebungspolitik hinsichtlich der Strafe,
der Größe derselben. — Staatsarzneikunde, als gerichtliche
Lehrerin des Gesetzgebers und ein wichtiges Hülfsmittel der E
pflege. — Mittel, um dem Verbrechen vorzubeugen.

Gesetzgebung und Gesetzgebungspolitik*). Da
Mittelalter erkannte in der That der Mutter, welche fäh
kaum aus ihrem Schooße in das Leben hinausblickende K
sie unter ihrem Herzen getragen, mit eigener Hand oder
sagung der nöthigen Hülfsleistung zu tödten, ein unnatürl
brechen, welches mit der Grausamkeit bestraft werden müsse,
cher es begangen worden sei; es vollzog die Strafe des Leb
bens und Pfählens**). Die Strafgesetzgebung Kaiser Karl's
ten behielt diese qualificirte Todesstrafe nur ausnahmsweise bei
im Allgemeinen milder, der Schuldigen den Tod durch
Artikel 131 der peinlichen Gerichts-Ordnung: „Welche W
Kinder, so das Leben und Gliedmaß empfangen haben,
boßhafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich
begraben und gepfälet. Aber darinnen Verzweiflung zu
mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Be
des Wassers vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber sol
offt geschähe, wollen wir die gemeldte Gewohnheit des Vergr
Pfälens um mehr Furcht willen solcher boßhafftigen Weibe
lassen." Der spätere Gerichtsgebrauch behielt die Todesstrafe
er in die Strafe des Schwertes verwandelte***); ließ sich aber
rer Zeit von der durch die Wissenschaft nahe gerückten Betrac

Niederkunft, als Erforderniße des Thatbestandes des Kindermords
Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1835, S. 71—92).

*) Mittermaier a. a. O. §. 5. „Prüfung der Rechtm
Todesstrafe als ordentlicher Strafe des Kindermords." S. 31—
Handbuch der gerichtlichen Medicin (Leipzig, 1822) Bd. 3, Cap.
können die Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse eines Neugebornen
den Frucht- und Kindesmord mit der Natur in Uebereinstimmun
werden?" (S. 579—594.)

**) Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen
der peinlichen Rechtswissenschaft (Sulzbach, 1809) Th. 2. S.
termaier a. a. O. S. 12. Jarke, Beiträge zur Revision der
Strafgesetzgebung (VIII. Von dem Kindermorde. II.
schichte der deutschen Gesetzgebung über den Kindermord, S. 79—
zehnten Bandes von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspf
preußischen Staaten. Berlin, 1830).

***) Henke a. a. O. S. 278. Noch im Jahre 1802 ver
Justizcanzlei in Hannover eine Kindesmörderin zum Tode, weil das
einmal „die Todesstrafe dictire" und „neuere Theorieen" keine R
dienten. S. v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfä
ver, 1804) Th. 2. S. 158—235: „Merkwürdige Geschichte
Kindermords."

man den Kindermord immer als eine Art des Mordes an-
den meisten Fällen gewiß mehr ein Zustand zum Grunde
Zustande des Todtschlags zu Grunde liegt.") Beccaria***)
n Andern unterstütztes†) Votum ab, welches aber von den
sofort nicht beachtet wurde. Der Schöpfer des preußischen
das auch als Straf-Gesetzbuch noch herrscht, verordnet
20. §. 965—967) noch: „Eine Mutter, die ihr neuge-
d bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der
des Schwertes belegt werden††). Jede vorsätzliche Unter-
der Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neu-
Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge
h sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden. Wenn
erin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabel-
tzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und
vorsätzlich entzieht, so wird sie als die Mörderin desselben
†††)." Ja selbst das bereits aus dem Schooße des neunzehn-

---

erbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. Mit vielen Anmer-
Zusatzparagraphen herausgegeben von Mittermaier. Giessen,
1 des Herausgebers zu §. 236. S. 217. 218.
wurde z. B. im Jahr 1831 in Würtemberg in 4 Fällen auf die
erkannt, diese aber nicht vollstreckt. Archiv des Criminalrechts.
Jahrg. 1834, S. 10. Ueber Hannover und Dänemark s. eben-
195—197.
handlung von Verbrechen und Strafen. Aus dem Italienischen von
zig, 1798. Th. 1. S. 292.
rsuchung, ob der Verschuldung einer Kindesmörderin die Todes-
essen ist. Von C. A. H. Leipzig, 1798.
Dalberg'sche „Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen"

ten Jahrhunderts hervorgehende französische Strafgesetzbuch
früher an's Licht getretenen österreichischen Strafcodex (v.
gegenüber, dessen Schöpfer sich entschloß, selbst die Tödtung
ner ehelicher Kinder nicht mit Todesstrafe zu bedrohen,
wierige Kerkerstrafe zu substituiren, und die Tödtung neugeb
ehelicher Kinder nur mit zeitiger Freiheitsstrafe (Kerker) zu
die Todesstrafe (welche auch der Entwurf eines Strafgesetzbuches
nigreich der Niederlande adoptirt hat; s. Neues Archiv des Cr
Bd. 10, S. 132) bei. Denn während es im Art. 300 heißt:
schlag eines neugeborenen Kindes heißt Kindermord" bestim
302, der Gegenstand so vieler Kritiken, sehr lakonisch und
weiter: „Jeder des Mordes, Eltern-, Kinder- und Giftm

[illegible]

brechen des Kindermords nach preußischen Gesetze
aus der genannten Gans'schen Schrift.) Vergleiche auch noch
such einer Prüfung der Lehre vom Thatbestand und der Thäter
brechen im Allgemeinen und des Verbrechens der Tödtung,
den Grundsätzen des preußischen Rechts. Berlin, 1836. S. 70—
nimmt a. a. O. (S. 78. 79.) die Rigorosität dieser Gesetzgebung
Gegenwart in Schutz, indem er u. A. (zugleich auf China hindeutend,
mord, als Mittel, der Uebervölkerung zu steuern, gestattet ist) sagt
haupten wir, daß der Mord ein Verbrechen sei, welches die
schwere Verletzung der Gerechtigkeit nicht geringer, als mit
fen dürfe; daß keine Gründe (?) vorhanden seien, beim Kinderm
einfachen Todesstrafe abzuweichen, wenn der Thatbestand
hergestellt ist; daß auch das Leben des unehelichen neugeborenen
Anspruch auf den Schutz der Landesobrigkeit hat, wie jedes and
leben, als solches; daß es unrecht und unrühmlich sei, aus
Milde gegen das Verbrechen jedem Kinde diesen Schutz, dessen
größerem Maße bedarf, als das Leben erwachsener Menschen,
Kinder, schmälern zu wollen, endlich — da bei alternden Völkern
eben so großen Einfluß auf die Sitten, als im Jugendalter der
Sitten Einfluß auf die Gesetze haben — daß es zu besorgen
differentismus (?) der Gesetze möge wirklich, vornehmlich im
die Meinung erzeugen, daß das Leben eines neugeborenen Kindes
sonderlichem Werthe sei, eine Meinung, die in ihren Consequenz
hundert und die europäische Cultur schänden, die christliche
lichen Lebens vernichten und die occidentalische Menschheit auf
scheulichen als verächtlichen Standpunct des chinesischen
würde (?). „Auf diese Gründe gestützt," fügt der Verf. hinzu,
Ansicht, daß es fortdauernd anerkannt werden müsse, daß
vorausgesetzt, daß der volle Thatbestand desselben hergestellt
todeswürdiges Verbrechen sei, daß aber die ordentliche
den heutigen Verhältnissen gemäß, eine einfache Hinrichtung
Man muß es dem Verfasser noch Dank wissen, daß er auf die
Todesstrafe, womit noch König Friedrich Wilhelm I. drohte,
Strafe des Säckens stipulirte (Henke a. a. O. S. 413.),
(Ob die Verehrer des Stabilismus dem Verfasser, der dieses
licht, dafür Dank sagen, daß er den „Standpunct des chines
des Erzreiches des Stabilismus, einen „eben so abscheulichen als
nennt, ist eine Frage.)

*) Jenull, das österreichische Criminalrecht, Th. 2. S.
ler, jährliche Beiträge für Gesetzkunde. Th. 1. S. 152.

…ergangsstufe die Criminalgesetzgebung für das Königreich
. 1813, welche (Th. 1. Art. 157) den Kindermord mit
…f unbestimmte Zeit, wiederholten Kindermord aber mit
…droht**). Denn die neuesten Strafgesetzbücher und Ent-
…en haben die Todesstrafe ganz ausgeschlossen†). So

…ber für das französische Reich, übersetzt und mit Anmerkungen rc.
… Hundrich. Magdeburg, 1811. S. 115. 116. Vergleiche
…g, Jahrb. der Staatsarzneikunde. Band 3. Leipzig, 1837., S.
…ommentar zum 300. Art. des Code pénal, betreffend den
…er an einem Kinde begangen worden ist, das noch
…net hat." Haus, observations sur le projet de revision
…, présenté au chambres belges. Gand. Vol. II. 1836. p.
… der Verfasser diesen Coder in Bezug auf Kindermord beurtheilt
…ngsvorschläge macht. Ueber die Rechtsprechung des Cassations-
… beide Eltern und auch Dritte sich des Kindermords schuldig
…, s. Dalloz, jurisprudence générale de Royaume. Tom.
…lote.

…tatistische Beiträge, herausgegeben von Hudtwalker und
…Band 1. Hamburg, 1825: „Die Strafgesetzgebung der
…. 344. Als nach der Julirevolution sich die Stimmen für die
…r Strafgesetzgebung immer lebhafter aussprachen, und man for-
… der Kindermord nicht mehr absolut mit der Todesstrafe bedroht
… dieses Votum von der diese Revision vornehmenden Gesetzge-
…April 1832 nicht beachtet, indem man, da das Gesetz den Ge-
…Befugniß einräumte, auszusprechen, daß Milderungsgründe vor-
…hügte, auf diese Befugniß hinzuzeigen, welche die Todesstrafe
…e. S. Mittermaier, das französische Gesetz v. 23. April
…Verbesserung der Criminalgesetzgebung, geprüft. (S. 319—348
… des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832, S. 340, 344.
…fgesetzgebung für das Königreich Baiern. München, 1813, S. 66.
… dieses Gesetzbuchs haben die Todesstrafe als Strafe des Kin-
…rfen. Vergl. übrigens noch Henke, medicinische Bemerkungen
…Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg, 1817, S. 8 ff.
… das im Jahre 1816 für den Canton Tessin erlassene, im

heißt es z. B. in dem Strafcodex für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839, indem er in dem Art. 250 die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt dem Kindermorde gleichstellt, im vorhergehenden Art. 249: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches, neugeborenes Kind tödtet, soll wegen Kindermords, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehnjährigem bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehn- bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden*).“ Eben so spricht der Entwurf des für das Großherzogthum Baden berechneten Strafcodex in umsichtiger, jeden wissenschaftlichen Gewinn umfassender Fassung dahin aus (§. 191): „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten 24 Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß schon vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zehn Jahren, und, wenn er erst während oder nach der Geburt gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden“ (§. 192). Die nämlichen Strafen treten ein, wenn sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, daß in der Zeit der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen mindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte (§. 193). Hat eine Kindesmörderin, nachdem sie wegen des früheren Falles durch rechtskräftige Erkenntniß verurtheilt war, das Verbrechen von Neuem begangen, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe ein (§. 1[illegible]). Hat sich eine außerehelich Schwangere in der Absicht, ihr Kind zu tödten, in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der [illegible] Hülfe entbehrte, so wird sie bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände verhindert wurde, 2) mit Arbeits- oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung an[illegible]

---

zwanzigjährige Zuchthausstrafe eintreten, die bis zum lebenslänglichen Zuchthaus steigen kann, wenn die Schuldige als öffentliche Dirne [illegible] einmal außerehelich geboren hatte.

*) Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg. Nebst Einführungs- und Competenzgesetze, einem Sachregister und an[illegible] Stuttgart, 1839, S. 79. Am Schlusse des Artikels 249 heißt es: „Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten. War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Grundsätzen über den Versuch zu strafen.“

Vergl. noch Abegg, Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1835. [illegible] 1836, S. 74.

ß das Kind nicht in Folge der Hülflosigkeit bei der Nie
, sondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur
uzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen um das
n, so können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte
)." In verwandtem Sinne sind die für das König
ver**) und für das Großherzogthum Hessen***)
twürfe von Strafgesetzbüchern verfaßt. Alle diese Er
r neuesten Zeit sind Urkunden der sie beherrschenden
litik, die sich nach allen Seiten hin geltend gemacht hat
Redaction des für das Königreich Griechenland erlassenen
s beherrschte. (S. Maurer, das griechische Volk rc.
delberg, 1835. S. 416. 416.)

arzneikunde. Diese, welche in neuerer Zeit, beson
schland, sich einer sorgfältigen Pflege erfreut, macht,
haupt eine praktische Wissenschaft ist, welche die Staats
Gesetzgebung, Administration und Rechtspflege verwen
fluß auch in einer Beziehung geltend, in der sie eine be
e Aufgabe dienend zu lösen hat. Den Gesetzgeber, der
seines Werks gekommen ist, wo er sich über das Verbre
Strafe der Tödtung neugeborener Kinder aussprechen soll,
sarzneikunde, in ihrem Charakter als gerichtliche Medicin,
den rechten Weg einzuschlagen, indem sie ihm ihre Erfah
Beobachtungen über den somatischen und geistigen Zustand
hen hingibt; sie zeigt ihm, daß dieser Zustand als ein
thafter anzusehen ist, der nicht selten sogar Ehefrauen als

alen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, be
riminaldirector Dr. Hitzig in Berlin und fortgesetzt von den

Erstgebärende in einen Zustand vorübergehender Geistes[illegible]
und lehrt, daß die Masse von Gefühlen, welche auf eine
Gebärende, vermöge ihrer besonderen Lage, einstürmen,
Reizbarkeit steigert, welche der Geburtsact erweckt*). „[illegible]
sagt Mittermaier a. a. O. (N. Arch. d. Cr.-R. [illegible]
„der Gesetzgeber die Pflicht, als den Grund für die [illegible]
des Kindermords die durch den Act der Geburt erhöhte [illegible]
Gemüthes und die krankhafte, das Nervensystem ergreifende
zu berücksichtigen, in welcher mit der höchsten Kraft die [illegible]
der Furcht vor Schande und der Armuth auf die Seele der
einstürmen und den Entschluß des Mordes entweder erzeug[illegible]
Reife bringen." Der Strafrechtspflege dient die Staats[illegible]
ihrer Verzweigung als legale Medicin zur Feststellung [illegible]
fragen**). Schon darum, weil der Geburtsact selbst [illegible]

---

*) Henke S. 219 rc. des zweiten Heftes der Nasse'schen [illegible]
psychische Aerzte v. J. 1819. Mende, Handbuch der gericht[illegible]
Band 4. S. 617 rc. Clarus, Beiträge zur Erkenntniß zweifel[illegible]
zustände. Leipzig, 1828. S. 321 – 327. Wigand über [illegible]
Punct bei Untersuchung des Kindermords (im 9. Band des Ko[illegible]
buchs der Staatsarzneikunde, S. 116 rc.) Derselbe, [illegible]
Menschen, herausgegeben von Nägele. Band 1. Berlin, 18[illegible]
Platner de Lipothymia parturientium quantum ad excu[illegible]
ticidii. Lips. 1801. Jörg, die Zurechnungsfähigkeit der [illegible]
Gebärenden, beleuchtet rc. Leipzig, 1837. Dr. Schreyer,
über eine verheimlichte Schwangerschaft und [illegible]
Beitrag zur Beurtheilung der Zurechnungsfäh[illegible]
Schwangeren und Gebärenden. (S. 194 rc. des 2[illegible]
Heftes der Henke'schen Zeitschr. für die Staatsarzneik. [illegible]
Most a. a. O. Band 2. Leipzig, 1839. s. v. „Mania" [illegible]
der Verfasser (Dr. Tott) unter Anderem vorträgt: „Daß in Folge
und Anstrengung, worin sich während des Gebäracts das Nerven[illegible]
findet, auch wenn keine psychischen Reize einwirken, so wie in[illegible]
mit verbundenen Störung des Gebäracts Wahnsinn entstehen [illegible]
Erfahrung, und ich selbst habe einen Fall dieser Art beobachte[illegible]
blos der körperliche Hergang bei der Geburt, sondern auch psych[illegible]
(der Einfluß des Gemüthszustandes, der Affecte und Leidenschaft[illegible]
Schreckens über eine unerwartete Niederkunft, des quälenden [illegible]
eine traurige Zukunft) müssen in Anschlag gebracht werden, [illegible]
lich Geschwängerten, wo Gram, Sorge, Scham, getäuschte [illegible]
Mutter oft schon Monate lang gequält haben, die nun plötzlich [illegible]
fallen, von Schmerz, Angst, Furcht vor Entdeckung, von [illegible]
der Folgen bestürmt, in einem Zustande ihrer Bürde entledigt [illegible]
turgemäß leicht in Geisteskrankheit übergeht. Das angeblich leicht[illegible]
Gebären bei unehelich Geschwängerten ist nicht allgemein, und [illegible]
Geburt Statt findet, entsteht oft, nach Wigand, Starrkrampf [illegible]
ter, den jedesmal ein consensuelles Hirnleiden begleitet, aus wel[illegible]
heit des Geistes, Heftigkeit, Wuth u. s. w. hervorgehen rc."

**) Leviseur, praktische Erörterung der Aufgabe des [illegible]
Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, [illegible]
treibung der Frucht und des Kindermordes [illegible] Sinne der [illegible]
gebung rc. Posen, 1837. Mende, Hand[illegible] Band 3, [illegible]
wendung der Lehre von der reifen Frucht und [illegible] Neugeborenen [illegible]

." S. 603—626. Pet. Kemper's Abhandlung von den
bens und Todes bei neugebornen Kindern. Aus dem Hol-
furt, 1777. Riemann, Taschenbuch der Staatsarznei-
Gerichtliche Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1827. §. 32 rc.
ch Bd. 3, Cap. 26—27. Metzger, System der gericht-
nschaft, 4. Ausgabe von Gruner. Königsberg und Leipzig,
bschnitt S. 272—377: „Zweifelhafte Geburtsfälle." Henke,
htlichen Medicin. Neunte Auflage. Berlin, 1838. §. 506
chungen über zweifelhafte Todesarten neugeborner Kinder."
träge zur Lehre von dem Thatbestande des Kindesmords über-
gewissen Todesarten neugeborner Kinder insbesondere; nebst
Falls von tödtlichem, während der Geburt, ohne Einwir-
walt entstandenen Schädelbruche eines Kindes. Freiburg,
nit der Beurtheilung dieser Schrift S. 314—324 des 25. Er-
r Henke'schen Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde. Erlangen,
maier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse.
S. 211. 212. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete
Medicin, Band 5. Leipzig, 1834. Abh. II: „Zur Lehre von
hoden und Kennzeichen zum Behufe der gerichtsärztlichen Ent-
eben oder Todtgeborensein der todtgefundenen neugebornen
5—157.
maier a. a. O. Beiträge rc. „§. 10. Erforderniß, daß
zur Welt gekommen sei." S. 493—522. Günther, Re-
n, deren sich gewöhnlich die gerichtliche Arzneiwissenschaft zur
Frage bedient, ob todtgefundene neugeborene Kinder eines na-
altsamen Todes verstorben. Cöln, 1820.
Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin.
. Leipzig, 1823. S. 83 rc. Mende, Handbuch. Band
on der Athem- und Lungenprobe." S. 475—515.
rbuch der Staatsarzneikunde. Band 4. Leipzig, 1838. S. 192—
n nicht zu bestreitenden Antheil der vollständigen
an der sicheren Beweisführung des Statt gehab-
Statt gehabten Respirationslebens" und 304—326.

den Satz lehrend, das Schwimmen der ! eines neugeb... des thue dar, daß das Kind nach der ...rt gelebt ... habe, das Niedersinken derselben aber zeige, daß es schon ... burt gestorben sei, sich darauf stützt, daß durch das Athmen ... welches mit dem Augenblicke beginnt, wo es geboren, ... Körper bedeutende Veränderungen vorgehen*), daß der ... Thorax (Brustkasten) sich mehr wölbt, daß die Lungen, ... den Brustkasten nicht ausfüllen, sondern zusammengehalten ... zu in einem beschränkten Raume liegen, nun ausgedehn... Brusthöhle mehr ausfüllen und den Herzbeutel mehr bedecken ... anderes Mittel erscheint die zuerst von Autenrieth in sei... „Anleitung für gerichtliche Aerzte bei Legalinspectionen und ... (Tübingen, 1806) empfohlene Leberprobe**) zwar selbst ... von Gewicht, aber in so fern von Werth, als sie andere Be... stützt oder scheinbare Beweise widerlegt. Auch die sogenann... blasenprobe***) und Kindespechprobe †) komm... tracht. — Ist ermittelt, daß das Kind nach der Geburt, ... nur ganz kurz, gelebt hat, so hat die Staatsarzneikunde noch ... ob das Kind eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes ... und auf welche negative ††) oder positive Weise, ob an Ersti... blutung durch die Nabelschnur, Entziehung der Wärme, ... u. s. w. — eine Erforschung, die nicht selten sehr schwierig ist. ... es, wenn sich Zweifel darüber erheben, ob die Angeschuldi... habe, Sache der Staatsärzte, diese Thatsache zu ermitteln. ... diese berufen, zu untersuchen, in welcher Lage sich die Mu... mente der Geburt befunden, ob die Wehen sehr schmerzhaft ... die Geburtsperioden lange dauerten, zu ermitteln, wie ihr ... und geistiger Zustand damals war, und die Frage der Zurechnun... möglichst erschöpfend zu beantworten.

Verhütung des Kindermords. — Die Frage, ... Mittel dem Kindermord vorzubeugen sei, hat schon seit ...

*) Wildberg, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Band ... 1835. S. 100 ꝛc.: „Betrachtungen über die durch ... des organischen und Respirationslebens neugebor... der in ihrem Organismus veranlaßten Veränderun... die nach dem Tode der Kinder davon zeugenden Mer...

**) Wildberg, über einige neue Untersuchungen bei ... geborener Kinder. 1828. Henke, Abhandlungen. Band 5. ... S. 140 ꝛc. Orfila, leçons de Médicine légale. Ed. sec. ... 131 ꝛc. Schäffer, die Leberprobe in medicinisch-forensischer ... Gekrönte Preisschrift mit Vorwort von J. H. F. Autenrieth. ... 1830. Most, Encyklopädie. Band 2. Leipzig, 1839. S. 4... „Leberprobe. Lebergewichtsprobe."

***) Most a. a. O. Band 1. S. 754. 755. s. v. „Harnblas...

†) Most a. a. O. S. 1021. 1022. s. v. „Kindespech...

††) Wildberg, Jahrb. Band 1. S. 70—78: „Ueber ... lassungen einer Person nach beendigter Geburt ihre... geborenen Kindes, als Ursache des Todes desselben...

Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie
rechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und
hefrau, oder wo die Ehe nicht Statt finden kann, einer
gt (Tit. 1. §. 1047 sqq.). §. 889. In jeglichem Falle
sonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die
sqq. oder doch die §. 1028 sqq. bestimmte Entschä-
Schwängerer zu erwarten. §. 890. Auch für das Beste
unehelichen Beischlafe erzeugten Kinder ist durch die Ver-
nten Abschnitts im zweiten Titel gesorgt***). §. 891. So-
ngerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vor-
erden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des
gung und Erziehung sorgen muß (Tit. 2. §. 614 sqq.).
chen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwän-
gt der Staat bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu
müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet.
ers ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen
nehmen schuldig. §. 894. Wo keine öffentlichen Gebär-
n sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich
bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe
ch bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit
n Pflege versorgen. §. 895. Die Obrigkeit jedes Orts
n, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung be-
ne hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit
Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Ver-
versehen werden. §. 896. Kann dergleichen Vorschuß
ngerer, oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder
u verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden, so muß
bigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse neh-

verwandte, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des St
tigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpfleg
Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet
rückzufordern. §. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen (§.
soll kein förmlicher Proceß verstattet, sondern die obrigkeitl
Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe aus
unverzüglich beigetrieben werden. §. 900. An Orten, wo z
hülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen
muß diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit
wandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Nied
die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dieses a
schehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weiteren Verfügu
§. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs
ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr f
den ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben. §. 90
Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutt
Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlene
rückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schw
und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederk
sonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelsch
mit Vorsicht unterrichten. §. 903. Sobald eine Geschwächte
ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen
sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben, auch sich
Vormündern oder, bei deren Ermangelung, einer Hebamme
andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt ha
und sich deren Unterrichts bedienen. §. 904. Frauensperso
sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünd
oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müs
sie ihrer Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer He
einem Geburtshelfer sich anvertrauen, und mit denselben,
künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden
Nähert sich die Zeit der Niederkunft: so muß sich die Ge
der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme b
ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederku
getroffenen Anstalten näher anzeigen. §. 906. Jede Perso
außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet ha
biges, bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe, so lang
gen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Sei
schwächten zu besorgen ist. §. 907. Die öffentlich bestellt
men und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in
Fällen besonders mit verpflichtet werden. §. 908. Hebamm
den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie
deln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Inju
straft und ihres Amtes entsetzt werden. §. 909. Eine
die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt, und den Anw
Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, wirklich gefolg

ß allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn
inde zur Welt gekommen, oder binnen vierundzwanzig
ach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall bei Ver-
ei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe,
ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen. §. 913
muß außer dem Falle des §. 910. 911 die todtgeborene, oder
undzwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene unehe-
frucht dem Richter allemal binnen vierundzwanzig Stun-
er Geburt, oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden.
de Mannsperson, die sich eines außer der Ehe gepflogenen
ewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bei
chten hervorbringen kann, aufmerksam sein. §. 915. So-
ch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die ver-
chwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß
chte den gesetzlichen Vorschriften (§. 901—913) gehörig
§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915): so macht
llen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden
zwei- bis viermonatlichen Gefängnißstrafe schuldig. §. 917.
er Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die
lben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt,
icht nehmen. §. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienst-
oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über
e Gesinde aufgetragen ist. §. 919. Auch Haus- oder Stu-
en, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes
ltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegen-
ntziehen. §. 920. Alle vorstehend benannte Personen müs-
sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die
zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse, das,

Servin über die peinliche Gesetzgebung. Aus dem Fr[illegible] von Gruner. Nürnberg, 1786. S. 176 rc. (Der Ve[illegible] dachte sich nicht, als Mittel zur Verhinderung des Kinder[illegible] Verstümmelung der Schuldigen vorzuschlagen, ihr z. B. „die [illegible] die Oberlefze abzuschneiden" und ihr mit einem glühenden [illegible] Zeichen, welches auf ihr Verbrechen hindeutet, auf die [illegible] drücken, indem er meint, daß nichts geeigneter zur Abschreck[illegible] Dr. Pfeil, Preisschrift von den besten und ausführbarsten [illegible] dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen. 1788. — Rathlof, vom Geist der Criminalgesetze. Brem[illegible] Erster Anhang. Der Kindermord und seine Strafen, nebst [illegible] teln, demselben vorzubeugen. S. 147 rc. (Der Verf. glaubt, [illegible] Mittel bestehe in Anstalten zur Aufnahme Schwangerer [illegible] ihrer Niederkunft, unter Bewahrung des Geheimnisses für sol[illegible] ihre Schande verbergen wollten)*). — Der Kindermord zur Be[illegible] an alle meine Mitmenschen. Rostock, 1792. — P. Frank [illegible] (System) Band 4. S. 146 rc.**) — Freimüthige Gedanken, [illegible] und Vorschläge über den Kindermord und die Mittel, denselben [illegible] dern. Stendal, 1793. — Ueber den Kindermord, seine Ur[illegible] seine Verhütung. Baireuth, 1799. — Weber, systematisch[illegible] buch der Staatswirthschaft. Band 1. Abtheilung 1. Berlin [illegible] §. 52: „Von der Fürsorge der Polizei um unehelich Schwan[illegible] von Verhütung des Kindesmords" S. 198—201. — S[illegible] berg über die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kin[illegible] (S. 155—176 des dritten Bandes der Zeitschrift für die Crimi[illegible] pflege in den preußischen Staaten, herausgegeben von Hitzig [illegible] 1826. (Der Verf. schlägt unter Beurtheilung der preußisch[illegible] gebung***) vor, den Verführer, die Hebamme, den Arzt, [illegible]

*) Eine in diesem Sinne erlassene österreichische Verordnung v[illegible] nuar 1836 ist im zweiten Bande des Wildberg'schen Jahrbuchs [illegible] arzneik. Leipzig, 1836. S. 641. 642 mitgetheilt worden. [illegible] solche Politik hat sich der Verf. des Art. im 6. Bande dieses Lexikon[illegible] schlechtsverhältnisse" S. 660 ausgesprochen, indem sie, [illegible] keit befördernd, auch zur Vermehrung des Kindermordes beitrag[illegible]

**) Dieser große Arzt schlägt vor, die noch hier und da [illegible] nannten Kirchenbußen abzuschaffen (was seitdem geschehen ist), eine [illegible] richtung zu treffen, „daß die Obrigkeit, anstatt ohne Kenntniß des [illegible] Herzens dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den schä[illegible] bungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen viel[illegible] einen mitleidigen Schritt entgegengeht," auf Schonung der Ehre [illegible] lichen Mutter bedacht zu sein, wobei er auf zwei kurpfälzische [illegible] gen der Jahre 1760 und 1767 hinzeigt, und Anstalten zur Aufnahme [illegible] der Niederkunft zu errichten.

***) Der Verfasser erklärt sich besonders gegen die Vorschrift der [illegible] anzeige und trägt zur Begründung dieses Votums vor: „Eine Be[illegible] der Geschwängerten zur Selbstanzeige der Schwangerschaft scheint [illegible] jeder Hinsicht höchst bedenklich zu sein; dagegen aber die Anordnung [illegible] zweckmäßigen Controle und eine Bestrafung des Ableugnens geg[illegible]

welche die Geschwängerte auf die Schwangerschaft anzureden
zu befragen, gesetzlich befugt und verpflichtet sind, allein
ich verkenne es nicht, daß dieser meiner Ansicht bedeutende An-
genstehen, indem seit dem preußischen Edicte vom 8. Februar
bekannte neuere Gesetzgebungen, mit Ausnahme einer einzigen,
rten zur Selbstanzeige verpflichten, und man daher die Zweck-
ben, als durch die Erfahrung bewährt, anzunehmen geneigt
er der preußischen, in dem angezogenen Edicte und dem
ndrechte ausgesprochenen Gesetzgebung, verpflichten auch die ol-
e Verordnung vom 25. November 1776, die waldeckische
m 3. Januar 1780, und die hessen-casselsche Verordnung
mber 1765, welche unter dem 22. Juni 1787, den 2. August
h neulich am 2. August 1815 erneuert ist, die unehelich Ge-
unbedingt zur Selbstanzeige; wogegen die einzige anhalt-
he Verordnung vom 9. September 1799 eine solche Verpflichtung
, sondern es bei einer Controle von außenher bewenden läßt.
niger erlaube ich es mir, gegen eine solche Verpflichtung Fol-
ich zu machen. Es ist zwar gewiß, daß ein verführtes Mädchen
Beweis seiner unsträflichen Absichten in Bezug auf das zu ge-
arbringen kann, als wenn sie selbst ihre Schwangerschaft anzeigt,
die tägliche Erfahrung, wie schwer eine solche Selbstanzeige
wächten zu erhalten ist. In der Regel sind, wie jeder auf-
minalrichter einräumen wird, diejenigen Geschwächten, welche ihre
t verheimlicht haben, keineswegs liederliche Dirnen, sondern ge-
schwängerte gefallene Mädchen, welche theils mit den Kennzei-
angerschaft, worin ja oft die größten Aerzte sich geirrt haben,
Ehefrauen noch täglich täuschen, unbekannt geblieben sind, theils
hl für Schande besitzen und eifrig nach der Erhaltung ihres
und der Aussicht, durch eine Heirath ihr Glück zu machen,
lassen sie, im ersten Falle, aus Unbekanntschaft mit den Kenn-
wangerschaft, die Selbstanzeige, so können sie der Uebertretung
nicht für schuldig geachtet werden. Das allgemeine Landrecht
war diesen Fall vorgesehen, und verfügt, daß jede Frauensper-
unehelichen Beischlafs sich bewußt sei, auf ihre körperliche Be-
nd die sich bei ihr ereignenden körperlichen Umstände sorgfältig
e, ja sogar, um den Geschwächten dieserhalb alle Entschuldigung
die Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der

Man hat anerkannt, daß ein souveränes Mittel zur [illegible] des Kindermordes sich versagt, und ist darin einverstanden, [illegible] lich die Strenge des Strafgesetzes weit weniger wirksam ist [illegible] directe Einflüsse sind; man gibt zu, daß eine fruchtbare [illegible] der Förderung der Sittlichkeit und Religiosität, in [illegible] stützung der Armuth (bei dem steigenden Pauperismus ein [illegible]

---

bewirke keine Empfängniß — ein Vorurtheil, welches selbst von [illegible] gehegt worden ist, wie Osiander bezeugt, werden jene Veränder[illegible] ren körperlichen Umständen eher aus irgend anderen Zufällig[illegible] rend betrachten, als aus denselben auf ihre Schwangerschaft schl[illegible] Selbstanzeige so lange verschieben, bis sie von der Geburt über[illegible] Der von dem Gesetze anbefohlene Unterricht junger Mädchen, [illegible] rückgelegten vierzehnten Jahre, über die Kennzeichen der Schwan[illegible] die Vorsichtsmaßregeln bei der Entbindung und Behandlung des [illegible] nicht allein das Zartgefühl der Mütter u. s. w. empören, sondern [illegible] chen junge Mädchen in Geheimnisse einweihen, welche, weit [illegible] ihnen jedes Mal nützlich zu sein, da ja so manches Mädchen keinen [illegible] eine sträfliche Neugierde und Lüsternheit bei ihnen erwecken, wel[illegible] eher zu Falle bringen und gerade der Unsittlichkeit Thür und [illegible] würden. Unterlassen dagegen die Geschwächten im anderen Falle, [illegible] vor Schande wegen der verlorenen Geschlechtsehre und aus [illegible] Ruf, die Selbstanzeige, so hat die Erfahrung dargethan, wie [illegible] die härtesten Strafen zur Abdringung einer solchen Selbstanzeige. [illegible] König Heinrich II. von Frankreich setzte in einem Edicte von 15[illegible] die Todesstrafe auf die blose Verheimlichung der Schwangerschaf[illegible] Erneuerung dieses Edicts unter Heinrich III. von 1586, unter [illegible] von 1708, unter Ludwig XV. von 1731 und 1736, und [illegible] vierteljährig von den Kanzeln verkündigt werden mußte, zeigt [illegible] fruchtlos die Androhung einer solchen Strafe gewesen ist. [illegible] haben natürlicher Weise kein besseres Resultat gegeben. Das Gefüh[illegible] aus dem Verluste der Geschlechtsehre und das Streben nach [illegible] guten Rufs, so wie die Hoffnung, durch Verheimlichung ihres [illegible] noch ein Glück durch Heirath machen zu können, ist dem weiblich[illegible] zu tief eingepflanzt, als daß es ein Gesetzgeber durch positive [illegible] unterdrücken zu können erwarten darf. Die Gefallene hat nicht [illegible] heit genug, ihre Schmach zu gestehen und sie zu ertragen. Wei[illegible] sich in der Vermuthung einer Schwangerschaft geirrt zu haben, [illegible] derselben entledigt zu werden, und die Möglichkeit von beiden [illegible] bewegt sie, ihre Schwangerschaft so lange zu verheimlichen, [illegible] Geburt überrascht wird. Der große Anatom und Geburtshelfer [illegible] zeugt es, und die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft [illegible] spiele davon, daß geschwächte Frauenzimmer selbst unter den furch[illegible] burtsschmerzen noch auf Verheimlichung ihres Fehltrittes gedacht [illegible] denselben hülflos umgekommen sind, als daß sie um Beistand [illegible] Dergleichen Beispiele zeigen hinlänglich, wie sehr die Furcht vor [illegible] Trieb zur Lebenserhaltung, der doch bei jedem lebenden Geschöpf [illegible] ist, überwindet, und daß kein Gesetz ausgedacht werden kann, [illegible] Furcht durch Strafen zurückdrängen könnte. Man muß vielmehr [illegible] Umständen ein Mädchen, das nach den Gesetzen seine Schwanger[illegible] anzeigt, als eine wahre Heldin betrachten, welche ihre Ehre, [illegible] Glück und ihr Alles der Schuldigkeit und dem Gehorsam gegen [illegible] nachsetzt." — In gleichem Sinne hat sich Zum Bach a. a. [illegible] ausgesprochen. Vergl. auch noch Mohl a. a. O. S. [illegible]

ngen der Staaten, welche sogar ohne das [illegible]
e, die Findelhäuser, zu adoptiren, aus dessen Legislation
n, also z. B. die von Baden*), vom Großherzogthum Hes-
. Vergleiche Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzg-
ische Staaten. Göttingen, 1815. §. 39. „Uneheliche
Erforschung der Vaterschaft.“ Mohl a. a. O.
e***). Es ist nicht zu leugnen, daß die Errichtung von

rich: „Zur Vergleichung des französischen und
Rechts mit dem gemeinen deutschen Rechte in der
em Rechte unehelicher Kinder, die Paternitäts-
chaftsklage anzustellen“ (S. 1—46 des zehnten Bandes
Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslan-
g, 1838) leugnet (S. 41—43) mit Mittermaier: „Be-
über die Vermehrung der Zahl der unehelichen
n Juliheft der Pölitz'schen Jahrbücher für Geschichte und Staats-
35), daß diese Gesetzgebung den Kindermord befördere, indem er
uf die Erfahrung im Großherzogthume Baden, in wel-
ahren 1829—1835 42 Untersuchungen wegen dieses Verbrechens
n, auf welche in 13 Fällen Freisprechung erfolgte, bezieht. Die
Großherzogthume Hessen bezeugt das Gegentheil. Siehe meinen
ritten Bande des A. Müller'schen Archivs für die neueste Ge-
deutschen Staaten. Mainz, 1832: „Die Civil- und Cri-
gebung des Großherzogthums Hessen seit der
selbe zu den constitutionellen Staaten gehört.“
: „Gesetz über die Aufhebung der sogenannten
nsstrafen.“ (S. 429—476) S. 464—466. Anmerk.
iurel: „Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der
mlung des Großherz. Hessen im Jahre 1820. 1821.“ S. 262—269.
Cameral- und Polizeifama v. J. 1830, Nr. 59. 60: „Ueber
ceß und Fornicationsstrafen im Groß. Hessen“ meinen gen. Beitr.
schen Archiv, und Röder: „Kritische Beiträge zur Vergleichung
deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die
Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kindschaft, zunächst in
Art. 340 des Code Nap. etc. Darmstadt, 1837.
Verf. macht darauf aufmerksam, daß zu den Mitteln, dem Kin-
rbeugen, gehören „die Nöthigung des Vaters, sich auch des un-
s nach allen Kräften anzunehmen“, und fügt in der Note hinzu:
ige sind dem Grundsatze mancher Theoretiker, und namentlich auch
n Gesetzgebung geradezu entgegen, nach welchem nämlich jede Un-
Vaterschaft und noch vielmehr also jede mißbeliebige Folge der-
gt untersagt wird. Theils sollen hierdurch falsche Anklagen und
indert, theils dem weiblichen Geschlechte weitere Gründe zur Zu-
geben werden. Allein offenbar wird dadurch eine große Unbillig-
tter und Kind begangen, bei dem Manne eine tiefe Unsittlichkeit
ckt und schließlich zum Kindermorde fast genöthigt.“

Findelhäusern ein sehr wirksames Mittel ist *); die Erfahr[ung der] Staaten, welche solche Anstalten besitzen, ist Lehre. So ist [die] Zahl der Kindermorde in Preußen, wo keine solchen Institut[e ...] die sechsfache gegen die in Frankreich **), wo bekanntlich längst [Fin-]delhäuser bestehen. Allein abgesehen davon, daß in diesen [Ret-]tungsanstalten bisher eine sehr große Sterblichkeit herrschte, [sprechen] gegen solche Institute wichtige Gründe, besonders solche, welch[e sich aus] der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung und Bewahrung der [...] ergeben, deren Verletzung sich keines Privilegiums erfreuen [...]

Nach dem gemeinen deutschen Strafrechte ist Verheim[lichung] der Schwangerschaft und Niederkunft ***), die, wi[e ... be-]merkt, nicht zum Begriffe und Thatbestande des Verbrechens [des Kin-]dermordes gehört, kein selbstständiges Vergehen; es erkennt [...] die Begründung des Verdachts des Kindermordes, wenn das [...] gefunden wird †). Indessen hat die Rechtssprechung (die M[...] rer Theorie) sich daran gewöhnt, auch in dieser Verheimlichung [...] einen gefährlichen, polizeilichen Gesichtspunct darbietenden Ha[...] ein selbstständiges Vergehen zu erkennen, und auch dann St[rafe ...] ten zu lassen, wenn der darin wurzelnde Verdacht des Ki[ndermordes] nicht zum Beweise erhoben wird, also wegen desselben nicht [...] erkannt werden kann, oder diese Verheimlichung nicht als [...] Versuch des Kindermordes erscheint †††). Neuere Gesetzge[bungen ...]

*) S. dieses Lexikon Band V. S. 573 ff. s. v. „Finde[lhäuser ...] Mohl, Polizeiwissenschaft. Band I. S. 386 ff.

**) Mohl a. a. O. (System der Präventivjustiz) S. 276. Nott[...] Vorlesungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828. S. XXXVII. [...]

***) Barth: „Ueber die Strafbarkeit der verheimlichten Schwan[gerschaft und] Geburt" (im VI. Bande des Archivs des Criminalrechts. [...] S. 63—84.). Mittermaier a. a. O. Beiträge rc. §. 9: „Ve[rheimlichung] der Schwangerschaft und Niederkunft." S. 323 — 327. Dersel[be ...] die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft und häufi[...] (S. 367 — 401. 559 — 604 des zehnten Bandes des Neuen Archivs des Cri-]minalrechts. Halle, 1829.), eine besonders auch in Bezug auf Gese[tzgebungspo-]litik lehrreiche Erörterung.

†) Ueber die Strenge der Gesetzgebung in England unter [...] Jacob's I., s. Crabb: „Geschichte des englischen Rechts." Nach [dem Engli-]schen bearbeitet von Dr. W. Schäffner, Advocaten in Fra[nkfurt ...] Darmstadt, 1839. S. 522: „Durch ein anderes Statut im [...] rungsjahre dieses Königs wurde verordnet, daß jede Frauensperson[, welche die] Geburt ihres unehelichen Kindes verheimlicht hätte, und in Verd[acht käme,] dasselbe getödtet zu haben, den Tod, wie in anderen Fällen des M[ordes, lei-]den solle, wenn sie nicht durch einen Zeugen erweisen könne, daß [es todt] zur Welt kam." Ueber Schottland s. Wendeborn: „Ueber [...] nien." Th. III. Berlin, 1785. S. 233.

††) Darum hat z. B. die Gesetzgebung von Basel die Bes[...] im Criminalgesetzbuch, sondern im Gesetze über die correctionelle G[...] ausgesprochen, s. Neues Archiv des Criminalrechts. Band IX. S. [...]

†††) Ein Beispiel entgegengesetzte[r ...]ung findet s[ich im ...] Band der Demme'schen Annalen. Altenburg, 1837. S. 99—1[...] heimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. Ob [...]

ulle gefolgt. Nach dem preußischen Strafrechte sind Ver-
der Schwangerschaft und Geburt an und für sich strafbare
ie Strafe bestimmt sich darnach, ob die Verheimlichung
de Thatsachen erstreckt, oder nicht, das Kind am Leben er-
n ist, oder nicht. Das Gesetz spricht sich nämlich dahin
3. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwan-
die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen
t länger als vierzehn Tage, nach dem sie dieselbe zuerst
en hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheim-
Schwangerschaft schuldig, und wegen aller daraus entste-
heiligen Folgen verantwortlich. §. 934. So bald die Lei-
Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, kann der Vor-
ie Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenom-
der die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abge-
rner nicht Statt finden. §. 935. Wird eine Geschwäch-
Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von
en Leibesfrucht entbunden: so begründet dieses wider sie
daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe (§. 985. sqq.).
rd dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung
, so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach
Vorschriften bestraft. §. 937. Wenn sie jedoch die un-
frucht binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ent-
Gerichten vorzeigt; und weder bei der Obduction, noch
ufigen Vernehmung der Gebärerin selbst, so wie derjeni-
zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere ver-
ände wegen etwaiger Abtreibung oder Vernachlässigung der
ervorthun, so soll die Gebärerin mit der förmlichen Cri-
on und aller Strafe verschont und nur mit den Kosten
n Untersuchung belegt werden. §. 938. Fällt ihr nur
lässigung der Leibesfrucht zur Last, so hat sie eine vier-
ntliche Gefängnißstrafe verwirkt. §. 939. Hat sie die
orzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, daß selbige noch
Wochen alt gewesen sei, so hat die Geschwächte, wenn
§. 933 beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft
nden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter
eniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweijährige
fe verwirkt. §. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht
er Weise todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht
werden, daß selbige unter dreißig Wochen alt gewesen sei,
ebärerin eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu ge-
941. Ist es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt
aß es zwar todt geboren, aber schon dreißig Wochen oder

ich strafbar? Mitgetheilt von Herrn geh. Rath v.
zu Wolfenbüttel. Das Oberappellationsgericht daselbst
die Frage.

darüber alt gewesen sei, so finden die in Ansehung der re
Kinder §. 944 und 957 sqq. gegebenen Vorschriften A
§. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiß, und ist be
daß sie todt zur Welt gekommen sei, nicht auszumitteln,
Straferkenntniß auf eine drei = bis vierjährige Zuchthausstra
werden. §. 943. a. Ist es ungewiß: ob die Geschwä
Schwangerschaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt, daß
noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte, und
keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebärens vorhanden,
weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahr
§. 943. b. Ist ausgemittelt, daß die Frucht schon über
aber noch nicht 30 Wochen alt gewesen, und kann die Geb
überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Ta
Entbindung gewußt zu haben (§. 933): so hat die Gebäreri
blos weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß = oder
strafe auf 3 bis 6 Monate verwirkt. §. 944. Die Nied
für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine
um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Weib
bei zugezogen worden. §. 945. Doch soll die Niederkun
für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebärerin noch
tenden Geburtswehen um Hülfe gerufen und dieselbe wi
ten hat. §. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibspers
ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, di
bigung, daß sie von der Geburt übereilt worden, niemals
kommen. §. 947. Wenn wider die Verordnung des §.
das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt
Kind nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gericht
worden, so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, di
des §. 944 aber nicht beobachtet worden, dennoch die Nied
verheimlicht zu achten. §. 948. Ist das Kind am Leb
worden, so soll die Verheimlichung der Geburt nicht geri
§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar an
dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944
und das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der
storbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich wegg
den, so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthau
wirkt. §. 950. Eben diese Strafe findet Statt, wenn da
durch Zufall oder sonst ohne ihre Zuthun, dem ordentlichen
oder der richterlichen Untersuchung entzogen, und dem Rich
cher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden. §.
solcher Zufall wird nicht vermuthet, sondern muß klar
werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhelle
Die §. 949 bestimmte Strafe findet Statt, wenn auch
Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebärerin an
der Leibesfrucht Schuld habe. §. 953. Kann die Art
des Todes (§. 952) durch Besichtigung des Kindes nicht

and versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem
Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, so hat sie, der
Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie
Vermuthung einer bösen Absicht, eine 4 bis 6jährige Zucht-
verwirkt *). §. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürli-
dlung des Kindes verdächtig, so soll sie, je nachdem die-
mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehn-
chthausstrafe belegt werden. §. 957. Hat die Geschwächte
chaft und Niederkunft verheimlicht, so soll sie, wenn sie ein
Kind todt zur Welt gebracht hat, mit 4 bis 6jähriger
beit gestraft werden. §. 958. Einem vollständigen Kinde
ibesfrucht, welche schon über dreißig Wochen alt ist, gleich
ch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen,
drigste Grad der gesetzlichen Strafe Statt finden. §. 959.
ind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Ge-
elebt, so wird die §. 957 bestimmte Strafe auf 8 bis 10
re. §. 960. a. Zeigen sich aber an dem Körper des Kin-
Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord
ausgemittelt ist, so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem
lage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. §. 960. b.
eine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht
gen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen
rin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat,
so findet gegen sie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthaus-
Willkommen und Abschied Statt. §. 961. Ist ein Kind,
h §. 958 für vollständig zu achten, von einer Geschwäch-
die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren,
er aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschafft wor-
die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob
ei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann, so
bärerin gleiche Strafe (§. 960. b.) verwirkt. §. 962. Ist
t, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter
r den Vorsatz, zu tödten, und kann dessen auch sonst nicht
werden: so soll die §. 960. a. bestimmte ordentliche Strafe
Statt finden. §. 963. Der Beweis des Umstandes, daß

---

gl. den III. Band von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechts-
eußen. S. 259—264. „Zur Criminalgesetzgebung. Ansichten über
dem Strafgesetze." Zu §. 955 ff.

das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in aber noch l
gestorbene Kind der richterlichen Untersuchung durch einen
Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe
die Schwangerschaft nicht angezeigt und heimlich geboren
der §. 959 bestimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausstraf
freien. §. 964. Wenn es auch noch ungewiß ist, ob die
das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entz
so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe
kommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schw
als Geburt verheimlicht hat." Diese Gesetzgebung bietet
vielen Stoff dar *), besonders auch in so fern, als sie es f
lich erklärt, daß die Geschwächte nach 30 Wochen ihren Zu

*) S. Meyer a. a. O., wo der Verf. im Allg. sagt: „Wie
die vom Gesetzgeber wohlmeinend vorgeschriebenen Vorbeugungsmitt
Praxis erweisen, mit welchem Unrechte das Gesetzbuch Indicien
mords, Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zu Crimi
gestempelt, wie hart die darauf gesetzten Strafen, darüber waltet
ob, und es steht zu erwarten, daß bei der Revision der Gesetzgebun
— eine gänzliche Umarbeitung finden werde. Es darf daher nur
gehen auf die Unangemessenheit der Vorschrift §. 902, die Härte
die Ungerechtigkeit des §. 934, da das Alter von 30 Wochen nicht
ist, aufmerksam gemacht werden. Wie unangemessen ferner sind
mungen, daß die Entbundene binnen 24 Stunden die Frucht v
(§. 937, im Gegensatze zu §. 902), daß das blose Nichtvorzeige
ohne alles sonstige Vergehen strafbar ist! Wie ist der §. 946
rechts, wornach bei Verheimlichung der Schwangerschaft die Entsch
Uebereilung nicht Platz greifen soll, ohne daß der Fehl- und Fr
wähnung geschieht, schneidend! Wer sieht nicht, daß die §§. 957 ff. -
dachts- und Präsumtionsstrafen, und zwar von bedeutender Härte,
Richter zu großen Irrthümern führen können? Auch das ist zu e
die §§. 957 und 959 gewissermaßen eine ruchlose Tödtung invol
rend die §§. 960 a. 960 b. 961. 962 den theils durch den objecti
durch den subjectiven Thatbestand begründeten Verdacht der mbr
sicht voraussetzen und also eigentlich extraordinäre Strafen des §
ten. Naiv genug ist, daß §. 962 die Strafe des §. 960 b. ei
nennt. Die §§. 963. 964 beweisen endlich, bis zu welchem Gra
manität und Härte eine Gesetzgebung sich verirren kann, die, Na
tur und Vernunft verlassend und ihr geradezu entgegentretend, a
zeigen und Verdachtsgründe Strafen setzt, als wenn es nicht eine h
sache wäre, daß erstens die Natur mächtiger wirkt, als positive Vor
schriften, zweitens zu harte Strafen nicht mehr abschrecken und
die Erfahrung gelehrt hätte, daß seit der Geltung des Edicts von 1
sen dem Verbrechen des Kindermordes keineswegs gesteuert worde
Strafgesetze, sondern nur Einwirkung der häuslichen, kirchlichen u
ciplin nützlich sein können." Zum Bach a. a. O. S. 218 ff.
Vergl. auch noch die Mittheilung S. 326 — 352 des II.
Hitzig'schen Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen:
Correferenten in der Untersuchungssache wider J. C. Müller, we
lichter Schwangerschaft und Niederkunft. Erörterung der Frage, ob
einer außerordentlichen Anwendung fähig sei, wenn nachdem der B
gegen das Leben der Leibesfrucht gerichteten bösen Absicht der U
nur als gering darstellt?"

r haben, da die Erfahrung lehrt, daß das Gegentheil aller-
ch ist *).

den Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts (die
ebung von Frankreich beobachtet Stillschweigen) hat die
bung von Baiern die Verheimlichung der Schwangerschaft
zwar für kein selbstständiges Verbrechen erklärt, aber diese
och bedingt mit Strafe bedroht, namentlich dann, wenn
Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben
fahrlässiger Weise veranlaßt worden ist", oder daraus Ver-
zu Ungunsten der Mutter des Kindes hergeleitet **). Nach
bung für den Canton Zürich (v. J. 1835) „ist blos Ver-
der Niederkunft an und für sich strafbar (§. 155)
- bis dreimonatlichem Gefängnisse verpönt. Auch die Straf-
für das Königreich Würtemberg ***) hat nur die
hung der Geburt" in's Auge gefaßt, indem sie sich unter
schrift im Artikel 252 dahin ausspricht: „Eine Person,
Niederkunft verheimlicht, ist 1) wenn sie dieses in der Ab-
hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Aus-
ses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben
eitshause zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur
ht geschehen sein, das Kind ohne Gefahr für dasselbe aus-
kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 2) Ist eine
derkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung
lässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt
sterben des Kindes veranlaßt worden; so soll die Mutter,
der hülflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu
einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, falls

Bach a. a. O. S. 212 ff. Knebel: „Zeichenlehre der Ent-
. Breslau, 1798. S. 372 ff. Mittermaier: „Ueber die Her-
Thatbestandes des Kindermordes in Bezug auf die Todesursachen.
661 des VII. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts.
S. 654. 655, wo der Verf. u. A. sagt: „Schon das Oberme-
m in Berlin (Gutachten in Palzow's Magazin der Rechtsgelehrs.
Staaten. Band I. S. 349) hat bemerkt, daß oft Fälle eintre-
hen die Schwangere bis zum letzten Augenblicke entweder wegen
wöhnlicher Kränklichkeit die Zeichen der Schwangerschaft nicht be-
die ohnehin oft schwachen Bewegungen des Kindes für Blähungen
ifte Bewegungen hält. Auch die Medicinaldeputation von Breslau
hrbuch der Staatsarzneikunde. Band IX. S. 44 ff.) versichert,
von erfahrenen Frauen, die mehrere Kinder geboren, in späterer
aft über ihren Zustand in völliger Ungewißheit blieben 2c."
n: „Zur Lehre von der Möglichkeit einer der Schwangeren un-
wangerschaft bis zur Ueberraschung durch die Geburt. Erfahrun-
er Praxis." (S. 290—296 des XXXVII. Bandes der Henke's
f. d. Staatsarzneik. Erlangen, 1839.) S. auch noch Mende,
Band IV. Cap. 61 ff.

ierüber und über die Revisionen dieses Gesetzbuchs Mittermaier
373—375.

egg a. a. O. (Beiträge 2c.) S. 74. 75.

nur eine Aussetzung beabsichtigt war, mit Arbeitshaus, wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden war, mit Kreisgefängniß unter 6 Monaten, bestraft werden. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, entweder ohne Zuziehung Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat." Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen schmiegt sich dieser würtembergischen Gesetzgebung an. Ueber den Entwurf für Baden s. oben *).

Dem Verbrechen des Kindermordes steht nahe die Mißgeburt, Abtreibung der Leibesfrucht**). Die mosaische Gesetzgebung bedroht blos den mit Strafe, welcher durch mechanische Gewalt eine Fehlgeburt der Schwangeren verursache, und übergeht die Bewirkung derselben durch dynamische Mittel und durch die Mutter selbst. Die Griechen erachteten, davon ausgehend, daß das Kind erst nach

*) Vergl. auch noch Abegg a. a. O. (Annalen. Bd. IV. S.

**) Schröder, vermischte juristische Abhandlungen. Band II. „Von der Abtreibung der Kinder." Spangenberg: das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht" Archiv des Criminalrechts. Band II. S. 1 — 53. 173 — 193.). a. O. S. 176—181. „Von Abtreibung, Verlassung und Aussetzung ... burt." Feuerbach, Lehrb., Ausg. v. Mittermaier S. 253—2... richtlich-medicinisch: Most, Encyklopädie. Band I. s. v. S. 11 — 30. Metzger, System 2c. S. 282 — 293. „Unreife ... Mende, „Handbuch der gerichtlichen Medicin." Bd. IV. S. 53... „Elemente der gerichtlichen Medicin." Erste Hälfte. Weimar, 1827. Henke, „Lehrbuch" 2c. S. 600 — 605. Riemann, „Tasch... S. 83 ff. Fabricius, „Kritik der Lehre von der Abt... (abortus)", im XXXII. Bande der Henke'schen Zeitschr. f. d. St... kunde. Erlangen, 1836. S. 101 — 111. (Der Verf. sucht darzuthun ... Theorie von den sogenannten Abortivmitteln auf schwankenden Füßen ... die Justiz gern in der Irre lasse, und gibt sein Votum dahin ab: ... richtsärztlichen Schriftsteller nehmen bis auf den heutigen Tag die ... abortus procuratus noch an; sie gestehen aber alle zugleich ein, daß ... etwas von den Bedingungen des gewaltsamen abortus wissen, noch ... fahrungen besitzen, die als Gesetze gelten können. Wenn ich nun hin... die Mittel, in einem concreten Falle von abortus den Thatbestand ... zu construiren, uns fehlen, so bleibt mir nur übrig, als Grundsatz ... daß bei Abortivuntersuchungen das Gericht von Seiten des Arztes ... richtigkeit zu erwarten habe, die aus obiger Darstellung sich ergeb... die Aufklärung nämlich, daß die Existenz des gewaltsamen abortus ... zweifelhaft sei, mindestens der Gerichtsarzt nichts thun könne, um ... pflege zur Enthüllung des Verbrechens behülflich zu sein.") Medi... lizei: Frank, System 2c. Bd. IV. Frankenth. 1791. S. 83—20... geflissentlichem Mißgebären, Aussetzen und Tödten der Lei... Riemann, Taschenbuch der Staatsarzneiwissenschaft für Aerzte ... ärzte. II. Band. Erste Abtheilung. Civil-Medicinal-Polizei. Le... S. 211 ff. Mohl, System S. 277. 278. — Bekannt ist es, ... treibung der Leibesfrucht in guter Absicht, um größeres Uebel abzuwenden ... ärztliche Operation vorgenommen werden kann. Reisinger, ... Fehlgeburt. Augsburg, 1810.

moralische Handlung erblickt, welche zwar von der Geißel
s und Juvenal's, aber nicht von dem Strafgesetze verfolgt
ur einmal wurde, so weit die Beurkundungen reichen,
wegen Abtreibung ihrer Leibesfrucht bestraft, aber nicht we-
Handlung an und für sich, sondern wegen ihrer boshaften
Haß gegen den Vater ihres Kindes, von welchem sie ge-
, trieb sie dasselbe ab, um ihn der Vortheile zu berauben,
durch die Geburt eines Sohnes erwachsen wären; sie ward
des so Beeinträchtigten mit Verbannung bestraft. (Cicero
rdem in einer Rede auf die Bestrafung einer Frau mit
hin, weil sie, durch entfernte Verwandte ihres Gatten be-
e Leibesfrucht abtrieb, um denselben dessen Vermögen zuzu-
Nur unmittelbar suchte der Gesetzgeber durch das Verbot der
abtreibender Tränke entgegenzuwirken; er gestattete außer-
gen, welchem durch eine gewaltsam verursachte Fehlgeburt ein
rursacht wurde, eine Klage auf Schadenersatz, ein Princip,
h in den Rechtsbüchern der Alemannen, Saalfranken, Ri-
w. (die auch Kindermord und Kinderaussetzung nicht ver-
fcht *). Erst die päpstliche Gesetzgebung erhob in ihrem
verabscheute Handlung zur strafbaren und bedrohte sie, wenn
schon belebten Leibesfrucht begangen werde, mit dem Tode,
Geldbuße. Die Gesetzgebung Kaiser Karl's des Fünften *),
die Lehre der Kirchenväter, daß das Kind durch die Tödtung
ibe der christlichen Taufe und ihres Segens beraubt werde, ein-
(Art. 133 der peinl. Ger.-Ordn.) in der absichtlichen Handlung
, im Fall die Leibesfrucht schon beseelt sei, mit dem Tode
des Verbrechen, möge es die Mutter oder ein Dritter be-

gen verpönte das westgothische Gesetzbuch, welches schon die Abtrei-
besfrucht durch dynamische Mittel kennt, dieses Attentat; es
Jeden, der einem Weibe einen abtreibenden Trank gegeben, zum
Schwangere, die sich desselben zum Abtreiben bedient hatte, zum
wenn sie Sklavin war, sonst zur Sklaverei. Bewirkung der
urch äußere Gewalt hatte Geldstrafe, und, war der Schuldige ein
peitschen zur Folge. Der Sachsen- und Schwabenspiegel schweigt.
wird schon zur Zeit der Sachsen die Bewirkung des Abortus, wenn
en gebildet war, als Tödtung bestraft. Unter Eduard dem
urde der Grundsatz herrschend, daß die Zerstörung eines Kindes im
darum nicht strafbar sei, weil es noch nicht existire, es also nicht
iner Tödtung sein könne. Crabb a. a. O. S. 297.

gangen haben. Die Gesetzgebungen der Ne[illegible] sind auch ger rigorös. Zwar bedrohte noch die Strafgesetzgebung des zogs Leopold von Toscana vom Jahre 1786 die Mutter ihre Gehülfen und Mitschuldigen mit der Strafe des Mord diese Legislation hatte zugleich die Todesstrafe ausgeschlossen. ßische Strafgesetzgebung verhängt zeitige Zuchthausstrafe un Wiederholung lebenswierige Festungsstrafe *). Der französi nalcodex spricht sich im Artikel 317 dahin aus: „Wer durch mittel, Getränke, Arzneimittel, Gewaltthätigkeiten, oder andere Mittel die Abtreibung der Frucht einer Schwangeren Zustimmung, oder ohne sie bewirkt, wird mit der Einsperru Gleiche Strafe wird gegen die Frauensperson, welche die selbst bewirkt, oder welche die Anwendung der ihr nachgewi ihr für diesen Zweck zugetheilten Mittel verstattet hat, aus wenn die Abtreibung daraus erfolgte. Die Aerzte, Wun andere Gesundheitsbeamte, so wie die Apotheker, welche di nachgewiesen oder zugetheilt haben, werden zu Zwangsarbeiten wenn die Abtreibung Statt fand **)." Das österreichisch gesetzbuch (§. 128—132) droht mit zeitiger Kerkerstrafe v oder längerer Dauer, je nachdem die Abtreibung blos ver bewirkt worden, oder wenn nicht die Mutter die Schuldige dadurch an ihrer Gesundheit beschädigt oder in Lebensgefahr war. Im Wesentlichen übereinstimmend ist die baierische (Artikel 172. 173), welche mit mehrjähriger Arbeits- oder strafe droht †), das schon genannte Gesetz für den Canton B 27), die Gesetzgebung für den Canton Zürich (§. 15 die französische Legislation (§. 349—353), welche ein noch nicht sieben Jahren fordert und neben der Freiheitsst strafe eintreten läßt ††). Das neueste deutsche Strafgesetzbuch

---

*) Klein a. a. O. S. 257—259. Spangenberg „über der Leibesfrucht nach preußischen Gesetzen." (S. 133. 134 des er von Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspfl. in Preußen). „Zur Le Abtreibung der Leibesfrucht" (S. 96 ff. des XIV. Bandes derf. Zeit stenthal a. a. O. S. 614. 615. §. 1085.

**) Merlin, répertoire s. v. „avortement." Das Gesetzbuch welchem der Code pénal zu Grunde liegt, bedroht den, welcher ein geren durch gewaltthätige oder andere Mittel die Frucht abgetrieben vieljährigem Zuchthaus (Neues Archiv des Criminalrechts Band II. „Strafgesetzbuch des Regerkönig's Heinrich I. auf S. 406). Ueber die ältere französische Strafgesetzgebung, s. Fra Band IV. S. 119 ff., wo besonders eine Verordnung v. J. 1556 mit

†) Gensl a. a. O. S. 17 ff.

††) Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hannover droht einem Jahre bis zu drei Jahren Arbeitshaus und, wenn der Sch den Willen der Mutter handelte, und diese starb, Karrenstrafe nicht ren. Mittermaier a. a. O. (über den [illegible] esten Zustand rc.) die Strafgesetzgebung des Königreichs Griechen[illegible] die [illegible] die Todesstrafe androht, s. Maurer a. a. O. [illegible]17. [illegible]

berg, handelt von der „Abtreibung der Leibesfrucht“ in den
53 — 255. Der Artikel 253 bedroht die Mutter, welche
unreifen oder mit einem todten Kinde niedergekommen ist,
äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Ent-
der den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in
angewendet hatte, um einen solchen Erfolg herbeizuführen,
hause nicht unter drei Jahren, eine Strafe, welche auf die
abfinkt, wenn es gewiß ist, daß die vorzeitige Niederkunft
Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel her-
wurde. Nach Artikel 254 trifft gleiche Strafe den, welcher
Handlung von einer Schwangeren mit deren Einwilligung
Wer aus der Abtreibung der Leibesfrucht ein Gewerbe
rd mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft. Gleiche
n längerer oder kürzerer Dauer trifft nach Artikel 255 den,
ne oder wider den Willen der Mutter handelte, je nachdem
bewirkt oder ihre körperliche oder geistige Gesundheit verletzt
f. w. Der Entwurf eines Gesetzbuchs für Baden stellt
Legislation des Nachbarstaates nahe: „XIV. Vom Verbrechen
ng im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht“
— 222 *)). Gleiches gilt von dem hessischen Entwurfe
XIV. §. 259 — 262), der sogar die Todesstrafe vorschlägt,
Tod der Mutter Folge des angewandten Mittels war, und
wußte, daß dasselbe diesen Erfolg haben konnte. — Ueber
zur Verhinderung des Verbrechens s. bes. Frank a. a. O.
Wie diesem Laster füglicher zu begegnen scheine“, S. 139 ff.
etzgebungspolitik s. Feuerbach. Kritik des Kleinschrodischen
zu einem peinlichen Gesetzbuche für die kur-pfalz-baierischen
Th. III. Gießen, 1804. S. 190 ff.

so mehr, als die Missethat der Abtreibung der Leibesfrucht,
dem Verbrechen des Kindermordes das Vergehen der Kin-
ehung**), dessen sich die Eltern eines hülfsbedürftigen Kin-
h schuldig machen, daß sie sich von demselben in der Absicht
um die Sorge für dasselbe überhoben zu sein. Die Strafe der
der von der Natur und dem Gesetze dictirten Pflicht der
r ein durch die engsten Bande verbundenes Wesen ist nach
ge der That verschieden, so wie nach den Umständen, unter
verübt wurde. Die Gesetzgebung Karl's des Fünften (bei den

mme, Annalen. Band IV. S. 406. 407. und Abegg, ebendas.
248.

Spangenberg über das Verbrechen des Kindermordes und der
der Kinder (S. 1 ff. des Neuen Arch. des Cr.-Rechts Band III.).
Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf
tigsten Landesrechte. Halle, 1833. S. 290—293. Feuerbach,
s peinl. Rechts. Ausg. v. Mittermaier, S. 347—351. Most,
ie. Band I. S. 1021 s. v. „Kindesaussetzung“

Römern war im Anfange die Kinderaussetzung nicht verb
das im Verfalle der Sitten wuchernde Ueberhandnehmen
provocirte) läßt im extremsten Falle, wenn die Aussetzung
dessen Tod zur Folge hatte, die Capitalstrafe eintreten. Da
Strafrecht (und das schon erwähnte Gesetz für den Canton
mit gleicher Strafe, wenn die Mutter ihr Kind an einem
setzt oder aussetzen läßt, wo es nicht leicht aufgefunden w
und dessen Tod die Folge ist, während es in allen übri
zeitige Zuchthausstrafe eintreten läßt **). Das baierisc
gesetzbuch, dem die Gesetzgebung für Zürich (§. 160 —
Griechenland (Maurer a. a. O. S. 418) gefolgt ist,
ches der Kinderaussetzung durch die Eltern den Fall gleichste
dere Personen Kinder, Kranke oder Gebrechliche, zu deren
sie verbunden sind, in einen hülflosen Zustand versetzen, bi
falls zeitige Freiheitsstrafe, und stellt das Extremste: „wenn
setzung auf solche Art, an einem solchen Ort oder unter s
ständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit
lichkeit nicht erwartet werden konnte, und der Tod die Folge

*) Noch jetzt ist die Kinderaussetzung im himmlischen Reiche,
gebräuchlich. Die neuesten Nachrichten darüber enthält ein Schreib
tholischen Missionärs in China vom 7. März 1838, welches in
des Zeitblatts: Ausland v. 1839 abgedruckt ist. Es heißt darin: „
über das Aussetzen von Kindern in China geschrieben, und die Hä
Verbrechens sehr übertrieben, obgleich es allerdings existirt. Diese
Creaturen gehen jedoch zum großen Theile nicht zu Grunde; denn es
Städten Menschen, welche sie aufsuchen und, sei es aus Menschlic
aus Habsucht, ernähren. Ich habe oft auf meinen Reisen auf dem
Menschen gesehen, welche 6 bis 8 Kinder in zwei Körben truge
Kinder werden von ihren Stiefvätern auf dem Lande verkauft, die
Leute, die keine Söhne haben und einen Erben wünschen, die Mä
milien, die sich Schwiegertöchter zu erziehen wünschen, wenn sie
daß sie ihren Söhnen keine sonst verschaffen könnten, indem in Ch
milie des Bräutigams das Hochzeitsgut geben muß. Dieser Umstand
Findelhause zur Basis, das ich in Honiau, der Hauptstadt der P
Kiang, gesehen habe und das überaus wohlthätig wirkt. Man be
alle Kinder, die man aussetzen würde, oder ausgesetzt findet; das
sie, und die Familien, welche Frauen für ihre Söhne suchen, neh
den so erzogenen Mädchen. Die Mitgift, welche man den Elt
würde, wird an das Findelhaus bezahlt, und so kann dieses be
Stifter dieser schönen Anstalt war genöthigt, ein Capital dazu zu
jetzt besteht das Haus ohne weitere Vorschüsse.
Lykurg gebot die Aussetzung schwächlicher oder krüppelhafter
Strabo berichtet von der Stadt Athen, daß eine Magistra
Knaben in ihrem zweiten Monat besichtigt habe, um zu entscheiden
gen Gebrechlichkeit auszusetzen seien. Nach dem Zeugnisse Aelian
den Thebanern das Aussetzen der Kinder bei Todesstrafe verboten.

**) Klein a. a. O. S. 260. 261. Die Auffindung der
der Rechtspflege oft Schwierigkeiten dar. Vergl. z. B. die
III. Bande von Pfister's merkwürdigen Criminalrechtsfällen.
S. 546 ff. „Untersuchung gegen Susanne G. wegen
aussetzung."

esetzgebung wegen Bestrafung der verursachten Tödtung.
mit zeitiger Freiheitsstrafe verpönt das würtembergische Gri-
ch (Art. 256 — 259) die Kinderaussetzung selbst in dem
die Rettung unwahrscheinlich war und der Tod erfolgte.
hat denselben Weg die Redaction des hessischen Ent-
XXXVIII. „Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder an-
ser Personen.*) eingeschlagen. Noch umsichtiger ist der
für Baden bestimmten Strafgesetzbuchs*) redigirt, daher
Richter ihm den Kranz gereicht haben. Bopp.

e; Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches.
irchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht. Rechte der
walt gegenüber der Kirche. Garantieen der kirch-
te gegenüber der Staatsgewalt. — Die allermeisten,
wie im Leben vorkommenden Lehren und Vorstellungen von der
rem Verhältnisse zum Staat ruhen auf den historisch gege-
änden beider, wornach, wechselnd nach Ländern und Zeiten, die
sondere die christliche Kirche, als eine dem Staat bald über-
, bald untergeordnete, bald beigeordnete Gesellschaft
tion gedacht wird, überall aber der innere Kirchenver-
achtet der anerkannten Verschiedenheit seiner Zwecke von
Staatsverbandes, als ein dem Wesen nach oder dem
n Fundamente der Vereinigung nach dem letztern
namentlich als mit einer der Staatsgewalt analogen Ge-
sgewalt bekleideter und als ein durch die Vernunft all-
boltener, mithin selbst die Unwilligen oder Abtrün-
Auctorität in seinen Schooß rufender oder darin zurück
wohl auch dieser Abtrünnigkeit oder überhaupt des Ungehor-
mit Recht bestrafender Verein erscheint. Von diesen
n und Einsetzungen des historischen Rechts müssen
s wegblicken, mindestens von der Idee, als wäre nur auf
solcher historischen Verhältnisse ein Kirchenrecht zu erbauen,
rei machen, wenn wir für ein natürliches, d. h. rein
iges Kirchenrecht die wahren Principien aufsuchen, d. h.
en vielfach wechselnden Erscheinungen in der Geschichte stehen-
allen aber als Prüfstein der Rechtmäßigkeit dienendes Lehr-
Kirchenrechts errichten wollen. Ein solches hier vollständig
, ist allerdings nicht unsere Aufgabe. Doch kann, wegen
n und hochwichtigen Beziehungen der Kirche zum
s Staatslexikon die Zeichnung wenigstens einiger Grund-
jenem Lehrgebäude und zumal die Aufstellung der für das
rhältniß der Kirche und des Staates maßgeben-
strechtlichen Principien nicht als außerhalb seinem Zwecke

15: „Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser
Hemme, Annalen a. a. O. S. 407—408. Abegg a. a. O.
252.

gelegen betrachten. Deßhalb die nachstehende — auf die [illegible] thunlichst beschränkte — Ausführung*).

I. Begriff der Kirche. — Die Kirche, in weitester [illegible] des Worts, ist der Inbegriff der Genossen eines [illegible] selben (zumal positiven) religiösen Glaubens oder vermöge solcher Genossenschaft berechtigten oder berufenen [illegible] mer an den Wohlthaten einer zur Pflege und Fo[illegible] tung jenes Glaubens errichteten Anstalt (die [illegible] unmittelbaren Diener solcher Anstalt oder die Ausspender [illegible] thaten natürlich mit eingeschlossen, ja vorzugsweise dazu [illegible] Dieser ganz einfache und allgemeine Begriff muß uns zum [illegible] dienen, um die schon vernunftrechtlich anzuerkennenden Ges[illegible] Wechselverhältnisse der Kirchenglieder unter sich und zur Kirch[illegible] für jene der Kirche zum Staate, aufzufinden und von dem, [illegible] positiv oder historisch ist, gehörig zu unterscheiden. Bei unse[illegible] meinen Begriff haben wir, was zur Vermeidung von Begri[illegible] wirrungen nothwendig ist, völlig abgesehen von dem, was [illegible] sitives oder historisches Recht, oder überhaupt blos t[illegible] lich, zu jenem einfachen und ursprünglichen Verhältniß hi[illegible] kann, oder hier oder dort, namentlich bei uns, oder insbe[illegible] der christlichen Kirche, hinzugekommen ist (woraus [illegible] ein particuläres und positives Kirchenrecht entsteht), [illegible] Blick nur auf das Wesen der Kirche, auf das, was not[illegible] ihr gehört und allein schon sie ausmacht, gerichtet. Hat ma[illegible] diesen reinen Begriff verständigt, dann erst kann man di[illegible] Kirchenverhältnisse und Einsetzungen würdigen, ihre Rechtmä[illegible] Rechtswidrigkeit (nach der Auctorität, von welcher sie herrü[illegible] nach ihrem Inhalt) erkennen und die Forderungen der Refor[illegible] feste Grundlage bauen.

Daß diese Richtung in der Regel nicht genommen [illegible] halten wird, daß man, befangen in den Vorstellungen [illegible] oder historischer Verhältnisse, gerne von diesen den Begriff [illegible] und ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Staate ableit[illegible] von jeher die Hauptquelle der Verwirrungen und Widersprü[illegible] kirchenrechtlichen Lehren gewesen. Die historische Stellung [illegible] gegenüber dem Staat ist nämlich nach Zeiten und Orten [illegible] lich verschiedene gewesen. Gar oft hat die Kirche, [illegible] die Kirchenhäupter, zugleich eine Gewalt in Ge[illegible] Staates sich angemaßt, oder wohl gar als Staats[illegible] sich geltend gemacht, oder, wo neben ihnen auch weltliche [illegible] standen, dieselben in Abhängigkeit erhalten, ja unter die [illegible] Umgekehrt hat oft die Staatsgewalt sich zugleich als [illegible]

*) Vergleiche meine Abhandlung: „Grundlinien für [illegible] liches Kirchenrecht" in den „Jahrbüchern der Geschichte und [illegible] von Pölitz. Octoberheft 1828.—

nun, als eines oder das andere dieser Verhältnisse sich fac-
ete und durch Gesetze oder künstliche Einrichtungen befestigte,
end eines auf Unkosten des andern emporrang oder das
hende feindlich bekämpfte, hat dann auch die Wissenschaft
hule die Vertheidigung des einen oder des andern übernom-
m System erhoben oder gar zu einer Art von Glaubens-
pelt. So hat namentlich in der christlichen Welt, abwech-
leichzeitig, je nach Ländern oder Confessionen, die Schule
n Mächten, des Staates und der Kirche, ihren Beistand ge-
den jeweils stärkern oder siegenden Theil die Herrschaft,
wächern oder unterdrückten mindestens die Selbststän-
Anspruch genommen, im Mittelalter namentlich die Kirche
Papstthum tausendstimmig über alle Erdenkönige erhoben;
en Zeit dagegen die irdische Macht auch mit Herrscherrechten
e bekleidet, während dort die Vertheidiger des Thrones und
es Altars sich auf die bescheidene Forderung der Selbststän-
gegenseitigen Unabhängigkeit beider beschränkten. So mußte
die Festsetzung des der einen und der andern Macht na-
henden Gebietes ein Gegenstand des Haders bleiben, und
aufrichtiger Friede zwischen beiden Parteien niemals zu
unen. Daher auch noch heute, ja heute wieder mit erneuter
er Kampf um Herrschaft und Freiheit fortdauert.
Schlichtung solches — in seinen Wirkungen meist unseligen
ist vor Allem die möglichst allgemeine Verständigung
rsprüngliche und fortdauernde Wesen oder den wahren
der Kirche nöthig, weil nur hieraus ihre rechtliche Natur und
it Klarheit erkannt, und sowohl für das innere als das äußere
eine feste Grundlage gewonnen werden kann. Wir haben

bisher aufgestellten Systemen eines allgemeinen — oder na türlichen — Kirchenrechts. Von ihrer Wahrheit oder Falsch natürlich auch die Wahrheit oder Falschheit der von ihnen a einzelnen Lehren oder Rechtsbehauptungen ab. Es thut also mit voller Aufmerksamkeit in's Auge zu fassen.

Diese drei Vorstellungen sind: 1) Die Kirche ist eine schaft; in ihrer Mitte waltet also das natürliche Gesel recht; namentlich besitzt sie, gegenüber ihren Mitgliedern, eine schaftsgewalt, welche Folgeleistung als Rechtsschuldigkei und dieselbe auch durch (physischen oder psychologischen) Zwa sichern berechtigt ist. 2) Die Kirche hat aber nicht blos die g gemeinen oder einfachen (Privat=) Gesellschaft, sondern sie be der Heiligkeit und Erhabenheit ihrer Zwecke und wegen Regel) sehr großen Ausbreitung ihres Wirkens nach der Mitglieder und nach Raum und Zeit, ganz eigenthümliche namentlich eine weit größere Selbstständigkeit gegenüber de welchem sie, gewissermaßen als Schwestergesellschaft, zur und mit ihm sich in die Beherrschung der Völker theilt; un sonders findet 3) dieses Statt rücksichtlich der christlichen einer die edelsten Nationen der Welt unter ihre Angehörigen Gewaltigsten der Erde unter ihre Unterthanen (als Gläubige zählenden, auch durch den Inhalt ihrer Lehren, so wie durch di ihrer Gründung sich als göttliche Einsetzung, als Bewahre offenbarten, mithin wahren und allein wahren Religion b Vereinigung.

Bei allen diesen Vorstellungen nun, so dürfte nicht sc weisen sein, walten mancherlei Verwechselungen der Begriff fangenheiten des Urtheils vor. Keine derselben ist haltbar; kann ohne wesentliche Beschränkung nicht eine gerechtfert Zur Begründung dieser Behauptung mögen nachstehende Be dienen.

Die Kirche, so sagen wir zuvörderst, ist keine Ge im juristischen Sinne, wenigstens ist sie es nicht nothwendig schon nach ihrem allgemeinen Begriffe. Wo aber ein der Gese liches Verhältniß bei ihr angetroffen wird, da ist dieses etwa wesentliches, durch ein besonderes Factum Hinzugekom der Regel auch nur zwischen einem kleinen Theile d der Bestehendes.

Gesellschaft ist eine durch einen Gesammtwill strebung eines Gesammtzwecks rechtlich verbundene G persönlichkeit. (S. d. Art. „Gesellschaft.") diese Charaktere nun kommen der Kirche theils gar nicht, in sehr beschränktem Maße zu. Nicht einmal der Charakter stischen) Gesammtpersönlichkeit gehört zu ihrem W besteht schon durch das blose Vorhandensein einer Anzahl v nern oder Gläubigen, d. h. in demselben [illegible] Glaube

Geist oder Interesse derselben zu einer wahrhaft juristischen
önlichkeit unter rechtlichem Titel verbinden, z. B. eine
Ausbildung, Erhaltung oder Fortpflanzung eines Lehr-
gen, auch Behufs der Erstrebung solches Zwecks eine wahr-
schaftliche Vereinbarung unter sich eingehen; aber we-
hören solche Vereinbarungen zum weitesten Begriff
(oder Schule) nicht; und wo sie auch bestehen, da um-
Regel der Kreis ihres Bestehens und Wirkens nur einzelne
der großen Gesammtheit angehörigen Gebietes; sie sind
haften oder Anstalten, die wohl in dem Schooße der
Schule) errichtet wurden, doch im allgemeinen Begriffe der-
wegs enthalten sind. Wo finden wir z. B. die juristi-
amtpersönlichkeit, oder gar die wahrhaft gesell-
Vereinigung unserer großen und allgemeinen christ-
e? Ueber unzählbare Länder und über alle Welttheile aus-
der große Tempel der im Christusglauben vereinigten
aber von einer Vereinigung derselben zu einer juristischen
ersönlichkeit, oder gar zu einer wahren, durch einen
pflichtenden Gesammtwillen verbundenen Gesell-
durchaus keine Rede* sein. Nicht ein Gesammtrecht,
esammtbesitzthum hat sie aufzuweisen. Nur in der Idee,
riff von Bekennern, stellt sie als ein Ganzes sich
selbst als ein Gesammtleben lebend betrachtet werden;
ische aber — und nur von diesem kann im Kirchen-
Sprache sein — kommt nur theils ihren einzelnen
ern, als individuellen Personen, die da die Freiheit des
d Gottverehrens in Anspruch nehmen, theils den in ihrem
mancherlei Weise und unter bunt verschiedenen Rechts-
denen größeren oder kleineren, immer jedoch nur parti-

nossen solches Glaubens wo immer auf der Erde gestifteten deren Vereine oder Anstalten); ...., aber in Be[illegible] diese besonderen Vereine oder Anstalten selbst, welchen man Namen der Kirchen im engeren Sinne beilegt. Diese letzten wird man als wahrhafte juristische Gesammtpersön und als eigentliche Gesellschaften geltend machen [illegible] haupten dagegen: auch diese engeren oder eigentlichen [illegible] können den Charakter juristischer Gesammtpersön nur durch positives Gesetz oder Anerkennung von Staatsgewalt oder Staatsgesellschaft erhalten, der Gesellschaft nur durch ein hinzukommendes, der Kirche fremdes Factum, welches, eben weil nur zufällig un in bunter Verschiedenheit nach Inhalt und Umfang vorkom den Grundbegriff der Kirche ohne alle Entscheidung ist.

Nur im Staate lassen juristische Gesammtpersönlich überhaupt mystische Personen, nämlich in der Sinnenw scheinende, sondern blos auf positiver Statuirung oder [illegible] beruhende Subjecte von Rechten und Schuldigkeiten sich [illegible] Kirchenverein, wenn er nicht zugleich ein Staat selbst der letzten Eigenschaft sich durch eigene Auctorität geltend für die ihm nicht angehörigen Personen blos eine S[illegible] Einzelnen. Niemand ist schuldig, noch außer den [illegible] zelnen, als solchen, zustehenden Rechten welche anzuerken — von der Summe solcher Einzelnen verschiedenen — [illegible] heit, als einer blos idealen Person, zuständen. Man [illegible] schuldig, auch nur Notiz zu nehmen von dem Vorhan Kirchenvereins, und alles nach Außen wirksame Recht de[illegible] lediglich abhängig von positivem Gesetze.

Dasselbe findet Statt, auch wo die Kirche sich als G[illegible] geltend macht. Auch eine Gesellschaft nämlich bedarf in [illegible] ren Verhältnissen der positiven Anerkennung, um [illegible] Person aufzutreten; auch von ihr, als solcher, braucht der [illegible] Notiz zu nehmen, in so fern er nur den Rechten der [illegible] nicht zu nahe tritt. Nur vermittelst dieses Rechtes der [illegible] vermag die Gesellschaft in der Wechselwirkung mit [illegible] sich zu erhalten, so lange ihr nicht jene positive Anerkennung einer Staatsgewalt, in deren Gebiet sie sich gebildet wird. Nur der Staat selbst, weil, eine bürgerlich[illegible] schaft zu errichten, eine Rechtsschuldigkeit für [illegible] Wechselwirkung Stehenden ist, macht hiervon eine Ausna[illegible] fordert Anerkennung vermöge selbsteigenen Rechtes.

Abgesehen jedoch von diesen Verhältnissen nach Auß[illegible] blos auf jenes zwischen den Kirchengliedern unter sich [illegible] richtet, fragen wir: ist die Kirche, als solche, eine G[illegible] und wir beantworten die Frage mit nei[illegible] —

Zum Begriffe der Gesellschaft [illegible] wechselsei[illegible]

ke Jenseits erheiternder, das etwa beängstigte Gewissen beru-
bachtsübung und die geregelte Ausspendung der eben bie-
en kostbaren geistlichen Güter und Wohlthaten; dann auch
hres Ziel, die allgemeine Beförderung der Sittlichkeit und
in möglichst zu erweiternden Kreisen. Von allen diesen
ist keiner geeignet, als Gesellschafts-Zweck, d. h. als
nerkannt zu werden, zu dessen Erstrebung sich alle Mitglieder
genseitig verpflichtet haben, oder als dazu natürlich verpflich-
betrachtet werden. Jeder Einzelne mag wohl für sich
Theilnahme an jenen geistlichen Gütern und Wohlthaten
aber er begehrt nicht nothwendig, daß auch die Uebrigen
lhaft werden, und ist auch nicht schuldig, solches zu be-
en so mag jeder Einzelne sich der durch gemeinsames Gebet
upt durch gemeinsamen Gottesdienst Allen dargebotenen
zur Erbauung freuen und sie eifrig für sich selbst benutzen;
er sich keineswegs für rechtlich verpflichtet, durch Anwohnung
dienste oder durch Mitmachen der Ceremonieen auch die
erbauen, obschon er aus moralischen oder religiösen Gründen
Freude thut. Er empfängt also zwar mit Dank, was
ten wird, erfüllt wohl auch die Bedingungen, unter
Darbieten geschieht, und enthält sich — was übrigens
emde thun muß — jeder positiven Störung des Gottes-
r überhaupt der von der Anstalt in dem Kreise des ihr recht-
en Wirkens ausgehenden Anordnungen: aber er denkt nicht
htspflicht, die ihm nur persönlich werthvollen und darum für
n ihm erstrebten Wohlthaten der kirchlichen Gottesverehrung
meinschaftlichen oder Gesellschaftszweck auch für die Uebrigen
. Auch wird ihm die Theilnahme an jenen Wohlthaten ohne

bens hervorgehende Berechtigung zur ...ilnahme an d.. Kirche allen Gläubigen dargebotenen Hü... ...itteln der ... Gottseligkeit.

Noch viel weniger aber, als die bisher besprochenen Zwecke, welche, wenigstens in der Regel, Jeder für sich ... auch nicht für Andere erstrebt, kann man die übrigen kirchlichen Anstalten (so wie wir oben sie andeuteten) als einzelnen Kirchenglieder, und zwar als von ihnen vermö... schaftlicher Rechtspflicht zu erstrebende geltend ... Forterhaltung eines religiösen Glaubens oder seine Ueber... die nachkommenden Geschlechter, so wie die Ausbreitu... unter den bisher noch Ungläubigen kann — ob auch als Wunsch der Gläubigen — nimmer als von Allen sammt ... zur selbstthätigen Erstrebung sich gesetzter Zweck, und zu b... bung man selbst eine Rechtsverbindlichkeit auf sich ... betrachtet werden. Eben so die mittelst der kirchlichen M... fördernde allgemeine Moralität und Veredlung der Mensch... strebung solcher hohen, auch allerdings von den geistig ... höher Stehenden mit Eifer verfolgten, ja selbst durch ... Pflicht zur Erstrebung empfohlenen Zwecke kann ... allen Angehörigen einer Kirche übernommene Rechts- ... lich gesellschaftliche Pflicht durchaus nicht voraussetze... thäte, der befände sich im Lande der puren Dichtung; ... nicht erlaubt, aus solchen Dichtungen wahre Rechts-Ver... abzuleiten. Aus dem Umstande, daß Einer einem gewi... lichen Glauben zugethan oder in den Schooß ei... kirchlichen Gemeinde oder Anstalt aufgenommen, daher zur ... an den jedem Einzelnen dargebotenen Wohlthaten beruf... sich durchaus nicht der Schluß ziehen, daß derselbe auch ... (auf's Allgemeine, oder wenigstens auf einen weite... als der Geistesblick der meisten Kirchenglieder umfaßt, gehen... zu den seinigen gemacht und zu ihrer Erstrebung sich ... gend (von einer ausdrücklichen Verpflichtung kann ... Rede nicht sein) verpflichtet habe. Es ist mithin bi... kein Zweck aufgestellt werden kann, zu dessen gemeinsch... strebung, als eines Gesammtzwecks, ihre Angehörigen ... glieder rechtlich verpflichtet wären, wegen Ermangelung d... charakters einer wahren Gesellschaft, durchaus keine Ge...

Es mangelt aber der Kirche auch der zweite Hau... ter der Gesellschaft, nämlich der die Erstrebung wie d... des Gesammtzwecks leitende oder bestimmende Gesa... Dieser Gesammtwille oder dessen rechtliche Herrschaft ist ... „Gesellschaft" dargethan ward) die eigentliche Seele ... schaft. Ohne ihn können zwar Verbindungen (als Ge... Anstalten, Stiftungen u. s. w.) m... Art und Wei... wohl bestehen; aber Gesellschaften, ..., lebendige ...

und sodann innerhalb des durch solche unantastbare Nor-
eten Kreises gewöhnlich nicht der Wille der Gesammt-
n der einer eigens mit geistlicher Würde bekleideten Prie-

kann auch ein wahrer Gesammtwille in einer
de walten; doch gehört er nicht zum Begriffe einer solchen,
n zufällig Hinzugekommenes (wenn nämlich die
de oder ein Theil derselben sich zugleich eigens zu einer
ft gebildet hat); und selbst dann ist, wenn nämlich auch
azu gehören, seine Herrschaft gewöhnlich auf außerwe-
Dinge — z. B. Herbeischaffung der Unkosten für die Er-
Anstalt, Ernennung der Beamten oder Diener derselben,
n Mißbräuchen, Pflege der äußeren Ordnung u. s. w. —
während die reinreligiösen, die Seele des kirchlichen
achenden, Dinge, Glaubenslehre und Gottesdienst, ihr
von höherer Auctorität empfangen, theils den, vermöge
Auctorität (oder besonderer Weihe), zu Vorstehern und
berufenen Priestern überlassen bleiben. Wo aber diese
nz allein, nämlich mit Ausschließung der Laien, sämmt-
nangelegenheiten besorgen: da mag zwar unter ihnen
hfalls ein gesellschaftliches oder der Gesellschaft ähnliches
estehen, und folglich ein Gesammtwille herrschen; doch neh-
dann die Laien, d. h. die Grundmasse der Kirchenge-
haus keinen Theil, und auf sie also erstreckt das ge-
Band sich nicht.
ird vielleicht einwenden: auch der Staat wird ja für
haft erkannt, obschon auch bei ihm der Gesammtwille
rch Wenige, ja oft durch einen Einzigen repräsentirt oder

Umstandes willen den Charakter der Gesellschaft absprechen? I
worten darauf wie folgt: Auch im Staate besteht die wah
schaft nur unter jenen, welche zu mittelbarer oder un
Theilnahme an Darstellung des Gesammtwillens berufen du
sind, alle Uebrigen sind blos Angehörige oder Schutzgen
Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins Berufe
aber Gesellschaftsglieder. Für sie ist der Staat blos
stalt, auf deren Wohlthaten sie nach dem Stiftungsgesetze
d. h. nach dem Staatszwecke, einen rechtlichen Anspruch hab
aber eine Gesellschaft, welcher sie als wirkliche Mitgli
gehörten. Was sodann die Staatszwecke betrifft, so
ihnen der erste und oberste, nämlich die Gründung ein
cherten Rechtszustandes oder die gegenseitige Gew
eines solchen, ein durch die rechtliche Vernunft Allen und J
nicht aller Wechselwirkung mit andern sich entschlagen wolle
tener, und welchen daher jeder im Staate Lebende — we
als Feind der Uebrigen angesehen werden soll — wollen u
anderer Zweck: „Beförderung aller erlaubten Privatlebensz
Hinwegräumung der ihrer Erreichung entgegenstehenden
und mittelst zwanglosen Darbietens von geeigneten Hülfsmi
so beschaffen, daß die Einwilligung in dessen Erstrebung bei
ständigen und mit den natürlichen Trieben Versehenen als vor
handen angenommen oder vorausgesetzt werden kann. Und
der natürlich ist die Annahme, daß die dergestalt berei
sich gesellschaftlich Verbundenen und in solcher
blos ihrem eigenen Gesammtwillen Gehorchen
noch die allgemeinen Humanitätszwecke — in so weit
strebung ohne Nachtheil für die ersten und Hauptzweck
kann — gleichfalls erstrebt wissen wollen. Daher kann u
große Gefahr zu irren, alle jene Zwecke in den — allerding
nicht vorliegenden, wohl aber — von der Vernunft
Staatsvertrag aufnehmen und aus solcher Aufnahme auch
Schuldigkeiten ableiten. Bei der Kirche dagegen ist dieses A
Niemand ist vernunftrechtlich schuldig, sich in eine Kirch
oder kirchliche Vereinigung einzulassen; und die Vernunft
auch den Inhalt eines dahin gehenden Vertrages — der
nur ein gedichteter wäre — keineswegs zu dictiren.
positives Gesetz kann eine solche Verbindlichkeit entsteh
kann auch nur durch positives Gesetz oder rein historisches
gesetzt werden, daß und welche den gesellschaftlichen ähn
und Verbindlichkeiten unter den Kirchengliedern Statt finden
ist also eine unendliche Verschiedenheit zwischen dem im Sta
in der Kirche natürlich bestehenden Rechtsverhältnisse.
ist das allgemeine [illegible]sellschaftsrecht die Grundla
gültig oder vernunft[illegible] [illegible]anuer [illegible] landes; in
steht naturrechtlich gar [illegible]

die Kirche keine Gesellschaft ist, was ist sie denn?
die Kirche (nämlich der besondere, in dem Schooße der
d. h. schlechthin die Summe der Bekenner eines bestimm-
Glaubens in sich fassenden, Kirche errichtete und wahre
Verbindlichkeiten begründende Verein) ist eine — sei es von
lbst, sei es von Fremden, etwa selbst von der Staats-
gründete — Anstalt zur Pflege und fortdauernden Erhal-
religiösen Glaubens. Eine solche, mit den Rechten einer
ten juristischen Persönlichkeit versehene und für
auer nicht nur gegen Außen, sondern auch gegen etwaige
Wankelmüthigkeit ihrer zeitlichen Verwalter oder Genossen
nstalt nun kann offenbar nur gedacht werden als stehend
chutzherrlichkeit eines Staates oder auch als zu-
Staat; und es ist diese Betrachtung von sehr großer
it nicht minder für das innere als für das äußere

nnen, was die Rechtsverhältnisse betrifft, die Kirche — so
heilig sie nach ihren Zwecken, oder um so viel höher
mmer als die blos zeitlichen Interessen gewidmeten Anstal-
hne Anstand vergleichen z. B. einer Unterrichts- oder
ken- oder einer Versorgungs- u. s. w. Anstalt. Eine
errichtet werden von eben denselben, deren Frommen sie
, oder von Genossen derselben Bedürfnisse. Sie kann es
nd wird es in der Regel von Andern, sei es von einzel-
tigen Stiftern oder von zu solchem Zwecke sich bildenden
haften, sei es vom Staat. Eine solche Anstalt, z. B.
e (im engern Sinne; denn wie die Kirche wird auch die

Ermangeln der Kranken — gleichwohl als Anstalt noch fo
daher ihre juristische Persönlichkeit beibehalten; und schon hi
der große Unterschied einer solchen Anstalt oder Stiftung
Gesellschaft hervor, welche letztere nämlich aufhört, f
Mitglieder mehr da sind.) Sodann sind in der Schule, wi
in der Kirche, zwei Hauptclassen von Angehörigen zu
den, einmal die Classe der Lehrer (überhaupt der Anstalt
oder auch Beamten und Diener) und dann die der Le
Beide Classen gehören zusammen der Anstalt an; aber u
selbst besteht keine juristische Gesammtpersönlichkeit (denn d
nur der Anstalt selbst, als idealem Wesen oder mystisch
zu), und noch viel weniger eine Gesellschaft. Ihre
Schuldigkeiten nämlich sind verschieden, so wie ihre Zwecke,
Mitglieder der einen den Zweck und zugleich die Schuldi
Gebens oder Mittheilens, die der Anderen den Zwe
Recht des Empfangens haben. Auch zwischen den
unter sich besteht keine Gesellschaft; denn jeder verfolgt
eigenen Zweck und ist den Mitschülern oder der Schule kein
wirken zu einem gemeinsamen Zwecke (mit Ausnahme der
blos negativen Pflicht des Nichtstörens, und dann der
der etwa als Bedingung der Aufnahme oder des Verble
Schule erlassenen Disciplinarvorschriften) schu
Lehrer unter sich aber können zwar eine Gesellschaft
in einem der Gesellschaft ähnlichen Verhältnisse zu einan
doch ist auch dieses nicht nothwendig und darum oft gar ni
den. Das Gesetz für ihr Wirken zum Anstaltszweck erhal
wöhnlich durch die positiven Statuten der Stiftung oder
einen auswärtigen, höheren — etwa den Regierungs
len, mit nichten also durch ihren eigenen Gesamm
als für welchen nämlich in der Regel nur ein statutarisch
und enger Kreis des Waltens übrig bleibt, es sei denn, sie
die Stifter und Eigenthümer der Anstalt und hätten zum
deren Errichtung und Verwaltung sich eigens zu einer Ge
bildet. Noch kann man eine dritte Classe von Angehörig
stalt, nämlich die der rein Dienenden, unterscheiden,
und Schuldigkeiten aber lediglich aus dem von ihnen ei
Dienstcontract abfließen und daher keiner besondern
bedürfen.

Ganz ähnliche Verhältnisse nun finden auch bei
Statt, in so fern wir sie blos vom rechtlichen Standpun
ten, mithin von dem, was blose Gewissenssache ode
ral angehörig ist, wegsehen. Und jener rechtliche Stand
da wir hier nur von Kirchen-Recht zu sprechen haben,
sein.

Auf den Satz: „die Kirche ist keine Gesellsch
ganz vorzüglich das innere Kirchenrecht zu erbauen

ygen gründet sich zumal auf die zwei weiteren Sätze:
he, sei sie eine Gesellschaft oder nicht, hat wegen der Hei-
Erhabenheit ihrer Zwecke nach strengem Recht nichts
er Anderes anzusprechen, als was aus ihrer allgemei-
tseigenschaft und aus dem allgemeinen Rechte der
fließt. Die ihr hiernach zukommenden Rechte mögen
, d. h. die Verletzung derselben einer schwereren Zurechnung
vortung unterliegend sein, als bei minder heiligen Insti-
icher Rechtseigenschaft; aber der Wesenheit nach bleibt
r Alles gleich; nur positive Einsetzungen können eine
it begründen. 2) Eben so hat auch die christliche Kirche,
ihrer innern Vortrefflichkeit und äußeren Majestät ungeachtet,
nem und strengem Rechte keinen Vorzug oder kein besonderes
rechen vor allen übrigen (versteht sich, dem Staate nicht
ig gegenüberstehenden oder nach Lehren und Uebungen ge-
irchen; wiewohl die ihr von den ihr selbst zugethanen
und Völkern erwiesene ausgezeichnete Gunst ganz
— wofern nicht mit Verletzung oder Kränkung der den
hen zustehenden strengen Rechte verbunden — auch preis-

hen, nach solcher Feststellung des Grundbegriffs zur
s natürlichen Rechtes der Kirche über.
rche ist — wie ausgeführt worden — eine Anstalt zur
Erhaltung eines religiösen Glaubens und mittelst solcher
ttlichen Veredlung allernächst ihrer Angehörigen und, wenn
ittelbar auch der gesammten Menschheit. Welche Rechte
digkeiten nun (von blos moralischen Pflichten spre-
ht) fließen aus diesem allgemeinen Begriffe, und zwar
ezug auf das innere Leben der Kirche, d. h. die Wech-
hrer Glieder unter sich, als in jenem auf ihre Stellung
Gesellschaft und namentlich zum Staate? — Nach-
e enthalten die Andeutung (die umständliche Ausführung
uch erheischen) der für die Freiheit, deren Interesse
s Rechtes identisch ist, wichtigsten Folgerungen aus unse-
sicht.
on dem inneren Kirchenrecht. Die kirchliche
n naturrechtlich nur gedacht werden als eine freie,
e solche, zu deren Errichtung einerseits zwar ein na-
echt, nicht aber eine Schuldigkeit besteht, und
rseits beizutreten oder in ihr zu verbleiben, von
Willen jedes Einzelnen abhängen muß, endlich als
ie auch über die bereits Beigetretenen, d. h. ihr An-
, durchaus keine rechtliche Gewalt oder Herrschaft
rn bei ihrer — eigentlich kirchlichen — Einwirkung auf
glich auf die zwanglosen Mittel der Lehre, des Ra-
ewissensrührung u. s. w. beschränkt ist.

Schon aus dem Zwecke der Kirche, Erweckung und eines bestimmten religiösen Glaubens und frommer Gesi hervor, daß bei ihr von keinem Zwange oder Zwangsrechte kann. Der religiöse Glaube, wie die religiöse und Ge sinnung, ist nichts Erzwingbares; und der Begriff eines gehörigen führt die Voraussetzung seiner Gläubigkeit, freien Ueberzeugung oder seines innern Dafürhalte Ueberzeugung und Dafürhalten aber sind keine Handlung Willensacte, sondern lediglich Seelenzustände, sehr jedem fremden Zwange unzugänglich als der Herrscha Willens entrückt sind. Ein Recht, Jemanden zu zwingen die Reihe der Gläubigen trete, oder daß er ein Gläubi erscheint hiernach als ein Unding; und die Anmaßung welches dann ein Recht wäre, ein heuchlerisches, fal haftes, äußeres Bekennen eines innerlich nicht vorhanden zu erzwingen, als etwas dem Begriffe der Kirche selbst, Sünde verabscheut, völlig Widersprechendes.

Wäre jedoch dem auch nicht also, wären wirklich Gesinnung erzwingbar, oder wäre das Erzwingen äuße Handlungen, welchen die Ueberzeugung des zu Zwingenden moralisch erlaubt: so würde gleichwohl der Kirche kein Rech jemals solchen Zwang auszuüben. Worauf sollte sie dieses gründen? Welchen rechtlichen Anspruch auf irgend Jeman könnte sie aufstellen? Die Kirche ist errichtet theils zu An blos für den Eintretenden persönlich eine Wohlthat sein zu solchen, welche zwar auf's allgemeine Wohl der Mensc zu deren Erstrebung jedoch es durchaus keine natürliche Re sondern höchstens eine moralische gibt. Weder zur A Wohlthaten aber, noch zur Erfüllung blos moralisch ten ist ein ursprüngliches Zwangsrecht (gegen juristisch gedenkbar; und es müßte daher, um der Kirche ein solches sprechen, ein besonderer Titel aufzufinden und ein erzeugendes Factum nachzuweisen sein, woraus es hypo Dieser Titel nun oder dieses Factum, da besondere positi tungen nicht anders als durch Verträge begründet werden in einem — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen stens aus vernünftigen Gründen vorausgesetzten — Vertra lich Gesellschafts-Vertrage, falls die Kirche eine Gese oder Aufnahms-Vertrage, wenn sie, wie wir behaupte Anstalt ist) bestehen, in einem Vertrage nämlich, wob die Gesellschaft oder in die Anstalt) Eintretende sich rechtlich Thun oder Unterlassen verpflichtet; und ein solcher Ver dem Begriffe der Kirche und nach der Natur ihrer Zwecke, denkbar oder mindestens reine Dichtung. Welches wohl zur Eingehung eines solchen Vertrages bestimmen, Rechts- oder welcher psychologische Grund könnte sie

lich geschlossen oder dem verständigen Willen des Einge-
s, rechtfertigen? Der Gläubige ist Kirchengenosse auch
, wenn man nicht etwa seinen durch die That erklärten
nnahme der ihm von der Kirche dargebotenen Wohl-
Vertrag nennen will, der jedoch stets nur ein ein-
d. h. unbelästigter, bliebe, weil der Eingetre-
mpfangen, nicht aber zu leisten, zumal aber keine
tliche Pflicht zu erfüllen hat. Es verhält sich hier mit
B. mit dem in ein Krankenhaus aufgenommenen
erselbe schließt weder mit den übrigen Kranken desselben
mit der Anstaltsdirection einen Gesellschaftsvertrag, ja
nen ihn zu irgend etwas verpflichtenden Vertrag; sondern
lediglich zur Aufnahme, unter Darlegung der nach dem
he dazu erforderlichen Eigenschaften, und wird sodann, wenn er
, von der Hospitalverwaltung als qualificirt anerkannt und
eglinge aufgenommen. Seine ganze Verpflichtung besteht
daß er die Ordnung des Hauses nicht störe (eine
daher auch den Fremden obliegende Schuldigkeit), auch etwa
als Bedingung der Aufnahme gesetzte Disciplinarvor-
bachte. Aber von einer Pflicht des positiven Zusam-
ns mit den übrigen Kranken oder überhaupt Angehörigen
u einer gemeinsamen Zweckerstrebung ist bei ihm
oder kann es wenigstens nur in Folge eines weitern, eigens
(z. B. Dienst- oder auch Zahlungs-) Vertrages — der
das Zufälliges, mit dem Hauptact der Aufnahme und
olgenden rechtlichen Stellung in gar keiner nothwendigen
Stehendes wäre — sein.

uns erlaubt das Gleichniß des Krankenhauses noch etwas
folgen. So wie der Eintritt in dasselbe dem — gehörig
— Candidaten frei stand, so steht auch dem Aufgenomme-
stritt jeden Augenblick frei. Nicht nur nicht zum Mit-
Heilung der Mitkranken hat er sich verpflichtet, sondern
zum selbsteigenen Verbleiben in der Anstalt oder zu posi-
ung der eigenen Heilung. So wie er etwa das Vertrauen
der ihm dargebotenen Arzneimittel und Pflege verliert,
ich' anderem Grunde sonst ihm der Aufenthalt nicht mehr
er austreten, und nimmer hat die Anstaltsdirection eine
walt, ihn gegen seinen Willen (es sei denn, er wäre z. B.
oder als Fieberkranker keines verständigen Willens mächtig)
n. Durch das Verlassen der Anstalt fügt er derselben
ne Beleidigung oder Rechtsverletzung zu; denn er ist blos
oder Beschenkter, nicht aber zur Annahme Verpflichteter.
nmal die Arzneien oder die Speisen, die man ihm darreicht,
men verpflichtet, wiewohl die Anstaltsdirection ihm erklä-
daß, wenn er die Mittel der Heilung beharrlich von sich

weis't, er aufhöre, qualificirt zum ! bleiben in der
sein, und dieselbe daher zu verlassen habe.

Die der Anstaltsdirection zustehende Gewalt ist dah
theils auf die Vermögensverwaltung, theils auf E
gemeiner Vorschriften für die Hausordnung und auf H
derselben, theils endlich auf die dienstherrliche Autorit
durch besondere Verträge angestellten Beamten und Diener b
Auf die Personen der zum Zwecke der Heilung darin a
nen Kranken erstreckt sie sich nicht weiter, als eben die
nung erheischt, und das — ihr Maß und Richtun
bende — Stiftungsgesetz mit sich bringt. Jedenfal
blos über die willig in der Anstalt Verbleibenden ausge
und niemals ein härteres Mittel, als die Ausschließun
selben, gegen die Ungehorsamen anwenden. Die unmittel
kenwärter und Aerzte haben aber noch weit weniger Rechte:
Ausnahme des auf die nothwendige Hausordnung (zu
habung etwa ihre besondere Dienstpflicht sie verbindet) sich
haben sie nur Hülfe anzubieten oder Rathschläge z
nicht aber Befehle zu geben. Es ist dem Kranken erl
Hülfe, wo er sie nicht nöthig findet, auch abzulehnen, un
schläge, wenn er ihnen mißtraut, zu verwerfen.

Nicht anders bei der Kirche und den Kirchengenos
hier hat die aufnehmende Anstalt durchaus kein Recht we
Aufzunehmenden, noch auf den Aufgenommene
besitzt nur Rechte oder empfängt Wohlthaten, ist aber
negativen Schuldigkeiten und die in der Beobachtung der H
so lange man im Hause ist, bestehenden abgerechnet — un
tet gegen die Anstalt oder die Mitgläubigen. Und nic
ihm jeden Augenblick der Austritt frei, sondern er darf au
er darin weilt, die ihm dargebotene geistliche Speise oder
schlagen oder ungenossen lassen, so wie der Kranke im
der leiblichen es thut, wenn ihn nicht hungert oder der An
kein Vertrauen einflößt. Solche Freiheit stände dem Kra
stens in dem Falle ganz unbeschränkt zu, wenn etwa die
anstalt kein eigenes Haus wäre, sondern nur darin bestünd
— durch eine Gesellschaft oder wie immer sonst gegründe
tung Aerzte und Krankenwärter überall hin in die einzel
oder Gemeinden sendete, um alldort den Kranken ihre Hülf
eben so wie die Kirche überall hin ihre Diener, die priester
sorger, sendet, um den Gläubigen Lehre, Erbauung, Tröst
ligung zu spenden. Eine Schuldigkeit zur Annahme solche
nen Gaben oder zur Befolgung der — vom geistlichen wi
lichen Arzt ertheilten — Rathschläge besteht nie und nimm
es bleibt dort wie hier Alles abhängig von dem freien W
Verlangen des Kranken.

Ein unermeßlicher Unterschied besteht [illegible] nach zwischen

und der Staats- oder irgend einer andern Gesell-
alt. Die des Staates zumal erstreckt sich über alle
Gebietes sich Aufhaltende; die Kirche hat — mit Aus-
des ihr privatrechtlich zustehenden Grundes — kein ande-
s Geist und Gemüth der Gläubigen, und eine Verpflich-
tritt und zum Verbleiben in ihrem Schooße kann nie-
m Rechte der Kirche, sondern höchstens auf einem etwa
ten Befehl einer andern Auctorität, namentlich jener des
on deren Umfang wir später sprechen) beruhen.
e freiwillig Eingetretenen und freiwillig Verbleibenden
uch die — sogenannte — Kirchengewalt sich ganz an-
ne wahre Gesellschaftsgewalt. Wo sie — in eigentlich
Dingen — gesetzgebend, befehlend oder strafend auftritt,
gewöhnlich aus einer an ihr anerkannten höheren
oder auch durch besondere heilige Weihe erlangten) Au-
e natürlich mit dem Rechte gar nichts gemein hat, son-
auf dem Glauben und der Gesinnung oder dem
der ihr Gehorchenden beruht. In dieser Sphäre also
nicht eine widerrechtliche Anmaßung factisch durchgeführt
von freiwilligem, aus innerer Ueberzeugung oder Ver-
dem Gehorsam die Rede sein. Nur eine außerhalb
tehende, also namentlich wieder die Staats-Gewalt kann
der Regel nicht) den ihr selbst untergebenen Kirchen-
folgsamkeit auch in dieser Sphäre (z. B. die Heiligung
s, die Unterwerfung unter eine auferlegte Kirchenbuße
befehlen oder zur Bedingung gewisser bürgerlichen
Der Kirchengewalt, als solcher, steht hier nur ein rechtlich
r Ausspruch, der im Wesen nichts Weiteres als Lehre
st, zu.
gibt es für die Kirchengewalt auch mehrere Sphären
worin sie als wirkliche und mit Zwangsrecht versehene
b auch nicht eben Gesellschafts-Gewalt — auftritt.
zumal die über die eigens angestellten Kirchenbeam-
ener, welche nämlich, wenn sie die vertragsmäßig über-
flichten verletzen, nach Maßgabe der Anstaltsstatuten mit con-
der auch richterlich erkannten Strafen belegt oder des Dienstes
den können. Dahin gehört überhaupt alle in dem Begriffe
tsdirection oder Stiftungsexecutorie liegende Ge-
ie auf Anordnung oder Vollzug der durch die Statuten vorge-
er sonst als nöthig zur Zweckerstrebung erscheinenden Verrich-
ziehende, theils die polizeiliche, auf Abhaltung der von
der oder Einheimischer etwa zu besorgenden Störungen gerich-
mit der Vermögensverwaltung beschäftigte und über-
ristische Persönlichkeit der Anstalt gegenüber von
rende. Alle diese Gewalten mögen ganz unbeschadet der
en Kirchenmitglied zukommenden vollen persönlichen Frei-

heit und Ungebundenheit bestehen. Auch setzen sie durchaus
sellschaftsvertrag voraus, und gründen sich — sowohl in
fication als in der Ausübung — keineswegs auf einem
willen jener Mitglieder, sondern entweder auf wirkliche
artikel (wie z. B. in der katholischen Kirche die päpstli
in welchem Falle sie, so lange der Glaube selbst nicht
unantastbar sind, oder theils auf positives Stiftungsg
schlechthin auf historisch aufgekommene Verhältnisse,
auf gleiche Weise, wie sie entstanden, auch wieder abzuän
Was hier über die Ausschließung des Gesammtwi
der Leitung der Kirchenangelegenheiten gesagt ward, gilt
Regel, und zumal von den großen, über weite Länder
Nationen ausgebreiteten Kirchen. In kleineren kirchlich
welche etwa für einzelne bürgerliche Gemeinden oder vo
errichtet wurden, oder deren Gründung von einer Anzah
die sich zu diesem Zwecke eben näher vereinigten, ausging,
allerdings wenigstens ein Theil der der Kirchengewal
Functionen durch den Gesammtwillen der Gemeinde,
lich in solchem Falle als wirkliche Gesellschaft erschein
von jenem Gesammtwillen ernannte, ihn also natürlich
Organe ausgeübt werden; oder auch es mag solcher G
Laien) wenigstens eine Mitwirkung, eine mehr oder
lende Stimme, bei Verwaltung der Kirchenangelegenheiten
werden. Ein allgemein gültiger Grundsatz jedoch ist dafür
stellen. Alles hängt von den besonderen historischen Verh
und das Vernunftrecht muß sich darauf beschränken,
nung der Gültigkeit einer jeden rechtgemäß in's Dasein ge
die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit
zelnen Kirchengenossen gegenüber der — wie imme
ficirten — Kirchengewalt zu behaupten, d. h. gegen
schaft in Glaubens- und Gewissenssachen entschiedenst zu
Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind also,
sie auf confessionelle, mithin eigentlich kirchliche G
haben, entweder blos dem Glauben sich empfehlende
auf solchem freien Glauben beruhende Vorschriften ode
für das Gewissen, entflossen theils einer von den Gl
kannten höheren (überirdischen) Auctorität, oder au
Uebereinstimmung oder Verabredung aller Kirchen
endlich einem Ausspruche der Kundigen, oder für
teten (Priester oder Schriftgelehrten), welchen man gleichfa
willig sich unterwirft, und zwar nur vermöge selbsteigene
nicht aber vermöge eines Befehlsrechtes der Kundigen.
jedoch Bezug haben auf die äußerliche Anstaltsdi
auf die Polizei der Anstalt oder auf Vermögensv
überhaupt auf Gegenstände, die entweder nur die Diene
oder die derselben als Gesammtheit oder als juristisch

Rechte und Interessen betreffen, nicht aber die Gläu-
solche, oder den Glauben selbst angehen: so mögen sie
ch als wirklich rechtsverbindliche Vorschriften gelten,
durch Befehle der durch die Statuten der Stiftung ein-
rstände oder auch durch Majoritätsbeschlüsse der
u Stande kommen.
Unterscheidung gilt auch für die auf bestimmte Fälle
n sich beziehenden — administrativen oder richterlichen —
rchengewalt. Auch diese nämlich, je nach Beschaffenheit
tandes und Inhalts, sind entweder blos rechtlich unver-
her nur auf freiwillige Unterwerfung berechnete Aussprüche
chläge der für inspirirt oder für kundig Geachteten, oder
t, und — wofern in der Sphäre der Competenz erlas-
Rechtskraft versehene Befehle oder Anordnungen einer
Anstaltsdirection oder auch Gesellschaftsgewalt. In die
gehört z. B. die einem Sünder auferlegte Kirchenbuße, das
der sacramentale Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe u. s. w.,
die Verfügungen über weltliches Kirchengut, die Beschlüsse
bau und Kirchenbenutzung, die Anstellung und Entlassung
dienern, die Aufnahme von Proselyten unter die berechtig-
enossen u. s. w. — Ob auch die Ausschließung wirk-
glieder wegen Abtrünnigkeit oder Sünde? Allerdings! wie-
igentlich zur Strafe oder vermöge einer über die Per-
treckenden Gewalt, sondern blos als Erkenntniß des Stif-
Anstaltsvorstandes, der Betreffende besitze die zum Genusse
Gemäßheit des Stiftungsgesetzes) nöthigen Eigenschaften
— In wie fern, wenn die Betheiligten vermeinen, daß
Erkenntnisse ihnen Unrecht geschehen, dagegen an die
die Gerichte des Staates appellirt werden könne, wird
Sprache kommen.
Aeußeres Kirchenrecht. So wie beim innern, so
uch beim äußern Kirchenrechte allererst vom Rechte der
t aus, weil überall dieses letzte die Grundlage und der
Rechtmäßigkeit aller, auch in den Sphären des öffent-
zu gründenden Verhältnisse und Einrichtungen ist. Und
im äußern, wie beim innern Kirchenrecht halten wir an
atze fest, daß, in so fern in der Kirche eine wahre juri-
rsönlichkeit oder auch eine wahre, rechtlich bestehende,
aft zu erkennen ist, für sie in Bezug auf alle ihre Wech-
sei es mit eigenen Angehörigen, sei es mit Fremden, das-
tsgesetz wie für alle Uebrigen gilt. Wir stellen daher
des hier ganz vorzugsweise zu betrachtenden Verhält-
Kirche zum Staate den Grundsatz auf, daß die
so weit sie die Rechte der Persönlichkeit oder der Gesell-
cht, auch in Bezug auf jenes hochwichtige Verhältniß, vor
gemeinen (versteht sich rechtlich erlaubten und dem Staate

unnachtheiligen) Zwecken errichteten Anstalten oder Gesellsch
Wesentliches voraus habe, sondern mit ihnen
und demselben Gesetze des strengen Rechtes stehe.
behaupten, sonach eine schon vernunftrechtlich anzusprechende
rechtung der Kirche, z. B. vor einer gelehrten oder
oder auch nur industriellen Anstalt oder Gesellschaft,
so sind wir doch weit davon entfernt, dadurch der
wahren Interessen der Kirche im Mindesten zu nahe
Vielmehr glauben wir, daß die aus unserem Princip für
zuleitenden Rechte derselben vollkommen genügen zur
ihrer hohen und heiligen Zwecke, um so mehr, da
rung ihrer überall und immer geltend zu machenden
jenes allgemeine und strenge Recht keineswegs
wird die billige Erwartung, daß der Staat, seines
Interesses willen, sich in Bezug auf die Kirche keines
Befriedigung jenes strengen Rechtes beschränken, sondern,
jede nach Umständen räthliche Gunst freiwillig erweisen
der Sphäre solcher positiven Begünstigung wird und
dings Vieles davon abhängen, welcher Religion oder Confes
eben die Regierung, d. h. die regierenden Person
aber — die Gesammtheit oder die entschiedene Meh
wenigstens ein bedeutender Theil der Nation zugetha
ist Gunstbezeugung nicht Eines mit Rechtsbefriedi
nur auf letztere bezieht sich unser obiger Grundsatz. Uebrig
es ist dieses schwer vermeidlich — oder kann wenigstens
Mißbrauch jener Gunst von Seiten der Kirche oder der
ter gemacht werden, ja selbst von der vermöge wahren
der Kirche behaupteten Stellung aus können nachtheilige
liche Einwirkungen auf den Staat oder auf dessen An
gehen; und es liegt daher der Staatsgewalt ob, dagegen,
rechtlichen Wegen, die nöthige Fürsorge zu treffen, woraus
Hauptverhältniß der Kirche zum Staate entsteht.

Wir haben, gemäß dieser einleitenden Betrachtungen,
Rubrik des äußern, d. h. zumal des auf die Wechsel
dem Staate bezogenen Kirchenrechts dreierlei Gegenst
behandeln, nämlich: 1) die allgemeine rechtliche Stellung
gemeinen und strengen Rechtsansprüche der Kirche ge
Staate; 2) die von dem Staat auszuübende, unmittelbar
der Kirche, mittelbar aber zugleich jenes des Staates förder
herrlichkeit über die Kirche, und endlich 3) die dem
stehende Fürsorge gegen etwaigen Mißbrauch der Kirch
der Kirchengewalt.

A. Von den allgemeinen Rechtsanspr
Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Daß jeder Mensch, also auch der Staate lebende,
hat, zu glauben, also auch von Gott göttlichen

hen glaubt, das dürfte wohl in unserer Zeit so wenig
bedürftig erscheinen, als daß er das Recht hat, groß oder
ig oder schwarzäugig, gesund oder krank zu sein, überall
e er ist. Das Recht des Glaubens oder Denkens aber
icht ausgeübt oder als wirkliches Recht geltend gemacht
durch Kundgeben dessen, was man glaubt oder denkt;
das Recht der Glaubens-Mittheilung in dem Rechte
selbst schon enthalten oder identisch mit ihm; und zwar ist
Maße heiliges Recht, als die Gedankenmittheilung zum
enschlichen Lebens gehört, und als zu keiner andern
r Drang stärker und zugleich achtungswürdiger ist, als zu
ösen Dingen. Der Mensch auf jeder Culturstufe fühlt
in den Momenten der Geistes- und Gemüthserhebung,
von der Ahnung des Himmels, und aus ihr allein schöpft
den Drangsalen des Lebens und Bekräftigung zu tugend-
Er ist mit Nichten in den Staat getreten, um solchen
igiösen Gefühlen unter dem Titel eines erdichteten Ge-
r einseitigen Regierungsinteresses Zwang anthun zu lassen,
hr, um hier, wie überall in den natürlichen Lebensrich-
wecken, sich der möglichst größten Freiheit zu erfreuen,
s noch besonderen Schutz und Beförderung vom
angen. Mindestens fordert er also von diesem die Ge-
ler Freiheit in Ausübung der natürlichen — also
h der auf Bekennen und Ausüben eines religiösen Glau-
— Rechte, in so weit sie irgend vereinbarlich sind mit
die größtmögliche Freiheit Aller gehenden Staatszwecken.
also die Aeußerung religiöser Gedanken und Ueberzeu-
uß auch das Handeln darnach, d. h. der durch diesel-
Gottesdienst oder die Andachtsübung einem Jeden frei
ht sich in so fern die unter solchem Titel geschehenden
icht an und für sich dem Rechte Anderer zuwiderlaufend
lichen Sicherheit und Wohlfahrt gefährlich sind. Es hat
m Staate das Recht der freien Religionsübung
und für seine Familie, und nicht minder für einen Kreis
und Bekannten, überhaupt Sinnesgenossen, mit welchen
lich solche Privat- oder sogenannte Hausandacht zu
lgt ist.

solcher gemeinschaftlichen Andachtsübung eingegangene,
mmung in einem religiösen Glauben beruhende Verei-
chon als Kirche, im weiten Sinne des Wortes, gelten;
Sinne kann Jeder im Staate das Recht ansprechen,
t mit anderen Gleichdenkenden eine Kirche zu gründen.
wenn er diesem natürlichen Rechte eine andere Schranke
he durch die etwa rechts- oder polizeiwidrige Eigenschaft
religiösen oder gottesdienstlichen Handlungen geboten ist,
e ihm rechtlich zustehende Gewalt und stellt ein Princip

auf, bei dessen consequenter Durchführung man zur Unter[...]
Geistes= und Gesinnungsfreiheit gelangt.

Doch etwas Anderes ist eine blos auf gemeinsamer Ueber[...]
zwangloser Verabredung beruhende Verbindung, und ein[...]
eine sich als juristische Persönlichkeit geltend mache[...]
Eigenschaft einer vom Staate anerkannten, öffentliche[...]
ansprechende. Diese letzte, nämlich die Kirche im engere[...]
setzt zum Entstehen und Fortbestehen nicht blos die Dul[...]
die passive Gewährung von Seiten des Staates vor[...]
eine bestimmte Anerkennung und Schutzverleih[...]
Vereinigungen der ersten Art (Kirchen im weiten Sin[...]
Staat selbst ignoriren, so wie er andere — vom S[...]
weiter als Duldung fordernde — Privatvereine, z. B. für [...]
bestimmten Wissenschaft oder Kunst oder eines besonderen [...]
oder auch für Wohlthätigkeits= oder andere humane Zweck[...]
rirt. Die der zweiten Art aber, da sie vom Staate e[...]
tives fordern, können ohne seine Bewilligung nicht i[...]
anerkannte Leben treten. Der Staatsgewalt steht hier zu[...]
wägung aller vorhandenen Umstände, zu gewähren oder [...]
währen, und im ersten Falle reichlicher oder karger zu gewä[...]
ungeachtet ihrer allgemeinen (im Staatszwecke mit [...]
Verpflichtung, die Erstrebung der natürlichen Lebenszwecke [...]
nen nicht nur nicht zu hindern, sondern nach Thunlichkeit [...]
fördern; so muß es doch in jedem concreten Falle [...]
theilung anheim gestellt bleiben, ob — noch außer dem [...]
Rechtsschutze — für irgend eine Privatassociation irgen[...]
tere und welche positive Beförderung thunlich, d. h. [...]
wohl, je nach den vorhandenen Lagen, Mitteln und Umst[...]
sprechend oder nicht entsprechend sei. Hier ist also die [...]
strengen Rechtes der Einzelnen, und fängt das Recht [...]
oder der Gesammtheit an, deren Gewalthaber nämlich [...]
haben, ob es, je nach den besonderen inneren und äußeren [...]
und Zeitumständen, gut, räthlich oder mindestens zulässig [...]
nachtheilig oder gefährlich sei, die Gründung einer mit [...]
Rechten auszustattenden Kirche (allein oder neben [...]
reits bestehenden) zu erlauben, zu begünstigen, oder zu hin[...]
verbieten.

Ob er jedoch das Eine oder das Andere thue, d. h. ob [...]
eigens als solche anerkenne und in Schutz nehme, wohl a[...]
begünstige, oder ob er ihre Anhänger auf den Privatgott[...]
die Hausandacht beschränke: dort wie hier und hier wie [...]
sich der Herrschaftsansprüche über dieselbe zu ent[...]
Allem, was rein religiös oder kirchlich ist. Der Kirche [...]
völlige Freiheit in Lehre, Glauben und Uebung, [...]
ihrem eigenen inneren Leben stamme [...], f[...] Entwickelung [...]
führung. Glauben und Gewissen soll [...] der Staatsg[...]

Freistätte haben, und — mit Ausnahme dessen, was an und
chts- oder polizeiwidrig ist, wofür nämlich auch die angeb-
ssenspflicht keinen Freibrief gibt — soll jedes aus religiöser
ng fließende Thun und Lassen den Bekennern erlaubt sein.
ite, wie wir später zeigen werden, bleiben Mittel und Wege
, auch ohne Machtgebot und Zwang, gegen das ihm etwa
Scheinende sich zu verwahren. Selbst die der Kirche etwa
Wohlthaten (wie wenn der Staat etwa den pecuniären
rer Gründung hergegeben, oder wenn er die Kirche mit bür-
der politischen Vorrechten und Ehren begabt hat) können kein
Herrschaft geben. Der Staat, wenn er eine Kirche gründet,
er eine Gemeinde oder eine Familie gründete, soll der von
Leben gerufenen Anstalt die ihr nach ihrem Begriffe zukom-
bstständigkeit des Seins und Wirkens eben so gewähren, als
hne ihn, von selbst oder durch irgend andere Stifter ent-
ire. Und nicht nur das Recht, sondern auch die Politik
eses. Die segensreichen Wirkungen, welche der Staat von
setzungen erwarten mag, werden nur alsdann eintreten, wenn
es Leben entfalten und naturgemäß wirken dürfen. Eine
en Macht unterthane Kirche ist gar keine Kirche im edleren
mlich keine ächte Religionsanstalt mehr, so wie eine
welche nach Gewaltsdictaten lehren müßte, keine rein wiss-
liche, sondern eine blos polizeiliche, und darum ihrer
ichen, edleren Natur beraubt wäre.

Gewährung der hier geforderten Freiheit des Glaubens und
nebst der damit verbundenen freien Ausübung des Privat-
es, sind die strengen und allgemeinen Rechtsansprüche der
der Eigenschaft als Bekenner irgend einer (versteht sich durch
der Uebungen nicht feindselig gegen den Staat oder die Rechts-
uftretenden) Kirche befriedigt. Ein Mehreres kann nur in
onderer Rechtstitel oder wohlerworbener positi-
te vom Staate gefordert, gleichwohl aber auch ohne sie,
ständen, von einer weisen Politik desselben erwartet wer-
r der Staat, als solcher, oder die Staatsgewalt, als solche,
e Religion oder soll keine haben, d. h. die zufällige Con-
nschaft der jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt soll auf den
and der Kirchen im Staate von durchaus keinem bestimmenden
sein. Wenn eine Regierung, von dem allgemeinen
nteresse wegblickend, blos aus persönlicher Anhänglichkeit
ebe ihrer Mitglieder für eine oder die andere Religion dersel-
hren Bekennern eine parteiische Gunst zuwendet, namentlich
e Alleinherrschaft oder das Uebergewicht über die anderen zu
oder zu erhalten, oder wenn sie zu solchem Zwecke gar die
onfessionen mit ihrem Hasse verfolgt und sie in natürlichen
rworbenen Rechten schmälert, da hat sie eben ihre Gewalt miß-
und Unrecht begangen. Wohl aber soll und wird eine

vernünftige Regierung die Religiosität des Volkes im A[illegible] nen ehren und, damit dieselbe, ohne welche bei ihm weder noch Rechtsachtung zu erwarten sind, gepflegt und bekräft[illegible] die folgenden Geschlechter erhalten werde, die Gründung von als eigens diesem Zwecke gewidmeten Anstalten, begünstige[illegible] bereits gegründeten zur Erreichung solches Zieles mit Eifer [illegible] und Beistand leisten. Hieraus entsteht nun ein eigenes und[illegible] tiges Verhältniß, welches wir in Nachstehendem besprechen.

B. Von dem Staate, als Schützer (Schut[illegible] Kirche, zustehenden Rechten.

So wichtig, ja unentbehrlich für das Gedeihen der G[illegible] schaft, d. h. für die gesicherte Erstrebung ihrer edelsten Zwe[illegible] Religiosität der Bürger, daher auch eine die Erweckung und[illegible] derselben verbürgende Anstalt oder Kirche, daß, wo immer nicht schon von selbst in's Leben trat und ohne Staatsbeihü[illegible] den alleinigen Eifer der Bekenner geordnet, dotirt und mit [illegible] Lebenskraft ausgerüstet ward, der Staat ihre Errichtung [illegible] sen, zu befördern, ja aus eigenen Mitteln zu bewirken, be[illegible] gefordert ist. Er darf, so wenig als den allgemeinen bür[illegible] (intellectuellen und technischen) Unterricht der nachwachs[illegible] ger, den für die moralische Bildung unentbehrlichen relig[illegible] terricht dem blosen Zufalle oder der ungeregelten — oft [illegible] gelnden — Sorgfalt und Tüchtigkeit der einzelnen Eltern [illegible] Er muß und will Sicherheit dafür haben, daß, was [illegible] thut, auch wirklich geschehe; er muß und will also eine [illegible] ben, und erkennt daher deren Errichtung oder, wo sie bereit[illegible] Zuthun besteht, deren Beschützung und Pflege als eine i[illegible] mäß obliegende Sorge. Wie erfüllt er nun diese Pflicht, [illegible] Rechte erwachsen ihm aus derselben?

Wiewohl der Staat oder die Staatsgewalt, als sol[illegible] als blos juristische oder mystische Persönlichkeit, keine Rel[illegible] keinen subjectiven (eine Individualität voraussetzenden) G[illegible] oder haben kann, und wiewohl die jeweilige Regierun[illegible] im Namen und aus Auftrag der Gesammtheit handeln[illegible] zufälligen subjectiven Glauben ihrer Glieder sich nicht besti[illegible] darf; so ist doch natürlich und vernünftig, daß, wenn die G[illegible] heit selbst, d. h. das Volk im Ganzen oder in seiner [illegible] Mehrzahl, einem bestimmten Glauben anhängt, es au[illegible] oder der zu dessen Pflege errichteten Kirche seine besondere [illegible] zeichnete Sorge zuwende. Die Bürger, aus deren v[illegible] (und mit dem Staatszwecke übereinstimmender) Richtung Gesammtwille entspringt, bringen nämlich nicht nur [illegible] lichen Glauben in die Versammlung (überhaupt zur mit[illegible] unmittelbaren Abstimmung oder Sinnesäußerung im öffen[illegible] gen) mit (was ganz unvermeidlich ist); sondern es müssen ausgesetzten Falle selbst die wenigen Dissidenten oder Sep[illegible]

daß, da einmal die Pflege der Religiosität überhaupt als
Staate obliegende Pflicht anzuerkennen ist, die Confession der
gar der Gesammtzahl der Bürger sich nähernden Mehrheit
Berücksichtigung verdiene, indem ja die Kirchenanstalt nur
äubigen wirksam, und daher, je größer die Zahl der Ley=
lehnender und also auch dem Gesammtwohle frommender
solcher Anstalt ist. Entgegen wird aber auch die einer be=
Confession anhängende Mehrzahl anerkennen, daß, wenn
zend bedeutende Zahl von Bürgern einer anderen als der
Confession anhängt, zur Vollständigkeit der Zweckerreichung
auch ihr die Errichtung einer Kirche zu gestatten, wofern
Grundlehren der Dissidenten, insbesondere rücksichtlich der
n jenen der herrschenden Kirche nicht wesentlich abweichen,
upt vereinbarlich mit der Rechts= und Staatsordnung sind.
ese Mehrzahl selbst geneigt sein, zur Errichtung und Un=
einer Kirchenanstalt für solche Dissidenten wenigstens in
tnisse beizutragen, als von diesen zum Unterhalte der herr=
etwa aus Staatsmitteln fundirten — Kirche beigetragen
Falle jedoch, daß die letzte auf selbsteigenem, von Staats=
nabhängigem Vermögen begründet wäre, wird freilich die
er neu zu errichtenden dissidentischen Kirche den Genossen
ein zu überlassen sein, und die Gunstbezeugung sich auf
atten der Errichtung beschränken dürfen.
Voraussetzung solcher vernünftigen, duldsamen, vom Fana=
en Gesinnung der Staatsbürger (oder der in deren wahrem
elnden Regierung) kann die Verleihung selbst ausgezeichne=
und bürgerlicher, wie politischer Rechte an die
Mehrheit (mißbräuchlich die herrschende genannt), oder
ehrere, für ansehnliche Volkstheile oder Summen von
errichtete Kirchen, rechtlich nicht mehr bedenklich sein. Die
geschieht einmal ohne Beeinträchtigung der allgemeinen
gen Rechte aller übrigen Confessionen und ihrer Angehö=
eschieht ferner blos im vernunftgemäß anzuerkennenden In=
Staatsgesammtheit, und bleibt endlich in Ansehung ih=
r (wofern nicht eine künstliche Gewährleistung geschaffen
ndar abhängig von der Fortdauer desselben Gesammtwillens,
Leben rief. Zu solchen, den Kirchen ohne Anstand und je
nden sehr zweckmäßig zu verleihenden, besonderen, d. h.
dem ihnen überhaupt als juristischen Persönlichkeiten zu
, allgemeinen gerichtlichen und polizeilichen Schutz zu ver=
Berechtigungen oder Vorzügen gehören z. B. das Recht auf
und feierlich zu haltenden Gottesdienst, die Erhö=
essen Feier durch die Theilnahme der Staatsbehör=
en Dienern des Altars ertheilter — etwa jenem der
r analoger — höherer bürgerlicher Rang, ein ihrer
ihren Ehrenrechten etwa durch schwerere Strafandrohung

gegen derselben Verletzer gewährter höherer [illegible] chutz, eben s
Störung des Gottesdienstes, auf [illegible] und andere V
gen der Kirchen gesetzten Strafen; weiter die der Geistlichkeit
zuvertrauende Aufsicht oder Mitaufsicht über den Jugendun
oder wenigstens die der Kirche ertheilte Befugniß zu Errich
Anstalten für solchen — zumal Religions- — Unterricht; so
politische Rechte, namentlich Antheil an der Landstands
Volksrepräsentation mittelst eige[illegible]r Repräsentation in den
oder der etwa den Priestern oder Seelsorgern, als solchen,
besonderen Theilnahme an den activen und passiven Wahlrec
gehört dann weiter hierher das (aus politischen Gründen jed
schränkende) Recht der Gütererwerbung und die der V
rung des Kirchenvermögens vorbeugende Oberaufsicht über di
tung desselben, auch, in so fern es ungenügend zur Bestr
wahren Bedürfnisse der Kirchenanstalt wäre, der subsidiäre
aus Staatsmitteln. Auch die Uebertragung einiger de
gewalt angehörigen [illegible]unctionen an die Diener der Kirche,
die Bestimmung dersel[illegible] zu [illegible]eamten des bürgerliche
des, womit di[illegible] Staatsangehörigen verbunde
an sie wegen [illegible] u [illegible] der [illegible]burten und Ehen und To
die öffentlichen [illegible]cher zu [illegible], und Anderes mehr trägt zu
des Ansehens der Kirche be[illegible] und ist im Einklange mit dem
gestellten Principe. Keineswegs aber zu billigen ist es, daß
der Kirchengewalt, die sich, ihrer Natur nach, nur über freiw
ihr Unterwerfende äußern darf, seinen weltlichen Arm zur Be
che, daß er rein kirchliche, d. h. Gewissens-Pflichten de
digen zu bürgerlichen oder durch bürgerliche Gewalt z
genden Pflichten stemple und dergestalt dem Mißbrauche
chengewalt, anstatt ihr zu steuern, seinen Beistand leihe.

Als verwerfliche Unterstützung solches Mißbrauchs der Kir
und daher auch als Mißbrauch der Staatsgewalt würde z. B.
ten sein, wenn der Staat seine Angehörigen zwingen wollt
einer bestimmten Kirche (oder auch einer aus mehreren bestim
anzuschließen (es sei denn, es geschehe dieses blos in Anse
äußerlichen Staatsordnung z. B. in Ansehung der den Di
cher Kirchen, als ernannten [illegible]amten des bürgerlichen Standes
genen Befugnisse und Functio[illegible]n), oder wenn er die von der
Auctorität ausgehende Verhä[illegible]ng von Kirchenbußen oder
schließung aus einer Kirchen[illegible]schaft mit bürgerlicher Zwa
einschärfte oder nachtheilige Folgen für bürgerliche Rechte d
bände u. s. w. Keineswegs aber ist unter solchen Mißbrauch
nen der von der Staatsgewalt an die Eltern gerichtete Be
Kinder in einer der vom Staate anerkannten oder geduld
fessionen unterrichten zu lassen; denn nicht nur liegt die For
und Ausbreitung der einmal anerkan[illegible] wohlthätig
Kirchen im rechtmäßigen Interesse des [illegible]es, sondern e

icht, zu verhindern, daß den Kindern der Separatisten oder er Religion Entsagenden durch die Verkehrtheit der Eltern keit geraubt werde, der besseren Erkenntniß theilhaft zu wer- es genügt den Ansprüchen der Gewissensfreiheit, daß dann diggewordenen freigestellt werde, irgend einer oder kei- n Staate anerkannten Kirchen sich anzuschließen.
i bei diesen — wiewohl der Idee nach das Interesse der Kirche kenden — Rechten des Staates liegt die Gefahr des Mißbrauchs ht kann er, und in der Erfahrung kommt dieses nicht selten en ihm angesprochene sogenannte jus advocatiae ecclesia- einen Titel der Unterdrückung oder Schmälerung der kirchli- it und Selbstständigkeit benutzen, und nicht selten der Kirche geben, sich gegen seine Eingriffe auf den Grundsatz, daß nicht aufgedrungen werden dürfen, zu berufen. Weit grö- st solche Gefahr bei den — in der Theorie zwar allerdings nden, doch bei der Ausübung sehr schwer in die gehörigen nzuschließenden — Rechten, welchen man in der Schule den jus inspectionis saecularis und des jus refor- bt. Wir müssen nun auch auf diese einen prüfenden Blick vor jedoch noch eine allgemeine Bemerkung.
ntliche der Staatsgewalt, als solcher, in Bezug auf kirchliche Dinge zustehende Rechte werden gewöhnlich jura s circa sacra genannt. Von ihnen müssen wohl unter- den die jura ecclesiastica, d. h. eigentlich kirch- te, deren die Staatsgewalt oder der Fürst ohne rein positive durchaus keine besitzt, und die er, wo sie ihm eigens durch esetz übertragen sind (durch Staatsgesetz kann es nicht vernünftiger Weise nur unter der Voraussetzung ausüben er selbst auch Mitglied der betreffenden Kirche sei, oder daß er sich zu ihrer Ausübung nur solcher Organe be- ener Kirche persönlich angehören. Was aber die jura circa rifft, so ist für ihre Ausübung Beides unnöthig. Es sind eststatsrechte oder Rechte der bürgerlichen Gesellschafts- en Inhalt und Ausübung in ganz und gar keiner Beziehung chen Religionseigenschaft der Machthaber stehen, sondern blos griffe und Endzwecke des Staates, als solches, fließen. ie es dabei gar nicht darauf ankommt, welcher Religion oder (oder ob überhaupt irgend einer) der Fürst (d. h. die In- Staatsgewalt) angehöre, so ist es auch rechtlich gleichgül- elcher Religionseigenschaft die Organe seien, mittelst wel- glichen Rechte ausgeübt werden. Es ist daher mehr Po- eine Art von Delicatesse, als Rechtsschuldigkeit, welche zur Verwaltung jener — ihrer Natur nach rein weltlichen nur Angehörige derselben Kirche beruft, über welche sie aus- n sollen. Ja, es gibt sogar Gründe, welche es im Inter- chenfreiheit wünschenswerth machen, daß solches nicht ge-

schehe. Denn einmal ist es nicht die äußerliche Confessi
Organe, welche der Kirche Sicherheit leistet gegen Verletzung ihr
sondern nur deren innere Gesinnung; und es kann ei
böswilligen Regierung niemals schwer werden, auch im Sch
betreffenden Kirche solche Organe zu finden, welche dem M
von Oben folgsamer, als ergeben den Interessen ihrer eigen
sind. Sodann aber können dieselben ohne Gefahr der A
oder des Scandals — weil man ihnen minder mißtraut — v
gehen, als es den einer anderen Confession angehörigen
möglich wäre. Auch führt die Verwaltung der jura circa sa
schließlich durch Mitglieder der betreffenden Kirche gar leicht in
suchung, auch jura ecclesiastica durch dieselben auszuüb
durch alsdann eine zweifache und unter sich im Zwiespalt
Kirchengewalt begründet und eine nur zum Schlimmen führen
wirrung der Rechtsverhältnisse bewirkt wird.

Wir gehen jetzt über zu den gewöhnlich mit den Nam
inspectionis saecularis“ und „jus reformandi“ bezeichneten
oder Ansprüchen der Staatsgewalt.

C. Von den der Staatsgewalt zur Wahrun
eigenen oder des Staates Interessen gegenü
Kirche zustehenden Rechten.

Die Kirche schon als juristische Person, zumal aber al
eine Folge von Geschlechtern fortdauernde Anstalt oder Stift
— wofern sie nicht etwa selbst (wie die alten Theokratieen) zugle
ist — ohne positive Anerkennung von Seite eines Staates,
Gebiet sie gegründet ist oder besteht, gar nicht gedacht werde
dann erfreut sie in vielen Fällen sich einer fortwährenden Un
und Pflege von Seite des Staates und in allen wenigstens
überall nothwendigen Schutzes. Sie ist daher, nicht nur
anderen auf dem Staatsgebiete befindlichen Personengem
Gesellschaften oder Anstalten in der Eigenschaft als juristisc
und als Schützling des Staates demselben unterthan, so
muß sich in dankbarer Anerkennung der vielen und großen
Seite ihr zufließenden Wohlthaten zu ganz besonderer
heit und Treue gegen denselben aufgefordert finden. Der S
seinerseits, so groß die Vortheile sind, die auch er entgegen
weltlichen Zwecke aus dem Bestande der Kirche zieht, darf n
sehen, daß, bei dem mächtigen Einflusse, welchen dieselbe
und Gemüth ihrer Angehörigen ausübt, und bei der ihr neben
zu Gebote stehenden großen Masse von materiellen Kräften u
mitteln, ihr Wirken, wenn es je nach der Beschaffenheit ihre
gen oder der Richtung ihrer Häupter und Angehörigen,
Staatszwecken entgegentritt, ihm leicht sehr schädlich oder
werden kann. Der Staat muß also, um solchen Gefahren
gen oder zu steuern, seine fortwährende Aufmerksamkeit
Kirche gerichtet halten, und es können ihm die zu Abwendu

rselben gegenüber dem Staate geredet werden kann. Die
in kann ihr nimmer helfen, sie bedarf unumgänglich künst-
uzwehren gegen die in der Idee, wie in der Wirklichkeit
ten Rechten, wie an Macht unendlich überlegene Staats-
reilich hätte sie von Seite derselben wenig oder nichts zu
enn der Satz: „die Staatsgewalt hat keine be-
Religion oder soll keine haben", sich praktisch gel-
, oder wenn mindestens die Inhaber solcher Gewalt überall
n derselben Kirche, mit welcher sie in Wechselwirkung steht,
ören, also namentlich, wenn im Schooße eines Staates
eine Confession oder nur eine Kirche bestände. Wo aber
und zwar mehrere gegen einander eifersüchtige oder gar
Kirchen bestehen, oder wo die Machthaber nach ihrer persön-
nung Partei für eine Kirche oder gegen die andere ergrei-
rd Alles anders; da kann durch blose Ausübung der der
lt in der Idee nothwendig zuzuerkennenden Rechte eine miß-
verhaßte Kirche in ihrem innersten Leben angegriffen, nie-
zu Boden getreten oder durch allmäliges Untergraben ihrer
r dem Umsturze entgegengeführt und dergestalt die parteiisch
Kirche zur gewünschten Alleinherrschaft im Staate gebracht
a, schon die blose Herrschsucht einer Regierung — auch
sionelle Tendenz — nach Ausdehnung der bürgerlichen Macht-
heit über alle Sphären des Lebens und über die geistigen,
e materiellen Kräfte strebend, kann aller kirchlichen Freiheit
ständigkeit den Tod bringen und die vom Himmel stam-
gion zur Dienstmagd weltlicher Despotie mißbrauchen. Die
alter und neuer — ja selbst neuester — Zeiten hat dieses
d die nähere Prüfung der einzelnen vom Staate angespro-

ohne solchen Grund einem Brautpaare die Trauung
Verstorbenen die Beerdigung in geweihtem Boden versagen,
durch Stiftungsgesetz zum Almosen oder zur Sustentation
von solcher Wohlthat ausschließen wollte; so könnte der dadu
nem gesetzlichen oder wohlerworbenen Rechte Gekränkte den
die Staatsauctoritäten ergreifen, und diese hätten darüber
Instanz — doch versteht sich gemäß der betreffenden Kirche
zu entscheiden. Eben so wenn die Kirchengewalt sich eines
einer Sphäre anmaßte, worin ihr nur Rath oder Ermah
zwangloser Ausspruch zusteht, oder wenn sie die bürgerlich
eines Staatsangehörigen zu verletzen sich erkühnte, wenn sie
Kirchenbuße über den Sünder zwangsweise verhängen, wen
der Kanzel herab die Ehre eines Staatsbürgers angreifen od
wie ehedessen zumal in Klöstern geschah — barbarische Leibe
besstrafen gegen die in ihrer Macht befindlichen Schlachtop
chen Hasses vollstrecken würde: so stände doch sicherlich dem
Befugniß und die Pflicht zu, solcher Ungebühr mit Kraft
und das beleidigte oder gefährdete Recht seiner Angehörigen in
— sei es polizeilich, sei es gerichtlich — zu schirmen, zu
wiederherzustellen. Aber schon der Ausübung dieses unbestreit
tes steht der Mißbrauch nahe. Eine herrschsüchtige Staatsge
sich versucht fühlen, unter Bezug auf dasselbe, auch rein gei
sacramentale Dinge ihrer Auctorität zu unterwerfen, z. B.
tholischen Priester die Ertheilung der Absolution oder der let
an einen bestimmten Sünder zu gebieten, oder ihm die
eines nach bestehendem Kirchenglauben dazu nicht geeigneten
zuschreiben, oder einen gegen die Kirche, für deren Dien
det wird, feindseligst predigenden Pfarrer, trotz der Verwe
Seite der rechtmäßigen kirchlichen Auctorität, durch Machtspr
nem Amte zu erhalten. Ja, sie könnte sogar die zur Entsc
rufenen Gerichte durch ein darauf berechnetes Ernennungs-
ruptionssystem zu Werkzeugen ihrer unlauteren Absichten ma
bestimmte Grenze zwischen reinen Glaubenssachen und solchen
chen auch wirkliche Rechte in Frage stehen, zu ziehen ist sc
schon bei Gegenständen von blos gemischter Natur der
Staates bedenklich.

2) Noch unbestimmter und daher der Gefahr des Mißbr
gesetzter ist das auf Wahrung des öffentlichen Wohle
Recht der Staatsgewalt. Die Kirche, auch ohne Verletzung
Rechte, kann dem gemeinen Wohle oder dem Sta
esse mannigfaltigen Nachtheil bereiten, theils durch Lehren,
von bürgerlichen Tugenden oder gemeinnütziger Thätigkeit abh
durch Uebungen, welche die Werkheiligkeit oder den Abergla
Fanatismus nähren; theils durch Gesetze oder Disciplinarv
welche mit den Staatszwecken im Widerstreite stehen, theils d
mäßige Anhäufung von Reichthümern, welche in ihren, als

Staatsgewalt solche Rechte übt, so ist für sie weniger zu
Wenn aber die Machthaber einer andern, vielleicht dieser
feindlichen Confession angehören, wer wird dann eine
rche sichernde Grenze der weltlichen Macht zeichnen und
darüber schreiben: „Bis hierher und nicht weiter"? —
s zeigt sich dieses schon bei dem als allgemeines Vorbeugungs-
en verderbliches oder gefährliches Wirken der Kirche oder ihrer
eistimmig empfohlenen und in der Schule fast als ein Po-
nommenen Rechte des sogenannten königlichen Placet. Keine
Verordnung, Satzung, Belehrung, Ermahnung oder wie
B. als „Hirtenbrief") benannte Mittheilung von Kirchen-
n die ihnen untergebenen Seelsorger oder Laien soll dürfen
werden, ohne zuvor eingeholte Genehmigung der Staatsge-
gründet sich solches Recht oder solcher Anspruch einerseits
oraussetzung, daß die Kirche — wenn sie sich nicht in einen
gegen den Staat gesetzt hat, in welchem Falle diesem ohne-
bwehr zustehen muß — den Willen gar nicht haben könne,
en oder Interessen des Staates durch ihre Verordnungen zu
eten, daß also, wenn gleichwohl etwas dieser Art in der
g läge, es nur aus Irrthum oder Unbekanntschaft
bwaltenden Verhältnissen oder Interessen des Staates geflos-
üsse, wornach die der Kirche durch die Verweigerung des
über ertheilte Belehrung von ihr nur mit Dank werde
en werden; und anderseits auf das beliebte Princip, daß es
dem Uebel zuvorzukommen, als erst, wenn es schon ein-
nach Heilmitteln sich umzusehen. Aber jene Voraussе-
nur in so fern von Bedeutung sein, als es sich um
t dem Staatsinteresse nachtheilige Verordnungen handelt,

als der Staat, ihre Zwecke auch ohne zeitliche Güter errei
und daß demnach die Widmung des Kirchenvermögens zu B
dringenden Staatsbedarfs in solchen Nothfällen (wovon alle
Rede ist) von dem vernünftigen Gesammtwillen allerdings ge
den muß. Es findet jedoch solche Zulässigkeit des fraglichen
gugs nur allbort Statt, wo, wie gesagt, der Beschluß v
gleichmäßig der betheiligten Kirche, wie dem Staate ange
Nationalgesammtheit ausgeht, oder wo mindestens die
präsentation der kirchlichen Gesammtheit in den B
einwilligte. Ungerecht dagegen wäre es, wenn z. B. eine in
heit aus Katholiken bestehende Nationalversammlung die
des protestantischen Kirchenvermögens (oder auch umgekehrt)
es sei denn der Beschluß lautete allgemein auf Einziehung des
sämmtlicher Kirchen, oder es willigte die unmittelbar bethei
ein. Noch ungerechter aber wäre es, wenn solche Beschlüsse
einer Regierung ausgingen und etwa gar von einer der
Kirche abhalden, weil z. B. einer rivalisirenden Confession
Regierung. Abermals ein Beweis, welche unendlich verschied
oder Natur die hier besprochenen Rechte annehmen, je nach
der Staatsgesammtheit selbst, d. h. von ächten Org
wahren Gesammtwillens, ausgeübt werden, oder blos von
dem der Regierungsgewalt, und eben so je nachdem
fessionseigenschaft der Machthaber auf die Beschlüsse
fluß war oder nicht.

6) Aber am Einleuchtendsten und Eindringlichsten zeigt
Unterschied bei dem vielangerufenen und vielgepriesenen
jus reformandi. Dieses verhängnißvolle Recht nämlich
der Befugniß des Staatsgewalt, die Errichtung oder Einfü
Kirche bedingt oder unbedingt zu verbieten oder zu erlauben,
anzuordnen, und auch über die Fortdauer ihres Bestandes u
desselben jeweils zu entscheiden, überhaupt also in der Befu
Rechtsverhältniß der einzelnen Kirchen unter
gegenüber dem Staate mit Machtvollkomme
bestimmen, und auch ein bereits bestimmtes w
zuändern oder abzuschaffen. Man erschrickt, wen
vollen Inhalt dieses Majestätsrechtes in's Auge faßt, und
mehr, wenn man den furchtbaren Gebrauch betrachtet, we
in älteren und neueren Zeiten gemacht worden ist. Wie k
über solchem Rechte noch von Selbstständigkeit einer Kirche
Gewissensfreiheit die Rede sein? — Hier allerdings thun die
fen Unterscheidungen und Grenzbestimmungen in
für die Praxis aber die vorsichtigsten künstlichen Garanti
Worin bestehen beide?

Für's Erste bleibe unangetastet von dem jus reforma
überhaupt unantastbar für die Staatsgewalt, die individue
bens- und Gewissensfreiheit, sonach auch die Haus- oder Pri

genossen, sei es für sich allein, sei es in Gemeinschaft mit
ie und seinen Glaubensfreunden. Es ist dieses schon oben
und daraus klar, daß das **Wesen** der Gewissensfreiheit
rettet, und jeder Zwang zu einer Religionsübung, der man
innerlich beipflichtet, ausgeschlossen ist. Dieses vorausgesetzt,
von der Staats-**Gesammtheit** auszuübenden Rechte
ng oder der selbsteigenen Anordnung eines **öffentlichen**
o der **Aufnahme** oder der **selbsteigenen Stiftung**
, als einer öffentlichen Anstalt, oder aber der **Nichtauf**-
r der nur **bedingten** oder **beschränkten** Aufnahme
, ja selbst des Widerrufs einer früher ertheilten Gestattung,
Bedenken mehr entgegenstehen. Es ist nicht zu verken-
as Vorhandensein **gar zu vieler Kirchen** in einem
eben zu wünschen ist, daß also die Gesammtheit, wenn
r Schaar von Separatisten sofort eine Kirche, als anerkannte
nstalt, zu errichten gestattet, wirklich **vernünftig** handelt.
solche Separatisten sich mit der ihnen gewährten Hausan-
lange begnügen, bis durch die **Beschaffenheit** ihrer
Uebungen, auch ohne äußere oder Staatsunterstützung, der
ekenner sich so ansehnlich erweitert hat, daß der Gesammt-
ein Grund erwächst, sie nun als wirkliche Kirche anzuer-
wohl auch dieselbe mit ähnlichen Rechten, wie die übrigen
Staate, auszustatten. Daß sie solches auch in **unglei**-
e thun, und daß sie der Aufnahme auch **Bedingungen**
ränkungen beigeben könne, haben wir im Artikel „**Dul**-
zeigt. Hier blos noch die Bemerkung, daß hier, schon nach
ischem Gesetze, von Seite einer verständigen und ihren
h verständige Organe aussprechenden Gesammtheit gar keine
ng der theils vom strengen Rechte, theils von Billigkeit
nität für die Ausübung der in Frage stehenden Befugniß
renze zu befürchten ist. Eine verständige Gesammtheit näm-
i jedem Beschlusse über einen vorliegenden einzelnen Fall
ne in's Auge fassen, woraus solcher Beschluß abfließt oder
zurückführt, und jedes stimmende Mitglied wird erkennen,
s Hartes, Unbilliges oder gar Ungerechtes gegen irgend eine
ch nur kleine — Zahl von Mitbürgern beschlösse, durch die
ches Beschlusses rückwirkend auch ihm selbst die gleiche Be-
ereiten könne.

Freilich gestaltet die Sache sich anders, wenn etwa die Mehr-
r zum Aussprechen eines Gesammtwillens verfassungsmäßig
Nation oder Gemeinde fanatisch gesinnt oder fanatischen
gsam, von Religionshaß erfüllt und durch kirchlichen Partei-
ossen gegen besseres Gefühl und verständigeres Urtheil ist;
anders, wenn man das jus reformandi — und zwar selbst
halt der freien Hausandacht — gar als ein **landesherr**-
glich der individuellen **Person des Regenten** zustehen-

des, aufstellt. „Cujus est regio, illius est etiam religio,“
unselige Formel, mit welcher, in den Zeiten der angeblich
fensfreiheit huldigenden Reformation, das Letzte geschah; ei
wodurch — nach ihrer buchstäblichen und auch allzu häufig p
tend gemachten Bedeutung — die Fürstenmacht eine jedem
gen Rechtsbegriffe Hohn sprechende Ausdehnung gewann.
die äußeren Handlungen und Unterlassungen, die da auf
ordnung oder das zeitliche Staatswohl von Einfluß sind, so
stalt dem Willen des Fürsten gemäß eingerichtet werden; so
die innere, naturgemäß freie Lebensthätigkeit des Geiste
müthes, ja selbst die unwillkürlichen Zustände desselben,
Gefühle, Glauben und Gewissen sollten unterthan sein de
Gesinnung, ja der augenblicklichen Laune des Herrschers.
selbsteigener innerer Ueberzeugung, sondern aus sklavischer U
keit sollte die Gesammtheit des Volkes und jeder Einzelne i
bald ein Glaubensbekenntniß ablegen, bald wieder es abschw
in die Messe gehen, bald unter schwerer Strafe sie meiden,
bald Calvin, bald das Concil von Trident zur Glaubensricht
men, Alles, so wie es der durch Geburt, Heirath, Erbver
fall, oder was immer für andere Titel zur Beherrschung e
gelangte Regent begehrte. Währlich! tiefer kann die Relig
auch der Mensch und Bürger nicht herabgewürdiget werden,
einen Rechtsanspruch dieser Art; und nirgends auffallender
kirchlichen Sphäre zeigt es sich, daß man durch eine strenge
rung des angeblich im monarchischen Principe enthalten
alle Staatsgewalt muß in der Person des Für
einigt sein, zu Folgerungen gelangt, welche den R
aufheben.

Allerdings ist auch noch Gefahr vorhanden, wenn man
est regio“ auf die Nation selbst oder die Staatsgesa
bezieht, und nicht auf die Person des Königs oder Landesher
demokratische Landesgemeinden, wenn darin ohne Untersch
Stimmenmehrheit entscheidet, können leicht zu intoleranten
gegen eine confessionelle Minorität verleitet und überhaupt
schende Richtung einer Nation durch zelotische Aufhetzung
und unterdrückend gegen die Kirche der Minderzahl werden.
liche Beispiele davon liegen, leider! nur allzu viele vor; un
hochcultivirte englische Volk und sein im Parlament versam
ter Rath haben seit Jahrhunderten gegen die — gleichwohl
Zahl ihrer Bekenner höchst ansehnliche — katholische Kirche
tannien und Irland den engherzigsten Druck ausgeübt.
jedoch liegt in der Richtung einer Gesammtheit etwas mehr
auch Imponirendes, als in der wechselnden Laune eines Ei
wie etwa König Heinrich's VIII. in England; und dann ist
den Mitgliedern einer Gesammtheit die Betrachtung nahe,
Princip, welches sie heute gegen die gegenwärtige Minorität

ei etwa veränderten Umständen, auch gegen sie könnte an-
werden. Uebrigens besteht, wegen der nicht zu verkennen-
hr des Gewaltmißbrauchs, hier wie dort eine dringende Auf-
, durch künstliche Garantieen derselben zu begegnen. Welches
iese sein? —
es würde schon bewirkt werden durch Festhalten an dem im
chen Friedensinstrumente aufgestellten Grundsatze von der bei
angelegenheiten eintretenden „itio in partes.“ Bei einer
angelegenheit nämlich ist in der Regel der Verdacht begründet,
rein vom Standpuncte des Staatsbürgers oder des Theil-
der — keiner bestimmten Religion angehörigen — Staats-
sondern vielmehr von jenem des Confessionsgenossen
bgestimmt, ja, daß sie gar nur vom letzten aus in Sprache
t werde. Es ist alsdann wirklich keine gemeinschaftliche,
cheidung des durch die Mehrheit sich aussprechenden Ge-
illens rechtlich unterliegende, sondern eine den betreffenden
körpern eigene oder particuläre Sache vorhanden, ähn-
„jus singulorum“, worüber gleichfalls der Gesammtwille
ntscheiden hat. In einer jeden gewalthabenden Versammlung
schter Religionseigenschaft, sei es eine Landesgemeinde, ein
r kleiner Rath, eine Ständeversammlung u. s. w., sollte da-
Grundsatz gelten, daß in Religionsangelegenheiten die Mehrheit
men — es wäre denn auch die Mehrheit des kleineren Theils
begriffen — keine rechtliche Entscheidungskraft habe, sondern
lchen Fällen nur durch gütliche Vereinbarung die Sache könne
werden. Wir haben diese Behauptung schon oben rücksicht-
Kirchengutes aufgestellt, und sie erscheint wohl nicht
egründet in Sachen des selbst über Sein oder Nichtsein der
e Entscheidung ansprechenden „Reformirungsrechtes.“
anderes, auch gewöhnlicher vorkommendes Sicherungsmittel
rin, daß die Rechte einer aufzunehmenden oder bereits beste-
irche nicht blos durch gemeines Gesetz — als welches näm-
Zurücknahme durch eben jene Auctorität, die es erließ, natür-
liegt — sondern durch Grundgesetz, welchem auch die con-
Gewalten unterworfen sind, oder auch durch förmlichen Ver-
t den betheiligten Religionskörpern, welche man
als selbstständige Gesammtpersönlichkeiten rechts-
) anerkennt, oder mit fremden Mächten festgesetzt werden.
spiele von Beidem enthält die Geschichte. Häufig wurden, zu-
riedensschlüssen, die Rechte der verschiedenen Kirchen in
retenen oder überhaupt gegenseitigen Ländern ausdrücklich ge-
r bestimmt, sonach den einheimischen Kirchenrechten eine völ-
liche Stütze künstlich verliehen. Dasselbe geschah nicht selten
von einer fremden Macht eigens übernommene Garantie
hte. Diese letztbemerkten Mittel jedoch sind von einer zwei-
Natur; auch gewähren sie der Kirche kein selbstständiges

seien, welchen es dienen soll. [illegible] es nie eine Ge-
pflicht geben, dem Staatswohle en[illegible], und keine de-
kennung und des Schutzes wü[illegible] Kirche kann es wollen. De-
also hat das Recht, jeweils zu erklären, daß gewisse kirchliche
gen oder Anstalten überhaupt oder in besonderen Fällen und in
sem Maße ihm nachtheilig und daher abzuschaffen oder abzuände-
daß z. B. die allzu große Zahl der kirchlichen Feiertage, als d-
ßiggang befördernd und der Nationalwirthschaft schädlich, oder
allzu strenges Fastenmandat, als aus Gesundheits- oder selbst
tätsrücksichten verwerflich, oder daß der Priestercölibat, als die
tät gefährdend und eine Me[illegible] der schlimmsten Folgen b-
rend u. s. w. von ihm als veron[illegible]liche Verordnung nicht kön-
det werden, daß er demnach die kirchliche Auctorität zur Ab-
oder Modificirung der betreffenden Vorschriften auffordern und
im Weigerungsfalle aus eigener Auctorität ihre Unverbindlich-
sprechen oder ihre Handhabung durch die Kirchengewalt nich-
werde. Eben so kann er die Abstellung gewisser der Sittlich-
dem Arbeitsfleiße nachtheiliger, oder den crassen Aberglauben b-
der Ceremonieen und Gebräuche, wie das allzu häufige Wa-
und dergleichen beschränken, die Institute der Bettelorden
dem Mönchsthume überhaupt durch Verminderung der Klösterz-
Damm entgegensetzen oder durch zweckmäßige Verordnungen
meinnützige Richtung geben u. s. w.; überall jedoch wie bereits
merkt worden, ohne in jenes sich einzumischen, was reine G-
oder Gewissenssache, z. B. sacramentalisch, überhaupt mit and-
Confessionsartikeln im Zusammenhange ist.

Aber auch hier wieder, nämlich bei jeder einzelnen Reform
chensachen, springt der große Unterschied in die Augen, der
einer der betreffenden Kirche angehörigen und einer ihr nicht
gen, vielleicht gar feindseligen Staatsgewalt besteht. Die er-
unbedenklich oder ohne bedeutenden Anstoß unendlich mehr th-
die zweite; weil sie natürlich mehr Vertrauen genießt, und d-
ihr willfähriger entgegenkommt als dieser, die da leicht (u-
selten mit Grund) einer rein confessionellen, mithin fe-
Tendenz bei ihren Reformplanen beargwohnt wird. Doch n-
die erste nicht selten einen hartnäckigen Widerstand erfahren (
seph II. ist davon ein Beispiel), und mitunter selbst mit Rec-
sie nämlich die Linie, welche das rein Kirchliche vom Weltliche-
vom Eifer zu reformiren fortgerissen, überschreitet und nach
ven Ansichten die Gewissen zu beherrschen sich herausnimmt.

Besser daher und allseitig befriedigender wird die erwünsc-
chenreform von Statten gehen, [illegible]nn die Regierung des direct-
scherwortes sich enthält und, so v[illegible] möglich, durch zwanglos-
regeln das Ziel zu erreichen strebt. Hierher gehört vor Allem
schirmung der inneren Kirchenfreiheit [illegible]gen ungebühr-
maßungen der Häupter, die Hin[illegible]mal der Gei-

Reformen oder Verbesserungen anzuordnen, zur Ab- von Mißbräuchen oder dem Gemeinwesen Nachtheil oder Ge- enden Einrichtungen, Gesetzen und Anstalten. In wie weit solches Recht dem Staate zu?
, zumal wenn von einer vermöge selbstständigen (etwa grund- der vertragsmäßig festgesetzten) Rechtes bestehenden Kirche die der Staat in Sachen des Glaubens oder des Gewis- gebieterisch einzumischen durchaus keine Befugniß hat, bedarf es Beweises. Das Recht einer Kirche, zu bestehen, schließt in sich, so zu bestehen, wie das Glaubensbekennt- Kirche es fordert oder mit sich bringt; und wohl kann einer aufzunehmenden Kirche die Bedingung gestellt wer- in gewissen Dingen den Landesgesetzen zu fügen, nicht einer bereits aufgenommenen oder längst mit vollem Rechte be- zugemuthet werden, sich in Sachen des Glaubens, oder Ge- n erst später erlassenen Landesgesetzen zu unterwerfen. Solche ben einer berechtigten Kirche zuwiderlaufende Gesetze können ar nicht erlassen werden, d. h. ihre verbindende Kraft kann ier auf jene Kirche erstrecken, deren Glauben oder Gewissen ihrer Freiheit gekränkt würden. Hierüber kann nicht wohl t sein. Nur mag in Bezug auf gewisse Dinge ein Zweifel werden, ob sie wirklich Glaubens- oder Gewissenssachen seien Disciplinarvorschriften, welche nämlich unbeschadet bens so oder anders lauten können, oder noch minder wesent- ichtungen und Anstalten. In eine umständliche oder in's gehende Unterscheidung der angedeuteten Gattungen kirch- nge uns hier einzulassen, würde zu weit führend sein; es er die Aufstellung der allgemeinen Regel, und etwa einiger Beispiele genügen.

jenigen, welche das placitum regium für die Gültigkeit jeder Verordnung, ja schon für die blose Zulässigkeit ihrer Verkün- s Erforderniß ansehen, müssen natürlich, wofern sie consequent Staatsgewalt auch das Recht einräumen, solchen bereits en Verordnungen, wenn etwa später erst ihre Schädlichkeit ird, oder wenn sie, bei etwa veränderten Umständen, erst ädlich werden, das placet wieder zu entziehen und daher ih- ruf zu verlangen. Wer aber das vorher einzuholende placitum auch verwirft, wird gleichwohl anerkennen müssen, daß die in Recht haben kann, jenseit des durch ihre wesentlichen Artikel gezogenen Kreises verbindliche Verordnungen zu erlas- h. Handlungen oder Unterlassungen zu gebieten, oder Anstal- ründen, welche — abgesehen von blos confessionellen Interessen, chon aus allgemeinen rechtlichen oder polizeilichen Gründen — Gemeinwohle widerstreitend erscheinen, und daß der Staat as dergestalt gemeinschädlich oder gemeingefährlich ist, untersagen ern darf, ohne Unterschied, ob es kirchliche oder weltliche Zwecke

Recht, sondern blos ein auf der Fortdauer des Vertrags [illegible] fremden oder dritten Personen ruhendes. [illegible]ird jedoch der zwischen der Staatsgewalt und der auf ihrem Gebiete bestehenden selbst geschlossen, so erhält zwar diese ein jetzt unantastbares Re[illegible] es wird dadurch gewissermaßen ein Staat im Staate geschaf[illegible] gegen die Principien des inneren Staatsrechts anstö[illegible] Geeignetste bleibt daher die Aufnahme der Kirchenrechte in di[illegible] stitutionsurkunde und die Bewahrung derselben durch [illegible] Volk in Wahrheit vertretende Repräsentation. Verfassu[illegible] unterstehen der Abänderung oder Abschaffung durch die con[illegible] ten Auctoritäten rechtlich nicht; nur der constituirenden [illegible] ren Anrufen jedoch schon außerordentliche Umstände nöthig fü[illegible] solche Aenderung zu (s. den Artikel „Constitution"), un[illegible] wird sie wohl' nie verfügen ohne den triftigsten Grund.

Ganz fest, ganz unzugänglich der von der Staatsgewal[illegible] fügenden Reform ist also das öffentliche Recht der Kirche n[illegible] ein Anderes wäre auch nicht gut. Im Laufe der Zeiten än[illegible] die Verhältnisse, die allgemeinen und besonderen Zustände, die [illegible] Bedürfnisse, Denk- und Handlungsweisen der Völker und [illegible] so sehr, daß wie trefflich, wohlberechnet und den damaligen Ze[illegible] nissen anpassend eine vor Jahrhunderten getroffene Einrichtung [illegible] sei, dieselbe jetzt gleichwohl eine Veränderung dringendst for[illegible] Kein positives Recht, also auch jenes der Kirche nicht, soll [illegible] unbedingt stabil oder durchaus jeder Reform für immer und [illegible] rückt sein. Es kann im Laufe der Zeiten eine früher die [illegible] der Nation und ihre edelsten Classen umfassende Kirche durch [illegible] kommen eines neuen Glaubens oder durch fortwährenden Abf[illegible] sinken zu einer unansehnlichen Schaar niedriger und geistes[illegible] Bekenner, welche den Rang einer herrschenden Kirche [illegible] nicht mehr einzunehmen geeignet ist. (So erging es z. B. [illegible] nischen Kirchen bei dem Triumphe des Christenthums.) Ein[illegible] entgegengesetzten Gang kann eine andere Kirche nehmen. D[illegible] rige Rechtszustand beider paßt jetzt nicht mehr, und die Sta[illegible] oder Staatsgesammtheit hat (unter den oben bemerkten Bedi[illegible] das Recht, darüber zu entscheiden. Es wird eine Zeit komm[illegible] sie dürfte nicht fern sein — wo selbst die übermüthige Hochki[illegible] lands, wenn sie nicht freiwillig ihren übergroßen Vorrechten [illegible] derselben durch die Staatsgewalt (König und Parlament in [illegible] sind Repräsentanten der constituirenden nicht minder als der [illegible] ten Auctorität) wird beraubt werden; und so wird anderwärts [illegible] genwärtig gedrückte Kirche sich aufschwingen oder wiederauf[illegible] zu einer vollberechtigten.

Aber noch in einem anderen und eigentlicheren, als be[illegible] betrachteten, auch gewöhnlich in der Schule wie in der [illegible] brauchten Sinne läßt das „jus reformandi" sich aufstellen, als das Recht, die bestehende Kirche zu reformiren, d. h. das[illegible]

Reformen oder Verbesserungen anzuordnen, zur Ab- von Mißbräuchen oder dem Gemeinwesen Nachtheil oder Ge- zenden Einrichtungen, Gesetzen und Anstalten. In wie weit n solches Recht dem Staate zu?
, zumal wenn von einer vermöge selbstständigen (etwa grund- oder vertragsmäßig festgesetzten) Rechtes bestehenden Kirche die der Staat in Sachen des Glaubens oder des Gewis- gebieterisch einzumischen durchaus keine Befugniß hat, bedarf es Beweises. Das Recht einer Kirche, zu bestehen, schließt in sich, so zu bestehen, wie das Glaubensbekennt- Kirche es fordert oder mit sich bringt; und wohl kann einer aufzunehmenden Kirche die Bedingung gestellt wer- in gewissen Dingen den Landesgesetzen zu fügen, nicht einer bereits aufgenommenen oder längst mit vollem Rechte be- zugemuthet werden, sich in Sachen des Glaubens, oder Ge- n erst später erlassenen Landesgesetzen zu unterwerfen. Solche ben einer berechtigten Kirche zuwiderlaufende Gesetze können ar nicht erlassen werden, d. h. ihre verbindende Kraft kann er auf jene Kirche erstrecken, deren Glauben oder Gewissen ihrer Freiheit gekränkt würden. Hierüber kann nicht wohl t sein. Nur mag in Bezug auf gewisse Dinge ein Zweifel werden, ob sie wirklich Glaubens- oder Gewissenssachen seien Disciplinarvorschriften, welche nämlich unbeschadet bens so oder anders lauten können, oder noch minder wesent- ichtungen und Anstalten. In eine umständliche oder in's gehende Unterscheidung der angedeuteten Gattungen kirch- nge uns hier einzulassen, würde zu weit führend sein; es er die Aufstellung der allgemeinen Regel, und etwa einiger Beispiele genügen.
jenigen, welche das placitum regium für die Gültigkeit jeder Verordnung, ja schon für die blose Zulässigkeit ihrer Verkün- Erforderniß ansehen, müssen natürlich, wofern sie consequent Staatsgewalt auch das Recht einräumen, solchen bereits en Verordnungen, wenn etwa später erst ihre Schädlichkeit wird, oder wenn sie, bei etwa veränderten Umständen, erst ädlich werden, das placet wieder zu entziehen und daher ih- rruf zu verlangen. Wer aber das vorher einzuholende placitum auch verwirft, wird gleichwohl anerkennen müssen, daß die in Recht haben kann, jenseit des durch ihre wesentlichen Artikel gezogenen Kreises verbindliche Verordnungen zu erlas- h. Handlungen oder Unterlassungen zu gebieten, oder Anstal- ründen, welche — abgesehen von blos confessionellen Interessen, chon aus allgemeinen rechtlichen oder polizeilichen Gründen — Gemeinwohle widerstreitend erscheinen, und daß der Staat s dergestalt gemeinschädlich oder gemeingefährlich ist, untersagen ern darf, ohne Unterschied, ob es kirchliche oder weltliche Zwecke

seien, welchen es dienen soll. Ob es nie eine Ge
pflicht geben, dem Staatswohle entgegenzutreten, und keine be
kennung und des Schutzes würdige Kirche kann es wollen. De
also hat das Recht, jeweils zu erklären, daß gewisse kirchliche
gen oder Anstalten überhaupt oder in besonderen Fällen und in
sem Maße ihm nachtheilig und daher abzuschaffen oder abzuändern
daß z. B. die allzu große Zahl der kirchlichen Feiertage, als de
Müßiggang befördernd und der Nationalwirthschaft schädlich, oder
allzu strenges Fastenmandat, als aus Gesundheits- oder selbst S
tätsrücksichten verwerflich, oder daß der Priestercölibat, als die
tät gefährdend und eine Menge der schlimmsten Folgen h
rend u. s. w. von ihm als verbindliche Verordnung nicht könn
det werden, daß er demnach die kirchliche Auctorität zur Ab
oder Modificirung der betreffenden Vorschriften aufforderm und
im Weigerungsfalle aus eigener Auctorität ihre Unverbindlich
sprechen oder ihre Handhabung durch die Kirchengewalt nich
werde. Eben so kann er die Abstellung gewisser der Sittlich
dem Arbeitsfleiße nachtheiliger, oder den crassen Aberglauben b
der Ceremonieen und Gebräuche, wie das allzu häufige W
und dergleichen beschränken, die Institute der Bettelorden
dem Mönchsthume überhaupt durch Verminderung der Klösterz
Damm entgegensetzen oder durch zweckmäßige Verordnungen
meinnützige Richtung geben u. s. w.; überall jedoch wie bereits
merkt worden, ohne in jenes sich einzumischen, was reine G
oder Gewissenssache, z. B. sacramentalisch, überhaupt mit an
Confessionsartikeln im Zusammenhange ist.

Aber auch hier wieder, nämlich bei jeder einzelnen Refor
chensachen, springt der große Unterschied in die Augen, der
einer der betreffenden Kirche angehörigen und einer ihr nicht
gen, vielleicht gar feindseligen Staatsgewalt besteht. Die er
unbedenklich oder ohne bedeutenden Anstoß unendlich mehr t
die zweite; weil sie natürlich mehr Vertrauen genießt, und
ihr willfähriger entgegenkommt als dieser, die da leicht (
selten mit Grund) einer rein confessionellen, mithin fe
Tendenz bei ihren Reformplanen beargwohnt wird. Doch
die erste nicht selten einen hartnäckigen Widerstand erfahren
seph II. ist davon ein Beispiel), und mitunter selbst mit Re
sie nämlich die Linie, welche das rein Kirchliche vom Weltliche
vom Eifer zu reformiren fortgerissen, überschreitet und nach
ven Ansichten die Gewissen zu beherrschen sich herausnimmt.

Besser daher und allseitig befriedigender wird die erwüns
chenreform von Statten gehen, wenn die Regierung des direct
scherwortes sich enthält und, so viel möglich, durch zwanglos
regeln das Ziel zu erreichen strebt. Hierher gehört vor Allem
schirmung der inneren Kirchenfreiheit gegen ungebühr
Anmaßungen der Häupter, die Hin mal der Gei

ung unter Priestern und Laien, die Gewährung allgemeiner
d Lehrfreiheit, die Pflege der Wissenschaft überhaupt und die
e der Bildung tüchtiger, aufgeklärter und patriotischer Seel=
wendete Sorgfalt. Frei bleibe allerdings auch die Lehre der
nd die Staatsgewalt maße sich nicht an, in solches rein gei=
t einzugreifen mit profanen Machtsprüchen. Aber entgegen
der Kirche nicht gestattet, ihre Angehörigen, ob Priester
, abzuhalten von den Quellen einer freien Erkenntniß, von
he profaner Hörsäle und der Lesung profaner Schriften. Das
menschliche und bürgerliche Recht des Forschens nach Wahr=
Niemandem verkümmert durch Mißbrauch, so wenig der kirch=
der weltlichen Macht. Hat die Staatsgewalt aufrichtig und
diese Richtung genommen; alsdann kann sie — ohne Unter=
cher Confession sie selbst, d. h. ihre Inhaber, angehören —
nnen kommenden und fortschreitenden Verbesserung des Kir=
mit Zuversicht entgegensehen. Der die Kirchengemeinde als=
hwehende freie und lichte Geist wird in Bälde die Abschaf=
em Staate nachtheiligen Mißbräuche zu bewirken wissen, ohne
Beistand oder gebieterisches Einschreiten der bürgerlichen Ge=
es wird jedenfalls die Kirche geneigt sein, allen billigen For=
allen wahren Interessen des Staates von ihrer Seite thun=
ntsprechen. Wo dagegen die Richtung der Staatsgewalt selbst
sterung und Geistesunterdrückung geht, wo sie das lebens=
Walten einer freien und aufgeklärten öffentlichen Meinung
sie, um das traurige Ziel einer gedankenlosen Unterwürfig=
jegliches Machtgebot zu erreichen, zelotischen Kirchenhäuptern
hülfreiche Hand zum Bunde wider *freies* Denken, Sin=
Empfinden reicht: da muß sie eben auch die bittern Früchte
die so unseliger Saat entsprießen; sie muß die durch sie
hte Priestermacht und die durch sie selbst gehegte Bigotterie
auch wider *sich* gerichtet sehen, sobald sie im Einzelnen
bessern, oder des eigenen Interesses willen in einzelnen Räu=
itten der allgemeinen Dunkelheit, ein Licht aufzustecken, zu=
sweise unternimmt.

den voranstehenden Ausführungen ist auf die besondere Erha=
d Heiligkeit der *christlichen Religion* und daher auch
selben Pflege errichteten Kirche keine Rücksicht genommen
uch konnte dieses bei Aufstellung von blosen *Rechts*=Grund=
wohl geschehen, da einerseits solche Sätze eine *allge*=
ültigkeit ansprechen sollen, und anderseits die innere Vor=
einer Religion und Kirche nur mit dem *Glauben* oder
iduellen Ueberzeugung und dem *individuellen*
erfaßt, keineswegs aber als *juristisch erwiesener* oder
cher Thatumstand geltend gemacht werden kann. Die christ=
besitzt keine *Rechtsforderung*, d. h. keinen *rechtlich*
Anspruch auf Anerkennung als göttliche Stiftung oder

als ausschließende oder vorzugsweise Pflegerin der [illegible] ten [illegible]
reinen Gottesverehrung; sie kann ihre Ansprüche [illegible] r an die gl[illegible]
gen Gemüther richten und die gebührende Verehrung [illegible]
jenen erhalten, welche im Innern durchdrungen sind von [illegible]
benheit und beseligenden Weihe. Auch bedarf sie einer [illegible]
Rechtsforderung nicht. Sie hat sich, trotz der Ungunst der [illegible]
scher, trotz des mannigfaltigsten Druckes und grausamer [illegible]
die Herrschaft über den edelsten Theil des Menschengeschlechtes [illegible]
und wird sie — ohne auf ein Recht zu pochen — am [illegible]
haupten durch dieselben Mittel, wodurch sie sie errang.

Auf das Rechtsverhältniß der christlichen Kirche zum [illegible]
hat also das Wesen oder die Beschaffenheit der christlichen [illegible]
in so fern Einfluß, daß, bei der unverkennbaren [illegible]
Moral und bei der Unmöglichkeit, in ihren Glaubens- [illegible]
tenlehren irgend einen dem Rechtsstaate nachtheiligen oder [illegible]
genden Punct aufzufinden, die Schuldigkeit ihrer Anerkennung [illegible]
Seiten jenes Staates um so einleuchtender und die [illegible]
ihrer Unterdrückung um so schreiender ist. Und da alle [illegible]
sionen, in welche die Christenheit sich theilt, jenen Charakter [illegible]
trefflichkeit und Reinheit unter sich gemein haben und nur in [illegible]
gen von einander abweichen: so kann auch eine vernünftige, [illegible]
herziger confessioneller Befangenheit freie Staatsgewalt eines [illegible]
chen Volkes durchaus keinen Grund haben, eine oder die [illegible]
selben mit Ungunst zu behandeln oder Anerkennung und [illegible]
allen gleichmäßig zu verleihen. Auch kann der Umstand, daß die [illegible]
haber selbst, in der Eigenschaft als Gläubige und als Laien, [illegible]
lichen Kirchengewalt nicht minder als die gemeinen Bürger [illegible]
so wie jener, daß ihr Reich über alle Welttheile und die [illegible]
ker der Erde ausgebreitet ist, überall nicht anders als [illegible]
die Kirche sein. Er verstärkt nämlich die Wirkung der ihr [illegible]
politischen Gründen vernünftig zuzuwendenden Gunst durch den [illegible]
lischen Eindruck ihrer Majestät und Würde, erhöht ihre [illegible]
ihren Glanz und ist ein festeres Bollwerk ihrer Forterhaltung, [illegible]
gedenkbaren Rechtssätze. Dazu gesellen sich aber noch die vielen [illegible]
lichen Garantieen, mit welchen Politik und historisch[illegible]
Recht ihre Tempel umgeben haben, von welchen jedoch, da [illegible]
vom natürlichen Kirchenrecht zu sprechen hatten, hier nur [illegible]
gemeine Andeutung zu geben war. [illegible]

Kirchenverfassung, katholische. — Bekanntlich [illegible]
den nicht nur bedeutende Theile der jetzigen Verfassung der [illegible]
Kirche von der aus derselben hervorgegangenen protestantischen [illegible]
als Abweichungen von der ursprünglichen Reinheit betrachtet, [illegible]
auch unter den Katholiken selbst herrschen darüber zwei [illegible]
Hauptansichten, das ultramontane (d. h. italie[illegible]sche) oder [illegible]
und das Episcopalsystem. Bei den neuesten [illegible] chlichen [illegible]
wie auch früher immer, bewährte sich das letztre [illegible] ystem als [illegible]

orstellungen von den Rechten der Kirche und der Staaten fest-
und dem friedlichen Nebeneinanderbestehen aller christlichen
en günstiger. Das entgegengesetzte System, eine Frucht des
Mittelalters, noch vor wenig Jahren in Deutschland ganz
, wird zu nicht geringem Erstaunen der Verständigen von
eder erweckt, begünstigt von eigenthümlichen Zeitrichtungen
tigen Verbindungen. Nebst Anderem sollen listige Vorspie-
enem Zwecke dienen, zu welchen gehört, die Gegner der Un-
lichkeit, Unkirchlichkeit, des Indifferentismus und Rationa-
beschuldigen. Ja, man scheut sich sogar nicht, sie politisch
Tendenzen zu verdächtigen*). Es scheint zeitgemäß, bei
g der katholischen Kirchenverfassung durch einiges Hinweisen
Beweisführung vorzüglich die Grundlosigkeit dieser Beschul-
hervortreten zu lassen, und wie die besten Freunde des Chri-
und der Kirche unter den Katholiken den Ultramontanismus,
cht christlich, so auch für unkatholisch erklären müssen, wie
ten so alt, als die christliche Kirche sind, und nur auf wissen-
historischen Forschungen ruhen.

Die katholische Seite der zwar noch unsichtbar, aber unzerstör-
gegründeten wahrhaft allgemeinen Kirche nämlich, welche selbst
ritte der letztverflossenen Jahrhunderte in Erforschung des äch-
des Christenthums und seiner Geschichte als Gemeingut der
betrachtet, auch namentlich für die katholische Kirche mög-
Theilnahme daran fordert und dem Rückschritte zu dem,
n den kirchlichen Vorstellungen des Mittelalters als wahr-
verlassen hat, widerstrebt, so sehr sich auch in unsern Tagen
chen, das längst widerlegte Veraltete, künstlich verhüllt, an-
ll als „neue Wissenschaft" darzustellen — jene Seite oder
ge ich, glaubt im Allgemeinen den Gedanken festhalten zu
ß die Kirche von allen Katholiken nicht als eitel Menschen-
dern als auf göttlichen, daher im Wesentlichen unabänder-
ndlagen ruhend zu betrachten ist. Sie erforscht daher sorg-
che Theile der kirchlichen Einrichtungen, und wie weit sie ihr
derliche gelten müssen. Dafür gelten ihr alle jene, und nur

---

ward eine Zeitungscorrespondenz organisirt und den Affiliirten be-
pfohlen, als argumentum ad hominem den Satz aufzustellen, daß
ränkung und Hemmung der kirchlichen Auctorität, so wie die Auf-
Bandes des unbedingten Gehorsams gegen Bischöfe und Papst die
n des Staates untergraben müsse. Daß man in dieser Beziehung
issig gewesen, liegt seit Jahren vor Aller Augen; die Ausführung
nz aller, als der Partei der Jesuiten angehörig bekannten Blät-
daß jenes Hülfsmittel der Verdächtigung noch jetzt nicht vergessen
t der Nothschrei der neuen Würzburger Zeitung, in welcher alle,—
n jenes Treiben mit der Wahrheit kämpfen, als der Revolution
urchtsamen und umnebelten Staatsmännern denuncirt wurden."
eutende Stimme aus Anlaß der Untersuchung gegen Binterim.
1838. N. 104. Beil.

jene, welche sich durch die von [illegible] lbst in die m
Vernunft gelegten Gesetze oder [illegible] Herrn und
begründen lassen. Die Gebote des Herrn findet sie in den
Schriften, zu deren Auslegung und Ergänzung sie jedoch, ge
katholischen Lehre von der Tradition, sich an die übereinstim
Zeugnisse der Lehrer der ersten Jahrhunderte bindet. Was na
Grundsätzen sich als Unabänderliches ergibt, das erscheint ihr s
Glaubenslehre und steht unter dem Schutze der Gewissen
menschlicher Willkür nicht unterworfen. Sind je kirchliche Ei
gen entstanden, die mit dieser Grundverfassung sich nicht v
lassen, so können sie nicht als rechtsbeständig, sondern nur als
bestehend angesehen werden. In der Kirche hat aber natürlich
factisch Bestehende nicht unbedingt dieselben Ansprüche auf F
wie etwa im Staate. Wenigstens so lange die Mitglieder ein
göttliches Gesetz für die Verfassung derselben annehmen, kön
consequent dasselbe nicht als durch menschliche Willkür gänzlich
immer abgeschafft (abrogirt) sich denken.

Im Einzelnen sodann kommen alle katholischen Partei
überein, daß das kirchliche Vorsteheramt — worunter sie nicht
amt und Verwaltung der Sacramente, sondern auch die ges
und vollziehende Gewalt in der Religionsgesellschaft verstehen
lichen Ursprungs sei. Diesen Glaubenssatz vorausgesetzt, muß
Natur jenes Amtes und die Befugniß, dasselbe zu verwalten,
legung der Aussprüche des Herrn entscheiden, in welchen die
Amt bezogenen Vollmachten der Apostel von den Katholiken
werden. Für die Auslegung der Schrift aber sind nach k
Lehre von der Tradition die Ansichten der ersten Jahrhunderte
bend*). Hier ist nun klar, A) daß diese Jahrhunderte durcha
von monarchischer Regierungsgewalt über die ganze Kirche f
trefflichen Glaubenshelden, Simon, genannt Kephas, was Pet
setzt wird, in jenen Vollmachten fanden. Die „neue Wissensch
welche diese angebliche Vollmacht des Simon zu monarchis
walt dennoch wieder erwecken will, scheint nicht gerne m
lassen, daß auch sie auf so unhistorischer Grundlage ruht.
ruht darauf in der That. So z. B. Walter (Kirchenr.
„Der Primat ist Anordnung Gottes, weil die Kirche sel
„ist, und weil die Kirche nur durch Einheit, und diese
„nur durch den Primat besteht. Er ist aber darum der
„Verfassung nicht wie ein fertiger Begriff vorgezeichnet, so
„ihr wie ein befruchteter Keim enthalten, dessen Lebensforme

---

*) Freilich ist der Protestant gerade mit dieser Lehre von der
wie überhaupt mit mancher folgenden nicht einverstanden. Aber,
fände von seinem Standpuncte aus nur, daß diese Partei unter den
der Wahrheit am Nächsten komme, daß [illegible] isten Forschung
„Grundeinsichten zulasse," müßte nicht a[illegible] ieses schon jetzt
genug erscheinen?

e entwickeln und verändern, wie durch Angriffe wider die
stores Zusammenhalten Bedürfniß und die in ihn niederge-
skraft hervorgerufen wird. Auf dieselbe Weise ist in
gen des Staatslebens, in den patriarchalischen Verhältnissen,
e monarchische Princip enthalten, ohne doch schon das,
Königthum nennen, zu sein." Ferner §. 121 mit der Ueber-
halt des Primats: „Es ist also der Papst die höchste
in der Kirche, und als solche hat er äußerlich keinen Rich-
ich — mit anderen Worten: die Person des Papstes, wie
Könige, ist heilig und unverletzlich. Ohne diese Wahrheit
e Monarchie bestehen." — Doch es genügt schon, daß im
jenem befruchteten Keim, ohne weiter das Recht der Ge-
das Recht, die andern Kirchenoberen durch Strafen zur Er-
r Pflicht anzuhalten, das Recht, in höchster Instanz über
Beschwerden und Appellationen zu entscheiden, unter den
s Primats entwickelt wird. Aber wenn in den ersten Jahr-
der Bischof von Rom einen Versuch machte, einen Keim
en Obergewalt über andere Bischöfe zu entwickeln, so wurde
allen Seiten ablehnend entgegnet, solcher Keim sei seiner
fremd, solche Lebenskraft sei keineswegs in derselben nieder-
entscheidend ist die für Katholiken verbindliche Tradition
ultramontane Deutung der Vollmacht. Beweise werden zu
kommen.

ogar läßt sich auch für Katholiken keineswegs ein geoffen-
iches Gesetz darthun, nach welchem zwei Stufen der Vor-
llen Zeiten, daher auch gleich von Anfang und allenthalben,
htet werden müssen: presbyteri, d. i. Aelteste, und episcopi,
her, im heutigen Sinne dieser Worte. Vielmehr wurden
Benennungen für das Vorsteheramt der Apostel und der von
nnten Genossen und Nachfolger Anfangs unleugbar als
end gebraucht. Es eigneten sich zur Erhaltung der Ge-
ng nur Männer von gereiftem Alter, Besonnenheit, Mä-
Würde. Um so passender mußte die Beibehaltung der in
oge gewöhnlichen Benennung Aelteste den übergetretenen
nen, während von den Griechen wohl die anspruchlose Be-
Aufseher herrührte. Alles deutet Anfangs darauf, daß
Stufen im Vorsteheramte unterschieden wurden, obgleich die
ng schon im Beginne des zweiten Jahrhunderts entschieden
ein sich findet, daher schon im ersten Jahrhunderte sich vor-
en mag *). Der Episkopat im heutigen Sinne ist mensch-

Apostelgesch. 20, 17. 28. Tit. 1, 5. 7. Phil. 1, 1. — 1 Tim. 3,
mehrern der bestimmtesten Zeugnisse des Hieronymus nur eines,
, 7): „Priester und Bischof ist also dasselbe. Und ehe durch Ein-
bösen Geistes Parteiungen in der Kirche entstanden, und man in
nden die Worte hörte: ich bin des Paulus, ich des Lehrers Apollo,
phas, wurden die Kirchen durch gemeinsame Beschlüsse der Priester

liche Einrichtung. Merkwürdig ist es, wie lange man [illegible]
der ursprünglichen Identität des Presbyters und [illegible]
H. Isidorus (im 7. Jahrh.) nimmt die [illegible]
Hieronymus unbedenklich auf. Bernhard von [illegible]
1088), ein eifriger Vertheidiger Gregor's VII., beruft sich [illegible]
das neue Testament und Hieronymus, und führt [illegible]
„man also lies't, daß im Alterthum Presbyter und [illegible]
„war, so ist auch kein Zweifel, daß sie dieselbe Gewalt, [illegible]
„zu lösen, und die übrige den Bischöfen eigenthümliche [illegible]
„Nachdem aber die Presbyter unter die Obergewalt der [illegible]
„waren, fingen einige frühere Befugnisse an, den [illegible]
„sein, jene nämlich, deren Ausübung die Kirche den [illegible]
übertrug." Der Mönch Gratianus (um 1150) nimmt [illegible]
stellen von Hieronymus und Isidorus unbedenklich [illegible]
Sammlung der Kirchengesetze auf, die bald allgemein [illegible]
wurde. Der berühmte Kanonist, Abt Nicolaus v. Pal[illegible]
1428), sagt: „Ehemals regierten die Presbyter in Gem[illegible]
„Kirche, und weihten Priester." Sogar die päpstliche [illegible]
Concil von Trient behauptete, daß der Episkopat im [illegible]
menschliche Einrichtung sei. (Art. Curie S. 135.) [illegible]
Reformation stellen die Katholiken gewöhnlich — auch [illegible]
Episkopalen — die Behauptung der ursprünglich göttlichen [illegible]
dung zwischen Bischof und Presbyter auf. Die Furcht, [illegible]
schof zu mißfallen, überwog*). So wieder Walter (§. [illegible]

„geleitet. Nachdem aber Jeder die, welche er taufte, für seine [illegible]
„hielt, nicht für die Angehörigen von Christus, so wurde in der [illegible]
„beschlossen, daß Einer aus den Priestern erwählt über die Andern [illegible]
„der die ganze Sorge für die Gemeinde trüge, und daß die Keim[illegible]
„nungen ausgerottet würden. Glaubt Jemand, es sei nicht di[illegible]
„heiligen Schrift, sondern die unsrige, daß Aufseher und Aelt[illegible]
„wär, und dieses das Alter, jenes das Amt bezeichne, der lese di[illegible]
„Apostels" u. s. w. Es folgen die angeführten Bibelstellen. [illegible]
„wollten wir zeigen, daß ursprünglich Priester und Bischof da[illegible]
„aber allmälig, um die Anlässe der Zwietracht zu heben, alle [illegible]
„übertragen wurde. Wie also die Priester wissen, daß sie durch [illegible]
„heit der Kirche dem, der ihnen vorgesetzt ist, unterworfen sind, [illegible]
„Bischöfe wissen, daß sie durch Gewohnheit, nicht durch göttliches [illegible]
„als die Priester stehen, und in Gemeinschaft mit diesen die [illegible]
„müssen."

*) Schmidt, ein katholischer Priester, Gesch. d. Deutschen [illegible]
sagt: (Aus Anlaß der Reformation) „wurden diejenigen, die dem [illegible]
„gionssystem anhängig blieben, auf einmal so sehr in die Enge ge[illegible]
„mehr als zwei Jahrhunderte nöthig waren, bis sie sich, wenigsten[illegible]
„land, etwas freier zu athmen getrauten. Um nicht in den [illegible]
„Ketzerei zu kommen, mußte einer entweder ganz schweigen, ode[illegible]
„theidigen, wie es war, oder doch so leise auftreten, daß man ihm [illegible]
„einigem Grunde beikommen konnte, als begünstige er Ketzerei un[illegible]
„— — Kein Katholik unterstand sich, von dieser Zeit an, nur [illegible]
„Theil dessen zu sagen, was mehr als hundert Jahre zuvor Gers[illegible]

reren Gemeinden ganz frühe Hauptvorsteher erscheinen, in
sigen Episkopat ähnlichen Stellung, so fehlt es doch gänz-
veise, daß nicht persönliches Uebergewicht, sondern die Be-
s höhern Amtes sie ausgezeichnet habe; auf jeden Fall
urch göttliches geoffenbartes Gesetz solche Stellung in der
e nothwendig geworden sei. Daß die Aeltesten Anfangs
r genannt worden, gibt Walter zu, aber nach ihm würde
gebrauch nichts entscheiden, weil auch für die Apostel beide
n verkommen, und doch ihr Amt gewiß wesentlich von
esbyter verschieden gewesen. So soll mittelst dieser letztern,
s vom Apostelamte angenommenen Voraussetzung einer un-
eweise den Gegnern dienen, und zugleich das so bestimmte
Alten, namentlich des Hieronymus, als auf Irrthum
, beseitigt werden.
e Gemeinde und ihre Vorsteher waren von jeder andern
nd deren Vorstehern im Wesentlichen unabhängig und ihnen
. Dafür und besonders gegen Unterwerfung der übrigen
Kirchen unter Petrus und die Kirche von Rom, und gegen
Gewalt der letzteren spricht jedes Blatt der Geschichte der
underte. Bekanntlich wollen die Ultramontanen die Voll-
cher Gewalt in den Worten des Herrn finden: „Auf diesen
de ich meine Kirche erbauen u. s. w., dir werde ich die
es Himmelreichs geben; was du auf Erden binden
auch im Himmel gebunden sein; weide meine Schafe."
Auslegung widerspricht Schrift und Tradition. Paulus:
n nichts geringer, als die vorzüglichsten Apostel. Ich wi-
m (dem Petrus) in's Angesicht, weil er tadelnswerth war."
ter die Werke des heil. Ambrosius aufgenommene Com-
biger Stelle (Gal. 2, 11) bemerkt: „Wer anders konnte es
n Petrus, dem ersten Apostel, dem der Herr die Schlüssel
lreichs gab, zu widerstehen, als ein Gleichgestellter, der,
Berufung vertrauend, sich als jenem nicht nachstehend er-
Cyprianus zu jener Stelle bei Matthäus: „Dennoch
s allen Aposteln nach seiner Auferstehung die näm-
valt und spricht: wie mich der Vater gesendet, so sende
s. w." Johannes 20, 21. 23. „Was Petrus war," fährt
s fort, „sind wahrlich auch die übrigen Apostel gewesen;
gleiche Würde und gleiche Gewalt." Augusti-
nit ihr wisset, daß die Kirche die Schlüssel des Himmel-
fing, so höret, was der Herr an einem anderen Orte zu
en Aposteln spricht: empfangt den heiligen Geist. Wenn

co und Andere vor den Augen der ganzen Welt gepredigt und
haben. Ja Vieles, worüber man noch kurz zuvor würde erröthet
jetzt der gesunden Vernunft, der Geschichte und den Ketzern zum
wige Wahrheit verkauft."

„ihr Einem die Sünden erlassen t f. [illegible]." Sogar ve[illegible]
gustinus, auch Hieronym[illegible] [illegible] Felsen, auf w[illegible]
Kirche gebaut sei, nicht [illegible], sondern Christus, für we[illegible]
trus sich unmittelbar vo[illegible] r bekannt hatte. So Aug[illegible]
„Darum sagt der Herr: auf diesen Fels u. s. w., weil Pet[illegible]
„hatte: du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. [illegible]
„Felsen also, den du bekannt hast, fährt der Herr fo[illegible]
„meine Kirche bauen: Denn der Fels war Christus, [illegible]
„Grundlage auch Petrus selbst gebaut ist." Hieronym[illegible]
„Fels ist Christus, der seinen Aposteln so viel Gnade v[illegible]
„auch sie Felsen genannt wurden." — „Aber du wendest
„Petrus wird die Kirche gegründet, obschon dasselbe an ein[illegible]
„Orte auf alle Apostel geschieht, und alle die Schlüssel
„melreichs empfangen, und in gleicher Weise auf sie die [illegible]
„Kirche gestützt wird." Ambrosius: „Jene Schafe, [illegible]
„empfing damals nicht allein der heilige Petrus, sondern [illegible]
„uns empfing er sie, und mit ihm empfingen wir sie al[illegible]
schon im Anfange des drit[illegible] Jahrhunderts hob der Bischof
die Bedeutung dieser Weltha[illegible]stadt hervor, und bezeichne[illegible]
Nachfolger des Petrus, auf [illegible]chen die Kirche gegründet sei. [illegible]
absichtlich in Beziehung hierauf stellen noch ein Jahrhundert
Kirchenväter in Zweifel, ob g[illegible]wisse andere Apostel dem P[illegible]
gesetzt werden könnten. Ambrosius: „Petrus und
„ragen unter allen Aposteln hervor. Aber wer unter diesen
„Andern voranzustellen sei, ist ungewiß." An einem ande[illegible]
gar: „Petrus war der Erste im Bekennen, nicht im Range,
„ben, nicht im Amte." Augustinus: „Beide (den Petru[illegible]
„lus) zeichnete der Herr auf gleiche Weise aus (ambos dit[illegible]
„uno)." Gaudentius, in seiner Rede von Petrus u[illegible]
„Welchen von Beiden ich dem Andern voranstellen darf, weiß
Hieronymus nennt Petrus und Andreas „apostolorum [illegible]
Cyrillus mit der Synode von Alexandria (um 430) sagt
trus und Johannes, sie seien als Apostel und Lehrer [illegible]
Würde und Bedeutung. In Jerusalem war man g[illegible]
Jacobus, Sohn des Jose[illegible] von der ersten Ehefrau, da[illegible]
lich Bruder des Herrn ge[illegible]t, allen andern Aposteln [illegible]
Clemens von Alexa[illegible] e[illegible]hlte nach Eusebius, daß P[illegible]
cobus und Johannes, o[illegible] der Herr sie den Uebrigen v[illegible]
nicht unter sich über die erste [illegible]telle stritten, sondern den J[illegible]
dem Zunamen „der Gerechte", zum Aufseher der Mutterg[illegible]
rusalem erwählten. Epiphanius: „Jacobus war der Ers[illegible]
„bischöflichen Stuhl erhielt, da ihm der Herr vor allen A[illegible]
„irdischen Thron übergab." Chrysostomus: „So gar
„maßung war in der Kirche. Nach P[illegible] spricht Paulus
„mand hindert ihn; Jacobus wartet [illegible]nd unterbricht
„spricht zuletzt, und doch war [illegible] Stelle einge[illegible]

s, indem er die untergeordnete Stellung der Diakonen
t: „Wenn du Auctorität verlangst, die Kirche ist größer,
ssen Auctorität ihm entgegengehalten war). Wo immer
einen Sitz haben mag, in Rom oder Eugubium, in
l oder Rhegium, in Alexandria oder Tanis" (es werden
rsten Städten des Reichs unbedeutende gegenübergestellt),
, sein Priesterthum ist dasselbe. Dort Macht durch Reich-
eschränktheit durch Armuth, macht den Bischof nicht zum
Geringern. Alle sind Nachfolger der Apostel. Aber du
wie kommt es, daß in Rom auf das Zeugniß des Dia-
tester seine Weihe empfängt? — Warum hälst du mir
eit einer einzigen Stadt entgegen? Warum willst du jene
n welchen der Hochmuth ausgegangen ist, gegen die Ge-
en Kirche geltend machen?"

er Vollmacht der Vorsteher fanden die ersten Jahrhun-
eschränkte, von Beistimmung der Untergeordneten unab-
lt. Dafür das Wort des Herrn: „Die Könige der
en über sie, und die Gewalt über sie ausüben, lassen sich
en nennen; aber so soll es unter euch nicht sein,
Größte unter euch sei wie der Kleinste, und der Oberste
er;" „wie auch des Menschen Sohn nicht gekommen ist,
zu lassen, sondern zu dienen." Luc. 22, 25 ff. Matth.
afür das Wort des Apostels Petrus: „Weidet die euch
eerde Gottes, und führet die Aufsicht — nicht als Ge-
n ein Vorbild der Heerde zu werden." 1. Petr. 5, 2 ff.
schichte der von den Aposteln veranstalteten Berathungen
sten und Laien. Apostelgesch. 1, 15 ff. 6, 2 ff. 15, 22.
müßten schon allein genügen. Doch enthält die Ge-
o viele andere. (Man sehe z. B. den Art. Gallican.
. VIII. S. 224 ff.)

testant braucht dieses Alles zum Beweise, daß selbst die
alt der ganzen Gemeinde zustehe. Aber ganz so weit zu
t sich der Katholik, welcher den Glaubenssatz nicht anta-
jene Gewalt durch die fraglichen Vollmachten des Herrn
für sich und ihre Nachfolger übertragen sei. Doch liegen
der beiden Ansichten sich nicht sehr ferne.

Allem kann auch der Katholik in jenen Vollmachten keine
, das heiligste Recht jedes Menschen, seine Gewissens-
einträchtigen. Was er als von Ewigkeit her in seine Ver-
Offenbarung, und was er als positive verehrt, stimmt
Aus letzterer Quelle genügt es schon, an folgende Stel-
n: „Prüfet Alles und das Gute behaltet." — „Nicht
n seien über euern Glauben, sondern wir sind Gehülfen
wenn ihr stehet im Glauben." 2. Kor. 1, 24. — „Als
de ich; richtet ihr, was ich sage." 1. Kor. 10, 15. —
jeglichem Geiste, sondern prüfet die Geister." 1. Joh. 4, 1.

F) Die Kirchenväter deuten einige Stellen der Bibel,
Simon Petrus als der erste Apostel behandelt, auch gerade
bezeichnet ist, und den Umstand, daß man die fraglichen B
nicht blos an die Gesammtheit der Apostel, sondern auch an
gerichtet lies't, dahin, er sei darum als der Erste behandelt,
vertex, princeps, er habe primatum, principatum aposto
mit er Vorbild dafür werde, daß die Einheit der Kirche du
stellung eines Einzigen befördert werden müsse. (Art. Curie.
So gründet der Katholik auf Schrift und Tradition den G
der Nothwendigkeit eines Primats über die ganze Kirche.
Dogma tasten die deutschen Katholiken nicht an. Aber sie
nicht, es weiter auszudehnen, als die Quellen dafür gehen.
schiedensten ist nämlich die Tradition über das Princip der
lung aller Apostel und ihrer Nachfolger unter sich in der Ge
sem Principe können dieselben Lehrer, welche es aufstellen, du
bestimmte Bezeichnung des Einen als Haupt und Ersten n
widersprechen wollen. Es müssen vielmehr diese Bezeichnungen
mit jenem Principe vereinbaren Sinne genommen werden,
keinem andern als: der Erste unter Gleichgestellten. Dies
Aeußerste, was man aus jenen Prämissen als göttliches Gese
leiten lassen. Beiläufig: was auf solche Weise denkende Kat
katholischen Principien in Bezug auf die Entstehung der Ki
(litt. A—G) verneinen, das verneint auch jeder Protestant
ächte Geschichtsforscher ohne Ausnahme. Auf diesen Grund
aber nun die ganze Abweichung des deutsch-katholischen S
dem ultramontanen. Wie wäre es denkbar, daß eine heutige
tische Regierung mitwirkte, diese Verwerfung ausgemacht u
Angaben, welche von ihr selbst, wie von allen Protestanten,
werden, anzufeinden?

II. Die zweite Frage, welche sich die Katholiken stellen
wurde durch menschliche Einrichtungen auf diesen unabänderlic
lagen das Gebäude der Hierarchie, d. i. der Gesammthei
gen höheren und niederen Beamten, errichtet? 1) „Gott an
Geiste und in der Wahrheit, d. i. in sein heiliges Wesen
versenken, und wahrhaft, also durch die That, zu streben,
zu werden, das ist der Anfang und das Ende der christlichen
Daher brüderliche Theilnahme alle Christen der Urzeit verban
gleich Anfangs durch Sorge für Kranke und andere Hilfsbed
zu die Mittel durch gemeinschaftliche Beiträge zusammengel
den. Diese Sorge wurde bald bestimmten Gemeindegliedern
gewöhnlich sieben. Diese Männer verrichteten zugleich bei g
Andachten, besonders bei kirchlichen Feierlichkeiten, gewisse
gen, wovon sie Dienende (diaconi) hießen. Zu ähn
mehr untergeordneten Dienstleistungen wurden ihnen Gehülfe
Bischöfen an die Seite gestellt; auch andere, noch tiefer ste

*). 2) Bald überließen die Aeltesten einem aus ihrer
dem Ersten unter Amtsgenossen, zur Erhaltung der Einheit
g das Ganze zu überwachen und zu leiten. Von jenen in
t dieses ausdrücklich bezeugt**). Dieser Erste wurde nun
und zuletzt ausschließlich Aufseher (episcopus) genannt;
n die Aeltesten ihre Theilnahme. Er führte den Vorsitz,
ne Zustimmung durfte keine Neuerung beschlossen werden***).
ng führte bald darauf, ihn besonders dazu einzuweihen,
en Feierlichkeiten, als den gewöhnlichen Aeltesten. Die
der Bischöfe in mancher Gegend noch im Anfange des 4.
s beweis't, daß darunter blose Obergeistliche einer Stadt-
weiteres Gebiet, zu verstehen sind. Bald wurde dem so
e Gestellten allein durch die übrigen Aeltesten die Befugniß
angehende Geistliche zu weihen, auch jedes neue Mitglied
durch Confirmation zu stärken, ferner die Weihe der Kir-
rchengeräthschaften, endlich die ganze Kirchenregierung, so
Vollziehung der Synodalbeschlüsse und Gewohnheitsrechte be-
Die Gemeinden in der Umgegend einer größern, volkreichen
, von dieser aus gegründet, Töchterkirchen im eigentlichen
r auch ursprünglich mit der Stadt zu einer Gemeinde ver-
en; und aus diesen oder andern Gründen entstand Abhän-
dem Aufseher solcher Stadtgemeinde und der größere bischöf-
tungskreis (Diöcese im heutigen Sinne). Anfangs ist für
noch der Ausdruck Parochia üblich, ohne Unterscheidung
und priesterlichen Wirkungskreises, und noch im fünften Jahr-
det man dieses Wort als gleichbedeutend mit Diöcese ge-
bermals Beweis für die ursprüngliche Identität des Priesters
s. 4) Auch unter den Bischöfen in diesem neuern Sinne
der Mutterkirchen in hoher Achtung, und gewisse Rechte
chterkirchen wurden ihnen eingeräumt; gewiß das Recht, den
aller ihnen untergebenen Amtsgenossen durch Auslegung der
ustehen. Die größere Erfahrung der Mutteranstalt flößte
nlingen das Vertrauen ein, sich dahin zu wenden, um die
ommender Zweifel oder die Mittheilung früherer in ähnlichen
ener Gutachten zu erbitten. Bald ward angenommen, daß
ordnungen, die sich nicht auf den einzelnen bischöflichen
schränkten, nicht ohne Berathung mit dem Bischof der Mut-
acht werden durften. Dieses führte zu Kirchenversammlun-
n eben diesem Bischof berufen, gewöhnlich in der Mutter-

---

elgesch. 6, 1 ff. Tertullianus de praescript. c. 41. Gra-
15—19. dist. 23.
ron. ep. 101. ad Evangelium. Siehe auch Note *) S. 313.
Note *) S. 313. Canon. Apost. 31. 32. 34. Concil. Antioch. 341.
Die Belege des Folgenden gibt sorgsam Hüllmann, Ursprünge
rfassung des Mittelalters. Bonn b. Marcus, 1831. 8. Giese-
ngesch. Bd. I. §. 62. 66. 92. 115.

stadt unter dessen Vorsitz und Leitung gehalten wurden. Schon Constantin d. Gr. scheint diese Stellung der [Bi]schöfe von [Mutterkirchen] zu jenen der Tochterkirchen auf den hauptstädtischen [Bischof] (episcopus metropolitanus) im Verhältnisse zu den übrigen [Bischöfen] derselben Provinz übertragen worden zu sein, über welche jener die Oberbehörde zu bilden begann. Als Grund wird angegeben, daß die Hauptstadt der Mittelpunct ist, zu welchem alle durch Geschäfte gezogen werden*). Die Versammlungen der Bischöfe der Provinz mußten jährlich zweimal unter Vorsitz und Leitung des Metropoliten gehalten werden. Zu den Befugnissen dieser Versammlung gehörte die Beilegung von Streitigkeiten unter den Bischöfen und Erledigung der Beschwerden der untergeordneten Geistlichen gegen sie. Aber der hauptstädtische Bischof, gewöhnlich der Unterstützung des Statthalters gewiß, hatte den bedeutendsten Einfluß. 5) In einem Theile des römisch-byzantinischen Reichs erscheint um dieselbe Zeit [hervor]gehend noch eine höhere Oberbehörde. So wie nämlich mehrere politische Provinzen und deren kaiserliche Statthalter als politische [Diöcese] unter einem Oberstatthalter vereinigt waren, so wurde dort der hauptstädtische Bischof am Sitze des Oberstatthalters Oberbehörde der hauptstädtischen Bischöfe jener Provinzen. In dieser Eigenschaft hieß derselbe Oberbischof (archiepiscopus), auch exarchus, eparchus. Das Bedürfniß größerer Versammlungen, weil größere Verbindungen eher im Stande waren, mächtigen, oft von der weltlichen Gewalt unterstützten Glaubensgegnern zu widerstehen, mag wohl dahin geführt haben. Dieser Oberbischof hatte gegen die ihm unterstehenden hauptstädtischen Bischöfe ungefähr dieselben Befugnisse, welche diesen gegen die Bischöfe ihrer Provinz zustanden. Doch waren seine Rechte in einigen Diöcesen größer, als in anderen. Unter den Sitzen von Oberbischöfen ragten die drei ersten Städte des Reichs, Rom, Alexandria und Antiochia hervor, an deren Spitze auch Apostel oder Evangelisten gestanden hatten. Das allgemeine Concil zu Nicäa (325) bestätigte ihre Stellung in folgenden Worten: „Die alte Gewohnheit soll bleiben, „nach welcher in Aegypten, Lybien und Pentapolis der Bischof von „Alexandria eine Obergewalt hat, da eben dieses auch dem „römischen Bischofe herkömmlich ist. Auf gleiche Weise soll „auch zu Antiochia und in den übrigen Provinzen jede Kirche ihre Vor„rechte behalten.“ Dasselbe Concil bestätigte dem Bischof von Jerusalem, der ersten Mutterkirche, den ebenfalls auf alter Gewohnheit beruhenden ausgezeichneten Ehrenrang (honorem) ausdrücklich, ohne seine Unterordnung unter seinen Metropoliten aufzuheben. Das Concil zu Constantinopel (um 381, das zweite allgemeine) setzte fest: „Der Bi„schof von Constantinopel müsse die Ehre des Primats (primatum „honorem) nach dem Bischof von Rom haben, weil jene Stadt das neue „Rom sei.“ Dennoch blieb damals der Bischof von Constantinopel

*) Concil. Antioch. (a. 341) ap. Gratian. c. 2. IX. p. 3. ...

te ertheilt. Aus demselben Grunde hat das Concil von
nopel dem Stuhle des neuen Roms die gleichen Vorrechte
(aequalia privilegia tribuerunt), indem die Väter mit
lten, daß die Stadt, welche als Sitz des Herrschers und des
usgezeichnet ist und dieselben Vorrechte, wie die Herrscherin
ießt, auch in kirchlichen Dingen nicht weniger, als diese er-
) ausgezeichnet werde, als die erste nach dieser. Daher soll
f von Constantinopel Metropolitanrechte über die Eparchen
ien, Pontus und Kleinasien haben, doch diesen ihre Ober-
ber die untergeordneten Metropoliten bleiben." Es scheint,
tel Patriach, der früher allen Bischöfen von Mutterkirchen,
hl überhaupt allen Bischöfen gegeben wurde, von jetzt nur
f ersten Bischöfe vorbehalten, und in so fern eine neue Kirchen-
eführt wurde, um jene drei Eparchen weniger zu kränken.
: den fünf ersten Bischöfen, denn auch der Bischof von Je-
erreichte auf diesem Concil das Ziel seiner in langen Käm-
d gemachten Ansprüche. Ihm trat dort der Eparch von An-
n Theil seiner Diöcese ab, Palästina nämlich, und er wurde
Patriarchen beigezählt. Zwar gehört die Stellung der Epar-
Patriarchen im angegebenen Sinne nicht mehr der Verfassung
chen Kirche an, seit der Lostrennung der Orientalen, und
Patriarchat von Rom zu viel bedeutenderen und über die
he sich erstreckenden Vorrechten sich erweiterte. Der Titel
wird jetzt dem Metropoliten gegeben. Aber gerade über die
er Erweiterung verbreiten diese geschichtlichen Momente das
icht. Wer kann namentlich mit den erwähnten Beschlüssen
allgemeinen Concilien Anerkennung einer Herrschergewalt
die ganze Kirche vereinbar finden? Dagegen der erste Platz
wir sehen, dem Bischof von Rom, als es noch Hauptstadt
war, eingeräumt, und blieb unbestritten. 6) Offenbar war
Ort, von wo aus sich die Verbreitung des Evangeliums nach
den am Wirksamsten fördern und das Band der Einheit im
eine am Leichtesten erhalten ließ. Auch Petrus stellte sich
itze jener Gemeinde und vollendete dort durch heldenmüthigen
seinen Glauben. Zwar kann auch von Katholiken die in
für Petrus bemerkliche Auszeichnung nur als Andeutung
erden, daß die Kirche zur Erhaltung der Einheit einen Mit-
nerkennen müsse, und daher ist göttliche Anordnung nicht
r anzunehmen, namentlich nicht für Entscheidung der Frage,
z des ersten Bischofs aufzuschlagen sei, und wer nach Pe-
Stelle bekleiden solle, da Petrus, als ihn der Herr aus-
n keine Particularkirche gebunden war. Daher sagt der Car-

dinal von Cusa, ein Mönch († 1464), unbe[illegible]rklich: „[illegible]
„sammelte Kirche, wie es möglich wäre, den [illegible]rzbischof von [illegible]
„vorsitzenden Haupt erwählte, so würde dieser der Nachfolger [illegible]
„gen Petrus in der ersten Stelle sein, nicht der Bischof von Rom*)[illegible]
der Dominicaner Dominicus Soto, Professor der Theologie [illegible]
manca († 1560): „Wahrlich es findet sich in der Schrift [illegible]
„welches die Kirche hinderte, zu verordnen, daß der Sitz des [illegible]
„schofs aus Rom wegverlegt würde. Da Petrus, als er [illegible]
„zum Haupte der ganzen Kirche bezeichnet wurde, an keine [illegible]
„Kirche gewiesen war, so gibt es keinen Grund, jenen Sitz [illegible]
„mische Kirche gebunden zu erklären**)." Es läßt sich daher [illegible]
der Genehmigung der Gesammtkirche die Bestimmung ableiten, [illegible]
Bischof die erste Stelle bekleiden, und wo derselbe seinen [illegible]
solle. 7) Als die höchste Auctorität über die ganze Kirche [illegible]
Katholik nur die Gesammtpriesterschaft erkennen. Nur ihre [illegible]
stimmung in Glaubenslehren und gesetzlichen Anordnungen — [illegible]
setzt, daß es an der nöthigen Beistimmung der Laien nicht [illegible]
erscheint ihm als allgemein verbindliche Norm. In den [illegible]
Herrn den Aposteln für sich und ihre Nachfolger verliehen[illegible]
machten findet derselbe solche Auctorität nicht für Einen [illegible]
nen allein; er findet nur den Auftrag, daß jeder seinen [illegible]
kreise, daher seit der Theilung in Bezirke seiner Particular[illegible]
stehe; die Leitung des großen Bundes aller Particularkirchen [illegible]
Gesammtheit aber dem übereinstimmenden Zusammenwirken [illegible]
steher unabänderlich anheimgestellt. Die Theilung in größere [illegible]
nere Bezirke und die Uebertragung vorzüglicher Rechte an die [illegible]
derselben, Beides menschliche Einrichtungen, können ihm nicht [illegible]
tige völlige Entsagung auf die jedem Priester durch göttliche [illegible]
gewordenen Rechte und Pflichten gelten, für das Heil der [illegible]
kirche nach Kräften besorgt zu sein. Jede solche Entsagung [illegible]
nur mit einer Beschränkung für den Fall denken, wenn das [illegible]
Kirche die Mitwirkung jedes Priesters dringend fordern sollte***)[illegible]
Auslegung der ursprünglichen Vollmachten entspricht zugleich [illegible]
sentlichen dem Resultate vernünftigen Nachdenkens über das [illegible]
Gesellschaftsrecht. In dem angegebenen Sinne bleibt die ge[illegible]
wirksamkeit jedes Bischofs, selbst des höchsten, von der Ein[illegible]
der Gesammtpriesterschaft abhängig. Nur von diesem höchsten [illegible]
seines großen Weltvereins kann der Katholik die Untrügliche [illegible]
setzungen über Glaubenslehren annehmen, welche ihm die [illegible]
Gewißheit gibt, daß er sich nicht in verderblichem Irrthum [illegible]
Denn die biblischen Zusicherungen, aus denen er jene [illegible]

---

*) De Concordantia catholica. II. 34. Paris, 1514. fol. [illegible]
**) In IV. Sentent. Dist. 24. Quaest. 1. Artic. 5. [illegible]
***) Pehem prael. in jus eccl. univ. I. §. 165. 166. [illegible]
Kirchenr. I. 85. Sauter Fundamenta jur. eccl. §. [illegible]

nd an alle Apostel und ihre Nachfolger auf gleiche Weise
Darans, daß so der Katholik als geoffenbarte göttliche
d. h. Glaubenslehre (Dogma), annimmt, was die Ge
dafür erkennt, folgt übrigens nicht, daß er Gewissensfrei-
äbr. Denn wer der Kirche solche untrügliche Auctorität
wird durch nichts Anderes, als seine Ueberzeugung von der
er dafür gebrauchten Gründe geleitet. 8) So gewiß Ueber
der Gesammtkirche die Quelle und Grundlage der Ent-
der Glaubensfragen und allgemeiner Gesetzgebung für die
ist; so gewiß steht der Oberbehörde jeder Particularkirche,
, dem Erzbischofe, das Recht zu, unter der für jede Kir-
erforderlichen Mitwirkung der Priesterschaft und Laienge-
er Diöcese oder Provinz, den Verhältnissen angemessene
he Gesetze zu geben, auch gesetzlichen Anordnungen, die für
irche bestimmt sind, seine Beistimmung zu versagen und
hung abzulehnen, Autonomie. Die Gewalt des einzel-
ers über seinen Bezirk und jene der Gesammtpriesterschaft
nze Kirche beruhen auf demselben Grunde, den ursprüngli-
chten und deren richtiger Auslegung; auch ist sie durch un-
e Gewohnheit bestätigt **). So befolgt die orientalische
Kirche eine Gesetzgebung, von welcher die occidentalische in
en der Liturgie und Disciplin abweicht, z. B. in Hinsicht
prache und des Cölibats. So werden die Bischöfe in ver-
lischen Kirchen von den Monarchen ernannt, in andern von
piteln gewählt. Zu dem ist es ausgemacht, daß die meisten
he jetzt in der ganzen Kirche gelten, ursprünglich von einzelnen
chen herrühren und allmälig in den übrigen angenommen
So eine Reihe von Beschlüssen der asiatischen Synoden von
eu-Cäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, der Synode von
rikanischer, gallischer und spanischer Synoden, die wir im
Gesetzbuche der Kirche finden. Ueberhaupt berechtigt die
des Bischofs denselben in seiner Diöcese zur vollständigen
aller aus jenen göttlichen Vollmachten abgeleiteten Befug-
) Dagegen die Obergewalt des Metropoliten oder Erz-
(im heutigen Sinne dieses Wortes) über die übrigen Bi-
Provinz (seine Suffragane genannt, weil sie Stimm-
r Provinzialsynode haben) ist beschränkt auf einige einzelne

n so wenig", sagt Hug (Zeitschrift des Erzbisthums Freiburg, I.
e es Herrn v. Spittler unbekannt sein, daß die Untrüglichkeit
kein Bestandtheil des katholischen Lehrbegriffes sei, daß sie nicht
gor VII. behauptet habe." S. die Stellen von Augustinus
as, oben bei litt. C. Rechberger a. a. O. §. 85. Sauter
19.
J. Riegger, institt. jur. eccl. I. 254. Pehem l. l. I. 202.
erger a. a. O. I. 116. 158. 186. 188. Sauter l. l. §. 76.

Vorrechte, welche ihnen von der Kirche nach menschlichem Er[illegible] nach den Zeitumständen in größerem oder geringerem Umfa[illegible] standen wurden, und von welchen gegenwärtig, nebst den [illegible] ten, nur übrig ist das Recht, die Provinzialsynode zu berufen [illegible] leiten; dann das Recht, die nächste höhere Instanz über den [illegible] ganen zu bilden und ihr ordentlicher Richter zu sein, ausgen[illegible] eigentlichen Strafsachen, welche einem anderen Gerichtshofe [illegible] sind. In Deutschland nämlich sollen, zufolge des Frankfurter [illegible] dats, diese Sachen durch ein Collegium entschieden werden, [illegible] wenigstens aus vier von der Provinzial- oder Diöcesansynode [illegible] lenden Mitgliedern besteht und im Namen des Papstes [illegible] (judices delegati in partibus) *). 10) Bei der Frage: [illegible] walt in dem Primate über die ganze Kirche liege, erschei[illegible] gewisse Rechte als unmittelbarer Ausfluß jener Glaubenslehre, [illegible] Erhaltung der Einheit unter allen Diöcesanvereinen der Erde, [illegible] Vorsteher der Erste sein müsse, so weit man der Erste sein [illegible] Gleichgestellten. Diese Rechte werden natürliche, wes[illegible] oder älteste Rechte des Primats genannt. Als solche lassen [illegible] dem ersten Range nur das Oberaufsichtsrecht, die Directorial[illegible] das Recht einer nicht ausschließlichen Iniative oder Propositi[illegible] nen, mit dem Umfange, der im Artikel „Curie“ bestimmt [illegible] sind auch die zu diesen natürlichen hinzugekommenen übrigen [illegible] rechte angegeben, welche sämmtlich zum Rechtsgrunde das [illegible] niß der Particularkirchen haben, woraus sich der Hauptgesicht[illegible] die Beurtheilung der natürlichen sowohl als der hinzuge[illegible] Rechte von selbst ergibt, der dort ebenfalls angedeutet ist. [illegible] ten Classe wären noch zu zählen gewesen die hinzugekommenen [illegible] rechte. So, daß eine Reihe von Titeln, welche sämmtlich [illegible] neunte Jahrhundert jedem Bischofe gegeben wurden, zuletzt [illegible] ersten Bischofe und seinem Stuhle vorbehalten sind, nament[illegible] mus pontifex (der höchste Pontifex, eine von nicht-christlich[illegible] stern entlehnte Benennung), vicarius Christi (Stellvertreter [illegible] stus), sanctitas (Heiligkeit), sanctissimus pater (heiligste [illegible] papa (Vater), sedes apostolica (apostolischer Stuhl) **). [illegible] Gregor I. den Titel: Diener der Diener Gottes anna[illegible] die Nachfolger beibehielten, zur Beschämung des Patriarchen [illegible] stantinopel, welcher sich allgemeinen Bischof genannt ha[illegible] So die eigenthümlichen Insignien, zu welchen seit dem 14. [illegible] derte sogar eine dreifache Krone gehört. So die üblichen [illegible] chen Ehrenbezeugungen, wie das auch im Orient noch [illegible] einst gleichfalls allen Bischöfen gewordene Fußküssen. Die [illegible] alter so ziemlich allgemeine Anerkennung der von göttlicher [illegible] zu Gunsten des Petrus hergeleiteten unbeschränkten Alleinherrsch[illegible]

*) Concil. Trident. Sess. 25. c. 10. de reformat.

**) Thomassini, vetus et nova ecclesiae disciplina I. 1. [illegible]

Kirche ist seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, als auf
beruhend, weggefallen *). Die Kirche hat sich hierüber auf den
des 15. Jahrhunderts durch Wort und That entschieden aus-
. Wohl aber hat das Zugeständniß eines Theils der einst aus
thume abgeleiteten Vorrechte aus anderen Gründen fortge-
ch weder in allen Particularkirchen, noch zu allen Zeiten in
Umfange. — 11) In den ersten Jahrhunderten der Kirche
inschaftliche Beschlußfassung von Seiten der Bischöfe, ihrer
it und der Laiengemeinde in Versammlungen (Kirchenver-
ngen) wohl mit Recht für die Verfahrungsweise, welche der
fassung am Vollkommensten entspräche. Das allgemeine Conci-
Nicäa (c. 5) beschloß, jährlich sollte zweimal Provinzialsyn-
en werden. Noch öfter hielt man ursprünglich Diöcesan-
Später wurden beide Synoden jährlich einmal gehalten. Das
emeine Concilium verordnet dieses für die erste, und setzt es
eite voraus (um 1215). Noch das letzte allgemeine Conci-
loß, jährlich sollte Diöcesansynode, und wenigstens alle drei
ovinzialsynode gehalten werden **). — Der Generalvicar des
s von Freiburg schrieb am 27. März 1833 an das Decanat
: „Ueber die Vorstellung, betreffend die Einberufung einer
synode, können wir die Versicherung geben, daß Se. erzbi-
n Gnaden unser heiliger Metropolit (Bernhard Boll) jemals
) geneigt waren, ihre Geistlichkeit sobald möglich um sich zu
eln und sich gemeinschaftlich mit ihr über geeignete Gegen-
t berathen. Allein über die Zeit, wann die Ausführung die-
habens möglich und thunlich ist, auszusprechen, sehen Hoch-
als ein Ihnen zukömmliches Vorrecht an." (S. Kanon.
1834. No. 6.)
n das Bedürfniß dazu vorhanden schien, wurden aus allen
einer Nation Stimmführer zusammenberufen, National- auch
ilien (concilia nationalia, auch oecumenica, im alten Sinne
rtes). Später strebte man sogar nach Versammlungen von
ptern aller Particularkirchen der ganzen Erde, nach allge-
Kirchenversammlungen. — Das Recht, ein allgemeines Con-
berufen und zu leiten, besonders den Berathungsgegen-
wählen, muß als Ausfluß der natürlichen Primatsrechte dem
Bischofe zugeschrieben werden, in Bezug auf kleinere Versamm-
n Ersten unter den Versammelten, obgleich die ältesten Con-
lche man jetzt als allgemeine betrachtet, weder durch den römi-
schof berufen, noch erweislich durch diesen geleitet wurden.

ß später auch die Forschungen protestantischer Gelehrten viel beitru-
ganzen die Rückkehr des Irrthums unmöglich zu machen, ist dankbar
n, obgleich Walter (§. 109) gegen Febronius als Vorwurf
seine Schrift sei aus den Werken der Protestanten zusammengelesen.
. 25. de accusat. — Concil. Trident. Sess. 24. c. 2. de reformat.
n, jus eccles. univ. P. I. tit. 18. c. 1. P. III. tit. 10. c. 1.

Auf jeden Fall können alle jene Rechte nicht als ausschließliche [illegible]
bezeichneten Bischöfe gelten. Da die Pflicht, nach Kräften [illegible]
Heil der Kirche besorgt zu sein, diesen nicht allein obliegt, [illegible]
in den Fällen, wenn sie diese Pflicht zu erfüllen außer Stand
oder sich weigern sollten, wenigstens jedem Priester vermöge [illegible]
lichen Mission zukommen, in einem solchen Nothfalle zu handeln;
der Staat vermöge seines obersten Schutzrechtes würde dazu [illegible]
sein. So wurde das Concilium zu Pisa, um 1409, nachdem
von Einzelnen ausgegangene Verlangen die öffentliche Meinung [illegible]
lig gewonnen, durch einen Theil der Cardinäle zusammenberufen
— Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen, wie auf
besonderen Concilium hat an sich jeder Priester, vermöge seiner
chen Mission. Bei Beschlüssen über Glaubenssachen fordert die
sequenz sogar, diese Rechte ausschließlich dem Priester zuzu[illegible]
daher höheren Geistlichen, auch Bischöfen, Cardinälen, welche die
sterweihe noch nicht erhalten haben, abzusprechen. Ueber alle [illegible]
Gegenstände die übrige Geistlichkeit, auch Laien, mitstimmen zu
hindert nichts **). Vielmehr muß man vermöge eines unab[illegible]
Princips (litt. D.) eigentlich fordern, daß dabei namentlich [illegible]
Laiengemeinde vertreten sei, wie sie es in den ersten Jahrh[illegible]
war ***). Daß auf den meisten größeren Concilien nur Bischöfe [illegible]
dende Stimme führten, läßt sich einzig mit der Genehmigung der
rechtfertigen. Conciliensschlüsse über andere Gegenstände als den
den nannten die Alten canones (Regeln), zum Unterschiede von
setze des alten Testaments und des römischen Staates. Spä[illegible]
so jedes Kirchengesetz über solche Gegenstände, gleich viel aus [illegible]
Quelle. In Trient kommt das Wort auch bei Glaubenssachen [illegible]
Von den Beschlüssen allgemeiner Concilien behaupten mehrere
retiker, sie hätten schon von sich aus verbindliche Kraft [illegible]
ganze Kirche, und seien in Glaubenssachen untrüglich. Zu
allgemeinen Concil fordern sie dann: a) gehörige Zusammen[illegible]
aller Bischöfe, b) Anwesenheit so vieler derselben aus den [illegible]
nen Staaten, daß die ganze Kirche vertreten erscheine, c) sorgfältige
rathschlagung, d) völlige Stimmfreiheit. Allein diese Theorie [illegible]
den Verfassungsgrundsätzen eben so wenig, als sie in der Pra[illegible]
folgt ist. Die höchste Gewalt, welche der Gesammtkirche [illegible]
schon ehe allgemeine Concilien waren, und auch, seit keine mehr [illegible]
ten werden, stets zustehen wird, läßt sich nicht gültig auf eine
Versammlung ganz übergegangen denken. Die Concilien selbst [illegible]

*) Rechberger a. a. O. §. 111. Sauter l. l. §. 89.

**) Euseb. hist. eccles. VI. 43. VII. 28. 30. Concil. [illegible] c. 36 etc. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie [illegible] S. 186. Sauter l. l. §. 91 — 93.

***) Hieronym. ad Tit. c. 1. De episcopatu [illegible] tant, se non dispensationem Christi, sed imper[illegible] [illegible] — [illegible] scopus et presbyter, sibi populum conservum [illegible]

lche Gewalt angemaßt. In Glaubenssachen behaupten sie
ten zu müssen, was immer, allenthalben und von Allen über-
). So sprechen sie aus, daß die Kraft ihrer Entscheidung
hl auf ihrem eigenen Urtheile und ihrer Gewalt, als auf der
der gesammten lehrenden Kirche ruht. In anderen Dingen
nnt, daß die Beschlüsse der allgemeinen Concilien von der
der Particularkirchen abhängen, welche so vielen derselben
Theil wurde. Die von uns bestrittene Ansicht geht davon
ein allgemeines Concilium die ganze lehrende Kirche repräsen-
n solches kann mit Wahrheit nur bei jenen Beschlüssen ge-
n, die im Sinne und nach dem Willen dieser Kirche gefaßt
her wird die verbindliche Kraft der Beschlüsse allgemeiner Con-
g von der Genehmigung dieser Gesammtkirche bedingt, so daß
eres zu dieser Wirkung erforderlich ist. Auch die Kirchenväter
heidendes Gewicht nicht auf die Zahl der bei einem allgemei-
lium anwesenden Stimmführer oder die Form der Zusam-
ng und die Verhandlungsweise, wohl aber auf die Annahme
sse von Seiten der ganzen Kirche **). Das Erforderniß die-
me der Beschlüsse ist im Leben so anerkannt, daß es auch die
ht leugnen kann. Nur setzen Manche beweislos voraus, ver-
raft hätten die Beschlüsse schon durch sich, und die Annahme
i blos dazu nöthig, damit Gewißheit darüber vorliege, daß
lium gehörige Berufung, Zusammensetzung und Verhandlungs-
gefehlt habe. Allein mehreren, die zu den allgemeineren ge-
n, fehlte ausgemacht bald das eine, bald das andere dieser
se. Soll die Annahme ihrer Beschlüsse beweisen, daß nicht
i, was geschah? Mit Recht hat man darauf aufmerksam
aß die Curialisten ebenfalls behaupten, das allgemeine Con-
lches die Genehmigung einer gewissen äußern Behörde nicht
in Glaubenssachen nicht untrüglich. Blos darin weichen sie
nen diese äußere Behörde der Papst ist, weil sie ihm, nicht
esammtkirche, die höchste Gewalt zuschreiben ***). Q.

---

d apud omnes unum invenitur, non est erratum, sed tradi-
tullian. de praescript. c. 37. Quod universa tenet ecclesia,
cillis institutum, sed semper retentum est, non nisi au-
stolica traditum rectissime creditur. Augustinus contra Do-
24. Hoc semper, neque quidquam praeterea — conciliorum
retis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majori-
ditione susceperat, hoc deinde posteris etiam scripturae chiro-
nsignaret. Vincent. Lerin. Commonitor. c. 32.
non Nicaenos patres, sed et orbem terrarum condemnas, qui
llorum comprobavit. Chrysostom. Homil. 52. Selbst Papst
sagt: cuiusque Synodi constitutum, quod universalis probavit
sensus, primam prae caeteris sedem exequi debere. Gratian.
q. 1. Eben so Papst Gregor I. Id. c. 2 dist. 15.
auter l. l. §. 101 — 108. S. noch: „Kirchenrecht, ka-
", „Curie", „Concilien", „Nuntien", „Stifter",
irchenverfassung bezügliche besondere Artikel.

Kirche, Kirchenverfassung (sche). — I. [illegible]tung. Die katholische Kirche hat sich nirge[illegible] und auch nicht [illegible] Concil von Trient über den Begriff der Kirche ausgesprochen, [illegible] behauptet sich in ihrer empirischen Gestaltung zu einem äußerlichen [illegible] als die wahre Kirche, in welcher das, was die Kirche zu [illegible] stimmt ist, als Wirkliches und die That Christi als vollendet [illegible] wird. Diese Weise der Anschauung hat als Gegensatz die [illegible] Bekenntnißschriften der Evangelischen hindurchgehende Auffassung [illegible] gerufen, nach welcher der Kirche als dem äußerlichen Reiche [illegible] dasselbe ist, dem Papstthume die Kirche als innerliches Reich [illegible] bens und der Frömmigkeit gegenubergesetzt wird. Es ist [illegible] der theologischen Wissenschaft, die Bedeutung dieses in der [illegible] katholischen Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche [illegible] griffes einer unsichtbaren Kirche aufzuzeigen und die klare Auffa[illegible] nes Verhältnisses zu dem Leben zu vermitteln; aber gesagt [illegible] hier werden, für die Entwickelung des evangelischen Kirchen[illegible] er sehr bedeutende, nachtheilige Folgen geäußert; denn, [illegible] Begriff der Kirche mit Nothwendigkeit ein Sichtbares in sich [illegible] wiewohl der Zweck der Kirche nur durch eine sichtbare und in [illegible] rem sich fortbildende Gemeinschaft erreicht werden kann, wurde [illegible] dem Streite wegen des Dogmas diese Seite und mit ihr [illegible] völlig vernachlässigt, in welchem das Recht allein sein [illegible] Daraus erklärt es sich, weshalb die Bekenntnisse gerade [illegible] Richtung hin einen so dürftigen Stoff darbieten, und wie die [illegible] und leider auch die Theologen, als sie den Begriff, das [illegible] die Verfassung der sichtbaren Kirche so zurückgestellt sahen, [illegible] kannten halt- und gehaltlosen Auffassungen gekommen sind, [illegible] jetzt in vielen Hand- und Lehrbüchern umgehen, und von [illegible] stenthume ledig die Kirche allein aus dem flachen Standpun[illegible] aus freier Willkür errichteten Gesellschaft betrachten. In [illegible] ist durch diese Anschauungsweise die Wissenschaft des evange[illegible] chenrechts allen Einflüssen subjectiver Willkür Preis gegeben [illegible] des katholischen in ein Verhältniß gebracht worden, in welchem [illegible] der gewinnende Theil gewesen ist. Indessen hat in der [illegible] die Betrachtung des evangelischen Kirchenrechts wieder auf einen [illegible] punct sich zu erheben begonnen, welcher, anstatt das christliche [illegible] zu verleugnen, vielmehr von ihm ausgeht und dadurch der [illegible] Darstellung den Boden bereitet. Hiermit steht in unmittelba[illegible] wandtschaft eine würdigere Ansicht von der Bedeutung des [illegible] Verhältnisses selbst. Die gemeine Auffassung hält dieses für [illegible] torisches, eben im Drange der Umstände gebildetes, wobei [illegible] nicht abzusehen ist, wann die Kirche endlich einmal zu ihrem [illegible] kommen werde, und ob sie sich immerdar mit der blosen [illegible] gnügen müsse und solle. Aber was auch von dieser Seite [illegible] und geklagt werden möge, das Leben trägt [illegible] die Idee in [illegible] entfaltet sich nach ihr in seinem Kreise. [illegible] ist es der [illegible]

s von dieser als Träger der Idee und darum in seinem
t wird.
wir versuchen die evangelische Kirchenverfassung von diesem
aus darzustellen, müssen wir zuvörderst über die Grund-
der evangelischen Bekenntnißschriften, als des unmittel-
ks des Glaubens- und Rechtsbewußtseins der Kirche, uns
n suchen.
Grundansichten der Symbole über die Ver-
t Kirche. — Die Symbole fassen die Kirche als die Ge-
Heiligen in Christo. Aber diese Gemeinschaft, dieses in-
der Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, muß sich in
en Gemeinschaft darstellen, da sie an der reinen Predigt
Wortes und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacra-
Calvinischer Auffassung auch an der rechten Kirchenzucht,
n soll. (Augsb. Conf. A. VII., Apol. IV., Angl. Conf.
g. Conf. A. XXIX.) Die Träger dieser Functionen und
Spendung des Abendmahls zusammenhängenden Amtes der
die Bischöfe oder Pfarrer, welche, da der Kern und Mit-
Amtes nicht das Opfer, sondern die Predigt ist, nicht als
en Vermittler zwischen Gott und der Kirche, sondern als
es göttlichen Wortes betrachtet werden. (Augsb. Conf.
Helv. Conf. XVIII., Angl. Conf. XXIII., Belg. Conf.
n. Conf. IX., Conf. Tetrap. c. 13.) Ueber den Umfang
gewalt sprechen sich die Symbole mehr nur von der ne-
aus, indem sie die bischöfliche Jurisdiction im Sinne
en Rechts verwerfen, und dem Grundzuge des Katholicis-
elchem durch den heiligen Geist die Kirchengewalt in dem
unterbrochener Kette sich forterbt, die Berufung auf die
tigung aller Kirchenglieder gegenübersetzen. (Schmalk. Ar-
. von der Kirche.) Dabei tritt aber doch wieder die Erin-
s bischöfliche Amt und dessen Gestaltung in urchristlicher
und es werden die Ordinationen der von der Kirche gewähl-
es Lehramtes, die Aufrichtung christlicher Ceremonieen, die
falscher Lehre und die Ausübung des christlichen Bannes
er Bischöfe bezeichnet. (Augsb. Conf. XVIII. XXVIII.
t. von der Gewalt der Bischöfe). Mit den Bischöfen aber
ramt identisch gefaßt, dessen Thätigkeit in dieser Beziehung
angelischer Anordnung, theils aus der wissenschaftlichen Be-
ils endlich, wie bei der Excommunication, aus dem unmit-
mmenhange dieser mit dem Sacrament des Abendmahls
Absolution sich erklärt. Im Uebrigen halten es die Be-
den Beruf des Regenten, der selbst dem evangelischen
angeschlossen, daß er die äußere Ordnung der Kirche hand-
r dadurch Freiheit ihrer Entwickelung bereite. (Apol. IX.
t. Vom Papstthume. I. Helv. Conf. XXX. Angl. Conf.
Schott. Conf. XXIV. Belg. Conf. XXXVI. u. a.) Hier-

mit ist jedoch nicht eine Herrschaft des Staates über die [illegible]
setzt, und die päpstliche Gewalt eben nur in eine landesherrliche [illegible]
schlagen; denn zuvörderst ist dieses ja der Grundzug der [illegible]
daß die Lehre frei von aller menschlichen Auctorität, nur [illegible]
als der Trägerin der Offenbarung, unterworfen sein soll. [illegible]
anderen Verhältnissen erkennen die Symbole auf das [illegible]
Theilnahme der Gemeinden als nothwendig an; denn sie [illegible]
Wahl der Diener des göttlichen Wortes als ein Recht der [illegible]
(Schmalk. Art. Vom Papstthume. I. Helv. Conf. XVIII., [illegible]
XXIX., Thorner Decl. VI. u. a.) und die Einrichtung des [illegible]
stes an die Schranken gebunden, welche durch die Freiheit [illegible]
Liturgie sich darstellenden Glaubens selbst gezogen sind. — [illegible]
einigung der einzelnen Landesgemeinden zu einer durch [illegible]
schaftliches Oberhaupt verbundenen Gesammtkirche halten die [illegible]
nicht für wesentlich; die unsichtbare Kirche ist die allgemeine. [illegible]
die Kirche in ihrem Sichtbarwerden in den einzelnen Staaten [illegible]
Kreise ziehen und an die Regenten, als die geborenen Schutz[illegible]
anlehnen konnte, mußte der katholischen Kirche und dem [illegible]
gegenüber als ein Moment ihrer Freiheit betrachtet werden. [illegible]
Conf. XXXIV., Thorner Decl. VII.)

III. Die historischen Gestaltungen. — Daß diese [illegible]
gen der Bekenntnisse über die kirchliche Verfassung weder [illegible]
noch eine tiefere Anschauung ausschließen, wollen auch wir [illegible]
gestehen; zugleich aber müssen wir hervorheben, daß in [illegible]
auch nur in gegenständlicher Bestimmtheit, nicht in der [illegible]
zum Begriffe, die innere Nothwendigkeit einer Gestaltung [illegible]
ist, wie sie als Darstellung der höheren Einheit von Staat [illegible]
überall da hervortritt, wo die Regenten sich zu dem Evangelium [illegible]
ten. Hier hat sich im Grundzuge übereinstimmend eine [illegible]
bildet, welche die landesherrliche Kirchengewalt und die [illegible]
derselben durch von dem Landesherrn bestellte Behörden oder [illegible]
zu ihrem Wesen hat, und deshalb mit dem Namen der [illegible]
rialverfassung belegt wird. Dagegen ist dort, wo die [illegible]
tion sich durch sich selbst vollzog, abweichend, aber mit nicht [illegible]
nerer Nothwendigkeit eine Verfassung in das Leben getreten, [illegible]
rakteristisches die durch das Organ von Presbyterien und Synoden [illegible]
sprechende Autonomie der Gemeinden ist (Presbyterial- [illegible]
odalverfassung). Die letztere Richtung in dem [illegible]
gange der evangelischen Kirchenverfassung ist bis jetzt von den [illegible]
des Kirchenrechts gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen [illegible]
beiläufig erwähnt worden; sie ist jedoch durchaus als [illegible]
form der Verfassung zu betrachten, und nur dieses ist [illegible]
ten, daß mit ihr das Leben sich nicht abgeschlossen, sondern [illegible]
individuellen Verhältnissen heraus sich noch in anderen [illegible]
hat. So begegnen wir als dritter Fo[illegible] der [illegible]
fassung, und in manchen Ländern [illegible]

er der einzelnen Richtungen bestimmte Theile sich aneig-
nem Ganzen verbindet. Ein Gemeinsames aber müssen
ausdrücklich hervorheben, was für die Beurtheilung jeder
ngen von unmittelbarer Bedeutung ist, die Verwerfung
des zwischen einer regierenden und gehorchenden Kirche
ennung des Satzes, daß das kirchliche Bewußtsein in der
nicht in dem Klerus sich concentrire. Hieraus erklärt sich
rkannte Zulässigkeit einer Theilnahme der Laien an dem
die weitere charakteristische Erscheinung, daß in allen
Kirchen eigentliche kirchliche Gemeinden mit einer bald er-
d beschränkten Theilnahme an einzelnen Verfügungen der
bestehen, während nach dem kanonischen Rechte bekannt-
Pfarrgemeinden in dieser Bedeutung gar nicht existiren.
Consistorialverfassung. — Abweichend von den Re-
nchen des 15. Jahrhunderts, welche dem verweltlichten
urch Heilung seiner äußerlichen Gebrechen wieder zu seinem
en zu können glaubten, wandte sich die Kirchenverbesse-
Jahrhunderts unmittelbar an das Pfarramt und die Ge-
erdurch war der Zusammenhang mit der Hierarchie gelöst,
ickelung eines neuen kirchlichen Lebens aus sich selbst her-
n bereitet; aber ob auf diesem das Leben werde Wurzel
sich entfalten dürfen, hing zunächst von den weltlichen
da der Wormser Reichsschluß von 1521 durch die Aech-
und seiner Anhänger die neue Lehre und den auf ihre
richteten Gottesdienst in die Reihe der bürgerlichen Ver-
t und dadurch die Unterdrückung derselben in die Hände
atte. In der That bestand auch der Schutz, welchen die
der Reformation ertheilten, in der ersten Zeit fast überall
in der Suspension jener Verfügung und im stillen Ge-
Als jedoch die neue Lehre mit zwingender Gewalt sich
gebrochen hatte, wandten einzelne Reichsstände und Städte
falt zu, indem sie sich an die Spitze der Bewegung stell-
kirchlichen Verhältnisse auf den Grund der neuen Lehre
rch Bestellung tauglicher Seelsorger, durch Einrichtung des
, durch Uebernahme der kirchlichen Güterverwaltung und
Einführung einer Behörde ordneten, welche zur Aufsichts-
Lehre und Wandel der Geistlichen bestimmt war (Super-
uerst in Kursachsen 1528, aber gleichzeitig unter dem
Decanen oder Erzpriestern auch im Herzogthume Preußen).
den Widerstand der Bischöfe zu brechen und der Kirche zur
dadurch zur Freiheit zu verhelfen, lag unmittelbar in der
rten Grundauffassung, auf welche auch die ältesten Kirchen-
erall ausdrücklich Bezug nehmen. Wo aber auch die welt-
t ordnend eingriff, wurde ihre Thätigkeit immer nur als
essen betrachtet, was die neue Lehre von der ihr zugetha-
t fordere. Hieraus erklärt sich die unmittelbare Theilnahme

der Reformatoren oder anderer Glieder des [illegible] amtes, als [illegible]
und Stimmführer der Kirche, an den er[illegible] [illegible]itationen [illegible]
sung der ältesten Kirchenordnungen, welche letztere [illegible]
als Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt, als [illegible]
werden dürfen. Und dieser Gesichtspunct ist auch nicht [illegible]
die kirchliche Verwaltung in den landesherrlichen Consi[illegible]
heits- und Mittelpunct gefunden hatte. Auch in dieser [illegible]
Kursachsen vorangegangen, wo, durch provisorische [illegible]
Behörde für die Ehesachen vorbereitet, in Gemäßheit [illegible]
der Reformatoren vom Jahre 1539 das Consistorium zu [illegible]
Jahre 1542 errichtet wurde. Später ist diese Einrichtung [illegible]
sten deutschen Kirchen, in denen die Reformation unter [illegible]
hältnissen sich entwickelt hatte, zum Bestehen gekommen, [illegible]
Bugenhagen und Anderen verfaßte Reformationsformel [illegible]
1545 das Mittel der gleichmäßigen Entwickelung gegeben [illegible]
scheint, da sie, was man bisher nicht beachtet hat, beinahe [illegible]
spätere Kirchenordnungen, zuerst wohl in die später (1559) [illegible]
allgemeinen Titel hervorgetretene Mecklenburger Kirchen[illegible]
1552 übergegangen ist. (Vergl. die Vorr. zu J. J. Moser, [illegible]
ev.-eccl. Bd. I.) Ein gemeinsames nothwendiges Element [illegible]
sind die geistlichen Beisitzer, durch welche die Berathung [illegible]
in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt und der Kirche [illegible]
gegeben werden soll, daß die Lehre, wie sie als der [illegible]
meinsamen kirchlichen Bewußtseins erscheint, auch als [illegible]
Princip der Verwaltung werde erhalten werden. Dagegen [illegible]
Gestaltung der Consistorien mehrfach gewechselt, namentlich [illegible]
in der älteren Zeit oft die Einrichtung, daß sie durch [illegible]
licher Beisitzer zu den Regierungen oder Canzleien [illegible]
während sie später gewöhnlich zu besonderen Collegien oder [illegible]
formirten Consistorien sich gestaltet haben. — Ueber den [illegible]
res Wirkungskreises läßt sich als Allgemeines aus der [illegible]
Entstehung nur dieses angeben, daß sie zunächst die Or[illegible]
lichen Verwaltung und die Behörden für die Gerichts[illegible]
chen und die ursprünglich dem Lehramte überlassene, später [illegible]
lichen Ordnung willen ihnen entzogene Excommunication [illegible]
Aber dieser Wirkungskreis ist nicht ein selbstständiger und [illegible]
er hängt vielmehr von der Instruction des Regenten [illegible]
durch diese beschränkt oder erweitert werden. Das Letztere [illegible]
lich in Beziehung auf die richterliche Thätigkeit geschehen, [illegible]
die Verordnungen der Regenten einen Umfang gewonnen, [illegible]
sie jener der bischöflichen Gerichte in der katholischen Kirche [illegible]
log ist. Auf der anderen Seite wiederholt sich fast in [illegible]
schen Ländern die Erscheinung, daß in einzelnen Beziehungen [illegible]
nicht im Gebiete der richterlichen Func[illegible]) die [illegible]
desherren unmittelbar vorbehalten ist, [illegible] [illegible]tsache, [illegible]
Stellung des Regenten zu der Kirche er[illegible] und [illegible]

ei Verfügungen im Gebiete des inneren kirchlichen Lebens
durch das Lehramt berathen werde, als eine den Grund-
Reformatoren entsprechende rechtfertigt. — Insbesondere
ebung nie zu dem Wirkungskreise der Consistorien gehört,
ist diese dem Landesherrn selbst vorbehalten geblieben,
dann keine andere Schranke gibt, als die, welche in der
Reformation und in dem Satze gelegen ist, daß die
Zwange unterliege, sondern eben in dem freien Bewußt-
inde sich entwickeln müsse. — Um diese Sätze durch ein
lehntes Beispiel zu erläutern und zu belegen, entwerfen
angenberg in Lippert's Annalen des K.-R. Band. III.
nen kurzen Abriß der noch jetzt in ursprünglichem Um-
en hannover'schen Consistorialverfassung, der wir dann
ner anderen Gestaltung gegenüberstellen. Wir beschrän-
zunächst auf das Consistorium zu Hannover. Auch hier
der allgemeine Grundsatz, daß die kirchliche Gesetzgebung
esherrn, und zwar durch das Cabinetsministerium geübt,
iturgischen Angelegenheiten das Consistorium zu-
Das Dispensrecht ist nicht minder ein landesherrliches,
Consistorium von dem Eheverbote während des Trauerjahres
offenen Zeit, von dem Aufgebote und dem erforderlichen
lter dispensiren und Haustrauung und stille Beerdigung
ernächst ist dem Landesherrn die Confirmation der von
o, beziehungsweise dem Cabinetsministerio, vorgeschlagenen
Superintendenten, die Bestätigung der von dem Consisto-
enen Remotionen und die Entschließung in einzelnen Ver-
egenheiten (Errichtung, Union oder Dismembration der
Schulämter, Einführung neuer liturgischer Einrichtungen,
Abänderung der Inspectionen, Anordnung neuer Feier-
me aller über 100 Thlr. sich belaufenden Neubauten und
kirchlicher Gebäude, Veräußerung oder Verleihung der Kir-
Meierrecht, Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den
) ausdrücklich vorbehalten. Alle anderen Regierungsrechte,
ie Oberaufsicht über Kirchen und Schulen und deren Gü-
, so wie die Disciplinaraufsicht über Geistliche und Schul-
Consistorio zu selbstständiger Ausübung überlassen. Seine
rkeit besteht noch ganz in dem durch das kanonische Recht
nfange, und erstreckt sich aus diesem Grunde auch nament-
schon im gemeinen Rechte geordneten Ausnahmen) auf
n Angelegenheiten der Geistlichen und der den clerus mi-
Schullehrer, Cantoren, Küster und Organisten. Die ding-
ion umfaßt die sich unmittelbar auf Lehre oder Religions-
den Verhältnisse, die Streitigkeiten über die aus kirchlichen
richtungen entspringenden Rechtsverhältnisse (Patronats-
ialgrenzen u. s. w.), die Realklagen gegen Kirchen, Pfar-
n und milde Stiftungen und die Ehesachen. Die Straf-

gerichtsbarkeit endlich erstreckt sich [illegible] die [illegible]imonie und A
der Geistlichen, während bürgerliche [illegible]en nur von d
Gerichten geahndet werden. Zu selbstständiger Anwendu
Consistorio die Excommunication und die Kirchenbuße, vo
erste ganz außer Uebung, die andere nicht mehr durchgä
ist, und die Verweigerung des christlichen Begräbnisses üb
Vollziehung der gegen Geistliche erkannten Strafen der Sus
pension oder Remotion bedarf jedoch, wie wir bereits be
vörderst der landesherrlichen Bestätigung des Erkenntnisses.

Die neuere Gesetzgebung evangelischer Länder hat diese B
Consistorien nicht unberührt gelassen, vielmehr ist in man
durch die Aufhebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die
der ihr früher unterworfenen Verhältnisse an die weltlich
ferner durch Beschränkung auf das reingeistliche Gebiet d
kreis derselben verringert worden. Ein denkwürdiges Be
in dieser Beziehung die Geschichte der preußischen Kirc
welche, nachdem sie alle einzelne Phasen der Entwickelun
ten, endlich in der folgenden Weise sich abgeschlossen hat
(nach Jacobson, Geschichte des preuß. K.-R. Bd. II.
ein anschauliches Bild einer neueren Consistorialverfass

Der unmittelbaren Entschließung des Königs vorb
1) der Consens bei Verabfolgung von Geschenken und Le
ländische Kirchen schlechthin, an inländische, wenn die Su
als 1000 Thlr. beträgt, 2) bei jeder Annahme und Ver
Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, so wie bei jed
drigen Verwendung, 3) [illegible]leihung der ersten geistlich
den Residenzen, so wie der [illegible]nennung der Generalsuperin
Consistorialräthe und bei [illegible]ung von diesen Würden,
tion von allem Aufgebote. Dem geistlichen Ministerio b
ren a) die Bestätigung der Superintendenten, b) die Ge
[illegible]tsetzung derselben und Anordnung der Strafemeritirun
[illegible]istliche, c) die Genehmigung bei Berufung von Geistli
[illegible]nde, d) bei der Erbauung neuer Kirchen, e) beim
[illegible]ücken, f) bei der Veräußerung der in kirchlichen
ben [illegible] Grundstücke oder Häuser, g) bei der Errichtu
[illegible]en, h) bei der Copulation fremder Officiere, welche
[illegible] wollen, i) Dispensation zum einmaligen Aufgebot
[illegible]ltung der kirchlichen Angelegenheiten theilt sich zwischen
und den Regierungen dergestalt, daß von den ersteren
[illegible]e die inneren, von di[illegible] die äußeren Angelegenheiten
Kirche ressortiren. [illegible]n diesem Gesichtspuncte aus
[illegible]eis der [illegible]n folgendergestalt: 1) die Auf
[illegible]st, [illegible] in dogmatischer und liturgischer
[illegible]ung [illegible] in seiner Reinheit und Würde.
[illegible]nung [illegible] ingleichen de
[illegible] Ertheilung der

tionen, welche nicht dem Ministerium und den Regierun- 4) Genehmigung, wenn ein evangelischer Geistlicher eine dlung bei einem Katholiken verrichten soll. 5) Sorge für r Provinzial- und Kreissynoden, Aufsicht über dieselben der darin gefaßten Beschlüsse, welche aber nur mit Ge- es Ministerii zu bestätigen sind. 6) Die Prüfung der Candidaten pro ministerio, das colloquium bei deren der Beförderung, und die Ordination derselben. 7) Er- Gutachtens vor der Bestätigung eines Geistlichen, wel- em Privatpatrone von außerhalb Landes her vocirt wird. an's Ministerium bei Wiederbesetzung einer Superinten- Einführung des Superintendenten. 9) Aufsicht über die moralische Führung der Geistlichen, dabei Veranlassung her Visitationen, Einleitung des Strafverfahrens in rein gelegenheiten und dergleichen. Den Regierungen steht da- Behandlung in der für die Kirchenverwaltung und das errichteten Abtheilung zu: 1) die Besetzung sämmtlicher, rlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schul- so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Ge- erwählten Subjecte, 2) die Urlaubsertheilungen, 3) die der Amts- und moralischen Führung der Geistlichen, chthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung, 5) die Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulan- , also auch die Regulirung des Stolwesens, Zusammen- Vertheilung der Parochieen, wenn die Gemeinden und die in willigen, und, unter gleicher Bedingung, Umpfarrung sfer, 6) die Verwaltung und Oberaufsicht über das ge- chen-, Schul- und Stiftungsvermögen, 7) die Dispen- Concession zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten nd von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Con-

r als die Consistorien ist ein anderes Element der Consisto- g, die Superintendenten, in seiner ursprünglichen berührt und verändert worden. Wir finden sie schon seit isitation in Kursachsen als Behörden für die unmittelbare ung der Lehre und des Wandels der Geistlichen; später fast ngelischen Ländern mit einem im Ganzen sich gleichbleiben- gskreise, als dessen beide Hauptbestandtheile die Aufsicht über en Zustand ihrer Diöcesen und die Sorge für die Aufrecht- r Gesetze, für welche Thätigkeit überall die Kirchenvisita- Mittel bilden, dann die Ausübung bestimmter Rechte der Gewalt in unmittelbarer Unterordnung unter die Consi- unterscheiden lassen. Auch in dieser letzteren Beziehung hat fassung im Einzelnen sehr verschieden entwickelt, doch las- Allgemeinen als Gegenstände, welche den Superintenden- lich besonders übertragen sind, die Ordination und Einfüh-

rung der Prediger, die Einweihung neuer ... hen und die
der Predigerwahl, wo die Gemeinden zu dieser ... rechtigt sind,
sorge für die Verwaltung des Gottesdienstes bei eingetretenen
zen bezeichnen. Oft gehört in diesen Kreis auch die
Schullehrer, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen an
und Studirende, die Regulirung der Verhältnisse neu angestellter
licher zu dem Amtsvorgänger oder dessen Erben, das
Fällen, in denen immer gegen Erlegung von Gebühren
werden pflegt, wie bei Haustaufen, Haustrauungen u. s. w.
ner dagegen ist den Superintendenten ein unmittelbarer Antheil
Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen, und
nach dieser Richtung thätig werden, besteht ihr Antheil in
nur in dem Versuche gütlicher Vermittelung namentlich in
und bei Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und ihren
Das Verhältniß der Superintendenten zu den Consistorien
unmittelbares, bald stehen zwischen beiden noch die
denten, die jedoch öfter nicht eine Zwischeninstanz bilden,
die mit der besonderen höheren Aufsicht über das kirchliche
tragten Mitglieder der Consistorien sind. Endlich ist in
dern das Verhältniß so geordnet, daß in Unterordnung
perintendenten bestimmten Geistlichen unter dem Namen von
litanen (wie in Kurhessen), Pröpsten (wie in Meklen
Decanen (wie im Großherzogthume Hessen, Baden) die
über bestimmte Pfarreien übertragen ist.

Nachdem wir solchergestalt den Organismus der landes
Kirchenbehörden in kurzen Umrissen dargestellt haben, müssen
auf die Form einen Blick wenden, in welcher die Theilnahme
meinden an dem Kirchenregimente hervortritt. So bestimmt
die Reformatoren innerhalb der oben schon bezeichneten Grenzen
und so gewiß dieselbe als die nothwendige Voraussetzung der
rialverfassung im Beginne betrachtet worden ist, so sehr
eingestanden werden, daß sie gerade am Wenigsten entwickelt
so daß eine lange Zeit die völlige Entäußerung der Gemeinde
allem kirchlichen Bewußtsein als das wesentliche Erkennungs
Consistorialverfassung hat betrachtet werden können. Eine
wirkung trat fast nirgends hervor und wurde später,
von oben die Erinnerung an die Grundlagen der Verfassung
hin und wieder sogar als unzulässig zurückgewiesen. Wo
halb früher vorfand, bestand sie oft nur in dem Rechte des
gegen die Lehre oder den Wandel neu angestellter Geistlichen
nur unvollkommenen Aenderung des Satzes, daß keine
auf dem dogmatischen und liturgischen Gebiete den Gemeinden
drungen werden könne, und daß eine Veränderung des
die Zustimmung der Kirche selbst wesentlich voraussetze.
diesen Rechten waren manche in ... t geraten,
z. B. nach dem jetzigen kurhessischen ... welche

hung der dem landesherrlichen Verleihungsrechte unterlie-
rämter keine Mitwirkung zugestanden wird, so bestimmt
ren Kirchenordnungen eine solche fordern. Aus diesem
irt es sich, weshalb wir früher auch einer Organisation der
nden nur selten begegnen, wenn nicht die fast überall vor-
Einrichtung, daß mit der unmittelbaren Verwaltung des
ögens einzelne Gemeindeglieder unter dem Namen der Al-
uraten, Geschworenen, Opfermänner u. s. w. beauftragt
die in den älteren Kirchenordnungen oft erwähnten, zur
der Geistlichen oder für die Ausübung der Censur bestimm-
euerdings z. B. in Mecklenburg-Strelitz (Verord. v.
1839) unter diesem Namen eingeführten Synoden hierher
den sollen. Am Wenigsten aber können wir es gelten las-
oft vorkommende Theilnahme der Landstände an der kirch-
gebung hier aufgerechnet werde, denn diese ist, wie unten
enhange nachzuweisen sein wird, nicht ein Merkmal der
keit der Kirche, sondern der Beweis, daß das kirchliche Le-
ner Richtung nach der Idee abgelenkt sei. Erst der neue-
ührt der Ruhm, den seit der Reformation bestehenden Ver-
ne dem Geiste der evangelischen Kirche entsprechende Rich-
n, oder doch das Recht der Kirche anerkannt zu haben.
ören die Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden,
im Allgemeinen, wie in Würtemberg, die Anordnun-
reff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungs-
tonomie der Kirche vorbehalten (Verf.-Urk. §. 71.), bald
, wie in Kurhessen (Verfass.-Urk. §. 134.), verfügen,
gischen Sachen keine Neuerung ohne Zuziehung einer Syn-
inden solle. Besondere Erwähnung verdienen in dieser Be-
Bestimmungen des Sachsen-Altenburgischen Grund-
iche für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung, und
immungen in Beziehung auf den öffentlichen Lehrbegriff
emeine Kirchenverfassung die Mitwirkung von Vertretern der
n (§. 134.). Freilich hat man auch hier nicht zu einer
Vertretung der Kirche sich zu erheben vermocht, denn die
angeordnete Synode besteht nur aus Gliedern des Lehrstan-
s ist nicht ganz der richtige Gesichtspunct, wenn §. 137
, daß ein von ihr und den Landständen beifällig begut-
etzentwurf von dem Landesherrn als bindendes Gesetz für
der der Kirche erlassen werden könne. Aber dem gegenüber,
ärts gethan, oder richtiger nicht gethan worden ist, mag im-
h eine Bestimmung solcher Art als Fortschritt bezeichnet
eine vollständig das Recht der Kirche wahrende Verfassung
doch zuvörderst ihre Begründung von unten auf durch die
n der Gemeinden, auf welche dann die Vertretung der Kirche
t ist, also Presbyterien und Synoden. Diese hat
s der reformirten Kirche eigenthümlich betrachtet, ja es kann

Kirche, Kirchenverfassung (sche). — I. Ei
tung. Die katholische Kirche hat sich nirgend und auch [illegible]
Concil von Trient über den Begriff der Kirche ausgesprochen, [illegible]
behauptet sich in ihrer empirischen Gestaltung zu einem [illegible]
als die wahre Kirche, in welcher das, was die Kirche zu [illegible]
stimmt ist, als Wirkliches und die That Christi als vollendet [illegible]
wird. Diese Weise der Anschauung hat als Gegensatz die [illegible]
Bekenntnißschriften der Evangelischen hindurchgehende Auffassung [illegible]
gerufen, nach welcher der Kirche als dem äußerlichen Reiche [illegible]
dasselbe ist, dem Papstthume die Kirche als innerliches Reich [illegible]
bens und der Frömmigkeit gegenübergesetzt wird. Es ist [illegible]
der theologischen Wissenschaft, die Bedeutung dieses in der [illegible]
katholischen Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche [illegible]
griffes einer unsichtbaren Kirche aufzuzeigen und die klare [illegible]
nes Verhältnisses zu dem Leben zu vermitteln; aber gesagt [illegible]
hier werden, für die Entwickelung des evangelischen [illegible]
er sehr bedeutende, nachtheilige Folgen geäußert; denn, [illegible]
Begriff der Kirche mit Nothwendigkeit ein Sichtbares in sich [illegible]
wiewohl der Zweck der Kirche nur durch eine sichtbare und in [illegible]
rem sich fortbildende Gemeinschaft erreicht werden kann, wurde [illegible]
dem Streite wegen des Dogmas diese Seite und mit ihr der [illegible]
völlig vernachlässigt, in welchem das Recht allein sein [illegible]
Daraus erklärt es sich, weshalb die Bekenntnisse gerade [illegible]
Richtung hin einen so dürftigen Stoff darbieten, und wie die [illegible]
und leider auch die Theologen, als sie den Begriff, das [illegible]
die Verfassung der sichtbaren Kirche so zurückgestellt sahen, zu [illegible]
kannten halt- und gehaltlosen Auffassungen gekommen sind, [illegible]
jetzt in vielen Hand- und Lehrbüchern umgehen, und von [illegible]
stenthume ledig die Kirche allein aus dem flachen Standpun[illegible]
aus freier Willkür errichteten **Gesellschaft** betrachten. In [illegible]
ist durch diese Anschauungsweise die Wissenschaft des evangelisc[illegible]
chenrechts allen Einflüssen subjectiver Willkür Preis gegeben [illegible]
des katholischen in ein Verhältniß gebracht worden, in welchem [illegible]
der gewinnende Theil gewesen ist. Indessen hat in der [illegible]
die Betrachtung des evangelischen Kirchenrechts wieder auf einen [illegible]
punct sich zu erheben begonnen, welcher, anstatt das christliche [illegible]
zu verleugnen, vielmehr von ihm ausgeht und dadurch der [illegible]
Darstellung den Boden bereitet. Hiermit steht in unmittelba[illegible]
wandtschaft eine würdigere Ansicht von der Bedeutung des [illegible]
Verhältnisses selbst. Die gemeine Auffassung hält dieses für [illegible]
sorisches, eben im Drange der Umstände gebildetes, wobei es [illegible]
nicht abzusehen ist, wann die Kirche endlich einmal zu ihrem [illegible]
kommen werde, und ob sie sich immerdar mit der blosen Hoff[illegible]
gnügen müsse und solle. Aber was auch von dieser Seite [illegible]
und geklagt werden möge, das Leben trägt d[illegible] die Idee in [illegible]
entfaltet sich nach ihr in seinem Kreise. So [illegible]lt es der [illegible]

es von dieser als Träger der Idee und darum in seinem
nt wird.
wir versuchen die evangelische Kirchenverfassung von diesem
aus darzustellen, müssen wir zuvörderst über die Grund-
n der evangelischen Bekenntnißschriften, als des unmittel-
ucks des Glaubens- und Rechtsbewußtseins der Kirche, uns
en suchen.
ie Grundansichten der Symbole über die Ver-
er Kirche. — Die Symbole fassen die Kirche als die Ge-
er Heiligen in Christo. Aber diese Gemeinschaft, dieses in-
h der Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, muß sich in
ichen Gemeinschaft darstellen, da sie an der reinen Predigt
n Wortes und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacra-
h Calvinischer Auffassung auch an der rechten Kirchenzucht,
ben soll. (Augsb. Conf. A. VII., Apol. IV., Angl. Conf.
Belg. Conf. A. XXIX.) Die Träger dieser Functionen und
Spendung des Abendmahls zusammenhängenden Amtes der
nd die Bischöfe oder Pfarrer, welche, da der Kern und Mit-
es Amtes nicht das Opfer, sondern die Predigt ist, nicht als
chen Vermittler zwischen Gott und der Kirche, sondern als
des göttlichen Wortes betrachtet werden. (Augsb. Conf.
, Helv. Conf. XVIII., Angl. Conf. XXIII., Belg. Conf.
hm. Conf. IX., Conf. Tetrap. c. 13.) Ueber den Umfang
ngewalt sprechen sich die Symbole mehr nur von der ne-
te aus, indem sie die bischöfliche Jurisdiction im Sinne
chen Rechts verwerfen, und dem Grundzuge des Katholicis-
welchem durch den heiligen Geist die Kirchengewalt in dem
ununterbrochener Kette sich forterbt, die Berufung auf die
echtigung aller Kirchenglieder gegenübersetzen. (Schmalk. Ar-
II. von der Kirche.) Dabei tritt aber doch wieder die Erin-
das bischöfliche Amt und dessen Gestaltung in urchristlicher
und es werden die Ordinationen der von der Kirche gewähl-
des Lehramtes, die Aufrichtung christlicher Ceremonieen, die
falscher Lehre und die Ausübung des christlichen Bannes
der Bischöfe bezeichnet. (Augsb. Conf. XVIII. XXVIII.
Art. von der Gewalt der Bischöfe). Mit den Bischöfen aber
Lehramt identisch gefaßt, dessen Thätigkeit in dieser Beziehung
evangelischer Anordnung, theils aus der wissenschaftlichen Be-
theils endlich, wie bei der Excommunication, aus dem unmit-
usammenhange dieser mit dem Sacrament des Abendmahls
r Absolution sich erklärt. Im Uebrigen halten es die Be-
für den Beruf des Regenten, der selbst dem evangelischen
ich angeschlossen, daß er die äußere Ordnung der Kirche hand-
ihr dadurch Freiheit ihrer Entwickelung bereite. (Apol. IX.
Art. Vom Papstthume. I. Helv. Conf. XXX. Angl. Conf.
Schott. Conf. XXIV. Belg. Conf. XXXVI. u. a.) Hier-

mit ist jedoch nicht eine Herrschaft des Staates über die [illegible]
setzt, und die päpstliche Gewalt eben nur in eine landesherrl[illegible]
schlagen; denn zuvörderst ist dieses ja der Grundzug der [illegible]
daß die Lehre frei von aller menschlichen Auctorität, nur [illegible]
als der Trägerin der Offenbarung, unterworfen sein soll. [illegible]
anderen Verhältnissen erkennen die Symbole auf das [illegible]
Theilnahme der Gemeinden als nothwendig an; denn sie [illegible]
Wahl der Diener des göttlichen Wortes als ein Recht der [illegible]
(Schmalk. Art. Vom Papstthume. I. Helv. Conf. XVIII., [illegible]
XXIX., Thorner Decl. VI. u. a.) und die Einrichtung des [illegible]
stes an die Schranken gebunden, welche durch die Freiheit [illegible]
Liturgie sich darstellenden Glaubens selbst gezogen sind. — [illegible]
einigung der einzelnen Landesgemeinden zu einer durch [illegible]
schaftliches Oberhaupt verbundenen Gesammtkirche halten die [illegible]
nicht für wesentlich; die unsichtbare Kirche ist die allgemeine. [illegible]
die Kirche in ihrem Sichtbarwerden in den einzelnen Staat[illegible]
Kreise ziehen und an die Regenten, als die geborenen Schu[illegible]
anlehnen konnte, mußte der katholischen Kirche und dem [illegible]
gegenüber als ein Moment ihrer Freiheit betrachten werde[illegible]
Conf. XXXIV., Thorner Decl. VII.)

III. Die historischen Gestaltungen. — Daß diese [illegible]
gen der Bekenntnisse über die kirchliche Verfassung weder [illegible]
noch eine tiefere Anschauung ausschließen, wollen auch wir [illegible]
gestehen; zugleich aber müssen wir hervorheben, daß in ihn[illegible]
auch nur in gegenständlicher Bestimmtheit, nicht in der [illegible]
zum Begriffe, die innere Nothwendigkeit einer Gestaltung [illegible]
ist, wie sie als Darstellung der höheren Einheit von Staat [illegible]
überall da hervortritt, wo die Regenten sich zu dem Evangeli[illegible]
ten. Hier hat sich im Grundzuge übereinstimmend eine [illegible]
bildet, welche die landesherrliche Kirchengewalt und die [illegible]
derselben durch von dem Landesherrn bestellte Behörden oder [illegible]
zu ihrem Wesen hat, und deshalb mit dem Namen der [illegible]
rialverfassung belegt wird. Dagegen ist dort, wo die [illegible]
tion sich durch sich selbst vollzog, abweichend, aber mit nicht [illegible]
nerer Nothwendigkeit eine Verfassung in das Leben getreten, [illegible]
rakteristisches die durch das Organ von Presbyterien und Synoden [illegible]
sprechende Autonomie der Gemeinden ist (Presbyterial- [illegible]
odalverfassung). Die letztere Richtung in dem Ent[illegible]
gange der evangelischen Kirchenverfassung ist bis jetzt von [illegible]
des Kirchenrechts gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen [illegible]
beiläufig erwähnt worden; sie ist jedoch durchaus als [illegible]
form der Verfassung zu betrachten, und nur dieses ist [illegible]
ten, daß mit ihr das Leben sich nicht abgeschlossen, [illegible]
individuellen Verhältnissen heraus sich noch in anderer Weise [illegible]
hat. So begegnen wir als dritter [illegible] der [illegible]
fassung, und in manchen Ländern [illegible]

jeder der einzelnen Richtungen bestimmte Theile sich aneig-
einem Ganzen verbindet. Ein Gemeinsames aber müssen
ier ausdrücklich hervorheben, was für die Beurtheilung jeder
ssungen von unmittelbarer Bedeutung ist, die Verwerfung
iedes zwischen einer regierenden und gehorchenden Kirche
rkennung des Satzes, daß das kirchliche Bewußtsein in der
e, nicht in dem Klerus sich concentrire. Hieraus erklärt sich
anerkannte Zulässigkeit einer Theilnahme der Laien an dem
und die weitere charakteristische Erscheinung, daß in allen
Kirchen eigentliche kirchliche Gemeinden mit einer bald er-
bald beschränkten Theilnahme an einzelnen Verfügungen der
lt bestehen, während nach dem kanonischen Rechte bekannt-
lte Pfarrgemeinden in dieser Bedeutung gar nicht existiren.
ie Consistorialverfassung. — Abweichend von den Re-
ersuchen des 15. Jahrhunderts, welche dem verweltlichten
durch Heilung seiner äußerlichen Gebrechen wieder zu seinem
elfen zu können glaubten, wandte sich die Kirchenverbesse-
6. Jahrhunderts unmittelbar an das Pfarramt und die Ge-
Hierdurch war der Zusammenhang mit der Hierarchie gelös't,
ntwickelung eines neuen kirchlichen Lebens aus sich selbst her-
den bereitet; aber ob auf diesem das Leben werde Wurzel
d sich entfalten dürfen, hing zunächst von den weltlichen
d, da der Wormser Reichsschluß von 1521 durch die Aech-
r's und seiner Anhänger die neue Lehre und den auf ihre
errichteten Gottesdienst in die Reihe der bürgerlichen Ver-
ellt und dadurch die Unterdrückung derselben in die Hände
hatte. In der That bestand auch der Schutz, welchen die
n der Reformation ertheilten, in der ersten Zeit fast überall
r in der Suspension jener Verfügung und im stillen Ge-
n. Als jedoch die neue Lehre mit zwingender Gewalt sich
n gebrochen hatte, wandten einzelne Reichsstände und Städte
orgfalt zu, indem sie sich an die Spitze der Bewegung stell-
e kirchlichen Verhältnisse auf den Grund der neuen Lehre
durch Bestellung tauglicher Seelsorger, durch Einrichtung des
stes, durch Uebernahme der kirchlichen Güterverwaltung und
h Einführung einer Behörde ordneten, welche zur Aufsichts-
er Lehre und Wandel der Geistlichen bestimmt war (Super-
zuerst in Kursachsen 1528, aber gleichzeitig unter dem
n Decanen oder Erzpriestern auch im Herzogthume Preußen).
, den Widerstand der Bischöfe zu brechen und der Kirche zur
und dadurch zur Freiheit zu verhelfen, lag unmittelbar in der
ührten Grundauffassung, auf welche auch die ältesten Kirchen-
überall ausdrücklich Bezug nehmen. Wo aber auch die welt-
keit ordnend eingriff, wurde ihre Thätigkeit immer nur als
n dessen betrachtet, was die neue Lehre von der ihr zugetha-
keit fordere. Hieraus erklärt sich die unmittelbare Theilnahme

der Reformatoren oder anderer Glieder des L amtes, als [illegible] und Stimmführer der Kirche, an den erf [illegible] tationen [illegible] sung der ältesten Kirchenordnungen, welche letztere eben [illegible] als Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt; als solche, [illegible] werden dürfen. Und dieser Gesichtspunct ist auch nicht [illegible] die kirchliche Verwaltung in den landesherrlichen Consistorien [illegible] heits- und Mittelpunct gefunden hatte. Auch in dieser [illegible] Kursachsen vorangegangen, wo, durch provisorische Einrichtung [illegible] Behörde für die Ehesachen vorbereitet, in Gemäßheit eines [illegible] der Reformatoren vom Jahre 1539 das Consistorium zu Witt[illegible] Jahre 1542 errichtet wurde. Später ist diese Einrichtung [illegible] sten deutschen Kirchen, in denen die Reformation unter [illegible] hältnissen sich entwickelt hatte, zum Bestehen gekommen, [illegible] Bugenhagen und Anderen verfaßte Reformationsformel [illegible] 1545 das Mittel der gleichmäßigen Entwickelung gegeben [illegible] scheint, da sie, was man bisher nicht beachtet hat, beinahe [illegible] spätere Kirchenordnungen, zuerst wohl in die später (1559) [illegible] allgemeinen Titel hervorgetretene Mecklenburger Kirchenord[illegible] 1552 übergegangen ist. (Vergl. die Vorr. zu J. J. Moser, [illegible] ev.-eccl. Bd. I.) Ein gemeinsames nothwendiges Element sind die geistlichen Beisitzer, durch welche die Berathung [illegible] in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt und der Kirche [illegible] gegeben werden soll, daß die Lehre, wie sie als der Ausdruck [illegible] meinsamen kirchlichen Bewußtseins erscheint, auch als [illegible] Princip der Verwaltung werde erhalten werden. Dagegen hat [illegible] Gestaltung der Consistorien mehrfach gewechselt, namentlich [illegible] in der älteren Zeit oft die Einrichtung, daß sie durch [illegible] licher Beisitzer zu den Regierungen oder Canzleien gebildet, während sie später gewöhnlich zu besonderen Collegien oder [illegible] formirten Consistorien sich gestaltet haben. — Ueber den [illegible] res Wirkungskreises läßt sich als Allgemeines aus der [illegible] Entstehung nur dieses angeben, daß sie zunächst die Organe [illegible] lichen Verwaltung und die Behörden für die Gerichtsbarkeit [illegible] chen und die ursprünglich dem Lehramte überlassene, später [illegible] lichen Ordnung willen ihnen entzogene Excommunication [illegible] Aber dieser Wirkungskreis ist nicht ein selbstständiger und [illegible] er hängt vielmehr von der Instruction des Regenten ab [illegible] durch diese beschränkt oder erweitert werden. Das Letztere [illegible] lich in Beziehung auf die richterliche Thätigkeit geschehen, [illegible] die Verordnungen der Regenten einen Umfang gewonnen [illegible] sie jener der bischöflichen Gerichte in der katholischen Kirche [illegible] log ist. Auf der anderen Seite wiederholt sich fast in allen [illegible] schen Ländern die Erscheinung, daß in einzelnen Verhältnissen nicht im Gebiete der richterlichen Functionen) die Verfügung [illegible] desherren unmittelbar vorbehalten ist, eine [illegible]atsache, die [illegible] Stellung des Regenten zu der Kirche [illegible] er und [illegible]

daß bei Verfügungen im Gebiete des inneren kirchlichen Lebens
sherr durch das Lehramt berathen werde, als eine den Grund-
der Reformatoren entsprechende rechtfertigt. — Insbesondere
Gesetzgebung nie zu dem Wirkungskreise der Consistorien gehört,
berall ist diese dem Landesherrn selbst vorbehalten geblieben,
n es dann keine andere Schranke gibt, als die, welche in der
der Reformation und in dem Satze gelegen ist, daß die
em Zwange unterliege, sondern eben in dem freien Bewußt-
Gemeinde sich entwickeln müsse. — Um diese Sätze durch ein
n entlehntes Beispiel zu erläutern und zu belegen, entwerfen
Spangenberg in Lippert's Annalen des K.-R. Band. III.
) einen kurzen Abriß der noch jetzt in ursprünglichem Um-
ehenden hannover'schen Consistorialverfassung, der wir dann
iel einer anderen Gestaltung gegenübersetzen. Wir beschrän-
dabei zunächst auf das Consistorium zu Hannover. Auch hier
sich der allgemeine Grundsatz, daß die kirchliche Gesetzgebung
Landesherrn, und zwar durch das Cabinetsministerium geübt,
bei liturgischen Angelegenheiten das Consistorium zu-
wird. Das Dispensrecht ist nicht minder ein landesherrliches,
das Consistorium von dem Eheverbote während des Trauerjahres
geschlossenen Zeit, von dem Aufgebote und dem erforderlichen
tionsalter dispensiren und Haustrauung und stille Beerdigung
Hiernächst ist dem Landesherrn die Confirmation der von
sistorio, beziehungsweise dem Cabinetsministerio, vorgeschlagenen
und Superintendenten, die Bestätigung der von dem Consisto-
sprochenen Remotionen und die Entschließung in einzelnen Ver-
angelegenheiten (Errichtung, Union oder Dismembration der
und Schulämter, Einführung neuer liturgischer Einrichtungen,
und Abänderung der Inspectionen, Anordnung neuer Feier-
rnahme aller über 100 Thlr. sich belaufenden Neubauten und
ren kirchlicher Gebäude, Veräußerung oder Verleihung der Kir-
nach Meierrecht, Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den
arien) ausdrücklich vorbehalten. Alle anderen Regierungsrechte,
ere die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen und deren Gü-
Rechte, so wie die Disciplinaraufsicht über Geistliche und Schul-
dem Consistorio zu selbstständiger Ausübung überlassen. Seine
htsbarkeit besteht noch ganz in dem durch das kanonische Recht
n Umfange, und erstreckt sich aus diesem Grunde auch nament-
den schon im gemeinen Rechte geordneten Ausnahmen) auf
lichen Angelegenheiten der Geistlichen und der den clerus mi-
nden Schullehrer, Cantoren, Küster und Organisten. Die ding-
isdiction umfaßt die sich unmittelbar auf Lehre oder Religions-
iehenden Verhältnisse, die Streitigkeiten über die aus kirchlichen
ftseinrichtungen entspringenden Rechtsverhältnisse (Patronats-
arochialgrenzen u. s. w.), die Realklagen gegen Kirchen, Pfar-
chulen und milde Stiftungen und die Ehesachen. Die Straf-

gerichtsbarkeit endlich erstreckt sich auf die Simonie und [illegible]
der Geistlichen, während bürgerliche Verbrechen nur von [illegible]
Gerichten geahndet werden. Zu selbstständiger Anwendung [illegible]
Consistorio die Excommunication und die Kirchenbuße, von [illegible]
erste ganz außer Uebung, die andere nicht mehr durchgängig [illegible]
ist, und die Verweigerung des christlichen Begräbnisses [illegible]
Vollziehung der gegen Geistliche erkannten Strafen der Sus-
pension oder Remotion bedarf jedoch, wie wir bereits [illegible]
vörderst der landesherrlichen Bestätigung des Erkenntnisses.

Die neuere Gesetzgebung evangelischer Länder hat diese [illegible]
Consistorien nicht unberührt gelassen, vielmehr ist in manchen [illegible]
durch die Aufhebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die [illegible]
der ihr früher unterworfenen Verhältnisse an die weltlichen [illegible]
ferner durch Beschränkung auf das reingeistliche Gebiet der [illegible]
kreis derselben verringert worden. Ein denkwürdiges Beispiel [illegible]
in dieser Beziehung die Geschichte der preußischen Kirchen[illegible]
welche, nachdem sie alle einzelne Phasen der Entwickelung [illegible]
ten, endlich in der folgenden Weise sich abgeschlossen hat, [illegible]
(nach Jacobson, Geschichte des preuß. K.=R. Bd. II. S. [illegible]
ein anschauliches Bild einer neueren Consistorialverfassung [illegible]

Der unmittelbaren Entschließung des Königs vorbehalten [illegible]
1) der Consens bei Verabfolgung von Geschenken und Legaten [illegible]
ländische Kirchen schlechthin, an inländische, wenn die Zuwendung [illegible]
als 1000 Thlr. beträgt, 2) bei jeder Annahme und Veränderung [illegible]
Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, so wie bei jeder [illegible]
brigen Verwendung, 3) bei Verleihung der ersten geistlichen [illegible]
den Residenzen, so wie der Ernennung der Generalsuperintendenten [illegible]
Consistorialräthe und bei Entsetzung von diesen Würden, 4) [illegible]
tion von allem Aufgebote. Dem geistlichen Ministerio [illegible]
ren a) die Bestätigung der Superintendenten, b) die Genehmigung [illegible]
Entsetzung derselben und Anordnung der Strafemeritirung [illegible]
Geistliche, c) die Genehmigung bei Berufung von Geistlichen [illegible]
Auslande, d) bei der Erbauung neuer Kirchen, e) beim [illegible]
Grundstücken, f) bei der Veräußerung der in kirchlichem [illegible]
befindlichen Grundstücke oder Häuser, g) bei der Errichtung [illegible]
rochieen, h) bei der Copulation fremder Officiere, welche [illegible]
rathen wollen, i) Dispensation zum einmaligen Aufgebote. [illegible]
waltung der kirchlichen Angelegenheiten theilt sich zwischen [illegible]
rien und den Regierungen dergestalt, daß von den ersteren [illegible]
sache die inneren, von diesen die äußeren Angelegenheiten [illegible]
schen Kirche ressortiren. Von diesem Gesichtspuncte aus [illegible]
Geschäftskreis der Consistorien folgendergestalt: 1) die Aufsicht [illegible]
Gottesdienst, vorzüglich in dogmatischer und liturgischer [illegible]
Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde [illegible]
mung der bei Anordnung kirchlicher Feste, [illegible]
Bettage erforderlichen Texte zu Predigten. 3) [illegible]

sitationen, welche nicht dem Ministerium und den Regierun-
. 4) Genehmigung, wenn ein evangelischer Geistlicher eine
ndlung bei einem Katholiken verrichten soll. 5) Sorge für
der Provinzial- und Kreissynoden, Aufsicht über dieselben
g der darin gefaßten Beschlüsse, welche aber nur mit Ge-
des Ministerii zu bestätigen sind. 6) Die Prüfung der
Candidaten pro ministerio, das colloquium bei deren
oder Beförderung, und die Ordination derselben. 7) Er-
es Gutachtens vor der Bestätigung eines Geistlichen, wel-
nem Privatpatrone von außerhalb Landes her vocirt wird.
ge an's Ministerium bei Wiederbesetzung einer Superinten-
Einführung des Superintendenten. 9) Aufsicht über die
d moralische Führung der Geistlichen, dabei Veranlassung
licher Visitationen, Einleitung des Strafverfahrens in rein
Angelegenheiten und dergleichen. Den Regierungen steht da-
Behandlung in der für die Kirchenverwaltung und das
errichteten Abtheilung zu: 1) die Besetzung sämmtlicher,
herrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schul-
, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Ge-
zu erwählten Subjecte, 2) die Urlaubsertheilungen, 3) die
g der Amts- und moralischen Führung der Geistlichen,
rechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung, 5) die
h Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulan-
n, also auch die Regulirung des Stolwesens, Zusammen-
d Vertheilung der Parochieen, wenn die Gemeinden und die
rein willigen, und, unter gleicher Bedingung, Umpfarrung
Dörfer, 6) die Verwaltung und Oberaufsicht über das ge-
irchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, 7) die Dispen-
Concession zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten
und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Con-

er als die Consistorien ist ein anderes Element der Consisto-
ng, die Superintendenten, in seiner ursprünglichen
berührt und verändert worden. Wir finden sie schon seit
Visitation in Kursachsen als Behörden für die unmittelbare
gung der Lehre und des Wandels der Geistlichen; später fast
vangelischen Ländern mit einem im Ganzen sich gleichbleiben-
ngskreise, als dessen beide Hauptbestandtheile die Aufsicht über
chen Zustand ihrer Diöcesen und die Sorge für die Aufrecht-
der Gesetze, für welche Thätigkeit überall die Kirchenvisita-
Mittel bilden, dann die Ausübung bestimmter Rechte der
en Gewalt in unmittelbarer Unterordnung unter die Consi-
unterscheiden lassen. Auch in dieser letzteren Beziehung hat
erfassung im Einzelnen sehr verschieden entwickelt, doch las-
n Allgemeinen als Gegenstände, welche den Superintenden-
nlich besonders übertragen sind, die Ordination und Einfüh-

rung der Prediger, die Einweihung neuer Kir hen und die
der Predigerwahl, wo die Gemeinden zu dieser berechtigt sind,
sorge für die Verwaltung des Gottesdienstes bei eingetretenen
zen bezeichnen. Oft gehört in diesen Kreis auch die
Schullehrer, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen an
und Studirende, die Regulirung der Verhältnisse neu angestellter
licher zu dem Amtsvorgänger oder dessen Erben, das
Fällen, in denen immer gegen Erlegung von Gebühren
werden pflegt, wie bei Haustaufen, Haustrauungen u. s. w.
ner dagegen ist den Superintendenten ein unmittelbarer Antheil
Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen, und wo
nach dieser Richtung thätig werden, besteht ihr Antheil in
nur in dem Versuche gütlicher Vermittelung namentlich in
und bei Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und ihren
Das Verhältniß der Superintendenten zu den Consistorien ist
unmittelbares, bald stehen zwischen beiden noch die
denten, die jedoch öfter nicht eine Zwischeninstanz bilden,
die mit der besonderen höheren Aufsicht über das kirchliche
tragten Mitglieder der Consistorien sind. Endlich ist in
dern das Verhältniß so geordnet, daß in Unterordnung unter
perintendenten bestimmten Geistlichen unter dem Namen von
litanen (wie in Kurhessen), Pröpsten (wie in Mecklen
Decanen (wie im Großherzogthume Hessen, Baden) die
über bestimmte Pfarreien übertragen ist.

Nachdem wir solchergestalt den Organismus der landes
Kirchenbehörden in kurzen Umrissen dargestellt haben, müssen
auf die Form einen Blick wenden, in welcher die Theilnahme
meinden an dem Kirchenregimente hervortritt. So bestimmt
die Reformatoren innerhalb der oben schon bezeichneten Grenzen
und so gewiß dieselbe als die nothwendige Voraussetzung der
rialverfassung im Beginne betrachtet worden ist, so sehr
eingestanden werden, daß sie gerade am Wenigsten entwickelt
so daß eine lange Zeit die völlige Entäußerung der Gemeinden
allem kirchlichen Bewußtsein als das wesentliche Erkennungs
Consistorialverfassung hat betrachtet werden können. Eine
wirkung trat fast nirgends hervor und wurde später, nachdem
von oben die Erinnerung an die Grundlagen der Verfassung
hin und wieder sogar als unzulässig zurückgewiesen. Wo sie
halb früher vorfand, bestand sie oft nur in dem Rechte des
gegen die Lehre oder den Wandel neu angestellter Geistlicher
nur unvollkommenen Aenderung des Satzes, daß keine
auf dem dogmatischen und liturgischen Gebiete den Gemeinden
drungen werden könne, und daß eine Veränderung des
die Zustimmung der Kirche selbst wesentlich voraussetze.
diesen Rechten waren manche in Ver[illegible] t gerathen,
z. B. nach dem jetzigen kurhessischen [illegible] nrechte [illegible]

ßung der dem landesherrlichen Verleihungsrechte unterlie-
rämter keine Mitwirkung zugestanden wird, so bestimmt
eren Kirchenordnungen eine solche fordern. Aus diesem
ärt es sich, weshalb wir früher auch einer Organisation der
nden nur selten begegnen, wenn nicht die fast überall vor-
Einrichtung, daß mit der unmittelbaren Verwaltung des
ögens einzelne Gemeindeglieder unter dem Namen der Al-
uraten, Geschworenen, Opfermänner u. s. w. beauftragt
die in den älteren Kirchenordnungen oft erwähnten, zur
der Geistlichen oder für die Ausübung der Censur bestimm-
neuerdings z. B. in Mecklenburg-Strelitz (Verord. v.
1839) unter diesem Namen eingeführten Synoden hierher
den sollen. Am Wenigsten aber können wir es gelten las-
oft vorkommende Theilnahme der Landstände an der kirch-
gebung hier aufgerechnet werde, denn diese ist, wie unten
menhange nachzuweisen sein wird, nicht ein Merkmal der
gkeit der Kirche, sondern der Beweis, daß das kirchliche Le-
ner Richtung nach der Idee abgelenkt sei. Erst der neue-
ührt der Ruhm, den seit der Reformation bestehenden Ver-
ne dem Geiste der evangelischen Kirche entsprechende Rich-
n, oder doch das Recht der Kirche anerkannt zu haben.
ören die Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden,
im Allgemeinen, wie in Würtemberg, die Anordnun-
reff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungs-
tonomie der Kirche vorbehalten (Verf.-Urk. §. 71.), bald
, wie in Kurhessen (Verfass.-Urk. §. 134.), verfügen,
gischen Sachen keine Neuerung ohne Zuziehung einer Syn-
inden solle. Besondere Erwähnung verdienen in dieser Be-
Bestimmungen des Sachsen-Altenburgischen Grund-
che für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung, und
timmungen in Beziehung auf den öffentlichen Lehrbegriff
emeine Kirchenverfassung die Mitwirkung von Vertretern der
en (§. 134.). Freilich hat man auch hier nicht zu einer
Vertretung der Kirche sich zu erheben vermocht, denn die
angeordnete Synode besteht nur aus Gliedern des Lehrstan-
s ist nicht ganz der richtige Gesichtspunct, wenn §. 137
, daß ein von ihr und den Landständen beifällig begut-
etzentwurf von dem Landesherrn als bindendes Gesetz für
der der Kirche erlassen werden könne. Aber dem gegenüber,
ärts gethan, oder richtiger nicht gethan worden ist, mag im-
h eine Bestimmung solcher Art als Fortschritt bezeichnet
eine vollständig das Recht der Kirche wahrende Verfassung
och zuvörderst ihre Begründung von unten auf durch die
n der Gemeinden, auf welche dann die Vertretung der Kirche
t ist, also Presbyterien und Synoden. Diese hat
s der reformirten Kirche eigenthümlich betrachtet, ja es kann

behauptet werden, daß diese Ansicht in folge der begon
Streitigkeiten zwischen dieser und der lut. hen Kirche E
wickelung in der letzteren nach dieser Richtung hin gefunde
Sie ist jedoch offenbar unrichtig, denn auf der einen Seite
gewiß, daß die Consistorialverfassung unter gleichem Verhältni
in der reformirten Kirche zum Bestehen gekommen, wie z.
Kurhessen, und auf der anderen Seite muß zugestanden wer
auch die lutherischen Bekenntnisse jene Organe für die Füh
rung des kirchlichen Bewußtseins nicht ausschließen, da sie
Mitwirkung der Kirche zu bestimmten Verfügungen des Re
ments ausdrücklich fordern. In der That treffen wir auch
zelnen lutherischen Landeskirchen neben der Consistorialverfassu
ches freie Element, wobei wir denn auf die in Hessen s
1539 bestehenden Presbyterien uns berufen könnten, welche
der Presbyt.-Ord. von 1659 als Repräsentanten der
den bezeichnet werden.

Dürfen wir hiernach nicht behaupten, daß die nach
Ansichten verbesserte Kirche die reine Consistorialverfassung, t
mirte Kirche dagegen die Synodalverfassung zu ihrem We
so müssen wir doch sogleich zugestehen, daß in der letzteren
der Verhältnisse, unter denen sie erwachsen, die Synod
Presbyterialverfassung vorzugsweise entwickelt und erst in der
Zeit im Geleite der Union (s. d. A.) zu einem Gemeingute d
gelischen Kirche geworden sei. Bevor wir daher die neueren
tungen darlegen und ihres Grundes uns bewußt werden, be
darf es einer Darstellung der Entstehung jener Verfassung f
welche wir dankbar eine treffliche, leider minder bekannt gewor
handlung Bickell's (in der Zeitschrift für hessische Geschichte u
deskunde Bd. I.) benutzen.

B) Die Synodal- und Presbyterialverf
Während in den Ländern, in denen die Regenten dem neu erwa
ben sich angeschlossen hatten, die Kirchengewalt diesen Letzteren fo
durch die Umstände, sondern in Folge der jenem Leben selbst in
den Idee zufiel, mußte sich das Verhältniß überall da anders
wo das Evangelium unter dem Widerstande der weltlichen Ge
Bahn brach. Hier finden wir, daß das kirchliche Leben für sic
seine äußere Ordnung dem Staate nur so weit unterwirft, a
Majestätsrechte desselben fordern. Die Elemente der Verfassung
chen das kirchliche Leben unter solchem Verhältnisse seinen eigent
druck hat, die Presbyterien und Synoden, finden wir
den ersten Jahrhunderten der Kirche. Später, als der Klerus d
kirchlichen Bewußtseins geworden, ist ihre Bedeutung völlig geän
während sie früher die Merkmale der christlichen Freiheit sind,
nun in ihr Gegentheil umgeschlagen, indem sie einem unchristlich
und der Herrschaft über den Glauben dienen. Die Erinnerung
war aber nicht verloren; denn als im 13. J abert aus

emeinden der Waldenser ausschieden, traten sie, als die Ele-
chen Verfassung, in diesen wiederum in das Leben, wie dieses
, hist. gén. des églises évangeliques des vallées de Piémont
669) Bd. I. S. 195 ff. urkundlich hervorgeht. An diesen
n wir die Synodal- und Presbyterialverfassung der römi-
zunächst anknüpfen. Der Vermittler dieses Uebergangs ist
ter Wilh. Farel (geb. 1489), der in seinem Heimath-
Dauphinée, in den auch dort im Stillen erhaltenen walden-
inden den Geist jener Verfassung erkannt hatte (vergl. Kirch-
Leben Wilhelm Farel's. Zürich 1831 — 33. 2 Bde.). In
e wurde von ihm zuerst die französische reformirte Kirchen-
Straßburg im Jahr 1525 organisirt, und in gleicher Weise
ter überall da wirksam, wo er das Evangelium verkündete,
in Genf, dessen Kirchenverfassung er unter Mitwirkung
seit 1536) neu gestaltete. Der Letztere hat später an der Ver-
Synodal- und Presbyterialverfassung in vielen europäischen
ach einen bestimmenden Antheil genommen; ihn jedoch für den
alten, ist ein noch jetzt nicht von Allen vergessener Irrthum.
tmen Elemente der durch Farel und seine Genossen refor-
ssung sind die Presbyterien (consistoires) der einzelnen Ge-
lche, zur Handhabung der Disciplin und der Verwaltung des
ögens bestellt, aus dem Pfarrer, den Aeltesten (anciens) und
ich mit der Armenpflege betrauten Diaconen (diacres) be-
ie Synoden von Geistlichen und Aeltesten zur Berathung und
ne über allgemeine Angelegenheiten. Von Straßburg
iese im Jahre 1531 dort auch von den deutschen Gemeinden
e, auch in den reformirten Bekenntnissen immer als wesent-
te Organisation zunächst nach England in die Gemeinden der
en und französischen Flüchtlinge verpflanzt, zum Theil durch
rger Theologen Bucerus, zum Theil durch den aus Ost-
tsenen Polen Johannes v. Lasky, dessen im Jahr 1550
irchenordnung durchaus auf die Presbyterialverfassung basirt
folge der in England über die protestantische Kirche herein-
Verfolgungen nach dem Tode Eduard's VI. (1553) viele
Gemeinden flüchteten, wurde die so eben bezeichnete Ver-
auf deutschem Boden heimisch. So finden wir sie in Hei-
nd Frankfurt (1555) und insbesondere am Niederrhein,
mirten im Jahr 1568 zu Wesel, im Vereine mit niederlän-
rdneten, eine Generalsynode hielten, deren Beschlüsse die
er Kirchenverfassung in Jülich, Cleve, Berg und der
Mark geworden sind. Von diesen Ländern fielen im Jahre
und die Grafschaft Mark an das reformirte Brandenburg,
Berg an das lutherische, später (1614) wieder katholisch ge-
lz-Neuburg, und es findet sich nunmehr die Erscheinung,
lutherischen Kirchenordnungen jenes Element der Verfassung
hmen (vergl. für die beiden ersteren Länder die Kirchen-Ord-

nung von 1662, lutherische Kirchen=Ordnung von 1687, und für
den letzteren die Kirchen=Ordnung von 1654 und 1656, in der
unten anzuführenden Ausgabe von Snethlage). — Für die
wickelung derselben in den niederländischen reformirten Ge
wirkte nach der angeführten Synode von Wesel die im Jahre
haltene Generalsynode von Emden, deren Beispiel auch auf
rische Kirche der Niederlande von maßgebendem Einflusse gewesen
letzt haben wir noch einen Blick auf Frankreich und Schott
zu werfen. In dem ersten Lande wurde mit der Reformation
Synodal= und Presbyterialverfassung unter dem unmittelbaren
Calvin's, Farel's u. A. durch Viret in das Leben gerufen und
ersten Generalsynode von Paris (1559) durch eine Reihe von
beschlüssen entwickelt, aus der das Fundamenalstatut der fran
reformirten Kirche, die discipline des églises reformées de Fra
vorgegangen ist. Die hier aufgestellten Grundprincipien äußert
in Deutschland ihre Rückwirkung, indem sie von den am Ende
und am Anfange des 18. Jahrhunderts ausgewanderten Franz
behalten und dadurch in Länder verpflanzt wurden, in denen
kirchliche Leben nach einer ganz anderen Richtung hin sich entfalt
Dieses ist unter Anderem mit Hannover, Braunschweig und
burg der Fall, deren reformirte Kirchen, durch gemeinschaftliche
verbunden, im Ganzen die „Discipline" als ihr kirchliches Grund
erkennen. — In Schottland endlich wurde die Presbyterial
im Jahre 1560 unter besonderer Mitwirkung des Reformators
Knox in einer im Wesentlichen auf die Genfer Verfassung ge
Kirchenordnung, dem sogenannten ersten Disciplinbuche, begr
Nach dieser allgemeinen Uebersicht bleibt uns nun noch die
heutige Gestaltung der in Frage stehenden Verfassung im Einz
zuzeigen, da auch hier der allgemeine Grundsatz vielfach
scheint. — Wir beginnen mit den außerdeutschen Kirchen und
uns dann zu den einheimischen Zuständen in ausführlicherer D
zurück. In Frankreich bestand nach der Einführung der Ref
die Presbyterialverfassung in ihrem ganzen Umfange. Die
bildeten die in jeder Kirche bestehenden, aus den Geistlichen, Kirch
und Diaconen zusammengesetzten Consistorien. Eine Vertretung
teren Kreise gewährten die Colloquien oder Kreiskirchenversamml
denen von jedem Consistorium jährlich zweimal ein Geistlicher
Aeltester deputirt wurde. Ueber diesen stand die jährlich zusamm
Provinzialsynode, und das gemeinsame Band bildete die allgemeine
welche Anfangs jährlich, seit 1598 in je drei Jahren sich versamm
zu welcher jede Provinzialsynode zwei Geistliche und zwei Ae
nete. Die Articles organiques des cultes protestans vom
nal X. haben (bei Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgeb
S. 527.), nachdem das Edict von Nantes die Wirksamkeit
fassung gelähmt hatte, die Verhältnisse der reformirten Kirche
daß jede Gemeinde für die Disciplin, die ... endverwalt

ein aus dem Prediger und einer Anzahl von Aeltesten be-
onsistorium hat, und daß fünf solcher Gemeinden den Bezirk
e (als der Aufsichtsbehörde für die Liturgie, den Religionsun-
die kirchliche Verwaltung) bilden, zu der jede Gemeinde einen
und einen Aeltesten sendet. In ähnlicher Weise haben die
augsburgischer Confession ihre Localconsistorien, von denen
Arrondissement einer Inspection sich vereinigen. Zu den Ver-
derselben sendet jede Gemeinde einen Geistlichen und einen
ie wiederum aus ihrer Mitte einen ständigen Inspector aus
en Mitgliedern erwählen. Endlich bestehen, als höchste Ver-
llen, zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem weltlichen
, zwei geistlichen Inspectoren und einem Deputirten jeder
gebildet ist. Alle diese Behörden sind den Hoheitsrechten des
erworfen; namentlich zählt keine die Gerichtsbarkeit zu ihren
— In Schottland gliedert sich die hier in vollkommener
tehende Presbyterialverfassung nach folgenden Stufen: 1) der
oder das Presbyterium (Kirksession), 2) die Kreissynode
), welche sich alle Monate einmal versammelt, 3) die jähr-
zusammentretende Provinzialsynode (Synod), 4) die jährliche
General- oder Nationalsynode (General-Assembly), welche
vom Könige ernannten Präsidenten dirigirt wird und nur
nigliche Veto beschränkt ist (Gemberg, die schottische Na-
Hamburg, 1828). — In den Niederlanden hat sich die
zu den verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet. Nach den
n der oben schon erwähnten und anderen Synoden hatte jede
hr Presbyterium (Kerkenraad), bestehend aus den Predikan-
rlingen (Aeltesten) und Diaken. Ueber denselben stand die
(Classical-Vergadering), zu welcher innerhalb eines gewissen
e Gemeinde einen Aeltesten und einen Geistlichen abordnete.
verwaltende Behörde und Appellationsinstanz bildete, da die
node seit der Dortrechter Synode 1619 nicht wieder zusammen-
hrliche Provinzialsynode (allgemeen kerkelyke Vergadering),
der von den Classen jeder Provinz deputirten Ouderlingen und
. Die laufenden Geschäfte wurden von einer jedesmal bis
Synode erwählten Deputation erledigt. Seit dem Jahre
urch das, die frühere Selbstständigkeit vielfach modificirende
Reglement voor het Bestuur der Hervormde Kerk in het
der Nederlanden" die Verfassung dergestalt geregelt, daß jede
inen Kirchenrath oder eiu Presbyterium hat, das aus dem Prä-
d gewählten Aeltesten besteht und die Censur der Gemeinde-
Aufsicht über den Gottesdienst und die Verwaltung des Kir-
usübt. Nach Ortsgebrauch ist den Diakonen die Sorge für
befohlen. — Die zweite Stufe in dem Organismus bildet
l-Kirchenregierung (Classical-Bestuur), welche durch einen
on Moderatoren verwaltet wird; diese Letzteren ernennt der
r ein Laie ist Mitglied. Der Wirkungskreis der ordnungs-

mäßig sechsmal im Jahre zusammentretenden Classenregierung [illegible]
spection über die Gemeinden, Kirchenvorstände und Prediger [illegible]
die Aufsicht über die Wahl und Einführung der Prediger, die [illegible]
sung auf die gegen kirchenräthliche Entscheidungen eingelegten [illegible]
nen, die Censur über Prediger, Kirchenräthe und Candidaten. [illegible]
gibt es aber namentlich für bestimmte ökonomische Angelegenheiten
eine jährliche Classicalversammlung von allen Predigern der [illegible]
einer Anzahl von Aeltesten. Die sogenannten Ring-Vergaderingen,
welche die Classen zerfallen, sind durchaus unseren Predigervereinen
zu vergleichen und dienen dem praktischen Leben unmittelbar [illegible]
fern, als sie für die Amtsverwaltung während der Vacanzen sorgen
der Classenregierung steht die dreimal im Jahre sich versammelnde
vinzial-Kirchenregierung (Provincial-Kerkbestuur), die Behörde
kirchliche Aufsicht und Verwaltung eines bestimmten Kreises [illegible]
Instanz für die bei der Classe angebrachten Sachen. Sie kann
gegen Prediger, Candidaten und Aelteste nach geführter Untersuchung
auf Absetzung erkennen. Auch ihre (11) Mitglieder werden
Geistlichen der (11) Classen von dem Könige ernannt, und auch
die nicht geistlichen Glieder der Kirche nur durch einen Aeltesten
einer jährlich wechselnden Classe vertreten. Der Schlußstein
fassung ist die jährlich im Haag sich versammelnde Synode, [illegible]
von jeder Provinzial-Inspection ein geistliches, von allen nach [illegible]
stimmten Turnus ein weltliches Mitglied abgeordnet, vom [illegible]
der Präsident, Vicepräsident und Secretär, so wie mehrere [illegible]
ernannt werden, sobald der Chef des Ministerialdepartements für
tus entweder nicht der reformirten Confession angehört, oder
Sitzungen beizuwohnen verhindert ist. Die Berathung [illegible]
in theologischen Angelegenheiten wird durch Zuziehung von 3 [illegible]
aus den theologischen Facultäten zu Leyden, Utrecht und Gröningen
mittelt. Die Synode bildet eine richterliche und Appellationsbehörde,
erläßt unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung allgemeine [illegible]
ten über die Verhältnisse des kirchlichen Lebens. — Durch [illegible]
fügungen erscheint der Geist der ursprünglichen Verfassung wesentlich
dificirt, da der königlichen Gewalt eine sehr erweiterte Mitwirkung
standen ist, das weltliche Element aber in den höheren Instanzen
ganz zurücktritt. In den lutherischen Gemeinden besteht eine
Synodal- und Presbyterialverfassung, welche seit dem Jahre [illegible]
Kirchenräthe, die Synodalcommission und die Synode zu ihrer [illegible]
hat. (Augusti, Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der
Kirche und der Theologie im Königreiche der Niederlande. Leipzig [illegible]
— Endlich richten wir noch einen Blick auf Genf, das [illegible]
ser kirchlichen Lebensgestaltung. Hier sind die ursprünglichen [illegible]
bald nach Calvin's Tode verloren gegangen, denn seit jener [illegible]
kirchliche Regierung allein in den Händen eines aus sämmtlichen [illegible]
gern der Republik bestehenden Kirchenrathes (la vénérable [illegible]
welche schon seit der Kirchenordnung von 1575 an der [illegible]

geordnet war, und auch noch der neueren Verfassung vom Jahre
dem Staatsrathe abhängig geblieben ist. Deshalb muß die
daß die Genfer Kirchenverfassung die evangelische Obrigkeit von
wirkung ausschließe, und daß eben hierin der Differenzpunct
alvinisten und Zwinglianern gelegen sei, schon für die frühere
n Irrthum bezeichnet werden.

den deutschen Ländern, in denen die Synodal- und Presby-
fung in's Leben getreten war, nennen wir zuvörderst Baden,
fassung seit der Union im Jahre 1821 folgendergestalt geregelt
Grundlage der Verfassung bilden freigewählte Räthe von Kir-
r oder Presbytern, als Organe und Mittel zur Verwaltung
n, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinden.
Stufe der Verfassung sind die Specialsynoden, welche in der
Wohnorte des Decans sich versammeln und durch die sämmt-
rrer des Bezirks oder der Diöcese und durch eine der Hälfte
en Mitglieder gleichkommende Deputation weltlicher Mitglie-
zirkskirchenvorsteher gebildet werden. Sie treten in je drei Jah-
men und werden in Gegenwart eines landesherrlichen Commis-
lten. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte Landes-
wird durch freie Wahl dergestalt gebildet, daß aus je zweien
ahlbezirke ein Geistlicher und je vieren ein weltliches Mitglied
ird, zu denen ein geistliches und weltliches Mitglied der evan-
Ministerialkirchenbehörde, ein von dem Großherzog ernanntes
er theologischen Facultät zu Heidelberg und ein landesherrlicher
er Commissar als Präsident hinzutreten. Die Synode ver-
ch nach den neueren Bestimmungen ordnungsmäßig in je sie-
n (vergl. die landesherrliche Genehmigung der von der General-
achten Anträge vom Jahre 1835, bei Rheinwald: Acta histor.
I. S. 417). Ihren Wirkungskreis bezeichnet die Unionsurkunde
stalt: „Sie hat a) über Erhaltung der Kirchenverfas-
darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche
ng mit der Unionsacte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen;
ie allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung
werther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Cultus, Disciplin
en kirchlichen Anstalten gedeihliches Aufsehen zu tragen; c)
Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wach-
e zu richten und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch
lieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre
gefährdet und das Amt des Geistlichen verlästert werde; d) nach
flossenen Zeitraume gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche
ng zu ziehen, wie die Kirchenverfassung in's Leben eingegangen
lchen Theilen sie etwa noch einer höheren Vollendung bedürftig
ob und welche Modificationen in der Kirchenordnung nothwen-
thlich seien; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und
ng der allgemeinen und Localvermögen — die zwar unter höch-
aufsicht der Kirche zustehe, deren Art und Weise aber durch be-

sondere organische Gesetze, die Verwaltungs und Almosen[illegible]
bestimmt wird — so wie der besonderen kirchlichen Wittwen= [illegible]
cassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, [illegible]
Rechnungen vorzulegen sind; e) hat sie die vor dem obersten Kirchen[illegible]
aus den Protocollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer [illegible]
ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protocollen mitzutheilende[illegible]
sche und Vorschläge, so wie f) die Ansichten, Erfahrungen und [illegible]
ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche [illegible]
betreffend, zu vernehmen und deren Vor= und Anträge zu [illegible]
über alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, [illegible]
Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorschläge zu [illegible]
und endlich h) über Eines wie das Andere durch die landesherrl[illegible]
missarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen.
gane der Verwaltung sind die Decane, die Provinzialregierung und
dem Ministerio des Innern stehende evangelische Kirchensection (D[illegible]
von 1809). — Von dieser Verfassung wenden wir uns zu Preu[illegible]
der Kirchenordnung für die Rheinprovinzen und Wes[illegible]
vom 5. Mai 1835 insbesondere. Bereits im Jahre 1817 wa[illegible]
Regierung der Entwurf einer Verfassung publicirt worden, [illegible]
größten Theile der Monarchie bestehende Consistorialverfassung
Synodal= und Presbyterialordnung vereinigen sollte. Die A[illegible]
dieses, ungeachtet seiner Mängel (vergl. Schleiermacher, [illegible]
die protestantische Kirche des preußischen Staates einzurichtende
verfassung. Berlin, 1817), zu jener Zeit von Vielen mit Theiln[illegible]
folgten Planes ist im Ganzen nicht erfolgt, wohl aber ist für [illegible]
lichen Theil der Monarchie auf den Grund der dort entwick[illegible]
hältnisse eine Verfassung gegründet worden, welche, das Geg[illegible]
gegen die Annahme der Agende, dem kirchlichen Leben schon je[illegible]
Früchte getragen hat. Die Entwickelung der Synodal= und Pr[illegible]
verfassung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft M[illegible]
wir oben schon in der Kürze nachgewiesen, weshalb wir nur hier [illegible]
merken haben, daß die oben bereits angeführten Kirchenordn[illegible]
Ganzen die Grundlage der Verfassung geblieben sind, wenn [illegible]
Jülich und Berg des von Preußen übernommenen Schu[illegible]
achtet nicht an Hemmungen von Seiten des Staates gefehlt,
von Preußen über die Kirche in Cleve und Mark ausgeübte [illegible]
die Kirche in größere Abhängigkeit vom Staate gebracht hat. So
in dem unter französische Herrschaft getretenen Jülich und dem
Rheinufer gelegenen Theile des clevischen Landes die Artic[illegible]
niques an die Stelle des alten Rechtes, während sich in Berg,
dem rechtsrheinischen Theile von Cleve 1805, und in der Ma[illegible]
1806 französisch wurde, die alte Verfassung behauptete. Als
1813 Mark und Cleve wieder unter preußischen Scepter ka[illegible]
wurde die Fortdauer derselben ausdrücklich zugesichert, und [illegible]
Herzogthum Berg ist die vom Prinzen Alexander von Solms [illegible]
provisorischem Gouverneur, eingeführte Consistorialverfassung

en Besitzergreifung nie als Grundlage anerkannt worden (vergl.
ten, die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich,
d Mark. Essen, 1829).
 Jahre 1835 wurde nach längeren Verhandlungen zwischen der
gierung und den für Westphalen, Jülich, Cleve und
usammenberufenen Provinzialsynoden die neue Kirchenordnung
evangelischen Gemeinden beider Confessionen in der Provinz
halen und den Rheinprovinzen erlassen, durch welche mit-
Presbyterialverfassung zu einem Gemeingute auch anderer, früher
ichender Weise organisirten Gemeinden geworden ist (Sneth-
die älteren Presbyterialkirchenordnungen der Länder Jülich, Berg,
d Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung u. s. w.
1837). In der That ist in ihr das Princip der Selbstständigkeit
e mit der Theilnahme der Staatsgewalt an dem kirchlichen Leben
ücklicher Weise vermittelt, daß sie unter allen Kirchenordnungen
Zeit schlechthin als die vollendetste betrachtet werden muß. Auch
 die Presbyterien der einzelnen Gemeinden der Grundstein, auf
 das Gebäude der Verfassung ruht. Sie bestehen aus dem Pre-
s Präsidenten, und einer Anzahl frei gewählter Aeltesten, Kirchen-
und Diaconen. Neben ihnen ist aber eine größere Repräsentation
einden dergestalt angeordnet, daß sie in Gemeinden unter 200
durch alle stimmfähige Gemeindeglieder, in größeren von einer
ten progressiven Anzahl derselben bewirkt wird. Das Verhältniß
 beiden regelt sich dergestalt, daß zu dem Wirkungskreise der Pres-
gehören: 1) die Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde;
nleitung zur Predigerwahl; 3) die Wahl der unteren Kirchendiener,
nahme an der Wahl der Schullehrer und Presbyter in Gemein-
it der größeren Repräsentation, sobald die Gemeinde über 200
ählt, während dagegen im entgegengesetzten Falle das Wahlrecht
 stimmfähigen Glieder der Gemeinde selbst geübt wird; 4) die
ne der von ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften
nden; 5) die Ertheilung der Zeugnisse an die aus der Gemeinde
en Mitglieder; 6) Sitz und Stimme in der Kreissynode (vergl.
urch den Prediger und einen von ihm deputirten Aeltesten; 7) die
ung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. Außer-
t den Aeltesten die Aufsicht über religiöses und sittliches Leben
Sorge für die gehörige Wahrnehmung des Gottesdienstes wäh-
 Pfarrvacanzen, den Kastenmeistern die unmittelbare Beauf-
g und Verwaltung des Kirchenvermögens, den Diaconen die Ar-
e und Verwaltung des Armenfonds der Gemeinde ob. Zu den
 der größeren Repräsentation gehört dagegen zuvörderst: 1) die
wahl, ein Recht, welches sich jedoch nach der Cab.-Ordre vom
tember 1836 (bei Rheinwald a. a. O. Bd. II. S. 495) auf
er schon wahlberechtigten Gemeinden beschränkt, während den
nur die im allgemeinen Landrecht den Gemeinden bei Patronats-
erwilligte Mitwirkung mit einiger Erweiterung zugestanden sein

soll; 2) die Berathung und Beschlußnah[illegible] Veränderung [illegible]
Substanz des Grundeigenthums der Ge[illegible], über [illegible]
Veräußerung desselben mit Einschluß der Vererbpachtungen [illegible]
nen gegen Erbzins; 3) die Bestimmung der Gehalte und [illegible]
für die Kirchenbeamten; 4) die Beschlußnahme über [illegible]
kirchlichen Bedürfnisse bei vorhandener Unzulänglichkeit des [illegible]
mögens, und die Umlage auf die Gemeindeglieder, welche [illegible]
Regierung vollstreckt wird. Den Vorsitz führt auch hier [illegible]
Pfarrer, bei den Kirchenvisitationen aber und in einzelnen [illegible]
Superintendent. — Ueber der Gemeindevertretung steht die [illegible]
Kreissynode, welche durch die Pfarrer des Kreises und [illegible]
aus jeder Gemeinde gebildet und durch ein von ihr aus [illegible]
sechs Jahre gewähltes Directorium, den Superintendenten, [illegible]
Scriba geleitet wird. Ihre Befugnisse sind: a) die Berath[illegible]
die Provinzialsynode zu bringenden Anträge; b) die Aufsicht [illegible]
Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Schullehrer und [illegible]
des Kreises; c) die Handhabung der kirchlichen Disciplin; d) [illegible]
sicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens [illegible]
meinden des Kreises; e) die Verwaltung der Predigerwittwen[illegible]
Kreises und der Synodalcasse; f) die Leitung der Wahl[illegible]
der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination und Introduction [illegible]
g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten [illegible]
zialsynode. Die aufsehende und vollziehende Behörde, das [illegible]
Synode, so wie der königlichen Kirchenbehörde ist der Superint[illegible]
Die Vertretung schließt sich endlich in der Provinzialsynode [illegible]
aus dem Superintendenten der Provinz und aus den von [illegible]
ode gewählten geistlichen und weltlichen Deputirten unter [illegible]
Geistlichen der Provinz gewählten, von dem Ministerio der [illegible]
Angelegenheiten bestätigten Präsidenten besteht. Dem [illegible]
eben so gewählter und bestätigter Assessor beigegeben. Die [illegible]
sich regelmäßig in je drei Jahren versammelt, wacht über die [illegible]
der Reinheit der evangelischen Lehre und der Kirchenordnung; [illegible]
ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, [illegible]
schlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so [illegible]
Führung der Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre [illegible]
träge an die betreffenden Staatsbehörden; sie beräth die [illegible]
Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs und faßt über [illegible]
Angelegenheiten Beschlüsse, welche jedoch erst dann in Kraft [illegible]
führung treten, wenn sie von den competenten Staatsbehörden [illegible]
sind; sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten Theil, [illegible]
der Anzahl der Räthe des Consistoriums gleiche Anzahl [illegible]
und zwar mit Stimmrecht zu dem letzteren deputirt; sie [illegible]
von der geistlichen Staatsbehörde ihr zur Begutachtung [illegible]
genstände; endlich führt sie die Aufsicht über [illegible] Kreissynoden [illegible]
und die Synodalcassen ihres Bereichs. Die [illegible]
daran ist diesen Verfügungen gegenüber [illegible]

Ministeris der geistlichen Angelegenheiten, dem Provinzialcon-
nd den Regierungen geführt wird. Neben beiden letzteren be-
n jeder Provinz ein vom Könige ernannter Geistlicher, welcher
Mitglied des Consistoriums ist, der Generalsuperintendent,
n Angelegenheiten der Provinz, zugleich mit der Wahrnehmung
des Staates bei den Synoden beauftragt und an diese An-
llen berechtigt (Instruction vom 31. Mai 1836 bei Rhein-
. D. S. 490.)
haben uns bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen der
en Kirchenordnung mit Absicht länger verweilt, da sie durchaus
hnitt in der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens bezeich-
so schneller werden wir die Uebersicht über die übrigen evange-
deskirchen vollenden können, wobei wir zuvörderst von Baiern
n, dessen wir weiter unten in einem anderen Zusammenhange
Allüberall ist das kirchliche Bewußtsein wach geworden und
reichen Petitionen und Erörterungen gegen die exclusive Ge-
r Verfassung regiert.' Auch ist in Kurhessen, Hannover,
, Braunschweig u. a. die Berücksichtigung solcher Wünsche
größerer, bald mit minderer Bestimmtheit verheißen worden.
s Leben sind diese Zusagen nicht getreten, und die unmittelst
e Zeit läßt für die Erfüllung wenig hoffen. Damit wir jedoch
die geringste Spur übergehen, gedenken wir der im Jahre
Würtemberg, 1832 im Großherzogthum Hessen ein-
Kirchenvorstände. Die Ersteren bestehen aus einigen frei ge-
Gemeindemitgliedern, dem Ortsgeistlichen und den Ortsvor-
d üben eine Kirchen-, Sitten- und Schutzpolizei aus, wobei
fsicht der Oberämter untergeordnet sind. Die Letzteren werden
Pfarrer, den Bürgermeister, wenn dieser evangelisch ist, sonst
rdneten oder ein von dem Kreisrathe ernanntes Mitglied des
raths und durch eine Anzahl von unständigen Mitgliedern ge-
d sind zunächst zu einer Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht
unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung des Local-Kir-
gens bestimmt (Edict vom 6. Juni 1832, bei Weiß, Archiv
Bd. III. S. 252). Diese Einrichtung ist für die katholische
chmäßig angeordnet worden, und kann eben deshalb nicht als
ckelung des individuellen kirchlichen Lebens betrachtet werden.
rblicken wir nun noch einmal diese verschiedenen Gestaltungen,
wie die eben an die Spitze gestellten allgemeinen Sätze völlig be-
r Entwickelungsgang ist dieser gewesen, daß die Kirchengewalt
nde der Regenten gelangt ist, wo diese der Reformation sich
fen hatten, daß dagegen in der Regel die Autonomie der Kirche,
ter den verschiedensten Modificationen, sich behauptet hat, wo
he Gewalt sich der neuen Lehre unzugänglich erwies oder doch
einer anderen Richtung hin folgte, daß endlich in der neueren
Elemente beider Verfassungen bald mehr, bald minder sich ge-
in und wieder auch sich verschmolzen haben. Noch aber können

wir die Betrachtung nicht abschließen, da u ch die Da
anderen Verhältnisses übrig bleibt, nach ...n die Kirchen
dem Landesherrn über die evangelische Kirche geübt wird,
sich nicht zu ihr bekennt. Hier bedarf es für die deutschen
zuvörderst eines Rückblickes auf die Friedensverträge. Der
Friede fand das Verhältniß des evangelischen Landesherrn zu
gelischen Kirche vollständig entwickelt vor, und erkannte dasselbe
die Berechtigung des Landesherrn gegründet an, indem er sich
tere des in der Theorie und Praxis heimisch gewordenen Namen
jus episcopale bediente, auf den wir unten zurückkommen.
den lutherischen Landesherren und der reformirten Kirche oder
waren die gegenseitigen Beziehungen nicht minder in vielen
Verträge geordnet. Häufig findet sich namentlich, daß, wo der
Regent zu der reformirten Confession übertrat, die Consistorien
und nur die Besetzung derselben mit lutherischen Mitgliedern
oder ein Consistorium für beide Confessionen, aber unter
licher Beisitzer aus beiden gebildet wurde. Auch dieses und
hältnisse erkannte der westphälische Friede im Allgemeinen an
sie unter Garantie des Reiches. Dagegen sicherte er die Rechts
nisse evangelischer Unterthanen für den Fall, daß der Landesherr
zu einer anderen Confession übertreten, oder die Staats- und Kirch
einem Regenten anderer Confession durch Erbrecht zufallen würde,
beschränkenden Bestimmungen, daß in diesem Falle die Landesherren
rechtigt sein sollten, die öffentliche Religionsübung und die bis dahin
kirchlichen Gesetze zu ändern, die Kirchen oder kirchlichen Institute
diesen gehörige Vermögen 2c. ihren neuen Religionsverwandten
den, oder unter dem Vorwande der Landeshoheit, des Episkopal
Patronatsrechts den Unterthanen Geistliche der anderen Confession
dringen; vielmehr sollte in letzterem Falle den Gemeinden das Wahl
lassen und ihnen verstattet sein, die Gewählten auswärts prüfen
niren zu lassen, wenn nicht ein Consistorium oder Ministerium
sion im Lande vorhanden wäre (I. P. O. A. VII.). Hieraus
daß der westphälische Friede nicht, wie behauptet wird, dem
in solchem Falle die Kirchengewalt, als solchem, zuspreche, und es
letzteren Verfügung nichts Anderes als die Bezugnahme auf die
ausgebildet bestehendes Verfassungsverhältniß zu suchen, bei
dings unter den vorbezeichneten engen Grenzen und unter der
daß das Consistorium mit Mitgliedern derselben Confession
landesherrliche Kirchengewalt als zulässig betrachtet wird.
gegenwärtig, nachdem der confessionelle Unterschied zwischen
und Reformirten in einem großen Theile Deutschlands
durch die in Rheinland und Westphalen und Baden
verfassung die streitenden Elemente ausgeglichen worden, die
nicht mehr von großer Bedeutung, während es auf der
nicht geleugnet werden kann, daß, wo die Gege ätze noch
einander gegenüberstehen, die gemeine Ansicht

ls den an und für sich berechtigten Inhaber der Kirchengewalt ormirten, und umgekehrt, nur in so weit beschränkt betrachte, onsistorien durch geistliche Glieder derselben Confession besetze Gesetzgebung sich innerhalb der Grenzen halte, welche durch ssfreiheit und die Rechte der Gemeinden überhaupt gezogen Beispiel gewährt hier die kurhessische Verfassungsurkunde, stimmt, daß die unmittelbare und mittelbare Ausübung der lt über die evangelischen Glaubensparteien dem Lan: bisher verbleibe, daß jedoch bei dem Uebertritte desselben zu n als der evangelischen Kirche die nöthige Beschränkung die: mit den Landständen sichergestellt werden müsse (§ 134); ar vorausgesetzt wird, daß der jetzt reformirte Landesherr auch Uebertritt zu der lutherischen Kirche die Kirchengewalt über rten beibehalte. Nach dem seit dem Org.-Edict von 1821 be: Verhältnisse üben die Consistorien zu Marburg und Cassel gewalt über Reformirte und Lutherische und zählen deshalb ischen Superintendenten und einen reformirten Inspector zu iedern. Die Consistorialdeputation zu Rinteln ist lutherisch, Unterordnung unter das Consistorium zu Cassel; das Con: Hanau endlich ist seit dem Jahre 1818 ein unirtes. — Im Hannover stehen die reformirten Gemeinden zu Celle, Göt: annover und Minden unter der bereits oben erwähnten welche für den hannöverischen Antheil dem Cabinetsmini: telbar untergeben ist. Die übrigen aber sind theils den Pro: torien untergeordnet, theils dem gemischten Consistorio zu ils dem Oberkirchenrathe der Grafschaft Bentheim, welcher formirte und Lutheraner der Grafschaft die geistliche Verwal: d Justizbehörde ist. In allen reformirten Gemeinden ist terialverfassung die Regel (Spangenberg a. a. O. Bd. . — Wichtiger ist das Verhältniß der evangelischen Kirche tholischen Landesherrn, wegen dessen es wiederum eines Zu: auf die deutschen Friedensschlüsse bedarf. Die nach den er Reformatoren entwickelte Kirchenverfassung hatte überall Bekenntniß der Landesherren zu ihrer Voraussetzung. nnte auch der westphälische Friede an, welcher den evan: nterthanen katholischer Regenten, welche im Jahre 1624 der Religionsübung gewesen, als Attribut der letzteren Recht, ein Consistorium und Diener des Lehramts zu be: sdrücklich zugestand (A. v. § 31). Hierdurch war den ka: Landesherren die Kirchengewalt nach dem Umfange, in wel: ach den Ansichten der evangelischen Kirche sich realisiren soll, n; er durch den Besitz konnte der Begriff der Kirchen: eitert sein, denn auch die Gerichtsbarkeit konnte, wo sie her: war, zu dem Wirkungskreise jener Consistorien gehören. nicht der Fall, wo vielmehr die evangelische Confession die Gerichtsbarkeit der Bischöfe im Jahre 1624 anerkannt hatte,

sollte sie wenigstens in den die augsburgische Confession ber[illegible]
Verhältnissen nicht unterworfen sein (das. § 48). Hierdurch [illegible]
Freiheit der Gemeinden in Sachen der Lehre und Liturgie [illegible]
womit zugleich das Recht der Predigerwahl in untrennbarer [illegible]
dung stand. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber, so weit diese [illegible]
dauerte, wurde als ein Recht betrachtet, das durch eigene [illegible]
ausgeübt oder auch den bischöflichen Gerichten überlassen werden
Später hat sich jedoch das Verhältniß in dem Gefolge der hi[illegible]
Gestaltungen, aber auch nach einer inmittelst entwickelten [illegible]
welche, den Friedensanträgen entgegen, die Kirchengewalt als [illegible]
katholischer Landesherren betrachtete, in der Grundlage ziemlich
förmig in anderer Weise entwickelt. Zuvörderst wurde da, [illegible]
Landesherr zu der katholischen Kirche übertrat, in der Regel [illegible]
stehende Verhältniß beibehalten, und die Kirchengewalt als [illegible]
Landeshoheit fortgeführt, wiewohl mit mancherlei das Fortbest[illegible]
bisherigen Verfassung und Rechte verheißenden Zusicherungen, [illegible]
Verzichtleistung auf die persönliche Einwirkung des Regenten
schlossen. Dieses geschah z. B. in Kursachsen (1697), Braun[illegible]
Wolfenbüttel (1710), Würtemberg (1734), Hessen-Cassel ([illegible]
Sachsen-Gotha (1822), und noch in der neuesten Zeit haben [illegible]
Verfassungsurkunden, wie die kurhessische (vergl. oben) und [illegible]
tembergische, für diesen Fall entsprechende Vorsehung getroffen
gegen hatte der zur katholischen Kirche übergetretene Herzog [illegible]
Ferdinand von Anhalt-Köthen nur im Allgemeinen den Rechte[illegible]
Freiheiten seiner protestantischen Unterthanen Schutz verheißen
rend er als „unumschränkt regierender Herzog" die Episkopalrec[illegible]
die evangelische Kirche zur persönlichen Ausübung sich vorbehielt
Paulus, Privatgutachten. Dessau, 1827). Die gleiche Ans[illegible]
dem Landesherrn, als solchem, die Kirchengewalt gebühre, [illegible]
oft da geltend, wo der evangelischen Kirche von dem Landesh[illegible]
nach dem westphälischen Frieden die Religionsübung eingeräumt
wie in den österreichischen Erbländern, auf welche bekanntlich [illegible]
stellungen jenes Friedens sich nicht erstreckt hatten. Endlich [illegible]
dieselbe Entwickelung dort, wo katholische Staaten Länder [illegible]
ausgebildeten evangelischen Verfassungsverhältnisse in sich auf[illegible]
wie z. B. Baiern, das, ursprünglich ganz katholisch, durch
Ländererwerbungen zu einem gemischten Staate geworden [illegible]
ein solches Verhältniß sollte dieses der leitende Gesichtspunct [illegible]
der Kirche nicht nur in allen den Beziehungen, welche ihr [illegible]
angehen, also rücksichtlich der Lehre, der Liturgie und der [illegible]
des Lehramts, sondern auch für die Verhältnisse, in denen [illegible]
Corporation äußerlich wird und wirket, die Autonomie [illegible]
wohin von Eichhorn (Grundsätze des K.-R. Bd I. S. 799) [illegible]
die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden und [illegible]
kirchlichen Schulen und ähnlichen kirchlichen Instituten, die [illegible]
tung und Veränderung der Kirchenpfründen, das Recht, [illegible]

en kirchlicher Vergehen zu suspendiren oder abzusetzen, und die Ver-
ung der kirchlichen Güter und Institute gerechnet werden. Wo
die Consistorialverfassung hergebracht ist, darf die Kirche für die
dem Landesherrn bestellten Consistorien das unabhängige Wirken in
m Kreise in Anspruch nehmen, während sie sich im Uebrigen dem
sherrlichen Aufsichtsrechte unterwirft. Für dieses mag denn
einem katholischen Staatsministerium eine Mitwirkung gestattet
daß aber ein solches als Instanz für die oberste kirchliche Behörde
e, ist ein anomales, die Grundrechte der evangelischen Kirche ver-
des Verhältniß.

Unter den evangelischen Landeskirchen, welche katholischen Landes-
n unterworfen sind, haben wir zuerst das Königreich Sachsen zu
en. Auch hier ist die Ansicht, daß dem Landesherrn die Kirchen-
lt (jus episcopale) zustehe, durch die Gesetzgebung, zuletzt noch
die Verfassungsurkunde (§. 57) anerkannt. In Folge der Re-
assecuranz vom Jahre 1697 ist jedoch die Ausübung derselben und
ein Theil des Hoheitsrechts über die Kirche immer einer selbststän-
n evangelischen Behörde unterworfen geblieben (vergl. Weber,
. K.-R. Bd. 1. S. 66 ff.), gegenwärtig den sämmtlichen evangelischen
gliedern des Gesammtministerii, welche die gesetzgebende Behörde
die höchste kirchliche Instanz bilden und bestimmte, früher dem Lan-
errn unmittelbar vorbehaltene Rechte ausüben (s. V.-U. §. 57.
rd. v. 7. Nov. 1831. Neubert, sächs. K.-R. Bd. I. S. 60 f.). Die
fassung selbst ist durchaus die Consistorialverfassung, wenn schon sie
dem Jahre 1835 (Verordn. v. 10. April 1835, bei Rheinwald a.
D. Bd. I. S. 419.) des Namens sich entäußert hat. An der
e der Verwaltung steht das Cultministerium, unter welchem die
Directionen mittelst der bei ihnen bestehenden, unter ihren Räthen
ein geistliches Mitglied zählenden Kirchen- und Schuldeputationen
unmittelbare Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche
die Aufsicht über den Gottesdienst, die Erhaltung der Kirchenver-
ung, die Handhabung der Disciplin, die Sorge für gesetzliche Be-
lung und Verwaltung der Kirchen- und Schulämter und die Leitung
Volksschulwesens ausüben. Neben ihnen besteht aber noch ein aus
ichen Gliedern unter einer weltlichen Direction zusammengesetztes
esconsistorium, dessen Beruf es ist, theils die Bewerber um geist-
e Aemter zu prüfen, die Verfügungen wegen der Ordination, Ein-
sung und Bestätigung neu angestellter Geistlicher zu erlassen, theils
en dogmatischen und liturgischen Beziehungen und über wesent-
Aenderungen der Verfassung sich gutachtlich zu äußern. Durch
Einrichtung hat dem kirchlichen Leben eine dem Geiste der Consi-
alverfassung entsprechende Garantie geboten werden sollen; die an-
Seite dieser Verfassung aber, nach welcher hin die Mitwirkung
Kirche selbst geboten ist, hat sich in Sachsen nicht entwickelt. Eine
lsige Organisation ist früher, wenn schon nicht in ganz entspre-
der Weise, weil die Laien von der Vertretung ausschließend, verhei-

ßen worden. Einstweilen üben die Stände die Vertretung; die [illegible]
nung, deren wesentliche Bestimmungen wir so eben mittheilten, [illegible]
Einverständnisse mit der von den Ständen abgegebenen [illegible]
Erklärung" erlassen, nachdem ein edler katholischer Prinz [illegible]
Ständeversammlung das Referat gehabt hatte! Die nach der [illegible]
Verfassung den Consistorien zustehende Gerichtsbarkeit üben jetzt
die ordentlichen Gerichte, theils in Beziehung auf die Ehesachen [illegible]
pellationsgerichte, theils innerhalb des Kreises der seit 1835 [illegible]
ten Administrativjustiz die Kreisdirectionen. — Diese letzteren üben [illegible]
sorisch, wie früher die lutherischen Consistorien, die kirchliche Gewalt
über die Reformirten, so lange das Episkopalrecht über dieselben
einer eigenen Behörde übertragen werden kann. Aber wie [illegible]
auch jetzt die Zuziehung reformirter Beisitzer bei den einschlagenden
handlungen nöthig. Für die beiden (einzigen) Gemeinden zu [illegible]
und Leipzig besteht eine gesetzlich in großem Umfange anerkannte [illegible]
byterialverfassung (Neubert a. a. O. S. 42).

Für Baiern spricht der §. 11 des Edicts „über die inneren
lichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde" ([illegible]
hange bei Walter, K.-R.) den Grundsatz aus, daß mit der [illegible]
walt der Episkopat verbunden sei. Die Organe desselben sind [illegible]
consistorium und die diesem untergeordneten Consistorien, deren [illegible]
kungskreis die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, [illegible]
ciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen [illegible]
fung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, [illegible]
lung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie, [illegible]
Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, [illegible]
digung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchen[illegible]
Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, [illegible]
pensationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, [illegible]
Veränderung der Pfarreinkünfte in sich begreift. Dagegen gehören [illegible]
Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte [illegible]
Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse [illegible]
religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Handhabung der [illegible]
lichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die [illegible]
rung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und [illegible]
Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten [illegible]
ter, die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen[illegible]
allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle [illegible]
lungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, [illegible]
petenz der Kreisregierungen und des Staatsministerii des [illegible]
sem letzteren ist das Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet [illegible]
besondere hat dasselbe gutachtliche Berichte zu erstatten und [illegible]
herrliche Entschließung einzuholen: a) in allen Gegenständen [illegible]
ganischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen [illegible]
Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher [illegible]
chenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; [illegible]

s auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und
schen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glau-
tnisse ankommt; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbo-
andtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderun-
stlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspen-
Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließungen
chen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errich-
Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine
) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;
e Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;
Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vor-
Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administra-
ehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen
isterien erforderlich ist. Eine streitige Gerichtsbarkeit haben
orien nicht, insbesondere nicht in Ehesachen, welche von dem
sgerichte in Bamberg in erster, von dem Oberappellations-
zweiter Instanz durch den aus evangelischen Mitgliedern be-
Senat entschieden werden. Doch dürfen entfernt wohnende
re Ehestreitigkeiten compromißweise auch vor dem Appellations-
er Provinz instruiren. — Die vermittelnden Stellen zwi-
Consistorien und den Pfarrern und Gemeinden bilden die
deren durch besondere Instructionen (8. September 1809)
r Wirkungskreis dem der Superintendenten in andern Län-
analog ist. Die Vertretung der Kirche wird durch Synoden
lche auch in einzelnen Landestheilen diesseit des Rheins
und Baireuth) früher schon üblich waren. Sie theilen sich
n- und Generalsynoden, von denen die ersteren jährlich
des Decans gehalten und durch sämmtliche Pfarrer und
, aber auch durch Laien dergestalt gebildet werden, daß jeder
Mitglied seiner Gemeinde in Vorschlag bringt, das Ober-
n aber die Hälfte der Gewählten als Mitglieder ernennt.
noden greifen aber doch in den kirchlichen Organismus nicht
ein, denn ihr Wirkungskreis besteht nur darin, daß in ihnen
flossenen Jahre vorgefallenen wichtigen Veränderungen und
gen recapitulirt, die Resultate der Kirchenvisitation, wichtige
lle, literarische und ökonomische Angelegenheiten des Capitels
mtlicher Pfarrer des Decanats) vorgetragen und die etwa
Wahlen der Capitelssenioren (der Substituten des Decans)
apitelskämmerer vorgenommen werden sollen. Die General-
d entweder ordentliche oder außerordentliche, durch den Kö-
dnete. Die ersteren sollen in je vier Jahren am Sitze des
ms (also zu Ansbach und Baireuth) sich zur Berathung über
liche Angelegenheiten versammeln. Unter dem Vorsitze eines
des Oberconsistoriums bestehen sie außer dem königlichen
aus den geistlichen und weltlichen Consistorialräthen des Be-
einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Decanate und

aus einem weltlichen Mitgliede von je sechs Decanaten, we
König aus den von den Consistorien ausgewählten 16 Indivi
nennt. Die Organisation der Gemeinden ist nur unvollständig
net. Bereits im Jahre 1821 wurde die Einführung der Pres
mit einem sehr umfassenden Wirkungskreise in Beziehung auf
chenzucht beabsichtigt und im Jahre 1822 von den Consistorien
ordnet. Der in vielfachen Protestationen ausgesprochene Wider
Gemeinden veranlaßte jedoch die Zurücknahme des Entwurfs,
nur dort die Presbyterien bestehen, wo sie früher von den Ge
bereits gewählt waren. (Vergl. Niethammer, öffentliche
von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protest
Kirche in Baiern diesseits des Rheins. Sulzbach, 1824.)
einzelten reformirten Gemeinden haben Presbyterien mit ein
selbstständigen Vermögensverwaltung. — In veränderter Form
die Verfassung jenseit des Rheins, wo unter der französische
schaft die Articles organiques die Grundlage gebildet hatten.
Union im Jahre 1818 ist das Verhältniß folgendergestalt geordnet
kirchliche Regiment wird durch die Decane und das Consistorium
Unterordnung unter das Oberconsistorium gehandhabt. Daneben
aber eine Vertretung der Kirche in drei Abstufungen: In jeder
besteht unter dem Vorsitze des Pfarrers ein freigewähltes Pres
als Behörde für die Verwaltung des Kirchengutes und die
gung des sittlichen und religiösen Zustandes der Gemeinde. Da
Glied der Repräsentation ist die jährliche Diöcesansynode, deren
Mitglieder die Geistlichen sind, während die weltlichen durch
sistorium auf einen von jedem Presbyterium erfolgten Dreivorschlag
nannt werden. Der Wirkungskreis derselben ist die Erhaltung
chenvermögens und die Bewachung der Disciplin; sie ist zu
wegen Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und zu
Anträgen und Gutachten im Gebiete des kirchlichen Lebens
Die ganze Kirche endlich wird durch eine Generalsynode vertreten
aus den Decanen und einem geistlichen und einem weltlichen
aus jedem Decanate gebildet, durch ein Mitglied des Oberconsistoriums
geleitet und durch einen landesherrlichen evangelischen Commissär
trolirt wird. (Brendel, K.-R., dritte Aufl. Abth. II. S.

In Oesterreich, wo gleichfalls der Grundsatz festgehalten
der Episkopat der katholischen Kirche mit der Staatsgewalt
sei, beruht die Verfassung auf den Josephinischen Toleranzedicten
jedoch vielfach erweitert, verengert oder modificirt sind. Als
tigste heben wir hervor, daß in den deutschen Provinzen für
burgischen Confessionsverwandten und die Reformirten zwei
zu Wien bestehen, deren Mitglieder von dem Kaiser ernannt
Die Präsidenten gehören der katholischen Kirche an. Der
kreis dieser Behörden umfaßt die Gegenstände der
Disciplin, die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen,
liche Schlichtung der Streitigkeiten zwischen d Gemeinden,

leherrn, die Entscheidung außerordentlicher Religionsfälle, die
der Prediger und die Aufsicht über die Superintendenten. Da=
m Uebrigen die Verwaltung den landesherrlichen Stellen über=
mentlich haben die Consistorien weder streitige noch freiwillige
keit. Die Verbindung der Gemeinden mit den Consistorien
die Superintendenten und Senioren vermittelt, von denen
in der Regel über zehn Gemeinden eine untergeordnete
her den Wandel und die Amtsführung der Prediger und
und über die Kirchenzucht führen, während den Ersteren das
r Candidaten des Predigtamtes, die Ordination, Investitur
rung der Prediger, die Einweihung neuer Bethäuser und
nen vorbehalten sind. (Vergl. die von der k. k. Hofcanzlei im
nisse mit der Studienhofcommission an die niederösterr. Re=
n 26. Januar 1830, an die übrigen Länderstellen am 28.
31 erlassene Instruction bei Lippert, Annalen des K.=R. Bd.
1.) Die Organisation der Gemeinden beschränkt sich auf die
e an der (der politischen Landesstelle in höherer Instanz un=
) Güterverwaltung, für welche jede Gemeinde einige Vertre=
Die Predigerwahl ist gegenwärtig dergestalt geordnet, daß
nden drei Candidaten dem Consistorio präsentiren und aus
len, sobald gegen keinen eine Einwendung erfolgt ist. (Rhein=
pertor. XVII. 83.) Endlich ist die Möglichkeit der Synoden
und bestimmt, daß das Consistorium in dem geeigneten
er Landesregierung die Genehmigung zu erbitten, dann aber
ecclesiae, auch laicos" zu berufen habe. (Helfert, die
Verfassg. der Akath. in den österr. Kaiserstaaten, zweite
n, 1827.) Eine sehr eigenthümliche Verfassung hat die evan=
rche in Siebenbürgen. Auch hier ist der oben angeführte
durchgreifend, aber die Verfassung ist consolidirter und ent=
mehr Raum für freie Bewegung. (Vergl. die Notizen bei
ald. Bd. XXIII. S. 81. 179.) Für Ungarn endlich besteht
alinspectorat in Pesth für die augsburgischen Confessionsver=
die helvetischen haben dagegen keine Controlstelle, sondern nur
nsistorium in jedem der vier Bezirke. Endlich fügen wir am
dieses Abschnittes (nach Rheinwald im angef. Repert.)
e Nachweisungen über die gegenwärtige Verfassung der evan=
irche in Rußland hinzu, wie diese durch die Kirchenord=
28. December 1832 gestaltet worden ist. Nach der letzte=
n drei Consistorien für die kirchliche Verwaltung und zugleich
ichte, gebildet aus einer Anzahl geistlicher und weltlicher Mit=
Sie versammeln sich zu bestimmten Zeiten; die laufenden Ge=
den durch einen Ausschuß verwaltet. Ueber diesen Collegien
Appellationsbehörde in Ehesachen und als Centralkirchenverwal=
de das Oberconsistorium, dessen auf drei Jahre deputirte Mit=
jährlich zweimal versammeln. Dasselbe entscheidet selbststän=
streitigkeiten, in den eine Abweichung von der Lehre oder

soll; 2) die Berathung und Beschlußnahme er Veränderung
Substanz des Grundeigenthums der Gemeind, über Erwerb
Veräußerung desselben mit Einschluß der Vererbrechtungen und
nen gegen Erbzins; 3) die Bestimmung der Gehalte und Sch
für die Kirchenbeamten; 4) die Beschlußnahme über die De
kirchlichen Bedürfnisse bei vorhandener Unzulänglichkeit des Ve
mögens, und die Umlage auf die Gemeindeglieder, welche dann
Regierung vollstreckt wird. Den Vorsitz führt auch hier regelm
Pfarrer, bei den Kirchenvisitationen aber und in einzelnen F
Superintendent. — Ueber der Gemeindevertretung steht die
Kreissynode, welche durch die Pfarrer des Kreises und einen
aus jeder Gemeinde gebildet und durch ein von ihr aus Geistl
sechs Jahre gewähltes Directorium, den Superintendenten, Ass
Scriba geleitet wird. Ihre Befugnisse sind: a) die Berathung
die Provinzialsynode zu bringenden Anträge; b) die Aufsicht
Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Schullehrer und Ki
des Kreises; c) die Handhabung der kirchlichen Disciplin; d)
sicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens
meinden des Kreises; e) die Verwaltung der Predigerwittwen
Kreises und der Synodalcasse; f) die Leitung der Wahlangele
der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination und Introduction
g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zu
zialsynode. Die aufsehende und vollziehende Behörde, das D
Synode, so wie der königlichen Kirchenbehörde ist der Superint
Die Vertretung schließt sich endlich in der Provinzialsynode a
aus dem Superintendenten der Provinz und aus den von jeder
ode gewählten geistlichen und weltlichen Deputirten unter einem
Geistlichen der Provinz gewählten, von dem Ministerio der
Angelegenheiten bestätigten Präsidenten besteht. Dem Letzter
eben so gewählter und bestätigter Assessor beigegeben. Die Synod
sich regelmäßig in je drei Jahren versammelt, wacht über die
der Reinheit der evangelischen Lehre und der Kirchenordnung;
ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, ei
schlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so wie
Führung der Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre diesfall
träge an die betreffenden Staatsbehörden; sie berath die An
Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs und faßt über inner
Angelegenheiten Beschlüsse, welche jedoch erst dann in Kraft u
führung treten, wenn sie von den competenten Staatsbehörden
sind; sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten Theil, inde
der Anzahl der Räthe des Consistoriums gleiche Anzahl ihrer
und zwar mit Stimmrecht zu dem letzteren deputirt; sie begut
von der geistlichen Staatsbehörde ihr zur Begutachtung vorge
genstände; endlich führt sie die Aufsicht über die Kreissynoden
und die Synodalcassen ihres Bereichs. Die [illegible]
daran ist diesen Verfügungen gegenüber du [illegible]

inisterio der geistlichen Angelegenheiten, dem Provinzialcon-
d den Regierungen geführt wird. Neben beiden letzteren be-
 jeder Provinz ein vom Könige ernannter Geistlicher, welcher
Mitglied des Consistoriums ist, der Generalsuperintendent,
 Angelegenheiten der Provinz, zugleich mit der Wahrnehmung
es Staates bei den Synoden beauftragt und an diese An-
len berechtigt (Instruction vom 31. Mai 1836 bei Rheinz-
 D. S. 490.)
aben uns bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen der
n Kirchenordnung mit Absicht länger verweilt, da sie durchaus
ritt in der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens bezeich-
 schneller werden wir die Uebersicht über die übrigen evange-
eskirchen vollenden können, wobei wir zuvörderst von Baiern
, dessen wir weiter unten in einem anderen Zusammenhange
Allüberall ist das kirchliche Bewußtsein wach geworden und
eichen Petitionen und Erörterungen gegen die exclusive Ge-
 Verfassung regiert. Auch ist in Kurhessen, Hannover,
 Braunschweig u. a. die Berücksichtigung solcher Wünsche
rößerer, bald mit minderer Bestimmtheit verheißen worden.
 Leben sind diese Zusagen nicht getreten, und die inmittelst
 Zeit läßt für die Erfüllung wenig hoffen. Damit wir jedoch
die geringste Spur übergehen, gedenken wir der im Jahre
Württemberg, 1832 im Großherzogthum Hessen ein-
Kirchenvorstände. Die Ersteren bestehen aus einigen frei ge-
emeindemitgliedern, dem Ortsgeistlichen und den Ortsvor-
 üben eine Kirchen-, Sitten- und Schutzpolizei aus, wobei
sicht der Oberämter untergeordnet sind. Die Letzteren werden
Pfarrer, den Bürgermeister, wenn dieser evangelisch ist, sonst
dneten oder ein von dem Kreisrathe ernanntes Mitglied des
aths und durch eine Anzahl von unständigen Mitgliedern ge-
 sind zunächst zu einer Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht
unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung des Local-Kir-
ens bestimmt (Edict vom 6. Juni 1832, bei Weiß, Archiv
Bd. III. S. 252). Diese Einrichtung ist für die katholische
hmäßig angeordnet worden, und kann eben deshalb nicht als
elung des individuellen kirchlichen Lebens betrachtet werden.
blicken wir nun noch einmal diese verschiedenen Gestaltungen,
ie die oben an die Spitze gestellten allgemeinen Sätze völlig be-
 Entwickelungsgang ist dieser gewesen, daß die Kirchengewalt
de der Regenten gelangt ist, wo diese der Reformation sich
n hatten, daß dagegen in der Regel die Autonomie der Kirche,
ter den verschiedensten Modificationen, sich behauptet hat, wo
 Gewalt sich der neuen Lehre unzugänglich erwies oder doch
 einer anderen Richtung hin folgte, daß endlich in der neueren
lemente beider Verfassungen bald mehr, bald minder sich ge-
n und wieder auch sich verschmolzen haben. Noch aber können

wir die Betrachtung nicht abschließen, da uns) die Darstel
anderen Verhältnisses übrig bleibt, nach welchem die Kirchenge
dem Landesherrn über die evangelische Kirche geübt wird, auch
sich nicht zu ihr bekennt. Hier bedarf es für die deutschen Ve
zuvörderst eines Rückblickes auf die Friedensverträge. Der west
Friede fand das Verhältniß des evangelischen Landesherrn zu de
gelischen Kirche vollständig entwickelt vor, und erkannte dasselbe
die Berechtigung des Landesherrn gegründet an, indem er sich für
tere des in der Theorie und Praxis heimisch gewordenen Namen
jus episcopale bediente, auf den wir unten zurückkommen.
den lutherischen Landesherren und der reformirten Kirche oder
waren die gegenseitigen Beziehungen nicht minder in vielen Länder
Verträge geordnet. Häufig findet sich namentlich, daß, wo der l
Regent zu der reformirten Confession übertrat, die Consistorien bei
und nur die Besetzung derselben mit lutherischen Mitgliedern
oder ein Consistorium für beide Confessionen, aber unter Zuziehun
licher Beisitzer aus beiden gebildet wurde. Auch dieses und ähnl
hältnisse erkannte der westphälische Friede im Allgemeinen an
sie unter Garantie des Reiches. Dagegen sicherte er die Rechts
nisse evangelischer Unterthanen für den Fall, daß der Landesherr
zu einer anderen Confession übertreten, oder die Staats- und Kirch
einem Regenten anderer Confession durch Erbrecht zufallen würde,
beschränkenden Bestimmungen, daß in diesem Falle die Landesherren
rechtigt sein sollten, die öffentliche Religionsübung und die bis dahin
kirchlichen Gesetze zu ändern, die Kirchen oder kirchlichen Institut
diesen gehörige Vermögen 2c. ihren neuen Religionsverwandten
den, oder unter dem Vorwande der Landeshoheit, des Episkopa
Patronatsrechts den Unterthanen Geistliche der anderen Confession
bringen; vielmehr sollte in letzterem Falle den Gemeinden das Wahlrecht
lassen und ihnen verstattet sein, die Gewählten auswärts prüfen
niren zu lassen, wenn nicht ein Consistorium oder Ministerium ihrer
sion im Lande vorhanden wäre (I. P. O. A. VII.). Hieraus
daß der westphälische Friede nicht, wie behauptet wird, dem Land
in solchem Falle die Kirchengewalt, als solchem, zuspreche, und es
letzteren Verfügung nichts Anderes als die Bezugnahme auf da
ausgebildet bestehendes Verfassungsverhältniß zu suchen, bei welchem
dings unter den vorbezeichneten engen Grenzen und unter der
daß das Consistorium mit Mitgliedern derselben Confession besetzt
landesherrliche Kirchengewalt als zulässig betrachtet wird.
gegenwärtig, nachdem der confessionelle Unterschied zwischen
und Reformirten in einem großen Theile Deutschlands
durch die in Rheinland und Westphalen und Baden hergestellte
verfassung die streitenden Elemente ausgeglichen worden, die
nicht mehr von großer Bedeutung, während es auf der
nicht geleugnet werden kann, daß, wo die] he noch
einander gegenüberstehen, die gemeine A[illegible] lutherische

uch als den an und für sich berechtigten Inhaber der Kirchengewalt
Reformirten, und umgekehrt, nur in so weit beschränkt betrachte,
die Consistorien durch geistliche Glieder derselben Confession besetze
der Gesetzgebung sich innerhalb der Grenzen halte, welche durch
wissensfreiheit und die Rechte der Gemeinden überhaupt gezogen
Ein Beispiel gewährt hier die kurhessische Verfassungsurkunde,
e bestimmt, daß die unmittelbare und mittelbare Ausübung der
gewalt über die evangelischen Glaubensparteien dem Lan-
wie bisher verbleibe, daß jedoch bei dem Uebertritte desselben zu
deren als der evangelischen Kirche die nöthige Beschränkung die-
walt mit den Landständen sichergestellt werden müsse (§ 134);
ffenbar vorausgesetzt wird, daß der jetzt reformirte Landesherr auch
inem Uebertritt zu der lutherischen Kirche die Kirchengewalt über
ormirten beibehalte. Nach dem seit dem Org.-Edict von 1821 be-
n Verhältnisse üben die Consistorien zu Marburg und Cassel
chengewalt über Reformirte und Lutherische und zählen deshalb
therischen Superintendenten und einen reformirten Inspector zu
Mitgliedern. Die Consistorialdeputation zu Rinteln ist lutherisch,
er in Unterordnung unter das Consistorium zu Cassel; das Con-
m zu Hanau endlich ist seit dem Jahre 1818 ein unirtes. — Im
iche Hannover stehen die reformirten Gemeinden zu Celle, Göt-
, Hannover und Minden unter der bereits oben erwähnten
t, welche für den hannöverischen Antheil dem Cabinetsmini-
nmittelbar untergeben ist. Die übrigen aber sind theils den Pro-
consistorien untergeordnet, theils dem gemischten Consistorio zu
, theils dem Oberkirchenrathe der Grafschaft Bentheim, welcher
e Reformirte und Lutheraner der Grafschaft die geistliche Verwal-
und Justizbehörde ist. In allen reformirten Gemeinden ist
esbyterialverfassung die Regel (Spangenberg a. a. O. Bd.
57). — Wichtiger ist das Verhältniß der evangelischen Kirche
katholischen Landesherrn, wegen dessen es wiederum eines Zu-
nens auf die deutschen Friedensschlüsse bedarf. Die nach den
en der Reformatoren entwickelte Kirchenverfassung hatte überall
leiche Bekenntniß der Landesherren zu ihrer Voraussetzung.
erkannte auch der westphälische Friede an, welcher den evan-
n Unterthanen katholischer Regenten, welche im Jahre 1624
esitz der Religionsübung gewesen, als Attribut der letzteren
das Recht, ein Consistorium und Diener des Lehramts zu be-
, ausdrücklich zugestand (A. v. § 31). Hierdurch war den ka-
hen Landesherren die Kirchengewalt nach dem Umfange, in wel-
sie nach den Ansichten der evangelischen Kirche sich realisiren soll,
rochen; aber durch den Besitz konnte der Begriff der Kirchen-
t erweitert sein, denn auch die Gerichtsbarkeit konnte, wo sie her-
cht war, zu dem Wirkungskreise jener Consistorien gehören.
dieses nicht der Fall, wo vielmehr die evangelische Confession die
che Gerichtsbarkeit der Bischöfe im Jahre 1624 anerkannt hatte,

sollte sie wenigstens in den die augsburgische Confession [illegible]
Verhältnissen nicht unterworfen sein (das. § 48). Hierdurch [illegible]
Freiheit der Gemeinden in Sachen der Lehre und Liturgie [illegible]
womit zugleich das Recht der Predigerwahl in untrennbarer [illegible]
dung stand. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber, so weit diese [illegible]
dauerte, wurde als ein Recht betrachtet, das durch eigene [illegible]
ausgeübt oder auch den bischöflichen Gerichten überlassen werden [illegible]
Später hat sich jedoch das Verhältniß in dem Gefolge der [illegible]
Gestaltungen, aber auch nach einer inmittelst entwickelten [illegible]
welche, den Friedensanträgen entgegen, die Kirchengewalt als [illegible]
katholischer Landesherren betrachtete, in der Grundlage ziemlich [illegible]
förmig in anderer Weise entwickelt. Zuvörderst wurde da, [illegible]
Landesherr zu der katholischen Kirche übertrat, in der Regel [illegible]
stehende Verhältniß beibehalten, und die Kirchengewalt als [illegible]
Landeshoheit fortgeführt, wiewohl mit mancherlei das Fortbest[illegible]
bisherigen Verfassung und Rechte verheißenden Zusicherungen, [illegible]
Verzichtleistung auf die persönliche Einwirkung des Regenten [illegible]
schlossen. Dieses geschah z. B. in Kursachsen (1697), Braun[illegible]
Wolfenbüttel (1710), Würtemberg (1734), Hessen-Cassel ([illegible]
Sachsen-Gotha (1822), und noch in der neuesten Zeit haben [illegible]
Verfassungsurkunden, wie die kurhessische (vergl. oben) und [illegible]
tembergische, für diesen Fall entsprechende Vorsehung getroffen. [illegible]
gegen hatte der zur katholischen Kirche übergetretene Herzog [illegible]
Ferdinand von Anhalt-Köthen nur im Allgemeinen den Rechte[illegible]
Freiheiten seiner protestantischen Unterthanen Schutz verheißen, [illegible]
rend er als „unumschränkt regierender Herzog" die Episkopal[illegible]
die evangelische Kirche zur persönlichen Ausübung sich vorbehielt [illegible]
Paulus, Privatgutachten. Dessau, 1827). Die gleiche An[illegible]
dem Landesherrn, als solchem, die Kirchengewalt gebühre, [illegible]
oft da geltend, wo der evangelischen Kirche von dem Landesh[illegible]
nach dem westphälischen Frieden die Religionsübung eingeräumt [illegible]
wie in den österreichischen Erbländern, auf welche bekanntlich [illegible]
stellungen jenes Friedens sich nicht erstreckt hatten. Endlich [illegible]
dieselbe Entwickelung dort, wo katholische Staaten Länder [illegible]
ausgebildeten evangelischen Verfassungsverhältnisse in sich auf[illegible]
wie z. B. Baiern, das, ursprünglich ganz katholisch, durch [illegible]
Ländererwerbungen zu einem gemischten Staate geworden [illegible]
ein solches Verhältniß sollte dieses der leitende Gesichtspunct [illegible]
der Kirche nicht nur in allen den Beziehungen, welche ihr [illegible]
angehen, also rücksichtlich der Lehre, der Liturgie und der [illegible]
des Lehramts, sondern auch für die Verhältnisse, in denen [illegible]
Corporation äußerlich wird und wirket, die Autonomie [illegible]
wohin von Eichhorn (Grundsätze des K.-R. Bd I. S. 7[illegible]
die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden und [illegible]
kirchlichen Schulen und ähnlichen kirchlichen Instituten, [illegible]
tung und Veränderung der Kirchenpfründen, das Recht, [illegible]

licher Vergehen zu suspendiren oder abzusetzen, und die Ver-
r kirchlichen Güter und Institute gerechnet werden. Wo
nsistorialverfassung hergebracht ist, darf die Kirche für die
andesherrn bestellten Consistorien das unabhängige Wirken in
ße in Anspruch nehmen, während sie sich im Uebrigen dem
chen Aufsichtsrechte unterwirft. Für dieses mag denn
katholischen Staatsministerium eine Mitwirkung gestattet
ber ein solches als Instanz für die oberste kirchliche Behörde
ein anomales, die Grundrechte der evangelischen Kirche ver-
erhältniß.
den evangelischen Landeskirchen, welche katholischen Landes-
erworfen sind, haben wir zuerst das Königreich Sachsen zu
Auch hier ist die Ansicht, daß dem Landesherrn die Kirchen-
s episcopale) zustehe, durch die Gesetzgebung, zuletzt noch
Verfassungsurkunde (§. 57) anerkannt. In Folge der Re-
uranz vom Jahre 1697 ist jedoch die Ausübung derselben und
Theil des Hoheitsrechts über die Kirche immer einer selbststän-
ngelischen Behörde unterworfen geblieben (vergl. Weber,
. Bd. I. S. 66 ff.), gegenwärtig den sämmtlichen evangelischen
des Gesammtministerii, welche die gesetzgebende Behörde
chste kirchliche Instanz bilden und bestimmte, früher dem Lan-
unmittelbar vorbehaltene Rechte ausüben (s. V.-U. §. 57.
7. Nov. 1831. Neubert, sächs. K.-R. Bd. I. S. 60 f.). Die
selbst ist durchaus die Consistorialverfassung, wenn schon sie
ahre 1835 (Verordn. v. 10. April 1835, bei Rheinwald a.
I. S. 419.) des Namens sich entäußert hat. An der
Verwaltung steht das Cultministerium, unter welchem die
onen mittelst der bei ihnen bestehenden, unter ihren Räthen
eistliches Mitglied zählenden Kirchen- und Schuldeputationen
elbare Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche
ufsicht über den Gottesdienst, die Erhaltung der Kirchenver-
die Handhabung der Disciplin, die Sorge für gesetzliche Be-
d Verwaltung der Kirchen- und Schulämter und die Leitung
chulwesens ausüben. Neben ihnen besteht aber noch ein aus
Gliedern unter einer weltlichen Direction zusammengesetztes
istorium, dessen Beruf es ist, theils die Bewerber um geist-
er zu prüfen, die Verfügungen wegen der Ordination, Ein-
nd Bestätigung neu angestellter Geistlicher zu erlassen, theils
ogmatischen und liturgischen Beziehungen und über wesent-
erungen der Verfassung sich gutachtlich zu äußern. Durch
chtung hat dem kirchlichen Leben eine dem Geiste der Consi-
ssung entsprechende Garantie geboten werden sollen; die an-
dieser Verfassung aber, nach welcher hin die Mitwirkung
selbst geboten ist, hat sich in Sachsen nicht entwickelt. Eine
Organisation ist früher, wenn schon nicht in ganz entspre-
Weise, weil die Laien von der Vertretung ausschließend, verhei-

ßen worden. Einstweilen üben die Stände die [illegible]rtretung; [illegible]
nung, deren wesentliche Bestimmungen wir so eben mittheilten,
Einverständnisse mit der von den Ständen abgegebenen [illegible]
Erklärung" erlassen, nachdem ein edler katholischer Prinz [illegible]
Ständeversammlung das Referat gehabt hatte! Die nach der [illegible]
Verfassung den Consistorien zustehende Gerichtsbarkeit üben [illegible]
die ordentlichen Gerichte, theils in Beziehung auf die Ehesachen [illegible]
pellationsgerichte, theils innerhalb des Kreises der seit 1835 [illegible]
ten Administrativjustiz die Kreisdirectionen. — Diese letzteren [illegible]
sorisch, wie früher die lutherischen Consistorien, die kirchliche Ge[illegible]
über die Reformirten, so lange das Episkopalrecht über dieselb[illegible]
einer eigenen Behörde übertragen werden kann. Aber wie [illegible]
auch jetzt die Zuziehung reformirter Beisitzer bei den einschlagen[illegible]
handlungen nöthig. Für die beiden (einzigen) Gemeinden zu [illegible]
und Leipzig besteht eine gesetzlich in großem Umfange anerkann[illegible]
byterialverfassung (Neubert a. a. O. S. 42).

Für Baiern spricht der §. 11 des Edicts „über die inn[illegible]
lichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde" [illegible]
hange bei Walter, K.-R.) den Grundsatz aus, daß mit der [illegible]
walt der Episkopat verbunden sei. Die Organe desselben sind [illegible]
consistorium und die diesem untergeordneten Consistorien, [illegible]
kungskreis die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnun[illegible]
ciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlich[illegible]
fung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, [illegible]
lung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, [illegible]
Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien [illegible]
digung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirch[illegible]
Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnis[illegible]
pensationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, [illegible]
Veränderung der Pfarreinkünfte in sich begreift. Dagegen [illegible]
Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte [illegible]
Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhält[illegible]
religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Handhabung [illegible]
lichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die [illegible]
rung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und [illegible]
Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten [illegible]
ter, die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen[illegible]
allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle [illegible]
lungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, [illegible]
petenz der Kreisregierungen und des Staatsministerii des [illegible]
sem letzteren ist das Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet [illegible]
besondere hat dasselbe gutachtliche Berichte zu erstatten und [illegible]
herrliche Entschließung einzuholen: a) in allen Gegenständen [illegible]
ganischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen [illegible]
Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentl[illegible]
chenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; [illegible]

es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und
ischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glau-
ntnisse ankommt; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbo-
wandtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderun-
istlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen; Suspen-
n Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließungen
ichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errich-
e Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine
) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;
ie Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;
e Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vor-
Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administra-
iehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen
nisterien erforderlich ist. Eine streitige Gerichtsbarkeit haben
torien nicht, insbesondere nicht in Ehesachen, welche von dem
nsgerichte in Bamberg in erster, von dem Oberappellations-
zweiter Instanz durch den aus evangelischen Mitgliedern be-
Senat entschieden werden. Doch dürfen entfernt wohnende
hre Ehestreitigkeiten compromißweise auch vor dem Appellations-
rer Provinz instruiren. — Die vermittelnden Stellen zwi-
Consistorien und den Pfarrern und Gemeinden bilden die
deren durch besondere Instructionen (8. September 1809)
r- Wirkungskreis dem der Superintendenten in andern Län-
analog ist. Die Vertretung der Kirche wird durch Synoden
elche auch in einzelnen Landestheilen diesseit des Rheins
und Baireuth) früher schon üblich waren. Sie theilen sich
an- und Generalsynoden, von denen die ersteren jährlich
des Decans gehalten und durch sämmtliche Pfarrer und
n, aber auch durch Laien dergestalt gebildet werden, daß jeder
in Mitglied seiner Gemeinde in Vorschlag bringt, das Ober-
m aber die Hälfte der Gewählten als Mitglieder ernennt.
noden greifen aber doch in den kirchlichen Organismus nicht
ein, denn ihr Wirkungskreis besteht nur darin, daß in ihnen
rflossenen Jahre vorgefallenen wichtigen Veränderungen und
ngen recapitulirt, die Resultate der Kirchenvisitation, wichtige
ille, literarische und ökonomische Angelegenheiten des Capitels
mmtlicher Pfarrer des Decanats) vorgetragen und die etwa
Wahlen der Capitelssenioren (der Substituten des Decans)
Capitelskämmerer vorgenommen werden sollen. Die General-
nd entweder ordentliche oder außerordentliche, durch den Kö-
rdnete. Die ersteren sollen in je vier Jahren am Sitze des
ums (also zu Ansbach und Baireuth) sich zur Berathung über
chliche Angelegenheiten versammeln. Unter dem Vorsitze eines
des Oberconsistoriums bestehen sie außer dem königlichen
r aus den geistlichen und weltlichen Consistorialräthen des Be-
s einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Decanate und

aus einem weltlichen Mitgliede von je sechs Decanaten, [illegible]
König aus den von den Consistorien ausgewählten 16 [illegible]
nennt. Die Organisation der Gemeinden ist nur unvollständig [illegible]
net. Bereits im Jahre 1821 wurde die Einführung der [illegible]
mit einem sehr umfassenden Wirkungskreise in Beziehung auf [illegible]
chenzucht beabsichtigt und im Jahre 1822 von den Consistorien [illegible]
ordnet. Der in vielfachen Protestationen ausgesprochene [illegible]
Gemeinden veranlaßte jedoch die Zurücknahme des Entwurfes, [illegible]
nur dort die Presbyterien bestehen, wo sie früher von den [illegible]
bereits gewählt waren. (Vergl. Niethammer, öffentliche [illegible]
von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protestan[illegible]
Kirche in Baiern diesseits des Rheins. Sulzbach, 1824.) [illegible]
einzelten reformirten Gemeinden haben Presbyterien mit [illegible]
selbstständigen Vermögensverwaltung. — In veränderter Form [illegible]
die Verfassung jenseit des Rheins, wo unter der franzö[illegible]
schaft die Articles organiques die Grundlage gebildet hatten. [illegible]
Union im Jahre 1818 ist das Verhältniß folgendergestalt [illegible]
kirchliche Regiment wird durch die Decane und das Consi[illegible]
Unterordnung unter das Oberconsistorium gehandhabt. Daneben [illegible]
aber eine Vertretung der Kirche in drei Abstufungen: In jeder [illegible]
besteht unter dem Vorsitze des Pfarrers ein freigewähltes [illegible]
als Behörde für die Verwaltung des Kirchengutes und die [illegible]
gung des sittlichen und religiösen Zustandes der Gemeinde. [illegible]
Glied der Repräsentation ist die jährliche Diöcesansynode, [illegible]
Mitglieder die Geistlichen sind, während die weltlichen durch [illegible]
sistorium auf einen von jedem Presbyterium erfolgten Dreivor[illegible]
nannt werden. Der Wirkungskreis derselben ist die Erhaltung [illegible]
chenvermögens und die Bewachung der Disciplin; sie ist zu [illegible]
wegen Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und zu [illegible]
Anträgen und Gutachten im Gebiete des kirchlichen Lebens [illegible]
Die ganze Kirche endlich wird durch eine Generalsynode [illegible]
aus den Decanen und einem geistlichen und einem weltlichen [illegible]
aus jedem Decanate gebildet, durch ein Mitglied des Ober[illegible]
geleitet und durch einen landesherrlichen evangelischen [illegible]
trolirt wird. (Brendel, K.-R., dritte Aufl. Abth. II. S. [illegible]

In Oesterreich, wo gleichfalls der Grundsatz festgehalten [illegible]
der Episkopat der katholischen Kirche mit der Staatsgewalt [illegible]
sei, beruht die Verfassung auf den Josephinischen Toleranz[illegible]
jedoch vielfach erweitert, verengert oder modificirt sind. [illegible]
tigste heben wir hervor, daß in den deutschen Provinzen für [illegible]
burgischen Confessionsverwandten und die Reformirten [illegible]
zu Wien bestehen, deren Mitglieder von dem Kaiser [illegible]
Die Präsidenten gehören der katholischen Kirche an. [illegible]
kreis dieser Behörden umfaßt die Gegenstände der [illegible]
Disciplin, die Amtsführung und den Wandel [illegible] Geistlichen, [illegible]
liche Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den [illegible]

lehrern, die Entscheidung außerordentlicher Religionsfälle, die
der Prediger und die Aufsicht über die Superintendenten. Da-
m Uebrigen die Verwaltung den landesherrlichen Stellen über-
mentlich haben die Consistorien weder streitige noch freiwillige
keit. Die Verbindung der Gemeinden mit den Consistorien
die Superintendenten und Senioren vermittelt, von denen
n in der Regel über zehn Gemeinden eine untergeordnete
der den Wandel und die Amtsführung der Prediger und
r und über die Kirchenzucht führen, während den Ersteren das
r Candidaten des Predigtamtes, die Ordination, Investitur
hrung der Prediger, die Einweihung neuer Bethäuser und
onen vorbehalten sind. (Vergl. die von der k. k. Hofcanzlei im
dnisse mit der Studienhofcommission an die niederösterr. Re-
n 26. Januar 1830, an die übrigen Länderstellen am 28.
31 erlassene Instruction bei Lippert, Annalen des K.-R. Bd.
91.) Die Organisation der Gemeinden beschränkt sich auf die
e an der (der politischen Landesstelle in höherer Instanz un-
n) Güterverwaltung, für welche jede Gemeinde einige Vertre-
Die Predigerwahl ist gegenwärtig dergestalt geordnet, daß
nden drei Candidaten dem Consistorio präsentiren und aus
len, sobald gegen keinen eine Einwendung erfolgt ist. (Rhein-
pertor. XVII. 83.) Endlich ist die Möglichkeit der Synoden
, und bestimmt, daß das Consistorium in dem geeigneten
der Landesregierung die Genehmigung zu erbitten, dann aber
ecclesiae, auch laicos" zu berufen habe. (Helfert, die
d Verfassg. der Akath. in den österr. Kaiserstaaten, zweite
n, 1827.) Eine sehr eigenthümliche Verfassung hat die evan-
che in Siebenbürgen. Auch hier ist der oben angeführte
durchgreifend, aber die Verfassung ist consolidirter und ent-
mehr Raum für freie Bewegung. (Vergl. die Notizen bei
ald. Bd. XXIII. S. 81. 179.) Für Ungarn endlich besteht
alinspectorat in Pesth für die augsburgischen Confessionsver-
die helvetischen haben dagegen keine Controlstelle, sondern nur
nsistorium in jedem der vier Bezirke. Endlich fügen wir am
dieses Abschnittes (nach Rheinwald im angef. Repert.)
e Nachweisungen über die gegenwärtige Verfassung der evan-
Kirche in Rußland hinzu, wie diese durch die Kirchenord-
28. December 1832 gestaltet worden ist. Nach der letzte-
n drei Consistorien für die kirchliche Verwaltung und zugleich
richte, gebildet aus einer Anzahl geistlicher und weltlicher Mit-
Sie versammeln sich zu bestimmten Zeiten; die laufenden Ge-
rden durch einen Ausschuß verwaltet. Ueber diesen Collegien
Appellationsbehörde in Ehesachen und als Centralkirchenverwal-
rde das Oberconsistorium, dessen auf drei Jahre deputirte Mit-
jährlich zweimal versammeln. Dasselbe entscheidet selbstständ-
streitigkeiten, in den eine Abweichung von der Lehre oder

Liturgie betreffenden Sachen, und über Cassation, Remotion und pension der Prediger, während es in Administrativangelegenheiten dem Ministerium des Inneren, in pecuniären Sachen von dem dirig Senate abhängt. Alle Mitglieder der Consistorien werden a Vorschlag der Consistorien selbst (Petersburg und Moskau) d Notabeln und der Geistlichkeit der Provinz durch das Ministeri stätigt; die Präsidenten ernennt der Kaiser auf einen ähnlichen cirten Vorschlag, eben so wie die Superintendenten. Die den l untergeordneten Pröpste werden dagegen von den Predigern l zirks gewählt. Für die Fortbildung der Geistlichen bestehen in den Consistorialsprengeln; von Zeit zu Zeit sollen jedoch ralsynoden von geistlichen und weltlichen Mitgliedern gehalten damit die Regierung zuverlässige und ausführliche Kenntnisse Bedürfnissen der Kirche und den möglichen Mitteln der Ab halte. — Ein Wahlrecht der Gemeinden besteht nicht, wohl den letzteren gestattet, innerhalb vierzehntägiger Frist einen nannten Geistlichen zu recusiren. Endlich bestehen in den Gemeinden für die Vermögensverwaltung besondere Kirchenvors den Landgemeinden sogenannte Bauerkirchenvormünder, deren Be namentlich auch die sittliche Controle der Gemeinde ist. Die ischen reformirten Gemeinden haben schon seit dem 16. Jah eine Synodalverfassung. Jährlich werden eine oder zwei Syn halten; ein die Verwaltung leitender Ausschuß ist seit 1831 richterliche Behörde für die Ehesachen. Die reformirten Gem Riga, Mitau, Petersburg und Moskau sind den Consistorien ben; doch werden in ihren Angelegenheiten anstatt der lutherisch lichen reformirte geistliche und weltliche Beisitzer beigezogen.

Nach dieser Uebersicht der besonderen Gestaltungen, in d Synodal- und Consistorialverfassung hervortritt, wenden wir un

C) zu der Episkopalverfassung, deren Eigenthüml Beibehaltung des bischöflichen Amtes ist, während sie, in dem zuge mit der Consistorialverfassung übereinstimmend, in der la lichen Kirchengewalt, als ihrer Spitze, ausläuft. Auf deutschem hat sich diese Verfassung nur kurze Zeit im Herzogthume P erhalten, wo schon im Jahre 1587 anstatt der Bischöfe von S und Pomesenien zwei Consistorien eingerichtet wurden. Friedrich I. seinen Hofpredigern Ursinus und von Sanden bischöfliche Titel war nur eine persönliche Ehrenbezeugung ohne auf die Verfassung, und ganz aus diesem Gesichtspuncte muß Jahre 1816 am Friedens- und Krönungsfeste wiederhergestellte liche Würde beurtheilt werden, welche als Belohnung zeichneter Verdienste im geistlichen Stande durch den König wird. (Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußen Kirche: Königsberg, 1834 und dess. Geschichte der bischöfl. der evang. Kirche, in der Allg. K.-Z. 1837. Nr. 19 ff.) übrigen deutschen Staaten hat allein Nassau seit dem

schof mit bestimmten kirchlichen Functionen. Auch hier ist die
Verwaltung und Gesetzgebung in den Händen landesherrlicher
, ohne eine andere Vertretung der Gemeinden als die, welche
Jahre 1818 für die Theilnahme an der Vermögensverwal-
Mitsorge für das Aeußerliche des Gottesdienstes und der Kir-
errichteten Kirchenvorständen sich äußert. Der Landesregierung
Landesbischof beigegeben, als correspondirendes Mitglied und
Referent für alle Disciplinarsachen und die Besetzung der
Aemter. Sein Wirkungskreis besteht nach dem Edict von
der obern Aufsicht auf die evangelische Geistlichkeit, so wie
che Institute, und in der Mitsorge für die Erhaltung und
e Verwaltung des kirchlichen Vermögens, Beziehungen, in
theils selbstständig verfügt, theils an die Landesregierung, als
nmittelbar vorgesetzte Behörde, berichtet. Dieses Letztere geschieht
in folgenden Verhältnissen: 1) bei beabsichtigter Veränderung
enden Pfarrbezirke; 2) wegen Errichtung neuer Pfarreien;
setzung erledigter Pfarreien, Decanatsstellen und der Profes-
theologischen Seminar; 4) bei außerordentlichen Beförderun-
sonstigen persönlichen Auszeichnungen für solche Geistliche,
durch ausgezeichnete Standesbildung und tadellose Pflicht-
lben würdig machen; 5) bei Pensionirung dienstuntauglich
Geistlichen und der Anstellung und Besoldung von deren
6) bei Ausweisung unwürdiger Candidaten aus dem theologi-
inar und dem geistlichen Stande; 7) bei Suspension und
tzung der Geistlichen wegen Dienst- oder Standesvergehun-
ei Zusammenberufung von General- und Specialsynoden;
ränderungen in der Liturgie und der Einführung neuer all-
Religionslehrbücher. Nach der eingeführten Praxis werden in
ser Gegenstände auf Befehl des Landesherrn eigene Commis-
vernommenem Gutachten des Bischofs von der Landesre-
nannt, und deren ebenfalls von dem Bischofe begutachtete
on derselben dem regierenden Herzoge zur weiteren Entschlie-
legt. (Otto, Nass. K.-R. S. 38 ff.)

die Vergleichung dieser Verhältnisse mit denen anderer evan-
nder ergibt sich, daß der bischöfliche Wirkungskreis hier jenem
lsuperintendenten fast ganz analog ist, während die nauf-
Decane durchaus die Superintendenten anderer Länder reprä-

mehr in den kanonischen Formen hat sich dagegen das bi-
mt in der anglicanischen Kirche erhalten. Hier ist der Kö-
berhaupt der Kirche, welches, als Stellvertreter Gottes auf
dem kirchlichen Gebiete für seine Gewalt keine anderen
hat als das Wort Gottes, die Gewohnheiten und Gesetze
. Seine Gewalt ist der päpstlichen ganz analog und ver-
nach allen den Richtungen, in welchen die letztere zur Zeit
ation ausstrahlte. In ihr also ist begriffen die gesetzgebende

Gewalt und das Dispensrecht, die höchste Gerichtsbarkeit, die
walt über alle Pfründen, das höchste Patronat (Patronage, Par[illegible]
vermöge dessen die Verleihung an den König devolvirt, das [illegible]
die Annaten und jährliche Zehnten, die Perception der Ein[illegible]
canter Bisthümer, die Bestätigung gewählter Bischöfe, das [illegible]
den Letzteren einen Eid der Treue zu fordern u. s. w. Dageg[illegible]
sagen die 39 Artikel dem Könige das Predigen, die Ordinati[illegible]
firmation und die Verwaltung der Sacramente. Die weitere [illegible]
sung ordnet sich ganz nach den Stufen der Hierarchie; unter [illegible]
nige üben die Erzbischöfe von Canterbury und York, von de[illegible]
Erstere Primas und Metropolitan des Reiches ist, die kirchliche [illegible]
Sie confirmiren in königlichem Auftrage die Bischofswahlen, [illegible]
die neu erwählten Bischöfe, nehmen Appellationen gegen [illegible]
Entscheidungen an, üben über ihre Provinzen das Visitations[illegible]
sidiren den Provinzialsynoden, deren Beschlüssen sie nach [illegible]
königlichen Rescripte die Confirmation ertheilen; sie dispensiren [illegible]
vermöge der Facultäten, in allen den Fällen, in denen die [illegible]
Curie dieses Recht ausübt u. s. w. Den Erzbischöfen sind die [illegible]
mit einem Wirkungskreise untergeordnet, der jenem der [illegible]
Bischöfe fast gleich ist. Ihnen steht zur Seite das Capitel (C[illegible]
den mit Jurisdiction versehenen Dechanten (Dean) an der [illegible]
Diöcesen selbst zerfallen in Archidiakonate (archdeaconries) [illegible]
dekanate (ruraldeanries), welche letztere jedoch theils eingegangen [illegible]
blose Titel geworden sind. Dagegen haben sich die ersteren in [illegible]
heren Bedeutung erhalten; der Archidiakon hat ein besonde[illegible]
einen Official verwaltetes Gericht, von dem an den Bischof [illegible]
wird. Auch nach unten hin ist die Organisation durchaus [illegible]
geblieben, namentlich ist das sonst überall hervortretende Prin[illegible]
organisirte Gemeinden die Grundlage des Verfassungsbaues [illegible]
nicht zur Entwickelung gekommen; die Gemeinden sind [illegible]
aber der Hierarchie gegenüber haben sie keine Berechtigung.

Von dieser Verfassung, deren Zusammenhang mit dem [illegible]
organismus hier nicht darzustellen war, wo es nur ihren [illegible]
menen entwickelten Verhältnisse zu dem evangelischen Verfa[illegible]
cipe galt, gehen wir zu Schweden über. Das Haupt [illegible]
ist auch hier der König, der seine Rechte durch die geistliche [illegible]
eine Abtheilung der königlichen Canzlei, ausübt. Unter ihm [illegible]
Bischöfe, von denen der Erzbischof von Upsala einen ausgezei[illegible]
Rang und einzelne mit diesem zusammenhängende Ehren[illegible]
Ihnen zur Seite stehen die aus dem Dompropst oder Dom[illegible]
in Upsala und Lund aus den ordentlichen Professoren der [illegible]
in den übrigen Stiftern aus den ordentlichen Lehrern oder [illegible]
Gymnasien gebildeten Domcapitel oder Consistorien als [illegible]
die geistliche Verwaltung, mit Einschluß der n[illegible]h in [illegible]
bestehenden Gerichtsbarkeit. — Eine unterge[illegible]nete Aufsicht [illegible]
bestimmten mehrere Pastorate begreifenden [illegible]ngeln [illegible]

Bischofe auf den Vorschlag der Sprengelgeistlichen ernannten
Für die Kirchenzucht bestehen in den Gemeinden, unter dem
s Pastors, besondere Kirchenräthe, die zur Erforschung vor-
Unordnungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse die soge-
Sermän unter sich haben. Für die Fortbildung der Geistli-
en, früher öfter als jetzt, jährlich unter dem Vorsitze des Bi-
versammelnde Synoden gehalten. — Mindere Bedeutung
schöfliche Würde in Dänemark, mit dem wir diesen Abschnitt
Hier ist der König oberster Bischof, Gesetzgeber und Rich-
irche. Unter ihm stehen die von ihm ernannten Bischöfe (von
zu Copenhagen den höchsten Rang hat, während der in See-
igentliche Metropolitan ist); aber ihr Wirkungskreis beschränkt
ie Oberaufsicht, weshalb sie mit den Generalsuperintendenten
vangelischer Länder verglichen werden müssen. Ihnen zur
ht sind die Stiftsamtmänner, welche nicht nur alle weltli-
legenheiten besorgen, sondern auch die Rechte des Königs
Kirche wahrnehmen und vertreten. Eine untergeordnete Ver-
und in gewisser Beziehung auch Gerichtsbehörde bilden die
nzelnen Bezirken (Herreds) der Stifter von den Bezirksgeist-
wählten, von dem Bischofe bestätigten Pröpste. Eine voll-
Vertretung der Kirche gibt es nicht, denn die jährlich unter
itze des Bischofs und Stiftsamtmannes sich versammelnden
, auf denen die kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes in Be-
gezogen und neuere königliche Verordnungen und Rescripte
n werden, zählen nur Geistliche zu ihren Mitgliedern. Die
verfassung reducirt sich auf die in jeder Gemeinde gewählten
, welche die Pastoren bei der Ausübung der Kirchenzucht
n sollen. In ähnlicher Weise hat sich die Verfassung auch in
und Island entwickelt.

Die wissenschaftlichen Auffassungen. So finden
bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, dennoch im Allgemei-
unbezweifelten Grundsatz des kirchlichen Lebens bestätigt, was
an die Spitze stellten: Der Regent übt die Kirchengewalt,
bst zu der Kirche gehört. Warum es aber so und nicht an-
gestaltet, das ist die Frage, nach deren Lösung die Kirchen-
nschaft nun bald zwei Jahrhunderte lang, oft vergeblich, ge-
at. Die Richtungen, nach denen die verschiedenen Ansichten
der gehen, werden gewöhnlich mit dem Namen des Episko-
erritorial- und Collegialsystems bezeichnet. Das erstere, das
einer in den Banden des kanonischen Rechtes gefangenen
hält sich einfach an die Thatsache, daß der Augsburger Reli-
e die Kirchengewalt der katholischen Bischöfe über die prote-
Kirche suspendirt habe, wodurch dann dieselbe auf die Landes-
nstweilen übertragen worden sei, von denen sie nun, als in der
ft provisorischer Bischöfe, geübt werde. Diese Auffassung finden
l genauer begründet von Stephani (Tract. de jurisdictione.

Francof., 1611), dann bei Carpzov als entschieden zur Gru
einer beinahe zu kanonischem Ansehen gelangt Darstellung de
chenrechts gebraucht, endlich namentlich in den angeblich von
v. Moser, in Wahrheit von dem fürstlich-reußischen Regierun
Bretschneider verfaßten vertrauten Briefen über das protest
geistliche Recht (Frankfurt, 1761) und neuerdings wieder in der
Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deut
(Berlin, 1828) vertheidigt. In der That findet sie einen äuß
Haltpunct in dem stehenden Sprachgebrauche der Reichs- und L
gesetze, welche den Umfang der landesherrlichen Kirchengewalt mi
Namen eines jus episcopale bezeichnen. Aber weder über den I
noch über den letzten Grund dieses Rechtes ist man sich genüge
geworden, ein Urtheil, welches auch die erwähnte neueste Verth
trifft, die zunächst nur durch den Erweis der Thatsache geführt
daß das Episkopalrecht durch die Reformation in die Hände d
genten gekommen und als ein von der Landeshoheit verschiedenes
betrachtet worden sei. Zuvörderst nun muß in diesem sogenannt
stem das Vorhandensein eines Grundirrthums anerkannt werden,
cher darin gelegen ist, daß der Grund und das Wesen der land
lichen Kirchengewalt durch die in dem kanonischen Rechte gezeigt
walt der katholischen Bischöfe erklärt werden soll. Die Lebens
der evangelischen Kirche beruht auf so ganz verschiedenen Grund
ten, daß sie da, wo es ihrem Kern und Mittelpuncte gilt, d
nur aus sich selbst erklärt sein will. Aber weiter ist noch dies
stellung entgegenzuhalten, daß aus der Suspension der bisch
Gewalt nicht die Devolution auf die Landesherren gefolgert
darf, und daß zu einer Uebertragung des Episkopalrechtes auf l
teren der Kaiser und die katholischen Reichsstände niemals fä
tigt gehalten werden konnten. So läßt es denn gerade das, w
es sich zuletzt handelt, den Grund der Berechtigung der Lande
völlig unerklärt, und wenn auf der einen Seite zugestanden werde
daß es ein Moment der Wahrheit in so fern in sich trägt, als
Verschiedensein der landesherrlichen und kirchlichen Gewalt be
so ist auf der anderen doch wieder anzuerkennen, daß die Begr
dieses auf dem unmittelbaren Bewußtsein der Wahrheit ruhend
tzes nie mit seiner Hülfe gelingen wird. In der That ist
daß man dieses Mangels inne geworden, ein anderes System
gerufen worden, das wir, weil es die Territorialgewalt als Qu
Kirchengewalt betrachtet, mit dem Namen des Territorialsyst
zeichnen.

Von Spinoza abgesehen, dessen der christlichen Gem
entfremdeter Standpunct uns ein näheres Eingehen verbietet,
wir diese Vorstellung im Gefolge einer eigenthümlichen philos
Auffassung des Rechtes bei Hobbes, der, ausgehend von der
schränktheit der königlichen Gewalt, auch das geistliche Regim
in diesem mit Nothwendigkeit begriffen betrachtet. Von

te aus stellt er das Ansehen der heiligen Schrift auf das tniß des weltlichen Gewalthabers, und macht diesen zum Ge- m Glaubensgebiete, so daß ihm sogar dann gehorcht werden enn er gebiete, nicht zu glauben. Zu gleicher Zeit, aber in Richtung begründete das Territorialsystem Hugo de Groot in ke: de imperio summarum potestatum circa sacra (Paris., Auch er geht von der Grundauffassung aus, daß alle Ordnung lichem Willen in dem Staate sich concentrire; denn wie der dem Menschen ein einheitlicher sei, so müsse auch in dem nur Ein Wille vorhanden sein, wenn nicht alle Bande der sich lösen sollten. Zur Begründung beruft er sich auch auf ft, nach welcher die Obrigkeit als Gottes Dienerin bezeichnet aber das Recht des Regenten beweis't er doch nur aus diesem bst, nicht aus dem Begriffe und Wesen der Kirche, ein Ver- urch welches diese Theorie in die Lage versetzt worden ist, sich örerin alles kirchlichen Lebens bezeichnen lassen zu müssen. stimmt im Wesentlichen auch Pufendorf (de habitu re- christ. ad vitam civilem. Brem., 1687) überein. In der in ihm ein unbestimmtes Bewußtsein des Verschiedenseins der on dem Staate, in Folge dessen die Kirche als ein Colle- m Staate bestehen soll; aber indem er den Regenten, als ten Gliedern der Kirche, das Recht beilegt, die kirchliche Ord- handhaben, weil dieses von Niemandem geeigneter geschehen könne, ich doch den Territorialisten an, als deren Gegner er in Ver- mit dem unten zu erwähnenden Collegialsystem gewöhnlich ge- ird. Für Deutschland eröffnet Thomasius (von dem Rechte her Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle, 1694. 4.) zen, von dem, so wie dem berühmten (in dieser Beziehung frei- nicht ganz consequent gebliebenen) Böhmer an (diss. de copali principum evangelicorum. Hal., 1712. 4.) unzählige chtslehrer, zum Theil selbst unter Berufung auf die Reichsge- es System vertheidigt haben (vergl. das Verzeichniß bei dem otenzirten Territorialismus huldigenden Schmitthenner: s Recht der Regenten in kirchlichen Dingen. Berlin, 1838), ine Zeit lang in Mißcredit gesetzt, durch die Anhänger der He- Philosophie aus der Berechtigung des Staates, als der Wirk- er sittlichen Idee, von Neuem deducirt und von Rothe (die der christlichen Kirche. 1837. I. Buch) auf seine Spitze, die ung der Kirche, getrieben worden ist. Die Reaction gegen das- das Collegialsystem, welches die Kirche als eine von aate verschiedene, auf freie Willkür gegründete Gesellschaft be- In dieser ruht alle Gewalt, als Collegialrecht (jus in sacra), s ist von ihr, kraft ihres freien Verfügungsrechtes, auf die übertragen worden, denen an und für sich über die Kirche Hoheitsrechte, jura circa sacra, zustehen. Die Grundzüge die- ht finden wir schon im Jahre 1638 in einem Gutachten der

Wittenberger Theologen (bei J. H. Böhmer, J. E. P. I. 31. dann aber namentlich bei reformirten Schriftstellern, insbeson[illegible] dem Genfer Prediger Blondel in einer Schrift de jure [illegible] regimine eccles. (Paris., 1648), und in den Scholien zu der [illegible] geführten Schrift des Hugo de Groot. Später ist es von [illegible] aber noch umfassender von dem deshalb zuweilen mit dem [illegible] Erfinders geehrten Pfaff in den „Orgines juris eccl." (1720) [illegible] delt worden, und seitdem hat es nicht allein unter den [illegible] und Theologen, sondern auch, wiewohl nicht in gleichem [illegible] den Juristen oft als eine über allem Zweifel erhabene Wahrheit [illegible] ten. In seiner ganzen Nacktheit und Dürre liegt es unter [illegible] dem, man weiß nicht warum, noch immer nicht vergessenen [illegible] rechte von Wiese, und in dem gar nicht sehr philosophischen, [illegible] türlichen Kirchenrechte" eines bekannten Philosophen vor. Einen [illegible] theidiger hat es zuletzt noch in Scheidler gefunden (in [illegible] Jahrbüchern 1835. V). Aber man sollte von diesem Systeme [illegible] der Wahrheit willen sich abthun; denn wenn es auch gesagt [illegible] muß, daß die ihm unterliegende Ansicht von der Selbst[illegible] kirchlichen Lebensordnung die rechte sei, so muß doch zugleich [illegible] gegeben werden, daß es der Kirche ihren Lebensgrund entziehe, [illegible] es dieselbe aus der menschlichen Willkür hervorgehen läßt, [illegible] ihre göttliche Sendung hat, und daß es außerdem auch auf [illegible] lüge beruhe, indem die behauptete Uebertragung der [illegible] dem Staate auf die Kirche noch niemals hat können erwiesen [illegible] Die zerfahrene Natur des evangelischen Kirchenrechts ist [illegible] Auffassung, die freilich nicht isolirt, sondern mit einer [illegible] wickelung auf dem theologischen Gebiete in genauester [illegible] steht, vorzugsweise verschuldet. Mit Recht hat deshalb in der [illegible] Zeit auch Eichhorn in den Grundsätzen des Kirchenrechts [illegible] derspruch derselben mit den Resultaten des praktischen Lebens [illegible] hoben. Indem er sich aber, um die letzteren zu begründen, darauf beruft, daß sowohl die Lehrer der Kirche als die [illegible] die Befugniß des evangelischen Landesherrn, ihre Einrichtungen [illegible] dem von jenen ausgesprochenen Bedürfnisse zu gestalten, auf [illegible] stimmteste anerkannt, und die dabei dem Landesherrn nach [illegible] geführten Organismus zugefallenen Rechte der vollziehenden [illegible] rechtmäßige und ihrem Bedürfnisse entsprechende betrachtet [illegible] wobei es denn für die Wissenschaft gleichgültig sei, ob [illegible] mit dem Collegialsystem auf eine freilich durch bestimmte [illegible] nicht erweisbare Uebertragung stützen, oder, wie bei einer [illegible] Verfassung, sich begnügen wolle, das anerkannt Bestehende [illegible] mäßig zu achten, ohne nach einem besonderen Rechtsgrunde [illegible] führung zu forschen, — S. 695 — steht er doch eben [illegible] Standpuncte des unvermittelten praktischen [illegible]wußtseins. [illegible] kann auch die Berufung auf die evangelischen [illegible] allein als Ersatz der tieferen Begründung a[illegible]

deutenden Einfluß sie auf den Entwickelungsgang der Ver-
ibt haben, doch nicht einen Kanon für diese letztere aufge-
ern zunächst nur die als unevangelisch verworfenen Puncte
schen Kirchenverfassung bezeichnet haben, während sie im
ie Schrift als den Regulator des öffentlichen Lebens der
kennen. Stellen wir uns nun auf diesen christlichen Stand-
rdnet sich uns auf diesem das Verhältniß in der folgenden

Kirche ist die Anstalt, in welcher die Menschheit nach dem
r Gottes durch christliches Glauben und Leben für das
es erzogen werden soll. Sie hat zu ihrer Grundlage das
öttliche Wort, das in die Gemüther zu senken und zu rech-
zu reifen, ihr Beruf ist. Der Staat aber hat nicht min-
eine Sendung, daß er das Reich Gottes vorbereite; aber
e Kirche in dem Gebiete des Glaubens und durch diesen
er die Richtungen in seinen Bereich, auf welche das Men-
ich selbst zu lenken vermag, und bereitet denselben in dem
n Boden und ihre Freiheit. So sind beide ihrer Sendung
inander verschieden, und sie müssen es so lange sein, als
dessen Glieder die Kirche zu heiligen bestimmt ist, dem gött-
r sich verschließt. In diesem Fürsichsein ordnet die Kirche
elbst aus ihrer dem Staate verschlossenen Grundlage heraus,
eist sich dem Aufsichtsrechte des letzteren nur in ihren äußer-
hungen. Aber anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn
sich dem christlichen Principe erschließt. Hier tritt die Kirche
Isolirtheit, die beiderseitigen Ordnungen vermitteln sich, der
zu dem christlichen Staate geworden. Hiermit ist jedoch
Aufgeben der Individualität der Kirche gesetzt, denn das
eben verlangt unabweisbar seinen eigenen Ausdruck in der
der durch die Zeichen des Bundes, die Sacramente, geei-
neinde Christi. Aber dieses Leben bedarf, um zu werden,
r soll, nicht allein seines göttlichen, keiner irdischen Gewalt
nen Gesetzes, sondern auch der menschlichen Ordnung, in-
en dieses Gesetz sich verwirklicht, und es tritt die Frage her-
mit dieser Ordnung bekannt sei. Dieses ist der Regent des
der in der Kirche das Moment seiner Vollendung gefunden
eben dadurch zu der Totalität der Lebensordnung geworden
katholische Kirche hat sich in anderer Weise consolidirt, sie
amit zugleich die schwere Aufgabe überkommen, die Idee der
mischen Centrum vermittelten kirchlichen Einheit gegen den
t bewußt gewordenen Staat und die mehr und mehr sich
christliche Ueberzeugung zu vertheidigen, an deren Lösung
wird. Die evangelische Kirche hat dagegen schon vom Be-
r vorbezeichneten Weise sich gestaltet, und auch dieses muß
ee entsprechend bezeichnet werden, daß sie überall an den
anlehnt und innerhalb dessen ihre Kreise zieht. Das Chri-

stenthum schließt sich mit der Menschheit ab, und unabhängig
Nationalität, bietet es allen Völkern seine Segnungen. Di
aber grenzt sich zunächst mit dem Staate ab, als in dem zu
samer Darstellung und Entfaltung einer ungetheilten Lebens
bestimmten Kreise. Dieses in der katholischen Kirche nicht zu
schaft gekommene, wiewohl in den Concordaten doch wieder ge
anerkannte Princip liegt der Entwickelung der evangelischen K
zum Grunde, welche durch die Einheit des sie durchdringend
belebenden Geistes die evangelische Kirche darstellen. — Ind
aber den evangelischen Regenten als Oberhaupt, oder, was d
denken hat, sobald nur nicht an ein geistliches Regiment im
des kanonischen Rechtes gedacht wird, mit einem einmal eingeb
Namen als den Episcopus der evangelischen Kirche anerkennen
weil sie einer menschlichen Ordnung bedarf, die in ihrem noth
Zusammenhange mit der Ordnung des Staates nur in der Ein
christlichen Regenten sich vollständig realisiren kann, wollen w
nicht zugleich die Vermischung des kirchlichen und weltlichen Re
als zulässig bezeichnet haben, was der oben über die Individual
Kirche ausgesprochenen und auch im Leben immer festgehalten
sicht völlig widersprechen würde. Auf der Grundlage dieser
halten wir vielmehr dies für ein absolutes Erforderniß, daß im l
der Organismus der Kirche von dem des Staates geschieden
und dadurch die Entwickelung der beiden inwohnenden Idee au
eigenen Lebensmomenten heraus ermöglicht werde. So forde
also ausschließlich mit dem Kirchenregimente beauftragte Behörden
Organismus sich, wie jener der Staatsbehörden, dergestalt abschl
das Leben durch eine ihm unmittelbar nahe stehende Behörde
über dieser die Einheit des Lebens mit seinem Principe durch
collegialische Behörden in weiterem Kreise erhalten, und endl
kirchliche Fürsorge wiederum in einer obersten Behörde vereinigt
Vergleichen wir nun mit dieser Forderung die Gestaltungen
biete der kirchlichen Verfassung, so ergibt sich uns, daß dieselbe
Superintendenten, Consistorien und Ministerien oder Kirche
realisirt, daß mithin der jetzt bestehende Zustand nicht mit f
neueren Schriftstellern als provisorischer, sondern eben als aus dem
cipe selbst hervorgebildet zu betrachten sei. Hiermit ist jedoch di
liche Verfassung nicht als abgeschlossen zu betrachten, sie empfä
mehr erst dadurch ihre Vollendung, daß, wie im Staatsleben,
im kirchlichen Gebiete aus dem sich selbst verstehenden oder das
Verständniß anstrebenden Ganzen die Verfassung als Resultat
desmaligen höchsten praktischen Einsicht hervorgeht. Deshalb
wesentliche Element eines rechten kirchlichen Organismus die
sentation der Kirche. Hier könnte nun, von den allgemeinen
fen gegen das repräsentative System abgesehen, die Behauptung a
gestellt werden, daß ja in der Vertretung der Landstände di
auch in diesem Puncte schon zu ihrem Rechte gekommen;

lfär, daß durch die hin und wieder angeordnete gesetzmäßige
ne einzelner Geistlicher an den ständischen Verhandlungen
Uebrige gethan worden sei. In der That beruht aber eine
fassung auf totalem Mangel alles tieferen Einsehens in das
r Kirche wie des Staates. Müssen wir als entschieden an-
ß beide, wenn schon zu höherer Einheit durch den Regenten
, dennoch ihrer Sendung nach völlig verschieden sind und eine
ige Verfassung fordern, und ist es ferner gewiß, daß diese
g, als Gesetz des Lebens, eben nur aus dem letzteren selbst
, nicht von Außen hineintreten soll, so ergibt sich, daß die
nicht die Vertreter der Kirche sein können, da sie ja an sich
en ihrer Einsicht in die Bedingungen jenes hervorzubildenden
und um ihrer thatsächlich bewährten kirchlichen Gesinnung
ählt sind. Deshalb dürfen wir jene Einrichtung, als unzu-
dem Begriffe der Kirche wie des Staates widersprechend, be-
das Verhältniß ist nur da begriffsmäßig geregelt, wo die
dem Gesetzgebungswerke durch Synoden Theil nimmt. Wer
diesen zu erscheinen berufen sei, kann uns auch nicht verbor-
wenn wir uns der Grundlagen der Kirche recht bewußt sind.
sind es nicht die Geistlichen allein, in deren Hände die Ver-
elegt ist, denn es ist ja der Grundzug der evangelischen Kirche,
den Unterschied zwischen einer regierenden und gehorchenden
twirft und die gleiche Berechtigung aller Glieder anerkennt.
soll freilich nicht geleugnet werden, daß die Stimme der Geist-
mancher Beziehung von großem Gewicht sein müsse, wie wir
h die Berufung geistlicher Mitglieder in die Kirchenbehörden
unerläßlich halten. Die Gefahr, auf den unevangelischen
net zurückgedrängt zu werden, ist jedoch nur da nicht vorhan-
die Synode aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu glei-
theil besteht. — So sehr aber auch die Synodalverfassung mit
riffe der Kirche gefordert ist, dennoch wird sie ein todtes Glied
wenn nicht dem kirchlichen Bewußtsein Raum gegeben würde,
inzelnen Gemeinden sich zu entwickeln und zu kräftigen. So
wir zu der Forderung einer Organisation der Gemeinden, die
mit der Verwaltung des Vermögens und der Kirchenzucht
A.) betrauten Presbyterien oder Kirchenvorständen hervortritt.
Gemeinde bei der Wahl der Geistlichen eine Mitwirkung ge-
rde, ist in ihrem Verhältnisse zu den Letzteren, welches vor
lles Vertrauen und Hingeben voraussetzt, begründet und wird
eindeverfassung vollenden.
neuere Zeit hat zur Einführung eines so geregelten Orga-
schon bedeutende Schritte gethan, und es darf gehofft werden,
araus hervorgehende Frucht immer mehr und überall zur Nach-
auffordere, daß die Kirche auch von dieser Seite her zu ihrem
llmälig kommen werde. Aber indem wir uns dieser Hoffnung
, wollen wir doch nicht vergessen, daß es mit Synoden und

Presbyterien nicht allein gethan ist, daß vielmehr der rechte ch
Sinn, die Wahrheit es ist, welche frei macht.

Zuletzt haben wir noch die Frage nach dem Verhältnisse der
zu dem nicht in ihr stehenden Landesherrn einer kurzen Erwäg
unterstellen. Eine in der neueren Zeit hin und wieder gangbar
dene Auffassung schreibt, wie wir oben anführten, auch hier dem
desherrn das bischöfliche Recht zu. Aber abgesehen von den E
sen, welchen dieselbe von der historischen Seite her unterliegt
d. A. „Bischof“), ist dieselbe mit dem Wesen der Kirche völl
vereinbar, denn die menschliche Ordnung, deren die Kirche beda
von der Lehre nicht loszureißen, wenn sie nicht ein äußerliche
darum bedeutungsloses Wort sein soll. Sie setzt also da, wo
ihrer höchsten Spitze ausgeht, das Bekenntniß zu dieser mit
wendigkeit voraus. Der katholische Landesherr also, der die ev
sche Lehre als ketzerisch von seinem Standpuncte aus verdammt,
nicht der Bischof dieser Kirche sein, denn die bewußte Vermittelu
Ordnung der Kirche und des Staates ist in seiner Person nicht
lich. In solchem Verhältnisse sollte daher die Kirche in die Re
Corporationen treten und ihre Ordnung durch ihre eigenen frei g
ten Mitglieder handhaben dürfen, das Recht des Staates aber
Hoheitsrechte oder jura circa sacra beschränkt sein, ein Begri
nur in diesem Verhältnisse seine Realität hat, in Beziehung
evangelische Kirche unter dem evangelischen Landesherrn aber endli
mal ganz aus dem Kirchenrechte verbannt werden sollte. Hat si
das Verhältniß historisch anders entwickelt, wie dieses in einzelnen
schen Staaten der Fall ist, so liegt darin für die Kirche die
nung, das evangelische Bewußtsein um so fester zu bewahren,
Verheißung ausgeht, welche der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Kirchenstaat (Statistik desselben). — Das Gebiet des
chenstaates, das in seinem nordöstlichen Theile die Repu
San Marino umfaßt, südlich über die beiden Enclaven R
den Bezirk von **Pontecorvo** und die Delegation **Benevent**
ausdehnt, hat nach den gewöhnlichen Angaben einen Flächenrau
etwa 814 geographischen Quadratmeilen. Nach neueren und g
ren Berechnungen beträgt derselbe 11,632 italienische Quadrat
von 60 auf einen Grad. Die politische Gewalt der Päpste, ih
festigung und Ausdehnung, hat ihren Ursprung in der vom F
könige **Pipin** im Jahre 754 gemachten und zwanzig Jahre spät
Karl dem Großen bestätigten Schenkung der früher von de
gobarden dem Exarchate entrissenen Besitzungen; in der Verb
der Päpste mit den Normännern; in dem lange bestrittenen,
aber behaupteten Erwerbe des größten Theiles der Mathildinischen
schaft; in der im 16. Jahrhunderte gelungenen Vergrößerung de
chenstaates durch **Bologna**, **Ancona**, **Ravenna** und Fe
und in dem Vermächtnisse von **Urbino** durch dessen letzten H
Die Ereignisse der französischen Revolution führten erst eine Sch

n zeitweise eine gänzliche Vernichtung des Kirchenstaates
die Restauration vom Jahre 1814 auch den Päpsten wie-
eren Besitzungen in Italien zurückgab.
ennin, welcher den Kirchenstaat mit vielfachen Verzwei-
schneidet, zerlegt ihn in zahlreiche, natürlich begrenzte Land-
h wechseln hier mit Bergen, Thälern und Schluchten aus-
benen ab, als in Toscana und Unteritalien. Die Be-
es Landes bietet der inneren Communication keine förder-
mittel dar. Die Tiber, und diese nur von Rom bis zur
ist der einzige schiffbare Fluß; der Po berührt nur einen
malen nördlichen Grenze. Noch jetzt ist auch das sociale
besonderen und natürlich geschiedenen Kreisen mannigfa-
bstständiger, als gewöhnlich in den nördlichen Staaten.
sche Natur des Bodens erzeugt bald üppige Vegetation,
der und baumlose Steppen, die nur Schafheerden nähren.
uchtbar und ziemlich stark bevölkert sind auf der Ostseite
s die Legationen am Po und die Mark Ancona. Auf der
den Maremmen mit pestilenzialischen Dünsten, im Süd-
ontinischen Sümpfe, die niederen Gegenden, worüber die
und rauhen Gebirge, zum Theil in großartigen Formen,
In Mitte der öden Campagna, die sich von der westli-
ung des Apennins, hier und da in der Breite von zehn
zum mittelländischen Meere erstreckt, liegt Rom selbst.
Theile aus der physischen Beschaffenheit des Landes, aber
der Richtung einer Politik, die, auf die Höhe einer geist-
errschaft gestellt, sich mit der örtlichen und zeitlichen Wohl-
zunächst Unterworfenen nur beiläufig und vorübergehend
ärt sich die geringe Bevölkerung. War doch in den Zeiten
ömerthums selbst die jetzt so wüste Campagna mit Villen
, mit Landhäusern und Hainen bedeckt! Die gesammte Be-
s Kirchenstaates im Jahre 1838 ist auf nicht höher als
anzuschlagen. Hiernach ist die mittlere Dichtigkeit gerin-
allen anderen italienischen und weit in den meisten euro
aaten. Nach den neuesten officiellen Angaben beträgt die
nahme der Bevölkerung nicht mehr als 4,850 auf die Mil-
d sie im benachbarten Toscana eine dreifach stärkere ist*). In
Rom findet sogar regelmäßig eine jährliche Abnahme dersel-
Rom hatte im Jahre 1790: 160,000 Einwohner; 1800:
825 nur 138,000. Auch im Jahre 1838 hatte sich wie-
inwohnerzahl um nahe 7,500 Individuen vermindert; und

ergl. Dr. Bowring's statistischer Bericht an das britische Par-
den Kirchenstaat und andere italienische Staaten, im Auszuge mit-
Nr. 64 und 65 der A. allg. Zeitg. 1839. Eine Vergleichung der
vinzen des Kirchenstaates in den Jahren 1829 und 1833 ergibt,
Rom noch in vier anderen Provinzen eine Verminderung der Be-
tatt hatte.

eine vergleichende Statistik der Bewegung der ölkerung von 1
1838 ergibt für diese Stadt ein durchschnittli s Verhältniß
burten zu den Todesfällen wie 10 : 26. oder monatlich etwa
burten und 711 Todesfälle. Hauptsächlich ist dieses die
mal' aria oder aria cattiva, der besonders vom Juni bis
gusts höchst verderblichen Luft, die nach der gewöhnlichen
den benachbarten öden und sumpfigen Gegenden, in den sogenannt
remmen, sich erzeugt. Diese mörderische Luft, wodurch das
schende Rom zu einem langsamen Tode, zu einem gliederweis
sterben bestimmt scheint, bringt von Jahr zu Jahr immer tiefer
Innere der Stadt. Es fehlt an Menschen, um durch Urbar
der Umgegend ihren Fortschritten zu wehren; und daß es daran
ist die Schuld der geistlichen Corporationen und der weltlichen
kratie, die sich weit umher in den Besitz alles Grundeigenthum
hat. Schon in der vorchristlichen Zeit, so wie im Mittelalte
das Bestreben der römischen Aristokratie sichtbar hervor, durch
der ärmeren Besitzer immer größere Güter an sich zu bringen.
neueren Zeit ist dieses im weitesten Umfange gelungen. Wenig
auf eigene Rechnung und durch größere Sorgfalt eine bessere
des Bodens herbeizuführen, hielt sich vielmehr diese Aristokratie
bequemste Art der Benutzung und verwandelte die Gegend
her in Weideland, worauf sich wenige Hirten in wildem und
madischem Leben umhertreiben. So wurde das Land zugleich
gesund und entvölkert, weil mit der abnehmenden Zahl der
genthümer auch die der übrigen Bewohner sich verminderte.
ist es gekommen, daß in den vier nächsten Provinzen um
einem Flächenraume von 1000 italienischen Quadratmeilen,
völkerung zum größeren Theile verschwunden ist. Noch im Jah
zählten in diesen Provinzen die Städte und Marktflecken am
Ufer der Tiber etwa 120,000 Einwohner. Diese Zahl ist
unter die Hälfte gesunken. Außer wenigen Grundeigenthüm
Erbpächtern wohnen daselbst Tagelöhner und Handwerker,
nur einen Theil des Jahres hindurch Arbeit haben und
betteln und rauben. Darum dürfte man, bei dem gänzlichen
an Rechtsachtung unter dieser Bevölkerung, vor einer
verhältnißmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums es nicht
wagen, die Menschen aus den Städten und Flecken auf das
versetzen. Selbst unmittelbar um die Stadt Rom ist nur ein
Raum zu Gartenfeld benutzt und fast durchweg von den
wenigen Ueberreichen eingenommen. Um diesem stets
henden Uebel zu begegnen, hatte schon Papst Sixtus IV.
gebliche Versuche zur Wiederbevölkerung der Wüste um
Pius VI. befahl die Einfriedigung und Besamung
des Agro romano, und Pius VII. erließ im Jahre 180
sendes Decret, um allmälig und ohne Beihülfe fremder
Land der Cultur zu gewinnen. Aber Napoleon

te. Das weise päpstliche Decret blieb unvollzogen, und auch
man sorglos genug, nicht die geeigneten energischen Maß-
n das tiefer einreißende Verderben zu ergreifen *).
die katholische Bevölkerung des Kirchenstaates zerstreut,
ch aber in einigen größeren Städten und nahe zur Hälfte in
, leben etwa 10,000 Juden, gegen die sich die Politik des
tuhles meist duldsam bewiesen hat. Verhältnißmäßig ziem-
t die städtische Bevölkerung des Landes. Der Kirchen-
38 Städte und 190 Marktflecken. Neunzehn Städte haben
10,000 Einwohner; nächst Rom sind Bologna, Peru-
Ravenna, mit nahe 30,000 bis zu 70,000, am Stärksten
Bei einer Gesammtpopulation von 2,471,600 im Jahre
de, nach Abzug von etwas über 624,000 Kinder beiderlei
, die Classe der Ackerbau und Viehzucht Treibenden auf
geschätzt; die der Industriellen und Commerciellen auf etwa
Hierzu kamen etwa 25,000, die freie Künste und Professio-
; 21,500 Soldaten und Seeleute; und endlich die sehr
Weltgeistlichkeit und Ordensgeistlichkeit beider Geschlechter mit
3,400 Individuen. Noch in der neuesten Zeit scheint der
Zunehmen; wenigstens gilt dieses, nach Bowring's Ta-
r die Stadt Rom, wo im Jahre 1825 die Geistlichkeit
dividuen zählte, im Jahre 1835 aber 5,273 **).
Berge des Landes haben noch hier und da reiche Waldungen,
ur wenig benutzt werden. Sie liefern schönen Marmor; auch
Spuren von Metallen, aber von eigentlichem Bergbaue weiß
s. Ein Theil des Bodens ist fruchtbar an Getreide aller
m Obste und Südfrüchten, Oliven, vielen und guten Wei-
Maulbeerbäumen. Aber der Landbau, ob ihn gleich die Rö-
ihre Vorfahren, noch immer jeder anderen Beschäftigung vor-
vernachlässigt. Nur in den nächsten Umgebungen größerer
wird die Fruchtbarkeit des Landes so benutzt, wie sie es
und von künstlicher Bewässerung, die im südlicheren Klima
rs nothwendig ist, weiß man wenig oder nichts. Von dem
Areal ist nur etwa ein Drittheil angebaut. Den Werth
turlandes schlägt Bowring, so wie Serristori in seiner
atistik der italienischen Staaten, auf etwas über 164 Millio-

---

vergl. Otto's Reisen durch die Schweiz, Italien rc. Hamburg b.
825; Simonde de Sismondi: Etudes sur l'économie poli-
. 2. 1838, wo der Verfasser zugleich seine Vorschläge für Besei-
Uebels entwickelt.
ie Zahl der Mönchsklöster wird auf 1824 und die der Nonnenklöster
gegeben. Namentlich steigt der Jesuitenorden, thätiger als früher,
or. Doch sind ihm sowohl die Weltgeistlichen, als die Ordensgeist-
ter diesen besonders die Dominicaner, nicht sehr freundlich gesinnt,
suiten bei der Masse des Volkes nicht sehr beliebt, während ihnen die
aus den höheren Ständen besonders anhängen.

nen Scudi an*). Am Sorgfältigsten wird Olivenbau, Schaf-
viehzucht und Schafzucht betrieben. Zum Zwecke der letzte[illegible]
der größte Theil des Landes brach liegen und wird zu Vieh[illegible]
nutzt. Und weil meist sehr weite Strecken zu einem Gute
findet man auf dem Lande keine eigentlichen Dörfer, sondern
zelne Ritterhöfe (Casali) zwischen Einöden **). Der Gewerb[illegible]
auf niederer Stufe und der Handel ist nicht sehr bedeutend. D[illegible]
der jährlich eingeführten Waaren beläuft sich nach den Regi[illegible]
Dogana auf 6,986,000, der Werth der Ausfuhren auf 5[illegible]
Scudi. Bei letzteren sind indeß die Einnahmen aus dem
von Kunstsachen nicht in Anschlag gebracht. Erst seit einige[illegible]
ist in Rom einer Handelskammer, der ersten und ein[illegible]
Lande, die besondere Ueberwachung der commerciellen Angel[illegible]
übertragen. Sodann ist daselbst durch eine auf eine gewi[illegible]
von Jahren privilegirte Gesellschaft eine Bank errichtet, die
vatcapital Wechselgeschäfte treibt, so wie gegen Pfänder u[illegible]
Silber rc. Darlehn vorschießt. Auch befinden sich Pfandhäus[illegible]
größeren Städten, von denen der römische Monti di Pietà [illegible]
lich über 250,000 Scudi disponirt, das bedeutendste ist. [illegible]
Quelle des Einkommens, besonders für Rom selbst, ist die [illegible]
der jährlich zuströmenden Fremden aus allen Ländern Europa[illegible]
theils müßige Neugierde, theils höhere Motive dahin führ[illegible]
jetzt ist Rom, wo besonders in religiöser Musik und in B[illegible]
Höchste geleistet wurde, die erste Kunstschule Europas und [illegible]
unermeßlichen Schätzen der Vergangenheit ein weites Feld f[illegible]
senschaftliche Forschung. Aber die Römer, die früher mit der
Spiel getrieben, scheinen jetzt selbst zur blosen Staffage in
Scene eines historischen Weltdramas geworden zu sein: sie [illegible]
Theile von der Betrachtung der Fremden, von den Eint[illegible]
die das europäische Publicum zahlt, um sich die tragische E[illegible]
und Zerstörung zu besehen. Was die Vertheilung des [illegible]
mens betrifft, so ist schon mit der Schilderung der Zustän[illegible]
zunächst um Rom gelegenen Provinzen auf ein großes M[illegible]
hingewiesen. Dieses gilt auch, wenn gleich nicht in demselb[illegible]
von den anderen Provinzen des Kirchenstaats. Erst in neu[illegible]
vom Jahre 1836 an, sind durch Privatvereine zuerst in Ro[illegible]
in Ancona, Spoleto und Bologna, Sparcassen errich[illegible]
die jedoch bis jetzt keine große Ausdehnung erlangt haben. [illegible]
Noth ist die Bettelei legitimirt. Sehr nachtheilig auf ihre [illegible]
dehnung, weil ihr dadurch eine Art religiöser Weihe zu Th[illegible]
hat die Wiederherstellung und in neuerer Zeit sogar die [illegible]
der Bettelmönche gewirkt. Darum gilt die Bettelei für [illegible]
und wird von einer zahlreichen Bevölkerung planmäßig und [illegible]

*) Der römische Scudi ist gleich 1 Thlr. 9 [illegible] 7 Pf. [illegible]
**) Ueber den Betrieb des Landbaues in der [illegible] sehe [illegible]

In der Stadt Rom gibt es jetzt gegen 50,000 Eigenthum-
s Bedürfniß selbst hat zahlreiche Hilfsanstalten entstehen las-
r die ungemeine Ausdehnung derselben zeigt nur und erhöht
Größe des Uebels, ohne ihm abhelfen zu können. Die Sum-
über die Wohlthätigkeitsanstalten in Rom verfügen, übersteig-
chtlich diejenigen, welche Paris zu ähnlichem Zwecke ver-
Der Stadt stehen dafür 820,000 Scudi, theils aus from-
tungen, theils aus der Tesoreria, zu Gebot. Davon kom-
,000 den dreizehn Gesellschaften zu Gute, welche von 1400
, die sich jährlich in Rom verheirathen, nicht weniger als
steuern. Auch der Papst läßt jährlich 30 — 40,000 Scudi
Armen vertheilen. Die 22 Krankenhäuser, von denen 11 Pri-
n, fassen 4,000 Personen. Fast eine gleiche Anzahl kommt
ndelhäusern unter, wo aber das Verhältniß der Todesfälle
ufnahmen äußerst stark und wie 72: 100 ist.
n Rom noch immer eine Schule der geistigen Bildung ist,
dieses mehr doch für das Ausland, als für das Inland, und
ntellectueller Beziehung scheint endlich die frühere Weltherrsche-
Zeit zum Sühnopfer fallen zu müssen. Am meisten Regsam-
ht noch in der Kunst; aber auch auf diesem Gebiete ist die
gskraft mehr und mehr versiegt und zur bloßen reproduciren-
fertigkeit, so wie der Kunstsinn zur wesentlich passiven Fä-
worden, mit feinem Tacte und richtiger Unterscheidungsgabe
l Gegebene in's Auge zu fassen. Noch weniger vorwärts
ist die Literatur, die wesentlich nur auf Betrachtung der Ver-
t gerichtet bleibt. Am Schlimmsten sieht es mit der periodi-
sse aus. Von allen Städten Europas hat Rom verhältniß-
wenigsten Zeitschriften; es besitzt erst seit 1834 eine Art
agazin und hatte bis in die neuere Zeit nicht einmal ein um-
Intelligenzblatt. Doch wird in den letzten Jahren auch hier
sen als sonst, und wo man früher nur eine Zeitung in den
sern fand, werden jetzt mehrere theils italienische, theils fran-
lätter aufgelegt. Der Volksunterricht im Kirchenstaate ist
rftig. Alle Nachtheile, die schon unter „Italien" an dem
nd niederen Schulwesen dieses Landes gerügt wurden, finden
n besonderem Grade. Sehr charakteristisch ist es für den
geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche, dessen
in früheren Jahrhunderten auch eine geistige war, daß im
r Ausgaben nicht mehr als 110,000 Scudi, etwa $\frac{1}{70}$ der
usgaben, für öffentlichen Unterricht, Künste und Handel aus-
sind. Immer bleibt dieses ein auffallendes Mißverhältniß,
h verschiedene Bildungsanstalten mit besonderen Dotationen
ind. Ueber den Elementarunterricht liegen keine genaueren
vor. Zwar sollen in Rom 372 Elementarschulen mit 482
stehen und sich die Zahl der Schüler auf etwa 14,000 belau-
r Serristori bemerkt richtig, wer den Zustand der unteren

Volksclassen im römischen Gebiete kenne, müsse mit Grund
daß es um das Schulwesen schlimmer stehe, als in den andern
nischen Staaten. Für den Secundärunterricht kennt man 1
gien, unter der Leitung geistlicher Corporationen; derselbe Unter
das weibliche Geschlecht ist ausschließend den Nonnen anvertrau
7 Hochschulen des Kirchenstaates haben eine Frequenz von je
660 Studirenden; diese letztere auf der in der Mitte des 13.
derts vom Papste Innocenz IV. gestifteten Universität
Die Mehrheit der Studenten sind Juristen, wie an den meist
schulen Italiens. Unter diesen sieben Universitäten, von denen ni
ger als 4 erst im Jahre 1824 gegründet wurden, stehen denjen
Rom und Bologna sehr beträchtliche Bibliotheken von je 700
200,000 Bänden zu Gebote.

Vielleicht noch in höherem Grade, als die anderen Völk
Italiens, sind die Römer mit Geistesgaben ausgestattet. Vor
ihnen ein lebendiger Schönheitssinn angeboren. Das Gem
geschieht mit Grazie. Bekannt ist, daß da und dort auf d
in der Nähe von Rom ein ausgezeichneter Menschenschlag u
malerische Trachten zu Hause sind. Doch hat man bemerkt,
etwa dreißig Jahren, mit dem steigenden Elende unter den
Classen, diese Nationaltrachten und selbst die körperliche Sch
der Frohsinn des Volkes, so wie seine Liebe zur Heimath,
mehr verschwinden. Selbst wenn man Sonntags die St
Rom durchgeht, wo sich hauptsächlich die Landleute versammel
man unter einen Haufen von Bettlern gerathen zu sein.
wußtsein seiner Fähigkeiten, der Stolz auf seine Vorfahren,
trachtung der gewaltigen Werke des Geistes und der Kraft
nen, wenn auch zum großen Theile nur in Trümmern ihn
dieses Alles flößt indeß dem Römer ein Selbstgefühl ein, das
in Gemeinheit und Spießbürgerlichkeit versinken läßt. So
der stolze Vetter in seinen Lumpen den Fremden, wie den
schen, ihn mit einer gewissen Rücksicht zu behandeln. Und
den gemeinen römischen Lastträger sein sauer erworbenes Gel
fen sieht, um auf dem Corso spazieren zu fahren, oder be
Conte zu persifliren, so mag ihn wohl der Stolz treiben, sich
nehmen gleichzustellen, oder diese zu sich herabzuziehen.
sich dann jene folgenreiche Eifersucht der Plebejer und Patrici
auch nur in verkleinertem Zerrbilde, vor uns abzuspiegeln, m
sen also die Römer wenigstens noch zu spielen, was sie
sind. Wie die Politik der Päpste den Blick auf die Welt
lenkte und über das Kleine und Besondere wegsehen ließ;
Römer auch jetzt noch einen Sinn für das allgemein Bedeut
rend er dem Einzelnen nicht innig sich anschließen mag,
Härte und Nachlässigkeit behandelt. Darum ist er zwanglos
geselligen Leben; darum knüpfen aber auch in Rom die
Bande nicht fest. Allein, wie die geistli herrschaft auf

hrer religiösen Würde der römischen Hierarchie stets die Beob-
ewisser Formen der äußeren Sitte vorgeschrieben hat; so ist
bis in die Masse des Volkes hinein nicht ohne Einfluß ge-
die Sittenlosigkeit beobachtet wenigstens einige Zurückhaltung;
Neapel das Cicisbeat offen und ohne Scheu auftritt, wird
verhüllt getrieben, und so mag man überhaupt eine äußer-
ndige Selbstsucht als die Seele des römischen Volkslebens
In den Gefängnissen des Kirchenstaates befand sich im De-
32 die nicht sehr beträchtliche Zahl von 2,708 Individuen.
n Theile erklärt sich dieses aber aus den unvollkommenen po-
nstalten, und um so weniger wird man darin einen Maßstab
n Cultur suchen dürfen.
Stande und der politischen Bedeutung nach verfällt die Be-
es Kirchenstaates in Clerus, Adel, Bürger und Bauern. Der
egierende Stand ist die Geistlichkeit und in dieser die im
e wohnenden Mitglieder des Cardinalcollegiums, an ihrer
Papst, als der aus ihrer Mitte ernannte Wahlfürst. Das
llegium bestand 1838 aus 5 Cardinalbischöfen, 41 Cardi-
und 9 Cardinaldiakonen *). Das jetzt regierende Oberhaupt
staates ist Gregor XVI., Papst seit dem 2. Februar 1831. Die-
upt vereinigt zwar alle Majestätsrechte in seiner Hand; allein
nal, und folglich auch der Papst, muß gewisse Sätze be-
die zum Theil auf die Staatsregierung Beziehung haben und
s ein Staatsgrundgesetz betrachtet werden können. Ohnehin
der Natur der Sache, und die Erfahrung hat es bestätigt,
mer die Päpste dem politischen Corpsgeiste des Wahlkörpers,
hervorgegangen, unterworfen blieben. Darum hat ihr Ti-
rus servorum" zugleich eine politische Bedeutung, und die
ist als eine geistliche Aristokratie zu charakterisiren, die nach
e des Cölibats nicht durch Geburt, sondern durch Wahl und
e Art von Adoption, nach Unten und Oben sich ergänzt und
luch die Vertheilung der politischen Gewalten, wenn sie gleich
genau nach den Abstufungen der geistlichen Würden sich be-
sich im Wesentlichen einer Pyramide vergleichen, die mit
stets aus dem Volke sich erneuert und dann bis zu ihrer
r dreifachen päpstlichen Krone, aus sich selbst heraus in die
. Denn weit die wichtigsten hohen und niederen Staats-
im unmittelbaren Besitze der Cardinäle oder ihrer kirchlichen
Namentlich stehen die Cardinäle, als Präsidenten, nicht blos
n kirchlichen, sondern eben sowohl den obersten Verwaltungs-
ehörden vor. Die jüngsten umwälzenden Ereignisse sind in-
für den Kirchenstaat nicht ganz spurlos vorübergegangen,
rs ist seit der Franzosenherrschaft eine etwas genauere Schei-

ealog.-statist. Almanach. Weimar, 1839. Im Laufe des Jahres
noch vier weitere Ernennungen hinzu.

bung des Geistlichen und Weltlichen eingetreten. Wenigstens [illegible]
jetzt nicht mehr die Cardinäle unter hochrothen Schirmen und [illegible]
ßen Maulthieren die Truppen mustern, nicht [illegible] Gold und [illegible]
dem Lottospiele vorstehen. Durch diese Veränderungen hat [illegible]
zurückgesetzte römische Adel wieder einige politische Wichtigkeit
Viele Mitglieder desselben bekleiden jetzt höhere Staatsämter.
dem römischen Adel befinden sich mehrere Hauptfamilien, in [illegible]
Fideicommisse, noch jetzt im Besitze des größten Theiles ihrer [illegible]
aber viele andere Familien sind sehr herabgekommen, und [illegible]
der Adel, zugleich mit dem von ihm so sehr beeinträchtigten
stande, in Armuth und Unwissenheit versunken. Von dem [illegible]
seine Abstammung höchst eingebildeten, eigentlichen Feudaladel
viele Familien, wie die Orsini, Colonna und andere [illegible]
stehung aus einer viel früheren Zeit, als der Adel der anderen
schen Staaten. Neben diesem Feudaladel bilden die verschiedenen
lichen Familien, als das Erzeugniß des Nepotismus, eine zw[illegible]
wie die Emporkömmlinge des Handelsreichthums eine dritte
zahlreichste Classe, die sich jedoch meist mit der zweiten [illegible]
schmolzen hat.

Zum Zwecke der Verwaltung ist der Kirchenstaat in Del[illegible]
nen getheilt, die, wenn ein Cardinal für die Regierung der
abgeordnet ist, Legationen heißen. Außer der Provinz [illegible]
der Kirchenstaat 6 Legationen und 13 Delegationen. Jedem
oder Delegaten ist ein vom Papste ernannter Administrativ[illegible]
vier weltlichen Mitgliedern, doch mit blos berathender [illegible]
beigegeben. Unter dem Delegaten stehen in Polizei= und [illegible]
sachen die Governatoren der einzelnen Bezirke. Jede Gem[illegible]
einen Municipalrath und einen durch den Gonfaloniere und [illegible]
gebildeten Magistrat. Am Hauptorte der Delegation versam[illegible]
jährlich auf 14 Tage der vom Delegaten präsidirte, alle 2 [illegible]
einem Drittheil zu erneuernde Provinzialrath, dessen Mit[illegible]
strictsweise durch die von den Communen ernannten Candidaten
werden.

Für die wesentlich collegialisch zu administrirende Justiz [illegible]
an jedem Hauptorte der betreffenden Regierung ein Provin[illegible]
richtshof der ersten Instanz. Als Gerichtshöfe der zweiten
bestehen für Civil=, Criminal= und Handelsjustiz in Bolog[illegible]
Macerata Appellationshöfe für die östlich des Apennins [illegible]
Provinzen; so wie in Rom die rota romana, als zweite In[illegible]
die westlichen Provinzen, und als zweite oder dritte für [illegible]
vilsachen. In höchster Instanz bestätigt oder verwirft ein [illegible]
hof, die Segnatura zu Rom, die Urtheile in Civil= und [illegible]
sachen, und bestimmt das Tribunal, vor dem der Proceß [illegible]
verhandeln ist. Endlich urtheilt ein Einzelrichter, der [illegible]
Uditore, entscheidend über die Sachen, für sich die [illegible]
Parteien direct an den Papst wenden. A[illegible] diesen [illegible]

n bestehen noch in fünf größeren Städten besondere Handelstri-
le, ein jedes durch 2 Kaufleute und 1 Rechtsgelehrten gebildet.
An der Spitze des in drei Divisionen getheilten Militärstaates
ein Kriegsministerium von 3 Generalen, unter dem Präsidium
Prälaten. Die Gesammtzahl der päpstlichen Truppen beträgt
19,000 Mann, worunter etwa 4,000 fremde Söldner, beson-
Schweizer. Eine päpstliche Kriegsmarine existirt nicht mehr.
In sehr trauriger Lage befinden sich die Finanzen des Staates.
einer Durchschnittsübersicht der letzten Jahre betragen die Kosten
Finanzverwaltung beinahe $\frac{1}{4}$ der Bruttoeinnahme, so daß sich das
Staatseinkommen nicht höher als 7,080,000 Scudi beläuft. Die
tigsten Quellen desselben sind die Landsteuer (3,280,000 Scudi
to); Monopole, Mauth und Taxe für Lebensmittel (4,120,000 Sc.
tt); Lotterie, im Bruttoertrage von 1,100,000, im Reinertrage
ur von 350,000 Scudi (!). Die Ausgaben steigen auf 7,934,000,
das jährliche Deficit auf 854,000 Scudi. Von den Ausgaben
en auf das Militär gegen 2 Millionen; auf die öffentliche Schuld
weniger als 2,680,000. Diese Staatsschuld, die sich auch unter
Regierung des jetzigen Papstes wieder sehr beträchtlich vergrößert hat,
auf mehr als 83 Millionen Gulden angegeben. Im Durch-
te kommt jährlich die Auflage von 3 Scudi auf jeden Kopf, wo-
e Communal- und Provinzialtaxen nicht in Anschlag gebracht sind.
der eben bemerkten Eingabe befinden sich nicht die zum größten
e aus fremden Ländern fließenden reingeistlichen Einkünfte des
hauptes der katholischen Kirche. Allein auch diese Geldquelle, die
im verflossenen Jahrhunderte etwa 3,500,000 Franken abwarf,
eht nicht mehr als etwa $1\frac{1}{2}$ Million ertragen.
Auch an die Spitze der Verwaltung der Finanzen, der Polizei,
ie der auswärtigen Angelegenheiten sind regelmäßig Prälaten ge-
Der Geist der päpstlichen Politik dem Auslande gegenüber, selbst
ußeren Formen des diplomatischen Verkehrs, sind noch dieselben,
vor Jahrhunderten. Aber die Waffen, womit sie kämpfte, Bann
Interdict haben, vom Roste der Zeit angefressen, ihre Schärfe
ren. Man ist in Rom klug genug, ihre Stärke nicht leicht mehr
die Probe zu stellen. Und wenn gleich die Blitze des Vaticans
nicht völlig zu Theaterblitzen geworden sind, sondern unter be-
deren Umständen wohl noch zu zünden vermögen, so wird doch
eine umsichtige Politik leicht den Ableiter entdecken, um sie un-
lich zu machen. S.

Kirchenvermögen, Kirchengüter. — I. Erwerbsfä-
keit der Kirche*). So lange die christlichen Gemeinden als Er-
niß fremdländischer Superstition dem Gesetze über die verbotenen Col-
anheim fielen, waren sie von dem Rechte, auf dem Boden des ih-
feindlichen Staates Vermögen zu erwerben, ausgeschlossen. Doch

*) Helfert, von dem Kirchenvermögen. 3. Aufl. Prag, 1834. 2 Bde.

finden wir schon im dritten Jahrhunderte das strenge Gebot
Zeit, oft wohl auch durch die anbrechende Ahnung eines
ges des Christenthumes über die alten Götter gemildert; denn
des Licinius vom Jahre 313 befiehlt die Zurückgabe der christli
chen und anderer den Gemeinden gehöriger Güter (Lact.
mort. persec. 48). Später wandte der dem Christenthume
mehr sich erschließende Sinn Constantin's des Großen der Kir
Gut, namentlich auch eingezogene Güter heidnischer Tempel
seit im Jahre 321 ein Gesetz das früher einzelnen heidnische
peln durch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Constitutionen erth
vilegium der Erbfähigkeit auch den christlichen Kirchen erthei
war die Quelle erschlossen, aus welcher über das nun
wordene Reich der weltliche Segen in reichem Maße
Von dieser Zeit an ist der Satz, daß die Kirchen und kirchli
tute als juristische Personen des Vermögenserwerbes fähig
anerkannter, auch in die neueren Gesetzgebungen aufgenommen
des Rechts. Preuß. A. L.-R. II. 11. 193. — Baier.
A. VIII. B.-U. Tit. IV. 59 und Edict über die äußeren
Cap. II. §. 28. 31. 44. — Bad. Ges. v. 1. Mai 1807. §.
— Freilich hat es zu aller Zeit nicht an Stimmen gefehlt,
Theil unter Berufung auf eine bekannte Stelle der Schrift
schließung der Kirche, als des innerlichen Reiches des Glau
weltlichem Besitzthume gefördert und jene Verfügung des
Anfang einer durch alle Jahrhunderte sich hindurchziehenden
der Kirche bezeichnet haben. So sehr aber auch die Geschichte
erkennung des Moments der Wahrheit zwingt, welches in
ähnlichen Behauptungen gelegen ist, und so wenig geleugnet
darf, daß durch eine lange verderbte Zeit in der Kirche,
Schrift zu reden, das Schauspiel der Argentatier in dem
wiederholt habe, und daß eben hierdurch der christliche
schon bei den Waldensern, zu jenem Extreme getrieben
bestimmt ist doch auf der anderen Seite jene Behauptung
sen, weil sie aus einer falschen Auffassung des Begriffes
der Kirche abfließt. Ueber diese letztere, welche der Kirche
dingung ihres Wirkens, das Aeußerlichwerden, entziehen will,
cher dort gesprochen, wo es galt, zwischen den inmitten der
Kirche hervorgetretenen Richtungen abzuwägen. Indem
auf die dort gelieferte Auseinandersetzung verweisen und,
uns stützend, die Nothwendigkeit eines angemessenen weltlich
thums der Kirche, als der Gewähr für das freie und selbststän
ken derselben, festhalten, bemerken wir, daß die Kirche
auf die Weise der Erwerbung in der Regel nach den
des gemeinen Rechts sich zu richten hat, also z. B.
der Erwerbung durch Verjährung privilegirt, noch
Schenkungen von dem relativen Erfordernisse der
ist. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel jedoch

angeordnet, indem es bestimmt, daß der Erbe von den einer Anstalt hinterlassenen Legaten nicht die sogenannte Falcidische ziehen dürfe, daß bei solchen Vermächtnissen die Nachtheile des also namentlich die Pflicht der Zinsenzahlung, von selbst einhald der Erbe innerhalb sechsmonatlicher Frist von der Testanung an die Auszahlung nicht bewirkt hat, und daß endlich dem Legate beschwerte Erbe das Doppelte leisten muß, wenn er ächtniß entweder ableugnet, oder ohne Grund es zur gerichtge kommen läßt. Das kanonische Recht hat hierzu die weite in dem bürgerlichen Leben anerkannten Vergünstigungen geein Vermächtniß zum Besten der Kirche vor zwei oder drei ültig errichtet, und die Vollziehung, so bald nur die Summe ganz in den Willen eines Dritten gestellt werden kann, und es, durch die Praxis eingeführtes Vorrecht ist, daß, sobald nent nichtig wird, dennoch die der Kirche hinterlassenen Legate rhalten werden. (Vergl. Walter K.-R. 8. Aufl. §. 247.) der anderen Seite ist es jedoch möglich, daß, wie das überchristliche Bewußtsein des Staates die Vermögenserwerbung Kirche nicht nur geschehen läßt, sondern selbstthätig fördert, ücksicht auf das Wohl des Staates eine Beschränkung der Kirführe. Verfügungen solcher Art, welche bald für den Erwerb Grenzen ziehen, bald ihn von der Erlaubniß des Staates abachen, finden sich schon im 13. Jahrhunderte; wie denn z. B. einrich von Constantinopel im Jahre 1208 verbot, daß die rch Kauf, Schenkung oder Vermächtnisse rc. Grundstücke an (Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. VI. 135.). Aehnliimmungen begegnen wir z. B. für England im Jahre 1205 rich III., 1279 und 1285 von Eduard I., 1392 von Rifür Flandern im Jahre 1293 von dem Grafen Guido, für im Jahre 1312 vom Herzoge Johann, 1451 von Philipp nen; in Deutschland in einigen Städteprivilegien im 14. Jahr (z. B. schon im J. 1306 in Augsburg, welchem das Priverliehen wurde, daß die Grundstücke der Profeßleistenden nicht er zufallen, sondern binnen Jahresfrist an andere Bürger verden sollten [vergl. Moser, von der Reichsstädtischen Regiments. 1772. S. 241 ff. und Hahn de eo, quod justum est orum immob. ad manus mortuas translatione, mit den Herausg. in Schmidt Thes. jur. eccl. V. 664]). Sie fühem 16. Jahrhunderte im Allgemeinen den Namen Amortisa, weil durch sie die Veräußerung an die „todte Hand" (ad mortuam) geregelt wird, ein Name, den die Kirche deshalb il in Folge der Veräußerungsverbote ihr Gut für den allgeVerkehr abstirbt. Das Moment, aus dem sie hervorgegangen, rderung der Kirche, jede neue Erwerbung steuerfrei benutzen Aber auch jetzt, wo das Privilegium der Immunität weür neuerworbenes Gut als Regel hinwegfällt, haben sie doch

in den Grundsätzen einer wohlverstandenen Nationalwirthsch[illegible] Rechtfertigung (s. d. A. „Todte Hand“). Nach dem [illegible]schen Kirchenrechte (Gesetz vom 13. Mai 1833) sollen Sch[illegible] und letztwillige Zuwendungen an inländische kirchliche Anstalten [illegible] Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. Zu denen, welche mehr als 1000 Thlr. betragen, oder durch welche [illegible] öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen etwas zu [illegible]deren, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden [illegible]lich zu allen Schenkungen, Testamenten und Legaten zum Besten ländischer öffentlicher Anstalten ist die königliche Genehmigung aus erforderlich. Zuwendungen dagegen, die zwar einer [illegible] Anstalt und Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an [illegible] bestimmt sind, unterliegen nicht diesem Gesetze, und namentlich [illegible]ren hierher die katholischen Priestern für Seelenmessen ausgesetzten [illegible]gütungen, sobald es sich nicht um eigentliche Meßstiftungen [illegible] Vorsteher und Verwalter kirchlicher Corporationen, welche ge[illegible] Gesetz Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne bei der vorgesetzten Behörde die Einholung der landesherrlichen [illegible]migung zu beantragen, sind mit einer bis zur Hälfte des [illegible]nen Betrages ansteigenden Strafe bedroht. Die Verabfolgung [illegible] Schenkungen ꝛc. an ausländische Anstalten ohne den Consens [illegible]nigs zieht eine Geldstrafe nach sich, welche jedoch den doppelten [illegible]trag der Zuwendung nicht übersteigen soll. — In Oesterreich [illegible] die Amortisationsverfügungen bis auf Karl IV., Maximilian [illegible] Ferdinand I. zurückgehen (vergl. d. angef. Helfert Bd. I. [illegible] 51 ff.) ist es untersagt, unbewegliche weltliche Güter oder [illegible]fälle, Kuxe oder Bergantheile ohne landesherrliche Bewilligung [illegible] Kirchen zu verschenken oder denselben auf länger als 3 J[illegible] Besitz zu überlassen. Die kirchlichen Orden und Klöster [illegible] ihren Novizen in der Regel nur eine Mitgift von höchstens [illegible] fordern, und nur die gering dotirten Institute, welche für den [illegible]richt und die Krankenpflege bestehen, also die Ursulinerinnen, [illegible]nerinnen, Elisabethinerinnen und Clarisserinnen, die barmherzigen [illegible]der und Piaristen dürfen 3000 Fl., und zwar ohne landesherrliche [illegible]willigung, immer nur in beweglichen Gütern annehmen. In [illegible]ren Zeiten ist jedoch den gedachten Instituten, so wie jenen [illegible]schen Fräulein und Mechitoristen, der Elisabethinerinnen, [illegible]nen, Salesianerinnen und Redemptoristinnen und den [illegible] Schwestern gestattet worden, Schenkungen beweglicher und [illegible]cher Güter von jedem Betrage unter der Bedingung anzunehmen, [illegible] die gemachte Erwerbung der Landesstelle angezeigt werde. [illegible]bung durch Kauf sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen [illegible] landesherrlicher Genehmigung gestattet. Derselben Bedingung [illegible] liegt die Annahme des Erwerbes aus letzten Willen, [illegible] wiederum zu Gunsten der mit der Kranke[illegible] und [illegible] beschäftigten Orden eine Ausnahme besteht. [illegible]

Orden nicht mehr zuwenden, als das oben schon erwähnte
uentum beträgt. Endlich ist zu allen geistlichen Stiftungen
ation des Landesherrn erforderlich. Hierher gehörende Be-
des baierischen Kirchenrechts sind, daß von Legaten und
n an die Kirche die sogenannte Armen- und Schulquart
und außerdem jeder in einzelnen Gemeinden nach hinläng-
g der Localkirchenbedürfnisse sich ergebende Ueberschuß zum
lben Religionstheils a) für Erhaltung und Wiederherstellung
und geistlichen Gebäude in anderen ärmeren Gemeinden,
änzung des Unterhaltes einzelner Geistlichen, c) zur Funda-
Pfarrstellen, d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstal-
Unterhaltungsbeiträgen für die durch Krankheit oder Alter
g gewordenen Geistlichen verwandt werden soll. In so fern
ecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwä-
entbehrt werden kann, soll dieser Ueberschuß im Einver-
nit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Er-
on Schulanstalten und Armen- und Krankenstiftungen die-
49. des angef. Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse rc.).
uch in Baiern nothwendige landesherrliche Zustimmung zur
unbeweglichen Vermögens von Seiten der Kirchen, und
ch frühere Gesetzgebung (namentlich V.-O. v. 13. Octbr. 1764)
der Klöster und Brüderschaften festgesetzten Beschränkungen vgl.
yr, Anmerk. zu dem Cod. civ. Bav. P. II. c. 2. §. 4.
. V. c. 19. §. 39. N. 10 ff. Die Aufrechthaltung der
nsgesetze gehört zu dem Ressort der Kreisregierungen. — In
rtheilen (V.-O. v. 10. April 1833) zu jeder, im Ganzen
von 1500 Fl. nicht übersteigenden Schenkung an bereits
Stiftungen die Kirchenministerialsectionen oder die Kreisre-
je nachdem die letzteren unter der einen oder der andern
stehen, die nach Landrechtssatz 910 erforderliche Staatsge-
, ohne Unterschied, ob die Schenkungen in beweglichem oder
Vermögen bestehen, und ob sie belastet sind oder nicht, wenn
lastung die Hälfte des Ertrages der Schenkung nicht über-
ersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 Fl.
lastung die Hälfte des Ertrages derselben, so muß die Ge-
des Ministeriums des Inneren von den Kirchensectionen, be-
se den Kreisregierungen, eingeholt werden. Zu Schenkungen,
e eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministe-
Inneren auf Vortrag der Kirchensectionen, resp. der Kreisre-
die Staatsgenehmigung. Sobald jedoch der Werth solcher
n im Ganzen den Betrag von 3000 Fl. übersteigt, bedarf
esherrlichen Genehmigung, welche von dem Ministerium des
rch das Staatsministerium eingeholt wird. — Nach einer groß-
essischen Verordnung vom 6. Juli 1832 ist bei Erwerbun-
ntlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Capitalien
und geistlichen Fonds, die Ermächtigung zur Annahme bei

dem Ministerium des Inneren und der Justiz dann einzuholen, der Geldwerth des zu erwerbenden Objects 100 fl. oder mehr be Bei Erwerbungen von geringerem Betrage ist die Entschließun höheren Behörde erforderlich. — Das kurhessische Kirchenrecht ve den milden Stiftungen die Erwerbung unbeweglichen Vermögens haupt. In Beziehung auf die Erwerbung durch Vermächtniß f eine von der Regierung der Provinz Niederhessen für die kath Kirchenprovisionen erlassene Instruction, daß zu jeder Annahme über 50 fl. betragenden Vermächtnisses das Domcapitel im Einve nisse mit der Regierung Entschließung fasse. — Im Großherzogthum mar setzt die Annahme von Schenkungen, Stiftungen und Le von Seiten der Kirche die Genehmigung der Immediatcommission aus, nach dem Gesetz vom 7. October 1823. — Dagegen es im Herzogthum Sachsen-Meiningen nach § 35 de fassungsurkunde zu Annahme von Schenkungen und Stiftungen ner landesherrlichen Genehmigung, und diese ist nur zur Erw von Grundstücken und Realrechten erforderlich. In ähnlicher verordnet die altenburgische Verfassungsurkunde, daß die K liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Ger keiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, dagegen mächtnisse und Schenkungen annehmen dürfen, wenn sie von Bedingungen frei sind (§ 160).

Endlich gedenken wir noch der Gestaltungen des franz schen Rechts. Das Edict vom Jahre 1749 hatte, wie es in berühmten Gutachten des Staatsrathes Portalis über die Art organiques heißt (bei Hermens, Cultusgesetzgebung. Bd. I 371), bestimmt: que toute fondation, quelque favorable qu fût, ne pourrait être executée sans l'aveu du magistrat litique; il ne permettait d'appliquer aux fondations que des d'une certaine nature (namentlich keine unbeweglichen), il ne mettait pas que les familles fussent depouillées de leurs meubles, ou que l'on arrachât de la circulation des qui sont dans la commerce. An die Stelle desselben traten die 73, 74 der Articles, welche bestimmen: (73) Les fondations qu pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, pourront consister qu'en rentes constistues sur l'état: elles ront acceptées par l'évèque diocésain, et ne pourront executées qu' avec l'autorisation du gouvernement. (74) immeubles, autres que les édifices destinés au logement et jardins attenants, ne pourront être affectés à des titres ec siastiques, ni possedés par les ministres du culte, à rai de leurs fonctions." Aber schon der Code (A. 910) mach nicht zur Regel, daß die Kirchen als öffentliche Anstalten kein Gr eigenthum besitzen könnten, sondern for[illegible] nur bei jeder Schen oder einem Vermächtnisse die specielle Autori[illegible] des Gouvernem eine Verfügung, welche der Staatsrath [illegible] -Préameneu in

s gesetzgebenden Corps vom 2. Flor. A. d. durch die Er-
itivirte, daß zwar das Gouvernement von der Masse des
s Kenntniß zu nehmen und jeden excès condamnable
ern berechtigt sei, daß es jedoch wünschenswerth sei: que
bienfaisance répare les pertes, que ces établissemens
pendant la révolution. — Die Aufzählung der auf die-
oge erlassenen Gesetze, welche darlegen, daß die Articles
mkeit in dieser Beziehung schon früh verloren haben, lie-
nens a. a. O. S. 525. Insbesondere bestimmte das
périal concernant les fabriques v. 30. December 1809.
tions, donations ou legs faits aux églises cathédrales,
eptés, ainsi que ceux faits aux séminaires, par l'é-
césain, sauf notre autorisation donnée en conseil d'é-
rapport de notre ministre des cultes.
Die Vermögenssubstanz. Die Kirchensachen (im All-
es ecclesiasticae) werden nach dem katholischen Kirchenrechte
hre und in kirchliche Sachen im engeren Sinne geschie-
ersten dienen zum unmittelbaren Gebrauche beim Cultus
ngen ihre Bestimmung durch eine sacramentalische Hand-
he bald eine Consecration ist, wie bei Kirchen, Altären,
d Patenen, bald eine Segnung, wie bei den Gottesäckern,
Meßparamenten u. s. w. Gegenständen solcher Art legt das
den Charakter der Heiligkeit bei, in dessen Gefolge sie
Verhältnissen des weltlichen Verkehrs heraustreten. Die
n kirchlichen Sachen im engeren Sinne sind dagegen dem
cke in mittelbarer Weise dienstbar, indem sie zur Bestreitung
n Bedürfnisse der Kirche bestimmt sind. Die Rücksicht auf
ck hat zu mancherlei Beschränkungen in Beziehung auf die
ng geführt, aber nur in dieser Beziehung unterscheiden sich
chen Kirchengüter von jedem anderen weltlichen Besitzthum.
besonderen Bestimmung lassen sich unter den letzteren wie-
Kirchenvermögen (peculium ecclesiae), aus dem der eigentliche
ufwand bestritten wird, und die Güter und Einkünfte unter-
ie insbesondere zum Unterhalt der für den Dienst der Kirche
ngestellten Geistlichen bestimmt sind. Diese bilden dann in
lität das Beneficium, die Pfründe (vergl. d. A.). Einzelnen
en gehörenden Rechte, insbesondere dem Zehntrechte, schreibt
das kanonische Recht die spirituelle Natur zu, vermöge deren
n weltlichen Verkehre schlechthin ausgeschlossen, die Laien zum
unfähig sein sollen; doch ist, wie in dem Artikel Zehnten
n sein wird, diese Auffassung nie zu allgemeiner Anerken-
mmen. — Die evangelische Kirche hat keinen sacramentali-
s, durch welchen die unmittelbaren Werkzeuge des Gottes-
heiligt werden, wenn schon auch sie für die letzteren die ge-
durch die Ahndung des Staates gesicherte Achtung fordert.
hat sie jene Verfügungen des kanonischen Rechts über die

Veräußerung des Kirchenguts beibehalten. — den kirchlichen werden endlich oft als dritte Art die Güter solcher Stiftungen net, die zunächst der thätlichen Uebung christlichen Sinnes [illegible] len, wie Hospitäler und ähnliche Verpflegungsanstalten, die [illegible] Schulen und Seminarien u. s. w. Rücksichtlich dieser [illegible] Verhältnisses zu dem Staate, in dessen Folge häufig manche cationen in der Verwaltung herbeigeführt worden sind, ist auf treffenden Artikel selbst zu verweisen.

III. Subject des Eigenthums. Rechte des [illegible] auf das Kirchengut. Die Frage, wem das Eigenthum Kirchengute zustehe, ist eine der bestrittensten im Gebiete des [illegible] Rechts, und schon vor Jahrhunderten war man darüber im [illegible] ob die allgemeine Kirche, ob der Papst, ob der Clerus, ob die ob die Nationalkirche, ob endlich die einzelne Kirche als [illegible] trachtet werden dürfe, oder ob es statthaft sei, mit manchen [illegible] namentlich französischen Schriftstellern, den Staat für das [illegible] Subject zu halten. Wir müssen uns versagen, hier diese [illegible] nach allen Seiten hin durchzusprechen; aber Eines müssen wir [illegible] allem Nachdrucke hervorheben: dem Staate steht nicht das [illegible] an dem Gut der Kirche zu, und wenn dieses doch behauptet [illegible] dieses nur die Manifestation einer von allem kirchlichen [illegible] gelenkten Gesinnung und eine Verleugnung des auf dem [illegible] Geschichte erwachsenen Rechts und der deutschen Friedensschlüsse [illegible] besondere. Das Recht der Kirche, Eigenthum zu erwerben, ist [illegible] fluß der von dem Staate ihr zugestandenen Persönlichkeit. [illegible] sten, hierher gehörenden Gesetze betrachten als das Subject, [illegible] diese beigelegt wird, die einzelnen kirchlichen Gemeinden (z. [illegible] Theod. cod. de episc. 16, 2.), und auch die älteren Concilien [illegible] das Verhältniß in dieser Weise (z. B. das erste Concil von [illegible] v. J. 511). In Folge der ältesten Gestaltung auf dem [illegible] kirchlichen Verfassung wurde aber unter der Gemeinde die [illegible] Kirche verstanden, als der Mittelpunct des kirchlichen Lebens nach [illegible] wie nach Innen. Später entstanden jedoch, nachdem die [illegible] Lehre sich zur allgemeinen Anerkenntniß hindurchgerungen, als [illegible] abgeschlossene Kreise, die Parochieen (s. d. A.) oder Pfarreien [illegible] so daß nunmehr diese rücksichtlich des ihnen bei der Ausbildung [illegible] Parochialverfassung überwiesenen, oder für ihre besonderen [illegible] Zwecke gestifteten Vermögens als das berechtigte Subject [illegible] wurden. Mit ihnen in gleichem Verhältnisse standen die [illegible] kirchlichen Institute, denen mit der Persönlichkeit auch das [illegible] Erwerbes durch die Kirchengewalt beigelegt worden war. [illegible] jedoch sogleich zugestanden werden, daß im Leben jenes [illegible] recht der Gemeinden weniger hervortritt, denn die [illegible] kirchlichen Wesens und mit ihr die Verwaltung des [illegible] in den Händen des mit dem Regiment der Kirche betrauten [illegible] die Gemeinden also treten nach dem gemeinen Rechte [illegible]

auf, sondern sie werden in dieser Beziehung durch die ihnen
ten Geistlichen repräsentirt. Ein ähnliches Verhältniß findet
der evangelischen Kirche Statt. Mehr als in der katholischen
hat man inmitten dieser die Idee eines Staatseigenthums der
güter geltend zu machen versucht, wie es denn zu allen Zeiten
glück der evangelischen Kirche gewesen ist, sofort jede subje-
nsicht als die ausschließlich berechtigte auf sich anwenden lassen
sen; aber das Leben hat doch die Wahrheit fast überall treu be-
Der Satz, daß das Eigenthum der Kirchengüter den Gemein-
d selbstständigen Instituten zustehe, ist ein Theil des gemeinen
geblieben. In gleicher Weise ist jedoch auch die Regel aner-
daß das Recht der Gemeinden von dem Kirchenoberen ausge-
rde. Haben aber hierin die Ideen des kanonischen Rechts ihre
aft behauptet, was durch die Geschichte der Reformation selbst
einfachsten Weise sich erklärt, so dringt doch wiederum auch hier
undzug der evangelischen Kirchenverfassung hindurch, denn überall
die Gemeinden für berechtigt gehalten, ihr Recht am Kirchen-
elbstständig zu vertreten. Daß sie ein selbstständiges Ver-
gsrecht unter Aufsicht der landesherrlichen Behörden üben kön-
t unbezweifelt und in den neueren Gesetzgebungen thatsächlich an-
(vergl. unten und den Artikel „Kirchenverfassung, evangelische"),
oft, wie wir unten zu erwähnen haben werden, auch den Rech-
katholischen Kirchengemeinden einen weiteren Spielraum eröff-
en. Der Behauptung endlich, daß das Eigenthum an dem
gute nicht der kirchlichen, sondern der Civilgemeinde zustehe,
n wir wohl nicht erst besonders als einer unhaltbaren zu geden-
Unter anderen finden wir sie in dem Avis du conceil d'État vom
Niv. a. XIII., welches die Frage: si les communes sont devenues
taires des églises et presbytères, qui leur ont été abandonnés
ution de la loi du 18 germinals a. X entscheidet: que les dits
et presbytères doivent être considerées comme propriétés com-
s (Hermens a. a. O. Bd. II. S. 315). Aber schon früher
n Frankreich die Theorie der Kirche das Eigenthum an ihnen
tten (vergl. z. B. die Ausführungen in l'Esprit ou les prin-
u droit canonique. Avign., 1760).

iel mehr bestritten ist die Frage über das Eigenthum an den
erloschener geistlicher Stiftungen, denn nicht weniger als
sichten kreuzen sich hier, von denen die eine jene Güter fort-
als kirchliche betrachtet wissen will, die andere den Rückfall an
ifter oder deren Nachkommen verlangt, die dritte das sogenannte
nthum des Staates in Alleineigenthum übergehen läßt, während
te wie bei erblosen Gütern den Heimfall an den Staat als die
e Folge behauptet (vergl. die literarischen Nachweisungen bei
r, Staatsrecht §. 533). Bei der Entscheidung dieser, nament-
i Gelegenheit der Aufhebung des Jesuitenordens vielfach durch-
nen Frage ist *zuvörderst* von der Ansicht, welche ein Eigenthum

der Landeskirche oder der allgemeinen Kirche behauptet, völlig
strahiren, da diese, wie Eichhorn mit Recht sagt, als juristisch
ding betrachtet werden muß. Deshalb wird, da auch die zu
Hugo de Groot de jure belli et pacis II. 3. 19. aufgestellte,
z. B. von v. Stock, Ausführung einiger gemeinnützigen Materien
1784) S. 22 vertheidigte Theorie des Miteigenthums weder g
lich, noch auch aus dem Wesen des Staates sich rechtfertig
zunächst hier wieder zum Grunde zu legen sein, was oben ü
Eigenthumsrecht der geistlichen Institute und Gemeinden gesagt
ist. So wird denn also hier die Regel gelten müssen, welche
Vermögen erloschener Corporationen überhaupt in Anwendung g
gen ist; die Güter erloschener kirchlicher Institute sollen, so
Rückgabe an die Erben des Stifters fundationsmäßig nicht vorbeh
unter die Verfügung des Staates, in welchem sie belegen sind, k
Diese ist jedoch nicht eine unbeschränkte; denn der besondere,
Stiftung zunächst beabsichtigte Zweck soll ja zugleich auch dem
meinen Zwecke der Kirche dienen; deshalb besteht für den St
Verpflichtung, jene Güter nunmehr diesem zuzuwenden, b
weise die Innovation der Stiftung zu verordnen. Diesen G
haben denn auch viele neuere Gesetzgebungen anerkannt, indem
die Einziehung des Vermögens eingegangener Kirchen und S
zu einem allgemeinen Kirchenfonds ordnen, wie das nass
die Bildung des Centralkirchenfonds betreffende Edict vom
ber 1827, die sachsen-meiningensche Verf.-Urk. §.
im Allgemeinen die Verwendung zu ähnlichen Zwecken vorschr
die Verfassung von Kurhessen §. 138, von Altenburg §.
Königreich Sachsen §. 60. Nur zum Theil hiervon ab
bestimmt das badische Constitutionsedict vom Jahre 1807:
Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesell
Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen" (was u
tig, und wohl nur der Nachklang des Deputationshauptschl
Jahre 1803 ist), und fällt demnach, so oft jene aufgehoben
oder erlöschen, dem Staate, jedoch mit Lasten und Vortheilen
mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder
zwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenpflegungen u
anderweit hinlänglich zu begründen. Daß die Verwendung
Gutes nur zum Besten derselben Religionspartei erfolgen d
wir ohne Weiteres voraus; die sogenannte Reformation, die
dung an eine andere Religionspartei, erscheint nur dann g
fertigt, wenn das eigenthumsberechtigte Subject, also die G
die Religion verändert. Diese Frage ist im Gefolge der neu
staltungen auf dem Gebiete der evangelischen Kirche in Preuß
zu einer großen praktischen Bedeutung gelangt, und wird
Lösung erhalten, wo von der Kirchenvereinigung oder Union
sammenhange wird gesprochen werden. —

Endlich ist hier auch noch der Verwandlung des

oder der Säcularisation und des sogenannten Obereigen-
gedenken, in welchem ihre Berechtigung gesucht zu werden
r behalten für diese einen besonderen Artikel vor; doch
diesen Abschnitt nicht schließen, ohne die Bemerkung, daß
ewußtsein in den neueren deutschen Gesetzgebungen ver-
: Kirche die Erhaltung ihres Gutes verbürgt hat (vergl.
B.-U. Tit. IV. §. 9, 10, badische B.-U. §. 20. vergl.
geführten Edict von 1807 §. 9, würtembergische B.-U.
großherz. hessische B.-U. §. 43, 44, sachsen-cobur-
U. §. 29, 30, sachsen-weimarische B.-U §. 33,
che B.-U. §. 138, sachsen-altenburgische B.-U.
nigl. sächsische B.-U. §. 60).

ie Verwaltung und Verwendung. 1) Geschicht-
isse. Der Grundsatz, daß die Verwaltung und Verwen-
rchengutes dem Bischofe zustehe, ist durch die ältesten Kir-
lungen anerkannt. Eben so bestimmt aber stand fest, daß
bischöfliche Presbyterium Antheil zu nehmen habe, an
mmung der Bischof bei wichtigeren Angelegenheiten über-
nden war. Die Einsicht in diese Verhältnisse vermitteln
ngen der Synode von Antiochien im Jahre 341, nach welcher
f zwar die Verwaltung üben, das Presbyterium aber von
ng des Vermögens in Kenntniß erhalten werden soll. Die
der Einkünfte, und zwar im Fall des Bedarfs auch zu
Besten, ist nicht minder in die Hände des Bischofs ge-
hm zur Seite steht die Provinzialsynode, welche jedwede Zu-
seine Hausgenossen und Freunde ahndet, selbst wenn sie
nung des Presbyteriums geschehen ist." Als unmittelbare
ei der Verwaltung finden wir die Oekonomen, deren
das ökumenische Concil von Chalcedon im Jahre 451 allen
efohlen hatte; aber daß schon früher es in vielen Kirchen
lcher Art gegeben haben müsse, zeigt uns die Fassung des
bst und ist auch aus früheren Urkunden zu erweisen. —
der Verwendung selbst war von jeher der Grundsatz fest-
rden, daß den Dienern der Kirche und den Armen, Müh-
Beladenen ein Anspruch zustehe. Später finden wir eine
Observanz begründete Eintheilung aller Einkünfte in drei
zwar, daß ein Drittel für den Bischof, ein zweites für den
n drittes für den Unterhalt der Kirchengebäude und die
Gottesdienstes (die sogenannte fabrica ecclesiae) verwendet
. So ist es, wie die Concilien von Braga I. im Jahre 563,
n Jahre 633, Tolet IX. im Jahre 655 bezeugen, in Spanien
rden. In Gallien dagegen war für die Armen, denen un-
eizustehen Bischof und Clerus nach jener Gestaltung für
gehalten wurden, ein besonderer Theil ausgeworfen, so daß
Einkünfte in vier Theile gesondert wurden (vergl. Concil
I. vom Jahre 511). Dieselbe Einrichtung wird schon im 5.

Jahrhunderte für die römische Kirche als altheiliger Gebrauch [illegible]
und ist (vergl. die Stelle aus einem Briefe Gregor's d. Gr. im [illegible]
tum Gratian's c. 30. C. XII. qu. 2) von dieser aus [illegible]
verbreitet worden, daß den in Rom ordinirten Bischöfen die [illegible]
in ihren Kirchen anbefohlen zu werden pflegte. Später, als [illegible]
rochialverhältnisse mehr und mehr sich consolidirten, wurde der [illegible]
satz, daß der Bischof das Kirchengut dispensire, zwar fort [illegible]
anerkannt, aber das Recht der einzelnen Kirche auf die [illegible]
von ihr erworbenen Gutes trat mehr in den Vordergrund, [illegible]
nächst sollten diese zu ihrem Besten, und erst im Falle [illegible]
behrlichkeit für andere bedürftige Kirchen verwandt werden (vergl.
den Beschluß der Synode von Carpentras v. 527). Mit [illegible]
stehung der Pfründen ist diese Scheidung vollendet; die [illegible]
den der einzelnen Kirche angehörenden Grundstücken, die Zehnten
Oblationen, welche die Parochianen darbrachten, wurden [illegible]
liche Masse betrachtet, und als solche mit dem geistlichen [illegible]
eine Verbindung gebracht, in der sie in den Begriff des [illegible]
übergehen. Seit dieser Zeit mußte das Dispensationsrecht, [illegible]
die älteren Quellen auffassen, in der Regel als aufgehoben [illegible]
werden. Dem Bischof stand fortan nur die allgemeine Aufsicht [illegible]
Verwaltung des Beneficiaten zu, während es diesem überlassen [illegible]
nach seinem Gewissen wohlzuthun und mitzutheilen, anstatt [illegible]
für diesen Zweck ein Theil der Kircheneinkünfte ausschließlich [illegible]
gewesen war. Eben so ging mit dieser Gestaltung oft auch [illegible]
dere Fonds für die Kirchenfabrike verloren, und es tritt [illegible]
die Beitragspflicht des Beneficiaten und der Gemeinde, wo [illegible]
weder neue Stiftungen der Kirche ein für diesen Zweck [illegible]
Vermögen zugewendet haben, oder ein Theil der Oblationen [illegible]
derer unständiger Einkünfte von jeher dafür gewidmet [illegible]
Eine Spur der alten Eintheilung hat sich eine Zeit lang [illegible]
theil aller Zehnten erhalten, der dem Bischof von der [illegible]
geleistet wurde, aber gleich dem Legatenviertel in Deutschland [illegible]
dauernd praktisch geworden ist. Nicht aber für die Parochie
allein, sondern auch für den Bischof und sein Capitel wurde [illegible]
lung des Vermögens vollzogen. Die Idee des ganzen [illegible]
tutes ist die Gemeinschaft mit dem Bischof; aber wenige [illegible]
nach der allgemeinen Einführung desselben in Deutschland [illegible]
Concil von Aachen 816, hatte der im Anfang sich [illegible]
Gemeingeist sich verloren, die Stifter lös'ten das [illegible]
und aus der bisher den einzelnen Kanonikern geleisteten [illegible]
wurden auch den Anwesenden nicht verkümmerte Pfründen [illegible]
ihrer Totalität das von dem bischöflichen Mensalgute [illegible]
gewöhnlich erhaltenen Kirchenfabriken ganz verschiedene [illegible]
bilden. Für die Armen mochten die Klöster sorgen [illegible]
nicht, denen die unermeßlich reichen verweltlichten Stifter [illegible]

orge überließen. Nachdem wir solchergestalt die geschichtlichen
ingen kürzlich erwogen, lassen wir

die Grundsätze des geltenden Rechts über die
ltung der Kirchengüter folgen.

Katholische Kirche. α) Gemeines Recht. Die Ver-
des Kirchengutes, mit Ausnahme der der unmittelbaren Ad-
tion der Beneficiaten unterworfenen Pfründgüter, ist in die
des Bischofs gelegt. Ueber das Stifts- und Klostergut üben
die Verwaltung unter bischöflicher Aufsicht die Prälaten, welche
lle des Eigenthümers vertreten, und denen die Gesetze ein nur
e verbotene Veräußerung (vergl. unten) und die nothwendige
dung zum Besten der Kirche beschränktes Dispensationsrecht
. Die unmittelbare Verwaltung führen dagegen unter der Auf-
r Bischöfe und Prälaten die dafür unter dem Namen von Oe-
, Kirchenpuraten, Provisoren, Kirchenvorstehern, Kirchenältesten,
pfleger ꝛc. besonders bestellten Beamteten. Das Recht der Er-
g ist an und für sich ein unbeschränktes, doch kann in Folge
Vorbehaltes bei der Stiftung oder observanzmäßig dem Patron
r Beziehung ein bestimmter Antheil eingeräumt, oder nach dem
nen, oder in Folge der Staatsgesetzgebung (vergl. unten) auch
meinde zur Concurrenz berechtigt sein. Für das Verhältniß die-
rwalter zu der Kirche hat das Recht die Grundsätze über das
niß des Vormunds zu dem Mündel für anwendbar erklärt,
es an ihrem Vermögen der Kirche ein stillschweigendes Unter-
echt zugesteht, und von ihnen die Aufstellung eines Inventars
rliche Rechnungsablegung fordert (Clem. 2. de relig. dom.).
Die Verwaltung selbst hat das gemeine Recht keine speciellen
iften; aus der Bestimmung des Amtes und aus seinem Ver-
t zu der bischöflichen Gewalt ergibt sich jedoch, daß, von beson-
Instructionen und particularen Rechtsbestimmungen abgesehen,
den Geschäftskreis der Verwalter gehörig gerechnet werden müssen
Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 773): 1) die Veräußerung
her Früchte, wo diese nicht als solche etatsmäßig zu verwenden
) die Verpachtung der Kirchengrundstücke; 3) die Beitreibung
Zinsen von ausgeliehenen Capitalien und selbst die Kündigung
ttreibung des Capitals, wo dieses gefährdet ist; 4) das Quit-
er eingezogene oder zurückgezahlte Kirchengelder und die weitere
Anlegung sowohl dieser, als der verwertheten Naturalbezüge;
Sorge für die Wiederherstellung der Kirchengebäude, rücksichtlich
ach gemeinem Rechte der Beweis nützlicher Verwendung zur
ation der Ausgabe genügen muß. Dagegen setzen Rechtsge-
durch welche die Kirche verpflichtet werden soll, in jedem Falle
nehmigung des Kirchenoberen voraus; und wo sie ohne diese
n Administrator abgeschlossen wurden, verpflichten sie die Kirche
weit, als die Verwendung in den Nutzen der letzteren erwiesen
kann. Gegen autorisirte Geschäfte hat die Kirche nur die

Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung. Absolut ausgenommen [illegible] von den Befugnissen der Verwalter die [illegible]ung der [illegible] substanz, über welche kirchliche und weltliche Gesetze sehr [illegible] mancherlei beschränkende Verfügungen getroffen haben. Aus [illegible] der allgemeine Grundsatz entwickelt, daß jede Veräußerung [illegible] Sinne (also nicht blos Verkauf, Tausch oder Schenkung, [illegible] auch die Einräumung einer Specialhypothek oder Servitut, [illegible] feudation, die Vererbpachtung bereits cultivirter Grundstücke) [illegible] rechte, gehörig constatirte, von dem Kirchenoberen anerkannte und die Zustimmung der Berechtigten voraussetze. In [illegible] ziehung erklären die Gesetze die Veräußerung, zuvörderst der [illegible] ohne Ausnahme, dann der unbeweglichen alsdann für statthaft [illegible] gültige Schulden der Kirche bezahlt werden müssen, oder wenn in allgemeiner Noth die christliche Liebe zu erweisen. Aber [illegible] Nutzen ist als hinlängliches Motiv der Alienation, wiewohl [illegible] heiligter Sachen, anerkannt. Die Prüfung dieser Gründe [illegible] Sache des Kirchenoberen, der seine Zustimmung in einem [illegible] Veräußerungsdecrete ausspricht, nachdem die Einwilligung [illegible] ligten, also insbesondere bei der Veräußerung von Stiftsgut [illegible] Capitels, bei der Alienation des Vermögens von Patronat[illegible] des Patrons, erfolgt ist (s. d. Art. Patronatrecht). [illegible] ordnung von Paul II. (c. un. Extr. comm. de rebus [illegible] alien.) schreibt zwar in allen wichtigeren Fällen die Einh[illegible] päpstlichen Consenses bei schweren Strafen vor, doch ist sie [illegible] land überhaupt nicht recipirt worden, und auch der [illegible] Schriftstellern aus dieser Decretale abgeleitete, in Wahrheit [illegible] ältere Eid (vergl. Devoti institt. canon. I. 726 der Ausg. von 1836), in welchem der Bischof versprechen mußte, „daß Tafelgüter selbst mit Genehmigung seines Capitels ohne die [illegible] Genehmigung nicht veräußern werde", hat bei den jetzt in [illegible] schen Diöcesen bestehenden Verhältnissen seine Bedeutung [illegible] Jener Solennitäten bedarf es indessen nicht, wo es sich um [illegible] rung beweglicher Sachen geringeren Werthes, oder um Verleih[illegible] bebauter Gundstücke zu Erbzinsrecht, oder um Wiederver[illegible] Erbzins oder Lehn gegebener Grundstücke nach dem Apertur[illegible] lich um Einräumung einer Generalhypothek an den Kirchengl[illegible] delt. In allen anderen Fällen ist die unförmlich geschehene [illegible] rung nichtig, weshalb sie immer von den Vertretern der Kir[illegible] rufen, die veräußerte Sache von jedem Besitzer vindicirt wer[illegible] Aber auch gegen eine unter den gesetzlichen Solennitäten [illegible] Alienation wird die Kirche, wenn sie eine Verletzung nachweist, restituirt. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind unter [illegible] flüsse der [illegible]

β) Staatsgesetzgebung über die Ver[illegible] Verwendung des Kirchengutes in der neueren Zeit [illegible] modificirt worden. Steht es einmal fest, daß der Kirche [illegible]

Eigenthum zustehe, so wird ihr Recht, die Verwaltung selbst
nicht bezweifelt werden können, was auch neuere Gesetze
wdrücklich, bald mittelbar anerkannt haben (vergl. die Nachwei-
Droste-Hülshoff, Grundsätze des germ. K.-R. I. 208).
anderen Seite hat der Staat aber auch den aus seinem Ma-
e unmittelbar abfließenden Beruf, die Verwaltung seiner
ht zu unterwerfen, und die Verwendung zu den von ihm
n stiftungsmäßigen Zwecken zu controliren, ein Grundsatz,
sondere auf die Verwaltung des eigentlichen Kirchenfonds
Ländern umfassende Anwendung gegeben worden ist. Hier-
leitende Gesichtspunct in der Regel der gewesen, daß zunächst
gemeinde eine lebendigere Theilnahme an der Verwaltung er-
den müsse, da diese, wie wir oben schon nachgewiesen, als
es kirchlichen Eigenthums zu betrachten ist. Diesem Zwecke
B. in Würtemberg die unter Leitung des ersten Orts-
und des ersten Ortsvorstehers gestellten, mit dem Stadt-
einderathe identischen Stiftungsräthe, beziehungsweise die mit
gung der currenten Geschäfte beauftragten Kirchenconvente,
ge Ausschüsse derselben; in Baden die Kirchenvorstände,
den von den Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern be-
von dem Ortspfarrer und den ersten weltlichen Vorgesetzten
den; im Großherzogthum Hessen Collegien gleiches Namens,
dem Pfarrer, dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Bei-
und einer Anzahl unständiger Mitglieder bestehen; in Bai-
ern, aus dem Pfarrer, einem Abgeordneten des Magistrats,
Dörfern des Gemeindeausschusses, und einer Anzahl besonders
Mitglieder bestehende Kirchenverwaltungen (vergl. Haber-
die neue Kirchenverwaltung nach dem Gesetz vom 1. Juli
lzbach, 1838). Hiernächst ist den weltlichen Behörden eine
er Verwaltung, gewöhnlicher die letztere selbst in zweiter In-
unter Mitaufsicht des Bischofs, übertragen (vergl. § 37, 38
Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Jan.
senen Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichts-
die katholische Kirche betr.); endlich ist die Genehmigung
ßerungen der Substanz von Seiten der weltlichen Behörden,
genten selbst, neben der Zustimmung des kirchlichen Oberen,
tes Erforderniß bezeichnet worden. Der beschränkte Raum
ns, in eine Darstellung der in den einzelnen Ländern fest-
Verhältnisse hier einzugehen, weshalb wir uns begnügen
wohl rücksichtlich der bezeichneten Puncte, als in Beziehung
urch das Territorialrecht nicht selten verengerten Wirkungs-
Verwalter des Kirchenvermögens, auf die von Andreas
in dem Lexikon des Kirchenrechtes unter dem Artikel „Kir-
ögen" über die Bestimmungen des österreichischen, preußi-
rrischen, würtembergischen, sächsischen, hannöverischen, badi-
ßherzoglich hessischen und weimarischen Kirchenrechts, so wie

auf Longner's Darstellung der [illegible] se der [illegible]
oberrheinischen Kirchenprovinz (Tübing[illegible], zu verweisen. [illegible]
der als das eigentliche Kirchengut ist dagegen das Pfründegut [illegible]
sen Gesetzen berührt worden, dessen Verwaltung mit [illegible]
Aufsicht der weltlichen Behörden fast überall den Beneficiaten
überlassen geblieben ist (vergl. z. B. den § 38 der angeführten
ordnung vom 30. Jan. 1830). — Eine hier einschlagende [illegible]
troverse Frage, deren wir zuletzt noch gedenken müssen, [illegible]
Recht des Staates, die Innovation, das ist die [illegible]
bestehender kirchlicher Stiftungen von dem Kirchenobern [illegible]
Durch die besonderen Verhältnisse kann hier eine Schranke ge[illegible]
aber im Allgemeinen wird das Recht des Staates nicht [illegible]
den können, daß er die kirchlichen Institute auf der wiss[illegible]
und sittlichen Höhe erhalte. Wir führen in dieser Beziehung [illegible]
liches Wort Schleiermacher's an, der in den kirchenrechtlichen [illegible]
suchungen (Berlin, 1829) sagt: „Auch was gewisse aus d[illegible]
herrührende kirchliche Stiftungen betrifft, deren Zwecke der [illegible]
mehr angehören und mit dem Geiste der fortgeschrittenen [illegible]
niß, mit der erlangten sittlichen Einsicht in Widerspruch [illegible]
wird man wohl kaum fordern können, fortdauernd bei dem
oder doch bereits abgestorbenen Buchstaben stehen zu bleiben,
obwohl sich ein bloses Einziehen von Seiten des Staates, [illegible]
der Ertrag nur den Staatsbedürfnissen im engeren Sinne [illegible]
soll, nicht rechtfertigen läßt, so wird doch gegen eine Um[illegible]
und Umbildung oder — um uns so auszudrücken — gegen [illegible]
deutung der alten oder veralteten Stiftung, so daß sie [illegible]
neute, dem fortgeschrittenen geistigen und sittlichen Standpunkte
dem veränderten Bedürfnisse der Zeit entspreche, gegen [illegible]
wendung für verwandte, geistige und sittliche Zwecke, [illegible]
eine gegründete Einwendung aufstellen lassen. Denn nicht[illegible]
zwecklos oder erstorben ist, kann Anspruch machen, länger [illegible]
behandelt zu werden, und dadurch dem wirklichen Leben [illegible]
der ihm zustehenden Kraft zu entziehen."

b) Evangelische Kirche.

Das evangelische Kirchenrecht hat im Allgemeinen die
sätze des kanonischen Rechts über die Verwaltung des [illegible]
gens und die Stellung der Verwalter zu der Kirche beibehalten
die Stelle der Bischöfe aber sind die landesherrlichen [illegible]
treten. Das mehr und mehr sich Bahn brechende [illegible]
Grundzuges der Reformation, der berechtigten Stellung [illegible]
den dem Regimente gegenüber, hat jedoch auch auf die [illegible]
des Kirchengutes einen bestimmenden Einfluß geäußert, [illegible]
in vielen Ländern die Thätigkeit der Kirchenpfleger, [illegible]
unter die unmittelbare Aufsicht der Presbyterien, [illegible]
Kirchengemeinderäthe, Kirchencollegien rc. [illegible]
weisen in dieser Beziehung auf die in [illegible]

lieferte Darstellung der Verfassung, welche zugleich über den
historien in Beziehung auf das Kirchengut eröffneten Wir-
und die diesfallsigen Modificationen einzelner neuer Ge-
n, z. B. in Preußen, die nöthigen Mittheilungen gewährt.
Vorrechte der Kirchengüter. Bewogen durch die Rück-
die Bestimmung des Kirchengutes, hat der Staat dasselbe
chen allgemeinen Vorrechten ausgestattet. Hierher gehört zu-
) die Bestimmung, daß gegen eine geistliche Anstalt, welche
ene Grundstücke oder Rechte zurückfordert, nur eine vierzig-
erjährung schützen soll. Nach einer auch auf das Abendland
ömische Kirche ausgedehnten Verordnung Justinian's sollte
Zeitraum von 100 Jahren erforderlich sein (c. 23. Cod.
. eccl. I. 2); doch wurde diese Aeußerung überfließen-
sität von dem Kaiser selbst in der bezeichneten Weise beschränkt
I. c. 1. 131. c. 6). Für die römische Kirche aber, auf
Beschränkung sich nicht minder erstreckt hatte, war doch spä-
hl von den Rechtslehrern nicht unbestritten, das Privilegium
end gemacht worden. Unter Anderem wird es als fortwährend
bezeichnet in einer Constitution Benedict's XIV. vom Jahre
ll. magn. XVIII. 287). Ueber die Verleihung des Rechts
rtjährigen Verjährung an Klöster vergl. Raumer a. a. O.
— Wichtiger ist 2) die Steuerfreiheit, bei deren Ursprung
ger Gestaltung wir mit um so größerem Rechte länger ver-
mehr die (im Art. „Steuerfreiheit" zu lösende) Frage
Zulässigkeit dieses angeblich von Gott selbst geordneten Privi-
e Wissenschaft wie das Leben beschäftigt hat und noch be-
Die erste hierher gehörige Urkunde ist eine Constitution Con-
. Gr. vom Jahre 315 (c. 1. Theod. Cod. de annon. et
1), welche die Güter der Kirche gleich jenen des kaiserlichen
ich von den gewöhnlichen Steuern befreit. Dieses Privile-
jedoch schon unter des Kaisers unmittelbaren Nachfolgern sich
uptet; vielmehr wird in späteren Gesetzen immer die Kirche
dentlichen Grundsteuer unterworfen bezeichnet, und nur aus-
e wurde einzelnen, bedürftigen oder besonders begünstigten
die Exemtion zugestanden. Befreit war dagegen die Kirche
von den außerordentlichen und gewöhnlich auch von den
übrigen Lasten, den sogenannten muneribus sordidis. Ein
höriges Gesetz des Kaisers Honorius vom Jahre 412 (c. 40.
od. de epp. et cler. XVI. 2) bestimmt in dieser Beziehung,
ie Kirche frei sein solle, sowohl von niedrigen Diensten, als
Brücken- und Wegebaue (die beide früher auch als munera
trachtet wurden), von außerordentlichen Abgaben und Steuer-
, von Vorspann für kaiserliche Transporte u. s. w.; da-
nnt es die Verpflichtung der Kirche zu Leistung der ordent-
uern, der canonica illatio, ausdrücklich an. In der späteren
Gesetzgebung ist dieser Gesichtspunct immer festgehalten;

doch ist z. B. die Verbindlichkeit zum Brücken= ab Wegebau
Theodosius II., Valentinian III. und auch von Ju nian
Im fränkischen Reiche begegnen wir ähnlichen Begünstigungen.
in der früheren Zeit die Kirche steuerpflichtig gewesen sei, folgt
daraus, daß sie nach römischem Rechte lebte, mithin allen von
zu leistenden Abgaben unterlag. Später wurde einzelnen Kir
den Königen oft die Freiheit von außerordentlichen Steuern,
nannten angariae und parangariae, der Verpflichtung, den
königlichen Beamten freie Wohnung (mansiones), Zehrung (
und Vorspann (parareda) zu geben, zuweilen auch von allen
verliehen; doch scheint dieses Privilegium zuvörderst nur als
duelles gegolten und deshalb bei jedem Regentenwechsel der Er
bedurft zu haben. Grundstücke, welche der Regent der Kirche
hen hatte, waren aber wohl von jeher von allen Steuern frei,
Karl dem Großen galt es als feststehender Grundsatz, daß jede Paro
ein bestimmtes Maß von Ländereien (mansus) abgabenfrei
oder vom Staate angewiesen erhalten solle, während dagegen die
pflichtung zur Leistung des Zinses von dem durch Schenkung
Kirche gekommenen zinsbaren Gute feststand. Daneben war
Kirche auch in Beziehung auf ihr steuerfreies Gut dem Ein
Königs (jus gistii sive metatus) unterworfen, die jährlich
tern und Klöstern dem Könige zu zahlenden dona gratuita
einer gesetzlichen Abgabe, und von den Krongütern leistete
die gewöhnlichen Kriegs= und Reichsdienste — Thatsachen,
deren hier auf Hüllmann's Finanzgeschichte Bezug genom
den kann. Endlich erhielt sich durch das ganze Mittelalter
der Gebrauch, daß die Könige in außerordentlichen Fällen das
gut zur Beisteuer heranzogen. Schon im Jahre 540 forderte
nig Chlotar von den Kirchen seines Reiches den dritten Th
Einkünfte unter dem Namen einer außerordentlichen Steuer;
liche Forderungen wiederholten sich unter Karl Martell,
gende für diesen Frevel in der Hölle braten läßt, unter
Karlomann, unter Karl dem Kahlen im Jahre 877 und Andern
Plank, Geschichte der christlich=kirchlichen Gesellsch.=Verf. II.
451). Eine weitere Besteuerung des Kirchengutes endlich
der Entwickelung der Städteverfassung herbeigeführt, da die
gemeinen Wesens oft auf die Grundstücke umgelegt, und
die liegenden Gründe der Kirche, wenigstens die später
nicht verschont wurden. Wir verweisen in dieser Beziehung
Darstellung bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen (
104 ff.), der auch Hurter, in der Geschichte Innocenz III.
S. 287) gefolgt ist. Diesen Gestaltungen trat aber das
Bewußtsein, nachdem es früher oft schon in manchen
päpstlichen Briefen sich ausgesprochen, in immer größerer
genüber. Im Gefolge der durch die Ge ng der
durchziehenden Ansicht, daß die Kirche mit

i in ihrem göttlichen Berufe waltend, nicht der Welt di-
arum mit ihren Söhnen zur Hagar werden dürfe, sprachen
n den Bannfluch über die Laien aus, welche das Kirchengut
belegen würden (Concil von Avignon, bei Mansi XXII);
ie Forderung von Beiträgen zu dem heiligen Kriege wurde
eigert, weil ein frommer König solche Rüstungen nicht aus
der Kirche, dem Schweiße der Armen, sondern aus eige-
n, oder aus Feindesbeute bestreiten werde (Petr. Bles.
121, bei Hurter a. a. O. S. 407). War in dieser
Recht der Fürsten und Städte, das Kirchengut eigenmäch-
ten, in Abrede gestellt, so war doch auf der anderen, den
Grundsätzen gemäß, zugleich anerkannt, daß die Kirche,
elfen solle, auch mitberathen und mitbewilligen müsse. In
hung erklärt die 3. Synode vom Lateran (1179), daß keine
f Erden berechtigt sei, die Kirche willkürlich zu besteuern,
Kirche nie zu Subsidien gezwungen werden könne, wenn
ischöfe und der Clerus selbst die Forderung als dem Drange
de angemessen, also als billig und nothwendig anerkennen
Später setzte die 4. Lateranische Synode (1215) an die
Bischöfe und des Clerus den Papst. Beispiele solcher Ab-
die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kreuzzügen in das
(Decimae Saladini, zuerst in Frankreich 1188) oder ge-
bigenser, oder auch in anderen Nothfällen von der Kirche
estanden wurden (vergl. die reichhaltigen Notizen bei Tho-
et. et nov. eccl. disc. III. 1. 43). So finden wir denn,
en auch die kaiserliche Gesetzgebung die Immunität bestätigt
das bekannte Gesetz Friedrich's II. v. 10. Novbr. 1220:
munitas vel persona, publica vel privata, collectas sive
, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis,
asticis personis imponat aut invadere ecclesiastica bona
Quod si fecerint, et requisiti ab ecclesia vel imperio
contempserint, triplum refundant et nihilominus banno
ubjaceant (Pertz Mon. IV. 243), schon von Honorius III.
llige Abgabenfreiheit der Kirche bezogen worden war (vergl.
a. a. O. S, 152), und nachdem Friedrich II. von dem
Jahre 1230 sich durch das feierliche Versprechen gelös't hatte,
Niemand der Kirche Abgaben auflegen solle, wiewohl mit
er Verpflichtungen, zu denen ihm bestimmte Kirchen spe-
den seien (Pertz IV. 273), in der Mitte des 13. Jahr-
as Princip des kirchlichen Bewilligungsrechtes ausgebildet,
n Uebrigen die päpstliche Gesetzgebung immer und immer
die Immunität nicht nur der Kirche, sondern auch des Pri-
r Geistlichen, von dem wir hier nicht zu handeln haben,
ott geordnetes Vorrecht sich bezieht. Eine der wichtigsten
gehörigen Verordnungen ist, nächst einer von Alexander IV.
reich erlassenen (c. I. de immun. in VIto III. 23), die De-

cretale Clericis laicos von Bonifaz VIII. (c. 3 in 6.), welche, gegen die französischen Zustände gerichtet, [illegible] Kaiser, Könige, [illegible] sten, Herzöge, Grafen oder Bar[illegible] te, so wie die städtischen [illegible] mit dem ipso jure eintretenden, nur in Rom lösbaren [illegible] Gemeinden mit dem Interdict bel[illegible]gt, die ohne päpstliche [illegible] den Kirchen oder kirchlichen [illegible] sonen, welche Steuern oder [illegible] abfordern würden, aber auch [illegible] Bischöfe und Prälaten [illegible] Bannes unterwirft, sobald sie [illegible] freventlichem Ermessen [illegible] wagen sollten. Später wurde jedoch diese Decretale von [illegible] französischem Einflusse stehenden Clemens V. widerrufen, [illegible] den Concilien von Lateran erlassene Bestimmung wieder[illegible] un. h. t. in Clem.), während freilich nun zugleich, als [illegible] Folge des über den römischen Stuhl hereingebrochenen [illegible] die Erscheinung hervortrat, daß die Päpste mit den Königen [illegible] Vertheilung der von der Kirche zu entrichtenden Summe sich [illegible] weshalb Martin V. auf dem Constanzer Concil feierliche [illegible] ertheilte, daß fortan jedes Land nur mit Bewilligung der [illegible] Prälaten belastet werden solle. Auch in der späteren Zeit [illegible] wir unzähligen Verwilligungen, aus denen in Frankreich, [illegible] vom Jahre 1561 an zuerst auf Zeit ertheilt wurden, [illegible] dentliche Abgabe unter dem Namen der decimes du clergé [illegible] ist, so jedoch, daß neben ihr die dons gratuits oder [illegible] ordinaires noch fortbestanden (vergl. Recueil des [illegible] edicts, contracts, reglements, lettres, arrestes et autre[illegible] concernants le clergé de France, à Paris, 1626. 3. Voll. II. [illegible]

In Deutschland, zu welchem wir jetzt übergehen, indem w[illegible] Entwickelung der Steuerfreiheit in England und anderen Län[illegible] den angeführten Thomassin verweisen, hatte sich nach der [illegible] darzulegenden Entwickelung der Steuerverfassung das Verhältni[illegible] regelt, daß die Prälaturen und andere Kirchengüter von Rei[illegible] Kreissteuern (vergl. R.-A. von 1548. §. 95) nicht befreit wa[illegible] rend in Beziehung auf die ordentlichen Landessteuern durch [illegible] träge, Verleihung oder Herkommen oft eine Immunität [illegible] wurde, die jedoch in der Regel nur auf die Dotalgüter, nicht [illegible] erworbenen sich erstreckte. Dagegen war es als allgemeine Re[illegible] kannt, daß der Landesherr in außerordentlichen Fällen auch das [illegible] gut heranzuziehen berechtigt sei. Oft freilich wurde von Se[illegible] geistlichen Kurfürsten gegen dieses Recht Einsprache erhoben; ab[illegible] baiern erwiderte dem Erzbischof von Trier auf dessen Einred[illegible] der baierischen Decimation vom Jahre 1788 mit Recht: „da[illegible] kanonische Rechte, noch Reichsgesetze die Auflagen verbieten, w[illegible] der Landesregent nach den Bedürfnissen des Staates die Tem[illegible] des Clerus verhältnißmäßig belege. Die Schuldigkeit aller Gü[illegible] Staates, zu dessen Nothdurft [illegible]h Verhältniß beizutragen, grü[illegible] schon in der Natur und Wesenheit [illegible] tlichen Gesellsch[illegible] Man sei überzeugt, daß es höchst unb[illegible] wenn einige

es alle Bürden allein, und die anderen entweder gar keine,
in geringerem Verhältnisse, als es ihr Vermögensstand mit
, zu tragen verpflichtet würden (vergl. Beleuchtung der zwei
hen Schreiben von Churtrier und Salzburg ... wegen De-
euern in den pfalzbaierischen Staaten. Mannheim, 1788).
s war freilich die Frage unter den Staatsrechtslehrern sehr
, ob die Besteuerung des Clerus ein päpstliches Indult we-
r den katholischen Regenten voraussetze (wie denn z. B. Baiern
Decimation von 10 zu 10 Jahren wirklich die päpstliche Bewil-
hzusuchen pflegte). Doch entschied die richtigere Ansicht schon
r die freie Berechtigung des Landesherrn (vergl. Sartori,
t Bd. II. Th. II. Abschn. I. S. 535 ff.), und gegenwärtig ist die
ge überall durch die That verneinend entschieden. — In der
eit hat die Steuerfreiheit des Kirchengutes in vielen Ländern
itenden Modificationen unterlegen. In Oesterreich, wo
nität durch Joseph II. aufgehoben wurde, haben die Kirchen
Vermögen alle ordentliche und außerordentliche Staatslasten
ben gleich anderen Staatsanstalten zu tragen. Von der
r sind nur die bereits errichteten Kirchen und Kirchhöfe be-
bei Erbauung neuer Kirchen muß sich der Stifter wegen der
heit abfinden. — In Preußen sind schon nach A. L.-R. II.
die Kirchengebäude von allen gemeinen Lasten des Staates
dasselbe ist für die Pfarrgüter verordnet (§. 775). Doch be-
r §. 156, daß die Kirchengesellschaften, welche, vermöge
Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in
ihrer liegenden Gründe frei sind, dennoch diese Be-
ch rücksichtlich nachher erworbener Grundstücke nicht anspre-
n, wofern das Privilegium oder die Verordnung dieses nicht
h festsetzt. In Rheinpreußen gilt das Gesetz vom 3. Frim.
. 105. 110, nach welchem die établissements dont la de-
a pour objet l'utilité générale, also in näherer Beziehung
en Gegenstand, die Kirchen, die öffentlichen Capellen und
die erzbischöflichen und bischöflichen Paläste, die Seminarien
rhäuser sammt den daran stoßenden und dazu gehörigen
undsteuerfrei sind; während dagegen die nicht unmittelbar dem
Dienste oder allgemeinen Nutzen gewidmeten Grundgüter
diese Exemtion nicht genießen. An diesen Grundsätzen ist
das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des
sens nichts geändert worden. — In Baiern sind durch
über die äußeren Rechtsverhältnisse rc., in Gemäßheit des
§. 9 der V.-U., die Kirchen zur Tragung der Staatslasten
chtet erklärt, und alle ältere Befreiungen aufgehoben worden,
ller, Repertorium (Würzburg, 1829) s. v. „Abgaben." —
temberg ist nicht minder die Freiheit der Kirchen und from-
lten von königlichen und allgemeinen Landessteuern aufge-
nd eben so verordnet das badische Gesetz vom 17. März

1807, daß die Kirche für kein von ihr [illegible]s Vermögen ...
freiung von der Steuerbarkeit erlange. In [illegible]er Weise ...
sich das Verhältniß im Großherzogthum Hessen ge...
v. 8. Juni 1821), während es in der V.-U. des Kurfürsten...
(§. 149) heißt: „Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der ...
Unterrichtsanstalten und der [illegible]n Stiftungen bleiben, so ...
sich in deren Eigenthume befin[illegible], von Steuern befreit. Diese ...
freiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, ...
her schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung der ...
fassung von ihnen erworben worden". Zuletzt gedenken wir ...
den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen im Groß...
Weimar durch die Steuerverfassung vom 29. April 1821 ...
Gesetz vom 7. October 1823 gewährten Befreiung. Ueber da...
Vorrecht,

3) das Asylrecht, sind unter diesem Art. die nöthigen ...
rechtlichen und politischen Erwägungen angestellt. Zur ...
digung können wir hier nachtragen, daß einzelne deutsche Ge...
gen ausdrücklich gegen die Anwendbarkeit dieses Rechtes ...
haben, wie das preußische L.-R. II. 11. 175, das ...
Mandat vom 19. Febr. 1827 und das angeführte weimarische ...
setz vom Jahre 1823. In Oesterreich ist dasselbe durch ...
16. Sept. 1775 so eingeschränkt, daß es seine Bedeutung ...
loren hat. Im Kirchenstaate aber ist es, wie Andr. Mü...
Lexikon des Kirchenrechtes berichtet, im Jahre 1826 zwei ...
der Peterskirche und dem Inquisitionstribunal gehörigen Kir...
Neue verwilliget worden.

Kirchenraub (oder vielmehr Kirchendiebstahl). — Ob ...
Kirchenraub, oder von Kirchendiebstahl sprechen müsse, ist ...
unter den Criminalisten bestritten. Feuerbach*) nimmt ...
chenraub an und erklärt ihn für die Entwendung, ...
von den drei in Deutschland aufgenommenen Religions...
verletzt wird. Diesen Begriff und Ausdruck halten vor...
Wächter**) und Erhard***) für doppelt falsch. ...
hauptet man, ein Kirchenraub überhaupt denkbar, so ...
mals von einem Raube die Rede sein, sobald bei der ...
keine Gewalt oder Verletzung von Personen vorkommt. ...
nach die Handlung in der Regel Diebstahl, so ist es ...
oder für heilig geachtete Sache, desgleichen ein geweihter ...
durch der Begriff des Kirchendiebstahls allererst bestimmt ...
brigenfalls müßte die Entwendung bloser Kirchengüter, ...
gehöriger Früchte, Feldgeräthe und dergleichen, von ...

*) Lehrbuch des peinlichen Rechtes. 12. Ausgabe §. 34...
**) Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechtes Th. II. ...
***) De furti notione per leges constituta ...
Lipsiae, 1806. p. 106.

efamen Orte auch Kirchendiebstahl sein, was nach den Quellenzeugnissen gänzlich unstatthaft ist*). Und in ptung stimmen die bei Weitem meisten Strafrechtslehrer bedeutenden Abweichungen überein**).

Momente sind es hauptsächlich, von denen die Entschei Streitfrage ausgehen müßte, und worüber hier einige gegeben werden sollen. Wann ist der Raub vollendet? Zweck hat in der Regel der Räuber? Seine Absicht ne andere, als durch Vergewaltigung von Personen fremhes Gut sich zuzueignen. Also nicht vom Zufall, nicht en Möglichkeit eines Widerstandes läßt der Räuber die dung abhängen, sie ist ihm nicht bloses Mittel***) zur eines Vorhabens, sein Zweck ist vielmehr auf Gewalt ung zugleich gerichtet. Dieser Zweck setzt nothwendig das voraus, daß man Widerstand gewiß finden, und diesen üsse. Ist nun dieser Widerstand nur in bewohnten rauszusehen und denkbar, so begreift man das Gegenbst bei Entwendungen aus Kirchen†). Demnach müßte mehr von Kirchenraub††), sondern nur ausschließlich von

O. Art. 171. „Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten ist andere Diebstäle, und geschicht inn dreierlei weiß: zum ersten, das heyligs oder geweichts stielt an geweichten Stätten, zum ander etwas geweichts an ungeweichten Stätten stielt, zum dritten, geweichte Ding an geweichten Stätten stiett." Vergl. auch Caus. 4, can. 21. §. 2.

man, Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft §. 193. Abegg, Strafrechts-Wissenschaft §. 365. Martin, Lehrbuch §. 159. hrbuch 2. Aufl. 1840. §. 504. Bauer, Lehrbuch §. 255.

dagegen Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts §. 133. Not. 1. und gar seiner früheren Meinung entgegengesetzt, erklärt sich f. Geschichte und System des deutschen Strafrechts Th. II. S.

n könnte nur die Entwendung geweihter Dinge aus ungeweihten nommen werden, die aber dennoch bestimmt Diebstahl genannt G.-O. Art. 172. Einen abweichenden Begriff, den aber die Cat kennt, stellt überdies noch auf Car. Sebast. Berard. commenclesiasticum universum, T. IV. p. 82, wo es heißt: „Ecclesacrilegium etiam admittitur in personas Deo sacras, veluti episcopos, vel majores praelatos, sacerdotes, et omnes in atos injuria infertur caedendo, vulnerando, aut contumeliis

n Martin a. a. O. Not. 2 behauptet, daß die Caroline Kirchenchendiebstahle abgesondert nenne, so muß man erst beweisen, daß en Worten: „in solchen Kirchenrauben und Diebstälen" eine Ver Begriffe andeute. Diese bedingen aber weder der ganze Inhalt och die Uebersetzungen von Gobler und Remus. Den Begriff, ommt, hebt Remus durch „sacrilegia, quae contentum religionis ser. J. Gobleri Interpret. C. C. C. et G. Remi Nemes in Karul., H. Abegg. Heidelberg, 1837. p. 193.

Kirchendiebstahl*) sprechen, und sobald thätliche Gewalt
Person, oder Drohungen auf Leib und Leben gegen die
liger Weise vorkommen, ein Zusammentreffen zweier Verbre
men, gerade wie das oft streng genommen bei dem Rau
Fall ist.

Entschieden leuchtet die Wahrheit dieses Begriffs durc
tung hervor, wodurch sich der Kirchendiebstahl als ein
erweis't. Die Kälte und Geflissenheit, womit der Thäter
nung des Gewissens, jede Scheu und Ehrfurcht vor gewei
ten und Dingen unterdrückt; die Tücke und Willkür, wo
genstände, welchen vorzugsweise der Staatsschutz zugesicher
Ziel seiner Habsucht setzt — das sind im Allgemeinen di
weshalb alle gebildeten und namentlich die christlichen
Kirchendiebstahl härter als den gewöhnlichen Diebstahl bestr
wie es sich so oftmals im Laufe der Zeiten ereignet, S
Einbildung gelten für Wirklichkeit, blendender Aberglaube
Vorurtheile für Tugend und Recht. So ist es auch den
diebstahl geschehen, daß man, um scheinbar den christlicher
zu schirmen, der Vernunft und Humanität Hohn spr
man ihn geradezu als eine Gotteslästerung, als Verbreche
griff unmittelbar gegen die Religion anschaute, und durc
liche Ausdehnungen**) dem Hasse, der Grausamkeit, d
tismus die Schranken öffnete. Nachdrücklich wurde dieser
desgleichen die Einsetzung der Todesstrafe für die einfac
entweihung in den französischen Kammern bei Gelegenheit
setzvorschlages sur le sacrilège angegriffen und widerlegt.
der Zweck des Entwurfs? Die Religion sollte in das Ges
genommen werden, der französische Glaube sollte atheisti
aufhören***). In der That ein sehr pikanter und naiv
eine Religion, die wegen ihres tiefen, innerlichen Geha
sehr eine Schranke gegen den Mißbrauch der unbedingte
als eine Fessel gegen die Rohheit des Volkes sein kann,
Aufnahme eines schweren Verbrechens gegen diese in ein

---

*) Hiermit stimmt das Strafgesetzbuch für das Königreich
Art. 323. überein.

**) Vergl. besonders B. Thomasius in not. ad Lancelloti i
can. Lib. IV. Tit. V. p. 2014: „Operam dederunt canonistae,
dum morem consuetum, vocibus usitatis novas plane significati
nendi, sacrilegii crimen ad significatus inusitatos extenderent:
deterrerentur Laici, ne personas et res ecclesiasticas ullo modo
aut eas invaderent: partim, ut persuaderetur magistratus politic
dere poenas illas atrociores in sacrilegos proprie dictos, ad
insolitos, et qui alias citra hanc extensionem mitius puniri
partim etiam, ut sacrilegium, quod est delictum politicum, pas
inter crimina ecclesiastica.

***) Siehe F. J. Buß, Geschichte der Staatswissenschaft. F
burg, 1839. S. DCCCLXII ff.

gig zu machen. Indessen seltsamer noch war die Art der
in dem Entwurfe. Denn nur dann sollte die vorge-
fe eintreten, wenn das Verbrechen öffentlich, und b-
Haß und Verachtung gegen die Religion verübt wer-
llein nur Feige und Schwache schreckt die auf offener
estellte Scheuche, die Willenskräftigen reizt sie zu Hohn
Wahrscheinlich hätte die Jury zu Muthmaßungen, zur
Einschränkungen des sehr strengen Gesetzes, hätte es
den, ihre Zuflucht genommen, wovon die Criminal-
bereits sehr zweideutige Beispiele liefert*). Hätte man
ge gestellt, ob das Verbrechen aus erklärtem Hasse gegen
begangen worden, so würde man zum großen Theile
unvollziehbar gemacht und die Straflosigkeit des Kirchen-
tisch zugesichert haben. Deshalb wurde denn auch jener
als des neunzehnten Jahrhunderts unwürdig und als
h, die man der Würde der Religion habe zufügen wollen,
verworfen, und namentlich 1830 das Sacrilegiumsge-
die Todesstrafe androhte und ein déicide annahm, wenn
Ciborium entwendete, in Frankreich gänzlich aufgehoben**).
in waren die Strafen, namentlich nach dem katholischen
, sehr streng und in ihrer ganzen Ausdehnung anwend-
ndessen in den protestantischen Gerichtshöfen, welche früh-
weren Strafbestimmungen verwarfen, scheint es Praxis
einem in Kirchen oder in heiligen Sachen vorgefalle-
le die geschärften Strafen des weltlichen Diebstahls zur
zu bringen†). Z.....r.

nzucht (Kirchenbuße). — Wenn wir den Begriff der Kirche
er in den christlichen Urkunden uns in klaren Zügen ent-
enn wir uns bewußt werden, daß die Kirche die Be-
be, ihre Bekenner zu christlichem Glauben und Leben
nd dadurch für das verheißene Gottesreich zu erziehen,
uns ihre Berechtigung, jedwedes sündliche Element als
satz aus sich auszustoßen, oder mit andern Worten das
irchenzucht, keinem Zweifel unterliegen. Dieses Rechts
die Kirche auch von Anfang bewußt gewesen; denn unab-
der weltlichen Strafe, ahndete sie die Manifestation un-

den Standpunct, den der Richter selbst bei harten und unzweck-
sen einnehmen sollte, s. vorzüglich Wächter, de lege Saxonica
. I. Lipsiae, 1835. p. 2 ff.
. La législation historique du sacrilège chez tous les peuples
e.
chter, Lehrbuch. Th. II. §. 194.
J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestant. Lib. V.
103. 104. p. 229—231. Halae, 1736. Knapp, Würtemberg.
. 324. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Cri-
ge. Bd. XII. S. 43. Feuerbach, Lehrbuch §. 346. 347.
rbuch §. 504. Not. 13. 14.

christlicher Gesinnung durch Bann und Auflegung von B
Allerdings verhehlen wir uns nicht: es ist immer ein vergebl
mühen gewesen, die göttliche Gerechtigkeit, anstatt der Bes
inneren Menschen, durch willkürlich abgemessene Satisfaction
den stellen zu wollen, es ist ein sehr untergeordneter S
der Frömmigkeit, fromme Uebungen als Strafe zu betrac
dennoch verkennen wir nicht, daß für die Erziehung des
geistlichen Zuchtmittel von großer Wirkung gewesen sind, a
den Sieg des christlichen Princips über die rohe heidnische Si
mitteln. Die Anwendung derselben war in die Hände de
gelegt, von welchem die Schuldigen bald mit Büßungen be
aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, in welche sie
öffentlichem Bekenntnisse und geleisteter öffentlicher Pönitenz
traten. Geheime Vergehen waren jedoch in der früheren
Ahndung nicht unterworfen, und erst seit dem Ende des
hunderts finden wir, daß auch für sie öffentliche Bußen
wurden. Seit dem 8. Jahrhunderte jedoch ist die geheime
diesem Falle die Regel, so zwar, daß sie nun nicht mehr als
der Lossprechung durch den mit der Binde- und Lösegewalt
Priester, sondern als Verpflichtung und Gegenleistung für
lung der letzteren selbst betrachtet wird. Für die offenkundig
hen blieb jedoch die offenkundige Bußdisciplin noch länger
Uebung, zumal in dem Frankenreiche durch die Sendgerich
und gefördert, von deren Einrichtung Regino von Prum in
chen von Wasserschleben wieder herausgegebenen libellu
dalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ein sehr anschau
entfaltet hat. Der Bischof wählte und vereidete in den ein
rochieen eine Anzahl glaubhafter und unbescholtener Männer,
stimmung es war, bei der jährlichen Visitation jede offenkun
liche oder unchristliche That zu rügen, worauf die minder wich
den dem Bischof vorausgehenden Erzdiakon mit Bußen,
tigeren durch den Bischof mit Bußen oder Bann gestraft wur
Maß der Bußen selbst war in der früheren Zeit allein in
sen des erkennenden Bischofs gelegt. Schon im 4. Jahrhun
jedoch im Oriente einzelne Kirchenversammlungen der Härte
kür durch bestimmte Vorschriften entgegen, und es bildete
diese und die von einzelnen Kirchenvätern (Dionysius von A
Gregorius Thaumathurgus, Petrus von Alexandrien, B
Große u. A.) aufgestellten, von der Kirche als kanonisch
Bußregeln allmälig ein festes System, aus dem dann au
abendländische Disciplin Vieles vererbt worden ist. Di
Entstehung in England gefunden, wohin alle spätere Urkun
weisen. Allerdings hat es bis jetzt der Kritik nicht gelingen
Bestimmtheit auch nur eines der ältesten englischen Bußbüch
weisen, und was bis jetzt dem irischen Mönche Cummian (
dem Theodor von Canterbury († 690), dem Beda († 735)

Yerk (zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts) zugeschrieben
vor weiteren handschriftlichen Entdeckungen durchaus nicht
her und verbürgt betrachtet werden, ja es läßt sich behaup-
on im 10. Jahrhunderte hier der feste Boden verloren war.
die fortwährende Bezugnahme auf englische Grundlagen,
in fränkischen Rechtsbüchern (namentlich bei Regino) auf
e begegnen, dafür Zeugniß, daß die anglicanische Kirche als
abendländischen Bußdisciplin betrachtet werden müsse, und
unendlich oft angeführte römische Beichtbuch ist mit Wahr-
nur als ein in römisches (d. i. lateinisches) Gewand ge-
lisches Werk zu betrachten. — So unsicher aber auch hier
Einzelnen sein mag, die Erkenntniß der Bußdisciplin
dadurch nicht beeinträchtigt, da in den vollständig über-
nitentialbüchern und den zahlreichen in deutsche Rechts-
übergegangenen Fragmenten ein Abbild des sittlichen Le-
n worden ist, dessen unerschöpflichen Reichthum auszubeu-
nge genug mit Unrecht vernachlässigt hat. Es ist nicht
, in eine Darstellung der Bußsätze für die einzelnen Sün-
hen, wie diese oft nach der Ordnung des Dekalogus festge-
weshalb wir uns mit der Bemerkung begnügen müssen, daß
ren Zeit es immer die völlige Ertödtung des Fleisches ist,
längere oder kürzere, bald nach dem Vergehen, bald aber
dem Stande bemessene Zeit auferlegt zu werden pflegte.
aber kam dem schwachen Fleische die Milde der Kirche zu
em sie theils das Fastensystem selbst nach den Jahren ab-
änderte, theils an die Stelle der Fasten selbst fromme Uebun-
jenigen setzte, welche um ihrer Körperschwachheit willen die
eit zu üben nicht vermögen würden. Daneben finden wir
früh auch die Möglichkeit nachgelassen, die auferlegten Bü-
Geld abzukaufen oder zu redimiren. Zur Veranschauli-
Verhältnisse erwähnen wir einige Bestimmungen eines erst
Zeit aus einer Darmstädter Handschrift (in Wasser-
Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen.
39) herausgegebenen Pönitentialbuches. Nach diesem wird
n 7 Wochen je nach den Vermögensverhältnissen des Sün-
), 10 oder 3 Solidi abgelös't; 1200 im Knieen gebetete
r stehen der monatlichen Buße bei Wasser und Brot gleich.
eder Psalmen beten noch fasten kann, zahlt für ein Jahr
n die Armen und fastet je wöchentlich einen Tag bis um
en anderen bis zum Abend, indem er zugleich das, was er
drei (aus der griechischen Kirche beibehaltenen) Quadra-
(vor Ostern, Johannis und Weihnachten) genießt, taxirt
lfte des gefundenen Werthes an die Armen spendet. Eine
e desselben Beichtbuches setzt für einen Tag Buße 50 im
70 ohne Kniebeugung gebetete Psalmen, oder 200 Knie-
oder einen Denar, indem sie zugleich erwähnt, daß nach

einer anderen Annahme 50 Hiebe und 50 Psalmen im [illegible]
100 Hiebe und 50 Psalmen im Frühjahr und Herbste, 200
und das Durchbeten des ganzen Psalmbuches im Sommer [illegible]
gleichgeachtet würden. Ein drittes, auf den heiligen Bonifacius
Magus hindeutendes, gleich den vorhergehenden auch von Regino
Schlusse des zweiten Buches) aufgenommenes Fragment gibt [illegible]
Weise, in welcher die siebenjährige Buße durch Gebete und [illegible]
einem Jahre abgethan werden könne, die nöthige Anweisung. [illegible]
dieser gilt ein dreitägiges Büßen unter Vigilien und Geißelungen
das Abbeten von 120 Psalmen so viel als eine dreißigtägige [illegible]
50 Psalmen und 5 Pater noster wiegen die Buße eines Tages
eben so wie das dreimalige Beten des „Beati immaculati", [illegible]
sechsmaliges des „Miserere", verbunden mit 70maligem [illegible]
und eben so oft wiederholtem Abbeten des Pater noster. [illegible]
nicht Psalmen zu beten versteht, löſ't sich für einen Tag, [illegible]
100mal sich zur Erde wirft und eben so oft das „Miserere" [illegible]
mitte, Domine, peccata mea" hersagt. Eine Messe aber gilt für [illegible]
ge, 10 Messen für 4 Monate, 20 Messen für 3 Monate, [illegible]
für ein Jahr u. s. w. — Zuletzt theilen wir, um die Einsicht [illegible]
Bußweise selbst zu vermitteln, aus demselben Regino nach [illegible]
dem 9. Jahrhunderte angehörenden fränkischen Concilienkanon [illegible]
genden Bestimmungen mit. Wem wegen eines Mordes [illegible]
sche Buße auferlegt ist, der soll 40 Tage lang die Kirche [illegible]
ten, barfüßig und in Wolle gekleidet, ohne Beinkleider [illegible]
keine Waffen tragen, nur Brot und Salz und Wasser [illegible]
jeglicher Gemeinschaft, namentlich der geschlechtlichen, sich [illegible]
An den Pforten der Kirche erfleht er Vergebung 40 Tage [illegible]
lang, während deren er nicht von dannen weichen soll. Nach
dieser Büßung, welche der Bischof nur Kranken und Schwachen
dern darf, legt er die Kleider wieder an und schneidet sein Haar
bis zum Ablaufe des ersten Jahres meidet er (außer an [illegible]
Wein, Milch und Bier, Fleisch, Käse und fette Fische, [illegible]
er krank, auf der Reise oder im Felde ist, oder an der [illegible]
Herrn sich befindet, darf er für einen Denar oder dessen [illegible]
Speisung dreier Armen das Fasten dergestalt abkaufen, [illegible]
stags, Donnerstags oder Sonnabends wenigstens eine der [illegible]
Speisen, eines der vorerwähnten Getränke genießen darf. [illegible]
lauf eines Jahres tritt er in die Kirche ein und empfängt [illegible]
des Friedens; aber noch muß er das 2. und 3. Jahr [illegible]
ersten, wiewohl mit der Milderung, daß er hier an den [illegible]
Tagen unbedingt redimiren darf. In den letzten vier Jahren
jährlich nur 3mal 40 Tage, vor Ostern, Johannis und [illegible]
indem er sich des Genusses von Wein, Milch, Bier, [illegible]
Fischen enthält. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
essen, was er will. Montag und Mittwoch [illegible]
für den Tag der Passion ist das Fastengebot [illegible]

Buße in dieser Weise vollbracht ist, tritt er wieder in die
he Gemeinschaft. — Dieses ganze System der Redemtio-
ichen sehr verschieden beurtheilt worden, und auch wir er-
dasselbe die schon am Eingange dieses Artikels gemachte
in vollem Umfange. Zugleich aber erkennen wir um der
willen an, und machen gegen diejenigen, welche den
Ablaßkram in Folge ihres getrübten historischen Blickes
angekündigt und ausgesprochen finden, die Erwägung
die angeführten Verfügungen der Kirche über die Geldbu-
auf nationalem Boden, auf dem germanischen Systeme
ßen ruhen. So erscheint also in ihnen eben nur jener
es germanischen Rechts wieder, und wir finden auch das
ßsystem in enger Verschwisterung mit den Grundideen der
Verfassung. Auf der anderen Seite muß freilich sogleich
werden, daß schon zeitig in englischen und gallischen
s Bewußtsein der Kirche sich nicht gegen den Gebrauch,
n den Mißbrauch desselben geäußert, und die Büßenden an
ittliche Besserung, als die Hauptbedingung der Lösung,
e (vergl. schon Conc. Cloveshov. aus d. J. 747. c. 27
Coll. conc. XII. 406). Die Strenge der alten Bußen
und die in den älteren Beichtbüchern bei einjähriger Buße
istung der Bußen durch dritte Personen wurde mehr und
so daß der reiche Sünder straflos blieb, und die Zucht-
auf das Haupt des Armen niederfiel. Endlich war durch
Vermehrung willkürlich abgefaßter Beichtbücher eine wahre
und Ungleichheit des Rechts entstanden, welche zur Ertöd-
ertrauens im Volke nicht minder beitrug, als die Verwen-
ündentaren zum Besten der Kirche, anstatt zur Erleichte-
m Troste der Mühseligen und Beladenen. Durch alle diese
war der Verfall der alten Bußdisciplin schon im 11. und
derte entschieden, und es tritt an ihre Stelle theils das
Ablasses, den die Kirche aus dem reichen Schatze ihrer
det (s. d. A.), theils die geheime Buße, welche nach dem Sün-
se von dem Priester im Beichtstuhle aufgelegt wird. Ge-
im 13. Jahrhunderte in den Sendgerichten die von welt-
ten bereits gestraften, oder doch zur Untersuchung gediehe-
en nicht mehr mit öffentlicher Buße belegt wurden (vergl.
I. in c. 2. de except. in VIto. 2. 12. und die auf
Beziehung nehmende Glosse zum Sachsenspiegel I. 2), und
Strafrechte des Sachsenspiegels, alle Verbrechen im welt-
e dann gerügt werden mußten, wenn sie mit Leibes- oder
bedroht waren, so blieb den Sendgerichten zuletzt nichts
ie eigentlichen Verstöße gegen die kirchliche Ordnung und
fleischlichen Vergehen, welche geradezu mit Geldbußen, an-
er durch Geld ablösbaren Pönitenz, gestraft zu werden
gl. Alex. III. in c. 3. X. de poen. V. 37). Ueber diesen

Mißbrauch klagten noch der Cardinal d'Ai[illegible] der Constanzer [illegible]
ode (bei v. A. Hardt Concil. Constanti[illegible]. I. S. 421)
Jahrhundert später die Gravamina nationis German. [illegible]
und noch im Jahre 1549 verbot Erzbischof Sebastian von [illegible]
nen Suffraganen: „Ne unquam crimina subditorum per se [illegible]
substitutos mulcta pecuniaria punire praesumant, sed [illegible]
tis et a jure constitutis poenis coërceant (Statt. Synod.
Cod. Dipl. zu Falckenstein Antiqu. Nordgaviens. [illegible]
p. 106). — Allmälig hat sich aber die Ausübung der geistl[illegible]
ciplin auf den Beichtstuhl beschränkt, öffentliche Bußen sind [illegible]
Gebrauch gekommen, und auch die Excommunication hat [illegible]
ihre Bedeutung verloren, als sie entweder gar keine bürgerl[illegible]
kung mehr äußert, oder doch zu solcher die Genehmigung [illegible]
voraussetzt (s. den Artikel „Bann"). Daß jedoch die [illegible]
jetzt das Recht haben müsse, die Verstöße gegen Sitte und
unter dem Gesichtspuncte der Sünde, durch kirchliche [illegible]
außerhalb des Beichtstuhles von Amtswegen zu ahnden, kann [illegible]
leugnet werden, und ist auch durch die Staatsgesetzgebungen
erkannt worden. In Oesterreich ist, wie Helfert von [illegible]
und Pflichten der Bischöfe (Prag, 1832. S. 239) bezeugt [illegible]
schöfen das Recht zugestanden, geistliche Strafen nicht [illegible]
kirchlichen, sondern auch bei den sogenannten gemischten [illegible]
dann aufzulegen, wenn die weltliche Behörde schon gestraft [illegible]
gegen ist die kirchliche Disciplin durch die Verfügung [illegible]
sie nicht als solche öffentlich hervortreten darf, vielmehr [illegible]
gung äußerlicher Kirchenbußen das Vorwissen und die [illegible]
Landesstelle fordert. — Die Frankfurter Grundzüge zu einer [illegible]
rung der Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen [illegible]
ten (Münch, Concordate II. 338) erklären übereinstimmend [illegible]
Bischofe das kirchliche Censur- und Strafrecht zustehe, beschr[illegible]
aber durch den Zusatz, daß die Mitwirkung und Zustimmung [illegible]
behörde dann erforderlich sei, wenn gegen Laien wegen [illegible]
ßes gegen die Kirchenzucht die Excommunication verhangen [illegible]
Andere Vergehen der Laien gegen die Kirchenzucht seien, [illegible]
pfarramtlichen Belehrungen, Ermahnungen und Verweise [illegible]
Besserung führen sollten, zur Kenntniß der Staatsbehörde [illegible]
und von dieser allein zu ahnden. In der dem römischen [illegible]
reichten, aus den Grundzügen geflossenen Declaration [illegible]
Kirchenstrafen gar nicht gedacht worden sein, da die Espo[illegible]
sentimenti di Sua Santita, die officielle Note des Cardin[illegible]
v. 10. Aug. 1819, ausdrücklich darüber das Befremden [illegible]
ausspricht, daß man die Gewalt der Bischöfe auf [illegible]
Zurechtweisungen beschränken wolle, ohne der Kirchenstrafen [illegible]
ringsten zu gedenken, deren sich die Kirche doch von [illegible]
fortwährend bedient habe. Diesen [illegible]rf berücksichtigt [illegible]
denn auch das kurhessische Regulativ [illegible]er [illegible]

des Bischofs vom 3. August 1829 dahin ausgesprochen, daß
Laien, welche durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen die
einer gesetzmäßigen Anordnung, durch Meineid, oder sonst
slästerliche Reden oder Handlungen, durch grobe Verletzung
weihten Orten gebührenden Ehrfurcht, oder durch wiederholte
zeichnete Unzucht oder Völlerei der Gemeinde ein öffentliches
geben, der Bischof dergestalt einzugreifen berechtigt sei, daß
die pfarramtlichen Ermahnungen und Verweise nicht fruch-
deren ernste Wiederholung von Seiten der kirchlichen Ober-
bst nicht zur Besserung führen, angemessene weitere kirchliche
und selbst die Excommunication aussprechen könne. Doch
auf die besonderen Verhältnisse der Personen und auf die
dem Bann entstehenden bürgerlichen Wirkungen kluge und
Rücksicht zu nehmen und bei gänzlicher Ausschließung aus
en Gemeinschaft dem landesherrlichen Bevollmächtigten vor-
Mittheilung zu machen. Man kann vielleicht dieser Ver-
o weit sie die Excommunicationen betrifft, größere Schärfe
mmtheit wünschen; im Princip aber ruht sie durchaus
chtigen Grundlage und auf einem klaren Bewußtsein von
e der Kirche, gegen jede sündige That in die Schranken
und seiner unmittelbaren Bedeutung für das sittliche Leben,
Pflege die beiden großen Erziehungsanstalten für das gött-
zusammentreffen. Ist dasselbe eine lange Zeit verkannt
o trägt daran freilich die durchaus äußerliche Auffassung
von den Bußwerken, zum Theil auch der sittliche Ver-
lerus die Schuld, in dessen Hände nach dem Grundzuge
schen Kirchenverfassung die Kirchenzucht gelegt ist; zugleich
nicht vergessen werden: die Richtung der Zeit selbst ist
en Folge das sittliche Urtheil, die absolute Verwerfung
hten nicht mehr in dem Leben des Staates wie der Kirche
nd durch die That sich beurkundet. Wenn in dieser Be-
n Stahl in der Philosophie des Rechts (II. 1. 283) ge-
„Die jetzt herrschende Auflehnung gegen das Sittenge-
m alle Zucht über den Menschen in seinem Privatleben,
Alles aus selbsterrungenem Verdienste und aus eigenem
vollbringe, kommt aus der ererbten sündigen Natur des
einer Vergessenheit, die der charakteristische Zug unseres
ist. Allerdings soll Alles vom Inneren, von freier Ent-
und der Liebe zum Guten selbst ausgehen; aber der Bo-
welchem solche Entschließung und Liebe allein gedeihen, ist
Ordnung und Zucht", so wird das in diesen Worten ent-
oße Moment der Wahrheit auch von denen nicht verkannt
eren religiöse und philosophische Ueberzeugung sich auf einen
Standpunct gestellt hat. In der That, der Staat, welcher
hier nicht fördernd zu Hülfe kommt, entäußert sich eines
Theiles seiner Bestimmung, die Kirche vergißt sich selbst,

wenn sie der Sünde im Leben freien [illegible] im läßt und Hoffnung auf die Bekenntnisse im [illegible] und die [illegible] der in diesem auferlegten Bußwerke sich getröstet. Aber [illegible] muß gefunden werden, in der die Kirche hier sich zu [illegible] weil dann zu unerträglicher Priesterherrschaft nur Ein [illegible] Also einmal, nur die offenkundige Abweichung von dem Geb[illegible] ligion, nur das öffentliche Aer[illegible]niß rüge und ahnde die Kirch[illegible] Sittengerichte, während sie den geheimen Sünder der [illegible] Beichtstuhle überläßt; und dann, nicht öffentliche Büßung[illegible] welche der Sinn auch der Besten im Volke sich erklärt[illegible] die Ausschließung lasse sie in den der Schuld angemessen[illegible] eintreten, wo die Herzenshärtigkeit durch Ermahnung und nicht überwunden werden kann. Endlich erkenne sie an[illegible] Zucht nur da gesegnete Wirkung äußern wird, wo sie [illegible] druck des sittlichen Bewußtseins der Edleren im Volke ers[illegible] nur durch die lebendige Theilnahme des Volkes selbst [illegible] same sittliche Bewußtsein wieder geschaffen werden kann, [illegible] lust wir beklagen. Deshalb möge sie den Gemeinden selbst [illegible] wirkung gewähren und den Besten aus diesen unter [illegible] des Pfarrers die Aufsicht über sittliches und religiöses Ver[illegible] tragen. Wird sie diese Forderungen erfüllen, dann, es [illegible] zweifeln, aber auch nur dann wird es gelingen, das [illegible] religiöse Leben im Volke zu heben und den von den [illegible] Kirchengewalt ausgesprochenen Censuren wiederum Ehrfurcht [illegible] sen. Dann wird auch der Staat ihr seinen Beistand [illegible] nicht anstehen können, und es wird wiederum ein einheit[illegible] menwirken nach dem einen großen Ziele sichtbar werden, [illegible] Gottes auf Erden. In der That ist auch auf dem Be[illegible] tholischen Kirche in der letzten Zeit für die Realisirung [illegible] gungen der Kirchenzucht Manches geleistet worden. Hier[illegible] die Einrichtung der Kirchenvorstände, Kirchensynoden, Kirch[illegible] denen in einzelnen Ländern die Erhaltung der Kirchenzucht [illegible] Förderung des religiösen sittlichen Lebens anvertraut word[illegible] dem Königreiche Würtemberg bestehen für diesen Zweck [illegible] convente (Edict I. v. 31. Dec. 1818. §. 56), welche aus [illegible] geistlichen, dem ersten Ortsvorsteher und drei bis vier un[illegible] wirkung des Pfarrers vom Ortsvorstande aus seiner Mitt[illegible] Beisitzern bestehen, und nach fruchtloser Erinnerung und Gefängnißstrafen von einigen Stunden und kleinere Geld[illegible] hängen können; bei wichtigeren Fällen aber an das gem[illegible] Oberamt (den weltlichen Oberamtmann und den Decan) [illegible] den haben. In Baden haben die Kirchen- und Schul[illegible] ähnliche Einrichtung und Bestimmung (vergl. Longner, [illegible] verh. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. [illegible] S. 401). Die neueste hierher gehörige [illegible]rfügung [illegible] dinariats zu Fulda v. 1. Juli 1835 über [illegible] Einführung

und Sittengerichte in der fuldaischen Diöcese. Unter Be-
auf die alten Sendgerichte und die Bedeutung dieser In-
für die Förderung des sittlichen Lebens verordnet dieselbe
Pfarreien die Einführung von Pfarrsynoden und Sittenge-
welche nach der beigefügten, durch die Staatsregierung ge-
Instruction aus dem Pfarrer, dem Caplan und einer
nden Anzahl für das erste Mal von dem Pfarrer, in der Folge
in Gemeinschaft mit der Synode gewählter Laien (soge-
Kirchencensoren) bestehen sollen. Dieselben sind rein kirchliche
und sollen das christliche Leben, religiös sittlichen Sinn und
urch ihre Aufsicht und ihren Einfluß, durch Belehren, Bit-
ahnen, Warnen und Anzeigen und Anrufen bei geistlichen
ichen Behörden fördern. Entsprechend der oben ausgespro-
rderung ziehen sie nur in ihren Kreis, was öffentlich als
das sittliche Leben der Gemeinde stört. Zur Aussprechung
fen sind sie nicht ermächtigt, aber ihre Thätigkeit hat in
ichen Correctionsrechte des Bischofs, an welchen regelmäßig
bei wichtigeren Anlässen sofort zu berichten ist, ihre Un-

diesen Gestaltungen wenden wir uns zu der evange-
Kirche. Hier zumal begegnen wir einer Richtung, welche
die Zuchtgewalt absprechen zu müssen sich selbst überredet,
as Wesen der evangelischen Kirche in völlige Freiheit nicht
Glaubens und Gewissens, sondern auch des äußerlichen Le-
Wandels gestellt werden müsse. Solche Aeußerungen wur-
ntlich in Baiern der von der Staatsregierung beabsichtig-
htung von Presbyterien oder Kirchenvorständen entgegenge-
l. Lehmus, Entwurf einer Presbyterialverfassung. Nürn-
. — Kaiser, über die Presbyterien überhaupt, und ihre Ein-
Baiern insbesondere. Erlangen, 1822. — Fuchs, die
g der Kirchenvorstände oder Presbyterien — mit besonderer
uf die protestantische Kirche in Baiern. Nürnberg, 1822. —
Antipresbyterialbriefe. Daselbst, 1822. — Oertel, die Pres-
er Herren Lehmus, Fuchs, Kaiser u. s. w., nach
d Vernunft, Geschichte und Recht geprüft. Daselbst, 1822),
nicht eine vereinzelte Ansicht, wenn bei der ersten Generalsynode
1823 der Ausschuß der Synode zu Baireuth erklärte: 1) „In
ntischen Kirche, als einem Vereine selbstständiger Mitglieder
nschaftlichen Gottesdienste unter einem festbestimmten Sym-
es weder ein Aufsichtsrecht über Personen, noch ein daraus
Disciplinarstrafbefugniß geben. Denn den Antheil, wel-
an dem äußeren Gottesdienste nimmt, kann er nur nehmen,
seinen inneren Gottesdienst zu befördern, seine eigene Re-
tniß wo möglich zu berichtigen und zu beleben. Thut er
so mag er dieses bei seinem Gewissen verantworten. Es ist
Sache seiner Mitgenossen. Wenn er die Veranstaltungen,

die sie mit ihm gemeinschaftlich getr[illegible] stört, oder hindert, daß sie einen bessern Gebrauch [illegible] den kirchlichen [illegible] tungen machen, so beleidiget er Niemanden, er sündiget nur. Die evangelisch-protestantische Kirche kann daher nur durch Belehrung und Zurechtweisung [illegible]irken. 2) Wo sie jedoch [illegible] ausreicht, muß sie, so fern sich [illegible]irchenmitglieder Vergehen gegen Ordnung und Zucht haben zu [illegible]chulden kommen lassen, [illegible] lichen Arm der Polizeibehörde zur Handhabung der Kirchen[illegible] Hülfe rufen. 3) Lediglich gegen die Diener der Kirche steht ein Aufsichts- und Disciplinarstrafrecht zu." (Vergl. Oeffentl[illegible] richt von der ersten Versammlung der Generalsynode der [illegible] schen Kirche in Baiern diesseits des Rheins. Sulzb., 18[illegible]. Die Quelle dieser und ähnlicher Aeußerungen ist die schon [illegible] des Art. „Kirche, evangelische" gerügte rationalistische [illegible] welche die Kirche ihres göttlichen Moments entkleidet, indem [illegible] lediglich aus dem Gesichtspuncte einer aus freiem Willen [illegible] Gesellschaft betrachtet. Wir haben hier auf diese [illegible], [illegible] Glück von Vielen schon überwundene Ansicht nicht noch [illegible] gehen; wohl aber müssen wir ausdrücklich bemerken, daß [illegible] kenntnißschriften, und zwar nicht nur die reformirten, als [illegible] teristisches Unterscheidungszeichen dieses oft betrachtet wird, [illegible] die lutherischen das Bewußtsein aussprechen, daß der Kirche [illegible] kundige und unbußfertige Sünder die geistlichen Zuchtmittel [illegible] (Schmalk. Art. IX.), also der Bann, nicht die Buße im [illegible] späteren katholischen Kirche, gegen welche das evangelische [illegible] vom Anfange reagirt hat. In der That beruht auch die [illegible] der Consistorien zunächst auf dieser Erkenntniß, und in [illegible] Consistorialordnungen wird die Handhabung der Disciplin [illegible] lich in den Berufskreis der Consistorien gehörig bezeichnet. [illegible] Artikel und Constitution des geistlichen Consistorii zu Witten[illegible] Jahre 1542 nennen den Ehebruch, den Incest und die [illegible] den öffentlichen Wucher, die Vergehen der Kinder gegen die [illegible] schuldige Ehrfurcht, die Gotteslästerung, die Lästerung gegen [illegible] gelium und die christliche Lehre, und andere, als zu „der [illegible] richt und straff gehörendt," und ausdrücklich erklärt das [illegible] ckendorf de Lutheranismo abgedruckte, bekanntlich für [illegible] mäßige Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassungen [illegible] wordene Gutachten die kirchliche Disciplin für anwendbar: [illegible] falsche Lehre verbreite, die christliche Lehre oder die Sacrament[illegible] binnen Jahresfrist nicht zum Tische des Herrn gehe, die [illegible] Lehramtes beleidige, in offenkundiger Unzucht, oder im [illegible] Wucher treibe, sich der Schwelgerei oder dem Spiel [illegible] (Lib. III. p. 534). Darum finden wir auch in der [illegible] ganz die oben schon erwähnte Einrichtung, daß diejenigen, [illegible] sich eines Verstoßes gegen Sitte und [illegible] schuldig [illegible] von dem Abendmahle bis zu geleisteter [illegible] ver[illegible] der [illegible]

, unbußfertige Sünder aber so lange völlig aus der Ge-
usgeschlossen wurden, bis sie öffentliche Abbitte oder Kirchen-
t hatten. Dem kanonischen Rechte sich anschließend, leg-
henordnungen diesem letzteren Banne selbst bürgerliche Wir-
wie z. B. dieses in Hessen der Fall war, wo nach einer
vom Jahre 1539 kein Gebannter „von der Obrigkeit zu
ichen Amte oder Thun gebraucht" werden sollte. In der
ist jedoch der Bann überhaupt unpraktisch geworden, und
chenbuße, welche allmälig von dem Banne losgetrennt und
schesvergehen beschränkt worden war, ist entweder ganz der
Vergessenheit anheimgefallen, oder durch eine Privatcensur
eistlichen ersetzt worden. Diese ist unter Anderem in Kur-
jetzt namentlich für geschlechtliche Abirrungen durch Consi.-
n 9. September 1786 vorgeschrieben, wenn schon gegen-
mehr in voller Uebung. So kann es denn gesagt werden:
ucht der Consistorien ist in der lutherischen Kirche bis in
Zeit beinahe vergessen gewesen, so gewiß es auch ist, daß
ite der Verfassung wie in der Lehre das Recht des christ-
es gegründet ist. Durch die neueren Gestaltungen auf dem
Verfassung ist jedoch die Kirche in vielen Ländern wieder
ig zu ihrem Rechte gekommen, denn die neueingerichteten
und Kirchenvorstände, von denen im Art. „Kirche,
che," ausführlich gehandelt worden ist, haben überall die
Bestimmung, sittliches und religiöses Leben zu fördern. Daß
cht als neues, aus der reformirten Kirche herübergenom-
ent betrachtet werden, zeigt die lutherische Kirchenverfassung
welche die Presbyterien schon seit 1539 kennt, und noch
zen in der durch die Presbyterialordnung von 1657 fest-
rm bewahrt; die Einrichtung der Kircheninspectionen in den
tinischen Ländern im Jahre 1669 (vergl. fürstl. sächs.-erne-
ordnungen. Gotha, 1720. S. 153) und andere mehr.
muß zugleich eingestanden werden: es ist nicht die Ein-
den Presbyterien und Sittengerichten, mit der nun schon
en ist, denn die rechte Kirchenzucht muß auf dem christli-
tsein wurzeln, wenn sie nicht ein äußerliches Werk sein
liegt für das evangelische Lehramt eine große Mahnung;
on der berufstreuen Erfüllung der seelsorgerlichen Pflichten,
großen Theile abhängen, ob die evangelische Kirche ferner
die Willkür gegründete Gesellschaft, die heute gemacht
rgen zerfällt, oder als die wahre Erziehungsanstalt für
Reich von dem Volke begriffen werden soll. Lr.

kinderschulen. — Unter Kleinkinderschulen versteht
ranstalten für kleine Kinder. Zunächst hatte man dabei
erjenigen Eltern im Auge, welche durch den Betrieb ihrer
Hanthierungen, durch Dienste und Beschäftigungen jeder
Regel oder häufig aus ihren Wohnungen entfernt gehalten

und dadurch verhindert werden, ihren [illegible] en Kindern die [illegible] forderliche Sorgfalt zu widmen. Die [illegible] hulen sollten [illegible] Eltern ein sicherer Port, ein Asyl für ihre Kinder während ihrer [illegible] wesenheit von Hause sein. A[illegible] r [illegible]elmäßig hat man nun diese [illegible] thätigen Anstalten auch den [illegible]rn solcher Eltern geöffnet, [illegible] durch ihre Arbeiten verhindert sind, die gehörige Aufsicht über dieselben zu führen, wenn auch die Eltern ihre Arbeiten im Hause selbst [illegible] richten.

Die Kleinkinderschulen beabsichtigen ihrer Natur nach keineswegs eine directe Unterstützung der Eltern in Bezug auf die Erhaltung [illegible] Kinder, und können nicht als Armenanstalten der gewöhnlichen Art [illegible] gesehen werden. Die Aufnahme beschränkt sich daher regelmäßig [illegible] auf die Kinder armer Eltern, sondern sie findet auch für schutzbedürf[illegible] tige Kinder bemittelter Eltern Statt. Daß in sehr vielen Fällen [illegible] durch bewirkt werden wird, was durch die gewöhnliche Armenpflege [illegible] reicht werden soll, ist nur zufällige wohlthätige Folge solcher Anstalten. Von höherem Interesse erscheinen ihre Leistungen: I) für die Kinder selbst durch die frühzeitige Angewöhnung zur Ordnung und Rein[illegible] lichkeit; durch die ungestörte und keinen nachtheiligen Einflüssen un[illegible] worfene Entwickelung und Ausbildung ihrer körperlichen Kräfte; [illegible] die Entfernung von dem bösen Beispiele roher älterer Geschwister und Spielgenossen; durch einen stillen freundlichen Anreiz zu Gehorsam [illegible] sittlichem Betragen und zu einer ihren Kräften angemessenen Beschäf[illegible] tigung; durch die Bewahrung vor dem Zufalle der Gefahren, [illegible] der Mangel an Aufsicht die Kinder so leicht aussetzt; durch Bi[illegible] zum gegenseitigen Wohlwollen und zu einer vertrauensvollen Liebe [illegible] Andere; und durch die geforderte Aufmerksamkeit auf die Vorbe[illegible] zu künftigem Unterrichte, welche für die älteren unter ihnen Statt fin[illegible] det; II) für die Eltern durch die Möglichkeit, ihrem Gewerbe [illegible] ihrer gewöhnlichen Beschäftigung ohne drückende Sorge für ihre [illegible] Pflege bedürfenden Kinder in voller Thätigkeit sich zu widmen, [illegible] die bisher zur Aufsicht der jüngeren verwendeten älteren Kinder [illegible] regelmäßigen Schulbesu[illegible] anzuhalten, nicht weniger aber durch [illegible] Rückwirkung, welche in [illegible]ichen Fällen das Benehmen ihrer [illegible] ihre Mühe wohlgezogenen Ki[illegible] r[illegible]ch erweckte Aufmerksamkeit und [illegible] zum Nachdenken auf sie selbst [illegible] n kann; III) im Allgemeinen durch Wahrung der öffentlichen [illegible]erheit der Personen und des [illegible] genthums, welches so oft von un[illegible]wachten Kindern, namentlich durch unbeabsichtigte Brandstiftung, gefährdet wird; durch die freudige [illegible] sicht, daß hiermit der Grund gelegt werde, um, in Verbindung [illegible] dem nachfolgenden zweckmäßigeren [illegible]entlichen Schulunterrichte und [illegible] deren auf Erziehung und Bildung gerichteten Anstalten, diesen [illegible] um so sicherer zu erreichen, der Verwilderung der Sitten, der Arbeits[illegible] scheu und deren Folgen, der Armuth, [illegible] und den daraus [illegible] springenden Verbrechen, einen Damm en[illegible]setzen, oder, [illegible]

tle, zur körperlichen und geistigen Bildung der Jugend früh-
tragen.

gesunde, oder, wenn gleich schwächliche, doch darum nicht
deren Pflege bedürfenden Kinder werden in Kleinkinder-
zunehmen sein; daher auch Kinder, ehe sie laufen können,
welche wegen Schwäche oder Kränklichkeit nicht ohne Ge-
die Straße gebracht werden dürfen, regelmäßig der Aufnahme
sind. Wenn bereits aufgenommene Kinder erkranken, so
he bis zu ihrer Wiederherstellung lediglich der Pflege ihrer
deren Wohnungen überlassen. Dasselbe gilt von aufgenom-
dern, bei welchen eine Hautkrankheit sich zeigt, in so fern
nung des untersuchenden Arztes dahin lautet. Begreiflicher
von der Aufnahme in Kleinkinderschulen alle Kinder aus-
die an ansteckenden Hautkrankheiten leiden, und von denen
mt nachgewiesen werden kann, daß sie die Menschenblattern
en oder mit Erfolg vaccinirt worden sind. Ueberall wird
nd mit Recht! — keine Rücksicht darauf genommen, zu
lauben sich die Eltern bekennen, und ob die Kinder eheliche
liche sind. Die Zeit des Austritts der Kinder aus Klein-
n wird dann eintreten, wenn sie die gesetzlichen Schuljahre
en, d. h. meist mit zurückgelegtem sechsten Jahre. Indeß-
in doch bereits darauf Bedacht genommen, oder sollte es
wächliche Kinder, welche aus dieser Ursache durch die Schul-
n dem öffentlichen Schulunterrichte dispensirt wurden, für
dieser Dispensation die Schule fortbesuchen zu lassen. Eben so
B. in Darmstadt, die Kinder vom 6. bis 7. Jahre, wenn
rn wünschen, die Kleinkinderschulen fortbesuchen; jedoch muß
daselbst der förmliche Unterricht wie in den städtischen
rtheilt werden, unter Ueberwachung desselben Seitens der
de und von ihr vorgenommener öffentlicher Prüfung dieser

in Kleinkinderschulen zugelassenen Kinder werden darin vor
sorgfältigste Pflege und Aufsicht erhalten müssen, mit voll-
Berücksichtigung ihrer zarten Jugend, jedoch ohne ängstliche
ng ihrer freien körperlichen Bewegung. Man wird sich aber
üglich zu bemühen haben, sie von Rohheiten im äußeren
und in Worten abzuhalten, sie zum Gehorsam, zur Ord-
zur Reinlichkeit zu gewöhnen, sie zur Arbeitsliebe hinzuleiten
Gebrauche einer reinen Muttersprache bei ihnen zu wirken.
Spiele verschiedener Art, zweckmäßige Leibesübungen und
gung in freier Luft, wenn dieses die Jahreszeit nur einiger-
ubt, werden den Kindern schon durch sich selbst Nutzen und
bringen. Aber bei dem Bemühen, für das körperliche Wohl-
gen, soll auch die geistige Natur der Kinder im Auge be-
ren Keim geweckt, und selbst der im Kinde schlummernde
r Religion entzündet werden. Daß bei diesem Allen mit

Vorsicht, nicht im Sturmschritte, so [illegible] nur spielend g[illegible] sei, versteht sich von selbst. Das An[illegible]chter faßlichen [illegible] gen, das Auswendigle[illegible] Absingen kleiner Lieder, [illegible] schauen und Erklär[illegible] interess[illegible]: Bilder und anderer Gege[illegible] Sinnesanschauung, werden die vorbemerkten Zwecke err[illegible] An einer eigenen [illegible]ung [illegible]lche in dieser Beziehung e[illegible] eine Stunde lang [illegible] klei[illegible]schulen Statt finden möchte[illegible] bei auch mit wohlg[illegible]et [illegible]bewegungen und Spielen [illegible] wird, nehmen zwei [illegible]n die älteren und nur solche K[illegible] welche dem Zeitpuncte des öffentlichen Schulbesuchs nahe st[illegible] selbe ist auch namentlich bei den Mädchen der Fall, wel[illegible] Anstalt den ersten Unterricht im Stricken erhalten können.

Die Zahl der Kinder, denen die Aufnahme in Klein[illegible] offen steht, wird dem Principe nach unbeschränkt sein; no[illegible] wendige Modificationen bringen im gegebenen Falle daran [illegible] Raum und die Möglichkeit, die Kinder mit den gegeben[illegible] genügend zu beaufsichtigen. Mehren sich solche Mittel, so [illegible] länglich Gelegenheit sich finden, die Anstalt auf die eine o[illegible] dere Weise zu erweitern und, insbesondere in größeren St[illegible] ihr noch eine zweite oder mehrere in aus einander gelegen[illegible] zu gründen.

Die Kleinkinderschulen werden für diejenige Zeit des T[illegible] net sein müssen, für welche ihre wohlthätige Wirksamkeit in [illegible] also während der Monate November bis Februar Morg[illegible] Uhr, in den Monaten März, April, September und Oct[illegible] gens um 6 Uhr, und in den Monaten Mai bis August [illegible] 5 Uhr. Die Schule wird in den Sommermonaten läng[illegible] Uhr Abends, in der übrigen Zeit des Jahres dagegen [illegible] anbrechender Nacht geschlossen werden können. An Sonn[illegible] tagen nimmt man die Aufsicht der Eltern wieder waltend a[illegible] angemessen an solchen Tagen die Kleinkinderschule geschlo[illegible] Kinder, welche solchen Anstalten anvertraut sind, bleiben [illegible] Unterbrechung den ganzen Tag, und empfangen daselbst zu[illegible] tagszeit eine kräftige Suppe bis zu ihrer Sättigung, au[illegible] in angemessenen Zwischenräumen — etwa dreimal — ein [illegible] Je nach den Mitteln der Anstalt wird man die Eltern [illegible] veranlassen, eine kleine Vergütung dafür zu bezahlen. In [illegible] z. B. beträgt statutengemäß die für jedes Kind täglich [illegible] richtende Abgabe zwei Kreuzer; doch wurde, wenn es [illegible] laubte, während der Monate Januar, Februar, März, [illegible] Mai für jedes Kind täglich nur ein Kreuzer bezahlt, [illegible] Herabsetzung schon seit 1836 Statt gefunden. Unter [illegible] keit der Eltern solcher Kinder gehört nothwendig: daß [illegible] jeden Werktag zur bestimmten Stunde, längstens [illegible] Vormittags im Sommer und von 9 [illegible] Winter, [illegible] ten bringen oder bringen lassen, und [illegible] im [illegible]

n; daß sie dieselben ohne gegründete Ursache niemals die
men lassen, oder, wenn dieses aus einer solchen geschehen
Aufseherin der Anstalt zeitig davon Nachricht geben; daß
während der ganzen täglichen Schulzeit in der Anstalt
, ganz besondere Veranlassungen ausgenommen, vor dem
iben sie nicht von da abholen; endlich, daß sie die Kin-
cher, nicht zerrissener Kleidung, sauber gewaschen und or-
mt in der Schule erscheinen lassen, unter Mitgabe eines
(welches mit einer Schnur an der Kleidung befestiget

zur Bestreitung der Bedürfnisse von Kleinkinderschulen
chst in der Wohlthätigkeit der Privaten zu suchen sein,
durch ständige Beiträge, theils durch unständige Gaben,
h Vermächtnisse, Unterstützung an Naturalien u. s. w.
können, jene Mittel schaffen. Verloosungen freiwillig
egenstände kommen auch wohl zeitweise zu jenem Zwecke
erwaltende Behörde solcher Kleinkinderschulen liegt am
n in einem Ausschusse, von den Vereinsmitgliedern aus
gewählt und assistirt von einem Frauenvereine. Den
dazu fähigen Kinder leitet ein eigens angestellter Lehrer,
Behandlung des Hauswesens in der Kleinkinderschule, die
erpflegung und Verköstigung der Kinder u. s. w. die An-
Aufseherin, einer ersten Wärterin und mehrerer Gehül-
letzteren nöthig machen wird. Aber die Gliederung der
ser verschiedenen Behörden und Personen, worunter na-
eine tägliche, directe und persönliche Beaufsich-
Kleinkinderschule durch die Mitglieder des (engeren) Aus-
einer Anzahl Mitglieder des Frauenvereins gehört, enthal-
nderem die Statuten der Kleinkinderschule in Darmstadt
vember 1834 und vom 23. Februar 1838, welchen auch
weck und Leistungen der Kleinkinderschulen u. s. w. Meh-
ist. Bei Anwesenheit von täglich 65 Kindern war der
ebengenannten Kleinkinderschule ungefähr während eines
0 Pfund Brot, 720 Pfund Fleisch, 160 Pfund But-
fund Salz, 1800 Pfund Weißbrot, 7 Simmer Mehl,
Griesmehl, 5 Simmer Linsen, 2 Simmer Suppengerste,
Kartoffeln, 70 Pfund Sago, 5 Fl. für Suppengrünes,
alglichter, 14 Schoppen Brennöl, 15 Buch Fensterpapier,
appen, 28 Pfund Seife, 18 Reiserbesen, 11 Stecken
20,000 Stück Torf. 150 Gulden ungefähr werden jähr-
eidung und Reinigung der Kinder verwendet. Für Rein-
Locals können 12 Gulden angenommen werden; für Mo-
Geräthschaften 60 bis 70 Gulden; für Einrichtung und
des Locals 50 bis 60 Gulden; für Schulbücher 7 bis
ür Canzleikosten 11 Gulden. Sodann die Miethe für das

Local, der Gehalt des Lehrers, der Auff[illegible] und ihre [illegible]
sinnen ꝛc.

So viel über Natur, Bedeutung und Einricht[illegible]
Kleinkinderschulen. Es ist sich dabei absichtlich zunächst an ein[illegible]
mittlerer Größe gehalten worden, welche ohne sehr [illegible]
Unterstützungen doch schon daran hat denken dürfen, ein [illegible]
liches Haus durch Ankauf sich zu verschaffen, und (allerdi[illegible]
der Obhut trefflich sorgender Männer und Frauen) ausgezeichn[illegible]
Sie wird am Leichtesten als Anhaltspunct bei der Errichtung [illegible]
Anstalten dienen können. Aber auch die Geschichte der [illegible]
schulen bietet interessante, für deren Gründung und Einrichtun[illegible]
falls höchst wichtige Momente. Wie der menschenfreundliche [illegible]
seine Fürsorge schon den Kindern zuwandte, die noch unter [illegible]
zen der Mutter lagen, so nahm Rousseau sich der Säuglinge [illegible]
fremden Ammen übergeben waren, und trug sie zurück auf de[illegible]
Schooß. Um dieselbe Zeit wurden in Holland an einigen [illegible]
nannte Spielschulen für die kleinen Kinder errichtet; der [illegible]
Oberlin im Elsaß und später die großherzige Fürstin Pauline [illegible]
Detmold (1802) gründeten ähnliche Anstalten, in denen [illegible]
der Eltern, die dem Broterwerb nachgehen mußten, Pflege u[illegible]
richt in den Anfangskenntnissen fanden. Der Gedanke sprach [illegible]
es wurden (seit 1824) in England, Deutschland, Frankreich,
der Schweiz, Ungarn, Dänemark und Italien eigentliche [illegible]
schulen eingeführt. Die Gründung von Kleinkinderschulen [illegible]
und nach würdigen Begriffen ist eine Ehre, welche vorzug[illegible]
Engländern gebührt. Aber auch jenseit des atlantischen [illegible]
den vereinigten Staaten Nordamerikas, fanden sie vielf[illegible]
wendung. In Sachsen-Weimar wurde sogar die allgemein[illegible]
rung derselben von der Regierung angeordnet; als die mu[illegible]
sind aber bis jetzt die Wiener Anstalten anzusehen. — In [illegible]
fanden sie, unter dem Namen Salles d'asyle, durch [illegible]
Marquise de Pastoret um 1827 Eingang, und 1830 gab es [illegible]
Paris schon 10, die von 3000 Kindern besucht wurden. [illegible]
sich ihre Anzahl auf 20 mit 3,700, und 1838 auf 23 mit [illegible]
suchenden Kindern vermehrt, und man erwartete noch [illegible]
Vergrößerung dieser Zahl, wenn die neuen, damals im [illegible]
lichen Säle eröffnet würden: erfreuliche Folgen einer im [illegible]
erlassenen Entscheidung des königl. Rathes des öffentlichen [illegible]
wodurch für jeden der 12 Bezirke von Paris ein Ausschuß, [illegible]
die ganze Stadt eine Centralcommission bestellt wurde, [illegible]
den kleinen Kindern eröffneten Asyle zu dirigiren. Die C[illegible]
sion besteht aus dem Seinepräfecten, drei Mitgliedern [illegible]
ausschusses des Primärunterrichtes, einem Schulinspector [illegible]
Minister zu ernennenden Frauen. Der Ausschuß [illegible]
Maire, dem Pfarrer, dem Friedensrichter u[illegible]
des Seinedepartements zu ernennenden, Oberaufsich[illegible]

dames inspectrices). Dieser Ausschuß ernennt dann noch
hm zu bestimmende Zahl von aufsehenden Frauen (dames
es), die mit berathender Stimme den Sitzungen des Aus-
wohnen können. In Rouen befanden sich 1837 über 1200
den dortigen Salles d'asyle, und man hatte bemerkt, daß
ung derselben die Zahl der Sterbefälle unter den kleinen Kin-
deren Volksclassen bedeutend vermindert worden war. Am
1837 gab es im Seinedepartement 37 Salles d'asyle,
6,715 Kinder Aufnahme fanden; im Herbste desselben Jah-
tigte man noch 21 neue solche Anstalten in den Landge-
errichten. — 1836 bestanden in Berlin 16 Kinderbewahr-
gestiftet von Privatvereinen und unterhalten durch die von
Anspruch genommene Privatwohlthätigkeit, ohne Unter-
n Seiten des Staates oder der Gemeinde. Die Kosten einer
stalt betrugen dort ungefähr 400 Rthlr. jährlich. Herr
gierungsrath Streckfuß, der in der preußischen Staatszei-
7. Aug. 1836 über diese Anstalten beherzigenswerthe Ansich-
orschläge mittheilte, fügte denselben auch noch die Bemer-
daß, um jenes schöne Unternehmen zu vervollständigen, es
schenswerth sei, wenn für die Kinder, die nach Vollendung
Jahres aus den Bewahrungsanstalten entlassen und ande-
n übergeben werden, Zufluchtsorte eröffnet würden, in wel-
den Mittagsfeierstunden, so wie nach Beendigung der Nach-
le und bis zum Feierabend unter Aufsicht arbeiten und spie-
— 1837 beabsichtigten der Localwohlthätigkeitsverein und
esellschaft freiwilliger Armenfreunde in Stuttgart, ein neues
selbst aufzuführen, das zugleich die nöthigen Räume ent-
e, um eine Kleinkinderschule für den unteren Theil der
n aufzunehmen. — Im nämlichen Jahre errichtete eine An-
rauen in München, die regierende und die verwittwete Kö-
rer Spitze, in der Vorstadt Au eine Kleinkinderbewahran-
ein Ausschuß von 90 Frauen machte es sich zur Pflicht, ab-
einen Tag unter jenen Kindern zuzubringen und die Auf-
ie zu führen. Dieses war bis dahin die vierte Anstalt die-
elche in München zu Bestand und Blüthe gekommen, und
renzenden Ortschaften Haidhausen und Giesing waren ähn-
ten im Gange. — Zu Brescia endlich, wo 1837 eine sola
tand, welche 170 Kinder aufgenommen, war mit Anfang
zweite gestiftet worden, die sehr bald 70 Pfleglinge be-

ich anderwärts. Der Friedenszustand, höchst löblicher Wohl-
nn, die günstige Lebenslage vieler Einzelnen und da und
m Mangel solcher Anstalten auftauchendes furchtbares Un-
der Errichtung derselben günstig. Jedem politischen Mei-
e entnommen, von Oben und Unten gern gesehen und be-
ückten sie blos die Blüthe der geistig erregteren und mate-

riell nicht unbegünstigten Zeit. Dessenungeachtet ist noch — q
und quantitativ — ein ungeheures Feld für die weitere Ausbild
Kleinkinderschulen übrig. Auch die kleinste Dorfgemeinde s
solche Anstalt besitzen, und an den schon vorhandenen Anstalt
ein besorgter Sinn immer noch genug Gelegenheit zu Verbess
finden. Es scheint das Problem zu lösen übrig, die Find
deren Werth für Erhaltung von Menschenleben und Abwehr d
dermordes so oft schon mit Recht bestritten worden ist, in di
mäßigere Form von Kleinkinderschulen (Kleinkinderverpfleganstal
übersetzen und zugleich zu verallgemeinern. Wie viele Kinder
dadurch dem Bettel, dem frühzeitigen sittlichen Verderbe un
anlaßt durch unachtsame Behandlung oder den Druck der
siechem Leben oder bald eintretendem Tode entzogen! Zugleich
leuchtend, daß, wo die Kräfte der Privaten nicht ausreichen, d
mune und, wo sie nicht kann, der Staat mit den erforderliche
ziellen Mitteln ergänzend eintreten sollte.

Vergleiche Chimani's theoretisch-praktischer Leitfaden für
Kinderbewahranstalten (Weimar, 1832) und Schuch, di
kinderschule, als ein wichtiger Anfang von Unterricht und Leben
(Heidelberg, 1834), ein Auszug der vorerwähnten Schrift.
schien seit 1836 in Paris eine Zeitschrift unter dem Titel: „L
l'enfance, journal des salles d'asyle," unter der Leitung de
Cochin (membre du Cons. gén. du dép. de la Seine) und
(chef de bureau à l'administration gén. des hospices civ. de
Der jährliche Abonnementspreis war mit 6 Fr. vorgesehen.

Karl Buc

Klöster. — Klostergelübde. Angebliche Ver
der Klöster um die Cultivirung des Bodens und
haltung der classischen Literatur des Alterthums
Mönchswesen überhaupt in seinen verschiedenen
hungen. — Kloster (von claustrum, ein nach Außen abgesperr
ist die mit einer eigenen Kirche verbundene gemeinsame W
einer Anzahl Bekenner oder Bekennerinnen gewisser christliche
fessionen (der katholischen, griechischen oder armenischen, wäh
protestantische das Klosterwesen verwirft), welche sich, nach v
gangenem Noviziat, feierlich verpflichtet haben, als Mönche od
nen zu leben, nach bestimmten, von ihrer Kirche genehmigten
regeln, die zwar im Einzelnen vielfach von einander abweichen,
lich aber darin übereinstimmen, daß sie die Ablegung der drei

---

*) Die Derwische der meisten Mohamedaner und die Fakirs b
und Hindu's begreifen wir hier nicht ein, da man unter Mönchs- u
wesen doch zunächst nur das bei Christen existirende Institut versteh
kennen läßt es sich aber nicht, daß die Derwische und Fakirs, am M
noch die furchtbaren Assassinen, mit ihrem dem „Alten vom Berge"
blinden Gehorsam, unter Verhältnissen lebten und leben, die unserem
thume nahe verwandt sind.

th, Keuschheit und des Gehorsams gegen die Ordens- oder
en, unter höchst ausgedehnter Interpretation dieser dreifachen
ng für die ganze künftige Lebensdauer als Vorbedingung
und ein religiös-contemplatives Leben entweder als ausschließ-
r doch als wichtigsten und hauptsächlichsten Zweck bezeichnen,
uch in wesentlicher Verbindung mit Leistungen in den Ge-
Seelsorge, des Missionswesens, der Erziehung, Armen-
kenunterstützung.

der ungemein ausgedehnten Einwirkung, welche das Kloster-
hier dasselbe ist, das Mönchswesen während anderthalb
nden auf Wohl oder Wehe nicht nur mancher Millionen
nittelbaren Angehörigen, sondern vielmehr der ganzen Mensch-
äußern vermochte; — bei den verschiedenartigen, sich vielfach
widersprechenden Ansichten, welche eben in jetziger Zeit nicht
neuerdings vergrößertem Eifer darüber wieder vorgebracht wer-
ach die Einen dieser Institution unschätzbare Verdienste wäh-
Vergangenheit beimessen und in ihr ein hauptsächliches Mit-
Heiles für die Zukunft erblicken, die Anderen aber nicht
angeblichen Verdienste mehr oder minder als überschätzt oder
htet halten, sondern insbesondere ein Wiederherstellen des
ms als durchaus Schaden bringend, darum verwerflich, wohl,
tlichen auch als gar nicht mehr möglich ansehen — bei die-
ge, sagen wir, dürfte es sowohl für Wissenschaft als prak-
en von einigem Interesse sein, den in solcher Weise sich er-
Hauptfragen über das Klosterwesen wieder eine besondere Auf-
it zuzuwenden und die Prüfung und Untersuchung, wenig-
glich der Hauptpuncte, auf's Neue zu beginnen. Diese uns
gsweise ansprechenden Puncte sind aber: 1) ein kurzer
des Entstehens und der Ausbildung des Mönchswesens; 2) die
der angeblichen Verdienste der Klöster um Boden- und Gei-
zumal die Erhaltung der classischen Schriften des Alterthums;
ürdigung der Nachtheile des Klosterwesens sowohl hinsichtlich
osen selbst, als auch der Gesammtheit, des Staates, der
Menschheit; 4) die Erörterung der Frage, ob der Staat zur
g dieser Institute berechtiget sei.

. Geschichtlicher Ueberblick des Entstehens und
sbreitung des Mönchswesens. — Bei den edelsten
es Alterthums, den Griechen und den Römern der vorchrist-
t, finden wir keine Spur einer mit dem Mönchthume ver-
Einrichtung. Dagegen bietet uns das greuelvolle Hinduthum
rt. „Bramanen" im 2. Bde S. 691—704, besonders 699
in seinen Fakirs und Gymnosophisten damit verwandte Er-
n dar. Diese ihrem ganzen Wesen nach so sehr menschen-
ende Hindulehre mochte bei Vielen schon in den frühesten Zei-
düstern, der ganzen Natur Hohn sprechenden, oft in die
Raserei ausartenden Fanatismus erwecken, welcher unverkenn-

bar die Grundlage des bis zu geistiger und körperlicher Sel
tung sich ausdehnenden Fakirthums ist. — Aehnliche Ers
mögen wohl auch, von Indien sich weiter verbreitend, in an
dern des jederzeit in geistiger, wie in körperlicher Knechtschaft
Mittelasiens vorgekommen sein, und es ist allerdings nicht u
daß der Wahn: durch ein Losreißen aus den naturgemäßen
nissen und durch Selbstpeinigung ein der Gottheit besonders
fälliges Werk zu verrichten, immer weiter ansteckend, vom G
nach den Küsten des Mittelmeeres vordrang, und daß wi
Therapeuten nur eine modificirte Nachahmung altindischen Tr
erblicken haben.

Wie dem aber sei, das Christenthum kennt ursprün
Mönchswesen; diese Institution ist ihm fremd in allen und
ziehungen; es weiß nichts, und ahnet nichts von ihr, gibt
Veranlassung zu ihrer Stiftung und Begründung. Jahrhund
aber dauerte dieses fort, Jahrhunderte lang bestand das Chr
und breitete sich aus, ohne daß es ein Mönchswesen, oder
liches in seiner Mitte gegeben hätte. — Mit dem Beginne
ten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erscheint die erste Spu
unter den an düsterem, niedergedrücktem, abergläubischem
Hindu's verwandten Aegyptiern; in jener Zeit, in welch
kaum überstandener Verfolgung der Christen von Seiten de
die Bekenner der neuen Lehre mit einer nicht zu schildernden
des unsinnigsten und rasendsten Fanatismus, wegen einzelner
ander abweichender Glaubensansichten, unter sich selbst mit
lichsten Barbarei zu morden und zu wüthen begannen; in je
die jedenfalls eine der düstersten in der Geschichte der christlich
bildet.

Ein wissenschaftlicher Bildung ermangelnder junger Men
tonius mit Namen, aus der Gegend von Thebais in Aeg
ließ (angeblich im Jahre 305) seine Familie und seine Heim
sich, unter mancherlei Entbehrungen und Selbstpeinigungen,
unter Gräbern auf und ließ sich dann in der Wüste be
Kolzim, in der Nähe des rothen Meeres, nieder. Das Un
der Erscheinung erregte Aufsehen; der Beifall, den der Sch
geistlichen und weltlichen Würdeträgern fand (bei Athanasius
heuchelei vollen Kaiser Constantin), vor Allem aber die M
Erlangung eines glänzenden Verdienstes in den Augen der
trieben Viele zur Nachahmung an. Tausende von Aegypti
sich in der Wüste nieder, erst vereinzelt, dann in gemeinsam
stätten sich vereinigend. Wenn nicht die ganze Geschichte z
sich, zumal in gewissen Zeiten, nichts von der Welt so ung
steckend verbreitet, wie eine auf unmittelbare göttliche Beloh
weisende Fanatisirung der ungebildeten, des eigenen Denken
vernünftigen Beurtheilung entwöhnten Menge, zumal un
auch materiell erbärmlichen Zuständen, wie die des ägyptisch

ßte man die auf uns gekommenen Angaben von der Ver-
Mönche und Nonnen gleich in den ersten Decennien nach
des Antonius, besonders aber unter seinem Schüler
wo nicht für eine reine Erdichtung, doch jedenfalls für
Maß hinausgehende Uebertreibung halten. Die Nilinsel
f welcher Pachomius seinen Hauptsitz aufgeschlagen, soll
Osterfesten) der Vereinigungspunct von ungefähr 50,000
Nonnen gewesen sein.
aber breitete sich das Mönchswesen weiter und weiter aus.
ch Athanasius daselbst eingeführt, ungeachtet des Anfangs
und Abscheues, bald in der Stadt Rom selbst Eingang
ung (schon im Jahre 341); überdies, theils zuvor schon,
nächsten Folgezeit, in Palästina, in Pontus und in
chen 328 und 370); bald aber auch in allen anderen
römischen Weltreichs. — Der gleich unmittelbar nach
(im J. 379) als Heiliger verehrte Basilius war es,
sten Gesetze und Regeln für die Klöster verfaßte.
hrzahl der Mönche, zumal in Aegypten, wo sie weitaus
en waren, bestand aus Leuten aus den niedrigsten Stän-
en Bauern, Hirten, verachteten Handwerkern und Skla-
tten im Ganzen wenig zu entbehren, ja Viele von ihnen
Mönche, frei von Arbeit, noch ein bequemeres Leben füh-
vorhergegangenes gewesen war*). Wer sich der immer
her werdenden Last der Auflagen, den mannigfachen Be-
aber auch den Gefahren des Kriegsdienstes gegen die das
esetzt anfallenden Barbaren entziehen wollte, flüchtete sich
; „ganze Legionen begruben sich in diese heiligen Zufluchts-
n), zum augenscheinlichen Nachtheile des Staats, dessen
smittel an Mannschaft und Geld dadurch sehr bedeutend
rden. Hier, in den Klöstern, waren sie nicht nur vor
nd andern derartigen Sorgen — obwohl zum unmittel-
ile des Gemeinwesens — gesichert, sondern es umgab sie
auch ein solcher Nimbus, daß z. B. Chrysostomus kein
gt, in einer witzig sein sollenden Vergleichung zwischen
und einem Mönche geradezu vorauszusetzen, der Erste
f karger belohnt und strenger bestraft werden, als der

ht allein durch solche Lebensverhältnisse, sondern auch durch
andere Veranlassungen wurde die Zahl der Religiosen un-
hrt. „Die bei dem Volke beliebten Mönche," schreibt der
htsforscher Gibbon (History of the Decline and Fall

gyptier, der den Arsenius tadelte, gestand, daß er als Mönch ein
ben führe, denn als Hirte. (S. Tillemont, Mémoires eccle-
m XIV.)

of the Roman Empire), „waren eifrigst bemüht, die [illegible]
Mitgefangenen zu vergrößern. Sie schlichen sich bei [illegible]
reichen Familien ein; und man bediente sich der Künste [illegible]
chelei und Verführung, um solche Proselyten zu gewinnen [illegible]
Klöstern Reichthümer oder Würden verschaffen konnten. [illegible]
Vater beweinte den Verlust seines vielleicht einzigen Sohnes;
fertige Mädchen wurde durch Eitelkeit verlockt, die Gesetze
zu übertreten; und die Matrone meinte sich zu einer hö[illegible]
der Vollkommenheit aufzuschwingen, indem sie den Tugenden
lichen Lebens entsagte... Am Stärksten ward überhaupt auf
chen Gemüther der Kinder und Weiber eingewirkt. Heim[illegible]
sensbisse oder zufälliges Unglück gewährten den Mönchen
besonderen Erfolg... Die reiche Wittwe Paula vermochte [illegible]
lichen Beredtsamkeit des heiligen Hieronymus nicht zu [illegible]
und der profane Titel einer „Schwiegermutter Go[illegible]
leitete dieses hochstrebende Weib, die Jungfrauschaft ihrer [illegible]
Himmel — vielmehr dem Kloster — zu weihen" *).

Schon damals, eben so wie in späterer Zeit, erlaub[illegible]
Theil der Mönche, die Strenge der Disciplin insgeheim zu [illegible]
oder sie ganz zu verletzen. Nicht erst in später Folgezeit, [illegible]
beim Beginne des Klosterwesens finden wir Beweise für [illegible]
Schon die 6. allgemeine Kirchenversammlung (das sogenann[illegible]
sextum in Trullo) fand nöthig, den Weibern zu unte[illegible]
Nacht in einem Mönchs-, und eben so den Männern, dies[illegible]
Nonnenkloster zuzubringen. Eben so fand sich die 7. [illegible]
2. nicänische) Kirchenversammlung veranlaßt, die Erricht[illegible]
oder gemischter Klöster für beide Geschlechter zu verbieten.
ist erwiesen (s. Balsamon), daß dieses Verbot ohne Wirkung

Während sich aber die Einen verbotenen Lüsten [illegible]
gaben, waren die Anderen erfinderisch in Entdeckung [illegible]
nigungsarten. „Es gab zwei Classen von Mönchen: die C[illegible]
die unter einer Ordensregel gemeinsam mit einander leben[illegible]
Anachoreten, welche sich ihrem ungeselligen, unabhängi[illegible]
tismus überließen. Die Andächtigsten oder die Ehrgeizigsten
sen geistlichen Brüdern entsagten dem Klosterleben (das [illegible]
nicht Heiligkeit genug gewährte) eben so, wie sie zuvor [illegible]
sagt hatten. Die Klöster in Aegypten, Palästina und [illegible]
mit einem weiten Kreise einsamer Zellen umgeben... [illegible]
Wetteifer reizte die Eremiten an, ihre ausschweifenden [illegible]

*) „Socrus Dei esse coepisti" — heißt es in dem [illegible]
nymus; ein Ausdruck, den Rufin dem Heiligen wohl nicht [illegible]
übelt.

**) Ein Dominicaner, der zu Cadix in einem Kloster [illegible]
gestiegen war, bemerkte bald, daß die Ruhe seiner [illegible]
keine nächtliche Andacht unterbrochen wurde, „quoiqu'on [illegible]
ner pour l'édification du peuple." (S. Voyages du P. Lab[illegible]

ter zu treiben. Sie erlagen unter der drückenden Last von
d Ketten; ... mit Verachtung warfen sie alle Kleidung von sich,
wilde Heilige beiderlei Geschlechts, deren nackte Körper von
ihren Haaren bedeckt wurden, erregten die Bewunderung
Sie gingen darauf aus, sich in jenen rohen und elenden
versetzen, in welchem der Thiermensch sich kaum über seine
Mitbrüder erhebt: und es gab eine zahlreiche Secte von
, die ihren Namen daher trug, daß ihre Angehörigen sich
ten, mit der gemeinen Heerde in den Gefilden Mesopota-
grasen (die *Βοσκοί* oder grasenden Mönche). Sie nahmen
m Lager irgend eines wilden Thieres Besitz, dem sie sich
n suchten; sie begruben sich in irgend eine Höhle, die
Natur in dem Felsen gebildet hatte. Der Anblick eines
choreten erweckte Abscheu und Ekel; jede Empfindung, welche
chen zuwider ist, ward für wohlgefällig in den Augen der
gehalten. Selbst die „englische" Regel von Tabenna ver-
lsame Gewohnheit, den Körper mit Wasser zu reinigen" *).
erfannen sich ächt fakirartige Bußübungen, wie der heilige
er 30 Jahre auf einer Säule zubrachte. Es ward für ver-
halten, wenn der Mönch seine Verwandten — eine zärt-
ster oder bejahrte Eltern — durch hartnäckige Verweigerung
es oder eines Blickes betrübte. (Der ägyptische Mönch
te zwar seiner Schwester, ihn zu sehen, hielt aber während
des Besuches seine Augen fest geschlossen.)

völlig in gleicher Weise wie im Oriente, entwickelte sich das
n im Occidente. Sind die Bewohner des Abendlandes
sich schon weniger leicht in gleichem Maße, wie die Orien-
natisiren **), so machte auch schon das rauhere Klima manche
rbaren Bußübungen unausführbar. Benedict von Nur-
n um das Jahr 480, gestorben 543) war es, der im
die ersten Regeln für das Klosterwesen festsetzte. Sie er-
schnell allgemeine Geltung, und man traf bald in ganz
keinen anderen, als den Benedictinerorden. Benedict war
r die förmliche Verpflichtung auf die drei allgemeinen Klo-

---

bon, im 37. Capitel seiner Geschichte des Sinkens und Falles
Reiches. — Die Schwester des Rufin, Silvania, welche zu Je-
, ist in der Klostergeschichte berühmt: 1) weil sie fünf Millionen
Schriften der Kirchenväter gelesen; 2) weil sich diese reine Seele
r von 60 Jahren rühmen konnte, daß sie nie ihre Hände, ihr
sonst irgend einen Theil ihres Leibes gewaschen habe, ausgenom-
rspitzen, um die heilige Communion zu empfangen.

stärkere Eßbegierde der Gallier machte es ebenfalls unmöglich, es
rn an Enthaltsamkeit in der Nahrung gleichzuthun. Auch be-
nedict, daß er seinen (occidentalischen) Mönchen täglich eine römi-
Wein zuzugestehen sich genöthigt gesehen habe.

stergelübde einführte, und überhaupt dem Mönchswesen zu[...]
fassende formelle Begründung gab.

Obwohl aber die Vorschriften Benedict's in der Ha[...]
Grundlage für die meisten und wichtigsten Mönchsorden, bi[...]
sten Zeit herab, blieben, so finden wir doch einige nicht u[...]
Verschiedenheiten in den Verhältnissen des damaligen und [...]
Klosterwesens, von denen wir die bedeutendsten hier bezeichn[...]

1) Wie uns Forschungen in der französischen Geschich[...]
ließ die weltliche Macht den Eintritt in ein Kloster in fr[...]
keineswegs so kurzweg und unbedingt geschehen, wie in [...]
Unter den französischen Königen der ersten Dynastie bedurf[...]
Mönch oder Nonne zu werden, in jedem einzelnen Falle [...]
ellen Genehmigung des Herrschers. Marculph hat uns (1[...]
Cap.) die desfalls gewöhnliche Formel aufbewahrt. Mit de[...]
mehrte sich die Menge der Religiosen so sehr, und die Für[...]
in dem Maße für das Institut eingenommen, daß die ferne[...]
tung dieser Form theils unnöthig erschien, theils gar nic[...]
Uebung erhalten werden konnte.

2) Die lebenslängliche Dauer der Klostergelüb[...]
früherer Zeit ebenfalls nicht so fest, wie in der Folge. [...]
man keinen äußeren Zwang gegen den seinem Versprechen [...]
wordenen Religiosen anwenden; höchstens drohte man [...]
ewigen Rache der Gottheit, nicht mit menschlicher Strafe. [...]
Regeln Benedict's ward der, welcher das Kloster eigenmäc[...]
hatte, dreimal wieder angenommen (29. Cap. der Orden[...]
Justinian verbot zwar im Jahre 532 den Austritt aus [...]
doch erhielt sich dessenungeachtet fort und fort der alte Ge[...]

3) Uebereinstimmend damit der in jener Zeit geltend[...]
daß die Ehe mit einem Religiosen bürgerlich und kirchlic[...]
Gibbon weis't nach, daß im Oriente „selbst die Bräute[...]
rechtmäßigen Umarmungen eines irdischen Liebhabers annehm[...]
Aber auch im Abendlande und selbst in späteren, als den [...]
englischen Geschichtschreiber bezeichneten Perioden stand [...]
nach Ablegung des Klostergelübdes eingegangene Ehe, [...]
Augen der Kirche, gültig war. Innocenz I., der zu [...]
fünften Jahrhunderts lebte, schrieb an Vectrice, den [...]
Kirche zu Rouen, daß eine verheirathete Nonne der öffent[...]
nicht unterworfen werden solle, wenigstens falls nicht ihr [...]
gestorben sei. Die Gründe dieser Entscheidung sind: Dieje[...]
welche die Kirche die öffentliche Buße verhängt, sind genöt[...]
bedingter Enthaltsamkeit zu leben, bis sie die Absolution w[...]
haben. Nun ist aber der Papst der Ansicht, daß der Fehl[...]
nicht den Mann eines durch seine Ehe erlangten Recht[...]
dürfe. Diese Ehe gewährte ihm sonach Rechte, war [...]
ungeachtet des Gelübdes der Frau.

Uebereinstimmend mit dieser Ansicht verdammte der

diejenigen, welche behaupteten, die Ehe der Religiosen sei
Ehe, sondern ein Ehebruch (de bono viduitatis Cap. 10).
besonnene Behauptung," sagt er, „kann großes Uebel stiften.
an verlangt, daß diese Frauen in ihre Klöster zurückkehren,
n aus ihren Gatten wahre Ehebrecher, indem man sie er-
während des Lebens ihres ersten Weibes eine zweite Ehe ein-
Ich kann daher nicht beistimmen, daß solche Verbindungen
seien."

Concilium von Chalcedon verbietet zwar denen, welche Pro-
, das Eingehen der Ehe bei Strafe der Excommunication;
e der Bischof diese Strafe erlassen. Das Concil selbst er-
Ehe keineswegs als nichtig; es verfügt nicht, daß sich die
ander verlassen müssen, sondern unterwirft nur den schuldi-
den kanonischen Strafen, von welchen überdies der Bischof
zu dispensiren ermächtigt ist.

Gregor IX. war es, welcher zu Anfange des 13. Jahrhun-
igte, daß die Religiosen aus dem Kloster weder austreten,
us fortgeschickt werden könnten. Obwohl dieser Grundsatz
ebhaft bestritten ward, erlangte er doch in der Folge unbe-
ltung, und es stimmten seitdem alle kanonischen Gesetze dem
r Irrevocabilität der Klostergelübde bei.

n früherer Zeit verzichtete auch der Mönch oder die Nonne
das Privatvermögen. Nachdem Kaiser Justinian, wie oben
m Jahre 532 den Austritt aus dem Kloster verboten hatte,
durch ein nachfolgendes Decret die Confiscation desjenigen
des Flüchtlings, welches er zur Zeit der Entweichung be-
, zu Gunsten des betreffenden Klosters.

Was die eigenthümliche Kleidertracht der Mönche be-
ward ein phantastischer Anzug zwar vielfach durch Schwär-
ch Eitelkeit sich auszuzeichnen, und durch Aberglauben erson-
nicht selten aber wechselte er auch blos nach den besonderen
en des Himmelsstriches und des einzelnen Landes. So sah
ntlich im Oriente die Mönche bald in das Schaffell des
Bauern, bald in den griechischen Philosophenmantel gehüllt.
en war ihnen der Gebrauch der Leinwand, als eines wohl-
eimischen Productes, erlaubt, während ihnen dieselbe in den
rn, als eine theuere ausländische Waare, als Luxus ver-
.

er unbedingte Gehorsam, welchen Mönche und Nonnen
en zu leisten verpflichtet waren, wurde durch Strafen auf-
en, die mit der Rohheit jener Zeiten im Einklange standen.
lungen des Mönchs, seine Worte und selbst seine Gedanken
ch eine unabänderliche Ordensvorschrift, oder die Laune seines
bestimmt." Die geringste Uebertretung zog Schande und
h sich. „Die in den Abendländern weit verbreitete Regel des

Columbanus bestimmte 100 Gei[illegible] ... hr [illegible]
gehungen. Vor den Zeiten Karl's des [illegible] erlaubten sich [illegible]
ihre Mönche zu verstümmeln, oder ihnen die Augen [illegible]
eine Strafe, die aber noch lange nicht so grausam war, [illegible]
aufgekommene schreckliche Vade in pace — das unterirdische [illegible]
niß oder Grab, in das man sie oft einmauerte." (Gibbon.)

Der Benedictinerorden verbreitete sich ungemein. Die [illegible]
erlangten einen ungeheueren Einfluß in allen Vorkommnissen [illegible]
Mehr und mehr brachten sie auch das Erziehungswesen [illegible]
lich in ihre Hände. Wie aber ihr Wirken in dieser [illegible]
davon gibt die in jenen Zeiten allgemein herrschende Rohheit [illegible]
wissenheit wahrlich kein ehrenvolles Zeugniß. Sie gelangten [illegible]
besonders in Folge des Aberglaubens und der Geistesbeschränktheit [illegible]
Vornehmen nicht minder als der Menge des Volkes, oft [illegible]
nutzung der unmoralischesten und gehässigsten Mittel, zu [illegible]
thümern. Dadurch wurden um so mehr Mißbräuche und [illegible]
fungen aller Art begünstigt. Die Sittenlosigkeit setzte sich [illegible]
in einem kaum glaublichen Maße in diesen Instituten fest. [illegible]
darüber in den folgenden Paragraphen dieser Abhandlung.) [illegible]
sten und die anderen weltlichen Großen, die so oft den [illegible]
chen zum Spielball dienen mußten, benutzten ihrerseits die [illegible]
wieder zu mancherlei nicht zu rechtfertigenden Zwecken. Es [illegible]
Gewöhnliches, daß die Herrscher ihre besiegten Gegner, [illegible]
nehmen, überhaupt ihre Verwandten (besonders die Nachge[illegible]
Geschlechtes) kurzweg in die Convente steckten. (Man [illegible]
erster Beziehung nur des Verfahrens Pipin's des Kleinen [illegible]
des Großen.) Außerdem fanden es die Herrscher nicht [illegible]
zuträglich, die ersten Würden der Klöster, des Ein[illegible]
an weltliche Großen zu übertragen (die sogenannten Comm[illegible]
Mißbräuche anderer Art stellten sich nicht minder ein.

Es war zur Zeit der Kreuzzüge, als mehrere neue [illegible]
entstanden. So die Bernhardiner oder Cistercienser, die [illegible]
Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser, Brüder des h[illegible]
und die durch die Strenge ihrer Ordensregeln besonders b[illegible]
Carthäuser. Im Wesentlichen dienten ihnen sämmtlich [illegible]
ten Benedict's, nur vielfach erweitert und geschärft, zur [illegible]

Später entstanden die Bettelorden (Dominicaner, [illegible]
Eremiten, Carmeliter, Franciscaner und Capuciner). [illegible]
anderen Orden ihre Klöster zu bereichern suchten und [illegible]
zelnen Angehörigen die Beibehaltung oder Erwerbung [illegible]
gens untersagten (nach dem Grundsatze: was der [illegible]
dem Kloster erworben), stellten die Mendicanten [illegible]
auch die Klöster selbst kein Vermögen b[illegible] dürften [illegible]
stitut vielmehr durch Almosen, durch [illegible]

Diese Anstalten mußten von Anfang an Vereinigungsorte
endsten Menschen, Hauptsitze jeglicher Beschränktheit und des
len Aberglaubens werden; Vereinigungen von Leuten, wie
ion gleicher Unwissenheit schwerlich auf andere Weise hätte
ringen können.
t entstand der furchtbare Jesuitenorden (s. den Artikel „Je-

Licht der Aufklärung, welches sich nach der Erfindung der
rei wieder mehr und mehr zu verbreiten begann, konnte un-
m Klosterwesen Nutzen bringen. Der erste Schlag ward aber
Reformation und in Folge derselben wider jenes Institut
Die weltlichen Herrscher fanden es um so zuträglicher, die
der neuen Lehre hierüber anzunehmen, je größer die von den
angehäuften Reichthümer waren. Eine Menge Convente
denen Orden wurden in den protestantischen Ländern auf-
Indessen läßt es sich doch nicht verkennen, daß deren Ver-
st sämmtlich den älteren oder (meistens) neu gegründeten
sanstalten als Dotation zugewiesen, Weniges nur un-
zu Staatszwecken verwendet ward.
den sämmtlichen katholischen Ländern bestanden indessen die
obwohl bald vielfach mit sehr gesunkenem Ansehen, ungehindert
Kaiser Joseph, kühn voranschreitend mit dem Geiste der
schiedene Orden in den österreichischen Staaten ganz aufhob,
sentlich beschränkte und insbesondere viele hundert Convente
r.
entschiedener aber trat die französische Revolution auf. Schon
r 1790 decretirte die Nationalversammlung: „Das constitu-
esetz des Königreichs erkennt keinerlei Klostergelübde an: die
Orden und Congregationen sind und bleiben daher in Frank-
hoben, ohne jemals wieder eingeführt werden zu können.“ —
ergüter wurden zu Nationalgütern erklärt, den Angehörigen
titute aber lebenslängliche Pensionen ausgesetzt, doch bei dem
tretenen allgemeinen Geldmangel nur selten wirklich entrichtet.
Beispiele Frankreichs ahmte man in der Folge (obwohl nicht
r Ausdehnung und Strenge) in vielen anderen Ländern nach;
in Oberitalien; unter dem Ministerium Montgelas in Baiern;
lg Joseph's Regierung und später unter den Cortes in Spa-
10 in Preußen; dann in Rußland, wenigstens bezüglich der
n Klöster. Doch wurden nur in Baiern diese Institute
mit einem Schlage wirklich aufgehoben.

---

lbst das Klostergebäude sollte nicht das Eigenthum der Anstalt sein,
sollte dieser nur eine Art Nutzungsrecht zustehen, so lange der
nthümer, nämlich der päpstliche Stuhl, nicht anders darüber
Wenn man heute irgendwo auf Staatskosten Mendicantenklöster wie-
, dürfte auch dieser Umstand zu beachten sein.)

Seit dem Sturze Napoleon's, theilweise aber schon un
Herrschaft ist in mehreren Ländern eine der eben bezeichneten
gesetzte Tendenz wieder emporgekommen. Der römische Hof
sich zur Angelegenheit, auch das Mönchswesen wieder zu bef
zu unterstützen. Sogar der früher zu Rom selbst aufgehobene
orden ward wiederhergestellt. Eben so kommt unter dem 1817
Baiern und dem Papste abgeschlassenen Concordate Artikel 7
folgende Bestimmung vor: „Se. Königliche Majestät werden
betracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche
Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen
und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen
ligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden
Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Rel
den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder
kenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle, mit an
Dotation herstellen lassen."

So lange König Max lebte, wurde diesem Artikel des C
(eines Vertrags, über dessen Sanctionirungsweise ohnehin
Schleier liegt) keine weitere Folge gegeben. Dagegen beste
in Baiern bereits wieder über 100 Mönchs- und Nonnenkl
ter denen eine bedeutende Anzahl den Bettelorden angehören.

§. 2. Die Verdienste der alten Klöster um die
heit. — Versuchen wir es nun, die Leistungen der Klöster
zu würdigen. Wir geben in dieser Beziehung das Resultat
facher historischer Forschungen, treu, aber rückhaltlos, gerade
wir dasselbe gefunden haben. Allerdings müssen wir uns
vorn herein gegen zwei vorgefaßte Meinungen verwahren,
besonders die eine fast ohne Ausnahme verbreitet und an
ist. Es sind dies 1) jene, daß ein Tadel des Klosterwesen
einen Angriff auf die katholische Kirche enthalte, wäh
(wie auch längst viele Katholiken anerkennen) das Mönch
und gar keinen nothwendigen Theil dieser Kirche bildet, und
dere während der ersten Jahrhunderte des Christenthums
Weise nirgendwo bestand; — am meisten aber 2) jene Mein
die Verdienste der Klöster während des Mittelalters um d
und noch mehr um die Geistescultur als eine so unzweifelhaft
Thatsache feststehe, daß darüber auch kein Wort mehr verlore
den brauche. Es ist bekannt, welchen Schmähungen sich
ausgesetzt sieht, der an solchen Dingen zu zweifeln wagt
hat die ganze Geschichte nur dann einen Werth, wenn sie
heit, keine Dichtung, keine Fiction ist, und zu diesem Be
immer eine kritische Prüfung das erste und unerläßlichste E
Und gar oft liefert solche Prüfung ein ganz anderes Ergebniß,
welches man als erwiesene Thatsache bis dahin angenommen

Die wichtigsten Verdienste, welche sich die Klöster um di
heit erworben haben sollen, sind: die Urbarmachung des Bode

thlichen und wenig oder gar nicht bewohnten Gegenden, und
Allem die Erhaltung geistiger Cultur, insbesondere die
ung der Classiker des alten Griechenlands und Roms —
die allerdings als in hohem Grade wichtig und preiswür-
nnt werden müssen, wenn diese Ansprüche sich vor einer
Prüfung, zumal in der gewöhnlich angenommenen Ausdeh-
der Wahrheit gemäß erproben.

es angeblichen Verdienste der Mönche um Ur-
ung des Bodens. Begreiflicher Weise waren die Mönche
llen Ländern im Falle, den Boden erst urbar machen zu
ls das Mönchthum in Aegypten aufkam, war das dortige
er der civilisirten Herrschaft der Römer stehend und von
wärtigen Feinde angegriffen, fortwährend in einem culti-
ande. So auch in anderen Gegenden, und zwar des Oc-
t minder als des Orients.

sächlich soll man nun den Mönchen den Anbau des Bodens
chland in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwan-
verdanken haben, und dieses ist sonach der Punct, den wir
chen müssen.

können absehen davon, daß selbst Tacitus schon Deutschland
chtbares, mit Fluren, nutzbaren Waldungen, großen um-
ssen und Ackerfeldern bedecktes Land schildert. — Die Cultur,
llen von den Römern besessenen Gegenden bestanden hatte,
Rheine, dem Lech, dem Inn und der Donau, vermochte
änzlich vernichtet zu werden; die fremden Eroberer nahmen viel-
wir aus mannigfachen Zügen wissen, gar Vieles von den Sit-
richtungen der Besiegten an; und wo die alten römischen Colo-
ungeachtet einzelner momentaner Zerstörungen, fortbestanden
r, Mainz, Speier, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Salz-
ahllose andere), da läßt sich wohl gewiß nicht annehmen, daß
des ganzen Landes unurbar und zu einer Wildniß geworden,
sem Zustande, bis zum Emporkommen der Klöster, so ge-
Auch ist es wirklich historisch erwiesen, daß der bessere Bo-
uerst in der Umgegend der Städte Statt fand (s. Nic.
einl.' Geschichte I. 437, und Sophronizon von Pau-
Bd. 3. Heft. S. 22 u. 23).

un das Mönchthum Eingang im Herzen von Deutschland
fand, trafen seine ersten Einwanderer selbst dort schon glän-
altungen der heidnischen Fürsten dieser Gaue, große Her-
auch Städte, Flecken und Dörfer*).

erst erfolgten allmälig die meisten und wichtigsten Stif-
Klöster, und zwar weit seltener in den wilden, als gerade

---

er Nachweisungen, besonders in Beziehung auf Baiern, in dem Auf-
streichen Ritters von Lang: „Waren die Klöster Wohlthäter
?" im 7. Bande, 3. Heft des Sophronizon, Seite 3 und 4.

bar die Grundlage des bis zu geistiger und körperlicher Se[...]
tung sich ausdehnenden Fakirthums ist. — Aehnliche Ers[...]
mögen wohl auch, von Indien sich weiter verbreitend, in an[...]
dern des jederzeit in geistiger, wie in körperlicher Knechtschaft [...]
Mittelasiens vorgekommen sein, und es ist allerdings nicht [...]
daß der Wahn: durch ein Losreißen aus den naturgemäßesten [...]
nissen und durch Selbstpeinigung ein der Gottheit besonder[...]
fälliges Werk zu verrichten, immer weiter ansteckend, vom [...]
nach den Küsten des Mittelmeeres vordrang, und daß wi[...]
Therapeuten nur eine modificirte Nachahmung altindischen T[...]
erblicken haben.

Wie dem aber sei, das Christenthum kennt ursprün[...]
Mönchswesen; diese Institution ist ihm fremd in allen und [...]
ziehungen; es weiß nichts, und ahnet nichts von ihr, gibt [...]
Veranlassung zu ihrer Stiftung und Begründung. Jahrhun[...]
aber dauerte dieses fort, Jahrhunderte lang bestand das Ch[...]
und breitete sich aus, ohne daß es ein Mönchswesen, oder ein[...]
liches in seiner Mitte gegeben hätte. — Mit dem Beginne [...]
ten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erscheint die erste Spu[...]
unter den an düsterem, niedergedrücktem, abergläubischem [...]
Hindu's verwandten Aegyptiern; in jener Zeit, in welc[...]
kaum überstandener Verfolgung der Christen von Seiten d[...]
die Bekenner der neuen Lehre mit einer nicht zu schildernden [...]
des unsinnigsten und rasendsten Fanatismus, wegen einzelner [...]
ander abweichender Glaubensansichten, unter sich selbst mit [...]
lichsten Barbarei zu morden und zu wüthen begannen; in jen[...]
die jedenfalls eine der düstersten in der Geschichte der christlic[...]
bildet.

Ein wissenschaftlicher Bildung ermangelnder junger Men[...]
tonius mit Namen, aus der Gegend von Thebais in Aeg[...]
ließ (angeblich im Jahre 305) seine Familie und seine Heim[...]
sich, unter mancherlei Entbehrungen und Selbstpeinigungen, [...]
unter Gräbern auf und ließ sich dann in der Wüste b[...]
Kolzim, in der Nähe des rothen Meeres, nieder. Das Ung[...]
der Erscheinung erregte Aufsehen; der Beifall, den der Sch[...]
geistlichen und weltlichen Würdeträgern fand (bei Athanasius [...]
heuchelvollen Kaiser Constantin), vor Allem aber die Me[...]
Erlangung eines glänzenden Verdienstes in den Augen der [...]
trieben Viele zur Nachahmung an. Tausende von Aegypti[...]
sich in der Wüste nieder, erst vereinzelt, dann in gemeinsame[...]
stätten sich vereinigend. Wenn nicht die ganze Geschichte ze[...]
sich, zumal in gewissen Zeiten, nichts von der Welt so unge[...]
steckend verbreitet, wie eine auf unmittelbare göttliche Beleh[...]
weisende Fanatisirung der ungebildeten, des eigenen Denken[...]
vernünftigen Beurtheilung entwöhnten Menge, zumal unte[...]
auch materiell erbärmlichen Zuständen, wie die des ägyptische[...]

ßte man die auf uns gekommenen Angaben von der Ver-
Mönche und Nonnen gleich in den ersten Decennien nach
des Antonius, besonders aber unter seinem Schüler
vo nicht für eine reine Erdichtung, doch jedenfalls für
Maß hinausgehende Uebertreibung halten. Die Nilinsel
f welcher Pachomius seinen Hauptsitz aufgeschlagen, soll
Osterfesten) der Vereinigungspunct von ungefähr 50,000
Nonnen gewesen sein.
aber breitete sich das Mönchswesen weiter und weiter aus.
ch Athanasius daselbst eingeführt, ungeachtet des Anfangs
und Abscheues, bald in der Stadt Rom selbst Eingang
ung (schon im Jahre 341); überdies, theils zuvor schon,
nächsten Folgezeit, in Palästina, in Pontus und in
hen 328 und 370); bald aber auch in allen anderen
römischen Weltreichs. — Der gleich unmittelbar nach
im J. 379) als Heiliger verehrte Basilius war es,
ten Gesetze und Regeln für die Klöster verfaßte.
hrzahl der Mönche, zumal in Aegypten, wo sie weitaus
en waren, bestand aus Leuten aus den niedrigsten Stän-
en Bauern, Hirten, verachteten Handwerkern und Skla-
tten im Ganzen wenig zu entbehren, ja Viele von ihnen
Mönche, frei von Arbeit, noch ein bequemeres Leben füh-
vorhergegangenes gewesen war*). Wer sich der immer
er werdenden Last der Auflagen, den mannigfachen Be-
der auch den Gefahren des Kriegsdienstes gegen die das
esetzt anfallenden Barbaren entziehen wollte, flüchtete sich
„ganze Legionen begruben sich in diese heiligen Zufluchts-
n), zum augenscheinlichen Nachtheile des Staats, dessen
smittel an Mannschaft und Geld dadurch sehr bedeutend
rden. Hier, in den Klöstern, waren sie nicht nur vor
nd andern derartigen Sorgen — obwohl zum unmittel-
ile des Gemeinwesens — gesichert, sondern es umgab sie
auch ein solcher Nimbus, daß z. B. Chrysostomus kein
t, in einer witzig sein sollenden Vergleichung zwischen
und einem Mönche geradezu vorauszusetzen, der Erste
kärger belohnt und strenger bestraft werden, als der

ht allein durch solche Lebensverhältnisse, sondern auch durch
andere Veranlassungen wurde die Zahl der Religiosen un-
hrt. „Die bei dem Volke beliebten Mönche," schreibt der
tsforscher Gibbon (History of the Decline and Fall

gyptier, der den Arsenius tadelte, gestand, daß er als Mönch ein
en führe, denn als Hirte. (S. Tillemont, Mémoires eccle-
s XIV.)

of the Roman Empire), „waren eifrigst bemüht, die M[illegible]
Mitgefangenen zu vergrößern. Sie schlichen sich bei vorn[illegible]
reichen Familien ein; und man bediente sich der Künste [illegible]
chelei und Verführung, um solche Proselyten zu gewinnen, [illegible]
Klöstern Reichthümer oder Würden verschaffen konnten. D[illegible]
Vater beweinte den Verlust seines vielleicht einzigen Sohnes; [illegible]
fertige Mädchen wurde durch Eitelkeit verlockt, die Gesetze [illegible]
zu übertreten; und die Matrone meinte sich zu einer hö[illegible]
der Vollkommenheit aufzuschwingen, indem sie den Tugenden [illegible]
lichen Lebens entsagte... Am Stärksten ward überhaupt auf [illegible]
chen Gemüther der Kinder und Weiber eingewirkt. Heim[illegible]
sensbisse oder zufälliges Unglück gewährten den Mönche[illegible]
besonderen Erfolg... Die reiche Wittwe Paula vermochte [illegible]
lichen Beredtsamkeit des heiligen Hieronymus nicht zu [illegible]
und der profane Titel einer „Schwiegermutter Got[illegible]
leitete dieses hochstrebende Weib, die Jungfrauschaft ihrer [illegible]
Himmel — vielmehr dem Kloster — zu weihen" *).

Schon damals, eben so wie in späterer Zeit, erlaub[illegible]
Theil der Mönche, die Strenge der Disciplin insgeheim zu [illegible]
oder sie ganz zu verletzen. Nicht erst in später Folgezeit, [illegible]
beim Beginne des Klosterwesens finden wir Beweise für [illegible]
Schon die 6. allgemeine Kirchenversammlung (das sogenann[illegible]
sextum in Trullo) fand nöthig, den Weibern zu unter[illegible]
Nacht in einem Mönchs-, und eben so den Männern, [illegible]
Nonnenkloster zuzubringen. Eben so fand sich die 7. [illegible]
2. nicäanische) Kirchenversammlung veranlaßt, die Errichtung [illegible]
oder gemischter Klöster für beide Geschlechter zu verbieten. [illegible]
ist erwiesen (s. Balsamon), daß dieses Verbot ohne Wirkung [illegible]

Während sich aber die Einen verbotenen Lüsten [illegible]
gaben, waren die Anderen erfinderisch in Entdeckung [illegible]
nigungsarten. „Es gab zwei Classen von Mönchen: die C[illegible]
die unter einer Ordensregel gemeinsam mit einander lebten [illegible]
Anachoreten, welche sich ihrem ungeselligen, unabhängi[illegible]
tismus überließen. Die Andächtigsten oder die Ehrgeizigsten [illegible]
sen geistlichen Brüdern entsagten dem Klosterleben (das [illegible]
nicht Heiligkeit genug gewährte) eben so, wie sie zuvor [illegible]
sagt hatten. Die Klöster in Aegypten, Palästina und [illegible]
mit einem weiten Kreise einsamer Zellen umgeben... [illegible]
Wetteifer reizte die Eremiten an, ihre ausschweifenden [illegible]

---

*) „Socrus Dei esse coepisti" — heißt es in den [illegible]
nymus; ein Ausdruck, den Rufin dem Heiligen wohl nicht [illegible]
übelt.

**) Ein Dominicaner, der zu Cadix in einem Kloster [illegible]
gestiegen war, bemerkte bald, daß die Ruhe [illegible] er [illegible]
keine nächtliche Andacht unterbrochen wurde, „qu[illegible] qu'on [illegible]
ner pour l'édification du peuple." (S. Voyages du P. La[illegible]

ter zu treiben. Sie erlagen unter der drückenden Last von
d Ketten; ... mit Verachtung warfen sie alle Kleidung von sich,
wilde Heilige beiderlei Geschlechts, deren nackte Körper von
ihren Haaren bedeckt wurden, erregten die Bewunderung
Sie gingen darauf aus, sich in jenen rohen und elenden
versetzen, in welchem der Thiermensch sich kaum über seine
Mitbrüder erhebt: und es gab eine zahlreiche Secte von
, die ihren Namen daher trug, daß ihre Angehörigen sich
ten, mit der gemeinen Heerde in den Gefilden Mesopota-
grasen (die Βοσκοί oder grasenden Mönche). Sie nahmen
m Lager irgend eines wilden Thieres Besitz, dem sie sich
n suchten; sie begruben sich in irgend eine Höhle, die
Natur in dem Felsen gebildet hatte. Der Anblick eines
choreten erweckte Abscheu und Ekel; jede Empfindung, welche
chen zuwider ist, ward für wohlgefällig in den Augen der
gehalten. Selbst die „englische" Regel von Tabenna ver-
ilsame Gewohnheit, den Körper mit Wasser zu reinigen"*).
erfannen sich ächt fakirartige Bußübungen, wie der heilige
er 30 Jahre auf einer Säule zubrachte. Es ward für ver-
halten, wenn der Mönch seine Verwandten — eine zärt-
ster oder bejahrte Eltern — durch hartnäckige Verweigerung
es oder eines Blickes betrübte. (Der ägyptische Mönch
te zwar seiner Schwester, ihn zu sehen, hielt aber während
des Besuches seine Augen fest geschlossen.)

völlig in gleicher Weise wie im Oriente, entwickelte sich das
n im Occidente. Sind die Bewohner des Abendlandes
sich schon weniger leicht in gleichem Maße, wie die Orien-
natisiren **), so machte auch schon das rauhere Klima manche
rbaren Bußübungen unausführbar. Benedict von Nur-
en um das Jahr 480, gestorben 543) war es, der im
die ersten Regeln für das Klosterwesen festsetzte. Sie er-
schnell allgemeine Geltung, und man traf bald in ganz
keinen anderen, als den Benedictinerorden. Benedict war
r die förmliche Verpflichtung auf die drei allgemeinen Klo-

bon, im 37. Capitel seiner Geschichte des Sinkens und Falles
Reiches. — Die Schwester des Rufin, Silvania, welche zu Je-
, ist in der Klostergeschichte berühmt: 1) weil sie fünf Millionen
Schriften der Kirchenväter gelesen; 2) weil sich diese reine Seele
r von 60 Jahren rühmen konnte, daß sie nie ihre Hände, ihr
sonst irgend einen Theil ihres Leibes gewaschen habe, ausgenom-
ersprechen, um die heilige Communion zu empfangen.

stärkere Eßbegierde der Gallier machte es ebenfalls unmöglich, es
rn an Enthaltsamkeit in der Nahrung gleichzuthun. Auch be-
nedict, daß er seinen (occidentalischen) Mönchen täglich eine römi-
Wein zuzugestehen sich genöthigt gesehen habe.

stergelübde einführte, und überhaupt dem Mönchswesen zuerst
fassende formelle Begründung gab.

Obwohl aber die Vorschriften Benedict's in der Haup
Grundlage für die meisten und wichtigsten Mönchsorden, bis
sten Zeit herab, blieben, so finden wir doch einige nicht un
Verschiedenheiten in den Verhältnissen des damaligen und de
Klosterwesens, von denen wir die bedeutendsten hier bezeichne

1) Wie uns Forschungen in der französischen Geschichte
ließ die weltliche Macht den Eintritt in ein Kloster in frü
keineswegs so kurzweg und unbedingt geschehen, wie in d
Unter den französischen Königen der ersten Dynastie bedurfte
Mönch oder Nonne zu werden, in jedem einzelnen Falle d
ellen Genehmigung des Herrschers. Marculph hat uns (1.
Cap.) die desfalls gewöhnliche Formel aufbewahrt. Mit der
mehrte sich die Menge der Religiosen so sehr, und die Fürst
in dem Maße für das Institut eingenommen, daß die fernere
tung dieser Form theils unnöthig erschien, theils gar nicht
Uebung erhalten werden konnte.

2) Die lebenslängliche Dauer der Klostergelübde
früherer Zeit ebenfalls nicht so fest, wie in der Folge. La
man keinen äußeren Zwang gegen den seinem Versprechen
wordenen Religiosen anwenden; höchstens drohte man ih
ewigen Rache der Gottheit, nicht mit menschlicher Strafe.
Regeln Benedict's ward der, welcher das Kloster eigenmächti
hatte, dreimal wieder angenommen (29. Cap. der Ordens
Justinian verbot zwar im Jahre 532 den Austritt aus de
doch erhielt sich dessenungeachtet fort und fort der alte Gebr

3) Uebereinstimmend damit der in jener Zeit geltende
daß die Ehe mit einem Religiosen bürgerlich und kirchlich
Gibbon weis't nach, daß im Oriente „selbst die Bräut
rechtmäßigen Umarmungen eines irdischen Liebhabers annehme
Aber auch im Abendlande und selbst in späteren, als den
englischen Geschichtschreiber bezeichneten Perioden stand fest
nach Ablegung des Klostergelübdes eingegangene Ehe, se
Augen der Kirche, gültig war. Innocenz I., der zu A
fünften Jahrhunderts lebte, schrieb an Vectrice, den B
Kirche zu Rouen, daß eine verheirathete Nonne der öffentl
nicht unterworfen werden solle, wenigstens falls nicht ihr G
gestorben sei. Die Gründe dieser Entscheidung sind: Diejen
welche die Kirche die öffentliche Buße verhängt, sind genöthi
bedingter Enthaltsamkeit zu leben, bis sie die Absolution wi
haben. Nun ist aber der Papst der Ansicht, daß der Fehler
nicht den Mann eines durch seine Ehe erlangten Rechtes
dürfe. Diese Ehe gewährte ihm sonach Rechte, war als
ungeachtet des Gelübdes der Frau.

Uebereinstimmend mit dieser Ansicht verdammte der h

n diejenigen, welche behaupteten, die Ehe der Religiosen sei
Ehe, sondern ein Ehebruch (de bono viduitatis Cap. 10).
besonnene Behauptung," sagt er, „kann großes Uebel stiften.
an verlangt, daß diese Frauen in ihre Klöster zurückkehren,
n aus ihren Gatten wahre Ehebrecher, indem man sie er
während des Lebens ihres ersten Weibes eine zweite Ehe ein-
Ich kann daher nicht beistimmen, daß solche Verbindungen
n seien."

Concilium von Chalcedon verbietet zwar denen, welche Pro-
, das Eingehen der Ehe bei Strafe der Excommunication;
te der Bischof diese Strafe erlassen. Das Concil selbst er-
Ehe keineswegs als nichtig; es verfügt nicht, daß sich die
nander verlassen müssen, sondern unterwirft nur den schuldi-
den kanonischen Strafen, von welchen überdies der Bischof
zu dispensiren ermächtigt ist.

Gregor IX. war es, welcher zu Anfange des 13. Jahrhun-
dgte, daß die Religiosen aus dem Kloster weder austreten,
us fortgeschickt werden könnten. Obwohl dieser Grundsatz
ebhaft bestritten ward, erlangte er doch in der Folge unbe-
ltung, und es stimmten seitdem alle kanonischen Gesetze dem
e Irrevocabilität der Klostergelübde bei.

n früherer Zeit verzichtete auch der Mönch oder die Nonne
das Privatvermögen. Nachdem Kaiser Justinian, wie oben
m Jahre 532 den Austritt aus dem Kloster verboten hatte,
durch ein nachfolgendes Decret die Confiscation desjenigen
s des Flüchtlings, welches er zur Zeit der Entweichung be-
e, zu Gunsten des betreffenden Klosters.

Bas die eigenthümliche **Kleidertracht** der Mönche be-
ward ein phantastischer Anzug zwar vielfach durch Schwär-
ch Eitelkeit sich auszuzeichnen, und durch Aberglauben erson-
nicht selten aber wechselte er auch blos nach den besonderen
en des Himmelsstriches und des einzelnen Landes. So sah
ntlich im Oriente die Mönche bald in das Schaffell des
Bauern, bald in den griechischen Philosophenmantel gehüllt.
ten war ihnen der Gebrauch der Leinwand, als eines wohl-
eimischen Productes, erlaubt, während ihnen dieselbe in den
rn, als eine theuere ausländische Waare, als Luxus ver-
).

er unbedingte Gehorsam, welchen Mönche und Nonnen
ten zu leisten verpflichtet waren, wurde durch **Strafen** auf-
ten, die mit der Rohheit jener Zeiten im Einklange standen.
lungen des Mönchs, seine Worte und selbst seine Gedanken
rch eine unabänderliche Ordensvorschrift, oder die Laune seines
n bestimmt." Die geringste Uebertretung zog Schande und
h sich. „Die in den Abendländern weit verbreitete Regel des

Columbanus bestimmte 100 Geißelhiebe für [illegible] gehungen. Vor den Zeiten Karl's des Gro[illegible] erlaubten sich [illegible] ihre Mönche zu verstümmeln, oder ihnen die Augen [illegible] eine Strafe, die aber noch lange nicht so grausam war, [illegible] aufgekommene schreckliche Vade in pace — das [illegible] niß oder Grab, in das man sie oft einmauerte." (Gibbon.)

Der Benedictinerorden verbreitete sich ungemein. Die erlangten einen ungeheueren Einfluß in allen Vorkommnissen des Mehr und mehr brachten sie auch das Erziehungswesen fast au lich in ihre Hände. Wie aber ihr Wirken in dieser Beziehun davon gibt die in jenen Zeiten allgemein herrschende Rohheit u wissenheit wahrlich kein ehrenvolles Zeugniß. Sie gelangten besonders in Folge des Aberglaubens und der Geistesbeschränkth Vornehmen nicht minder als der Menge des Volkes, oft un nutzung der unmoralischesten und gehässigsten Mittel, zu enormen thümern. Dadurch wurden um so mehr Mißbräuche und Au fungen aller Art begünstigt. Die Sittenlosigkeit setzte sich seh in einem kaum glaublichen Maße in diesen Instituten fest. (darüber in den folgenden Paragraphen dieser Abhandlung.) D sten und die anderen weltlichen Großen, die so oft den schlaue chen zum Spielball dienen mußten, benutzten ihrerseits die Klö wieder zu mancherlei nicht zu rechtfertigenden Zwecken. Es w Gewöhnliches, daß die Herrscher ihre besiegten Gegner, oder nehmen, überhaupt ihre Verwandten (besonders die Nachgeboren Geschlechtes) kurzweg in die Convente steckten. (Man erinne erster Beziehung nur des Verfahrens Pipin's des Kleinen un des Großen.) Außerdem fanden es die Herrscher nicht selten a zuträglich, die ersten Würden der Klöster, des Einkommen an weltliche Großen zu übertragen (die sogenannten Commenda Mißbräuche anderer Art stellten sich nicht minder ein.

Es war zur Zeit der Kreuzzüge, als mehrere neue Mön entstanden. So die Bernhardiner oder Cistercienser, die Wi Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser, Brüder des heiligen und die durch die Strenge ihrer Ordensregeln besonders bemerken Carthäuser. Im Wesentlichen dienten ihnen sämmtlich die ten Benedict's, nur vielfach erweitert und geschärft, zur Grun

Später entstanden die Bettelorden (Dominicaner, A Eremiten, Carmeliter, Franciscaner und Capuciner). Wä anderen Orden ihre Klöster zu bereichern suchten und nur ih zelnen Angehörigen die Beibehaltung oder Erwerbung eigenen gens untersagten (nach dem Grundsatze: was der Mönch er dem Kloster erworben), stellten die Mendicanten den Satz auch die Klöster selbst kein Vermö[illegible] dürften, das g stitut vielmehr durch Almosen, [illegible] ttel, erhalten

Diese Anstalten mußten von Anfang an Vereinigungsorte
...dsten Menschen, Hauptsitze jeglicher Beschränktheit und des
...n Aberglaubens werden; Vereinigungen von Leuten, wie
...n gleicher Unwissenheit schwerlich auf andere Weise hätte
...ugen können.
... entstand der furchtbare Jesuitenorden (s. den Artikel „Je-

...icht der Aufklärung, welches sich nach der Erfindung der
...i wieder mehr und mehr zu verbreiten begann, konnte un-
... Klosterwesen Nutzen bringen. Der erste Schlag ward aber
...Reformation und in Folge derselben wider jenes Institut
...ie weltlichen Herrscher fanden es um so zuträglicher, die
...der neuen Lehre hierüber anzunehmen, je größer die von den
...gehäuften Reichthümer waren. Eine Menge Convente
...ensten Orden wurden in den protestantischen Ländern auf-
...Indessen läßt es sich doch nicht verkennen, daß deren Ver-
... sämmtlich den älteren oder (meistens) neu gegründeten
...anstalten als Dotation zugewiesen, Weniges nur un-
... Staatszwecken verwendet ward.
...n sämmtlichen katholischen Ländern bestanden indessen die
...wohl bald vielfach mit sehr gesunkenem Ansehen, ungehindert
...Kaiser Joseph, kühn voranschreitend mit dem Geiste der
...iedene Orden in den österreichischen Staaten ganz aufhob,
...ntlich beschränkte und insbesondere viele hundert Convente

...ntschiedener aber trat die französische Revolution auf. Schon
... 1790 decretirte die Nationalversammlung: „Das constitu-
...eß des Königreichs erkennt keinerlei Klostergelübde an: die
...rden und Congregationen sind und bleiben daher in Frank-
...oben, ohne jemals wieder eingeführt werden zu können.“ —
...güter wurden zu Nationalgütern erklärt, den Angehörigen
...tute aber lebenslängliche Pensionen ausgesetzt, doch bei dem
...etenen allgemeinen Geldmangel nur selten wirklich entrichtet.
... Beispiele Frankreichs ahmte man in der Folge (obwohl nicht
... Ausdehnung und Strenge) in vielen anderen Ländern nach;
... Oberitalien; unter dem Ministerium Montgelas in Baiern;
... Joseph's Regierung und später unter den Cortes in Spa-
...0 in Preußen; dann in Rußland, wenigstens bezüglich der
... Klöster. Doch wurden nur in Baiern diese Institute
...nit einem Schlage wirklich aufgehoben.

...ß das Klostergebäude sollte nicht das Eigenthum der Anstalt sein,
...llte dieser nur eine Art Nutzungsrecht zustehen, so lange der
...thümer, nämlich der päpstliche Stuhl, nicht anders darüber
...enn man heute irgendwo auf Staatskosten Mendicantenklöster wie-
...dürfte auch dieser Umstand zu beachten sein.)

Seit dem Sturze Napoleon's, theilweise aber schon u
Herrschaft ist in mehreren Ländern eine der eben bezeichnet
gesetzte Tendenz wieder emporgekommen. Der römische Ho
sich zur Angelegenheit, auch das Mönchswesen wieder zu be
zu unterstützen. Sogar der früher zu Rom selbst aufgehobene
orden ward wiederhergestellt. Eben so kommt unter dem 181
Baiern und dem Papste abgeschlossenen Concordate Artikel
folgende Bestimmung vor: „Se. Königliche Majestät werde
betracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirch
Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen
und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gege
ligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orde
Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Re
den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, ode
kenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle, mit an
Dotation herstellen lassen."

So lange König Max lebte, wurde diesem Artikel des
(eines Vertrags, über dessen Sanctionirungsweise ohnehin
Schleier liegt) keine weitere Folge gegeben. Dagegen bes
in Baiern bereits wieder über 100 Mönchs= und Nonnenk
ter denen eine bedeutende Anzahl den Bettelorden angehören.

§. 2. Die Verdienste der alten Klöster um die
heit. — Versuchen wir es nun, die Leistungen der Klöster
zu würdigen. Wir geben in dieser Beziehung das Resulta
facher historischer Forschungen, treu, aber rückhaltlos, gerad
wir dasselbe gefunden haben. Allerdings müssen wir uns
vorn herein gegen zwei vorgefaßte Meinungen verwahren,
besonders die eine fast ohne Ausnahme verbreitet und an
ist. Es sind dies 1) jene, daß ein Tadel des Klosterwes
einen Angriff auf die katholische Kirche enthalte, wä
(wie auch längst viele Katholiken anerkennen) das Mönch
und gar keinen nothwendigen Theil dieser Kirche bildet, und
dere während der ersten Jahrhunderte des Christenthums
Weise nirgendwo bestand; — am meisten aber 2) jene Mein
die Verdienste der Klöster während des Mittelalters um di
und noch mehr um die Geistescultur als eine so unzweifelhaft
Thatsache feststehe, daß darüber auch kein Wort mehr verlo
den brauche. Es ist bekannt, welchen Schmähungen sich
ausgesetzt sieht, der an solchen Dingen zu zweifeln wagt
hat die ganze Geschichte nur dann einen Werth, wenn si
heit, keine Dichtung, keine Fiction ist, und zu diesem Be
immer eine kritische Prüfung das erste und unerläßlichste E
Und gar oft liefert solche Prüfung ein ganz anderes Ergebniß
welches man als erwiesene Thatsache bis dahin angenommen

Die wichtigsten Verdienste, welche sich die Klöster um die
heit erworben haben sollen, sind: die Urbarmachung des Boden

rthlichen und wenig oder gar nicht bewohnten Gegenden, und
r Allem die Erhaltung geistiger Cultur, insbesondere die
ung der Classiker des alten Griechenlands und Roms —
, die allerdings als in hohem Grade wichtig und preiswür-
nnt werden müssen, wenn diese Ansprüche sich vor einer
Prüfung, zumal in der gewöhnlich angenommenen Ausdeh-
der Wahrheit gemäß erproben.

te angeblichen Verdienste der Mönche um Ur-
ung des Bodens. Begreiflicher Weise waren die Mönche
allen Ländern im Falle, den Boden erst urbar machen zu
Als das Mönchthum in Aegypten aufkam, war das dortige
ter der civilisirten Herrschaft der Römer stehend und von
swärtigen Feinde angegriffen, fortwährend in einem culti-
ande. So auch in anderen Gegenden, und zwar des De-
ht minder als des Orients.

tsächlich soll man nun den Mönchen den Anbau des Bodens
chland in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwan-
verdanken haben, und dieses ist sonach der Punct, den wir
uchen müssen.

können absehen davon, daß selbst Tacitus schon Deutschland
uchtbares, mit Fluren, nutzbaren Waldungen, großen um-
öfen und Ackerfeldern bedecktes Land schildert. — Die Cultur,
allen von den Römern besessenen Gegenden bestanden hatte,
Rheine, dem Lech, dem Inn und der Donau, vermochte
änzlich vernichtet zu werden; die fremden Eroberer nahmen viel-
wir aus mannigfachen Zügen wissen, gar Vieles von den Sit-
nrichtungen der Besiegten an; und wo die alten römischen Colo-
ungeachtet einzelner momentaner Zerstörungen, fortbestanden
er, Mainz, Speier, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Salz-
ahllose andere), da läßt sich wohl gewiß nicht annehmen, daß
des ganzen Landes unurbar und zu einer Wildniß geworden,
sem Zustande, bis zum Emporkommen der Klöster, so ge-
Auch ist es wirklich historisch erwiesen, daß der bessere Bo-
zuerst in der Umgegend der Städte Statt fand (s. Nic.
heinl.' Geschichte I. 437, und Sophronizon von Pau-
Bd. 3. Heft. S. 22 u. 23).

nn das Mönchthum Eingang im Herzen von Deutschland
fand, trafen seine ersten Einwanderer selbst dort schon glän-
altungen der heidnischen Fürsten dieser Gaue, große Her-
, auch Städte, Flecken und Dörfer*).

t erst erfolgten allmälig die meisten und wichtigsten Stif-
Klöster, und zwar weit seltener in den wilden, als gerade

---

ern Nachweisungen, besonders in Beziehung auf Baiern, in dem Auf-
istreichen Ritters von Lang: „Waren die Klöster Wohlthäter
?" im 7. Bande, 3. Heft des Sophronizon, Seite 3 und 4,

in den volkreichsten und gewerbsamsten Gegenden, ganz v
dem vorgesteckten Zwecke gemäß, von solchen Puncten au
liche Religion desto schneller und wirksamer auszubreiten. . .
Ursprung und Stiftung von mehr als 200 solcher Klöster
heutigen Königreich Baiern (nämlich dem rechts des Rh
nen Haupttheile desselben) bei jedem besonders, in Untersuc
men; so muß ich gestehen, daß mir nicht ein einzi
kommen, von welchem sich mit Grund und Wahrheit beh
es sei von ihm die erste Cultur des Bodens, worauf es ge
vorgegangen." (v. Lang.)

Der nämliche Verfasser bemerkt nun sehr richtig, daß
machung des Bodens nicht mitgewirkt haben können: 1)
Klöster, 2) die ihren Statuten nach besitzlosen Betteln
3) überhaupt alle in neuerer Zeit, zumal vom 13. — 1
dert erst entstandenen Orden. Es bleiben sonach nur noch
nedictiner=, Prämonstratenser=, Cistercienser= oder August
die möglicher Weise den Boden, auf dem sie erbaut wurden,
urbar gemacht haben könnten. Allein die vorhandene
weisen im Gegentheile nach, daß diese Convente fast ohne
in bevölkerten, längst angebauten Gegenden, besonders in
Residenzstädten errichtet wurden, oder daß die Mönche s
herrliche und sonstige adeliche Schlösser in Eigenthum zu er
ten, und sodann diese Schlösser in Klöster umwandelten.
gen die noch vorhandenen Documente, zumal die Stiftun
daß die Mönche zu ihrer Ansiedelung empfingen „nicht te
landas vel cultivandas, sondern cultas cum inculti
mancipia, prata, pascua, sylvas" 2c. 2c. Die Zahl
vorhandenen Urkunden aus allen Gauen unseres Vaterlan
das Unendliche *)!

*) Ritter v. Lang weis't am angeführten Orte nach, daß
den älteren Kreisen des Königreichs Baiern 23 Klöster der älter
kannt sind, die in früherer Zeit fürstliche Residenzen, Herzogs
Schlösser von Grafen 2c. waren — und dieses sind gerade die
der dortigen Convente! — Sie alle sind sonach nicht durch eigener
der Mönche begründete, sondern — nach Lang's allerdings derben
— erbettelte, dabei aber in vergleichsweise glänzendem Zustan
der Abtretung befindlich gewesene Niederlassungen. — Das glei
wird man in der Hauptsache überall finden. Wir haben in B
die baierische Pfalz ein in seiner Art sehr vollständiges Werk vo
kundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzi
baiern, von Franz Xaver Remling, Pfarrer zu Hambach
Durch den ganzen Inhalt auch dieses Buches eines eifrigen Verth
Klöster werden alle obigen Bemerkungen auf das Vollständigste be
wir, hinsichtlich der Leistungen der Klöster, den gewöhnlichen Ansi
zu widersprechen, so sei es uns gestattet, ein wenig in das Detai
und der Lang'schen Zusammenstellung der Klöster Altbaierns eine
Convente in der Pfalz anzufügen. Es fanden sich im jetzigen
vor den Zeiten der französischen Revolution, nachbemerkte Klöster b

ei der Frage: ob das Mönchswesen der Cultivirung des
n brachte, kann der Umstand überhaupt am Wenigsten
ob etwa da oder dort ein paar Morgen Landes wirklich
ewohner angebaut wurden oder nicht. Es kommt vielmehr
uf an, welche Wirkung die Existenz eines Klosters auf
bau seiner Umgebung im Ganzen hervorbrachte. Und
nn der unbefangene Beobachter ein solches Ergebniß, daß
antworten muß: jene Wirkung war eine im höchsten
che und verderbliche!

mal ein solches Kloster bestand, mußte ringsum alles freie
am verschwinden. Schon Karl der Große wirft den
einem Capitulare vom Jahre 811) vor: sie suchten Ge-
den armen Mann zu kommen, der ihnen sein Eigenthum
überlassen wolle, indem sie ihm so lange die schwersten

mit Ausschluß der ohnehin hier nichts beweisenden neueren,
r Nonnenklöster).
dictinerklöster: 1) Limburg, die glänzendste und reichste
m Lande, war das Residenzschloß eines Kaisers (Conrad's II.)
on diesem den Mönchen überlassen worden; — 2) Hornbach,
ches Jagdschloß, das der heilige Pirmin zum Geschenke zu er-
indem er die rauhere und wirklich uncultivirte Gegend von Pir-
sich Anfangs niedergelassen, wieder verließ; — 3) St. Lam-
reich dotirte Stiftung des rheinfränkischen Herzogs Otto; —
erg, eine eben solche, mit mehreren Dörfern ausgestattete Stif-
er heilige Remigius von König Clodwig zu erhalten wußte; —
münster, Stiftung des Königs Dagobert; — 6) St. Ger-
maliger heidnischer Tempel, ¼ Stunde von der bedeutenden Stadt
sen Besitz die Mönche zu kommen wußten; — 7) Disiboden-
war in einer Wildniß, aber, wie doch beigefügt wird, „in der
in der Römerzeit bestandenen Odernheim auf der einen, und
s Boos auf der anderen Seite" erbaut worden sein.
cienser: 1) Eußersthal (Uterina vallis) war zuvor, ehe das
d, eine bewohnte Gegend, denn man fand schon damals hier
ach ward das Kloster gleich in der ersten Zeit durch den Bischof
t einem Gute beschenkt; 2) Otterberg, das Kloster, war zu-
, welche der schwäbische Graf Siegfried den Mönchen schenkte;
hweiler, ursprünglich ein altes Schloß sammt Kirche, ein
Grafen von Saarwenden. (Auch das Cistercienser-Nonnenkloster
war die Stiftung eines Grafen Eberhard.)
onstratenser: 1) Kloster zu Kaiserslautern, eine Stiftung
h's des Rothbarts; — 2) Münster-Dreisen, eben so eines
rius.
elmiter: 1) Gräfinthal, eine Stiftung der Gräfin Elisabeth
, ½ Stunde von dem Städtchen Bliescastel selbst entfernt.
stiner-Chorherren: 1) Kloster zu Frankenthal, eine Stiftung
n Dalberg; — 2) Hert (Hördt), eine solche des Hermann von
3) Höningen, ditto eines Grafen Emich von Leiningen, nahe
losses; — 4) Kloster zu Landau, ebenfalls von einem Grafen
iningen gestiftet. —
n dieser Uebersicht nur die Bemerkung beizufügen, daß wir kein
Rheinbaiern bestandenen Klöster dieser älteren Orden über-
—

Kriegslasten und Züge zumutheten, bis er ei ch nicht mehr könne, als sein Besitzthum zu übergeben oder zu verkaufen. (O nem quaerunt super illum pauperem, quomodo eum cond possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum per factus, nolens volens suum proprium tradat aut vend v. Lang führt eine ganze Reihe von Beispielen an, daß Ein wohl, als ganze Ortschaften ihr freies Eigenthum den Klö traten, um dasselbe dann als deren Zins- und Lehnsleute, Pächter, oder Knechte zu bauen. — Ja, nicht zufrieden ban Grundeigenthum auf solche Weise zu erlangen, wußten sie sich es so weit zu bringen, daß sogar auch die Menschen, welche di genden bewohnten, ihnen leibeigen wurden. Man weiß vi spiele, daß sogar hochadeliche Frauen (ex utriusque parentibus et satis nobilis, — liberrimae conditionis etc. etc.) sich Nachkommen diesem oder jenem Kloster leibeigen erklärten.

Daß aber durch solche Verhältnisse die Cultur des Boden gefördert, — daß sie vielmehr da, wo sie schon vorangeschritt nicht nur gehemmt, sondern weit zurückgeworfen ward, i jedem vernünftigen Beobachter klar. Die Cultur des Bodens freie Menschen und freies Eigenthum dieser Menschen immer ausschließlich zum Nutzen von Anderen arbeiten muß, der Regel stets wenig und schlecht arbeiten. Der einzelne selbst aber war nicht einmal Eigenthümer, abgesehen davon, bei seinem Dünkel — seinem Stande nach weit erhaben zu s die anderen Leute — es gewiß mit seltenen Ausnahmen ver gleich einem gemeinen Bauer zu arbeiten. (Selbst schon die Waldbrüder ernährten sich lieber von dem Almosen, das ih Ausstecken eines Bet- oder Bilderstockes zu verschaffen geeign als durch ihrer Hände Arbeit; und man wird schwerlich a einen Fall aufweisen können, daß ein solcher Waldbruder me producirt, als consumirt hätte. — Die Erfahrung hat über zur neuesten Zeit gezeigt, daß die Klostergüter zwar gewöhnl Boden und der Lage nach die besten dabei aber die schlecht gebauten waren.)

Wenn man indessen vorzugsweise einen Orden, den der Cister anführt, als besonders verdient um die Cultivirung der Gegenden, i er sich festsetzte, so wollen wir, zur Würdigung dieser Behauptu ein paar Zeilen aus den Bemerkungen eines Mannes einschalte wie kein Gebildeter in ganz Rheinbaiern bestreiten wird, nicht genauesten und vollständigsten Kenntnisse der Localgeschichte dies ses besaß, sondern auch gerade in dieser (wie in mancher andern ziehung ein ausgezeichnet scharfsinniger und geistvoller Be war. (Wir meinen den bereits bei einigen Gelegenheiten im lexikon erwähnten verstorbenen Regierungsrath von Löw.) Rheinkreise", so lauten seine Worte, „haben die Cistercienserklöst sonders die von Otterberg und Eußersthal, eine größere A

eingehen machen, als selbst der dreißigjährige
mochte... Ihre Besitzungen gereichten der Cultur und Bevölke-
ndes entschieden zum Nachtheile. Verfolgt man die Spuren ih-
en Erwerbungen, so ergibt sich, daß, sobald sie ein beträcht-
an einem Orte an sich gebracht hatten, sie es durch Käufe,
d Schenkungen zu vergrößern und zu arrondiren suchten.
Weise zu dem Besitze ganzer Gemarkungen gelangt, bewirth-
se die Güter selbst. Die Zahl der Dorfbewohner mußte sich
aus Mangel an Eigenthum und Arbeit mindern; der
Taglöhnern herab. In dieser Lage bedurfte es nur einer schwie-
en Veranlassung, eines Krieges, eines Brandes, um die Men-
einer Stelle zu vertreiben, an welcher kein Eigenthum sie
. Der Aufhebung der Klöster verdanken viele Orte
lz namentlich Otterberg, Lambrecht, Frankenthal u. s. w.)
— Die blose Verleihung mancher Klostergüter in Erbbe-
nicht vermögend gewesen, die erloschenen Dörfer wieder in
zu rufen; — das Verbot, den Erbzins loszukaufen und
zu zerstückeln, verhinderten dieses." (Damit man nicht
nde, jene Angabe: daß die Cistercienserklöster allein mehr
er Pfalz haben eingehen machen, als selbst der dreißigjährige
sei eine leere Behauptung, führen wir nur an, daß man
genannten Manne eine sehr vollständige Zusammenstellung
einbaiern im Laufe der Zeit eingegangenen Ortschaften zu
hat. Sie ist in verschiedenen Jahrgängen des von der baie-
gierung selbst herausgegebenen Kreis-Intelligenz-Blattes, voll-
d vermehrt aber im 2. Bande der vom Verfasser der gegen-
Abhandlung (Kolb) herausgegebenen „statistisch-topographischen
g von Rheinbaiern" (S. 188—218) mit allen Quellen-
gen abgedruckt; — es umfaßt diese Abhandlung nicht we-
182 in der baierischen Pfalz nicht mehr bestehende Ort-

Die angeblichen Verdienste der Klöster um die
Cultur, zumal die Erhaltung der alten Classiker.
vorerst die schönen Künste betrifft, so wird wohl Niemand
wollen, daß sie in den Klöstern zu höherer Ausbildung gelangt
in ihnen nur eine Stütze gefunden hätten. Und doch lassen
geistiger Cultur nicht kurzweg zurückweisen und trennen.
n wir sonach nach den eigenen Leistungen der Mönche im
r eigentlichen Wissenschaften, so können wir keinen
weig derselben auffinden, in welchem sie wirklich Großes und
etes zu Stande gebracht hätten. Was haben in den langen
rten der Blüthezeit des Mönchthums die Naturwissenschaften
Klöster gewonnen? Um wie viel ist das menschliche Wissen
eser ganzen Zeit durch sie in der Mathematik, Astronomie,
d Chemie gefördert worden? Welches waren die Fortschritte
kunde, oder in der Philosophie, oder in der Erdbeschreibung,

oder selbst in der Geschichte, auf die [illegible] vorzüglich[illegible] sten berufen zu können meinen w[illegible] zeige uns [illegible] Tacitus oder nur die Gibbon, Hume und Robertson [illegible] Klöstern während des Mittelalters erstanden [illegible] Handvoll höchst mittelmäßiger und meistens höchst [illegible] kenschreiber läßt sich selbst in dieser Beziehung, so zu sagen, aufweisen.

Wenn nun aber die Klöster wirkliche Bildungsanstal[illegible] höherer Art, gewesen wären, so hätten aus ihnen eige[illegible] Leistungen von bleibendem Werthe für alle Zukunft [illegible] gehen; es hätten sich unter jenen Millionen Mönchen, [illegible] Laufe der Jahrhunderte diese Institute bevölkerten, — [illegible] äußeren Sorgen, und fast alle von dem kräftigsten [illegible] Angehörige dieser Institute — mindestens Tausende in [illegible] nen Zweige des Wissens durch selbstständige Leistungen von [illegible] Werthe wahrhaft auszeichnen, das Gebiet eines jeden [illegible] lich erweitern müssen. — Ueberblicken wir aber jede [illegible] und fragen wir dann, ob das, was da oder dort [illegible] zelner Mönch (ein Einzelner stets unter Hunderttau[illegible] zu Stande brachte, auf Entwickelung der Cultur der Mens[illegible] wesentlich bemerkbaren wohlthätigen Einfluß geäußert habe[illegible] wiß wird kein mit der Culturgeschichte wahrhaft vertrauter [illegible] Frage bejahend beantworten können!

Allein, wird man einwenden, wenn sich die Mönche [illegible] durch eigene werthvolle geistige Productionen auszeichnete[illegible] dankt man ihnen doch ausschließlich die Erhaltung [illegible] bereits vorhandenen alten Werke, und insbesondere würde [illegible] so sehr schätzbare Literatur Griechenlands und Roms völli[illegible] verloren sein, wenn die Mönche uns dieselbe nicht in Absc[illegible] bewahrt hätten. —

Es ist nun von vorn herein sehr unwahrscheinlich, daß, [illegible] so Viele fortwährend mit den edelsten Geisteswerken der A[illegible] gelegentlich beschäftigt hätten, nicht der vielfach in diesen [illegible] haltene göttliche Funke zu eigenen Leistungen ähnlicher Art [illegible] chen sollte begeistert und fähig gemacht haben. — Allein [illegible] sich uns auch unmittelbare, directe Beweise in Menge [illegible] man den Klöstern in der angegebenen Hinsicht ein Verdien[illegible] welches sie entweder gar nicht, oder doch jedenfalls weitau[illegible] dem angenommenen Maße je wirklich besaßen.

Die Klöster wurden so stark bevölkert, weil man mei[illegible] das Mönchsleben ein Gott besonders wohlgefälliges Werk zu [illegible] und — der Befreiung von schwerer Arbeit und von Nahr[illegible] wegen. — Man hielt dabei die christlichen Einrichtungen [illegible] schriften nicht nur an sich für das Vortrefflichste, son[illegible] Regel selbst für das allein Gute, [illegible] mmert darum [illegible] das Christenthum damals so gewaltig [illegible] tet ward. [illegible]

eiden herrührte, galt weitaus den Meisten von vorn her-
rabscheuungswürdig, schlecht und greuelhaft. — Die
e der Mönche stammte aus den geringsten Ständen der
Gesellschaft und ermangelte aller geistigen Vorbildung.
denn meistens gleich Anfangs der Sinn für höheres gei-
literarisches Wirken. Dazu kam der Dünkel des Mönchs
ch seinen Stand ihm verliehene eigene Wichtigkeit und
st. Auch der Geringste mochte sich in der Regel für ein
s Wesen der Schöpfung halten, als alle heidnischen Clas-
nengenommen.

el ist gewiß, eine classische Ausbildung, oder nur Erhaltung
en Alterthums lag keinem einzigen geistlichen Orden auch
t zu Grunde. Die Einrichtung dieser Institute war eher
ndere, als darauf gerichtet. Unstreitig gebühren den Be-
weit eher Ansprüche auf geistige Leistungen als allen anderen
Aber schon die bekannte Regula Benedicti zeigt von keiner be-
ssenschaftlichen Tendenz; denn Lesen und Schreiben fordert
Benedict von seinen Mönchen gar nicht einmal als eine
Bedingung. Indem man nur nach Frömmigkeit strebte,
hr nach dem, was man dafür hielt, ward gerade die gei-
dung furchtbar vernachlässigt; je mehr das ganze Streben
Ziele gerichtet war, um so weniger bekümmerte man sich
m die Anfangsgründe wissenschaftlicher Bildung. So war
Seltenheit, lesen und schreiben zu können; nicht unter den
, sondern auch unter den Welt-, noch mehr aber unter
sgeistlichen. Zahllose Beispiele beweisen, daß die höchsten
wie weltlichen Würdenträger, als des Schreibens unkundig,
n mit bloßer Beifügung eines Zeichens des Kreuzes, statt
schrift versahen (man setzte den Acten bei: signum cru-
propria pro ignoratione literarum, s. du Cange, Art.
ol. III. p. 1191. — Daher der vom Lateinischen fast in
n Sprachen übergegangene Ausdruck unterzeichnen für
reiben). Viele ausgezeichnete Welt- wie Ordensgeistliche
Kanones auf den Concilien, denen sie als Mitglieder bei-
nicht unterschreiben (nouv. Traité de Diplom. tom. II. p.
hen auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon saßen allein
, die weder zu lesen noch zu schreiben verstanden. Auch in
olgenden Jahrhunderten treffen wir immer wieder auf die-
einungen. Zur nämlichen Zeit, in welcher in der Schweiz
Minnesänger und in St. Gallen selbst der bekannte Walther
ogelweide lebten, konnte der Abt Conrad in dem berühm-
St. Gallen mit seinem ganzen Capitel und gleich
Nachfolger Rumo nicht schreiben. (Urkunde des Abts
d des gesammten Capitels vom Jahre 1291: cum scri-
tia careamus. — Urkunde von 1297: testis Rumo Abbas,

scribere nesciens. — S. die „Geschichte des Klosters ...len" von [dem Mönchsfreunde] Pater Ildefons von Arx.)

Wir finden schon in sehr früher Zeit auch manche Thatsachen auf, welche beweisen, daß die Mönche, namentl... mals im Occidente allein vorhandenen Benedictiner, die besonderen Beförderer geistiger Cultur waren. So klagt ... Große (Capitul. de 788) über ihre sermones incultos, ihre ...tia discendi und ihre lingua inerudita, und an einer and... (Capitul. de 802) über ihre aufgedeckten fornicationes, abo... et immunditias, die man sine horrore nicht beim rechte... nennen dürfe. — Ein Jahrhundert später klagt Alfred ... daß vom Humber bis zur Themse nicht ein (Welt- oder ... Geistlicher sei, der die Liturgie in seiner Muttersprache verst... leichteste Stelle aus dem Lateinischen zu übersetzen vermöge; ... die Geistlichen in den Gauen zwischen der Themse und dem ... treffe, so seien sie noch viel unwissender. (Cfr. Asserus de re... Alfredi.) — Das nämliche Bild stellt sich uns auch in an...dern dar. In großen berühmten Klöstern fand man auc... ter kaum ein Missal. (Cfr. Murat. Antiq. vol. IX. p. 789. ... höherer Bildung gewahren wir überall Rohheiten und A... gen ohne Zahl. Man blicke z. B. auf die Schilderungen ... von Tours (des sogar unter die Heiligen aufgenomm... bischofs) und anderer ähnlicher hierin gewiß unverwerflich... allenthalben die grellsten Züge von Neid, Ehebruch, Wol... sucht, Betrügereien der verschiedensten Art, Freßsucht und ... Stumpfsinn und Hinterlist, Prahlerei und Zanksucht, Ha... Verschwendung, Diebereien in jeder Form, Giftmischere... und zahllose andere Laster. (Abt Dagulfus, berühmt durch ... Ehebrüche, Todtschläge, wurde am Ende in einem Freudenh... det rc. rc.) Das Einzige, was sich einigermaßen zur Vertheid... damaligen Mönche sagen läßt, möchte sein, daß auch die W... in jener Zeit meistens kaum besser waren, als sie *). Aber di... vermehrten sich bei ihnen, während der Stand der Weltgei... wieder bedeutend zu heben begann. Die wenigstens ... mernde Aufklärung erheischte dringend Abstellung so arger ... Darum mußten nun freilich die vielfach versuchten Reform... ster beginnen; allein sie blieben in der Hauptsache immer ... liches Resultat **); aus allen Gegenden klagte man fort un...

*) S. „Gregor, ein Gespräch über das Papstthum und di... Aus den Papieren eines Reisenden" (Nürnberg, 1833), besonders S...

**) Hier ein Beispiel statt vieler: Im Jahre 1481 fand di... Bursfelder Reformation Statt. In Folge dieser mußte unter And... Abt des Klosters Limburg, Heinrich Ulner von Dieburg, seine W... legen, welche an Bonifaz von Venloo übertragen ward. Jetzt ab... längst herrschende Unwesen noch ärger; Müßiggang, Wollust und ... verbreiteten sich über alles Maß. Der neue Abt war ein gewalt...

Zucht und Ordnung in den Klöstern. Die mannigfachsten ihres Zustandes im Einzelnen und Ganzen führten aber zu dem Ergebnisse, daß die Geistesbildung am Allermeisten ward, und insbesondere die Literatur sich in einem ganz Zustande befand *).

konnte bei einem solchen inneren Zustande, ja nur bei der glichkeit eines solchen Zustandes, eine Pflege der Wis- und Sittlichkeit Statt finden! Wie konnte sie es insbes die Klöster so wesentliche Unterstützer und Beförderer der it und des Aberglaubens, mitunter der schmählichsten n sich zur Angelegenheit machten; als sie das arme un- lk mit dem ihm eingepflanzten blinden Glauben gängelten, ur sinnlosen Anbetung und Amulete auf den Kauf fabri- allfahrten schufen und jene Masse vermittelst Mirakel, chen und Wundercuren ausbeuteten, sie dumm und liederlich chten!

ich, da ist das letzte und einzige Asyl geistiger Cultur nun mehr zu suchen!

anders aber, als in den Klöstern konnten die alten Classiker alten werden?" — so hört man unbegreiflicher Weise noch n Paar Andeutungen werden aber wohl genügen, dieses u lösen.

enan stellen wir die italienischen Freistaaten. „Die

enn auch einmal mit einem Bauer von Wachenheim um die Wette; ward er übertroffen. Gegenstand der Wette aber war eine dem rende Gülte gewesen, welche der Abt in solcher Weise seinem Stifte hatte!

Beispiele finden sich unter anderen im IX. Bande, 2. Heft des aufgezeichnet. So hatte z. B. das Kloster Diessen in weniger als 100 losterregierungen, deren Abscheulichkeit kaum zu beschreiben ist. — fragt Paulus mit Recht, „das für eine Gesammtheit von Mön- sein, aus deren Genossenschaft durch freie Wahl fortwährend eine von unwürdigen Vorständen emporsteigen konnte?" —

haben oben schon des Werkes gedacht, in welchem der eifrige er Pfarrer Remling Alles, was sich über die in der baierischen als bestandenen Klöster noch auffinden läßt, mit möglichster Ge- ammenstellte. Unter allen diesen vielen Conventen 2c., von denen richten auf uns gekommen sind, ist nun auch nicht ein einziger, en nicht in Urkunden, bald frühe bald spät, über „Verfall" der rdnung gar sehr geklagt würde. Auch ist ersichtlich, daß man in weit mehr wegen Aufzeichnung der Gefälle, als der etwa voll- en Werke, oder wegen geistiger Cultur besorgt war. Leistungen oder von materiellen guten Werken findet sich auch ngste Erwähnung; auf jedem Bogen steht dagegen ausführlich zu el Malter Getreide, wie viel Gänse, Hühner, Eier und dergleichen, s aber wie viel Fuder Wein und wie viel Dutzend oder Hundert en jede derartige Stiftung alljährlich (besonders von der tri- Umgegend) zu beziehen gehabt. Dabei die häßlichsten Züge ge- ch Habsucht hervorgerufener Streitigkeiten unter den Religiosen

gegenwärtige Generation," schreibt Simonde de Sismon[di]
schichte der italienischen Republiken des Mittelalters), „[und]
italienischen Freistaaten das Erbtheil des classischen Alterthum[s]
in diesen Freistaaten, lebte ein Geist, der den Werth jener al[ten]
ten besser zu würdigen, besser zu schätzen wußte, als jene[r in]
den Klöstern hausende Bigottismus. Die Verhältnisse, die [Be-]
wegung des Volkes in diesen Republiken, brachten es mit[, daß]
man höhere Geistesbildung, Unterricht überhaupt, unterstützt[e und]
förderte. — Der ausgedehnte Handel aber nach allen Ge[genden der]
damals bekannten Welt (des Orients wie des Occidents) [her-]
führte herbei auch einen geistigen Verkehr.

2) Die freien höheren Schulen, ausgebildet als Univer[sitäten,]
reihen sich würdig hier an. Sie führten erst recht wieder [ins]
Leben ein jene classischen Schriften des Alterthums, die,
auch wirklich in den Klöstern ausschließlich zu finden gewesen,
nur vergraben gelegen haben würden. Kaum waren die [Pandekten]
wieder aufgefunden, im Jahre 1137, so wurde auch al[sobald, so zu]
sagen, die ganze damalige Welt von Bolognas Lehrstühlen [aus mit]
ihrem Inhalte bekannt und vertraut gemacht (s. Giann. [hist.]
cap. 21), und durch deren schnell weit sich verbreitende [...]
Rechtszustand befördert, der zur Entwickelung der Cultur
nöthig ist.

3) Auch die übrigen Gebildeten der verschieden[en Stände,]
Laien und Weltgeistliche, trugen gewiß nicht selten zur E[rhaltung der]
geistigen Schätze des Alterthums bei, und glücklicher Wei[se wur-]
den solche Leute selbst in jenen dunkelen Zeiten nie ganz [...]
dern Mitteleuropas. Man denke nur an Gregor von T[ours, Fre-]
degarius (die Zeugen der ältesten Frankengeschichte), [...]
Theganus, Luitprandus, Wippo, Otto Frisingensis (der [sein]
berühmtes Geschichtswerk nicht in einem Kloster, sondern [in der Bi-]
stenresidenz Freising schrieb), an seinen Fortsetzer den [...]
wicus, Bertholdus Constantiensis, Gottfried Viterbiensis, [...]
mensis rc. (s. Sophronizon VII. Band. 3. Heft). Die [...]
ungemein vergrößern durch Beifügung der Namen aller [...]
Beförderer geistiger Bildung (wie Kaiser Karl und Kön[ig ...]
Große) und aller Schriftsteller der verschiedenen Länder[, die]
Mönche waren (z. B. Jornandes und Ulphilas, der Go[then, Saxo]
Grammaticus, des Dänen; Snorre Sturleson, des Isländ[ers]).

4) Die Byzantiner. Nachdem das alte Byzan[z Haupt-]
stadt des römischen Reiches und bald an Umfang, [...]
Glanz die erste Stadt der Welt geworden, sammelten [...]
lich auch die classischen Schriften des Alterthums, [...]
mehr als in irgend einem anderen Orte. Verschiedene [...]
Alten, oder Bruchstücke derselben, sind uns erweislich [aus-]
schließlich nur durch Byzantiner erhalten [wor]den. (So [...]
mente des Berosus, Sanchuniathon, Kte[sias] rc.). Denn [...]

ust *), blieb Constantinopel auch für die Wissenschaften
sylore. Der rege Verkehr zwischen dieser Stadt und dem
, besonders von den Zeiten der Kreuzzüge an und nament-
Italien, gewährte dem Occidente fortwährend Gelegenheit
geistigen Verbindung mit Byzanz. (Dadurch wird auch
klar, wie es kam, daß — obwohl in den Klöstern die grie-
prache ohnehin fast nirgends cultivirt ward, — dennoch von
ischen Autoren im Grunde weniger verloren ging, als
mischen. So besitzen wir z. B. die drei Haupthistoriker
— den Herodot, Thukydides und Xenophon — vollständig,
e beiden ausgezeichnetsten Geschichtschreiber der Letzten —
d Livius — nur höchst unvollständig auf uns gekommen
e sehr sich aber die geistige Cultur bis zum völligen Unter-
oströmischen Reiches in Constantinopel forterhielt, zeigte be-
Masse gründlich gebildeter Gelehrten, die sich alsdann in
dern Europas, namentlich in Italien, verbreiteten. (Wir
n den damals aus Constantinopel nach Italien geflüchteten
ur an Theodor Gaza, Joh. Argyropulos, Bessarion, Demetr.
s, Constantin Laskaris und Gemistius Pletho.) Damals, als
pel in die Hände der Türken fiel (1453), war aber die
kerei bereits erfunden! —

ie Araber und Juden in Spanien, Erstere theils auch
alien, haben ebenfalls manche Classiker aufbewahrt. Bei
schaftlichen Streben so vieler Angehörigen dieser beiden Na-
mal ihren mitunter ausgezeichneten Leistungen in dem Ge-
Mathematik, Astronomie, Geographie, Heilkunde u. s. w.,
n der Werth der vorzüglichsten Schriften des Alterthums
entgangen sein. Die Araber insbesondere schätzten dieselben
ß sie viele davon in ihre Nationalsprache übersetzten.
Aristoteles lernten die Klöster zuerst in einer arabischen
, nicht in der Ursprache, kennen. (Die vor etwa 10 Jah-
n Briten in Indien entdeckte Uebersetzung des Aristoteles in
Sprache scheint gleichfalls eine arabische Uebertragung zur
zu haben.)

dlich hat uns auch der Zufall manche classische Schrift er-
wohl außerhalb als innerhalb der Klöster. Wurde
in frühester Zeit Aristoteles selbst nur durch ein glückliches
nter der Erde erhalten, wo ihn Apellikon von Teos ent-
Ungefähr soll (wenigstens nach der einen Version) des
Pandekten gerettet haben; ein Ungefähr hat jedenfalls den
lten, den die Mönche ausgekratzt hatten, um die Briefe

Constantinopel," sagt Winkelmann in seiner Geschichte der
lterthums, „in Constantinopel, und dort allein, waren Werke der
ihrer allgemeinen Vernichtung in Griechenland und Rom noch ver-
end öffentlich stehen) geblieben. Dort stand" 2c. 2c.

des heiligen Hieronymus auf das Pergament zu schreiben, a
seine Institutionen standen. — So in vielen anderen Fällen.

Alle von diesen sämmtlichen Seiten ausgegangenen
sind den Klöstern durchaus fremd, eben so, wie die Erfin
Vervollkommnung der Kunst des Buchdruckens, die so
ihnen angefeindet ward, und der wir gerade am Meisten zu
haben; — denn gerade ohne sie und der alten Druckherr
dige Würdigung der Classiker würde deren Erhaltung —
Sinken der italienischen Freistaaten, dem Verlöschen des G
der Araber in Spanien und nun auch dem Falle Constant
am Allermeisten gefährdet gewesen sein!

Haben wir nun oben dargethan, welcher geringe G
ger Bildung in den Klöstern überhaupt herrschte, so wollen
Ueberflusse noch einige charakteristische Züge hinsichtlich der v
ten Aufbewahrung der Classiker in diesen Instituten anführen

Lupus, der Abt von Ferrieres, bat im Jahre 855 in
den Papst gerichteten Briefe, ihm eine Abschrift der Abhand
cero's de Oratore und der Institutionen Quinctilian
hen, mit dem Beifügen, „daß in ganz Frankreich (fo
in allen französischen Klöstern!) keine vollständige Abschrift
finden sei." (S. Murat. Antiq. vol. III. p. 835.)

Das Kloster Fontevrault besaß einst den Livius v
aber es verkaufte ihn als altes Pergament an einen Gew
und dieser an einen Schneider, welcher kleine Ballons dara
(S. Fabricii Biblioth. Lat. 297.)

Es ist anzunehmen, daß in Corvey ein vollständiger
vorhanden gewesen, daß aber ein Theil davon unglücklicher
bei der Auffindung noch brauchbares Pergament geschrieben
darum vernichtet wurde. Auf ähnliche Weise soll zu Fulda
ständiges Exemplar des Trogus Pompejus zu Grunde gega
(S. Fuhrmann's Handbuch der classischen Literatur III.

Zu Lüttich bekam Petrarca zwei bis dahin nicht bekan
des Cicero zu Gesichte; aber er vermochte, in den dortigen
und in der ganzen Stadt fast keine Dinte aufzutreiben,
ben abzuschreiben.

Selbst die Werke christlicher Autoren wußte man vielfa
Klöstern nicht zu schätzen. So gab die Abtei Werden im Ja
eine Handschrift des Otfried aus dem 9. Jahrhunderte an ein
binder ab, um damit die Werke des Thomas von Aquin ein
(S. Neue krit. Biblioth. für das Schulwesen, 1825. I. 106

„Eben daß man in etlichen Klöstern einige schätzbare Au
funden", bemerkt Ritter von Lang, „beweis't, daß man
selbst weder gekannt noch gebraucht habe. Um's Jahr 1440
dings in einem Kloster der Properz gefunden worden; aber
im Keller, als Unterlager eines Weinfasses!" (S.
Vorrede zum Tibull p. XV. 4. Ausgabe.) — Den Ga

eben schon gesagt, auch gefunden, aber ausgekratzt (zum
vollkommen) und mit den Briefen des heiligen Hieronymus
en.
en die Klöster nur den hundertsten Theil des Eifers, den
t für Erhaltung des classischen Alterthums beimißt, in Wirk-
thätigt: gewiß, nicht ein einziger Classiker hätte uns ganz
weise verloren gehen können. Man zählte im 15. Jahrhun-
an Klöstern vom Orden der Benedictiner nicht weniger als
Pierer's Univers.-Lexicon). Wenn nun in jedem dieser Con-
allen Mönchen zusammengenommen alljährlich auch nur ein
Classiker (einschließlich der kleinsten) abgeschrieben wor-
, so hätte dieses eine Vermehrung von 15,000 Abschriften
gegeben. Nehmen wir nun die durchschnittliche Dauer dieser
erconvente nur zu 300 Jahren an, so hätte man eine Masse
0,000 Copieen bekommen. Wo aber sind diese zu finden?
anzen Welt existiren noch keine 1000 solcher von Mönchen
edictiner- oder von irgend einem anderen Orden) gefertigten Ab-
Mögen auch zehnmal mehr, als erhalten wurden, ohne
n der Mönche wieder zu Grunde gegangen sein, so wären
mmen doch nur 11,000. Nach diesem Maßstabe berechnet,
alle Klosterangehörigen zusammengenommen in jedem einzel-
Convente durchschnittlich über drei hundert Jahre, um
zige Abschrift eines einzigen (auch des kleinsten) Clas-
vollenden, oder vielmehr auf jedes der bestandenen Benedicti-
kommt für die ganze Dauer seiner Existenz durchschnittlich
e einzige von ihm gelieferte Abschrift!
Allem ergibt sich für jeden Unbefangenen gewiß unverkenn-
die Klöster weder an sich den Zweck und die Bestimmung
e heidnischen Classiker aufzubewahren — noch daß dieses durch
hängig von den Ordensregeln, sonach freiwillig begrün-
eben erzielt ward.
dings gab es einzelne Mönche — einzelne unter den Mil-
die im Laufe von anderthalb Jahrtausenden jene Masse
ern bevölkerten — welche einen höheren, wissenschaftlicheren
s ihre beschränkten Genossen, besaßen. Aber sie bilden Aus-
und zwar sehr seltene Ausnahmen von der allgemeinen
Alle Ehre, alle Anerkennung ihnen, diesen Männern, die,
tet der geisttödtenden Mönchseinrichtung, schönere, edlere und
Gesinnungen und Gefühle in sich bewahrten! Sie sind es,
verhältnißmäßig in so geringem Umfange in einer kleinen
n Klöstern vorhandene Litteratur bewahrten. Aber was sie
geschah nicht in Folge des Mönchthums, sondern vielmehr
elben. Und abgesehen davon, daß sie wohl meistens zu jenem
urch äußere Verhältnisse mehr gezwungen wurden, als daß sie
freiwillig gewählt hätten, ist der Schluß doch offenbar völlig
: „dieser oder jener tüchtige Mann war ein Klostermönch,

folglich würden ohne Klöster Leistungen, e seinigen, ni
den sein."

Aber nicht genug, daß man den Klöstern, als solchen, di
tung des classischen Alterthums durchaus nicht zu verdanken, h
man ihnen im Gegentheile noch sogar den (höchst bedeutend
weisen Verlust desselben zum Vorwurfe machen.

1) Sie sahen in jenen Schriften fast durchgehends nicht
als heidnische, darum verwerfliche Bücher, und gin
die Mönche die Ersten, welche, auf den (ohne Grund als un
ausgegebenen) Befehl des Papstes Gregor (des sogenannten
„die Werke des Cicero, des Livius und des Tacitus allerwärt
brennen", — diese zuerst und am Eifrigsten zu solchen Auto
zusammensuchten, wie nicht minder sie es waren, welche,
Sinn für die Geisteswerke der alten Hellenen und Römer
freien Ständen wieder zu erwachen begann, diese durch — na
laut und Inhalt barbarische — Mönchsproductionen zu v
suchten, welche endlich die ganze Li ratur herabwürdigten und
ten, indem sie fast überall nichts Anderes als fromme G
epische Gedichte von Heiligen und dergleichen fabricirten, —
ernstlich darauf ausgingen, durch solches Zeug den Homer u.
sig zu machen und zu verdrängen.

2) Noch weit mehr wurden aber die Mönche — statt Erh
Zugrunderichter eines sehr großen Theiles der Classiker
daß sie, als nach Eroberung Aegyptens durch die Saracenen
Papyrusstauden verfertigte Papier im Abendlande nicht mehr
men war, vielfach die alten, auf Pergament verfertigten
der classischen Autoren aufzutreiben suchten, um sie auszu
und, statt ihrer, Legenden, Heiligengeschichten, mitunter die un
Gebete und dergleichen darauf zu schreiben, oder selbst um
Einbande derartiger Scripturen zu verwenden. Zu diese
ein Buch des Livius oder Tacitus zu vertilgen, nahm man in
stern keinen Anstand. Muratori (Antiq. Ital. vol. III.
constatirte diese Thatsache, und auch Montfaucon gibt a
an, daß weitaus die meisten Pergamentmanuscripte, die
(natürlich mit Ausnahme der ganz alten), auf solches Perga
schrieben sind, von welchem eine frühere Schrift vertilgt war. (
de l'Académie des Inscript. tom. IX. p. 325.) Wir ha
oben angeführt, wie wir gerade durch dieses Verfahren der M
die vollständigen Werke von Tacitus, Livius und vermu
den Trogus Pompejus gebracht worden sind, und wie wir es
glücklichen Zufalle, vielmehr der Ungeschicklichkeit des Ausk
verdanken haben, daß in unserer Zeit die Institutionen von G
vieler Mühe wieder restaurirt werden konnten. Wir wollen
nur noch anführen, daß insbesondere auch die vaticanisch
thek Beweise für unsern Satz liefert, wie denn z. B. Brun
selben ein großes Stück des Livius und der Ciceronianische

mente weggeschabt und statt deren das Büchlein Tobias
rieben fand! (S. Fuhrmann IV. 634.)
ungeachtet aller dieser so sprechenden Thatsachen sollen wir
thume noch Dank wissen, es verehren, als — Erhalter
en Schriften des Alterthums!
Das Nachtheilige und Verderbliche des Klosters
überhaupt. — Diesen Gegenstand müssen wir nach zwei
n Beziehungen betrachten: a) hinsichtlich der Religiosen
b) hinsichtlich der Gesammtheit des Staates, der ganzen

ie Verhältnisse der Religiosen. — Indem der oder
se (der Mönch oder die Nonne) in den Orden aufgenom-
n, müssen sie die bekannten drei Gelübde leisten, nämlich das
th, der Keuschheit und des Gehorsams, und zwar
auf die Dauer des ganzen Lebens, ohne Vorbehalt, wie ohne
t auf die Möglichkeit der Auflösung dieser Gelübde, oder
bung von einem einzigen derselben.
wenig bedenklich diese drei Gelübde einem blos oberflächlichen
auf den ersten Anblick scheinen mögen, so zeigen sie sich uns
Prüfung doch durchaus unnatürlich, den Menschen an höhe-
wunge hemmend, ihn herabwürdigend, darum in jeder Hin-
lich.
s gleich eine nicht genug zu empfehlende Lehre, die Glücks-
ht zu des Lebens Höchsten zu machen; nicht jedes edlere
edes bessere Gefühl in grassem Materialismus zu ertödten; —
raus aber doch keineswegs, daß der Mensch auf alles und
thum unbedingt verzichten müsse, daß er nichts von der
nennen dürfe, daß er sich keiner, auch noch so unschuldi-
mlichkeit des Lebens zu erfreuen habe; daß er vielmehr (was
von den Bettel-, vielfach aber auch von anderen Mönchen
ur Unreinlichkeit und zum häßlichsten Schmutze herabsinken
chen Elementen sein ganzes Leben zubringen müsse. Bei
de der Armuth, in diesem Sinne genommen, ist der Mensch
Wege, zum Thiere herabzusinken. Und hätten unsere Vor-
n Grundsatz in ihrer Gesammtheit angenommen, so würden
nichts Anderes als Wilde sein, und zwar Wilde im aller-
ten Zustande.
wichtiges Gebot der Vernunft wie der Moral ist es ferner,
chlicher Ausschweifungen zu enthalten. Aber dieser
vollkommen erreicht durch Beobachtung der Verpflichtungen
utes der Ehe, so wie alle civilisirten Völker dasselbe derma-
n. Eine Enthaltsamkeit, die darüber hinausgeht, oder mit
rte, die Verpflichtung zum Cölibate, ist und bleibt in
eit naturwidrig, deshalb verwerflich; und es bleibt eben so
augenscheinlicher Widerspruch, daß, während als förmliches
der katholischen Kirche feststeht, daß die Ehe sogar ein Sa-

cramment sei — eine blose Disciplinarvorschrift der
dieses Sacraments einem ganzen St… , … zwar gewiß
dem vorzüglichsten geachteten, unmöglich machen will.

Was endlich den Gehorsam betrifft, so ist er allerdings
Tugend, aber nur dann, wenn er auf einer vernünftigen
beruht. Blinder Gehorsam hingegen, wie er hier
schränkt verlangt wird, entwürdigt den Menschen, setzt ihn
nunftlosen Thiere herab. Es ist dann die Folgsamkeit der
„hündische Treue", nicht die auf Ueberzeugung, auf Erken
inneren Zweckmäßigkeit beruhende, welche einem mit Vernunft
ten Wesen allein ansteht; es ist mindestens der Gehorsam des
ven, der einen eigenen Willen nicht haben darf; ja das
erscheint sogar als ärger, weil der Sklave wenigstens auf die
früh oder spät vielleicht doch aus seinen Ketten erlöst zu
nie zu verzichten braucht, wie der Mönch und die Nonne
müssen.

Das letzterwähnte Gelübde ist aber darum noch das
weil in Folge der Benutzung desselben dem einzelnen Men
Möglichkeit unter allen Verhältnissen entzogen wird, seinen
chen Gelübden eine vernunftgemäß beschränkende Deutung
wendung zu geben. Er muß weitaus mehr thun, sich
ßere Beschränkungen jeglicher Art gefallen lassen, als jene
fach und vernunftgemäß erläutert, wirklich erheischen würden
nügt nicht, daß er verzichte, nach Reichthümern zu streben
nach der gewöhnlichen, sonst allgemein gültigen Bedeutung
keusch lebe, d. h. allen Ausschweifungen entsage; daß er
Einsicht in jedem Streben nach einem guten und schönen
Folge leiste; — er muß, wie schon gesagt, allem Eigenthum
gen, muß auf die Ehe verzichten, muß blinden Gehorsam
Er, der Mensch, muß sich trennen von den Menschen; er,
glied der bürgerlichen Gesellschaft, muß sich lossagen von
schaft; er, der Sohn, der Bruder, der Freund, muß sich
von allen denen, welche die Natur oder die Gleichheit der
gen und des Gemüthes ihm zu Gefährten und Tröstern
gegeben hatte; mit einem Worte: er muß schwören, alle,
schuldigsten und natürlichsten Freuden zu fliehen, statt
bedingt die Aufopferungen und Entbehrungen aufzusuchen.

Wir fragen einfach: kann es dem Zwecke der Existenz
schen angemessen sein, sein ganzes Leben in solcher nat
hinzubringen?

„Todt geachtet zu sein in der Meinung der Menschen
mehr auf der Erde zu haben, keinen Anspruch mehr an
keinen Augenblick, über den man verfügen könnte;
jemaliger Manumission einer Körperschaft angehören,
sehr üble Hände fallen kann; sein Leben nur oft
passenden Charakteren zubringen zu müssen; sich von

schen zu lassen, die nicht selten weder den Zweck noch die Gren-
rer Gewalt kennen; nicht allein ringsum von unübersteigbaren
rn umgeben zu sein, sondern auch neben sich Kerker zu haben,
durch das öffentliche Licht erleuchtet werden — eine solche Exi-
nacht die Natur schaudern und läßt sich nicht mit dem Christen-
vereinbaren, das keine Sklaven haben will *)."

Und wie kam es, daß jene Gelübde von so Vielen geleistet
n? „Die Verführung zog die Einen in die Klöster, die
hit stürzte die Anderen in dieselben, und die Furcht hielt sie
zurück. Diejenigen aber, welche nicht durch fremde Künste ver-
wurden, wurden es durch ihr eigenes Herz. In einem Anfalle
Widerwillen vor der Welt, die sie nicht kannten, und von Be-
ung für die Zurückgezogenheit, deren Reize sie sich übertrieben
gelten, wählten sie das Klosterleben; sie hielten den überspann-
nthusiasmus einer aufgeregten Einbildung für die reifliche Ueber-
eines ruhigen Verstandes; sie wähnten, ihr ganzes Leben lang
ntschluß eines Augenblicks zu bewahren; und im nächstfolgenden
blicke schon erfüllte sie Reue über jenen Entschluß. Ihre Thrä-
ber rollten über ihre Ketten, und sie waren unglücklich, gleich
ndern **)."

Wie sehr erinnert man sich hier der treffenden Bemerkung des
Wesen des Menschen oft in seinen innersten Tiefen so meisterhaft
nden Jean Paul: „Beinahe könnte man sagen, daß man, so
an alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünstung seinen alten
einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine
Seele erhalte."

Hier aber bedarf es nicht einmal einer eigentlichen Aenderung des
thes und der inneren Anschauungsweise des Menschen. Er hatte
nem Nimbus geträumt, der das Klosterleben umgebe, er durfte
der Wirklichkeit erwachen, um furchtbar enttäuscht zu werden.
Viele von denen, welche überhaupt ohne äußeren Zwang in einen
hen Orden traten, hatten von ihrer Kindheit an nie anders, als
essen Glanz und Herrlichkeit, dessen Beglückung dies- und jen-
es Grabes reden gehört. In diesem stets in ihnen unterhal-
Wahne heranwachsend, glaubten sie freilich daran felsenfest.
linde Glaube aber machte sie nur selig, so lange sich ihnen die
chkeit nicht in ihrer furchtbaren Wahrheit erschloß; und als
geschah, war es zu spät, wieder zurückzutreten. Freilich, der
chen Aufnahme in den Orden ging ein Noviciat voran, gewöhn-
on einem Jahre. Aber abgesehen davon, daß dessen Dauer nur
häufig willkürlich abgekürzt ward, währte in der Regel jener Nim-

*) Worte, die sich — wo man sie schwerlich suchen wird — im Réper-
universel et raisonné de Jurisprudence, augmentée par Mérlin
„Voeux") finden.

**) Répert. univ. de Jurisprud. l. c.

bus so lange wohl noch fort, um so mehr, als die meisten [illegible] den die Verstandesreife des Alters noch nicht erlangt hatte welche Wahl hatte überhaupt der Novize noch, mochten sich schwersten Bedenken in ihm erheben? Würde sein Rücktritt [illegible] wieder eine fortdauernde Quelle von Widerwärtigkeiten für ihn Würde die Menge, würden seine eigenen Angehörigen diese nicht als einen immer ihm anklebenden Flecken betrachten sollte er jetzt noch werden, nachdem seine ganze Erziehung dar[illegible] tet war, ihn nur für das Kloster vorzubereiten? Müßte er [illegible] wärtigen, nach seinem Austritte fast überall mißachtet und [illegible] stoßen zu werden?

Scham, Vorurtheil und Furcht schrecken ihn unter sol[illegible] hältnissen gleichmäßig zurück, den Schritt zu thun, der aller meiste Energie und innere Kraft erfordert; jenen Schritt, [illegible] schließen ihm in der Regel keine Stimme mehr offen und [illegible] anrathen kann, in welchem Entschlusse ihn zu bestärken [illegible] mehr zu seiner Seite steht.

So nur zwischen zwei Abgründe gestellt, betritt er den noch am Meisten verdeckt, wenn auch vielleicht längst nicht [illegible] Rosen verdeckt ist. Er läßt sich förmlich aufnehmen in [illegible] Aber jetzt enthüllt sich Tag für Tag mehr das Grenzenlose [illegible] glücks vor seinen Augen. Er sieht sich mit einem Haufen [illegible] sammengeworfen von den verschiedenartigsten Charakteren, [illegible] denartigsten Bildung, ja, die gewöhnlich sogar einer solchen ermangeln. Statt, wie er gehofft hatte, hier alle Leidensch[illegible] schwunden zu finden, entdeckt er eine nach der andern, zwar [illegible] germaßen den allgemeinen Blicken entzogenes, aber eben [illegible] desto furchtbarer wüthendes, das ganze Leben verderbendes Gift. Dazu die, jede freie Bewegung hemmenden und [illegible] Vorschriften über alle Vorkommnisse; diese in's Kleinlichste ge[illegible] theilung und Abtheilung des Lebens und der Zeit; diese [illegible] tete peinliche Behutsamkeit und Bedachtsamkeit, verbunden [illegible] Mechanischen der ja ebenfalls stundenweise vorgeschriebenen [illegible] und dem geforderten Sklavensinne gegen Gott und den Obern, als dessen sichtbaren Vertreter. — Muß da nicht [illegible] schmetternde Gefühl, daß der ganze Lebenszweck unerreich[illegible]

---

*) Ohne Geschäft und ohne Vergnügen schlichen die leeren [illegible] Mönchs langsam dahin; und kaum mochte ein Tag vergehen, [illegible] nicht mehr als einmal über den langsamen Lauf der Sonne [illegible] Cassian (Institut. lib. X. cap. 1) beschreibt aus eigener Erfahrung [illegible] Geist und den Körper niederdrückende Gefühl, von welchem der Mönch in sein seiner traurigen Einsamkeit überfallen zu werden pflegt: „[illegible] ditur et ingreditur cellam, et Solem velut ad oc[illegible] [illegible] tardius [illegible] crebrius intuetur." — Selbst der Schlaf, die letzte Zuflucht [illegible] ist ungeachtet der leeren Stunden, strenge zugemessen!

in Folge dessen bei Vielen*) Lebensüberdruß, Gefühl-
sogar Haß gegen die ganze Menschheit entstehen, wie sich
Mönche eines jeden Zeitalters und Landes durch Grausamkeit
en, und vermöge ihrer unbarmherzigen Verfolgungssucht die
chsten Vollzieher der „heiligen" Inquisition wurden. —
es Wunder nehmen, daß überhaupt die Frömmigkeit bei so
u allen Zeiten, in diesen Instituten, sich in Scheinheiligkeit
elei verwandelte? daß so Viele in oft nicht einmal sehr ver-
altenen sinnlichen Genüssen, in Ausschweifungen aller Art,
äuben suchten? daß alle Laster der Welt in Klöstern zahlreiche
nden?

aber erst, wenn der Mönch oder die Nonne gewissermaßen
Kind zur Ablegung des Gelübdes zugelassen worden war,
lter von 16 Jahren, in jenem Alter, in welchem der Mensch
den ganzen Umfang eines solchen Schrittes zu beurtheilen
weil er weder die Welt, noch die Triebe der Natur kennt;
Alter, in welchem ihm die weltlichen Gesetze, vielleicht noch
ang, auch nicht einmal die Verfügung über einen Fuß breit
enthums gestatten; — während er doch jetzt seine ganze Zu-
ne ganze Existenz, ohne alle Hoffnung einer jemaligen Ab-
unbedingt und unbeschränkt aufopfern, ja kurzweg vernichten
n schaudert bei dem Gedanken, daß so etwas die weltlichen
chehen lassen und gut heißen konnten; aber man schaudert
beim Hinblicke auf die zahllosen Verführungen (die in
ugen die empörendsten Verbrechen sind), zu denen jene
Veranlassung gab!

ferner, wenn eine sinnlos bigotte Mutter ihr noch nicht
borenes Kind dem Kloster gelobt, oder wenn ein unnatür-
er, dessen Leidenschaft, seinen Sohn enterben zu wollen,
che Gesetz doch Schranken setzt, diesen nun, unter offener
ckter Gewaltanwendung, in das Kloster steckt, und ihm da-
nur sein gesammtes Vermögen, sondern seine Freiheit, seine
unft entreißt, sein ganzes Sein mit einem Schlage vernichtet!

Die Nachtheile des Klosterwesens für den Staat.
n die drei Gelübde, so wie sie verstanden und angewendet
ehen mit den Einrichtungen und Bestrebungen eines vernunft-
anisirten Staates im Widerspruche. Die Klöster verlangen
Angehörigen die Verzichtleistung auf ihr Vermögen und
ichtung, dessen niemals zu erwerben; der Staat aber muß
aß allenthalben freies Eigenthum bestehe, und muß darauf
aß Jeder seiner Angehörigen dessen erwerben könne; er darf

Jerusalem gründete man im 6. Jahrhunderte ein eigenes Spital
sinnig gewordene Religiosen. — Später, da man sich mehr den
enüssen als den strengen Bußübungen hingab, wurden solche Spi-
nicht mehr sehr nothwendig!

nicht dulden, daß diese mächtige Triebfeder zur Förderung de-
ren, wie des allgemeinen Wohlstandes ve[illegible]et werde, die
er dagegen das Ansammeln des Vermögens in todter Hand
chen Gründen möglichst zu verhindern suchen muß. — Was
Gelübde, die Ehelosigkeit, anbelangt, so hat der Staat
dem Institute der Ehe, wie es in allen civilisirten Gegend
eine seiner Grundstützen zu erblicken; er kann deswegen ver
nicht gleichgültig zusehen, daß ein Theil seiner Angehörigen v
tet werde, einer nicht nur zweckmäßigen, sondern naturgem
wendigen Einrichtung entgegenzuhandeln; ja, daß diese
gehörigen in der Folge, selbst wider Willen, unter ein
nissen gezwungen werden, in jenem naturwidrigen Zustand
bleiben. Es ist fast eine Art Selbstmordes, wenigstens eine
verstümmelung, die der Staat an seinem eigenen Körper beg
er seine eigene Auctorität, seine eigene Macht dazu anwe
naturwidrige Verpflichtung, selbst gewaltsam, bei den das
brüssig Gewordenen aufrecht zu erhalten, ihnen den Ehest
unmöglich zu machen. — Endlich das dritte Gelübde betreff
der Staat für sich selbst nicht das Recht, einen blinden
sam zu verlangen; er kann aber noch weit weniger dulden,
Corporation in seinem Inneren bestehe, welche diesen für
spruch nimmt, und deren desfallsigen Prätensionen er selbst
den Falles Nachdruck verschaffen soll. Er kann eine solche
vernunftgemäß um so weniger bestehen lassen, wenn die
derartigen Corporation, wie bei den Mönchsorden, im
wohnen, sonach auch für die ärgsten Mißbräuche jener
ganz außer dem Bereiche sich befinden, innerhalb dessen er
antwortung ziehen könnte. Welche furchtbare Waffe, die je
blick gegen den eine solche Einrichtung duldenden Staat selb
zu werden vermag! Auch hat die Geschichte in dieser Hinsicht
Beispiele in Menge aufbewahrt!

Doch noch eine ganze Masse nicht zu duldender
grellsten Art reihen sich an die bezeichneten an. Der Sta
Sklaverei, keine Leibeigenschaft anerkennt, soll Einrichtungen
Siegel der Legalität versehen, gemäß welcher ein Theil sei
gen sich als willenloses Werkzeug in die Hände Anderer
für sein ganzes Leben, hingibt, unbedingt seiner ganzen
sagt, sich selbst bürgerlich todt macht, zum Vortheile eines
stitutes, oder auch zum Vortheile der zufälligen Oberen

Und welches sind die Früchte, die diese Institute
bringen? Die Einen häufen in todter Hand eine bedeut
des Nationalvermögens an; entziehen dasselbe dem freien
Wohlstand fördernden freien Benutzung; je geringer
eine derartige Bewirthschaftungsweise zu [illegible]
größer die Menge der Güter, welche zur [illegible]

sind *). — Die anderen aber, die Bettelorden, häufen sich
ings keine Reichthümer an, aber ihre Angehörigen leben
keineswegs vom Ertrage einer nützlichen Thätigkeit, sondern
ge des Bettels, der doch in keinem gut eingerichteten
ldet werden soll; sie saugen ihre ganze Umgegend aus durch
ndes „Terminiren." In beiden gemeinsam wird eine Masse
hen im Nichtsthun, in Faulheit unterhalten; dieses Beispiel
sen wirkt allenthalben ansteckend; man wird schwerlich auch
durch menschlichen Fleiß ausgezeichnet gut angebaute Ge-
ren können, in der sich seit langer Zeit viele Klöster befän-
ber auch jene vielgepriesenen Klostersuppen, jene mei-
der höchsten Unreinlichkeit bereiteten, im größten Schmutze
Gaben dienen bekanntlich allenthalben fast immer nur dazu,
arbeitsscheu und liederlich zu machen; es zu gewöhnen, in
und Elend fortzuvegetiren, nach Verbesserung seines Looses
einmal zu streben. (Wahrlich der tiefste Grad menschlichen
ins!) — Damit zusammenhängend jene den Bettel-, wie
Orden zu Schenkungen und Vermächtnissen so vortheilbrin-
rberung und Unterhaltung der Geistesbeschränktheit, der Un-
und des Aberglaubens, der Wallfahrten und Mirakel, der
nbetung und Amuleten- und Heiligenbildchen-Verkäufe, und
erner noch an dergleichen Dinge anreiht! Mit wenigen Wor-
halben, wo das Mönchswesen in seinem Glanze, finden wir
des Volkes geistig und körperlich tief gesunken, träge und
arbeitsscheu und abergläubisch, dumm, schmutzig, bettelarm

n wir nun nach den nützlichen und wohlthätigen Leistungen
— „Sie befördern die Religiosität", sagt man; wir
gesehen, daß sie statt deren vielmehr den jeder wahren Re-
nendlich schadenden Aberglauben befördern **). Auch sind

ungläubige Zosimus hat schon in dem ersten Jahrhunderte des
er Klöster die boshafte, aber nicht erdichtete Bemerkung gemacht,
stlichen Mönche zum Besten der Armen einen großen Theil des
Geschlechts an den Bettelstab gebracht hätten.
n den frühesten Zeiten an bis zu den jüngsten herab gewahren wir
Erscheinung. Schon in den ersten Jahrhunderten des Mönchthums
man das in Unwissenheit auferzogene Volk, daß die vorübergehendste
ägyptischen oder syrischen Mönchs ausreiche, die ewigen Gesetze des
unterbrechen; wie eine blose Berührung eines solchen „Lieblings des
tief eingewurzelte Krankheiten zu heilen vermöge und dergleichen.
ider ist solcher große Aberglauben bis auf unsere Tage herab fort
pflegt worden. So wurde, um nur ein Paar Beispiele anzuführen,
chsklofter zu Augsburg die Erde des Ortes, wo dieser Heilige be-
esen war, als ein Universalmittel gegen die Ratten verkauft. Zwei
(Kämme), womit er und der heilige Conrad sich die Haare vor der
sse zu „strellen" pflegten, wurden „als Mittel für den verdrießli-
bel, Haupt- und Ohrenweh" angepriesen. —
wärts ging der Aberglaube so weit, daß sich Viele den Kehricht aus
holten, um sich damit, als Stärkungsmittel, die Augen zu reiben.

die Weltgeistlichen die wahren und b ... ren Diener der ... sie, die selbst in der katholischen Kirche, ... htet der bestehen... ciplinarvorschrift des Cölibats, doch niemals dem wirklichen ... der Welt so entfrembet wurden, wie die Ordensleute; sie, ... oft wegen Uebergriffen der Letzteren mit Recht zu klagen h... „Die Klöster befördern die Wohlthätigkeit." — Und ... wir, daß, wenn sie einen kleinen Theil dessen, was sie mei... erbettelt oder gar auf noch schlimmere Weise erlangt hatten, ... stalt von — Bettelsuppen wieder ausgaben, sie zunächst nur ... heit beförderten. — „Sie tragen zur Verbreitung des Unt... bei." — Dagegen aber zeigt die Erfahrung, daß man die ... nie unwissender und roher traf, als damals, da den Klöstern ... Unterricht, die ganze Erziehung der Nationen hingegeben w... der schwersten Anklagen des Mönchthums wird der furchtbar... allgemeiner Unwissenheit und Rohheit unter sämmtlichen St... Zeit der höchsten Blüthe der Klöster immer bleiben; und ... sten vermögen derartige Anstalten jetzt, neben einem freien ... würdig aufzutreten; sie können für das Kloster, nicht für ... vorbereiten. — „Sie bilden eine Zufluchtsstätte für des Le... drüssige Leute, auch für reumüthige Sünder, die zumal als ... zige Brüder und Schwestern ihre begangenen Fehler wieder ... können." — Was den letzten Punct betrifft, so hat man oft g... gesehen, daß gerade in den Klöstern die Sittenlosigkeit am ... herrschte. Wir haben oben bereits angeführt, wie sich das ... allgemeine Concilium in vergeblichen Verboten des Zusammen... der Geschlechter erschöpfte; Jedermann hat auch schon von ... Klostergeschichten aus der folgenden Zeit gehört; und ... wie namentlich in Portugal manche Klöster den Königen ... lichen Sinne als Harems dienten, andere aber als Oerter, ... die Adelichen die ihren Söhnen vor förmlicher Verheirathung ... Sklavinnen und Maitressen, bei der nachfolgenden standesmä... mählung, zu stecken pflegten. Doch abgesehen davon, ... fahrung überdies vielfach, daß gerade in diesen für reumüt... der bestimmten Anstalten die Liederlichkeit eine Assecura... erblickte; daß Manche, welche im Hinblicke auf die furchtbar... der Ausschweifungen und des Lasters vor dem moralischen ... noch zurückgeschreckt sein möchten, sich ihm um so unbede... gaben, als sie gewiß sein durften, beim Eintritte der schlimm... hier eine sichere Aufnahme zu finden. — Allein auch zuge... einzelne Orden in manchen Fällen für Krankenpflege etwas ... gen, so wie auch, daß Klöster für Personen, die des ... sind, Zufluchtsstätten sein könnten — so muß man ... warum alsdann die Aufnahme von der Leistung von Gelüb... gig gemacht werde, welche die ganze Existenz vernichten, ... tritt für alle Zukunft unmöglich machen? Die Ursache ... chen Lebensüberdrusses kann wider Vermuthen bald ...

n so auch die Wirkung. Was momentan vielleicht eine
gewesen sein mag, wird nun aber für das ganze Leben zur
r Qual. Um den blos möglichen Unannehmlichkei-
Lebens zu entgehen, muß man für alle Zukunft sämmtlicher
lichkeiten desselben von vorn herein entsagen. Das Heil-
eich viel, ob vom Standpuncte des Einzelnen oder der Ge-
aus betrachtet, ist unendlich ärger, als das Uebel je werden
r gewisse Nachtheil überwiegt weitaus den blos etwa mög-
ortheil.

man nur nicht, daß durch einzelne Beschränkungen im
erwesen alle Uebel desselben beseitigt werden könnten. Die
der argen Erscheinungen ist nirgends anders, als in der
age des Institutes selbst aufzusuchen. Die Wirkung wird
selbe sein, so lange die Ursache bleibt. Darum haben alle
Reformationen der Klostereinrichtungen nie etwas gefruchtet;
aller unternommenen „Verbesserungen“ hörten wir immer
nd zwar bezüglich aller Klöster, von denen wir nähere Kennt-
) über „Verfall“ der Zucht, Ordnung und Sitte, über La-
Ausschweifungen aller Art klagen. Wir sind aber wohl be-
ie Erscheinungen, welche bei jeder einzelnen dieser Anstalten
n, als natürliche Folge der ihnen sämmtlich gemeinsamen
age zu betrachten. — Nicht einzelne Abänderungen und
ungen, sondern vielmehr diese ganze Grundlage müßte
sgegeben, auf die drei Gelübde müßte verzichtet, eine lebens-
ortsetzung derselben dürfte gar nicht gefordert werden; — mit
rte, die Klöster müßten aufhören, nach den bisherigen Be-
öster zu sein, wenn die verderblichen Folgen derselben nicht
Vorscheine kommen, wesentlich wohlthätig wirkende mög-
n sollten.

Das Recht des Staates, die Klöster aufzuhe-
Sobald man erkannt hat, daß die Klöster nicht nur eine den
talzwecken des vernunftgemäß organisirten Staates offenbar
nde, sondern selbst eine unverkennbar naturwidrige
besitzen, kann dieser, der Staat, nun und nimmermehr ver-
in, solche gemeinschädliche Institute fortbestehen zu lassen;
Recht, sie aufzuheben, und die Pflichten, welche ihm
Gesammtheit seiner Angehörigen obliegen, gebieten ihm
es zu thun. Nur über Nebenpuncte, über die Art des
s, über die bereits begründeten rechtlichen Ansprüche an diese
zumal von Seiten ihrer Angehörigen rc., können wesentliche
und Anstände sich erheben.

rst ist es billig, daß, so weit es ohne Verletzung des Haupt-
schehen kann, mit möglichster Schonung, zumal gegen die ein-
ligiosen, bei der Klosteraufhebung verfahren werde. Man soll
vorsätzlich dem Elende, dem Hohn und Spotte Preis geben,

denn ihr klösterliches Verhältniß ward unter dem Schirme de
wenn auch entschieden übler Gesetze, begründet.

Daraus folgt aber auch ferner der wohlbegründete An-
spruch der Angehörigen aufgehobener Klöster, entweder au
stattung ihres in den Convent eingebrachten Vermögens, ode
was im Allgemeinen das Vorzuziehende — auf Gewährung
ßigen Pension für die ganze noch übrige Lebensdauer, so fer
dem Ausgetretenen nicht eine entsprechende Stelle als Welt
als Lehrer oder dergleichen verliehen werden kann und von
willig angenommen wird.

Im Uebrigen treten die Religiosen in alle gewöhnliche
und Pflichten der Staatsbürger zurück. Es muß ihnen eb
natürlich unbenommen sein, wenn sie wollen, arm zu bleiben
nicht zu verehelichen. Dagegen muß mindestens die äußere
tung hierzu, so wie der einem fremden Klosteroberen zu leis
horsam unbedingt aufhören. Der Staat muß die Ehe der
sen nicht nur zulassen, sondern vorkommenden Falles auch ne
beschützen, und am Allerwenigsten darf er dulden, daß die ab
tion vom moralischen Tode des Mönchs und der Nonne,
nicht erben können xc., fortdauere.

Was nun die Klostergüter anbelangt, so müssen die
veränderte Bestimmung erhalten, nachdem die Institute, den
gewendet waren, zu existiren aufhörten. Es läßt sich nun
rechtfertigen, wenn der Staat dieses Vermögen kurzweg an
sich reißt. Allerdings erscheint es als herrenloses Gut,
er nach den allgemein gültigen Grundsätzen den alleinigen
hat. Dagegen erscheint es aber durch die Billigkeit geboten
dieses Vermögen den seiner ursprünglichen Bestimmung zu
genden, unverkennbar nützlichen und wohlthätigen Zwecken zu
wende; vor Allem den Bildungs=, in manchen Fällen auch
thätigkeitsanstalten und, wo diese dessen bedürfen, den zu
tirten gewöhnlichen Pfarreien. Auf solche Weise läßt sich zu
jener Verschwendung im Staatshaushalte vorbeugen, die —
benden Nachwehen — überall einzureißen droht, wo die
auf einmal jene mitunter ungeheuren Summen des Verm
Klöster zur unbedingten Verfügung erhalten. Allerdings
nicht verkennen, daß sehr oft politische Verhältnisse selbst
scheinlichste Verschleuderung solcher Güter dringend
chen, nicht nur um dem Nationalwohlstande an sich aufzu
desto entschiedenere Anhänger für eine von Außen bedroh
nung der Staatseinrichtungen zu bekommen (wie in der franz
volution), sondern ganz besonders auch darum, damit
stellung des veralteten und gestürzten Zustandes der Dinge
möglicher werde. Ohnehin walten unter solchen Verhältnissen
große Finanzverlegenheiten vor, die sich gebieterisch geltend

hung von derjenigen Regel nöthigen, die wir sonst, als der
m Angemessensten, aufstellen möchten.
stehen gar nicht an, offen auszusprechen, wie wir überzeugt
das Klosterwesen auf die Dauer nirgendsmehr bestehen könne.
chthum hat sich längst überlebt, und keine künstlichen Mittel
Stande sein, ihm seine verlorene Stärke und Macht, sei-
igen Einfluß, wie seinen Glanz je auf's Neue zu verschaf-
sahen wir seit einem Decennium in einem Staate, in
gegen hundert Klöster wieder erstehen. Im nämlichen
aber sind in Spanien, Portugal, Posen, Polen, Rußland
deren Staaten vierzig bis fünfzigmal mehr (4 bis
fgehoben werden. Und selbst in Baiern vermögen die
t mehr, weder ihre früheren Reichthümer, noch ihr frühe-
t zu erlangen, und zudem ist es augenscheinlich, daß ein
Umfange des genannten, sich den allgemeinen Verhältnissen
rkungen des Geistes der Zeit auf die Dauer weder wird ent-
en, noch solches durchzuführen wird im Stande sein.

Friedr. Kolb.

ber (Johann Ludwig) war geboren am 10. November 1762
bei Fulda. Nach beendigten rechtswissenschaftlichen Studien
niversitäten zu Erlangen, Gießen und Leipzig von 1780 bis
movirte er am 15. April 1785 in Erlangen als Doctor der
uch fällt in diese Zeit sein erstes Auftreten als Schriftsteller.
Dissertationen „de Arimannia", gab er einen „Versuch
eschichte der Gerichtslehen" in Druck, und begann, ebenfalls
te „kleine juristische Bibliothek", welche bis 1794 in 26
schien. 1786 wurde Klüber außerordentlicher und 1787
Professor der Rechte in Erlangen. Auf dem Frankfurter
und Krönungsconvente von 1790 diente er, drei Monate
m Landesfürsten, dem Markgrafen von Ansbach und Bay-
Berichterstattungen und Aufträgen, und zugleich der kur-
gischen Wahlbotschaft bei den Verhandlungen über die kai-
hlcapitulation. Pütter in Göttingen hatte ihn kurz vorher
verischen Regierung zu seinem Nachfolger vorgeschlagen.
Klüber zu seinen schon erworbenen akademischen Würden
ies Magisters der Philosophie. Mit Ansbach und Bayreuth
r preußischen Scepter gekommen, ward er 1795 verpflichtet,
taats- und Cabinetsminister von Hardenberg der Fortsetzung
Congresses und dem bevorstehenden Reichsfriedenscongresse
n, dann aber in dem Berliner Cabinetsministerium den Ge-
v. Steck zu ersetzen; wovon er später, bei der zwischen den
inetsministern eingetretenen Mißstimmung, dem von ihm
Anfangs erklärten Wunsche gemäß, freigelassen ward. Gleich-
hatte Klüber's Beförderung zum königlich preußischen Hof-
r gefunden. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landes-
zu Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Früh-

jahre 1796 etliche Monate lang den Ministerialconferenzen bei deren Folge, gegen seinen Rath, die vielbesprochenen brandenb Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den Reichsstadt Nürnberg im August wiederholt gemachten Antrag, ihrem Gebiete der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm Unterhandlung mit derselben unter Leitung des Ministers von berg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte Exemtions- und Subjectionsvertrag vom 2. September 179 Werk von sechs Nachtstunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel dem Inhalte zufrieden, verschob gleichwohl das Berliner Cabinet Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik. diesen mehr praktischen Arbeiten war Klüber der Theorie und akademisch-literarischen Stellung keineswegs untreu geworden. einigen Dissertationen und Programmen hatte er de la Curne de Palaye's „Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen u litärischen Verfassung" mit Anmerkungen und Zusätzen heraus ben (1786 — 1791), zu Pütter's „Literatur des deutschen rechtes" den vierten Theil geliefert (1791), und „Acten zum seines praktischen Collegiums" herausgegeben (1791). Es ist sant, daß die damals politisch so sehr angeregte und polemisch selten übersprudelnde Zeit auch den sonst so historischen Klüber Kreise zog. Von ihm erschienen nämlich 1792 „die Polytaphie Satyre auf das Ahnenwesen, und in Regensburg nachgedruckt füllte damit einen ganzen Comitialbericht. Noch positiver ereignisse veranlaßt war Klüber's Schrift: „Das neue Licht, stadter Friedenscongreßaussichten" (1798). 1803 erschienen „Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Staats und seine Schrift „über Einführung, Rang, Erzämter, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten"; 1804 seine lung „das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus, in nisse zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche larisirten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen dem Gebiete zugestanden" und, ebenfalls 1804, sein „ der Mnemonik oder Erinnerungswissenschaft aus dem 17. Jahrhunderts u. s. w."

Im Herbste 1804 folgte Klüber einem Rufe des Kurfürsten Friedrich von Baden als geheimer Referendar, bei dessen Person als Lehrer des Kurprinzen in den Staatswissenschaften, den zu dessen Vermählung an den kaiserlich französischen Hof nach Carlsruhe. Auch kehrte er in die nämliche Stadt, so wie nämliche dienstliche Stellung, 1808 als Staats- und Cabinets zurück, nachdem er von 1807 an, neben seinem geheimen Referiate, noch die Stelle eines ersten ordentlichen Professors der auf der Universität in Heidelberg bekleidet gehabt hatte. Auch sen neuen Stellungen nahm Klüber fortgesetzten lebhaften Antheil allen Evolutionen der Zeit, zumeist den staatsrechtlichen. Die

mentirte er fortgesetzt historisch (1805), beschrieb „Baden
" (1807, n. A. 1811), „die Sternwarte zu Mannheim"
ren Curator er war, gab ein „Staatsrecht des Rheinbun-
8) heraus, ein „Lehrbuch der Referirkunst" (1808), ein
der Kryptographik" (1809) und eine Abhandlung über „das
in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte" (1811).
e diplomatische Sendungen erhielt Klüber 1805 an die Höfe
hen, Darmstadt und Biederich, 1816 nach Berlin und St.

Urlaub wohnte Klüber 1814 und 1815 dem Wiener Con-
Privatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Groß-
l von Baden für Geschäfte und Umgang vielfach dienend.
hatte er Gelegenheit, Vieles zu beobachten, zu besprechen, zu
nd zu sammeln. Als er zu Anfange 1815 sich in dem Be-
nsehnlichen, blos für seinen Privatgebrauch angelegten Vor-
Papieren der bezeichneten Art sah, wurde er zu dem Ent-
e Verhandlungen des Wiener Congresses zusammenzubrin-
die Erwägung geführt, daß schwerlich ein Privatmann so
o wenig mangelhafte Mittheilungen dem Publicum vorzule-
ande sein, und wohl kein Hof je eine gedruckte Sammlung
iacten veranstalten werde, zumal da keiner, der Wiener Hof
en, im Besitze so vieler Urkunden sei, als er. So ent-
r die Geschichte eines denkwürdigen Zeitabschnittes hochwich-
ichhaltige Sammlung: „Acten des Wiener Congresses in den
14 und 1815", wovon noch in den letzten Monaten der
ng die ersten drei Hefte (1815) erschienen. Klüber's Be-
der Herausgabe der Actenstücke war darauf gerichtet, einen
xt zu liefern, und zu diesem Zwecke wurden mehrere Ab-
rgfältig verglichen. Als die Sammlung mit dem achten
819) schloß, gab er die Versicherung, daß sie nicht ein
nthalte, das seine Amtsverhältnisse ihm verschafft hätten, kei-
icht auf redlichem Wege in seinen Besitz gekommen, nichts,
Vertrauen getäuscht oder eine Amtspflicht blos gestellt,
nicht eine Urkunde, die irgend ein Hof ihm zur Bekannt-
itgetheilt hätte, obgleich ihm von hochgestellten Staatsmän-
Mittheilung fehlender Actenstücke, namentlich derjenigen, die
handlungen über die polnisch-sächsische Frage gehören, war
worden *). Von den beiden wichtigsten Actenstücken, dem

Jahre 1835 erschien noch ein neunter (Supplement-) Band mit
über bezeichnete dabei in der Vorrede mehrere Actenstücke, welche
nten Bande enthalten und „aus dem Staatsarchive einer von den
gresse versammelt gewesenen Großmächte" ihm mitgetheilt worden
achtet dieses Fleißes und dieses Glückes mußte Klüber doch noch
Anzahl Actenstücke vermissen, die er auch gerne publicirt hätte,
n Mittheilung er nun in 23 Nummern „Gönner und Geschichts-

„Acte final du congrès de Vienne“ und der deutschen Bund veranstaltete er einen besonderen Abdruck (2. Auflage, 1818), wohl durch kritische Berichtigung des Textes, als durch eigene vor dem in den „Acten“ befindlichen Abdrucke sich auszeichnet und Nachweisung der Verhandlungen über die einzelnen Bestimmung Bundesacte für die Entstehungsgeschichte derselben wichtig ist. „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congr (3 Abtheilungen, 1816), gab er eine Geschichte des Ganges handlungen und mehrere Abhandlungen und Berichte über einzelne deutschen Angelegenheiten betreffende Gegenstände. Durch seine tigen Erfahrungen und als Augenzeuge der Entstehung des deratívsystems war Klüber vor Anderen berufen, das Bundes systematisch darzustellen, wie es sein „öffentliches Recht des Bundes und der Bundesstaaten“ (1817) gethan hat. schon Klüber, der Publicist, immer mit Verehrung genannt bildete diese neue Arbeit wahrhaft den Focus seiner verdienstl strebungen. Es galt, die Geschichte mit der Vernunft zu vermitt Fürsten- wie Volksrecht auf die eine, nothwendige Basis der seitigkeit und Gerechtigkeit zu bringen. Klüber lös'te diese Aufg Wahrung des geschichtlich Begründeten (also auch mit Wahr sen, was durch die Freiheitskriege von 1813 bis 1815 auf des deutschen Staatsrechtes in Trieb und Blüthe gesetzt worden mit Pietät und mit Freisinn. Gute Anordnung, gründliche rung und große Gelehrsamkeit standen ihm dabei fördernd zur An dieses Werk schloß sich Klüber's „Quellensammlung für das liche Recht des deutschen Bundes“ (3. Auflage, 1830), während gleich das europäische Völkerrecht in seinem „Droit des gens de l'Europe“ (2 Bde. 1819, deutsch 1821) bearbeitete *).

Schon vor dem Wiener Congresse war Klüber von russisch veranlaßt worden, dem Kaiser Alexander eine historische und politi stellung der Lage Deutschlands und seine Ideen über eine staltung dieses Staatensystems vorzulegen. Dem Kaiser dient dem Congresse; er richtete mehrmals Fragen an den Verfasser tragte auch gemeinschaftlich mit Preußen denselben mit Entwurf Manifestes, dessen Erscheinung durch eine in der Politik Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf de gresse wünschte gegen ihn der Staatscanzler, Fürst Hardenberg Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, und bald nachher Kaiser ander seinen Eintritt in den russischen. Des Kaisers erklärt war, daß Klüber, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm

*) An der Vollendung einer dritten Auflage, wieder in französischer wurde Klüber durch den Tod verhindert. (1822 war dieses Werk res in's Neugriechische, und 1828 von Lyslow zu [illegible] in's [illegible] setzt worden. Dabei ward die französische Ueber[illegible] zu Paris [illegible] 1831 von Alland und zu Rio Janeiro.)

nsulte de l'Empereur zum Dienste bereit sein und zugleich
ſchule für angehende Diplomaten gründen sollte. Der An-
bestimmte wiederholt bei Klüber's Anwesenheit in St. Pe-
inter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienste
r Katharina zu treten, war schon am Schlusse seiner aka-
Studien zu Leipzig Klüber's fester Versatz gewesen, dessen
g der Vater hinderte. Unterdessen hatte auch Fürst Harden-
Gönner und Freund, seine Anträge mündlich zu Berlin
ich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte
ne Erklärung verschieben zu müssen, bis er Entlassung von
uverän werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe kostete
u erlangen, besonders da ihm die Finanzministerstelle von
erzoge angetragen ward, die er aber unter den damaligen
en abzulehnen sich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkma-
rtdauer des gnädigsten Wohlwollens entlassen und von dem
rdenberg, dem er solches gemeldet, nach Berlin eingeladen,
h dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Ansprüche an ihn
land er sich, nach einer Unterhandlung von sechs Wochen
m zu gebende Stellung, zur einstweiligen Annahme der zwie-
le eines Raths oberster Classe bei dem Staatscanzler und
tement der auswärtigen Angelegenheiten (1817). Es ward
daß er einstweilen die Verhandlungen über den zu ordnen-
ustand der preußischen Standesherren in den Provinzen West-
am Rhein, daselbst mit ihnen und mit den dortigen sechs
Regierungen als Immediatcommissär führen solle. Drei
welchen er auch dem Staatscanzler auf den Congreß zu
gen mußte) und große Mühe kostete diese eben so wichtige als
Angelegenheit, über deren Beendigung ihm persönlich zu Ber-
Zufriedenheit bezeugt ward. Da die von Klüber gewünschte
ußerhalb Berlins noch einem Verzuge ausgesetzt war, so er-
ach vierzehnmonatlichem Aufenthalte daselbst, den Auftrag,
her Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelös'ten
thums Frankfurt und dessen Departements Fulda zu Frank-
Main bewirken zu helfen.
end dieser schwierigen Verhandlungen (1822) kam die in
unveränderte zweite Auflage von Klüber's „öffentlichem
deutschen Bundes und der Bundesstaaten" in's Publicum.
hienen", sagt Klüber selbst davon in der Vorrede zur drit-
desselben (S. VII. — X., vom 13. April 1831 datirt),
zweite Auflage ein Gegenstand eifriger politischer Verkeze-
uchs und seines Verfassers. Diplomatische und andere Be-
Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern,
ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden
wider beide gerichtet. — Offene und directe Angriffe erfolgten,
dem nassauischen Minister, Freiherrn von Marschall, der,
ne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation

bus so lange wohl noch fort, um so mehr, als die meisten [illegible]
den die Verstandesreife des Alters noch nicht erlangt hatten [illegible]
welche Wahl hatte überhaupt der Novize noch, mochten sich [illegible]
schwersten Bedenken in ihm erheben? Würde sein Rücktritt [illegible]
wieder eine fortdauernde Quelle von Widerwärtigkeiten für ihn [illegible]
Würde die Menge, würden seine eigenen Angehörigen diesen [illegible]
nicht als einen immer ihm anklebenden Flecken betrachten [illegible]
sollte er jetzt noch werden, nachdem seine ganze Erziehung [illegible]
tet war, ihn nur für das Kloster vorzubereiten? Müßte er [illegible]
wärtigen, nach seinem Austritte fast überall mißachtet und [illegible]
stoßen zu werden?

Scham, Vorurtheil und Furcht schrecken ihn unter sol[illegible]
hältnissen gleichmäßig zurück, den Schritt zu thun, der [illegible]
meiste Energie und innere Kraft erfordert; jenen Schritt, [illegible]
schließen ihm in der Regel keine Stimme mehr offen und [illegible]
anrathen kann, in welchem Entschlusse ihn zu bestärken kein[illegible]
mehr zu seiner Seite steht.

So nur zwischen zwei Abgründe gestellt, betritt er den, [illegible]
noch am Meisten verdeckt, wenn auch vielleicht längst nicht [illegible]
Rosen verdeckt ist. Er läßt sich förmlich aufnehmen in [illegible]
Aber jetzt enthüllt sich Tag für Tag mehr das Grenzenlose [illegible]
glücks vor seinen Augen. Er sieht sich mit einem Haufen [illegible]
sammengeworfen von den verschiedenartigsten Charakteren, der [illegible]
denartigsten Bildung, ja, die gewöhnlich sogar einer solchen [illegible]
ermangeln. Statt, wie er gehofft hatte, hier alle Leidenschaften [illegible]
schwunden zu finden, entdeckt er eine nach der andern, zwar [illegible]
germaßen den allgemeinen Blicken entzogenes, aber eben [illegible]
desto furchtbarer wüthendes, das ganze Leben verderbendes [illegible]
Gift. Dazu die, jede freie Bewegung hemmenden und [illegible]
Vorschriften über alle Vorkommnisse; diese in's Kleinlichste geh[illegible]
theilung und Abtheilung des Lebens und der Zeit; diese streng [illegible]
tete peinliche Behutsamkeit und Bedachtsamkeit, verbunden [illegible]
Mechanischen der ja ebenfalls stundenweise vorgeschriebenen [illegible]
und dem geforderten Sklavensinne gegen Gott und den [illegible]
Obern, als dessen sichtbaren Vertreter. — Muß da nicht [illegible]
schmetternde Gefühl, daß der ganze Lebenszweck [illegible]

*) Ohne Geschäft und ohne Vergnügen schlichen die leeren [illegible]
Mönchs langsam dahin; und kaum mochte ein Tag vergehen, [illegible]
nicht mehr als einmal über den langsamen Lauf der Sonne [illegible]
Cassian (Institut. lib. X. cap. 1) beschreibt aus eigener Erfahrung [illegible]
Geist und den Körper niederdrückende Gefühl, von welchem der Mönch [illegible]
sein seiner traurigen Einsamkeit überfallen zu werden pflegt: „[illegible]
ditur et ingreditur cellam, et Solem velut ad oc[illegible] [illegible] tardius [illegible]
crebrius intuetur." — Selbst der Schlaf, die letzte Zuflucht der [illegible]
ist ungeachtet der leeren Stunden, strenge zugemessen!

Folge dessen bei Vielen*) Lebensüberdruß, Gefühl-
gar Haß gegen die ganze Menschheit entstehen, wie sich
önche eines jeden Zeitalters und Landes durch Grausamkeit
, und vermöge ihrer unbarmherzigen Verfolgungssucht die
len Vollzieher der „heiligen" Inquisitien wurden. —
Wunder nehmen, daß überhaupt die Frömmigkeit bei so
allen Zeiten, in diesen Instituten, sich in Scheinheiligkeit
i verwandelte? daß so Viele in aft nicht einmal sehr ver-
tenen sinnlichen Genüssen, in Ausschweifungen aller Art,
ben suchten? daß alle Laster der Welt in Klöstern zahlreiche
en!
er erst, wenn der Mönch oder die Nonne gewissermaßen
Kind zur Ablegung des Gelübdes zugelassen worden war,
er von 16 Jahren, in jenem Alter, in welchem der Mensch
en ganzen Umfang eines solchen Schrittes zu beurtheilen
l er weder die Welt, noch die Triebe der Natur kennt;
ter, in welchem ihm die weltlichen Gesetze, vielleicht noch
g, auch nicht einmal die Verfügung über einen Fuß breit
thums gestatten; — während er doch jetzt seine ganze Zu-
ganze Existenz, ohne alle Hoffnung einer jemaligen Ab-
nbedingt und unbeschränkt aufopfern, ja kurzweg vernichten
schaudert bei dem Gedanken, daß so etwas die weltlichen
ehen lassen und gut heißen konnten; aber man schaudert
eim Hinblicke auf die zahllosen Verführungen (die in
en die empörendsten Verbrechen sind), zu denen jene
Veranlassung gab!
rner, wenn eine sinnlos bigotte Mutter ihr noch nicht
renes Kind dem Kloster gelobt, oder wenn ein unnatür-
, dessen Leidenschaft, seinen Sohn enterben zu wollen,
Gesetz doch Schranken setzt, diesen nun, unter offener
er Gewaltanwendung, in das Kloster steckt, und ihm da-
r sein gesammtes Vermögen, sondern seine Freiheit, seine
ft entreißt, sein ganzes Sein mit einem Schlage vernichtet!
e Nachtheile des Klosterwesens für den Staat.
die drei Gelübde, so wie sie verstanden und angewendet
n mit den Einrichtungen und Bestrebungen eines vernunft-
isirten Staates im Widerspruche. Die Klöster verlangen
ngehörigen die Verzichtleistung auf ihr Vermögen und
tung, dessen niemals zu erwerben; der Staat aber muß
allenthalben freies Eigenthum bestehe, und muß darauf
Jeder seiner Angehörigen dessen erwerben könne; er darf

erusalem gründete man im 6. Jahrhunderte ein eigenes Spital
nig gewordene Religiosen. — Später, da man sich mehr den
üssen als den strengen Bußübungen hingab, wurden solche Spi-
richt mehr sehr nothwendig!

nicht dulden, daß diese mächtige Trieb [illegible]erung des befest[illegible] ren, wie des allgemeinen Wohlstandes [illegible]rde, eben so, [illegible] er dagegen das Ansammeln des Vermögens in todter Hand aus [illegible]chen Gründen möglichst zu verhindern suchen muß. — Was das [illegible] Gelübde, die Ehelosigkeit, anbelangt, so hat der Staat [illegible] dem Institute der Ehe, wie es in allen civilisirten Gegenden [illegible] eine seiner Grundstützen zu erblicken; er kann deswegen vernunft[illegible] nicht gleichgültig zusehen, daß ein T[illegible]il seiner Angehörigen verpflich-tet werde, einer nicht nur zweck[illegible]igen, sondern naturgemäß noth-wendigen Einrichtung entgege[illegible]andeln; ja, daß diese seine An-gehörigen in der Folge, selbst wider Willen, unter allen Verhält-nissen gezwungen werden, in j[illegible]m naturwidrigen Zustande zu ver-bleiben. Es ist fast eine Art Selb[illegible]ordes, wenigstens eine Art Selbst-verstümmelung, die der Staat an [illegible]nem eigenen Körper begeht, wenn er seine eigene Auctorität, seine eigene Macht dazu anwendet, jene naturwidrige Verpflichtung, selbst ge[illegible]altsam, bei den des Cölibats [illegible] drüssig Gewordenen aufrecht zu er[illegible]ten, ihnen den Eheabschluß [illegible] unmöglich zu machen. — Endlich das dritte Gelübde betreffend, [illegible] der Staat für sich selbst nicht das Recht, einen blinden Gehor-sam zu verlangen; er kann aber noch weit weniger dulden, daß eine Corporation in seinem Inneren b[illegible]he, welche diesen für sich in An-spruch nimmt, und deren desfallsi[illegible] Prätensionen er selbst vorkommen-den Falles Nachdruck verschaffen soll. Er kann eine solche Anforderung vernunftgemäß um so weniger beste[illegible]n lassen, wenn die Häupter einer derartigen Corporation, wie bei [illegible] Mönchsorden, im fernen Auslande wohnen, sonach auch für die ärgsten Mißbräuche jener ihrer Gewalt ganz außer dem Bereiche sich befinden, innerhalb dessen er sie zur Ver-antwortung ziehen könnte. Welche furchtbare Waffe, die jeden Augen-blick gegen den eine solche Einrichtung duldenden Staat selbst gewendet zu werden vermag! Auch hat die Geschichte in dieser Hinsicht [illegible] Beispiele in Menge aufbewahrt!

Doch noch eine ganze Masse nicht zu duldender Mißstände [illegible] grellsten Art reihen sich an die bezeichneten an. Der Staat, der [illegible] Sklaverei, keine Leibeigenschaft anerkennt, soll Einrichtungen mit dem Siegel der Legalität versehen, gemäß welcher ein Theil seiner Angehöri-gen sich als willenloses Werkzeug in die Hände Anderer unwiderruflich für sein ganzes Leben, hingibt, unbedingt seiner ganzen Existenz ent-sagt, sich selbst bürgerlich todt macht, zum Vortheile eines [illegible] In-stitutes, oder auch zum Vortheile der zufälligen Oberen desselben.

Und welches sind die Früchte, die diese Institute selbst hervor-bringen? Die Einen häufen in todter Hand eine bedeutende [illegible] des Nationalvermögens an; entziehen dasselbe dem freien Verkehr, [illegible] Wohlstand fördernden freien Benutzung; je geringer der Ertrag, [illegible] eine derartige Bewirthschaftungsweise zu gew[illegible]n Stande ist, [illegible] größer die Menge der Güter, welche zur [illegible] einer solchen [illegible]

sind*). — Die anderen aber, die Bettelorden, häufen sich
ings keine Reichthümer an, aber ihre Angehörigen leben
keineswegs vom Ertrage einer nützlichen Thätigkeit, sondern
ge des Bettels, der doch in keinem gut eingerichteten
ldet werden soll; sie saugen ihre ganze Umgegend aus durch
ndes „Terminiren.“ In beiden gemeinsam wird eine Masse
hen im Nichtsthun, in Faulheit unterhalten; dieses Beispiel
sen wirkt allenthalben ansteckend; man wird schwerlich auch
durch menschlichen Fleiß ausgezeichnet gut angebaute Ge-
ren können, in der sich seit langer Zeit viele Klöster befän-
ber auch jene vielgepriesenen Klostersuppen, jene mei-
der höchsten Unreinlichkeit bereiteten, im größten Schmutze
Gaben dienen bekanntlich allenthalben fast immer nur dazu,
arbeitsscheu und liederlich zu machen; es zu gewöhnen, in
und Elend fortzuvegetiren, nach Verbesserung seines Looses
einmal zu streben. (Wahrlich der tiefste Grad menschlichen
ins!) — Damit zusammenhängend jene den Bettel-, wie
n Orden zu Schenkungen und Vermächtnissen so vortheilbrin-
rderung und Unterhaltung der Geistesbeschränktheit, der Un-
und des Aberglaubens, der Wallfahrten und Mirakel, der
nbetung und Amuleten- und Heiligenbildchen-Verkäufe, und
rner noch an dergleichen Dinge anreiht! Mit wenigen Wor-
halben, wo das Mönchswesen in seinem Glanze, finden wir
des Volkes geistig und körperlich tief gesunken, träge und
arbeitsscheu und abergläubisch, dumm, schmutzig, bettelarm

n wir nun nach den nützlichen und wohlthätigen Leistungen
. — „Sie befördern die Religiosität“, sagt man; wir
gesehen, daß sie statt deren vielmehr den jeder wahren Re-
nendlich schadenden Aberglauben befördern**). Auch sind

* unglaubige Zosimus hat schon in dem ersten Jahrhunderte des
er Klöster die boshafte, aber nicht erdichtete Bemerkung gemacht,
istlichen Mönche zum Besten der Armen einen großen Theil des
Geschlechts an den Bettelstab gebracht hätten.
on den frühesten Zeiten an bis zu den jüngsten herab gewahren wir
Erscheinung. Schon in den ersten Jahrhunderten des Mönchthums
man das in Unwissenheit auferzogene Volk, daß die vorübergehendste
ägyptischen oder syrischen Mönchs ausreiche, die ewigen Gesetze des
unterbrechen; wie eine blose Berührung eines solchen „Lieblings des
tief eingewurzelte Krankheiten zu heilen vermöge und dergleichen.
über ist solcher große Aberglauben bis auf unsere Tage herab fort
pflegt worden. So wurde, um nur ein Paar Beispiele anzuführen,
ichskloster zu Augsburg die Erde des Ortes, wo dieser Heilige be-
esen war, als ein Universalmittel gegen die Ratten verkauft. Zwei
(Kämme), womit er und der heilige Conrad sich die Haare vor der
esse zu „strellen“ pflegten, wurden „als Mittel für den verdrießli-
ndel, Haupt- und Ohrenweh“ angepriesen. —
näris ging der Aberglaube so weit, daß sich Viele den Kehricht aus
holten, um sich damit, als Stärkungsmittel, die Augen zu reiben.

die Weltgeistlichen die wahren [illegible] Diener der [illegible] sie, die selbst in der katholischen Kir[illegible] [illegible]tet der [illegible] ciplinarvorschrift des Cölibats, doch niemals dem wirklichen [illegible] der Welt so entfremdet wurden, wie die Ordensleute; sie, [illegible] oft wegen Uebergriffen der Letzteren mit Recht zu klagen [illegible] „Die Klöster befördern die Wohlthätigkeit." — Und [illegible] wir, daß, wenn sie einen kleinen Theil dessen, was sie [illegible] erbettelt oder gar auf noch schlimmere Weise erlangt hatten, [illegible] statt von — Bettelsuppen wieder ausgaben, sie zunächst nur [illegible] heit beförderten. — „Sie tragen zur Verbreitung des Unt[illegible] bei." — Dagegen aber zeigt die Erfahrung, daß man die [illegible] nie unwissender und roher traf, als damals, da den Klöstern [illegible] Unterricht, die ganze Erziehung der Nationen hingegeben [illegible] der schwersten Anklagen des Mönchthums wird der [illegible] allgemeiner Unwissenheit und Rohheit unter sämmtlichen [illegible] Zeit der höchsten Blüthe der Klöster immer bleiben; und [illegible] sten vermögen derartige Anstalten jetzt, neben einem freien [illegible] würdig aufzutreten; sie können für das Kloster, nicht für [illegible] vorbereiten. — „Sie bilden eine Zufluchtsstätte für des [illegible] drüssige Leute, auch für reumüthige Sünder, die zumal [illegible] zige Brüder und Schwestern ihre begangenen Fehler wieder [illegible] können." — Was den letzten Punct betrifft, so hat man oft [illegible] gesehen, daß gerade in den Klöstern die Sittenlosigkeit [illegible] herrschte. Wir haben oben bereits angeführt, wie sich das [illegible] allgemeine Concilium in vergeblichen Verboten des Zus[illegible] der Geschlechter erschöpfte; Jedermann hat auch schon von [illegible] Klostergeschichten aus der folgenden Zeit gehört; und [illegible] wie namentlich in Portugal manche Klöster den Königen [illegible] lichen Sinne als Harems dienten, andere aber als Depots, [illegible] die Adelichen die ihren Söhnen vor förmlicher Verheirathung [illegible] Sklavinnen und Maitressen, bei der nachfolgenden standesm[illegible] mählung, zu stecken pflegten. Doch abgesehen davon, [illegible] fahrung überdies vielfach, daß gerade in diesen für re[illegible] der bestimmten Anstalten die Liederlichkeit eine Assecura[illegible] erblickte; daß Manche, welche im Hinblicke auf die furcht[illegible] der Ausschweifungen und des Lasters vor dem moralischen [illegible] noch zurückgeschreckt sein möchten, sich ihm um so [illegible] gaben, als sie gewiß sein durften, beim Eintritte der [illegible] hier eine sichere Aufnahme zu finden. — Allein auch [illegible] einzelne Orden in manchen Fällen für Krankenpflege [illegible] gen, so wie auch, daß Klöster für Personen, die [illegible] sind, Zufluchtsstätten sein könnten — so muß man [illegible] warum alsdann die Aufnahme von der Leistung von [illegible] gig gemacht werde, welche die ganze Existenz vernicht[illegible] tritt für alle Zukunft unmöglich machen? [illegible] chen Lebensüberdrusses kann wider Vermu[illegible]

so auch die Wirkung. Was momentan vielleicht eine
gewesen sein mag, wird nun aber für das ganze Leben zur
Qual. Um den blos möglichen Unannehmlichkei-
bens zu entgehen, muß man für alle Zukunft sämmtlicher
lichkeiten desselben von vorn herein entsagen. Das Heil-
sich viel, ob vom Standpuncte des Einzelnen oder der Ge-
aus betrachtet, ist unendlich ärger, als das Uebel je werden
gewisse Nachtheil überwiegt weitaus den blos etwa mög-
rtheil.

man nur nicht, daß durch einzelne Beschränkungen im
wesen alle Uebel desselben beseitigt werden könnten. Die
der argen Erscheinungen ist nirgends anders, als in der
ge des Institutes selbst aufzusuchen. Die Wirkung wird
elbe sein, so lange die Ursache bleibt. Darum haben alle
Reformationen der Klostereinrichtungen nie etwas gefruchtet;
aller unternommenen „Verbesserungen" hörten wir immer
d zwar bezüglich aller Klöster, von denen wir nähere Kennt-
) über „Verfall" der Zucht, Ordnung und Sitte, über La-
usschweifungen aller Art klagen. Wir sind aber wohl be-
e Erscheinungen, welche bei jeder einzelnen dieser Anstalten
, als natürliche Folge der ihnen sämmtlich gemeinsamen
ge zu betrachten. — Nicht einzelne Abänderungen und
ngen, sondern vielmehr diese ganze Grundlage müßte
gegeben, auf die drei Gelübde müßte verzichtet, eine lebens-
rtsetzung derselben dürfte gar nicht gefordert werden; — mit
te, die Klöster müßten aufhören, nach den bisherigen Be-
ster zu sein, wenn die verderblichen Folgen derselben nicht
Vorscheine kommen, wesentlich wohlthätig wirkende mög-
sollten.

Das Recht des Staates, die Klöster aufzuhe-
sobald man erkannt hat, daß die Klöster nicht nur eine den
alzwecken des vernunftgemäß organisirten Staates offenbar
de, sondern selbst eine unverkennbar naturwidrige
besitzen, kann dieser, der Staat, nun und nimmermehr ver-
n, solche gemeinschädliche Institute fortbestehen zu lassen;
Recht, sie aufzuheben, und die Pflichten, welche ihm
Gesammtheit seiner Angehörigen obliegen, gebieten ihm
s zu thun. Nur über Nebenpuncte, über die Art des
, über die bereits begründeten rechtlichen Ansprüche an diese
zumal von Seiten ihrer Angehörigen rc., können wesentliche
und Anstände sich erheben.

st ist es billig, daß, so weit es ohne Verletzung des Haupt-
hehen kann, mit möglichster Schonung, zumal gegen die ein-
gionen, bei der Klosteraufhebung verfahren werde. Man soll
orsätzlich dem Elende, dem Hohn und Spotte Preis geben,

denn ihr klösterliches Verhältniß ward unter dem Schirme der
wenn auch entschieden übler Gesetze, begründet.

Daraus folgt aber auch ferner der wohlbegründete Re
spruch der Angehörigen aufgehobener Klöster, entweder auf
stattung ihres in den Convent eingebrachten Vermögens, oder
was im Allgemeinen das Vorzuziehende — auf Gewährung
sigen Pension für die ganze noch übrige Lebensdauer, so fern
dem Ausgetretenen nicht eine entsprechende Stelle als Welt
als Lehrer oder dergleichen verliehen werden kann und von
willig angenommen wird.

Im Uebrigen treten die Religiosen in alle gewöhnlichen
und Pflichten der Staatsbürger zurück. Es muß ihnen eb
natürlich unbenommen sein, wenn sie wollen, arm zu bleiben
nicht zu verehelichen. Dagegen muß mindestens die äußere
tung hierzu, so wie der einem fremden Klosteroberen zu leist
horsam unbedingt aufhören. Der Staat muß die Ehe des
sen nicht nur zulassen, sondern vorkommenden Falles auch na
beschützen, und am Allerwenigsten darf er dulden, daß die ab
tion vom moralischen Tode des Mönchs und der Nonne, n
nicht erben können &c., fortdauere.

Was nun die Klostergüter anbelangt, so müssen dies
veränderte Bestimmung erhalten, nachdem die Institute, den
gewendet waren, zu existiren aufhörten. Es läßt sich nun n
rechtfertigen, wenn der Staat dieses Vermögen kurzweg und
sich reißt. Allerdings erscheint es als herrenloses Gut,
er nach den allgemein gültigen Grundsätzen den alleinigen
hat. Dagegen erscheint es aber durch die Billigkeit geboten
dieses Vermögen den seiner ursprünglichen Bestimmung zun
genden, unverkennbar nützlichen und wohlthätigen Zwecken mö
wende; vor Allem den Bildungs-, in manchen Fällen auch d
thätigkeitsanstalten und, wo diese dessen bedürfen, den zu
tirten gewöhnlichen Pfarreien. Auf solche Weise läßt sich zu
jener Verschwendung im Staatshaushalte vorbeugen, die —
benden Nachwehen — überall einzureißen droht, wo die St
auf einmal jene mitunter ungeheuren Summen des Verm
Klöster zur unbedingten Verfügung erhalten. Allerdings lä
nicht verkennen, daß sehr oft politische Verhältnisse selbst d
scheinlichste Verschleuderung solcher Güter dringend rat
chen, nicht nur um dem Nationalwohlstande an sich aufzuh
desto entschiedenere Anhänger für eine von Außen bedrohte n
nung der Staatseinrichtungen zu bekommen (wie in der französ
volution), sondern ganz besonders auch darum, damit eine
stellung des veralteten und gestürzten Zustandes der Dinge
möglicher werde. Ohnehin walten unter solchen Verhältnissen
große Finanzverlegenheiten vor, die sich gebieterisch geltend ma

chung von derjenigen Regel nöthigen, die wir sonst, als der
em Angemessensten, aufstellen möchten.
stehen gar nicht an, offen auszusprechen, wie wir überzeugt
das Klosterwesen auf die Dauer niegendsmehr bestehen könne.
chthum hat sich längst überlebt, und keine künstlichen Mittel
Stande sein, ihm seine verlorene Stärke und Macht, sei-
ligen Einfluß, wie seinen Glanz je auf's Neue zu verschaf-
r sahen wir seit einem Decennium in einem Staate, in
gegen hundert Klöster wieder erstehen. Im nämlichen
aber sind in Spanien, Portugal, Posen, Polen, Rußland
nderen Staaten vierzig bis fünfzigmal mehr (4 bis
rfgehoben werden. Und selbst in Baiern vermögen die
ht mehr, weder ihre früheren Reichthümer, noch ihr frühe-
n zu erlangen, und zudem ist es augenscheinlich, daß ein
Umfange des genannten, sich den allgemeinen Verhältnissen
rkungen des Geistes der Zeit auf die Dauer weder wird ent-
len, noch solches durchzuführen wird im Stande sein.

Friedr. Kolb.

ber (Johann Ludwig) war geboren am 10. November 1762
bei Fulda. Nach beendigten rechtswissenschaftlichen Studien
niversitäten zu Erlangen, Gießen und Leipzig von 1780 bis
movirte er am 15. April 1785 in Erlangen als Doctor der
Auch fällt in diese Zeit sein erstes Auftreten als Schriftsteller.
i Dissertationen „de Arimannia“, gab er einen „Versuch
Geschichte der Gerichtslehen“ in Druck, und begann, ebenfalls
ine „kleine juristische Bibliothek“, welche bis 1794 in 26
rschien. 1786 wurde Klüber außerordentlicher und 1787
r Professor der Rechte in Erlangen. Auf dem Frankfurter
l- und Krönungsconvente von 1790 diente er, drei Monate
em Landesfürsten, dem Markgrafen von Ansbach und Bay-
Berichterstattungen und Aufträgen, und zugleich der kur-
igischen Wahlbotschaft bei den Verhandlungen über die kai-
ahlcapitulation. Pütter in Göttingen hatte ihn kurz vorher
överischen Regierung zu seinem Nachfolger vorgeschlagen.
te Klüber zu seinen schon erworbenen akademischen Würden
ines Magisters der Philosophie. Mit Ansbach und Bayreuth
er preußischen Scepter gekommen, ward er 1795 verpflichtet,
Staats- und Cabinetsminister von Hardenberg der Fortsetzung
r Congresses und dem bevorstehenden Reichsfriedenscongresse
en, dann aber in dem Berliner Cabinetsministerium den Ge-
v. Steck zu ersetzen; wovon er später, bei der zwischen den
binetsministern eingetretenen Mißstimmung, dem von ihm
Anfangs erklärten Wunsche gemäß, freigelassen ward. Gleich-
hatte Klüber's Beförderung zum königlich preußischen Hof-
t gefunden. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landes-
n zu Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Früh-

jahre 1796 etliche Monate lang den Minister conferenzen bei
deren Folge, gegen seinen Rath, die vielbe jenen branden
Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den
Reichsstadt Nürnberg im August wiederholt gemachten Antrag,
ihrem Gebiete der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm
Unterhandlung mit derselben unter Leitung des Ministers von
berg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte
Exemtions- und Subjectionsvertrag vom 2. September 17
Werk von sechs Nachtstunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel
dem Inhalte zufrieden, verschob gleichwohl das Berliner Cabi
Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik.
diesen mehr praktischen Arbeiten war Klüber der Theorie
akademisch-literarischen Stellung keineswegs untreu geworden.
einigen Dissertationen und Programmen hatte er de la Curne de
Palaye's „Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen
litärischen Verfassung" mit Anmerkungen und Zusätzen her
ben (1786 — 1791), zu Pütter's „Literatur des deutschen
rechtes" den vierten Theil geliefert (1791), und „Acten zum
seines praktischen Collegiums" herausgegeben (1791). Es ist
sant, daß die damals politisch so sehr angeregte und
selten übersprudelnde Zeit auch den sonst so historischen Klüber
Kreise zog. Von ihm erschienen nämlich 1792 „die Polyt
Satyre auf das Ahnenwesen, und in Regensburg nachgedruckt
füllte damit einen ganzen Comitialbericht. Noch positiver
ereignisse veranlaßt war Klüber's Schrift: „Das neue Licht,
stadter Friedenscongreßaussichten" (1798). 1803 erschien
„Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Sta
und seine Schrift „über Einführung, Rang, Erzämter,
penzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten"; 1804 sein
lung „das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus, im
nisse zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche
larisirten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen
dem Gebiete zugestanden" und, ebenfalls 1804, sein „
der Mnemonik oder Erinnerungswissenschaft aus dem
17. Jahrhunderts u. s. w."

Im Herbste 1804 folgte Klüber einem Rufe des Kurfürst
Friedrich von Baden als geheimer Referendar, bei dessen Perso
als Lehrer des Kurprinzen in den Staatswissenschaften, den e
zu dessen Vermählung an den kaiserlich französischen Hof be
nach Carlsruhe. Auch kehrte er in die nämliche Stadt, so wie
nämliche dienstliche Stellung, 1808 als Staats- und Cabi
zurück, nachdem er von 1807 an, neben seinem geheimen Ref
riate, noch die Stelle eines ersten ordentlichen Professors der
auf der Universität in Heidelberg bekleidet gehabt hatte. Auch
sen neuen Stellungen nahm Klüber fortges[illegible] lebhaften Ant
allen Evolutionen der Zeit, zumeist den sta[illegible]rechtlichen. Die

...ntirte er fortgesetzt historisch (1805), beschrieb „Baden (1807, n. A. 1811), „die Sternwarte zu Mannheim" ...n Curator er war, gab ein „Staatsrecht des Rheinbun... heraus, ein „Lehrbuch der Referirkunst" (1808), ein ... Kryptographik" (1809) und eine Abhandlung über „das Deutschland, wie es war, ist und sein könnte" (1811). ...diplomatische Sendungen erhielt Klüber 1805 an die Höfe ..., Darmstadt und Bieberich, 1816 nach Berlin und St.

...aub wohnte Klüber 1814 und 1815 dem Wiener Con... ...ivatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Groß... von Baden für Geschäfte und Umgang vielfach dienend. ...tte er Gelegenheit, Vieles zu beobachten, zu besprechen, zu ... zu sammeln. Als er zu Anfange 1815 sich in dem Be... ...hnlichen, blos für seinen Privatgebrauch angelegten Vor... ...pieren der bezeichneten Art sah, wurde er zu dem Ent... Verhandlungen des Wiener Congresses zusammenzubrin... ...ie Erwägung geführt, daß schwerlich ein Privatmann so ...wenig mangelhafte Mittheilungen dem Publicum vorzule... ...de sein, und wohl kein Hof je eine gedruckte Sammlung ...ten veranstalten werde, zumal da keiner, der Wiener Hof ..., im Besitze so vieler Urkunden sei, als er. So ent... die Geschichte eines denkwürdigen Zeitabschnittes hochwich... ...haltige Sammlung: „Acten des Wiener Congresses in den ... und 1815", wovon noch in den letzten Monaten der ... die ersten drei Hefte (1815) erschienen. Klüber's Be... ... Herausgabe der Actenstücke war darauf gerichtet, einen ... zu liefern, und zu diesem Zwecke wurden mehrere Ab... ...fältig verglichen. Als die Sammlung mit dem achten ...9) schloß, gab er die Versicherung, daß sie nicht ein ...thalte, das seine Amtsverhältnisse ihm verschafft hätten, kei... ...t auf redlichem Wege in seinen Besitz gekommen, nichts, Vertrauen getäuscht oder eine Amtspflicht blos gestellt, ...ht eine Urkunde, die irgend ein Hof ihm zur Bekannt... ...getheilt hätte, obgleich ihm von hochgestellten Staatsmän... ...theilung fehlender Actenstücke, namentlich derjenigen, die ...andlungen über die polnisch-sächsische Frage gehören, war ...orden *). Von den beiden wichtigsten Actenstücken, dem

*) ...ahre 1835 erschien noch ein neunter (Supplement-) Band mit ...er bezeichnete dabei in der Vorrede mehrere Actenstücke, welche ...ten Bande enthalten und „aus dem Staatsarchive einer von den ...esse versammelt gewesenen Großmächte" ihm mitgetheilt worden ...ihrer dieses Fleißes und dieses Glückes mußte Klüber doch noch ...zahl Actenstücke vermissen, die er auch gerne publicirt hätte, Mittheilung er nun in 23 Nummern „Gönner und Geschichts...

„Acte final du congrès de Vienne“ und der [illegible] schen [illegible] veranstaltete er einen besonderen Abdruck (2. Aufl. , 1818), [illegible] wohl durch kritische Berichtigung des Textes, als durch eigene [illegible] vor dem in den „Acten“ befindlichen Abdrucke sich auszeichnet und [illegible] Nachweisung der Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen [illegible] Bundesacte für die Entstehungsgeschichte derselben wichtig ist. [illegible] „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses“ (3 Abtheilungen, 1816), gab er eine Geschichte des Ganges [illegible] handlungen und mehrere Abhandlungen und Berichte über [illegible] deutschen Angelegenheiten betreffende Gegenstände. Durch seine [illegible] tigen Erfahrungen und als Augenzeuge der Entstehung des [illegible] derativsystems war Klüber vor Anderen berufen, das Bundes[illegible] systematisch darzustellen, , wie es sein „öffentliches Recht des [illegible] Bundes und der Bundesstaaten“ (1817) gethan hat. Wie [illegible] schon Klüber, der Publicist, immer mit Verehrung genannt [illegible] bildete diese neue Arbeit wahrhaft den Focus seiner verdienstlichen [illegible] strebungen. Es galt, die Geschichte mit der Vernunft zu vermitteln, [illegible] Fürsten= wie Volksrecht auf die eine, nothwendige Basis der [illegible] seitigkeit und Gerechtigkeit zu bringen. Klüber lös'te diese Aufgabe [illegible] Wahrung des geschichtlich Begründeten (also auch mit Wahr[illegible] sen, was durch die Freiheitskriege von 1813 bis 1815 auf [illegible] des deutschen Staatsrechtes in Trieb und Blüthe gesetzt worden [illegible] mit Pietät und mit Freisinn. Gute Anordnung, gründliche [illegible] rung und große Gelehrsamkeit standen ihm dabei fördernd zur [illegible] An dieses Werk schloß sich Klüber's „Quellensammlung für [illegible] liche Recht des deutschen Bundes“ (3. Auflage, 1830), während [illegible] gleich das europäische Völkerrecht in seinem „Droit des gens [illegible] de l'Europe“ (2 Bde. 1819, deutsch 1821) bearbeitete*).

Schon vor dem Wiener Congresse war Klüber von russischer [illegible] veranlaßt worden, dem Kaiser Alexander eine historische und politische [illegible] stellung der Lage Deutschlands und seine Ideen über eine [illegible] staltung dieses Staatensystems vorzulegen. Dem Kaiser [illegible] dem Congresse; er richtete mehrmals Fragen an den Verfasser, [illegible] tragte auch gemeinschaftlich mit Preußen denselben mit Entwerfung [illegible] Manifestes, dessen Erscheinung durch eine in der Politik [illegible] Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf [illegible] gresse wünschte gegen ihn der Staatscanzler, Fürst Hardenberg, [illegible] Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, und bald nachher [illegible] ander seinen Eintritt in den russischen. Des Kaisers [illegible] war, daß Klüber, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm [illegible]

*) An der Vollendung einer dritten Auflage, wieder in französischer [illegible] wurde Klüber durch den Tod verhindert. (1822 war dieses Werk [illegible] res in's Neugriechische, und 1828 von Lyslow zu [illegible] in's [illegible] setzt worden. Dabei ward die französische Uebersetzung [illegible] 1831 von Alland und zu Rio Janeiro.)

nsulte de l'Empereur zum Dienste bereit sein und zugleich
schule für angehende Diplomaten gründen sollte. Der An-
bestimmt wiederholt bei Klüber's Anwesenheit in St. Pe-
nter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienste
n Katharina zu treten, war schon am Schlusse seiner aka-
Studien zu Leipzig Klübre's fester Vorsatz gewesen, dessen
der Vater hinderte. Unterdessen hatte auch Fürst Harden-
Gönner und Freund, seine Anträge mündlich zu Berlin
ich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte
e Erklärung verschieben zu müssen, bis er Entlassung von
uverän werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe kostete
u erlangen, besonders da ihm die Finanzministerstelle von
erzoge angetragen ward, die er aber unter den damaligen
en abzulehnen sich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkma-
rtdauer des gnädigsten Wohlwollens entlassen und von dem
rdenberg, dem er solches gemeldet, nach Berlin eingeladen,
h dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Ansprüche an ihn
and er sich, nach einer Unterhandlung von sechs Wochen
n zu gebende Stellung, zur einstweiligen Annahme der zwie-
e eines Raths oberster Classe bei dem Staatscanzler und
tement der auswärtigen Angelegenheiten (1817). Es ward
daß er einstweilen die Verhandlungen über den zu ordnen-
ustand der preußischen Standesherren in den Provinzen West-
am Rhein, daselbst mit ihnen und mit den dortigen sechs
Regierungen als Immediatcommissär führen solle. Drei
welchen er auch dem Staatscanzler auf den Congreß zu
en mußte) und große Mühe kostete diese eben so wichtige als
Angelegenheit, über deren Beendigung ihm persönlich zu Ver-
Zufriedenheit bezeugt ward. Da die von Klüber gewünschte
ußerhalb Berlins noch einem Verzuge ausgesetzt war, so er-
ach vierzehnmonatlichem Aufenthalte daselbst, den Auftrag,
er Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelös'ten
hums Frankfurt und dessen Departements Fulda zu Frank-
ain bewirken zu helfen.

end dieser schwierigen Verhandlungen (1822) kam die in
unveränderte zweite Auflage von Klüber's „öffentlichem
deutschen Bundes und der Bundesstaaten" in's Publicum.
hienen", sagt Klüber selbst davon in der Vorrede zur drit-
desselben (S. VII. — X., vom 13. April 1831 datirt),
zweite Auflage ein Gegenstand eifriger politischer Verketze-
uchs und seines Verfassers. Diplomatische und andere Be-
Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern,
ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden
oider beide gerichtet. — Offene und directe Angriffe erfolgten,
dem nassauischen Minister, Freiherrn von Marschall, der,
ne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation

am Berliner Hofe endigte; dann von Berlin aus, unter der Fi
Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Be
mit planmäßiger Verfolgung des Verfassers. Allen Rechtslehr
preußischen Universitäten ward untersagt, das Buch bei Vor
zum Grunde zu legen. Aus demselben schriftliche Auszüge
Lehrbegriff zu machen und Stellen den Zuhörern wörtlich in
zu dictiren, war nicht zu verhindern. — Das Ergebniß einer
dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufsmäß
wesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben zu
gender und ehrwidriger, sowohl amtlicher, als auch publicistis
rischer Stellung desselben, mit Anführung von Entscheidung
auf sieben beschriebenen Folioseiten. Von sechs Anklagepun
vorläufig nur zwei, zur Probe. — Zu schwerer politischer Sü
der Grundsatz (§. 67) angerechnet, daß für Lücken in dem
Staatsrechte das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine H
sei. Solche Sünde trägt dieser Autor mit fast allen seinen
gern, von Anbeginn der wissenschaftlichen Cultur des öffentlichen
Hatte er doch ausdrücklich vor „„Mißbrauch und verkehrter
dung"" gewarnt. — Hauptvergehen sollte sein, daß der
„„kein Bedenken getragen, durchgängig die entschiedenste Vo
die gegenwärtigen gemischten Regierungsverfassungen einiger B
der unverhohlen an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Ge
des Bundes bekanntlich, unter der thätigsten Mitwirkung
vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, diesen in e
lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwi
so großer Uebereilung gestifteten Verfassungen zum Grunde
demokratischen Principien entgegenzuwirken."" — Zu Mit
bei diesem Vergehen hatte der Verfasser jene preußischen St
ten der höchsten Classe, welche auf dem Wiener Congresse, u
höchster Ermächtigung, die Einführung des Repräsentativsystem
deutschen Bundesstaaten, mit allbemerktem Eifer und gewicht
tisch betrieben hatten, als theoretisch von ihm je geschehen
konnte. — Auch waren seine Grundsätze über diesen wichtige
stand der preußischen Regierung nichts weniger denn unbekann
ihn, nach mehrfachen Anträgen seit 1814, im Jahre 1817
Dienst angelegentlich zurückrief. Seine „„Uebersicht der dipl
Verhandlungen des Wiener Congresses"", und die erste A
gegenwärtigen Buchs lagen vor ihren Augen; er selbst hatte
obersten Staatsbeamten, dem Staatscanzler, mitgetheilt,
die Absicht, über seine staatsrechtlichen Grundsätze nicht im
lassen. Damals ängstigte keine Gespensterfurcht vor Umtrieben
stiche der Burschenschaft und Turngemeinden wurden wenig
auf Beschlüsse ward nicht gedacht, die auf Einen wahrhaft
gen Hunderttausende von Unschuldigen treffen, wohl gar b
tragen, eine ganze achtbare Nation mit einem politischen Int
legen zu sollen. — Die Anklagen und Anschuldigungen wider

ffentlichen Rechtes bestanden. Sie wurden ämsig beachtet,
arbeitet, abgeurtheilt. Vor der Verurtheilung dem An-
zu eröffnen, ihn mit Vertheidigung und Rechtfertigung
ig zu hören, ward nicht für dienlich erachtet. Es hätte
deren Resultate führen können. Gewiß wäre dadurch
ung, auf entschiedene Ungeneigtheit zu Aufopferung einer
on 5000 Thalern, vorgebeugt worden. — Trotz der Härte
ialbescheides, ward darin gleichwohl das angeblich Ver-
der Verkehrtheit der publicistischen Urtheilskraft des
zur Last gelegt. „„Wer ihn kenne,““ ward gesagt,
keinen Zweifel darüber erlauben, daß er darin (in der
seines Systems) nach bester Wissenschaft und Ueberzeu-
erke gegangen sei;““ aber die Nichtkenner müßten darin
ngelhaftigkeit seiner publicistischen Einsicht) eine böse Ab-
erkennen glauben.““ — Zweierlei scheint hier, Ernst
völlig klar: ein auffallender Mangel der Vernunfter-
em Verfasser — entweder des Bescheides, oder des Buches;
den Letzten die geheime Polizei wenigstens nicht verdäch-
Und doch gebührt auch dem Verstandesschwachen und
tigen die Rechtswohlthat der Vertheidigung! Woher denn
hrungsweise und ein so schonungsloses Urtheil? — We-
nach Erscheinung der zweiten Auflage hatten zwei Au-
chlossen; der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, 33 Jahre
eifacher amtlicher und geselliger Berührung mit dem Ver-
Gönner und Freund, war gegen das Ende des Con-
Verona gestorben, zu Genua am 26 November 1822.
anderer Denk- und Handlungsweise, waren die Schran-
Auffallend fühlbar ward sofort die wider ihn nun
verbene Mißstimmung in schwierigen und verwickelten
geschäften, die ihm zu Frankfurt a. M. oblagen; sie wur-
öglichst verleidet. — Mißbilligende Einflüsterungen und
von Außen, vielleicht von einem Einflußreichen, dem
och anderen Ursachen ein publicistischer Todschlag solcher
men sein mochte, könnten, sollen in jener Zeit auch
aben. Gesprochen ward davon, sehr glaublich; doch würde
verbürgen, da nicht Sitte ist, über solche Bestrebun-
nd Siegel zu geben. — Ein Jahr nach jenem Todes-
Herr Graf Bernstorff das oben erwähnte verdammende
theil dem Verfasser nach Frankfurt a. M. — Unfähig,
Strafurtheil sich zu unterwerfen, bat er, unter der
ussetzung, daß solches nicht zurückgenommen würde, ohne
n Verzug um Dienstentlassung, die, auf wiederholte
Monate später erfolgte.“
eser Zeit lebte Klüber beinahe unausgesetzt als Privatmann
a. M. Nach jener Erfahrung und nach so langer Dienst-
hewaltung für das otium cum dignitate gestimmt, lehnte

er mehrere Anträge, in und außer Deut[illegible] [illegible]nd, einer zu [illegible]
höchsten Staatsämter, dankbar ab. Ein [illegible] [illegible]hnliches Beru[illegible]
der einfache Genuß desselben machten Klübern doppelt [illegible]
Immer noch sammelte und arbeitete er; immer noch, nach [illegible]
ten hin, war er dienstfertig mit seiner reichen Kenntniß und [illegible]
Rathe. So hatte er, noch activ, ein „Staatsarchiv des [illegible]
Bundes" in 2 Bänden (1816—1817) im Druck herausgeg[illegible]
dazwischen mit dem Ursprunge und der verschiedenartigen [illegible]
schaft der europäischen Sprachen u. s. w. (1818), mit einer [illegible]
zur Erbauung und Behandlung russischer Stubenöfen (1819)
neuesten Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den [illegible]
sischen Staaten (1822), literärisch sich beschäftigt. Seit [illegible]
kehr in den Privatstand schrieb Klüber: „Das Münzwesen in [illegible]
land nach seinem jetzigen Zustande" (1829); „Abhandlungen [illegible]
obachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswiss[illegible]
2 Bde. (1830—1834)*); besonderes Aufsehen machte sein[illegible]
„Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigk[illegible]
Urtheile im Rechtsprechen" (1832), worin er den [illegible]
königl. preußischen Verordnung von 1823, welche das Recht [illegible]
scheidung aller Streitfragen über den Sinn, die Anwendba[illegible]
Gültigkeit von Staatsverträgen dem Richteramte entzog und [illegible]
nisterium der auswärtigen Angelegenheiten zueignete, mit [illegible]
keit prüfte. 1833 erschien Klüber's „Fortsetzung der Quellen[illegible]
zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes"; 1834 [illegible]
alogische Staatshandbuch," 66. Jahrg., 2. Abth.; 1835 [illegible]
matische Geschichte der nationalen und politischen Wiederge[illegible]
chenlands bis zu dem Regierungsantritte des Königs O[illegible]
Klüber's literärischem Nachlasse gab sein vieljähriger Freund, [illegible]
J. Mülhens in Frankfurt a. M., heraus (1838): „Die [illegible]
stammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von [illegible]
Fürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen [illegible]
recht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach."

Verschiedene gelehrte Gesellschaften nahmen Klübern unter [illegible]
glieder auf; im Januar 1834 — einstimmig — das königli[illegible]
tut von Frankreich als correspondirendes Mitglied in der [illegible]
Moral und politischen Wissenschaften, deren Sitzungen Klü[illegible]
etliche Monate hindurch beiwohnte. Bald nachher erhielt er [illegible]
der Ehrenlegion. Schon vorher war er mit mehreren Or[illegible]
gewesen, oder — richtiger — hatte er mehreren Orden die [illegible]
Namens und seines ausgezeichneten publicistischen Rufes [illegible]
1835 feierte Klüber sein 50jähriges juristisches Doctorjubiläum [illegible]
dieser Gelegenheit sandte ihm die Erlanger Juristenfacultät [illegible]

*) Klüber's Spott über Ahnen (vergl. oben) [illegible] [illegible]
haben in seiner Abhandlung über Ebenbürtigkeit [illegible]
Abhandlungen und Beobachtungen rc.).

plom und der akademische Senat einen schriftlichen Glück-
e Widmung des Diploms lautete: „Juris publici inter
cile principi, Almae nostrae decori quondam atque
Viro summis laudibus venerando."
unsch der Facultät: der verdienstvolle Greis möge in kräf-
ährend Früchte tragendem Alter seiner gelungenen Stre-
noch lange im Ueberflusse genießen, ging nicht in dem
nschspenderin beabsichtigten Maße in Erfüllung. Klüber's
oße Ruhe und Gelassenheit, seine Amönität (Liebenswür-
mgange, seine freundliche Bereitwilligkeit, wissenschaftlich
fein mit den Jahren und Erfahrungen immer mehr aus-
d fester gewordener constitutioneller Freiheitssinn und seine
offnung auf politisches Besserwerden*), hätten wohl ein
Leben vermitteln sollen oder können. Doch, nach kurzer
starb Klüber am 16. Februar 1839 frühmorgens um 1
hsten Grade ruhig und sanft, in Frankfurt a. M.
ne Stimme der Anerkennung begleitete in den öffentlichen
gesehen von deren sonstiger politischer Färbung) die Todes-
über's. „Immer lichter werden," klagte die Frankfurter
zeitung, „die Reihen der Männer von altem Schrot und
Gelehrten von rastlosem Fleiß, der Staatsmänner, die mit-
mitgewirkt haben in der großen Weltkrisis, deren Ausgang
ein sterbliches Auge erspäht. — Johann Ludwig Klüber ist
ssen Wahlspruch war: Vitam impendere vero! Ja, die
hrheit galt ihm als des Lebens höchster Preis; ihr blieb
zum Moment, der ihn scheiden sah. Wie viel Wissen,
t, wie viel redliches Wollen, geht mit ihm aus der
Die „Allgemeine Zeitung," indem sie diese achtungsvollen
n Klagen in ihren Spalten wiedergab, setzte hinzu, daß
Verstorbenen eine lange Reihe von Jahren hindurch einen
hätztesten Mitarbeiter und Gönner verehren durfte." Aehn-
eutsche Courier." Auch lieferte derselbe eine ansprechende
Klüber und Börne" überschrieben, trotz der Gegensätze in
Beider Ehre. Von Klüber hieß es da: „Zu den Füßen
saßen wir Männer des jüngeren Geschlechtes und lernten
Werken, wie die Geschichte des öffentlichen Rechtes Schild
ist der gesetzlichen Freiheit und der staatlichen Ordnung;
tiefe Gelehrsamkeit, seinen klaren Geist wurden wir be-
ich auf historischem Wege Freisinn und Humanität breite
n, gesichert durch die unabweisliche Forderung des Rechts-
estärkt durch die Kraft heimischer Institutionen. Klüber
wie die Gegenwart aus der Vergangenheit sich entwickelt,

e Zeit, da die öffentlichen Verhältnisse von Deutschland sich trüb-
r später), schrieb Klüber in jenem Sinne an Jaup in Darm-
et rebus vosmet servate secundis!

damit wir daraus le[illegible] könnten. [illegible] mit Kenntniß und [illegible]richt. — [illegible] wichtiges [illegible] geschichte mitgelebt, [illegible] es [illegible]gefaßt und verzeichnet [illegible] und schien in seiner einfa[illegible]eise, in seiner edeln [illegible] geheimen Anfeindungen, [illegible]er ausgesetzt war, als [illegible] Ereignisse des Lebens zu [illegible]n, als einen Abschnitt [illegible] historie, nur geeignet für die [illegible]ußestunden seiner Freunde. — voll freundlichen Ernstes, mittheilend und belehrend, [illegible] nach dem alten Style, doch [illegible] guter Ideen der [illegible] zeit. — Klüber, auch dem Fr[illegible]nden vertrauensvoll [illegible] öffnete Jedem, der daraus [illegible]pfen wollte, den reichen [illegible] Erfahrungen und seiner [illegible]tnisse. — Klüber fühlte [illegible] Selbstbefriedigung in der all[illegible]nen Verehrung seiner [illegible] Klüber's Wirksamkeit war [illegible]der strahlend, aber [illegible] deutscher. — Klüber war ein [illegible]ifer, wie die Alten ihn [illegible] „Klüber, der freundliche und wohlwollende Mann," so [illegible] „literarischen und kritischen Blät[illegible]er der (Hamburger) Börsen[illegible] dem Dahingegangenen, „war d[illegible]ch, als Mitglied des [illegible] steriums, sehr gegen Martin, [illegible]n in freiem Sinne damals [illegible] berg wirkenden Professor. [illegible]r, unter veränderten Verhält[illegible] Klüber aus der Rolle des Ha[illegible]ters in die des Amboßes [illegible] wie er damals mit Kraft ge[illegible]ltet hatte, so that er es [illegible] Würde. — Wissenschaftlich i[illegible]itten der Parteien stehend, ihn jede nach seinem Verdienste, und so sehr er sich der lib[illegible] teressen, namentlich der Sache der Preßfreiheit, mit Hand [illegible] günstig zeigte, so theilte doch auch dieselbe Hand und dersel[illegible] historisch gliedernd und ohne die kleinste Untreue an jenen A[illegible] namentlich seines sinkenden Lebens, Responsa über Succ[illegible] gen und andere positive Dinge an durchlauchtige Häuser mi[illegible]

In diesem Mosaik verschiedener Urtheile über K[illegible] ein Gesammt-Urtheil, welches gerade dadurch, daß es vo[illegible] denen Seiten zusammengetragen ward, an Kraft gewinnt. [illegible] liche Mosaik ließe sich auf andere Weise bilden. Aus dem, [illegible] in seinen Schriften und neben oder vor seinen Schriften h[illegible] reden gesagt hat, ergäbe sich ein Fonds staatsrechtlicher Kennt[illegible] tigkeit und Redlichkeit, und ein herzhaftes Augenaufschlagen [illegible] keinen Blick eines Dreinschauenden zu scheuen braucht. Pro[illegible] wurden im Verlaufe dieses Aufsatzes mitgetheilt; sie könnten [illegible] lich auch durch Stellen aus der Vorrede zur ersten Auflage [illegible] ber's „Oeffentlichem Rechte," bedeutend vermehrt werden. [illegible] meinend mit den Fürsten, aber auch mit dem Volke nich[illegible] (sagte Klüber in der oben erwähnten Vorrede vom 1. M[illegible] die als Ortsname das bedeutungsvolle: „Geschrieben in [illegible] land" trägt) „setzt er (der Verfasser) eine Ehre darein, [illegible] cist in keiner Beziehung einer politi[illegible] o[illegible] kirchlichen Pa[illegible] gehören. Solche Denk- und Han[illegible] ist selten [illegible]

nd Privatgunst zu gelangen. Er hat aber auch die eine
dere, wenn sie nicht auf anderen Wegen erlangt ward, oder
war, nie zu schätzen gewußt, überzeugt, daß der ächte Pu-
strenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwollen und fester
aft nicht weniger ausgerüstet sein müsse, als mit einem
Erfahrung und Kenntnissen." Und am Schlusse seiner
vom Rücktritte aus königl. preußischen Staatsdienste und
issung dazu, die von ihm mitgetheilt worden war, als Bei-
Geschichte der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, unserer
Buchs und seiner selbst" (vergl. oben), hatte er jene noch
den und verheißenden Farben des Jahres 1817 in ein Grau
esignation übersetzt. „Es gibt ernste Augenblicke, in wel-
Mensch starkmüthig sich erheben muß über die gewöhnlichen
des Lebens. Dem ungehört Verurtheilten kostete es, unter
en Umständen, nicht die mindeste Ueberwindung, einem
l und Gehalte rühmlich zu entsagen, die er unrühmlich nur
en können. Ruhig, in seinem gekränkten Recht, durch das
der Schuldlosigkeit, schied er von dem Staate und dessen
rum nicht minder dankbar für alles Gute, was ihm darin,
urch die Gnade des allverehrten Monarchen, zu Theil ge-
."

er Schluß der Vorrede zur dritten Auflage von Klüber's
em Rechte." Es war sein letztes Wort in der Vorhalle zu
ürdigen Tempel, welcher seinen Erbauer auf lange über-
Die vierte Auflage sollte nicht mehr aus seinen Händen
.

's Schriften in deutscher, lateinischer und französischer
eren, mit und ohne seinen Namen, über siebenzig erschie-
nögen) sind verzeichnet in Meusel's „gelehrtem Deutsch-
esondere dessen 14. und 18. Bande (das gelehrte Deutsch-
. Jahrhundert, 2. und 6. Band, 1810 und 1821) und
Nekrolog der Deutschen," 15. Jahrgang, 1837, 1. Theil.
39. Als „gewiß" hatte Hofrath Berly in dem oben er-
tikel der „Oberpostamtszeitung" bezeichnet, daß Klüber noch
iches hinterlassen, was den Nachkommen manche dunkle
Zeitgeschichte aufhellen dürfte, und Klüber selbst verkündet
er mehrerwähnten Vorrede zur dritten Auflage seines „Oef-
Rechts"*) eine ausführlichere, schon seit 1825 druckfer-
lung seines Dienstrücktritts. Möge uns diese, so wie jenes,
halten bleiben! Karl Buchner.

heit, s. Staatsklugheit.

ig, s. Titulatur.

---

in der Vorrede zum neunten Bande seiner Acten des Wiener
1835) S. IX. mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „Recht-

Kopfsteuer; Personalsteuer; Classensteuer. — Name der Kopfsteuer hat einen üblen Klang. Er führt einigen die Idee der Leibeigenschaft, wenigstens die einer persönli Tributpflichtigkeit mit sich, welche der Würde des per freien Mannes und Staatsbürgers widerspricht, ihn nämlich anmaßlich auch über die Leiber der Unterthanen sich erstreck Sachenrecht oder Eigenthumsrecht der Staatsgewalt wirft, und eine Art von Loskauf oder periodischer Anerkennung ben von Seite der Pflichtigen fordert. Auch sehen wir in der gar häufig — in der Vergangenheit und auch noch in der Gege — diese Steuer ganz eigens den etwa im Kriege besiegten oder jochten Völkerschaften oder im Schooße derselben Nation den mi ren, oder niedergedrückten Volksclassen aufgelegt, wie z. B. die von Christen in der Türkei, die von den Juden in verschiedenen lichen Staaten, die von den Bauern und gemeinen Bürger Rußland u. s. w. eingeforderte Kopfsteuer, oder auch die hier und dort bestandenen Hagestolzen-, Ketzer-, Castraten-, u. s. w. Steuern. Zu solcher in dem angeführten Princi durch die Gewalt auferlegten persönlichen Tributpf liegenden Gehässigkeit der Kopfsteuer gesellt sich dann no — von den meisten Schriftstellern behauptete und von der lichen Meinung fast durchgängig angenommene — Verwerf keit derselben auch als wirkliche Steuer, d. h. als ein den Bürgern oder Staatsangehörigen, als solchen, un allgemeiner Bürgerpflicht zu entrichtende Abgabe betrachtet. — so sagt man — die Kopfsteuer, in so fern sie, was au Regel und ihrem Begriffe gemäß ist, von jedem (steuerpfli Kopfe (sei es Individuum, sei es Familienhaupt, sei es aus los, sei es beschränkt auf bestimmtes Geschlecht oder Altersjahr u. die gleiche Abgabe erhebt, demnach auf die Verschiedenheiten un stufungen des Vermögens und Einkommens keine Rücksicht nimmt, sonst für die Besteuerung als oberstes Gesetz anerkannten Princi wahren gesellschaftlichen Gleichheit, d. h. Verhäl mäßigkeit (zum Vermögen oder Einkommen) vollkommen wider tend, weil nämlich Armen wie Reichen die materiell gleiche La legend, daher jene gegenüber von diesen ausnehmend prägravi

Von der Kopfsteuer als einem den Ueberwundenen oder drückten aufgelegten Tribut oder auch als einem Zins der Le genschaft haben wir hier nicht zu reden. Wir betrachten s als Steuer, und beurtheilen sie nach den für die Beste überhaupt maßgebenden rechtlichen und politischen Principien. kommt es nun darauf an, ob man die Steuerpflicht unmi aus der Steuer-Fähigkeit, d. h. aus dem Vermögen Einkommen, als solche Fähigkeit darstellend, ableitet und nach ermißt, oder ob man sie auf die Theilnahme an Wohlthaten des Staatsverbandes und auf das Maß solcher

ndet. Unsere Ansicht darüber haben wir bereits in dem
Abgaben" aufgestellt und berufen uns hier darauf. Wel-
beiden Hauptansichten jedoch man beipflichte: so ist jeden-
daß die Kopfsteuer, wenn sie die einzige oder auch nur
Ertrage nach sehr bedeutende sein sollte, rechtlich wie
rwerflich wäre. Sie würde nämlich den Reichen viel zu
den Armen viel zu sehr belasten und zugleich dem Staate
ger eintragen, als er nach irgend einem — dem einen oder
n der bezeichneten Principien entsprechenden — Steuersysteme
Angehörigen zu erheben berechtigt und im Stande wäre.
hte im ganz einfachen Zustande einer Gesellschaft — z. B.
n oder Ackerleuten — sich einige Zeit hindurch ein annä-
eiches Vermögensmaß unter den Mitgliedern erhal-
von den ersten Fortschritten der Civilisation schon ist die
heit desselben eine unausweichliche Folge, und wäre da-
h Köpfen (etwa Familienhäuptern) gleich vertheilte Steuer
ndes Unrecht. Den Armen würde weit mehr und den Rei-
weniger abgefordert, als sie ohne Verkümmerung ihres Lebens-
oder Erwerbes zu entrichten fähig sind, und bei verhältnißmäßig
Staatseinkommen würde gleichwohl auf der Masse des
as Selbsterhaltung sowohl als was Production betrifft, ein
Druck lasten. Dieselbe Rechtsungleichheit, so wie derselbe
und nationalökonomische Nachtheil erscheint, wenn wir die
me an den Wohlthaten des Staatsvereins als
Basis der Besteuerung erkennen. Denn offenbar richtet sich
dieser Theilnahme, wenn nicht ausschließend und ausnahm-
ch zum größeren Theile und in der Regel nach dem Maße
thums und Einkommens; und es widerstreitet demnach eine
fen gleichmäßig vertheilte Besteuerung allem Recht, wie
heit; und sie ist, bei dem äußeren Schein der Gleichheit,
aller materiellen oder handgreiflichen Gleichheit, der That
Wesenheit nach oder formal empörend ungleich.

e Ungleichheit — einerseits Härte und anderseits Gunst —
noch gesteigert werden durch die Art der Regulirung
euer. Wird sie auf jedes (zumal männliche) Haupt, wel-
Mittel des (ob auch nur dürftigen) Lebensunterhaltes be-
nur auf solche gelegt, so mag — wofern sie überhaupt
— der Druck auf die Aermeren erträglich und nur die
n widerfahrende Gunst dabei zu tadeln sein. Wird sie
edes lebende Haupt, ohne Unterschied nicht nur ob reich
sondern auch ob unmündig oder großjährig, Mann, Frau oder
gt; so geht dadurch dem armen, etwa mit vielen Kindern
Familienhaupte, verglichen mit dem reichen Cölibatär oder
, eine maßlose Beschwerde zu, und treten noch andere
gleichheiten, z. B. in Bezug auf Gewerbsgehülfen und
, auf Producenten und Consumenten u. s. w., ein, und

wird gar oft die Eintreibung we[illegible] Zahlungsunfähigkeit [illegible]
steuerten ohne Tyrannei ganz unm[illegible]ch.

So richtig dieses Alles und so wohlbegründet [illegible]
werfung der Kopf- oder Personalsteuer als einer einzigen [illegible]
steuer ist, so verschwinden doch die meisten gegen sie [illegible]
würfe, sobald sie blos als eine neben den das [illegible]
Einkommen zur Grundlage und zum Maßstabe nehmende[illegible]
bestehende und nur mäßige Steuer eingeführt oder [illegible]
werden will. Unter den vom Staate zu schützenden [illegible]
für deren Schutz demnach der entsprechende Beitrag von [illegible]
selben sich Erfreuenden mit allem Rechte gefordert wird, [illegible]
sich eines und zwar ein sehr kostbares, welches Arme [illegible]
gleichmäßig besitzen, wofür also auch gleichmäßig zu [illegible]
und recht ist. Solches Gut ist eben der Kopf, d. h. [illegible]
son selbst, also Leib und Leben, körperliche Integrität [illegible]
gerliche Ehre, und zwar nicht nur für sich selbst allein, [illegible]
für die Jedem angehörigen Familienglieder, nämlich [illegible]
Eine — nicht eben dem Werthe solcher Güter, denn [illegible]
unschätzbar, wohl aber dem vom Staate für deren Schutz [illegible]
chenden Aufwand — entsprechende Besteuerung jedes [illegible]
tes läßt also vom Standpuncte des strengen Rechtes [illegible]
vertheidigen, obgleich Humanität und edlere Politik [illegible]
der ganz Armen fordern mögen, oder vielmehr derselben [illegible]
unfähigkeit solche Freilassung factisch nothwendig mache. [illegible]
ser Idee gemäßen Regulirung und Betragsbestimmung [illegible]
wird blos noch das Gehässige des Namens übrig [illegible]
diese gar leicht durch Veränderung desselben in „Perso[illegible]
aufzuheben sein.

Es verlieren übrigens alle Declamationen gegen die [illegible]
schon dadurch alle Bedeutung, daß man trotz derselben [illegible]
andere Steuern fordert oder gestattet, welche von der [illegible]
wirklich blos dem Namen nach verschieden, der [illegible]
aber völlig identisch mit ihr sind. Die verschiedenen Consum[illegible]
steuern nämlich, in so fern sie auf wahre (natürliche [illegible]
allgemeiner Lebensgewohnheit ruhende) Bedürfnisse [illegible]
z. B. die auf Brot, auf Salz u. dergl. gelegten, [illegible]
kommen die nämliche Natur und Wirkung wie die [illegible]
unverhohlen den eigentlichen Namen gebende — Kopfsteuer [illegible]
sie schon wegen der kostspieligen und mit Plagereien [illegible]
Einhebungsart drückender sind, dann aber in der [illegible]
ihrem Reinertrage ein weit Mehreres von [illegible]
in Anspruch nehmen, als man ohne die künstliche [illegible]
mittelst der indirecten Besteuerungsform, d. h. [illegible]
frei als ausgesprochene Kopfsteuer, denselben [illegible]
würde. Zudem gestatten solche Consumti[illegible]
manität für die Armen geforderten ([illegible]

ben so die Befreiung etwa der noch unmündigen Kin-
nderer aus guten Gründen zu schonender Classen nicht;
er ist ihr unerbittlicher Erheber, oder jedenfalls der harte
welchen allein man das Befreitbleiben von der Geldzah-
len kann.

Kopf- oder Personalsteuer kann auch in der Form einer
euer erhoben werden. Man kann sie nämlich entweder
auf bestimmte Classen legen oder einige bestimmte Clas-
befreien, oder auch man kann ihren Betrag für verschie-
n verschieden bestimmen. Die Freilassung der ganz Ar-
ihrer Entrichtung ist — wie schon bemerkt — theils billig
, theils nothwendig; jene der vornehmeren Stände
odurch alsdann die Kopfsteuer die Natur eines den Be-
rlegten Tributs oder die eines Zinses der Leibeigenschaft
erscheint hiernach entweder als Forterhaltung des Kriegs-
nmitten desselben Staates, oder als eine freche Aeußerung
tischen Uebermuthes, ist demnach unbedingt verwerf-
Abstufung des Kopfsteuerbetrags nach Classen kann
n entweder nach dem Range der verschiedenen Stände
dem — berechneten, fatirten oder vermutheten — Maße
ögens oder Einkommens. Ersteres — wiewohl man
sich dagegen erhebt — möchte durch die Betrachtung ge-
werden, daß ja auch der Rang ein vom Staate ge-
, ganz eigens verliehenes) Gut ist, wofür er demnach
sen auch als eine Art Entschädigung für die niederen
ne verhältnißmäßig erhöhte Abgabe ohne Unbilligkeit for-
Die Classification nach dem Vermögen dagegen —
an und für sich, nämlich als aus dem allgemeinen oder
zu beachtenden Besteuerungsprincipe fließend, alle Bil-
ient — hebt eigentlich die Natur oder den wahren Be-
opfsteuer auf und verwandelt sie eben in eine Vermö-
r Einkommenssteuer. Sie ist alsdann nicht mehr
-, sondern Sachen-Steuer, und muß also in letzter
gewürdigt und den für Vermögenssteuern gültigen Prin-
ß regulirt werden. Wird jedoch, ohne eben den Abstu-
Vermögens mit Genauigkeit zu folgen, blos zur Er-
der ärmeren Classen einige Erhöhung der Quote
hlhabenderen statuirt; so mag man annehmen, daß solche
ote der eigentlich entsprechende Betrag für den persön-
ngenen Schutz sei, von welchem jedoch den ärmeren Clas-
Theil zu erlassen, der vernünftige Gesammtwille wohl
kann.

ber nach den Abstufungen des Vermögens regulirten
werden wir in dem Artikel „Vermögens- und
nenssteuer" reden. Hier hatten wir auf sie blos als
rt der Personalsteuer den Blick zu werfen.

Die Kopfsteuer, eben als einem n r hen Zustande l
nanzkunst, so wie den einfachen Lebens- und Gesellschaftsverh
noch junger Völker entsprechend, treffen wir schon in früh
Zeiten an. Insbesondere erhoben auch die römischen Kais
— nach Provinzen jedoch etwas verschiedene — Kopfsteuer vo
freien Haupte. Man erstaunt, wenn man lies't, daß Kaiser Co
tius von den Bewohnern Galliens nicht weniger als 25 G
für jedes Haupt einforderte, welche Summe sodann der Ju
lian auf 7 Goldstücke herabsetzte. Gibbon nimmt als
liche Kopfsteuer die Mitte zwischen diesen beiden Größen,
16 Goldstücke (etwa 54 Thaler), an. Es wurde so eine große
dadurch erschwinglich, daß man bei der wirklichen Erhebung
mehrere ärmere Personen zusammen nur für ein Haupt,
und den Reicheren dagegen mehrere Quoten auflegte.
die Klage des Sidonius Apollinaris, daß man ihn behandl
als wäre er Cerberus, d. h. als hätte er drei Köpfe. Al
noch in den Zeiten einer bereits verfeinten Finanzkunst tre
die Kopfsteuer an, zumal die auf die niederen St
legte, als eine immerhin willkommene Quelle einer erhöhten
lichen Einnahme ohne Belästigung der privilegirten Stände
lastet in Rußland heut zu Tage noch auf den Bauern
gemeinen Städtebürgern eine schwere Kopfsteuer, von wel
Adel, die Geistlichkeit, die Soldaten und die Kaufleute bef
Sie würde für die ärmeren Familien ganz unerträglich sein
nicht die Gemeinden, an welche die Gesammtforderung
ihnen angehörige Seelenzahl ergeht, aus eigener Autori
annähernd nach dem Vermögen sich richtende Vertheilung
forderten Steuersumme träfen und dadurch die Natur dies
wesentlich verbesserten. Auch in den deutsch-österreichisch
dern (mit Ausnahme Tyrols), auch in Dänemark, in S
den und in den Niederlanden wird eine Kopfsteuer
die in Dänemark bestehende jedoch erhöht sich nach dem
verschiedenen Classen, und eben so ist die Personalsteuer im
reiche Sachsen mehr eine Rang-, als eigentliche Kopfsteuer
in England wurde unter Wilhelm III. eine nach dem
gestufte Kopfsteuer erhoben. Früher unter Richard II.
bekannt, die brutale Einziehung einer von ihm ausgeschrieben
steuer einen gewaltigen Aufruhr (unter Anführung
veranlaßt. In Frankreich wurde die seit Jahrhunderten
standene — nach dem Betrage drückende und wegen der
gehässige — Kopfsteuer in der Revolutionszeit abgeschafft,
gegen eine allgemeine, in dem Betrage von drei
stehende eingeführt.

Ueber die Kopfsteuer ist nicht nöthig, e besondere
tur aufzuführen. Die bedeutenderen Stimmen wider
ersten sind die zahlreicheren) finden wir in l n verschieden

en Lehr= und Handbüchern über Finanzwissenschaft und Steuer-
n enthalten, deren Namen theils allgemein bekannt, theils in
Hauptartikeln über finanzielle Gegenstände von uns angeführt

Rotteck.

Koran; Grundzüge der muhamedanischen Lehre.
§. 1. **Muhamed's Hauptabsichten.** — Um Muhamed
seine Lehre von Anfang an gebührend und genügend zu wür-
, wäre uns vor Allem eine nähere Kenntniß seiner und sei-
Verhältnisse nöthig. Daß der Gegenstand einer genauen Nach-
ung würdig wäre, läßt sich unmöglich verkennen beim Hinblick auf die
gen historischen Folgen seines Auftretens, und bei dem Umstande,
ch noch heute mindestens 150 **Millionen Menschen** zu sei-
ehre bekennen. Jene nähere Kenntniß gebricht uns aber. Freunde
Feinde haben Schilderungen von Muhamed entworfen, die, nach
entgegengesetzten Richtungen, unverkennbar gleichmäßig von der
rheit und Wirklichkeit abweichen. Es fehlt uns fast jede an sich
würdige Quelle, und selbst die besten arabischen Biographen, wie
ntlich Abulfeda (Ismael Abulfeda, de Vita et Rebus gestis
ammedis; Latine vertit etc. Joh. Gagnier. Oxon., 1723), ver-
n, wie auch schon Gibbon bemerkt hat, keinen einzigen Gewährs-
n aus dem ersten Jahrhunderte der Hedschra, sonach keinen ein-
mit jenem Religionsstifter gleichzeitig lebenden Schriftsteller an-
ren.

Der historischen Gewißheit vielfach entbehrend, liegt für uns so-
auch die Unmöglichkeit vor, Muhamed's Absichten, sein öffent-
s Auftreten und unmittelbares Wirken vollkommen zu erkennen
zu würdigen. Wir müssen uns daher vielfach mit blosen **Ver-
thungen** und **Wahrscheinlichkeiten** begnügen, um uns
wirklich hervorgetretenen Erscheinungen nur einigermaßen klar zu
en.

Unverkennbar entbehrte Muhamed jeder höheren geistigen Bildung.
dieser Umstand setzte ihn in den Augen seiner arabischen Lands-
darum nicht herab, weil Alle im gleichen, oder selbst noch in
em Grade unwissend und ungebildet waren. Dabei besaß er aber
so unverkennbar ausgezeichnete natürliche Anlagen, einen die Ver-
isse mit durchdringender Schärfe erfassenden Verstand und eine
von Lebensklugheit und Menschenkenntniß, verbunden (was so
sich vereinigt findet) mit einer bilderreichen, oft erhabenen und
glühenden Phantasie.

Muhamed stammte von den Koreischiten ab, den Schützern und
en (um nicht zu sagen den **Priestern**) der von den Arabern
ardenklichen Zeiten als heilig verehrten Kaaba. Dieser Umstand,
l in Verbindung mit mancherlei eigenthümlichen Lebensschicksalen
dem frühen Verluste seiner Eltern anfangend), mag wesentlich bei-
gen haben, daß Muhamed den religiösen Dingen eine weit mehr
gewöhnliche Aufmerksamkeit widmete.

In dieser Beziehung mußte er — der vernunftgemäße
ler — alsbald den Aberglauben, überhaupt den unsinnig
dem seine Landsleute huldigten, als naturwidrig und vernün
sen ganz unwürdig erkennen. Fast allenthalben in Arabie
ein grasses Heidenthum; und wenn sich auch einzelne Juden
sten fanden, so standen sie durchgehends, zumal Letztere mi
ligenanbetung, beinahe auf gleich niedriger Stufe, wie jene.
stand der ganzen Nation war darum ein beklagenswerther;
der Araber war nicht, was es sein konnte.

Für einen Mann voll Fähigkeit und im Gefühle h
kraft mußte es darum lockend erscheinen, als Reforma
treten. Vermuthlich beabsichtigte Muhamed Anfangs nichts
Wiederherstellung der alten reineren Lehre, ohne nur zu
er der Stifter einer neuen Religion werden dürfte — e
(freilich unter sehr verschiedenen Verhältnissen) später der sä
formator. Aber auf dieser Bahn vermag man, ist nu
Schritt gethan, nicht kurzweg an jeder beliebigen Stell
machen. — Muhamed suchte besonders den beiden Lehrsätzen
nur Einen Gott," und „die Seele des Menschen ist unst
Grundlage des ganzen Religionswesens, allgemeine Geltu
schaffen. Aber dieses Ziel war nicht ganz leicht zu erreiche
durfte des Anscheines einer besonderen göttlichen Missio
zahllosen angebeteten Götzen und überhaupt die Masse des
Aberglaubens zu stürzen, um auf den Trümmern des alte
ein neues, besseres aufzuführen.

So nahm denn Muhamed die Rolle des von Gott unm
spirirten, des Propheten an; eine Rolle, vermittelst dere
giösen und in weltlichen Dingen gleichmäßig eine fast un
Macht erlangte. Es ist, bei unserer mangelhaften Kenntniß
gen Verhältnisse, jetzt offenbar nicht mehr zu entscheiden, o
hierin geradezu als schlauer, listiger Betrüger handelte, zu
entweder selbstsüchtiger Absichten, oder aber zur Be
eines für edel und erhaben gehaltenen Zweckes, nämli
stellung eines reineren Cultus; — oder endlich, ob er, ei
Zeit angehörend, und dabei überhaupt höherer Bildung
bei seiner glühenden Phantasie nicht selbst, wenigstens in m
sicht, zum Schwärmer ward, der wirklich Visionen zu
von unmittelbar göttlichem Geiste erleuchtet zu werden verm
Wahrscheinlichsten däucht uns, daß jene drei verschiedene
(Streben nach einem dem Volke Glück verheißenden Z
Schwärmerei und selbstsüchtige Zwecke) abwechselnd oder
wirkten; denn für jeden derselben lassen sich Gründe und
führen. Wie dem sei, Muhamed machte jene Hauptlehrsätze
lage einer durch ihn geoffenbarten Religion. Er
benutzte dabei die Volksvorurtheile; denn ohne solche
nahme konnte er nirgendwo Eingang finden. Die urspr

acht und Vorsehung Gottes hergeleitete fatalistische Lehre einer
änlichste gehenden unbedingten Vorherbestimmung verbreitete
e Todesverachtung unter seinen Anhängern, und die Art, wie
r Streiter für Gottes Sache harrenden Freuden des Para-
lderte, rief den exaltirtesten Enthusiasmus hervor. So er-
nn seine Lehre in kurzer Zeit eine über einen sehr großen
damals bekannten Erde sich ausdehnende Verbreitung. —
re selbst ist niedergelegt in dem Koran.

. Der Koran im Allgemeinen. — Der Koran, Al
das ist eigentlich die Vorlesung (oder Schrift, γραφή), wohl
forkan, al Moschaf, al Kitab (das Buch, die Bibel) und
(die Erinnerung) genannt, ist in arabischer Sprache verfaßt
nach Muhamed's Tode von dessen Schwiegervater und Nach-
bekr gesammelt. „Diese Offenbarung," heißt es in der 41.
pitel) des Korans selbst, „hat den allerbarmherzigsten Erbar-
Urheber. Sie ist ein Buch, in welchem die göttlichen Ge-
deutlich erklärt worden sind; eine arabische Schrift, für Leute
die lernbegierig sind. Sie verheißt Gutes (das Paradies)
Schlimmes (die Hölle)."

Koran soll in der Urschrift von Urbeginn an im 7. Himmel
gewesen sein. In der gesegneten Nacht Alkadar im Ra-
Monate soll ihn Gott, vermittelst des Engels Gabriel, wel-
edann dem Muhamed vorsang, herabgesendet haben. Doch
nicht als schon vollendetes Ganzes, sondern nur stückweise,
(Capitel) nach der anderen, von dem Erzengel dem Pro-
kündet.

der Koran in arabischer Sprache verfaßt ist, hebt Mu-
um noch besonders hervor, weil hierdurch einem Jeden im
mlich in demjenigen Volke, unter welchem er geboren war
die Offenbarung zugänglich und verständlich gemacht sei.
n des Propheten Gegner erklärten, er habe den Koran ver-
gebe denselben betrügerischer Weise für ein von Gott her-
Werk aus, so fordert dagegen Muhamed diese Feinde mit
wahrer, selbsteigener Schwärmerei zeugenden Zuversicht bei
genheit auf, es zu versuchen, auch nur eine einzige Ab-
gleicher Weise zu verfassen. „Du kannst getrost sagen,"
ottes Stimme sich zurufen (Sura 17), „daß, wenn sich die
die Menschen vereinigten, ein Buch zu verfertigen, welches
an gleich wäre, sie es nicht zu Stande bringen würden, und
Einer dem Anderen alle seine Kräfte liehe." Ferner (Sura
ieser Koran ist gerade so beschaffen, daß er von Niemandem
nur von Gott selbst verfaßt zu werden vermochte. Er be-
e alten Offenbarungen, und er erklärt das Gesetz und das
n... Wollen sie aber sagen: es ist Muhamed's Werk, so
Verfertiget denn eine Sura, die so trefflich wie die seinigen

sind, und rufet, außer Gott, zu Hülfe. ... wollt... ...
niß, das für sie zu hoch war, hab ... etwas ...

Der Koran (ein Buch etwa von der Hälfte des ...
der Bibel) enthält im Ganzen 114 Suren oder Capitel, ...
bedeutender Länge, die meisten aber ohne große Ausdehnung ...
viele, besonders die letzten, nur ein paar Zeilen umfassen. ...
sonderbare, für uns großentheils unverständliche Ueberschriften ...
sind die letzteren von einem in ... em Capitel vorkommenden ...
oder Bilde hergenommen, z. B. das „Eisen," die „Schlacht" ...
der „Sieg," „Kaf" (ein Berg, oder auch in Beziehung ...
Buchstaben) ꝛc. Das weitläufigste und jedenfalls eines der ...
Capitel ist das zweite ... aus einem unbekannten Grunde ...
dehnung wegen, wie ... nuthen) „die Kuh" genannt, ...
hält die Hauptlehren des ... uhamedanismus.

Die einzelnen ... unter sich in gar keinem ...
hange. Meistens tragen sie unverkennbare Spuren ...
Abfassung durch diese oder jene äußere Veranlassung ...
die Offenbarungen richten sich meistens nach den Verhält...
denen sich Muhamed gerade befand; manche sind offenbar ...
Klugheit (wenn wir es so nennen dürfen), andere durch ...
nisse des Augenblickes, oder selbst vielleicht durch eine ...
neren der Brust ihres Verfassers brausende Leidenschaft ...
allen herrscht eine zwar geringe Bildung, aber hohe Natur...
unter eine glänzende Phantasie beurkundende Sprache; ...
reich, oft voll Lebenserfahrung, und eben so voll inniger ...
für Religiosität, Wahrheit und Recht. Dagegen ermüden ...
gar nicht endenden Wiederholungen, zumal in der zweiten ...
Buches, wo man beinahe durchgehends nichts Anderes ...
in der ersten Hälfte desselben, oder vielmehr schon in den ...
piteln, häufig mit den nämlichen Worten, gesagt worden, ...
hier selbst fünfzig- und hundertmal wiederholt wird. ...
man, daß es dem Verfasser hier weit weniger um ...
führung seiner Hauptglaubenssätze an sich (Einheit Gottes ...
sterblichkeit der Seele), als vielmehr darum zu thun ist, ...
durch die extravagantesten Schilderungen von Himmel und ...
nach durch Lockung und Furcht, für seine Sache zu ...
gleichmäßig auf der einen Seite zu schrecken, auf der ...
geistern.

Es konnte nicht fehlen, daß ein Buch, dessen ...
theilungen fast sämmtlich durch einzelne, sehr verschiedene ...
Verhältnisse hervorgerufen wurden, mancherlei Widersprüche ...
mußte. So kommt es denn, daß man aus dem Koran ...
weise führen kann, wie sie ein Jeder gerade eben ...
— Es läßt sich, so zu sagen, daraus machen, was ...

Der Koran ist übrigens kein ... ...
buch. Er behandelt die ver... ... ...

ſt insbeſondere Vorſchriften des Civil- und des Strafgeſetzes, der
ndheitspolizei und ſelbſt der Politik, und muß demnach in dieſen
ſchiedenen Beziehungen gewürdigt werden.

§. 3. Die Glaubenslehren des Korans. — a) Einheit
tes. Es gibt nur einen Gott, einen einigen, allmächtigen,
ſen, allbarmherzigen, allwiſſenden. Mit Nachdruck verwirft Mu-
d die Lehre der Chriſten von der Trinität, indem er ſie beſchuldigt,
Götter anzubeten. Chriſtus iſt ihm ein hochehrwürdiger Pro-
aber nicht Gottes Sohn, nicht Gott ſelbſt. Eben ſo tadelt er
ander, welche von Töchtern Gottes reden. „Allem richtigen
ntniſſe zuwider hat man Gott Söhne und Töchter angedichtet.
werde allein geprieſen! Und Alles ſei von ihm entfernt, was ſie
beilegen wollen, dem erhabenen Gotte! Er iſt der Schöpfer der
nels und der Erde. Wie ſollte er einen Sohn haben, da er keine
n hat? Alle Dinge hat er erſchaffen, und alle Dinge kennt
Das iſt Euer Gott! Es iſt ſonſt kein Gott, als er, er, der
pfer aller Dinge. Dienet ihm alſo, denn er ſorgt für Alles.
Geſicht kann ihn ſehen, er aber durchſchaut jedes Geſicht. Der
forſchliche iſt er, der Weiſe iſt er“ (Koran, 6. Sura). —
med verwirft unter allen Verhältniſſen jede Götzen- und Men-
, Stern- und andere Verehrung ſinnlicher Gegenſtände, aus dem
de: Alles, was ſich hebt, muß ſinken; was geboren wird, muß
; alles Zerſtörbare muß vergehen und umkommen. — In dem
lls Urheber verehrt er mit Begeiſterung ein unendliches und ewi-
eſen, ohne Geſtalt oder Wohnung, ohne Abnahme oder Gleich-
gegenwärtig unſeren geheimſten Gedanken; ein Weſen, das ſein
aus der Nothwendigkeit ſeiner eigenen Natur, und alle mora-
und intellectuelle Vollkommenheit aus ſich ſelbſt hat *).

) Unſterblichkeit. — Mit glühender Begeiſterung ſpricht ſich
med für die — von ſeinen Mitbürgern faſt durchgehends geleug-
— Auferſtehung nach dem Tode aus. Mit Drohungen himmli-
Strafen, mit Verheißung himmliſcher Belohnungen ſucht er
ſeiner Lehre allgemeine Geltung zu verſchaffen. Auch ſtrebt er
wiederholten Malen die Behauptung: daß dieſes naturgemäß un-
h ſei, — durch Beiſpiele natürlicher Erſcheinungen zu widerlegen.
wie es Gott möglich war, Euch zuerſt aus Staub zu ſchaffen,
aus Samen, — und ohne ſeinen Willen kann kein Weib ge-
ngert werden, noch gebären, — ſo wird es ihm auch gewiß
h ſein, Eueren Staub wieder zuſammenzufügen und Euch zu neuem
zu erwecken. „Die todte Erde, die wir durch den Regen wie-

*) Mit einem ſtarken Anfluge eigener Enthuſiasmirung bemerkt Gibbon:
hiloſophiſcher Deiſt kann der Muhamedaner Volksglaubensbekenntniß un-
iben; ein Glaubensbekenntniß, vielleicht für unſere gegenwärtigen Kräfte
.“

der lebendig machen, aus der wir mannigfache Früchte entsprieß
seŋ, die ihnen (den Menschen) zur Speise dienen, sollte ih
Bild der künftigen Auferstehung sein. .. Auch die Nacht sollte
sein, die Nacht, auf welche wir den Tag folgen lassen; den
würden sie in der Dunkelheit verharren müssen. Auch die
sollte es ihnen sein, welche fortläuft zu ihrem bestimmten Orte
Will es denn der Mensch nicht erkennen, daß wir ihn aus
erschaffen haben? Und wie kann er, wenn er hiervon über
die Lehre von der Auferstehung der Todten bestreiten? Doch e
uns einen Einwurf, bei welchem er seine Schöpfung sogar
Wer wird, wendet er fragend ein, die Gebeine lebendig machen,
dünner Staub geworden sind? Antworte Du: derjenige
wieder beleben, der sie das erste Mal erschaffen hat; der Gott,
ganze Schöpfung kennt; der Gott, der Euch Feuer bereitet
grünen Baume. Oder sollte der Gott, der Himmel und Erde
fen hat, nicht Kraft genug besitzen, noch eben solche Geschöpfe
zubringen, wie diese? Allerdings besitzt er Macht genug
(Sura 36).

An diese beiden Haupt- und Fundamentaldogmen reiht M
einige andere, die zwar ebenfalls unberechenbaren Einfluß auf
hältnisse seiner Bekenner äußern, welche er aber doch weniger
und selbst minder nachdrücklich, als jene, hervorhebt. Es sin
besonders folgende Lehrsätze:

c) Vorherbestimmung, Fatalismus. — Alle Zu
Lebens hat Gott einem Jeden ausdrücklich und unabänderlich
bestimmt. „Wenn es Gott gefallen hätte, so würde nur ei
ligion unter Euch herrschen; allein er leitet in den Irrthum
die Wahrheit, wen er will" (Sura 16). — Unbegreiflich
nun, wie alsdann, wenn jeder freie Wille fehlt, Muhamed
bar nach der eben citirten Stelle, im nämlichen Satze noch,
mochte: „und Ihr sollt gewiß dereinst Euere Handlungen vera
ten," und in gleichem Sinne an anderen Stellen. — Indeß
bemerkt werden, daß die Lehre vom Fatalismus im Koran weit
ausgebildet erscheint, als sie von den späteren Bekennern des
medanismus angenommen, und namentlich in den (wenn w
nennen dürfen) symbolischen Büchern, insbesondere der S
vorgetragen wird.

d) Offenbarung; Muhamed's Prophetenthum
der Koran, und somit seine Lehre, unmittelbar aus dem Him
abgekommen, haben wir oben schon gesagt. Die durch Muh
folgte Offenbarung ist jedoch keineswegs die einzige, vielmehr
Gott zu wiederholten Malen begeisterten frommen Männern k
erkennt Muhamed alle Propheten und heilige Männer der Bi
besondere Adam, Noah, Abraham, Loth, Jonas, Elias, M
Jesus) als solche an, und erwähnt deren noch einige Wei
Propheten Hud und Schoaib). Wer jene verwirft, gehört

n. Ganz besonderen Werth legt er aber auf Moses, von
die in der Bibel erzählten Wunderthaten (jedoch mit man-
tianten) wieder erzählt, — sodann auf Christus. Er
sselben vielmals und spricht stets mit der höchsten Achtung
Er ist ihm geboren von einer Jungfrau (19. Sura), welche
„Maria" betitelt ist; — eben so hat die 3. Sura die
„das Geschlecht Amram" (wie der Vater Mariens geheißen
. Am Kreuze ist er nicht gestorben, denn seine Feinde „ha-
eder getödtet noch an's Kreuz geheftet, sondern es ward ihrer
(anderer) Mensch übergeben, der (äußerliche) Aehnlichkeit
besaß" (4. Sura). — Als Sohn Gottes, oder als Gott
Jesus nicht anerkannt. „Christus ist nicht so hoffärtig,
weigern sollte, ein Knecht Gottes zu sein; die Engel
ch nicht, die doch Gott am Nächsten stehen" (ebendaselbst).
ist weiter nichts, als ein Gesandter; vor ihm sind andere
ergegangen, und seine Mutter war ein gewöhnliches Weib"
— Schon als neugeborenes Kind sagte aber Christus:
tig, ich bin ein Knecht Gottes. Der Herr hat mir das
n gegeben und mich zum Propheten bestellt." ... „Dieses ist nun
fährt der Koran fort — „das Wort der Wahrheit, dessen
Natur bezweifelt wird. Für Gott paßt es sich nicht, einen
ugt zu haben. Hinweg mit diesem Irrthume! ... Die Christen
Barmherzige habe einen Sohn gezeugt. Das ist ja ein un-
Vergehen! Kein Wunder wäre es, wenn die Himmel zer-
die Erde sich öffnete und die Berge einstürzten über die
ng, daß Gott einen Sohn gezeugt haben soll. Es ist eine
eit, von dem Erbarmer solches zu lehren. Niemand ist
Himmel noch auf Erden, der anders zu dem Allbarmherzigen
nte, denn als sein Knecht" rc. (Sura 19).
tus verkündete den Juden: „Ich bin in der That Gottes
an Euch, der das bestätigen soll, was vor mir schon, in
ze, das ihr besitzet, gesagt worden; und außerdem bring'
eine fröhliche Botschaft von einem Gesandten, der nach
nen und Ahmed (Muhamed) heißen wird" (Sura 61).
eren Propheten haben auch die Befehle Gottes verkündigt,
Muhamed ist der Gesandte Gottes und das Siegel der
" (Sura 33).
amed erzählt viele Wunder und Mirakel, welche die
pheten verrichtet haben, am Meisten von Moses. Er selbst
jederzeit die Anmuthung zurück, dergleichen ebenfalls zu
„Ihr würdet doch ungläubig bleiben," sagte er, „wenn
e Berge (wie ihr verlangt) in Gärten verwandelt wür-
der auch: „Ihr bleibt ungläubig bei den größten Wundern,
alltäglich (nämlich in der Natur) verrichtet; ungeachtet der
wollte man den alten Propheten doch ebenfalls kein Vertrauen
— Auf den ihm persönlich gemachten Einwand: ob Gott

[illegible] ... erkoren ...
[illegible] ... : „Eröffne ...
[illegible] ... Himmel zum Gesandten ...
hal[illegible] ... auf der Erde so ...
die ge[illegible] ... ander ihren irdischen Beruf ...
— Nicht minder [illegible] er stets die Anmuthung der ...
[illegible] ... Dinge damit zurück, daß dieses
[illegible] ... Geheimniß Gottes sei, das er nicht enthüllen.

[illegible] ... Beachtung, wie Muhamed durch ...
[illegible] ... sorgsam Alles vermied, was zu der Täusch...
[illegible] ...g geben können, als wolle er seine Mission ...
[illegible] ... eines Wunders bekräftigen, oder als könne er
[illegible] ..., als einen blosen **Menschen**, angesehen werden.
denn, der ich zu Euch gesandt [illegible]orden, mehr als ein Mensch
er z. B. in der 17. Sura [illegible] aus. — Auch enthält ...
die 1. Sura des Korans, welche den Muhamedanern, ...
das Vater Unser den Christen, als Hauptgebet dient, eben...
wie dieses christliche Gebet, irgend antirationalistische Dinge *)

Wir müssen hier noch einiger Lehrsätze des Korans ...
zwar nicht eigentliche Dogmen enthalten, über Muhamed's ...
von der Welt und der Gottheit [illegible]ber einige weitere Aufklärun...

Die Schöpfung der Welt in 6 Tagen, die Geschichte ...
bisses, des Noah, des Moses erzählt Muhamed im Allge...
Sinne der Bibel, Manches abgekürzt, Anderes mit einigen ...

Vieles im Weltall hat Gott zum Nutzen und ...
Menschen geschaffen: „Die Nacht und den Tag hält er ...
Dienst an, und Sonne, Mond und Sterne werden durch ...
fehl gezwungen, Euch umsonst zu dienen. (Er ist es, der ...
und den Mond zwingt, ihren Lauf zu Euerem Glücke ...
und der den Tag und die Nacht durch seine Macht anhält, ...
lich zu sein). Und was er auf [illegible]er Erde erschaffen hat, ...
so verschieden, das hat [illegible] Gebrauch und Euerer ...
terworfen. Nicht min[illegible] er Euch das Meer ...
das frische Fleisch [illegible]che dar[illegible] zu genießen, und Schmuck...
dung daher zu entneh[illegible]n. Und Du siehst, wie Schiffe das ...

---

*) Es lautet also: „Gelobt sei Gott! der Herr der Geschöpfe, ...
„am Gerichtstage, das allerbarmherzigste Wesen. Dich ...
„Beistand flehen wir zu Dir. Lehre uns die wahre Religion. ...
„ligion der Juden, über welche Dein Zorn brennt; auch nicht ...
„gegenwärtigen Christen lehre uns. Lehre uns die Religion, ...
„Gläubigen übten, gegen die Du [illegible]h gnädig bewiesest."

Es mag erlaubt sein, bei d[illegible]r Gelegenheit im ...
lichen Mystiker darauf hinzuweisen, daß [illegible] Unser ...
halte nach **rationalistisch** ist und vo[illegible] ...
und allen ähnlichen Lehrsätzen auch [illegible] ...

um von dem Ueberflusse, mit welchem Gott entfernte Län-
et hat, vermittelst des Handels Vortheile zu gewinnen. Un-
che Berge hat er über der Erde in die Höhe geführt, damit
Fuß fassen könnt, und er hat Flüsse und Wege bereitet, da-
nicht irren dürft. Hin und wieder hat er Zeichen geschaffen,
n alle Verirrungen zu sichern, und selbst die Sterne müs-
zu Wegweisern dienen rc. (Sura 16) *).

m Menschen hat Gott einen Schutzengel beigegeben.
nsch hat seinen Engel, der entweder vor ihm hergeht, oder
, und der ihn beschützen soll, auf den Befehl Gottes"
3).

Gott den Adam erschaffen, befahl er den Engeln des Him-
zu verehren. Sie thaten's; nur Eblis nicht, der Teufel;
der aus Feuer Geschaffene, dünkte sich besser, als der aus
dete Mensch. Wegen dieser Hoffahrt verstieß ihn Gott aus
adiese. Eblis aber bat um Aufschub der Strafe bis zum
Auferstehung; und als Gott ihm dieses gewährt hatte,
us: „Da Du mich, mein Herr, einmal zum Guten ver-
st, so will ich die Menschen insgesammt zum Guten ver-
d ihnen die Sünde reizend vorstellen, nur an Deine recht-
Knechte will ich mich nicht wagen." Dieses genehmigte Gott,
schieht es.

Weltgericht. — Ein furchtbares Erdbeben wird ihm vor-
„Die Mutter wird ihres Säuglings vergessen, und das
hier wird seine Jungen wegwerfen. Die Menschen werden wie
erscheinen... Der Himmel wird wie geschmolzenes Erz sein und
werden sein wie Wolle, die vom Winde umhergetrieben wird.
den ersten Schall der Posaune wird Alles, was im Him-
auf Erden ist, bis auf Wenige, die Gott ausnehmen wird,
lt niederstürzen. Auf den zweiten Schall werden alle Todten
und ihr Schicksal erwarten. Und die Erde wird leuchten
Lichte ihres Herrn, und das Buch wird aufgeschlagen werden,
Propheten und die Märtyrer werden als Zeugen herzugeführt
nd dann wird das wahrhaftige Urtheil, welches Keinem zu-
wird, über Alle gefällt werden" (Sura 22, 70, 39).

Paradies. — Die Schilderungen des Paradieses sind ganz
Begriffs- und Vorstellungsweise der an und in Wüsten woh-
an Wasser und Schatten Mangel leidenden, fleischliche Ge-
das Höchste haltenden Araber entworfen. Es ist ein herrlicher
von Bächen durchflossen und voll kühlender Schatten, dessen
ohne Mühe, Last und Arbeit sein werden, von Mädchen

---

ir wiederholen einige Stellen aus dem Koran wörtlich, nicht nur
ittelbaren Inhalts wegen, sondern auch um zugleich auf die in
che herrschende Sprachweise aufmerksam zu machen.

umgeben, die (ungeachtet der Begattung) [illegible] Jungfrauen [illegible] lieblichster Schönheit. — In den späteren [illegible] des Kor[illegible] das Bild der sieben Himmel, deren einer über dem andern [illegible] weiter ausgemalt. Auch herrliche Knaben finden die Seligen [illegible] radiese. „Sie (die Himmlischen) sollen mit Armbändern [illegible] mit Gold und Perlen besetzt sind, und Kleider von Seide [illegible] Es sind hier Flüsse von Milch und Honig; ja sogar St[illegible] Wein, der in goldenen Pokalen credenzt wird, der fröhl[illegible] aber nicht berauschet (Suren 47, 43 und 37). Nur an ei[illegible] (Sura 19) wird eines anderen, als blos körperlichen Genusse[illegible] Die Glücklichen „sollen hier keine Ungereimtheiten hören, [illegible] selige Dinge."

Die Hölle. — Noch umständlicher und nachdrückliche[illegible] Freuden des Paradieses malt Muhamed die Qualen der H[illegible] deren Bewohner, durch einen Vorhang von dem Paradiese [illegible] dessen Herrlichkeit erblicken müssen. Sie selbst befinden sich [illegible] ewigen Feuermeer; ihr Lager, ihre Decke, ihre Kleider be[illegible] glühenden, stets neu angeschürten Flammen; siedendes W[illegible] ihnen über die Häupter gegossen; siedendes Wasser ist ihr Tr[illegible] ihnen die Eingeweide bersten möchten; die Früchte des [illegible] lenbaumes Zakkum, bitter, und häßlich wie die Köpfe der [illegible] gen, sollen ihre Nahrung sein; auch Aas sollen sie genießen, [illegible] Eiter der häßlichste Geruch aufsteigt.

Selig werden die Gläubigen werden, wie es scheint [illegible] nahme, da Gott der „allerbarmherzigste Erbarmer" und [illegible] Insbesondere sollen alle diejenigen einen herrlichen Loh[illegible] welche in einem Religionskriege mitgezogen sind.

Ueber die Frage: ob auch Nichtbekenner des Korans [illegible] lische Seligkeit erlangen können, finden wir in diesem [illegible] Widerspruch. So heißt es in der 2. Sura ausdrücklich: „[illegible] die Gläubigen, sie mögen Juden, Christen oder Sabäer [illegible] sie nur an Gott glauben und an den jüngsten Tag, und [illegible] recht ist, Belohnung finden bei ihrem Herrn" rc.; und [illegible] lichen Worte sind in der 5. Sura wiederholt. — Dagegen [illegible] wärts oftmals der Grundsatz ausgesprochen, daß nur die [illegible] die Ungläubigen an der Göttlichkeit des Korans [illegible] Die Ungläubigen aber sind allesammt zur Hölle verdammt [illegible] ben keinen Gewinn haben von ihren guten Werken; [illegible] ist ein Feind der Ungläubigen. Ueberdies heißt es (Su[illegible] drücklich: „Auch sind diejenigen Ungläubige, welche be[illegible] stus, der Sohn Mariens, sei Gott."

§. 4. Die Sittenlehre. — Redlichkeit, Treue, [illegible] keit, dann Mäßigkeit und Mildthätigkeit werden [illegible] allenthalben empfohlen; nicht minder die Lehre, [illegible] Beleidigern zu vergeben. „Forschet nicht so [illegible] und Lassen anderer Menschen, und redet [illegible]

Würde wohl Jemand unter Euch das faule Fleisch seines todten [Bruder]s essen wollen? Gewiß, die Haut schauert Euch davor! [Fürchte]t doch Gott, denn Gott ist versöhnlich und erbarmend. O [M]enschen, wir haben Euch von einem Manne und von einem [Weibe] erschaffen, und hernach Euch zu Völkern und einzelnen Ge[schlech]ten werden lassen, damit ihr einander zur Liebe kennen möch[tet]. In Wahrheit, der Würdigste unter Euch ist bei Gott der[jenige], der sich am Tugendhaftesten beträgt" (Sura 49).

Selbst den Ungläubigen, die ein Greuel sind den wahren [Gläubige]ns, müssen die eingegangenen Verträge — wie lockend [auch] ihre Verletzung sein möchte — gewissenhaft gehalten werden. [Es f]indet sich nirgendwo die abscheuliche Lehre, daß man Ketzern [nicht] schuldig sei, Wort zu halten.) „Und sollte ein Götzendiener [Schutz] bei Dir suchen, so versage ihm denselben nicht, damit er [Gele]genheit habe, das Wort Gottes zu hören; und wenn er sich [von de]r Wahrheit der Religion nicht überzeugen läßt, so gib ihm [sich]eres Geleite nach seiner Heimath hin." (Sura 9. — Es sind [viele] Züge bekannt, wie gewissenhaft die Muhamedaner diese Vor[schrift] zu allen Zeiten in allen Ländern und unter allen Verhält[nissen] erfüllten.)

Die Sittenlehre des Korans, vielfach ähnlich, obschon nicht [gleich] der christlichen, hat unverkennbar die socialen Zustände in [Arabie]n (und in vielen eroberten Ländern) entschieden verbessert. Ihr [hat m]an es zu verdanken, daß der Kindermord von Seiten armer [Eltern] abgeschafft ward (Sura 6); daß die zu verkaufende Sklavin [von i]hren Kindern nicht getrennt, nicht hinweggerissen werden darf; [ferner] so, daß unter jenen Völkern, obschon die Polygamie unendlich [tief ei]ngewurzelt war und blieb, der Zustand der Frauen doch we[nigste]ns vergleichsweise um etwas gemildert, und insbesondere deren [Verstoß]ung (Scheidung) von Seiten des Mannes einigermaßen er[schwer]t ward. So in verschiedenen anderen Beziehungen.

[§] 5. Religiöses Ceremonialgesetz. — Die Vorschriften [des K]orans darüber sind nicht sehr ausführlich, durchgehends aber [klar]. Manches hat sich erst allmälig durch Uebung ausgebildet. [Folgen]des sind die Grundzüge:

[1]) Tiefe Verehrung Allahs (Gottes), nöthigenfalls mit Ein[setzung] von Gut und Blut für seine Lehre.

[2]) Tägliches fünfmaliges Gebet. — Von den einzelnen Wochen[tagen] wird nicht der Sonn-, sondern der Freitag gefeiert. Indeß [ste]ht es den Gläubigen frei, die Zeit vor und nach dem Got[tesdien]ste mit ihrer gewöhnlichen Arbeit zuzubringen. Der Koran er[mahnt] sogar ausdrücklich dazu: „Wenn die öffentliche Andacht ge[endet] ist, so setzt Euere Geschäfte des Verkehrs fort, bewerbt [Euch] dabei um den Segen Gottes" ꝛc. (Sura 62). Nur zwei Feste [gebiet]en gänzliches Enthalten von der Arbeit: der große und der [kleine] Bairam. — Der Cultus in der Moschee besteht einfach im

Gebet und in Vorlesungen aus dem ein Priester [illegible]
doch gibt es eigentlich keinen geheiligten [illegible]stand, noch [illegible]
Papstthum *).

c) Beschneidung der Knaben, welche im 8.—10. [illegible]
genommen wird.

d) Almosenertheilung. — Mildthätigkeit gegen die [illegible]
dem Muhamedaner strenger, als irgend einem anderen [illegible]
kenner geboten. Die Wohlthäter der Armen sollen der[illegible]
sonders große Belohnung erhalten. Es ist sogar für gewisse [illegible]
geschrieben, der wievielte Theil des Einkommens oder der [illegible]
Almosen verwendet werden müsse.

e) Fasten. — „Zur Beförderung der Furcht Gottes" ist [illegible]
geschrieben. Den ganzen Monat Ramadhan (in welchem [illegible]
mitgetheilt worden) hindurch müssen die Gläubigen in der [illegible]
daß sie am Tage nichts genießen dürfen, sondern erst nach [illegible]
untergang. Wer in der Fastenzeit auf Reisen oder krank ist, [illegible]
anderen Tagen fasten, oder aber Arme speisen.

f) Wallfahrten, nach der heiligen Stadt Mekka, [illegible]
sowohl strenge geboten, als vielmehr blos empfohlen.

g) Reinigungen, Waschungen, werden dagegen [illegible]
geschrieben, insbesondere bei der Vorbereitung zum Gebete.

§. 6. Polizeigesetze. — Hierher gehören, neben den [illegible]
rührten Vorschriften über Reinigungen, auch die Verbote des [illegible]
solcher Speisen, welche, zumal im Oriente, Krankheiten [illegible]
oder befördern. So ist namentlich der Genuß von Schweine[illegible]
boten, jener des Fleisches crepirter Thiere, des Blutes u. [illegible]
aber aus Noth davon ißt, ohne Begierde darnach, ohne [illegible]
sicht, das Gesetz zu übertreten, dem soll der Genuß dieser [illegible]
keine Sünde sein: denn Gott ist gnädig und barmherzig". [illegible]
eben so 5 und 6. Auch der Genuß des Fleisches von [illegible]
deren Schlachten ein anderer als Gottes Name ausgesprochen [illegible]
ist verboten.)

Hieran reihet sich nun das Verbot des Weines, als [illegible]
(Im Paradiese wird indessen, wie schon angeführt, den Se[illegible]
Wein credenzt, der jedoch nicht berauscht.)

Gleichzeitig mit dem Verbote des Weines nennt der [illegible]
der Glücksspiele. „Der Wein, das Spiel, die Bildsäulen [illegible]
Vergötterung führenden Abbildungen von Menschen oder [illegible]

---

*) Den Mönchsstand verwirft Muhamed, indem er [illegible]
der Mensch soll die ihm erlaubten [illegible]enüsse nicht zurückweisen, [illegible]
Gott selbst gesetzten Grenzen [illegible] enger ziehen. Sodann [illegible]
57): „Wir haben ihnen den [illegible] be[illegible]ohlen." [illegible]
ersten Derwische und Fakirs der [illegible] t früher; [illegible]
Jahre nach der Hedschra zum Vor[illegible] [illegible] herbeiet, [illegible]
beiden Moslims Jellaloddin und [illegible])

Wesen) und diejenigen Pfeile, durch deren Gebrauch zukünf-
ige entdeckt werden sollen, sind ein Greuel und ein Werk des
.. Durch den Wein und die Spiele sucht der Teufel Haß
ndschaft unter Euch zu stiften" rc. (Sura 5).
7. Civilgesetz. — Wir können hier nur einige Puncte davon

hamed brachte die Erbfolge auf billigere und vernünftigere
ge, als die bis dahin unter den Arabern geltenden. Während
gewissen Fällen nur der Krieger als gesetzlicher Erbe galt,
n ein anderer bürgerlicher Stand ferner Keinen mehr um sein
bringen (4. Sura). Auch die Form der Testamente ward

ch wichtiger sind die Ehegesetze. — Die Polygamie konnte
d, als zu tief in den Begriffen und Sitten seiner Landsleute
t, nicht abschaffen; er wollte es auch um so weniger, da er
er Zeit selbst allzu sehr nach fleischlichen Genüssen strebte. Dessen-
et verdankt man ihm wenigstens eine vergleichsweise Verbesse-
Zustandes der Weiber. Er beschränkte die Zahl der recht-
Gattinnen auf höchstens vier, wobei er jedoch dem Anhän-
r Lehre, übereinstimmend mit den Beispielen des alten Testa-
nebenbei gestattete, sich Sklavinnen, „die sein Eigenthum ge-
" zu halten, und zwar so viel, als er deren wolle, selbst ver-
hete Sklavinnen nicht ausgenommen, da sie ja ebenfalls sein
m geworden (Sura 4)! Verboten ist, eine Götzendienerin zu
. (S. übrigens die näheren Andeutungen im Artikel „Ehe",
ibung," im 4. Bande des Staatslexikons.)

8. Strafgesetz. — Die alttestamentlichen Begriffe sind hier
gen vorherrschend: Auge um Auge, Bein um Bein. Auch die
e Blutrache findet sich hier wieder. Der nächste Anverwandte
natürliche und gesetzliche Bluträcher des Erschlagenen. „Doch
in der Rache nicht ausschweifen, und kein anderes Blut ver-
als das des Mörders." Dieben sollen die beiden Hände ab-
werden.

uhamed macht übrigens seinen Gläubigen begreiflich, daß für
keine Nöthigung besteht, das mosaische Gesetz (Zahn um
.) zum Vollzuge bringen zu müssen. Er empfiehlt ihnen
recht angelegentlich Versöhnung und Vergebung der erdul-
nbilden. „Die Rache muß der Beleidigung angemessen sein.
h nach erduldeter Beleidigung rächt, kann mit Recht nicht
werden. Wer indessen die Ungerechtigkeit vergibt und sich
t, der hat Belohnung von Gott zu erwarten" (Sura 42).

9. Politische Vorschriften. — Hierüber, insbesondere über
hältnisse zu den „Ungläubigen," findet man vorzugsweise viele
rüche im Koran. Einerseits wird gelehrt: „Zwingt Niemanden
hren Religion." Sodann: „Streitet für die wahre Religion
ejenigen, welche gegen Euch zu den Waffen greifen; begehrt

hältnisse der Meisten die Verwirklichung eines solchen Fort
wesentlich vorbereitet: die erste dadurch, daß das weibliche G
nicht zahlreicher als das männliche ist, sonach ohnehin nicht
mehrere Frauen haben kann; die zweiten, indem sie die Unter
eines Harems auch der Kosten wegen nur verhältnißmäßig W
möglich machen.

Unendlich freuen mag sich der Freund der Menschheit, w
unter einigen muhamedanischen Völkern versuchten Reformen g
Ein solcher Sieg des Princips vernunftgemäßen Voranschreitens
nicht ermangeln, seine beglückenden Wirkungen und Rückwi
weitaus zu verbreiten, und insbesondere auf ganze Nationen
dehnen, zu welchen das Christenthum vorerst keinenfalls zu
vermag.

Zum Schlusse müssen wir noch eine kurze Notiz über d
schiedenen einzelnen Confessionen, in welche die Muhamedaner g
sind, beifügen. Es gibt drei verschiedene Hauptlehrgenossensc
1) Sunniten, 2) Schiiten, 3) Wahabiten (Wechabiten).
Spaltung unter den beiden Erstgenannten entstand bald nach
med's Tode, veranlaßt durch den Streit zwischen Ali und
über die rechtmäßige Nachfolge des Propheten. Die Schiiten
Irrgläubige, so genannt von ihren Gegnern) verehren den
eben so sehr, wie den Muhamed selbst, und wallfahrten au
nach Mekka. Zu ihnen gehören besonders die Perser. Die
niten dagegen anerkennen nicht nur die drei ersten Khalifen,
nehmen auch die Lehren der Sunna (der Tradition und Int
tion) an (etwa in der Art, wie viele Protestanten die sogen
„symbolischen Bücher" als Auctorität verehren). Zu den S
sind zu zählen die Türken, die ostindischen Muhamedaner, die
die meisten Araber und die Afrikaner. Sunniten und Schii
fallen aber wieder in viele (gegen 70) Nebensecten. — Seit n
100 Jahren (seit 1745) besteht die Lehre Abdul Wahab's d
ters der Wahabiten. Sie erkennen Muhamed nur als einen W
und nicht als Propheten an, anerkennen die Offenbaru
Korans, suchen diesen aber möglichst vernunftgemäß zu erklä
verwerfen die Auctorität der für symbolisch gehaltenen Schriften.
ihren Hauptgrundsätzen nach ziemlich deistische Lehre erlangte
unter einigen, zwar rohen, aber thatkräftigen Häuptern schnell e
über ganz Arabien und weiter ausgedehnte Verbreitung. Ihre
gezügen setzte Mehemed Ali von Aegypten ein Ziel, so daß
längerer Zeit äußerst geschwächt sind. Ob sie sich nach Mehemed'
etwa wieder zu erheben vermögen, läßt sich nicht voraussehen.

Friedrich Kol

Korngesetze, Handel, Magazine u. s. w. —
hat den Tagblättern eine große politische Wichtigkeit zugest
weil sie von Tag zu Tag, und in großen Kreisen wirken;
leicht gefährliche Dinge so lange in die Ohren der Völker ruf

die geballten Fäuste in die Höhe strecken. Aber wahrlich!
ger ist ein viel gefährlicherer Ohrenbläser. Diesem hohl-
ungeheuer suche man vor Allem den Mund zu stopfen!
st eine inhaltschwere Thatsache, daß mit dem Steigen der
preise die Sterblichkeit in den unteren Classen des Volks
in reichen Jahren aber die Menschen wie die Ratzen in der
ich vermehren.
welche Weise läßt sich aber einem Mangel an den nothwen-
hrungsmitteln und einem hohen Preise derselben — einer
— am Leichtesten und Sichersten vorbeugen?
hat es hierbei von jeher als eine besondere Pflicht der
alt angesehen, durch eine zweckmäßige Leitung des Ge-
rkehrs das Gesammtinteresse der Staatsgesellschaft zu wah-
die verschiedensten gesetzlichen Maßregeln sind hiervon die
sen. Der Prüfung dieses wichtigen, durch die Collision der
der verschiedenen Volksclassen verwickelten Gegenstandes sind
en Zeilen gewidmet.
Soll der Staat die Ausfuhr des Getreides freigeben,
sie Beschränkungen unterwerfen?
von selbst einleuchtet, daß von einer Beschränkung der
es Getreides in denjenigen Ländern nicht die Rede sein kann,
die Bevölkerung sich hauptsächlich mit dem Ackerbaue be-
die ärmere arbeitende Classe am Tische des Gutsherrn ge-
, und die Diener des Staates und der Kirche durch Zehen-
dere Naturalabgaben belohnt werden; so entsteht doch die
eine solche Beschränkung nicht dann begründet sei, wenn
Landbau treibenden Bevölkerung eine weitere zahlreiche, na-
werbetreibende Menschenclasse lebt, welche ihren Bedarf an
n nicht selbst erzeugt, sondern zu kaufen genöthigt ist.
esem Falle scheint es, daß durch ein die Kornausfuhr be-
s Gesetz ein annehmlicher Preis der Brotfrüchte erzielt, ein
and des Arbeitslohnes möglich gemacht, der Gewinn der
ternehmer durch den niederen Lohn erhöht und hierdurch
en der inländischen Gewerbe gefördert werde. Wenn gleich
u treibende Classe durch das Niederhalten der Preise ihrer
inigermaßen in Nachtheil gerathen dürfte, so hat man doch
e und für die Dauer auch ihr überwiegenden Vortheil aus
egel versprochen, weil die sich bildende inländische Gewerbs-
durch ihre Nachfrage nach Bodenproducten und durch ihre
der Landbau treibenden Classe einen reichlichen Ersatz für die
der Ausfuhrbeschränkung gewähren werde.
es offenbaren sich bei diesem Gegenstande die Nachtheile
nkungen und die überwiegenden Vortheile der Verkehrsfrei-
e überraschende Weise.
große landwirthschaftliche Production ist durch einen mög-
dehnten Markt, durch eine große Nachfrage und durch

einen lohnenden Preis bedingt. Wo der Absatz beschränkt und Preis gedrückt ist, muß auch die Production und die Ausbildung landwirthschaftlichen Gewerbes Noth leiden. Die Freiheit der Getreideausfuhr, welche den Absatz der im Inlande nicht begehrten Vorräthe möglich macht und den stets neue Märkte suchenden Getreidehandel in's Leben ruft, ist daher eine wesentliche Bedingung der Blüthe der Erweiterung der inländischen Landwirthschaft. Die natürliche des Wohlstandes der Landbau treibenden Classe ist eine große Nachfrage nach Producten der technischen Gewerbe; die freie Getreideausfuhr ist also mehr ein Förderungsmittel, als ein Hinderniß ihrer Entwickelung; viele Capitalien ferner, welche im Landbau [illegible] werden, gehen in die technischen Gewerbe über. Die freie Ausfuhr ist weit entfernt, das Inland der Gefahr von Hungersnöthen preiszugeben, sichert vielmehr nicht blos in guten Jahren die Befriedigung der inländischen Nahrungsbedürfnisse, sondern schützt namentlich in schlechteren Jahren gegen Mangel, weil alsdann die in guten Jahren für's Ausland bestimmten Vorräthe zu Deckung des Ausfalls verwendet werden können, während bei Ausfuhrbeschränkungen regelmäßig nur der ordentliche Bedarf des Inlandes hervorgebracht wird, bei einem dem Ausfalle an dem Jahresertrage also sogleich Mangel eintritt. Die freie Ausfuhr schützt endlich gegen die für Producenten und [illegible] fer höchst schädlichen starken Preisschwankungen, welche bei beschränkter Ausfuhr häufig entstehen müssen, weil schon ein kleiner Ueberschuß im Jahresertrage die Preise unverhältnißmäßig drückt, ein kleiner Ausfall aber, der nicht durch die sonst zur Ausfuhr bestimmten Vorräthe gedeckt werden kann, die Preise unverhältnißmäßig steigert.

Es folgt hieraus, daß Ausfuhrbeschränkungen, anstatt gegen Mangel und Theuerung zu schützen, die Hungers- und Theurungsjahre vermehren.

Wenn aber auch Getreide-Ausfuhrverbote als verwerflich erscheinen, so fragt sich, ob nicht wenigstens Ausfuhrerschwerungen, Ausfuhr-Zölle dann namentlich sich rechtfertigen lassen, wenn das Land am Meere oder an schiffbaren Strömen gelegen, und die Ausfuhr mit so geringen Transportkosten zu bewerkstelligen ist, daß ein geringes Steigen der Preise im Auslande dem Inlande große Getreidemassen entziehen und hier hohe Preise und Mangel erzeugen könnte?

Auch unter dieser Voraussetzung ist der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit festzuhalten; denn der Vortheil, welcher regelmäßig der Volkswirthschaft aus seiner Festhaltung entspringt, ist bei Weitem größer, als der Nachtheil, welchen eine temporäre Steigerung der Preise für die inländischen Consumenten, die ihr Getreide kaufen müssen, zur Folge haben würde, ein Nachtheil, der noch dazu den inländischen Landwirthen zum Vortheile gereicht. Ein Ausfuhrverbot ist ein großes Uebel, eine Ausfuhrbeschränkung durch Zölle ein geringeres, aber immer ein Uebel. Man hat in England,

den Gesezen über den Kornhandel die Bestimmung getroffen,
usfuhrzoll mit dem Steigen oder Fallen der inländischen
ise steigt oder fällt, so, daß er bei einem gewissen niedreren
r Preise ganz aufhört und bei einem sehr hohen Stande
iner Wirkung nach bis zu gänzlicher Beschränkung der Aus-
eigert. Allein diese Methode hat den großen Nachtheil, daß
nken der Ausfuhrabgaben den Getreidehandel in hohem
chwert, die auswärtigen Käufer auf andere Märkte treibt,
tlichen Berechnung der Durchschnittspreise des Ge-
Inlande nöthigt (soll nicht das Gesetz durch künstliche
gangen werden), und dadurch den Behörden eine nicht ge-
äftslast aufbürdet.

hrverbote und Ausfuhrzölle erschweren endlich die Einfuhr und
hr von Getreide; weil die Gefahr entsteht, daß ein im Aus-
kauftes und eingeführtes Getreide, wenn es sich im Inlande
Vortheil verkaufen läßt, entweder gar nicht oder bei hohen
mit Nachtheil wieder ausgeführt werden kann.

Staaten des deutschen Zollvereins haben mit Recht jede Aus-
aufgehoben, mit Ausnahme des kornreichen Baierns, das
en Einrichtung folgt.

Soll der Staat die Einfuhr von Getreide freigeben oder
?

end eine Beschränkung der Ausfuhr im Interesse der inlän-
reidekäufer gefordert worden ist, so hat man auf der ande-
eine Beschränkung der Getreideeinfuhr im Interesse des in-
andbaues namentlich dann für nöthig erachtet, wenn Bo-
ima denselben erschwert; wenn man, um den Bedarf an
ittteln für die Bevölkerung zu decken, in Folge der Ver-
er letzteren zum Anbaue von immer weniger ergiebigen
n seine Zuflucht nehmen muß; wenn endlich die auf dem
Ackerbaue ruhende Last der Abgaben die Concurrenz mit
nde unmöglich macht.

ist hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die
nabhängigkeit eines Staates wesentlich dadurch bedingt sei,
darf an den unentbehrlichen Lebensmitteln vollständig durch
ion im eigenen Lande gedeckt werde; man hat auf die
Gefahr aufmerksam gemacht, der man sich im Falle eines
m Feinde gegenüber aussetzen würde, welcher in der Lage
Zufuhr von Getreide zu verhindern. Diese Andeutung ver-
Wirkung bei vielen vorsichtigen und furchtsamen Naturen
aber hat man je die Erfahrung gemacht, daß die Bevöl-
ganzen Landes, wie die einer belagerten Stadt, durch den
hungert worden wäre! Wenn auch die eigene Production
Bedürfniß vollständig deckt, macht nicht dasjenige, was von
eigeschafft werden muß, doch immer einen verhältnißmäßig
Theil des gesammten Bedarfs aus? Wenn dieser Theil

von dem einen Lande nicht erlangt werden kann, freut sich n
andere, ihn liefern zu dürfen? Und würde nicht selbst der
vorziehen, dem Feinde gegen große Summen Geldes sein
abzugeben, anstatt seinen eigenen Bürgern durch das Verbot d
fuhr desselben einen schmerzlichen Verlust zuzufügen?

Die politische Unabhängigkeit eines Staates ist also selbst i
eines Krieges dadurch am Wenigsten gefährdet, daß nicht de
Bedarf an Getreide im eigenen Lande erzeugt wird. Wenn a
von volkswirthschaftlicher Seite die Frage zu beantworten ist,
freie Einfuhr von Getreide zu gestatten sei? so kann sie nu
werden. Die Kosten der Herbeischaffung des Getreides von f
Ländern gewähren den inländischen Producenten an und für si
bedeutenden Schutz. Wenn selbst bei diesem Schutze eine Re
Grundstücken schlechterer Qualität nicht bebaut werden kann,
sie des Anbaues nicht werth, und Arbeit und Capitalien werden
mäßiger auf andere Erwerbszweige, und ihre höheren Ertr
Einkaufe von fremdem Getreide verwendet. Nur in einem b
angeführten Fälle verdient der Landbau gegen auswärtige Con
geschützt zu werden; dann nämlich, wenn er mit hohen Abga
lastet ist, die im Auslande nicht auf ihm ruhen. Ein Zoll,
die Ungleichheit der Abgaben ausgleicht, ist hier gerechtfertigt,
eine Verminderung der letzteren im Inlande nicht eintreten
Erschwert man die Einfuhr fremden wohlfeilen Getreides, un
hierdurch, der Absicht gemäß, der Anbau auch auf schlechtere
stücke ausgedehnt, so steigt, mit dem Steigen der Getreidepr
Rente und der Capitalwerth der besseren Grundstücke. Eine E
beschränkung fördert also das Interesse der Grundbesitzer. An
wird hierdurch namentlich der Arbeiter und Unternehmer in
Interesse gekränkt; denn der gestiegene Preis der Bodenproducte
Beide zu höheren Auslagen; kann der Arbeiter seinen Geldle
entsprechend steigern, so wird seine Lage verschlechtert; kann e
wird der Gewinn des Unternehmers verringert. Es wird als
den verschiedenen Volksclassen ein Zwiespalt der Interessen erzeu
die Ursache einer gefährlichen Krankheit des gesellschaftlichen O
mus werden kann. Sind die Löhne durch die Beschränkung d
treideeinfuhr gestiegen, so kann der Grundbesitzer nicht mit Re
Gewerbeunternehmer einen Schutz seiner Industrie verweigern,
Schutz, der durch seine eigene Begünstigung nothwendig gewor
So reiht sich zum Nachtheil der Interessen aller Classen ei
schränkung an die andere, und die Rückkehr zum Besseren w
ohne die empfindlichste Verletzung von Rechten und Interessen u
lich gemacht.

Ist nach den bestehenden Abgabenverhältnissen ein Aus
chungszoll begründet, so entsteht die Frage, ob derselbe ei
oder eine mit den Getreidepreisen wechselnde Abgabe sein soll, i
Art, daß die Einfuhr erleichtert, d. h. der Zoll herabgesetzt wird

nländische P... d. h.
höht würde,
feste Abgabe scheint auch d
Getreidehandel größere Sic
en vorbeugt, die nothw
enn große Getreidemassen,
Punct herabgegangen ist,
eil endlich ein fester Zoll Der
Angemessensten ist. England, Frankre u. s. w.
nde Abgabe vorgezogen; i deutschen ereine wird eine
Abgabe von 17 Kr. pr. Ctnr. erhoben. Allein das Kornreiche
cht auch hier eine Ausnahme und erhebt einen wechselnden

Soll der Staat völlige Freiheit des Getreidehandels im
Landes gestatten?

man von der Zweckmäßigkeit der freien Aus- und Ein-
Getreides überzeugt ist, so ergibt sich die Forderung des
dels im Innern von selbst. Wie der Aus- und Einfuhr-
erfluß und Mangel in verschiedenen Ländern ausgleicht und
Preisschwankungen am Besten vorbeugt, so hat auch der
idel im Innern eine sehr wohlthätige Wirkung. Der Ge-
r erleichtert dem Landmanne den Absatz seiner Producte
ihm Zeit und Kosten; er gleicht Ueberfluß und Mangel
enen Jahreszeiten, in verschiedenen Gegenden und Jahren
hierdurch zu größerer Gleichförmigkeit der Preise bei und
t sowohl den Producenten als Consumenten. Er steigert
Orte und zur Zeit des Ueberflusses den Preis des Getreides
Nachfrage, aber er verhindert auch am Orte und zur Zeit
ls ein drückendes Steigen der Preise; er theilt den Druck
ahre auf große Kreise aus und macht ihn dadurch weniger
r sammelt im Interesse des sorglichen Publicums von dem
guter Jahre Vorräthe für schlechte Jahre auf und erläßt
Zeit durch Steigerung der Preise eine wirksame Aufforderung
mkeit an dasselbe.

Getreidehandel mit diesen wohlthätigen Wirkungen kann sich
ann bilden, wenn der Staat alles Eingreifens in denselben
, auf alle Zwangsmaßregeln, wie Preisregulirung u. s. w.,
und auch die Ausfuhr in's Ausland vollkommen freigibt.
Stimme des Volks hat zwar vielfach die Getreidespeculan-
rnwucherer bezeichnet, von der Ansicht ausgehend, daß sie
Weise die öffentliche Noth zu Befriedigung ihrer Habsucht
ja, daß sie, so viel an ihnen sei, jene Noth selbst steigern,
Eigennutze zu fröhnen. Mag auch immer der Eine oder
dieser Händler von moralischem Standpuncte aus Vorwurf
sie erscheinen nichts desto weniger, wenn man die Wirkungen
igkeit betrachtet, als öffentliche Wohlthäter.

Man fördere den Getreidehandel [illegible] vermehre dadurch
Zahl der Concurrenten; man befreie [illegible] uhr von unnö
Fesseln und setze die Inländer der fremden Concurrenz aus —
die Befürchtung einer monopolistischen Preissteigerung ist eine
märe! Welche ungeheure Getreidemassen müssen die Kornh
besitzen und zurückhalten, um den Preis in einigen Länder
liebig bestimmen zu können? Welcher Gefahr von Verlusten
den sie sich durch lange Aufspeicherung großer Massen selbst
setzen?

Die Errichtung von Getreidemärkten und die E
terung des Besuchs derselben durch Entfernung aller Zwang
regeln, Verhütung von Uebervortheilungen und durch Absch
lästiger Abgaben dient theils zur übersichtlichen Kenntniß de
handenen Vorräthe, theils zur Herstellung angemessener und
lichst gleichförmiger Preise. Ein Zwang für die Producenten,
Getreideüberfluß **nur** auf öffentlichem Markte zu verkaufen
sich nicht rechtfertigen.

IV. Soll der Staat **Getreidemagazine** errichten?

Wenn sich in den öffentlichen Kästen durch den Ertrag d
mänen, des Zehenten u. s. w. große Getreidevorräthe sa
so ist hierin der Regierung ein natürliches Mittel an die
gegeben, um für Jahre des Mangels Vorsorge zu treffen
fragt sich aber, ob sie auch, wenn jene Hülfsquellen sich ni
bieten, Vorrathsgebäude errichten und unterhalten, und G
aufkaufen und bereit halten soll?

Es lassen sich hiergegen gewichtige Gründe geltend
Der Ankauf und die Unterhaltung der Vorrathsgebäude
großen Kosten verbunden; eben so verursacht der Aufkauf u
Bereithalten des Getreides einen großen Aufwand, wenn d
rath hinreichen soll, um auch nur auf kurze Zeit eine grö
völkerung zu nähren. Zu jenem Aufwande gesellen sich n
Kosten der Beaufsichtigung und die Verluste, die trotz d
durch Mäusefraß ꝛc. und noch [illegible]ehr durch die Betrügereien d
walter dem Staate zugehen.

Außerdem erhöht die Sorgfalt des Staats, obgleich sie
Vorsicht der Privaten ersetzen kann, die Sorglosigkeit der
und zerstört, was ein vorzüglicher Nachtheil ist, die Get
culationen der größeren Landwirthe und Händler, weil, we
Staat durch seine Vorräthe den Preis der Früchte beherrsch
treidespeculationen ein höchst gewagtes Spiel sind. Sie ve
namentlich die Einfuhr des Getreides von fremden Ländern
gitimirt gleichsam die Ansprüche der ärmeren Classen auf Ver
mit wohlfeilem Brote durch den Staat, Ansprüche, die, ein
weckt, leicht zu großen Excessen führen. [illegible]ält sich der St
Einschreitens, so läßt sich erwarten, [illegible] eigene Inter
größeren Landwirthe und Speculanten [illegible] bereithalten von

reibt, daß eine größere Zahl von Privatpersonen sich für
ll mit Vorräthen versieht, und daß die Preise der Früchte,
zu rechter Zeit in die Höhe gehen, das Publicum zu
Consumtion zwingen, wodurch am Ehesten dem Mangel
wird. Ueberdies verschwindet, je sorgfältiger der Landbau
ird, je mehr Mannigfaltigkeit in dem Anbaue von Früch-
, je mehr namentlich der Anbau der Kartoffeln sich ver-
mehr endlich durch erleichterte Communication und durch
aller Ein- und Ausfuhrbeschränkungen — eine schleunige
ille Herbeischaffung von Früchten möglich wird, die Ge-
Hungersnöthen und Theuerung immer mehr.
diesen Gründen erscheint allerdings eine Anlage von öffent-
eidemagazinen weder dringend, noch wünschenswerth.
der Staat in großen Städten und in getreidearmen,
chen Gegenden, z. B. in Bergwerks- und Fabrikdistricten,
itig bleiben will, so halte sich seine Fürsorge streng in
en der armenpolizeilichen Thätigkeit; nie aber
durch sein Eingreifen den allgemeinen Ge-
ls zu beherrschen.
Soll der Staat die Brotpreise polizeilich reguliren?
auch der Grundsatz, daß der Staat des Einwirkens auf
epreise sich enthalten soll, immer mehr anerkannt wird,
n doch bis in die neueste Zeit ziemlich allgemein für
lten, die Brotpreise nach dem jedesmaligen Preise des
olizeilich zu reguliren.
ine solche Regulirung überall da zum Bedürfnisse werden
die Verkäufer ein Monopol besitzen, z. B. in Folge von
nkungen, ist leicht einzusehen; schwer aber, wo solche
licht vorliegen. Der Preis des Brotes stellt sich, wie
nderen Waare nach den Productionskosten und Concur-
issen fest; und es ist nicht abzusehen, wie hier, wo jeder
hinreichend competentes Urtheil über die Waare hat, bei
urrenz ein Nachtheil für das Publicum sollte entstehen
er Nachtheil ist vielmehr sicher nur bei der Regulirung
auf Seite des letzteren. Denn der Bäcker wird sich nie
re gefallen lassen, bei welcher er Verlust erleidet; bei
gen des Getreide- und Holzpreises u. s. w. wird er auf
derselben bringen. Viel weniger dagegen ist zu erwarten,
olizeiliche Erniedrigung der Taxe der Verminderung der
kosten sogleich auf dem Fuße folge. Der Bäcker also
it Verlust verkaufen, aber der Käufer wird häufig in der
einen höheren Preis für das Brot bezahlen zu müssen,
er Concurrenz ohne Taxe der Fall gewesen wäre.
gt daher im Interesse des Publicums, daß der Staat
Regulirung der Brotpreise verzichtet, und sich auf eine
hung der Preise, wie sie sich auf dem Wege der freien

Concurrenz gebildet haben, beschränkt. Zweckmäßig ist die Einr
bei welcher mit dem Steigen der Getreidepreise an dem Gewic
Brotes abgebrochen wird, anstatt daß das gewöhnliche Gewicht
halten, und der Preis gesteigert wird. Sie befördert bei stei
Getreidepreisen die Sparsamkeit. Gegen Beeinträchtigungen i
wicht ist durch polizeiliche Maßregeln möglichst Vorsorge zu treffen,
durch das Gebot, ein Gewichtzeichen auf dem Brote anzubringen

VI. Welche Maßregeln hat der Staat bei einer wirkli
handenen Theuerung zu treffen?

Wenn gleich der Staat alle Maaßregeln getroffen hat, u
Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes zu fördern; wenn
Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel in verschiedenen Gegend
Zeiten durch Erleichterung der Communication, durch Gestattung
Ein- und Ausfuhr, durch Vermeiden alles störenden Eingreifens
Getreideverkehr, durch Einräumung entbehrlicher öffentlicher Geb
Privatkornmagazinen u. s. w., so viel an ihm ist, Sorge getra
kann doch der Fall eintreten, daß im Laufe der Zeit wieder Jah
men, in welchen Mangel und Theuerung hart auf der Bevö
lastet.

Was soll der Staat in solchen außerordentlichen
thun? Wenn es auch schwer ist, für solche Fälle allgemeine
aufzustellen, weil hier die besonderen Umstände gebieten; so las
doch einige Verhaltungsmaßregeln andeuten:

Ausfuhrverbote schaden auch bei wirklicher Noth mehr,
nützen; weil sie das Gespenst des Hungers in der Phantasie d
zen Volkes aufjagen, die Nachfrage vermehren und das Angeb
ringern, und die Preise steigern, anstatt sie niederzuhalten.

Zwang zum Verkaufe der überflüssigen Vorräthe der P
für regulirte Preise verfehlt den Zweck, weil der größte Theil je
räthe sich in die geheimsten Winkel der Häuser zurückzieht u
Nachforschungen der Polizeibehörden entgeht.

Es muß schon deshalb fester Grundsatz sein, auch für gan
ordentliche Fälle auf diese Maßregeln zu verzichten, weil auch
entfernteste Aussicht auf dieselben den Getreidehandel mit seinen
thätigen Folgen überhaupt, und namentlich in Zeiten der No
nichtet. Es bleibt daher hauptsächlich nur die Maßregel übri
der Staat, wenn Mangel droht, sich über Vorrath und Beda
lichst genaue Kenntniß verschafft, und, wenn nicht auf Herbeis
des Bedarfs durch Kaufleute gerechnet werden kann, einzeln
schäftskundigen Agenten einen geräuschlosen Aufkauf des erford
Getreides aufträgt, dasselbe an die Bedürftigen gegen ange
Preise abgibt, und namentlich die Landleute mit dem nöthigen
korne versieht.

Ueberdies bietet sich hierbei der Privatwohlthätigkeit ein
Feld der Wirksamkeit dar, und Beispiel und Anregung, nam

heren Kreisen der Gesellschaft ausgehend, kann von unendlich
n Folgen sein.

* * *

den vorangeschickten Betrachtungen läßt sich die Antwort auf
Was der Staat zu Abwendung von Mangel und Theuerung
e? in wenigen Worten zusammenfassen.
hühe, fördere und erleichtere durch alle von einer gesunden
spolitik angerathene Maßregeln den Ackerbau und den Ver-
mentlich den Art. „Ackerbau"); steuere durch eine zweckmäßige
e der äußersten Noth (s. Art. „Armenwesen"); im Uebrigen
währe er vollkommene Freiheit des Getreide-
und enthalte sich alles Einwirkens auf die Ge-
eise. Wenn die Gesetzgebung im Laufe der Zeit von dem
Wege abgegangen ist, so kehre sie, wenn auch mit Auf-
, allmälig wieder auf denselben zurück.
ahlreiche Literatur über diesen Gegenstand s. m. bei Rau,
schaftspolitik, 1839, S. 184 ff.; über die Korngesetze von
Frankreich u. s. w. ebendas. S. 198; über englische Ver-
ner: Macculloch's Zusätze zu Adam Smith's Wealth
London, 1838, S. 510 ff.; Torrens, On the external
, Lond., 1829, neue Ausgabe. Dr. W. Schüz.
ziusko, s. Polen.
nkenhäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
g, Privat- und öffentlicher Krieg, Bürger-
riegsrecht, natürliches und positives; Kriegs-
Kriegsraison; Kriegsgefangene; Kriegs-
Für einen Rechtliebenden, für einen Fühlenden gibt es keine
ere, keine schmerzlichere Vorstellung, als die des Kriegs.
nigstens der erste oder unmittelbare Eindruck, welchen diese
des von den Waffen, von der physischen Gewalt, seine Ent-
gehrenden Rechts auf uns macht. Das Princip des Rechts-
die Harmonie der Wechselwirkung unter den Menschen.
e Regeln einer friedlichen Ausgleichung der allseitigen
und Interessen auf, hat seine Quelle lediglich in der Ver-
ren Wesenheit mit keinem Widerspruche sich verträgt, und
en daher nothwendig dahin geht, jeden Widerspruch zu ver-
wieder aufzuheben. Daß die Interessen sich widerstrei-
irlich und unvermeidlich; denn sie wurzeln in unserer sinn-
ur und in den auf derselben beruhenden egoistischen Trieben.
zur Schlichtung solches Widerstreits, zur Erhaltung des
unter allen in Wechselwirkung sich Befindlichen, stellt die
ne Vernunft die Regel des Rechts auf, beruhend auf der
Allen zu gewährenden gleichen und möglichst aus-
(nämlich blos durch das Recht des Andern beschränkten)
äußern Freiheitsgebrauches. So oft also Zwei mit ein-
treite begriffen sind, so befindet sich Einer oder der Andere,

mitunter auch Beide, im Unrecht, und die Vernunft gebietet ih
über das, was Jedem wirklich gebührt oder was im vorliegend
wirklich recht ist, zu verständigen, oder den — etwa beidersei
richtig, d. h. in redlicher Meinung, im Recht befindlich zu s
führten — Streit auf eine mit der Rechtsidee selbst vereinbarlich
zur Entscheidung zu bringen, und alsdann in die Schranken
gestalt beiderseits klar gewordenen Rechtes zurückzutreten. Un
möglichen Entscheidungsmitteln des Rechts nun ist keines weni
der Rechtsidee vereinbar, als der Kampf oder die physische
weil das Wesen oder der Begriff des ersten der vollkommene G
satz der vom Recht geforderten Harmonie, und seine Verhütung
der Zweck oder die Aufgabe des Rechtsgesetzes ist, und weil die
blos nach physischen oder mechanischen Gesetzen, die m
moralischen und Rechts-Gesetzen durchaus nichts gemein haben
und nicht nur gleichmäßig für's Unrecht wie für's Recht
Thätigkeit gesetzt werden, sondern noch vorzugsweise zur
führung des Unrechts geeignet wie geneigt ist.

Gleichwohl bleibt in den Fällen, wo entweder der Eine ein
bar ungerechten Angriff auf den Andern macht, oder einem of
Rechte des Andern beharrlich widerstrebt, oder wo überhaupt d
lichen Schlichtung des Streites unübersteigliche Hindernisse sich e
setzen (sei es durch die Weigerung des Einen, die dahin führende
der Vergleichsverhandlung, des Compromisses auf Schiedsricht
auch des Looses u. s. w. zu betreten, sei es durch äußere Un
kein anderes Mittel der Rechtsbehauptung übrig, als die — i
Fällen von dem Rechtsgesetz selbst erlaubte — Anwendung de
sischen Gewalt, also Zwang oder Kampf. Mit ande
ten: der zur Behauptung oder Vertheidigung oder Wiederherstell
von Andern verachteten oder angegriffenen oder verletzten Rechts a
dete Zwang paßt in die Rechtsform, d. h. in ein vernün
Rechtssystem und ist also erlaubt.

Der Zustand einer solchen mit Gewalt geschehenden Beh
oder Durchführung von Ansprüchen oder Interessen nun ist der
im weiten Sinne dieses Wortes. Im engeren Sinne gehört d
die Gewaltthätigkeiten nicht beschränkt auf bestimmte Arten d
wie Arrestschlag, z. B. Embargo auf Schiffe, oder eig
tiges Nehmen oder Zurücknehmen einer den Gegenstand
derung oder der Schadloshaltung ausmachenden Sache, oder R
falien, was irgend für einer Art, seien, sondern ohne solche B
kung und gegenseitig Statt finden. Ein solcher Krieg kann hiern
im Naturstande Statt finden, zwischen Einzelnen oder Fami
Stämmen, nicht minder in schlecht geregelten oder in A
gefallenen Staaten zwischen den Angehörigen derselben unter
mit Fremden (wohin die mittelalterlichen Fehden, die unter d
schaft des Faustrechts geführten Privatkämpfe, gehören
der Krieg, von welchem wir hier ganz eigens zu reden haben,

lche, d. h. der von oder zwischen Staaten oder Völ-
. Es setzt nämlich dieser eigentliche oder öffentliche Krieg
che Vereinbarung wenigstens des einen der streitenden
der Regel aber beider — voraus, demnach ein ihm durch
oder äußere Staatenrecht gegebenes Gesetz. Ein
wischen diesem öffentlichen oder staatenrechtlichen
ieg und dem Privatkrieg ist der einheimische oder
g, welcher jedoch, wie schon aus seiner Benennung hervor-
ls einen politischen Verband voraussetzt, in dessen Schooße
e Zerwürfniß oder eine Spaltung ausgebrochen ist, welche
erriß und gewissermaßen aus einem Volk oder einem
rgehend zwei oder mehrere machte. Der einheimische
ieg ist demnach eine Krankheit des Gemeinwesens, wo-
sere Krieg mit dem normalen innern Zustand des Staates
mmen besteht.

lkerrechtlichen Grundsätze für die Kriegsführung gelten übri-
Bürgerkriege, in so fern er als solcher anerkannt wird,
n als blose Privatfehde, oder auch als Rebellion
, selbst die Privatfehde, wo der anarchische Zustand eines
de mit sich bringt, untersteht den allgemeinsten natürlichen
; wogegen die Rebellion, so lange sie nicht durch be-
lge sich zum Bürgerkrieg emporschwingt, der Straf-
eit des durch sie beleidigten Staates anheimfällt.

rgerkriegen sind mancherlei rechtliche Anlässe gedenkbar,
densein nämlich der einen oder der andern Partei oder
as äußere Recht gibt, zu den Waffen zu greifen. Es kön-
zumal wenn die positiv eingesetzte Staatsgewalt schwach
oder durch zufällige Hindernisse außer Wirksamkeit gesetzt
dene politische oder kirchliche Parteien sich in bei-
Glauben bekämpfen; und sie können es auch also thun,
eifelhaft oder bestritten ist, wer eigentlich der rechtmäßige
Staatsgewalt oder der zur Nachfolge rechtmäßig Berufene
aber auch das Volk oder ein Theil desselben gegen die
Staatsgewalt, die etwa ihre Rechte mißbrauchte,
le gesetzlichen Mittel der Abwehr fruchtlos blieben, zum
zur Wiederherstellung des unterdrückten Rechts oder der
Waffen erheben, während ein anderer Theil des Volkes
des Staatsoberhaupts gehorchend, gegen den ersten zu
n welchem Falle dann freilich der äußerlich erscheinende
Kampfes, ob er nämlich als wirklicher Bürgerkrieg oder
he oder Rebellion zu achten, von der Stärke der Aufge-
von ihren Erfolgen abhängt.

wirklichen Bürgerkriegen, die nämlich als solche anerkannt
aher des allgemeinen Kriegsrechts theilhaft sind, wird
h factisch eine größere Wuth der Streitenden, also auch
Behandlung des Feindes ergeben; und selbst nach dem

Rechtsgesetze wird dieses, nigstens einigermaßen, [illegible] digen sein. So wie Familienze [illegible]rfnisse gar [illegible] bitterer [illegible] sind, als die Streitigkeiten zwi[illegible] [illegible]n Fremden: also [illegible] gemäß auch der Zorn der wider einander kämpfenden [illegible] Volksparteien mächtiger, als der zwischen den Streitern [illegible] Völker. Und da im Bürgerkrieg gewöhnlich die Fahne, [illegible] Einzelne folgt, von ihm selbst gewählt ward, er [illegible] persönlicher oder freiwilliger Theilnehmer am [illegible] scheint, so ist gegen ihn auch ein Mehreres und Härteres [illegible] gegen den entweder ganz willenlosen Soldknecht einer [illegible] Macht oder doch nur aus Pflicht, d. h. aus Gehorsam [illegible] rechtmäßige Staatsgewalt, in's Feld rückenden Krieger.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir über zur [illegible] für den eigentlichen, d. h. öffentlichen und äußern Krieg [illegible] rechtlich anzuerkennenden Gesetze. Aber gibt es wohl derselben in der Hitze des Kampfes, in dem Sturm der heftigst [illegible] denschaften die Idee eines vernünftigen Rechtes sich noch [illegible] chen? Ist nicht, wenn einmal die Entscheidung von [illegible] Spitze des Schwertes anvertraut, überhaupt der physischen [illegible] übergeben worden, die Vernunft bereits außer Herrschaft [illegible] ein Freibrief erworben zu jeder gedenkbaren Verletzung? — [illegible] ist bei einmal entbranntem Kriege schwer oder unmöglich, eine [illegible] Grenze zu setzen der in dessen Begriff liegenden Befugniß [illegible] letzung des Gegners. Denn, ob auch der ursprüngliche [illegible] Gegenstand des Streites ein geringfügiger sei: durch die [illegible] Widerstandes auf einer und die deshalb nothwendig zu [illegible] griffsgewalt auf der andern Seite, überhaupt durch die [illegible] Kampfes und der gegenseitig sich häufenden Beleidigungen [illegible] Unendliche vermehrende Masse der Forderungen und [illegible] der Kriegführenden mag, ohne Ueberschreitung der dem äußerlich baren Recht zu setzenden Schranken, nach Umständen fast [illegible] Alles — zur Erreichung des Zweckes Nöthige — dem [illegible] erlaubt werden. Doch wenn auch dem Kriegsrechte überhaupt [illegible] stimmte Grenze zu setzen ist, so ist doch dieses Recht durch [illegible] unbegrenztes; sondern es hat zuvörderst einige aus höhern principien abzuleitende allgemeine Beschränkungen, und [illegible] allen concreten Fällen sein jeweils aus den Umständen, [illegible] aus dem Gegenstand oder Zweck des Kriegs und aus den [illegible] vor dem Krieg oder während des Kriegs — vorgekommenen [illegible] gen zu entnehmendes Maß.

Rechtliche Zwecke des Krieges (unterschieden als [illegible] politischen Motiven, d. h. Gründen der Räthlichkeit [illegible] räthlichkeit, ihn zu unternehmen) können sein: zuvörderst [illegible] digung gegen ungerechten Angriff, oder die Ab[illegible] einer [illegible] oder bereits in Erfüllung gesetzten Beleidigu[illegible], sodann [illegible] Durchführung eines vom Andern nicht a[illegible] [illegible]

iner beharrlich verweigerten Rechtsbefriedigung; nicht min-
ngung einer für erlittene Unbild oder Beschädigung uns ge-
Genugthuung oder Ersatzleistung, endlich auch die am Feinde
Rache oder die ihm zuzufügende gerechte Wiedervergeltung.
schaffenheit oder dem Umfang dieser Zwecke richtet sich dann
h das Maß der zulässigen, d. h. der uns rechtlich zu-
Zwangsmittel. Freilich ist dieses Maß nur ein ideel-
ine genaue Bestimmung desselben in den concreten
glich, weil es kein Tribunal gibt, welches entscheide, wel-
wirklich im Recht oder im Unrecht befindlich sei und in wie
edoch eine allzu grelle Ueberschreitung des ideell an-
n Maßes vorkommt, da wird ein verdammendes Urtheil wohl
n — nicht eben durch ein förmliches, dafür eingesetztes Tri-
aber — durch das Organ der öffentlichen Meinung
das in der Geschichte waltende Gottesgericht.

e wenige Regeln jedoch lassen sich als allgemein gültig
em Vernunftrecht aufstellen; und es sind dieselben auch
ositive, d. h. hier durch das unter den civilisirten Na-
er allgemeinen Anerkennung — ob auch nicht der aus-
Beobachtung — erfreuende, bekräftiget worden. Diese
:

kein mit äußerlich gültiger Auctorität versehenes Gericht
bstständigen oder souveränen Staaten besteht, so muß jeder
beiderseits gerecht, d. h. als beiderseits mit gutem
des Rechts unternommen, oder als von der Makel der
den Ungerechtigkeit frei, geachtet werden, so lange nicht
evidentes materielles Unrecht der Forderung des einen
dern Theiles zu Tage liegt, oder so lange nicht eine Ver-
als rechtlich allgemein anerkannten Formen der Kriegs-
att findet.

ter diesen Formen ist die erste und unbestrittenste die, daß
n Krieg eine Kriegserklärung vorangehen müsse. Der
fene soll wissen, warum man ihn mit Waffengewalt
amit er, wenn er die Gerechtigkeit der Forderung erkennt,
edige, oder wenn nicht, daß er vor der Welt sich wegen
ung, ihr Genüge zu leisten, rechtfertige. Auch soll die
r die Gesammtheit der in näherer Wechselwirkung stehenden
ffen, aus welchem Rechtsgrund der Kampf unternommen
mit sie den redlichen Kriegführer von dem rechtsverachten-
er, der da als Feind Aller erschiene und als solcher
wäre, unterscheide. Diese Regel gilt zumal für den an-
n Theil; doch muß auch der Angegriffene, obschon
eleistete Widerstand als Nothwehr gerechtfertigt erscheint,
die Gründe desselben der Welt, wenigstens nachträglich,
damit er nicht als ein die Rechtsbefriedigung böswillig

Verweigernder; mithin der Zwangsgewalt mit Recht Verfallen
achtet werde.

3) Die Uebel, die man dem Feinde zufügt, überall al
Maß der Zwangsgewalt und die Art ihrer Ausübung, sollen n
offenbaren Mißverhältnisse stehen zu dem Gegenstand und Z
des Krieges. Streitigkeiten über Interessen von geringere
lang, über minder bedeutende Forderungen und Gegenforde
dürfen nicht mit jener Härte oder mit jenen äußersten Mitteln
geführt werden, welche etwa die erhobene Frage um Sein oder
sein rechtfertigt. Auch Uebel von zwar geringerer Art, die aber
reichung des besondern oder des allgemeinen Kriegszwecks unnö
unnöthig oder ungeeignet sind, sollen nicht zugefügt werden.

4) Keine Mittel sind zulässig, welche gegen die Huma
oder überhaupt, welche gegen die Moral streiten. Und ni
durch die Moral selbst, welche allerdings ihre Gebote an die
führenden Häupter und an alle einzelnen Streiter richtet, wird
Gesetz gegeben, sondern auch durch das Recht. Denn im A
welchen der Gesammtwille den Häuptern gab oder rechtskräfti
konnte, überhaupt in dem von der Vernunft dictirten Gesel
vertrage, woraus die Staatsgewalt ihre Vollmacht ableitet, kann
der Moral Zuwiderlaufendes enthalten sein, und jeder dahin
Befehl eines Kriegsherrn würde daher als ohne Vollmacht
mithin als rechtsungültig, erscheinen.

5) Insbesondere soll man sich derjenigen Handlungen e
welche nach ihrer Natur geeignet sind, die Wiederherstellu
Friedens, worauf der Zweck jedes redlichen Kriegführenden
sein muß, zu erschweren oder unmöglich zu machen. Hierher
zumal Verrath und Treubruch. Die Kriegführenden stehen, u
aller Erbitterung, gleichwohl noch in Rechtsverhältniß zu
und haben die heilige Pflicht, nach Aussöhnung zu streben, w
die Wege, die dahin führen können, sich offen zu erhalten.
densanerbietungen des Gegners, überhaupt die Mittheilungen
träge, welche er uns zu machen versucht, wenigstens anzuh
Ueberbringer solcher Anträge demnach willig zu empfangen un
letzt wieder zu entlassen, ist wirkliche Rechtspflicht. Und
Conventionen oder Verträge betrifft, die man während
ges mit dem Feinde schließt, als Capitulationen, Cartelle,
stillstände u. s. w., so leuchtet die Heiligkeit des Rechtsge
welches ihre redliche und genaue Beobachtung einschärft.

6) Die Zwangsgewalt der Kriegführenden kann, nach
griffe des rechtlichen Kriegs, nur gegen jene Personen
sönlichkeiten gerichtet, die Zwangsübel also nur über jene
werden, welche und in so fern sie als Urheber oder Mitur
Theilnehmer des uns zum Kriege bestimmenden Unrechts oder
seren gerechten Waffen entgegengesetzten Widerstandes erschein
haupt also, welche dafür unmittelbar oder mittelbar verant

erantwortlich — oder auch etwa als blos willenlose
e verlustig des Persönlichkeitsrechts geworden — sind. In
hung macht die Verfassung des kriegführenden Staates,
der Republik oder der Despotie sich nähernd, wenigstens
rechtlich, einen wesentlichen Unterschied. Wo oder in so
rieg als dem wirklichen Gesammtwillen der Nation
scheint, da treten alle Bürger, in der Eigenschaft als Ele-
Gesammtwillens, gewissermaßen selbst persönlich in ein
Verhältniß gegen den bekriegten Staat; wogegen die Unter-
s autokratisch den Krieg beschließenden Herrn dafür
twortlich sein können. Eben so kann insbesondere bei der
ten Macht unterschieden werden zwischen den blos aus
: Bürgerpflicht oder auch aus Knechtspflicht die
igenden und den aus selbsteigenem freien Entschluß in
ihen Getretenen; wobei jedoch, so wie bei dem Verfas-
erschiede, gar viele Abstufungen der größeren oder
Verantwortlichkeit vorkommend oder gedenkbar sind.
eisten der hier angedeuteten Grundsätze sind nicht minder
als natürlichen Rechtes. Aus ihrer theils ausdrück-
s stillschweigenden Anerkennung sind jene Kriegsgesetze
elche — ähnlich den unter den Privaten durch theils aus-
theils stillschweigendes Uebereinkommniß festgesetzten Duell-
unter den civilisirten, ja zum Theil auch unter den un-
Nationen gelten; und sonach als wirkliches Kriegsrecht
iegsmanier genannt — betrachtet werden. Nur wird.
n solcher Vorschriften auch eine Ausnahme unter dem
riegsraison statuirt, welche nämlich in außerordent-
en oder Umständen, wo es sich etwa um Abwendung der
efahren, um Selbsterhaltung oder Untergang, handelt, et-
s und Mehreres erlauben soll, als das nur gewöhn-
und Umstände voraussetzende gemeine Kriegsrecht. Der-
z. B. das Anzünden von Dörfern oder Städten, ja die
ganzer Gegenden für zulässig, wenn etwa nur dadurch
nes Heer gegen den nachsetzenden Sieger gerettet oder ein
Feindeseinfall abgewendet werden kann. Dergestalt hat
die Niedermetzelung von Gefangenen, mindestens die Wei-
Pardons, für gerechtfertigt erklärt, wenn die Schonung
igenen Heere den Untergang durch Hunger oder durch Auf-
lzu zahlreichen Gefangenen droht u. s. w. Wahr ist's, daß
Art vorkommen, wie z. B. Sheredbin Barbarossa
Karl's V. vielleicht hätte erwehren können, wenn er, wie
eth, die 10,000 Gefangenen, die er in Tunis verwahrte,
ann durch den in seinem Rücken erhobenen Aufstand ihm
brachten, vor dem Entscheidungskampfe geschlachtet hätte.
entsetzt sich die Menschlichkeit vor solchen Greueln, und hat
te ihr verdammendes Urtheil ausgesprochen über die Ver-

Man fördere den Getreideh[illegible] ehre dadurch die Zahl der Concurrenten; man befreie [illegible] von unnöthigen Fesseln und setze die Inländer [illegible] fremden Concurrenz aus — die Befürchtung einer monopolisti[illegible] Preissteigerung ist eine Chimäre! Welche ungeheure Getr[illegible] lassen müssen die Kornhändler besitzen und zurückhalten, um d[illegible] Preis in einigen Ländern beliebig bestimmen zu können? Wei[illegible] er Gefahr von Verlusten würden sie sich durch lange Aufs[illegible] ung großer Massen selbst aussetzen?

Die Errichtung von Getreidemärkten und die Erleichterung des Besuchs derselben durch Entfernung aller Zwangsmaßregeln, Verhütung von Uebervorth[illegible] lungen und durch Abschaffung lästiger Abgaben dient theils zur übersichtlichen Kenntniß der vorhandenen Vorräthe, theils zur [illegible] stellung angemessener und möglichst gleichförmiger Preise. Ein [illegible] ang für die Producenten, ihren Getreideüberfluß nur auf öffentlichem Markte zu verkaufen, [illegible] sich nicht rechtfertigen.

IV. Soll der Staat Getreidemagazine errichten?

Wenn sich in den öffentlichen Kästen durch den Ertrag der Domänen, des Zehenten u. s. w. große Getreidevorräthe sammeln, so ist hierin der Regierung ein [illegible] natürliches Mittel an die Hand gegeben, um für Jahre des Mangels Vorsorge zu treffen. Es fragt sich aber, ob sie auch, we[illegible] jene Hülfsquellen sich nicht [illegible] bieten, Vorrathsgebäude errichten [illegible] nd unterhalten, und Getreide aufkaufen und bereit halten soll?

Es lassen sich hiergegen gewichtige Gründe geltend machen. Der Ankauf und die Unterhaltung der Vorrathsgebäude ist mit großen Kosten verbunden; eben so verursacht der Aufkauf und das Bereithalten des Getreides einen großen Aufwand, wenn der Vorrath hinreichen soll, um auch nur auf kurze Zeit eine größere Bevölkerung zu nähren. Zu jenem Aufwande gesellen sich noch die Kosten der Beaufsichtigung und die Verluste, die trotz derselben durch Mäusefraß rc. und noch mehr durch die Betrügereien der Verwalter dem Staate zugehen.

Außerdem erhöht die Sorgfalt des Staats, obgleich sie nie die Vorsicht der Privaten ersetzen kann, die Sorglosigkeit der Letzteren und zerstört, was ein vorzüglicher Nachtheil ist, die Getreidespeculationen der größeren Landwirthe und Händler, weil, wenn der Staat durch seine Vorräthe den Preis der Früchte beherrscht, die Getreidespeculationen ein höchst gewagtes Spiel sind. Sie verhindern namentlich die Einfuhr des Getreides von fremden Ländern und legitimirt gleichsam die Ansprüche der ärmeren Classen auf Versorgung mit wohlfeilem Brote durch den Staat, Ansprüche, die, einmal geweckt, leicht zu großen Excessen fi[illegible] ren. Enthält sich der Staat [illegible] Einschreitens, so läßt sich erwarten, [illegible] ene Interesse der größeren Landwirthe und Speculanten [illegible] halten von [illegible]

treibt, daß eine größere Zahl von Privatpersonen sich für
ll mit Vorräthen versieht, und daß die Preise der Früchte,
zu rechter Zeit in die Höhe gehen, das Publicum zu
Consumtion zwingen, wodurch am Ehesten dem Mangel
wird. Ueberdies verschwindet, je sorgfältiger der Landbau
wird, je mehr Mannigfaltigkeit in dem Anbaue von Früch-
t, je mehr namentlich der Anbau der Kartoffeln sich ver-
mehr endlich durch erleichterte Communication und durch
g aller Ein- und Ausfuhrbeschränkungen — eine schleunige
feile Herbeischaffung von Früchten möglich wird, die Ge-
Hungersnöthen und Theuerung immer mehr.

diesen Gründen erscheint allerdings eine Anlage von öffent-
reidemagazinen weder dringend, noch wünschenswerth.

n der Staat in großen Städten und in getreidearmen,
ichen Gegenden, z. B. in Bergwerks- und Fabrikdistricten,
ätig bleiben will, so halte sich seine Fürsorge streng in
zen der armenpolizeilichen Thätigkeit; nie aber
durch sein Eingreifen den allgemeinen Ge-
eis zu beherrschen.

Soll der Staat die Brotpreise polizeilich reguliren?

t auch der Grundsatz, daß der Staat des Einwirkens auf
epreise sich enthalten soll, immer mehr anerkannt wird,
n doch bis in die neueste Zeit ziemlich allgemein für
alten, die Brotpreise nach dem jedesmaligen Preise des
polizeilich zu reguliren.

eine solche Regulirung überall da zum Bedürfnisse werden
die Verkäufer ein Monopol besitzen, z. B. in Folge von
änkungen, ist leicht einzusehen; schwer aber, wo solche
nicht vorliegen. Der Preis des Brotes stellt sich, wie
nderen Waare nach den Productionskosten und Concur-
issen fest; und es ist nicht abzusehen, wie hier, wo jeder
hinreichend competentes Urtheil über die Waare hat, bei
urrenz ein Nachtheil für das Publicum sollte entstehen
Der Nachtheil ist vielmehr sicher nur bei der Regulirung
auf Seite des letzteren. Denn der Bäcker wird sich nie
axe gefallen lassen, bei welcher er Verlust erleidet; bei
gen des Getreide- und Holzpreises u. s. w. wird er auf
derselben dringen. Viel weniger dagegen ist zu erwarten,
olizeiliche Erniedrigung der Taxe der Verminderung der
kosten sogleich auf dem Fuße folge. Der Bäcker also
mit Verlust verkaufen, aber der Käufer wird häufig in der
einen höheren Preis für das Brot bezahlen zu müssen,
ier Concurrenz ohne Taxe der Fall gewesen wäre.

egt daher im Interesse des Publicums, daß der Staat
Regulirung der Brotpreise verzichtet, und sich auf eine
chung der Preise, wie sie sich auf dem Wege der freien

Concurrenz gebildet haben, beschränkt. Zweckmäßig ist die
bei welcher mit dem Steigen der Getreidepreise an dem
Brotes abgebrochen wird, anstatt daß das gewöhnliche
halten, und der Preis gesteigert wird. Sie befördert bei
Getreidepreisen die Sparsamkeit. Gegen Beeinträchtigungen
wicht ist durch polizeiliche Maßregeln möglichst Vorsorge zu
durch das Gebot, ein Gewichtzeichen auf dem Brote anzubri

VI. Welche Maßregeln hat der Staat bei einer
handenen Theuerung zu treffen?

Wenn gleich der Staat alle Maaßregeln getroffen hat,
Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes zu fördern;
Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel in verschiedenen
Zeiten durch Erleichterung der Communication, durch
Ein- und Ausfuhr, durch Vermeiden alles störenden Eingreif
Getreideverkehr, durch Einräumung entbehrlicher öffentlicher
Privatkornmagazinen u. s. w., so viel an ihm ist, Sorge
kann doch der Fall eintreten, daß im Laufe der Zeit wieder
men, in welchen Mangel und Theuerung hart auf der
lastet.

Was soll der Staat in solchen außerordentlich
thun? Wenn es auch schwer ist, für solche Fälle allgemein
aufzustellen, weil hier die besonderen Umstände gebieten; so
doch einige Verhaltungsmaßregeln andeuten:

Ausfuhrverbote schaden auch bei wirklicher Noth mehr,
nützen; weil sie das Gespenst des Hungers in der Phantasie
zen Volkes aufjagen, die Nachfrage vermehren und das
ringern, und die Preise steigern, anstatt sie niederzuhalten.

Zwang zum Verkaufe der überflüssigen Vorräthe der
für regulirte Preise verfehlt den Zweck, weil der größte Theil
räthe sich in die geheimsten Winkel der Häuser zurückzieht
Nachforschungen der Polizeibehörden entgeht.

Es muß schon deshalb fester Grundsatz sein, auch für
ordentliche Fälle auf diese Maßregeln zu verzichten, weil auch
entfernteste Aussicht auf dieselben den Getreidehandel mit sein
thätigen Folgen überhaupt, und namentlich in Zeiten der
nichtet. Es bleibt daher hauptsächlich nur die Maßregel
der Staat, wenn Mangel droht, sich über Vorrath und
lichst genaue Kenntniß verschafft, und, wenn nicht auf
des Bedarfs durch Kaufleute gerechnet werden kann,
schäftskundigen Agenten einen geräuschlosen Aufkauf des
Getreides aufträgt, dasselbe an die Bedürftigen gegen
Preise abgibt, und namentlich die Landleute mit dem nöthigen
korne versieht.

Ueberdies bietet sich hierbei der Privatwohlthätigkeit
Feld der Wirksamkeit dar, und Beispiel und Anregung,

eren Kreisen
Folgen sein

den vorangeschickten Betrac
Was der Staat zu Abwen
e? in wenigen Worten zus
üße, fördere und erleichte
spolitik angerathene Maßre
entlich den Art. „Ackerbau"); ... der äußersten Noth (s. Art. „Ar ...); im uebrigen
währe er vollkommene Freiheit des Getreide-
und enthalte sich alles Einwirkens auf die Ge-
ise. Wenn die Gesetzgebung im Laufe der Zeit von dem
Wege abgegangen ist, so kehre sie, wenn auch mit Auf-
, allmälig wieder auf denselben zurück.
ahlreiche Literatur über diesen Gegenstand s. m. bei Rau,
chaftspolitik, 1839, S. 184 ff.; über die Korngesetze von
Frankreich u. s. w. ebendas. S. 198; über englische Ver-
ner: Macculloch's Zusätze zu Adam Smith's Wealth
London, 1838, S. 510 ff.; Torrens, On the external
, Lond., 1829, neue Ausgabe. Dr. W. Schüz.
iusko, s. Polen.
kenhäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten.
g, Privat- und öffentlicher Krieg, Bürger-
iegsrecht, natürliches und positives; Kriegs-
Kriegsraison; Kriegsgefangene; Kriegs-
Für einen Rechtliebenden, für einen Fühlenden gibt es keine
ere, keine schmerzlichere Vorstellung, als die des Kriegs.
igstens der erste oder unmittelbare Eindruck, welchen diese
des von den Waffen, von der physischen Gewalt, seine Ent-
zehrenden Rechts auf uns macht. Das Princip des Rechts-
die Harmonie der Wechselwirkung unter den Menschen.
e Regeln einer friedlichen Ausgleichung der allseitigen
und Interessen auf, hat seine Quelle lediglich in der Ver-
ren Wesenheit mit keinem Widerspruche sich verträgt, und
en daher nothwendig dahin geht, jeden Widerspruch zu ver-
wieder aufzuheben. Daß die Interessen sich widerstrei-
itlich und unvermeidlich; denn sie wurzeln in unserer sinn-
ur und in den auf derselben beruhenden egoistischen Trieben.
zur Schlichtung solches Widerstreits, zur Erhaltung des
unter allen in Wechselwirkung sich Befindlichen, stellt die
e Vernunft die Regel des Rechts auf, beruhend auf der
Allen zu gewährenden gleichen und möglichst aus-
(nämlich blos durch das Recht des Andern beschränkten)
äußern Freiheitsgebrauches. So oft also Zwei mit ein-
treite begriffen sind, so befindet sich Einer oder der Andere,

mitunter auch Beide, im Unrecht, und die Vernunft gebietet i
über das, was Jedem wirklich gebührt oder was im vorliegen
wirklich recht ist, zu verständigen, oder den — etwa beider
richtig, d. h. in redlicher Meinung, im Recht befindlich zu
führten — Streit auf eine mit der Rechtsidee selbst vereinbarli
zur Entscheidung zu bringen, und alsdann in die Schranken
gestalt beiderseits klar gewordenen Rechtes zurückzutreten. U
möglichen Entscheidungsmitteln des Rechts nun ist keines we
der Rechtsidee vereinbar, als der Kampf oder die physisch
weil das Wesen oder der Begriff des ersten der vollkommene
satz der vom Recht geforderten Harmonie, und seine Verhütun
der Zweck oder die Aufgabe des Rechtsgesetzes ist, und weil di
blos nach physischen oder mechanischen Gesetzen, die
moralischen und Rechts-Gesetzen durchaus nichts gemein hab
und nicht nur gleichmäßig für's Unrecht wie für's Recht
Thätigkeit gesetzt werden, sondern noch vorzugsweise zu
führung des Unrechts geeignet wie geneigt ist.

Gleichwohl bleibt in den Fällen, wo entweder der Eine ei
bar ungerechten Angriff auf den Andern macht, oder einem
Rechte des Andern beharrlich widerstrebt, oder wo überhaupt
lichen Schlichtung des Streites unübersteigliche Hindernisse sich
setzen (sei es durch die Weigerung des Einen, die dahin führend
der Vergleichsverhandlung, des Compromisses auf Schiedsrich
auch des Looses u. s. w. zu betreten, sei es durch äußere U
kein anderes Mittel der Rechtsbehauptung übrig, als die — i
Fällen von dem Rechtsgesetz selbst erlaubte — Anwendung
sischen Gewalt, also Zwang oder Kampf. Mit and
ten: der zur Behauptung oder Vertheidigung oder Wiederherst
von Andern verachteten oder angegriffenen oder verletzten Rechts
dete Zwang paßt in die Rechtsform, d. h. in ein vernü
Rechtssystem und ist also erlaubt.

Der Zustand einer solchen mit Gewalt geschehenden Be
oder Durchführung von Ansprüchen oder Interessen nun ist de
im weiten Sinne dieses Wortes. Im engeren Sinne gehört d
die Gewaltthätigkeiten nicht beschränkt auf bestimmte Arten
wie Arrestschlag, z. B. Embargo auf Schiffe, oder ei
tiges Nehmen oder Zurücknehmen einer den Gegenstand
derung oder der Schadloshaltung ausmachenden Sache, oder R
falien, was irgend für einer Art, seien, sondern ohne solche B
kung und gegenseitig Statt finden. Ein solcher Krieg kann hiern
im Naturstande Statt finden, zwischen Einzelnen oder Fami
Stämmen, nicht minder in schlecht geregelten oder in A
gefallenen Staaten zwischen den Angehörigen derselben unter
mit Fremden (wohin die mittelalterlichen Fehden, die unter d
schaft des Faustrechts geführten Privatkämpfe, gehören
der Krieg, von welchem wir hier ganz eigens zu reden haben,

liche, d. h. der von oder zwischen Staaten oder Völ-
rte. Es setzt nämlich dieser eigentliche oder öffentliche Krieg
ische Vereinbarung wenigstens des einen der streitenden
n der Regel aber beider — voraus, demnach ein ihm durch
er- oder äußere Staatenrecht gegebenes Gesetz. Ein
zwischen diesem öffentlichen oder staatenrechtlichen
Krieg und dem Privatkrieg ist der einheimische oder
krieg, welcher jedoch, wie schon aus seiner Benennung hervor-
falls einen politischen Verband voraussetzt, in dessen Schooße
eine Zerwürfniß oder eine Spaltung ausgebrochen ist, welche
zerriß und gewissermaßen aus einem Volk oder einem
ibergehend zwei oder mehrere machte. Der einheimische
krieg ist demnach eine Krankheit des Gemeinwesens, wo-
äußere Krieg mit dem normalen innern Zustand des Staates
sammen besteht.

ölkerrechtlichen Grundsätze für die Kriegsführung gelten übri-
im Bürgerkriege, in so fern er als solcher anerkannt wird,
twa als blose Privatfehde, oder auch als Rebellion
Ja, selbst die Privatfehde, wo der anarchische Zustand eines
selbe mit sich bringt, untersteht den allgemeinsten natürlichen
n; wogegen die Rebellion, so lange sie nicht durch be-
rfolge sich zum Bürgerkrieg emporschwingt, der Straf-
keit des durch sie beleidigten Staates anheimfällt.

ürgerkriegen sind mancherlei rechtliche Anlässe gedenkbar,
andensein nämlich der einen oder der andern Partei oder
das äußere Recht gibt, zu den Waffen zu greifen. Es kön-
— zumal wenn die positiv eingesetzte Staatsgewalt schwach
tig oder durch zufällige Hindernisse außer Wirksamkeit gesetzt
iedene politische oder kirchliche Parteien sich in bei-
m Glauben bekämpfen; und sie können es auch also thun,
zweifelhaft oder bestritten ist, wer eigentlich der rechtmäßige
r Staatsgewalt oder der zur Nachfolge rechtmäßig Berufene
nn aber auch das Volk oder ein Theil desselben gegen die
e Staatsgewalt, die etwa ihre Rechte mißbrauchte,
alle gesetzlichen Mittel der Abwehr fruchtlos blieben, zum
r zur Wiederherstellung des unterdrückten Rechts oder der
in Waffen erheben, während ein anderer Theil des Volkes
bot des Staatsoberhaupts gehorchend, gegen den ersten zu
, in welchem Falle dann freilich der äußerlich erscheinende
es Kampfes, ob er nämlich als wirklicher Bürgerkrieg oder
fruhr oder Rebellion zu achten, von der Stärke der Aufge-
der von ihren Erfolgen abhängt.

In wirklichen Bürgerkriegen, die nämlich als solche anerkannt
daher des allgemeinen Kriegsrechts theilhaft sind, wird
lich factisch eine größere Wuth der Streitenden, also auch
e Behandlung des Feindes ergeben; und selbst nach dem

Rechtsgesetze wird dieses, wenigstens einigermaßen, ... bigen sein. So wie Familienzerwürfnisse gar oft bitterer ... sind, als die Streitigkeiten zwischen Fremden: also ... gemäß auch der Zorn der wider einander kämpfenden ... Volksparteien mächtiger, als der zwischen den Streitern ... Völker. Und da im Bürgerkrieg gewöhnlich die Fahne, ... Einzelne folgt, von ihm selbst gewählt ward, er ... persönlicher oder freiwilliger Theilnehmer am ... scheint, so ist gegen ihn auch ein Mehreres und Härteres ... gegen den entweder ganz willenlosen Soldknecht ... Macht oder doch nur aus Pflicht, d. h. aus Gehorsam ... rechtmäßige Staatsgewalt, in's Feld rückenden Krieger.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir über zur ... für den eigentlichen, d. h. öffentlichen und äußern Krieg ... rechtlich anzuerkennenden Gesetze. Aber gibt es wohl ... in der Hitze des Kampfes, in dem Sturm der heftigst ... denschaften die Idee eines vernünftigen Rechtes sich noch ... chen? Ist nicht, wenn einmal die Entscheidung von ... Spitze des Schwertes anvertraut, überhaupt der physischen ... übergeben worden, die Vernunft bereits außer Herrschaft ... ein Freibrief erworben zu jeder gedenkbaren Verletzung? — ... ist bei einmal entbranntem Kriege schwer oder unmöglich, eine ... Grenze zu setzen der in dessen Begriff liegenden Befugniß ... letzung des Gegners. Denn, ob auch der ursprüngliche ... Gegenstand des Streites ein geringfügiger sei: durch die ... Widerstandes auf einer und die deshalb nothwendig zu ... griffsgewalt auf der andern Seite, überhaupt durch die ... Kampfes und der gegenseitig sich häufenden Beleidigungen ... Unendliche vermehrende Masse der Forderungen und ... der Kriegführenden mag, ohne Ueberschreitung der dem ... baren Recht zu setzenden Schranken, nach Umständen ... Alles — zur Erreichung des Zweckes Nöthige — dem ... erlaubt werden. Doch wenn auch dem Kriegsrechte überhaupt ... stimmte Grenze zu setzen ist, so ist doch dieses Recht ... unbegrenztes; sondern es hat zuvörderst einige aus höhern ... principien abzuleitende allgemeine Beschränkungen, und ... allen concreten Fällen sein jeweils aus den Umständen, ... aus dem Gegenstand oder Zweck des Kriegs und aus den ... vor dem Krieg oder während des Kriegs — vorgekommenen ... gen zu entnehmendes Maß.

Rechtliche Zwecke des Krieges (unterschieden als ... politischen Motiven, d. h. Gründen der Räthlichkeit ... räthlichkeit, ihn zu unternehmen) können sein: zuvörderst ... digung gegen ungerechten Angriff, oder die Ab... einer ... oder bereits in Erfüllung gesetzten Beleidig... , sodann ... Durchführung eines vom Andern nicht a... ...

ner beharrlich verweigerten Rechtsbefriedigung; nicht min-
gung einer für erlittene Unbild oder Beschädigung uns ge-
nugthuung oder Ersatzleistung, endlich auch die am Feinde
Rache oder die ihm zuzufügende gerechte Wiedervergeltung.
chaffenheit oder dem Umfang dieser Zwecke richtet sich dann
das Maß der zulässigen, d. h. der uns rechtlich zu-
Zwangsmittel. Freilich ist dieses Maß nur ein ideel-
ne genaue Bestimmung desselben in den concreten
lich, weil es kein Tribunal gibt, welches entscheide, wel-
irklich im Recht oder im Unrecht befindlich sei und in wie
doch eine allzu grelle Ueberschreitung des ideell an-
Maßes vorkommt, da wird ein verdammendes Urtheil wohl
— nicht eben durch ein förmliches, dafür eingesetztes Tri-
aber — durch das Organ der öffentlichen Meinung
s in der Geschichte waltende Gottesgericht.

e wenige Regeln jedoch lassen sich als allgemein gültig
m Vernunftrecht aufstellen; und es sind dieselben auch
ositive, d. h. hier durch das unter den civilisirten Na-
r allgemeinen Anerkennung — ob auch nicht der aus-
eobachtung — erfreuende, bekräftiget worden. Diese

kein mit äußerlich gültiger Auctorität versehenes Gericht
stständigen oder souveränen Staaten besteht, so muß jeder
eiderseits gerecht, d. h. als beiderseits mit gutem
es Rechts unternommen, oder als von der Makel der
en Ungerechtigkeit frei, geachtet werden, so lange nicht
videntes materielles Unrecht der Forderung des einen
ern Theiles zu Tage liegt, oder so lange nicht eine Ver-
als rechtlich allgemein anerkannten Formen der Kriegs-
it findet.

r diesen Formen ist die erste und unbestrittenste die, daß
Krieg eine Kriegserklärung vorangehen müsse. Der
ene soll wissen, warum man ihn mit Waffengewalt
mit er, wenn er die Gerechtigkeit der Forderung erkennt,
dige, oder wenn nicht, daß er vor der Welt sich wegen
ng, ihr Genüge zu leisten, rechtfertige. Auch soll die
die Gesammtheit der in näherer Wechselwirkung stehenden
ssen, aus welchem Rechtsgrund der Kampf unternommen
nit sie den redlichen Kriegführer von dem rechtsverachten-
r, der da als Feind Aller erschiene und als solcher
wäre, unterscheide. Diese Regel gilt zumal für den an-
Theil; doch muß auch der Angegriffene, obschon
leistete Widerstand als Nothwehr gerechtfertigt erscheint,
e Gründe desselben der Welt, wenigstens nachträglich,
damit er nicht als ein die Rechtsbefriedigung böswillig

Verweigernder; mithin der Zwangsgewalt mit Recht Verfallene
achtet werde.

3) Die Uebel, die man dem Feinde zufügt, überall als
Maß der Zwangsgewalt und die Art ihrer Ausübung, sollen ni
offenbarem Mißverhältnisse stehen zu dem **Gegenstand** und Z
des Krieges. Streitigkeiten über Interessen von geringerem
lang, über minder bedeutende Forderungen und Gegenforder
dürfen nicht mit jener Härte oder mit jenen äußersten Mitteln
geführt werden, welche etwa die erhobene Frage um Sein oder
sein rechtfertigt. Auch Uebel von zwar geringerer Art, die aber
reichung des besondern oder des allgemeinen Kriegszwecks unnü
unnöthig oder ungeeignet sind, sollen nicht zugefügt werden.

4) Keine Mittel sind zulässig, welche gegen die Huma
oder überhaupt, welche gegen die **Moral** streiten. Und ni
durch die **Moral selbst**, welche allerdings ihre Gebote an die
führenden Häupter und an alle einzelnen Streiter richtet, wird
Gesetz gegeben, sondern auch durch das **Recht**. Denn im A
welchen der Gesammtwille den Häuptern gab oder rechtskräfti
konnte, überhaupt in dem von der Vernunft dictirten Gesel
vertrage, woraus die Staatsgewalt ihre Vollmacht ableitet, kann
der Moral Zuwiderlaufendes enthalten sein, und jeder dahin
Befehl eines Kriegsherrn würde daher als ohne Vollmacht
mithin als rechtsungültig, erscheinen.

5) Insbesondere soll man sich derjenigen Handlungen en
welche nach ihrer Natur geeignet sind, die **Wiederherstellun**
Friedens, worauf der Zweck jedes redlichen Kriegführenden
sein muß, zu erschweren oder unmöglich zu machen. Hierher
zumal Verrath und Treubruch. Die Kriegführenden stehen, un
aller Erbitterung, gleichwohl noch in Rechtsverhältniß zu e
und haben die heilige Pflicht, nach Aussöhnung zu streben, we
die Wege, die dahin führen können, sich offen zu erhalten. D
densanerbietungen des Gegners, überhaupt die Mittheilungen o
träge, welche er uns zu machen versucht, wenigstens anzuhö
Ueberbringer solcher Anträge demnach willig zu empfangen und
letzt wieder zu entlassen, ist wirkliche **Rechtspflicht**. Und
Conventionen oder Verträge betrifft, die man während d
ges mit dem Feinde schließt, als Capitulationen, Cartelle,
stillstände u. s. w., so leuchtet die Heiligkeit des Rechtsgebo
welches ihre redliche und genaue Beobachtung einschärft.

6) Die Zwangsgewalt der Kriegführenden kann, nach d
griffe des rechtlichen Kriegs, **nur gegen jene Personen** o
sönlichkeiten gerichtet, die Zwangsübel also nur über jene
werden, welche und in so fern sie als Urheber oder Mitur
Theilnehmer des uns zum Kriege bestimmenden Unrechts oder
seren gerechten Waffen entgegengesetzten Widerstandes erschein
haupt also, welche dafür unmittelbar oder mittelbar **verantw**

verantwortlich — oder auch etwa als blos willenlose
ge verlustig des Persönlichkeitsrechts geworden — sind. In
ehung macht die Verfassung des kriegführenden Staates,
der Republik oder der Despotie sich nähernd, wenigstens
trechtlich, einen wesentlichen Unterschied. Wo aber in so
Krieg als dem wirklichen Gesammtwillen der Nation
rscheint, da treten alle Bürger, in der Eigenschaft als Ele-
s Gesammtwillens, gewissermaßen selbst persönlich in ein
Verhältniß gegen den bekriegten Staat; wogegen die Unter-
nes autokratisch den Krieg beschließenden Herrn dafür
ntwortlich sein können. Eben so kann insbesondere bei der
eten Macht unterschieden werden zwischen den blos aus
r Bürgerpflicht oder auch aus Knechtspflicht die
ragenden und den aus selbsteigenem freien Entschluß in
reihen Getretenen; wobei jedoch, so wie bei dem Verfas-
terschiede, gar viele Abstufungen der größeren oder
Verantwortlichkeit vorkommend oder gedenkbar sind.
meisten der hier angedeuteten Grundsätze sind nicht minder
n als natürlichen Rechtes. Aus ihrer theils ausdrück-
ils stillschweigenden Anerkennung sind jene Kriegsgesetze
welche — ähnlich den unter den Privaten durch theils aus-
theils stillschweigendes Uebereinkommniß festgesetzten Duell-
unter den civilisirten, ja zum Theil auch unter den un-
Nationen gelten; und sonach als wirkliches Kriegsrecht
kriegsmanier genannt — betrachtet werden. Nur wird
ren solcher Vorschriften auch eine Ausnahme unter dem
Kriegsraison statuirt, welche nämlich in außerordent-
gen oder Umständen, wo es sich etwa um Abwendung der
Gefahren, um Selbsterhaltung oder Untergang, handelt, et-
res und Mehreres erlauben soll, als das nur gewöhn-
n und Umstände voraussetzende gemeine Kriegsrecht. Der-
z. B. das Anzünden von Dörfern oder Städten, ja die
g ganzer Gegenden für zulässig, wenn etwa nur dadurch
genes Heer gegen den nachsetzenden Sieger gerettet oder ein
r Feindeseinfall abgewendet werden kann. Dergestalt hat
die Niedermetzelung von Gefangenen, mindestens die Wei-
Pardons, für gerechtfertigt erklärt, wenn die Schonung
eigenen Heere den Untergang durch Hunger oder durch Auf-
allzu zahlreichen Gefangenen droht u. s. w. Wahr ist's, daß
Art vorkommen, wie z. B. Shereddin Barbarossa
Karl's V. vielleicht hätte erwehren können, wenn er, wie
rieth, die 10,000 Gefangenen, die er in Tunis verwahrte,
dann durch den in seinem Rücken erhobenen Aufstand ihm
brachten, vor dem Entscheidungskampfe geschlachtet hätte.
entsetzt sich die Menschlichkeit vor solchen Greueln, und hat
hte ihr verdammendes Urtheil ausgesprochen über die Ver-

brennung der städteerfüllten Pfalz [illegible] christlichen Kriegs Feldherrn, über die Niedermetzelung [illegible] Gefangenen durch Tamerlan, als er vor Delhi gegen das feindliche Heer in die Schlacht rückte, und über ähnliche [illegible]thaten mehr in alter und neuer Zeit.

Den voranstehenden, blos su[mm]arisch aufgestellten Kriegsregeln haben wir noch einige weitere A[us]führungen und Erläuterungen beizufügen:

Zu 1. Die Unterscheidung des gerechten vom ungerechten Kriege ist — die Fälle des ganz unverhüllt auftretenden Unrechts ausgenommen — mehr nur theoretisch als praktisch, umgekehrt aber die Annahme, daß in der [illegible] der Krieg ein beiderseits gerechter sei, nur auf die juri[s]t[ische Er]scheinung sich beziehend, nicht aber auf die wirkliche Natur oder r[ech]tliche Beschaffenheit der beiderseitigen Ansprüche. In letzter Beziehung [wü]rde sich's — wenn ein zuverlässiges gerichtliches Erkenntniß darüber Statt finden könnte — gar oft vielmehr ergeben, daß der Krieg ein beiderseits ungerechter sei. Der Strenge der Grundsätze nach kann eigentlich nur der Defensivkrieg als gerecht anerkannt werden, in dem Sinne nämlich, daß die Ergreifung der Waffen nur alsdann vernunftrechtlich erlaubt ist, wenn auf andere Weise die Abwendung eines Unrechts oder die Wiederherstellung des gekränkten Rechts nicht bewirkt werden kann. In so fern also vom Zwecke des Krieges, d. h. von der rechtlichen Natur solches Zweckes, die Benennung Offensiv- oder Defensivkrieg entnommen wird, so ist der Offensivkrieg nothwendig ein ungerechter, weil auf Beleidigung oder Rechtsverletzung gerichteter, und nur der Defensivkrieg, wofern die formellen Bedingungen seiner Zulässigkeit vorhanden sind, ein gerechter. Es werden jedoch im praktischen Völkerrechte die beiden Benennungen in ganz anderem Sinne gebraucht, nämlich als Bezeichnung der allernächst erscheinenden That des (sei es bereits unternommenen, sei es erst vorbereiteten) Angriffs oder der (jenem Angriff entgegengesetzten oder auch ihm zuvorkommenden) Vertheidigung. In diesem Sinne wird durch die Benennung „offensiv und defensiv" über Recht und Unrecht nicht entschieden, wiewohl jener, welcher den ersten Schlag führt — ähnlich dem Kläger g[eqen]über dem Beklagten im Privatprocesse — wenigstens darum, weil ihm allernächst die Last des Beweises obliegt, in einer rechtlich [m]inder günstigen Lage als der Angegriffene sich befindet. Von prakti[sc]her Wichtigkeit ist aber die Unterscheidung dieser beiden Kriegsarten zumal deshalb, weil gar viele Allianzen ausdrücklich nur für Defensivkriege geschlossen werden, und daher, wenn dann wirklich eine [illegible]e ausbricht, die Behauptung, es sei der von dem Alliirten unternom[m]ene Krieg ein offensiver, [illegible] einen willkommenen Vorwand gewährt, [illegible]ung — weil nämlich der casus foederis nicht vorliege — zu [illegible]ern.

Zu 2. Schon die Alten, [illegible]mer, [illegible]

ung für eine Bedingung des gerechten Kriegs; daher die
ng zwischen justum bellum und tumultus. Im Mittel-
egen die Neuzeit schärften die Grundsätze der Chevalerie
tung jenes vernunftrechtlichen Gesetzes ein, und den Ueber-
schande. Gleichwohl lehren mehrere Schriftsteller, die Kriegs-
s unnöthig zum gerechten Kriege, und auch die Praxis ist,
er neuesten Zeit, ziemlich lax darin geworden. Wenigstens
, genug zu thun, wenn man das Kriegsmanifest gleich-
em wirklichen Angriff erließ, oder es demselben in einiger
ndte. Den Grund jedoch, aus welchem die Rechtsnoth-
er Kriegsankündigung zu behaupten ist, haben wir schon
hrt.

diese Kriegsankündigung allein indessen wird das vernünf-
noch keineswegs befriedigt. Es verlangt vielmehr dieses,
assung des Kriegsbeschlusses alle gelinderen Mittel, wodurch
kann, zur Wahrung oder Wiederherstellung seines Rechtes
, ergriffen werden. Hierher gehören zuvörderst die diplo-
nterhandlungen mit dem Gegner und die mit den Be-
versehene Darlegung der Rechtsbegründung der bestrittenen
ten Ansprüche. In Fällen von geringerem Belange können
torsionen oder Repressalien zum Ziele führen (s. d.
nd jedenfalls fordert — zwar nicht das positive, wohl aber
tige — Recht, daß vor Ergreifung der Waffen dem Geg-
trag gemacht werde, den Streit durch den Ausspruch eines
rseitiges freies Compromiß zu ernennenden Schiedsge-
cheiden zu lassen. In Sachen des eigenen Rechts oder des
eresses ist man kein zuverlässiger Richter; eine natürliche
efangenheit trübt das Urtheil; und wer den aufrichtigen
, nicht mehr, als was recht ist, gegen den Andern zu
der vom Andern zu fordern, der muß geneigt sein, sich
Dritter, so fern sie verständig und unparteiisch sind,
rfen. Mit Vernunft kann der Rechtliebende unmöglich
dung eines Rechtsstreites durch das Schwert jener durch
uch eines Schiedsgerichts vorziehen. Wer also die
eidungsart (wofern nämlich nicht gegen die zu Schiedsrich-
lagenen Personen begründete Einwendungen zu erheben
t, der setzt sich dem Vorwurf entweder der Unredlichkeit
vernunft aus.

Diese Regel ist zwar theoretisch richtig, jedoch praktisch
ner Anwendung. Wohl wird anerkannt werden, daß, wenn
greifer den bestimmten Gegenstand seiner Forderung, z. B.
oder den angesprochenen Grenzdistrict u. s. w., mit Waf-
Besitz genommen und sich darin befestigt hat, ein wei-
ngen in's Herz des feindlichen Landes oder die Eroberung
inzen oder gar der völlige Umsturz der feindlichen Regierung
reitung der Rechtslinie sein würde. Wenn aber jener Be-

sitznahme Widerstand entgegenges[illegible] d. [illegible] Angreifer dadurch neue Beschädigung erlitten und [illegible] [illegible]ben verloren hat: so wird dadurch eine weitere [illegible]satzfo[r]derung oder selbst ein Recht [illegible] Rache begründet. Der ursprün[illegible] Gegenstand des Krieges [illegible] dann auf, der Maßstab des Kriegsrechts zu sein, und es kann [illegible] solchem Wege ohne Ueberschreitung der juristisch erkennbaren Schran[illegible]ken der Kriegsmanier aus einer Anfangs unbedeutenden Fehde [illegible] ein Vertilgungskrieg werden. Eben so ist die Unterscheidung zwischen den dem Zweck des Krieges dienlichen und nichtdienlichen Mitteln [illegible] dem Feinde zuzufügenden Uebeln schwankend und Zweifeln Raum [illegible]bend. Es ist hier nämlich nur von solchen Uebeln die Frage, [illegible] der feindlichen Regierung oder Volksgesammtheit wehe [illegible] und da kann nicht leicht von einem gesagt werden, daß es für [illegible] Zweck des Krieges unnütz sei. Dieser Zweck ist kein anderer, [illegible] Wiederherstellung des Friedens mittelst physischer oder psychologi[scher] Nöthigung des Feindes zur Befriedigung und Sicherstellung [illegible] Rechts, oder überhaupt zwangsweise Behauptung oder Erring[ung] dessen, was uns gebührt. Eine solche Nöthigung liegt aber in jedem Uebel oder in der Furcht davor, und werthvolle Gegenstände [illegible] immer für einer Art können als Pfand oder als Entschädigungs[-] mittel wenigstens für Ansprüche, die einen Werthanschlag zulassen, dienen. Hiernach kann z. B. auch die Wegnahme von Kunstwer[-] ken oder anderen mit der Kriegführung in ganz und gar keiner [illegible]ten Verbindung stehenden Sachen gerechtfertigt oder für zulässig [illegible]kannt werden, theils als psychologische Nöthigung des Feindes [illegible] Frieden, theils als Ergreifung eines Entschädigungs- oder Compen[-] sationsgegenstandes.

Zu 4. Dagegen ist das Verbot der gegen die Humanität oder überhaupt gegen die Moral streitenden Mittel allgemein [illegible]kannt, ob auch nicht immerdar beachtet. Selbst unter dem Titel [illegible] Retorsion dürfen dergleichen Uebel, z. B. Tödtung der [illegible] Hinrichtung oder Martern der Gefangenen, Schändung der [illegible] u. s. w., nicht zugefügt werden; und wo solche Greuel vorkommen, wie allerneuest leider im spanischen Bürgerkriege, da erregen sie [illegible] die allgemeine Entrüstung und brandmarken die Urheber mit [illegible] Schande. Nur wenn etwa an den solcher Grausamkeiten persön[-] lich schuldigen Häuptern ähnliche zur Wiedervergeltung oder [illegible] verübt würden, könnte das strenge Recht sie nach Umständen erlauben, niemals aber, wo die Wiedervergeltung gegen Unschuldige Statt fände. Uebrigens ist unbestritten die Sünde zehnmal schwerer auf Seite [illegible]jenigen, der die Barbarei, z. B. das Schlachten der Gefangenen, [illegible]fing, als auf jener des Andern, der sie nur erwiederte, und etwa [illegible] darum erwiederte, damit der Erste dadurch bestimmt werde, von [illegible] schrecklichen Beginnen abzulassen.

Zu 5. Ohne Heilighaltung der hier aufg[illegible]en Regel müssen alle Kriege zu Vertilgungskriegen werden. Es [illegible] jedoch unter [illegible]

ſe von Verrath und Treubruch nicht enthalten die Kriegslisten,
h man ſich den Weg zum Siege bahnt oder den uns bedrohen-
eind in's Verderben lockt. Er weiß es, daß List wie Gewalt
ihn werde gebraucht werden, und mag ſich davor hüten. Auch
hm Beides gleichfalls frei. Vor Treubruch dagegen kann er ſich
hüten, und wo das Zutrauen getödtet iſt, da bleibt, um ſich
Zukunft zu ſichern, kein Mittel übrig, als die gänzliche Ver-
ng des Feindes.

u 6. In den alten Zeiten machte man hier nur wenig Unter-
So weit die Gewalt des Kriegers reichte, ſo weit, glaubte
gehe auch ſein Recht. Das „jus in viribus habent“ war —
usnahme etwa der (meiſt religiöſen) Gebräuche in Anſehung der
ankündung oder auch der während des Kriegs geſchloſſenen Ver-
— faſt die Summe des praktiſchen Kriegsrechts. Gegen die
feindliche Nation und jedes einzelne Glied derſelben hielt man
ewaltthat für erlaubt. Nicht nur die wehrhafte Mannſchaft,
n auch Greiſe, Frauen und Kinder wurden nicht ſelten geſchlachtet,
Provinzen mit Feuer und Schwert verwüſtet, ganze Völker in
echtſchaft geſchleppt, oder wohl auch auf einen fernen Boden
nzt, alle Habe der Einzelnen, wie das Geſammtgut der Nation,
t den Sieger darnach gelüſtete, dem Rechte der Beute oder der
ung unterworfen, überhaupt eine Rechtloſigkeit über die
ten und Beſiegten verhängt. Heut zu Tage führen nur bar-
he Völker den Krieg noch in ſolcher Weiſe. Die civiliſirten
en anerkennen (beobachten jedoch freilich nicht immer) die Rechts-,
Ehrenpflicht einer das Maß der zuzufügenden Uebel auf jenes
othwendigkeit beſchränkenden und auch am Feinde noch das
enrecht ehrenden Kriegführung; und es iſt dieſes die Frucht
er in Folge der verbreiteten Aufklärung überall in's klarere Be-
n getretenen Idee eines auch im Kriege noch fortdauernden
errechtes, theils noch ein Erbſtück aus den Zeiten der Che-
ie, d. h. noch ein Ueberbleibſel des in den ſchöneren Tagen des
weſens beſtandenen edlern Geiſtes deſſelben, wornach Großmuth,
lichkeit und Treue als höchſte Zierde und Ehrenpflicht des ächten
s galten.

ber die Grundſätze der Chevalerie, da ſie mehr aus Gefühlen
s deutlich erkannten Vernunftprincipien ſtammen, können uns
enügen. Wir fordern ein auf klaren Rechtsbegriffen ru-
Kriegsgeſetz. Unter den Artikeln eines ſolchen nun iſt der oben
Ziff. 6 aufgeſtellte Grundſatz einer der wichtigſten und folgen-
n. Auch wird ihm in der Praxis wenigſtens theilweis gehuldigt,
die Kriegsgewalt oder der perſönliche Angriff ſich nicht gegen
he Bürger oder gegen wehrloſe Greiſe, Frauen und Kinder,
icht einmal gegen ihr Beſitzthum (einige unten zu bemerkende
hmen abgerechnet) richtet, ſondern nur gegen die bewaffnete
mpfende, ſei es angreifende, ſei es Widerſtand leiſtende Mann-

schaft. Auch im Heere selbst unterscheidet man die [illegible]lich zum Kampf-
berufenen von den zu friedlichen Diensten (z. B. als Feldärzte, Feld-
prediger u. s. w.) verwendeten Individuen. Die Schonung der nicht
zum Heere gehörigen Bürger und Einwohner jedoch hört auf, wenn
dieselben oder in so fern sie selbstthätigen Antheil am Kriege nehmen
sei es als regelmäßig aufgebotene Landwehr oder Landsturm, sei es –
und in diesem Falle wird die Behandlung noch strenger — als ganz
freiwillig den Kämpfenden sich beigesellend oder auf andere Art dem
in's Land gefallenen Heere selbstthätig Abbruch thuend.

Die Hauptrichtung des Kriegführens geht sonach gegen die den
Krieg verschuldende Staatsgewalt oder gegen die durch dieselbe
repräsentirte Gesammtheit, mit Ausschlusse der Einzelnen, außer in
so fern sie in der Eigenschaft als Glieder jener Gesammtheit auftreten
und handeln. Die öffentliche Gewalt und ihre Rechte, das öffentliche
oder Staatsgut, sei es beweglich oder unbeweglich, die Gebietsherrlich-
keit und die Domäne, öffentliche Vorräthe aller Art, zumal von Waf-
fen und anderem Kriegsbedarfe, sodann die öffentlichen Cassen u. s. w.
unterliegen daher dem Rechte der Eroberung und der Beute, während
das Privateigenthum, so wie die Persönlichkeitsrechte der Privaten in
der Regel (mithin ungerechnet die regellosen Excesse einzelner Soldaten
oder Kriegsschaaren und deren Häupter) unangetastet bleiben, oder doch
nur des Kriegs-Bedarfs (nicht eben des Kriegs-Zwecks) willen
in's Mitleiden gezogen werden.

In einem Punct ist die Praxis selbst noch milder, als das
vernünftige Rechtsgesetz verlangt. Gegen die Staatshäupter näm-
lich, von deren Entschlusse doch eigentlich der Krieg ausging, oder deren
Handlungen dem Gegner den Rechtsgrund (oder wenigstens den Vor-
wand) zur Ergreifung der Waffen darboten, gegen die monarchi-
schen Häupter zumal, wird gewöhnlich mit weit mehr Schonung und
Rücksicht verfahren, als gegen die blosen Diener ihres Willens oder
gegen die aus Unterthanenpflicht ihrem Kriegsbefehle Gehorchenden.
Diese in mehrfacher Beziehung löbliche, obschon nicht eben rechtsnoth-
wendige Sitte ist theils gleichfalls ein Erbstück aus den Zeiten der
Chevalerie und des Lehenwesens, theils aber und ganz vorzüglich eine
Folge des in der neuen und neuesten Zeit ungemein gesteigerten Be-
griffs vom monarchischen Principe oder von der — nicht nur für
das eigene Volk, sondern für die ganze Welt, also auch für den
Feind bestehenden — persönlichen Heiligkeit der Monarchen. In
alten Zeiten wußte man nichts von solchem die Gefahren des Kriegs
für den Urheber desselben verringernden Privilegium. Die Könige,
wenn sie einen Krieg unternahmen, hatten auch alle Gefahren und
Wechselfälle desselben für ihre eigene Person, und zwar ganz vor-
züglich, zu bestehen. Sie spielten dabei nicht nur um ihr Land oder
um ihre Krone, sondern selbst um ihre persönliche Freiheit und um
ihr Leben. Man weiß, wie hart zumal die (freilich republicanischen)
Römer die feindlichen Könige (man denke [illegible] Perseus und

tha) behandelten. Aber auch von Königen gegen Könige
r viele Beispiele sehr strenger persönlicher Feindseligkeit und
und in unseren Tagen haben wir von Seite der neufrän-
ublicaner und selbst noch von Seite des kaiserlichen Erben
ion die — allerdings vom Kriegsentschlusse abschreckende und
ung auch des härtesten Friedens geneigt machende — scho-
Strenge gegen die Häupter der Völker sich erneuen sehen.
s vorherrschende — aus sehr leicht erklärbarer Uebereinstim-
monarchischen Kriegshäupter geflossene — Praxis blieb in-
er wechselseitigen zarten und ehrerbietigen Rücksicht für die
Monarchen und ihrer Familienglieder. Auch im Kriege
n die durch Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhält-
noch verstärkten Bande der persönlichen Achtung und osten-
ndschaft fort. Man sucht, so viel möglich, die Schrecken
sale des Krieges aus der Nähe des bekriegten Fürsten und
enz entfernt zu halten, man respectirt seine Schlösser, über-
und seiner Familie Privatbesitzthum, ja, man enthält sich,
rsönlich mit zu Felde zieht, des Schießens gegen ihn oder
erbergende Gezelt. Geräth er in Gefangenschaft, so wird
onendste und achtungsvollste Behandlung zu Theil, und
Bedingungen, die man ihm etwa abpreßt, beziehen sich im-
f das Land, und so wenig als möglich auf seine Person.
sehung Kaiser Napoleon's, welcher freilich im Purpur
n, auch wegen selbsteigen verübter Härten gehaßt war, fand
Verfahren Statt, worüber einst die Geschichte ihr Richter-
ten wird.

ezug auf die allgemeine Verantwortlichkeit oder Mitverant-
der einzelnen Bürger und Einwohner für den
taatsgewalt unternommenen Krieg ist — wenigstens ver-
h, ob auch in der Praxis minder anerkannt — zu unter-
ischen den Verfassungen der kriegführenden Staaten.
anen eines Despotenreiches sind unschuldig, weil völ-
mlos, an dem Kriegsbeschlusse des Herrn; ihnen dafür
m, wäre offenbar ungerecht, und außerdem auch wenig
eil der Despot — falls er nicht persönlich gutmüthig ist —
es Volkes nicht weiter mitempfindet, als ihm dadurch etwa
itteln oder Einkünften eine sächliche Beschädigung zugeht.
Republik dagegen oder in einer derselben sich annähern-
upt in einer dem Gesammtwillen die Herrschaft oder
die Mitherrschaft verleihenden Verfassung erscheinen die an
schaft näher oder entfernter Theilnehmenden oder auch Alle,
e als dem Kriegsbeschlusse zustimmend zu betrachten sind,
itverantwortlich für dessen Folgen, gewissermaßen als per-
tschuldner der dadurch dem Gegner erwachsenden Forderung.
daher dieser, nach dem — freilich juristisch schwer zu be-
und mehr nur idealen — Maße jener Theilnahme und

Mitschuld, an ihnen auch Schadens erholen. Auch mag er es um so eher thun, da hier die Bedrängniß der Einzelnen auch der Gesammtheit, welcher sie als lebendige Glieder angehören, fühlbar ist, und daher ein wirksames Motiv für dieselbe wird, vom Kampfe abzulassen und sich zum Frieden zu bequemen. Vom Standpuncte des Vernunftrechts also ist allerdings die Rechtslage eines freien Volkes gegenüber dem Feinde eine ungünstigere, als die eines Volks von Knechten; dafür dagegen ist auch seine Kraft der Vertheidigung größer, nachhaltiger, achtunggebietender, und die Gefahr, in ungerechte oder verderbliche Kriege gestürzt zu werden, eben weil es nur die selbstgewollten führt, für dasselbe weit geringer.

Aus den bisher ausgeführten Grundsätzen fließen allernächst die nachstehenden besonderen, meist auch im positiven oder conventionellen Völkerrechte anerkannten Kriegsregeln.

d. *Rechte der Kriegführenden in Ansehung der feindlichen Personen.*

Der *wirkliche Kampf*, aber in der Regel auch nur dieser, führt natürlich das Recht mit sich, die feindlichen Streiter zu tödten. Solche Ertödtung indessen erscheint nicht eben als *Absicht* — denn wenn der Angreifer sich ohne Kampf in den Besitz der von ihm angesprochenen Sachen oder Rechte setzen kann, so verlangt er nicht, zu tödten, und darf es auch nicht — sondern blos als *Nothwehr* gegen die unseren Waffen kampffertig entgegentretenden und dergestalt uns selbst mit dem Tode bedrohenden Feinde. Diese, als dem Verfolgen unseres (wie wir glauben gerechten) Kriegszwecks ihren bewaffneten Widerstand entgegensetzend, verfallen dadurch dem von uns jetzt auszuübenden Präventions- und Vertheidigungsrechte. Wir nehmen, indem wir sie angreifen, blos den Kampf an, zu dem sie uns durch Hinderung unserer gerechten Zweckverfolgung herausforderten, und tödten sie nur, damit sie uns nicht tödten. Aus dieser Betrachtung geht hervor, daß, sobald diese Hinderung oder Gefahr für uns aufhört, auch unser Recht, zu tödten, aufhöre, daß wir also die den Kampf Aufgebenden (z. B. die Waffen Wegwerfenden, überhaupt unserer Gewalt sich Ueberantwortenden) und eben so die (z. B. durch Wunden) kampfunfähig Gewordenen nicht mehr tödten, sondern sie blos noch zu *Kriegsgefangenen* machen dürfen. (Auf die blos Fliehenden jedoch, da diese jeden Augenblick sich wieder zum Kampfe umwenden können, ist solche Regel nicht anwendbar.) Auch mag in außerordentlichen Fällen oder Lagen selbst die *Verweigerung des Pardons* durch *Kriegsraison* (oder auch als *Retorsion*?) zu entschuldigen sein. Die *nichtstreitenden* Mitglieder (non-combattans) des Heeres, wie die Feldärzte, Verpflegsbeamte u. s. w., bleiben übrigens selbst von der Gefangennehmung frei.

Das, ob auch im Allgemeinen anerkannte, Recht der Tödtung des Feindes unterliegt gleichwohl einiger durch Humanitäts- und Ehrenpflicht dictirten und durch stillschweigende Convention eingeschärften Be-

...tung. So hält man mit Recht für unerlaubt, jede meuchel-...erische Tödtung, eben so die durch Vergiftung (z. B. der ...nen oder der Nahrungsmittel u. s. w.) bewirkte. Man hält für ...ssig den Gebrauch der Kettenkugeln und Stangenkugeln, des ge-... Bleies, der Glasstücke, Nägel u. dgl., anstatt der Kugeln (die ...ve'schen Raketen u. a. schreckliche Mittel dagegen sind erlaubt), ... auch das Setzen eines Preises auf den Kopf (bestimmter ...nbestimmter) feindlicher Personen u. m. A.

Das Recht der Tödtung geht so weit als der uns selbst be-...de Widerstand; daher findet es auch gegen blose Bürger und ...hner Statt, in so fern sie, obschon nicht zur ordentlichen bewaff-... Macht gehörig, sich im Wege des Angriffs oder der Vertheidi-... Gewaltthätigkeiten gegen den Feind erlauben. Ehedessen galt in ... Beziehung ein sehr strenges, selbst die Tödtung zur Strafe ...n geleisteten Widerstand oder für gethanen Angriff erlaubendes ...recht. Heut zu Tage ist es, wenigstens in Bezug auf Landwehr ...andsturm, wesentlich gemildert worden. Uebrigens wird das Recht ...mmt, offenbare Verletzungen des Kriegs- oder Völkerrechts, z. B. ...schlagung von Wehrlosen, die rein räuberischen oder mordbren-...en Unthaten, auch das Ausspähen, den Bruch der Capitulationen ...es gegebenen Ehrenworts, die Waffen nicht wieder zu ergreifen ..., an den Uebertretern selbst mit dem Tode zu rächen.

...eber die kriegsgefangenen Feinde steht uns das Recht der ...tung zu. Damit ist aber die Pflicht, sie human zu behandeln, ...sbesondere den Lebensunterhalt ihnen zu reichen (vorbehaltlich ...atzforderung an die Gefangenen selbst oder an den Staat, wel-... angehören) verbunden. Durch Entlassung — gewöhnlich gegen ...ersprechen, die Waffen nicht mehr wider uns zu führen — oder ...heilweise oder allgemeine Auswechselung der Gefangenen entledigt ...h solcher Pflicht. Auch die Geißeln, wo man deren empfängt ...nmmt, können behandelt werden wie Kriegsgefangene.

... Rechte der Kriegführenden in Ansehung der ...lichen Sachen.

...ier muß zuvörderst unterschieden werden zwischen Sachen, welche ...esammtheit angehören oder in dem Besitze derselben sich be-..., und jenen, die Privatgut sind. Die ersten, wenn unser ...ch eigens auf sie gerichtet ist (ohne Unterschied, ob unbewegliches ...ewegliches Gut), oder wenn wir sie als Ersatzgegenstände für ...s etwa entrissenen Sachen oder Rechte, oder überhaupt als stell-...ende Befriedigungsmittel unserer Ansprüche ausersehen, können ...nklich ergriffen und auch mit der Absicht, sie als Eigenthum zu ...n, in Besitz genommen werden. Nicht minder können die Ge-...nde, deren unser Heer zur Verpflegung bedarf, oder die ihm ...em Feinde zur Kriegführung dienen können, als Waffen und ...vorräthe aller Art, demselben weggenommen und zu unserem Ge-...e verwendet werden. Und endlich kann die Besitzergreifung über-

haupt von feindlichem Gute was ir[illegible]e Art als psycholo-
gisches Zwangsmittel, d. h. zum Zw[illegible], [illegible] Feind dadurch zur
Rechtsbefriedigung oder zum Frieden zu bestimmen, Statt finden.

Das solchergestalt in unseren Besitz gebrachte Gut wird jedoch
nicht sofort unser wirkliches Eigenthum. Wir haben vorerst daran
blos den factischen oder Kriegsbesitz, welcher erst durch förmliche
Abtretung oder Friedensschluß in Eigenthumsrecht übergehen kann.
Es ist dieses zumal vom unbeweglichen Gute, also von Theilen
des Gebietes, oder auch von Staats-Gebäuden, oder Grün-
den, oder nutzbringenden Rechten, zu sagen. Bei beweglichem,
zumal bei dem im Kampfe oder in unmittelbarer Folge desselben er-
rungenen Gute findet das Recht der Erbeutung Statt, wornach
nämlich in der Regel binnen 24 Stunden von der Bemächtigung an
die erbeutete Sache in's volle Eigenthum des Erbeutenden übergeht;
von welcher Regel jedoch die nicht eigentlich im Kampfe erbeuteten,
sondern z. B. erst in Folge der Landeseroberung durch blosen Befehl
des Siegers der Besitzergreifung unterworfenen und auch die einem in
unsere Gewalt gebrachten liegenden Gute, z. B. einer Festung oder
einem fürstlichen Schlosse, als Appertinenzstücke angehörigen beweg-
lichen Gegenstände ausgenommen sind.

In dem Rechte der Eroberung (eines Gebietstheiles oder Land-
districtes) liegt an und für sich nicht mehr, als die Befugniß, den
Besitz solches Landes, so lange der Krieg dauert, zu behaupten, und
sodann diesen Besitz auf jede dem Rechtsgrunde und Endzwecke des
Krieges entsprechende Weise zeitlich zu benützen. Nicht aber liegt
darin das Recht, sich sofort als Stellvertreter des zeitlich ver-
drängten Beherrschers geltend zu machen und gewissermaßen in dessen
Namen die Regierungsgewalt auszuüben. Steuern und Ab-
gaben, und zwar nicht nur die ordentlichen, von der eigenen Regierung
ausgeschriebenen, die man als öffentliches Einkommen ohnehin sich
zueignen darf, sondern auch besondere Kriegscontributionen, auch Lie-
ferungen oder sonstige vielnamige Leistungen mag wohl der Sieger
für sich in Anspruch nehmen, nicht aber im Namen oder als Reprä-
sentant der factisch außer Kraft gesetzten ordentlichen Staatsgewalt,
sondern rein vermöge des Kriegsrechts, und demnach keineswegs
beschränkt durch die Gesetze des inneren Staatsrechtes, sondern
blos durch jene des Völkerrechts oder des Krieges.

Nach diesen — vernunftrechtlichen und auch conventionell
anerkannten — Kriegsgesetzen nun soll das Vermögen oder Gut der
Privaten in der Regel nicht angetastet werden durch den Feind;
und in der That sehen wir nicht selten, daß die Heere ein feindliches
Land und dessen Bevölkerung weit schonender behandeln, als das
eigene oder befreundete. Es geschieht dieses jedoch weniger aus Rechts-
achtung, als aus Politik. Man [illegible]e feindliche Bevöl-
kerung aufzureizen zum Widerstande, [illegible] oft mit baarem
Gelde alle Leistungen, die man v[illegible] während man im

n Freundes Lande des Gehorsams des Volkes gewiß ist,
ne Bedenken die schwersten Opfer ihm auflegt. Indessen
ernünftige und auch das positive Kriegsrecht je nach Um-
thin ausnahmsweise — allerdings einigen Angriff auf das
atgut. Zuvörderst wird dieses Statt finden überall, wo
ng durch selbsteigene Theilnahme am Kampfe das einfal-
leidiget und zur Rache gereizt hat. Sodann gestattet
Kriegsraison, daß das Heer, wessen es zur Selbst-
zur kräftigeren Fortführung des Kampfes bedarf — an
eln, Kleidungsstücken, auch Frohnen u. s. w. — in so
tzte Land es ohne allzu große Belastung zu leisten im
on demselben fordere. Nur darf durch solche Forderun-
ff des Privateigenthums nicht aufgehoben und auch die
altung der Bürger nicht gefährdet werden; und in ge-
Lagen soll das Heer seinen Bedarf von Haus aus mit
er aus eigenen Mitteln bestreiten. Jedenfalls sollen nicht
Soldaten oder die untergeordneten Häuptlinge durch will-
fungen die Eigenthumsrechte verletzen, sondern die Lei-
em Heerführer selbst oder seinen dazu eigens Bevollmäch-
dert, nach Thunlichkeit geregelt und auf den wirklichen
änkt werden. Im Wege der Repressalien ist jedoch
rreres gestattet; und das conventionelle Recht er-
hier jedoch im Widerspruche mit dem vernünftigen
die Plünderung einer erstürmten Stadt, die Kriegs-
die Verwüstung und Verbrennung von Privatgut, ja von
en und Ortschaften zum Zwecke der Vertheidigung oder
g.

n Grundsatze, daß das Privateigenthum vom Krieger zu
macht das Seekriegsrecht eine merkwürdige Aus-
erlaubt nämlich die Wegnahme auch der Privatschiffe
uf verführten Privatgutes, sei es durch Kriegsschiffe, sei
Privaten unter öffentlicher Auctorität ausgerüstete Kaper.
gung dieser Ausnahme wird angeführt, daß die Kaperei,
andel des feindlichen Staates zu Grunde richtet, ein
r Gesammtheit selbst, als nur den Privaten zuge-
ist, und welches eben deshalb als ein zum Frieden nöthi-
nitbestimmendes wirksam sein kann. Uebrigens geht auch
tlich der späteren Entscheidung des Prisengerichts über
gkeit der Wegnahme) das gekaperte Gut gleichfalls, wie
gemachte Beute, nach conventionellem Rechte binnen 24
s volle Eigenthum des Kapers über, was für die Fälle
rechtlicher Wirkung ist, wo das erbeutete oder gekaperte
beuteten durch die eigene oder eine befreundete Kriegsmacht
nen von der Gegenseite auctorisirten Kaper wieder abge-
. Geschah indessen die Wiedererbeutung durch die öffent-
acht selbst, so wird gewöhnlich dem beraubten wahren Ei-

genthümer die Sache wieder zurückgestellt, n auch eines
24 Stunden vor der Wiedererbeutung verflo[illegible] waren.

So viele Milderung in neueren Zeiten, durch die
Anerkennung des vernünftigen oder natürlichen Rechtes und
in Folge der Civilisation eingetretene Sänftigung der Sitten
Kriegsmanier gekommen ist: so bleibt dennoch die Summe
unausweichlich im Geleite des Krieges über die Völker herein
Uebel so groß, und die Schreckensscenen, die er mit sich führt
zahlreich und mannigfaltig, daß das menschlich fühlende Ge
vor zurückschaudert, und die Vernunft es als eine unabweis
gabe erkennt, nach Mitteln oder Anstalten zu streben, wo
Krieg für immer könne verhütet, d. h. die Streitigkeiten
Völkern auf eine friedliche und zugleich dem Rechte gemäße W
ten entschieden werden. Die Erfüllung des Wunsches nach
gemeinen und ewigen Frieden ist jedoch kaum zu erwarten,
sie ja Statt fände, so würde es wahrscheinlich auf Unkosten
herer Güter geschehen, als diejenigen sind, deren Verlust
uns aussetzt. Der Preis dafür oder das Mittel seiner
möchte nämlich die Errichtung eines Weltreiches — sei es
Herrschaft eines einzigen Hauptes, oder einiger weniger
sein, folglich der Untergang aller Freiheit der Völker
zelnen, und damit der Untergang aller moralischen Kraft,
Würde wie alles höheren Wohles der Menschheit. Schon
daß er solches äußerste Unheil verhütet, erscheint der Krieg
meßlich wohlthätig. Er setzt nämlich voraus und erhält
ständigkeit der einzelnen Nationen, und nährt in ihnen die
den Muth, die sie solcher Selbstständigkeit werth macht.
aller Leiden und Schrecknisse, trotz aller Grausamkeiten,
tungen, Verwüstungen und Verwilderungen, die er nach sich
gleichwohl der Krieg die Quelle manches Guten und Heilsam
läßt sich vergleichen den Gewittern, welche allerdings zerst
Saaten und Menschenwohnungen fallen können und fallen;
Reinigung und Erfrischung der Luft und durch Tränkung
trockneten Bodens ein neues Leben in die dahinwelkende P
ergießen und der vorhin kränkelnden Flur wieder ein blühen
sehen verleihen. Der Krieg ruft alle menschlichen Kräfte
keit auf, setzt alle Leidenschaften in Bewegung und
Tugenden wie allen Talenten die weiteste Sphäre der
Ohne Krieg, d. h. eingewiegt in allzu langen Frieden,
Völker erlahmen, in Feigheit, Knechtssinn und schnöden
versinken, so wie das stehende Wasser faul wird, und
und fortan sich bewegende seine lebendige Frische beibehält.
den in lang dauerndem und allgemeinem Kriege die
dern wie verarmen, die herrlichsten hoffnun[illegible] des
in Trümmer gehen und, was die frül [illegible] schlechter
der Nachkommen erbaut, gesammelt, [illegible]

pur vertilgt werden. Aber nur theilweise und kürzere, von
großer Verwüstung begleitete Unterbrechungen des in Schlum-
enden Friedensstandes, so entschieden die rechtliche Vernunft
haben, nach dem Zeugnisse der Geschichte, höchst segens-
, und fast jeder solcher Kriegsperiode, wie fast jedem Ge-
eine Periode der fruchtbarsten Kraftentfaltung, des leben-
chwunges nach.

alls ist der **Kriegsmuth** die unentbehrlichste Schutzwehr
und Recht, und die **Kriegskunst** das Product wie das
er Civilisation. Allerdings sind es nur allzu oft gemeine
Motive, welche die Kriege entzünden; Raubsucht und
überhaupt egoistische Interessen und rechtsverachtende Lei-
Eben darum aber, damit nämlich nicht die ganze Mensch-
ute einiger gewaltthätiger und vermessener Häupter oder
de, soll der Kriegsmuth unter den Völkern erhalten und
nst gepflegt werden. Die Versuche der Herrschsucht können
an der Kriegsentschlossenheit der Nationen, und das be-
eich der Civilisation kann gegen die wilden Wogen der
r geschirmt werden durch die der **geistigen** Ueberlegen-
ieg verbürgende **Kriegskunst**. Diese Kriegskunst nun,
chnend für den Charakter der Völker und Zeiten, hat in der
euesten Zeit den höchsten Aufschwung genommen. Sie hat
neignung der Schätze fast aller anderen Wissenschaften und
rmeßlich bereichert, und ist dergestalt — obschon freilich nur
ch zu schlechten und heillosen Zwecken mißbraucht — der
ivilisation geworden. Gegen die **einheimische Despo-**
ietet sie — zumal in ihrer verhängnißvollen Verbindung mit
ne der **stehenden Heere** — keine Schutzwehr dar; viel-
e derselben sich häufig dienstbar erwiesen: aber nach **Außen**
gegen jede uns etwa bedrohende rohe physische Uebermacht
ntelligenz angehörige überlegene Stärke. Kein hun-
mongolischer Eroberer wird mehr — Dank unserer Kriegs-
t seinen Rossen die Saaten der europäischen Länder zertre-
selbst der moskowitische Koloß wird nur in dem Maße
erden, als er selbst sich der Herrschaft der Civilisation un-

Rotteck.

gspflicht, s. **Heerbann** und **Conscription**.

**gsschaden, Kriegslasten, Vertheilung und
hung derselben.** — Wir sind durch den beispiellos
den, welchen wir der Furcht der Großmächte vor allen
ungen verdanken, fast in Vergessenheit der ungeheueren
eingewiegt worden, welche vor dieser Friedensperiode eine
Zeit, nämlich ein ganzes Vierteljahrhundert hindurch, über
n Ländern Europas, vor allen über unserem unglücklichen
, gelegen sind, und welchen wir damals — außer unfrucht-
sern und Klagen oder an den Himmel gerichteten Wün-

schen — wegen Mangels an weiser, [illegible] sich [illegible]
Abwehr oder Heilung entgegenzus[illegible] ten. [illegible]
noch jener Zeiten des Jammers und der Noth erinnert, [illegible]
haupt seinen Geistesblick über die nächste Gegenwart [illegible]
gangenheit und Zukunft richtet, der erkennt das dringende [illegible]
und die an die Staatsgewalt zu stellende unabweisliche [illegible]
einer der Wiederkehr so namenloser Uebel, deren Druck [illegible]
fühl des dabei erlittenen Unrechtes oder der der Staats[illegible]
Last zu legenden schweren Versäumniß noch um Viel[illegible]
licher ward, so weit menschenmöglich vorbeugenden, ges[illegible]
oder wenigstens administrativen Norm für [illegible]
ringerung und sodann für eine dem Rechte, der Klugheit [illegible]
Humanität wenigstens annähernd entsprechende Vertheil[illegible]
Ausgleichung derselben.

Von völliger Verhütung der Kriegsübel kann [illegible]
Rede sein, und eben so wenig von einer die theoretischen [illegible]
gen völlig befriedigenden Regulirung dieser so [illegible]
wichtigen, aber auch gleich schwierigen Angelegenheit der [illegible]
Einzelnen. Doch läßt sich Einiges, ja sehr Vieles thun, [illegible]
mit redlichem Willen, klarem Verstande und beharrlichem [illegible]
Werk geht; und es muß dieses geschehen schon im Frieden, [illegible]
eine ruhige Ueberlegung und umsichtige Vorbereitung erlaubt, [illegible]
bei bereits ausgebrochenem Kriege das Kampfspiel selbst [illegible]
dürfniß des Heeres alle Sorgen in Anspruch nehmen [illegible]
räusch der Waffen wie der Drang der vielgestaltigen Noth [illegible]
geberischen Arbeiten abhält und, was dann erst nachher, [illegible]
derhergestelltem Frieden, zur Steuer der Gerechtigkeit [illegible]
gleichung der factisch Statt gefundenen Ungerechtigkeiten [illegible]
möchte, nothwendig als ein der Intention wie dem [illegible]
rückwirkendes Gesetz die Masse des vorgekommenen [illegible]
noch vergrößern muß.

Ehedessen, d. h. in den Zeiten vor der französischen [illegible]
lution, waren die den Bürgern und Einwohnern zuge[illegible]
lasten bei Weitem nicht so schwer und vielzählig, als sie [illegible]
der mit beispielloser Anstrengung und mit so großen [illegible]
den Kreuzzügen Europa keine gesehen, geführten Kriege [illegible]
schen Nation gegen die Coalitionen der europäischen [illegible]
worden sind. Kriegs-Schaden zwar oder Kriegs-Ver[illegible]
und Gewaltthaten mancherlei Art fanden wohl [illegible]
wo immerhin der Kriegeslauf die verschiedenen Heere [illegible]
führte, und zwar ehedessen oft in größerem Maße [illegible]
ren Formen, als in der neuesten Zeit die verfeinte [illegible]
es geschehen ließ. Aber die Kriegs-Lasten, d. h. [illegible]
nern des Kriegsschauplatzes durch die bürgerlichen [illegible]
Auctoritäten und unter dem Titel der [illegible]
aufgelegten Leistungen, waren ehevor [illegible]

Zahl der Krieger vier- bis zehnmal kleiner als die der neue-
und wohin sie ihren Marsch lenkten, da führten sie ent-
n Bedarf mit sich, oder waren Magazine von Lebensmitteln
n Nothwendigkeiten für sie schon zum Vorhinein angelegt.
fecung hatte dann blos das noch Fehlende herbeizuschaffen.
zosen im Revolutionskriege, als sie mit ihren unermeß-
en in's Feld rückten und im Sturmschritte von Sieg zu
, sodann, ihnen gezwungen nachahmend, auch die Coa-
ere, waren durch die neue Kriegsmanier gezwungen, ihren
und anderen Bedarf unmittelbar aus den Ländern zu ziehen,
eitlich sich aufhielten, oder die sie in abwechselnder Richtung
und von nun an ruhte die furchtbare Kriegslast erdrückend
chultern der wehrlosen Bevölkerungen, und wurden so enor-
derungen an dieselben gestellt, daß man früher sie für ganz
glich würde geachtet haben. Die klügeren Heerführer
rkennend, daß bei einiger, durch die Landesbehörden selbst
benden Ordnung im Eintreiben die Forderungen höher
spannt werden, als bei regellosem Dictat der Gewalt, sahen
wenn solche Ordnungen eingeführt wurden, und richteten
darnach oder befahlen wenigstens ihren Untergebenen, sich
richten, während auch die Landesbehörden, in der
adurch das Elend des Volkes zu verringern und zumal die
er wider einzelne Ortschaften oder Personen auszuübenden,
icht mit dem völligen Untergange bedrohenden Gewaltthaten
, sich sehr beflissen zeigten, nicht nur den einheimischen
abeten Heeren, wozu sie natürlich verpflichtet waren, sondern
des Feindes allen Vorschub zu leisten, d. h. alle Bedürf-
ben, so weit es thunlich war, zu befriedigen und allen For-
so weit die Kräfte des Landes es noch irgend erlaubten, zu
Oftmals geschah dieses auch in der Absicht, den Feind in
zu setzen, möglichst bald seine Unternehmungen fortzusetzen,
aus dem Lande zu entfernen.
die Grundsätze, wornach solche Regulirung, d. h. Beitrei-
Repartition der geforderten Leistungen, geschah, waren keine
des Rechtes, sondern nur solche der Convenienz,
thunlichst zu erleichternden factischen Beitreibung des Ge-
die Grundsätze des Packens oder Habhaftwerdens,
uch die Grundsätze des Privilegiengeistes, nämlich
ernunftrechtlich allgemeine Last gern ausschließend auf
ern der gemeinen, nämlich niederen Bürgerclasse wäl-
andesegoismus; und endlich traten nicht selten an die Stelle
sätze blos herkömmliche Uebungen, gewohnter Schlen-
principlose Willkür. Die Heere und Heeresfürsten
chten einer im Interesse des Rechtes und der Humanität
enden Systemesänderung nicht. Erhielten sie nur, was
n, so kümmerte sie das Woher und Wie nur wenig. Ge-

legentlich erlaubten sie sich auch, neben den durch die Behörden in Vol-
zug gesetzten Requisitionen, rein gewaltthätige Erpressungen
und machten dergestalt das Maß des Leidens der Völker voll. Oft-
mals schritt auch die oberste Staatsgewalt — gesetzgebend oder
in administrativem Wege — zum Zwecke einer besseren Regulirung
der Kriegsleistungen ein, oder unternahm es, wenn nach einer
verflossenen Kriegsperiode oder nach hergestelltem Frieden die unverhält-
nißmäßigen Erlittenheiten einzelner Provinzen, Districte oder Gemein-
den zur Sprache kamen, die allzu grellen Ungleichheiten oder Ueber-
lastungen, welche vorgefallen, durch nachträgliche Ausgleichun-
gen zu theilen. Dieses Au[illegible] jedoch geschah meistens principlos oder
nach falschen Principien und machte darum gewöhnlich das Uebel noch
ärger.

Wir wollen, um den Standpunct zur richtigen Beurtheilung
dessen, was in dieser hochwichtigen Sache, allernächst in Deutschland,
bis zur neuesten Zeit geschah oder als Recht galt, zu gewinnen, zu-
vörderst die Grundsätze festzustellen suchen, von welchen hiebei aus-
gegangen werden muß, wenn vor Allem das heilige Recht seine
Befriedigung, und sodann auch die Rücksichten der Klugheit
die gebührende Beachtung erhalten sollen.

Grundsätze für Vertheilung und Ausgleichung der
Kriegslasten.

I. Die Kriegslasten, in so fern sie durch den Willen der
Staatsgewalt oder unter Auctorität ihrer eigenen, militärischen
oder bürgerlichen, Befehlshaber den Bürgern aufgelegt werden, müssen
so viel möglich, nach dem Principe der Gleichheit (d. h. Verhält-
nißmäßigkeit, nämlich nach dem Verhältnisse des Vermögens oder der
Leistungsfähigkeit) auf alle Staatsangehörigen entweder gleich ursprüng-
vertheilt, oder es muß durch nachträgliche Maßregeln die etwa ursprüng-
lich Statt gehabte Ungleichheit wieder geheilt werden. Dieser Grundsatz
ist enthalten in (oder ein Ausfluß von) dem allgemeinern Satze:
„Alle Staatslasten müssen gleichheitlich unter die
Bürger oder Staatsangehörigen vertheilt werden.“ Ob
solche Lasten im Kriege oder im Frieden vorkommen, macht für das
Recht keinen Unterschied. Der Grundsatz ist allgemeingültig
und unumstößlich. Daß solche Kriegslasten meist schwerer als jene
des Friedens, ja oft bis zum Unerschwinglichen ansteigend sind, hebt
den Grundsatz nicht auf, schärft ihn vielmehr desto eindringlicher ein.
Je größer die Last, desto nothwendiger ist ihre Vertheilung auf Alle,
welche sie zu tragen schuldig und im Stande sind, und desto schreien-
der, weil grausamer, das Unrecht, welches durch ihre Ueberwälzung
auf die Schultern blos einzelner Classen oder Bezirke begangen wird.

II. Unter diesem Grundsatze sind alle Gattungen der
Kriegslasten, welchen Namen sie haben mögen, von Rechtswegen
begriffen. Ausnahmen sind nicht zulässig. Der Grund paßt auf alle,
und durch die Ausnahme auch nur einer einzigen wird die Mög-

gen Berechnung und daher auch einer wahrhaft gleichheit-
theilung der übrigen aufgehoben. Von der einzigen, derge-
rnommenen Last nämlich (z. B. von der Einquartirung mit
g) können Tausende von Bürgern so hart bedrückt werden
n sein, daß sie ihnen allein und definitiv aufzubürden oder
noch dazu die Theilnahme an den der Repartition unter-
zuzumuthen, ein schreiendes Unrecht ist. Es darf auch die
he Repartition sich nicht auf die Angehörigen derjenigen
der Classen, welche von bestimmten Gattungen der Lasten
nmittelbaren Auflage in der Regel vorzugsweise oder aus-
getroffen werden (z. B. der Hausbesitzer bei der Einquar-
r Viehbesitzer bei den Fuhrfrohnen u. s. w.), auch nicht auf
hner der dem Kriegsdrange jeweils meist ausgesetzten
en oder Bezirke beschränken: sondern sie muß eine so
alle Gattungen der Lasten, so auch über alle Clas-
Staatsangehörigen und über alle Theile des
ebietes sich ausdehnende sein. Jede blos partielle Re-
oder Ausgleichung — in so fern nicht, je nach Umständen,
die andere Last aus besonderen Gründen zu einer blosen
der Bezirkslast zu erklären ist — streitet gegen das
nd kann nach Umständen anstatt der Heilung der Ungleich-
sie bezweckt, noch eine Vermehrung derselben bewirken.
Dagegen erstreckt sich die Anwendbarkeit unseres Grundsatzes
m Feinde aufgelegten Lasten nicht. Der Staat oder
sgewalt hat dieselben nicht zu verantworten; sie hat
lage nicht gewollt und nicht befohlen; vielmehr hat sie, was
edsten stand, angewendet, um sie zu verhüten oder abzu-
Wir setzen nämlich einen von ihr mit Recht und aus
ndigkeit unternommenen Krieg voraus (und von solcher
ung muß natürlich jede Gesetzgebung ausgehen, da das Ge-
ristisch niemals zu beweisen ist), wornach also der Feind als
Angreifer, die Staatsgewalt aber als Schutzmacht erscheint,
die Erpressungen des Feindes als ein von denen, welche sie
ls reines Unglück zu tragendes oder zu verschmerzendes
etrachten sind. Wir setzen nämlich noch weiter voraus (oder
thun, weil der juristische Gegenbeweis nicht möglich ist),
taatsgewalt alles ihr Mögliche gethan hat, um jene Erpres-
zuwenden; so wie sie — nach einer ähnlichen Voraussetzung
hme — alles ihr Mögliche thut, um andere Uebel, insbeson-
Verletzungen, welche von einheimischen Feinden des
nten begangen werden, zu verhindern, eben deshalb aber
dig ist, die gleichwohl vorkommenden Beschädigungen, welche
bstahl, Raub und andere Verbrechen dem Staatsangehörigen
zu verantworten, und daher zu ersetzen, oder auf die Ge-
zu übernehmen. Dieser wichtige und folgenreiche Grund-
n findet vielfachen Widerspruch, und fordert deshalb

noch eine weitere Rechtfertigung. Wir [illegible] möglichst kurzer und darum nur die [illegible] Ausführung. Die Gegner sagen:

1) Auch von den durch den Feind unseren Bürgern [illegible] Lasten oder zugefügten Beschädigungen ist unsere Staats[illegible] Urheberin oder wenigstens die mittelbare Ursache. [illegible] den Krieg nicht unternommen, so wären ja alle Feindseligkeiten [illegible] blieben; und hat sie im allgemeinen Interesse, d. h. um das [illegible] wohl zu schirmen oder einen der Gesammtheit von Seite der [illegible] Macht drohenden Nachtheil abzuwenden, den Kriegsbeschluß [illegible] je nun! so ist der Krieg ein von ihr im Gesammtinteresse [illegible] thaner Schritt, und alle seine Folgen treffen rechtsgemäß [illegible] diese Gesammtheit, nicht aber die Einzelnen, die Letzten [illegible] in der Eigenschaft als Glieder der Gesammtheit.

2) Einen zweiten Titel für die angebliche Schuldigkeit der [illegible] gleichung auch der vom Feinde uns zugefügten Beschädigungen [illegible] aufgelegten Leistungen findet man in der Behauptung, der [illegible] ganz eigens eine allgemeine Assecuranzanstalt gegen [illegible] gemeinschaftliche Anstrengung abzuwendende oder durch [illegible] liches Tragen möglicher Weise zu erleichternde Uebel. [illegible] hierdurch begründeten Societätspflicht müsse jeder Bürger an [illegible] seine Mitbürger ergehenden Uebeln mittragen, d. h. an der [illegible] men Anstrengung, jene Uebel abzuwenden oder zu heilen, [illegible] men. Im Kriege insbesondere, dessen Führung ja durch's [illegible] Interesse geboten sei, könne jedes Kriegsleiden, ohne [illegible] vom Feinde oder Freunde zugefügt, einem Opfer verglichen [illegible] ches von Einzelnen dem allgemeinen Besten dargebracht [illegible] schon, analog mit der bekannten Verordnung der lex rh[illegible] jactu, alle Andern, denen solches Opfer zum Guten kam, [illegible] den, welchen die Ersten unmittelbar erlitten, mit ihnen theilen [illegible]

3) Endlich würden ja, so fahren die Gegner fort, auch [illegible] von solcher — hier wie dort auf gleichen Principien beruh[illegible] Rechtspflicht, schon die Billigkeit, die Humanität und [illegible] Politik verbieten, einen Unterschied zu machen zwischen [illegible] Feinde oder Freunde herrührenden Lasten; und dann wäre [illegible] solche Unterscheidung praktisch fast unausführbar, [illegible] zu den größten Inconvenienzen, Verwirrungen und Streitig[illegible] oft zu Absurditäten führend. Wie könnte man die Genossen [illegible] Gemeinwesens, welche Aehnliches wie wir erlitten, nur daß [illegible] dem unvermeidlichen Wechsel des Kriegslaufs, dort vom [illegible] hier vom Freunde verhängt ward, ohne die schreiendste [illegible] nach Umständen ohne Barbarei, ausschließen von der [illegible] anzuordnenden Ausgleichung der Last? Wie könnte man [illegible] Feinde Geplünderten noch anhalten, zur Entsch[illegible]digung [illegible] tragen, welche eben dieses Schicksal vom Freunde erfahren [illegible] man ihnen die Gegenleistung verweigerte? Und [illegible]

Provinz oder ein Bezirk ganz oder theilweise in schnell auf
olgendem Wechsel bald vom Feinde, bald vom Freunde be-
oder wenn unser Heer absichtlich den Feind tief in's Land
ihn allda, begünstigt durch die Vortheile der Stellung, desto
schlagen und zu verderben? oder wenn während des Krieges
sich in Feind umwandelte? oder wenn das ganze Staats-
Feinde erobert, und etwa gar eine andere Regierung einge-
??

antworten hierauf:

1. Die Staatsgewalt oder die Staatsgesammtheit ist nicht
lich für die von ihr nicht gewollten Folgen eines von
und pflichtgemäß gefaßten Beschlusses. Sie hat nur ihre
Handlungen, nicht aber jene des Feindes oder die
des Zufalls zu vertreten. Wäre sie auch für die letzten
ntwortlich: so läge eine ganz entsetzliche Last auf ihr. Als-
lich ginge nicht nur alle vom Feinde verübte Kriegsverheerung,
rand, Plünderung u. s. w. auf ihre Rechnung, sondern auch
der in der Schlacht Fallenden oder sonst unter dem Mord-
nes barbarischen Feindes Blutenden, und alle und jede per-
Mißhandlung unserer Bürger oder Staatsangehörigen. Als-
neben solcher Blutschuld auch die Entschädigungspflicht
, die durch den Tod ihrer Väter, Gatten, Söhne oder
hren Lebensunterhalt oder ihr Lebensglück verloren, dem
, und er machte bankerott schon unter dem zehnten Theile
ermeßlichen Schuld. Man will dieses freilich nicht, und
den Personen zugehenden Verletzungen aus von der an-
Ersatzpflicht; aber eben dadurch gibt man den Rechtsboden
Forderung auf, weil kein Grund zu ersinnen ist, aus
er Staat wohl für die sachlichen, nicht aber für die per-
n Beschädigungen, die der Feind unseren Angehörigen zu-
nt sein sollte. Außerdem ist nicht wahr, daß der Staat
en Krieg gewollt hat. Es kann ja auch ein feindlicher
schehen ohne alle Reizung von unserer Seite, also ein von
aus unabwendbarer Krieg über uns hereinbrechen, in wel-
unsere Gegenwehr nur die Verhütung noch größeren Un-
eckt oder die thunlichst baldige Befreiung der in Feindesge-
chtenden Provinz, und wo mithin der Staat, weit entfernt,
Leiden derselben Schuld zu tragen, vielmehr rein als ihr
r handelt. Ja, es hat (in der Idee oder nach einer, wie
kt, nothwendigen Voraussetzung) jeder (nicht etwa offen-
chte) Krieg die Rechtseigenschaft eines solchen, blos defen-
d daher die Staatsgewalt durchaus nicht für die Folgen ver-
machenden Krieges. Was also derselbe für Unfälle, Leiden
ste, durch den Feind uns zugefügt, mit sich führt, das ist
adurch Betroffenen als reines Unglück zu betrachten und
verschmerzen.

Zu 2. Es ist nicht wahr, daß [illegible] Staat [illegible] Assecuranzanstalt in dem Sinne ist, daß alle [illegible] Verluste gemeinsam getragen werden müßten. [illegible] nach dem Inhalte des Staatsvertrages, thunlichst abgewendet den durch gemeinsame Bemühung oder auf gemeinsame [illegible] Leben gerufene Anstalten: nicht aber steht darum Einer [illegible] gegenseitig gut für jeden, trotz jener Fürkehr gleichwohl [illegible] Verlust. Eine solche gegenseitige Garantie ist die Sache besond[erer] — vom Staate allerdings zu begünstigender und zu [illegible] nöthigenfalls selbsteigens zu gründender — Vereine [illegible] Genossen derselben Gefahren, nicht aber des allge[meinen] Staatsvereines, dessen Mitglieder nämlich in allzu viel [illegible] sehr verschiedenen Lagen und Lebensverhältnissen stehen, als [illegible] völliges Aufgeben alles Eigenthums- und Besitzrechtes, [illegible] alles Sporns zum Erwerbe und aller vernünftigen Staat[illegible] eine solche Gemeinschaft alles und jedes, auch durch [illegible] oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch [illegible] Verschulden verursachten Verlustes könnte statuirt werden. [illegible]gen die Hauseigenthümer unter sich gegen den Brand, die [illegible]ner gegen die Stromesgewalt, die Ackerbauer gegen Hagelschaden [illegible] besondere Assecuranzgesellschaften bilden: aber jenseits der [illegible]schaft derselben Gefahr reicht die Verbindung nicht; die Sta[ats]sammtheit, als solche, versichert gegen dergleichen Gefahren [illegible] So auch bei der feindlichen Kriegsgefahr. Die [illegible] bedrohten Gemeinden oder Bezirke mögen durch [illegible] den Behörden in alle Wege zu begünstigende und [illegible]lirende) Theilung oder gemeinschaftliche Tragung der [illegible]sammtheit oder die Einzelnen ergehenden Verluste das [illegible]ben für Alle erleichtern, oder die Gefahr des sonst jedem [illegible] drohenden völligen Unterganges gegenseitig abwenden: aber [illegible] keinen Rechtsanspruch an die Bewohner der vom Krieg[illegible] weit entfernten, oder von den Kriegsdrangsalen unerr[illegible]ren Provinzen oder Gegenden auf Theilnahme an solcher, [illegible] nicht oder in weit geringerem Maße berührenden Last oder [illegible] Gefahr. Contributionen oder Brandschatzungen [illegible] sind in der Regel nichts Anderes, als der Loskaufspreis von [illegible] schwereren Uebeln, welche der siegende Feind über die [illegible] und Güter der occupirten Provinz zu verhängen [illegible] hat. Die Entfernten, denen der Feind nichts nehmen, [illegible] nichts zu Leide thun kann, zur Mitbezahlung jenes [illegible]preises anhalten, wäre reine Beraubung. Haben doch [illegible] Grenzländer und die größeren Städte und die an der [illegible]legenen Orte in Friedens- und zum Theil auch in Krieg[illegible]cherlei kostbare Vortheile von solcher Lage; billig tragen [illegible] die mitunter, eben solcher Lage willen, [illegible] Gefahren und Verluste. Denjenigen, wel[illegible]

ılfe nicht darbietet, noch darbieten kann, gleichwohl die Ge-
der Nachtheile aufdringen wollen, wäre nicht nur unbil-
ern selbst ungerecht. Es hat auch die lex rhodia de
durchaus keine Anwendbarkeit; nicht nur weil civilrechtliche
ntscheidend für staatsrechtliche Verhältnisse sind, sondern zu-
, weil die über der einen Provinz gelegene Feindesgewalt
ngsmittel für die andern ist, und die Opfer, welche jene
müssen, nicht solcher Rettung willen und nicht auf unser
, sondern lediglich auf fremdes Machtgebot gebracht werden
r wenn eigens zur Erleichterung und Rettung des Schiffes
der Güter über Bord geworfen wird, nicht aber wenn ohne
llen eine Woge die etwa auf dem Verdecke befindlichen
egspült, findet der Fall der lex rhodia Statt. Die An-
selben ist also völlig unpassend.

. Daß die Ausführung unseres Grundsatzes mancherlei
lungen, Schwierigkeiten, auch Härten nach sich
anerkannt werden. Doch auch der Grundsatz unserer Geg-
cht geringere in seinem Gefolge. Jedenfalls wird die theo-
hrheit eines Princips nicht umgestoßen durch einige Schwie-
er Ausführung. Für die Richtigkeit des unsrigen werden
unten noch einige positive Beweise geben. Was aber die
hobenen Bedenken betrifft, so sind die angedeuteten Fälle
ädigungsarten theils von der Art, daß sie unter den Begriff
serer eigenen Staatsgewalt aufgelegten Kriegsbeschwerden ge-
hin den Rechtsanspruch auf Ersatz geben; andere begründen
einen Anspruch der Billigkeit; noch andere eignen sich zur
en Vertheilung oder gegenseitigen Versicherung unter den
der von Feindesgewalt unterdrückten Provinzen oder Be-
Ortschaften; und für alle endlich kann und soll — ohne
nseres Grundsatzes — die von der Politik wie von der Hu-
eforderte Erleichterung oder Entschädigung auf mehrfache
tt finden. Für's Erste nämlich bleiben die vom Feinde be-
inzen zeitlich von unseren Kriegslasten und auch Kriegs-
e ordentlichen Steuern hebt in der Regel der Feind ein)
sodann mag nach der Wiedereroberung oder nach wiederher-
Frieden den vom Feinde übermäßig beschädigten Bezirken
urch weiteren Steuererlaß oder auch durch positive Beisteuer
tützungsgelder aus den Mitteln der Gesammtheit geholfen
In der Wirkung kommt solche Aushülfe der für unsere
riegslasten anzuordnenden Ausgleichung nahe; aber das
bleibt verschieden und hiernach auch Titel und Maß der
. Immerhin ist sie nicht eigentliche Rechtsschuldig-
dern freiwillige, ob auch durch Billigkeit und Hu-
gebotene und von weiser Staatswirthschaft angera-
sregel, welche eben darum und wegen der unendlichen Ver-
der Verhältnisse und Fälle keiner so bestimmten und

allgemeingültigen Regel unterworfen wer[illegible] [illegible], [illegible]
eigentliche Ausgleichung. Uebrigens findet das Princip der frei[illegible]
ligen Vergütung oder Unterstützung mitunter auch in [illegible]
durch das eigene oder befreundete Heer unmittelbar oder [illegible]
anlaßten — doch nicht eigentlich von der Staatsgewalt [illegible]
oder verordneten — Beschädigungen Statt; wie z. B. eine durch [illegible]
rodeurs oder durch ein in Auflösung befindliches Corps [illegible]
oder eine durch Muthwillen oder Bosheit indisciplinirter Soldaten [illegible]
gezündete Stadt, oder eine durch die in Folge etwa der [illegible]
nen ausgebrochene Rinderpest verarmte Gegend u. s. w. [illegible]
Hülfeleistung zu erwarten haben. Auch bei den vom eigenen Heer [illegible]
gegangenen Beschädigungen also unterscheidet man die durch [illegible]
gen Befehl angeordneten von den durch Zufall oder Unglück oder [illegible]
Bosheit Einzelner verursachten, und wendet den Grundsatz der [illegible]
gleichung nur auf die ersten an. Die vom Feind [illegible]
nun gehören alle der zweiten Classe an.

Hiernach erscheint unser Grundsatz, welcher die vom Feind [illegible]
legten Lasten — mindestens in der Regel — von der förmlichen [illegible]
gleichung ausschließt, gerechtfertigt. Der Rechtsgrund, [illegible]
chem wir solche Ausgleichung für die vom eigenen oder [illegible]
geforderten Leistungen in Anspruch nehmen, paßt nicht auf die [illegible]
lichen Erpressungen. Es sind keine Staats-Lasten, d. h. [illegible]
der Staatsgewalt befohlenen und daher aus Bürgerpflicht zu [illegible]
Leistungen; und doch ist's nur diese Eigenschaft, wegen [illegible]
wir die Ausgleichung der eigenen Kriegslasten fordern. Wir [illegible]
nämlich auf dieselben blos das allgemeine, d. h. für [illegible]
lichen Staatslasten gültige Gesetz der Ausgleichung an, weil [illegible]
den im Krieg oder des Krieges wegen und den im Frieden [illegible]
der gewöhnlichen Verwaltung wegen aufgelegten Lasten, [illegible]
Steuern oder andere Leistungen, ganz und gar kein rechtlicher [illegible]
schied ist, und eben so auch kein rechtlicher Unterschied zwischen [illegible]
im Krieg und dem im Frieden ausgeübten sogenannten jus [illegible]
also namentlich zwischen der in Nothfällen des Krieges [illegible]
Zerstörung oder Beschädigung des Privateigenthums und der [illegible]
priation zu Zwecken des Friedens. Allerdings gibt es auch [illegible]
dere Titel, aus welchen mitunter eine Entschädigung oder [illegible]
oder Hülfeleistung von Seite des Staates Statt findet, [illegible]
— wie bereits oben bemerkt worden — Billigkeit, Humanität [illegible]
auch vernünftige Staatswirthschaft (welche nämlich [illegible]
gang oder die Verarmung einzelner Provinzen oder Gemeinden [illegible]
als zugleich der Gesammtheit schädlich erkennt und daher [illegible]
dieser Gesammtheit verhindern muß); aber diese Titel sind [illegible]
Rechtstitel, und ihre Forderungen werden nach ganz anderen [illegible]
befriedigt als nach jenen der Ausgleichung.

Der — solchergestalt als Rechtsforderung nicht [illegible]
nenden — Ausgleichung der vom Feinde [illegible]

n stehen aber noch mehrere und hochwichtige politische
tungen entgegen. Zuvörderst ist es ganz unmöglich,
gleichung auf dieselbe Weise oder auf demselben Wege
ktelligen, den wir gleich unten als den einzig richtigen darstel-
n, nämlich auf dem Wege der unmittelbaren Bezah-
es Geforderten mit Geld oder Staatspapieren (Bons). Es
 sie blos der — vielfach verwerfliche — Weg einer nach-
en Liquidation und Repartition übrig, welcher beinebens in
f die hier besprochenen Lasten noch weit unzuverlässiger ist,
n vom eigenen Staate geforderten Leistungen. Wer will die
 Forderungen controliren? Wer soll die Leistungen bescheini-
le sollen Verfälschungen oder Erschleichungen von Empfang-
nd Unterschleife aller Art verhütet werden? Thür und Thor
gebührlichsten Ersatzforderungen sind hier eröffnet, während
i wirkliche Erlittenheiten ohne urkundlichen Beleg und daher
uches auf Ersatz verlustig bleiben. Sobann aber würde ein
ichung solcher Feindesforderungen verheißendes Gesetz den
nsten Titel oder Vorwand geben, solche Forderungen in's
liche zu steigern. Die Unerschwinglichkeit der Leistun-
 fern sie einen Geldanschlag zulassen) könnte dem Begeh-
eindes nicht länger entgegengehalten werden. „Ihr leistet
so würde er mit Grund den Provinzbewohnern erwiedern —
t ja, wenn Ihr uns gebt, so viel Ihr habt oder irgend auf-
nnt, nur einen Vorschuß, den Euch Eure Mitbürger, die
 der übrigen Provinzen, wieder zurückerstatten werden. Für
 freilich wäre die Leistung zu schwer, aber für Euren ganzen
 sie nur eine Kleinigkeit.“ — Dergestalt würde durch ein
setz, welches gewissermaßen dem Feinde eine Anweisung
Vermögen unseres Staates und aller Staatsangehörigen er-
h. alle von ihm zu machenden Forderungen aus Staatsmit-
ezahlen verhieße, schon die kleinste von ihm besetzte Pro-
zu einer Ader gemacht, aus welcher, wenn er sie kräftig
as Herzblut des Staates herausströmen kann. Es kommt
 die gesetzliche Zusicherung einer nachfolgenden, aus den Mit-
Staatsgesammtheit zu leistenden Entschädigung (mittelst Ge-
g und Ausgleichung) den Eifer der vom Feinde be-
andestheile, sich der übermäßigen Forderungen zu erwehren,
würde. Man würde ohne vielen Widerstand, ja, ohne viele Ge-
ung oder Klage, auch die schwersten Contributionen entrichten, die
sten Zumuthungen befriedigen, Alles in der Aussicht auf den
 Ersatz, und eben dadurch den Feind zu noch weiter gestei-
derungen ermuntern. Hätten dagegen die Provinzbewohner
cht nicht: so würde mit der Höhe der Forderungen auch
gung, ihre Entrüstung steigen, und darin ein weiterer Sporn
tapferen Versuchen der Selbstbefreiung. In zweifacher Be-

ziehung also streitet die Verheißung der für die vom Feind aufgelegten Lasten zu leistenden Vergütung auch gegen die Politik.

Zwischen den beiden sich entgegenstehenden Ansichten wird auch eine dritte, gewissermaßen vermittelnde, geltend gemacht, die nämlich, daß zwar die vom Feind wie die vom Freund aufgelegten Lasten und zugefügten Beschädigungen auszugleichen seien, doch nur die nach dem unter den civilisirten Nationen anerkannten Kriegsrechte, d. h. nach der ehrlichen Kriegsmanier, aufgelegten, nicht aber die gegen solches Recht, mithin blos aus factischer Gewaltthat oder Brutalität über die Bewohner des Kriegsschauplatzes verhängten. Die letzten seien, als reine Zufälle oder unabwendbares Unglück, lediglich von den dadurch Betroffenen zu verschmerzen, der Staat könne dafür nicht verantwortlich sein. Gegen diese Lehre jedoch streitet schon allernächst die Betrachtung, daß, was die rechtliche Kriegsmanier — neben welcher indessen auch die härtere Kriegsraison besteht — erlaube oder nicht erlaube, durchaus nicht so ausgemacht ist, daß man darüber — auch nur in abstracto, geschweige daher in concreto — ein juristisch sicheres Urtheil fällen könnte. Und dann bezieht sich der Begriff der Kriegsmanier blos auf das Verhalten einer kriegführenden Macht gegen die bekriegte, nicht aber auf jenes gegen ihre eigenen Unterthanen. Es ist daher aus ihr durchaus kein Kriterium der zur Entschädigungsforderung sich eignenden oder nicht eignenden Kriegslasten, die vom Freund oder Verbündeten ausgehen, zu entnehmen. Die Regeln für das hier Zulässige oder Nichtzulässige sind mehr aus dem innern Staatsrecht als aus dem Völkerrechte zu schöpfen. Und was die vom Feind herrührenden Erduldungen betrifft, so besteht — falls wirklich der kriegführende Staat seinen Bürgern verantwortlich ist für alle aus seinem Kriegsbeschluß fließenden Folgen — zwischen den wider die Kriegsmanier und den nach der Kriegsmanier aufgelegten Lasten für ihn kein rechtlicher Unterschied; er ist für jene wie für diese gleichmäßig tenent. Es kann hiernach dieser vermittelnde Grundsatz nur in sofern anerkannt werden, als er von den die Ersatzpflicht mit sich führenden einheimischen, d. h. vom eigenen oder vom Freundesheere uns aufgelegten Lasten oder zugefügten Beschädigungen diejenigen ausschließt, welche nicht dem bestimmten Willen unserer Staatsgewalt entflossen und auch nicht ihrem Verschulden zuzuschreiben, sondern als blose Wirkung eines unabwendbaren Zufalls, mithin als reines Unglück zu betrachten sind.

IV. Von den zwei Hauptwegen, die gleichheitliche Vertheilung der Kriegslasten zu bewirken, nämlich der sofort bei der Ausschreibung oder Erhebung geschehenden gleichmäßigen Repartition, sonach — da eine solche in Ansehung der Naturalleistungen selten möglich ist — der dafür von Seite der Gesammtheit alsogleich zu leistenden unmittelbaren Vergütung, und der erst nachfolgenden mittelst gegenseitiger Abrechnung zu bewirkenden Peräqua-

ur der erste der Idee entsprechend oder zu ihrer wenig-
ernden Verwicklichung führend, der zweite dagegen —
die Peräquation erst nach Verfluß einer längern Zeit un-
werden wollte — zur Zweckerreichung durchaus ungeeignet
t verwerflich. Auch dieser Satz erfordert eine etwas
re Begründung.

wischen den Bürgern unter einander selbst zu bewerkstelli-
Leistungen erst in einiger Zeit nachfolgende Ausgleichung,
eine nicht blos unter den Mitgliedern einer einzelnen Ge-
Bezirksgenossenschaft, sondern unter sämmtlichen Provinzen
sammten Bevölkerung des Staates geschehende setzt voraus,
ihrer Idee entsprechen soll:

aß alle Kriegsleistungen und (zur Ausgleichung oder Er-
sich eignenden) Kriegsschäden, welche in der betreffenden Pe-
as immer für einem Theile des Staatsgebietes Statt fanden
as immer für einzelnen Staatsangehörigen oder Gemeinden
sgenossenschaften getragen wurden, constatirt seien und
rlässigen Berechnung oder Liquidation unterworfen
diese Liquidation, da ihr vernünftiger, d. h. vom Rechtsgesetz
Zweck allerletzt nur auf die Gleichstellung der dem Staate
Personen (also nicht blos der Bezirke oder Pro-
eht, müßte sonach mit allen Einzelnen — in so fern
en von ihnen unmittelbar eingefordert wurden — sammt
vorgenommen, nebenbei jedoch auch die an die Gemein-
Bezirke, als moralische Personen oder juristische
rsönlichkeiten, ergangenen Forderungen in eine eigene Rech-
eingetragen werden. Da jedoch der Krieg eine Staats-,
Gemeindeangelegenheit ist: so sollten in solche beson-
ung nur die von der Gemeinde als Inhaberin eines
apitals (nämlich des Gemeindeguts) eingeforderten Lei-
nmen, nicht aber die, zwar nach Gemeinden oder Bezirken
ch der Volkszahl — ursprünglich im Großen repartirten,
im Grunde oder nach der Intention der Staatsgewalt nur
Einzelnen geforderten und der Gemeinde daher blos
epartition unter ihre Angehörigen zugewiesenen.

aß nicht nur mit allen Personen, welche Lasten getra-
Liquidation angestellt werde, sondern daß auch nicht eine
attung oder Rubrik der Lasten von der Berechnung
n bleibe. Sobald auch nur eine Rubrik fehlt, so ist die
nung falsch. Wollte man z. B. die Quartirslast oder die
der Einquartirten oder die Fuhrfrohnen oder irgend eine
tung der Kriegsleistungen ohne Ansatz lassen; so wäre un-
daß Mancher, der vielleicht gerade in dieser Gattung über
mitgenommen, dagegen mit anderen Lasten mehr verschont,
r Herausbezahlung an jene verfällt würde, welche im Gan-
niger als er erlitten, [illegible] ch eben in jenen Rubriken, welche

in die Rechnung aufgenommen sind, ein Lehrertes [illegible]
Ohne eine Unermeßlichkeit von Mühe und Arbeit
allgegenwärtige und kostspielige Aufsicht und Controle ist [illegible]
verlässige Constatirung aller vielnamigen Leistungen ganz [illegible]
und jedes hier oder dort begangene Versäumniß oder [illegible]
brechen stößt die Richtigkeit des ganzen Calculs um.

3) Aus den für die einzelnen Gemeinden eines Bezirks [illegible]
ten Berechnungen müssen dann durch Summirung der [illegible]
birten Beträge Bezirksrechnungen, aus sämmtlichen Be[illegible]
nungen einer Provinz eine Gesammtsumme der Erlitten[illegible]
Provinz, und endlich aus den Leistungssummen aller P[illegible]
eine die vom ganzen Staat getragene Kriegslast darstellen[illegible]
talsumme gezogen werden. Vergleicht man dann diese
mit jener des gesammten directen Steuercapitals aller Provi[illegible]
sammengenommen, so ergibt sich der z. B. auf jedes 100 fl.
capital bei der anzuordnenden Peräquation fallende Betrag,
gleich die Uebersicht dessen, was die einzelnen Provinzen, Be[illegible]
Gemeinden mehr oder weniger geleistet oder erlitten haben,
ihnen nach ihrem Steuercapital zuzuschreibende Betreffniß [illegible]
Das directe Steuercapital allein nämlich eignet sich -
auch die Leistung gewöhnlich nach diesem Capital repartirt,
zu einer auf klarer Berechnung ruhenden Peräquation. [illegible]
trag der indirecten Steuern oder auch die Summe der St[illegible]
rung u. a. Daten können, wenn die Peräquation wirklich [illegible]
schen den Personen, welche geleistet haben, herzustellen[illegible]
gleichung zum Zwecke hat, und wenn man Willkürlichkeit und
Verwirrung vermeiden will, hier unmöglich mit in die Berech[illegible]
zogen werden. Nach welchem Maßstabe sonst sollte man, [illegible]
endlose Verwirrung herbeizuführen, sowohl die Leistenden, als
quidirenden in Berechnung bringen? Nur bei der allge[illegible]
Kriegssteuer können auch die mit der directen Steuer [illegible]
Verbindung stehenden Vermögensverhältnisse mit in Anschlag [illegible]
bei der nachfolgenden Peräquation aber nicht. Auch haben
Consumenten schon durch den im Krieg naturgemäß [illegible]
Preis der Bedürfnisse ihren gebührlichen Antheil an der Kriegs[illegible]
tragen, weswegen man sie bei der Peräquationsoperation [illegible]
Rechnung läßt.

4) Die Peräquation muß nun dadurch vollendet werden, [illegible]
entweder die einzelnen Provinzen oder Bezirke oder Gemeinden [illegible]
telbar unter einander sich ausgleichen, d. h. daß die, welche [illegible]
tragen haben, wegen des zu empfangenden Ersatzes an jene, [illegible]
wenig erlitten, und die, welche zu wenig getragen haben, [illegible]
an die zum Ersatze berechtigten angewiesen werden; oder [illegible]
eine Centralcasse für den ganzen Staat (sodann auch [illegible]
die einzelnen Provinzen oder Bezirke) bilde, [illegible] lche jede [illegible]
lastet gewesene Provinz (oder Bezirk o[illegible] [illegible] [illegible]

t der allgemeinen Liquidation nach zur Last fallenden Betrag
te, und aus welcher sodann jede zu hart mitgenommene Provinz
Bezirk oder Gemeinde) den ihr gebührenden Ersatz zu empfan-
abe.

) Da es sich alsdann häufig ergeben wird, daß z. B. in einer
nz, welche nach dem Gesammtresultat der mit ihr gepflogenen Li-
ion aus der Centralcasse eine Entschädigungssumme wegen zu
Erlittenheit zu empfangen hat, gleichwohl einzelne Bezirke oder
nden sich befinden, welche, in Vergleichung mit der Gesammtlast
Staates und nach dem Maßstabe ihres besondern Steuercapitals,
zu wenig geleistet haben, und daß umgekehrt in einer anderen
nz, welche, weil im Ganzen zu wenig belastet gewesen, einen ent-
enden Beitrag in jene Centralcasse zu entrichten hat, gleichwohl
e Bezirke oder Gemeinden sind, welche zu viel getragen haben:
ssen, um die Peräquation zu vervollständigen, zuvörderst jene
e, welche nach Maßgabe der allgemeinen Liquidation zu wenig
et haben, solches Betreffniß in die Provinzialcasse entrichten, und
n aus dieser die Entschädigungsansprüche aller andern Bezirke
igt werden. Die aus solchen Entschädigungssummen sich bil-
n Bezirksentschädigungscassen müssen sodann dasselbe Abrech-
geschäft mit den dem Bezirk angehörigen Gemeinden, und
Gemeinden endlich — was eine Hauptsache, d. h. ein we-
iches Erforderniß ist — auf gleiche Weise mit den ihnen an-
gen Einzelnen pflegen, weil eine wahre Ausgleichung, so
as strenge Recht sie fordert, erst durch eine bis zu den Einzel-
herabsteigende Rechnung und Gegenrechnung zu Stande gebracht
n kann.

Es ist leicht einzusehen, daß eine solche nachfolgende Peräquation,
rgfältig und gewissenhaft immer sie gemacht werde, eine Menge
Ungerechtigkeiten ganz unvermeidlich nach sich ziehen muß, ja daß
ngleichheiten, die man mittelst der so mühsamen und kostspieligen
ition heilen will, sogar noch vermehrt werden können durch sie.
aber gar die Liquidation nicht auf alle Leistungen oder nicht
lle Theile des Staates ausgedehnt, oder dabei nicht bis auf die
elnen herabgestiegen, sondern etwa nur bis auf die Bezirke
Gemeinden: so häuft sich das Unrecht, die Willkür und die
irrung auf ganz maßlose Weise.

Das Hauptgebrechen einer jeden solchen Peräquation besteht darin,
abei nothwendig eine Verwechselung der Personen, welche zu
der zu wenig getragen haben, mit den Steuercapitalien
Steuerstöcken eintritt, wodurch allein schon das ganze Geschäft
nem rechtlichen Unding oder zu einer blosen Chimäre
Es ist nicht möglich, wenn man auch wirklich alle Einzel-
zur Liquidation auffordert, Alle aufzufinden, welche hätten leisten
und entweder zu viel oder zu wenig oder gar nicht geleistet
. Zur Befriedigung des strengen Rechts wäre nöthig, daß Je-

dem für alle einzelnen Zeitpuncte — wenigstens für je[illegible] Steuerjahr — die Rechnung darüber [illegible] nicht würde, [illegible] nach seinem jedesmaligen (sächlichen und persönlichen) [illegible] capitale zu leisten schuldig gewesen, und daß diejenigen, [illegible] schen denen die Peräquation vorgenommen wird, genau die[illegible] ben Personen (oder ihre wirklichen Rechtsnachfolger) [illegible] wie diejenigen, welche während des Krieges geleistet haben [illegible] leisten sollen. Dieses geschieht aber nicht, und kann nicht [illegible] schehen, sondern man berechnet blos, was die zur Zeit der Pe[illegible] quation in den einzelnen Gemeinden befindlichen [illegible] Steuerpflichtigen, oder vielmehr was die zu eben dieser [illegible] ihrem Besitz befindlichen Steuerstöcke (als Häuser, [illegible] Gewerbsrechte) den ganzen Lauf des Krieges hindurch [illegible] tragen haben, und was hiernach (die Personen mit den [illegible] durch eine abenteuerliche Rechtsdichtung identificirt) einem [illegible] Guthaben oder als Schuldigkeit in Ansatz zu bringen sei. Ja, [illegible] lich wird nicht einmal in eine solche individuelle Liquidation [illegible] stiegen, sondern blos im Ganzen berechnet, was die einzelnen [illegible] den (als Gesammtpersönlichkeiten und als Summe [illegible] Einzelnen) getragen haben, wornach ihnen alsdann — in [illegible] des allgemeinen Liquidationsergebnisses — entweder eine [illegible] digungssumme zugeschieden, oder eine Schuldigkeit zur Last [illegible] die weitere Vertheilung (oder auch Nichtvertheilung) der [illegible] ihre Angehörigen oder die Einhebung der letzten von [illegible] lediglich überlassen, und Beides etwa nach den für den [illegible] halt überhaupt bestehenden Vorschriften bewerkstelliget wird.

Geschah von Seite des Staates die ursprüngliche [illegible] zu Kriegsleistungen an die Gemeinden und Bezirke in [illegible] daß sie lediglich aus ihren Gesammtmitteln bestritten, [illegible] streitungsmittel, in so weit die Gemeindecasse zur Leistung [illegible] wäre, entweder durch Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen [illegible] durch Umlagen auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemeinden [illegible] würden, oder wird die Vergütung für das zu viel Geleistete [illegible] Gemeinde blos als einer moralischen Person oder auch als [illegible] Complex von Steuercapitalien gegeben, und die nachträgliche [illegible] tung des noch zu wenig Geleisteten ihr gleichfalls nur in [illegible] schaft abgefordert: so ist der Standpunct einer zwischen den [illegible] viduen herzustellenden Gleichheit gänzlich aufgegeben und [illegible] einer blos zwischen den Gesammtpersönlichkeiten der [illegible] oder gar nur zwischen den Gemarkungen oder [illegible] Theilen des Staatsgebietes oder als Complexen von [illegible] zu bewirkenden genommen. Wird aber auch eine [illegible] Ausgleichung bezweckt, d. h. betrachtet man die von [illegible] getragenen Lasten wirklich als von ihnen in [illegible] Staatsbürger geforderte und daher [illegible] andern Staatsbürgern unterworfene Leistun[illegible] der nachfolgenden Peräquationsoperati[illegible]

wird der Zweck gleichwohl nicht erreicht, weil die Iden-
tisstenden mit den abrechnenden Personen fehlt.
den Bürgern, welche Kriegslasten getragen haben, sei es
gabe ihres directen Steuercapitals, sei es wegen des Besitzes
n, deren das Heer bedurfte (wie z. B. bei den Fuhrfrohnen
ralienlieferungen), sei es durch zufällige Beschädigungen,
n die Zeit der Peräquation herangekommen, sehr viele gar
he vorhanden. Sie sind entweder gestorben, oder in an-
nden gezogen, oder haben, was die Realitätenbesitzer betrifft,
e und Gründe, wegen deren Besitz sie belastet wurden, ver-
uch die Gründe der Verstorbenen sind großentheils an fremde
rgegangen, und nun werden die Letzten behandelt, als wären
esen, welchen die Kriegsleistungen aufgelegt worden, und
daher sie es, mit welchen die Abrechnung zu pflegen ist.
so wird geschehen, daß der ehevorige Eigenthümer, welchen
sigen Kriegslasten erdrückt, welchen sie genöthigt haben, sein
s Gut um einen Spottpreis an die Gläubiger abzutreten,
er Peräquation gleichwohl — weil jetzt nicht mehr Besitzer
r mitgenommenen Gutes — keinen Ersatz erhält, ja, daß
, wenn er etwa in einer andern, vom Kriege verschont ge-
hemarkung ein kleines Besitzthum wieder erworben hat, gar
uszahlen muß zur Entschädigung Anderer, welche unendlich
s er gelitten, während der Käufer seines ehevorigen Gutes
digungsansprüche mit überkam und nun, obschon er im
nichts erlitten und obschon er das Gut um den wohlfeilsten
ft hat, jetzt gleichwohl noch einen angeblichen Schadenersatz
urch solche überall schon in kurzer Frist eintretende Besitz-
gen und andere Umstände wird die Verwirklichung einer wahren
n, so wie sie der Rechtsidee entspräche, durchaus unmög-
es wird, wenn man gleichwohl eine solche Peräquation unter-
die Stelle der Ausgleichung der den Personen zustehenden
en Forderungen und Schuldigkeiten eine phantastische Gleich-
Gründe oder Steuerstöcke gesetzt, und es werden somit
n, welche doch nichts gelitten, d. h. welche von den ihren
retwillen aufgelegten Beschwerden nichts empfunden haben,
erliche Weise verwechselt mit den Personen, denen allein
ch auf Peräquation zustand, und in Ansehung derer allein
e rechtliche Bedeutung hat.

diesem jede nachfolgende wahre Peräquation factisch un-
chenden und überall unvermeidlichen Personenwechsel
rechtliches Hinderniß derselben darin zu erkennen, daß —
nigstens nicht schon vor dem Kriege ein die künftige Per-
eration genau und bestimmt regelndes Gesetz erlassen
nur durch ein mit rückwirkender Kraft zu versehendes
Dictat zu bewerkstelligen ist. Ein solches in die Eigen-
tief eingreifendes, Gläubiger und Schuldner nach
aufgestellten (d. h. dem bloßen Ermessen der Autorität

entflossenen) Normen erschaffendes [illegible] zu versehen, ist eine schreiende [illegible]sverletzung. [illegible] nachfolgende Peräquation ist hiernach verwerflich.

Es bleibt daher nur die gleichzeitige, oder sofort [illegible] hebung oder Leistung geschehende Peräquation übrig. Wie [illegible] eine solche bewirkt werden? Wir antworten: ganz einfach [illegible] stehender Weise:

1) Durch Bezahlung oder Gutschreibung aller [illegible] Bürgern eingeforderten Leistungen oder denselben zugefügten [illegible]gungen.

2) Durch Erhebung einer allgemeinen Kriegssteuer [illegible] der unmittelbaren Bestreitung solcher Zahlungen, oder auch [illegible] nahme der künftigen Realisirung der Gutschreibungen [illegible] Staatsschuld.

Zu 1. Mit Ausnahme der etwa gleich am Anfange [illegible] oder auch während seines Laufes von allen Staatsangehörigen [illegible] zuhebenden Kriegssteuer, also Geldlieferung (und [illegible] Ausnahme der von allen — waffenfähigen — Einwohnern [illegible] dernden persönlichen Kriegsdienstleistung) ist (wenigstens [illegible] ganz kleinen Staaten) eine unmittelbar gleiche Verth[illegible] der Leistungen unter alle Staatsbürger nicht wohl möglich. [illegible] Lasten z. B. der Einquartirung und Truppenverpflegung, [illegible] und Fuhrfrohnen, der vielnamigen Naturallieferungen, [illegible] die zur Uebernahme auf die Schultern der Gesammtheit [illegible] Kriegsbeschädigungen aller Art kommen in der Regel oder [illegible] nach nur auf einzelnen Puncten des Staatsgebietes, wo [illegible] der Kriegsschauplatz ist, oder in der näheren Umgebung [illegible] (einige Naturallieferungen für die Magazine etwa [illegible] oder aber sie sind gleichfalls ihrer Natur nach rücksichtlich [illegible] baldigen Realisirung beschränkt auf gewisse Classen [illegible] bürger oder auf die Besitzer gewisser Gegenstände. Man [illegible] von den Inhabern der Wohnungsräume Dach und Fach [illegible] Truppen, nur von den Viehbesitzern Fuhrfrohnen, nur von den [illegible] oder sonstigen Cerealien- oder Heubesitzern die unmittelbare [illegible] solcher Naturalien verlangen oder eintreiben. Da nun aber [illegible] solcher zur Kriegführung nöthiger Gegenstände kein [illegible] Schuldtitel ist, sondern die Besitzer wie alle anderen [illegible] zur gleichen (d. h. verhältnißmäßigen) Theilnahme an [illegible] andern Staatslasten oder Bedürfnissen verpflichtet sind: so [illegible] darf der Staat zwar vermöge seines jus eminens solche [illegible] leistungen unmittelbar von denjenigen einfordern, welchen [illegible] möglich sind; aber wo er es thut, da verpflichtet er sich [illegible] vollen Entschädigung dessen, welchem er dergestalt eine [illegible] last aufgebürdet oder einen Theil seines recht[illegible]sigen [illegible] zogen hat. Denn der Staat, wenn er auch [illegible] bedarf und darum auch sie einzufordern [illegible]

geltlichen Leistung nicht, und sein Recht geht nicht
in Bedürfniß. Durch unmittelbare Bezahlung (überhaupt
oder auch durch Gutschreibung, d. h. durch rechtsgültige
künftigen Bezahlung, gleicht er nun augenblicklich den zur
fgeforderten mit allen andern Bürgern aus; denn die Be-
es die unverzügliche, sei es die erst später geschehende)
n Mitteln der Gesammtheit geleistet, woran der solcher-
hädigte ja auch einen Theil hat, folglich auch zu jener
seinen Antheil beiträgt.
solche Bezahlung (oder Gutschreibung) der Kriegsleistungen
as von der nachfolgenden Peräquation oder gegen-
chnung unter den Bürgern selbst wesentlich und durch-
hiedenes. Die letzte, wenn sie nicht streng allseitig
lle Leistungen sich erstreckend ist, widerspricht ihrem eigenen
nd eben so verliert sie allen Rechtsboden, sobald — was
h schon in der kürzesten Frist geschieht — irgend ein
wechsel eintritt, und daher bei dem Abrechnungs- oder
ngsgeschäft anstatt der wahren Schuldner und Gläubiger
oder größtentheils nur gedichtete, d. h. durch reine Fic-
ene, zu finden sind. Bei der ersten wird entweder durch
Bezahlung die geforderte Ausgleichung sofort bewerkstelligt,
rd — wenn (durch Gutschreiben oder durch Ausstellung
scheinen oder Bons) die Gesammtheit sich zur zukünftigen
pflichtet — wenigstens die Identität der beiden Per-
ten (nämlich der zur Forderung berechtigten und der zur
pflichteten) fortwährend erhalten. Denn wer den Schuld-
nglich erhielt, wird vollgültig repräsentirt durch seinen allge-
besondern Rechtsnachfolger, an welchen die Urkunde gelangte,
terbliche Gesammtheit oder der Staat, als Aussteller der-
t fortwährend dieselbe Person. Auch die späteste Zahlung
geschieht nie anders, als aus den Mitteln jener Gesammtheit
thigenfalls aus den von ihren Mitgliedern nach dem Ge-
ellschaftlichen Gleichheit erhobenen Beiträgen. Dabei ist
ht unbedingt nothwendig, daß ausnahmlos alle und alle
gen bezahlt, d. h. mittelst der Bezahlung ausgeglichen
Man kann nach Umständen auch einige Gattungen derselben
hließen, ohne dem Principe zu nahe zu treten, wenigstens
fzuheben. Denn jede einzelne Gattung der Kriegslasten
für sich ein eigenes von allen andern unabhängiges Aus-
ject, weil nämlich die Vergütung hier nicht von bestimm-
onen, welche vielleicht wegen einer andern Gattung der
eine Gegenrechnung zu machen hätten, sondern von der
heit, in welcher Alle begriffen sind, geleistet wird. Diese
mmtheit kann, ohne Unrecht zu thun, je nach Umständen
: „Diese und jene Gattung der Leistungen werde ich aus
Mitteln bezahlen oder als Schuld übernehmen, die übrigen

(weil ich an denselben etwa mehr die ... er Local- ... zirkslasten erkenne, oder weil ich — ... umal bei ... Staaten der Fall sein kann — die Gleichheit durch eine glei... oder der Reihe nach an Alle ergehende Forderung ... vermag, oder auch, weil ich mich der Verhältnisse wegen ... blos annähernde Verwirklichung des Princips beschränke ... nicht." — Bei der nachfolgenden Peräquation ... Leistenden selbst dagegen wird durch die Ausnahme auch ... einzigen Gattung der Lasten das Princip völlig zernichtet; ... nur beschränkt, weil sodann anstatt einer wenigstens annähe... Gleichheit nothwendig eine noch größere Ungleichheit ...

Zu 2. Aber wie ist es möglich, daß die Gesammt... der Staat die Bezahlung sämmtlicher Kriegslasten übernehme ... er nicht erdrückt werden durch so ganz enorme Schuld? oder ... nicht durch das Gewicht solcher Vergütungslast außer Stand ... werden, den Krieg mit derjenigen Energie, mit demjenigen ... von Kräften zu führen, die ihm einen glücklichen Erfolg ... Wir antworten darauf: Der Staat muß jedenfalls die ... aller Kriegslasten und Beschädigungen tragen; denn was die ... erleiden und tragen, das trägt er ja auch. Die einzelnen ... Gemeinden und Bezirke sind ja Theile seiner selbst; ihr ... oder ihr Ruin wird von ihm mitempfunden; und der ... zwischen Nichtübernahme oder Uebernahme der Lasten zur ... lung aus Gesammtmitteln besteht im Grunde blos darin, daß ... Falle die Lasten nur auf einzelnen Gliedern ruhen ... zweiten Falle auf dem ganzen Körper des Staates. ... sonnenklar, daß bei einer gleichmäßigen Vertheilung der ... des Tragens fähige Glieder des Leibes, also bei der An... Gesammtkraft desselben, ein schwereres Gewicht mag ... fortgebracht werden, als durch die Kraft blos einzelner ... daß also fast widersinnig ist, zu behaupten, der Staat in ... Gesammtheit vermöge nicht zu leisten oder zu tragen, ... unbedenklich einzelnen seiner Theile (als Provinzen ... zirken oder Einwohnerclassen) für sich allein zu tragen und ... zumuthet. Nur die unmittelbare Leistung von — ... augenblicklich nothwendigen, oder durch das Herbeischaffen aus ... kostspieliger werdenden — Dingen und Diensten muß von ... Bewohner des Kriegsschauplatzes geschehen; die Vergütung ... Leistung aber mittelst Zahlung, und wofern diese für den ... allzu lästig wäre, mittelst Schuldverschreibung, demnach ... weiser Ueberweisung auf die Schultern der Nachkommenschaft ... Erbin des durch den Krieg zu erhaltenden Gemeinwesens ... weit leichter durch die Gesammtheit, als blos durch ... des Staates.

Um inzwischen die für die in der Regel sehr große ... erforderliche Zahlung möglichst schnell und ... die ...

lig sein, zu solchem Zwecke sogleich beim Ausbruche des
außerordentliche Steuer (und zwar am Besten eine
Vermögens- und Einkommenssteuer) in dem ganzen
auszuschreiben, bei der Erhebung derselben jedoch auch die
und Gemeinden für ihre Naturalleistungen und Dienste
Gutschreibungen (Bons) an Zahlungsstatt anzunehmen.
alten diese Gutschreibungen einen ihrem Nennwerth ent-
urs und verrichten in ihrem Hin- und Herlauf (einmal
der Leistungen und das andere Mal als Steuerentrichtung)
en und fortwährend sich erneuernden Dienst, so daß ihr
ng nicht allzu groß zu sein braucht, um ihrem Endzwecke

Bezahlung der Kriegsleistungen blos den Zweck hat, die
eichheit in Tragung der Staatslasten zu verwirklichen,
en unmittelbar Leistenden einen Gewinn auf Unkosten
heit zu verschaffen, so muß die Taxation der eingefor-
n und Dienste solcher Idee gemäß regulirt werden und
cht zu hoch, also namentlich nicht nach den auf dem
naturgemäß in die Höhe gehenden Preisen — sondern
ordentlichen Durchschnittspreisen, oder nach anderen sorg-
wägenden Verhältnissen — bestimmt sein. Ohne solche
würde das Geld der übrigen Provinzen leicht allzu sehr
eater zuströmen und in den entfernteren Provinzen eine
stehen. Weil aber in Folge solcher niederen Taxation die
er noch eine Last (oder wenigstens Entziehung eines sonst
jenden Gewinnes) für die unmittelbar Leistenden bleibt,
deren Auflegung gleichfalls auf die thunlichst gleich-
ertheilung unter die unmittelbar betheiligten und leistungs-
ke, Gemeinden und Einwohnerclassen Bedacht genommen,
en Bezirken oder Gemeinden überlassen werden, solche
ngen auf eine von ihnen selbst gewählte Art zu bestreiten
re Angehörigen zu repartiren.
r solchen, lediglich den unmittelbar betheiligten Ortschaften
zu überlassenden Repartition unter ihre Angehörigen eignen
ejenigen Leistungen, welche von Seite der Leistenden keine
r geringe pecuniäre Opfer in Anspruch nehmen,
, wie z. B. die Einquartirung (versteht sich ohne
ng), blos eine vorübergehende Unbequemlichkeit ver-
r — wie z. B. Handfrohnen oder Wachestehen —
liche Beschwerden (ob auch mit Zeit- und Kraft-, so doch
hlichem Aufwande verknüpfte) sind. Leistungen dieser Art
e nicht in besonders großem Maße — nach Umfang oder
tatt finden) können — wenn die Vertheilungsnorm
oder der Dienst ein Reihedienst (doch versteht sich
lieben auch durch Stellvertreter zu leistender) ist —
tgeltlich eingefordert werden. Ihre Bezahlung durch

die Staatsgesammtheit würde dem K[illegible] uplatze einen [illegible]
Vortheil auf Unkosten der entfernteren Pro[illegible] zuwenden, [illegible]
billig wäre. Denn obschon den arbeitenden Classen die Zeit [illegible]
Geldwerth ist, so fehlt ihnen doch oft — zumal im Krieg[illegible]
Gelegenheit zur Lohnarbeit, und sie mögen, wenn sie den [illegible]
Dienst anstatt der Reicheren gegen Bezahlung übernehmen, [illegible]
willkommene Quelle des Erwerbs finden. Die wohlhabenderen [illegible]
dagegen können wohl das ihnen durch die Leistungen der [illegible]
zugehende, nicht übergroße Ungemach in der Erwägung [illegible]
daß desselben Uebernahme zur Entfernthaltung größerer Uebel [illegible]
wendig, der Zweck jener Leistungen auch wirklich, wenigstens [illegible]
theils, ein mit auf locale Interessen, namentlich auf [illegible]
unmittelbar localer Gefahren oder Leiden gehender ist.

Der letzterwähnte Umstand würde auch die Bestreitung [illegible]
Leistungen aus Local-Mitteln, namentlich aus allgemein[illegible]
d. h. auf sämmtliche Bewohner nach Maßgabe ihres [illegible]
legenden, Gemeinde- oder Bezirkssteuern rechtfertigen, [illegible]
z. B. die etwa gegen herumstreifende Marodeurs [illegible]
Sicherheitswachen, oder die zum Schutze bestimmter [illegible]
Feindesüberfall in der Frohne zu verrichtenden Schanzarb[illegible]
u. s. w. billig aus solchen Mitteln bezahlt werden. Ueberh[illegible]
wird es zur Verhütung der grelleren Ungleichheiten in der [illegible]
der Einzelnen nöthig oder räthlich sein, alle nicht alsogleich [illegible]
nung der Staatscasse zu bezahlenden oder den Leistenden gut [illegible]
benden Leistungen nicht unmittelbar von den Einzelnen [illegible]
sondern von den Gemeinden oder Bezirken, welchen [illegible]
liegt, die ihnen dergestalt als Gesammtschuldigkeit zugewiesen[illegible]
auf ihre Angehörigen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, [illegible]
abermals, wenigstens in der Regel, dergestalt geschehen sollte, [illegible]
Leistungen der Einzelnen (an Sachen und Diensten) aus den [illegible]
oder Bezirkscassen entweder nach freiem Uebereinkömmniß [illegible]
billiger Taxation bezahlt, und die Zahlungsmittel durch allge[illegible]
Umlagen herbeigeschafft würden.

Dieselben Grundsätze sind auch anwendbar auf die vom [illegible]
herrührenden Belastungen. Daß diese nicht als Staats[illegible]
betrachten sind, wurde oben schon ausgeführt. Aber als [illegible]
Gemeinden oder Bezirken, oder Provinzen, [illegible]
hängt werden, gemeinschaftlich zu tragende, d. h. unter [illegible]
zelnen, welche sie unmittelbar treffen, mittelst Ueberwälzung [illegible]
Genossenschaften oder Gesammtpersönlichkeiten auszugleich[illegible]
sten sollen sie allerdings behandelt werden; und wenn [illegible]
fahren und über die Masse der vom Feinde erpreßten [illegible]
zuverlässige Rechnung geführt wird, so kann [illegible]
nach wiederhergestelltem Frieden den allzu sehr belastet [illegible]
den oder Bezirken verhältnißmäßige Unterst[illegible] gen [illegible]
nicht eben zur Vertheilung unter die Einzeln[illegible], [illegible]

liche Repartition oder Bestreitung nach gleichheitlichen Principien , sondern zum Vortheil der **Gemeinde-** oder **Bezirks-** n, oder zur Tilgung der von diesen Behufs der Lastenbestreitung itten **Schulden**.

ur consequenten, dem Zwecke und der Idee entsprechenden Durch- g der bisher aufgestellten allgemeinen Grundsätze gehören noch specielle Rücksichtsnahmen und darauf sich beziehende Vorschriften. Detail derselben einzugehen, erlaubt uns die Oekonomie dieses nicht. Es werden übrigens bei dem schwierigen Geschäfte der astenvertheilung, wie genau und sorgfältig man alle Verhältnisse n sich bemühe, immer noch gar viele Ungleichheiten, Härten illkürlichkeiten übrig bleiben; aber dieses darf uns nicht abhal- ch der wenigstens annähernden Erreichung des von dem Rechts- wie von der Politik uns hier gesetzten Zieles mit treuem Eifer en, zumal aber vor den allzu crassen Abweichungen, welche in erigen Praxis so häufig vorkamen, in der Zukunft uns zu hüten. Wir wollen nur auf einige der nächst liegenden und auffallendsten Abweichungen einen Blick werfen.

Von dem beliebten System einer **nachfolgenden**, zum Zweck ilung der während des Krieges vorgekommenen Prägravirungen ehmenden **Peräquation** der Kriegslasten und von seiner un- ten **Verwerflichkeit** haben wir schon oben ausführlich ge- n. Wir wenden uns zu den gewöhnlichen **Belastungs-Repartitions-Methoden während des Laufes des** zes.

Die allgemeinste und — theils wegen ihres reellen Gewichtes, wegen der sie fast unvermeidlich begleitenden persönlichen Plage- — drückendste, oder doch gehässigste dieser Lasten ist die der **uartirung mit Verpflegung**. Ehedem kam dieselbe nur hmsweise vor. Die — ohnehin weit kleineren als die heutigen — lagerten während des wirklichen Feldzuges meist unter Gezelten, hre Verpflegung, auch wenn sie in Cantonnirungen verlegt wurden, — wie bereits oben bemerkt worden — aus den vom Staate ssenden Orten angelegten Magazinen oder dem Heere nachge- Vorräthen. In den Revolutionskriegen erst ward — allerdings rleichterung des Kriegführens, aber zum Ruin der friedlichen erungen — das System vorherrschend, die — bis in's Ungeheure kten — Heere auf Unkosten der Länder, wo sie eben durchziehen ausen, zu verköstigen. Nicht nur in Feindesland, auch in dem oder befreundeten, ja in diesem meist schonungsloser, weil , fordern die jetzt nicht mehr lagernden, sondern in den Ort- Dach und Fach nehmenden Truppen ihre Verpflegung von inwohnern, und diese, um der mit der regellosen, rein militärischen Einquartirung verbundenen Gefahren sich zu entledigen, unter- sich willig oder müssen sich unterwerfen den von den Municipal- itäten oder auch den höheren Civilbehörden ausgehenden Vorschriften

über die Ordnung und Repartitionsweise der Einquartir
Dabei kommen nun, oder kamen wenigstens sehr häufig ([illegible]
in höherem, mitunter in geringerem Grade) die abenteuerlichsten [illegible]
und Vernunftwidrigkeiten vor. Zuvörderst nämlich verband [illegible]
der Quartirlast, als wären Begriff und Rechtstitel [illegible]
weit gehend, auch jene der Verpflegung der Einquartir
und dann betrachtete man als die zu solcher gedoppelten Last [illegible]
Verpflichteten — die Hauseigenthümer. Höchstens in [illegible]
oder nachdem schon eine einfache oder doppelte Einquartirung [illegible]
Eigenthümern herumgegangen, also jedenfalls blos ausnahms[illegible]
zog man die zur Miethe Wohnenden auch in einiges [illegible]
Weitaus die Hauptlast blieb aber auf den Ersten ruhen. [illegible]
nahm man auf die Vermögensumstände der Eigenthümer gar
gar keine Rücksicht. Wer den ganzen Kaufschilling seines Hauses
schuldete, wer, um die Zinsen für den Gläubiger aufzutreiben,
um den kümmerlichsten Lebensunterhalt zu bestreiten, die bessern [illegible]
des Hauses zu vermiethen und sich selbst auf den geringsten und [illegible]
Raum zu beschränken genöthigt war, wurde gleichwohl nach dem [illegible]
baren Raume des ganzen Hauses oder nach der Größe der [illegible]
Hause liegenden Steuer mit Einquartirung und dazu [illegible]
mit der Verpflegung der Einquartirten belegt, während der
Miethmann in den besseren Theilen des Hauses frei von [illegible]
drückenden Last blieb. Der Eigenthümer wurde dadurch nicht [illegible]
zwungen, einen ansehnlichen Theil seines Hauses, anstatt daraus
Vermiethung eine ihm höchst wohlthätige Einnahme zu beziehen,
während für die Einquartirung in Bereitschaft zu halten, [illegible]
Verlust des Miethzinses dafür zu erdulden, sondern daneben [illegible]
alle seine übrigen Miethzinse, und oft noch darüber hinaus den
mühsamen Erwerb seiner Händearbeit oder die Früchte, ja das [illegible]
seines etwa noch sonstigen Vermögens zur Verpflegung [illegible]
aufgedrungenen Gäste zu verwenden! Dergestalt war der Bes[illegible]
Hauses einer dem Eigenthümer desselben geschlagenen Ader zu [illegible]
chen, wodurch unaufhaltsam der Lebenssaft aus dem ganzen
Körper hinausströmte; und es gab wirklich nicht wenige solcher [illegible]
lichen Eigenthümer, die durch die anscheinend vortheilhafteste Er[illegible]
ja durch die Ererbung eines Hauses, anstatt reicher zu werden,
eigentlich an den Bettelstab kamen!! Die viele Jahre hindurch un-
aufhörlich über sie gelegte Quartir- und Verpflegungslast brachte [illegible]
Ruin hervor.

Eine so grausame Verkehrtheit ist freilich für den unbe[illegible]
und verständigen Beobachter kaum begreiflich. Aber der Eigen[illegible]
Nichthauseigenthümer verband sich mit der Macht des Vorur[illegible]
des Schlendrians, um den sonnenklarsten Forderungen [illegible]
allen Eingang zu versperren. Ohne solche Befangenheit [illegible]
anerkennen müssen:

1) Daß, wenn das Recht, Quartir für die [illegible]

ällernächst gegen diejenigen geht, welche Raum dafür be-
entbehren können, solches nicht minder auf die Miethbe
ls auf die Eigenthümer Anwendung leidet. Der Eigenthü-
nur den für sich selbst vorbehaltenen, der Miethmann
ch gemietheten Raum. Beide sind in der Regel — wenn
h zu einiger Selbstbeschränkung sich entschließen oder genö-
rden — gleichmäßig im Stande, von solchem Raume
en Theil für die Einquartirung abzugeben; und in der Re-
urchschnittlich steht auch die Größe jenes vorbehaltenen oder
n Wohnungsraumes im Verhältnisse zu dem Vermögen
thümers und des Miethmannes. Leistungsfähigkeit und
Leistungsschuldigkeit sind mithin bei dem Einen wie bei dem
rhanden, und auch ohne Unterschied, ob man solche Leistung
ltlich verlange (was bei nur kurz dauernder Einquar-
ne großes Bedenken geschehen mag), oder eine Vergütung
. Nur ist im ersten Falle das dem Hauseigenthümer durch
nde Belastung zugehende Unrecht weit schreiender als im
In Bezug auf die Quartirlast für sich allein soll also
eine Gleichheit aussprechen zwischen Hauseigen-
und Miethbewohner.

In Bezug auf die Verpflegung der Einquartirten ver-
Recht noch ein weit Mehreres. Diese Last besteht nicht
iner vorübergehenden Bequemlichkeitsbeschränkung
tirträgers, sondern in einer positiven und dem Maße nach
en Besteuerung. Für die Besteuerung aber, zumal für
besteuerung, ist der alleinig rechtliche Maßstab das Ver-
er Staatsangehörigen. Es muß also die Verpflegungs-
chst gleichmäßig, d. h. verhältnißmäßig unter alle Staats-
— wofern von befreundeten Truppen — oder auf alle
Bezirks- oder Provinzbewohner — in so fern von
er Einquartirung die Rede ist — vertheilt werden. Es
aber nur dadurch geschehen, daß man entweder den Ein-
elchen man die Verpflegung auflegt, dafür die billige
ng aus den Mitteln der betreffenden Gesammtheiten leistet,
nan — was weit zweckmäßiger wäre — die Verpflegung un-
uf öffentliche Kosten (etwa durch Tafelgelder für die
nd durch gemeinschaftliche Speisung für die Gemeinen) an-
bei der Repartition der hierfür nöthigen Geldbeträge auf die
Kontribuenten könnte man weit leichter und genauer allen
n des Vermögens oder Einkommens folgen, als bei der zu-
Naturalverpflegung möglich ist; und auch die zu Verpfle-
rden dergestalt in Ansehung ihrer Bedürfnißbefriedigung
eren Maßes und einer behaglicheren Stellung sich erfreuen,
Privattischen der zum Theil noch wohlhabenden, zum
von Armuth und Kummer niedergedrückten Bürger.

Die Bezahlung, von welcher hier ge[illegible]n wird, muß, [illegible]
sie an die einzelnen Quartirträger [illegible] [ge]schieht, dem wirkli-
chen Werthe der Verpflegung, d. h. dem Betrage der [illegible]
Quartirträger dafür wirklich aufzuwendenden Kosten [illegible]
nähernd entsprechend (mithin nicht blos in einer kleinen [illegible]
gütung bestehend) sein; sonst wird dem Rechte auch nur [illegible]
bares Genüge gethan. Geschieht sie — etwa für gemein[illegible]
Speisung — an die Gesammtpersönlichkeit der Gemein[illegible]
kann eher einige Ermäßigung Statt finden, weil der Verlust [illegible]
gleichmäßig auf alle Steuerpflichtigen vertheilt, und die [illegible]
der persönlichen Unannehmlichkeiten, ja oft wirklichen Quälereien,
mit der Naturallast verbunden sind, dergestalt überhoben werden.

Eine andere Hauptlast des Krieges sind die Frohnen, [illegible]
die Fuhr-Frohnen, weil diese bei Truppenbewegungen [illegible]
eingefordert werden, während die Hand-Frohnen nur aus [illegible]
Anlässen, wie bei Schanzarbeiten u. dergl., vorkommen.
diesen Frohnen nun galt bisher größtentheils die Uebung, [illegible]
eben die Vieh- und Wagenbesitzer des Ortes oder der [illegible]
nach Maßgabe des Bedürfnisses, schlechthin zur Leistung anhielt,
Rücksicht zu nehmen weder auf ihr eigenes Bedürfniß (z. B. [illegible]
stellung ihrer Aecker) oder auf den ihnen (etwa als Lohn[illegible]
dadurch entzogenen Verdienst, noch auf die von ihnen — je [illegible]
Entfernung oder der Dauer der Frohnleistung — dabei aufzuwend[illegible]
Unkosten, noch überall auf die nach Umständen damit verbunden[illegible]
fahr noch weiterer Beschädigung oder gar persönlicher [illegible]
Ja, man ging so weit, den Grundbesitzern (in der Regel [illegible]
den gemeinen Bauern) vorzuschreiben, wie viel Vieh, je [illegible]
Umfange ihrer Güter, sie halten müßten, oder wenigstens [illegible]
dem hiernach bemessenen Verhältnisse, nicht nach der Zahl [illegible]
ihnen wirklich gehaltenen Zugviehes, zur Fuhrfrohne beizuzieh[illegible]
mitunter ward auch das blose Nutzvieh (die Kühe) mit in [illegible]
schlag gebracht, und dergestalt Mancher genöthigt, die Frohn,
selbst nicht leisten konnte, durch einen von ihm zu bezahlenden
vertreter zu leisten. Alle anderen Bürgerclassen blieben also [illegible]
von dieser nach Umständen ganz exorbitanten Last; der [illegible]
Zugvieh, ja sogar der nur gedichtete, einem Gutseigenthümer [illegible]
Größe seines Grundeigenthums phantastisch zugemuthete [illegible]
solchem Vieh galt als Rechtstitel für solche übermäßige [illegible]
besteuerung!

Daß auch hier nur der Grundsatz der aus den Mitteln [illegible]
näheren oder entfernteren (nämlich Gemeinde-, Bezirks-, oder [illegible]
Gesammtheit zu geschehenden Bezahlung der — un[illegible]
allerdings nur von den Viehbesitzern zu fordernden — Leistun[illegible]
bunden mit jenem der Entschädigung für das etwa b[illegible]
Leistung zu Grunde gehende Vieh oder [illegible]erk, dem s[illegible]
Unrechte steuern könne, ist klar. Wir [illegible]lten uns da[illegible]

Ausführung, auf die früher aufgestellten Rechtsansichten uns

ganz Gleiches findet Statt in Ansehung der vielnamigen lieferungen oder auch Geldcontributionen, welche den unglücklichen Bewohnern der vom Freunde oder vom iegerisch besetzten Provinzen aufgelegt werden. So wie ein rps in ein Land oder in eine Ortschaft einrückt, so hat, in den Revolutionskriegen vorherrschend gewordenen Praxis, vateigenthum seine rechtliche Bedeutung ver- Wessen immer das Heer bedarf oder zu bedürfen erklärt, das auf Verlangen von den Bewohnern des im Bereiche seiner Gewalt liegenden Landes herbeigeschafft werden, Brotfrucht befütterung, Lagergeräthschaften, Betten und andere Caser- Lazarethbedürfnisse, Kleidungsstücke und Schuhe, Holz zur und zu Schanzen oder anderen militärischen Zwecken u. s. w., und Alles muß auf das Gebot des Kriegsbefehlhabers ge- d zwar unentgeltlich geliefert werden. Also geschieht es wo der Feind haus't, sondern oftmals auch wo der Die Revolutionskriegsjahre und auch jene des sogenannten rieges werden auch in Bezug auf derartige Bedrückungen in rung noch mehr als eines Geschlechtes fortleben. Erst in Periode wurden Uebereinkömmnisse zwischen den Verbündeten Vergütung solcher Leistungen geschlossen. Aber der Inhalt, der Vollzug, entsprach der Rechtsforderung nicht. Die rechneten gegen einander ab, aber den Privaten, welche tten, kam von der Vergütung nichts oder nur wenig zu. ar floß — freilich spät genug — in die Gemeindecaf- Ersatz an die Einzelnen jedoch wurde schon durch den in nzeit eingetretenen Personenwechsel unmöglich gemacht, der Betrag durch die Unkosten der langwierigen Peräqua- ionen verschlungen. Im Systeme selbst wurde nichts . Vermöge desselben nämlich muß Jeder hergeben, was er d der Soldat es braucht oder verlangt. Ja, er muß selbst s er nicht hat, sondern erst für sein Geld sich anschaffen in Bezug auf Vergütung oder wenigstens gleichheitliche der Last unter die zunächst oder die entfernter Betheiligten theils von willkürlichen Anordnungen der Behörden, erst künftig zu erlassenden, mithin dem Inhalte nach und, weil sodann rückwirkend, jedenfalls ungerechten ab.

wohl wäre gar nicht schwer, solchem Unwesen zu Die Naturalleistung, hier also die Lieferung der geforder- ände, geschehe zwar unmittelbar von Jenen, welche sie be- nach dem Maßstabe solches Besitzes, überhaupt von Jenen, sie am Schnellsten und Sichersten zu erhalten sind. Aber ickliche Bezahlung oder Gutschreibung auf Rechnung

der Gesammtheit (je nach den Fällen j [illegible] der Gemeinde, des Bezirks oder des ganzen Staates) stelle [illegible] durch die [illegible] Beitreibung von den Besitzenden) factisch gestörte rechtliche [illegible] wieder her; und was sofort zu bezahlen der gegenwärtigen [illegible] heit zu schwer fiele, das werde wenigstens als Schuld [illegible] und gehe als solche auf die Nachkommenschaft über. Gilt [illegible] ser Grundsatz, so wird man bei den Requisitionen behutsam[illegible] sparsamer verfahren. Wer nur zu nehmen, aber nicht zu [illegible] braucht, der fordert eben nach Willkür und Laune, mitunter [illegible] Muthwillen oder Uebermuth. Wer aber über das Geforderte [illegible] nung stellen, und wer es vergüten muß, der beschränkt [illegible] derung auf das Nothwendige und auf das den Kräften [illegible] sprechende. Der Feind zwar fügt sich natürlich nicht [illegible] Gesetz; wir haben hier aber ganz vorzugsweise die vom ei[illegible] Staate oder die vom befreundeten Heere ausgehenden Requi[illegible] im Auge. Jedoch auch auf die vom Feinde gemachten [illegible] Grundsatz in so fern Anwendung, als dadurch die unmitte[illegible] Repartition, und sodann auch die Vergütung aus [illegible] der dabei (näher oder entfernter) betheiligten Gesammtheit [illegible] vernunftrechtliche Norm erhalten.

Die Anwendung der bisher ausgeführten Grundsätze [illegible] alle anderen, wie und wo immer noch vorkommenden [illegible] baren Kriegslasten und Beschädigungen ergibt sich von [illegible] fragt sich jetzt blos noch: ob oder in wie fern es wirklich [illegible] Gesetzgebung sein könne, die zur Verwirklichung der [illegible] forderten rechtlichen Gleichheit in Tragung der Kriegslasten [illegible] digen, materiellen und formellen Bestimmungen schon zum [illegible] ein zu treffen, oder ob, wegen der unendlichen Verschieden[illegible] jeweils vorkommenden oder möglichen concreten Verhältnisse [illegible] stände, nicht vielmehr der Administration überlassen werde[illegible] das jeweils Erforderliche und Zweckmäßige, erst wenn es [illegible] thut, eben nach der Beschaffenheit jener concreten Umstände [illegible]

Es wäre allerdings zu wünschen, daß Alles, was auf [illegible] chung der Kriegslasten Bezug hat, zum Vorhinein [illegible] lich könnte bestimmt werden. Allein es ist dieses nicht [illegible] daher muß noch Mancherlei der Administration, überhaupt der [illegible] Augenblicke des Bedarfs zu treffenden Anordnung überlassen [illegible] Gesetzlich festgestellt kann z. B. im Allgemeinen werden, [illegible] von Staatswegen aufgelegten Kriegslasten (mithin alle [illegible] nen oder befreundeten Heere herrührenden) durch augenblick[illegible] thunlichst bald nachfolgende Bezahlung (in Baarem oder [illegible] zustellender Bons oder Schuldscheine) sollen vergütet werden; [illegible] auch, daß die Repartition der unmittelbaren oder [illegible] stungen nach diesen oder jenen Grundsätzen [illegible] daß wenigstens keine Abweichung davon ohne Zu[illegible] dabei in den einzelnen Ortschaften oder Bezirk[illegible]

er deren Repräsentanten Statt finden solle, eben so, daß
ng solcher Repartition durch diese oder jene Behörden
diesen oder jenen Formen zu geschehen habe, und welche
Recurses etwa den gesetzwidrig Gedrückten offen stehen
dann kann und soll die sorgfältige Constatirung oder
haltung aller vorkommenden Kriegslasten und Kriegscha-
hier ohne Unterschied zwischen den vom Feinde oder vom
rrührenden), mithin auch die Form derselben und die Con-
deren Richtigkeit vorgeschrieben und angeordnet, und zumal
zum Vorhinein bestimmt werden, welchen Behörden
g der auf diese Dinge sich beziehenden Gesetze und Verord-
stehen und wie weit sich ihre Competenz darüber erstrecken
gegen wird der Regierung (oder, je nach der Verfassung,
ing und Volksrepräsentation) überlassen bleiben müssen, bei
tretenden Fällen die dem Bedürfnisse der jeweiligen Um-
emäßen specielleren Verordnungen, Instructionen
eidungen zu erlassen, namentlich auch den Betrag und
ungsweise der (nach dem Principe oder Besteuerungs-
allerdings gesetzlich festzustellenden) Kriegssteuer zu be-
inzelne Gattungen von Kriegslasten oder Beschädigun-
Verantwortlichkeit der anordnenden Behörden) von der Ve-
s Staatsmitteln auszunehmen und etwa (in Gemäßheit
llgemeinen dafür aufgestellten gesetzlichen Normen)
- oder Bezirkslasten zu erklären, überhaupt Alles zu
anzuordnen, was schon zum Vorhinein durch ganz be-
Gesetz zu entscheiden nicht möglich oder nicht rathsam wäre.
ird, was insbesondere die vom Feinde verursachten Kriegs-
n betrifft, nur durch die Regierung (oder Regierung und
eweils, nach Beschaffenheit der in concreto vorkommen-
nde, zu bestimmen sein, ob und welche Vergütung oder Un-
nach Recht, Billigkeit und Politik den betheiligten Bezirken,
oder Einzelnen dafür zu leisten Pflicht oder auch thunlich
h sei.

befriedigende oder auch nur annähernd vollständige Ausfüh-
n diesem Artikel behandelten Gegenstände würde ein Buch
Wir mußten uns jedoch, nach dem Zwecke und dem beschränk-
ge des Staatslexikons auf eine summarische Andeutung be-
welche freilich noch mancherlei Einwendungen oder Gegen-
en Raum, doch auch, wie wir hoffen, dem unbefangenen
einen nicht unfruchtbaren Stoff geben wird*).

Rotteck.

gl. die Verhandlungen der badischen Ständeversammlung über die
ausgleichung, insbesondere die Protocolle der I. Kammer von 1822
ter Band; sodann jene der zweiten Kammer von 1831 über die
Abgeordneten Merk, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend;
Abhandlung des Verfassers des gegenwärtigen Artikels: „Ein

Kriegsverfassung, s. Heerwesen.

Kriegsverfassung des deutschen Bundes, s. [illegible]tingent, Heerbann.

Kronämter, s. Hofämter.

Kronanwalt, s. Staatsanwalt.

Krone, s. Insignien.

Kuhpocken, s. Pocken und Vaccination.

Kunkellehen, s. Lehen.

Kunst, im Zusammenhange mit Staat und P[illegible]
— Aus dem Boden des Rechts und der Sitte, wie sie im [illegible] und seiner geselligen Ordnung sich ausprägen, dringen W[illegible] und Kunst zum Lichte hervor, die beiden Zweige eines S[illegible] sich gegenseitig beschattend, nährend und befruchtend. Die W[illegible] schreitet vom Besonderen zum Allgemeinen; sie ist die A[illegible] und sichtende Auseinanderlegung des geistigen Stoffes. Di[illegible] dagegen macht das Besondere zum Träger des Allgemeinen; dessen Individualisirung und Beseelung. Das Leben [illegible] Leben, und alles Wissen, das vom Leben stammt, soll [illegible] Lebendiges, also Individuelles, werden. Darum hat jede [illegible]schaft ihre Kunst. Die Philosophie, als die Wissenschaft [illegible] letzten Gründen alles Daseins, ist die Lehre von der Gott[illegible] und ihrer Offenbarung durch die Welt; und so dürfen [illegible] besonderen Weisen der lebendigen Anerkennung und [illegible] der Gottheit, den religiösen Cultus, als die Kunst der Phil[illegible] bezeichnen. Die fortschreitende Entwickelung der Philosophie [illegible] stets bestimmend für die besonderen Formen des religiös[illegible] bleiben; aber sie wird diese niemals aufheben und entbehrlich [illegible] so wenig überhaupt die Kunst durch die Wissenschaft ersetzt [illegible] kann. Die politischen Wissenschaften, die Lehren vom Staat [illegible] Kunde von seinem Werden und Dasein, vom Bestande [illegible]sammenhange der in ihm thätigen Kräfte, von ihrer [illegible] und ihren Zwecken, während die Staats-Kunst in bes[illegible] Gliedern der politischen Wesenkette ein eigenthümliches [illegible] zu gestalten sucht. In treffendem Gleichnisse hat man [illegible] einem Gebäude, oder noch passender dem Gebäude unseres [illegible] dem menschlichen Organismus verglichen. Wie aber bei [illegible] eines Hauses Viele als Handwerker oder Handlanger [illegible] nur diejenigen die Baukünstler sind, welche, den Plan des [illegible] festhaltend, die verschiedenen Fähigkeiten und Thätigkeiten [illegible] zum Zwecke lenken; wie zahllose Functionen des menschlichen [illegible] nur bewußtlos von Statten gehen, aber dennoch als Ganzes [illegible] werden und einem mit Bewußtsein thätigen Willen [illegible]

———

[illegible]Wort über die heutige Kriegsmanier" [illegible]chrieben [illegible] und neu abgedruckt in der „Sammlung kleinerer [illegible]ften" II. [illegible]gart, 1829. Gebr. Franckh).

n: so schafft auch eine politisch vereinigte Menschenmenge mit
in Trieben, wie die Bienen an ihrem Zellengewebe, fort und
an dem Gehäuse ihres Staates, während nur diejenigen die
n Staatskünstler sind, die das Ganze geistig erfaßt haben und
Idee gemäß wirksam in dasselbe eingreifen.
In diesem *allgemeinen* Sinne ist überhaupt die Kunst eine
ufende Verkörperung der Wissenschaft, dem *allgemeinen*,
sich vermittelnden und erneuernden Gegensatze menschlicher Thätig-
gemäß, der in den Worten *Können* und *Wissen* aus-
ochen ist. Allein meist beschränkt man den Begriff derselben
auf eine engere Sphäre und denkt dabei vorzugsweise an die
nnten *schönen* Künste. Sie gliedern sich nach den Stoffen,
sie zur Erscheinung kommen. Diese sind: *Wort* und *Ton*
sie und Redekunst, Vocal- und Instrumentalmusik); *Umriß*
Farbe (Zeichenkunst und Malerei); leblose und lebende *Körper*
kunst und Sculptur, Tanzkunst, Mimik und Schauspielkunst).
dieser Stoffe hat der menschlichen Einwirkung gegenüber seine
hümliche Hingebung und seine besondere Sprödigkeit. Darum
ur die *Künste* die *Kunst*, wie nur die Religionen die Religion
und darum hat jede einzelne Kunst ihre besondere Stärke und
äche, ihre eigenthümliche Ausdehnung und Grenze. Die Willkür
diese Grenzen überspringen, wie die Willkür der Politik die
grenzen des Völkerlebens; aber dort, wie hier, wird sie nur
estalten erzeugen. Zwar ist der Mensch eine kleine Welt in der
t, ein zusammengesetzter Ausdruck des allgemeinen Natur- und
slebens. Wo er also unmittelbar sich selbst zum Gegenstande
unst macht, wie im Schauspiele und in der Oper, kann er zugleich
ort und Ton, in malerischer Mimik und bewegter Plastik, eine
ige Verbindung sehr verschiedener künstlerischer Leistungen zu
de bringen. Aber wenn er *gleichzeitig* in der flüchtigen Kunst
Mimen, in dramatischer und musikalischer Darstellung *Mehrerlei*
, so lassen ihn die Unvollkommenheiten des Individuums nicht
Höchste erreichen, was andere Künste, eine jede in ihrer *eigen-
nlichen* Sphäre, zu erreichen vermögen.
In der Berührung des Geistes mit der Sinnenwelt erwacht der
mmernde Kunsttrieb zur künstlerischen Begeisterung, die erst concret
n, einen *bestimmten* Gegenstand erfassen muß, um schöpferisch
in. „Was ist da viel zu definiren," sagte *Goethe* zu *Ecker-
n*, „lebendiges Gefühl der Zustände und Fähigkeit, es auszu-
n, macht den Poeten." Und was von der Poesie, gilt von aller
t. Aber damit ist viel in wenig Worten gefordert: die Lust und
des Künstlers; die ihr gemäße Wahl des Gegenstandes; die
uernde und immer wieder erwachende Neigung zu diesem Gegen-
, bis er sich einer vollendeten Ausbildung hingegeben hat.
m sind die ächten Kunstwerke so selten, weil so selten all' ihre
ngungen zusammentreffen, und darum gibt es auch in der Kunst

so viel Mißheirath und Convenienzheirath, weil der Eigensinn
nicht lassen mag, was er einmal ergriffen hat, oder weil das
Begonnene handwerksmäßig fortgetrieben wird. Die Kunst
die Liebe, ihre glücklichen Momente der Zeugung, in
der Geist schaffend in einen Theil der Sinnenwelt hineindrin
ihn zum Träger und zugleich zum Leiter seiner Kraft zu
Nur so weit die geistigen und sittlichen Kräfte, die der K
seine Schöpfung ausgeströmt hat, belebend wirken, wird diese
als ein Werk der Kunst erkannt und empfunden. Der Gen
darum die Wirkung der Kunst, bleibt also durch die Empfi
der Genießenden bedingt, und diese ist eine verschiedene, nicht
der Individualität, sondern auch nach der Nationalität und
Bildungsstufen ganzer Perioden des Menschen- und Völ
Sind doch kaum sechzig Jahre verflossen, als man so ausschli
die griechische Architektur und die Betrachtung ihrer Proporti
versenkt hatte, daß man nicht einmal wagte, die großartigen
fungen der gothischen Baukunst für Kunstwerke gelten zu lass
noch ein Sulzer in seiner „allgemeinen Theorie der bildenden
die Meinung äußern konnte, daß am Straßburger Münster
Gesundes" sei. Plato hatte vorzugsweise das Schöne die
rische Kraft genannt, die wieder Begeisterung erwecke, so wie der
dem Eisen die Kraft der Anziehung mittheile; Aristotel
bekanntlich das Wesen der Poesie in der schönen (geistigen
ahmung der Natur. Aber nicht blos die unmittelbare D
des Schönen, Erhabenen oder auch nur des Bedeutenden ist
schließende Gegenstand der Poesie, oder der anderen Künste,
nicht weniger die des umgekehrt Schönen und des Lächerlichen,
umgekehrt Erhabenen, wie es Jean Paul sinnig bezeich
Und selbst die Zeugungs-Lust desselben Künstlers ist eine
ob er einen Brutus und eine Desdemona, oder einen
und einen Kaliban schaffe. Darum reicht das Gebiet
einzelnen Kunst, aber doch der gesammten Künste, eben so
das der leblosen und lebenden, der körperlichen, geistigen und
Natur; und nichts ist absolut ausgeschlossen, wenn gleich
Meinung da und dort engere oder weitere Grenzen ziehen.
Darstellung der Geistlosigkeit und des Stumpfsinnes kann
das Vollgefühl geistiger Kräfte zum lebendigeren Bewußtsein
auch die Darstellung des sittlich Widerwärtigen kann eine
unserer sittlichen Kräfte wecken und ein Kunstwerk sein, inde
Wirkung desselben erzeugt. Nur kommt es hier auf ein
halten, auf eine gehörige Vertheilung von Licht und
Sobald uns aus einem Werke nur das eigene Behagen
gers an dem von uns als nichtswürdig Begriffenen
werden wir auch nur von dem deprimirenden Gefühl
ergriffen, da wir von dem Genusse jedes Kunstwerks,
übereinstimmende Action oder durch entgegen

nd sittlichen Kräfte, vielmehr eine Belebung und Erhö-
selben fordern. Dies ist eben so wahr im Besonderen, als
unst ganzer Nationen und Perioden, die wir — wie groß
ie technische Fertigkeit in der Ausführung des Einzelnen sei —
edrigere Stufe stellen, wenn sich die künstlerische Schöpfungs-
eine verhältnißmäßig größere Menge des Gehaltlosen und
vergeudet.

dem Allen bleibt es die allgemeinste Aufgabe der Kunst,
ie Eigenthümlichkeit ihres Gegenstandes erfassenden, also in
ristischer und sinnlich durch und durch wahrnehmbarer
g, ein geistig Bedeutendes in eine concrete Anschauung zu-
rängen. In diesem Sinne nannte Tieck die Dichtung
ichtung, und diese lakonische Bezeichnung selbst ist ein
chterspruch, eine Beleuchtung der Poesie durch Poesie.
ruft dem Dichter zu, er solle das Besondere ergreifen,
nur ein Gesundes, so werde er darin ein Allgemeines
Auch dies ist treffend und wahr, wenn nur eben der
ls Dichter das Besondere ergreift. Ist doch nie die blose
ng eines Gegenstandes ein Kunstwerk! Ja der eigentliche
ngstrieb scheint den höheren Kunsttrieb sogar auszuschließen.
Thieren ist der Affe nicht einmal mit dem instinctmäßigen
anderer Thierarten ausgestattet, und unter den Völkern
achahmungssüchtige Neger, selbst in Mitte der Civilisation
Werken der Kunst, kaum noch einigen Kunstsinn offenbart.
d eines niederländischen Malers, eine wollene Matrosenmütze,
r Lust hatte alle Fäden zählen konnte, war immer nur ein
ück, ein Wort, das höchst sinnig auf ein zum Kunst-Werke
ndes hinweis't. Auch wird Niemand die genaue Nachbildung
nes, Thieres u. dgl., wie sie etwa einem naturhistorischen
Erklärung seines Textes beigegeben ist, für ein Kunstwerk
Um es dazu zu vervollständigen, muß zur treuen
g eines Besonderen noch der Ausdruck eines allgemein Be-
hinzukommen. Dies ist nicht in der Sinnenwelt zu finden,
nzig in der Geisteswelt, in der die endlos theilbare und ge-
terie verbindenden Idee. Die Natur hat in Tönen, Farben
ten nur die Lettern zum Geisteswerke hingestreut. So wenig
Gerathewohl unternommene Abdruck derselben, wie scharf und
sei, ein Buch erzeugt, eben so wenig bringt die blose Nach-
on Naturgegenständen ein Kunstwerk hervor. Wohl hat in
der Erscheinungen jedes Einzelne auch seine besondere Bedeu-
wie jeder Buchstabe im Alphabet ein für sich geltendes Etwas
hwohl ist die Verbindung der Buchstaben zur Darstellung
ankens nicht blos ein Nebeneinander derselben, sondern zu-
r Ausdruck eines ganz Anderen und Neuen. Und in dem-
ne hilft die Kunst das fortschreitende Werk der Schöpfung
indem sie, sondernd und verbindend, in die Welt der Er-

scheinungen eine neue und höhere Welt hinein schafft. Darum ... sich an die Kunst, welcher die Natur die Kette ... zu ihrer Sch... geprägt hat, sowohl die Forderung der Naturwahrheit, als ... Idealisirung. Nur soll sie nicht durch Verlöschung des ... Eigenthümlichen idealisiren wollen, sondern durch dessen räuml... zeitliche Concentrirung und durch Beseitigung des in der ... Wirklichkeit die Idee nur zerstreuenden Nebenwerkes. So wach... jene Stillleben niederländischer Maler erst dann zum Kunstwerk ... uns etwa das Bild eines Blumenstraußes die Idee einer Ma... tigkeit in der Einheit, oder das Bild von mancherlei Esswa... Idee des Genusses versinnlicht; aber der Maler würde kein K... geschaffen haben, hätte er nur in eigener gedankenloser Zerstr... verschiedensten Gegenstände, obgleich in treuester Nachahmun... seine Tafel hingeworfen.

Es ist die Natur seiner Gegend und seines Landes, ... der Künstler in dauernd sich erneuende Berührung tritt. ... Geschichte eines bestimmten Volkes, in Religion und Wissens... Sitte und Recht, in Sprache und Denkmalen offenbart, ... ihm, einem lebendigen Gliede seines Volkes, sich fortsetzt. Es ... Ideen und Vorstellungen, die Begriffe und Meinungen, die ... und Vorurtheile, die Leidenschaften und Gefühle seiner Zeit und ... der Gesellschaft, worin er lebt, die seinem Geiste und Herzen ... Ein Genosse seines Staats für sinnlichen, sittlichen und ... Genuß, kann er nur schaffen und geben nach dem Maße ... Art, wie er empfangen hat. Für den Collectivmenschen, ... Staat nennen, ist die Verfassung der höchste Ausdruck ... ordnung, und so muß die stufenweise Entwickelung der Künste ... jenigen der Verfassungen und Gesetzgebungen in untrennbarem ... menhange stehen. Aber dieser Zusammenhang ist zugleich ein ... der steten Wechselwirkung, so daß die Kunst nicht blos ein ... Bedingtes, sondern zugleich ein Bedingendes ist. Wir brau... Belege dieser Behauptung nicht auf die griechischen Staaten ... überall dort sichtbaren politischen Einfluß der Künste zurück... Kann doch auch jetzt noch ein einziger Gesang, den Dicht... Tonkunst unter ein Volk bringen, eine unübersehbare Reihe ... kungen erzeugen! Wer mag den Einfluß ermessen, den ... Marseiller Freiheitshymne auf die Siege der französischen ... geäußert? Kann nicht die berühmte Bildsäule des Sparta... so leicht verständliches Symbol des politischen Strebens ... Classen, wie sie jetzt im Garten der Tuilerieen von Tausend... und besprochen wird, eine Reihe von Empfindungen ... wecken, welche tiefere Spuren zurücklassen, als vielleicht ... Artikeln in den Journalen der Opposition? Für solche ... hat freilich die Statistik in Ziffern und Zahlen keinen ... sie sind dennoch vorhanden, und es ist eine ... kräftige ... nicht zu berücksichtigen versteht.

en ganz rohen Anfängen der Gesellschaft, wie bei vielen
olynesiens und Afrikas, ist mehr ein bloses Neben-
als ein sociales Zusammensein und Zusammenwirken. Nur
same äußere Noth mag momentan zu Unternehmungen in
meinschaft verbinden; ist aber ihr Druck vorüber, so stäuben
aus einander. Selbst das Band der Familie hält nicht
Glieder zusammen, und nur einzeln oder paarweise sucht
ächsten Bedürfnissen zu genügen. Wo noch solche Verein-
cht, ist es auch nur der Einzelne, der sich selbst zum Gegen-
rohen Anfänge seiner Kunst macht. Die Färbestoffe, die der
und dort auffindet, ätzt er seiner Haut ein, und was er
Gefälliges und Reizendes aneignen mag, die farbigen Federn
bunte Steine und Muscheln, schimmernde Metalle, dienen
Schmucke. Aber kaum denkt er noch daran, selbst die rohen
einer Gottheiten auszuputzen und zu verzieren. Auf höheren
Entwickelung kommt ein gebildeterer Kunstsinn selbst im
en Kleidern und Trachten, zum Vorscheine; wenn diese theils
d und theils verhüllend, theils contrastirend und theils ver-
die in der Gestalt des Menschen ausgesprochene Idee zugleich
d malerisch zur Anschauung bringen. Aber die Putzsucht
ist erst eine einseitige Lust am Contrastirenden, also an
elung; sie ist wesentlich darauf gerichtet, seinen Körper oder
lieder desselben auszuzeichnen; so daß oft sogar sein Schmuck,
s Gehänge in Lippen, Nase und Ohren, neue und grelle
en erzeugt. Wie er die schreienden Farben und Formen
auch seine Sprache, die mehr Empfindungen als Gedanken
noch eine schreiende. Sein Gesang, nur ein gesteigerter
eser Empfindungen, ist nicht viel mehr, als eine unzusam-
e Reihe von Naturlauten; sein Tanz eine ungeordnete
Sprüngen. Die Gefühle sind noch nicht vom Gedanken
nd verknüpft; nichts ist darin harmonisch gegliedert und
bgemessen; es ist noch keine Mannichfaltigkeit in der Einheit,
der Gesellschaft, als auf dem noch sehr engen Gebiete der
chstens tritt im Gesange eine Vorstellung und Empfindung
h ohne sie in ihrer Entwickelung und ihren Abstufungen
Auch dies ist nichts Anderes, als ein verlängerter Schrei
dung, welche darum in ihrem Ausdrucke monoton wird,
entlich die meisten afrikanischen Volkslieder sind. Auf etwas
fe erscheinen die Indianer Nordamerikas. Ihre Sprache
nen größeren Reichthum an Vorstellungen; aber auch hier
des Geistes von der Sinnenwelt noch wenig abgegliedert,
lbe Ausdruck, der die äußeren Erscheinungen bezeichnet,
h der Bezeichnung der geistigen Zustände und Thätigkeiten.
steht eine oft großartige, oft rührend naive mündliche
sprache, deren Bilder sich bei diesen Völkern, wären sie
Aegypter ansässig geworden, gleichfalls in Stein und Farbe

verkörpert haben würden. Eine solche Ausdrucksweise dient [illegible] Art Rhetorik und, bei gesteigerter Thätigkeit des Geistes und [illegible] einer halb poetischen Improvisation. Auch bei den [illegible] derer Welttheile von verwandter Cultur hat man diese [illegible] provisation bemerkt, wie bei den minder rohen Negervölkern, [illegible] am linken Ufer des Senegals u. a. Von dem herrschenden [illegible] der Jeri oder Eri auf Tahiti erzählt Kotzebue, daß ihnen [illegible] theils Gedichte aus dem Stegreife den Text zu Gesänge[illegible] die sie mit einer freilich nur dürftigen Musik begleiten.

Bei den Nomadenstämmen des mittleren Asiens [illegible] wir zahlreicheren Massen, in strenger halb militärischer [illegible] unter einem gebietenden Willen. Reitend durchziehen sie [illegible] und heben sich schon dadurch, neben aller Unterwürfigkeit [illegible] Befehle ihrer Häupter, zum Gefühle persönlicher [illegible] Aber fortwährend einer dürftigen und eintönigen Natur [illegible] auch ihr sociales Leben einem einförmigen Herkommen [illegible] Gewohnheiten unterworfen. Selbst dieses Schlafwandeln [illegible] Traum und die Monotonie des Lebens und der Natur, [illegible] action des Geistes erzeugen, der die Oede des Daseins mit [illegible] der Phantasie zu bevölkern strebt. So setzen sie dem [illegible] das Außerordentliche, dem Natürlichen und Herkömmlichen [illegible] bare und Seltsame entgegen, und so finden wir bei all' diesen [illegible] den Stämmen jene eigenthümliche Gabe zur Erfindung von [illegible] und eine leidenschaftliche Lust an der mährchenhaften [illegible] von einer anderen Seite zeigt sich ihr poetisches Talent. [illegible] Kirgisen wird bemerkt, daß sie nicht selten in kurzen [illegible] oft schalkhaften und treffenden Eingebungen ihrer Laune [illegible] selbst, noch Andere verschonen, sogar nicht ihre Khane [illegible] Im Ganzen hat jedoch ihr Volksgesang einen entschieden [illegible] Charakter. Diesen Ausdruck eines trübsinnigen Ernstes hat [illegible] die Poesie und haben selbst die Gesichtszüge der roheren [illegible] noch mit den Naturkräften in stetem Kampfe stehen, [illegible] ihren verschiedenen Aeußerungen bewältigen zu können. [illegible] Lust der befriedigten oder Befriedigung hoffenden Leidenschaft, [illegible] die Lust eines blos sinnlichen Kitzels, wie sie sich [illegible] schwarzen Race zeigt, mag noch neben jenem Ernste [illegible] Aber das heitere Spiel des Scherzes wird in der Kunst [illegible] wo sich unter dem Schirme der geselligen Ordnung die [illegible] Geistes freier regen, wo man nicht fort und fort sowohl [illegible] als die Menschen zu fürchten hat. Vor Allem wird [illegible] Humor, welcher der Welt der Erscheinungen die [illegible] vernichtend entgegenhält, erst hervortreten können, [illegible] der Mensch der erdrückenden Uebermacht jener äußeren [illegible]

Wo flüchtig schweifende Völker ohne festen [illegible] die Kunst nur flüchtige Worte und Töne zum [illegible] der Gott oder die Götter dieser Stämme müssen [illegible]

n und an einem Cultus sich genügen lassen, wie ihn des
n Ortes Gelegenheit darbietet; so daß von dauernden Werken,
en und Bildnissen, die anhaltenden Fleiß zu ihrer Hervor-
erfordern, keine Rede ist. Erst bei den ansässigen Nationen
wesentlich geordneten politischen und geselligen Verhältnissen
die Kunst nach ihren *verschiedenen* Richtungen entfalten.
hrer Mitte werden dauernde Monumente geschaffen, die, ein
Streben erzeugend, in die Zukunft hinauswirken und Stufen
worauf die Künste ihren Höhepunct zu erreichen vermögen.
nur hier die sorgfältigere Ausbildung der technischen Fähigkeiten
mittel möglich, so wie ihre Fortpflanzung und Vererbung in
verbundenen Kette der Geschlechter. In dauernd lebendiger
ng einer *eigenthümlichen* Natur und eines unter den
besonderer historischer Schicksale stehenden Volkes, gewinnt
Kunst, als der unmittelbarste und lebendigste Ausdruck der
n Ideen und Empfindungen in der umgebenden Sinnenwelt,
seitig entwickelten eigenthümlichen Gehalt; so daß *neben*
d Musik zugleich die bildenden Künste gerade *das* Gebiet des
s sein werden, worin jede Nation ihre *eigenste* Sinnesweise
iebensten kund thut. Und so muß die Betrachtung ihrer Kunst
tiefsten Blick in den Charakter der Nationen öffnen, den eine
eriell gewordene Politik viel zu wenig in's Auge faßt.
leichen wir das schweifende Leben der Nomaden Mittelasiens
starren socialen Zuständen des dreitausendjährigen chinesischen
wie sie sich bei allen politischen Zerwürfnissen doch im Wesent-
lten haben, so scheinen wir einem schroffen Gegensatze von
und Stabilität zu begegnen. Aber wir haben dieses Ver-
mit nur *äußerlich* erfaßt, und beachten wir, wie ein strenges
n auch jene Nomadenstämme beherrscht, so müssen wir im
es chinesischen Reichs nur einen sehr natürlichen Uebergang
Das Flüssige ist hier zum Festen erstarrt; aber der Stoff
schaft ist wesentlich unverändert geblieben. Hiernach tritt die
patriarchalischen Gewalt, wie sie den Nomadenvölkern natür-
ist, in der chinesischen Autokratie noch deutlich hervor. Sie
triarchalischer Despotismus: der Kaiser wird als *Vater* der
achtet und als *großer Vater* angerufen; aber die Verehrung
Oberhaupt ist zur unbedingt sklavischen Unterwerfung ge-
Darum strengt sich die sonst dürftige Phantasie der Chinesen
chon durch pomphafte Namen die Dynastie und den Herrscher
die große Masse der Unterworfenen zu heben. Die jetzige
bezeichnen sie als die *sehr reine*; die Regierungsjahre des
onarchen als den *Glanz der Vernunft*. Der Kaiser
dasselbe, was die allgemeine Weltseele im Universum ist, und
schütterlich im Centrum verharren, um seinen Einfluß gleich-
rch alle Radien zu ergießen. Es liegt einige Poesie in dieser
ulichung der Idee der Majestät, und es hat sich bei den Chi-

äußert, eine reichere Mannichfaltigkeit von Denkmalen [illegible]
Sculptur und Malerei haben sich so wenig, [illegible]s Architektur,
Mittelmäßige erhoben. Die bunt angestrichenen Bildsäulen [illegible]
sind meist von ziemlich roher Arbeit, und in der Malerei [illegible]
von der Perspective, verstehen sich jedoch auf eine sehr [illegible]
dauerhafte Farbengebung. Nur in der Gartenkunst, [illegible]
romantisch wunderbare Natur des Landes die nächste [illegible]
haben sie wohl das Ausgezeichnetste geleistet und der [illegible]
größten, bei Weitem nicht erreichten Vorbilder geliefert. Die
malerische Gartenkunst schließt sich innig an die gegebene
Sie ist nur eine nachhelfende Verschönerung derselben auf
Räume hinaus, wie denn Barrow unter Anderem von ein[illegible]
lichen Garten erzählt, von mindestens zehn englischen Meilen
fange. Berge und Thäler, Flüsse und Bäche, Wälder [illegible]
sind hier auf eine die Sinne vielfach ansprechende Weise und [illegible]
umfassenden Plane in Verbindung gesetzt. Selbst die male[illegible]
trastirung der Laubfarben nach dem Wechsel der Jahreszeiten
Gruppen der Haine berücksichtigt. Aber auch zahlreiche [illegible]
neben den Lusthäusern, ja ganze Ortschaften und fruchtbare [illegible]
in diese weit umfassenden Combinationen aufgenommen. [illegible]
nun diese großen planmäßigen Verbindungen des Schönen [illegible]
lichen in's Auge, so drängt sich eine Frage auf, die im höhe[illegible]
eine staatswissenschaftliche ist: ob überhaupt das Schöne und [illegible]
verstandene Nützliche jemals getrennt sein können? [illegible]
fortschreitende Verschönerung der Natur der Länder, eines [illegible]
seiner Individualität, auch die Production zum höchsten [illegible]
bringen müsse? Die Idee einer Harmonie des aus der [illegible]
Einheit entsprungenen Mannichfaltigen drängt wohl zu [illegible]
daß die schönste Cultur eines Landes, so wie die schönste [illegible]
lung jeder menschlichen Individualität, zugleich die beste [illegible]
aus einem schlecht begriffenen Nützlichkeitsprincipe hervorgegan[illegible]
rottung der malerisch umgürtenden und gliedernden Wälder [illegible]
unermeßlichen Nachtheil, der hieraus der Production entsp[illegible]
wie dies besonders in einem großen Theile Italiens, Spa[illegible]
selbst Frankreichs augenfällig geworden, liegt vielleicht schon [illegible]
zeig auf jene höhere Einheit. Nur muß man freilich auch [illegible]
belebende Kraft des Schönen hierbei beachten, und nicht [illegible]
und verschwindenden egoistischen Vortheil mit der [illegible]
dauernden nationalen Nützlichkeit verwechseln.

Die chinesische Cultur hat sich nach Japan, so wie [illegible]
rem Maße in die despotischen Staaten Hinterindiens [illegible]
und so bemerken wir denn hier in Verfassung und Kunst [illegible]
lich gleichen Charakter. Schon der Cultus, wie ihn die in [illegible]
Ländern herrschende Buddhalehre erzeugt, fordert Gesang [illegible]

*) Zu vergl.: „C. L. Stieglitz, Geschichte der Baukunst." [illegible]

finden sich die Künste, besonders in den westlichen Staaten
diens, in einem noch viel roheren Zustande als bei den Chine-
nentlich ist das Theater der Birmanen, das übrigens zu den
vergnügungen dieses Volkes gehört, selbst noch viel dürftiger
hina ausgestattet.
e andere und durchaus verschiedene Welt tritt uns in Staat,
und Kunst auf dem Gebiete von Hindostan vor Augen.
m scharf abgeschlossenen Lande bringt eine reiche, in ihren Er-
n großartige Natur mit überwältigender Gewalt auf den Men-
und zwingt ihn zu einem pantheistischen Naturgottesdienste,
e ihm mit ihrer unerschöpflichen Fülle zugleich die Mittel die-
elben nach allen Richtungen auszubilden. Der fruchtbare Bo-
t eine dichte Bevölkerung in festen Wohnsitzen. Wo dieses der
ß endlich das Bedürfniß selbst eine Theilung der Arbeit erzeu-
nächst in der Art, daß sich noch alle materiell producirende
t auf die handwerksmäßig erworbene Fertigkeit in der Be-
einfacher Werkzeuge gründet. Auf dieser Stufe der Ent-
stehen noch jetzt die Bewohner Hindostans. Man hatte die
einer solchen Theilung in einem erblichen Kastenunter-
stzuhalten gesucht und, da man diesem eine religiöse Weihe
wirklich festgehalten, aber hiermit zugleich den Weg sich ver-
t eine fortschreitende Bewältigung der Natur durch Men-
. Darum ist die indische Cultur, die schon Alexander der
f der höchsten Stufe fand, wenigstens seit dieser Zeit stationär
Vor Allem hatte jene kastenmäßige Theilung der Arbeit den
egensatz aller menschlichen Thätigkeit, der überwiegend geisti-
überwiegend materiellen, hervortreten und fixiren lassen. Und
ugendlich unerfahrene Schüler zur unbedingten Verehrung
hrers, zur blinden Hingebung an ihn leicht geneigt ist; so
uch ganze Völker, wenn sie, eben erst aus der Rohheit sich
eitend, vom Bedürfnisse der Erkenntniß lebhafter durchdrungen
unbedingter Unterwürfigkeit vor der Macht des Geistes
dem Einflusse derjenigen sich beugen, die sich ihnen als Ver-
d Vollstrecker dieser Geistesmacht geltend zu machen wissen.
e dem Haupte des Brama entsprungene Priesterkaste die aus-
e Beherrscherin des geistigen Lebens ihrer Nation geworden, in
d Wissenschaft, in Kirche und Staat, indem sie durch alle
en Staaten durchreichte und selbst die Monarchen über-
Diese Stellung einer erblichen Aristokratie an die Spitze
iösen, politischen und ästhetischen Bildung, hat wesentlich dazu
n, daß hier — anders als bei den Chinesen — Religion,
ie und Kunst auf das Innigste sind verbunden geblieben.
gt sich zunächst im indischen Epos, das zugleich Dogmenlehre,
sches Lehrgedicht, Mythologie und Staatsgeschichte ist. Darum
e beiden kolossalen epischen Gedichte Ramayan und Ma-
at, deren Schöpfer Valmiki und Vyasa selbst fabelhafte

darauf, weil die Malerei, vorzugsweise , zumeist der
schaulichung *besonderer* Seelenstim ng nt, während i
thume das *Besondere* überhaupt noch weit mehr, als
neueren Zeit, im kirchlichen und politischen Gemeinwesen
lös't ist.

Fassen wir nun im Ganzen den Geist und die Wirkung
scher Kunst in's Auge, so ist leicht zu bemerken, daß besonders
und Architektur ein mächtiges Bindemittel für die Nation
gleich für die Bramanen, die intellectuellen Urheber der Ku
ein Mittel dauernder Herrschaft geworden sind. Hat doch di
fort und fort die göttliche Abstammung und die unantastbar
der Priesterkaste gefeiert! Und wenn Millionen aus der M
Volkes an der Errichtung der dem Cultus gewidmeten Bauten
genommen, haben sie um so lieber auch das Werk ihrer Händ
meinschaftlichem Cultus genießen wollen und um so leichter
wohnheit dieses Genusses, so wie die gewohnte Unterwerfung u
Priester, von Geschlecht zu Geschlecht verpflanzt. Aehnliches g
minder von anderen Perioden und Nationen: die Reformati
früher eingetreten, hätte nicht das Mittelalter mit seinen g
Domen, dem Geiste, der es beherrschte, eine Veste erbaut. U
allgemein läßt sich behaupten, daß ein Volk, das nicht die K
Ausführung von Bauten fühlt, die eine *lange* Reihe von J
fordern, in sich selbst keine Bürgschaft für die Dauer seiner p
und religiösen Zustände hat; so daß wohl die leichtere und f
Bauart der jetzigen Zeit mit ein Zeichen ist, daß wir uns a
rasch zu überschreitenden Uebergangsstufe befinden.

Gleich den Hindu's haben die *Aegypter* die nationale
lichkeit ihrer Kunst behauptet. Legt man auch kein besonderes
auf die von *Blumenbach* bemerkte Aehnlichkeit der ind
altägyptischen Schädelbildung, so würde sich doch die Aehnl
Architektur und Sculptur bei beiden Nationen aus derjenigen
fassungen leicht erklären; aus der gleichmäßigen Herrschaft des
wesens und einer erblichen Priesterkaste; so wie aus der eigent
Abgeschlossenheit der beiden Länder gegen das Ausland, wie
gens das ägyptische Flachland gegen die reiche Mannichfaltigkeit
Natur abstechen mag. Auch in der ägyptischen Baukunst
kolossalen Pyramiden und ihren meist nach cubischen Propor
bauten Tempeln, die sich, ein Bild des Unvergänglichen,
flüchtigen Sand der Wüste erheben, tritt noch nicht das
Leichte hervor, wie in der Architektur späterer Nationen.
sentlich auf das Feste und Massenhafte gerichtet und hat,
Indiern, damit begonnen, sich in die Felsen und Höhlen
die das Nilthal begrenzen. Auch später haben die Aegypter
heuren Werkstücken gebaut: ihre Obelisken und Säulen,
indeß in ihren Capitälen eine große Mannichfaltigkeit
aus einem Stücke gehauen. Aehnlich ist das Gebäude

wenigen, aber scharf geschiedenen Classen errichtet, die sich
ner Ordnung pyramidisch über einander thürmen, bis sie in
rkaste ihre Spitze erreichen. Und diese Neigung zur pyrami-
Form und zur Anwendung großer Werkstücke scheint fast bei
lern zum Verscheine zu kommen, wo noch die Gesellschaft
größere Massen gegliedert und von einem Priesterstande über-
Sie zeigt sich auch in den Bauwerken der alten Mexika
mag selbst in den gigantischen Mauern und Bauten der
des Urvolkes von Griechenland, zu erkennen sein, in jenen
besonderer Art, die in Hellas pelasgische, in Italien
sche heißen. Zu den Tempeln der Aegypter mit ihren un-
en Säulengängen führen oft lange Reihen kolossaler
hohe Obelisken oder thurmartige Pylonen erheben sich am
Alles Gemäuer ist mit Hieroglyphen und Sculptur ver-
ie den Eindruck der allgemeinen Umrisse des Gebäudes zu
Aber wenn da und dort die Werke der Sculptur freier und
rvortreten, wie denn Winkelmann namentlich die mei-
Thierabbildungen rühmt, so finden wir doch überall jene
it Thierköpfen wieder und eine Menge von ungestalten, oft
Zusammensetzungen. Sodann zeigt sich eine gewisse Einför-
n der Reproduction menschlicher Gestalten, weil noch die
der Aegypter, eine versteinerte Dogmenlehre ihrer Priester,
type Versinnlichung einer für alle Zeiten fertigen Symbolik
lichen ist. Nur in einzelnen Erzeugnissen nähert sich die
der schönen Wahrheit griechischer Kunst und dies mehr —
die christliche Malerei der ersten Jahrhunderte — im Aus-
Kopfes, als in der richtigen Gliederung belebter und beweg-
t. In Aegypten, wie in Indien, blieb die Malerei am Wei-
ück, die ein bloses Anstreichen ohne Kenntniß der Schattirung
höchstens durch Glanz und Frische der Farben sich auszeich-
n Ganzen ist der Charakter ägyptischer Kunst ein strenger
t düsterer Ernst. Kannten gleich die Aegypter Musik und
nd wissen wir von Festen, wo Millionen in ausgelassener
it beisammen waren; so schienen damit nur einzelne grelle
ter durch den mystischen Isisschleier zu fallen, womit die
ste alles Volksleben überschattet hielt.

den meisten anderen Nationen des alten Asiens und Afrikas
dürftige Ueberlieferungen über Staat und Kunst zu uns her-
ngen. Wenn uns das hundertthorige Babylon als ein
iereck, als die erste regelmäßige Stadt beschrieben wird, über
chtige Mauern nur der sogenannte Palast der Semiramis
hängenden Gärten und die Pyramide oder der Tempel des
rvorragten; so mögen wir in dieser gleichen Beschränkung
genüber der Erhöhung von Einzelnen, ein Sinnbild despo-
waltherrschaft erkennen. Die altpersischen Städte waren
ge der Pracht als der Kunst. Den Juden hatte ihre Reli-

verkörpert haben würden. Eine solche Ausd[illegible]weise dient [illegible]
Art Rhetorik und, bei gesteigerter Thätigkeit d[illegible] Geistes und [illegible]
einer halb poetischen Improvisation. Auch bei den Volksstämm[illegible]
derer Welttheile von verwandter Cultur hat man diese Gabe [illegible]
provisation bemerkt, wie bei den minder rohen Negervölkern, den
am linken Ufer des Senegals u. a. Von dem herrschenden [illegible]
der Jeri oder Eri auf Tahiti erzählt Kotzebue, daß ihnen
theils Gedichte aus dem Stegreife den Text zu Gesängen
die sie mit einer freilich nur dürftigen Musik begleiten.

Bei den Nomadenstämmen des mittleren Asiens [illegible]
wir zahlreicheren Massen, in strenger halb militärischer Unte[illegible]
unter einem gebietenden Willen. Reitend durchziehen sie [illegible]
und heben sich schon dadurch, neben aller Unterwürfigkeit [illegible]
Befehle ihrer Häupter, zum Gefühle persönlicher Selbstst[illegible]
Aber fortwährend einer dürftigen und eintönigen Natur gegen[illegible]
auch ihr sociales Leben einem einförmigen Herkommen und
Gewohnheiten unterworfen. Selbst dieses Schlafwandeln [illegible]
Traum und die Monotonie des Lebens und der Natur, muß [illegible]
action des Geistes erzeugen, der die Oede des Daseins mit [illegible]
der Phantasie zu bevölkern strebt. So setzen sie dem Gew[illegible]
das Außerordentliche, dem Natürlichen und Herkömmlichen das [illegible]
bare und Seltsame entgegen, und so finden wir bei all' diesen [illegible]
den Stämmen jene eigenthümliche Gabe zur Erfindung von [illegible]
und eine leidenschaftliche Lust an der mährchenhaften Erzählung
von einer anderen Seite zeigt sich ihr poetisches Talent. [illegible]
Kirgisen wird bemerkt, daß sie nicht selten in kurzen und [illegible]
oft schalkhaften und treffenden Eingebungen ihrer Laune [illegible]
selbst, noch Andere verschonen, sogar nicht ihre Khane und [illegible]
Im Ganzen hat jedoch ihr Volksgesang einen entschieden schw[illegible]
Charakter. Diesen Ausdruck eines trübsinnigen Ernstes hat [illegible]
die Poesie und haben selbst die Gesichtszüge der roheren V[illegible]
noch mit den Naturkräften in stetem Kampfe stehen, ohne
ihren verschiedenen Aeußerungen bewältigen zu können. Nur
Lust der befriedigten oder Befriedigung hoffenden Leidenschaft, [illegible]
die Lust eines blos sinnlichen Kitzels, wie sie sich besonders
schwarzen Race zeigt, mag noch neben jenem Ernste [illegible]
Aber das heitere Spiel des Scherzes wird in der Kunst erst [illegible]
wo sich unter dem Schirme der geselligen Ordnung die [illegible]
Geistes freier regen, wo man nicht fort und fort sowohl [illegible]
als die Menschen zu fürchten hat. Vor Allem wird [illegible]
Humor, welcher der Welt der Erscheinungen die Bedeutung
vernichtend entgegenhält, erst hervortreten können, wenn [illegible]
der Mensch der erdrückenden Uebermacht jener äußeren Welt [illegible]

Wo flüchtig schweifende Völker ohne festen Wohnsitz [illegible]
die Kunst nur flüchtige Worte und Töne zum Medium [illegible]
der Gott oder die Götter dieser Stämme m[illegible]ssen [illegible]

en und an einem Cultus sich genügen lassen, wie ihn des
n Ortes Gelegenheit darbietet; so daß von dauernden Werken,
ten und Bildnissen, die anhaltenden Fleiß zu ihrer Hervor-
erfordern, keine Rede ist. Erst bei den ansässigen Nationen
wesentlich geordneten politischen und geselligen Verhältnissen
die Kunst nach ihren verschiedenen Richtungen entfalten.
hrer Mitte werden dauernde Monumente geschaffen, die, ein
Streben erzeugend, in die Zukunft hinauswirken und Stufen
worauf die Künste ihren Höhepunct zu erreichen vermögen.
nur hier die sorgfältigere Ausbildung der technischen Fähigkeiten
smittel möglich, so wie ihre Fortpflanzung und Vererbung in
verbundenen Kette der Geschlechter. In dauernd lebendiger
ng einer eigenthümlichen Natur und eines unter den
besonderer historischer Schicksale stehenden Volkes, gewinnt
Kunst, als der unmittelbarste und lebendigste Ausdruck der
en Ideen und Empfindungen in der umgebenden Sinnenwelt,
seitig entwickelten eigenthümlichen Gehalt; so daß neben
d Musik zugleich die bildenden Künste gerade das Gebiet des
ns sein werden, worin jede Nation ihre eigenste Sinnesweise
iedensten kund thut. Und so muß die Betrachtung ihrer Kunst
tiefsten Blick in den Charakter der Nationen öffnen, den eine
eriell gewordene Politik viel zu wenig in's Auge faßt.
gleichen wir das schweifende Leben der Nomaden Mittelasiens
starren socialen Zuständen des dreitausendjährigen chinesischen
wie sie sich bei allen politischen Zerwürfnissen doch im Wesent-
alten haben, so scheinen wir einem schroffen Gegensatze von
g und Stabilität zu begegnen. Aber wir haben dieses Ver-
mit nur äußerlich erfaßt, und beachten wir, wie ein strenges
en auch jene Nomadenstämme beherrscht, so müssen wir im
es chinesischen Reichs nur einen sehr natürlichen Uebergang
Das Flüssige ist hier zum Festen erstarrt; aber der Stoff
schaft ist wesentlich unverändert geblieben. Hiernach tritt die
r patriarchalischen Gewalt, wie sie den Nomadenvölkern natür-
ist, in der chinesischen Autokratie noch deutlich hervor. Sie
triarchalischer Despotismus: der Kaiser wird als Vater der
achtet und als großer Vater angerufen; aber die Verehrung
s Oberhaupt ist zur unbedingt sklavischen Unterwerfung ge-
Darum strengt sich die sonst dürftige Phantasie der Chinesen
chon durch pomphafte Namen die Dynastie und den Herrscher
r die große Masse der Unterworfenen zu heben. Die jetzige
bezeichnen sie als die sehr reine; die Regierungsjahre des
Monarchen als den Glanz der Vernunft. Der Kaiser
dasselbe, was die allgemeine Weltseele im Universum ist, und
schütterlich im Centrum verharren, um seinen Einfluß gleich-
rch alle Radien zu ergießen. Es liegt einige Poesie in dieser
ulichung der Idee der Majestät, und es hat sich bei den Chi-

nesen um so eher ein förmlicher mona[illegible] Cultus üben
als der Kaiser, die weltliche mit der geistlichen Gewalt verein[illegible]
Oberpriester aller in seinem Reiche herrschenden Religionen [illegible].

Im chinesischen Staate hat noch, wie bei dem Kinde, [illegible]
ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht. Aber Despotismus und
sind stets verbunden, nicht blos in der Person des Monarch[illegible]
sondern in allen Sphären der Gesellschaft. Während über de[illegible]
Staatskörper ein starres Herkommen, ein mehr vegetatives Ge[illegible]
waltet, greift doch die despotische Willkür oft und gewaltsam [illegible]
meist nur, um jeden Versuch einer freieren Regung der [illegible]
Glieder in die Formen des einmal Bestehenden zurückzuführen [illegible]
die vorgeschriebene mechanische Bewegung zu beschränken. [illegible]
in Staat und Kirche die allgemeinsten Ideen ein= für allemal [illegible]
abänderliches Gepräge haben, so bewegen sich Gedanken und [illegible]
dungen nur in den engeren Kreisen des Lebens, die sie mit [illegible]
dürrer Reflexion, oder mit kleiner und kleinlicher Kunst au[illegible]
streben. Der Poesie insbesondere steht überdies die Beschaff[illegible]
Schriftsprache entgegen, die, obgleich eine abgekürzte Hier[illegible]
schrift, immer doch ein mühsames und zeitraubendes Hinm[illegible]
dem Pinsel erfordert. Und wie sich im Allgemeinen die Chi[illegible]
alte Kinder charakterisiren lassen, so ist ihre Kunst häufig [illegible]
und nicht selten kindisch, indem sie innerhalb des schmal[illegible]
Spiel=Raumes in willkürlichen und seltsamen Sprüngen [illegible]
Ihre poetische Literatur ist reich an Werken und sie haben [illegible]
Volkslieder, worin die Maximen und Ueberlieferungen der [illegible]
niedergelegt sind. Auch wird die Poesie von allen Ständen [illegible]
die auf Bildung Anspruch machen; aber nur handwerksmä[illegible]
feinen Anspielungen Gelehrsamkeit in klassischen Werken [illegible]
oder Witz schimmern zu lassen. Dieser spielende Witz in ihren [illegible]
ist häufig ein bloses Nebeneinanderstellen von Di[illegible]
äußeren und inneren Welt, ohne unmittelbar anschauliche [illegible]
da sich erst zur Vollendung des Gleichnisses die Reflexion [illegible]
bauen muß. Eben so willkürliche, aber nie erhabene [illegible]
Phantasie kommen in den Volksmelodieen der Chinesen zum [illegible]
in ihren oft seltsamen und ganz unvermutheten Wendungen [illegible]
und Höhe des Tones. Die dramatischen Werke sind entweder [illegible]
Stücke, voll Todtschläge und Schlachten; oder in noch grö[illegible]
weil die Chinesen gern und viel lachen, kurze Komödien [illegible]
Ihre Aufführung dient zur Unterhaltung während der Ma[illegible]
die Scenerie hat noch einen kindisch unkünstlerischen Charakter [illegible]
der Art, wie im Zwischenspiele von Shakespeare's S[illegible]
traum. Weil überhaupt die Poesie verflacht und, wie die [illegible]
dem Herrscher gegenüber, auf ein Niveau gebracht ist, [illegible]
mitunter gefallen lassen, den gemeinen Z[illegible]cken des [illegible]
dienen. So lassen z. B. die Obrigkeiten m[illegible]r Stä[illegible]
rung des Winters Verse unter das Volk [illegible]teilen[illegible]

e und Licht, gegen Raub und Diebstahl. Auch die Romane
en, die sie schon kannten, ehe sich im Abendlande nur der
romantischen Poesie zeigte, sind durchweg eine Art Familien-
d Copieen des gewöhnlichen Lebens. Darum hat Abel Rē-
ehr richtig bemerkt, die anderen Orientalen seien romanhaft
hrer Geschichte, die Chinesen aber Historiker selbst in ihren
Und so waltet durch alle Zweige ihrer Poesie nirgends jene
ft, welche, der Ausdruck der Begeisterung und des Dranges
le, sich selbst ihre Maße schafft und ihre Ziele setzt. In
Bemessenheit, ohne tieferen Schmerz und ohne höhere Lust,
ig, aber selten innig, niemals ergreifend und hinreißend,
sich der Wirklichkeit unter, die sie wohl aufzuputzen, aber
g zu durchdringen und zu heben weiß *).
Chinesen sind ein reflectirendes Volk, klug berechnend und
uernd zähem Fleiße, für Alles, was den materiellen Vortheil
er was zur äußerlich förmlichen Auszeichnung in der Gesell-
ren und den Kitzel der Eitelkeit befriedigen mag. Ein zahl-
lk dieser Art, unter einen allgebietenden Willen gestellt,
hl riesenhafte Werke zu Stande bringen, die von dringender
augenfälligem Nutzen gefordert schienen. Schon unter dem
htigen Kaiser, Schihoangti, haben sich die Chinesen mit
r das kolossalste Festungswerk errichtet, und an ihrem Kaiser-
en sie den ausgedehntesten Wasserbau der Welt. Auch wissen
e zu bauen, die indeß erst aus späterer Zeit stammen mögen.
aber haben sich in China bedeutende Werke der schönen Bau-
ben, als ein unmittelbarer Ausdruck höherer Ideen und In-
Die Wohnhäuser der Chinesen, fast durchweg einstöckig, wie
n und Römern, sind von leichtem Material, aus Holz oder
n erbaut, und schon darum gibt es wahrscheinlich keine sehr
werke im Lande. Gleichwohl scheinen sich nur die ursprüng-
men zu wiederholen: die chinesischen Häuser sind das fest-
Zelt und weisen mit ihrem ausgeschweiften Dache, ihren
en Zeltstangen nachgebildeten Säulen ohne Fuß und Capital,
ich auf das frühere Nomadenleben zurück. Zugleich tritt in
ten Balken und Dächern wieder der in Kleinliches sich zer-
Hang zum zierlich Geputzten hervor. Selbst ihre Pagoden,
on pyramidalischer Form, zeichnen sich doch meist nur durch
ächer über einander vor den gewöhnlichen Wohnhäusern aus.
en Begräbnißplätzen hat der bei den Chinesen so überwiegende
Vergangenheit und ihre religiöse Verehrung gegen die Vor-
orin überhaupt die religiöse Gesinnung fast ausschließend sich

---

spiele für Regel und Ausnahme gibt Fr. Rückert's: Schi-King.
erbuch, gesammelt von Confucius, dem Deutschen angeeignet.
33.

äußert, eine reichere Mannichfaltigkeit von Denkmalen e
Sculptur und Malerei haben sich so wenig, als Architektur,
Mittelmäßige erhoben. Die bunt angestrichenen Bildsäulen be
sind meist von ziemlich roher Arbeit, und in der Malerei wissen
von der Perspective, verstehen sich jedoch auf eine sehr le
dauerhafte Farbengebung. Nur in der Gartenkunst, wo
romantisch wunderbare Natur des Landes die nächste Anre
haben sie wohl das Ausgezeichnetste geleistet und der eng
größten, bei Weitem nicht erreichten Vorbilder geliefert. Die
malerische Gartenkunst schließt sich innig an die gegebene
Sie ist nur eine nachhelfende Verschönerung derselben auf
Räume hinaus, wie denn Barrow unter Anderem von ei
lichen Garten erzählt, von mindestens zehn englischen Meile
fange. Berge und Thäler, Flüsse und Bäche, Wälder u
sind hier auf eine die Sinne vielfach ansprechende Weise und n
umfassenden Plane in Verbindung gesetzt. Selbst die male
trastirung der Laubfarben nach dem Wechsel der Jahreszeiten
Gruppen der Haine berücksichtigt. Aber auch zahlreiche B
neben den Lusthäusern, ja ganze Ortschaften und fruchtbare F
in diese weit umfassenden Combinationen aufgenommen.
nun diese großen planmäßigen Verbindungen des Schönen
lichen in's Auge, so drängt sich eine Frage auf, die im höh
eine staatswissenschaftliche ist: ob überhaupt das Schöne und
verstandene Nützliche jemals getrennt sein können? D
fortschreitende Verschönerung der Natur der Länder, eines
seiner Individualität, auch die Production zum höchsten
bringen müsse? Die Idee einer Harmonie des aus der
Einheit entsprungenen Mannichfaltigen drängt wohl zu dem
daß die schönste Cultur eines Landes, so wie die schönste
lung jeder menschlichen Individualität, zugleich die beste
aus einem schlecht begriffenen Nützlichkeitsprincipe hervorgegan
rottung der malerisch umgürtenden und gliedernden Wälder
unermeßlichen Nachtheil, der hieraus der Production entsp
wie dies besonders in einem großen Theile Italiens, Spa
selbst Frankreichs augenfällig geworden, liegt vielleicht schon
zeig auf jene höhere Einheit. Nur muß man freilich auch
belebende Kraft des Schönen hierbei beachten, und nicht de
und verschwindenden egoistischen Vortheil mit der
dauernden nationalen Nützlichkeit verwechseln.

Die chinesische Cultur hat sich nach Japan, so wie
rem Maße in die despotischen Staaten Hinterindiens
und so bemerken wir denn hier in Verfassung und Kunst
lich gleichen Charakter. Schon der Cultus, wie ihn die in
Ländern herrschende Buddhalehre erzeugt, fordert Gesang

---

*) Zu vergl.: „C. L. Stieglitz, Geschichte der Baukunst."

finden sich die Künste, besonders in den westlichen Staaten
iens, in einem noch viel roheren Zustande als bei den Chine-
ientlich ist das Theater der Birmanen, das übrigens zu den
ergnügungen dieses Volkes gehört, selbst noch viel dürftiger
hina ausgestattet.
e andere und durchaus verschiedene Welt tritt uns in Staat,
und Kunst auf dem Gebiete von Hindostan vor Augen.
scharf abgeschlossenen Lande dringt eine reiche, in ihren Er-
großartige Natur mit überwältigender Gewalt auf den Men-
und zwingt ihn zu einem pantheistischen Naturgottesdienste,
ihm mit ihrer unerschöpflichen Fülle zugleich die Mittel die-
lben nach allen Richtungen auszubilden. Der fruchtbare Bo-
eine dichte Bevölkerung in festen Wohnsitzen. Wo dieses der
endlich das Bedürfniß selbst eine Theilung der Arbeit erzeu-
ächst in der Art, daß sich noch alle materiell producirende
auf die handwerksmäßig erworbene Fertigkeit in der Be-
infacher Werkzeuge gründet. Auf dieser Stufe der Ent-
stehen noch jetzt die Bewohner Hindostans. Man hatte die
einer solchen Theilung in einem erblichen Kastenunter-
stzuhalten gesucht und, da man diesem eine religiöse Weihe
wirklich festgehalten, aber hiermit zugleich den Weg sich ver-
eine fortschreitende Bewältigung der Natur durch Men-
Darum ist die indische Cultur, die schon Alexander der
f der höchsten Stufe fand, wenigstens seit dieser Zeit stationär
Vor Allem hatte jene kastenmäßige Theilung der Arbeit den
gensatz aller menschlichen Thätigkeit, der überwiegend geisti-
überwiegend materiellen, hervortreten und fixiren lassen. Und
gendlich unerfahrene Schüler zur unbedingten Verehrung
rers, zur blinden Hingebung an ihn leicht geneigt ist; so
ch ganze Völker, wenn sie, eben erst aus der Rohheit sich
itend, vom Bedürfnisse der Erkenntniß lebhafter durchdrungen
unbedingter Unterwürfigkeit vor der Macht des Geistes
dem Einflusse derjenigen sich beugen, die sich ihnen als Ver-
Vollstrecker dieser Geistesmacht geltend zu machen wissen.
dem Haupte des Brama entsprungene Priesterkaste die aus-
Beherrscherin des geistigen Lebens ihrer Nation geworden, in
Wissenschaft, in Kirche und Staat, indem sie durch alle
n Staaten durchreichte und selbst die Monarchen über-
Diese Stellung einer erblichen Aristokratie an die Spitze
ösen, politischen und ästhetischen Bildung, hat wesentlich dazu
, daß hier — anders als bei den Chinesen — Religion,
e und Kunst auf das Innigste sind verbunden geblieben.
t sich zunächst im indischen Epos, das zugleich Dogmenlehre,
ches Lehrgedicht, Mythologie und Staatsgeschichte ist. Darum
beiden kolossalen epischen Gedichte Ramayan und Ma-
t, deren Schöpfer Valmiki und Vyasa selbst fabelhafte

Personen sind, sogar göttlich verehrt; so l[illegible] als bloße An[illegible]
Geschichte aus diesen Werken Ver[illegible] Händen [illegible]
gleiche Verwebung von Mythologie und Geschichte findet [illegible]
18 Puranas, den mythischen Volkslegenden. Auch die [illegible]
Dramas wird einem göttlich begeisterten Wesen, Bharata, [illegible]
ben. Darum waren die Schauspieler in Indien geachtet, [illegible]
Schauspiel bildete stets einen wesentlichen Theil der religiösen [illegible]
Es kam jedoch vom 14. oder 15. Jahrhunderte an in Verfall, [illegible]
genwärtig findet sich nur noch auf den Märkten ein Puppen[illegible]
umziehender Gaukler. Im Drama, das so romantisch ist, [illegible]
Land selbst, häufen sich die Wunder neben den Ereignissen [illegible]
wöhnlichen Lebens, und gerade diese Verschmelzung des Ge[illegible]
mit dem Wunderbaren, das den Ausdruck kindlicher Naivetä[illegible]
gibt der indischen Poesie ihren eigenthümlich mystischen [illegible]
Als handelnde Personen treten Götter und Göttinnen, Hel[illegible]
Heldinnen neben Kaufleuten, Dienern, Spitzbuben rc. auf; [illegible]
thümlich ist, aber aus den scharf begrenzten geselligen [illegible]
erklärbar, daß nicht blos die provinziellen, sondern auch die [illegible]
Unterschiede durch verschiedene Dialekte hervorgehoben [illegible]
Dialog ist gewöhnlich Prosa, doch sind häufig lyrische Erg[illegible]
mäßigen Rhythmen und mit Anwendung aller indischen [illegible]
gestreut. Nur die Einheit der Handlung wird beachtet; [illegible]
durch Ort und Zeit, noch durch eine bestimmte Zahl von A[illegible]
es gibt Stücke von drei, sieben bis zu zehn Aufzügen, [illegible]
der Phantasie sich hemmen. Die indischen Volkslieder und [illegible]
athmen eine tiefe Innigkeit. Man hat darum ihre A[illegible]
denen der Deutschen hervorgehoben; doch herrscht darin [illegible]
die Phantasie und das Gefühl vor, während sich im deutschen [illegible]
zugleich die mehr nach Außen gewendete Thatkraft und ein [illegible]
bewegteres Leben offenbart. Ueberhaupt zeichnet sich die in[illegible]
die eine merkwürdige und herrliche Sprache zum Medium [illegible]
ter dem Einflusse einer reichen Natur auch im Reichthum [illegible]
bungen der griechischen nicht nachsteht und dieser oft [illegible]
schönen Formen nahe kommt, durch einen besonderen [illegible]
Styl der Phantasie aus, neben einem Zartgefühl für [illegible]
Schönheit der Frauen, das sich dem Schönsten aus [illegible]
tischen Poesie der christlichen Jahrhunderte zur Seite [illegible]

Die gleiche schöpferische Fülle einer dichterisch [illegible]
bungskraft offenbart sich in den gigantischen Bauwerken [illegible]
Bei allen Nationen war die Religion die Erzeugerin [illegible]
Baukunst. Sobald erst der Glaube die Welt als [illegible]
und die Werkstätte eines schaffenden Weltgeistes [illegible]
die Kunst aufgerufen, die Idee des Erhabenen und [illegible]

---

*) Zu vergl.: Fr. Schlegel's Philosophie der [illegible]
S. 162 ff.

ler Theile zum unverrückbaren Ganzen in sinnlicher Anschau-
offenbaren. Wie sich nun alles Feste in regelmäßigen
ationen gestaltet, so folgt auch die Architektur diesem Na-
; und wie die leblose Natur die Trägerin der organischen ist,
auch das von Künstlerhand errichtete Gotteshaus eine
ür die Abbilder des Lebendigen, so daß bald alle Künste
inigen, um es zu schmücken und zu beseelen. Darum er-
berall die religiöse Baukunst als eine Mutter und Pflegerin
en Künste. Keine Nation hat riesenhaftere Bauwerke als
u's. Bei Ellora in Dekhan, auf den Inseln Salsette, Ele-
nd Ceylon, selbst nördlich des Himalaya, sind Gebirge vom
Granit zu Tempelgrotten minirt, auf Säulen ruhend, von
ßerem Umfange, als die altägyptischen. Diese Tempel, mit
gehörigen Gebäuden für die Bramanen und die Schaaren
r, dehnen sich oft eine Stunde und mehr in Länge und
us. Die mächtigen Hallen, sowohl über als unter der
d entweder in Felsenhöhlen, oder von Außen in den gan-
n gehauen. Es ist dies nur eine Umbildung der vor-
en Steinmassen, und so tritt auch hierin noch jene un-
are Anziehungskraft der Natur entschieden hervor, welche
unst noch nicht zu jener höheren Freiheit sich erheben läßt,
erst die einzelnen Werkstücke schafft, um diese nach
nd Plan zum Ganzen zu fügen. In dieser Architektur der
die nur im Großen Symmetrie und den Stempel einer
Würde hat, zeigt sich eine vorherrschende Neigung zur
nform, zum einfachen Bilde des Festen und auf sich Ru-
dagegen ist die Kunst der Gewölbe wenig bekannt und nicht
ickelt. Tausende von Figuren, in unübersehbarer Menge,
che Scenen aus den mythischen Dichtungen darstellend, sind
ände der Tempelhallen ausgehauen; doch auch zu freien, so-
ssalen als kleineren Bildwerken hat sich die Sculptur erhoben.
egegnet man jedoch vielfachen Verstößen gegen die Anatomie,
o weniger konnte die Sculptur zur Naturwahrheit gelangen,
nach dem Geiste der Priesterherrschaft nicht um charakteri-
rstellung des Individuellen, sondern um blos symbolische der
n Natur- und Geisteskräfte gelten konnte. Daher jene zahl-
e von vielköpfigen und vielarmigen Ungeheuern und Mißge-
wogegen Goethe sein ästhetisches Anathema geschleudert hat.
ssen unter den asiatischen Nationen stehen die Hindu's in der
zurück, ob sie gleich im Portrait mit Glück sich versucht
uch scheint die Entstehung dieser Kunst in keine sehr ferne
ichen. Es gilt jedoch allgemein bei den Völkern des Alter-
aß die Malerei als jüngere Schwester der anderen Künste
Dies beruht wohl nicht blos auf dem von A. W. Schle-
ührten äußerlichen Grunde, weil man die Abbildung des Kör-
uf der Fläche länger für unmöglich gehalten; sondern mit

darauf, weil die Malerei, vorzugsweise subjec , zumeist der
schaulichung besonderer Seelenstimmungen nt, während
thume das Besondere überhaupt noch weit mehr, als
neueren Zeit, im kirchlichen und politischen Gemeinwesen
löst ist.

Fassen wir nun im Ganzen den Geist und die Wirkung
scher Kunst in's Auge, so ist leicht zu bemerken, daß besonders
und Architektur ein mächtiges Bindemittel für die Nation
gleich für die Bramanen, die intellectuellen Urheber der Kun
ein Mittel dauernder Herrschaft geworden sind. Hat doch die
fort und fort die göttliche Abstammung und die unantastbare
der Priesterkaste gefeiert! Und wenn Millionen aus dem
Volkes an der Errichtung der dem Cultus gewidmeten Bauten
genommen, haben sie um so lieber auch das Werk ihrer Hände
meinschaftlichem Cultus genießen wollen und um so leichter
wohnheit dieses Genusses, so wie die gewohnte Unterwerfung unter
Priester, von Geschlecht zu Geschlecht verpflanzt. Aehnliches
minder von anderen Perioden und Nationen: die Reformation
früher eingetreten, hätte nicht das Mittelalter mit seinen
Domen, dem Geiste, der es beherrschte, eine Veste erbaut.
allgemein läßt sich behaupten, daß ein Volk, das nicht die
Ausführung von Bauten fühlt, die eine lange Reihe von
fordern, in sich selbst keine Bürgschaft für die Dauer seiner
und religiösen Zustände hat; so daß wohl die leichtere und
Bauart der jetzigen Zeit mit ein Zeichen ist, daß wir uns
rasch zu überschreitenden Uebergangsstufe befinden.

Gleich den Hindu's haben die Aegypter die nationale
lichkeit ihrer Kunst behauptet. Legt man auch kein besonderes
auf die von Blumenbach bemerkte Aehnlichkeit der
altägyptischen Schädelbildung, so würde sich doch die Aehnl
Architektur und Sculptur bei beiden Nationen aus derjenigen
fassungen leicht erklären; aus der gleichmäßigen Herrschaft des
wesens und einer erblichen Priesterkaste; so wie aus der eigen
Abgeschlossenheit der beiden Länder gegen das Ausland, wie
gens das ägyptische Flachland gegen die reiche Mannichfaltigkeit
Natur abstechen mag. Auch in der ägyptischen Baukunst
kolossalen Pyramiden und ihren meist nach cubischen Proport
bauten Tempeln, die sich, ein Bild des Unvergänglichen,
flüchtigen Sand der Wüste erheben, tritt noch nicht das
Leichte hervor, wie in der Architektur späterer Nationen.
sentlich auf das Feste und Massenhafte gerichtet und hat,
Indiern, damit begonnen, sich in die Felsen und Höhlen
die das Nilthal begrenzen. Auch später haben die Aegypter
heuren Werkstücken gebaut: ihre Obelisken und Säulen
indeß in ihren Capitälen eine große Mannich igkeit
aus einem Stücke gehauen. Aehnlich ist das Gebäude

wenigen, aber scharf geschiedenen Classen errichtet, die sich
ner Ordnung pyramidisch über einander thürmen, bis sie in
rkaste ihre Spitze erreichen. Und diese Neigung zur pyrami-
Form und zur Anwendung großer Werkstücke scheint fast bei
ern zum Vorscheine zu kommen, wo noch die Gesellschaft
rößere Massen gegliedert und von einem Priesterstande über-
Sie zeigt sich auch in den Bauwerken der alten Mexika-
mag selbst in den gigantischen Mauern und Bauten der
des Urvolkes von Griechenland, zu erkennen sein, in jenen
besonderer Art, die in Hellas pelasgische, in Italien
sche heißen. Zu den Tempeln der Aegypter mit ihren un-
en Säulengängen führen oft lange Reihen kolossaler
hohe Obelisken oder thurmartige Pylonen erheben sich am
Alles Gemäuer ist mit Hieroglyphen und Sculptur ver-
e den Eindruck der allgemeinen Umrisse des Gebäudes zu
Aber wenn da und dort die Werke der Sculptur freier und
rvortreten, wie denn Winkelmann namentlich die mei-
Thierabbildungen rühmt, so finden wir doch überall jene
it Thierköpfen wieder und eine Menge von ungestalten, oft
Zusammensetzungen. Sodann zeigt sich eine gewisse Einför-
n der Reproduction menschlicher Gestalten, weil noch die
der Aegypter, eine versteinerte Dogmenlehre ihrer Priester,
ype Versinnlichung einer für alle Zeiten fertigen Symbolik
ichen ist. Nur in einzelnen Erzeugnissen nähert sich die
der schönen Wahrheit griechischer Kunst und dies mehr —
die christliche Malerei der ersten Jahrhunderte — im Aus-
Kopfes, als in der richtigen Gliederung belebter und beweg-
t. In Aegypten, wie in Indien, blieb die Malerei am Wei-
ick, die ein bloses Anstreichen ohne Kenntniß der Schattirung
höchstens durch Glanz und Frische der Farben sich auszeich-
n Ganzen ist der Charakter ägyptischer Kunst ein strenger
düsterer Ernst. Kannten gleich die Aegypter Musik und
nd wissen wir von Festen, wo Millionen in ausgelassener
it beisammen waren; so schienen damit nur einzelne grelle
ter durch den mystischen Isisschleier zu fallen, womit die
ste alles Volksleben überschattet hielt.

den meisten anderen Nationen des alten Asiens und Afrikas
dürftige Ueberlieferungen über Staat und Kunst zu uns her-
ngen. Wenn uns das hundertthorige Babylon als ein
ereck, als die erste regelmäßige Stadt beschrieben wird, über
chtige Mauern nur der sogenannte Palast der Semiramis
hängenden Gärten und die Pyramide oder der Tempel des
rvorragten; so mögen wir in dieser gleichen Beschränkung
genüber der Erhöhung von Einzelnen, ein Sinnbild despo-
walthherrschaft erkennen. Die altpersischen Städte waren
e der Pracht als der Kunst. Den Juden hatte ihre Reli-

gion verboten, ihren Gott im Bilde zu [illegible] ten, und [illegible]
nur Wort und Ton, um darin ihre [illegible] eisterung [illegible]
auszuhauchen. Der singende Vortrag feierlicher Psalmen
mentalbegleitung war ein Theil ihres Gottesdienstes. [illegible]
religiösen Poesie haben sich aus uralten Zeiten einige [illegible]
ditionen erhalten: die Weisen einiger Psalmen, so wie [illegible]
dichte, die Lord Byron bei den Juden in Spanien fand
er unter Anderem seine „Tochter Jephta's" und den
Israels in der babylonischen Gefangenschaft" als Text [illegible]
Kaum irgendwo hat die Volkspoesie Großartigeres erzeug[illegible]
greifendsten Innigkeit, im tiefsten Ausdrucke eines Volks[illegible]
sich erst in der achtzehnhundertjährigen christlichen Gefan[illegible]
Juden zur Grimasse verzerrt hat und gleichwohl noch [illegible]
tritt uns das ganze tragische Geschick dieser Nation vor [illegible]
gegen ist von ihrem Gotteshause, das zugleich der poli[illegible]
punct war, woran das ganze Staatsgebäude sich anlehnte
pel Salomo's, nur eine Beschreibung übrig geblieben. [illegible]
Tempel war das Werk phönicischer Künstler und das
dieses Volks, wovon wir nähere Kunde besitzen. Aber
daß die Phönicier selbst fremden Nationen ihre schöpfer[illegible]
liehen, so wie in dem Wenigen, was wir sonst von ih[illegible]
wissen, liegt ein Beweis, daß bei diesem Volke, den [illegible]
canern der alten Welt, neben dem Kunst-Fleiße auch [illegible]
misch waren.

Doch erst auf dem Boden Europas, in dem alle Krä[illegible]
den Segen der Freiheit, sollte die Kunst ihre volle Blüth[illegible]
ihren befruchtenden Samen durch die Jahrtausende [illegible]
glücklichsten Momente ihrer Entwickelung haben sich [illegible]
land Natur und Menschengeist ergreifen und durchdrin[illegible]
und in seltenem Wurfe mußten die Würfel des Völkersch[illegible]
um die hellenische Kunst ihre Höhe erreichen zu lassen. [illegible]
eingeborene Anlage des Volks; von Natur aus die schön[illegible]
bung desselben; ein Klima, das die Kräfte spannt, ohne
zu überspannen, milde genug, daß sich auch unverhüll[illegible]
menschlichen Gestalt dem Auge zeigen konnte; die wechselnd[illegible]
heit des Landes und das tausendarmige Ineinandergreifen
und See, das nach allen Richtungen die Thätigkeit in An[illegible]
besondere Gaben dieses Landes, der Besitz des parischen [illegible]
lischen Marmors, worin selbst das starre Gestein sich [illegible]
Hauch des Lebens gewinnt; eine klangvolle Sprache, [illegible]
tur und die Geschichte des Volkes, biegsam und gel[illegible]
des olympischen Ringers; ein vielartiges Staatenleben [illegible]
Himmel, von denselben Göttern bewohnt und beseelt; [illegible]
streit von Stadt zu Stadt, so wie beim ge[illegible] insamen [illegible]
eines freien Bürgerthums über den Zwang der [illegible]
über Tyrannei; die Stellung dieses Bü[illegible] [illegible]

gegenüber, welcher die gemeinen, mechanischen Beschäftigungen
waren; für den Freien eine Gymnastik des Geistes, die ihn
voll herausbildete; demokratische Verfassungen, von einem
e beseelt, der jeden Einzelnen als lebend thätiges Glied mit
n innigst verschmelz, der das Beste aller individuellen Lei-
m öffentlichen Leben widmete; endlich ein Kampf auf
Tod mit dem mächtigsten Reiche der Welt und das Voll-
Stärke, das der Sieg verleiht — alle diese geistigen und
Elemente haben sich vielfach durchdringen und verschmelzen
um dem Genius der griechischen Kunst die Fackel zu

den meisten asiatischen Nationen hatten die Griechen eine
dunkle Periode der Priesterherrschaft. Ihre Mythologie trug
ausschließend gigantisches Gepräge und den Charakter des
nd Strengen, wie es auf ähnlicher Entwickelungsstufe bei
anderen Culturvölkern der Fall war, bei Indern, Aegyp-
ei den nordischen germanischen Nationen. Diesen Charakter
noch in der Götterlehre Hesiod's; er reicht selbst in die
e eines Pindar und Aeschylos hinein. Die bildenden Künste
später bei den Griechen nachahmende Künste hießen, waren
en Zeit noch streng an die religiösen Ueberlieferungen gebun-
aß die Bilder der Hauptgottheiten nach feststehenden Typen
rden mußten. Hiernach stand noch die Kunst auf der Stufe
werks und war erblich in bestimmten Ständen und Familien
), wie auch noch die Wissenschaft eine geschlossene Schul-
ienweisheit war (Asklepiaden u. a.). In manchen griechi-
ten, in Sikyon, Kreta, Argos, Athen bildeten sich früher
artige Kunstgenossenschaften, die unter priesterlichem Einflusse
Aber der Uebermacht dunkler Gewalten gegenüber, die in den
hre Vertreter hatten, machte sich mehr und mehr die Men-
geltend, zunächst in den Thaten einzelner hervorragender
nd Familien. Die Helden traten an die Stelle der Priester,
den Staat weniger beherrschten, als ihm dienten; und die
es Priesterthums ging allmälig in das heroische Zeitalter
litisch bildete sich nun die Aristokratie eines heroischen Adels,
er Herrschaft der Könige in monarchische Spitzen auslief.
ing in der Mythologie, darum auch auf dem Gebiete der
unmittelbar der bildenden Künste, eine wichtige Verände-
Indem man die Heroen feierte und unter die Götter ver-
rde die Götterwelt sinnlich faßlicher und menschlich heiterer.
e Dichtkunst brachte sie zuerst, in Verbindung mit der Volks-
zur Anschauung; und so wurden und blieben Homer's
ie Grundlage aller späteren griechischen Kunst. Wenn gleich
sche Mythologie die ganze leblose Natur beseelt und durch-
t, so war doch gerade die höhere Götterwelt nichts Anderes
Repräsentantin der verschiedenen menschlichen Kräfte, eine

sinnlich anschauliche Analysis der menschlichen Natur in ihrer Steigerung. Weil hiernach Götter und Gött[illegible] eigenthüml[illegible] begabte Menschen blieben, so mußte die Kunst vorzugs[illegible] Darstellung des rein Menschlichen gelenkt werden und sich [illegible] jenem Uebermaße symbolischer Mißgestalten und heterogener Zu[illegible] setzungen, wie sie bei asiatischen Nationen und bei Aegyptern [illegible] vorkamen. Endlich kam selbst die Masse des Volkes zum [illegible] fühle ihrer Kräfte: die Könige wurden verjagt und demokrati[illegible] aristokratisch-demokratische Staaten gegründet. War die Kun[illegible] früher Staats-Sache, so wurde sie fortan in all' ihren Zwe[illegible] eigentlichen Volks-Sache, und eine weitere und freiere Bah[illegible] ihr geschaffen. So endigte mit der Vertreibung der Könige d[illegible] erste Periode der Kunst und es trat die ihres wunderbar[illegible] Aufblühens ein, besonders von Beendigung der Perserkriege an [illegible] Perikles, der freilich kein Bedenken trug, selbst das Geld d[illegible] desgenossen Athens auf Prachtbauten und Kunstwerke zu ve[illegible] In diese Zeit der griechischen Freistaaten bis zur macedonisch[illegible] drückung drängt sich eine dichtere Menge von ausgezeichnet[illegible] herren, Staatsmännern und Rednern, von großen Denkern, [illegible] und Künstlern, als in Jahrtausende unfreier Nationen. [illegible] ginnt mit Alexander dem Großen die letzte Periode [illegible] schen Kunst, wo sich diese in weitere Kreise verbreitete und [illegible] später reifenden Zweigen vollendete*); auch sich lange auf [illegible] erhielt, während doch schon die künstlerische Schöpfungskraft mit der politischen Kraft, mehr und mehr versiegte.

Ueberblicken wir nun die Entwickelung der einzelnen [illegible] ihren Zusammenhang mit dem Politischen, so sehen wir [illegible] Homer die Vollendung der epischen Poesie. Seine Gesäng[illegible] Volksfesten von Kitharöden, später Rhapsoden genannt, vorge[illegible] den bald die Grundlage alles Jugendunterrichts und, wie [illegible] Dichtkunst, ein Gegenstand der Politik. So machte zuer[illegible] einzelne Theile der Ilias den dorischen Völkern im Süden [illegible] ponneses bekannt und ließ sie mündlich vortragen. Nach [illegible] niensischen, vielleicht Solonischen Gesetze geschah dieses in Ath[illegible] an den Panathenäen, vielleicht auch an anderen Festen, [illegible] während mehrerer Tage. Pisistratos und Hipparch [illegible] tischen Antheil an der Anordnung und Verbreitung der [illegible] Gesänge. Je mehr jedoch Homer gelesen und erklärt wurd[illegible] mehr sank die Kunst der Rhapsoden zum Handwerke herab[illegible] sich der dramatischen Dichtkunst das als Bildungsmittel f[illegible] Theater öffnete, kam Homer aus der Volksschule in [illegible]

*) So namentlich die Schauspielkunst. S. Schlosser's [illegible] rische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer [illegible] S. 261.

*). Diese Schauspiele entstanden aus den Dankfesten, worin
bers nach der Weinlese den Freudengeber feierte; so wie aus
kämpfen der Poesie an den großen gemeinsamen Festen der
*). Der begleitende und richtende Chor war der Repräsen-
Volks und die Veranschaulichung des Volkslebens, auf dessen
t bewegtem Grunde sich das Schicksal Einzelner dramatisch
. Der erhabene Aeschylos war der Erste, der handelnde
mit vorgeschriebenen Rollen aufstellte. Neben der Tragödie
) die alte Volkskomödie aus, welche, die kühnsten mythologi-
htungen nicht ausschließend, in der höchsten Freiheit, in der
und grellsten Auffassung alles Verkehrte und Lächerliche zu-
te, was in der Volksgemeinde zum Vorscheine kam. Die
weiterer Bedeutung alle Musenkünste umfassend, war doch
ise auch den Griechen, wie den Neueren, neben der instru-
Tonkunst die in Töne verschmelzende, im Gesange sich
Poesie. Und wie alle Bildung von der Poesie ausging,
diese vor Allem auf die Musik hinführen. Diese wurde
der Gymnastik die Grundlage aller Erziehung und von
politischer Bedeutung, daß wohl Platon, mit besonderer
auf Damon, dem berühmtesten Musiklehrer zur Zeit
les, behaupten durfte, die Musik desselben könne nicht ab-
werden, ohne die Verfassung des Staats selbst zu ändern.
bei den Hellenen eine allgegenwärtige Poesie alles Leben
gen hatte; wie selbst die Philosophie auf der alten Grund-
Dichtkunst ruhen blieb, mit ihrer symbolischen Sage und
ich befreundete und meist in schöner, klarer und leben-
n sich entwickelte: so wollte das Ohr des Griechen, an
es Maß und Wohlklang gewöhnt, diesen auch in der
Rede nicht vermissen, und selbst die Verhandlungen über
heiten des Gemeinwesens sollten dem Volke nicht blos
äft, sondern zugleich ein Genuß sein. Als sich nun an
der Poesie und Philosophie, später freilich auch unter
lusse der Sophistik, die Rhetorik zur besondern Kunst und
tigen Waffe der Politik ausbildete, wurde sie gleichfalls
k gezählt und als Gymnastik des denkenden Geistes in
ung aufgenommen. Diese Rhetorik gründete sich mehr
r auf alle Staatswissenschaften, so daß sie seit Perikles'
bedeutend mit Staatskunst war***).
Baukunst der Griechen war nicht mehr in dem Grade,
Indern und Aegyptern, nur auf Bearbeitung und Auf-
ungeheurer Massen gerichtet. Wie in ihrer Poesie, so

---

hlosser a. a. O. I. 2. S. 13 ff. W. Müller, Homerische
c. 2. Aufl. Leipzig. Brockhaus, 1836.
ergl. jedoch Schlosser a. a. O. S. 102 ff.
Schlosser a. a. O. S. 257.

haben sie in ihrer Architektur nur einzelne Werke in
Maßen geschaffen, wie den Dianentempel zu Ephesos,
Fuß lang und halb so breit, durch 125 jonische Säulen
Fuß Höhe getragen und geschmückt war. Dagegen ist die
Baukunst mehr harmonisch gliedernd, mannichfaltigere
schönem Ebenmaße verbindend, darum geistvoller und
Es ist nicht mehr die rohere pyramidalische Form, die
turgesetze der Schwere überlassene aufgehäufte Steinmasse,
der aus Pyramiden zusammengesetzte längliche Würfel,
schönen griechischen Tempel zu Grunde liegt, in dessen
sich das Dreieck mit dem aus zwei Dreiecken zusammen
Vierecke verbindet. Und wenn sich die Griechen in ihren
auf drei Hauptgattungen beschränkten, auf die schwere
schlanke jonische und die prachtvolle korinthische, so mag
Gattungen ihre besondere Heimath gehabt und dem
Volksstammes, wo sie entstanden, entsprochen haben,
die dreifache Kunst der verschiedenen Stämme zugleich
und Unterarten gemischt und verbunden hat. Die
Wohnhäuser der Griechen, im Vergleiche mit ihren herrlichen
lichen Gebäuden, deuten wieder darauf hin, wie sehr die
im Ganzen lebten, wie innig sie mit dem Staate
waren. Erst zur Zeit des Verfalls, als Demosthenes
haben sich einzelne Bürger Häuser erbaut, die mit den
Gebäuden Athens verglichen werden konnten*). Wohl
Gegensatz zwischen Privatwohnungen und öffentlichen
auch bei Aegyptern, Indern und anderen asiatischen
vor; aber was hier die Uebermacht einer Kaste, oder der
Wille von Einzelnen der Volksmasse abgezwungen hat,
Griechen die Wirkung eines Gemeingeistes, der gerade
len Freiheit der Gedanken und Empfindungen wurzelt.
fänge der schönen hellenischen Baukunst reichen tief in die
des Volkes hinab, und wie schon Homer von Statuen
lerischen Erzgebilden spricht, so auch von Tempeln der
Aber einen höheren Schwung und die größere Vollendung
die Architektur erst nach den Perserkriegen. Nach der
Athens erhob sich aus der Asche ein schöneres Athen; so
jetzt wieder an die politischen Schicksale, an den Sieg
und die Mittel, die er verschaffte, die Schicksale der
knüpfen. Von der Architektur getragen und gefordert,
Gymnastik sinnlich angeregt, von der Poesie beseelt
schuf die unerreichte Sculptur der Griechen eine
Welt von Gestalten, aus Stein und Erz ein Volk im
so mehr sind wir von Erstaunen ergriffen, da es
gewiß bleibt, ob sich überhaupt noch aus der Zeit der

*) Schlosser a. a. O. I, 3 S. 168.

r Kunstwerke erhalten haben; ob nicht gerade die ausge-
, wie die Gruppe der Niobe, nur geistvolle Copieen der
nd; auch die Gruppe des Laokoon und der farnesische
nach Plinius, in Italien gearbeitet worden. Vom All-
um Besonderen schreitend, hatte die griechische Plastik, nach-
t die Fesseln des priesterlichen Zwanges abgestreift, zunächst
t die Darstellung solcher Eigenschaften zum Gegenstande, die
e Dasein und Leben des Menschen durchdringen, und darum
nzen Gestalt und Haltung, nicht blos vorzugsweise in den
en, sich abprägen. So hatten sich denn Hoheit und Würde,
isheit und sinnliche Hingebung, Kraft und Anmuth in den
len der griechischen Bildner verkörpert. Phidias, der Mei-
hohen und Großartigen, sein Zeitgenosse Polyklet, der
den Proportionen und in der Schönheit jugendlicher Bil-
hten in dieser Richtung die Kunst zur Vollendung, nachdem
ihnen über hundert Künstler genannt werden und geschaffen
die Sculptur zu immer größerer Freiheit führend, hatte
es zuerst nach allen Seiten hin vollendete Statuen ausge-
ann fügte die Kunst zum Ausdrucke der Schönheit den der
, welcher ewig wahr, weil er sich immer wiederholt, doch den
iner besonderen Erregung festhält und wiedergibt. So
ruppe der Niobe dem Praxiteles oder mit noch mehr
lichkeit dem fast hundert Jahre nach ihm lebenden Sko-
hrieben. Endlich und zuletzt trat die Kunst in die Sphäre
duellen ein, indem sie im Portrait aus Stein und Erz den
schen Unterschied des Einzelnen vom Einzelnen, das eigen-
Geistige und Seelische nachbildete. Als der Erste für diese
Entwickelung gilt Lysippos, der in Alexander's Marmor-
Meisterwerk schuf. Die Sculptur liebt die mehr als lebens-
rstellungen, und Schlegel bemerkt richtig, daß hier, wo es
rhebung der Form ankomme, in den größeren Dimensionen
Prüfstein für das rechte Ebenmaß und die verhältnißmäßige
erung liege. Doch muß das Auge das Ganze erfassen und
Ueberblicke festhalten können, ohne genöthigt zu sein, nur
trachtung von Einzelnem sich zu zerstreuen. Daher achteten
en sorgfältig auf den Standpunct, von dem aus ihre Kunst-
Beschauenden in's Auge fielen. Nach und nach stieg ihre
it der größeren technischen Fertigkeit in der Behandlung des
immer kleineren Dimensionen herab. Dieses ist in höherem
Malerei gestattet, die mit ihren Farben, Lichtern und
as an keine Masse gebundene Seelenleben abspiegelt. Wo
Geist eben durch den Körper zum Geiste spricht, wie in der
Tastsinne sich darstellenden Sculptur, da soll das Kunstwerk
lichen Größe seines Gegenstandes nicht allzu ferne stehen.
Kleine wird hier leicht zum Kleinlichen, und die Miniatur-
wohl noch einen gefälligen, aber kaum mehr einen erheben-

den und begeisternden Eindruck machen. Auch fallen jene [illegible] Arbeiten der Sculptur, die Gemmen, Pasten ꝛc., wenn [illegible] Ausführung oft zum Vollendetsten griechischer Meister [illegible] durchweg schon in die Periode der absteigenden Kunst. Wie [illegible] die Griechen mit sicherem Naturtacte stets das einfachste [illegible] Zwecke zu ergreifen wußten; so haben sie auch das [illegible] der Kunst erfaßt und hiernach jede besondere Kunst in ihr[illegible] thümlichen Sphäre zu halten gewußt. Namentlich haben sie [illegible] Sculptur, wo es um den reinen Ausdruck der Gestalt gilt, im [illegible] satze mit Chinesen und anderen asiatischen Nationen, auf [illegible] störende Farbengebung verzichtet. Nur ihre Götterjünglinge un[illegible] frauen, Bacchus, Apoll, Hermes, Venus, die Grazien, haben [illegible] bekleidet dargestellt; dagegen alle diejenigen bekleidet, wo [illegible] und Würde zu fordern schienen, einen Zeus, Neptun, Aescul[illegible] Pallas, Diana, Juno u. A.*) Auch hierin hat sie jener [illegible] Sinn für die Natur geleitet, die nur die Blüthe nackt erschei[illegible] während sie das reife Fleisch der Frucht in die Schale einhü[illegible]

Von der Malerei der Griechen, die einen ganz ähnli[illegible] dungsgang wie die Plastik nahm, namentlich von den Werken [illegible] rühmtesten Meister, Polygnotos, Zeuxis, Parr[illegible] Apelles, ist wenig oder nichts auf die Nachwelt gekommen [illegible] ter jedoch auf den Boden Italiens verpflanzt, sind die be[illegible] Rom, Herculanum und Pompeji aufgefundenen Gemälde ein [illegible] wie die Hellenen auch darin alle früheren Nationen übertrag[illegible] im October 1830 zu Pompeji entdeckte Mosaikgemälde, [illegible] Sieg gegen die Perser, nannte Goethe ein Wunder der [illegible] Höhenmaß für die Vortrefflichkeit griechischer Malerei. Da[illegible] Bild ohne alle Ferne, mit bloser Andeutung eines Hintergr[illegible] bei allem lebendigen Ausdrucke in den Figuren scheint es an [illegible] naueren Abstufung der Farben nach den Gesetzen der Luftp[illegible] zu mangeln.

Der Geist der Kunst, aus dem Leben quellend und in's [illegible] rückführend, hatte alle Glieder des griechischen Staatenkörp[illegible] drungen. Wenn sich die Philosophie nur durch einzelne [illegible] die besonders Eingeweihten fortpflanzte, so war dagegen die [illegible] für Alle eine treue Lebensgefährtin, mit der sie von Jugend [illegible] wachsen waren. Die Poesie wurde mit erlebt, denn [illegible] Schöpfungen, nur aus dem Glauben und der Geschichte [illegible] stammend, wurden von Geschlecht zu Geschlecht in stets [illegible] der Frische bewahrt. Darum war sie allgemein erquick[illegible] ständlich; es gab keine eigene Poesie für gebildete St[illegible] in unserer gespaltenen modernen Gesellschaft, für deren [illegible] einer mühsam und weit hergeholten Gelehrsamkeit bedarf. [illegible] glänzendsten Schmucke trat die Dichtkunst im Wettstreite [illegible]

*) A. W. Schlegel a. a. O.

roßen gemeinsamen Festen der Griechen hervor. Diese wa-
htigste, ja fast das einzige Band, das sie zugleich politisch
ein leichtes Gewinde von Blumen, statt der eisernen Zwangs-
espotismus. Rechneten doch die Griechen nach Olympia-
it, und hatten doch die Volksfeste, selbst während der Greuel
nnesischen Bürgerkriegs, alle Stämme friedlich vereinigt!
ildenden Künste traten vor die Augen des Volks in das
eben hinaus, und schon im Entstehen begleitete die allge-
nahme jedes werdende Kunstwerk. So war das Volk selbst
pfer dieser neuen und schöneren Welt, die sich aus seinem
ar. Und wie es in seinen politischen Angelegenheiten Ge-
, wie aus seiner Mitte die richtenden Gewalten hervorgin-
r es zugleich Gesetzgeber und Richter im Gebiete der Kunst.
te es auch dort nicht an Splitterrichtern und Afterrichtern,
tere Geschmack war nicht über die ganze Masse gleichmäßig
Aber doch konnte die Naturgabe des feineren Kunstsinns,
irgend sich fand, im freien Genusse der umringenden Mei-
m ungehemmten Umlaufe und Austausche der Gedanken
e sich entwickeln, ohne an das Monopol einer besonderen
en Cultur gebunden zu sein. So war denn alle Poesie
im eigentlichsten Sinne Volks-Poesie, was sie in unserer
m kleinsten Theile ist; und alle Kunst, in der fortdauernd
Wechselwirkung des Erzeugens und Empfangens, war
Volks. Nur weil sie dieses war, konnte sie werden, was
; und weil es jetzt anders ist, stehen die griechischen Vorbil-
meisten Verzweigungen der Kunst als unerreichte Muster
wenigstens weis't ihre Geschichte auf die Bedingungen hin,
Politischen erst gewonnen sein müssen, um der Kunst
und reicheres Feld zu erobern. Und so mögen wir denn
eser Ursache uns freuen, wenn wir selbst keine Griechen
daß es einmal Griechen gegeben hat*).
rer Reife wurde die griechische Kunst durch Alexander
en und Syrien, an die Ufer des Nils und Euphrats, ver-
sie sich schon früher, meist durch friedliche Eroberung und
der griechischen Sprache und Nationalität, in Kleinasien
lien angesiedelt hatte. Unabhängig davon und früher als
hatte jedoch in Italien das Bundesvolk der Etrusker
entwickelt, welche, obgleich nicht die Höhe der griechischen
och eine reiche Mannichfaltigkeit schöner Formen offenbarte.
t schon die Fertigkeit, welche die Etrusker von rohen An-
in der Behandlung des Marmors erlangten, was durch
n hindurch eine Folge von Meistern und Schülern, eine
ene und von keiner Willkür zerrissene Kette der Fortbildung
daß die Kunst aus dem Volksleben selbst entsprungen und

*) ...er's Ideen zur Philos. der Gesch. der Menschh. III, S. 192.

vom Staate getragen und geschirmt war. Wie in Griechenland [illegible]
sich bei den Etruskern die Religion in den Staat verwebt, ohne [illegible]
eine Priesterkaste despotisch beherrschte. Zugleich mußte die [illegible]
des etruskischen Staatenbundes den Wetteifer wecken und [illegible]
Kraft in Handel, Kunst und Wissenschaft mehr eine organische [illegible]
tung, als einen blos mechanischen Fortschritt erzeugen. Aber [illegible]
den fort und fort von rohen Völkern bestürmt, auf der andern [illegible]
von den Römern bedrängt und endlich überwunden, konnte sich [illegible]
die Kunst Etruriens, dieser zweiten Pflanzstätte der europäischen [illegible]
tur, wie es Herder genannt, nicht zur freien, heiteren und [illegible]
frohen Lebensanschauung der griechischen erheben. Der Charakter [illegible]
selben blieb ernst und streng, wie bei ihren Ueberwindern, [illegible]
Lehrer die Etrusker geworden sind.

Die welthistorische Aufgabe der Römer war es, das [illegible]
gewordene Gebäude der alten Welt zu zerbrechen und auf [illegible]
mit dem Schwerte die Furchen zu ziehen, in die sich der [illegible]
Samen früherer Jahrhunderte barg, um endlich zu neuen [illegible]
reifen. Was die unermüdlichste Ausdauer, der kalt [illegible]
stand, der einschneidende und zergliedernde Scharfsinn in der [illegible]
werfung, Anordnung und sichtenden Auseinanderlegung aller [illegible]
nisse des äußeren Lebens erreichen konnte, dieses Alles [illegible]
Römer zu Stande gebracht. So haben sie ein Rechtsgebäude [illegible]
tet, das mit seinem tausendfachen Fachwerke dennoch das [illegible]
einer eisernen Consequenz war; ob es gleich, in einzelnen Theilen [illegible]
schüttet, für spätere Nationen ein Labyrinth mit zahllosen [illegible]
winkeln geworden ist, woraus es schwierig wurde, wieder [illegible]
gang in das frische Leben zu finden. Aber die heiter [illegible]
ist den Römern lange fremd geblieben und nie ganz heimisch [illegible]
geworden. Selbst in ihrer Politik und Gesetzgebung, wo sie [illegible]
raschen Eingebungen wie die Griechen folgten, bemerken [illegible]
durchweg festen, aber zugleich bedächtig fortschreitenden Gang [illegible]
rend die Gesetzgebung eines Solon und Lykurg, gleich einem [illegible]
geisterung empfangenen Werke der Kunst, als ein Ganzes mit [illegible]
in's Dasein tritt. Wie der Charakter des Volkes, so war [illegible]
sche Götterdienst selbst in späterer Zeit einfacher, rauher [illegible]
minder entfaltet und weniger reich als der griechische. In [illegible]
zen Genügsamkeit hat der Römer sich selbst in seiner [illegible]
vergöttert und seiner eigenen Kraft Altäre errichtet. Sein [illegible]
ruf war der Krieg, sein höchstes Ziel der kriegerische Ruhm [illegible]
höchste Poesie der Genuß des Sieges und des Ruhmes im [illegible]
sein liebstes Schauspiel das Bild des Krieges im Circus, [illegible]
dem Beifalle des Volkes der kämpfende Gladiator mit [illegible]
Anstand fiel und starb. Darum hatten die Römer früher [illegible]
schichtschreibung als Dichtkunst, die sich haupts[illegible] lich erst [illegible]
reifste Zierpflanze um den Stuhl der Imperator schlang [illegible]
besten Erzeugnissen nur ein schwacher Nachklang der [illegible]

er Baukunst, ihren Amphitheatern, Triumphbögen, Bädern
äulen, wo sie ihre Prachtliebe zeigen und die Macht der
inder zur Schau stellen konnten, waren sie groß und eigen-
Ihre Sculptur aber blieb selbst zur Zeit ihrer höchsten
ter den Antoniern eine Nachahmerin der griechischen, und
der Freigelassene aus Hellas oder Kleinasien waren ihre
oder Maler, oder doch die Lehrer ihrer Künstler. Sowohl
Griechen hatten also Staat und Kunst auf die Sklaverei
diese aber, um sich von der Kunst beherrschen, jene, um
en zu lassen.

neue Zeit hat sich aus dem Schooße des Christenthums ge-
er Jahrhunderte hindurch dauerten die Schöpfungstage der
Völkerwelt, und ehe sich aus den wilden Wassern ein fester
die Künste hervorhob, suchten sie Schutz und Schirm
Schwerte der Araber. Aus dem Grunde einer herrlichen
ie Herder der griechischen zunächst gestellt, entwickelte die
Araber, in dem Maße, wie ihre politische Bedeutung stieg,
senden Reichthum. Nur bis zur geistigsten Blüthe, zum
atte sie sich nicht entfalten können. Die Baukunst der
ete sich nach der byzantinischen, die inzwischen aus den Be-
des christlichen Gottesdienstes entsprungen war, jedoch mit
annichfaltigkeit der Formen und mit reicherem Schmucke in
ungen. Besonders hinterließ sie in Spanien ihre Denk-
vor Allem die Alhambra bei Granada hervorragt, und wo
ndert ihrer Pracht von der Mitte des 8. Jahrhunderts be-
ber das Schwert der Christen und Osmanen fällte zugleich
den Baum, und nach schneller Blüthe und raschem Verfalle
eiten Umkreise mohamedanischer Völker die Erstarrung noch
Gebiete der Kunst, als im politischen Leben ein. Nur die
te schon frühe und vor Mohamed in Persien eine
de Heimath gefunden. Noch jetzt sind hier die Dichter mit
ung behandelt und alle Stände, mit Ausnahme der unter-
ihren Werken wohlvertraut. Ueppiger, sanfter und fröh-
die arabische Dichtkunst, hat die persische doch stets mit
aher Verbindung gestanden. Unter den Türken dagegen hat
ter, zur Zeit des Wachsthums und auf dem Gipfel der
Macht, einige üppige und blüthenreiche Zweige getrieben.
upt den Orientalen eine besondere Prachtliebe eigen ist, so
auch in Musik und Gesang hervorzutreten. Die in unse-
Oper so vorherrschende Verzierung des Gesanges findet
volksthümlich in den Nationalliedern der Türken und in
vielfach orientalisirten Neugriechen, also, daß im türkischen
chischen Volksliede, im besonderen Gegensatze mit dem deut-
Tact oft völlig verwischt ist. Außer den Arabern haben
schen Völker in der Architektur nichts Großes geleistet, wenn
nd da Prachtvolles, wie in Bochara, Samarkand und eini-

gen anderen Städten des Orients. In Sculp[illegible]d Malerei hat ihnen der Koran selbst, wie den Juden das mosaische Gesetz, den Weg versperrt. Mohamed hatte gedroht, daß die Maler im künftigen Leben für die Seelen ihrer Bilder einzustehen hätten. Ein Blumenstrauß, ein buntgefiederter Vogel, eine artige Arabeske ist darum Allen, wohin das Talent des türkischen Malers reicht; und wenn sich in neuerer Zeit die Perser mit mehr Eifer auf die Malerei werfen, so ist dieses für die sunnitischen Türken ein Grund mehr, ihre schiitischen Gegner als Ketzer zu hassen. Auch kennt der Türke kein Schauspiel, und was man zum Ersatze desselben findet, ist etwa ein chinesisches Schattenspiel mit lasciven Vorstellungen, oder höchstens ein Possenspiel, wie es bei Festlichkeiten im Harem die Sklavinnen vor dem Sultan aufführen.

Das griechische Kaiserreich in seinem langen Verfalle konnte nur die überlieferten Schätze der classischen Dichtkunst festhalten und bewahren. Um schöpferisch zu sein, muß sich die Poesie entweder von einer reichen Vergangenheit gehoben fühlen, die noch mit lebendiger Wirkung in die Gegenwart hineinreicht, oder sie muß in Mitte der schwellenden Keime eines neuen Völkerlebens den Glauben an eine Zukunft im Herzen tragen. Aber im Geruche der Verwesung, die ein sittenloser Hof mit Glanz und Pracht vergebens zu verstecken suchte, mußte sie ermatten und ersticken. Darum hat im byzantinischen Reiche die Poesie, so weit sie noch durch das betäubende Gezänke der christlichen Theologen durchdringen konnte, nur Scheinbilder des Lebens, nur schwache Nachahmungen älterer Muster erzeugt. Aber an den Ufern des mittelländischen Meeres, im schönen Garten der Provence, sollte sie eine neue Heimath finden. So führt uns nun der Bildungsgang der Künste in die abendländisch-christlichen Staaten. Für diese schließt sich die Betrachtung am Natürlichsten an die drei großen Verzweigungen in ein romanisches, germanisches und slavisches Völkergebiet an und beginnt mit dem romanischen, wo, am Früheſten nach der Völkerwanderung, die Reste älterer Cultur vom Geiste des Christenthums durchdrungen wurden, und eine neue Kunstwelt entstanden ist.

Der poetisch-ritterliche Geist der Araber Spaniens, ihre feurige Leidenschaft für die Dichtkunst schlug in die benachbarten Gauen ihrer christlichen Feinde und weckte die gaya ciencia der limosinischen Poesie*). Ihren Hauptsitz hatte diese, vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Provence, wo schon die Natur zu einem leichteren Lebensgenusse einladet; wo das arletanische Königreich, im umringenden Kampfesgewühle der benachbarten Völker, über zwei Jahrhunderte im Frieden blühte; wo die Gerichtshöfe der Liebe gegründet wurden; wo sich auch die Fürsten und ihre Höfe mehr der Liebe, dem ritterlichen Spiele und den heiteren Künsten, als der ernsten Staatskunst zuwenden durften. Die ganz lyrische Poesie der dichtenden und singen-

*) Vergl. Herder a. a. O.

Troubadours war reine Naturpoesie, ein ernsthaftes Spiel mit Wor-
Tönen und Gefühlen, wie es auch die Kinder mit ihrem Spiele
sich meinen. Schon im 11. und 12. Jahrhunderte hatte diese
e zugleich mit der provencalischen Sprache ihre schönste Entwick-
erreicht, da sich das Castilianische, Nordfranzösische und Italieni-
erst zu bilden anfingen. Sie erhielt sich, bis im Anfange des 13.
hunderts der unselige Kreuzzug gegen die Albigenser die zarte
he zertrat und das Schicksal der Provence enger mit dem des nörd-
Frankreichs verknüpfte. Im neuen Frühlinge des europäischen
erlebens waren diese Troubadours die Nachtigallen: sie sangen nur,
nge sie liebten, und ihr Gesang verstummte, als der Ernst des
s das heitere Spiel störte.

Vom Busen des mittelländischen Meeres aus hatte sich diese
e durch die wandernden provencalischen Sänger auf der einen
über einen Theil von Norditalien, auf der anderen über Cata-
n und Arragon verbreitet. In Italien, wo viel in provencali-
Sprache gedichtet wurde, herrschte sie bis in's 13. Jahrhun-
Nur im poetischen Süden, in Sicilien, entwickelte sich frühe,
Theil unter der Pflege Kaiser Friedrich's II. (1198—1212), eine
thümlich italienische Dichtkunst. Ihre Quelle versiegte jedoch mit
des 13. Jahrhunderts, und an ihrer Stelle erhoben sich nun in
gna, hauptsächlich aber in Florenz und anderen Städten Tosca-
die eigentlichen Begründer der national-italienischen Poesie, wäh-
die anderen Länder Europas kaum noch einen Dichter aufzuwei-
atten. Wenn darin von Anfang an, dem Geiste des Christen-
s gemäß, der romantische Charakter der neueren Dichtkunst
iegend hervortritt, der nicht blos am sinnlich Anschaulichen sich
gen läßt, sondern im irdisch Großen und Reizenden zugleich die
dische Sehnsucht befriedigen will, so ist die Erscheinung eines
te (geb. 1265), der ohne Vorgänger und Nachfolger war, um
erkwürdiger. Erreichte er doch in der plastischen Zeichnung seiner
lten die größten griechischen Meister, während ihm eine roman-
Phantasie den vollen Reichthum ihrer Farben reichte und ihn die
lastik seiner Zeit mit ihren schärfsten Verstandeswaffen, mit all'
Formen, Distinctionen und Spitzfindigkeiten ausgerüstet hatte.
e göttliche Komödie, von einer politisch festen, ghibellinisch stren-
Gesinnung erzeugt und getragen, war die lebendigste Abspiegelung
roßen Kampfes der geistlichen und weltlichen Gewalt; und wie
te zugleich der Schöpfer der neueren italienischen Sprache ge-
n ist, so hatte ihn auch Italien geehrt, fast wie Griechenland
Homer, und für die Erklärung seines Werkes eigene Lehrstühle
et. Dante hatte einige bedeutende poetische Zeitgenossen. Nach ihm
ckelte besonders Petrarca, durch seine lyrische Poesie, die volle
heit und Harmonie der Sprache, und hatte ein Heer von Nach-
n. Reich war das 15. Jahrhundert an Dichtern und Dichterin-
das 16. begann mit dem „göttlichen" Ariost, und noch einmal

strahlte die alte Romantik mit Tasso im [illegible] Glanze auf. [illegible] bereits vor Ariost, im 15. Jahrhunderte, h[illegible] der Geschmack [illegible] Ironie in den Ritterepopöen begonnen, und [illegible] verwandelte [illegible] führte auf andere, abwärts gehende Wege. Schon in der [illegible] des 16. Jahrhunderts begann der Verfall, und vom 17. an [illegible] neuere Zeit kam nur wenig Vollwichtiges zum Vorschein. [illegible] reichen, wohlklingenden Sprache, von der leichten sinnlichen [illegible] keit des Italieners und seiner lebhaften Phantasie unterstützt, der besonderen Pflege mehrerer Höfe, entwickelte sich auch [illegible] Männern und Frauen das Talent der leichten poetischen [illegible] tion; zuerst durch die provencalische Poesie, dann in lateinischer [illegible] italienischer Sprache. Dieses Talent, das sich hauptsächlich in [illegible] und Venedig, namentlich in Siena und Verona, fortgepflanzt, [illegible] Italienern, nächst ihnen den Spaniern, noch jetzt vor andern [illegible] päischen Nationen eigen*).

In Spanien blühte schon zur Zeit der Troubadours die [illegible] lonische Mundart, und am Frühesten hatte sich hier der [illegible] Dichtkunst eine eigene, national-romantische gegenübergestellt. [illegible] politische Uebergewicht Castiliens machte dann die castilianische [illegible] und Poesie zur herrschenden. Diese Sprache, mit ihrer stolzen [illegible] und Würde, ihren Assonanzen und wohlklingenden Reimen, [illegible] Allem für den Dichter ein Element, worin er, was seinen [illegible] wegte, voll und rein ausathmen konnte. Darum wurde [illegible] zur Poesie, und kaum ist eine andere Nation reicher an dichterischen [illegible] zeugnissen und ärmer an Werken der geistlichen und weltlichen [illegible] samkeit. Das Aufblühen der spanischen Dichtkunst beginnt, [illegible] zeitig mit der italienischen und nach dem Ende der provencalischen [illegible] der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie hebt mit einer Fülle [illegible] manzen, mit lyrisch-epischen, kindlich poetischen Erzählungen [illegible] terlichen Thaten des Kampfes und der Liebe an; breitet sich [illegible] Novelle und zum Romane aus. Ihre Höhe aber erreicht sie [illegible] aus dem geistlichen Spectakelstücke hervorgegangenen Drama, [illegible] die Intrigue, als die Charakterzeichnung entwickelt und die [illegible] Ereignisse auf das Künstlichste verschlingt, um mit gleicher [illegible] seltsam verwickelten Knoten zu lösen. Gerade in dem Drama [illegible] Alles mehr zur That wird, hat die Poesie der thatkräftigeren [illegible] die der Italiener weit überragt. Es hat jedoch erst seinen [illegible] erreicht, nachdem Ferdinand der Katholische die ganze [illegible] dauernd vereinigt hatte, nachdem Neapel erobert und Amerika [illegible] war, also im nahen Hinblicke auf die Periode des größten [illegible] Glanzes. Lope de Vega war 1562, Calderon im [illegible] geboren, und Beide feierten noch mit der Monarchie den [illegible] alten Ritterthums. Wie aber schon in der italienischen [illegible] Vorgefühl einer neuen Zeit zur Opposition gegen die [illegible]

*) Fernow, „Römische Studien". Zürich, 1 06. [illegible]

s geführt hatte; so trat in Spanien der Vollender der spa-
osa, der unvergleichliche Cervantes (geb. 1562) als ein
ngenheit redender Prophet der Zukunft auf, um über das
lachend den Stab zu brechen. Mit der politischen Bedeu-
niens sank dann auch seine Poesie, und mit der Herrschaft
lischen Regentenstammes begann die Despotie des französi-
hmacks. — Portugal, das schon seit dem 12. Jahrhun-
igenes Königreich bildete, hatte sich, der Verbreitung des
hen gegenüber, seine besondere Volks- und Schriftsprache er-
uch die portugiesische Poesie, voll Glanz und Gefühl, voll
eist und dramatischem Leben, erreichte ihren Gipfel mit und
Heldenzeit der Portugiesen: Camoens Luisiada erschien
rer ersten Auflage.
rankreich hatten sich der lyrischen Poesie der Troubadours
ichlich aus der Normandie ausgegangenen Trouvères, mit
epischen Dichtkunst, erst zur Seite gestellt und später jene
indem sich der Norden über den Süden, die nordfranzö-
die provencalische Sprache das Uebergewicht erkämpfte.
dem wärmeren südlichen Elemente noch gemischt und zu-
den Kreuzzügen her mit morgenländischen Sagen und Phan-
llt, war die galante Ritterlichkeit, die gern sich brüstende
und fröhliche Geschwätzigkeit der Franzosen in einer Menge
et fabliaux, von Ritterromanen und Ritterepopöen zum
ekommen. Frankreich wurde für die übrigen Nationen ein
der Chevalerie, weil es die Blume derselben erzeugt hatte.
iese am Frühesten sich entfaltet, sollte sie am Ersten verblü-
er als Cervantes in Spanien, hielt Rabelais mit seinem
Romane, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dem
roßen seines Volks und seiner Zeit den verkleinernden Spie-
Dann flüchteten sich die Ideale für eine Zeit lang in die
ane, nach dem Vorbilde der spanischen. Inzwischen hatte
narchie am Ersten in Frankreich auf Kosten der Vasallen
d den ganzen Staat in einen centralisirenden Mittelpunct,
d französische Paris, zusammengedrängt. Wie es kein öf-
olksleben mehr gab, nicht einmal in offenen Partei-
und alles Höhere in der Gesellschaft unmittelbar an den
anschloß, so trat dieselbe Spaltung in der Poesie hervor.
nte höhere Dichtkunst trat in den Dienst der Monarchen.
mit ganz und gar vom Volksboden sich losgerissen, suchte
Vergangenheit, unter Griechen und Römern, ihre Muster
n Gegensatz gegen die frühere Romantik in eine unwahre,
ntikisirende Richtung hinein. Dieses tritt schon in Cor-
. 1606) hervor, wenn auch seine Charaktere noch energi-
n sind, und in kühnerer Sprache noch die Leidenschaft mit
tionellen Anstande ringt. In Racine (geb. 1639), der
geglätteten Sprache mehr für das feine Ohr des Hofmannes,

als für Geist und Herz der Nation [illegible], hat diese [illegible]
tionelle schon überwunden. Er schein[illegible] [illegible] Drama [illegible]
menschlicher Leidenschaft nur noch zu [illegible], und daraus [illegible]
tes Kunstfeuerwerk hervorsteigen und am Schlusse des [illegible]
XIV. im Brillantfeuer leuchten zu lassen. Schon an [illegible]
eine Verirrung der Poesie, wenn man sie gleich als eine [illegible]
Einseitigkeit gelten lassen mag. Auf der anderen Seite [illegible]
Volke, dem mit seiner unversieglichen Lebenslust die engsten [illegible]
Wirkens und Genießens zugewiesen waren, kaum etwas [illegible]
das leichte Lied, die durch und durch französische Chanson.
muß man auch Molière, wenn er gleich dem Hofe [illegible]
da er gerade aus jenen engeren Kreisen des gewöhnlichen [illegible]
stets wahren und ergötzlichen Charakterschilderungen nahm, [illegible]
lichen Volksdichter von immer geltendem Werthe bezeichnen.
taire dagegen und die ihm gleichstrebenden poetischen [illegible]
trugen mit herkömmlichem Anstande die am Hofe geschmiedeten
eines absolutistischen Geschmacks. Aber sie haben wenigstens [illegible]
Fesseln des Kerkermeisters gespottet und den endlichen Beginn
ßen Dramas der Revolution mit Zischen vorausverkündet.
beschränkende Abgemessenheit der früheren französischen Poesie,
Hippokrene nur in flache Gefäße schöpfen durfte, mußte [illegible]
ihre Klarheit bedingen, so daß Voltaire ganz allgemein sagt:
„was nicht klar ist, ist nicht französisch."

Die Stimme ist der unmittelbarste Ausdruck der St[illegible]
Die Musik, die Kunst-Sprache der Seele, des Gemüths [illegible]
Muthe Seins, ist die rhythmisch sich gliedernde Empfin[illegible]
in der Melodie ihren zeitlichen Fortgang, in der [illegible]
Ausdruck ihres Umfanges hat. Sie ist in ihrer [illegible]
wickelung eine ächt christliche Kunst. Ist doch selbst die [illegible]
lichen Liebe die eines harmonischen Zusammenklanges der Emp[illegible]
wie der christliche Glaube die Erhebung der Seele aus dem [illegible]
über das Zeitliche ist. Darum konnte die Musik nicht [illegible]
dung bei den Völkern des Alterthums erreichen. Zwar sagte [illegible]
sie verbinde mit dem Göttlichen, und indem man sie [illegible]
man der Gottheit nach. Aber Quintilian, der zu [illegible]
über die Musik schrieb, und dem es um eine schärfere Bestim[illegible]
Eigenthümlichkeit galt, bezeichnete sie sehr dürftig als eine [illegible]
Anständigen in Stimme und Bewegung." Hiernach scheint [illegible]
mus, wodurch alle zeitlich sich bewegenden Künste, Musik, [illegible]
Poesie verwandt sind, das Hervortretendste in der griechisch[illegible]
mischen Musik, und der Gesang, wenn gleich von [illegible]
menten begleitet, wesentlich noch eine musikalische Declam[illegible]
zu sein. Doch knüpfte sich auch hier das Neue an das [illegible]
war wohl griechisch-römische Musik, die im byzantinischen [illegible]
den christlichen Hymnen und Psalmen angepaßt wurde. [illegible]
Italien bildete sich der eigentliche Choral, die Grundlage [illegible]

, nachdem Gregor der Große schon im 6. Jahrhunderte
kirchischen Tonarten vermehrt, Guido von Arezzo im
tenschrift vorbereitet, indem er die alte Nummerschrift mit
systeme nach den Grundsätzen, die heute noch gelten, ver-
sich im 13. Jahrhunderte in Italien die Mensuralmusik
atte. Im 14. und 15. Jahrhunderte vermehrten und ver-
ten sich in Italien die Instrumente. Das 15. und 16.,
tere ausgezeichnete Tonsetzer (Palestrina u. A.) und Sän-
r, war die Zeit des einfach großen Kirchengesanges, neben
von Nationalgesängen. Besonders in Rom und Neapel,
ganz Italien, wurde die Tonkunst enthusiastisch getrieben.
irchengesang ermächtigte ein päpstliches Breve selbst zu Ca-
d honorem Dei. Wie sich aber mit der Reformation, be-
dem 17. Jahrhunderte, der Staat von der Kirche mehr
ablös'te, und die ganze Politik eine durch und durch weltliche
ahm, so schied sich auch die weltliche von der Kirchenmusik
n bald das Uebergewicht. Während des dreißigjährigen
Jahre 1624, sah Venedig die erste Oper, und die Theater-
eitete sich schnell schon in der ersten Hälfte des 17. Jahr-
Sie verwandelte aber auch mehr und mehr die frühere
und Innigkeit in künstlichen Schmuck und sinnlichen
und riß die Kirchenmusik in dieselbe Richtung hinein. Nur
Erscheinungen, wie im 18. Jahrhundert in Pergolesi's
ater", trat noch die frühere großartige Einfachheit und In-
or. Aehnlich war der Bildungsgang in den anderen roma-
aaten. In Frankreich hatte zwar schon Pipin die Or-
rt, aber neben dem munteren, mitunter leichtfertigen und
erfläche spielenden Vaudeville, so wie der eleganten und rei-
zmusik, konnte die wahre Kirchenmusik und der große Ge-
recht heimisch werden. Der sehr lebhafte Streit der bei-
en Gluck und Piccini in Paris, zu Ende des 18.
rts, deutet auf eine ziemlich ähnliche Spaltung in der Mu-
in der Poesie und im Staate bemerkbar wurde. Höchst
die Leistungen der Niederländer in der Geschichte der Ton-
Erfindung des Contrapunctes wurde schon lange vor der
artistischen Erhebung der Italiener durch sie vorbereitet;
Spuren desselben befinden sich in den Schriften des gelehrten
ucbald aus Flandern, im 10. Jahrhunderte, also sogar noch
rvollkommnung der musikalischen Schrift durch Anwendung
im Sinne des Guido d'Arezzo — denn auch Hucbald hat
hon vorgeschlagen, jedoch nicht in der zweckmäßigen Anwen-
ben, wie jener. — Es ist sicher, daß die Verbesserung der
n Schrift erst recht fühlbar wurde, als man auf die Idee
reren simultanen Stimmen besondere Tonreihen zuzu-
Hucbald ist der Erste, der von einem Zutreten mehrerer
zu einer Hauptstimme spricht. Längst vor dem Glanze der

Italiener hatten die Niederländer zwei besondere [illegible]chulen [illegible]
der Spitze der älteren Dufay (14. Jahrhundert; [illegible]
punct), an der der neueren Ockenheim (15. Jahrhundert; [illegible]
künstlicher Contrapunct). In der 2. Hälfte des 15., bis [illegible]
des 16. Jahrhunderts waren sie so bedeutend geworden, [illegible]
allein Rom immer noch seine besten Musiker ihnen verdankte,
auch deren Ruhm über ganz Europa sich verbreitete, und es [illegible]
daß die nachfolgende berühmte italienische Schule, deren [illegible]
lestrina (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) ist, Alles den [illegible]
dern verdankt. (Gudimel, einer der zartesten, tiefsten, [illegible]
Niederländer, war Palestrina's Lehrer.) Und so blieb auch die [illegible]
Italien so lange rein und hehr, als sie, ihres hohen [illegible]
bildes eingedenk, nicht sich zum überwiegend Materiellen [illegible]
Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß es den Italienern [illegible]
hoch angerechnet wird, der Melodie eine Reform gegeben [illegible]
damit ist aber wenig für die Kunst gewonnen worden, wenn [illegible]
trachtet, daß dadurch das Sinnliche jetzt in der Kunst [illegible]
schen anfing, der Grund des Verfalls der Italiener, wie [illegible]
tionalen Tonkunst. Zwar auch die Niederländer mußten [illegible]
doch aus ganz anderer, der Geistescultur viel würdigerer [illegible]
suchten aus der Tonkunst eine Kunst des Verstandes zu [illegible]
tivirten sie zuletzt nur noch als Wissenschaft. Eine Verbindung
melodischen Reformen der Italiener mit dem Geistigen der [illegible]
bildet in der jüngsten Zeit Beethoven. — Fassen wir [illegible]
ders die Verbindung von Musik und Poesie im eigentlichen [illegible]
in's Auge, so finden wir bei den südlichen romanischen Nationen, [illegible]
Katholicismus so besonders tiefe Wurzeln hat, daß viele Kirchen[illegible]
wie unter den Portugiesen das in reinem und erhabenem Style [illegible]
„Ave Maria", zugleich eigentliche Nationalgesänge geworden [illegible]
Anders ist es und war es bei den Franzosen und bei den [illegible]
schen Nationen, wo höchstens in vorübergehenden Perioden [illegible]
Aufregung und bei einzelnen Secten die Kirchenlieder auch [illegible]
der waren. Im Nationalgesange der Italiener zeigt sich in [illegible]
lodieen die wenigstens von der sinnlichen Seite des Lebens [illegible]
leicht aufregbare Phantasie der Nation; und so haben denn [illegible]
sten Componisten, ein Rossini, Bellini und Andere, [illegible]
Motive dem italienischen Volksliede entlehnen können. In [illegible]

*) Hier dürfte Folgendes aus der Geschichte der Tonkunst [illegible]
interessante Stelle einnehmen. Wie die südlichen Nationen [illegible]
Nationalliedern annahmen, so verwendeten dagegen umgekehrt [illegible]
Niederländer ihre Nationallieder als cantus firmus ihrer Kirchen[illegible]
tionen. Dieses erhielt sich unter den Deutschen sogar noch bis [illegible]
Tonkunst sehr wohlthätigen und wichtigen Reformator des [illegible]
der anräth, weltlichen Liedern einen geistlichen Text unter[illegible]
hat denn die protestantische Kirche noch viele alte deutsche [illegible]
ihren Chorälen.

ber Portugiesen drücken sich Wahrheit und Anmuth aus; in
der Spanier die tiefere Gluth der Leidenschaft und — wie in
Dichtkunst — ein dramatisch bewegtes Leben, wofür allein schon
merkwürdige Lied „Contrabandista“ als vollgültiges Zeugniß die-
mag.“

Wenn das Christenthum in seinem ersten Hauptsitze, im byzan-
en Kaiserreiche, die Poesie nicht wieder beleben konnte, so hatte
ch ursprüngliche Schöpfungskraft genug, um nicht blos für die
, sondern zugleich für Architektur und Malerei neue Fundamente
en. Die Bedürfnisse des neuen Cultus, die Versammlung der
nde im Gotteshause, dann auch die Erfindung der Orgel mach-
here Wölbungen, ausgedehntere, geschlossene Räume nöthig und
besonders seit Constantin, der Baukunst eine andere Wendung.
dete sich der byzantinische oder vorgothische Kirchenstyl, als dessen
s großartiges Denkmal die Sophienkirche in Constantinopel in
Mitte des 6. Jahrhunderts sich erhob. Die St. Marcuskirche in
dig scheint eine Nachahmung derselben. Neben ihr erhoben sich
talien, besonders im nördlichen Theile, herrliche Werke des by-
nischen Rundbogenstyls, so wie später der gothischen Baukunst.
wurde diese letztere in Italien nicht recht einheimisch, denn man
in diesem Lande, wo die Monumente des Alterthums der Nach-
ng so nahe lagen, leichter wieder zu diesen zurück. Besonders
geschah dieses, als im 14. und mehr noch im 15. Jahrhunderte
Eifer für die Kenntniß der altclassischen Sprachen und Zustände
ker erwachte. Jetzt baute man nach den Vorschriften des neube-
ten Vitruv, so daß sich besonders im 16. Jahrhunderte wieder
antike griechisch-römische Styl verbreitete, durch Bruneleschi,
rlozzo Michelozzi und besonders Bramante, der den
häufig abgeänderten Riß zur Peterskirche in Rom entwarf.
dieses größte Monument des Katholicismus, gleichsam als Boll-
auf der Grenze der Reformation errichtet, zeigt also den Ueber-
zu den heidnisch-antiquarischen Formen. In der Mitte des 16.
hunderts ließ Mich. Angelo Buonarotti, ein verhängniß-
Geist in der Architektur, wie in der Bildnerei und Malerei,
kühne Phantasie walten. Indem er das Außerordentliche als das
ste geltend zu machen suchte, trieb er seine zahlreichen minder
len Nachfolger auf Irrwege, die sie von der reineren Auffassung
Antiken ablenkten. Man gerieth in eine Menge seltsamer und
nder Verzierungen. Wenn dann Palladio und Andere die
Denkmäler sorgfältiger wieder untersuchten, so geschah dieses nur
einer Zeit, wo schon die Kunst von ihrer Reinheit und inneren
e verloren hatte. Zwar wurde der antik-italienische Styl in den
mhäusern mit Einsicht angewendet und von Italien aus überall-
verbreitet. Aber in der höheren Baukunst, da sich Jeder sein be-
eres System über die antike Architektur bildete, entstand eine
rchie der Meinungen und des Geschmacks. Diese novantike Ver-

wirrung der Ansichten wurde im 18. [illegible]hunderts [illegible]
Franzosen, so wie in den Baut der [illegible]ten, in's [illegible]
und was in Paris sanctionirt war, verbreitete sich [illegible]
deren Länder Europas. Auch in Spanien geschah [illegible]
früher, in der Berührung mit der maurischen Architektur [illegible]
sogenannter neugothischer Styl gebildet hatte*).

In der einseitigen Auslegung, die eine strenge [illegible]
dersprüche mit der eben so einseitigen Herrschaft eines [illegible]
terialismus, dem Christenthume gegeben hatte, schien [illegible]
Ertödtung des Fleisches und die Losreißung von allem [illegible]
fordern; so daß man auch jetzt wieder das Verbot [illegible]
Gesetzes, kein Bildniß des höchsten Gottes aufzustellen [illegible]
machen suchte. Aber nach der Lehre des Christenthums [illegible]
Gott in Menschengestalt niedergestiegen. Die besonders [illegible]
schen Völkern so eigenthümliche Verehrung der Frauen [illegible]
das Symbol der über das Irdische hinausstrebenden Liebe. [illegible]
heilige Schrift selbst, so wie durch zahlreiche Ueberlieferungen [illegible]
genden, woran man die Geschichte der Fortpflanzung [illegible]
thums knüpfte, wurde der Kunst eine Menge lebendiger [illegible]
geführt, worauf der Abglanz des Göttlichen ruhte. [illegible]
schon im byzantinischen Reiche der Bilderdienst gegen [illegible]
merei einen Sieg davon; doch vorerst keinen vollständig[illegible]
religiöse Gemälde erlaubt wurden, aber Statuen [illegible]
Darin liegt mit ein Grund für die spätere Entwickelung [illegible]
sameren Fortschritte der Sculptur, der sich, vorzüglich von [illegible]
13. Jahrhunderts an, im Zusammenhange mit der [illegible]
gothischen Baukunst, christliche Künstler zugewendet haben. [illegible]
höhere Stufe erreichte sie erst, als dem erwachenden [illegible]
Große und Schöne des heidnischen Alterthums die [illegible]
der Griechen wieder als Muster erschienen. Von [illegible]
nerei, wie die Architektur, mehr und mehr in die [illegible]
eine Verzerrung der ewigen Naturwahrheit des Antiken [illegible]
mischung des modern Willkürlichen und Zufälligen, [illegible]
tige Laune einer tyrannischen Mode erzeugte.

Noch aus einer tiefer liegenden Ursache mußte die [illegible]
der Sculptur eine höhere Stufe erreichen, weil sie [illegible]
die Zustände und Erscheinungen des inneren Lebens, [illegible]
stenthum hervorrief, abzuspiegeln vermochte. Nur die [illegible]
die ganze reiche Seelensprache des Auges dem Auge [illegible]
Gluth der Andacht, die fromme Zerknirschung, der [illegible]
Scham vor der Sünde prägen sich wesentlich auch [illegible]
aus. Die Thräne, die aus dem Auge, das [illegible]
Wunde des Märtyrers quillt, können nur durch [illegible]
Contrast der Farben auf uns wirken; nicht aber [illegible]

*) Stieglitz a. a. O.

Gestalt, und sie lassen kalt, oder zerstören den Eindruck,
e in Stein gemeißelt, in Erz gebildet sehen. Darum war
eine ächt christliche Kunst und würde sich mit dem Chri-
gehoben haben, hätte sie sich auch nicht im Evangelisten
besonderen Schutzpatron geschaffen. Im Anfange ihrer
Wiedergeburt war sie so ausschließlich auf die Abspiegelung
lebens gerichtet, wie sich dieses besonders im Gesichte aus-
sie noch in keiner Weise das Individuelle der Gestalt wie-
ihr die Beigabe eines verkümmerten und armseligen, nach
chen Ideen fast verworfenen Körpers nur ein nothwendi-
hien. Dagegen tritt schon in den ersten musivischen Ab-
es Heilands ein ideales Streben und ein physiognomisch
isches hervor. Dieser christlich griechische Styl, der bis in's
. Jahrhundert reicht, verpflanzte sich aus dem byzantini-
zuerst nach Italien, wo schon im 8. Jahrhunderte Glas-
Mosaik und Emaillemalerei betrieben, auch mit einer Art
a tempera) gemalt wurde. Um das Jahr 1200 gründe-
he Meister in Venedig eine Malerschule. Der Aufschwung
aber, worin die Italiener, wie in der Sculptur die Grie-
Höchste erreichten, ging gegen die Mitte des 13. Jahrhun-
Florenz aus. Rasch schritt sie ihrer Vollendung entgegen,
von dem Deutschen Van Eyk (1410) erfundene Oel-
der Mitte des 15. Jahrhunderts verbreitete, und im 15.
ahrhunderte die Grundsätze der früher unbeachteten Luftper-
Anwendung kamen. Wie die Musik, ja in noch höherem
diese, wurde in Italien die Malerei zur eigentlichen Na-
Im Wetteifer einer florentinischen, römischen, venetiani-
lombardischen Schule, denen sich zahlreiche Nebenschulen,
eine neapolitanische und römische, zur Seite stellten, wurde
chfaltigste geleistet im Ausdrucke eines tiefsinnigen Ernstes
Kraft, wie in dem des edel Schönen und einfach From-
änzender Pracht, wie in harmonischer, lieblicher und sinni-
eigung der Farben. Als Raphael (geb. 1483) malte,
geisterung für das irdisch Schöne lebhafter erwacht, ohne
mme Glaube schon verflogen war. Heidenthum und Chri-
tten sich innig durchdrungen. Noch längere Zeit hielt sich die
einer reineren Höhe; aber vom Ende des 16. Jahrhun-
mehr und mehr ermattenden Kampfe mit den Manieristen
avischen Nachahmern einer gemeinen Natur. Von Italien
ich die Malerei nach Spanien übergesiedelt, aber sich in
oßen Künstlern, in dem freien und kräftigen Naturmaler
, in Murillos und Anderen eine selbstständige Haltung
Enger schloß sich die französische Malerei in ihren Meistern,
(1594) und in dem ausgezeichnetsten Landschaftsmaler
orrain (1600) an Italien an. Sie erreichte überhaupt im
s 17. Jahrhunderts mit le Sueur (geb. 1617), Ch. le

Brun (geb. 1619) und Anderen ihre Blüthe. Die
Künstler waren schon gebildet, ehe Louis XIV. den
der indessen die hervorragenden Talente wenigstens
schäftigte, und dadurch den Verfall verzögerte, der unter
folger schneller hereinbrach. Ausgezeichnet war man in
der Glas-, Emaille- und Miniaturmalerei, sodann in
rei, wie denn hier überhaupt die Kunst hauptsächlich auf
ausging und weniger von Innen nach Außen schuf, als
des äußeren Lebens gefällig sich anpaßte.

Aus den Stürmen der Völkerwanderung; aus der
kleinerer Stämme zu größeren streitenden Massen; aus
mit dem römischen Weltreiche; aus der Berührung mit
tur und mit dem Christenthume entstand für die german
kerschaften ein neues Leben. Die poetischen Ueberlieferung
herer Zeit, die Göttersagen und Stammessagen, die,
Verhältnissen entsprungen, nur beschränktere Gesichtskreise
fassen konnten, mußten sich unter der zudrängenden Masse
verwischen oder völlig verschwinden. Der wesentlich
der germanischen Volksgeschichte erzeugte eine neue Volks
welcher eine gelehrte Poesie, zum Theil in lateinischer
doch im besonderen Hinblicke auf alterthümliche Ueberliefer
Muster, bis in die neuere Zeit fortlief. Karl der Groß
vorragendste Held dieser Geschichte im 8. und Anfange
hunderts, wurde der Mittelpunct eines ausgebreiteten
Er selbst hatte in weitem Umfange die Völker um sich
wenn sein Reich, woraus sich drei große Nationen abg
einander fiel; so schien er doch auf die Poesie die Idee und
niß der Einheit vererbt zu haben. Aus weiten Räumen und
ander liegenden Zeiten wurden die epischen Volkssagen
thatenreiche und gestaltenvolle Nationalepos der Deutschen,
belungenlied, hat wie das der Griechen eine Begebenh
Schicksal zum Mittelpuncte. Aber die Iliade hält in all
derungen eine bestimmte und scharf begrenzte Periode fest,
das Nibelungenlied den Charakter und die Sitten versch
hunderte abspiegelt. Allmälig stufte sich im Mittelalter
in scharf geschiedene Stände. Dem Ritterstande mit sein
seinen Waffenspielen und seinem Frauendienste fiel das
einer Poesie der That, darum bald auch einer Poesie
zu. Während der epische Volksgesang in den Hinterg
dete sich im lyrischen Minnesang, besonders von den
und unter dem Einflusse provencalischer Sänger, eine
und Hofpoesie. Walther von der Vogelweide,
thümlicher Kraft weit über seine Zeit emporragt,
Eschenbach und mehrere Andere zeich[illegible] sich in
und bald auch bedeutungsloser werdend [illegible] ge der
aus. Aber im Kampfe gegen die Macht des Adels

ben sich die Städte. Das wachsende Selbstgefühl des
ie über weitere Kreise sich ausbreitende Bildung vermittel-
ergang von der ritterlichen zur bürgerlichen Poesie des mehr
ebens, die sich zum Meistergesange zunftmäßig organisirte
t all' ihren Mängeln und ihrem Reichthume vorzüglich in
ch s offenbarte. Von der Mitte des 14. bis zu Ende des
nderts reicht diese Periode über die ersten Erschütterungen
tion hinaus. Von Anfang an hatte die bürgerliche Dicht-
omische und satyrische Laune entfaltet und in oft burlesken
as anmaßlich Hervortretende in der Gesellschaft gegeißelt.
ur gutmüthige Ironie steigerte sich im Kampfe der Par-
ernichtenden Zorne. Ulrich von Hutten, der Volks-
dem Ritterstande, der schon dadurch eine veränderte Stel-
dels bezeichnete, sang seine politisch-religiösen Freiheitsge-
Luther stimmte mit seinem: „Eine veste Burg ist unser
Siegeslied der Reformation an. Schon frühe war die
und die Lust des dichterischen Schaffens aus den geschlosse-
der Meistersänger auch in die unteren Volksclassen nie-
Besonders von Ende des 14. bis 16. Jahrhunderts
etische Naturkraft, in der unmittelbarsten Berührung mit
hig bewegten Leben, eine Menge der herrlichsten Volkslieder
en. Aber in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts ver-
Meistergesang und verwilderte das Volkslied *). Schon
ährigen Kriege trat mit der schlesischen Dichterschule (M.
. 1639), die nach classischen Mustern sang, wieder die gelehrte
en Vordergrund. Die gänze politische Schwerfälligkeit des
eichskörpers, wie ihn der dreißigjährige Krieg zerstückt, der
Friede geflickt hatte; das breite geistliche Formenwesen,
n der Stelle kam, prägte sich zu Ende des 17. und im
s 18. Jahrhunderts auch in jenem Canzleistyl der deutschen
der uns jetzt so seltsam und fremdartig erscheint. Bei
war es fast als Gewinn zu achten, daß das politische
Frankreichs die europäische Seuche der poetischen Gallo-
Deutschland verbreitete. Dadurch wurde das Uebel wenig-
ie äußerste Oberfläche getrieben; und weil es über eine
Nachahmung der unvollkommenen Nachahmer der Alten
s konnte, so kehrte man in nothwendiger Reaction um so
zur Natur und Unmittelbarkeit zurück.
skandinavische Norden, wo die Skalden die ersten
Sprache und Poesie waren, trat mit der Reformation aus
ren Abgeschlossenheit mehr hervor, und fortan hatte seine
mit der deutschen wesentlich gleiche Schicksale. In Hol-
diese im 17. Jahrhundert, zur Zeit der politischen Größe

vinus, Geschichte der poet. Nationalliteratur der Deutschen
286 ff.

der vereinigten Niederlande, ein reicheres l [illegible] entfaltet. [illegible] britischen Inseln war die Romantik der [illegible] durch Christenthums, die Gesänge Ossian's durch die Balladen [illegible] zen der wandernden Minstrels verdrängt worden; unter [illegible] wechselnden Schicksalen, welche die heimischen Grundstoffe [illegible] Römerthume durchmischten und durchdrangen, mit den [illegible] rein germanischen Nordens und mit denen des romanischen [illegible] lebens. Aus Süden, Norden und Osten mußten die Flammen [illegible] Herde zusammenschlagen, um in Shakespeare den größten [illegible] Genius zu entzünden. Er erscheint auf der Schwelle der [illegible] neuen Zeit, zu Ende des 16. Jahrhunderts, als die roman[illegible] geisterung des Mittelalters noch nicht verflogen war, und sich [illegible] umfassende, zugleich scharfsinniger eindringende und [illegible] knüpfende moderne Lebensansicht zu bilden anfing. Nach[illegible] Großbritannien vom europäischen Festlande politisch abgeglie[illegible] die Poesie mehr und mehr ihren eigenthümlich nationalen [illegible] aus. Wie schon frühe Verfassung und Gesetz, von den [illegible] weiteren Kreisen an bis zum Leben in der Gemeinde und [illegible] freieste und mannichfaltigste Entwickelung der Individua[illegible] gestattet und gefördert hatte; so zeichnet sich die englische [illegible] vorzüglich durch ein reiches individualisirtes Leben aus, [illegible] große humoristische Kraft in der Darstellung des Wid[illegible] eigenthümlich Besonderen mit dem allgemein Bedeutenden [illegible] deutend Geltenden. Dieser Charakter geht durch die [illegible] Poesie, wenn gleich Shakespeare's wunderbar reiche [illegible] durch und durch belebte Welt von Gestalten nur ein[illegible] werden konnte. So ist England, als die romantischen [illegible] und mehr in den Hintergrund traten, die Wiege des [illegible] milienromans geworden, mit seinen feinen und genauen [illegible] von Charakteren und Lebensweisen; und so hat die eng[illegible] selbst unter der französischen Geschmacksherrschaft, ob [illegible] Pope und seinen Nachfolgern mit afficirt wurde, immer [illegible] wisse Unabhängigkeit bewahrt, wodurch sie wesentlich bestim[illegible] poetischen Bildungsgang der anderen Nationen eingegriffen [illegible] anderen Völkern ist die Unterwerfung der äußeren Natur, [illegible] gung der materiellen Interessen, die Hauptaufgabe der [illegible] tion geworden. Diese Aufgabe hat sich auf ihren Tochter[illegible] Nordamerika, verpflanzt. Bei solch' überwiegender Richtung [illegible] äußerliche Leben finden wir — von Washington [illegible] Cooper bis auf den Verfasser der „Lebensbilder aus [illegible] ren" in der Poesie, als der einzigen Kunst, die bis jetzt [illegible] rika selbstständiger hervortreten konnte, einen besonderen [illegible] alles sinnlich Wahrnehmbare. Das bis in das Einzelne [illegible] präge gibt jedoch mit dem Kleinsten nicht [illegible] das [illegible] in der minutiösen Schilderung der Erschein[illegible] das [illegible] mehr zerstreut, als darin aufgefaßt und ge[illegible] ist.

er Musik hatten sich schon die Deutschen des früheren
durch ihre Geschicklichkeit im Spiel der Blasinstrumente
t, wie die Italiener in dem der Saiteninstrumente. Der
darin und der Gesang gehörten zum Schulunterrichte des
. Als die innerlichste der Künste war die Tonkunst am
an den Verlauf der äußeren Begebenheiten geknüpft. Sie
ehemmtem Bildungsgange erst im 18. Jahrhunderte, beson-
Oesterreich aus, durch Gluck und Mozart, den Shake-
Tonkunst, durch Haydn und Beethoven, ihre Glanz-
icht. Doch hat auch in Deutschland die schärfere Schei-
Weltlichen und Kirchlichen, das Aufkommen der Opernmusik
achsendes Uebergewicht über die Kirchenmusik, so wie die
g anderer Nationen, besonders der Italiener, ihren Einfluß
lt; so daß in der neueren Zeit, neben großartigen Tondich-
gleich Manier, Ueberladung und Ueberzierung weithin herr-
rden sind. Im Allgemeinen hat die deutsche Tonkunst vor-
umfassenden und tiefen Harmonieen einen eigenthüm-
akter entfaltet. Dieses geschah hauptsächlich in der neueren
nentlich wußte man beim Volksliede bis zum 15. Jahrhun-
nichts von Harmonie*). Dieses im Gesang lebende und
h fortpflanzende Volkslied der Deutschen zeichnet sich bei
ichfaltigkeit in Dichtung und Melodie durch einfache Natur-
is, durch tiefe Innigkeit in Schmerz und Lust. Im süd-
schland tritt darin eine größere Weichheit des Gefühls her-
Norden, besonders den Rhein abwärts, ein vielfacher be-
n, ein größerer Reichthum der Motive. Im Allgemeinen
der größten Unmittelbarkeit für Auge und Ohr und nach
htungen mehr das allgemein und immer Poetische im Leben
erade besonders seltene Zustände und dadurch erhöhte
mmungen. Es hat darum vielleicht weniger dramatische
gleich nicht geringere dramatische Lebendigkeit, als der Volks-
Engländer, Schotten und Walliser mit seinem großen
von besonders kriegerischen Liedern und Balladen. Im
der Niederländer herrscht, wie in ihrer Malerei, eine
ivetät des häuslichen Lebens; während der Charakter des
vischen überwiegend ernst ist, und bei den Normän-
eigenthümlich auf- und absteigenden Melodieen, sich zugleich
esondere Art der Composition gewahren läßt.
nach Italien, so hatte sich die byzantinische Baukunst bald
eng mit ihm verbundene Deutschland verbreitet. Die mei-
hönsten Bauwerke der Deutschen nach byzantinischem Style
e Zeiten Kaiser Heinrich's II. und der Hohenstaufen. Un-
die Denkmale einer lang entschwundenen Vergangenheit,
die Architektur auf deutschem Boden in freiester Eigen-

tschmer, Deutsche Volkslieder. Berlin, 1838. (Vorwort.)

thümlichkeit gestalten. Auf der Grundlage des christlich-germa
gewann das nationale Element, schon vom 13. Jahrhundert
Oberhand und schuf die Wunder der gothischen oder altdeutsch
kunst, die sich nach Norditalien, Frankreich, Großbritannien
Norden Europas verzweigte. Diese deutsche Kunst trat da
gleich mit fest bestimmtem Charakter auf; aber noch waren
bäude einfach und ohne viel Zierde. Schon während der le
des 13. Jahrhunderts, wie am Freiburger Münster, am
Straßburger Münsters und am Cölner Dome, begann jed
chere Ausschmückung, ohne noch durch die Mannichfaltigkeit
zierungen der Idee des Ganzen Eintrag zu thun. Sehr ba
Anfange ihrer Entwickelung bis zum Beginne des 14. Jahr
hatte die gothische Baukunst ihre Vollendung erreicht. In
der schönsten Blüthe trat jene Fülle der Phantasie hervor, we
Idee getragen und beherrscht, wie wir sie an den gothischen
diesen romantischen Dichtungen in Stein, bewundern
nen. Die früheren Halbkreise verwandelten sich in Spitzboge
sich das Streben nach oben rein und entschieden aussprach;
len wurden zu Säulenbündeln, zur Vielheit in der Einheit,
kleinste Theil der Gebäude zeigte sich wieder als ein Bild
zen. Vom Gotteshause ausgehend, wurde der gothische Sty
dere Gebäude angewendet; wie denn überhaupt noch die
gleich das weltliche Leben beherrschte, während sich in den
Kirchenbauten, die uns so häufig an gewöhnliche Gesellsch
an Fabrikgebäude u. dgl. erinnern, gerade das umgekehrte
kund zu thun scheint. In den ersten Zeiten des german
stenthums hatten die Ueberlieferungen der Baukunst, wie a
schaften und Künste, in den Klöstern eine noch kümmerlich
gefunden. Zur Erreichung höherer Vollendung mußten
dumpfen Klostermauern heraus in das allmälig lichter werd
eintreten und in verschiedenen Zweigen sich entfalten und
Dies geschah für die Architektur durch jene merkwürdigen
tionen, die Wiege des Freimaurerordens, die in Deutschland
und Straßburg ihre Haupthütten hatten. Es war eine
der Kunst, die durch alle germanischen Länder in enger
blieb und mit der allen Aristokratieen eigenen Beharrlichkeit
festhielt, um sie Jahrhunderte hindurch der Ausführung
führen. Zwar läßt sich ein allmäliges Sinken der Ar
Uebergang zum Gekünstelten, Uebertriebenen und Gespielten
14. Jahrhunderte gewahren, was im 15. noch zunahm.
sich jedoch in den Verbrüderungen der Steinmetzen noch
und Kunstfertigkeit erhalten. Als aber zu Ende des 17.
Straßburg von den Franzosen erobert wurde, hob ein
vom Jahre 1707 die Verbindung der deutschen
Haupthütte zu Straßburg auf. Ein an er ichstagsschl
verbot allen in Deutschland bestehen , die

er auf Verschweigung der Kunstgeheimnisse zu vereiden. Fort-
sich um dieselbe Zeit, als wahrscheinlich auch in England und
Staaten die eigentlichen Bauvereine verschwanden, der allge-
Verband der deutschen Baukünstler mehr und mehr auf. Die
e Tradition der Grundsätze der Kunst ging verloren. Die
ame Wirksamkeit verschwand. Jeder Baumeister arbeitete nach
esonderen Ideen und Einfällen, und da man den Ursprung der
Formen nicht mehr ergründen konnte, so beschränkten sich die
Steinmetzen, indem sie ängstlich nur nach vorliegenden Fuß-
arbeiteten, auf geistlose Nachahmung. So kam die gothische
st in Verfall und verschwand völlig, da seit Anfang des
hrhunderts die Lust am antiken Baustyle erwachte und von
dann auch von Frankreich aus, mehr und mehr herrschend
.

hon in der Mitte des 12. Jahrhunderts blühte in Cöln die
eutsche Malerschule, ausgezeichnet durch religiöse Innigkeit
nzende Farbenpracht. Sie verzweigte sich nach Oberdeutsch-
o die altdeutsche Malerei zu Ende des 15. und im Anfange
Jahrhunderts, also im Beginne der Reformation und gleich-
t der italienischen Malerei, durch Albrecht Dürer, Kranach
ine hohe Stufe erreichte; und in Niederdeutschland, wo seit
und 15. Jahrhunderte die niederländische Schule entstand und
er in eine holländische und flamändische theilte. Der letzteren
die Oelmalerei, durch J. van Eyk, ihren Ursprung. Sie
sich durch glänzende Farbengebung und Größe der Compo-
durch starken, aber natürlichen Ausdruck, durch eine eigenthüm-
tionale Schönheit aus. Als ihr größter Meister erscheint
s zu Ende des 16. Jahrhunderts. Die holländische Schule
es in der treuen Abbildung der Zustände und Erscheinungen
lichen und gewöhnlichen Lebens, die mitunter in Kleinliches
deutungsloses auslief, zur Vollendung. Lucas van Ley-
b. 1497, ist ihr Stifter; Rembrand ihr größter Meister im
Als die oberdeutsche Malerei schon im Sinken war, im An-
s 18. Jahrhunderts und nach ziemlich langem Verfalle, hatte
Malerei der Niederländer noch einmal für kurze Zeit sowohl
nördlichen als südlichen Provinzen erhoben.

n Constantinopel aus hatte sich einige Aufklärung, wenn gleich
schwachen Anfängen, unter die slavischen Nationen verbreitet.
schon im 11. und 12. Jahrhundert unter den Russen gute
schreiber und Redner fanden, so hatten zugleich byzantinische
und Baukunst, welche letztere sich mit den von asiatischen
entlehnten Formen vermischte, hier und da Eingang gefunden.
Einfälle asiatischer Horden verdunkelten wieder das kaum
chene Licht, obwohl sie es nicht völlig verlöschen konnten, und

---

tieglitz a. a. O.

erst nach dem Verlaufe vieler Jahrhunderte so te Rußland in den Kreis europäischer Völkerbildung eintreten. Nur in bei den, wo Deutsche herrschten, oder die mit Deutschland in Berührung standen, an den Ufern der Ostsee und in Polen, besonders in der alten Königsstadt Krakau, hatten deutsche [illegible] hauptsächlich gothische Baukunst sich ansiedeln können. In [illegible] waren bis auf Peter den Großen fast nur Geistliche [illegible] und Dichter; und darum die Poesie eine kastenartig beschränk[illegible] dann in etwas weiterem Umfange die Lust des poetischen [illegible] den höheren Classen der Gesellschaft erwachte, hatte schon die [illegible] Herrschaft des französischen Geschmacks begonnen. Nicht [illegible] war es in Polen, wo bis auf die neuere Zeit das Lateinische [illegible] tische, wie die gelehrte Sprache war. Darum konnte die [illegible] dem slavischen Staatengebiete hauptsächlich nur im einfachen [illegible] mit nationaler Eigenthümlichkeit zum Vorscheine kommen. Der Volksgesang hat, wie bei den meisten noch rohen Nationen, den Charakter einer drückenden Melancholie oder ausschweifend[illegible] keit. Bei dem der Polen findet sich ein größerer Reichthum [illegible] tive; ihr ernstes Volkslied ist seltener melancholisch, als [illegible] leidenschaftlich hinreißend.

Im Bildungsgange der christlich-europäischen Kunst bis [illegible] fange der französischen Revolution erscheint vorerst die Herrschaft des Großen als eine entscheidende Epoche. Doch konnte [illegible] der Boden urbar und für spätere Erzeugnisse empfänglich werden. Denn es fehlte noch an gebildeten Künst[illegible] Wissenschaft und Kunst waren noch Fremdlinge, welche, [illegible] römischen Reiche eingewandert, nur im neuen Kaiserpalaste [illegible] Aufnahme und etwa hinter den Mauern der Klöster eine [illegible] fanden. Darin hielten sie sich während der Stürme, die [illegible] Karl's des Großen stürzten, aus dessen Trümmern eine [illegible] hängiger Staaten und Nationen sich erhob. Von der milde[illegible] und dem Frieden der Provence gelockt, wagte sich zuerst [illegible] Poesie in die Mitte des Lebens hinein. Schon die ersten [illegible] vom christlich-religiösen Eifer erzeugt, nährten den Geist der ritterlichen Romantik, spannten die Phantasie und bereicherten [illegible] einer Fülle von neuen Bildern und Gestalten, von neuen [illegible] und Träumen. Um so leichter fanden die Töne der Trou[illegible] Echo bei den Völkern umher. Es setzte sich selbstständig [illegible] mige Nationalpoesie fort, da der Gesang der Provenca[illegible] stummt war. Für die Entwickelung der romantischen [illegible] den europäischen Völkern, aber zugleich für die Ausbild[illegible] giösen Musik, der Baukunst und Malerei, trat in der [illegible] Jahrhunderts, mit der Herrschaft der Hohenstaufen und [illegible] der weltlichen gegen die kirchliche Gewalt, eine zweite [illegible] ein. Alle diese Künste, von christlicher Begeisterung getragen, [illegible] in schnellem Aufschwunge. Es scheint, daß es dafür [illegible]

zwischen Staat und Kirche bedurfte, daß erst der Kampf der
e die schlummernden Kräfte wecken und spannen, und die
Stimmung der Zeit zum vollen Gefühl ihrer Tiefe und
ingen konnte. Wenn sich die Baukunst schon früher vollen-
erschienen dagegen Poesie und Malerei auf einer besonders
ufe, als das Mittelalter zu Ende ging; als die Begeisterung
Heidnisch-Antike erwachte; als die Reformation eine neue
Gedanken und Meinungen schuf; als sich der Staat von
, das Weltliche von dem Geistlichen zu größerer Selbststän-
glieberte. Fast gleichzeitig in allen Staaten der Mitte und
ens läßt sich dieses letzte glänzende Hervortreten der Künste
die als untergehende Sonne noch einmal mit ihren schönsten
das Mittelalter verklären, ehe es in die Schatten der Ver-
t zurücksinkt. Allein eben so gleichmäßig leuchtete damals
esie und Kunst eine Ironie durch, die sich gegen Form und
ner Zeit richtete, welche, früher voll Lebenskraft und jugend-
eisterung, jetzt im Absterben war. In der ganzen christlichen
der Reformation hatten sich Poesie und Musik, Architektur,
und Malerei nur verbunden, um im gemeinschaftlichen
er Kirche den Tempel Gottes zu schmücken. Es ist bedeu-
i hauptsächlich von der Reformation an dem weltlichen
le und der Oper neue Tempel erbaut wurden, worin die
ten Künste, während sie die Kirchen öde ließen, fortan
eifernden Cultus feierten. Aber aus dem Dienste der Kirche
in die Dienstbarkeit der Höfe. Wohl hatten sie schon früher
öfen von meistens kleineren Fürsten eine freundliche Zuflucht
Aber sie waren nicht unwiderruflich an wenige Orte und
Häuser geknüpft, da ihnen der Gemeingeist der Städte, der
der Regenten, die religiöse Richtung der ganzen Zeit, die
ben durch die Kunst und diese durch den Glauben zu ver-
strebte, eine geräumige Heimath offen ließ. Als aber größere
en und unbeschränkt herrschende Monarchen sich gebildet; als
und die ökonomischen Mittel für die künstlerische Verherr-
s Lebens nur in den Händen weniger Machthaber zusam-
herrschten diese, wenn sie nur wollten, bald eben so unbe-
uf dem Gebiete der Kunst, wie auf dem der Politik. Die-
n hatte Louis XIV., und so wurde Paris zugleich die
t der europäischen Politik und Kunst, welche letztere, unter
enhaft despotischen Gewalt aller freithätigen Kraft beraubt,
er verfiel.

n vor der französischen Revolution begann indeß die Reaction
französische Geschmacksherrschaft. Neue Theorieen des Schö-
n zum Vorscheine, vorzüglich in Deutschland mit Lessing
kelmann, die für Poesie und bildende Künste, im Ge-
egen Verschrobenheit und Verkünstelung, wieder auf das
des wahrhaft Antiken und Naturgemäßen zurückführten.

Dem folgte eine Menge von Kunstl[illegible]en, [illegible] [illegible]
deren Geschichten der Kunst, und bis [illegible] neueste Zeit ein [illegible]
und breiter, bald tieferer, bald seichterer Strom ästhetischer [illegible]
Vergleichen wir diese Erscheinungen mit der Entwickelung des [illegible]
Lebens, so scheinen sie auf den ersten Blick nicht gerade etwas [illegible]
zu verkünden. Bei den Völkern des Alterthums kamen die [illegible]
der schönen Kunst erst dann in Aufnahme, als sich diese selbst [illegible]
zu erschöpfen anfingen. Von den großen dramatischen Dichtern [illegible]
Griechen scheint nur Sophokles, indem er seine Schöpfungen [illegible]
denen des Aeschylos und Euripides vergleichend in's Auge [illegible]
seine Kunst mit klarem Bewußtsein durchdrungen zu haben. [illegible]
phanes gab nur zerstreute, wenn auch vielfach beachtenswerte [illegible]
merkungen. Selbst Platon ließ nur einzelne Streiflichter in [illegible]
biet des Schönen fallen; und der überall eindringende Scharfsinn [illegible]
Aristoteles stellte mit einiger Vollständigkeit nur eine [illegible]
Tragödie auf. Um diese Zeit erhielt sich wenigstens die [illegible]
Griechen noch auf ihrer früheren Höhe, wenn sie gleich nicht [illegible]
weiteren Stufen vorschritt. Als aber, von Ende des 2. Jahrh. [illegible]
nach Christus, Plotin, Philostratus und Longinus [illegible]
gründer einer neuen Aesthetik auftraten, die den Gedanken [illegible]
Form erhob, fiel diese gerade mit dem sichtbaren Absterben [illegible]
zusammen*). Ueberhaupt läßt sich bemerken, daß bei den [illegible]
des Alterthums so Philosophen als Sophisten gleichsam als [illegible]
tomen des Volkslebens erscheinen, und erst forschend und [illegible]
in dieses eindringen, wenn der schaffende Geist schon [illegible]
Allein diese Nationen führten mehr, als die neueren [illegible]
sich geschlossenes Leben, das sich mit dunkel instinctmäßigem [illegible]
triebe aus einer nationalen Wurzel entfaltete. So [illegible]
die Säfte frisch waren und stets von Neuem trieben, gab [illegible]
wenig mit ihrer philosophischen Würdigung ab, die mit [illegible]
erst im Greisenalter hervortrat, das so gern betrachtend auf [illegible]
gangenheit weilt, weil es nicht mehr die Kraft hat, sich [illegible]
zu schaffen. Durch die neuere Zeit läuft aber von Anfang [illegible]
gensatz einer überlieferten fremden Cultur mit dem ursprünglichen [illegible]
manischen Volksthume; während sich auf dem allumfassenden [illegible]
des Christenthums eine Reihe verschiedener Nationen als [illegible]
bunden und verschlungen erkennen mußte. So war man [illegible]
zur umfassenden und prüfend vergleichenden Betrachtung [illegible]
Einheit verbundenen Mannichfaltigen aufgefordert; und so [illegible]
Philosophie der Schulen neben der kräftigen Entfaltung [illegible]
bestehen, wie dies namentlich in der scholastisch-romantischen [illegible]
des Mittelalters der Fall war. Und weil hiernach [illegible]
Reflexion in den neueren Bildungsgang fort und fort [illegible]

*) Geschichte der Theorie der Kunst bei den [illegible] von Dr. [illegible]
2 Thle. Breslau, 1834 u. 1835.

werden neu entstehende Philosophieen und philosophische Systeme
sowohl den Beginn eines kräftigeren Lebens ankündigen kön-
als sie im Alterthum das Ende desselben bezeichneten.

Dies gilt auch von der umfassenden und tiefer eingreifenden Phi-
die der Künste, die von Ende des 18. Jahrhunderts an zum
Scheine kam, da sie zugleich von tüchtigeren künstlerischen Produc-
en begleitet oder gefolgt war. Namentlich in Deutschland, wo die
sie im Gegensatze zu dem französischen Geschmacke an die Muster
Griechen oder Briten gewiesen, oder an die Herrlichkeiten alt-
panischer Zeit erinnert und in mancherlei Richtungen hin und her
rt wurde, lernte sie doch endlich wieder eine eigene Bahn verfolgen.
on Lessing, Klopstock und Herder waren mit lange uner-
r Selbstständigkeit aufgetreten, und wenn sich noch Wieland
Franzosen enger anschloß, that er es doch mit größerer Freiheit,
tan früher gewagt hätte. Mit Goethe aber, der im schärfsten
raste gegen den bisherigen Geschmack die Poesie zur unmittelbarsten
rwahrheit zurückführte, wurde in Deutschland die Revolution der
Kunst schon vor der politischen in Frankreich vollendet. Mit und
n Goethe entstand durch Schiller, Jean Paul, durch die
ntisch-altdeutsche Schule Tieck's und der Schlegel und so viele
re ein Dichterkreis und eine Periode der Dichtkunst, wie sie
tschland niemals glänzender gehabt hatte. Auch in Frankreich
e sich schon vor der Revolution einige leichtere Anfänge des späteren
ites einer classischen und romantischen Poesie bemerken; und in
len hatte Alfieri, freilich noch mit steifer aristotelischer Regel-
igkeit, seine ernsten und männlichen Töne der Weichheit und
chlichkeit Metastasio's entgegengesetzt. Für Architektur und
lptur hatte das tiefere Eindringen in den Geist des Antiken wenig-
die Ansichten geläutert, während für die Malerei mit Wien in
kreich, mit Raphael Mengs in Deutschland zugleich in Theorie
Praxis die Dämmerung einer neuen Periode anbrach.

Diese Periode selbst kam für Staat, Wissenschaft und Kunst mit
französischen Umwälzung. Wie nun dieses große Weltereigniß
europäischen Nationen in ein Schicksal verschlungen hat, so finden
auch in ihrer neuesten Kunstgeschichte wesentlich dieselben Momente
Entwickelung. In Frankreich hatten sich zuerst die Massen erhoben,
so war hier zuerst eine neue, politisch-revolutionäre Volkspoesie
anden. In diesem Volksgesange, der in seiner eigenthümlichen
e so sehr gegen alles Frühere abstach, sprach sich entweder die höhere
isterung der Freiheit aus, die Todesverachtung, die stolze Hoffnung
Zuversicht des Sieges, wie in der Marseiller Hymne; oder die
rende Wuth gegen das Bestehende, der blutdürstige Hohn der
ichtung, wie im „Ça ira“, der Carmagnole und Anderem. Unter
chen Verhältnissen hatten die Spanier ihr Tragala, die Polen
Jahre 1831 ihre Kampfeslieder und politischen Spottlieder. Es ist
würdig, aber aus der Zeit der Aufregung und dem Verschwinden

des Einzelnen in den Massen zu erklären, daß die Verfa
Lieder, welche von Millionen gesungen wurden, welche Sch
winnen und das Schicksal der Staaten entscheiden halfen,
unbekannt geblieben sind. Auch Deutschland hatte im J
und 1814 seine Zeit der politischen Erhebung, und in den
eines Körner und Schenkendorf, eines Rückert, Ar
in Ernst und Spott eine Poesie der Freiheit, der patriotis
nungen, des Hasses gegen die Unterdrückung. In Frankrei
der Restauration wieder der Kampf der alten mit der neuen
lebhafter begann, dichtete vor Allen Béranger seine ächt
wesentlich politischen Lieder. Sie sind zum Theil eigentliche
geworden, und, von Tausenden gesungen, sind sie eben so
politischen Werthe als an socialer Wirksamkeit gewiß das B
was die neuere französische Poesie erzeugt hat. Aehnlich
Deutschland von den patriotischen Gesängen Uhland's,
perg's u. A. während der verschiedenen politischen Krisen d
Zeit. In Italien feierten Cesarotti, Pindemonte,
in männlichen Klängen die Hoffnungen des Vaterlandes.
Polen reihte sich besonders Mieskiewicz durch seine G
Schmerz über den Untergang und voll Glauben an die W
seines Vaterlandes, den größten Dichtern des Jahrhunderts
also Goethe die Politik für keinen passenden Gegenstand d
gelten lassen mag, wenn er von Uhland sagt, daß der P
Dichter aufzehren werde, und vom Engländer Thomson,
sehr gutes Gedicht über die Jahreszeiten, ein sehr schlecht
Freiheit geschrieben habe *); so wird man seiner Bemerku
vollen Umfange, wie sie ausgesprochen scheint, schwerlich
können. Ist es doch ein großer Unterschied, ein Gedich
Freiheit zu schreiben, oder vom Gefühl der Freiheit begeistert
Goethe sagt selbst, daß jedes ächte Gedicht Gelegenheits
Und so wird auch in Zeiten allgemeiner politischer Bewegun
tische Gedicht ein wahres Gelegenheitsgedicht und, aus der
barkeit des Lebens selbst entsprungen, unter Umständen sogar
mögliche lebenskräftige und lebensfähige Poesie sein.

Französische Sprache, Sitte und Moden hatten an der
der neueren Gesellschaft so lange geglättet; sie schienen die
lichkeiten der Völker so sehr verwischt zu haben, daß Nap
so eher erwarten durfte, unter seinem eisernen Drucke e
französisches Gepräge hervorgehen zu sehen. Aber aus den
Völkerlebens erhob sich eine allgemeine Reaction und führt
Gebiete der Poesie zu einer Gährung, wodurch alles Fremd
Antinationale ausgestoßen werden sollte. In dieser Rich
man sich in Deutschland, wenn gleich nur für kurze Zeit,

---

*) Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens, 18
von J. P. Eckermann.

Spitze getrieben; aber auch in allen andern Ländern
te die schmerzlich empfundene Verletzung der Volksthüm-
uttlicheres Bewußtsein derselben und ein gesteigertes National-
zt. Alle Poesie sollte jetzt nach Form und Inhalt einen
en Charakter zur Schau tragen, und wo nicht schon früher
des französischen Geschmacks abgeworfen waren, begann
lebhafte und erfolgreiche Kampf für die nationale Eman-
Dichtkunst. Dieses zeigte sich vom Süden unseres Welt-
den skandinavischen Norden und selbst auf dem slavischen
te, in der Entstehung russischer und polnischer National-
es zeigte sich hier am Augenfälligsten, wo man noch am
lbstständig aufzutreten gewagt hatte. Bei diesem Bestreben,
n Erzeugnisse aus nationalen Mittelpuncten hervorgehen
urde die Dichtkunst darauf hingeführt, die Vergangenheit
ehr in's Auge zu fassen und aus tiefer liegenden historischen
Blüthen zu treiben. Und wie sich die Nationen in den
skriegen wieder als Gesammtheiten hatten begreifen lernen,
entlich der Roman aus dem engeren Kreise des Familien-
s, um sich in den historischen oder nationalen zu verwandeln.
in Großbritannien nur der Anregung durch W. Scott,
istorischen Roman durch ganz Europa die Runde machen
Wenn aber die Vermischung aller Nationen durch die neue
ölkerwanderung des 19. Jahrhunderts mit dazu beigetragen
e Nation, in der Berührung und im Gegensatze mit dem
d Fremdartigen, ihre Besonderheit lebhafter empfinden und
en zu lassen, so mußte doch zugleich aus der Gemeinschaft-
Leidens und Handelns ein größeres Interesse von Volk an
n, so wie die Lust, sich vergleichend einander zur Seite
In dem Maße, als sich nach hergestelltem Frieden der
rkehr erweiterte, ja vielleicht noch in größerem Umfange,
m auch der geistige Verkehr ausgedehnt. Vor Allem ist
ten Zeit ein poetischer Weltverkehr entstanden, wornach
Bedeutende, was eine Nation erzeugt, alsbald auf das
jedes anderen Volkes verpflanzt wird, und dies um so
nthümlich nationaler solche dichterische Erzeugnisse sind *).
ntschiedensten hatte Frankreich mit seiner Vergangenheit
d so viel mit der Gegenwart zu schaffen, daß hier der
oman, nach dem Walter Scott'schen Muster, am Wenigsten
wurde. Die Opposition gegen das, was von früher in
rt hemmend eingriff, so weit sie nicht unmittelbar politisch
in Béranger's Liedern, zeigte sich im Bereiche der
n dem lebhafteren Streite der als kecke Neuerer auftreten-
tiker mit den Classikern der altfranzösischen Schule. Aber
el umfassendere Opposition, gegen den ganzen Zustand der

den Artikel „Einheit."

Gesellschaft gerichtet, sollte in [illegible] eine Vertretung finden. [illegible] Gefolge von Ereignissen [illegible] so hochgespannte [illegible] und so viele Erwartungen getäuscht, daß in den [illegible] Wehen der socialen Wiedergeburt eine Poesie entstand, [illegible] der Verzweiflung getauft hat. Ihre kühnsten [illegible] England Byron und Shelley; in Deutschland [illegible] Verneinung einem Börne und Heine die [illegible] Hand; in Frankreich hat er dem neueren socialen [illegible] Diese französische Romantik, so lange sie im Genusse [illegible] schwelgen schien und ohne Hoffnung der Auferstehung [illegible] heiten der Gesellschaft bis zum Ekel ausmalte, hat [illegible] Ungestalt zu Tage gebracht. Es läßt sich jedoch bemerken, [illegible] in der neueren Zeit mehr positiven Gehalt anzueignen [illegible] in der Darstellung der Gegenwart eine Zukunft durchblicken [illegible] sich darin namentlich die Träume der neueren Socialisten, [illegible] mitunter eine prophetische Bedeutung haben, in [illegible] verkörpern. In der deutschen Literatur hatte sich [illegible] nannte junge Deutschland mit ähnlichen Schildereien [illegible] hat kurzer Hand den Spiegel zerschlagen, aus dem unsere [illegible] nur im Zerrbilde, aber auch in der Verzerrung erkennbar, [illegible] Allein wenigstens kann man nicht hindern, daß Alles, [illegible] wart bewegt, die Mißstimmungen und Leidenschaften [illegible] die Wahrheiten und Vorurtheile, die Sitten und [illegible] in der Poesie eine Stätte finden; und daß sich unter [illegible] Hülle im Roman und in der Novelle abspiegelt, was [illegible] politischen Schriftsteller nicht gestatten würde, in seiner [illegible]

Die revolutionären Nationallieder der neuesten Zeit [illegible] wendig eine eigene Musik mit sich, von stürmisch [illegible] rakter. Aus einer und derselben Stimmung sind bei [illegible] Text und Melodie wie aus einem Gusse entsprungen, [illegible] der Wortdichter zugleich der Tondichter. Das revolution[illegible] ist hier und da selbst in die Opernmusik gedrungen. [illegible] Stumme von Portici in den neuesten Umwälzungen [illegible] politische Bedeutung erlangt. Im Ganzen aber hat die [illegible] noch wenig kräftige Natürlichkeit, sondern eine vorherrsch[illegible] zum Sinnenkitzel, zum Schmucke bis zur Ueberladung, [illegible] der Tonkunst, die Empfindung, vielmehr zerreißt und [illegible] er sie voll und rein austönen ließe. Einige neueste [illegible] Deutschen, z. B. Mendelssohn-Bartholdi, der in [illegible] Beethoven nahe steht, und Andere, machen davon eine [illegible] nahme. Sodann läßt sich von einer anderen Seite das [illegible] einer Opposition gewahren, die Entstehung einer [illegible] die sich der alten einfacheren Musik, besonders der [illegible] schieden zuneigt. Aber diese Partei, obgl[illegible] ich [illegible] doch nicht groß zu sein; wie sich [illegible]

mmlungen von Volksliedern und Volksweisen wohl begonnen,
nicht fortgesetzt wurden *). Ein scharfer Beobachter des
Volkslebens **) hebt es als eine merkwürdige Eigenheit her-
ie Musik, die schönste und erhebendste aller Künste, so wenig
n Völkern betrieben werde. Im Sinne einer schon dem
ugeschriebenen Aeußerung: „Willst du Sklaven, so gib ihnen
heint er geradezu behaupten zu dürfen, daß gefühlvolle, sensi-
duen und Nationen, wo die Tonkunst hauptsächlich einheimisch,
die Freiheit geboren seien. Darum mache jetzt die Musik
ich weit seltener, als sonst, einen Theil der männlichen Er-
s. Sie werde überhaupt weniger in England als in Frank-
weniger als in Deutschland, hier weniger als in Italien,
sten aber in Nord-Amerika getrieben, wo man noch von
taatsmanne oder sonst einem Manne von ausgezeichneter
ehört, daß er sich mit ihr befaßt habe. Den Grund hiervon
heils in dem für musikalische Fertigkeit erforderlichen Zeit-
wie ihn der haushälterische Nordamerikaner wohl den Frauen,
den Männern gestatte; theils in dessen Behutsamkeit gegen
allung oder sentimentale Aufweichung des Gefühls, wohin
indem sie allmälig weicher stimme, leicht hinführe. Diese
ist indeß in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Wahr ist
eine solche Weichlichkeit der vorherrschende Charakter der
Musik ist. Aber wie ihrem Gebiete das ganze Reich der
darstellbaren Empfindungen angehört, so muß sie nicht blos
irende, sondern auch eine kräftig belebende und erhebende
äußern können. Gedenke man doch an die Weisen selbst
ren Schlachtlieder, Jagdlieder u. s. w., wie sie als der Aus-
bewegten starken Natur zugleich im Sänger und Hörer
n spannen und die Thatkraft steigern. Die Behauptung,
evolution in Frankreich der allgemeineren Cultur der Musik
than, möchte sich eben so wenig rechtfertigen lassen. Sie
a nur für die überhaupt tonloser, mitunter auch tactloser
höchsten Stände der Gesellschaft gelten. Selbst die nach
tungen hin zerstörende Revolution ist wenigstens für die
bald erhaltend geworden. So hatte sich nach Zerstörung
n Concertanstalten schon im Schreckensjahre 1793 das Con-
gebildet, für ausübende Musik wohl noch jetzt das bedeutendste
Europa. Auch scheint gerade in neuerer Zeit und unter
n Classen, namentlich unter den Handwerkern in Paris,
ranzosen früher so ganz fremde männliche Chorgesang unter
nleitung Eingang zu finden.
iner Zeit, die überall hin so viel mit Niederreißen zu thun
keinen sicheren Glauben an ihre Zukunft gewonnen hat, wo

: „Baumstark's Volksgesänge." Darmstadt. Pabst, 1836.
er Verfasser der „Lebensbilder aus beiden Hemisphären."

im Schwanken der Meinungen und Interessen [illegible] der [illegible]
wankt, auf dem das Gebäude der Gesellschaft r[illegible] en soll, [illegible]
Wenigsten die Baukunst großartige Werke von entschiedenem [illegible]
zu Stande bringen können. Wie sich jetzt auf jedem [illegible]
Sprachgebiete die Poesie aller Zeiten und Völker anzusiedeln [illegible]
läßt sich in der Architektur ein Nebeneinander der verschiedenen [illegible]
Style, ein Aufgreifen bald des einen, bald des andern [illegible]
Nur darin läßt sich in der neuesten Zeit ein Fortschritt nicht [illegible]
daß die Eigenthümlichkeit jedes besonderen Styles schärfer [illegible]
wird; daß die seltsamen und unnatürlichen Mischungen derselben [illegible]
häufig geworden sind. Ein frommer Sinn beherrscht nicht [illegible]
der früheren Ausschließlichkeit alles Leben, und in doppelter [illegible]
gibt es weniger religiöse Erbauung. Das Weltliche ist in seine [illegible]
eingetreten und greift anmaßlich oft über seine Sphäre hinaus. [illegible]
sind vor Allem bedacht, so bequem es gehen mag, sich in [illegible]
lichen Provisorium einzurichten. Darum wurde schon oft [illegible]
wir keine Kirchen mehr und noch weniger Kirchthürme zu bauen [illegible]
während Handelsbörsen und Fabriken, freilich auch Casernen [illegible]
weitschichtige Canzleigebäude, zum Besten gedeihen. Ueberhaupt [illegible]
die großen Werke der religiösen Baukunst nur da entstehen, [illegible]
Glaube und ein Geist größere Massen durchdringt, wie in [illegible]
land und im Mittelalter; oder wo die noch geistig todte Masse [illegible]
einzigen Willen zu unbedingtem Gehorsam unterworfen ist. [illegible]
die Isaakskirche in Petersburg der Ausfluß eines unbeschränk[illegible]
lichen Willens, die großartigste Schöpfung der religiösen B[illegible]
der neuesten Zeit; ein gleich großartiges Werk dieser Art [illegible]
Moskau unternommen. Im übrigen Europa sind die alten [illegible]
der Gesellschaft schon morsch geworden, oder völlig zerrissen. [illegible]
bei einer Feuersbrunst die Meisten nur sich selbst und ihre [illegible]
vielfach durchkreuzenden Wegen zu retten suchen; so hat sich [illegible]
Brande der französischen Revolution, ja schon seit der Re[illegible]
Alles in verschiedenen Richtungen getrennt, ohne sich bis jetzt [illegible]
um gemeinsame Mittelpuncte zu sammeln. Die individ[illegible]
Freiheit ist hiernach zum Wahlspruch unserer Periode geworden [illegible]
damit im Zusammenhange; aber im Gegensatz gegen die Zeit der [illegible]
Römer und des Mittelalters ist überhaupt die öffentliche [illegible]
gegen die der Privaten wenn nicht in den Hintergrund, doch [illegible]
gleiche Linie getreten. In den Privatbauten, die mit der [illegible]
Wohnlichkeit und Bequemlichkeit zugleich das Schöne oder [illegible]
Gefällige häufiger verbinden, lassen sich, besonders seit den [illegible]
Friedensjahren, erfreuliche Fortschritte nicht verkennen. Sie [illegible]
vorzüglich auffallend, wenn wir damit die auch an den [illegible]
augenfällig geschmacklosen Verzierungen und Verzerrungen des [illegible]
hunderts vergleichen. In Folge davon hat sich nun die [illegible]
Städten und Dörfern wesentlich verändert, ganz im Ein[illegible]
den politischen Veränderungen. Früher waren viele Schlö[illegible]

oder doch Beherrscherinnen eines Staates. Sie hatten
, Wall und Graben ihre Grenzen zu schützen. Jetzt haben
gebiete sich ausgedehnt; die Festungen sind den erweiterten
gerückt und zahlreiche Städte, welche die Bestimmung ver-
ungen zu sein, haben sich aus der Beklemmung der Wälle
n befreit. Sonst hatten sich festgeschlossene und privilegirte
en auf dem eng gemessenen Stadtgebiete in meist hohen
in zusammenhängenden Häuserreihen und engen Straßen
und Trutz an einander gedrängt. Jetzt liebt man die mehr
und Breite sich dehnenden Wohnungen, die getrennten
e breiten Straßen; und weil die Privilegien der Städte
wunden sind, haben sich gewerbliche Anlagen derselben Art
n Dorfschaften verbreitet, so daß Stadt und Land, wie sie
icher stehen, auch in der Lebensweise und im äußeren Ansehen
. — Entschiedener als in der Baukunst ist der Aufschwung
ulptur seit Anfang dieses Jahrhunderts. Schon haben
opäische Nationen mit Canova und Thorwaldsen, mit
r, Rauch, Tiek, Schwanthaler, mit Ohmacht,
Foyatier und Anderen eine nicht geringe Zahl ausgezeich-
er aufzuweisen. Im Anfange ihrer Wiedergeburt nahm die
die Ueberlieferungen und Moden des 18. Jahrhunderts von
, besonders in Frankreich und Italien, eine streng antiki-
htung. Selbst Napoleon wurde noch von Canova
estellt. Erst später wagte man es wieder, sich an die volle
in der Gegenwart zu halten; so daß man nun einen
nit Hut und Ueberrock auf dem Vendômeplatze sieht, einen
Scharnhorst und Bülow in preußischen Uniformen
uptwache zu Berlin *).
noch reicheres Leben hat sich in der Malerei entfaltet.
gilt dies von Deutschland und Frankreich. Doch hat auch
an Theil, durch Camuccini, Grassi, Benvenuti,
gricola von Urbino u. s. w. England hatte in Th. Law-
en der vorzüglichsten Portraitmaler, in Flaxman einen
en Skizzisten; es besitzt in D. Wilkie einen der trefflichsten
und sonst noch in Davis, Haidon, Wilson u. A.
nbeträchtliche Zahl tüchtiger Künstler. Wie die französische
centralisirt und in verschiedener Beziehung antikisirt hat,
David, der Schöpfer der neueren französischen Malerei,
Richtung eingeschlagen und zugleich alle Künstler in seiner
rschend vereinigt. Seit dem Aufhören dieser David'schen
aben die Franzosen nur ein Gewirre widerstreitender Manieren
eigentliche Malerschule mehr, sondern nur einzelne hervor-
eister und wechselnde Gruppen von Nachahmern, die sich

l. auch: „Verhältniß der Künste zur politischen Entwickelung der
." Deutsche Vierteljahrsschrift, Juli — Sept. 1839.

um diese bilden. Wenn Delacroix [illegible] ecamp mehr [illegible]
in seinen augenblicklich frappanten [illegible] en darstellen, [illegible]
Ingres, der sich durch gediegene Zeichnung und Adel der [illegible]
auszeichnet, meist in symbolisch poetischer Weise auf, während [illegible]
roche, als naturalistischer Ges[illegible]tsmaler, eine Art Justemilieu [illegible]
Der modernen und besonders der französischen Glaubensleerheit [illegible]
über, hatte sich in Deutschland schon durch Tieck und die [illegible]
eine katholisirend-romantische Poesie gebildet und eine Zeit lan[illegible]
eine gewisse Herrschaft behauptet. Wie nun meistens die Po[illegible]
bildenden Künsten den Weg zeigt, so hatten die jungen [illegible]
Künstler in Rom, darunter Cornelius, gleichfalls eine katho[illegible]
altdeutsche Richtung eingeschlagen, etwa bis zum Jahre 18[illegible]
also in derselben Zeit, wo in den politischen Bestrebungen der [illegible]
Jugend verwandte Tendenzen zum Vorscheine kamen. Nach [illegible]
land zurückgekehrt, gründete Cornelius zuerst in Düssel[illegible]
Schule, die er dann nach München verpflanzte und [illegible]
Diese Schule, schon in ihren ersten Versuchen auf groß[illegible]
die Behandlung ernster und großartiger Gegenstände [illegible]
hauptsächlich die Frescomalerei aus und entwickelte eine [illegible]
Hochpoetischen und kräftig Einfachen. Sie bearbeitete [illegible]
christliche Symbolik, die Heldensagen und großen [illegible]
schichten des Mittelalters. Indem sie aber, wie die [illegible]
Malerei, hauptsächlich nur den Ausdruck des Gedanken[illegible]
Hauptzügen suchte, konnte sie sich weniger mit dem [illegible]
Naturerscheinungen befassen, wie dies hauptsächlich für die [illegible]
der Oelmalerei und den vollen Ausdruck der Natur[illegible]
der Farben- und Lichtwirkung erforderlich ist. Darum [illegible]
eifrige Anhänger dieser Schule anerkannt, daß sie, [illegible]
Thätigkeit wurde, keine eigentliche Popularität gewinnen [illegible]
ihre Gegenstände dem herrschenden Geschmack des Publicum[illegible]
lagen; weil die Größe und Beschaffenheit der Werke die [illegible]
derselben erschwert hat und manche von ihnen des [illegible]
entbehren *). Die von Cornelius angegebene [illegible]
Schnorr, Heß u. A. unabhängig von ihm verfolgte [illegible]
Kaulbach in seiner Hunnenschlacht wohl das [illegible]
neueren Malerei geschaffen. Nachdem die Münchener [illegible]
1820 — 30 schon Vielfaches geleistet, trat inzwischen [illegible]
W. Schadow zu Düsseldorf gegründete mehr und [illegible]
Sie schlug den entgegengesetzten Weg ein. Statt [illegible]
sie sich auf Oelmalerei; sie gab weniger Handlungen in [illegible]
positionen, als die Darstellung von Zuständen in [illegible]
oder Gruppen; sie hielt sich mehr an die neuere [illegible]

*) „Geschichte der neueren deutschen Kunst, v. Ath. [illegible]
aus dem Französischen v. F. H. v. d. Hagen,“ 2. [illegible]
dieses Werkes im Kunstblatte zum Morgenblatte.

ging weniger von der freien Ausführung eines Gedankens
einer treuen Nachahmung der Erscheinungen, wodurch sie
rke den Reiz einer genauen und liebevollen Naturbeobachtung
aber die Begeistigung dieser Erscheinungen durch die Idee
allzu sehr in den Hintergrund rückte. Darum hat die
Schule, mehr noch als in der ernst historischen Malerei,
schaft und im Genre Vorzügliches geleistet. Nach Jahr-
heint also der Geist der niederländischen und oberdeutschen
e in denselben Gegenden, wo er früher heimisch war, wieder
zu sein. Die größten Meister der Düsseldorfer Schule
g, mit seiner Hussitenpredigt und manchen anderen, der
schichte und Poesie hauptsächlich entlehnten Stoffen, und
nn, der Schöpfer des berühmten Bildes „Jesaias auf den
von Jerusalem." Lessing ist eben so ausgezeichneter Land-
und in seinen Landschaften, wie in seinen historischen Bil-
ein durchaus deutscher Charakter hervor. Schirmer und
sind berühmte Landschafter und jener besonders ausge-
uch Sohn mit seiner plastischen Malerei und namentlich
den Darstellungen des weiblich Nackten; Hübner, der
Hiob Großes versprach; Steinbrück mit seinem schönen
lde und Andere treten bedeutend hervor. Ueberhaupt scheint
m der Talente in der Düsseldorfer Schule, obgleich diese
Schöpfungen von der Münchener überragt werden mag,
zu sein; so daß sich auch in der Malerei ein ähnliches
wie früher in der Volkspoesie zeigt. Die Düsseldorfer
t Manchen in ihrer Mitte, wie Kähler und Andere, die
m handwerksmäßigen Berufe zu tüchtigen Künstlern empor-
ben. Sie hat überhaupt, auch in der Wahl ihrer Stoffe
t ihrer Leistungen, einen mehr demokratischen Charakter;
, wenn gleich von oben begünstigt, doch mehr aus dem
woraus sie hervorgewachsen, ihre Nahrung zieht und weni-
ßlich, als die Münchener, von einem monarchischen Willen
Richtung empfängt. Den beiden Hauptsitzen der neuesten
Malerei zur Seite, haben sich in Berlin, Dresden und
welches letztere zu einem artistischen Mittelpuncte sehr geeig-
mit mehr oder weniger Glück besondere Schulen aufge-
in Wien zeigt sich ein regsameres künstlerisches Streben.
ist in den größeren Städten, namentlich des südwestlichen
, eine auffallende Zunahme der Künstler bemerkbar, die
rischeren und feineren Leben zwischen der dumpfen Masse
ventionellen Hoheit der höheren Classen ein heilsames Ele-

inblicke auf den allgemeinen Charakter der deutschen und
Malerei, hat man schon oft die Bemerkung wiederholt,
r die Ruhe der Betrachtung und die schmucklose Innigkeit
vorwalte; in dieser die nach Außen gerichtete Thätigkeit

und eine so überwiegende Rücksicht auf das Aeußerliche, das Bewußtsein des Anständigen und Gefälligen s[…]t den höchsten [Ausdruck] der Leidenschaft beherrsche und eben darum schwäche, und [durch] Affectation die Lüge mit der Wahrheit vermische. Schon b[ei …] und seiner Schule hat man dieses Haschen nach theatralische[m Effect] erkannt. Man muß sich indeß hüten, von einem deutsch[en] Standpuncte aus den darin ausgesprochenen Vorwurf a[uf die Spitze zu] treiben. Bei dem Franzosen prägt sich auch das, was ihn [innerlich] berührt, scharf und lebhaft auf der Oberfläche aus, und so [kann, was] dem Deutschen unnatürlich scheint, bei ihm nicht selten na[tür]natürlich sein. Nach der ganzen Richtung des Lebens in [Frankreich] ist es begreiflich, daß sich die neuere Malerei mit der Aus[bildung der] christlichen Religionsgeschichte nicht besonders befassen mochte, [und daß] sie, wo sie es versucht, nichts sehr Bedeutendes geleistet [hat. Selbst] auch in der deutschen Malerei, selbst der Münchener Schul[e, ist] jenes religiöse Element, das eine Zeit lang allgemein he[rrschend zu] werden schien, neben Anderem nur als ein Besonderes beh[…]nen. Man hat diejenigen, die es hauptsächlich in sich a[ufgenommen] und gepflegt, wohl hier und da als Nazarener bezeich[net. Den] Meistern unter diesen, einem Overbeck und Bendem[ann, muß] man indeß nachrühmen, daß sie nicht blos die fromme Einf[alt …]len verstehen, sondern im geistvollen Ausdrucke religi[öser Stim]mungen, dem Charakter der neueren Zeit gemäß, die eig[enthümliche] Verbindung von Wissen und Glauben darzustellen suchen. [All]gemein läßt sich übrigens für Frankreich wie für Deutschla[nd behaup]ten, daß die Genremalerei, dieses Volkslied der Malerei, nich[t nur nach] der Zahl ihrer Bilder, sondern auch nach der geistreicheren [Behandlung] ein Uebergewicht über die historische erlangt hat. Diese [Genre-]Bilder lassen meistens nicht nur die betrachtende Menge k[alt, sondern] sie sind es häufig ihrem ganzen inneren Wesen nach [un]begreiflich. Weil nicht mehr die Religion, wie im Mittela[lter, das] Dasein durchdringt und durchwärmt; weil das Volk, einer [unumschränk]ten monarchischen Gewalt unterworfen, Jahrhunderte lang [nur eine] leidende Masse war und sich nicht selbst seine Geschichte [gemacht] hatte, so gibt es überhaupt wenig Geschichte mehr, die im [Herzen] des Volks mit ihm fortlebt. Doch muß man den Franz[osen nach]sagen, daß sie die Geschichte ihrer jüngst verflossenen und [in fri]scher Erinnerung lebenden Vergangenheit, der Revolution [und der] Siege Napoleon's, auch in der Malerei ziemlich zu benutzen [wußten]. Und wenn in Deutschland kaum ein Bild größeres Aufs[ehen gemacht] hat, als Lessing's Hussitenpredigt, so liegt wohl [zum] Theile in der glücklichen Wahl des Stoffes und in der [Ver]wandtschaft der darin aufgefaßten Epoche mit so mancher [Bestrebun]gen der Gegenwart.

Seit der Revolution fangen indeß die N[ationen …] fühlen und sich selbst kennen zu lernen. [… …]

en man als historische, oder noch schärfer als nationale
ei bezeichnen mag, mehr und mehr Beifall finden; nämlich
ung von Scenen, worin das Volk selbst in seiner nationa-
ümlichkeit als geschichtliche und Geschichte erzeugende Per-
zelnen Repräsentanten auftritt. Auch in dieser Richtung
schon die Franzosen in ihren zahlreichen Kriegsbildern, Ju-
t. dgl. mit Glück versucht. In Deutschland dagegen, wo
auf das innere Leben gewiesen war, hat sich die Malerei
ngelegen sein lassen, die in deutscher und fremder Poesie
Stoffe zu bearbeiten. Besonders geschah dieses in München
assung des Königs; sodann von Lessing mit Uhland's
, Bürger's Lenore von Neureuther und Retzsch in
zeichnungen und Skizzen und von vielen Anderen. Dieses
sehr zu achten, wenn nur die Künstler hauptsächlich solche
len, die auch der Geist des Volks in sich aufgenommen
wenn sie in nicht allzu flüchtiger Arbeit sich selbst erst vom
Dichter durchdringen lassen. Es scheint jedoch gerade in
: eine besondere Vorliebe für die flüchtige Skizze zu herr-
tspricht sie doch mit ihrer hastigen Eile, die eine drängende
Gedanken hinwirft und ihrer keinen sich vollenden und Leben
ißt, dem Charakter dieser Zeit, welche, noch von den Klip-
volutionen gebrochen, erst in Millionen Tropfen aus einan-
ehe sie wieder in Einheit sich zu fassen und in ihrer Kunst
mmel und Erde abzuspiegeln vermag.
viel Löbliches man übrigens der neueren Kunst, zumal der
achrühmen mag, sie leidet noch an den Gebrechen, woran
Staat und die Gesellschaft leiden, an dem Mangel eines
und an der Zerissenheit des modernen Lebens, an dem
der Volksbildung und gelehrten Bildung. Sie hat nicht
telbarkeit, wie in den schönen Zeiten des Alterthums; und
o viele ihrer Gegenstände aus fernen Zeiten und Nationen
d in allen Zungen zu reden versucht, spricht sie selbst noch
e, den Meisten kaum verständliche Sprache. Aber die
f nicht blos einer Heimath, sondern eines Vaterlandes und
um Vaterlande; sie muß, um höhere Stufen der Vollen-
reichen, von einem Gemeingeiste gehoben und getragen wer-
it stets sichtlichem Einflusse auf dessen Läuterung und Ent-
urückwirken. Damit mag nicht gerade behauptet sein, daß
ter bestimmten Verfassungsformen gediehen sei und habe
nnen. Wir sahen in Athen mit der wachsenden Herrschaft
ratie zugleich die Künste zur höchsten Blüthe sich entfalten
arten mit der Ausartung der Volksherrschaft zur Pöbel-
Wir sahen ihren Flor während des Mittelalters so im
ier Städte, wie an manchen Fürstenhöfen, und sie später
und sich verzerren im Glanze mächtiger Monarchieen.
dpuncte einer nur rückwärts blickenden Geschichte wird also

die häufig wiederkehrende Fr[illegible] ch [illegible] nge der einz
deren Verfassungsform für [illegible] rderung der Kunst niemals
lassen. Wohl aber lehrt die [illegible] schichte zugleich für Vergang
Zukunft, daß der b[illegible] ilt jeder besonderen Zeit ang
ter Formen des öffentli[illegible]n Lebe[illegible] bedarf, und daß die Künst
deihen, wo die politisc[illegible] und socialen Verhältnisse eine ge
tigkeit erlangt und [illegible]auben an ihre Dauer erzeugt hat
der Friede durch die Befriedigung der Nationen ge
scheint. So ist es jetzt nicht, wo dem Bedürfnisse und der [illegible]
einer thätigen Theilnahme der Völker an der Gestaltung ih
lichen Lebens die Gewährung noch lange nicht entspricht; in
sem Sinne ist es freilich eben so wahr als nothwendig, daß
Politik und die politischen Parteikämpfe der Ausbildung d
hemmend im Wege stehen.

Noch von einer anderen Seite treten solche Hindernisse
Wir sind auf dem Gebiete der materiellen Cultur im Begi
höchst merkwürdigen Periode, der Periode einer rasch fortsch
Unterwerfung der verstandeslosen Naturkräfte unter den G
Menschen, also des Ersatzes der Menschenkräfte durch M
kräfte. Damit bildet sich eine ganz neue Theilung der Arbeit
Menschen und äußerer Natur. Indem dieser letzteren mehr u
die blos mechanischen Thätigkeiten anheimfallen, wie sie in G
land den Sklaven zugewiesen waren, werden einmal die Masch
Sklaverei ersetzen können und eben sowohl eine allgemeinere Th
an den Angelegenheiten des Gemeinwesens, als ein allgemein
res Kunstleben möglich machen. Aber noch sind wir erst
Künsten dieser neuen Welt des 19. Jahrhunderts angekommen
wie vor drei Jahrhunderten die Eroberung eines erst entdeckte
theils in weitem Umfange die intellectuellen Kräfte den m
Interessen dienstbar gemacht hatte; so ist dieses auch jetzt wi
Fall, wo zahlreiche neue Erfindungen der Speculation auf G
mannichfache Aussichten in ein endloses Gebiet voll Gefahre
zugleich voll Lockungen eröffnet haben. Darum hat sich den S
gen der Kunst noch keine allgemeine lebendige Theilnahme,
meistens nur ein vorübergehendes und beiläufiges Interesse zug
Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß dafür bei Vielen, g
Gegensatze gegen eine einseitige Herrschaft des sogenannten R
ein lebhafterer Enthusiasmus erwacht ist, der freilich oft s
ein künstlicher sein mag. Wenigstens kann man der neu
ratur nicht vorwerfen, daß sie nicht, der Prosa des Lebens g
die höhere Bedeutung der Künste zu feiern suche. Wird
Vergötterung derselben auf dem Papiere und etwa in der sp
übergehenden Unterhaltung weit genug und häufig bis zur [illegible]
getrieben. Immer hat das stolzere [illegible] hl, womit d
auftritt, wenigstens die Folge, daß es [illegible]chem eine G
dünkt, im hastigen Rennen nach Vortheil [illegible]nnlichem Gen

mal in ihrer flüchtigen Betrachtung zu verweilen und seinen
r zu zollen.
e ungünstig aber die politischen und socialen Verhältnisse noch
, so war doch der Anstoß der Revolution gewaltig genug, um
t aus ihrer schläfrig herkömmlichen Weise aufzuwecken und
r neue Kräfte in Thätigkeit zu setzen. Hiernach hat sich die
der künstlerischen Production und die der künstlerischen Be-
, besonders in den letzten Friedensjahren, sehr beträchlich ver-
So befanden sich auf der Kunstausstellung in Paris im Jahre
r 1820, im J. 1833 aber 3318 Gegenstände. Auf die
e Menge der Künstler in den deutschen Städten wurde
en aufmerksam gemacht. Paris hatte im J. 1832: 1523
Lithographen, Zeichner; 151 Bildhauer; 310 Graveurs; 480
n; 315 Componisten und bekannte Lehrer der Musik, so wie
25 ausübende Tonkünstler. Musik und Malerei, die freieren,
roducirenden und einer größeren Menge zugänglichen Künste,
weit am Stärksten vertreten. Ueberhaupt sehen wir jetzt die
wie die Industrie, weniger ausschließend auf einzelne Classen
llschaft, als vielmehr auf die Massen speculiren; was sehr be-
da sich sowohl Bildung als Vermögen in weiteren Kreisen
n. So wird nun freilich, zur Befriedigung der Gelüste des
cks, viel leichte Waare in Umlauf gesetzt; aber am Ende lernt
zahlreichere Menge auch das dauernd Werthvolle unterscheiden.
opularisirung der Kunst wird theils qualitativ, theils quanti-
rch größere Vermannichfaltigung und Vervielfachung künstleri-
stungen gefördert. Dahin gehört die Wiederentdeckung und
tende Vervollkommnung der Glasmalerei, besonders in Baiern
s; die Wiederaufnahme und Verbesserung der schon am Ende
ttelalters mit so viel Liebe betriebenen Holzschneidekunst in
, Frankreich und Deutschland; die Vervielfältigung der Werke
lptur in kleineren und sehr wohlfeilen Gypsabgüssen; beson-
r die Erfindung des Steindrucks und des Stahlstichs. Sehr
d schließen sich daran einige ganz neue Erfindungen an: die
rucks von Oelgemälden durch Liepmann in Berlin und das
eotyp*). In welchem Umfange das Eine oder Andere sich
bewähren mag, so wirkt doch von allen Seiten her gar Vieles
n, um selbst die Kunst zu demokratisiren und die aristokratische
cksherrschaft einzelner Stände zu vernichten. Auch läßt sich
n diesen neuesten Erfindungen wieder die weitere Geltend-
eines allgemeinen Bildungsgesetzes erkennen, wornach sich die
end geistige von der überwiegend materiellen Production, die
ch künstlerische von der nur reproducirenden handwerksmäßigen

*) Etwas zweifelhafter in ihrem Bestande und Werthe scheint die von
in Paris angeblich erfundene Copirmaschine für Werke der Sculptur in
öße und in den verschiedensten Arten von Material.

Thätigkeit, reiner ausscheiden und [illegible] muß. [illegible]
handwerksmäßig Thätigen gehören z. [illegible] der [illegible] solche [illegible]
schafter, die sich eben nur auf das Abmalen und Nachahmen [illegible]
Wenn diese aber durch Erfindungen, wie die von Daguerre in [illegible]
ris, ersetzt werden können; so wird dagegen die geistige und [illegible]
Auffassung der Natur durch den genialen Landschaftsmaler [illegible]
desto höher im Werthe steigen, schon aus dem Grunde, weil sich [illegible]
Product der höheren Kunst, sobald es einmal vollendet ist, [illegible]
blos mechanische und chemische Hülfsmittel so viel leichter [illegible]
ren läßt.

Die zahlreich entstandenen Kunstvereine, wie sie der Associations-
geist der neueren Zeit besonders in Deutschland hervorgerufen, sind zu-
gleich ein weiteres Zeichen und ein förderliches Mittel für eine fort-
schreitende Popularisirung der Künste. Indem sie über die politischen
Grenzen der einzelnen Staaten und selbst des gesammten deutschen
Staatenbundes hinaus vielfache Verbindungen und freundlichen Ver-
kehr von Stadt zu Stadt vermitteln; auch wohl an gemeinschaftlichen
Festen größere Zusammenkünfte aus verschiedenen Theilen des Va-
landes veranlassen, haben sie noch eine mehr unmittelbare politische
Bedeutung. Hat doch vor Kurzem der verbindende Cultus der Kunst
selbst das in der deutschen Kunstgeschichte so hervorragende Straß-
burg wieder in einen Verein mit deutschen Städten geführt, und muß
er doch mit dahin wirken, die alten nationalen Sympathieen nicht
völlig verschwinden zu lassen. Auch in Frankreich haben sich in vielen
Provinzialstädten solche Vereine gebildet, welche öffentliche Ausstellun-
gen veranstalten, während sich früher Alles der Art in Paris centra-
lisirt hatte. Darin liegt mit ein Beweis, daß sich in den Departe-
menten, dem allverschlingenden Despotismus der Hauptstadt gegenüber,
ein eigenthümlich selbstständigeres Leben, freilich nur sehr allmälig, zu
entwickeln beginnt. Ueberhaupt haben diese Vereine erst einen Anfang
von Leben und, wie jetzt noch die Verhältnisse sind, müßte man es
für einen Nachtheil halten, wenn die Künstler der Unterstützung, die
ihnen hie und da an den Höfen zu Theil wird, verlustig gehen und
ausschließend an das Publicum gewiesen werden sollten. Wie aber in
der Politik die constitutionelle Monarchie das Volk eine nicht ganz
stumme Nebenrolle spielen und es geschehen lassen muß, daß sich das-
selbe zu Weiterem für das öffentliche Leben vorbereite; so hat sich das
Volk mit jenen Vereinen eine freilich noch unvollkommene Vertretung
auf dem Gebiete der Kunst geschaffen, wodurch ihre Emancipation von
dem allzu ausschließlichen Einflusse der Höfe eingeleitet wird. Daß
nun dieser Einfluß in vielfacher Beziehung ein nachtheiliger ist, dafür
dürfte es selbst in der neuesten Zeit nicht an Belegen fehlen. Ist es
doch nicht anders möglich, als daß nicht selten die artistischen Launen
eines alleinigen Beschützers der Künstler an die Stelle der natürlichen
genialen Eingebungen derselben treten; und [illegible] sich die Kunst, zu
einer treibhausartigen Ueberproduction gedr[illegible] [illegible] wahre Begeis-

ohne sorgfältiges Naturstudium in eine Weise des Schaffens
t am Ende doch nur eine herkömmliche Manier ist, ob
leich als hochpoetischen Styl bezeichnen mag. So bleibt
wahr und treffend, was Uhland in einem seiner neuesten
igt, vom Fürstenhofe,

„Wo man die Künste kränzt,
„Wo Prunksaal und Alkove
„Von Götterbildern glänzt;
„Ein Baum, der nicht im groben
„Volksboden sich genährt,
„Krin! einer der nach oben
„Sogar die Wurzeln kehrt."

rchtet man auf der andern Seite, daß die Ausdehnung der
ur eine Abhängigkeit mit der andern vertauschen und die
ter die Gewalt der Massen beugen werde, so scheint eine
rgniß durchaus eitel; selbst davon abgesehen, daß die Ver-
er Vereine mit derjenigen der Bildung und des künstleri-
eresses stets im Verhältnisse stehen wird. Freilich soll die
wenig die Schmeichlerin der Menge, als der Höfe werden;
l mitbildend das Volk erheben, und um dieses zu vermögen,
ie Hand bieten zu können, muß sie ihm nahe bleiben. Ist
der Künstler so innig mit seinem Volke verwachsen, daß er
ten und erstarren, und am Kleinsten erscheinen muß, da er
rößten dünkt, wenn er, von der warmen Quelle des Lebens
, in kalte und einsame Höhe sich versteigt.

in vielen anderen Beziehungen sucht die Kunst einen volks-
Boden, und das Volk eine populäre Kunst zu gewinnen.
in Deutschland zeigt sich jetzt eine weit verbreitete Neigung,
nderen Männer der Nation in Denkmälern zu ehren. Die
dazu geht häufiger als früher aus einem Nationalwunsche
d wenn sich die Monumente sonst nur für Fürsten, Staats-
d Feldherren erhoben, für die Monarchie und ihre unmittel-
iener; so erheben sie sich jetzt auch für die Männer des
r Dichter, Künstler, wissenschaftliche Forscher und Erfinder.
größerer Bedeutung möchten sie werden, wenn man sich
f bloße Abbilder der Gefeierten beschränken, sondern zu-
lerische Sinnbilder schaffen wollte, welche die besondere
Wirksamkeit und ihres Einflusses zur Anschauung brächten *).
weihung solcher Denkmäler knüpfen sich oft besondere Volks-
Poesie und Musik zu verschönern streben. Auch davon un-
ist wieder etwas mehr Lust für gemeinsame Feste erwacht.
gleich in Mitte einer weit verbreiteten Mißstimmung noch
heimisch werden, so sucht man doch zeitweise diese von sich
ln. So hat Cöln selbst während der neuesten Zerwürfnisse

*) [...]eressante Andeutungen in dieser Beziehung gibt ein Aufsatz im
Morgenbl.

sein heiteres Faschingsfest begangen, [illegible] Stadt gegründete Carnevalsverein hat bereits Hunderte [illegible] ichteten und componirten Liedern, humoristische [illegible] zeugnisse, welche — wie schon Goethe bemerkte — einen ganz [illegible] sonderen Zweig in der deutschen Literatur bilden. Wenn die Kunstvereine hauptsächlich die Musik und Malerei dem Volke näher rücken, so hat sich die neuere deutsche Poesie schon früher in völliger Unabhängigkeit von den Thronen entwickelt. Auch die größten Dichter der Nation hatten sich selbst schon Bahn gebrochen, ehe sie den Weg nach Weimar fanden. Was gar die jüngsten Dichter betrifft, so hat [illegible] merkt, daß die Zahl derjenigen, die mit Titeln oder Aemtern begn[illegible]t sind und mittelbar oder unmittelbar im Solde der Machthaber [illegible]n, jetzt geringer als jemals [illegible]. Freilich gibt sich der Servilismus [illegible]t ohne Pränumeration zum [illegible]sten und lobt den Käfig, worin er [illegible]fangen sitzt.

Die Gesetzgebung neuester Zeit hat mit dem sogenannten literarischen zugleich das artistische Eigenthum sicher zu stellen gesucht. In Deutschland hat der in dieser Absicht erlassene Bundesbeschluß vom 9. [illegible] 1837 eine Reihe besonderer Landesgesetze zur Folge gehabt, [illegible] mehrere, wie das preußische Gesetz v[illegible] 22. Dec. desselben Jahres, [illegible] schärfere Fassung und nähere Bestimmung des Verbots einer Nachbildung der Kunstwerke auf mechani[illegible] Wege, in die Sache näher eingegangen sind. Solche indirecte [illegible]günstigungen sind immerhin [illegible] erkennen, während man gegen jede [illegible]ziehungskunst der Kunst, [illegible] allzu positive Weise von oben herab betrieben werden soll, [illegible] rechte Bedenken haben mag. Da [illegible] gerade jetzt die Mittel [illegible] mechanischen Vervielfältigung der [illegible]nstwerke so sehr vermehren, muß man jene sichernden [illegible] gegen Mißbrauch und Beeinträchtigung um so mehr als zeitg[illegible] gelten lassen. Sie sind [illegible] Pfahl, den man zu besserem Halte neben die Rebe steckt. [illegible] man von solch' **äußerlicher** Stütze noch keinen guten Herbst [illegible]ten, der vielmehr nach wie vor von [illegible] **innersten** Lebensfaft, [illegible] Boden und Sonne abhängen wird. Am Wenigsten soll man [illegible]schen Winter und Frühjahr erwarten, da noch die rauhen [illegible] wehen. Ueber diese Periode sind wir noch nicht hinüber, mögen [illegible] nun das Leben und Treiben im Staate und in der Gesellschaft, [illegible] in der Kunst in's Auge fassen. Und so wird diese eine höhere [illegible]dung nicht eher erreichen, bis die Aufgabe unserer gährenden Zeit, [illegible] Herrschaft der Gerechtigkeit und Freiheit in der nationalen [illegible] siegreich gelöst ist; bis dann auch wieder die Kunst eine große [illegible]genheit hinter sich, eine freundliche Gegenwart um sich, eine [illegible] Aussicht in die Zukunft vor sich hat.

Kurfürsten. — Goldene Bulle. Kaiserwahl. [illegible] capitulation. — Der Grundsatz, wornach die Volksgemeinde als alleinige Quelle aller öffentlichen Gewalt und alles öffentlichen [illegible] betrachtet wird, findet sich in den frühesten Zeiten unter den [illegible]chen Völkern in der unmittelbarsten, vollständigsten Anwendung. [illegible]

diese Gemeinde eben sowohl als Richter über Anklagen, wie
sgeber gemein verbindende Vorschriften erließ und Bestallun-
nigen Aemtern verlieh, deren sie als Organe ihrer Zweck-
durfte, und welche hauptsächlich in Leitung der Versamm-
Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, in Anführung des
bestanden. Die Ernennungen zu diesen Aemtern geschahen
h Wahl der Volksgemeinde, wobei jedoch an eine Wahl
r Weise, indem jeder einzelne Stimmberechtigte seine
t, die Stimmen gezählt werden, und der sonach gefundene
Mehrheit den Beschluß bildet, nicht gedacht werden darf.
uhten die Beschlüsse der Volksversammlungen auf Einhel-
Stimmen, die sich insbesondere bei Wahlen dadurch ergab,
nnter, in der Gemeinde geehrter und geachteter Mann zu
n Vorschlag gebracht, und dieser Vorschlag mit allgemeinem
en aufgenommen ward. Der durch öftere Kriege erzeugte
Umstände erheischte und berief vor Allen den Tüchtigsten
nsten an die Spitze des Heerbannes, und wer, mit Fähig-
einmal zu dieser Stelle gelangt war, der konnte durch im-
dere Entfaltung seiner Kräfte, durch glückliche Führung sei-
sich in dem Vertrauen seines Volkes befestigen und nicht
nglich bei seinem Amte behaupten, sondern auch bewirken,
n seiner Nachkommen übertragen wurde, die sich unter sei-
und Leitung, als in einer Schule, dazu am Besten vorbe-
en. Um so eher konnte dieses geschehen, als in jenen Zei-
Sitteneinfalt, mehr als in den späteren, das Sprüchwort
g bewährt haben mag, welches die Nachkommen als die
Tugenden ihrer Väter bezeichnet. Die von einer Reihe treff-
hren bekleideten Aemter und Würden verbreiteten sodann
Familien einen Glanz, der die Mitglieder derselben vor allen
en Augen des Volkes als befähigt zu diesen Aemtern erscheinen
ging dieses nicht leicht in solche Verblendung über, daß die
r Väter selbst in den trägen und ausgearteten Enkeln ge-
diesen, zum Verderben des Gemeinwesens, die Leitung der
Angelegenheiten anvertraut wurde. Der einfache und
inn des Volkes konnte, trotz seiner Achtung für das An-
würdiger Ahnen, nicht umhin, bei der Wahl seiner Füh-
hre Fähigkeit und Würdigkeit zu sehen, und solche, wenn
kommen berühmter Vorfahren mangelte, auch da anzuer-
sie aus dem Hintergrunde einer dunkeln Vergangenheit
te.

der Theilung des Frankenreichs durch den Vertrag von
traten Deutschlands Völker zum ersten Male, zu einem be-
he vereinigt, in der Geschichte auf und überkamen in der Per-
chkommens Karl's des Großen die Würde und Herrschaft
ganz so, wie sie sich im Frankenreiche gebildet hatte, daher
it dem gewöhnlich gewordenen Uebergange auf die Nachkommen

des Inhabers, so wie mit der Sitte, daß die . . . . . dene Wahl eines Königs hauptsächlich von . . . . . . wie diese, und insbesondere die Nationalherzöge, . . . oder doch Beistimmung des Volks ihre Würde verdankten . . öffentlichen Angelegenheiten dessen Stimme zu beachten . . so achteten sie auch darauf bei der Wahl eines allen . . . gemeinsamen Königs, welche Wahl ursprünglich unter . . . von ihnen zu geschehen pflegte, wobei die versammelten . . was ihre Führer in Uebereinstimmung mit ihren Wünschen . . hatten, Beifall zujauchzten. Nachdem in Folge der . . . deutschen Völker unter die fränkische Herrschaft diese . . . fränkischen Königen in das Verhältniß von Dienstmannen . . trägern gekommen waren, so dauerte natürlich dieses . . . der Trennung Deutschlands vom fränkischen Reiche fort . . stigte sich immer mehr, und es gingen an sie auch diejenigen . . über, womit die fränkischen Könige theils zur Hülfe in . . . Herrschermacht, theils zur Erhöhung des sie umgebenden . . . Angesehensten ihres Gefolges beliehen. Dabei wußten die . . . Vasallen des Königs, vermöge ihrer Eigenschaft als . . . eine Regierungsgewalt über die zum Herzogthume gehörigen . . . geltend zu machen, welche sie, in Unterordnung unter die . . . ausübten, so wie ihnen ihre Eigenschaft als Reichsbeamten . . . ein Mitregierungsrecht in Beziehung auf Reichsangelegenheiten . . . haupten. Sie wurden daher vorzugsweise bei allen wichtigen . . . gelegenheiten zu Rathe gezogen und Beschlüsse nur mit . . . mung gefaßt. Eben so waren sie es denn auch, welche . . . den König wählten oder den durch die allgemeine Stimme . . . dig Bezeichneten des Thrones entsetzten. Die völlige . . . Königs erforderte aber außer der Wahl der Großen und . . . des Volkes die kirchliche Weihe durch Salbung und Krönung . . . wählten, welche entweder von dem Papste oder von dem . . . träger der Kirche in Deutschland verrichtet wurde. Unter den . . . Geistlichen Deutschlands behaupteten von den frühesten Zeiten . . . Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln gleichen Rang . . . Recht, den König zu salben und zu krönen, und es . . . auch, vermöge ihres Ansehens als erste Kirchenbeamten, . . . Herzöge gleichen Einfluß in Reichsangelegenheiten, insbesondere . . . Königswahlen, geltend zu machen. Unter den Herzögen . . . fangs den von Rheinfranken mit der Würde eines Pfalz- . . . obersten Richters aller Leute des Königs bekleidet. Da . . . nach fränkischem Rechte richtete, den Sachsen aber, bei . . . gung mit dem Frankenreiche, die Aufrechthaltung ihrer . . . Rechte zugesichert worden war; so trat ihm bald der . . . sen zur Seite. Andere Aemter . . . nen bei besonderen . . . diesem oder jenem der angesehensten . . . lichen . . . und sie leiteten ihren Charakter . . .

Herzöge dem gewählten Könige, zum Zeichen ihrer wirklichen
g, und daß sie zu ihm in das Verhältniß von Dienstmannen
en, bei öffentlicher, feierlicher Hofhaltung zu leisten pflegten.
Hinsicht dienten diese Aemter als symbolische Zeichen der
ng der Herzöge unter das Ansehen des Königs; und da die
s Repräsentanten ihrer Völkerschaften erschienen, und diese
nge und Beispiele jener nachzufolgen gewohnt waren, so
e Aemter zugleich als symbolische Zeichen der Unterwerfung
hen Völker unter das Ansehen des gewählten Königs. Als
Herzog von Sachsen, zum Könige der Deutschen gewählt
waren es die Herzöge von Lothringen, Franken, Schwaben
, die ihm als Kämmerer, Truchseß, Schenk und Marschall
e darboten, wie denn auch ohne Zweifel seine Wahl vor-
h diese geschehen war, da es ganz in der Natur der Sache
gerade diejenigen, die den König im Namen der Völker ge-
n, diesen mit dem Beispiele der Unterwerfung unter dessen
rangingen und sich vor Allen als dessen Dienstmannen be-
ie Salbung und Krönung geschah durch den Erzbischof von
och mit Widerspruch derer von Trier und Cöln.
er Erblichkeit der herzöglichen Würde war nicht sogleich auch
urtsrecht verbunden. Es begab sich daher nicht selten, daß
iche Amt mit den darunter begriffenen Landen an die meh-
kommen eines Inhabers vererbt wurde, letztere somit in klei-
zerfielen. Während sich hierdurch die Anfangs kleine Zahl
asallen beträchtlich vermehrte, sank dagegen das Besitzthum
zugleich die Macht und das Ansehen derselben so sehr herab,
nen viele Grafen und Dynasten oder freie Grundeigenthü-
ie Seite stellen konnten. Wie nun diese von jeher die ersten
Volksgemeinde ausmachten, die den Herzog wählten und in
Angelegenheiten eine entscheidende Stimme führten, so war
, daß sie auch im Verhältnisse zum Reiche ihre Freiheit
echt der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geltend
sonach sich den Herzögen anzuschließen suchten, deren Vor-
Gleichen und von ihnen aus ihrer Mitte gewählt worden
inter ihnen konnten die mit bedeutenden Pfründen ausge-
irchenfürsten um so weniger zurückbleiben, als diesen jeden-
die Kirche betreffenden Reichsangelegenheiten eine entschei-
mme sogar vorzugsweise gebührte, welche sich, bei dem inni-
menhange der kirchlichen und weltlichen Sachen und bei der
Wichtigkeit, die den ersteren beigemessen wurde, von selbst auch
teren erstrecken mußte. Alle diese wurden als die ersten und
en Glieder des Reichs betrachtet, welche durch Ausbreitung
esens in Deutschland, gleich den Herzögen, an die sie sich
, vermöge ihres Länderbesitzes in das Verhältniß von Reichs-
aten und einen besonderen Stand ausmachten, der das ur-
allen freien Grundeigenthümern zustehende Recht der Stimm-

führung in öff [illegible] A [illegible] in ausschließen
recht überkam. [illegible] als ein Allen
sames, namentlich auch [illegible] die Königswahlen, wobei jedoch
frühesten Zeiten die O[illegible]ung befolgt ward, daß eine gering
von Reichsvasallen den zu [illegible]enden in Vorschlag brachte
Vorwahl ausübte und die G[illegible]mtheit der Uebrigen dem Vo
nen nur ihre Beistimmung gab. Dieser Vorschlag oder diese
geschah durch die Angesehensten, und zwar durch diejenigen, die
brachter Wahl, als Symbol der Unterwerfung der verschiede
kerschaften unter das Ansehen des Gewählten, beim öffentlic
lichen Mahle gegen ihn die persönlichen Obliegenheiten von D
nen auszuüben pflegten und in dieser Beziehung als mit gew
sönliche Dienstverhältnisse gegen das Oberhaupt andeutenden
bekleidet betrachtet wurden. Hieraus entwickelte sich in der
mälig ein ausschließendes Wahlrecht dieser angesehensten Re
verbunden mit vorzüglicherer Theilnahme an Ausübung der
walt, ferner mit formeller Sonderung dieser Reichsstände von
gen und Constituirung zu einer höheren aristokratischen K

Ueber diese Vorwahl liefert die früheste Geschichte insbes
gende Daten: Bei der Wahl Conrad's II. (1024), we
freiem Himmel vor den versammelten Völkerschaften, mit ihre
an der Spitze, geschah, richteten diese an den Erzbischof v
die Aufforderung, Jemanden zur Wahl in Vorschlag zu bring
dem derselbe dieser Aufforderung entsprochen hatte, genehm
Fürsten den Vorschlag, und ihr Beifall widerhallte aus de
der versammelten Völker. Dagegen geschah die Vorwahl Frie
(1152) von denjenigen Fürsten, die ihm hiernächst symbolisch
ten dienstmannschaftlicher Untergebenheit erwiesen, nämlich
Pfalzgrafen bei Rhein, der ihn beim feierlichen Mahle als
vom Herzoge von Sachsen, der ihn als Marschall, vom M
von Brandenburg, der ihn als Kämmerer bediente, endlich vom
nachherigen Könige von Böhmen, der, nachdem er dem deut
nige lehenspflichtig geworden, als einer der ersten Reichsvasalle
tet wurde und das Symbol der Unterwerfung seiner Person
Landes in der Dienstübung eines Schenken des Königs darstel
Fürsten erscheinen forthin stets mit diesen symbolischen Dienstei
bekleidet und finden sich solchergestalt auch im Sachsenspiegel
Art. 57) erwähnt. In Hinsicht der Königswahl aber besch
das Recht derselben noch längere Zeit auf eine blose Vorwal
der Beistimmung der Uebrigen bedurfte. Daher es in der
Stelle des Sachsenspiegels heißt: „Sie sollten nicht nach ih
will wählen sondern den benennen und erkiesen, welchen d
alle zum Könige wählen und nur die ersten sein an der Wa

Der Uebergang der blosen Vorwahl in ein ausschließend
recht einer geringen Anzahl v[illegible] mag wohl
das hinsichtlich der Papstwahl da[illegible]eispiel beförder

nämlich diese ursprünglich dem römischen Volke zukam,
len Geistlichen ausging, zuletzt aber in ein ausschließendes
eniger Kirchenfürsten sich verwandelte. Ferner mag jener
efördert worden sein durch die Versuche der Päpste, die Er-
r deutschen Könige als ein Recht des heiligen Stuhles gel-
chen, insbesondere durch die zur Abwehr dieser Anmaßung
tiger Behauptung ihres Wahlrechtes unter den die Vorwahl
Fürsten hervorgerufene engere und festere Vereinigung.
m Papst Leo III. dem Könige der Franken, Karl dem
welcher nach Besiegung der Lombarden Herr Italiens geworden
her seinen Einzug in Rom gehalten, in der Peterskirche
auf's Haupt gesetzt und ihn vor versammeltem Volke und
Beifalle desselben zum Kaiser des weströmischen Reichs aus-
te, erhielt sich diese Würde bei seinen Nachfolgern über
re hindurch, und zwar seit Otto I. bei demjenigen Zweige,
r Theilung des Frankenreichs Deutschland zugefallen war.
ohnheit befestigte sich allmälig die Meinung, daß ein deutscher
von selbst ein Recht auf die Würde eines römischen Kaisers
lben jedoch erst dann wirklich theilhaftig sei, wenn er som-
h einen Römerzug sich in den Besitz der Herrschaft über
tzt und nach dem Beispiele Karl's des Großen vom Papste
g erhalten hatte. Hierauf gründeten die Päpste die Be-
daß die Ernennung des Königs und römischen Kaisers dem
Stuhle zukomme, indem der Papst die weströmische Krone
chen Kaiser genommen und dem Könige der Franken ver-
erhin aber Papst Gregor V. (996) die Wahl des Königs
rsten übertragen habe, jedoch mit Vorbehalt der jedesmaligen
ng derselben, so wie des Rechtes, die über dieselbe entstehen-
gkeiten als Schiedsrichter zu schlichten. Diese Anmaßung
r durch Kaiser Albrecht I. in einer von ihm unterzeichneten
sdrücklich anerkannt *), wogegen sich derselben die die Vor-
enden Fürsten als unbefugtem Eingriff in ihre Rechte aus
n widersetzten und hiervon zuerst Anlaß nahmen, in eine
indung unter einander zu treten.
lach dem Tode Heinrich's VI. (1197) die Partei der
n den Herzog Philipp von Schwaben, die der Welfen
deren Spitze der Erzbischof von Cöln stand, und wozu der
von Trier, der Herzog von Sachsen, überhaupt die Mehrheit
mlich die Vorwahl ausübenden Fürsten gehörte, den Sohn
des Löwen, Otto IV., zum König wählte, so nahm hiervon
nocenz III. Anlaß, sein vermeintliches Recht, als Schieds-
uschreiten, geltend zu machen, und er sprach zu Gunsten
V., weil dieser von der Mehrheit der Wahlberechtigten ge-

un. Clem. (2. 9.) — Voß, Schicksale der deutschen Reichsver-
145. f.

wählt worden. Da sich dessenungeachtet Philipp [illegible] jedoch für nöthig erachtet, daß er durch die [illegible] von Neuem gewählt werde. Dieser Vorgang trug [illegible] bei, den Uebergang der bisherigen Vorwahl in ein [illegible] recht zu begründen.

Die Vorwahl beruhte von Anbeginn nicht auf [illegible] Recht, vielmehr entsprang sie aus der einem Jeden [illegible] einen Vorschlag zu machen, ganz nach der Weise, [illegible] frühesten Zeiten bei Berathungen in den deutschen [illegible] gewöhnlich war. Da indeß, zumal bei Völkern auf [illegible] stufe, Vorschläge über wichtige Dinge durch das Ansehn [illegible] denen sie herrühren, ein beson[de]res Gewicht erhalten [illegible] Beifall der Menge empfehlen, so überließ man natürlich [illegible] den angeseheneren Mitgliedern der Reichsversammlung. [illegible] hörten von jeher die drei rheinischen Erzbischöfe, als [illegible] verschiedenen Reiche, worüber sich die Herrschaft des [illegible] erstreckte, als: Germanien, Achen und Italien, ferner [illegible] lichen Fürsten, die sich den Symbolen dienstmannschaftlicher [illegible] gegen die Person des gewählten Königs unterzogen, und [illegible] den ursprünglichen Hauptvölkern Deutschlands, die [illegible] vier an der Zahl waren. Nachdem diese Fürsten bereits [illegible] aristokratische Körperschaft zu bilden begonnen, suchten manche [illegible] besitz und politischem Ansehn ihnen Gleiche, welche jedoch [illegible] jener früher übersehen und darum nicht Bedacht [illegible] mochten, gleich Anfangs eine Stelle unter ihnen einzunehmen, [illegible] nachträglich an sie anzuschließen, wie die Herzöge von [illegible] Brabant, die Landgrafen von Thüringen, sodann unter [illegible] die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und Salzburg. [illegible] mühen widersetzten sich jedoch die durch das Herkommen [illegible] Wahlfürsten, und es wurde, zur Beseitigung des hierüber [illegible] Streites, auf einem zu Frankfurt a. M. im Jahre 1208 [illegible] Reichstage durch Stimmenmehrheit unter sämmtlichen [illegible] als geltende Norm anerkannt, daß, wie die Wahl des [illegible] sieben Cardinäle, so auch die des Königs durch sieben [illegible] geschehen müsse, unter denen drei geistliche und vier [illegible] indem diese Zahlen (sieben, drei, vier), vermöge der von [illegible] heiligen Schrift gemachten Anwendung, für heilige galten. [illegible] Fürsten wurden diejenigen anerkannt, für die das [illegible] entschieden hatte, mithin außer den erwähnten rheinischen [illegible] folgende weltliche: der Pfalzgraf bei Rhein, [illegible] Verschwinden des Herzogthums Rheinfranken, die mit [illegible] Eigenschaft des ersten unter den Reichsvasallen zu [illegible] und der bei den Königswahlen das symbolische Amt eines [illegible] und Erztruchseß zu versehen pflegte. Der Herzog von [illegible] der zu Ehren des gewählten Königs die D[illegible] [illegible] verrichtete. Das dienstmannschaftliche Amt [illegible]

der Königswahl stand Anfangs dem Herzoge von Baiern zu,
t in der Folge dem mit Deutschland in Lehensverband ge-
Herzoge, später Könige von Böhmen, verliehen. Eben so
Anfangs der Herzog von Schwaben im Besitz des Erz-
mtes und der Theilnahme an der Königswahl, bis Conrad II.
s entzog und seinen Schwager, den Markgrafen Albrecht den
n Brandenburg, damit begabte. Diese weltlichen Fürsten
doch nur dann bei der Wahl eines deutschen Königs eine
ühren, wenn sie von Geburt und nach ihrer Abstammung
, Mutter und Oheim her Deutsche waren *). Denn die
s Königs wurde als die wichtigste und eigenste Nationalsache
woran man in einer Zeit, da der Mensch mehr durch Gefühl
ten, als durch Verstand und Begriffe geleitet und zum Han-
mt wurde, nur denjenigen eine entscheidende Theilnahme zu-
sich bewogen fand, deren Leben mit dem Leben der Nation
die Gefühle der Liebe und Anhänglichkeit in der menschlichen
Frühesten, Stärksten und Nachhaltigsten anregenden Verhältnisse
n war.

nach der Theilung des fränkischen Reichs das neu entstandene
mmerhin als eine Abtheilung jenes, und die Franken fort-
ls das Hauptvolk betrachtet wurden, so scheint Anfangs die
bestanden zu haben, daß nur ein Franke von Geburt zum
ählt werden könne, bis der Drang der Noth und die drohende
ner Auflösung, nicht ohne Widerstreben von Seiten der
die Erhebung eines Sachsen bewirkte und dadurch jene Mei-
immer gestürzt wurde. Mit derselben hing die weitere zu-
daß die Wahl des Königs auf fränkischer Erde geschehen müsse,
n, die alte Hauptstadt des Reichs, so wie die Länder am
besondere die Städte Worms, Mainz, Frankfurt rc. es waren,
rsten und Völkerschaften zur Wahl eines Königs zusammen-
. Herkommen und Gewohnheit erhoben allmälig Frankfurt
gen Wahlstadt, während Achen noch für den Ort galt, wo
ng vorzunehmen war; bis auch diese Handlung für immer
kfurt verlegt wurde. Dabei geschah Anfangs die Wahl nicht
n der Stadt zwischen engen Mauern, sondern außerhalb auf
de. Dieses beruhte ohne Zweifel darauf, daß die Königswahl
der Nation betrachtet wurde, welche vor deren Augen und
stimmung derselben vollbracht werden müsse. Als aber ver-
bensweise es mit sich brachte, alle öffentlichen Geschäfte in
umen zu behandeln, welche den Zutritt einer größeren
nenge ausschlossen, so war dieses eine Hauptursache der Ver-
der Königswahl aus einer Sache der Nation in ein Vorrecht
eren Anzahl von Reichsständen; denn auch die Sonderung

---

lenschläger, Erläuterung der goldenen Bulle. S. 110.
lenschläger a. a. O. S. 12.

der Reichsstände in versch [illegible] Collegien, zu
der Berathung und Beschluss [illegible] ng [illegible] angelegenheiten
dadurch befördert. Jedoch erhielt sich ein Ueberrest jener ursprü
Theilnahme des Volks an den Königswahlen bis in die letzt
darin, daß der Gewählte auf den Altar der Domkirche erho
dem Volke dargestellt worden sein mußte, ehe die Wahl für vollstän

Die zur Vorwahl berufenen Fürsten führten Anfangs ke
meinsamen Namen, wodurch sie sich als Corporation von den
Ständen des Reichs unterschieden, sondern jeder nannte sich n
Amte, womit er in Beziehung auf ein Territorium beliehen n
Herzog, Markgraf, Pfalzgraf, Erzbischof, so wie nach dem spä
Dienstverhältnisse, dem er sich gegen die Person des Königs z
ziehen pflegte, wie Erzkanzler, Erztruchseß, Erzmarschall, Erzk
Erst nachdem bei diesen Fürsten, in Behauptung des Rechts, b
zu wählen, gegen fremde Eingriffe ein gemeinsames Inter
Bestreben geweckt worden, und sie zu nachdrücklicher Geltend
dieses Interesses in eine engere Verbindung unter einander
waren, welche sich allmälig zu einer abgeschlossenen Corporat
bildete, entstand das Bedürfniß, sie durch einen Corporatio
von ihren übrigen Mitständen zu unterscheiden. Dieser Nam
natürlich von demjenigen Verhältnisse entliehen, welches allen vo
gemeinschaftlich war, und auf welchem, als ihr bedeutsamstes
umfassend, die unter ihnen bestehende engere Vereinigung n
beruhte, nämlich die Wahl des Königs. Sie nannten s
Wahl- oder Kurfürsten und setzten diese Benennung ihren
als die ausgezeichnetste vor. Nur der König von Böhme
seinen Königstitel höher und nannte sich daher stets nach dies

Von nun an strebten die Kurfürsten planmäßig darn
Stellung als höhere aristokratische Körperschaft, den übrigen Rei
gegenüber, zu befestigen, ihren Einfluß in Reichsangelegenh
vermehren und größeren Antheil an den Vortheilen zu erlanger
mit der allmäligen Entwickelung des staatsrechtlichen Zustan
den neueren Begriffen, für Ausflüsse der königlichen Machtvollko
erkannt wurden. Wie sehr sich auch die übrigen Reichsstände b
mit ihnen auf gleicher Linie zu bleiben, so konnte ihnen da
bei ihrer im Einzelnen geringeren politischen Bedeutung und
größeren Anzahl, welche eine Verständigung über gemeinsame
und ein kräftiges nachdrückliches Zusammenwirken erschwerte, n
gelingen. Die Könige suchten diesem zur Beschränkung ihr
und ihres Ansehns gereichenden Streben der Reichsstände im
dadurch zu begegnen, daß sie auch die mehr von ihnen abhäng
ihnen mehr zugethanen Reichsstädte zur Theilnahme an dem
regiment beriefen. Da aber alle übrigen Reichsstände eine Gle
mit den Reichsstädten verschmähten, so hatte dieses die Bild
dritten politischen Corporation in der [illegible] n Reichsverfas
Folge, welche an Ansehen und Einfluß [illegible] iden anderen

Grundlage und in der durch dieselbe wesentlich bestimmten
atte sich die deutsche Reichsverfassung entwickelt und aus-

sonderes Vorrecht der Kurfürsten neben dem der Königswahl
nerkannt, daß der König Vergünstigungen und Privilegien
Personen oder Körperschaften, namentlich auch Reichslehen,
stimmung sämmtlicher Kurfürsten gültig verleihen konnte,
immung bei jedem einzelnen nachgesucht werden mußte und
enannter Willebriefe ertheilt wurde. Der Umstand, daß
von Rheinfranken, dessen Stelle in der Folge der Pfalzgraf
einnahm, unter den fränkischen Königen das Amt eines
bekleidet hatte, scheint es gewesen zu sein, woraus die Kur-
sich eine Gerichtsbarkeit über die Person des Königs selbst
welche der Kurfürst von der Pfalz in ihrem Namen aus-
, und welche, obgleich meist von den Königen widersprochen,
in dem von Karl IV. selbst entworfenen Reichsgrundgesetze,
le genannt (im Cap. V, §. 3.), ausdrückliche Bestätigung

ungen unter den Kurfürsten, hervorgerufen theils durch
nehreren Linien eines Hauses sich ergebenden Streitigkeiten
esitz der Kurwürde, theils durch zwiespaltige Königswahlen,
ings der Sicherheit ihrer aristokratischen Interessen entgegen.
zur Zeit des Todes Heinrich's VII. (1313) jede der beiden
enburg und Wittenberg auf die sächsische Kur Anspruch,
nden unter den übrigen Kurfürsten Anhänger und Freunde,
Trennung unter diesen in zwei Parteien zur Folge hatte.
rte sich sogleich bei der nächsten Königswahl, indem ein Theil,
und Sachsenwittenberg, den Herzog Friedrich von Oesterreich
ährend ein anderer, Mainz, Trier, Böhmen, Brandenburg
nlauenburg, dem Herzog Ludwig von Baiern seine Stimme
die Stimmenmehrheit unter den Wählern noch nicht als
erm anerkannt war, so behauptete jeder der Gewählten sein
den Thron, wodurch es zu einem blutigen Kriege zwischen
ihren Anhängern kam, der die Kräfte des deutschen Reichs
und die Keime seiner Auflösung in Trieb setzte. Der da-
vignon residirende Papst benutzte diesen Zustand der Dinge,
iches Recht, über Wahlstreitigkeiten zu entscheiden, geltend
was die Kurfürsten zur Erkenntniß der verderblichen Folgen
paltes und zu dem Entschlusse brachte, dergleichen für die
rzubeugen. Zu dem Ende schlossen sie im Juli 1338 den
erein zu Rense und setzten dabei vor Allem fest: daß von
k Königswahlen die Stimmenmehrheit entscheiden, somit
ze als rechtmäßig gewählter König betrachtet werden solle,
eisten Stimmen der Wählenden zugefallen seien. Dieses
ächst auch auf einem in eben diesem Jahre zu Frankfurt
Reichstage bestätigt und es überdies für einen frevelhaften

Eingriff in die Rechte des Kaisers, der Kurfü[illegible] und [illegible]
erklärt, wenn Jemand zu behaupten wage, daß die kaiserliche [illegible]
und Macht auf der Uebertragung des Papstes beruhe, und [illegible]
päpstliche Bestätigung die Wahl eines Königs und Kaisers [illegible]
tigkeit habe.

Die Ansprüche einiger altfürstlichen Häuser und einiger [illegible]
geistlichen Würdenträger auf die Rechte der Kurfürsten [illegible]
nicht völlig zur Ruhe gebracht. Es kamen dazu Rivalitäten [illegible]
Kurfürsten selbst über Rang und gewisse besondere [illegible]
einiger vor den übrigen. Altes Herkommen gab nämlich [illegible]
Geistlichen einen Rang vor den Weltlichen, welchen diese [illegible]
machten. Desto lebhafter stritten jene unter sich über [illegible]
Gleichheit. Bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts [illegible]
dem Kurfürsten von Mainz gewisse formelle Vorzüge [illegible]
als: bei Wahlen seine Stimme zuerst zu geben, bei feierlichen [illegible]
genheiten dem Kaiser zur rechten Seite zu gehen oder [illegible]
Erst von jener Zeit an, da der Geschmack an Formalitäten [illegible]
einriß, scheinen die beiden andern geistlichen Kurfürsten [illegible]
merksam auf diese Vorzüge ihres geistlichen Collegen geworden
und, gestützt auf historische Momente, machten sie nun [illegible]
Beziehung eine Gleichheit für sich geltend.

Diese mancherlei Widersprüche, die sich der sicheren [illegible]
kurfürstlichen Aristokratie entgegenstellten, fanden endlich [illegible]
gung in dem durch Karl IV. zu Stande gebrachten Reichs[illegible]
goldene Bulle. Hierin wurden die Zahl der Kurfürsten, ihre [illegible]
Rechte und ihr Rangverhältniß unter einander genau [illegible]
altherkömmlichen symbolischen Dienste gegen die Person des [illegible]
mit Verkennung der ursprünglichen Bedeutung derselben, [illegible]
Vermehrung des äußeren Glanzes der kaiserlichen Würde [illegible]
Zierrathen verwandelt, ganz dem Charakter der Zeit und [illegible]
der goldenen Bulle entsprechend, welcher an pomphaften [illegible]
feierlichen Ceremonieen und glänzender Repräsentation ein [illegible]
liches Wohlgefallen hatte. Die verfassungsmäßigen Verhält[illegible]
deutschen Reichs, besonders in Bezug auf den Kaiser und [illegible]
fürsten, gestalteten sich von nun an ganz nach diesem, theils [illegible]
Reichstage zu Nürnberg am 10. Jänner 1356, theils auf [illegible]
Metz am 25. December des nämlichen Jahres vom Kaiser [illegible]
genen und von den Ständen angenommenen Gesetze welches [illegible]
bemerkten Beziehung als die vorzüglichste Entscheidungsquelle [illegible]
zugleich der immer mehr überhand nehmenden Vorliebe für [illegible]
Formalitäten ihre Richtung gab.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen [illegible]
sammt den durch spätere Ereignisse veranlaßten Modificationen
etwa folgende:

1) Die Zahl der Kurfürsten ward auf [illegible]
stimmt, unter denen drei Geistliche sein [illegible] [illegible]

und Beisitz vor den weltlichen zugestanden, und ihr Rang hinsichtlich der Plätze, die sie in Gegenwart des Kaisers einhatten, dahin festgesetzt, daß Trier dem Kaiser stets gegen- Mainz und Cöln aber derjenige dem Kaiser zur Rechten in dessen Diöces oder Erzcancelariat derselbe sich befindet. en Mainz und Cöln obwaltende Streit über die Krönung gelegenheitlich der Wahl Leopold's I. (1657) seine Beurch Vergleich dahin: daß derjenige die Krönung verrichten ssen Diöces sie geschah, sonst aber abwechselnd der eine und

ter den weltlichen Kurfürsten wurde dem König von Böhmen, die letzte Stelle eingenommen, rücksichtlich der königlichen sonders aber weil der Kaiser selbst erblicher Inhaber derselben erste Rang eingeräumt. Nach ihm folgte Pfalz, sodann essen Kur Wittenberg zugetheilt ward; endlich Brandenburg. der Sitze wurde bestimmt, daß Böhmen und Pfalz die der rechten, Sachsen und Brandenburg auf der linken Kaisers neben einander einzunehmen hätten. Späterhin, e des 30jährigen Krieges, wurde bekanntlich der Kurfürst . von der Pfalz, wegen Annahme der böhmischen Krone, erklärt, und auf einem im Jahre 1622 von Ferdinand II. nsburg ausgeschriebenen Kurfürstentage die der Pfalz zuur an Baiern übertragen, im westphälischen Frieden jedoch ter Beibehaltung der an Baiern verliehenen Kur, wiederher- für dasselbe eine neue Kur geschaffen, so daß deren nunmehr .

dem Pfalzgrafen bei Rhein (mit welchem seit dem westphälien Baiern abwechselte), so wie dem Herzoge von Sachsen hergebrachte Reichsvicariat während der Thronerledigung be- zwar dem Ersteren in den rheinischen, schwäbischen, überhaupt n des fränkischen Rechts, Letzterem aber in den des sächsischen Jahrhunderte später, nämlich am 9. Juni 1750, vereinigten Vicariatshöfe besonders unter einander über die genaueren hrer Vicariatsbezirke. Die Reichsvicare wurden für ermächtigt cht zu sprechen, die erledigten geistlichen Stellen zu besetzen, gefälle und Einkünfte zu erheben, Lehnseide zu empfangen, eren aber dem nachherigen Könige nochmals geleistet werden nit Ausschluß der Fürsten- und Fahnenlehen, womit nur der st belehnen konnte). Der Pfalzgraf bei Rhein insbesondere ermächtigt erklärt, über Beschwerden gegen die Person des bst an dessen Hoflager Gericht zu halten *).

Dem Kurfürsten von Mainz wurde zur Pflicht gemacht, Monatsfrist nach erfolgter Thronerledigung die übrigen Kur-

---

t er, histor. Entwickelung der Staatsverf. des deutschen Reichs 254.

fürsten durch Botschafter und Briefe [illegible] Wahl in die [illegible]
Frankfurt a. M., einzuladen, worauf a[illegible] entweder in [illegible]
oder durch Botschafter, mit Vollmachten in vorgeschriebener [illegible]
sehen, zu erscheinen verpflichtet waren. Die Bürger [illegible]
sollten durch feierlichen Eid Sicherheit leisten, daß kein Kur[illegible]
dessen Gefolge während seines Aufenthalts daselbst gefährde[illegible]
Die Kurfürsten oder ihre Botschafter sollten vor Vornahme [illegible]
schwören, den König und Kaiser nach bester Einsicht und Ueber[illegible]
zu wählen. Auch sollte sich jeder verbindlich machen, denjeni[illegible]
die meisten Stimmen erhielt, als rechtmäßiges Oberhaupt anzu[illegible]
Die Stimmen sollten im Conclave bei verschlossenen Thüren [illegible]
werden, und die Wahl sich nach absoluter Mehrheit unter den [illegible]
nenen, so viel oder wenig dieser waren, entscheiden. Auch [illegible]
Stimme zählen, die sich ein Kurfürst selbst gab. Bei dem [illegible]
sollte der Kurfürst von Mainz die Umfrage und den Aufruf [illegible]
zelnen Stimmen vornehmen. Trier sollte zuerst seine Stimm[illegible]
nach ihm Cöln, sodann sollten die weltlichen Kurfürsten na[illegible]
Range folgen. Mainz sollte zuletzt von sämmtlichen Kurfür[illegible]
seine Stimme befragt werden.

5) Ueber die den Kurfürsten nach Herkommen gegen [illegible]
des gewählten Kaisers obliegenden Dienstleistungen bestimmt [illegible]
Bulle Folgendes: Die geistlichen Kurfürsten sollten vor [illegible]
öffentlicher Tafel das Gebet verrichten. Nachdem ihnen [illegible]
Kaiser die auf einem vor ihm stehenden Tische liegenden [illegible]
zugestellt, soll derjenige, in dessen Erzcancelariat der Hof [illegible]
das große Siegel um den Hals hängen und es während [illegible]
tragen. Theils während des Mahles, theils nach demselben [illegible]
weltlichen Kurfürsten zu Pferd sich nähern, jeder mit den [illegible]
in Händen, die den ihm obliegenden Dienstverrichtungen [illegible]
sodann absteigen, und es sollte hiernächst der König von Böh[illegible]
Gewählten den ersten Becher Weins reichen, der Pfalzgraf [illegible]
Baiern) ihm die ersten Speisen vorstellen, der Markgraf von [illegible]
burg ihm das Handwasser vorhalten, der Herzog von Sa[illegible]
Pferde bleibend, in einen Haufen Hafer reiten und ein [illegible]
voll schöpfen *). Bei Verrichtung dieser Scheindienste [illegible]
als Reichserzbeamten fungirenden Kurfürsten Reichserbbeamte [illegible]
und gingen ihnen helfend an Handen. Die Bestimmung [illegible]
aus dem hohen Adel ernannt waren, mag nicht blos [illegible]
haben, den Glanz der Feierlichkeit zu vermehren, sondern [illegible]
darin, der kurfürstlichen Würde im Augenblicke, da sie in [illegible]
gendes Verhältniß herabzusinken schien, zur ehrenden Unterlage [illegible]
und sie in den Augen der Menge auf der ihr angemessenen [illegible]
erhalten. Daher empfingen auch die Reichserbbeamten die [illegible]
das Silbergeschirr als Ehrenlohn, welche die Reichserzbeamten [illegible]

*) Ohlenschläger, Erläut. d. G. B. S. 372.

ngen angewendet. Jene besaßen ihre Aemter ebenfalls als
e auf ihre männlichen Nachkommen forterbten, ohne jedoch
bestimmten Lande zu haften. Jedem Erzbeamten stand ein
benannter Erbbeamter zur Seite und es bezeichnet die goldene
Reichserbmarschall den Grafen von Pappenheim, als Reichserb-
den Grafen von Falkenstein, als Reichserbtruchseß den Grafen
emberg, als Reichserbschenken den Grafen von Limburg.
Die kurfürstlichen Würden und Wahlstimmen wurden für
lich verbunden mit den Landen, worauf sie ruhten, und diese
untheilbar erklärt. Der Umfang der Kurlande wurde nach
stande zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle normirt. Die
Kuren sollten auf die Nachkommen ihrer Inhaber nach
urtsrecht forterben, und zwar so, daß, wenn der Erstgeborene
eserben sterbe, dessen nächster Bruder und der erstgeborne Leibes-
zur Nachfolge berechtigt sein solle *). Die durch Aussterben
her Familien erledigten Kuren sollten dem Kaiser zur Wieder-
heimfallen, mit Ausnahme Böhmens, dessen Stände in diesem
althergebrachte Recht ausüben, einen König zu wählen.
Als Vorrechte der Kurfürsten im Verhältnisse zu den übrigen
den wurden überdies noch folgende bezeichnet: sie hatten den
vor den letzteren. Es konnte weder einer ihrer Unterthanen
Instanz vor ein kaiserliches oder anderes Gericht als das ihres
ndes gezogen (privilegium de non evocando), noch von dem
ihrer Gerichte an ein kaiserliches Gericht appellirt werden
um de non appellando). Die Kurfürsten wurden mit der
es Kaisers so eng verbunden erklärt, daß Beleidigungen und
ungen gegen sie wie gegen diesen allgemein für Majestäts-
g und Hochverrath galten, darauf die Strafen Anwendung
lten, die das römische Recht in der mit Blut geschriebenen
Cod. (9, 3.) androht. — Als Regalien wurden den Kur-
gestanden alle in ihren Landen befindlichen Gold-, Silber-,
upfer-, Blei- und Eisenbergwerke, das Recht, Münzen zu
Juden zu halten, bestehende Zölle beizubehalten **), welches
prünglich nur dem Kaiser zukam.
Folge der fortschreitenden Civilisation entwickelte sich immer
neuere Ordnung und Einrichtung der Staaten, deren Ver-
eine große Anzahl von Beamten erfordert, ausgezeichnet durch
Fähigkeiten und Kenntnisse. Indem dabei die reichere Ent-
der industriellen Kräfte und der sich verfeinernde Geschmack
die Genüsse und Bedürfnisse des Lebens steigerten, so er-
der der oberhauptlichen Würde eines großen Reichs für an-
erachtete Glanz einen bedeutenderen Aufwand, der sich ins-
in einer zahlreichen Umgebung von Dienern äußerte, welche,

---

hlenschläger S. 179.
Ohlenschläger S. 187.

vornehmen Standes und feinerer Bildung, [illegible] diesen Eigen[illegible]
entsprechenden Formen auf eine Weise darzustel[illegible] wußten, daß [illegible]
die Würde des Herrschers in den Augen der hauptsächlich [illegible]
Schein urtheilenden Menge gehoben wurde. Die angesehenern [illegible]
stände, vorzüglich die Kurfürsten, die sich als Gleiche des Kai[illegible]
teten und in ihren Landen eine ähnliche Würde und Regent[illegible]
zu behaupten suchten, konnten natürlich keine Neigung fühlen [illegible]
Functionen jener Beamten und dieser Hofdiener sich zu unter[illegible]
und eben so wenig konnte es dem Kaiser erwünscht sein, sich von [illegible]
nern umgeben zu sehen, die in selbstständiger Würde strahlten, [illegible]
aber zur Erhöhung der seinigen dienen wollten. Es waren da[illegible]
Kaiser genöthigt, andere Personen für ihre Umgebung zu wähle[illegible]
entweder zum adelichen Stande gehörten oder von ihnen dazu [illegible]
worden, und die sie dabei mit einem ihren Bedürfnissen und ih[illegible]
stimmung entsprechenden Einkommen ausstatten mußten. Hierin [illegible]
wohl der Anlaß zu dem unter Karl IV. zuerst aufgekommenen [illegible]
adel zu suchen sein, womit vor Allem die begabt wurden, die [illegible]
ihre Fähigkeiten und Kenntnisse als Staatsbeamte oder jene [illegible]
herrlichung der kaiserlichen Umgebung gereichenden Eigenschaften [illegible]
hatten. Diese Verhältnisse, verbunden mit manchen andern [illegible]
hatten für die Kurfürsten eine besondere Beschränkung in [illegible]
des Kaisers zur Folge. Früher nämlich konnten dieselben [illegible]
Stande der Fürsten und Grafen des Reichs zum Kaiser wählen [illegible]
ihnen beliebte, und der Gewählte pflegte sein bisheriges [illegible]
seinem nächsten Stammverwandten zu überlassen, wogegen [illegible]
Unterhaltung seiner neuen Würde, die dem Reiche gehörigen [illegible]
güter und Einkünfte mancherlei Art zu Theil wurden, welche [illegible]
deutend genug waren, um sowohl den der Würde des Kai[illegible]
messenen Aufwand zu bestreiten, als auch die für die Erhaltung [illegible]
Ansehens erforderliche Macht aufzubieten. Da aber die [illegible]
das damit verbundene Einkommen nicht bei der Familie des [illegible]
Inhabers blieben, so machte dieses die meisten Kaiser gleich[illegible]
die Interessen ihrer Nachfolger und bestimmte sie, die in [illegible]
gelegten Mittel zur Bereicherung ihrer Angehörigen, somit [illegible]
minderung der kaiserlichen Macht zu benutzen. Indem so[illegible]
die meisten Kammergüter und nutzbaren Gerechtsame des [illegible]
Vermehrung des Familienerbes der verschiedenen Kaiser ver[illegible]
den, konnte der zuletzt noch bleibende Rest von Reichs[illegible]
Unterhaltung des Thrones um so weniger genügen, als der [illegible]
forderliche Aufwand durch die auf oben bemerkte Weise [illegible]
gerten Bedürfnisse sich bedeutend vermehrt hatte. Wenn [illegible]
Verhältnissen das kaiserliche Ansehen nicht in gänzliche [illegible]
sinken oder, was eben so viel war, lediglich von der [illegible]
Reichsstände abhängen sollte, so mußte forthin stets nur [illegible]
zum Kaiser gewählt werden, der so bedeutende Erblande [illegible]
mittels dieser den der kaiserlichen Würde entsprechenden [illegible]

en und die zur Aufrechthaltung des kaiserlichen Ansehens erforder- Macht aufbieten zu können. Unter den Reichsständen entsprach r diesen Forderungen nur der Erzherzog von Oesterreich, der durch wöhnliche Glücksfälle allmälig zu einer so ausgedehnten Herrschaft gt war, daß er unter den ersten Mächten Europas seine Stelle ihm und die kaiserliche Würde für ihn nur als eine glänzende de erschien. Daher fiel denn von Karl IV. an die Wahl der ürsten beständig auf die regierenden Erzherzöge von Oesterreich. aber solchergestalt das Ansehen der kaiserlichen Würde gerettet ward, rohte dagegen den nach selbstständiger Gewalt trachtenden Reichs- en, besonders den Kurfürsten, die Gefahr der Unterwerfung unter errschaft übermächtiger Kaiser. Dieses weckte in ihnen eine größere samkeit auf ihre politischen Rechte und bestimmte sie, das unter bestehende Band auf's Engste und Festeste zu knüpfen und kein rungsmittel gegen die Umgriffe mächtiger Kaiser zu verabsäumen. Ihre Bemühungen würden indeß vielleicht vergeblich gewesen sein, ihnen nicht die Eifersucht europäischer Großmächte gegen die ende Macht Oesterreichs stets zur rechten Zeit zu Hülfe gekommen

Als unter Max I. (1495), zur Gründung eines Zustandes rer Sicherheit in Deutschland, das Reichskammergericht eingesetzt so verband man damit zugleich, zum Zweck der Vollziehung der üsse desselben, den Plan zu einem Reichsregiment, dessen Mit- die Reichsstände ernennen, und welches dem Kaiser als ständiger ehungsrath zur Seite stehen sollte. Zur Ausführung dieses Planes das Reich in eine Anzahl von Kreisen getheilt, von deren jedem, dem aber von jedem Kurfürsten besonders, ein Mitglied des sregiments ernannt werden sollte. Da indeß das Reichsregiment zu Stande kam, so wurde die Eintheilung in Kreise dazu benutzt, rnennung der Mitglieder des Reichskammergerichts darnach zu ren, indem für jeden Kreis ein solches bestimmt, überdies jeder ürst eins, und der Kaiser wegen Oesterreich und Burgund deren zu ernennen ermächtigt ward. Ungeachtet dieser Bildung des skammergerichts hegten die Kurfürsten die Besorgniß, es möchte ch den mächtigen Kaisern aus dem Hause Oesterreich ein Einfluß et sein, den sie leicht zur Unterdrückung oder Schmälerung der ständischen oder kurfürstlichen Rechte anwenden könnten. Um n zu begegnen, verpflichteten sie sich wechselseitig auf einem im 1503 zu Gelnhausen gehaltenen Kurverein: „in allen Reichs- egenheiten stets einmüthig zu handeln, auf den Reichstagen alle inen und einer für alle zu votiren und sich jährlich einmal zu mmeln, um zu diesem Zwecke das Nöthige mit einander zu ver- en." Dieses sollte dabei ein unabänderliches Gesetz für ihre kommen sein und von jedem derselben eidlich bestätigt werden *).

*) Voß, Schicksale der deut. Reichsverfass. S. 280. 281.

Als auch die bald nachher beginnenden S[illegible] Streitigkeiten tungen befürchten ließen, welche dem politisch[illegible] Einflusse der [illegible] verderblich zu werden drohten, gaben sie auf einem im Jahre [illegible] Worms gehaltenen Vereine einander die Zusicherung: „alle [illegible] unter sich zu vermeiden, alle Streitigkeiten, auch die über [illegible] in Güte beizulegen und sich den Aussprüchen der zu diesem [illegible] nannten Comités ohne Appellation zu unterwerfen, ferner [illegible] eines Angriffs oder einer Verletzung von Seiten Anderer, [illegible] sammenzutreten und die von ihnen gefaßten Beschlüsse mit [illegible] Kräften in Ausführung zu bringen" *). Auch wurde [illegible] Vereine zu Worms gemeinsamer Widerstand verabredet gegen [illegible] „die ohne der Kurfürsten Wissen, Willen und Verlangen [illegible] römischen Reiche trachten, so wie gegen unziemlich [illegible] data oder Gebot zu beschwerlichen Neuerungen und [illegible] Diensten."

Das Bestreben der Kurfürsten, ihre aristokratischen Vorre[illegible] die Eingriffe der Kaiser aus dem Hause Oesterreich zu sichern, auch in ihnen den Entschluß, vorzüglich die ihrem Interesse [illegible] den Normen und Einrichtungen in den Verhältnissen des [illegible] Reichs, welche sich allmälig durch Herkommen, Gewohnheit [illegible] einkunft gebildet hatten, urkundlich zusammenzustellen und [illegible] Zusicherung der Aufrechthaltung und Beobachtung derselben [illegible] wählenden Könige als Bedingung der Wahl vorzuschreiben. [illegible] geschah dieses bei der Wahl Karl's V., dessen persönliche [illegible] und große Macht den Kurfürsten und übrigen Ständen [illegible] eine ganz besondere Besorgniß eingeflößt hatten, weshalb [illegible] nur unter der Bedingung dazu verstanden, ihn zum König [illegible] schen Kaiser zu wählen, daß er sich eidlich verpflichtete, die [illegible] zu Urkunde gebrachten und ihm vorgelegten Satzungen [illegible] constitution genau zu beobachten. Diese sogenannten Wahlcapi[illegible] kamen von nun an bei allen Kaiserwahlen vor, und obgleich [illegible] ursprünglichen Zwecke nach, nur eine Zusammenstellung [illegible] sollten, was sich in den Verhältnissen der Reichsstände, [illegible] Kurfürsten und des Kaisers, bereits als Norm gebildet und [illegible] so erlaubten sich doch die Kurfürsten allmälig, Aenderungen [illegible] henden und Zusätze zu demselben zu machen. Die übrigen [illegible] stände, aus Furcht vor einem für sie gefährdevollen Mißbrauch [illegible] Einsprache hiergegen und verlangten die Abfassung einer [illegible] Wahlcapitulation, welche bei allen Kaiserwahlen als [illegible] Richtschnur dienen sollte. Nach langem Streite hierüber [illegible] die Kurfürsten, daß sie an dem Bestehenden einseitig [illegible] wollten, dagegen bestanden sie auf dem Rechte, bei jeder [illegible] zu machen (jus adcapitulandi), was die übrigen Stände [illegible] Beschränkung nachgaben, daß diese Zusätze sich nicht über [illegible]

*) Voß S. 282. 283.

gelegenheiten oder gemeinsame Rechte der Stände erstrecken,
Aenderung dessen mit sich bringen dürften, was in der be-
Wahlcapitulation oder in andern Reichsconstitutionen verordnet
Indeß kehrten sich die Kurfürsten im Allgemeinen nicht an
hränkung, und sie beachteten eben so wenig die Protestationen
n Stände, trafen vielmehr fast bei jeder Kaiserwahl Abände-
n dem Alten, wie sie Neues hinzufügten. Es erhielt sonach
, den willkürlichen Eingriffen der Kurfürsten enthobene Wahl-
on niemals Bestand **).

nun hiernach die Wahlcapitulationen zunächst als Mittel
händen der Kurfürsten erscheinen, ihre besonderen Interessen
n des kaiserlichen Ansehens und der übrigen Stände zu beför-
bilden sie doch zugleich die bedeutendste Grundlage und Quelle
hen Staatsverfassung überhaupt, worin die Kurfürsten vor-
eine bedeutende Stelle einnahmen, und sie sind es unter
umenten dieser Verfassung, welche die meisten und wichtigsten
nde umfassen, und worin sich die Verhältnisse zwischen Haupt und
des Reichs am Vollständigen und Genauesten geordnet finden.
dem westphälischen Friedenscongresse wurde von Seiten der
Reichsstände wiederholt an eine mit allseitiger Zustimmung
de Wahlcapitulation erinnert, welche als festes Reichsgrund-
Kaiser bei seiner Wahl beschwören sollte. Die Sache wurde
f den nächsten Reichstag verwiesen, auf welchem (1653) sie
nicht, sondern erst auf dem spätern (1664) in Berathung
endliche Entscheidung darüber aber sich bis in das Jahr 1711
Diese fiel so aus, daß den Kurfürsten immerhin die Be-
eb, bei jeder neuen Wahl weiter zu capituliren, jedoch mit
allgemeiner Reichsangelegenheiten und mit der Beschränkung,
ch weder den Rechten der übrigen Stände Eintrag geschehe,
der mit Uebereinstimmung Aller errichteten Wahlcapitulation
ndern Reichsgesetzen etwas geändert werde. Von dieser Be-
achten die Kurfürsten seit der Wahl Karl's VII. in der
rauch, daß sie an den zu Wählenden gemeinsame sogenannte
hreiben richteten, worin sie ihn ersuchten, gewisse Gegenstände
ung eines Beschlusses an die Reichsversammlung zu bringen.
r der Gewählte, nach einem in die Wahlcapitulation aufge-
n Zusatz, verpflichtet, dem Inhalte dieser Schreiben zu ent-

der Zeit an, da die Krone Böhmen mit der kaiserlichen
in einer Person vereinigt war, wurde natürlich der Inhaber
em Interesse der mit dem kaiserlichen Ansehen in beständiger
befindlichen Kurfürsten durchaus entfremdet, so daß er sich
Vereinen gänzlich ausschloß, und Böhmen des Besitzes seiner

berlin, Handb. des deutschen Staatsrechts I, 182. — Voß S. 307.
oß S. 309.

kurfürstlichen Rechte zuletzt völlig entkleidet erschien. Im [illegible]
Frieden aber ward, zur Erhaltung des bisherigen [illegible]
den Kurfürsten hinsichtlich der Religion, bestimmt, daß Böhmen [illegible]
in die Ausübung seiner kurfürstlichen Rechte eintreten solle.

Nachdem ferner im westphälischen Frieden zu Gunsten des [illegible]
tuirten Pfalzgrafen eine achte Kur geschaffen worden, so [illegible]
Leopold I. (1692) zu Gunsten der Nachkommen Heinrich's [illegible]
der Herzöge von Braunschweig-Hannover, trotz der von vielen [illegible]
dagegen erhobenen Protestation, eine neunte nebst dem Erz[illegible]
amte. Indeß brachte die Erlöschung des Hauses Baiern (1777) [illegible]
die dadurch bewirkte Vereinigung des Landes mit Pfalz die [illegible]
Kurfürsten wieder auf acht zurück. Neue Wechsel, wie in [illegible]
schen Zustande Deutschlands überhaupt, so insbesondere in [illegible]
hältnissen der Kurfürsten, hatte der im Jahre 1801 mit der [illegible]
Republik zu Lüneville geschlossene Friede zur Folge, indem [illegible]
selben das ganze linke Rheinufer, mithin der bedeutendste Theil [illegible]
den Kuren Mainz, Trier und Cöln gehörigen Lande an [illegible]
getreten, der übrige auf der rechten Rheinseite gelegene [illegible]
nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803, zur [illegible]
weltlicher Reichsstände verwendet wurde. Hierdurch [illegible]
geistlichen Kuren von Trier und Cöln gänzlich, nur die [illegible]
blieb und wurde mit dem Fürstenthum Aschaffenburg, den [illegible]
Regensburg und Wetzlar, dem Erzbisthum Regensburg und [illegible]
tern, Abteien und Klöstern St. Emmeran, Ober- und [illegible]
ausgestattet, dabei der bisherige Titel: Kurfürst von Mainz, [illegible]
Kurfürst-Erzcanzler verwandelt. An die Stelle der [illegible]
zwei geistlichen Kuren kamen vier neue weltliche, nämlich 1) [illegible]
herige Erzbisthum Salzburg, verbunden mit der Propstei [illegible]
und mit Theilen der Bisthümer Eichstädt und Passau, [illegible]
Kurfürstenthum dem bisherigen Großherzog von Toscana zur [illegible]
digung verliehen ward; 2) das bisherige Herzogthum [illegible]
3) die bisherige Markgrafschaft Baden; 4) die bisherige [illegible]
Hessen-Cassel, welche sämmtlich zu Kurfürstenthümern erhoben [illegible]
Dabei fanden für alle Kuren Veränderungen durch Tausche [illegible]
trächtlichen Vermehrungen des bisherigen Länderbestandes Statt. [illegible]
war nunmehr die Zahl der Kuren mit Böhmen wiederum auf [illegible]
gewachsen. Nicht lange dauerte es jedoch, als, durch die [illegible]
des neuen Beherrschers von Frankreich genöthigt, mehrere [illegible]
vom Reiche lossagten und in engere Verbindung mit Frankreich [illegible]
worauf endlich die gänzliche Auflösung des deutschen Reichs [illegible]
und damit alle bisherige Bedeutung der Kuren verschwand. [illegible]
geseheneren Reichsstände gelangten nunmehr unter der [illegible]
Frankreichs zur völligen Souveränetät über ihre bisher [illegible]
und Reich zu Lehen getragenen Lande; die bisherigen Kurfürsten [illegible]
theils mit der königlichen, theils mit der großherzoglichen [illegible]

ge jedoch, wie die Kurfürsten von Hannover und Hessen,
gänzlich beraubt. Nach der später erfolgten Restitution
allein der Letztgenannte den kurfürstlichen Titel bei, ohne
on der früheren Bedeutung desselben im Entferntesten weiter
n kann. G. R.

essen, s. Cassel.

ette, s. Fayette la.

buch, s. Kataster.

ster'sche Schulen. In den Perioden der Gährung
bens, wenn neue Ansichten und Meinungen das herkömm-
zu verdrängen streben; wenn sich der Kreis der Erfahrun-
geistigen Interessen schneller erweitert, wird stets auch das
rwachen, sich für die Ueberlieferung der Kenntnisse nach
mäßigeren Methoden umzuthun. Minder gebunden durch
der gewohnheitsmäßig beobachteten Formen des Unterrichts,
früher bewähren mochten, werden diese mit freierem Blicke
Auge gefaßt; und mit Beachtung der zunehmenden intel-
dürfnisse der Nationen ist man bemüht, dem heranwachsen-
te, zur Bewältigung eines reicheren geistigen Stoffes, neue
ie Hand zu geben. So sind denn hauptsächlich nach den
gen der französischen Revolution, oder dieser unmittelbar
, zahllose Lehrmethoden zum Vorschein gekommen. Wie
e Verkehr durch Dampfschiffe, Dampfwagen und Eisen-
dert worden ist; so sollte auch der Vertrieb der geistigen
Erfindungen und Entdeckungen haben. Fast alle jene
wie es überhaupt bei neuen Erfindungen geschieht, wurden
chließliches Heilmittel gegen alle früheren Mängel des Unter-
as einzig ächte himmlische Manna der geistigen Nahrung,
gekündigt. Solche Lobpreisungen gingen nicht durchweg
bsichtlichen Charlatanismus der Erfinder und ihrer ersten
Schüler hervor. Liegt es doch tief in der menschlichen
derselbe Enthusiasmus, ohne den keine neue Schöpfung
in gutem Glauben auch die gehofften Wirkungen seiner
vielfach übertreibt. Darum ist es sehr erklärlich, daß sich
omphaft Angekündigten nur wenig geltend gemacht hat;
sten dieser Methoden spurlos oder scheinbar spurlos, oft
amen nach, wieder verschwunden sind.

n Lehrweisen, die sich in der That bewährt haben und auch
geltend machen werden, wenn gleich nicht in dem großen
es sich die Phantasie der Erfinder vorgestellt, gehören die
ines Hamilton und Jacotot, die indessen bis jetzt
nur für Sprachkunde zur Anwendung gekommen sind.
ekanntlich von dem Grundsatze aus, die Jugend zu beleh-
h die Natur und das Leben selbst uns belehren. Darum
mit der genauesten und umsichtigsten Betrachtung der
hatsache, also in der Sprache mit der Auffassung vollstän-

dig gebildeter Wortsätze; und l[illegible] h aus allmälig die G[illegible]
der Regeln, des Allgemeinen im [illegible] ren, sich entwickeln[illegible]
diesem Principe liegt ein Keim, der einer weiten Entfaltung [illegible]
und man darf wohl behaupten, daß es dem vorherrschend [illegible]
lichen Geiste der Neuzeit besonders entspricht. Ist es doch [illegible]
Charakteristische dieses revolutionären oder reformatorischen [illegible]
daß er sich in allen Verhältnissen des Zwanges leer gewordn[illegible]
gemeinheiten und oft willkürlicher, aber vom Vorurtheil geheilig[illegible]
geln zu entledigen sucht, um das frische Leben selbst, mit sei[illegible]
fach veränderten Gehalte, zur Richtschnur und zur Quelle [illegible]
tender Normen zu machen. Wohl geschieht es alsdann, daß [illegible]
Eifer der Emancipation von dem Herkömmlichen und Herkömm[illegible]
die kurze Spanne der Gegenwart zum Maßstabe für alle [illegible]
nimmt; daß mit dem traditionellen Vorurtheile zugleich die [illegible]
schlecht zu Geschlecht überlieferte Wahrheit verworfen wird[illegible]
Einseitigkeit der Neuerung, gegenüber einem einseitig starren [illegible]
am Alten und Veralteten, läßt sich dann auch in dem Kampf[illegible]
ren, der aller Orten auf dem Gebiete der Erziehung und [illegible]
richts zum Ausbruche gekommen ist.

Eine ganz andere Art von Wirksamkeit für Verbreit[illegible]
Kenntnissen, als die Methoden eines Hamilton und Jacot[illegible]
die Hand geben, tritt in der Anwendung und Ausbreitung des [illegible]
ten Lancaster'schen Schulwesens hervor. Auch diese Lanc[illegible]
Schulen sind der Welt als eine neue Erfindung angekündigt[illegible]
Es läßt sich indessen bemerken, daß unter den verschiedenen [illegible]
die während der letzten fünfzig Jahre aufgetaucht, sich ga[illegible]
blos Erneuerte befindet; indem schon lange vorhandene, [illegible]
weise zurückgedrängte Formen des Unterrichts wieder in [illegible]
grund gerückt wurden. Dieses gilt auch von den Schulen, die [illegible]
lich nach dem englischen Quäker, Jos. Lancaster (geboren 17[illegible]
kannt werden. Schon Cicero deutet auf eine ähnliche Art [illegible]
terrichts. Im 16. Jahrhunderte fand der Reisende della [illegible]
etwa dasselbe System in Hindostan, wo es schon seit Jahrh[illegible]
bestanden haben mochte. Unter Louis XIV. äußerte Cheval[illegible]
let ähnliche Ansichten, wie später Lancaster. Nach [illegible]
chen Grundsätzen hatte der Geistliche der bischöflichen Kirche, [illegible]
Andreas Bell (geboren 1753 zu St. Andrew in Schottland[illegible]
letzten Jahrzehente des vorigen Jahrhunderts eine Schule in [illegible]
eingerichtet. Aus Indien im Jahre 1795 nach England [illegible]
gründete er daselbst eine gleichartige Schule und entwickelte [illegible]
1797 erschienenen Schrift seine Methode, auf die er selbst [illegible]
durch die in Hindostan noch bestehenden Einrichtungen war [illegible]

---

*) Ueber die Bedeutung der Hamilton-Jacotot'schen [illegible]
Tafel in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, III.

). Seine Unterrichtsanstalt in England hatte kein Gedeihen,
hien zugleich seine Methode wieder verschollen zu sein; bis sie
er aus Bell's Schrift kennen lernte und im Jahre 1798, in
stadt Londons, eine Armenschule für Knaben errichtete. Bei
en Erweiterung derselben führte er den Unterricht durch die
bst ein und gründete später auch eine Mädchenschule dieser
r Verbreitung seiner Methode bereis'te er Großbritannien in
n 1810 und 1811; fand vielfache Unterstützung und angesehene
r seiner Plane. Mehrere Schulen wurden nach seinem Systeme
. Jetzt aber erwachte die Eifersucht der Episkopalen gegen
nter. Man erinnerte sich der früheren Leistungen Bell's
e ihn Lancaster entgegen. Bell wurde der Begünstigte
s und der bischöflich Gesinnten, wie Lancaster der Mann
s und der Schützling der Opposition. Ein nicht sehr ergötz-
eit erhob sich über die Frage nach der Priorität der Erfin-
nach dem, was davon dem Einen oder Anderen als eigen
Diese Zwistigkeiten thaten übrigens der Ausbildung und
ng des Bell-Lancarster'schen Systems eher Vorschub als
da vom Jahre 1812 an beide Parteien in der Errichtung neuer
wetteiferten. Doch nahm sich der Staat des neuen Systems
der einen noch anderen Weise an. Nicht alle Erwartungen
er's gingen in Erfüllung, und so entschloß er sich, im Jahre
h Amerika überzusiedeln. Von Bolivar unterstützt, grün-
r 1824 in Columbien mehrere Schulen. Später schlug er
ton, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, seinen
auf, und auch hier machte sein System reißende Fortschritte.
l sehen wir ihn im Jahre 1828 einen Aufruf an den Wohlthä-
n der Amerikaner richten, um seine Familie in der tiefen
in die sie gerathen war, zu unterstützen. Seit 1833 lebte er
Dürftigkeit und von seiner Hände Arbeit zu Montreal in
zur Schmach undankbarer Nationen, deren Wohlthäter er in
Thätigkeit geworden war. Sein Gegner Bell war inzwischen
ham in England, am 28. Januar 1832, in großem Wohl-
torben.

hat das Lancaster'sche Schulwesen mit der Militärorgani-
d dem Unterricht in den militärischen Handgriffen und
treffend verglichen. Die ganze Schülerzahl, gleichzeitig unter
rer und in einem Lehrzimmer vereinigt, ist in besondere Sectio-
jede von etwa zehn Schülern, abgetheilt. Den einzelnen
gen stehen geübtere Schüler als Monitoren vor und diese
der unmittelbaren Oberaufsicht einer höhern Classe, welche
nitoren heißen, unterworfen. Monitoren und Obermonitoren

später, 1815, publicirte er darüber ein größeres Werk in drei Bän-
ents of tuition. Auch Lancaster hat zahlreiche Schriften über seine
rscheinen lassen.

werden endlich in letzter Instanz vom ... angewiesen und
Dieser hat außerdem einige andere ... unter den Sch
den Dienst der kleinen Schulpolizei besorgen. Jeder Monitor
Abtheilung auf einer Bank, oder in einem Halbkreise, vor
ganze Triebwerk wird durch ein streng gehandhabtes System
fen und Belohnungen in geordneter Bewegung erhalten. D
stände des Unterrichts beschränken sich wesentlich nur auf Lese
ben, Rechnen und Auswendiglernen eines Religionsbuchs.
terricht, Denkübungen, Singen und Zeichnen fehlen ga
eigentliche Bildung des Gemüths, eine stufenweise Entwick
Geisteskräfte ist unter der ausschließlichen Herrschaft dieser
sich unmöglich; die vielmehr auf nichts Anderes, als auf ein
sches Abrichten und Einlernen hinausläuft. Die Vortheile de
bestehen in dem kleineren Bedarf an gebildeten Lehrern un
geringeren Kostenaufwande, womit sich wenigstens einige
kenntnisse über größere Massen verbreiten lassen; so wie ei
Gewöhnung an eine strenge Ordnung, in welcher jedoch
stige Freiheit und Selbstständigkeit allzu leicht unterdrückt wi

Die Anwendung der Lancaster'schen Lehrweise kann
zweckmäßig erscheinen, wo nicht für die Bildung und Besol
zureichenden Zahl von Lehrern gesorgt ist. Sie hat darum i
land mit seinen besser organisirten Unterrichtsanstalten, wo
vor Jahrzehenten bemüht war, allen todten Mechanismus
mehr aus dem Schulwesen zu verbannen, nur wenig Eing
den. Wie es indessen in Deutschland über Alles, was sich
geltend zu machen sucht, nicht an Schriften fehlt; so hat
stehung des Lancaster'schen Schulwesens eine zahlreiche
Tage gebracht, worin dasselbe vielseitig geprüft und erwog
In Frankreich dagegen, wo es an einer größeren Zahl tauglicher
brach und wo man das Bedürfniß einer gewissen Massenbildun
ter fühlte, da etwa die Hälfte der Bevölkerung weder lesen n
ben konnte, ist das neue System seit 1814 auch praktisch g
dung gekommen. Noch jetzt ist dasselbe, mit größeren oder
Modificationen, in weitem Umfange verbreitet; meistens unter de
des sogenannten wechselseitigen Unterrichts, einem
den Ausdrucke, da vielmehr nur einzelne Schüler als Unterricht
sind. Namentlich zieht man diese Volksschulen des wechselseiti
terrichts, die etwa nur halb so viel kosten, als diejenigen fü
tigen Unterricht durch einen und denselben Lehrer, in solchen
den vor, welche stark genug bevölkert sind, um eine
40—50 Zöglingen bilden zu können. Schon während de
Tage war in Paris ein Verein für Verbesserungen des Elemen
richts gestiftet worden. Carnot, damals Minister des Inn
sich vor Allem die Einführung der Lancaster'schen Lehrmethode
sein lassen. Zu diesem Zwecke wurde ein Comité errichtet,
Zeit hatte, irgend etwas zu leisten. Nach der Rückkehr der

doch mehrere Mitglieder des Vereins, die sich in England mit
weise bekannt gemacht hatten, diese nach Frankreich zu ver-
Besonders thätig waren Graf Laborde und Lasteyrie.
n mehrere Schulen nach Lancaster's System errichtet, und in
Paris wurden zugleich angehende Lehrer in der neuen Me-
rauit gemacht. Diese kam jedoch nur in den vom Verein
n oder unterstützten Unterrichtsanstalten zur Anwendung;
Restaurationsregierung, besonders aber die mächtige Geistlich-
te ihrer Verbreitung vielfache Hindernisse in den Weg zu
d die ultraroyalistischen Blätter bemühten sich, sie als nutz-
sogar als schädlich darzustellen. Im Volke dagegen fand
Beifall und bedeutende Unterstützung; auch geschah unter
isterium Decazes von Seiten der Regierung Einiges für
ere Verbreitung. Zwar traten später neue Hemmungen
schon hatte sich der Gesellschaft für Elementarunterricht
ge von Hülfsvereinen in den Provinzen angeschlossen, und
regte sich aller Orten der Wetteifer, daß endlich selbst
rung gezwungen wurde, Hand an's Werk zu legen. Doch
nan da und dort in mancherlei Uebertreibungen, indem
Lancaster'sche Lehrmethode auch in kleineren Schulen und
nstände anwenden wollte, wofür sie durchaus unpassend
daß man in der Folge von Manchem ablassen und auf
zurückkommen mußte.

Frankreich aus fanden die Lancaster'schen Schulen in der
Eingang; jedoch am Wenigsten in den Cantonen, wo noch
bildung am Weitesten zurücksteht und darum ihre Verbreitung
mäßigsten erschienen wäre. Mit dem größten Eifer wurde
eit 1819 in Dänemark, auf besonderen Antrieb von
nsen in Kopenhagen, die allgemeine Einführung des neuen
ms, sowohl in dem Königreiche, als in den Herzogthümern,
Ein Erlaß der königlichen Hofcanzlei bezeichnete als beson-
theil dieses Systems den „großen Zeitgewinn für die unteren
die man nicht mehr in Dingen unterrichten werde, welche
ihrer Sphäre liegen." Einsichtsvolle Pädagogen, besonders
rzogthümern, suchten sich indessen von der neuen Methode
strenge Ordnung, die Genauigkeit und unablässige Selbstbe-
der Schüler anzueignen, hingegen das Geisttödtende ihr-
aus zu beseitigen. Auf die genannten Staaten beschränkte
die Verbreitung des Lancaster'schen Systems. Es drang nach
en; in einige Theile Italiens, namentlich in das Großher-
Toscana; in das neu geschaffene Königreich Griechen-
n Rußland war es eine der ersten Sorgen des Kaisers
s, das Schulwesen auf den Krongütern zu ordnen und für
en Classen die Lancaster'sche Methode einzuführen. Wir fin-
selbst in der asiatischen Türkei, wie denn unter An-
der großen Moschee zu Damask eine Lancaster'sche Schule

gegründet war, worin 1600 junge Leute [illegible] sitig im Lan[illegible]
rans unterrichtet wurden. Endlich fand [illegible] e System in [illegible]
ten Eingang, in den meisten europäischen Colonieen von [illegible]
und Amerika, in dem Negerstaate Haity und in einem gr[illegible]
der unabhängigen Staaten des amerikanischen Festlandes. [illegible]
des Jahrzehents von 1820—30 war ein eigentlicher Enthusiasm[illegible]
Propaganda des Lancaster'schen Schulwesens erwacht, und [illegible]
nicht selten geneigt, den Umfang, worin dasselbe Aufnahme [illegible]
für Nationen und Regierungen zum Maßstabe ihrer Aufklä[illegible]
Freisinnigkeit zu machen. In derselben Periode war man [illegible]
fach darauf bedacht, sich von allen Fortschritten des Systems [illegible]
verschaffen und zu diesem Zwecke statistische Zählungen [illegible]
gleichungen anzustellen. So hat man berechnet, daß in Dän[illegible]
Zahl der Lancaster'schen Schulen von 1819 bis 1828 schon [illegible]
gestiegen war. In ganz Europa, mit Ausschluß Dänemark[illegible]
sich die Zahl derselben, vom Jahre 1789 bis 1820, auf 5,[illegible]
mit 1,650,000 Schülern erhoben; in Asien, Afrika, Am[illegible]
Australien auf je 1000, 50, 400 und 10 Schulen, mit je [illegible]
20,000, 125,000, 25,000 und 5000 Schülern. Seitdem [illegible]
Jahre 1829 war die Zahl dieser Schulen in Europa auf [illegible]
gen, in Asien, Afrika, Amerika und Australien auf je [illegible]
1000 und 100; die Zahl der Schüler auf je 4,700,000, [illegible]
50,000, 380,000 und 25,000. Was sodann die Litt[illegible]
sogenannten wechselseitigen Unterricht betrifft, so hat man [illegible]
sammengezählt, daß bis zum Jahre 1829 in Dänemark, [illegible]
Deutschland, England, Frankreich, Italien, Spanien, [illegible]
Griechenland je 37, 5, 34, 189, 201, 1, 6, 2 [illegible]
über diesen Gegenstand erschienen waren. [illegible]

Die Bemühungen für die Verbreitung des Lancaster'[illegible]
sind durch die wichtigen politischen Ereignisse des Jahres 18[illegible]
tergrund gestellt worden. Doch hat dasselbe weit und [illegible]
auch unter vielfachen Modificationen, Wurzel geschlagen [illegible]
merhin als ein nicht unwichtiges Element der neueren [illegible]
betrachtet werden. Hat früher ein einseitiger Enthusiasmus [illegible]
lichen Vortheile des Systems bis in's Lächerliche übertr[illegible]
man ihm doch seine zeitweise Wirksamkeit innerhalb [illegible]
stimmten Sphäre nicht absprechen können. Es wird [illegible]
immer mit Nutzen anwenden lassen, wo sich auf eine g[illegible]
von Schülern wirken läßt, und wo es sich zugleich [illegible]
um die gedächtnißmäßige Fortpflanzung einfacher Kenntni[illegible]
die gewohnheitsmäßige Uebung einfacher Fertigkeiten han[illegible]
ist es von Bedeutung für Nationen, bei welchen die [illegible]
nisse des Lesens, Schreibens und Rechnens noch nicht unter [illegible]
verbreitet sind; und solche unbebaute Völker-Strecken [illegible]
zahlreich genug selbst in Mitte unseres [illegible] heils. [illegible]
die Stufe der intellectuellen Bildung der [illegible] man [illegible]

größern oder geringeren Verbreitung jener Elementarkenntnisse
dürfen; aber wenigstens sind diese ein Mittel, das die
ng höherer Stufen bedingt oder erleichtert. Und so darf
l behaupten, daß auch die Anwendung der Lancaster'schen
de die Jahrhunderte verkürzen wird, die vielleicht für die
Völker erforderlich gewesen wären, um selbstthätig in die
ng einzugreifen. S.

d, s. Staat und Staatsgebiet.

desherr, Landesherrlichkeit, s. Staat und
gebiet und herrenlose Sachen.

desverrath, s. Hochverrath, juristisch.

dfrieden, s. deutsche Geschichte und Faustrecht.

drath, s. Provinzialstände.

drente, s. Nationalreichthum.

dsassiat bedeutete im ehemaligen deutschen Reiche die Un-
unter die Territorialhoheit eines Landesherrn und, da als
uptbestandtheil die Jurisdiction betrachtet wurde*), insbeson-
Verpflichtung, bei landesherrlichen Gerichten zu Recht zu
so fern sich diese Verpflichtung auf Alle erstreckte, die inner-
s landesherrlichen Gebiets entweder ihren Wohnsitz hatten oder
che Güter besaßen**). Dieses Verhältniß kam nur in Be-
Freie in Betracht, die sich nach Willkür in dasselbe begeben
n sein) oder durch Veränderung ihres Wohnsitzes oder Ver-
ihrer Güter sich ihm entziehen konnten, — nicht aber in
f Leibeigene oder Grundholden, die der Patrimonialgerichts-
ter Grundherren unterworfen waren, und wobei zunächst nur
dieser Letztern die Frage über das Bestehen des Landsassiats
arf. Dem Landsassiat stand entgegen das Reichssassiat,
iung von der Landeshoheit und unmittelbare Untergebung un-
hoheit des Reichs, insbesondere unter die Gerichtsbarkeit der
Reichsgerichte. — In manchen Landen wurde regelmäßig Jeder,
m Territorium wohnte oder unbewegliche Güter darin besaß,
ichtet erachtet, sowohl hinsichtlich der diesen Güterbesitz betref-
ls auch hinsichtlich rein persönlicher Verhältnisse Recht bei den
des Landes zu nehmen, was den vollen Landsassiat
siatus plenus) begründete. Hierbei fand jedoch die noth-
Ausnahme Statt, daß ein Landesherr, der in dem Gebiet eines
nbewegliche Güter, insbesondere Lehen besaß und in letzterer
g Vasall des Andern war, stets nur hinsichtlich der seinen
h oder seine Eigenschaft als Vasall angehenden Verhältnisse
eit des andern Landesherrn sich unterordnete. In anderen
urden diejenigen, die innerhalb des Territoriums Güter be-

ichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Aufl.) Th. IV.

fellinger, corp. jur. publ. T. II. Lib. I. V. 22

saßen ohne zugleich ihren Wohnsitz daselbst haben, überhaupt
hinsichtlich der aus diesem Güterbesitz entstel[illegible]d , nicht aber h[illegible]
lich sonstiger, rein persönlicher Verhältnisse der Territorialgericht[illegible]
untergeben betrachtet, was den Begriff von unvollkommenen
nus plenus) Landsassiat ergab. Endlich gab es Lande, in
gewisse Classen von Insassen, vermöge ihres mit persönlichem [illegible]
knüpften Grundbesitzes, von der Landeshoheit und Territorialgericht[illegible]
keit frei waren und das Vorrecht der Reichsmittelbarkeit genoßen
diesen Insassen gehörten die ehemaligen mit Grundherrlichkeit b[illegible]
Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein. In diesen
den galt daher der Landsassiat in keiner Beziehung, sondern
stimmte sich nach andern Verhältnissen, ob ein Insasse der Lan[illegible]
gerichtsbarkeit unterworfen war oder nicht.

Diejenigen Lande, in denen der Landsassiat als plenus oder
plenus Bestand hatte, hießen geschlossen, die übrigen dagegen
welchen übrigens nur die Reichslande Schwaben, Franken und
Theil am Rhein gehörten, ungeschlossene. Diese Verschied[illegible]
beruhte darauf, daß, nachdem die gedachten Lande nach dem Aus[illegible]
der früheren Herzöge an das Reich zurückgefallen waren, bei
Wiederverleihung dem Reich die unmittelbare Hoheit über den
ansässigen Adel und dessen Güter resp. diesem die Reichsunmittelbar[illegible]
keit als vorbehalten betrachtet und in der Folge durch Privileg[illegible]
sichert ward*), was hinsichtlich der übrigen Territorien nicht
fand**). — Zu den Territorien mit vollem Landsassiat g[illegible]
namentlich Sachsen***), Baiern†), Hessen††). — Heutzu[illegible]
da die Reichsunmittelbarkeit mit dem Reich verschwunden [illegible]
nach der Natur der Sache, ein Jeder, der in einem deutschen [illegible]
seinen Wohnsitz hat oder nur innerhalb desselben unbeweglich[illegible]
besitzt, im ersten Fall hinsichtlich seiner Verhältnisse überhaupt [illegible]
ten Fall aber wenigstens hinsichtlich der aus diesem Güter[illegible]
springenden, als der Souveränetät dieses Staats untergeben, [illegible]
als verpflichtet betrachtet werden, bei dessen Gerichten zu [illegible]
stehen, und es sind daher heut zu Tage alle Lande geschlosse[illegible]
Sinn des ehemaligen deutschen Staatsrechts. Dagegen kann
fern noch eine Verschiedenheit begründet sein, als es sich han[illegible]
delt: ob die sogenannten Forensen, als solche, außer den aus
Güterbesitz entspringenden, auch hinsichtlich sonstiger persönlich[illegible]
hältnisse der Gerichtsbarkeit des Staates untergeben seien? [illegible]
über keine gesetzliche Vorschrift besteht, würde sich diese Frage [illegible]
entscheiden, was in jedem Lande zur Zeit des deutschen Reichs [illegible]

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. IV. §
**) Pfeffinger l. c.
***) Pfeffinger l. c. Zachariä, Handbuch des kursächsischen [illegible]
§. 38.
†) Pfeffinger l. c.
††) Estor, kleine Schriften. Bd. III. S. 9. VIII. [illegible]

sie würde daher für diejenigen Lande zu bejahen sein, wo damals
volle Landsassiat bestanden hat*).

G. Kühl.

Landstände, s. Constitution, Abgeordnete und deut-
s Staatsrecht.

Landstraßen, s. Straßenbau.

Landsturm, s. Heerwesen.

Landtag, s. Constitution.

Landtagsabschied. — Wenn sich politische Versammlungen
r öffentlicher Auctorität zu Rathschlag und Entscheidung zeitweise
nigen, so liegt es in der Natur der Sache, daß nach Beendigung
Arbeiten die Resultate derselben für das öffentliche Leben über-
ich zusammengefaßt werden. Die Urkunde, womit eine solche
ammlung am Schlusse ihrer Verhandlungen entlassen wird, heißt
er deutschen Geschäftssprache „Abschied" (recessus). Nach der
der Versammlung wird eine solche Urkunde näher bezeichnet als
hsabschied, Landtagsabschied, Kreisabschied, Landrathsabschied, als
atzungsabschied für die Versammlung der eidgenössischen Gesandten
der Schweiz u. s. w.**) Solche Abschiede werden in der Regel
tlich bekannt gemacht, und es versteht sich, daß dies geschehen muß,
d sie eigentlich gesetzliche Bestimmungen enthalten. In diesen Ur-
en werden alle Beschlüsse der Versammlung aufgeführt; so wie
Resolutionen derjenigen Behörden auf die Anträge, Gesuche und
hwerden der berathschlagenden Körperschaft, mit welchen diese in
ischer Relation steht und unter deren Auctorität sie berufen worden
Die Sache und der Sprachgebrauch bildeten sich zunächst in Be-
ung auf die Reichstage. Nicht blos diejenigen Beschlüsse, worüber
die Kaiser mit den im 15. und 16. Jahrhunderte gebildeten drei
hscollegien vereinigt hatten, wurden in den Reichsabschied auf-
ummen; sondern gewöhnlich auch die weiteren Puncte, über welche
Verständigung zwischen dem Kaiser und den mächtigsten Reichs-
ern zu Stande gekommen war. Im letzteren Falle suchte man
noch den Beitritt der nicht gegenwärtig gewesenen Reichsstände zu
affen und dadurch die Vereinbarung so weit zu verstärken, daß
die Dissentirenden das Verabschiedete gleichwohl mußten gefallen
. Der Reichsabschied wurde dann meistens durch ein kaiserliches
et (Hofdecret), auf das Gutachten der Reichsstände, ertheilt. Da
Jahr 1663 an der Reichstag beständig versammelt blieb, so konnte
an von keinem eigentlichen Reichsabschiede mehr die Rede sein.

*) Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des
echts §. 75.

**) Eine eigenthümliche Bedeutung hat der Ausdruck „in den Abschied
" nach der schweizerischen Geschäftssprache. Er gilt für diejenigen Be-
ngsgegenstände, wofür keine reglementarische Mehrheit erhalten worden
oder wofür sich einzelne Stände die Ratification, oder das offene Pro-
, oder das Referendum vorbehalten haben.

Hiernach ist derjenige von 1654 als der jüngste in der Rechtsgeschichte bekannt.

Wie sich nun überhaupt die Territorialverfassungen nach d[illegible] bilde der Reichsverfassung entwickelt hatten; so scheinen auch [illegible] tagsabschiede in Form und Namen nach diesem Muster entsta[illegible] sein. Die Form dieser Landtagsabschiede beginnt indessen erst [illegible] 16. Jahrhundert und wurde namentlich durch die zahlreiche[illegible] schwerden veranlaßt, die von Seiten der Stände einliefen u[illegible] über die Regenten ihre Beschlüsse zu fassen hatten. Ni[illegible] knüpften die Stände die ihnen angesonnenen Verwilligungen [illegible] Beseitigung solcher Beschwerden, an die Berücksichtigung gewiss[illegible] derien und selbst an die Ausdehnung der ständischen Gerechtsam[illegible] kam es, daß, wie in besonderen Reversen, also auch in d[illegible] tagsabschieden die hergebrachten Freiheiten der Stände zuweile[illegible] tiget oder erweitert wurden. Unter die neu verwilligten Rechte [illegible] namentlich im 16. Jahrhundert die Versprechungen der Regenten, [illegible] religiöse Zustand nicht verändert werden solle; daß sie sich oh[illegible] oder Zustimmung der Stände in keine Bündnisse und Kr[illegible] lassen wollen; ja zuweilen die Zusicherung, daß die Stä[illegible] jeder wichtigen Angelegenheit sollen zu Rath gezogen werden. Mi[illegible] Ausbildung der vollen Landeshoheit seit Ende des dreißigjährigen [illegible] das ständische Wesen überhaupt in Verfall gerieth, wurden [illegible] Landtagsabschiede seltener und erschienen erst wieder nach Ein[illegible] des Artikels 13 der Bundesacte als eine Hauptquelle für die [illegible] geschichte der deutschen Bundesstaaten. Wie bei der Eröffnung [illegible] ständischer Versammlungen in der Thronrede die Gesin[illegible] die noch einseitigen Plane und Absichten der Regierung [illegible] treten; so drückt sich in dem Landtagsabschiede das Re[illegible] Zusammenwirkens der Organe des Fürsten und des Volkes a[illegible] wird also dafür vorausgesetzt, daß der Landtag wenigstens zu [illegible] sen Ergebnissen gelangt sein müsse; daß nicht eine Auflösung [illegible] von Seiten des Regenten und damit eine Berufung an d[illegible] ständische Versammlung Statt gefunden habe*). Das Nähere [illegible] halts und der Form der Landtagsabschiede bestimmt sich n[illegible] Stoffe der verhandelten Gegenstände und nach dem allgemein[illegible] fange der verfassungsmäßigen Rechte des Regenten und der [illegible] Gewöhnlich werden zunächst die Gesetze, darunter auch das [illegible] setz, aufgeführt, worüber eine Vereinbarung zwischen Fürst und [illegible] vertretern Satt gehabt, indem zugleich auf die bereits geschehe[illegible] noch erfolgende Publication derselben hingewiesen wird. Dann [illegible] sich die Erwähnung derjenigen Gegenstände der Gesetzgebung, [illegible] noch zur Zeit keine Vereinigung zu Stande gebracht werden [illegible]

*) Zuweilen wird jedoch auch die Urkunde zur Vertagung [illegible] der Stände „Landtagsabschied" genannt. Siehe v. Zangen, [illegible] gesetze deutscher Staaten Bd. 2. S. 240.

lich folgen die willfahrenden, abweisenden oder verheißenden Reso-
ionen des Regenten auf ständische Anträge, Gesuche und Beschwer-
, so weit diese nicht früher, als connex mit den schon aufgeführ-
legislatorischen Bestimmungen, ihre Erledigung erhalten haben.
der Natur der Sache liegt es, daß Landtagsabschiede nur in
en Staaten mit ständischer oder repräsentativer Verfassung erlassen
den, wo die ständischen Versammlungen periodisch und nach län-
 Zwischenräumen Statt finden; wo sich also das öffentliche Leben,
Beziehung auf die gemeinsame verfassungsmäßige Thätigkeit des
sten und der Volksvertreter, nach gewissen Abschnitten gliedert.
um kommen die Abschiede in solchen größeren Staaten nicht vor,
welchen, wie etwa in Großbritannien und in Frankreich, die Organe
Monarchen und des Volkes in einer fortwährenden, oder nur aus-
msweise unterbrochenen Berührung und Wechselwirkung bleiben. —
Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 262, 435,
, 575. Klüber, Staatsarchiv Band I. S. 190. Oeffentliches
ht des deutschen Bundes §. 300 und die daselbst angeführten
riften. v. Zangen, Verfassungsgesetze deutscher Staaten Bd. II.
211, 239. Ludw. Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts
I. S. 158, 162—164. S.

Landwehr, s. Heerwesen.

Landwirthschaft. — Die Landwirthschaft, d. h. der Pflanzen-
in Verbindung mit der Thierzucht (excl. der Forstwirthschaft), bil-
bei jedem Volke, welches das Nomadenleben verlassen und feste
nsitze aufgeschlagen hat, das erste und wichtigste Gewerbe.

Der landwirthschaftlich benutzte Boden liefert einer weit größeren
schenzahl sicherer und nachhaltiger die nothwendigsten Lebensmittel,
dies auf der Stufe des Jäger- und Hirtenlebens durch blose Jagd
Viehzucht irgend möglich ist; er ist in den meisten Ländern die
te Quelle der öffentlichen Einkünfte, und auf ihm erwächst für den
at die größte Zahl tüchtiger waffenfähiger Männer.

Man hat daher schon im Alterthum dem Landbau den Rang vor
 anderen Gewerben angewiesen, als der ursprünglichsten, noth-
digsten, natürlichsten Beschäftigung, als derjenigen wirthschaft-
n Thätigkeit, welche zugleich ein Vergnügen gewähre und den
t und Körper stärke zu Allem, was einem freien Manne zieme.
nium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agri-
ura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero
nius, (Cicero.) Die landwirthschaftliche Kunst der Römer ver-
nzte sich unter ihrer Herrschaft auch in diejenigen Theile Deutsch-
s, in welchen sie sich niedergelassen hatten; namentlich war dies
Rhein und an der Donau der Fall.

In der späteren wild bewegten Zeit des Mittelalters ward ihr
iger jene Achtung und Aufmerksamkeit geschenkt, die ihr im Alter-
n zu Theil geworden. Unsicherheit, Unwissenheit und der Druck
Leibeigenschaft lastete hart auf ihr. Höchstens auf den königlichen

Domänen und in der Nähe der Klöster fand sie sorgsame Pflege. Karl der Große war es namentlich, der die Domänenwirthschaft sorgfältig regelte und die Geistlichkeit durch Ertheilung des Zehentrechts für das Gedeihen der Landwirthschaft interessirte.

Nicht ohne wohlthätige Wirkung auf den Landbau blieben die Kreuzzüge, indem durch sie der Handel und die Gewerbe und damit das Aufblühen der Städte gefördert, die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten gesteigert, das Capital auch im Landbau vermehrt und der Druck der Leibeigenschaft etwas gemildert wurde.

Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerika war, indem der Handelszug zum Nachtheil Deutschlands sich änderte, dem Ackerbau weniger günstig, und endlich zerstörten die religiösen Wirren die Frucht des Fleißes und der Sparsamkeit von Jahrhunderten. Während Holland, Frankreich und England an Macht und Reichthum stiegen, verfiel Deutschland in Armuth, Unmacht und Schmach.

Nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs fingen die deutschen Regierungen, nothgedrungen, an, die schweren Wunden zu heilen, die dem allgemeinen Wohlstand geschlagen worden waren. Man vertheilte die Domänen des Staats in kleinere Güter und verlieh sie an Zeit- oder Erbpächter; man suchte durch Errichtung von landwirthschaftlichen Lehrstellen auf den Universitäten landwirthschaftliche Kenntnisse zu verbreiten u. s. w.; allein die Leibeigenschaft dauerte fort, und der Wohlstand der Städte war gesunken, damit aber die wohlthätige Rückwirkung der letzteren auf den Landbau geschwächt. Auf ihre Hebung war daher vorzugsweise nach dem Vorbilde von Frankreich und England durch Förderung der Gewerbe und des Handels das Augenmerk der Regierungen gerichtet; allein diese Richtung war eine einseitige und dem Landbau vielfach schädliche; denn sie führte zu Beschränkungen der Ausfuhr landwirthschaftlicher Producte, namentlich des Getreides, der Wolle und dergleichen; zu Wälzung der hauptsächlichsten Last der Abgaben auf den Grund und Boden.

Manche Fürsten, wie Friedrich der Große, Joseph II., waren allerdings, obgleich sie in ihrer Handelspolitik dem Mercantilsystem huldigten, kräftige Förderer des Ackerbaues. Auf sie wirkte aber auch bereits der Umschwung, der sich in den volkswirthschaftlichen Ansichten vorbereitete. (S. z. B. Rödenbeck, Finanzsystem Friedrich's des Großen. Berlin, 1838.)

Die Lehre der Physiokraten in Frankreich nämlich war es, die auf den Landbau, als die Basis aller volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung, hinwies, die auf Lösung der Fesseln und Aufhebung der Lasten, welche den Landbau hemmten und drückten, drang und nicht nur auf die französische, sondern auch auf die deutsche Wirthschaftspolitik einen sehr bedeutenden Einfluß ausübte.

Wohl sind auch die Physiokraten in eine große Einseitigkeit verfallen. Wenn sie gleich nicht verkennen, daß die technischen Gewerbe und der Handel für die menschliche Gesellschaft in hohem Grade wich-

äftigungen sind, so leugnen sie doch, daß durch dieselben der
der Völker vermehrt werden könne, weil sie annehmen, daß
tion der Gewerbsleute rc. durch ihre Consumtion aufgewo-
Nur durch den Landbau, der einen Ueberschuß über die
kosten, einen reinen Ertrag gewähre, könne das Volksver-
mehrt werden. Sie verlangen daher, daß alle Steuern
n diesem reinen Ertrag des Bodens erhoben werden sollen.
Ansicht, die auch neuerlich wieder (von Dutens, philo-
l'économie politique. Paris 1835. — Défense de
phie etc. p. 1837) als die einzig richtige vertheidigt worden
t um so mehr eine nähere Beleuchtung, als der Beweis,
ndbau nicht das allein productive Gewerbe sei, im Interesse
bst liegt.
kann die Frage über die Productivität oder Unproductivität
sgeschäfte in einer zweifachen Beziehung auffassen und be-
Man kann fragen: ob ein Gewerbe Güter von höherem
swerthe hervorbringe, oder den vorhandenen Gütern einen
brauchswerth hinzusetze, als der während des Productions-
erzehrte Werth betrage? Oder — ob ein Gewerbe dem
ch mehr einbringe, als die Behufs der Production verzehrte
e, dem Preise nach berechnet, betrage? Legt man
tung den Gebrauchswerth der Güter zu Grunde, so läßt
gs der Beweis von der Productivität des landwirthschaft-
erbes am Leichtesten führen, da der Landwirth in der Regel
ist, einen Theil seines Naturaleinkommens, z. B. an den
, an die Kirche rc., abzugeben. Schwieriger ist der Beweis
nischen Gewerben, da man hier bei der Vergleichung mit
en Gütern zu thun hat, deren Werthgröße sich nicht mit
her Genauigkeit bestimmen läßt. Uebrigens ist es auch den
nicht eingefallen, zu behaupten, daß der Lebensgenuß der
hne alle technische und Handelsthätigkeit derselbe sein würde,
st mittelst ihrer Beihülfe. Man kann es daher als eine
ren Beweises bedürftige Thatsache ansehen, daß, wenn man
der technischen Gewerbe und des Handels auf das mensch-
in, auf die Erhöhung des Werths der Güter für mensch-
uch in's Auge faßt, ihnen in der Regel eine hohe pro-
ft inwohnt. Man möchte sogar den Physiokraten gegen-
t sein, die Behauptung aufzustellen, daß vorzugsweise jenen
ine productive Kraft zukomme, weil ohne ihre Mitwir-
ößte Theil der Urproducte gar keinen oder nur einen sehr
ten Werth haben würde und erst durch die technische Thä-
durch den Transport in den Kreis der Dinge von Werth
iedigung menschlicher Bedürfnisse hereingezogen wird. Allein
aupt unpassend, die eine oder die andere gewerbliche Thä-
für sich, abgesehen von ihrem organischen Zusammenhange
rigen aufzufassen. Wenn durch das nothwendige organische

Zusammenwirken der verschiedenen gewerbl[illegible] Thätigkeit [illegible] ductenmasse erzielt wird, die nicht blos [illegible] dürfnisse der [illegible] mer und Arbeiter befriedigt, sondern überdies eine Reihe [illegible] classen, wie der Grundeigenthümer, der Staatsdiener x., [illegible] kleidet und mit Wohnungen und tausend Gemächlichkeiten [illegible] den versieht, und eine Auffammlung von Capitalien gestattet, - ein solcher Ueberschuß über die Verzehrung der gewerbtreibenden nur unter der Voraussetzung ihres organischen Zusammenwirk[illegible] lich ist, wer kann der einen oder der andern dieser Classe [illegible] wirkung zu der Hervorbringung jenes Ueberschusses, d. h. [illegible] ductive Kraft, absprechen?

Geht man also bei der Betrachtung von dem Gebrauch[illegible] aus, so kommt keineswegs blos dem Landbau Productivität [illegible]

Es ist daher die Frage: ob die physiokratische Ansicht [illegible] der Voraussetzung, daß der Preis der Güter der Betrach[illegible] Grunde zu legen sei, ihre Richtigkeit habe?

Wenn gleich diese Voraussetzung nicht als richtig zugestan[illegible] den kann, so soll doch auch von diesem Standpuncte aus [illegible] in's Auge gefaßt werden.

Die technischen Gewerbe und der Handel sollen dem [illegible] Urstoffe nur so viel zusetzen, als der Preis der Güter [illegible] während der technischen und Handelsthätigkeit verzehrt werd[illegible] Diese Behauptung wird aber sogleich durch die tägliche [illegible] Lügen gestraft. Zieht nicht aus dem Preise der Gewerbsprod[illegible] Abzug des Preises aller der Production willen verzehrten [illegible] Unternehmer regelmäßig einen reinen Gewinn, der Capital[illegible] Zins? Erübrigt nicht der Arbeiter von seinem Lohne [illegible] einen kleinen Sparpfennig? Und all' dieses findet [illegible] zufällig, durch Kargen und Feilschen und günstige Preis[illegible] ren, sondern regelmäßig und nothwendig Statt, [illegible] die Volksbetriebsamkeit einen erwünschten Fo[illegible] haben soll.

Mag man also von dem Gebrauchswerth oder von dem [illegible] werth der Vermögenstheile ausgehen, so ergibt sich das Resul[illegible] keineswegs der Landbau allein zu Vermehrung des Volksv[illegible] beizutragen vermag, daß also auch die Forderung der Phy[illegible] alle Steuern auf den nach ihrer Ansicht allein einen reinen [illegible] gewährenden Landbau zu legen, zum Glücke des letzteren ihre [illegible] lage verliert.

Trotz diesem Resultat bleibt die Behauptung der Phy[illegible] wahr, daß die Landwirthschaft die Basis aller volkswirthschaftl[illegible] gesellschaftlichen Entwickelung bildet, daß von der Größe des [illegible] schusses an Rohproducten, welcher von der Landbau treibenden [illegible] kerung über ihren eigenen Bedarf erzielt wird, die Größe der [illegible] der Pflege des körperlichen und geistigen Wohls der Gesellsch[illegible] widmenden Bevölkerung hauptsächlich bedingt ist: es bleibt [illegible]

en an den Staat, alle die Entwickelung des landwirthschaft-
werbes hemmenden Fesseln, persönliche Unfreiheit der Land-
lige Abgaben u. s. f., wegzuräumen, vollkommen in Kraft.
e Ansicht theilt die neuere Theorie in vollem Maße. Nur
Einseitigkeit, daß hauptsächlich das landwirthschaftliche Ge-
Fürsorge des Staats verdiene, hat sie sich losgemacht, und
nicht geringere Sorge für die technischen Gewerbe und den
Anspruch nimmt, leistet sie dem Landbau selbst die größten
Denn nur wenn sie wechselseitig auf einander wirken, kann
irthschaft erstarken und zu voller Blüthe sich entfalten.

ugbar hat die deutsche Landwirthschaft, trotz der letzten fran-
Kriege, Fortschritte gemacht; Dank den Bemühungen der
ft, welche die Landwirthschaftslehre durch naturwissenschaft-
ntnisse bereichert und Bekanntschaft mit den Fortschritten
ölker verbreitet hat; Dank ferner den Bemühungen der Re-
, welche durch Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten,
sterwirthschaften, durch Lösung mancher den Landbau hem-
esseln u. s. f. zu seinem Aufschwung beigetragen oder wenig-
Möglichkeit weiterer Entwickelung ihm verschafft haben.
s aber ist der Kreis der Verbesserungen geschlossen. Verdienst
in der Zukunft noch zu erwerben!

der Ertrag des Bodens bei einigermaßen sorgfältiger Bewirth-
regelmäßig größer ist, als die mit dem Landbaue beschäftig-
en zum unmittelbaren Verbrauch und zum Eintausch ihrer
edürfnisse nöthig haben, so ist hierdurch die Möglichkeit
daß, so weit der Staat den Ueberschuß nicht in Anspruch
gend ein Theil der Bevölkerung sich denselben zueignet. Dies
der That auf mannigfache Weise geschehen.

hat eine mächtige Classe der Gesellschaft einen in persönliche
it verfallenen Theil der Bevölkerung, wie die Sklaven, Leib-
s. f., gezwungen, ihre Grundstücke zu bebauen und den
über den nothwendigen Lebensbedarf der Letzteren sich zuge-
ald hat der ausschließliche Besitz des Bodens die Grund-
r in den Stand gesetzt, für die pachtweise Benutzung ihres
s Anderen die Abgabe eines bedeutenden Theils des Ertrags
*). Doch auch auf dem Wege des völlig freien Verkehrs
Grundeigenthümer eine mit der Entwickelung der bürger-
llschaft stets steigende Rente sich verschaffen, während die
Capitalisten im Laufe der Zeit gewöhnlich sinkt.

natürliche Ertragsfähigkeit der verschiedenen Grundstücke näm-
verschieden; sie sind durch die Nähe oder Entfernung des
durch die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Transports der

---

merkwürdigste Beispiel in dieser Beziehung ist Irland. (S. z. B.
aus Parlamentsacten: „der Ackerbau in Irland. Wien, 1840.)

Producte u. s. f. in einer bald mehr, bald weniger günstige
Wenn nun durch die Nachfrage nach Bodenerz guissen der Pr
selben so gestiegen ist, daß auch die schlechteren oder überhaup
den ungünstigsten Umständen bewirthschafteten Grundstücke
bauung lohnen, so sind die Eigenthümer der einträglicheren
Stand gesetzt, für die Benutzung derselben von den Pächtern
Rente auszubedingen, die um so größer ist, je mehr der Er
selben den der weniger begünstigten übersteigt.

So bildet sich von selbst aus den Natur- und Verkehr
nissen eine Grundeigenthümerclasse, welche je nach dem Umfan
Besitzungen ganz oder theilweise von ihren Bodenrenten leben
eine Classe, deren Einkommen auch ganz abgesehen von ihren
anlagen auf Grund und Boden steigt, je mehr durch das Wa
der Bevölkerung und die Zunahme der Industrie die Nachfra
Bodenproducten sich vermehrt, der Anbau von immer sch
Grundstücken zunimmt, und der Preis der Urproducte in Fol
Ursachen in die Höhe geht. In so fern eine Steigerung des
der nothwendigsten Lebensmittel in dem Interesse dieser Clas
hat man ihr Interesse als im Widerspruche mit dem aller
Volksclassen stehend dargestellt.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache ergibt sich
gendes:

Das Interesse der Grundeigenthümer wird freilich durch
gen des Preises der nothwendigsten Lebensmittel, das aus
Nachfrage und der Ausdehnung des Ackerbaues auch auf
Grundstücke entspringt, gefördert, das der übrigen Volksclas
eben hierdurch unmittelbar benachtheiligt. Wenn daher das
des Preises der nothwendigsten Lebensmittel für die Letzteren
andere Vortheile aufgewogen würde, so wäre die oben erwähnte
tung allerdings begründet.

Wenn die Grundeigenthümer schädliche, die gesellschaftl
wickelung hemmende Rechte und Privilegien besitzen, wenn sie
istischem Interesse die Einfuhr fremden wohlfeileren Getreides
u. s. f., so ist der Vorwurf ein wahrer.

Allein wenn man absieht von solchen Zuständen der
des natürlichen Entwickelungsgangs der bürgerlichen Gesellsch
bedenkt, daß die Renten der Grundeigenthümer, wo sie auf
des freien Verkehrs sich bilden, nicht Ursachen, sondern eine
des Steigens der Preise der Bodenproducte sind, daß dieses
des Preises der nothwendigsten Lebensmittel von anderweitig
schritten der Gesellschaft, von der Zunahme der technischen
des Handels und der dabei beschäftigten Bevölkerung, diese
einer gerechten und weisen Handhabung der öffentlichen
sächlich abhängt: so sieht man ein, daß die Interessen der
thümer und der übrigen Volksclassen sich gegenseitig bedingen,
teresse der Ersteren, wenn sie in wohlverstandenem

ern, begriffen sind, von einem höheren Gesichtspuncte aus auf-
nicht im Widerspruche mit dem der übrigen Volksclassen steht.
die Fortschritte des landwirthschaftlichen Gewerbes sind, abgesehen
m höchst förderlichen Einflusse der technischen Gewerbe und des
s, durch gesteigerte Nachfrage nach Urproducten zur Nahrung,
eitung u. s. f., durch Lieferung wohlfeiler Werkzeuge und Ge-
aften, durch Uebertragung von Capitalien auf den Landbau
, hauptsächlich durch folgende Umstände bedingt:
) durch persönliche Freiheit der Landbau treibenden Classe;
) durch möglichst freien Grundbesitz derselben.
ür die landwirthschaftlichen Fortschritte am Zuträglichsten ist das
Verhältniß, wobei der Grund und Boden in dem Eigenthum
licher selbstwirthschaftender Landwirthe sich befindet; der Ertrag
en in möglichst ungeschmälertem Maße zufällt, und die Erspar-
elmäßig auf den Boden als Capital zurückfließt. Doch ist auch
chtsystem, bei welchem die Güter in angemessener Größe auf
eträchtliche Anzahl von Jahren an wohlhabende und gebildete
r verliehen werden, der Cultur des Bodens nicht hinderlich;
schädlich dagegen ist ein Pachtsystem, bei welchem die Güter in's
iche zersplittert, an arme unwissende Pächter auf eine kurze Reihe
ahren gegen hohe, durch die Concurrenz abgepreßte Pachtzinsen
n werden, und eben deshalb jeder Trieb und jede Fähigkeit zu
erungen fehlt.
das Verhältniß des zwischen dem Grundherrn und Bauern getheil-
genthums kann zwar nicht unter allen Umständen als absolut
h und verwerflich betrachtet werden; allein da sich thatsächlich
selbe in der Regel eine Reihe hoher und lästiger Abgaben und
r für den Landwirth knüpft, so liegt es im allgemeinen Interesse,
Staat es dem Landmann möglich macht, durch Ablösung jener
und Dienste sich volles und freies Grundeigenthum zu verschaffen.
e Artikel „grundherrliche Abgaben", „Frohnen", „Zehenten" u. s. f.)
) durch die Freiheit des Landmanns hinsichtlich der
tzung seines Grundes und Bodens.
Recht und Klugheit fordert, dem Landmanne die Art und Weise
baues seines Feldes freizugeben. Ob er seinen Acker mit Ge-
oder Handelsgewächsen anbaue, seine Wiese in einen Acker, oder
Weingarten in ein Fruchtfeld umwandeln will, oder umgekehrt,
ner Einsicht und Berechnung zu überlassen. Denn man darf
sein, daß der Einzelne diejenige Benutzungsart wählt, die seinem
sse und seinen Verhältnissen am Angemessensten ist, und die
in der Regel auch volkswirthschaftlich die zweckmäßigste ist.
Die eigenthümlichen Grundsätze, welche nach Umständen in Bezug
r Rodung der Privatwaldungen in Anwendung kommen müssen,
n den betreffenden Artikeln ausgeführt.
Auf gleiche Weise, wie dem Landmanne die Wahl der Pflanzen,
er sein Feld bebauen will, — durch Aufhebung der etwa be-

schen und Arbeitsthiere Zeitverlust, verschlechtert [illegible] agen und Ack-
werkzeuge, und überdies ist der Einzelne, wie bereits [illegible] geführt wurde, [illegible]
der Bewirthschaftung seiner Güter durch seine Nachbarn mannigfach be-
schränkt. Eine „Zusammenlegung" der Grundstücke der Einzelnen we-
nigstens in verschiedenen Gewanden durch gegenseitigen Austausch würde
daher ohne Zweifel durch Kostenersparniß und Ertragserhöhung dem Ein-
zelnen und der Gesammtheit hohen Gewinn bringen.

Allein an die Ausführung einer solchen gemeinnützigen Maßregel
in größerer Ausdehnung durch freie Uebereinkunft aller Gutsbesitzer ist
nicht zu denken.

Die Anhänglichkeit an einen von den Vätern ererbten Besitz, die
Befürchtung vor Verlusten bei dem Austausche, die Vortheile, die mit
einem zerstreuten Besitz, z. B. bei Ueberschwemmungen oder Gewitterschä-
den, entspringen, und tausend andere Gründe verhindern dieselbe. Es
ist daher die Frage, ob der Staat nicht durch eine gesetzliche Bestim-
mung die Hand zur Ausführung schon dann bieten soll, wenn auch
nur die Mehrzahl der Grundbesitzer sich für das Unternehmen erklärt.

Wie zweckmäßig auch eine solche Bestimmung von volkswirthschaft-
lichem Standpuncte aus erscheint, wenn gleich ferner die Erfah-
rung beweis't, daß in mehreren Ländern Güterzusammenlegungen mit
Nutzen ausgeführt worden, so sind doch häufig die Schwierigkeiten der
Ausführung, abgesehen von den Kosten, von der Art, daß, wenn auch
die Regel gesetzlich aufgestellt werden mag, es soll z. B. der Beschluß
von zwei Drittheilen der güterbesitzenden Bürger den Staat zum Einschrei-
ten berechtigen, — doch die Legitimation zur wirklichen Ausführung des
Beschlusses nur mit der größten Behutsamkeit und nach vorgängiger ge-
nauer Erwägung aller Einwendungen und Schwierigkeiten gegeben wer-
den darf. Es fehlt keineswegs an Beispielen, nach welchen ein zwin-
gendes Einschreiten des Staats zu gefährlichen tumultuarischen Auftrit-
ten geführt, wornach selbst solche, die früher dem Beschlusse beigetreten
waren, auf die Seite der Unzufriedenen traten, weil sie sich durch die
Ausführung der Sache in ihren Interessen verletzt glaubten.

Wenn schon die Zusammenlegung der Grundstücke in verschiedenen
Gewanden in hohem Grade wünschenswerth ist, so ist es noch in höhe-
rem Maße die völlige Arrondirung der Güter des Ein-
zelnen. Hierdurch wird er völlig unabhängig von der Wirthschafts-
weise der Nachbarn, Uebersicht, Ueberwachung, Zeit- und Kostenerspar-
niß, Culturverbesserungen aller Art werden erleichtert und befördert.

Aber in demselben Grade, in dem diese Maßregel vor der [illegible]
Vortheile verspricht, erhöhen sich die Schwierigkeiten der Ausführung;
Unterstützung von Seiten des Staats, aber erhöhte Behutsamkeit muß
daher gefordert werden. Es ist kein Zweifel, daß die wirthschaftlichen
Vortheile der Arrondirung noch gesteigert werden, wenn die Wohnungs-
und Wirthschaftsgebäude anstatt in dem entfernten Dorfe, in der Mitte
des Guts selbst angelegt sind.

Die Gründe, welche gegen das Hinausbauen der Wohnungen

nannte Vereinödungssystem, aus polizeilichen Rücksichten geltend
werden, sind nicht hinreichend, um Maßregeln zu Verhinder-
licher wirthschaftlich lobenswerthen Unternehmungen zu rechtferti-
s ist nicht zu fürchten, daß hierdurch die Dörfer gänzlich ver-
r, daß die intellectuelle und sittliche Bildung und ein reges Ge-
ben dadurch Noth leidet. Denn die Zahl derer, welche sich
ausbauen ihrer Wohnungen entschließen, ist immer eine ge-
Die Kosten des Umbaues der Gebäude, die Schwierigkeit, sich
ten zu arrondiren, der Mangel an Wasser, und die Vortheile
nüsse, welche ein Zusammenleben in einer Gemeinde in geselli-
zum Theil auch in wirthschaftlicher Beziehung, z. B. durch
e der nöthigen Handwerker u. dergl., gewährt, sind Grund
um die Mehrzahl der Dorfbewohner vereinigt zu erhalten;
) noch die größere Sicherheit der Person und des Eigenthums
sammenwohnen gesellt. Diese letztere Rücksicht macht es aber
daß der Staat sich positiver Begünstigung des Ver-
ssystems enthält.

durch eine angemessene Größe der Landgüter.

n hat sich viele Mühe gegeben, einen allgemeinen Maßstab
zweckmäßigste Größe der Landgüter aufzufinden. Allein es läßt
solcher allgemeiner Maßstab unmöglich aufstellen. Die richtige
t durch Ort, Zeit, persönliche und wirthschaftliche Verhältnisse
einen Landwirths bedingt, und diejenige ist in der Regel die
, welche aus der Natur dieser Verhältnisse ohne zwingende
ung des Staats von selbst sich entwickelt.

1 Allgemeinen läßt sich über den Betrieb des Landbaues im
und im Kleinen Folgendes bemerken:

im Betrieb im Großen wird an Capital und Arbeit erspart,
eilung, Maschinenanwendung und ein intelligenterer Betrieb
öglich; mit einem Wort, eine kleinere Menschenzahl ist im
dem Boden einen größeren Reinertrag abzugewinnen, als beim
des Landbaues im Kleinen. Was an Menschen- und Capital-
erspart wird, kann anderen nützlichen Beschäftigungen zuge-
verden.

i dem Kleinbetrieb findet ein größerer Aufwand an Capital
haftsgebäuden, Ackergeräthen u. s. f.) und an Menschenkräften
ein großer Theil des Rohertrags wird durch die Landleute ver-
nd der für die übrigen Volksclassen disponible Ueberschuß müßte
dig ein bedeutend geringerer sein, als bei der Großwirthschaft,
cht die Sorgfalt, Sparsamkeit und der Fleiß der selbstwirth-
en Eigenthümer wenigstens einen Theil des Ausfalls wieder
ürde.

eser Ersatz durch Fleiß und Sparsamkeit ist nicht selten so be-
daß der Reinertrag kleiner Güter den der großen selbst über-
wobei namentlich in Betracht kommt, daß bei den letzteren häu-
erforderliche Capital mangelt, daß eine größere Zahl von Tage-

löhnern verwendet werden muß, und d [illegible] itung des [illegible]
oft fremden Händen, Gutsverwaltern u. s. f., anvertraut ist.

Da sich aus dem Vorherrschen des Groß- oder des [illegible]
des Ackerbaues in einem Lande für das Maß der Bevölkerung [illegible]
ben, für die Einkommensvertheilung, überhaupt für die ganze [illegible]
schaftliche und politische Gestaltung eines Staats sehr wichtige [illegible]
ableiten, so ist die Frage: ob nicht der Staat, trotz der [illegible]
allgemein das richtige Maß für die Größe der Güter zu [illegible]
doch eine Einwirkung auf dieselbe sich vorbehalten, oder ob er [illegible]
freie Theilbarkeit des Bodens gestatten soll?

Betrachtet man die Frage rein von dem privatwirthsch[illegible]
Standpuncte, so ist auch in denjenigen Ländern, in welchen der [illegible]
satz der Untheilbarkeit der Güter seit Jahrhunderten besteht, [illegible]
nur eine Ansicht unter den Landwirthen, daß die freie Theilbarkeit, [illegible]
derjenige Zustand den Vorzug verdiene, in welchem dem Einzelnen [illegible]
steht, sein Landgut, sei es durch Ankauf oder Verkauf von [illegible]
cken, in ein richtiges Verhältniß zu seinen Fähigkeiten und [illegible]
zu setzen, überhaupt seinem Wirthschaftsbetrieb die seinen [illegible]
angemessenste Ausdehnung zu geben. (Vergl. z. B. die [illegible]
schaft Großbritanniens. Aus dem Englischen von Schweitzer, [illegible]

Allein die Frage muß auch noch von einem höheren [illegible]
schaftlichen und politischen Standpuncte aus in's Auge gefaßt [illegible]

Wenn ohne Zweifel für den verständigen und soliden Land[illegible]
unbeschränkte Dispositionsbefugniß über sein Grundeigenthum [illegible]
wünscht und unmittelbar nur von Vortheil sein kann, so [illegible]
die Befürchtung nahe, daß bei freier Theilbarkeit die Theilung [illegible]
dens, namentlich auf dem Wege des Erbgangs, im Laufe [illegible]
so weit fortschreiten möchte, daß sich der Ackerbau in einen [illegible]
gen Anbau des Bodens verwandle, an die Stelle des Pflugs [illegible]
spanns die einfache Handarbeit trete; daß der Einzelne auf [illegible]
merliche Einkommen aus seinem Gütchen angewiesen sei, und [illegible]
trotz der auf's Höchste gesteigerten Production der Wohlstand der [illegible]
leute abnehme, und die physische und moralische Kraft der Bev[illegible]
allmälig schwinde.

Diejenigen, welche dieser Befürchtung nicht Raum geben, [illegible]
sich auf den Grundsatz, daß im Allgemeinen der Einzelne am [illegible]
sein eigenes Interesse zu wahren wisse, und daß, wie auch [illegible]
dort schädliche Güterzertrümmerungen vorkommen, doch auch [illegible]
sammenkauf und Vereinigung Statt finde, also im Großen aus [illegible]
heit der Gütervertheilung ein gesellschaftlicher Nachtheil nicht [illegible]
fürchten sei; sie berufen sich ferner auf die Erfahrung, daß in [illegible]
Gegenden und Ländern, wo freie Theilbarkeit bestehe, die [illegible]
Bodens rasche Fortschritte gemacht habe, und die befürcht[illegible]
mung der ländlichen Bevölkerung keineswegs eingetreten sei.

Die Gegner dieser Ansicht gestehen zu, daß das [illegible]
der Grundbesitzer sie in der Regel von einer [illegible] hen [illegible]

Güter abhalten würde, wenn nicht bei Erbtheilungen das
esse der Erben gerade in einer Vertheilung des ererbten Gutes be-
. Die Erben könnten nämlich entweder das Gut gemeinschaftlich
en und es so unvertheilt erhalten: allein dieses widerstreite in der
dem Interesse der Einzelnen; denn jedes Mitglied wolle, sobald es
verheirathe, seinen eigenen Herd; — oder es könnte ein Kind das
übernehmen und den anderen Renten versprechen; allein keines
inder wolle Haus und Hof verlassen; noch weniger verstehen sie
zum Verkauf des Gutes im Ganzen; es bleibt also nichts übrig,
as Gut zu vertheilen, wodurch jedes Kind seine eigene Wirthschaft
en und die Früchte seines Gütchens und seiner Arbeit in vollem
beziehen könne. Aus dem Gesetz der gleichen Erbtheilung
inge daher bei freier Theilbarkeit die Gefahr einer von Generation
eneration fortschreitenden Zersplitterung des Bodens und Verar-
seiner Bewohner. Wenn diese Folge bis jetzt nur hier und da
reten sei, so beruhe dieses theils in besonderen Verhältnissen, z. B.
Nähe von Städten, theils darin, daß das System, wo es
roßen angewendet worden, wie in Preußen und Frankreich, erst in
Entwickelung begriffen sei.

Die Gefahr, die aus einer Zerspitterung des Grundbesitzes ent-
e, sei aber nicht blos eine wirthschaftliche, sondern auch eine po-
. Durch Vertheilung der größeren Bauern- und Adelsgüter
alle bei der Unstetigkeit des beweglichen Capitals doppelt nothwendige
ilität im Staatsleben vernichtet, indem ein tüchtiger Bauernstand
ein das Bestehende aufrecht erhaltender Adel aus demselben ver-
det.

Offenbar ist der Punct der gleichen Erbtheilung der wichtigste und
rigste in der Sache, und wir wiederholen hier die schon an ei-
andern Orte*) ausgesprochene Ansicht, daß uns eine Beschränkung
reien Theilbarkeit je nach den Umständen allerdings hier und da
ch und nothwendig zu sein scheint, obgleich wir in der Regel,
so lange die Theilung nicht bis zu einem schädlichen Grade fort-
et, das Recht der freien Theilbarkeit als den wirthschaftlichen und
chaftlichen Fortschritten am Zuträglichsten betrachten.

Den vielen Vorschlägen, welche diesfalls gemacht worden sind, sei
Folgendes beigesellt:

Es soll dem Gutsbesitzer unbeschränkte Dispositionsbefugniß über
Gut bei Lebzeiten zustehen; auch für den Fall seines Todes soll
ch seinem Gutbefinden dasselbe einem seiner Kinder übertragen
unter mehrere vertheilen können; würde er aber sterben, ohne
über sein Gut verfügt zu haben, so soll es dem ältesten Sohne
en.

Hinsichtlich der Ansprüche der nachgeborenen Kinder müßten für
Fall billige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

---

*) In der Schrift über den Einfluß des Grundeigenthums rc. Stuttg., 1836.

Vielleicht dürfte man sich schon bei dieser gesetzlichen Einrichtung und bei Beaufsichtigung der Erwerbungen der todten Hand und der Familienfideicommisse der Hoffnung hingeben, daß weder eine dem öffentlichen Wohle nachtheilige Verkleinerung, noch Vergrößerung des Grundbesitzes der Einzelnen eintreten werde.

6) Weitere Bedingungen und Beförderungsmittel der landwirthschaftlichen Fortschritte sind folgende:

Eine zweckmäßige Bildung der Landbau treibenden Classe in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft, namentlich auch im Weinbau, Obstbau, in der Viehzucht u. s. w.; Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse durch Vereine; Verbreitung nützlicher Ackerwerkzeuge, Viehraçen, Culturpflanzen; Versicherungsanstalten gegen Zerstörungen des landwirthschaftlichen Capitals durch Feuer, Hagel, Viehseuchen u. s. f.; zweckmäßige Creditanstalten; Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Producten, namentlich freier Getreidehandel; Erleichterung des Transports desselben mittelst der Anlage von Straßen, Canälen u. s. f.; endlich zweckmäßige Gesetze über Vertheilung und den Anbau der Allmanden.

(S. hierüber die betreffenden Artikel „Ackerbauinstitute" und „Gesellschaftscreditanstalten", „Korngesetze", „Eisenbahnen", „Gemeinheitstheilungen" u. s. f.

Dr. W. Schüz.

Lauenburg, s. Sachsen-Lauenburg.

Lebensversicherung, s. Versorgungsanstalten.

Lebensmittel. — Dieser Ausdruck würde im weitesten Sinne Alles umfassen, was zur Erhaltung der physischen Existenz des Menschen, den gewöhnlichen Einwirknngen der Natur gegenüber, erforderlich ist: hauptsächlich Nahrung, Kleidung und Wohnung. In dem engern Sinne, in welchem das Wort hier genommen wird, verstehen wir nur die Nahrungsmittel darunter.

Der gelehrte Verfasser des Artikels „Korngesetze" (s. ob.) hat in Bezug auf den wichtigsten Bestandtheil der europäischen Nahrungsmittel mit guten Gründen gezeigt, daß in der Regel der Staat hierunter nichts zu thun hat, als Freiheit des Getreideverkehrs zu verstatten, wodurch die Gefahr vor Mangel und Theuerung am Wirksamsten entfernt werde. Ich schließe mich seinen Ansichten an und glaube dasselbe in Bezug auf die meisten Nahrungsmittel behaupten zu können. Aber keineswegs mag ich behaupten, daß der Staat nicht mehrfache Veranlassung erhalten könne, gleichwohl in Betreff der Lebensmittel gewisse Rücksichten zu beobachten und eine gewisse Thätigkeit zu entfalten. Der Zustand der Lebensmittel ist von wesentlichem Einflusse auf die physische Kraft der Bevölkerung, auf die Gesundheit des Volks, die Reichlichkeit und Wohlfeilheit derselben, von nicht minderem auf das wirthschaftliche Wohlbefinden und die Zufriedenheit der zahlreichsten Volksclassen. Nun können sich 1) unter den Lebensmitteln solche befinden, die gar nicht als ein wirthschaftliches Gut zu betrachten, gar nicht Gegenstand des Verkehrs geworden sind, wo folglich auf die Wirkungs

ung und des eigenen Interesses der Producenten nicht zu
. Ein solches ist das Wasser, das nur an wenigen Orten
besondern Umständen bezahlt wird, wo folglich nur sehr sel-
Privatpersonen durch ein mercantilisches Interesse veranlaßt
die Versorgung ihrer Mitbürger mit diesem gleichwohl hoch-
Bedürfnisse zu denken. An vielen Orten ist Wasser in einem
nliche Bedürfniß deckenden Maße vorhanden; aber es ist
ngesund, zu manchen Zwecken gar nicht anwendbar, an we-
ene Puncte vertheilt, bei großer Hitze dem Austrocknen, bei
älte dem Einfrieren ausgesetzt, einem ungewöhnlichen Bedürf-
genügend. Hier kann allerdings die Gemeinde oder der Staat
sein, die vereinzelten Kräfte zur Herbeischaffung des Wassers
asserleitungen, Nachgrabungen, Anlegung artesischer Brun-
r Cisternen u. s. w. zu vereinigen. In wärmeren und was-
ändern wird natürlich das Bedürfniß an Wasser empfunden,
bekannt, welche gewaltige Anstrengungen die Römer und die
demselben gewidmet haben. Es kann 2) vorkommen, daß
liche Beschaffenheit der Lebensmittel von den Consumenten
dem Genusse, also erst wenn es zu spät ist, sich erkennen
ch eine polizeiliche Ueberwachung und Voraussicht gerechtfer-
Hierher gehört die Aufsicht über das Fleisch, die durch Ver-
einer Viehschau dafür, daß kein ungesundes Fleisch geschlach-
und durch Revision der Fleischladen dafür sorgt, daß nur
l unverdorbene Fleischstücke zum Verkauf ausgestellt werden.
änden kann auch eine polizeiliche Beaufsichtigung der gerin-
isehäuser und Garküchen und der geräucherten Waaren erfor-
. Auch das Wild, besonders der Hase, ist eigenthümlichen
uständen unterworfen, während deren sein Genuß den Men-
lich ist, weshalb zu solchen Zeiten sein Einbringen zum Ver-
l verwehrt werden mag. Auch der Genuß der Fische ist zu
eiten dem Menschen schädlich, und auch sonst eine polizeiliche
er den Fischmarkt um so nöthiger, je gefährlicher die Wir-
s Genusses, ja der bloßen Ausdünstung verdorbener Fische
ksichtlich des Getreides wird sowohl die Anwendung krank-
nes zu verhindern, als das Mahlgeschäft zu beaufsichtigen,
bliche Beimischungen im Mehlhandel einzuschreiten und das
einer Controle zu unterwerfen sein. Der Genuß unreifer
unreifen oder madigen Obstes erzeugt gefährliche, zuweilen
werdende Krankheiten, und wenn gleich in diesen Dingen
rtrieben werden kann, so ist es doch wohl kein zu starker
die persönliche Freiheit, wenn die Verkäufer verhindert wer-
nstände auf den Markt zu bringen, die der Gesundheit ihrer
schädlich sind. Aus gleichen Gründen wird die Polizei viel-
nlaßt sein, über die künstlich bereiteten Getränke eine scharfe
führen. Hier ist ohne chemische Analyse die schädliche Be-
nicht leicht zu entdecken, und nicht selten der Wohlgeschmack

eines ungesunden Getränkes zum Genusse r . Leider ist je
der Wein zum Theil zu den künstlich [illegible] Getränken zu
Aber nicht blos die Polizeipflege, auch 3) der Finanz[illegible]
Wichtigkeit der Lebensmittel für die zahlreichsten Classen des [illegible]
ken. Es kann vorkommen, daß die Preise der Lebensmittel [illegible]
von den Maßregeln des Staates abhängen. Er hat [illegible]
solchen Gegenstand monopolisirt, wie dieses z. B. bei dem Sa[illegible]
meisten Staaten, bei dem Branntwein in Rußland der Fall [illegible]
Frage, ob eine solche Monopolisirung überhaupt zweckmäßig [illegible]
nicht hierher. Aber wenn dieselbe nun einmal Statt gefunden [illegible]
ist jedenfalls die Forderung an den Staat zu richten, daß er [illegible]
richtung liberal genug treffe, um dem Volke eine leichte und [illegible]
Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses, und zwar in [illegible]
fenheit seines Objects, zu verschaffen. Eben so wird der [illegible]
seinen Besteuerungssystemen sich eigentlich sorglich zu hüten [illegible]
die unentbehrlichsten und allgemein, vielleicht von den [illegible]
in viel stärkerem Maße, als von den Reichen, gebrauchten [illegible]
durch Aufschläge zu vertheuern. Glaubt er eine solche [illegible]
nicht ganz entbehren zu können, so wird er wenigstens mit [illegible]
Schonung dabei zu Werke zu gehen und in Zeiten [illegible]
rung nachzulassen haben. Es kann zweckmäßig sein, [illegible]
Preisen in umgekehrtem Verhältnisse ab- und zunehmende [illegible]
Steuersatzes zu bestimmen.

Es würde noch viel mehr von dem Einflusse des Staates [illegible]
Lebensmittel zu sagen sein, wenn ich alle die Maßregeln [illegible]
wollte, durch welche er auf ihre reichliche und wohlfeile [illegible]
wirken kann. Allein es würde dann nur in Bezug auf [illegible]
len Gegenstand zu wiederholen sein, was von der gesammten [illegible]
wirthschaft gilt. Ich nehme daher an, daß der Staat, wie [illegible]
so auch in Bezug auf die Lebensmittel, das Mögliche gethan [illegible]
eine reichliche Production, eine lebhafte Concurrenz, einen [illegible]
schen und bequemen Verkehr zu ermitteln. Es wird dann [illegible]
liche Gang der Dinge auch die Preise fortwährend gegen ihr [illegible]
zu gravitiren lassen, eine eigentliche Theuerung aber in der [illegible]
hindern. Indeß wenn nun 4) gleichwohl eine solche [illegible]
Theuerung eintritt? Es kann sein, daß der Staat nicht das [illegible]
than hat, was ich voraussetze, und daß hieran ein großer [illegible]
Schuld liegt, daß es aber nicht möglich ist, im Moment der [illegible]
niß durch Wegräumung der entfernteren Ursachen ihr sofort [illegible]
nen. Es kann sein, daß er Alles gethan hat, aber [illegible]
Folge ungewöhnlicher Ereignisse und Calamitäten: eines [illegible]
Sperre, einer Epidemie, eines Erdbebens, einer [illegible]
eine ungewöhnliche Theuerung eintritt. Die gewöhnliche [illegible]
eigentlich gar keine, oder ist es nur im Vergleich zu [illegible]
die Wirthschaft des betreffenden Volks ist [illegible] auf [illegible]
Aber die ungewöhnliche Theuerung ist es [illegible]

Hier wird der Staat allerdings veranlaßt sein, in Betreff der
rlichsten Lebensmittel die kräftigsten Mittel anzuwenden und
Ausnahmemaßregeln seine Zuflucht zu nehmen. Die Regel
doch immer, daß das Volk sich selbst auf dem Wege des Ver-
t dem Gegenstande seiner Bedürfnisse versorgen muß, so lange
zend geht, und was dabei zu erleichtern, ist das, daß nicht die
auf Kosten der Wenigen zu versorgen, höchstens die Wenigen
ndern sind, sich nicht auf Kosten der Vielen einen unter sol-
ständen üblichen Vortheil zu verschaffen. Zuvörderst wird der
Bedacht zu nehmen haben, daß jede nicht dringend nöthige
tion möglichst vermieden werde. Hierher gehört die Anschaffung
licher Surrogate und die Belehrung des Volks über ihre Taug-
die Anwendung Rumford'scher Suppen; die Beschränkung,
finden gänzliche Suspendirung solcher Gewerbe, welche den Ge-
eines nothwendigen Bedürfnisses zu einem weniger nöthigen
verarbeiten, z. B. der Branntweinbrenner, oder ehedem der Pu-
hrenden Haarkräusler; unter Umständen die Ausweisung solcher
, die in dem in Noth befindlichen Orte nichts zu suchen ha-
fern ihre Ausweisung nicht offenbare Inhumanität wäre. Der
wird ferner auf jede Weise, und nöthigen Falls unter Anwen-
iner Capitalmacht und seines Credits, zur Zufuhr anreizen. Er
rauf hinwirken, daß die vermögenden Classen in solchen Zeiten
ßerordentliche Anstrengungen den Aermeren zu Hülfe kommen.
die nothleidenden Arbeiter durch öffentliche Arbeiten beschäftigen
h Privatunternehmungen durch Vorschüsse zur Fortsetzung ihrer
e ermuthigen. Er wird die Sorgfalt seiner polizeilichen Con-
rdoppeln. In äußersten Fällen kann es dahin kommen, daß
aatswegen eine Beschlagnahme der vorhandenen Vorräthe von
itteln und eine dem Bedarf entsprechende gleichmäßige Ver-
erfolgen muß, wobei aber immer den Eigenthümern eine hin-
Entschädigung zuzusichern ist. Uebrigens wird man allerdings
n diesen Maßregeln mit Tact und Vorsicht zu verfahren und
ich nicht zu früh mit Aufsehen erregenden Schritten herauszu-
aben, um nicht die Gefahr durch dieselben Mittel, die sie be-
soll, zu erzeugen, zu beschleunigen, zu verschlimmern.

Bülau.

gaten, s. Gesandte.

gislation, s. Gesetzgebung.

gitima, s. Erbrecht.

gitimation der Kinder, s. uneheliche Kinder.

gitimität. — In der allgemeinen Bedeutung des Wortes
itimität oder Gesetzmäßigkeit nichts Anderes, als über-
ie durch ein Gesetz statuirte oder anerkannte Rechtsgültigkeit oder
äßigkeit irgend eines Besitzes, Anspruches, Zustandes oder Ver-
s. So befinde ich mich im legitimen Besitze alles dessen, was
gesetzlich rechtskräftige Weise erworben oder ererbt habe; so habe

ich einen legitimen Anspruch auf den [illegible] s Gesetz zugesch
nen, z. B. väterlichen, Erbtheil; so begründet die gesetzmäßig geschlo
Ehe legitime Verhältnisse [illegible] de für die Ehegatten, Eltern
Kinder u. s. w. Wir hal[illegible] h hier mit solcher allgemeiner
deutung nicht zu thun, sondern nur mit der engeren, d. h. m
auf politische Verhältnisse oder Zustände sich beziehenden, wo
z. B. dem durch gesetzliche Erbfolge oder Wahl zur Herrschaft gela
Regenten, eben so der auf gesetzlichem Wege (d. h. durch die
natürlichem oder positivem Gesetz dazu rechtmäßig berufene Aucto
entstandenen Verfassung, dann auch der solcher Verfassung
überhaupt dem — natürlichen oder positiven — Staatsrechte ge
Regierung das Prädicat „legitim" ertheilt wird, im Ge
z. B. eines Usurpators, oder eines aus gewaltsamer Umwälzung h
gegangenen Zustandes, oder einer rein willkürlichen, tyrannische
gierungsweise. In der engsten Bedeutung jedoch, und welche i
neuesten Zeit sich ganz vorzüglich geltend gemacht hat, wird unte
timität fast nur das angestammte Herrscherrecht verstande
wissermaßen die — wie man sonst sagte — unmittelbar von
verliehene Majestät, im Gegensatze der auf den Volkswillen,
wie man sagt, auf die Revolution begründeten Gewalt.

Diesen dergestalt beschränkten Begriff hat man indessen nich
drücklich oder deutlich festgestellt, sondern sich mit dem Ausrufen
Wortes gewissermaßen als eines Losungswortes für die je
Europa vorherrschende Partei, als eine Art von Schiboleth —
Unterscheidung der Anhänger von den Gegnern — begnügt, un
der Benutzung desselben als eines [illegible] tels zur Rechtfertigung reactio
Tendenzen. Der Sinn aber, den man damit verbindet, wird lei
kannt aus der praktischen Anwendung, die man nach Umständen b
macht, und aus deren Zusammenhalten mit den übrigen Richtunge
Partei. Die Unbestimmtheit des Begriffes, welche das Princ
Legitimität mit dem sogenannten „nonarchischen Princip"
mein hat, erleichtert die jeweils beliebige Anwendung beider; denn d
selben Anctoritäten, deren Machtwort die beiden Principien
die Grundsäulen des neuesten öffentlichen Rechts von Europa auf
steht factisch auch deren Auslegung und Einschärfung zu,
halb die Wissenschaft nur schüchtern und behutsam die Leuchte des
nunftrechts und der unbestochenen Geschichte an die als politische G
bensartikel mit der Donnerstimme der Kanonen verkündeten L
bringt.

Als Napoleon, der Bändiger der Revolution und der Be
des Welttheils, durch den Nationalwillen der Franzosen zum Erb
ernannt und durch den Papst feierlich gekrönt ward, als mit Ausn
Englands alle Staaten Europas ihn als solchen und England w
stens als Regenten Frankreichs anerkannt, die meisten ihm
fast demüthig gehuldigt hatten, und als er [illegible] urch die Vermäh
mit der österreichischen Kaiserstochter den äl[illegible] erlauchtesten D

ls Familienglied sich angeschlossen: da strahlte sein Thron von
Majestät und Herrlichkeit, daß an der Gesetzmäßigkeit seiner
ft zu zweifeln fast für Unsinn gegolten hätte. Königreiche und
erhäuser hatte sein mächtiges Wort erschaffen, die Gewaltigsten
e ehrten ihn, die Sprößlinge des bourbonischen Hauses aber,
instens den Thron Frankreichs besessen, irrten als Flüchtlinge und
nte umher, und fanden kaum ein Land, dessen Herrscher sie gast-
zunehmen oder nur eine Zufluchtsstätte gegen die Verfolger ihnen
ähren wagte. Als nun aber der russische Winterfrost das große
rnichtet und eine Reihe weiterer Unfälle die Macht des Gefürch-
gegen welchen sich jetzt das ihm früher verbündete Europa feind-
hob, gebrochen hatte: da entstand bei den Erbittertsten seiner
der Gedanke, ihn zu entthronen, und ward in Erfüllung gesetzt
en Verrath des sogenannten Erhaltungs-Senats. Der-
urch Napoleon's Willen in's Dasein gerufen, bisher auch solchem
— so wie es Knechten ziemt — unbedingt folgsam, erkühnte
, auf des verschmitzten Talleyrand's Rath, zur Absetzung
kaiserlichen Gebieters und Herrn und zur Wiederberufung der fast
nen Bourbonen auf Frankreichs Thron. Die vermessene
unter dem Schutz der fremden Kriegshäupter, welche noch kurz
mit Napoleon, als dem Kaiser der Franzosen, um den Frieden un-
elt hatten, gelang, und Ludwig XVIII. ergriff die Zügel des
. Dem Principe dieses Verfahrens gab Talleyrand dem Namen
timität." —

dieses Princip nun, wenn man es nach der ihm hier gegebenen
dung beurtheilen, oder wenn man es in Gemäßheit der aus sol-
nwendung hervorgehenden Ansichten generalisiren wollte, würde
isch wie praktisch zu den für den unbefangenen Verstand unge-
sten und für das Schicksal der Völker heillosesten Folgerungen
; auch würde es mit den Lehren der Geschichte und den bis zur
n Zeit anerkannten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts im
dsten Widerstreite stehen.

Das Erbrecht eines Fürstenhauses auf die Regierung eines Landes
olkes kann, wenn man nicht zur absurden Dichtung eines
vor dem Staat bestandenen Erbeigenthums einer Familie
as ganze Gebiet seine Zuflucht nehmen, oder den Glau-
n eine unmittelbare göttliche Einsetzung des Herrscherhau-
dern will, durchaus auf keinem andern Boden wurzeln, als auf
s vernünftigen Staatsrechts (ohne welches ohnehin die
gültigkeit irgend eines positiven gar nicht gedenkbar ist), mithin
geleitet werden aus dem ursprünglichen Gesellschafts-
age, als erster Quelle, in dessen Gemäßheit sodann ein Gesell-
tsgesetz, d. h. der Ausspruch des Gesammtwillens, ein
haus zur Regierung berief und dadurch allen (mithin den künf-
wie den gegenwärtigen) Gesellschaftsangehörigen die Unterthanen-
gegen dasselbe zur Pflicht machte, wozu dann noch etwa ein be-

sonderer, mit dem Regentenha[illegible] Vertrag, welche die fortdauernde Wirksamkeit jenes [illegible] gekommen sein oder als hinzugekommen gedacht [illegible]n mag. Nun ist es aber gar nicht menschenmöglich, ein für alle Ewigkeit seine Kraft behauptendes Gesetz zu machen; und auch jeder Vertrag kann — z. B. durch Untreue des einen Paciscenten oder auch durch völlige Änderung der Umstände u. s. w. — seine Rechtsgültigkeit verlieren. Es kann also auch das Thronfolge-, wie überhaupt das Verfassungsgesetz rechtsgültig verändert oder aufgehoben, und es kann der Unterwerfungsvertrag unter gewissen Vora[illegible]en seiner Rechtskraft beraubt werden. Welches diese Vorauss[illegible]en oder Bedingungen für Eins oder das Andere sind, soll hier nicht erörtert werden; es genügt die Andeutung der im Allgemeinen durchaus nicht zu verkennenden, nicht nur factischen, sondern auch rechtlichen Möglichkeit des Aufhörens jedes Gesetzes und jedes Vertrags; und wo die Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, da hört natürlich auch die auf der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes oder Vertrages ruhende Legitimität auf.

Freilich sind außerordentliche Umstände von Nöthen, wenn der constituirende Gesammtwille, von welchem in der Idee das Grundgesetz und das Thronfolgegesetz ausgingen, zur Abänderung des grundgesetzlich Festgestellten aufgerufen und in Stand gesetzt werden soll, sich darüber unzweideutig zu äußern. Ja, in der Regel werden die dahin gerichteten Bestrebungen den Charakter der Parteiung oder des Aufruhrs, mithin des Verbrechens an sich tragen, oder wenigstens scheinbar zweifelhafter Natur — nach Ursprung und Form — sein. Und eben so wird die Frage, ob ein Regent wirklich den Vertrag gebrochen und zwar in dem Maße, daß dadurch das Volk sich als losgebunden von der gegen ihn eingegangenen Verpflichtung achten könne, meist von einer sehr schweren Entscheidung sein. Gleichwohl treten zuweilen in der That solche Verhältnisse ein, daß das — obschon durch die positive Verfassung für den ordentlichen Lauf der Dinge außer Thätigkeit gesetzte — natürliche oder ursprüngliche Organ des Gesammtwillens wieder entfesselt und zur Aeußerung aufgefordert wird (vgl. den Art. „Constitution"); und dann ist die von ihm ausgehende Entscheidung zuverlässig, d. h. rechtskräftig und gerecht. Wenn zumal eine, obwohl im Ursprung der Form nach rechtswidrige, d. h. der bestehenden Staatsordnung zuwiderlaufende, Verfassungs- oder Dynastieenveränderung einmal geschehen ist, und die Nation erkennt — sei es ausdrücklich durch die eigens zur Willensäußerung aufgeforderten Stimmen der Bürger oder ihrer ächten Repräsentanten, sei es stillschweigend durch thatsächlich bezeigte Zufriedenheit mit dem Geschehenen — die vollbrachte Veränderung als ihrem wahren Gesammtwillen entsprechend an, ratificirt demnach durch nachträgliche Gutheißung dasjenige, was, zwar ohne ihr vorgängiges Geheiß, doch in der [illegible]aussetzung oder Hoffnung einer damit übereinstimmenden Nationalg[illegible]nung, unmittelbar blos durch Einzelne, zum Handeln allernäch[illegible]erufene, [illegible]

gerichtet worden: so ist der Mangel der ursprünglichen Form ge-
t, und die neue Einsetzung jetzt legitim. Es versteht sich, daß
nicht die Rede ist von einer augenblicklichen, blos schweigenden, etwa
Furcht vor der durch Gewalt zur Herrschaft gelangten Partei
rgehenden Duldung, sondern nur von einer dem vernünftigen
ll als wirklich vorhanden oder als durch unzweideutige That-
n ausgesprochen erscheinenden — im letzten Fall also zumal von
aus der eine längere Zeit hindurch fortdauernden Ruhe
rgehenden — Zustimmung.

Außer dieser staatsrechtlich gültigen Anerkennung einer voll-
ten Revolution oder Thronveränderung als einer rechtmäßigen,
n legitimen, gibt es auch eine völkerrechtliche, in der —
falls ausdrücklich oder stillschweigend zu erklärenden — Gutheißung
Billigung der übrigen Mächte bestehende. Als praktisch gülti-
Recht erscheint überall nur jenes, das sich der Anerkennung der
sich in Wechselwirkung Stehenden erfreut; und so wird auch einer
dwo vorgefallenen Umwälzung der Stempel der Legitimität mit
Rechtswirkung erst durch die Anerkennung der fremden
aten aufgedrückt werden. Es kann auch hier nicht von einem
blos durch Furcht erzwungenen Nichtwiderspruch die Rede
sondern nur von einer freien (ob auch aus politischen Gründen
rungenen) entweder thatsächlichen (durch Forterhaltung des
rigen diplomatischen Verkehrs bezeigten) oder durch förmlichen
trag ausgesprochenen Anerkennung. Zu einer solchen besteht jedoch
bald die oben bemerkte staatsrechtliche Gültigkeit unzweideutig
gt — eine natürliche Rechtsschuldigkeit überall, wo nicht be-
re Verhältnisse einen Titel des Widerspruchs gewähren (s. „In-
ention"); und es ist auch nicht eben eine allgemeine oder
nahmlose Anerkennung nothwendig, sondern es genügt die von
Mehrheit der mit dem betreffenden Staat in Wechselwirkung ste-
n Regierungen ausgesprochene.

Ist nun solchergestalt die Rechtmäßigkeit einer wie immer factisch
kten Umwälzung, also insbesondere auch einer Thronveränderung,
l (staatsrechtlich und völkerrechtlich) anerkannt; so ist der dadurch
ndete neue Zustand der legitime geworden, und ohne Wi-
uch mit sich selbst, d. h. also ohne Aufhebung des vernünftigen
sbegriffs, kann dann von der alten Legitimität keine Sprache
sein. Zwei sich entgegengesetzte Legitimitäten können nicht gedacht
n; nur mag, bevor der Streit auf die oben bemerkte Weise
chieden ist, noch ein Krieg bestehen zwischen der auf die alte
der auf die neue Legitimität sich berufenden Partei, und sodann
Waffenglück, oder der eine gewisse Zeit hindurch unangefochten
setzte Besitz die Entscheidung geben.

Wenn man diese Grundsätze verleugnet, wenn man, trotz al-
aatsrechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennung einer geschehenen
nveränderung und trotz des längsten und unangefochtenen Bestan-

des der neuen Herrschaft, immerdar noch das [illegible] der alten, [illegible] drängten Familie als fortbauernd [illegible] achten [illegible] man den [illegible] in spätester Zeit etwa wieder zu err[illegible] Sieg [illegible] letzten [illegible] Triumph der Legitimität über die Usurpation ansehen will: so [illegible] man zu den absurdesten Consequenzen, oder verwickelt sich in die heilbarsten Widersprüche; ja man stößt damit allen öffentlichen [illegible] zustand um.

Nach der Theorie dieser starren Legitimisten würden noch [illegible] Tage, wenn ein Abstämmling des karolingischen, ja des [illegible] vingischen Hauses erschiene, die gegenwärtigen Besitzer der [illegible] gewaltthätig verdrängten Häusern einst zugestandenen Kronen [illegible] dem Erben der legitimen Ansprüche dieser Häuser abtreten [illegible] Vorwurf der Usurpation auf sich ruhen lassen müssen. Ja, [illegible] rein zufällige Erlöschen der widerrechtlich vom Throne [illegible] Geschlechter die Makel der Usurpation bei den Nachkommen der [illegible] räuber nicht tilgen, die ursprünglich illegitime Herrschaft nimmer legitimen machen kann: so steht bis heute noch eine große Anzahl [illegible] scherstühle blos auf dem Boden des factischen Besitzes, nicht aber jenem des wohlbegründeten Rechtes; die Königin von Großbritannien verdankt ihre factische Sicherheit blos dem Aussterben des Stu[illegible] schen Hauses; der König von Schweden aber und Ludwig [illegible] lipp in Frankreich haben jeden Augenblick zu befürchten, ihre [illegible] nen abtreten zu müssen den unter dem Titel der Legitimität [illegible] sie auftretenden Erben der von ihnen verdrängten Fürsten.

Noch mehr! Da wohl kein wesentlicher Unterschied ist zwi[illegible] der rechtswidrigen Verdrängung eines Fürstenhauses durch einen [illegible] heimischen und der durch einen auswärtigen Usurpator, den [illegible] kommen der also Verdrängten daher in beiden Fällen gleichmäßig [illegible] Legitimitätstitel zur Seite stehen muß: so wanken von dem Augen[illegible] an, wo man solchen Grundsatz aufstellt, alle Kronen und [illegible] und ist jeder feste öffentliche Rechtszustand aufgegeben. Prätende[illegible] ohne Zahl mögen bei Gelegenheit auftauchen, das Erbe ihrer [illegible] zurückfordernd von den Erben der Räuber; und der Rechtsverwi[illegible] und des blutigen Haders wird kein Ende sein. Auch die Erben [illegible] unsern Tagen mediatisirten Fürsten und Herren mögen nach [illegible] cher Theorie wann immer wieder auftreten, im Namen der Legiti[illegible] das Regierungsrecht über ihre ehevorigen Gebiete in Anspruch neh[illegible]

Keineswegs also vermöge eines Rechtes der Legitimität, [illegible] gleichen es nämlich in diesem Sinne keines gibt, ward Ludwig X[illegible] auf den Thron seiner Väter gesetzt, sondern einzig vermöge Krie[illegible] rechts, welches, so wie Napoleon selbst es einst als Sieger bi[illegible] Entthronung seiner Feinde ausgeübt hatte, nunmehr auch gegen [illegible] als jetzt Besiegten, in gleichem Maße mochte geltend gemacht we[illegible] Und keineswegs konnte durch Talleyrand's heuchlerische Floskel, und so wenig durch irgend ein in gleichem Sinne lautendes Dictat, [illegible] neues Recht geschaffen oder eine Lehre, die dasselbe, als polit[illegible]

benSartikel aufstellte, zur Wahrheit gemacht werden, sondern es
en solche Dictate nichts Weiteres, als das Vorhaben oder den
schluß dieser und jener Machthaber, das durch den Sturm der
lution Zerstörte nach Thunlichkeit wieder zu erneuen und dem —
inem Mißbrauch allerdings gefährlichen — Principe der Revo-
on das der Stabilität, von welchem auch jenes der Legitimi-
n Ausfluß ist, mit Auctorität entgegenzustellen.

Durch solche Uebertreibungen aber, die man sich bei der
von der Legitimität in Bezug auf das Erbrecht der Fürstenhäu-
rlaubt, schadet man dem Zwecke, den man dabei im Auge hat,
mehr, als daß man ihn dadurch fördere. Ein ganz eigenes
, und welches noch heiliger und unverlierbarer, als überhaupt die
en Grundgesetzen des Staates ruhenden Rechte sei, zu Gunsten
önige zu statuiren, geht in heutiger Zeit nicht an. Die „un-
telbar von Gott stammende" Majestät findet gegenwärtig
Glauben mehr, wogegen jedoch die Achtung vor dem Gesetze,
zumal vor den Grundgesetzen eines Staates, und jene vor
ewigen Vernunftrecht heut zu Tage in den Verstand und in
Gemüth der Menschen tiefer eingedrungen sind, und daher auch
Königthum oder dem Königsrecht eine festere — wiewohl auch noch
en heiligen Rechten gleichfalls zukommende — Stütze verliehen
, als die — wie wir gesehen haben unhaltbare — Lehre von
allen Ereignissen und Umwälzungen und allen entgegengesetzten
rechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennungen trotzenden Legi-
tät es jemals sein kann.

Das sonach festgestellte Wesen der Legitimität, als Gesetzlich-
der Herrschaft nach Ursprung und Erwerbung, zeigt
daß sie nicht auf dem Boden des Privatrechts wurzelt, son-
nur auf jenem des öffentlichen. Ein privatrechtlicher
rung der Herrschaft einer Person oder eines Hauses über ein
, über eine staatsgesellschaftliche Gesammtheit ist ganz undenk-
Sie setzt nämlich zuvörderst den in dem staatsbürgerlichen Ver-
Aller mit Allen bestehenden Act der Vereinigung einer Anzahl
lner zu einer Gesammtheit voraus; und sodann das von solcher
mmtheit ausgegangene, d. h. den Gesammtwillen der Vereinigten
rschende Gesetz, welches einer bestimmten Person oder Persön-
t (mit oder ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit) oder auch
ganzen Hause und nach einer festgesetzten Ordnung der Erbfolge
Herrschaft verlieh. Darin aber, daß es auf dem Willen der
ammtheit beruht, also im Grunde Recht dieser Gesammt-
selbst ist, besteht der Charakter oder die Natur des öffent-
n Rechts, und eben darin, daß es das Recht Vieler zusam-
genommen und im Staate zugleich der Schirm aller Pri-
echte der dem Verein angehörigen einzelnen Glieder ist, liegt
der Grund seiner besonderen Heiligkeit. Das Legitimitätsrecht
Fürsten ist nicht ein blos ihnen selbst zustehendes, mithin,

wie solches die Eigenschaft der Privatre
Theilnahme davon ausschließendes
Anmaßung es mitunter als ein solches
dern es ist ein, zwar allerdings den mit
sonen unmittelbar oder allernächst zu S
Wesenheit nach aber ganz vorzugsweis
heit, d. h. des zur Staatsgesellschaft v
durch seinen gesetzgebend ausgesprochenen
durch jede Verletzung desselben mit bel
als Volk bedroht wird. Der legitime
Rechtsverhältnisse zum Volke, un
seine Pflichterfüllung. Der Usurpator
jenseit des Rechtsgesetzes liegende Ge
so weit und nicht weiter reichen, als
überhaupt der ihm zu Gebote stehende
nach versucht, das Volk, das er des
Art eines Eroberers nach Kriegsrecht zu
stande abzuschrecken oder ihm denselben
ses für's Volk heillose und auch für d
verhältniß wird fortdauern, bis — ni
stumme, willenlose Knechtschaft versenkt
stand dauert, wird er nie eine vernunftr
tät erlangen, — sondern bis etwa die
daß das Volk (vielleicht verlassen von s
leicht die Unmöglichkeit erkennend, ihm
vielleicht sein Benehmen als eine Verzic
Verwirkung des ihm früher zugestandene
Usurpator sich aussöhnt, d. h. von
garantie annimmt, und dagegen durch s
scher anerkennt und dergestalt legitim

Erst vom Standpunct des Vol
die Legitimität eine Ehrfurcht gebietend
sich aber ihr Begriff sodann nicht auf d
schaftserwerbung, sondern er erst
fassungsgesetz und auf die Art des
machten Gebrauches. Nicht nur das
wisse Personen zur Herrschaft beru
gierungsnachfolge festsetzt; sondern
die Grenzen der übertragenen Gewalt
vorbehaltenen Rechte bezeichnet un
(sei es durch gewählte Repräsentanten,
Landsgemeinde) regelt, welches daher
(ohne welche die Staatsregierung zur
anordnet und den Rechten des Mens
nothwendigen Garantieen verleiht.
ewige, schon durch die Vernunft dict
tur eines staatsbürgerlichen Ver

ausdrückliche oder positive Willenserklärung der Gesammtheit als
ihr gewollt zu betrachtende Gesetz der nur im Sinne des
llschaftsvertrags, d. h. blos im Interesse des Gesammt-
s auszuübenden, nicht aber zur Befriedigung unlauterer, sub-
ver Gelüste oder Launen des Herrschers zu mißbrauchenden
lt.

Zur wahren und vollständigen Legitimität einer bestehenden Re-
ng oder eines regierenden Herren oder Hauses genügt daher nicht
esetzmäßig erworbene Thronrecht; sondern es wird dazu
weiter erfordert die Beobachtung oder ungestörte Wirksamkeit des
erfassung regelnden Grundgesetzes, und endlich noch die ge-
Ausübung der verfassungsmäßig überkommenen Gewalt rein
ienste des Gesammtwohls. Wird das Verfassungsgesetz
em Regenten gebrochen, so hört seine Gewalt auf, eine legitime
n. Er tritt jenseits der ihm durch die Verfassung gesetzten
nken nur als Usurpator auf, und übt also nicht mehr eine
ime, sondern blos noch eine factische Gewalt aus; und das-
ist der Fall, wenn er, wiewohl die Formen der Verfassung
htend, oder auch, beim Mangel einer positiven Verfassung, an
chen Formen gar nicht gebunden, dem materiellen Recht der
Sbürger oder dem Gemeinwohl durch seine Regierungsweise wis-
h zu nahe tritt, d. h. anstatt einer ächt königlichen eine tyran-
e Gewalt ausübt.

Mit diesen Grundsätzen eines vernünftigen Staatsrechts, die man
n Tage von Seite der starr legitimistischen oder Reactionspartei gerne
rfend, mit einem selbst von der Diplomatie gebrauchten Ausdrucke,
le Theorieen" zu nennen pflegt, stimmt freilich die Praxis
enig überein. Nach ihr bezieht sich der Begriff der Legitimität
ene besondere, durch dieses Wort bezeichnete Heiligkeit des Herr-
chts blos auf den Regenten selbst und sein Haus, und
ediglich als ein diesem Hause zustehendes, d. h. ihm allein
es, ja dem Volksrecht sogar entgegengesetztes Recht betrachtet.
steht dieses Recht in dem, unabhängig von jeder Verpflichtung,
egenten und allen geborenen Thronanwärtern gebührenden, selbst-
en Anspruch auf den Thron, sobald die (durch Staats- oder
nur Hausgesetz geregelte) Ordnung der Nachfolge sie trifft. Sie
weiter nicht blos in dem Rechte auf den Thron schlechthin, son-
zugleich auch auf die Vollgewalt der Regierung (in Gemäß-
es in autokratischem Sinne dictatorisch aufgestellten monarchi-
Princips); sie stellt sich mithin dem constitutionellen
em feindselig entgegen, betrachtet jede Verbesserung der Staats-
ung, die ohne den selbsteigenen Willen des Regenten zu Stande
als rechtsungültige Anmaßung und heiligt selbst die Tyran-
als eine jedenfalls dem souveränen Willen erlaubte Ausübung
m rechtlich zustehenden Gewalt. In diesem Sinne wurde zumal
in Spanien der Triumph der Legitimität gefeiert. Die Heere

der Restauration, nachdem sie in [illegible] Freunde der [illegible]
Absolutismus verhaßten Cortesverfassu[illegible] einheimischen [illegible]
rathes überwunden hatten, hielten ihre Aufgabe für glorreich [illegible]
als sie König Ferdinand VII. die, wie man sagte, legiti[illegible]
Vollgewalt wiedergegeben und i[illegible] dadurch in den Stand gesetzt [illegible]
die schrecklichste, erbarmungsloseste [illegible]rannei gegen die unglücklichen [illegible]
trioten zu üben. Auf ähnliche [illegible]ise war kurz zuvor in Ne[illegible]
und Piemont die legitime Herr[illegible]aft von Neuem bekräftigt, [illegible]
den aufgestandenen Griechen die Lehre des Gehorsams gegen [illegible]
legitimen türkischen Herrscher eingeschärft worden; und in ähnli[illegible]
Sinne freute sich die Reactionspartei der mit dem Falle Warsch[illegible]
1831 bewirkten Widerherstellung der, wie sie sagten, legitim[illegible]
Herrschaft Rußlands über die unglücklichen Polen. Die wei[illegible]
ren Regierungen und Diplomaten jedoch sehen ein, daß die [illegible]
den Völker der Neuzeit keine andere Legitimität anzuerkennen und [illegible]
lig zu achten geneigt und geeignet sind, als welche mit dem laute[illegible]
und ächten Begriff der Gesetzlichkeit und Rechtmäßig[illegible]
übereinstimmt, welche demnach mit dem Rechte des Blutes [illegible]
Hauses auch das auf der Pflichterfüllung ruhende [illegible]
mithin auf die Beobachtung der positiven Constitutions[illegible]
und auf jene der allgemeinen oder rein vernünftigen [illegible]
rechtlichen Regentenpflichten bedingt ist. Möchten alle Herrscher [illegible]
ächte und gedoppelte Legitimität sich aneignen! Alsdann würden [illegible]
Throne unerschüttert inmitten aller Stürme der vom Verlangen [illegible]
Rechtsgewährung tief bewegten Neuzeit stehen. Rotte[illegible]

Lehnwesen. — Wir finden Deutschland in den frühesten [illegible]
da es im Licht der Geschichte erscheint, von verschiedenen Völker[illegible]
ten bewohnt, die nicht durch politische Bande zu einem Ganzen [illegible]
nigt waren, wohl aber in Sprache, Sitte, Lebensweise, Gemüth[illegible]
gung und besonders in der Alle beseelenden Freiheitsliebe sich als [illegible]
eines Stammes offenbarten. In vielfachen blutigen Kriegen gegen [illegible]
Römer für ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfend, setzten sie [illegible]
der nach Weltherrschaft strebenden Macht derselben einen festen [illegible]
entgegen. Während sie hierdurch ihre Kräfte übten und zweck[illegible]
gebrauchen lernten, wurden sie zugleich mehr, als mit ihrer [illegible]
heit vereinbarlich schien, an strenge Zucht und Ordnung, so [illegible]
Gehorsam gegen die von ihnen gewählten Heerführer gewöhnt. [illegible]
beständigen Kriege mit den Römern, die öfteren, in deren Gebi[illegible]
ternommenen Einfälle, die Bekanntschaft mit den feineren Genüssen [illegible]
ses civilisirten Volkes, weckten in ihnen mit der Lust nach abent[illegible]
lichen Unternehmungen die Begierde nach jenen Genüssen, die sie [illegible]
türlich ihrer ursprünglichen Sitteneinfalt entfremden mußten. [illegible]
die Erfahrung belehrt, daß im Kriege ein tüchtiger Führer das [illegible]
vermöge, dessen Erhaltung daher das Wichtigste [illegible], konnte es [illegible]
Beifall finden, daß die Führer sich mit einem [illegible]lge ausgez[illegible]
Krieger umgaben, welches sie auf ihre Kosten [illegible]ielten und [illegible]

lohnung die besten Stücke der Kriegsbeute zutheilten. Unter
olge, das dem übrigen Heer in Tapferkeit vorleuchtete, auf-
zu werden, war natürlich der heißeste Wunsch einer Jugend,
Kraft und Muth und abenteuerlichen Sinnes, nach Kriegs-
Beute dürstete und kein höheres Ziel ihres Strebens er-
s sich auszuzeichnen unter den Augen des Führers und in
theidigung und Erhaltung Wunden und Tod zu erkämpfen.
liches Gefolge gestützt mußte das Ansehen und die Macht der
gen und sich befestigen, so daß es forthin nicht leicht mehr
konnte, daß dieselben während ihrer Lebenszeit ihres Amtes
wurden. Was konnte für herrsch- und ruhmsüchtige Führer,
Gefolge und Heer beutelustiger, kampfbegieriger Barbaren
in, als die nahe gelegenen reichen, wohlangebauten römischen
deren entnervte Bewohner den Angriffen jener keinen wirk-
derstand entgegenzusetzen vermochten? In großen Heer-
drangen daher die Franken, Burgundier in Gallien, die
die Longobarden in Italien ein und bemächtigten sich nicht
beweglichen Habe der Bewohner als Kriegsbeute, sondern auch
tbaren Ländereien und bequemen Wohnungen. In ihre
Wälder zurückzukehren, fühlten sie keine Lust; das milde
neuen, ihre Sinne reizenden Genüsse, die sie in die frem-
gelockt hatten, fesselten sie auch dort und bestimmten sie,
t für beständig niederzulassen. Die alten Bewohner, die
icht ausgetrieben werden konnten, sondern als Ackerbauern
Bedingung hin bei dem gewohnten Besitzthum zu beharren
nterwarfen sich den Eroberern und wurden aus freien Eigen-
lose Bebauer ihrer Ländereien, deren Ertrag sie zum Theil
tern überlassen und sich außerdem gegen dieselben zu persön-
stleistung verstehen mußten. Es wurden daher die Eroberer
der Ländereien, wogegen die alten Bewohner zu ihren
herabsanken. Diese Grundherrschaft übte zunächst allein der
, welchem die Vertheilung der Beute zukam, als Herrscher
des eroberten Landes und der darin lebenden Leute. Der-
daher den besten Theil der Ländereien nebst deren Bebauern
edürfnissen und zum Glanze seines Haushaltes, so wie zur
ng und Ausstattung seines Gefolges; das Uebrige verlieh er
ung an ausgezeichnete Krieger als Belohnung und Sold mit
chtung, ihm fernerhin treu und gehorsam zu sein und eine
neiner Krieger zu unterhalten, mit denen sie stets gerüstet
efehle des Königs gewärtig sein mußten, um die Eroberung
Waffen vertheidigen und nach Gelegenheit vermehren zu
iese zur Benutzung verliehenen Ländereien hießen Feode
n, im Gegensatz von Alloden, welche als volles Eigen-
en wurden.

wie Anfangs die königliche Würde und Gewalt nicht erblich
en nach dem Tode des Königs mit Zustimmung des Heeres

demjenigen zu Theil ward, der, [illegible] sich ihrer mit
heit und Kraft zu bemächtigen verp[illegible] erbten auch die
nicht auf die Nachkommen der Besitzer (Vasallen) fort, sondern
nach deren Tod an den König und Lehnsherrn zurück, der [illegible]
Gutdünken an Andere vergab. Auch wurden die Vasallen [illegible]
ihrem Leben der Lehen verlustig, wenn sie sich einer Felonie,
eines Treubruchs gegen den Lehnsherrn, schuldig gemacht, indem
entweder gegen denselben der Pflicht der Kriegsdienstleistung [illegible]
Gehorsams entzogen, oder H[illegible]ngen verübt hatten, die das
die Ehre und Macht des Lehns[illegible] gefährdeten, so wie die [illegible]
wendung solcher Gefährde gerei[illegible]n en Handlungen unterlassen [illegible]
Was dagegen die alten [illegible]er betrifft, die als dienst[illegible]
Bauern und Knechte auf den [illegible]tern geblieben waren, so [illegible]
sich deren Verhältniß natürlich auf ihre Nachkommen fort. [illegible]
mag indeß mit Veranlassung gewesen sein, daß die Könige [illegible]
sallen allmälig den Begriff der Erblichkeit auffaßten und [illegible]
Besitzverhältnisse anzuwenden trachteten, und es mußte ihnen [illegible]
so leichter gelingen, da ihre Interessen sich wechselseitig [illegible]
daher sich natürlich gedrungen fühlten, bei jenem Streben [illegible]
unterstützen. Indem hierdurch das monarchische und aristokratische [illegible]
ment in den von germanischen Völkern gestifteten Reichen sich [illegible]
herrschenden erhob und befestigte, versank dagegen die Freiheit der [illegible]
meinen und konnte erst später mittelst der in den Städten sich [illegible]
tenden Geistescultur einen neuen Aufschwung gewinnen.

Der Herrschaft der Franken in Gallien drohte von Deutsch[illegible]
her Gefahr durch Eindringen neuer Völkerschaaren, gegen die sie [illegible]
die Waffen kehren mußten. Sie waren so glücklich, diese [illegible]
besiegen und zugleich einen bedeutenden Theil von Deutschland [illegible]
unterwürfig zu machen, wodurch auch hier der Keim zu derjenigen [illegible]
richtung gelegt ward, worauf die Herrschaft der Franken in [illegible]
gegründet war, nämlich zum Lehnwesen. Jedoch gedieh dieselbe [illegible]
germanischen Ländern nicht sowohl als Product der Eroberung, [illegible]
des durch Auflösung der alten gesellschaftlichen Bande herbeigef[illegible]
Zustandes der Unsicherheit, wobei der Schwache von dem Mäch[illegible]
unterdrückt wurde; daher viele Grundeigenthümer, um den Schutz [illegible]
Mächtigen zu erlangen, sich solchem in der Art freiwillig unterw[illegible]
daß sie ihm ihr Grundeigenthum mit dem Beding übertrugen, [illegible]
Lehen zurückzuerhalten und sich selbst als Vasallen ihm zu Treue [illegible]
Gehorsam zu verpflichten. Zu solcher Unterwerfung fühlte man [illegible]
nach Einführung des Christenthums besonders gegen die Kirche [illegible]
welche, vermöge ihres auf ihrer anerkannten Heiligkeit beruhenden [illegible]
sehens, vorzugsweise im Stande war, den Schwachen Schutz zu [illegible]
ren. Sonach führten ganz verschiedene Verhältnisse und Bed[illegible]
in Gallien und Deutschland diejenige Einrichtung herbei, welche [illegible]
mein als Grundlage der von germani[illegible]ern gestifteten [illegible]
erscheint, so jedoch, daß die zuletzt erwähnte [illegible]hungsweise [illegible]

durch Unterwerfung unter die Kirche manches dem ursprünglichen
d und Zweck der Lehnseinrichtung Fremdes und Widerstreitendes
efolge hatte, wie: Uebergang an Weiber, Leistung anderer Dienste
Kriegsdienste &c.

In Italien, wo sich die Lehnseinrichtung hauptsächlich unter den
obarden aus gleichen Ursachen und auf gleiche Weise wie in Gal-
gebildet hatte, führte die herrschende höhere Geistescultur und poli-
Einsicht, so wie die Gewohnheit an geschriebene Gesetze frühe dar-
die Regeln und Normen des Lehnwesens zu ergründen und auf-
reiben, wodurch die libri feudorum entstanden, welche mit der
mlung der römischen Rechtsquellen im übrigen Europa, besonders
Deutschland, bekannt und als Gesetze aufgenommen wurden. In-
hierdurch das Lehnwesen schärfer ausgeprägt und zu wissenschaft-
Behandlung vorbereitet ward, gewann es nicht nur größere Be-
ung, sondern auch mehr Ausbreitung, sogar in einer Zeit, da sein
nglicher Grund und Zweck im Leben bereits zu verschwinden
.

Aus der Lehnseinrichtung entwickelte sich die deutsche Reichsver-
g in ihrer bunten Gestalt und eben so die Verfassungen der ein-
Lande. Diejenigen nämlich, die über eine große Anzahl von
len mit bedeutenden Lehen geboten, erhoben sich zu Reichsständen,
zwar den Kaiser als Lehnsherrn über sich erkannten, jedoch ver-
emselben als mitherrschend sich zur Seite stellten, und deren An-
und Einfluß hauptsächlich dadurch sich befestigen und immer mehr
en konnte, daß sie den Kaiser jedes Mal zu wählen hatten, wäh-
sie selbst ihre Würde und Gewalt erblich besaßen. Die der Lehns-
keit der Reichsstände untergebenen Lehen und Vasallen hießen
sässige; ihr Verhältniß zu den Reichsständen pflegte man dem-
n dieser zum Kaiser gleichzustellen. Indeß entbehrten die land-
n Vasallen ganz und gar der Mittel und Gelegenheiten, wodurch
n Reichsständen gelang, ihr Ansehen und ihren Einfluß dem
gegenüber geltend zu machen, daher jene innerhalb der Terri-
unmöglich zu einer derjenigen dieser gleichen Bedeutung gelan-
onnten.

Die unterste Stufe war das Verhältniß der Landbauern, welche
Schutz zu hoffen hatten und als Leibeigne oder Gutsunterthanen
den waren, den Grundherren gemeine Dienste (Frohnen) zu
, die Güter für sie zu bebauen oder einen Theil des Ertrags an
entrichten. Mitunter ist jedoch das Verhältniß der Landbauern
ehnsverhältniß ähnlich, und dieselben erscheinen als Vasallen, so
s viele Lehngüter ohne eigentliche Bauern gibt, welche von den
len selbst bebaut oder in Zeitpacht gegeben werden.

In Folge gänzlicher Umwandelung der politischen und bürger-
Zustände verschwand immer mehr Zweck und Bedeutung des
esens, und es geriethen die daraus entsprungenen Beschränkungen
Belästigungen des Grundvermögens und der persönlichen Freiheit

in immer schneidenderen Widerspruch mit neuen Interessen u[illegible] dürfnissen, welche die höhere Civilisation und die vermehrte [illegible] rung hervorriefen, so daß sie sich nur noch als Mißbrauch und [illegible] Uebel fühlbar machten. Es wurde daher ihre Verbannung [illegible] mehr für unerläßlich erkannt und erfolgte zuerst in Frankrei[ch] im Anfang der Revolution mit einem Male, wogegen man in [illegible] land erst später darauf Bedacht nahm, den Landbau von den äußerst nachtheiligen Beschränkungen und Belästigungen des Le[hns] zu befreien und deren allmälige Ablösung durch Gesetze [illegible] Was indeß das Verhältniß zwischen Lehnsherren und Vasallen [illegible] damit verknüpfte getheilte Eigenthum betrifft, so hat sich [illegible] allein in Deutschland, sondern auch in andern Ländern, [illegible] England, bis in die neuesten Zeiten erhalten und kann fortw[ährend] neu eingegangen werden, wenn gleich die damit verknüpfte Die[nst] in der Wirklichkeit nicht mehr vorkommt.

Das Object des Lehnwesens besteht ursprünglich in [illegible] welche einem zweifachen oder getheilten Eigenthum unterliegen, [illegible] lich eines Theils des Lehnsherrn, andern Theils des [illegible] Lehnmannes, verbunden mit der Verpflichtung jenes, diesem [illegible] gewähren, so wie dieses, jenem Treue und Gehorsam [illegible] Das Eigenthum des Vasallen an dem Lehn, welches Besitz [illegible] nießung mit sich führt, wird Untereigenthum, [illegible] Lehnsherrn ohne Besitz und Nutznießung Obereigenthum [illegible] Das Recht des Vasallen, über die Nutznießung des [illegible] fügen, z. B. es zu verpachten, ist auf seine Lebensdauer [illegible] verliert daher jede solche Verfügung mit seinem Tode ihre [illegible] und ist nur dann für den Nachfolger verbindend, wenn [illegible] dazu eingewilligt hat, oder zugleich Allodialerbe seines [illegible] worden ist, mithin dessen Verpflichtungen überhaupt an[illegible] — Das Lehnsverhältniß wird durch den zwischen Lehnsherrn [illegible] sallen einzugehenden Lehnsvertrag begründet und durch die [illegible] (investitura) verwirklicht. Die Rechte und Verbindlichkeiten [illegible] sallen vererben sich in einer gewissen Ordnung auf die [illegible] des ersten Lehnserwerbers, und zwar, der Strenge nach, [illegible] in legitimer Ehe erzeugten, so wie regelmäßig nur auf die [illegible] wogegen weibliche Nachkommen ausgeschlossen sind und nur [illegible] weise, wenn es bei Gründung des Lehns bedungen wurde [illegible] Weiberlehn), gewöhnlich erst nach Aussterben der Männer [illegible] Durch Aussterben aller successionsberechtigten Nachkommen [illegible] in dessen Person das Lehn gegründet ward, so wie unter [illegible] aussetzungen durch Felonie, endigt sich der Lehnsver[illegible] apert gewordene Lehn fällt dem Lehnsherrn zu freier Verf[ügung]

*) S. den Artikel „Belehnung."

rfreiheit in Schule und Kirche. — Im weitesten
nnte man unter Lehrfreiheit überhaupt die Freiheit der geisti-
heilung unter den Menschen verstehen. Man könnte also
h die allgemeine Preßfreiheit, die Freiheit der Reden an das
nter begreifen. Im engeren Sinne aber ist der Begriff Leh-
f wirkliche Lehramtsverhältnisse zu beschränken. Sie besteht
r Freiheit der Lehrer, in dem ihnen übertragenen Lehramte
der Methode, wie des Inhalts ihrer Lehrvorträge ihrer eige
mäßigen Ueberzeugung zu folgen, so weit sie dabei nicht wahre
hten verletzen. Der beschränkende Nachsatz ist nothwendig; er
die Grenze aller rechtlichen Freiheit. Niemand wird wohl,
er höchsten Schätzung der Lehrfreiheit, in derselben die Be-
den, die Lehrlinge zur Vornahme verbrecherischer Handlungen
n und zu unterrichten. Aber auch die vom Lehrer bei Ue-
des Lehramts vertragsmäßig unzweifelhaft eingegangene Ver-
darf der Lehrer nicht verletzen. Es wird nicht rechtlich er-
, daß etwa ein Lehrer, der sich verpflichtet hat, die ihm an-
Lehrlinge in der protestantisch-christlichen Religion zu unter-
ich bemühe, dieselben zum Katholicismus, zum Judenthum
Heidenthum zu bekehren.

bei dieser letzten Grenzbestimmung ist sehr zu wachen, daß sie
einseitige Auslegung und Anwendung alle wahre Lehrfreiheit
Für's Erste ist sehr zu berücksichtigen, *wer* diese Vertragsrechte
hat. Sobald nur eine besondere Gesellschaft im Staate, na-
ine Kirchengesellschaft, einen Lehrer vertragsmäßig zu gewissen
en verpflichtet, so hat nur sie ein Recht aus diesem Ver-
er Staat, als solcher, wird durch die Abweichung nicht ver-
ist höchstens nur nach bei ihm erhobener Klage als Richter
ittene Vertragsrechte zu einem Einschreiten berechtigt. Aber
die Kirche ist als selbstständige Gesellschaft in dem Staate zu
sondern nach der Natur der wahren Wissenschaft und nach den
n der wahren vollkommnen Freiheit auch die Schule. Selbst-
nd insbesondere die höchsten wissenschaftlichen Corporationen,
n und Universitäten, und unter ihrer und der Kirche Leitung,
chen Gewalt gegenüber, überhaupt die Schulen, zumal die,
h den Grundsätzen vollkommener bürgerlicher, also auch der
freiheit von der Kirche oder von den Bürgern für sich oder
er gegründet und unterhalten werden. Diese Freiheit der
nd wirklich Statt bei Griechen und Römern und früher in
manischen Staaten, zumal bei den Universitäten. Sie gilt
den Engländern, bei den Franzosen und vollkommen noch in
Sie wird sich überhaupt als allgemeine Unterrichtsfreiheit,
die Entwickelung der Freiheit in Deutschland und Europa fort-
mehr und mehr ausbilden. Dadurch wird übrigens das na-
lecht, ja die Pflicht des Staates, auch seinerseits Schulanstal-
n *freien* Gebrauch der Bürger zu gründen und zu erhalten,

der Professoren entgegen: „ja, diese dürfen ihre wahre Ueberzeugung „nicht aussprechen, diese fürchten die Absetzung." Ich erinnere mich eines exaltirten Studirenden, der auch nachher eine Hauptrolle bei revolutionären Unternehmungen spielte, und mit großer Ueberlegenheit eine Zahl der Studirenden so beherrschte, daß er für sie sogar die Wahl der Lehrer und der Vorlesungen bestimmte. Dieser exaltirte Liberale sendete seine Anhänger in die Vorlesungen eines ziemlich servilen Lehrers, verbot ihnen dagegen die Vorlesungen eines Lehrers, der bekannt war als Mann von gemäßigten, aber wahrhaften liberalen Grundsätzen und von solcher Ueberzeugungstreue, daß er das Vertrauen auch bei der Jugend besaß, furchtlos seinen wahren Ueberzeugungen gemäß zu lehren. Als nun jenem Studentenhäuptling Jemand darüber seine Verwunderung ausdrückte, erklärte er, der servile Lehrer schade seinen republicanischen und revolutionären Principien bei seinen Anhängern nichts, da man allgemein die servilen Motive der Lehren jenes Mannes kenne und sie auch, wegen des Mangels aller wahren Liberalität, die Jünglinge nicht ansprächen. Anders sei es mit jenem andern Lehrer, der das Vertrauen und die Achtung für seine Grundsätze gewinne und ihm seine Leute verderbe. —

Bei keinem aller bestehenden Institute ist die möglichst vollständige und ausgedehnte Lehrfreiheit wichtiger als bei den Universitäten. Sie sind die höchsten allgemeinen geistigen Unterrichtsanstalten, die Centralanstalten für die gesammte Wissenschaft, deren Wesen Freiheit ist. Auch war mit ihrer historischen Entstehung und Wesenheit vollkommene Freiheit verbunden. Wie die höheren Lehranstalten die Philosophen- und Rhetorenschulen der Griechen und Römer, so waren auch sie Privatinstitute und keiner Lehrbeschränkung unterworfen. In Athen hatte zwar einmal ein allzu polizeilich gesinnter Beamter einen Antrag auf polizeiliche Ueberwachung der Lehrvorträge der Philosophen durchgesetzt; allein das athenische Volk nahm alsbald beschämt das Gesetz und einen verkehrten Beschluß wieder zurück. Nachdem im Mittelalter die neuen Universitäten zu Ansehen gelangten, nahmen zwar Päpste und Kaiser und Könige dieselben in ihren Schutz, machten ihnen Stiftungen und bestätigten ihre Stiftungsurkunden; allein die Universitäten blieben freie Corporationen mit Autonomie oder mit eigner Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, und weder Ertheilung noch Entziehung der Lehrämter lag in der Hand jener höheren Gewalten. Noch weniger hatten diese die Lehren vorzuschreiben. Vielmehr suchten kirchliche und weltliche Gewalten die höheren Wahrheiten, Auctoritäten und wissenschaftlichen Normen für ihre Maßregeln und Beschlüsse in den Lehren und Gutachten der berühmten theologischen, juristischen und medicinischen Professoren. Man darf nur die von den Päpsten und Fürsten bestätigten Stiftungsbriefe der europäischen Universitäten im Mittelalter lesen, um die damalige hohe Achtung gegen diese Lehrkörper und die von ihnen zu erforschende und zu läuternde Wahrheit zu bewundern. Zwar konnten natürlich einzelne Collisionen, vorzüglich

geistlichen Interessen mit manchen Universitätslehren nicht ausblei-
besonders seit der Zeit, als die theokratisch-hierarchische Gewalt
Papstthums bei der heranreifenden Mündigkeit der europäischen
schheit ihre frühere freiere und wohlthätigere Auctorität verlor, und
nun gegen die höheren Bedürfnisse der Völker gewaltsam festhalten
e. Aber man braucht nur die ewig denkwürdige Geschichte der Kämpfe
berühmten Professors Reuchlin mit dem Obscurantismus der
che und mit der geistlichen Inquisition, ja mit der ganzen päpstlichen
archie zu lesen, um sich zu überzeugen, daß selbst im angeblich so
finsteren Mittelalter die geistlichen und weltlichen Regierungen
unendlich größere Achtung vor den Universitäten und ihrer Lehr-
eit hatten und an den Tag legten, als die politische und Polizei-
hr unserer heutigen Gewalten nur ahnet. Zwar mit den äußerst
ten und nicht so leicht möglichen Verurtheilungen zum Verbrennen
Leiber und Bücher drohe man jetzt nicht mehr; aber durch als-
ge beliebige Entfernungen der Lehrer vom Lehramte, sobald ihre
n etwa einzelnen geistlichen oder weltlichen Behörden unbequem
ten, vernichtet man ungleich mehr die Lehrfreiheit als früher.
st in jenem Kampf auf Leben und Tod gegen den angeklagten
chlin mußte die päpstliche und die weltliche Macht statt, so wie
mit einseitigen Entscheidungen darein fahren zu können, die Berufun-
auf die Gutachten der einheimischen und auswärtigen Universitäten,
letzt die Berufung auf ein allgemeines Concilium und seine Ent-
ung über die streitigen Lehren respectiren. Die Gutachten der
ersitäten erfolgten meist zu Gunsten des Angeklagten, ein allgemei-
Concilium scheute man, selbst der allgewaltige Papst gab nach — und
chlin siegte. Auch bis zu dem Umsturze der früheren Verhältnisse
den Rheinbund würde — einzelne ausnahmsweise Gewalt-
e ausgenommen, wie sie in allen Lebensverhältnissen zuweilen
mmen — keine geistliche oder weltliche Gewalt eine Verurtheilung
Lehre und keine nachtheiligen Maßregeln gegen den Lehrer ge-
haben, ohne daß die Gutachten der fachkundigen unparteiischen
täten die Sache reiflich geprüft und die öffentliche Meinung in
e und Staat zum Oberurtheil vorbereitet und veranlaßt hatten.
Universitäten waren und blieben lehrfrei; überhaupt freie Corpora-
n, in welchen die Lehrer theils von der Corporation selbst berufen
en oder frei ohne Staatseinmischung, blos durch ihre wissenschaft-
Befähigung als Privatdocenten in den Lehrberuf eintraten, in
em Professoren und Docenten von der Staatsgewalt keineswegs
t oder nach der milderen, aber darum gefährlicheren Weise versetzt
pensionirt werden durften. Gilt ja gleiches Recht selbst bis auf
heutigen Tag in allen freien Ländern, z. B. in England und
eden. Selbst Napoleon ließ den Universitätsprofessoren die volle
setzbarkeit und damit wenigstens die Anerkennung und wesent-
Grundbedingung der Lehrfreiheit. Die Gutachten der betref-
n Facultäten in theologischen, juristischen, staatsrechtlichen und

medicinischen Angelegenheiten waren in ganz Deutschland in hohen Achtung. Die Universitätsprüfungen waren die Bedingungen des Eintritts in die höheren Staatsdienste. Und auch in den Ländern, in welchen Censur der Presse eingeführt war, blieben doch in der Regel die Universitäten und Professoren von derselben befreit. In den Reichs- und landständischen und in den völkerrechtlichen Verhandlungen hatten so wie in den Gerichten die Lehren, Schriften und Gutachten der Professoren überall Gewicht und Einfluß.

Dieses Alles hat sich leider gar sehr geändert. Die unglückliche despotische Rheinbundszeit, überhaupt die Ausbildung absoluter Regierungsgewalt, zum Theil selbst ein einseitiges Herüberziehen höherer Staatsgrundsätze aus freien constitutionellen Staatsverfassungen, mit Ausschluß jedoch ihrer liberalen Institutionen, haben bei uns in Deutschland in dieser wie in andern Beziehungen einen höchst bedenklichen und sonderbaren Rechtszustand begründet. Die alten Garantieen der Freiheit und eines festen Rechts, der Rechtsschutz der ganz selbstständigen Reichs- und Landesgerichte, der unabhängigen Corporationen, der Städte, der Universitäten, der Spruchcollegien und der Rechtsgutachten der Facultäten und alles andere hierhin Gehörige — dieses Alles ist in Deutschland verschwunden oder kraftlos geworden. Die Regierungs- und Polizeigewalt ist in allen Gebieten des bürgerlichen und gewerblichen Lebens, in Kirche und Schule unermeßlich, oft bis zu wahrer despotischer Gewalt angewachsen. Und die unentbehrlichen Ausgleichungen und Gegengewichte der freien Verfassungen der Neuzeit, freie Parlamente, Preßfreiheit u. s. w., sind zwar verheißen, aber entweder noch gänzlich versagt oder ihrer wesentlichsten Stützpuncte und Lebenskräfte beraubt. Die Universitäten insbesondere haben mehr und mehr ihre selbstständigen Corporationsrechte mit dem Charakter abhängiger Staatsdieneranstalten vertauscht. Die Professoren, ja die Privatdocenten werden angestellt nach der Gunst der Staatsbehörden für ihre Personen oder Lehren. Die für die wahre Lehrfreiheit nicht minder als für die unabhängige Justiz nöthige Inamovibilität ist aufgehoben.

Zu diesem Allen aber kamen im Jahre 1819 noch die Karlsbader Beschlüsse. Sie geboten nicht blos, statt der Erfüllung der in der Bundesacte und den Landesverfassungen zugesagten Preßfreiheit, die allgemeine Aufhebung derselben für alle Druckschriften unter zwanzig Bogen, sie erst vernichteten die Preßfreiheit nicht blos im Allgemeinen sogar für diejenigen deutschen Länder, welche, wie Holstein, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, allgemeine Preßfreiheit ohne alle Censur besaßen, sondern auch für diejenigen Corporationen und Classen von Personen, welche, wie die Universitäten und Professoren, fast überall ohne Censurbeschränkung drucken lassen konnten. Doch auch noch auf die andere Weise wurden die Universitäten in ihrer Lehrfreiheit beschränkt, und zwar gewiß auf eine nach den früheren historischen Verhältnissen

haft überraschende Weise. Von Karl dem Großen an, unter den
nen, wie unter den Friedrichen, unter Maximilian, wie unter
h II., hätten gerade in Deutschland vorzugsweise die Gelehr-
und ihre Worte in so hoher Achtung gestanden; sie schienen,
m vollends auch ein deutscher Universitätsprofessor durch seine
reiheit die kirchliche Reformation in so vielen, die politische Re-
allmälig in fast allen europäischen Ländern bewirkte, vorzugsweise
net und berufen, Wahrheit, Licht und Recht männlich und selbst-
ig zu vertreten, ihren freien Fortschritt gegen Obscurantismus und
drückung jeder Art zu fördern. Wie früher auf der sächsischen
ersität Wittenberg Luther, so wurde auf's Neue Thomasius auf
reußischen Universität Halle durch den freiesten männlichsten Kampf
Unterdrückung und Finsterniß jeder Art ein Wohlthäter der
schheit. Auf der neu gestifteten Universität Göttingen hatte, bald
er gefeiert von ganz Deutschland, Schlözer, nach des Ministers
er Ausdrucke, mit seiner censurfreien kräftigen Wahrheit mehr
Unterdrückungen und Mißbräuche gewirkt, als Reichsgerichte,
escollegien und Landstände. Er und alle freigesinnten Freunde
ichts und der Wahrheit, ein Wolf, ein Häberlin, ein Spitt-
sie konnten zur Ehre der Menschheit und des Vaterlandes ihrer
Bestimmung genügen. Auch selbst der allgewaltige Napoleon
keinen Angriff auf die deutschen Universitäten, die auch die Fran-
bewunderten. Am hohen deutschen Bundestage selbst pries noch
r Eröffnungsrede die Präsidialgesandtschaft, unter Zustimmung aller
en Regierungsbevollmächtigten, die deutschen Universitäten und ihre
zeichnet freie Verfassung mit Begeisterung: „Wem sind sie nicht
tief der Gesandte aus — ein stolzes Denkmal deutscher Ent-
elung?" Er nannte sie: „Mitstifter der Ehre und des Ranges,
n Deutschland im europäischen Gemeinwesen sich erfreut."

Und noch nicht drei Jahre später erschienen — nachdem über die
gerte Erfüllung der verheißenen Wiederherstellung freier Verfassungen
hen der öffentlichen Meinung und den Cabinetten eine Mißstimmung
bei den letzteren ein verändertes politisches System gesiegt hatten
e Karlsbader Beschlüsse, diese Beschlüsse, die, noch außer der
rung der Preßfreiheit, die außerordentlichsten Anschuldigungen und
auffallendsten Maßregeln gegen diese Universitäten, gegen die
r und die Studirenden enthielten. Sie stellen diese ehrwürdigen,
r selbstständigen Anstalten für Licht und Recht und ihre Lehrer
strenge polizeiliche Aufsicht; sie fordern von den jetzt bei ihnen
tellten Regierungsbevollmächtigten: „daß sie die öffentlichen und
atvorträge aller Lehrer sorgfältig beobachten und denselben eine
lsame Richtung geben"; sie stellen die Lehrer außer dem
s der bestehenden Gesetze und verpflichten die Regierungen, solche
etwaigen Abweichungen von ihrer Pflicht, bei Ueberschreitung der
nzen ihres Berufs, bei Mißbrauch ihres Einflusses auf die Jugend
bei Verbreitung verderblicher Lehren vom Lehramte zu entfernen,"

und die in einem deutschen Lande mißfällig befundenen auch in keinem andern Lande wiederanzustellen. Die bekannte Circularnote vom Grafen Bernstorff, einem Mitgründer der Karlsbader Beschlüsse, erklärte die Universitäten für Giftquellen und sagte zur Erläuterung jenes Beschlusses: „man hat geglaubt, daß das sicherste Mittel, die po„litischen und religiösen Abweichungen der Professoren zu unterdrücken, „darin bestände, ihnen die schlimmen Folgen anzukündigen, die ihre „falschen Lehren für ihre ganze Existenz haben würden*)."

Wir übergehen spätere Bundes- und Landesmaßregeln, welche in ähnlicher Richtung gegen die deutschen Universitäten und Gelehrten nachfolgten. Es gehören z. B. hierher jene bekannten Bundesbeschlüsse über das ausschließliche Interpretationsrecht der Bundesschlüsse für die Bundesversammlung und über die Zurückweisung der Anführung und des Einflusses der mißbeliebigen staatsrechtlichen Theorieen und Werke. Es gehören ferner hierher die Bundesbeschlüsse, welche jenes Palladium der Rechtssicherheit, die Actenversendung an unparteiische Juristenfacultäten, aufhoben, das auch noch die Bundesacte (Art. 12) begünstigt, indem sie es wenigstens für die Staaten unter 300,000 Seelen als unzerstörbar sanctionirte, das aber ein späterer Bundesschluß gerade in den wichtigsten Fällen dennoch selbst zerstörte, indem er in Criminal- und Polizeisachen Actenversendung und Einholung von Rechtsgutachten bei Juristenfacultäten in ganz Deutschland verbot. Es gehören hierhin auch die Bundesgesetze von 1834, welche den Einfluß der akademischen Senate schmälerten und ängstlich bewachten, ihnen auch die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Criminalsachen über die Universitätsangehörigen [illegible] Es gehören ferner auch dahin die Confiscationen und Unterdrückungen von Rechtsgutachten, welche Privaten von Juristenfacultäten [illegible] hatten; so z. B. von dem Rechtsgutachten, welches einen unglücklichen [illegible]tischen Verfolgten zur Rettung seiner öffentlich angegriffenen Ehre [illegible] hochberühmte Juristenfacultät einstimmig günstig ertheilte, und [illegible] nun nicht blos im Lande des Verfolgten, nein in dem Lande und [illegible] Sitze der berühmten Universität selbst polizeilich unterdrückt [illegible] Gleiches Schicksal traf bekanntlich später das Tübinger Rechtsgutachten für das unterdrückte hannöverische Recht.

Wie gesagt, dieses Alles soll hier nicht ausgeführt werden. [illegible] der gänzliche Gegensatz dieser neuesten Zustände der deutschen Universitäts- und Gelehrtenverhältnisse mit den früheren ist von selbst [illegible] Nicht minder klar ist es, daß von einer wahren gesetzlich und [illegible]fassungsmäßig anerkannten und geschützten Lehrfreiheit der Universitäten gerade in dem Lande, in der Nation jetzt am wenigsten geredet werden kann, welche stets stolz war auf ihre freien Universitätseinrichtungen und auf ihren Gelehrtenstand. In solchem Zustande [illegible] wenig ein Schlözer wie ein Luther Wohlthäter der Menschheit [illegible] die Zierde ihres Vaterlandes werden können. Nach den [illegible]

*) S. Kieler Beiträge I, S. 3.

über die religiösen und politischen Abweichungen der Lehrer
mehr der in Preußen verfolgte große Wolf in Hessen und,
Regierungsveränderung, selbst wieder im alten Vaterlande.
der vom Obscurantismus in Sachsen verfolgte Thomasius
freudige ehrenvolle Aufnahme, den freien Lehrstuhl für die
heilsame Wirksamkeit, die freie Bahn zur Bewirkung eines
schrittes der Civilisation des Vaterlandes gefunden. Jener
teifer der vielen deutschen Staaten, in welchem z. B. auch
durch den Wöllner'schen Obscurantismus von Berlin vertrie-
neine deutsche Bibliothek von Altona aus für Licht und Auf-
erwirken konnte — dieser Wetteifer, der einzige Ersatz
ntbehrte Einheit der Nation, ist durch jene Beschlüsse
die neue deutsche Polizeigewalt und Verbindung gelähmt.
die Beantwortung der Frage übrigens, ob denn in zwei Jah-
eist aller deutschen Universitäten, dieser sonst stets, dieser noch
rlichen Eröffnung des deutschen Bundes so hoch geachteten
nen, sich bis zum Entgegengesetzten verändert hatte, ist die
von Interesse, daß sogar noch nach den Karlsbader Beschlüs-
r dadurch entstandenen Mißstimmung die allermeisten deut-
erungen ihren Landesuniversitäten die günstigsten Zeugnisse
*).
Regierungen und Staatsmänner müßten diejenigen Professo-
verachten, die sich etwa durch die öffentlichen Beschuldigungen
ahmsmaßregeln, durch deren Einfluß auf ihr Heiligthum,
eiheit und die moralische Achtung ihrer Lehren nicht gekränkt
Aeußerungen dieser Gefühle, Zurückweisungen falschen Ver-
lgten von allen Seiten. Auch war nach Verlauf einiger
Falschheit jenes Verschwörungslärms, der den Karlsbader
voraus ging, enthüllt, indem bei allen Beweisen eines weit-
, ungeduldigen, unzufriedenen Eifers für die verheißenen
doch nicht Ein Schuldiger von den Gerichten hatte bestraft
nnen. Auch war bei Ablauf der fünf Jahre, für welche
ahmsgesetze 1819 gegeben worden waren, der politische Zu-
Deutschland ein völlig ruhiger. Es schien also keine Veran-
rzuliegen zu einer Erneuerung der Ausnahmsbeschlüsse nach
er bestimmten fünf Jahre. Ein Thomasius, ein Schlö-
ittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unsern deut-
ersitäten, auch kein Kant und kein Fichte. Selbst Schleier-
Fries, Oken und Arndt waren verstummt. Lauter und
war nun immer mehr die officiell begünstigte Lehre der Ver-
alles Wirklichen oder auch alles Historischen. Da
att des gehofften Endes jener Maßregeln ohne Angabe eines
in dem Bundesbeschlusse vom 16. August 1824 die nackte
e dauerten selbstverstanden fort." Und es folgten später, wie

dieselben a. a. O.

es eben angedeutet wurde, noch eine Reihe von Bestimmunge[illegible]
die frühere Achtung, Wirksamkeit, Lehr- und [illegible]freiheit der [illegible]
und des deutschen Gelehrtenstandes auf eine betrübende Weise [illegible]

Wenn nun auch unbedenklich zugestanden werden [illegible]
viele Regierungen viele einzelne Lehrer durch höhere [illegible]
nehmere Titel und durch Orden auszeichneten, so wurden [illegible]
gerechte Schmerz und die Besorgnisse aller würdigen deutsch[illegible]
ten in Beziehung auf jene allgemeinen Maßregeln gegen [illegible]
Stand und gegen Deutschlands Universitäten nicht vermindert[illegible]
leicht begreiflichen Gründen zum Theil noch vermehrt. Auch
können sie wohl nicht verschwinden, daß die neuen Pensionir[illegible]
Versetzungsrechte, so wie die Karlsbader Ausnahmsmaßregeln [illegible]
hart angewendet worden sind. Einige wenige Beispiele gen[illegible]
um Allen zu zeigen, was ihnen bevorsteht, wenn sie mißfä[illegible]
den, um ängstlich zu machen, um sie durch die Furcht vor V[illegible]
res Wirkungskreises und des Nahrungsstandes ihrer Familien [illegible]
cken. Eine einzige Ungunst und schnell in's Werk gesetzte [illegible]
kann jetzt von den Lehrstühlen der Religion, des Rechts, der [illegible]
phie und Geschichte die Wahrheit und ihre Stimm[illegible]
drängen und die entgegengesetzten Stimmen von [illegible]
ben ertönen lassen. In der That, wenn man mit dem [illegible]
noch die jetzige Abhängigkeit aller Anstellungen und Beförderun[illegible]
Professoren, ja selbst die des Auftretens von Privatdocenten [illegible]
alsdann wird man nicht leugnen können, daß gegen die frühere [illegible]
und gegen die englische und französische, gegen schwedische, däni[illegible]
norwegische, gegen holländische und belgische Lehrfreiheit die der [illegible]
deutschen Universitäten und Professoren sehr, sehr vermindert, [illegible]
verfassungsmäßigen Schutz gänzlich von wechselndem Verwaltun[illegible]
ben abhängig ist.

Eine theilweise moralische Revolution ist sicher an sich sch[illegible]
Umsturz der früheren Verhältnisse und Rechte, der Achtung [illegible]
Lehrfreiheit der deutschen Universitäten und des deutschen Geleh[illegible]
des. Wie wenig diese Veränderung wahrhaft heilsam ist, di[illegible]
wohl aus den allgemeinen Betrachtungen zu Anfang dieses [illegible]
hervor. Vor Allem aber ist es klar, daß ein Umstürzen so alte[illegible]
teter, einflußreicher Institute und Rechtsverhältnisse, wie die der d[illegible]
Universitäten und des deutschen Gelehrtenstandes nimmer die [illegible]
der übrigen legitimen Zustände und Rechte befestigen kann. [illegible]
ist, daß endlich die unglücklichen, zum Theil von sehr unzuve[illegible]
Freunden der Regierungen und der Völker genährten Mißstim[illegible]
und Besorgnisse endlich weichen und auch die deutschen Univ[illegible]
und der deutsche Gelehrtenstand wiederum in einen geachteten, [illegible]
fungsmäßig geschirmten Rechtszustand und in ihre Lehrfreiheit [illegible]
werden mögen. Es ist dieses ein wahrer Ehrenpunct für die [illegible]
Nation und ihre Regierungen.

Wesentlich sind hierzu insbesondere die früheren freieren [illegible]

ziehung auf Anstellung und Beförderung der Professoren docenten, mindestens eine regelmäßig entscheidende Mitwir- kademischen Senate und der Facultäten. Noch wesentlicher ere Inamovibilität derselben. Unmittelbare Einmischung des die Lehre sollte nur bei Anzeigen wahrer Rechtsverletzungen n. Das Uebrige müßte regelmäßig nur der freien wissenschaft- ung und Widerlegung vorbehalten bleiben, und in etwaigen Beschwerden wegen absolut staats- oder kirchenwidrigen Leh- stens jede nachtheilige Verfügung, so wie stets vordem, be- durch vorherige Prüfung und Entscheidung anderer unpar- hkundiger Facultäten. Man kann revolutionäre Umwälzun- rschiedensten Art unternehmen und billigen, aber man wird n die ganzen moralischen Grundlagen der Ehre und Civili- deutschen Vaterlandes mehr untergrabenden auffinden, als die, die Lehrstühle für die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit zu Organen der Gewalt, ihrer wechselnden politischen Meinun- essen und Leidenschaften umbilden will.

Beziehung auf die Lehrfreiheit der Kirche und der keit besteht eben so wie bei der Schule die Grundbedingung rkannten selbstständigen Corporationsrechten und Verfassun- n dem Grundprincip, daß auch hier der Staat, als solcher, irklichen Rechtsverletzungen abzuwenden, übrigens nur ein s Schutzrecht auszuüben hat. Ueber die Kirchenwidrigkeit der nur die kirchliche Gesellschaft zu entscheiden. Dieses aber heilsame Weise nur bei einer freien geordneten Kirchenver- d von der wahren gesellschaftlichen Repräsentation, also von en geschehen. Diese müssen zwar ebenfalls, wenn sie christ- die nothwendige christliche Freiheit und Vervollkommnung en; jedoch hieße es mehr als wahre Lehrfreiheit fordern, verlangen wollte, daß selbst gegen den Grundvertrag der Ueber- es kirchlichen Lehramts den wesentlichen anerkannten igen der kirchlichen Gemeinschaft wahrhaft widersprechende selige Lehren, so fern sie die kirchliche Repräsentation erkennt, geduldet werden müßten. Dieses können in der solche fordern, welche die natürlichen Gesellschaftszwecke und r Kirche gänzlich verkennen oder die Kirche selbst anfeinden rzen suchen. Aber die wesentliche Aufgabe ist es hier, einer- einmischung des Staats und politischer Interessen, anderseits süchtigen und parteiisch eingenommenen Ansichten der Kirchen- wie des Pöbels der Kirchengesellschaft durch die ruhige Ver- und Entscheidung einer wohlgeordneten kirchlichen ntation auszuschließen. Unter solchen Voraussetzungen könnte billigt werden, wenn z. B. eine christliche Kirche eine Strau- hre aus ihrer Mitte zurückweist, eine Lehre, die den wesent- undlehren des Christenthums feindlich entgegentritt, die sogar naturphilosophischen Materialismus durch die Consequenz ab-

solut gezwungen ist: die Persönlichkeit Gottes und eine
im religiösen Sinne, die menschliche Freiheit und mit ihr die
von Tugend und Laster im sittlichen Sinne und endlich die
individuelle Unsterblichkeit aufzugeben. Freilich die neue
sucht dieses durch täuschenden Schein der Worte zu verhüllen;
sucht absichtlich nach ihrem bekannten Täuschungsprincip:
„Frommen und Einfältigen in der Sprache der Frömmigkeit
„falt zu sprechen,“ hierüber das größere Publicum irre zu füh
wäre ja gar nicht zu gewinnen und zu verführen, wollte
nicht, trotz des Versprechens der ganzen Wahrheit, die
jener Grundlagen aller Religion und Moral großentheils
Mag übrigens auch solcher Lehre die Freiheit bleiben, in
vielleicht auch vom Lehrstuhl der Philosophie, zur öffentlichen
aufzufordern; die Wahrheit wenigstens und eine Kirche, die
ruht, fürchten die Prüfung nicht. Sie ist heilsam, wo die
dazu vorhanden sind, wo sie gründlich möglich ist, was fr
den Lesern und Leserinnen einer belletristischen Zeitschrift nicht
werden sollte. Aber sicher wäre es doch weniger verletzend
kehrt, wenn man einen Rabbinen zum Religionslehrer, zum
ker oder Geistlichen einer christlichen Kirche, oder auch einen
für Protestanten oder einen Protestantrn für eine katholische
gesellschaft anstellen wollte, als wenn man einen Mann
Grundsätzen zum Religionslehrer irgend einer christlichen Kirch
Und überall würden in solchem Falle auch protestantische Länder
falls zeigen, daß sie weder eines Papstes noch einer katholischen
Einheitsform bedürfen, um ihre Kirche gegen solche Unbill zu
ihre kirchlichen Grundsätze und ihre wahre kirchliche Positivität
heit zu bewahren. Dieses haben auch die Züricher gezeigt
hochachtbare Weise gewiß, so weit nicht leider selbstsüchtige
tische Leidenschaften und Verletzungen kirchlicher und bürgerlic
heit und Verfassung im Namen ihrer Vertheidigung sich ein
Daß aber überhaupt die Kirche ihre Grundgesetze in würdiger
würdigen Formen und unbeschadet der wahren Freiheit bewahr
ist eben die ganz freie gut geordnete Kirchenverfassung und
schließung der Einmischung der weltlichen Macht, der Herrsch
Kirchenbeamten und der Leidenschaft des Pöbels nothwendig.

Ganz besonders wichtig ist es auch, daß nicht etwa die
Macht eine geistliche Beamtenaristokratie in obscurantischer Be
und Unterdrückung freier kirchlicher Lehren unterstütze. Vorzüg
testantische Regierungen haben sich oft von dem Wahne verlei
sen, dadurch ihren katholischen Unterthanen zu gefallen, oder
wohl durch die falsche Politik verführt worden, jene alte ung
Alliance zwischen geistlichem und weltlichem Absolutismus, Ari
mus und Obscurantismus zur Stütze ihrer Herrschaft zu machen
werden namentlich auch alle Denunciationen gegen alle aufgek
tholische Professoren angehört, ermuntert und zur Vernichtung

folgt. Es wird den kirchlichen in- und auswärtigen Regie-
in der Kirche der entscheidende Einfluß selbst auf Anstel-
Entfernung der Professoren und auf ihre Lehrvorträge einge
Alle alten Grundsätze über die Selbstständigkeit der Universi-
den vergessen; vergessen werden die Grundsätze von der Kai-
ria Theresia und Joseph, welche festhielten an der Wahr-
die Universitätsbildung Sache der Wissenschaft und des Staa-
aß die bischöfliche Oberaufsicht und Gewalt erst mit dem Prie-
beginnt, daß selbst nach den Grundsätzen des Mittelalters der
n Lehrmeinungen verfolgte Professor unantastbar blieb, bis
esammtheit der Kirche, die Gutachten der theologischen Facul-
die Concilien verurtheilten.
er weitern Ausführung aber bedarf es wohl, daß dieses ganze
um Unheil führt, daß die Regierung selbst so die nicht re-
e Kirchengesellschaft, die sie nie hört, und die sie um eigener
Zwecke willen den herrschsüchtigen kirchlichen Beamten Preis
rst beleidigt, sodann immer mehr selbst obscurantisch und fa-
tachen hilft. Die alten freien flandrischen und brabantischen
ließen sich bei dem Regierungsantritt vor der Huldigung (in
ne Entrée) von ihren Fürsten vor Allem eidlich versprechen, sie vor
en der Geistlichkeit zu schirmen. Den hierin sich aussprechen-
dgedanken einer gewiß gut katholischen, aber freiheitliebenden
ng übersieht jenes falsche System. Eben so vergißt es, daß
auswärtigen Macht dienstbare hierarchische Geistlichkeit, an
e wahrer Religiosität und Moralität, Herrschsucht und Täu-
Heuchelei, Sinnlichkeit und Aberglauben ausbildet, daß sie
e neue Concession nur zu neuen Ansprüchen bestimmt wird
t in der unvermeidlichen Collision mit der weltlichen Regie-
n diese die fanatisirten Massen verblendet und aufreizt. Statt sol-
lvollen Verwickelungen, die leichter herbeigeführt als gründlich
d, hätten bei verfassungsmäßiger Schützung der Lehrfreiheit die
esetzten Richtungen jeder kirchlichen Gesellschaft, die freiere und
gengesetzte, sich unter sich wohlthätig bekämpft und ausgegli-
die Regierung hätte mit ruhigem parteilosen Schutz vermit-
h über beiden gestanden, ohne selbst in die Leidenschaften des
ites verwickelt zu werden. Religion und Sittlichkeit, und Thron
t wären dann nicht, so wie früher in Frankreich und Spanien,
lbst unter dem Scheine ihrer Förderung untergraben und ein
lärer und gottloser Haß gegen sie groß gezogen worden.
t noch auf andere Weise und vorzüglich bei den Protestanten
kirchliche Lehrfreiheit in neuerer Zeit gar häufig. Die Regie-
nachen die Geistlichen von ihrer weltlichen Gewalt und ihren
Zwecken abhängig. Es fehlt auch hier jetzt die Heilighaltung
ren Grundsätze über Anstellung und Beförderung der Geistli-
ihre Gemeinde oder durch kirchliche Behörden und nach rein
Zwecken. Es fehlt und zerfällt auch hier die Inamovibilität.

Alles wird willkürlich und abhängig von [illegible]lichen Behörden [illegible]
teressen. Da hört und sieht man denn aus Furcht vor [illegible]
zumal da, wo man sie versprach und das Versprechen nicht [illegible]
drohungen und Vollziehungen von Zurücksetzungen und [illegible]
wenn der Geistliche in seine Predigten, wie man sagt, [illegible]
mischt, oder auch, wenn er sich sonst als Bürger für freie [illegible]
sungsgrundsätze, z. B. für freie Deputirtenwahlen, interessirt. [illegible]
bare heuchlerische Lüge aber scheut man nicht, daß man [illegible]
unverschleiert es wünscht oder mit weltlichen Belohnungen [illegible]
fordert, der Geistliche solle dennoch sich in die Politik [illegible]
solle den politischen passiven Gehorsam der Bürger predigen, [illegible]
der politischen Regierung und ihrer Maßregeln, die [illegible]
politischen Absolutismus, die Verdammungen der politischen [illegible]
Regierungssystems verkünden, oder auch er solle thätig [illegible]
Wahlen politisch serviler Abgeordneter. Welcher neue [illegible]
Heiligen, wodurch man Religiosität und Moralität untergräbt, [illegible]
man vorzüglich oft die protestantische Kirche und Geistlichkeit, [illegible]
testanten und Katholiken um ihre Achtung bringt! Und [illegible]
ist an sich schon der Gedanke: der Geistliche soll nicht nach [illegible]
religiös moralischen Ueberzeugung, so wie auf alle irdischen [illegible]
genden und Laster, so auch auf die wichtigsten, auf die [illegible]
sellschaftlichen Lebens, die christlichen Moralgrundsätze anwenden [illegible]
dieses nicht alle kirchlichen Reformatoren? Thaten und [illegible]
Jahrhunderte lang und noch heute in Schweden und [illegible]
Holland ihre Nachfolger? Auch hier muß, gegenüber [illegible]
Lehre frei bleiben, so lange keine Unrechtlichkeit, keine [illegible]
zu Unrecht und keine juristischen Beleidigungen vorkommen, [illegible]
dere Zurechtweisung und Ahndung muß wenigstens stets [illegible]
fassungsmäßigen Ausspruch der kirchlichen Gesellschaft ausgehen. [illegible]
hört die Kirche auf, eine freie, eine selbstständige Gesellschaft [illegible]
Sie wird eine entwürdigte Kirche, eine abhängige Staats- [illegible]
zeianstalt. Dadurch aber wird sie auch der Achtung und [illegible]
Vertrauens und aller wohlthätigen Wirksamkeit beraubt, selbst [illegible]
thätig beruhigenden und mäßigenden. Was soll man [illegible]
wenn man hört, daß politische Behörden in ihrer Verfolgung [illegible]
tischen Freiheit und in ihrer Herabwürdigung der Moral und [illegible]
sogar so weit gingen, von den Geistlichen, die man, eben [illegible]
Professoren, immer mehr zu Staatsdienern zu machen [illegible]
gar politische Spionerie und Denunciationen durch Strafen [illegible]
nungen heraus zu pressen suchte!

Wie viel ist auch hier zu thun zur Entfernung des [illegible]
Religion und Wahrheit, zur Herstellung der alten legitimen [illegible]
zur Herstellung wahrer Lehrfreiheit! Freie kirchliche [illegible]
geschützt durch freie Staatsverfassung, [illegible]
helfen, wird allein das würdige und heilsame Verhältniß [illegible]
Kirche und Schule möglich machen. In diesem [illegible]

ch schon die Schulen für die Jugend, die Gelehrten- und
schule, als Unterabtheilungen der Universität und der Kirche,
r von der Beherrschung und von der Verfälschung der Wahr-
die neuerlichen Einmischungen der politischen Gewalten und

st Staatsmänner, welchen eine niedere Natur und gemeinere
cht die hohe heilige Achtung der Wahrheit und der Religion
sollten doch schon aus wahrer Politik vor dem in unseren
Zeiten absurden Gedanken zurückschrecken, die Lehrer und
r Wahrheit, der Religion und der Gerechtigkeit zu Dienern
selnden weltlichen Politik, zu eigentlichen Staats- oder Her-
herabzuwürdigen. Alle praktische Liebe und Begeisterung für
t, alle wahren praktisch wirksamen Freiheitsgrundsätze gehen
eut zu Tage vom Leben, von den Eltern, von den Brü-
Freunden, von der Berührung mit andern freien Völkern,
von den Professoren und Pfarrern aus. Diese können und
venn man ihnen Lehrfreiheit läßt, die Einseitigkeiten und Lei-
chkeiten des Tags durch ihre tieferen und höheren Lehren der
und der Liebe ermäßigen, beruhigen und die freien Bestre-
f die wahren Grundlagen, Grundsätze und Grenzen zurück-
Bestimmt man sie aber von Staatswegen zu der öffentlichen
zur verrätherischen Entweihung des Heiligen, daß sie, unter
ine wahrer Priester der göttlichen Wahrheit, Gerechtigkeit und
heiliger Stätte als die gezwungenen oder erkauften Werkzeuge
gen Herrschermacht und ihrer Tagespolitik wirken, alsdann hat
ihre wohlthätige Wirksamkeit zerstört. Man hat zugleich wahr-
utionär die älteste festeste Grundlage europäischer und deutscher
n, die Grundlage der Throne, wie die der Freiheit, man hat
ständigkeit von Kirche und Schule, die Freiheit der Religion
Wahrheit untergraben. Man hat alsdann selbst die Greuel
den römischen Reichs und der asiatischen Despotieen heraufbe-
Man wird früher oder später unfehlbar ernten, wie man
ber es ist hohe Zeit, daß man sich besinne, auf welchem Wege
befindet, wie sehr weit man schon gekommen ist. Die schmeich-
ige der Worte, und ginge sie auch vom beredtesten und ge-
Hofprediger oder Hofprofessor aus, kann die Uebel und Ge-
r Wirklichkeit wohl verhüllen, aber nicht beseitigen.

C. Th. Welcker.

beigenschaft. — Das Wort Leibeigenschaft enthält in sich
n Widerspruch, in so fern dadurch angedeutet werden will, daß
ines Menschen der Gewalt eines Anderen in der Art rechtlich
en sein könne, daß dieser Andere darüber wie über eine ihm
liche Sache schalten und verfügen könne. Schon die denken-
er erkannten diesen Widerspruch recht gut, obgleich auch bei
ter der Benennung servitus (Sklaverei) ein ähnliches, ja noch
enderes und erniedrigenderes Verhältniß bestand, als durch den

deutschen Begriff der Leibeigenschaft bezeichnet wird. So sagt Ulpianus in libr. 18. ad Edict. (L. 3. Dig. ad L. Aquil. sehr schön: „Dominus membrorum suorum nemo videtur" schließt damit die Anwendung der Grundsätze des Sachen- und thumsrechtes auf den Körper des Menschen geradezu aus. Allein lich bezog sich dieser Ausspruch des Ulpianus nur auf den [illegible] freien Menschen: daß aber auch der Sklave ein Mensch sei, daß ein Mensch so wenig in dem Eigenthume eines Andern sein als er Eigenthümer seines eigenen Leibes sein kann, zu dieser [illegible] heut zu Tage nunmehr glücklicher Weise in unserm Deutschland [illegible] dem ganzen civilisirten Westen Europas unbestritten und einhellig [illegible] kannten Vernunftwahrheit hatten sich die Römer, so wenig wie die [illegible] lichen antiken Nationen zu erheben vermocht. Ueberhaupt war [illegible] zen Alterthume der Staat und das Volksleben allenthalben [illegible] weniger auf das Vorhandensein einer unfreien, einer dienenden, [illegible] Classe der Sachen hinabgestoßenen Classe von Menschen basirt: die griechischen Republiken, welche noch heut zu Tage in vielen [illegible] hungen als die classischen Muster eines freien Bürgerthumes [illegible] zu werden pflegen, machen hiervon keine Ausnahme. Das [illegible] densein eines solchen erniedrigten, zur Gemeinheit gleichsam [illegible] ten, und zu den niedrigsten Diensten und Beschäftigungen, zu [illegible] und Elend bestimmten Standes galt für unentbehrlich, um den Bürger jene noble Unabhängigkeit, jene Erhabenheit über die [illegible] prosaische, handwerksmäßige Arbeit zu sichern, welche eine [illegible] bung des Geistes, einen großartigen Gemeinsinn und ein [illegible] sches Interesse zu bedingen schien: der Bürger sollte jener [illegible] und das sittliche Gefühl abstumpfenden Beschäftigungen [illegible] welche auf reinen gemeinen Erwerb, auf die Fristung des [illegible] bens gerichtet, die Gesinnung in einen gleichen Schmutz, wie [illegible] per herabzuziehen geeignet sind. So demokratisch daher [illegible] die Einrichtung einer antiken Republik in Bezug auf das [illegible] der freien Bürger unter einander sein mochte, so war sie [illegible] weltbürgerlichen Standpuncte aus betrachtet nichts Anderes, [illegible] Aristokratie, und zwar eine um so verwerflichere Organisation, [illegible] sie auf die Ausschließung der Massen nicht nur von [illegible] litischen, sondern von den angeborenen ewigen und [illegible] Menschenrechten selbst gegründet war. Die [illegible] die Unhaltbarkeit dieser vernunftwidrigen und unnatürlichen [illegible] sation trat aber auch in allen Republiken des Alterthums [illegible] der Zeit offen und klar hervor, und alle gingen an diesem [illegible] ler ihrer Institutionen zu Grunde, und waren schon längst [illegible] untergraben und zerfressen, bis äußere Ereignisse das [illegible] Gebäude in Trümmer warfen. So wie sich die Freilassungen, [illegible] was unvermeidlich war — vermehrten, so wie aus den [illegible] eine Plebs erwuchs, welcher die Freiheit, zu welcher sie [illegible] war, stets etwas Unerfaßliches blieb, so wie sich [illegible]

atte, welcher wirklich aller Schmutz der Gemeinheit und Nie-
r Lebensweise und der Gesinnung anklebte, eine Masse, welche
hen den Extremen einer schrankenlosen und blutdürstigen Li-
der sklavischen Unterwürfigkeit unter einen nicht minder bluti-
oten hin und her schwankte — von diesem Augenblicke an war
n Bestand und die Blüthe der Republiken geschehen, und eine
Nemesis begann ein Rächeramt zu verwalten, welches nicht
ls mit dem Untergange der gesammten antiken Staaten en-
o war auch der Untergang der römischen Republik von dem
e an entschieden, als Marius, um den Cimbern und Teuto-
rstand zu thun, das Gesindel bewaffnen mußte, und von dem-
genblicke an war die Freiheit und das Bürgerthum in Rom
Zeiten geächtet, und die Despotie, die einzige Regierungs-
lche niedrige Naturen zu zügeln im Stande und ihnen ange-
, feierte von hier an einen halbtausendjährigen Triumph, bis
reten der germanischen Völker auf den Trümmern der alten
neue Aera des Staats- und Volkslebens in das Dasein rief.
s kein Verhältniß gibt, welches — so vernunftwidrig es auch
ht seine Vertheidigung gefunden hätte, oder als gerechtfertigt
n versucht worden wäre, nachdem es nur einmal durch facti-
lt begründet worden war, so suchte man auch im Alterthume
Unfreiheit wenigstens zu beschönigen; und so verkehrt ein sol-
rnehmen an sich auch sein mag, so liegt doch selbst in diesem
nen, das Ungereimte zu rechtfertigen und dem Unvernünfti-
wenigstens eine vernünftige Seite abzugewinnen, ein achtungs-
Zug des menschlichen Geistes und Herzens: es ist das Gefühl
m vor sich, welches jede bessere Natur ergreifen muß, wenn
ltnisse gelten sieht, welche nicht anders als vernunftwidrig er-
rden können — es ist das natürliche Bestreben, sich über das
bliche zu trösten, oder in Erwartung besserer, aufgeklärterer Zei-
wenigstens einstweilen mit einer scheinbaren Beruhigung zu
wo das Aussprechen des Verdammungsurtheils nur erst noch
n Ohren verhallen würde. So sieht der Hindu gläubig in
ehen seiner verschiedenen scharf geschiedenen Kasten, von deren
einen Uebergang in die andere gibt, eine unmittelbare Anord-
Gottheit, und wie der Bramine aus dem Haupte, so ist ihm
aus dem Fuße des Brama entsprossen. So sieht der Rö-
der Sklaverei ein bei allen Völkern vorkommendes — ein
durch die allgemeine, überall gleichmäßig hervortretende Ver-
jure gentium — eingeführtes und wohlbegründetes Rechts-
und um die Vernünftigkeit der Unfreiheit desto begreiflicher
en, wird ihre Bezeichnung (servitus) a servando — vom
, Schützen abgeleitet, und als ein Fortschritt der Humanität
n dargestellt, als man in früherer, noch grausamerer Zeit die
angenen ohne Gnade ermordet habe, jetzt aber sich darauf be-
den Gefangenen zu Dienstleistungen zu verwenden!

Wie ärmlich eine solche Erklärungsweise des Unverständig
brauchen wir glücklicher Weise unserer Zeit nicht mehr begreiflich
chen. Doch gab es auch im Alterthume schon Männer, die,
auch nicht hoch genug standen, um sich von allen eingewurzelten
thümern ihrer Zeit und von allen gewohnten Volksansichten
loszusagen — (und wer hätte dieses je vermocht?) — doch ein
höher standen, als die große Masse ihrer Zeitgenossen, Männer,
scharfer Blick manchen Schleier der Wahrheit durchdrang. Die
Meister aller philosophischen Schulen und die Väter der Staat
— Platon und Aristoteles waren es, welche das Unterwürfigkeit
niß nicht mehr durch die factische Gewalt, sondern durch ein
Princip, durch eine Beziehung auf ein sociales Bedürfniß der
schung gerechtfertiget wissen wollten. Nach ihnen sollen die
gen, die Talentvollen, die Gebildeten gebieten, die Unverständigen
Beschränkten, die Ungebildeten gehorchen und dienen — ein
wenn er gleich noch eine Auffassung des Begriffs von Dienen
sklavischen Sinne zuläßt, doch schon die Negation der Sklaverei
erblichen Zustandes der Rechtlosigkeit enthält und die Emancip
denkfähigen Menschen als ipso jure begründet ausspricht.
Christenthum, welchem der Begriff der Menschenwürde in jedem
viduum, der Begriff der Gleichheit der Menschen vor Gott,
cher Pflichten als Menschen und Brüder, als Kinder eines
ben Gottes, zu Grunde liegt — diesem und seinem Einfluß
germanische Rechtsbildung war es vorbehalten, die Unfreiheit
nach zu zerstören, die früher rohen Massen für die bürgerliche
zu erziehen und die Menschenwürde in ihre unverjährbaren,
sende hindurch mit Füßen getretenen Rechte einzusetzen. Auch
germanischen Völkern finden wir das Vorkommen eines unfrei
des, so weit die Zeugnisse unserer Geschichte reichen. Tacitus
seiner classischen Schrift de moribus Germanorum, cap. 25.
Unfreie unter der Bezeichnung servi. Diesem genauen Beob
deutschen Volkslebens entging dabei nicht, daß diese Unfreien
Deutschen eine ganz andere Stellung, als bei den Römern
Nach der Beschreibung, welche Tacitus uns hiervon gibt,
diese servi in einem Verhältnisse, welches dem der Colonen
loni) bei den Römern nicht unähnlich war. Es waren ansässig
jede Familie bewohnte und bebaute einen besonderen Hof
dafür an den Herrn ein bestimmtes Maß Getreide, oder
Tuch liefern — Abgaben, welche mit den später hervortretenden
lasten, welche auf den Bauergütern zu haften pflegen, nament
großen und kleinen Zehnten eine große Aehnlichkeit haben,
scheinlich die ersten Anfänge der Reallasten erkennen lassen
rühmt, daß Mißhandlungen der Unfreien durch den Herrn
Tödtungen derselben nicht leicht anders vorgekommen seien
den Herrn eine Anwandlung von Zornwuth ergriffen
der Trunkenheit. Doch bemerkt er ausdrücklich, daß

ßlos war. Ueber die Entstehung dieser Art der Unfreiheit,
als eine Art Gutshörigkeit darstellet, gibt Tacitus keine
Bedenkt man aber, daß in der Zeit, in welcher er schrieb,
rende Bewegung unter den deutschen Stämmen herrschte,
amm sich auf den andern warf, wahrscheinlich von nach-
wischen Stämmen gedrängt, so kann uns wohl kein Zwei-
daß diese unfreien Bauern nichts Anderes waren, als die
gemeinfreien Urbewohner des Landes, welche von einem er-
tamme unterworfen worden sind. Die Sitte der Deutschen,
gemeine Bevölkerung ruhig auf den Bauerhöfen sitzen zu
von ihnen nur gewisse Prästationen zu fordern, welche dem
gemächliches, edelmannsmäßiges Leben sicherten, findet sich
ch die ganze deutsche Geschichte und bei allen Völkerstäm-
nd der Völkerwanderung bestätigt, wie wir sogleich weiter
suchen werden. Bemerkenswerth ist, daß Tacitus gar
n Unfreien, als jene eben erwähnten Gutssassen erwähnt:
eile scheint er das Vorhandensein eines Standes von Un-
Grundbesitz geradezu ausschließen zu wollen, denn er sagt
cklich, daß sich der Deutsche seiner Unfreien nicht wie einer
sinde bediene, im Uebrigen aber die Besorgung der häusli-
nisse Sache der Frau und der Kinder sei. Nur in Germ.
C. erwähnt Tacitus noch beiläufig einer besonderen Ent-
der Unfreiheit, nämlich durch das Spiel, indem der Deut-
er alles Andere verspielt habe, zuletzt noch um seinen Leib
reiheit spiele. Tacitus bemerkt aber dabei zugleich, daß die
lche Sklaven nicht behalten, sondern sogleich auswärts ver-
glaubt den Grund hiervon darin gefunden zu haben, daß
n hierdurch sich die Beschämung, einen Mann ihrer Na-
che Weise überwunden und erniedrigt zu haben, zu ersparen
gewiß Tacitus in der Angabe dieses Grundes irrte, so dient
n ihm richtig beobachtete Factum des Verkaufes des unglück-
ers an fremde Handelsleute abermals zur Bestätigung, daß
Deutschlands der Unfreie nicht anders, als wie ein Guts-
— woraus aber ja nicht geschlossen werden darf, daß der
auernstand von jeher oder jemals in Deutschland unfrei gewe-
Der eigentliche Grund aber, warum der Spieler von seinem
auft wurde, lag darin, daß dem Letzteren darum zu thun
n Kaufpreise, als der gewonnenen Summe, zu gelangen,
bst wieder weiter zur Befriedigung seiner Leidenschaft ge-
nnte. Der überwundene Spieler aber hatte von Anfang
diesen Verkauf gewilligt, weil ihm sein Leichtsinn und sein
Uebermuth als etwas Leichtes vorspiegelte, dem fremden
er zu entkommen, oder sich auf gewaltsame Weise seiner
n. Darum galt es auch bekanntlich bei den Römern für
lich, einen deutschen Sklaven zu haben, während die Treue
smäßig angeworbenen Deutschen über Alles hoch geschätzt

wurde. Erst in den Zeiten der Völkerwanderung bi[illegible]e sich daher, [illegible] es scheint, nach und nach das Verhältniß einer doppelten Unfrei[illegible] aus: man fing nämlich an, einen Theil der Besiegten, nach der Sitte der Römer, zu häuslichen Diensten zu verwenden, ohne ihnen einen Grundbesitz einzuräumen, während ein anderer Theil wie eine Pertinenz der eroberten Güter (glebae adscripti) behandelt wurde, [illegible] sie auch oft homines pertinentes — (hörige Leute) — genannt werden. Die Ersteren erscheinen seit dieser Zeit in den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Periode (in den legibus Barbarorum und den fränkischen Capitularien, so wie in anderen Urkunden) unter dem Namen servi oder mancipia, die Letzteren dagegen werden bei den einzelnen deutschen Völkern mit verschiedenen Benennungen bezeichnet, z. B. bei den Franken, Schwaben, Friesen und Sachsen mit dem Namen liti oder lidi (d. h. Leute schlechthin), bei den Sachsen auch lati oder lazzi, oder, wie der Sachsenspiegel sie [illegible] nennt, Lassen, welches Wort er Bch. 3. a. 44. nach einer [illegible] Tradition von lassen, belassen, sitzen lassen, ableitet, indem er, [illegible] besonders charakteristisch und ganz mit unserer obigen Ansicht im Einklange ist, die Entstehung dieser Benennung mit der Eroberung [illegible] ringens durch die Sachsen in Verbindung bringt und den Hergang [illegible] gendermaßen erzählt: „Und da ihrer (der Sachsen) so viel nicht [illegible] „daß sie den Acker bauen mochten, und da sie auch die thüringischen „Herrn (den Adel) schlugen und vertrieben, ließen sie die Bauern [illegible] „ungeschlagen, und bestätigten ihnen den Acker zu solchen Rechten [illegible] „noch die Lassen haben: und davon kommen die Lassen her, und [illegible] „den Lassen, welche sich verwirkten an ihren Rechten, sind kommen [illegible] „Tagwerken." Hiernach wurde also noch im 13. Jahrhundert [illegible] Vorkommen von Unfreien ohne Grundbesitz als eine Anomalie und als ein Herabsinken aus der Classe der unfreien Grundbesitzer zur [illegible] (durch Verwirken) betrachtet. Bei den Longobarden, Baiern und Alemanen, besonders bei den Schweizer-Alemanen, findet sich zur Bezeichnung der gutsbesitzenden Unfreien der Ausdruck aldio, weiblich aldia, unser heutiges hold, Grundhold, in der Bedeutung von Personen, [illegible] einem Herrn Hulde (obsequium) thun müssen. Gehörten die Grundstücke, zu welchen die Unfreien gehörten, dem Fiscus, so hießen [illegible] Fiscalini, gehörten sie der Kirche, so hießen sie homines ecclesiastici. Unverkennbar war die Stellung der grundbesitzenden Unfreien viel vortheilhafter als die der servi, zu deren Bezeichnung seit dem Beginn der Kämpfe mit den slavischen Völkerschaften — Sclavones — an der östlichen Grenze Deutschlands der Ausdruck Sklave — offenbar [illegible] kriegsgefangenen Slaven bezeichnend — gebräuchlich zu werden anfing. Die eigentlichen servi hatten kein Volksrecht; die Nationalität [illegible] ob von romanischer oder deutscher Abkunft, wurde dabei nicht [illegible] unterschieden: ihr Wehrgeld war gering, nur 30 solidi, wo [illegible] freien Deutschen 200 solidos (den solidus zu ei[illegible] n kleinen [illegible] Silberwerth gerechnet) betrug. Der servus durfte [illegible] bewaffnet [illegible]

e er es, mit einer Lanze zu erscheinen, so wurde sie ihm auf dem
en zerbrochen. In den Gesetzen jener Zeit steht er in aller Be-
ng den Sachen gleich, und wird daher meist unter der Rubrik:
ebus fugitivis, neben entlaufenen Pferden und andern Thieren
rwähnt. Kaum etwas besser waren unter diesen servis jene ge-
, welche sich auf Handwerke verstanden, welche von kriegerischen
onen geschätzt werden, wie Eisen-, Kupfer-, Gold- und Silber-
iede (sogenante servi lecti, ministeriales sive expeditionales).
egen aber war die Stellung der grundhörigen Unfreien in aller Be-
ung ausgezeichneter, so daß es als ein großer Fortschritt, wie eine
Freilassung betrachtet wurde, wenn ein gemeiner servus von seinem
n der Kirche, oder dem Könige überlassen wurde (sogenannte ma-
issio in ecclesia, circa altare ducendo, und sogenannte manu-
io per impans, h. e. in bannum regis), um als homo eccle-
cus oder fiscalinus colonisirt zu werden. Bei dem lidus und
herrschte daher immer wenigstens noch einige Rücksicht auf seine
mmung von ursprünglich freien Eltern vor: auch in der Unfrei-
wurde seine Nationalität (ob Romanus oder Barbarus, d. h. Deut-
genau unterschieden; denn außerdem, daß der lidus deutscher
aft ein höheres Wehrgeld genoß, war diese Nationalität von fort-
nder Bedeutung, da dieser Unfreie nicht als vollkommen rechtlos oder
Sache betrachtet wurde, und daher vor Gericht nach seinem Natio-
hte behandelt und geurtheilt werden mußte. Diese lidi und aldio-
waren, wie die Freien selbst, heerbannpflichtig: denn der Heerbann
ine auf den Grundstücken ruhende Last, und der lidus und aldio
Grundbesitzer, wenn gleich ihr Besitz nur ein abgeleiteter sein
e. Sie waren daher auch schuldig, an den jährlichen drei großen
dingen, den placitis majoribus, zu erscheinen; auch waren sie
rfähig im Volksgericht, sowohl als Kläger als Beklagte und als
n: doch hatte ihr Eid gewöhnlich nur die Hälfte der Beweiskraft des
eines Freien, so wie auch ihr Wehrgeld nicht über die Hälfte des
Geldes eines Freien betrug. Es war daher, wo durch solche Aldionen
en werden wollte, zur Ueberweisung eines freigebornen Gegners
oppelte Anzahl von Eideshelfern nöthig, als wenn die Ueberwei-
mit freien Leuten geführt werden konnte. Die Stellung des
zu dem aldio wird in den longobardischen Gesetzen sehr gut als
ahres Mundium (Schutzrecht, zugleich mit dem Begriffe von
pflicht) bezeichnet, und daraus erklärt sich auch, warum der
örige in der Regel ohne Einwilligung seines Herrn weder eine
eingehen, noch eine Frau aus seiner Familie verkaufen, d. h. an
Mann aus einer andern Familie verheirathen durfte, weil sie
rch aus dem Mundium seines Herrn gekommen wäre. Wurde
idus getödtet, so fiel ein großer Theil seines Wehrgeldes, welches
Thäter zur Sühne zu entrichten hatte, an seinen Herrn, das Ue-
an seine Familie. Im Uebrigen war die Stellung des lidus im
ältnisse zu der des Sklaven nicht sehr drückend; er konnte eigenes,

bewegliches Vermögen besitzen, sogar selbst wieder lidos haben; an dem Grundstücke selbst aber hatte er weder ein Eigenthums-, noch viel auch ein festes Erbrecht, obwohl es im Interesse des Herrn selbst und der Erhaltung des guten Standes des Gutes wegen in den meisten Fällen vom Vater auf den Sohn überging. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der Herr in der älteren Zeit die ganze bewegliche Hinterlassenschaft des aldio an sich nehmen konnte, was vielleicht am Meisten drückend empfunden wurde. Dies beweisen sowohl die Gesetze, nach welchen der Herr sogar den Freigelassenen in den älteren Zeiten noch mit Ausschluß seiner Verwandten beerbte, so wie die Beschränkungen des Erbrechtes des Herrn auf ein gewisses Stück aus der Verlassenschaft des Hörigen (das beste Pferd oder Rind u. dergl., sogenanntes Besthaupt, Sterbfall, mortuarium), oder auf einen gewissen Theil seines Nachlasses (sogenannte ervitella), welche Beschränkungen nach und nach in Urkunden und Gesetzen hervortreten. Gegen willkürliche Mißhandlungen seines Herrn war der Unfreie jeder Art wohl am Wenigsten geschützt; auch war noch in der karolingischen Zeit der Herr wegen der Tödtung seines Unfreien nicht straffällig, wie schon daraus folgt, daß er selbst es war, dem der größte Theil des Wehrgeldes gebührte; daher auch der Herr höchstens zur Erstattung des andern Theils des Wehrgeldes an die Familie des Erschlagenen angehalten werden konnte. Einige Milderung bewirkte schon frühzeitig der Einfluß der Kirche in dieses Verhältniß, indem es ihr gelang, schon sehr früh die Anerkennung der Ehen der Unfreien als gültiger Ehen durchzusetzen, und den Herren das Recht zu entziehen, eine solche Ehe willkürlich zu trennen: und eben so den Verkauf der Unfreien außerhalb der Landesgrenzen abzuschaffen, so wie sich überhaupt bald die Ansicht feststellte, daß der Gutshörige nicht ohne sein Gut und nur mit Zustimmung der nächsten Erben des Herrn veräußert werden dürfe. Namentlich ging die Kirche durch eine humane Behandlung der Unfreien mit einem guten Beispiele voran, und der Schutz, den die Kirche überhaupt ihren näheren Angehörigen zu verleihen vermochte, der Grundbesitz, den sie in ihren vielen uncultivirten und in damaliger Zeit noch werthlosen Waldungen dem Unbemittelten überlassen konnte, veranlaßten alsbald selbst viele Freie, und zwar nicht allein nur unbemittelte Leute, welche die Aussicht auf die Erlangung eines Besitzthumes anlockte, sondern auch sogar Begüterte, ihrer Freiheit zu entsagen und sich unter die homines ecclesiasticos versetzen zu lassen. Letztere thaten dieses in der Regel unter der Zusage von Seiten der Kirche, daß ihre Descendenz im erblichen Besitze des der Kirche aufgetragenen Gutes geschützt und belassen werden sollte; und so hatte die Kirche den Vortheil, die Zahl ihrer Unfreien durch den Beitritt anderer Familien zu vermehren, nebenbei aber sogar ihr Grundvermögen selbst zu vergrößern. Anderseits gewannen auch die Unfreien der Kirche durch den Beitritt solcher (besserer) Leute; denn das Erbrecht, welches diese sich für ihre Descendenz stipulirten, wurde mitunter allmälig auch auf die übrigen Unfreien durch Sitte und Herkommen ausgedehnt.

wabenspiegel erklärt sodann schon im 13. Jahrhundert die Tödtung
eigenen Mannes als ein todeswürdiges Verbrechen, und erkennt die
stoßung und das Hülfloslassen eines kranken und hülfebedürftigen
eien als einen Grund, den Herrn seiner Gewalt für verlustig zu
ären. An vielen Orten bildeten sich eigene Gebräuche, Hofrechte,
urch das Verhältniß des Herrn zu seinen eigenen Leuten genauer be-
mt und ihre Verpflichtungen geregelt wurden. Allein so manche
schritte auch hier und da im humanen Geiste gemacht wurden, so
war der Mißbrauch der Herrengewalt an anderen Orten, und nir-
s fand sich bei der Ohnmacht der Reichsjustiz eine Schranke für
Anmaßungen und den Muthwillen des Leib- und Gutsherrn, wenn
m gefiel, seine Gewalt zu mißbrauchen. Der große Bauernauf-
im Anfange des 16. Jahrhunderts beweis't zur Genüge, auf
e Höhe in der damaligen Zeit der Mißbrauch der Gewalt gegen
Unfreien gestiegen war; und selbst die Gegner der Bauern und die
en Feinde des von ihnen in der Verzweiflung gewählten Mittels,
Aufstandes, erkannten unverhohlen an, daß die Lage des unfreien
ernstandes, namentlich in Schwaben, unerträglich geworden war,
forderten eine menschlichere Behandlung dieser Unglücklichen. Merk-
ig ist die Art, auf welche von Seite der Bauern in dem Geschmacke
damaligen Zeit, welche keine Vernunftgründe hören wollte oder ver-
n konnte, sondern wo Alles, selbst das Recht, unmittelbar aus der
l erwiesen werden sollte, ihre Unfreiheit bestritten und ihre Freiheit
tfertiget wurde. So heißt es in den berüchtigten 12. Artikeln
Bauerschaft Art. 3: „Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen,
man uns fur yr eigen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen ist,
esehen das Christus all mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst
den Hirten gleych als wol den hochsten, keynen ausgenommen."
. nachdem der Bauernkrieg, nach gewaltigen Niederlagen der Bauern
mit schrecklichen Metzeleien, zu Ende gebracht worden war, wobei
egenden Herren kein anderes Ziel vor Augen zu haben schienen, als
rüher bei dem Ausbruche des Krieges durch die Bauern verübten
eltthaten durch gleiche unerhörte und empfindungslose Grausamkei-
aufzuwiegen, wurde die Lage der unfreien Bauern in vielen
nden noch drückender als vorher, oder doch wenigstens um so
enber empfunden, je mehr auf anderer Seite das Bürgerthum sich
ntwickeln, und die erwachende Philosophie die natürliche Freiheit des
schen zu verkünden und zu vertheidigen anfing. Die Unfreiheit
e seit dem 16. Jahrhundert besonders durch die Worte Leib-
enschaft und Hörigkeit bezeichnet. An und für sich sind diese
n Worte gleichbedeutend: am Wenigsten läßt sich behaupten, daß
othwendig einen Gegensatz bilden und zwei verschiedene Grade oder
n der Unfreiheit bezeichnen; denn wenn sich auch ein solcher Sprach-
uch in der neueren Zeit häufig in den Rechtsschulen gebildet hat,
ißt er sich doch nicht urkundlich und als gemeinrechtlich nachweisen,
ern es werden beide Ausdrücke in den Urkunden häufig abwechselnd

zur Bezeichnung des einen oder des andern [illegible] beiden [illegible]
braucht, welche man heut zu Tage mit dem ei[illegible]en oder [illegible]
dieser beiden Worte vorzugsweise zu verbinden pflegt. Das [illegible]
gilt von den übrigen, gleichfalls zur Bezeichnung der Unfreiheit [illegible]
lichen Worten: Eigenhörigkeit, Halshörigkeit, Erb[illegible]
thänigkeit u. dergl. Gewöhnlich versteht man gegenwärti[illegible]
Leibeigenschaft jene Verbindlichkeit zu strengen Diensten und [illegible]
welche einem Menschen gegen einen Herrn, ohne Rücksicht a[illegible]
vom Herrn relevirenden Gutsbesitz, obliegt, während man den [illegible]
Hörigkeit, hörige Leute, mehr da zu gebrauchen pflegt, wo der [illegible]
einen vom Herrn abgeleiteten Gutsbesitz hat. Der Unterschied [illegible]
Leibeigenen und Hörigen in dem angegebenen Sinne besteht [illegible]
darin, daß bei den Ersteren die besonderen Beziehungen, welche [illegible]
einem Unfreien und dem Leibherrn in Rücksicht auf ein gewi[illegible]
Statt finden können, der Natur der Sache nach nicht eintreten [illegible]
greifen können; im Uebrigen stehen sich Leibeigene und Hörige [illegible]
Beziehungen völlig gleich. Auch für die neuere Zeit wird man [illegible]
ten müssen, daß die mit einem Gutsbesitz in Verbindung stehende [illegible]
keit als das praktisch vorherrschende Verhältniß, und im Gegensa[illegible]
die reine Leibeigenschaft als ein Ausnahmsverhältniß zu betracht[illegible]
Wenn gleichwohl die Zahl der Leibeigenen ohne Gutsbesitz [illegible]
und nach dadurch vermehren mußte, daß das Interesse des [illegible]
Theilung der Bauernhöfe nicht gestattete, und daher nicht [illegible]
Kinder auf dem elterlichen Hofe eine Unterkunft finden konnt[illegible]
dadurch viele gerade so, wie es in der oben angeführten [illegible]
Sachsenspiegels sehr schön angedeutet ist, genöthigt wurden, [illegible]
zu werden: so blieb doch auch für diese Leibeigenen eine gewi[illegible]
hung zu dem Gute in so fern, als sie von demselben mitunter [illegible]
findung oder Ausstattung zu fordern hatten, welche der [illegible]
desselben (der Anerbe) zu entrichten hatte, oder doch, so [illegible]
nicht abgefunden, für den Fall der Erkrankung befugt [illegible]
pflegung auf dem Hofe in Anspruch zu nehmen — (ein [illegible]
mathsrecht). — Einen eigenthümlichen Einfluß auf die re[illegible]
lung der Unfreien hatte aber in Deutschland die Ausbildung [illegible]
deshoheit. Seit der festeren Begründung derselben, namentlich [illegible]
Ende des 17. Jahrhunderts, wo auch in den einzelnen deut[illegible]
ritorien allmälig die Staatsidee zum Durchbruche kam und [illegible]
schergewalt der Fürsten über den Adel entschieden war, wurde [illegible]
Unfreie wenigstens gegen willkürliche Mißhandlungen seines [illegible]
schützt, und seine Befugniß, gegen seinen Herrn zu klagen [illegible]
Gerichten Beschwerde zu führen, nicht mehr bezweifelt: [illegible]
Worte, seit der Ausbildung der Landeshoheit wurde auch [illegible]
als Staatsbürger anerkannt, wenn gleich noch nur [illegible]
vollkommener. Jedoch lag auch hierin schon ein [illegible]
Erlangung der vollen Personalfreiheit, und [illegible] konnte [illegible]
dauern, so mußten sich die vielfachen Inconve[illegible] [illegible]

Widerspruch, welchen die Eigenschaft eines Staatsbürgers und
freien darbot, praktisch empfindlich machen, und auf der Seite
er Regierungen selbst die Idee der Aufhebung der Leibeigen-
rvorrufen. Als Staatsbürger mußte daher der Leibeigene
dem Genusse und in der Ausübung aller jener bürgerlichen
eschützt werden, welche mit seiner Unfreiheit nur irgend verein-
n: man gestand ihm daher Eigenthumsfähigkeit, so, wie auch
nd passives testamentarisches und Intestaterbrecht zu — abgesehen
n und seiner Familie etwaigen besonderen, durch Herkommen
illigungen begründeten Rechten an dem von dem Herrn her-
Gute; auch galt der Leibeigene nicht für anrüchtig, war aber
wegen des Mangels der Freiheit — zunftunfähig. Die Zeu-
eit wurde dem Unfreien wenigstens in Sachen seiner Standes-
unter einander gleichfalls nicht abgesprochen; doch wurde er
n seines Herrn stets als ein verdächtiger Zeuge behandelt, und
schien es nach dem Geiste des ältern deutschen Rechtes und
hten desselben über den Begriff und die Wirkungen der Eben-
igstens bedenklich, seinem Zeugnisse in Sachen freier Leute
dingte und volle Beweiskraft zu geben. Was die Entstehungs-
er Leibeigenschaft betrifft, so war seit der Entstehung eines
europäischen Völkerrechts die Kriegsgefangenschaft oder Er-
des Landes — jener älteste und ursprünglichste Entstehungs-
ganz hinweggefallen: freiwillige Ergebung in die Leibeigen-
hte zwar noch in der Theorie genannt werden; es möchten sich
den letzten drei Jahrhunderten, in welchen das Streben nach
er Freiheit sich immer stärker zu regen begann, schwerlich noch
davon nachweisen lassen. Der regelmäßige Entstehungsgrund
nach die Abstammung von unfreien Eltern, da die Unfreiheit,
andere Standesverhältniß, auf die Nachkommen vererbte.
r, um das eheliche Kind als unfrei erscheinen zu lassen, es
d, wenn auch nur der eine Elterntheil unfrei war, was man
Rechtsparömie ausdrückte: „das Kind folgt der ärgeren Hand."
ch der außerehelichen Erzeugung galt die Regel: „partus se-
entrem", d. h. das Kind folgte hier stets dem Stande der
Particularrechtlich begründete mitunter sogar die Ehe einer
rson mit einer Unfreien für erstere die Leibeigenschaft. Dieses
h daraus, daß in der ältesten Zeit eine Ehe zwischen Freien
eien für durchaus unstatthaft gehalten wurde. Der freie Mann,
ich mit einer unfreien Frau verheirathen wollte, hatte es frei-
ei in der Regel in seiner Gewalt, dieses Ehehinderniß zu um-
enn war es seine eigene Leibeigene, welche er zu seiner Ehe-
ben wollte, so durfte er ihr nur eine Morgengabe bestellen, so
wir aus den longobardischen Gesetzen ersehen, darin selbst eine
gende Freilassung, und die Frau war somit ipso jure seine ge-
Gattin; wollte er aber eine fremde Leibeigene heirathen, so
sie erst von ihrem Herrn frei kaufen. Strenger war das alte

Recht, wenn sich ein unfreier Mann mit einer freien Frau ve[illegible]
die Ehre der freien Familie galt dadurch so sehr gekränkt, da[illegible]
ihr bei manchen deutschen Stämmen, wie z. B. bei den Lang[illegible]
erlaubte, den Sklaven und das Mädchen zu tödten, oder, wenn [illegible]
teres nicht tödten wollten, als Sklavin außerhalb Landes zu ver[illegible]
Bei den Franken stellte man den Sklaven und das Mädchen i[illegible]
Ring (d. h. Kreis, vor Gericht), und ließ die Letztere zwischen [illegible]
und Kunkel (Spindel) wählen: wählte sie das erstere, so w[illegible]
Leibeigene, als der Entführung schuldig, sogleich hingerichtet, [illegible]
sie die Spindel, so blieb sie seine Frau, wurde aber zu ihm [illegible]
Unfreiheit hinabgestoßen. Auffallend milder sind hier die Rech[illegible]
aus dem 13. Jahrhundert, namentlich der Sachsenspiegel: bei [illegible]
diesem verliert die freie Frau durch Verheirathung mit einem [illegible]
Manne ihre Freiheit nicht ganz, sondern tritt nur in ihres [illegible]
Recht herunter, so lange die Ehe dauert, weil der Mann wäh[illegible]
ser Zeit ihr Vogt (Ehevogt) ist; mit seinem Tode gewinnt sie [illegible]
ihr Recht als freie Frau wieder. Daß jedoch manchmal gem[illegible]
Leute kein Bedenken trugen, sich mit einer unfreien Frau zu [illegible]
then und sich hierdurch selbst in die Hörigkeit zu begeben, [illegible]
wohl daraus, daß eine solche Heirath nicht selten die Geleg[illegible]
schaffte, mit dem unfreien Mädchen, unter Zustimmung des [illegible]
deren väterlichen Hof zu erheirathen, und darauf geht auch [illegible]
der Sinn der Parömie: „trittst du mein Huhn, so wirst [illegible]
Hahn." Außer den bisher erwähnten Entstehungsgründen [illegible]
genschaft gab es endlich particularrechtlich auch noch einen [illegible]
lich die Verjährung; und wo dieses Verhältniß Statt fand, [illegible]
man das Land als ein solches, wo die Luft eigen mache. [illegible]
jährung waren die Vagabunden (sogenannte Wildfänge, [illegible]
oder Bachstelzen) unterworfen, welche sich ohne Auctorisation [illegible]
Tag in dem Territorium herumgetrieben hatten. Diese [illegible]
kommt daher auch unter dem Namen Wildfangsrecht vor [illegible]
insbesondere von dem Pfalzgrafen bei Rhein (der daher [illegible]
und Wildgraf hieß) sowohl in seinem, als dem Territorium [illegible]
nachbarten Fürsten in Anspruch genommen.

Die Lasten, denen der Leibeigene in den letzten Zeiten vor der [illegible]
des deutschen Reiches unterworfen zu sein pflegte, waren 1) Froh[illegible]
buchstäblich Herrendienste (von fron, frouo, der Herr), welche [illegible]
messene, d. h. der Qualität und Quantität nach bestimmte, oder [illegible]
d. h. unbestimmte, von dem Herrn beliebig zu verlangende [illegible]
ren. Manchmal waren diese Dienste sogar für den Herrn [illegible]
Nutzen, wie z. B. das mitunter vorkommende Fröschen [illegible]
darin bestand, daß die hörige Bauerschaft jährlich in der [illegible]
welche die Herrschaft auf dem Lande zubrachte, sich vor [illegible]
versammeln und mit Stecken in den Schloßteich oder [illegible]
mußte, um die Frösche zum Schweigen zu brin[illegible]n. [illegible]
zwang, d. h. das Recht, zu verlangen, daß die [illegible] oder [illegible]

ſie ſich weiter verdingten, ihre Dienſte (jedoch nicht nothwendig
eltlich) auf dem Herrenhofe anboten. Damit hing 3) das Recht
nen, die Standeswahl des Leibeigenen zu beſchränken, damit er
adurch ein Mittel finde, ſich der Gewalt des Leibherrn zu ent-
4) Zu gleichem Zwecke hatte der Herr das Satz- oder Beſa-
echt (quasi vindicatio hominis proprii), d. h. eine Klage zur
rung und auf Auslieferung eines Leibeigenen, der ſich ohne Er-
ſeines Herrn in eine Stadt Behufs der Niederlaſſung oder in
hſchutz eines anderen Herrn begeben hatte. 5) Ganz aus glei-
ückſicht war der Herr auch befugt, von dem Leibeigenen einen
d zu fordern. 6) Abgeſehen von den Laſten, welche von dem
entrichtet werden mußten, war der Leibeigene gewöhnlich gehal-
nen Leib- oder Kopfzins zu bezahlen. Ferner mußte 7) für die
niß zur Heirath meiſtens eine Abgabe, maritagium, Bauzins,
ngroſchen, Nagelgeld u. ſ. w., ſo wie 8) fortwährend der ſchon
erwähnte Sterbfall, mortuarium, Beſthaupt, auch Baulebung,
zoll, todte Hand, Todfall, Beſttheil, Buttheil, Kürrecht, Kür-
Kürpferd genannt, oder eine Ervitella entrichtet werden; und
blieb 9) das Züchtigungsrecht des Herrn in praktiſcher Uebung.
ter behauptete 10) der Leibherr auch ein unbedingtes Abäuße-
echt, d. h. das Recht, den Leibeigenen von dem Gute, welches
hatte und welches unter ſolchen Verhältniſſen insbeſondere Leib-
genannt wurde (welcher Ausdruck übrigens auch ein lebenslän-
liehenes Gut bezeichnen kann), beliebig zu vertreiben und zu ent-
— Das ſogenannte Recht der erſten Nacht und das Bauchrecht,
letztere in der Befugniß des Herrn beſtanden haben ſoll, auf
gd dem Leibeigenen mit dem Jagdmeſſer den Bauch aufzureißen,
ne Hände darin zu wärmen, gehören, wo nicht zu fabelhaften
eibungen, doch nur zu den ſchändlichſten Mißbräuchen, welche we-
s in Deutſchland nie auf den Namen eines Rechtes Anſpruch hatten.
Die urſprüngliche Beendigungsart der Leibeigenſchaft war die
ung, welche ſchon in den älteſten Zeiten unter verſchiedenen For-
ſtatt fand. Die feierlichſte, ächt germaniſche Art war die Wehr-
chung in der Volksgemeinde (garathing, wörtlich Waffengericht,
anumissio per sagittam); doch genügte auch die einfache Er-
g des Herrn, und ſelbſt Urkunden waren nur des Beweiſes wegen
gebräuchlich. Für die Freilaſſung mußte mitunter ein beſonderes
, lytrum, litimonium, bezahlt werden, welches urſprünglich
heinlich dem Wehrgelde des Unfreien gleich ſtand, ſpäter aber oft,
B. bei der weiter oben erwähnten manumissio per impans, in
cheinpretium übergegangen war, indem der Unfreie dem Herrn
Denar anbieten mußte, welchen dieſer ihm verächtlich aus der
ſchlug (jactus denarii). Daß außer der freiwilligen Manumiſ-
ſon in dem 13. Jahrhundert eine gezwungene Freilaſſung vor-
d. h. durch das Gericht erkannt wurde, wenn der Herr den Un-
grauſam behandelte, oder ſich ſeiner in bedrängten Verhältniſſen

nicht annahm, ist bereits erwähnt worden. In der spätern Ze
kannte man den Herrn auch dann für verpflichtet zur Freilassung,
der Leibeigene eine Gelegenheit fand, sein Unterkommen als freie
zu finden, und sein Herr keinen gerechten Grund der Weigerung v
gen konnte. Undankbarkeit, selbst wenn sie sich auch nur
rohes, beleidigendes Betragen des Freigelassenen gegen seinen He
ßerte, gab aber Letzterem (nach dem Schwabenspiegel c. 58) das
den Freigelassenen wieder in die Unfreiheit zurückzuziehen. Eine
Art der Beendigung der Gewalt des Leibherrn lag in der Verj
Schon in den ältesten Zeiten findet man, daß der Aufenthalt i
Stadt, wenn er ununterbrochen Jahr und Tag gedauert und
Reclamation von Seiten des Herrn während dieser Zeit Statt g
hatte, die Freiheit gab. In der spätern Zeit erkannte man übe
mit Hereinziehung römisch=rechtlicher Begriffe, eine erwerbende V
rung der Freiheit an. In der zweiten Hälfte des vorigen Ja
derts begann endlich die Humanität den Sieg zu erringen. Di
setzgebungen der einzelnen deutschen Staaten fingen nach und na
das Bedürfniß einer Reformation der bäuerlichen Verhältnisse von G
aus einzusehen und Hand an das Werk zu legen, um ein Verhä
auszutilgen, welches man sich bereits schämte, unter den Rechtsinst
ten aufzuführen. Unter den Fürsten, welche zuerst mit der Aufheb
der Leibeigenschaft vorangingen und den übrigen Regierungen ba
ein eben so ruhmwürdiges, als unaufhaltsam zur Nachfolge zwingen
Beispiel gaben, stehen die gefeierten Namen Friedrich II. von Pr
ßen, Kaiser Joseph II. und Karl Friedrich von Baden oben

Z.

Leibrenten s. **Versorgungsanstalten.**

Leichenhäuser, Leichenschau. — Der Körper eines Dah
geschiedenen ist für die Staatsgesellschaft in doppelter Beziehung
wichtiger Gegenstand, theils weil diese noch Verpflichtungen für d
aus ihrer Mitte tretenden Mitglieder hat, und zum Theil, weil die L
chen Ursache und Merkmal des Verderbens für die Lebenden sein kö
nen. Es stellt daher der Staat der Medicinalpolizei die zweifache Au
gabe: für jeden, dem Anscheine nach todten Körper, in welchem n
irgend ein Lebensfunke sein kann, die Maßregeln zu ergreifen, da
dieser Hülfloseste unter allen Menschen vor Verletzung geschützt wer
und anderseits die Vorkehrungen zu treffen, die das Wohl der L
benden erfordert. Die letzte Bitte, die der ohne fürsorgende Theilnah
aus der Gesellschaft der Lebenden scheidende Mensch an die Medicin
polizei stellt, ist die, zu verhüten, daß er nicht lebendig begraben we
und der im Vereine der Lebenden Bleibende verlangt von ihr, daß
ihn vor den Krankheitsursachen, die von den todten Körpern ausstr
(Fäulniß und Ansteckungsstoff), schütze, so wie er auch wünschen m
daß in den Leichen stets derjenige Grund des Todes aufgefunden w
der vielleicht noch fortwirkend die übrig Gebliebenen bedroht, wie j
der Mord und die ansteckende Krankheit, die [illegible] im Verborgenen

esucht hatte. Zur Erreichung dieser Zwecke dienen vorzüglich ittel: die Leichenschau und das Leichenhaus.
e Leichenschau ist zur Erfüllung der zuerst bezeichneten Auf- Medicinalpolizei eine unerläßliche Maßregel, denn immer, wenn Leiche in einem Todtenhause lag, kommt es auf die Beurthei-, ob der Tod wirklich eingetreten sei oder nicht, wenn ein Kör- Erde bestattet werden soll. Es ist diese Beurtheilung keinen igkeiten unterworfen, denn es gibt nur ein sicheres Zeichen der ndenen Lebenskräfte: die Fäulniß; was daraus hervorgeht, daß eifelhafte Zustände gibt, in welchen die Lebenskräfte zwar ver- sind, aber kein einziger Lebensproceß, selbst nicht in dem un-ten Grade, wirklich vor sich geht, und also weder Zeichen der eizbarkeit, noch der Entwickelung thierischer Wärme im Innern pers, noch irgend andere Erscheinungen vorhanden sind, welche Erkennungsmerkmale des Lebens aufstellen könnte (wie dieses i dem befruchteten, aber nicht bebrüteten Hühnerei der Fall ist, em die Lebenskräfte zwar vorhanden sind, aber vollkommen ru- sie durch die auf sie angebrachte Wärme ihre Wirksamkeit zu n den Stand gesetzt werden). Demnach, und da die Fäulniß t durch die Mißfärbung und den faulen Geruch erkennen läßt, t sowohl Kenntnisse als Gewissenhaftigkeit die Haupteigenschaft enschauers, und man ziehe daher bei der Wahl eines solchen ei- verlässigen und von der Einwohnerschaft möglichst unab- Mann, wenn er auch nicht Arzt oder Chirurg sein sollte, Mitbewerber aus dem ärztlichen Stande vor, wenn etwa die erwähnten Eigenschaften abgehen sollten. — Viel würde enschau an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn außer dem be- Leichenschauer ein achtbarer Mann den Leichenschauschein (in die unzweifelhaften Zeichen der Verwesung aufgenommen sein), nach vorheriger Besichtigung des Todten, als Zeuge unter- müßte. Dem Pfarrer des Orts könnte zur Pflicht gemacht nicht eher die Beerdigung vorzunehmen, als bis er sich durch iche mit jenem Zeugen von der gewissenhaft vorgenommenen hau überzeugt hätte. — Durch den Leichenschauer wird die Zeit t, in welcher ein todter Körper zur Erde bestattet werden darf. rigens außer dem Urtheile des Leichenschauers noch eine weitere ung zu haben, daß nicht vor dem wirklichen Eintritt des To- digt werde, ist zugleich in den meisten Staaten eine Zeit fest- vor welcher die Bestattung der Leiche nicht erlaubt werden soll, e Ausnahme wird nur in dringenden Fällen, bei schnell eintre- Fäulniß und bei vorhandenen pestartigen Ansteckungsstoffen, auf liches Verlangen der Aerzte, gestattet. Die gebildeteren Natio- Vorzeit waren hierin sehr vorsichtig, mehr als wir es jetzt sind; . B. Lykurg die Todtenbeklagung, vor deren Beendigung Nie- egraben werden durfte, auf eilf Tage festsetzte, und in den Ge- r zwölf Tafeln die Beerdigung vor dem neunten Tage verboten

wurde. Erst in den Zeiten der Völkerwanderu[illegible] bildete sich bei
es scheint, nach und nach das Verhältniß [illegible] doppelten [illegible]
aus: man fing nämlich an, einen Theil der Besiegten, nach [illegible]
der Römer, zu häuslichen Diensten zu verwenden, ohne ihnen
Grundbesitz einzuräumen, während ein anderer Theil wie [illegible]
nenz der eroberten Güter (glebae adscripti) behandelt wurde
sie auch oft homines pertinentes — (hörige Leute) —
werden. Die Ersteren erscheinen seit dieser Zeit in den Rec[illegible]
der merovingischen und karolingischen Periode (in den legib[illegible]
barorum und den fränkischen Capitularien, so wie in andern
den) unter dem Namen servi oder mancipia, die Letzteren
werden bei den einzelnen deutschen Völkern mit verschiedenen [illegible]
gen bezeichnet, z. B. bei den Franken, Schwaben, Friesen u[illegible]
sen mit dem Namen liti oder lidi (d. h. Leute schlechthin),
Sachsen auch lati oder lazzi, oder, wie der Sachsenspiegel [illegible]
nennt, Lassen, welches Wort er Bch. 3. a. 44. nach [illegible]
Tradition von lassen, belassen, sitzen lassen, ableitet, indem
besonders charakteristisch und ganz mit unserer obigen Ansicht [illegible]
klange ist, die Entstehung dieser Benennung mit der Erober[illegible]
ringens durch die Sachsen in Verbindung bringt und den [illegible]
gendermaßen erzählt: „Und da ihrer (der Sachsen) so viel [illegible]
„daß sie den Acker bauen mochten, und da sie auch die [illegible]
„Herrn (den Adel) schlugen und vertrieben, ließen sie die [illegible]
„ungeschlagen, und bestätigten ihnen den Acker zu solchem [illegible]
„noch die Lassen haben: und davon kommen die Lassen [illegible]
„den Lassen, welche sich verwirkten an ihren Rechten, sind [illegible]
„Tagwerken." Hiernach wurde also noch im 13. Jahrh[illegible]
Vorkommen von Unfreien ohne Grundbesitz als eine Anomalie [illegible]
ein Herabsinken aus der Classe der unfreien Grundbesitzer [illegible]
(durch Verwirken) betrachtet. Bei den Longobarden, Baiern [illegible]
manen, besonders bei den Schweizer-Alemanen, findet sich [illegible]
zeichnung der gutsbesitzenden Unfreien der Ausdruck aldio, [illegible]
unser heutiges hold, Grundhold, in der Bedeutung von Pers[illegible]
einem Herrn Hulde (obsequium) thun müssen. Gehörten [illegible]
stücke, zu welchen die Unfreien gehörten, dem Fiscus, so [illegible]
Fiscalini, gehörten sie der Kirche, so hießen sie homines [illegible]
Unverkennbar war die Stellung der grundbesitzenden Unfreien [illegible]
theilhafter als die der servi, zu deren Bezeichnung seit [illegible]
der Kämpfe mit den slavischen Völkerschaften — Sclavones [illegible]
östlichen Grenze Deutschlands der Ausdruck Sklave — [illegible]
kriegsgefangenen Slaven bezeichnend — gebräuchlich [illegible]
Die eigentlichen servi hatten kein Volksrecht; die Nation[illegible]
ob von romanischer oder deutscher Abkunft, wurde [illegible]
unterschieden: ihr Wehrgeld war gering, nur 30 soli[illegible]
freien Deutschen 200 solidos (den solidus [illegible]
Silberwerth gerechnet) betrug. Der servus dur[illegible] nicht [illegible]

mit einer Lanze zu erscheinen, so wurde sie ihm auf dem
ochen. In den Gesetzen jener Zeit steht er in aller Be-
Sachen gleich, und wird daher meist unter der Rubrik:
gitivis, neben entlaufenen Pferden und andern Thieren
Kaum etwas besser waren unter diesen servis jene ge-
sich auf Handwerke verstanden, welche von kriegerischen
chätzt werden, wie Eisen-, Kupfer-, Gold- und Silber-
genante servi lecti, ministeriales sive expeditionales).
r war die Stellung der grundhörigen Unfreien in aller Be-
ezeichneter, so daß es als ein großer Fortschritt, wie eine
ung betrachtet wurde, wenn ein gemeiner servus von seinem
irche, oder dem Könige überlassen wurde (sogenannte ma-
ecclesia, circa altare ducendo, und sogenannte manu-
impans, h. e. in bannum regis), um als homo eccle-
er fiscalinus colonisirt zu werden. Bei dem lidus und
te daher immer wenigstens noch einige Rücksicht auf seine
von ursprünglich freien Eltern vor: auch in der Unfrei-
eine Nationalität (ob Romanus oder Barbarus, d. h. Deut-
unterschieden; denn außerdem, daß der lidus deutscher
höheres Wehrgeld genoß, war diese Nationalität von fort-
edeutung, da dieser Unfreie nicht als vollkommen rechtlos oder
trachtet wurde, und daher vor Gericht nach seinem Natio-
andelt und geurtheilt werden mußte. Diese lidi und aldio-
wie die Freien selbst, heerbannpflichtig: denn der Heerbann
den Grundstücken ruhende Last, und der lidus und aldio
dbesitzer, wenn gleich ihr Besitz nur ein abgeleiteter sein
e waren daher auch schuldig, an den jährlichen drei großen
, den placitis majoribus, zu erscheinen; auch waren sie
im Volksgericht, sowohl als Kläger als Beklagte und als
hatte ihr Eid gewöhnlich nur die Hälfte der Beweiskraft des
Freien, so wie auch ihr Wehrgeld nicht über die Hälfte des
ines Freien betrug. Es war daher, wo durch solche Aldionen
den wollte, zur Ueberweisung eines freigebornen Gegners
Anzahl von Eideshelfern nöthig, als wenn die Ueberwei-
eien Leuten geführt werden konnte. Die Stellung des
m aldio wird in den longobardischen Gesetzen sehr gut als
Mundium (Schutzrecht, zugleich mit dem Begriffe von
) bezeichnet, und daraus erklärt sich auch, warum der
n der Regel ohne Einwilligung seines Herrn weder eine
, noch eine Frau aus seiner Familie verkaufen, d. h. an
n aus einer andern Familie verheirathen durfte, weil sie
s dem Mundium seines Herrn gekommen wäre. Wurde
tödtet, so fiel ein großer Theil seines Wehrgeldes, welches
zur Sühne zu entrichten hatte, an seinen Herrn, das Ue-
e Familie. Im Uebrigen war die Stellung des lidus im
zu der des Sklaven nicht sehr drückend; er konnte eigenes,

egliches Vermögen besitzen, sogar selbst wieder ' los he
andstücke selbst aber hatte er weder ein Eigent uns
h ein festes Erbrecht, obwohl es im Interesse des He
: Erhaltung des guten Standes des Gutes wegen i
illen vom Vater auf den Sohn überging. Nicht unwa
iß der Herr in der älteren Zeit die ganze bewegliche H
es aldio an sich nehmen konnte, was vielleicht am M
mpfunden wurde. Dies beweisen sowohl die Gesetze,
der Herr sogar den Freigelassenen in den älteren Zeiten
schluß seiner Verwandten beerbte, so wie die Beschränkun
rechtes des Herrn auf ein gewisses Stück aus der Ver
Hörigen (das beste Pferd oder Rind u. dergl., sogenann
Sterbfall, mortuarium), oder auf einen gewissen Theil sei
(sogenannte ervitella), welche Beschränkungen nach und na
und Gesetzen hervortreten. Gegen willkürliche Mißhandlunge
war der Unfreie jeder Art wohl am Wenigsten geschützt;
in der karolingischen Zeit der Herr wegen der Tödtung
nicht straffällig, wie schon daraus folgt, daß er selbst es
größte Theil des Wehrgeldes gebührte; daher auch der
zur Erstattung des andern Theils des Wehrgeldes an di
Erschlagenen angehalten werden konnte. Einige Mild
schon frühzeitig der Einfluß der Kirche in dieses Verhältni
ihr gelang, schon sehr früh die Anerkennung der Ehen
als gültiger Ehen durchzusetzen, und den Herren das R
hen, eine solche Ehe willkürlich zu trennen: und eben s
der Unfreien außerhalb der Landesgrenzen abzuschaffen, so
haupt bald die Ansicht feststellte, daß der Gutshörige
Gut und nur mit Zustimmung der nächsten Erben des
werden dürfe. Namentlich ging die Kirche durch ein
handlung der Unfreien mit einem guten Beispiele voran,
den die Kirche überhaupt ihren näheren Angehörigen
mochte, der Grundbesitz, den sie in ihren vielen unan
damaliger Zeit noch werthlosen Waldungen dem Unb
sen konnte, veranlaßten alsbald selbst viele Freie, und
nur unbemittelte Leute, welche die Aussicht auf die
Besitzthumes anlockte, sondern auch sogar Begüterte,
entsagen und sich unter die homines ecclesiasticos
Letztere thaten dieses in der Regel unter der Zusa
Kirche, daß ihre Descendenz im erblichen Besitze de
tragenden Gutes geschützt und belassen werden sollte
Kirche den Vortheil, die Zahl ihrer Unfreien durch
rer Familien zu vermehren, nebenbei aber sogar
selbst zu vergrößern. Anderseits gewannen auch di
durch den Beitritt solcher (besserer) Leute; denn
diese sich für ihre Descendenz stipulirten, wurde
auf die übrigen Unfreien durch Sitte und Gesetz

nspiegel erklärt sodann schon im 13. Jahrhundert die Tödtung
en Mannes als ein todeswürdiges Verbrechen, und erkennt die
ng und das Hülflosiassen eines kranken und hülfsbedürftigen
als einen Grund, den Herrn seiner Gewalt für verlustig zu
An vielen Orten bildeten sich eigene Gebräuche, Hofrechte,
das Verhältniß des Herrn zu seinen eigenen Leuten genauer be-
nd ihre Verpflichtungen geregelt wurden. Allein so manche
te auch hier und da im humanen Geiste gemacht wurden, so
der Mißbrauch der Herrengewalt an anderen Orten, und nir-
nd sich bei der Ohnmacht der Reichsjustiz eine Schranke für
aßungen und den Muthwillen des Leib- und Gutsherrn, wenn
efiel, seine Gewalt zu mißbrauchen. Der große Bauernauf-
Anfange des 16. Jahrhunderts beweis't zur Genüge, auf
öhe in der damaligen Zeit der Mißbrauch der Gewalt gegen
ien gestiegen war; und selbst die Gegner der Bauern und die
Feinde des von ihnen in der Verzweiflung gewählten Mittels,
andes, erkannten unverhohlen an, daß die Lage des unfreien
ndes, namentlich in Schwaben, unerträglich geworden war,
rten eine menschlichere Behandlung dieser Unglücklichen. Merk-
die Art, auf welche von Seite der Bauern in dem Geschmacke
ligen Zeit, welche keine Vernunftgründe hören wollte oder ver-
nnte, sondern wo Alles, selbst das Recht, unmittelbar aus der
iesen werden sollte, ihre Unfreiheit bestritten und ihre Freiheit
tiget wurde. So heißt es in den berüchtigten 12. Artikeln
rschaft Art. 3: „Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen,
n uns fur yr eigen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen ist,
n das Christus all mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst
Hirten gleych als wol den hochsten, keynen ausgenommen."
chdem der Bauernkrieg, nach gewaltigen Niederlagen der Bauern
schrecklichen Metzeleien, zu Ende gebracht worden war, wobei
den Herren kein anderes Ziel vor Augen zu haben schienen, als
bei dem Ausbruche des Krieges durch die Bauern verübten
ten durch gleiche unerhörte und empfindungslose Grausamkei-
uwiegen, wurde die Lage der unfreien Bauern in vielen
noch drückender als vorher, oder doch wenigstens um so
empfunden, je mehr auf anderer Seite das Bürgerthum sich
kelн, und die erwachende Philosophie die natürliche Freiheit des
zu verkünden und zu vertheidigen anfing. Die Unfreiheit
it dem 16. Jahrhundert besonders durch die Worte Leib-
haft und Hörigkeit bezeichnet. An und für sich sind diese
Worte gleichbedeutend: am Wenigsten läßt sich behaupten, daß
endig einen Gegensatz bilden und zwei verschiedene Grade oder
Unfreiheit bezeichnen; denn wenn sich auch ein solcher Sprach-
in der neueren Zeit häufig in den Rechtsschulen gebildet hat,
sich doch nicht urkundlich und als gemeinrechtlich nachweisen,
s werden beide Ausdrücke in den Urkunden häufig abwechselnd

zur Bezeichnung des einen oder des andern [illegible] beiden Begriffe [illegible]
braucht, welche man heut zu Tage mit dem ein [illegible] oder dem andern
dieser beiden Worte vorzugsweise zu verbinden pflegt. Das [illegible]
gilt von den übrigen, gleichfalls zur Bezeichnung der Unfreiheit [illegible]
lichen Worten: Eigenhörigkeit, Halshörigkeit, Erbunter-
thänigkeit u. dergl. Gewöhnlich versteht man gegenwärtig [illegible]
Leibeigenschaft jene Verbindlichkeit zu strengen Diensten und [illegible]
welche einem Menschen gegen einen Herrn, ohne Rücksicht auf [illegible]
vom Herrn relevirenden Gutsbesitz, obliegt, während man den [illegible]
Hörigkeit, hörige Leute, mehr da zu gebrauchen pflegt, wo der [illegible]
einen vom Herrn abgeleiteten Gutsbesitz hat. Der Unterschied [illegible]
Leibeigenen und Hörigen in dem angegebenen Sinne besteht [illegible]
darin, daß bei den Ersteren die besonderen Beziehungen, welche [illegible]
einem Unfreien und dem Leibherrn in Rücksicht auf ein gewisses [illegible]
Statt finden können, der Natur der Sache nach nicht eintreten [illegible]
greifen können; im Uebrigen stehen sich Leibeigene und Hörige in [illegible]
Beziehungen völlig gleich. Auch für die neuere Zeit wird man [illegible]
ten müssen, daß die mit einem Gutsbesitz in Verbindung stehende [illegible]
keit als das praktisch vorherrschende Verhältniß, und im Gegensatze [illegible]
die reine Leibeigenschaft als ein Ausnahmsverhältniß zu betrachten [illegible]
Wenn gleichwohl die Zahl der Leibeigenen ohne Gutsbesitz [illegible]
und nach dadurch vermehren mußte, daß das Interesse des [illegible]
Theilung der Bauernhöfe nicht gestattete, und daher nicht [illegible]
Kinder auf dem elterlichen Hofe eine Unterkunft finden konnten [illegible]
dadurch viele gerade so, wie es in der oben angeführten [illegible]
Sachsenspiegels sehr schön angedeutet ist, genöthigt wurden, [illegible]
zu werden: so blieb doch auch für diese Leibeigenen eine gewisse [illegible]
hung zu dem Gute in so fern, als sie von demselben mitunter [illegible]
findung oder Ausstattung zu fordern hatten, welche der [illegible]
desselben (der Anerbe) zu entrichten hatte, oder doch, so [illegible]
nicht abgefunden, für den Fall der Erkrankung befugt waren [illegible]
pflegung auf dem Hofe in Anspruch zu nehmen — (eine [illegible]
mathsrecht). — Einen eigenthümlichen Einfluß auf die rechtliche [illegible]
lung der Unfreien hatte aber in Deutschland die Ausbildung der [illegible]
deshoheit. Seit der festeren Begründung derselben, namentlich [illegible]
Ende des 17. Jahrhunderts, wo auch in den einzelnen deutschen [illegible]
ritorien allmälig die Staatsidee zum Durchbruche kam und [illegible]
schergewalt der Fürsten über den Adel entschieden war, wurde [illegible]
Unfreie wenigstens gegen willkürliche Mißhandlungen seines [illegible]
schützt, und seine Befugniß, gegen seinen Herrn zu klagen und [illegible]
Gerichten Beschwerde zu führen, nicht mehr bezweifelt: [illegible]
Worte, seit der Ausbildung der Landeshoheit wurde auch der [illegible]
als Staatsbürger anerkannt, wenn gleich noch nur als [illegible]
vollkommener. Jedoch lag auch hierin schon ein [illegible]
Erlangung der vollen Personalfreiheit, und es konnte [illegible]
dauern, so mußten sich die vielfachen Inconveni[illegible] [illegible]

te Widerspruch, welchen die Eigenschaft eines Staatsbürgers und
Unfreien darbot, praktisch empfindlich machen, und auf der Seite
klärter Regierungen selbst die Idee der Aufhebung der Leibeigen-
hervorrufen. Als Staatsbürger mußte daher der Leibeigene
in dem Genusse und in der Ausübung aller jener bürgerlichen
geschützt werden, welche mit seiner Unfreiheit nur irgend verein-
waren: man gestand ihm daher Eigenthumsfähigkeit, so, wie auch
und passives testamentarisches und Intestaterbrecht zu — abgesehen
einen und seiner Familie etwaigen besonderen, durch Herkommen
Bewilligungen begründeten Rechten an dem von dem Herrn her-
nden Gute; auch galt der Leibeigene nicht für anrüchtig, war aber
— wegen des Mangels der Freiheit — zunftunfähig. Die Zeu-
higkeit wurde dem Unfreien wenigstens in Sachen seiner Standes-
en unter einander gleichfalls nicht abgesprochen; doch wurde er
achen seines Herrn stets als ein verdächtiger Zeuge behandelt, und
so schien es nach dem Geiste des ältern deutschen Rechtes und
nsichten desselben über den Begriff und die Wirkungen der Eben-
wenigstens bedenklich, seinem Zeugnisse in Sachen freier Leute
nbedingte und volle Beweiskraft zu geben. Was die Entstehungs-
e der Leibeigenschaft betrifft, so war seit der Entstehung eines
schen europäischen Völkerrechts die Kriegsgefangenschaft oder Er-
ng des Landes — jener älteste und ursprünglichste Entstehungs-
— ganz hinweggefallen: freiwillige Ergebung in die Leibeigen-
mochte zwar noch in der Theorie genannt werden; es möchten sich
n den letzten drei Jahrhunderten, in welchen das Streben nach
licher Freiheit sich immer stärker zu regen begann, schwerlich noch
ele davon nachweisen lassen. Der regelmäßige Entstehungsgrund
emnach die Abstammung von unfreien Eltern, da die Unfreiheit,
edes andere Standesverhältniß, auf die Nachkommen vererbte.
war, um das eheliche Kind als unfrei erscheinen zu lassen, es
chend, wenn auch nur der eine Elterntheil unfrei war, was man
die Rechtsparömie ausdrückte: „das Kind folgt der ärgeren Hand."
htlich der außerehelichen Erzeugung galt die Regel: „partus se-
r ventrem", d. h. das Kind folgte hier stets dem Stande der
r. Particularrechtlich begründete mitunter sogar die Ehe einer
Person mit einer Unfreien für erstere die Leibeigenschaft. Dieses
sich daraus, daß in der ältesten Zeit eine Ehe zwischen Freien
nfreien für durchaus unstatthaft gehalten wurde. Der freie Mann,
r sich mit einer unfreien Frau verheirathen wollte, hatte es frei-
ierbei in der Regel in seiner Gewalt, dieses Ehehinderniß zu um-
: denn war es seine eigene Leibeigene, welche er zu seiner Ehe-
rheben wollte, so durfte er ihr nur eine Morgengabe bestellen, so
wie wir aus den longobardischen Gesetzen ersehen, darin selbst eine
weigende Freilassung, und die Frau war somit ipso jure seine ge-
ßige Gattin; wollte er aber eine fremde Leibeigene heirathen, so
er sie erst von ihrem Herrn frei kaufen. Strenger war das alte

Recht, wenn sich ein unfreier Mann mit einer freien Frau verband: die Ehre der freien Familie galt dadurch so sehr gekränkt, daß man ihr bei manchen deutschen Stämmen, wie z. B. bei den Longobarden, erlaubte, den Sklaven und das Mädchen zu tödten, oder, wenn sie letzteres nicht tödten wollten, als Sklavin außerhalb Landes zu verkaufen. Bei den Franken stellte man den Sklaven und das Mädchen in einen Ring (d. h. Kreis, vor Gericht), und ließ die Letztere zwischen Schwert und Kunkel (Spindel) wählen: wählte sie das erstere, so wurde der Leibeigene, als der Entführung schuldig, sogleich hingerichtet, wählte sie die Spindel, so blieb sie seine Frau, wurde aber zu ihm in die Unfreiheit hinabgestoßen. Auffallend milder sind hier die Rechtsbücher aus dem 13. Jahrhundert, namentlich der Sachsenspiegel: denn nach diesem verliert die freie Frau durch Verheirathung mit einem unfreien Manne ihre Freiheit nicht ganz, sondern tritt nur in ihres Mannes Recht herunter, so lange die Ehe dauert, weil der Mann während dieser Zeit ihr Vogt (Ehevogt) ist; mit seinem Tode gewinnt sie jedoch ihr Recht als freie Frau wieder. Daß jedoch manchmal gemeine freie Leute kein Bedenken trugen, sich mit einer unfreien Frau zu verheirathen und sich hierdurch selbst in die Hörigkeit zu begeben, erklärt sich wohl daraus, daß eine solche Heirath nicht selten die Gelegenheit verschaffte, mit dem unfreien Mädchen, unter Zustimmung des Leibherrn, deren väterlichen Hof zu erheirathen, und darauf geht auch [illegible] der Sinn der Parömie: „trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn." Außer den bisher erwähnten Entstehungsgründen der Leibeigenschaft gab es endlich particularrechtlich auch noch einen andern, nämlich die Verjährung; und wo dieses Verhältniß Statt fand, [illegible] man das Land als ein solches, wo die Luft eigen mache. Dieser Verjährung waren die Vagabunden (sogenannte Wildfänge, [illegible] oder Bachstelzen) unterworfen, welche sich ohne Auctorisation Jahr und Tag in dem Territorium herumgetrieben hatten. Diese Verjährung kommt daher auch unter dem Namen Wildfangsrecht vor und [illegible] insbesondere von dem Pfalzgrafen bei Rhein (der daher auch [illegible] und Wildgraf hieß) sowohl in seinem, als dem Territorium einiger benachbarten Fürsten in Anspruch genommen.

Die Lasten, denen der Leibeigene in den letzten Zeiten vor der Auflösung des deutschen Reiches unterworfen zu sein pflegte, waren 1) Frohndienste, buchstäblich Herrendienste (von fron, frono, der Herr), welche entweder gemessene, d. h. der Qualität und Quantität nach bestimmte, oder ungemessene, d. h. unbestimmte, von dem Herrn beliebig zu verlangende Dienste waren. Manchmal waren diese Dienste sogar für den Herrn ohne [illegible] Nutzen, wie z. B. das mitunter vorkommende Fröschestillen, [illegible] darin bestand, daß die hörige Bauerschaft jährlich in der ersten [illegible] welche die Herrschaft auf dem Lande zubrachte, sich vor dem [illegible] versammeln und mit Stecken in den Schloßteich oder Graben [illegible] mußte, um die Frösche zum Schweigen zu bringen. 2) Der [illegible] zwang, d. h. das Recht, zu verlangen, daß die Kinder des Leibeigenen

sie sich weiter verdingten, ihre Dienste (jedoch nicht nothwendig geltlich) auf dem Herrenhofe anboten. Damit hing 3) das Recht men, die Standeswahl des Leibeigenen zu beschränken, damit er dadurch ein Mittel finde, sich der Gewalt des Leibherrn zu ent-. 4) Zu gleichem Zwecke hatte der Herr das Sah- oder Besa-recht (quasi vindicatio hominis proprii), d. h. eine Klage zur derung und auf Auslieferung eines Leibeigenen, der sich ohne Er-iß seines Herrn in eine Stadt Behufs der Niederlassung oder in rbschutz eines anderen Herrn begeben hatte. 5) Ganz aus glei-Rücksicht war der Herr auch befugt, von dem Leibeigenen einen eid zu fordern. 6) Abgesehen von den Lasten, welche von dem entrichtet werden mußten, war der Leibeigene gewöhnlich gehal-einen Leib- oder Kopfzins zu bezahlen. Ferner mußte 7) für die bniß zur Heirath meistens eine Abgabe, maritagium, Bauzins, engroschen, Nagelgeld u. s. w., so wie 8) fortwährend der schon erwähnte Sterbfall, mortuarium, Besthaupt, auch Baulebung, nzoll, todte Hand, Todfall, Bestthèil, Buttheil, Kürrecht, Kür-, Kürpferd genannt, oder eine Ervitella entrichtet werden; und so blieb 9) das Züchtigungsrecht des Herrn in praktischer Uebung. nter behauptete 10) der Leibherr auch ein unbedingtes Abäuße-recht, d. h. das Recht, den Leibeigenen von dem Gute, welches ie hatte und welches unter solchen Verhältnissen insbesondere Leib-genannt wurde (welcher Ausdruck übrigens auch ein lebensläng-erliehenes Gut bezeichnen kann), beliebig zu vertreiben und zu ent-. — Das sogenannte Recht der ersten Nacht und das Bauchrecht, s letztere in der Befugniß des Herrn bestanden haben soll, auf Jagd dem Leibeigenen mit dem Jagdmesser den Bauch aufzureißen, eine Hände darin zu wärmen, gehören, wo nicht zu fabelhaften treibungen, doch nur zu den schändlichsten Mißbräuchen, welche we-ns in Deutschland nie auf den Namen eines Rechtes Anspruch hatten. Die ursprüngliche Beendigungsart der Leibeigenschaft war die ssung, welche schon in den ältesten Zeiten unter verschiedenen For-Statt fand. Die feierlichste, ächt germanische Art war die Wehr-achung in der Volksgemeinde (garathing, wörtlich Waffengericht, manumissio per sagittam); doch genügte auch die einfache Er-ng des Herrn, und selbst Urkunden waren nur des Beweises wegen gebräuchlich. Für die Freilassung mußte mitunter ein besonderes ld, lytrum, litimonium, bezahlt werden, welches ursprünglich scheinlich dem Wehrgelde des Unfreien gleich stand, später aber oft, . B. bei der weiter oben erwähnten manumissio per impans, in Scheinpretium übergegangen war, indem der Unfreie dem Herrn Denar anbieten mußte, welchen dieser ihm verächtlich aus der schlug (jactus denarii). Daß außer der freiwilligen Manumis-schon in dem 13. Jahrhundert eine gezwungene Freilassung vor-d. h. durch das Gericht erkannt wurde, wenn der Herr den Un-grausam behandelte, oder sich seiner in bedrängten Verhältnissen

nicht annahm, ist bereits erwähnt worden. In der spätern Ze
kannte man den Herrn auch dann für verpflichtet zur Freilassung,
der Leibeigene eine Gelegenheit fand, sein Unterkommen als freier
zu finden, und sein Herr keinen gerechten Grund der Weigerung an
gen konnte. Undankbarkeit, selbst wenn sie sich auch nur durch
rohes, beleidigendes Betragen des Freigelassenen gegen seinen Herrn
ßerte, gab aber Letzterem (nach dem Schwabenspiegel c. 58) das Re
den Freigelassenen wieder in die Unfreiheit zurückzuziehen. Eine and
Art der Beendigung der Gewalt des Leibherrn lag in der Verjährun
Schon in den ältesten Zeiten findet man, daß der Aufenthalt in ei
Stadt, wenn er ununterbrochen Jahr und Tag gedauert und ke
Reclamation von Seiten des Herrn während dieser Zeit Statt gefun
hatte, die Freiheit gab. In der spätern Zeit erkannte man überhau
mit Hereinziehung römisch-rechtlicher Begriffe, eine erwerbende Ver
rung der Freiheit an. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrh
derts begann endlich die Humanität den Sieg zu erringen. Die
setzgebungen der einzelnen deutschen Staaten fingen nach und nach
das Bedürfniß einer Reformation der bäuerlichen Verhältnisse von G
aus einzusehen und Hand an das Werk zu legen, um ein Verh
auszutilgen, welches man sich bereits schämte, unter den Rechtsin
ten aufzuführen. Unter den Fürsten, welche zuerst mit der Aufh
der Leibeigenschaft vorangingen und den übrigen Regierungen d
ein eben so ruhmwürdiges, als unaufhaltsam zur Nachfolge zwin
Beispiel gaben, stehen die gefeierten Namen Friedrich II. von
ßen, Kaiser Joseph II. und Karl Friedrich von Baden o

Leibrenten s. Versorgungsanstalten.

Leichenhäuser, Leichenschau. — Der Körper eines
geschiedenen ist für die Staatsgesellschaft in doppelter Bezieh
wichtiger Gegenstand, theils weil diese noch Verpflichtungen
aus ihrer Mitte tretenden Mitglieder hat, und zum Theil, weil
chen Ursache und Merkmal des Verderbens für die Lebenden s
nen. Es stellt daher der Staat der Medicinalpolizei die zweifa
gabe: für jeden, dem Anscheine nach todten Körper, in welch
irgend ein Lebensfunke sein kann, die Maßregeln zu ergreifen
dieser Hülfloseste unter allen Menschen vor Verletzung geschüt
und anderseits die Vorkehrungen zu treffen, die das Wohl
benden erfordert. Die letzte Bitte, die der ohne fürsorgende The
aus der Gesellschaft der Lebenden scheidende Mensch an die Me
polizei stellt, ist die, zu verhüten, daß er nicht lebendig begraben
und der im Vereine der Lebenden Bleibende verlangt von ihr,
ihn vor den Krankheitsursachen, die von den todten Körpern aus
(Fäulniß und Ansteckungsstoff), schütze, so wie er auch wünsche
daß in den Leichen stets derjenige Grund des Todes aufgefunden
der vielleicht noch fortwirkend die übrig Gebliebenen bedroht, wi
der Mord und die ansteckende Krankheit, die man im Verborge

zesucht hatte. Zur Erreichung dieser Zwecke dienen vorzüglich
ittel: die Leichenschau und das Leichenhaus.
ie Leichenschau ist zur Erfüllung der zuerst bezeichneten Auf-
Medicinalpolizei eine unerläßliche Maßregel, denn immer, wenn
Leiche in einem Todtenhause lag, kommt es auf die Beurthei-
, ob der Tod wirklich eingetreten sei oder nicht, wenn ein Kör-
Erde bestattet werden soll. Es ist diese Beurtheilung keinen
igkeiten unterworfen, denn es gibt nur ein sicheres Zeichen der
ndenen Lebenskräfte: die Fäulniß; was daraus hervorgeht, daß
eifelhafte Zustände gibt, in welchen die Lebenskräfte zwar vor-
sind, aber kein einziger Lebensproceß, selbst nicht in dem un-
sten Grade, wirklich vor sich geht, und also weder Zeichen der
eizbarkeit, noch der Entwickelung thierischer Wärme im Innern
pers, noch irgend andere Erscheinungen vorhanden sind, welche
s Erkennungsmerkmale des Lebens aufstellen könnte (wie dieses
f dem befruchteten, aber nicht bebrüteten Hühnerei der Fall ist,
em die Lebenskräfte zwar vorhanden sind, aber vollkommen ru-
s sie durch die auf sie angebrachte Wärme ihre Wirksamkeit zu
in den Stand gesetzt werden). Demnach, und da die Fäulniß
t durch die Mißfärbung und den faulen Geruch erkennen läßt,
ht sowohl Kenntnisse als Gewissenhaftigkeit die Haupteigenschaft
henschauers, und man ziehe daher bei der Wahl eines solchen ei-
verlässigen und von der Einwohnerschaft möglichst unab-
n Mann, wenn er auch nicht Arzt oder Chirurg sein sollte,
Mitbewerber aus dem ärztlichen Stande vor, wenn etwa
die erwähnten Eigenschaften abgehen sollten. — Viel würde
henschau an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn außer dem be-
Leichenschauer ein achtbarer Mann den Leichenschauschein (in
die unzweifelhaften Zeichen der Verwesung aufgenommen sein
), nach vorheriger Besichtigung des Todten, als Zeuge unter-
n müßte. Dem Pfarrer des Orts könnte zur Pflicht gemacht
nicht eher die Beerdigung vorzunehmen, als bis er sich durch
ache mit jenem Zeugen von der gewissenhaft vorgenommenen
chau überzeugt hätte. — Durch den Leichenschauer wird die Zeit
t, in welcher ein todter Körper zur Erde bestattet werden darf.
rigens außer dem Urtheile des Leichenschauers noch eine weitere
rung zu haben, daß nicht vor dem wirklichen Eintritt des To-
digt werde, ist zugleich in den meisten Staaten eine Zeit fest-
vor welcher die Bestattung der Leiche nicht erlaubt werden soll,
e Ausnahme wird nur in dringenden Fällen, bei schnell eintre-
Fäulniß und bei vorhandenen pestartigen Ansteckungsstoffen, auf
liches Verlangen der Aerzte, gestattet. Die gebildeteren Natio-
Vorzeit waren hierin sehr vorsichtig, mehr als wir es jetzt sind;
. B. Lykurg die Todtenbeklagung, vor deren Beendigung Nie-
egraben werden durfte, auf eilf Tage festsetzte, und in den Ge-
r zwölf Tafeln die Beerdigung vor dem neunten Tage verboten

war. Es bringt aber eine zu lange Verzögerung der Hinwegsch
der Leichen den Lebenden leicht Gefahr, und wenn wir berücksich
daß nur in seltenen Ausnahmen nach 48 Stunden noch keine S
von Fäulniß zu erkennen sind, und daß bei einer gut ausgeführte
chenschau ohnehin die Beerdigung vor dem Eintritt der Fäulniß
Statt finden kann, so möchte eine Verlängerung des von dem Sta
bestimmenden Zeitmaßes über zwei Tage hinaus doch kaum als ge
fertigt erscheinen.

Außer dem so eben bezeichneten Zwecke sucht der Staat durch
Leichenschau noch mehrere Absichten zu erreichen: er sucht zu verhind
daß die Leiche nicht durch zu lange Aufbewahrung nachtheilig für
Lebenden werde; er benutzt sie zur Entdeckung von verheimlichten Kr
heiten, von gewaltsamer Tödtung und von medicinischen Pfusche
und zur näheren Ergründung epidemischer und endemischer Krankhe
Um diese Zwecke sämmtlich zu erreichen, namentlich aber um durch
Leichenschau zu einer genaueren Kenntniß der Volkskrankheiten und
ren Ursachen zu gelangen, müßte nun freilich dieselbe in die Hand
gebildeten Aerzten gelegt werden. Es ist aber dieses unausführbar,
da jenen Zwecken zum Theil durch andere Mittel entsprochen w
kann, wie namentlich die Kenntniß der epidemischen und endemi
Krankheiten durch die artistischen Jahresberichte der Aerzte erlangt
und die übrigen theils untergeordneten Werthes sind, theils durch
selben Mittel, wie die Verhütung der Beerdigung von nur sch
todten Menschen, erreicht werden können, so möchte eine in der
organisirte Leichenschau, wie oben angedeutet wurde, genügend sein
durch dieselbe die bezeichneten Verpflichtungen des Staates
werden.

Das Leichenhaus ist gleichermaßen ein wichtiges Unterstütz
mittel für die unbedingte Erreichung des Hauptzweckes der Leichens
als es für die Gesunden der sicherste Schirm gegen die von den Le
ausfließenden Schädlichkeiten ist. Nur allzu oft macht die Persönl
der mit dem Geschäfte beauftragten Personen die möglichst vollko
eingerichtete Leichenschau unzuverlässig, und gar leicht wird dem
gen der Verwandten auf schnelle Beerdigung nachgegeben; and
ist es aber bei gewissen Verhältnissen auch Pflicht für die Lebenden
Todten so schnell wie möglich zu entfernen. In diesen Fällen
die Leichenhalle als Zufluchtsstätte für den aus dem Kreise der L
den ausgestoßenen Menschen, indem er hier ungestört ruhen kann
die Natur über sein Schicksal durch unzweideutige Zeichen sich a
sprochen hat; dem Lebenden dient aber das Leichenhaus, um sich
den an den Leichen haftenden Ansteckungsstoffen und andern kra
ten Materien, so wie vor den Dünsten der Fäulniß zu schützen,
lange vor der gewöhnlichen Beerdigungszeit schon in hohem Grad
einstellt. — Diese einleuchtenden Vortheile haben nunmehr den
der Leichenhäuser zur allgemeinen Anerkennung gebracht, wenn
gleich ihre Errichtung noch verhältnißmäßig wenig zur Ausführung

en ist. Schon J. P. Frank schlug die Errichtung von Todten-
n in allen Städten und Dörfern und in jedem Quartier der grö-
Städte vor; auf Hufeland's Anregung wurde 1792 eine voll-
ge Leichenhalle zu Weimar erbaut, und nach und nach wurden bis
so viel es bekannt wurde, in Deutschland zu Berlin, Mainz,
u, München, Frankfurt a. M., Rudolstadt, Schleiz, Paderborn,
en, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Hamburg, Leipzig, Gotha,
ch, Wesel, Nauen, Ulm, Biberach, Heilbronn, Karlsruhe, Fulda
Stuttgart mehr oder weniger vollständige Einrichtungen der Art
det. Diese Leichenhäuser bestehen in einigen größeren und kleine-
allen für die Leichen, einem Zimmer für den Wärter und einer
und sind mit Betten und allen Vorrichtungen versehen, die zu
ilfeleistung bei einem vorhandenen Scheintode nothwendig werden
. Die Leichen sind mit leicht beweglichen Glockenzügen oder einem
pparate in Verbindung gesetzt, so daß das leichteste Zucken von
Finger oder einer Zehe schon die Gehörnerven des Wärters be-
und durch numerirte Perpendikel, deren Zahlen mit denen der
e für die Särge übereinstimmen, wird zugleich, wenn sich einer
en bewegt, nachgewiesen, in welcher der vorhandenen Leichen eine
ng des Lebens Statt gefunden habe. — Diese Einrichtungen sind
löblich, doch sind sie für die Hauptzwecke der Leichenhäuser (Si-
g vor dem Lebendigbegrabenwerden und Verhütung der schädlichen
isse der todten Körper auf die Gesunden) in der That entbehrlich,
es liegt anderseits keineswegs in der Verpflichtung des Staa-
nd der Ortsgemeinden, jedem letzten Zucken des Lebens nachzu-
, und die ohnehin meistens schon verschwendete ärztliche Kunst
einmal in Thätigkeit zu setzen. Auch sind bis jetzt keine Beispiele
nt gemacht worden, daß durch diese Einrichtung wirklich ein Men-
eben gerettet worden ist. — Da nun in dem gegebenen Falle,
die Erfahrung lehrt, der beständige Hinblick auf das entferntere
nicht erreichbare Bessere das Hinderniß für die Erreichung des nahe
den Guten geworden ist (wie anderseits oft das Gute uns
, nach dem Besseren zu streben), so wollen wir, den großen und
n Städten die Errichtung schön gebauter Leichenhallen mit ihren
igfaltigen Apparaten überlassend, darauf bedacht sein, für jedes
chen und jedes Dorf nur eine geräumige Kammer für die Leichen
uiriren, wie ja auch schon eine österreichische Verordnung vom Jahre
die Errichtung einer Todtenkammer bei jeder Kirche befohlen hat.
Diese Kammer (nebst einer Kammer für den Wärter) könnte ent-
in einem auf dem Gottesacker zu erbauenden und nur aus Zie-
nden bestehenden Häuschen oder in irgend einem etwas von den
n Häusern entfernt liegenden Locale in der Stadt oder dem Dorfe
eingerichtet werden. Ein ständiger Wärter ist wenigstens in den
ren Gemeinden nicht nothwendig, sondern es genügt, den Anver-
ten die Bewachung der Leiche zu überlassen, und wenn diese in
Sterbehause schon einige Zeit lag, ist es selbst hinreichend, nur ei-

nige Male des Tages und in der Nacht nach derselben sehen zu
Heizung des Locales ist nur in ganz strengen Wintertagen nothw
sonst genügt es, die Leiche mit einer warmen Decke zu versehe
Die Beerdigung tritt endlich ein, wenn die Leichenschau das V
densein der Fäulniß anerkannt hat. B

Leihcontract (Commodat). — Im täglichen Verkehr
man zuweilen die Gefälligkeit eines Freundes, eines Bekannten,
barn u. s. w. durch die Bitte um Ueberlassung (Leihen) eines
thums desselben zur vorübergehenden Benutzung bestimmter Ar
Wird diesem Ansprechen willfahrt, so entsteht dadurch ein bestim
Vertragsverhältniß, wird dadurch ein Leihcontract (Commodat
geschlossen, welcher in der Hingabe eines bestimmten Gegenstandes
unentgeltlichen, aber bestimmten Gebrauche mit dem Beding der Z
gabe desselben individuellen Objects an den Leihenden (Commoda
zu Stande kommt[1]). Dadurch, daß der Gebrauch ohne Rücksich
einen dieser Einräumung entsprechenden Vortheil des Leihenden ge
wird[2]), unterscheidet sich diese Uebereinkunft von dem Mieth-
Pachtcontract (s. „Miethe" und „Pacht"), wodurch sich der Em
ger zu Gegenleistungen zum finanziellen Vortheil des Gebenden
bindlich macht. Dadurch, daß der Empfänger (Entlehner, Comm
tor) sich verbindlich macht, gerade das, was ihm gegeben wurde
Natur zurückzugeben, erscheint die Uebereinkunft als Gegensatz des
lehns (Mutuum), weil dessen Gegenstand in einem Object,
Frucht u. s. w., besteht, das nur in Art und Güte dem durch
Darlehn Empfangenen gleichsteht. — Der Commodator ist verpf
das ihm Geliehene (welches Mobiliar oder Immobiliar sein kann
nerhalb der Grenzen des Zwecks desselben und der Absicht, in
es erbeten und hingegeben wurde, zu benutzen, und nach gem
Gebrauche dem Commodanten (oder dessen Erben) wiederzuz
denselben auch, wenn das Entliehene durch seine, auch nur ei
Schuld Schaden erlitten hat oder zu Grunde gegangen ist,
schädigen. (Hat der Zufall den Schaden oder Untergang herbei
so fällt diese Verbindlichkeit weg, weil es Rechtsgrundsatz ist,
Eigenthümer den Zufall tragen muß.) Dagegen ist der Com

---

1) Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit.
Leipz. 1823. §. 35: „Der Leihdarlehns- und Pfandvertrag." S.
Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. Zweite Auflage.
Halle, 1338, S. 348. 349. Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Zu
gen von Römer. Landshut, 1801. S. 47.

2) Ein besonderes Beispiel von Gewährung eines solchen
durch das Leihen eines Gegenstandes öffentlichen Eigenthums ist
geben von Büchern einer öffentlichen Bibliothek. Weber, Hand
Staatswirthschaft. Band 1. Abthl. 2. Berlin, 1805, S. 572. D
Lehrbuch der politischen Oekonomie, Band 2. Breslau, 1813. S.

rsatz der zum Besten des Entliehenen nothwendigen Ausla- wenn der Commodant arglistig und schuldvoll handelte, z. B. em Commodator die gefährlichen oder schädlichen Eigenschaf- Beliehenen verschwieg[3]), von demselben Ersatz des dadurch Schadens zu verlangen, und das Entliehene so lange zu- n, bis ihm Auslage und Schaden ersetzt ist.

deutschen Rechtsbücher weichen von diesen Grundsätzen des (römischen) Rechts im Ganzen nicht ab. Eine Eigenthüm- Sachsenspiegels ist die Bestimmung, daß der Commo- den durch Zufall entstandenen Schaden tragen muß. Die chte haben aus der Quelle des bereits zu Ansehen gekomme- bereits eingedrungenen römischen Rechts geschöpft und sich fast ohne alle Modification angeschlossen[4]). — Solmsisches Th. 1. Tit. 3: „Vom Leyhen anderer beweglichen ding so auch vergeblich (unentgeltlich) geschieht"[5]). — Nassau- ogische Landordnung, Cap. 10: „Vom Leihen derer Dinge, m zu einem gewissen Gebrauch und ohne Entgelt geliehen). — Landrecht der Rheinpfalz Th. 1. Tit. 3: „Von der t des Leihens, Commodatum genannt"[7]). — Stadtrecht pfen Th. 3. Tit. 11: „Von dem Leyhen und Entlehnen ei- zum täglichen Gebrauch"[8]). — Badisches Landrecht v. J. 4. Tit. 4: „Vom Leyhen, so vergebens geschieht, zu ge- hwendigem gebrauch rc." Würtembergisches Landrecht Th. 2. Von den Civilgesetzbüchern der Neuzeit gilt das Gleiche. s Landrecht Th. 1. Tit. 21: „Von dem Rechte zum Ge- r Nutzung fremden Eigenthums." Abschnitt 3: „Von dem kten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen" (S. 217 229—257, wo, nach der Natur dieser Gesetzgebung, un- pfung der Casuistik vom „Leihvertrag" gehandelt wird[10]). isches Civilgesetzbuch §. 971—982: „Von dem Leihvertrage"[11]).

ispielsweise sagt das pfälzische Landrecht: „So einer einem andern Gefäße oder Geschirre als unschadhaft und nützlich mit gutem Wis- adurch dem Entlehner sein Wein oder anderes verdürbe, ist der en Schaden ihm gut zu thun schuldig."

nde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Ausg. 1821. §. 198. S. 190. 191.

on der Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts. Frankf., 1831. S. 4—6.

on der Nahmer a. a. O. S. 167—169.

n der Nahmer a. a. O. S. 412—415.

n der Nahmer a. a. O. S. 1130. 1131.

eishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte Thl. 3. Stuttg., 1833. §. 1044—1047, S. 47—49. Nach Tho- tem der fuldaischen Privatrechte. Theil 3. Fulda, 1790, §. 500: vertrage" schweigt dieses Particularrecht ganz in diesem Vertrage.

llgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Neue Ausgabe. il, zweiter Band. Berlin, 1817, S. 541—545.

cheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts. Thl. 2. 4. S. 412—418.

— Code Napoléon, Buch 3. Tit. 10. Cap. 1: „[illegible]u prêt à usage ou Commodat. Art. 1875—1891, ein [illegible]lches am Meisten vom römischen Recht abweicht, indem es z. B. dem Entlehner das Retentionsrecht nicht einräumt und ihn nach Umständen, z. B. wenn das Entliehene bei der Verleihung geschätzt wurde, den Verlust, der durch Zufall herbeigeführt wurde, tragen läßt.[12]) Bopp.

Leihbank und Leihhaus, s. Creditanstalten.

Leipzig (Schlacht bei). — Dreimal wird Leipzig in den Annalen der deutschen Kriegsgeschichte genannt. Das erste Mal unterm 7. September 1631; Tilly verlor da Schlacht und Ruhm an den großen Schwedenkönig Gustav Adolph. Eilf Jahre später, am 2. November 1642, schlug bei Leipzig Torstenson die kaiserlich-sächsischen Truppen unter dem Erzherzoge Leopold Wilhelm und Piccolomini. Die dritte Schlacht bei Leipzig (und zwar diejenige, von welcher ausführlicher hier geredet werden soll) ist die große gewaltige Völkerschlacht vom 16. bis 19. October 1813. Nicht blos den Verhältnissen Deutschlands, wie die erste der genannten Schlachten (die zweite war ohnedies unbedeutend), brachte sie eine neue Gestaltung, sondern zugleich den Verhältnissen Europas und der Welt. Ausdehnung, Masse der Streitkräfte und Dauer des Kampfes waren eben so ausgezeichnet dabei, als Ruhm der Führer, Glanz der Kronen, Genie, Begeisterung, Muth und Unglück. Die Flammenzeichen sind verlöscht, welche noch einige Jahre nach der Schlacht ihr Begebniß und ihren Werth dem deutschen Volke in feurigen Zügen beschrieben; man hat den Mantel der Vergessenheit über jene Tage zu werfen gesucht, und mißmuthig fragt sich der Patriot: Ob denn die Folgen alle eingetreten seien, welche er an die Leipziger Schlacht zu knüpfen berechtigt war! Aber trotz dem bleibt die weltgeschichtliche, die deutsch-vaterländische Bedeutung der gewaltigen Schlacht. Nichts Schmachvolleres für ein Volk, als Auswärtigen gehorchen zu müssen; nichts Bedenklicheres für ein Volk, als die Gefährdung seiner Nationalität. Deshalb denn auch die ungeheure Bogenspannung, die es, wenn gleich nur allmälig aufgeschraubt, alsdann entwickelt. Schlachten, wie die im Teutoburger Walde und die bei Leipzig, stehen isolirt in der Weltgeschichte, gleich ihren Anlässen. Erst nach der Leipziger Schlacht war kein Zweifel mehr über die gebrochene Macht Napoleon's und die Freiwerdung Deutschlands nach Außen. Erst nach der Leipziger Schlacht rollte das Band aufgelös't und zerstückelt nach dem Rheine hin, das Band, welches, mit Verachtung der Völker- und Menschenindividualitäten, sich um den größten Theil von Europa geschlungen hatte. Erst nach der Leipziger Schlacht hatte die Freiheit in ganz Europa wieder Aussicht auf Erfolge. Wie der Fall Robespierre's und seines Schweifes die Revolution beendigt hatte, so die Leipziger Schlacht den militärischen Terrorismus des modernen Frankreichs, die absolute Appellation an's [illegible]

---

12) Vergl. Discussions du Code civil dans le conseil d'état, par Jouanneau et Solon. Par., 1805. Tom. II. pag. 607—611.

ll unter trügerischen und heuchlerischen Floskeln. Dort war
Brumaire die Nachlese dazu, und hier der Pariser Frieden.
das Volk noch von der Leipziger Schlacht. Die Lieder sin-
von ihr. Und wenn gleich weniger mehr in Rückert's und
abelnder, als in Uhland's kräftig klagender Weise: „Wenn
Geist herniederstiege", ist der Finger, welchen der Gott der
, angeregt durch das große, aber in seinen Folgen theilweise
te Ereigniß der Leipziger Schlacht, nun schon länger als
in die Wunden der Gegenwart legt. Dabei aber bleibt die
t dieses Fingers, als Deuters der Zukunft, als Verkündigers
nd freierer Ereignisse, wenn die Menschen nur wollen, und
sers keimenden Wollens dieser Art unverkennbar.
Fürsten des Rheinbundes an sich zu fesseln, war Napo-
seiner Stellung bei Dresden geblieben. Als General hatte er
echnet, die eine oder die andere der drei Armeen, welchen er
bieten mußte, zu erdrücken, um hinterher mit den beiden
sto leichteres Spiel zu haben. Aber sa·ne Rechnung mißlang
nn jeder seiner Hauptgegner suchte zunächst das französische
h häufige beschwerliche Märsche und einzelne Gefechte zu er-
d zu schwächen; eine entscheidende Schlacht schien ihnen aber
annehmbar, wenn überwiegende Streitkräfte und strategische
onen einen günstigen Erfolg mit Zuversicht erwarten ließen.
ebte der Zauber des Siegs um Napoleon's Stirne, während
s beste und erfahrenste Heerführer nach und nach ansehnliche
n erlitten hatten. Man mied den Kaiser und untergrub doch
ht; nicht blos auf Schlachtfeldern, sondern auch durch diplo-
Negociationen bei seinen bisherigen Alliirten, durch die stei-
ufriedenheit des Landes, das er mit seinen Heeresmassen aus-
durch die Geschwader, die, von Nord und Süd und Ost,
mer engeren concentrischen Bewegungen nach und nach um-
Insbesondere gehörte dahin die alliirte Hauptmacht unterm
es Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg und 120,000 M.
ie brach in den ersten Tagen des Octobers 1813 aus dem
Teplitz auf und rückte in drei Colonnen in Sachsen ein.
he Armeecorps der Alliirten waren gegen den 12. October bei
d Pegau versammelt.
General Blücher, welcher die schlesische Armee führte, hatten
n Monarchen überlassen, nach Umständen zu handeln. Er
3. October bei Wartenburg die Elbe passirt, um sich mit der
e unter dem Kronprinzen von Schweden zu vereinigen, welche
erseits am 4. October bei Roslau und Aken über die Elbe ging.
seinen Hauptcommunicationen bedroht und in Gefahr, bald
ngeschlossen zu werden, sah sich endlich Napoleon genöthigt,
tober Dresden zu verlassen und in zwei Colonnen auf beiden
Elbe über Meißen nach Wurzen zurückzugehen. Der König
sen, in treuer, wahrhaft väterlicher Anhänglichkeit, folgte ihm.

In Dresden selbst blieb der Marschall [illegible] mit 30,000 M. zur Vertheidigung der Stadt und der [illegible] Erzgebirge zurück.

Napoleon hatte gehofft, durch eine schnelle Bewegung gegen die schwedische und schlesische Armee diese eder auf das rechte Elbufer zu werfen. Allein sowohl der Kronprinz als Blücher wichen durch eine Seitenbewegung und Aufstellung hinter der Saale für jetzt einer Schlacht aus. Noch etwas Anderes beabsichtigte Napoleon, wenn wir seinen Worten glauben dürfen. Er wollte durch Wittenberg sein Heer über die Elbe führen, auf ihrem rechten Ufer von Hamburg bis Dresden manoeuvriren und Magdeburg dabei zum Mittelpuncte seiner Operationen nehmen. Die Schlacht bei Leipzig wäre dadurch vermieden worden, und der ganze Krieg hätte — geographisch wenigstens — einen andern Gang genommen. Aber Napoleon kam von diesem Gedanken ab — so versicherte er — durch die auf seinem Marsche in Düben erhaltene Nachricht von dem Uebertritte Baierns zu den Alliirten. Dadurch war nun diesen die Straße nach Mainz geöffnet, und Napoleon durfte nichts thun, wodurch sie hiervon Gebrauch machen konnten. Napoleon wurde oft und bitter getadelt wegen des von ihm so ungünstig, vor Flüssen und zwischen feindlichen Heerschaaren gewählten Schlachtfeldes bei Leipzig. Ein Theil dieses Tadels würde wegfallen, wenn die Wahl keine freie war. Und überhaupt hatte Napoleon je mehr und mehr mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche selbst das Genie nicht umfassend genug zu besiegen vermochte, um am Ende der großen Rechnung im Vortheile sich zu befinden.

Vier Tage verweilte Napoleon in Düben, wie behauptet wird, auf für ihn und sein Heer nachtheilige Weise, oft geschäftlos und in tiefe Gedanken verloren. Dann aber wendete er sich gegen Leipzig, wo er am 14. October sein Hauptquartier im Dorfe Reudnitz nahm. Am nämlichen Tage ließ Graf Wittgenstein durch die Generale Graf Pahlen, v. Kleist und v. Klenau eine starke Recognoscirung unternehmen, wobei die alliirten Truppen auf den Höhen von Wachau und Liebertwolkwitz mit den Reitergeschwadern des Königs von Neapel hart zusammenstießen. Beide Orte wurden gegenseitig mehrere Male genommen und wieder verloren; der König von Neapel beinahe gefangen. Das Gefecht, für beide Theile ehrenvoll, endete Abends 5 Uhr mit einer Kanonade. Feldmarschall Fürst Schwarzenberg, über die Stellung des Feindes durch jene Recognoscirung jetzt hinlänglich unterrichtet, entwarf die Disposition zu einem allgemeinen Angriffe auf den 16. Zugleich richtete er einen Tagesbefehl an sämmtliche Truppen: „Russen! Preußen! Oesterreicher!“ hieß es in demselben, „Ihr kämpft für eine Sache! kämpft für die Freiheit Europas, für die Unabhängigkeit Eurer Staaten, für die Unsterblichkeit Eurer Namen.“ „Alle für Einen! Jeder für Alle!“ war dann als der Ruf bezeichnet, mit dem der heilige Kampf zu eröffnen sei. Aber auch Napoleon entfaltete nun alle ihm eigenthümliche Thätigkeit. Er musterte das [illegible] und wies den Feldherren ihre Bestimmungen an.

Die französische Armee, ihren rechten Flügel an das Ufer der
e lehnend, dehnte sich in Gestalt eines halben Mondes auf den
ie günstigen sanften Anhöhen über Dölitz, Markkleeberg, Wachau
Liebertwolkwitz bis Holzhausen aus; General Bertrand stand mit
n Corps bei Lindenau zur Wahrung der Straße nach Lützen und
rt, und Fürst Poniatowski hielt mit den Seinigen die Pleißeüber-
e bei Connewitz, Lößnig und Dölitz besetzt.
Die Aufstellung der alliirten Armee war unterdessen ebenfalls vor
gegangen. Das Corps des Feldzeugmeisters Grafen Giulay stand
dem linken Ufer der Elster bei Kleinzschocher, das Corps des Gra-
Meerveldt bei Zwenkau, und die Reserve, unter dem Erbprinzen
Hessen-Homburg, zwischen der Pleiße und Elster bei Zöbigker und
el. Auf dem rechten Ufer der Pleiße, zwischen Gröbern und
a, waren die übrigen Truppen der Hauptarmee, commandirt vom
ral Barclay de Tolly, in zwei Treffen aufmarschirt. Die russi-
und preußischen Garden, zu Fuß und zu Pferd, bildeten bei
bedorn die Reserve. Plan des Fürsten Schwarzenberg war: die
zosen in drei Colonnen anzugreifen. Die zweite und dritte Co-
e sollte die Franzosen in der Fronte beschäftigen und dadurch die
egung der ersten, durch welche Napoleon von Leipzig und allen
n Rückzugspuncten abgeschnitten werden konnte, begünstigen. End-
war noch das Corps des Generals Giulay bestimmt, Lindenau zu
en, während der Schlacht in Leipzig einzufallen und somit die
ichtung des Feindes zu vollenden. Viel kam bei Vollführung die-
Plans darauf an, wie sich unterdessen die Verhältnisse bei der
ischen und bei der Nordarmee gestalten würden. Napoleon hatte
urch seine Bewegungen zum Zweck eines Elbeüberganges getäuscht,
nicht auf lange. Vielmehr nahmen Blücher und der Kronprinz
Schweden ihre Richtung nach Halle, um am 16. October gleich-
nach Leipzig vorzudringen. Außerdem kam es auf noch etwas bei
führung jenes Planes an: auf eine möglichste Uebereinstimmung der
riffsbewegungen der alliirten Truppen, was aber bei einem so aus-
nten Terrain und bei der nationellen Verschiedenheit dieser Trup-
kaum zu erwarten war. Napoleon mit seinem Scharfblick, seiner
hnellen Thätigkeit und mit seinem, obgleich kleineren, aber doch
ntheiles taktisch trefflich geübten und nur den einen Körper sei-
kriegerischen Seele bildenden Heer, galt da nothwendig als gefähr-
Gegner. War ihm die Möglichkeit gegeben, die alliirten Armee-
, eines nach dem andern, anzugreifen, so hatte er auch die gewisse
nung, dieselben zu schlagen. Nur wohl in dieser Hoffnung unter-
n er die Schlacht.
Es war ein düsterer, nebelichter Tagesanbruch des 16.; aber noch
ich früh am Morgen theilten sich die Wolken und die Sonne be-
den ganzen Tag hindurch das Schlachtfeld. Um 7 Uhr setzten
die Truppen der Alliirten in Bewegung. Zunächst gegen Mark-
rg, gegen Wachau und Liebertwolkwitz. Ihren Angriffen setzte

der Feind den heftigsten Widerstand entg
Kampf schon allgemein, und der Donner
schützes selbst von den ältesten Kriegern kau
terbrochen gehört worden. Beide Theile ze
unerschütterliche Tapferkeit. Die Absicht, d
gehen, wurde durch den Fürsten Poniatow
cher, allerdings begünstigt durch das Terrai
sition festhielt und jedem Uebergange der
wehrte. Kleine Vortheile, von den Alliir
gingen schnell wieder verloren. Aehnlich b
trand ward nach harten Kämpfen vom
Dorfe gedrängt; aber der Posten war zu wi
nes etwaigen Rückzuges, und so verschafft
gungen ihn den Franzosen wieder. Die
ordnung hatten die Russen und Preußen u
den rechten Flügel die Oesterreicher unter K
kleeberg, drangen in Wachau ein und be
bertwolkwitz. Die ganze französische Schl
Napoleon, der hier persönlich zugegen war,
Alliirten die kaum errungenen Vortheile wie
nete einen neuen Angriff, seine Truppen
die Alliirten mußten die von ihnen genom
noch jenseits derselben gewannen die Franz
stürmten die Schäferei Auenhain, drangen
und eroberten auf dem äußersten rechten
sogenannte Schwedenschanze. Gelang den
Alliirten zu durbrechen, so stand Napoleon
den frei, er konnte sich mit den 30,000 M
einigen, von der Elbe aus den Oberfest
seine Vortheile weiter verfolgen. Wankende
Freunde wurden dadurch möglicher Weise
ger Friede schien nichts Unwahrscheinliches
Napoleon's Hand brachten dem harrenden
Leipzig die Nachricht von dem errungenen
ten alle Glocken der Stadt zur Feier
3 Uhr Mittags. Aber ansehnliche Verstärku
zenberg den zurückgetriebenen Corps der All
ohne Mühe den Franzosen die von diesen
fast gleichzeitig drohte dann links von Wach
liirten das Sprengen ihres Centrums. De
lich hatte sich an der Spitze seiner Cavaller
hert. Schon war, in kühnem, stürmenden
der russischen Infanterie von ihm über den
russische Gardecavalleriedivision, noch ehe
die Flucht geschlagen worden; 26 Kanonen
diesem kritischen Augenblicke sandte Kaiser

n Könige von Preußen in geringer Entfernung davon auf einem
gel befand, das ihm zur Bedeckung dienende donische Leibcosaken-
iment, vom Grafen Orloff befehligt, Murat entgegen. Dieser
rde zurückgedrängt, 24 Kanonen wieder erobert. Die russischen und
ußischen Garden, die österreichische Reserve, die russischen Grena-
e gingen nun vor. Wie ein doppelter und dreifacher Riegel schütz-
sie das so bedenklich bedrohte gewesene Centrum. Aber die Wage-
t der Franzosen ruhte, nicht und nochmals versuchte Lauriston in
ssa einzudringen. Kräftiger Widerstand der Preußen und Russen
hinderte ihn daran. Zu derselben Zeit hatten auch die Oesterreicher
h hartem Streit die Schäferei Auenhain wieder erobert. Nach
stündiger blutiger Arbeit standen auf diesen Theilen des Schlachtfel-
die Heere fast wie bei Anbruch des Tages; nur behielten die Fran-
n auf ihrem linken Flügel die Schwedenschanze in ihrer Gewalt,
gegen die Preußen und Oesterreicher auf der andern Seite im Besitz
Hälfte des Dorfes Markkleeberg blieben.

Während nun am 16. October die böhmische Hauptarmee im
den von Leipzig den blutigen Kampf bestand, hatte Blücher von
rden her sich mit der schlesischen Armee gegen Leipzig in Bewegung
tzt. Mittags 1 Uhr begannen die Angriffe einzelner ihm untergebe-
Corps auf die Franzosen, welche der Herzog von Ragusa befeh-
e. Diese zogen sich auf das Dorf Möckern zurück. Es war in
möglichst besten Vertheidigungsstand gesetzt worden. Unter einem
derischen Gefechte zweimal genommen und wieder verloren, stürm-
die Grenadiere der Avantgarde es zum dritten Male, wurden aber
ter demselben von einem so heftigen Kartätschenfeuer empfangen,
sie das weitere Vordringen aufgeben mußten. Französische Infan-
rmassen und 70 bis 80 Stück Geschütz erneuerten den Angriff auf
öckern. Die preußischen Truppen, dem wirksamsten Kartätschenfeuer
gesetzt, litten unbeschreiblich. Eine Zeit lang war der Erfolg zweifel-
t. Aber er entschied sich endlich zu Gunsten der Alliirten. Die
anzosen zogen sich nach Gohlis zurück. 1 Adler, 2 Fahnen, 53
nonen, eine Menge Munition und über 2000 Gefangene hatten
in den Händen des Blücher'schen Armeecorps zurücklassen müssen.
r auch der Verlust der Preußen war, in Folge der bestandenen
rderischen Kämpfe, nicht unansehnlich. Sie hatten an Todten und
rwundeten, 28 Stabsofficiere mit eingeschlossen, 172 Officiere und
00 Mann. Das war derjenige Theil der Schlacht bei Leipzig,
cher bei Möckern, dem alten Schlachtfelde zwischen Gustav Adolph
d Tilly, geschlagen wurde, weshalb er denn auch in manchen Kriegs-
schichten „die Schlacht bei Möckern" heißt. Das französische Bulletin
r die Schlacht bei Leipzig, obgleich im Uebrigen sich den Sieg zu-
nend, hatte doch die bei Möckern erlittenen bedeutenden Nachtheile
gestehen müssen. Aber noch in einer andern, wichtigeren Beziehung
r der eben erwähnte Kampf zwischen Blücher und dem Herzoge von
gusa für das Endergebniß der großen Völkerschlacht vom größten

Belange. Marschall Ney, der schlesischen A
Herzogs von Ragusa entgegengeschickt, ging
Leipzigs verloren, wo er, um die beinahe b
trums der alliirten Armee zu vollenden, d
sehr nöthig gewesen wäre.

Blücher war nun da und auch der Kr
mit der Nordarmee am 16. October Aber
Landsberg an. — Die Gesammtmacht de
Ebenen von Leipzig versammelten alliirten A
Napoleon's nur 171,000 Mann, 22,000
rechnet.

Das Mißliche seiner Lage erkennend,
Nacht vom 16. auf den 17. October den
nen österreichischen General Grafen Meervel
lassen und mit Aufträgen an den Feldmars
gesendet. Napoleon wünschte neue Friede
bot sich, wie versichert wird, sein Heer übe
so wie die Oder= und Weichselfestungen zu
alle Marschälle von Frankreich hätten Nap
müsse am 17. schlagen oder sein Heer zu
Tag führe den Alliirten neue ansehnliche S
nicht dazu zu bewegen gewesen. Sein
u. s. w. Gewiß ist, daß Napoleon's W
Bleiben in den Umgebungen von Leipzig
Taktik während der Tage vom 16. bis 19.
gefunden hat. Vielleicht wollte er auch am
hoffte, seine Vorschläge wegen eines Waffens
und blieb, um den Schein des Sieges zu
ten aber um so weniger zu eilen, als s
schöpfung ihres Heeres durch den gestrigen
französischen Armee theilte, die Ankunft ihr
Benningsen von Dresden über Grimma
aber nun auch den Alliirten die Ankunft
worden.

Der 17. October, ein Sonntag, v
Nordseite von Leipzig wurde die allgemeine
sche Infanterie= und Cavalerieabtheilungen
lungen der französischen Armee in Kampf.
Avantgarde der Nordarmee, welche letztere
Breitenfeld ein Lager bezogen hatte, mit
Corps.

Napoleon, zur Defensive genöthigt,
Widerstande. Seine Armee, beide Flügel
stützend, zog sich näher an Leipzig, und di
heida, Holzhausen, Paunsdorf und Schönf
ihrer Fronte. Fürst Poniatowski, noch a

n Marschall ernannt, hielt noch wie vor die festen Positionen bei
ewitz, zur Wehrung des Pleißeüberganges, und General Bertrand
Paß bei Lindenau. Alles unnütze Fuhrwerk der französischen Ar-
jagte schon da durch nach Lützen zu. In der Mitte seiner Gar-
bei einer halb zerstörten Tabaksmühle, unweit Probstheida, befand
Napoleon, um jedem bedrängten Puncte Hülfe senden und das
e leiten zu können.
Feldmarschall Fürst Schwarzenberg hatte die unter seinen Befehlen
de, jetzt vereinigte Armee der Alliirten in sechs Colonnen getheilt.
erste derselben (Prinz Hessen-Homburg) sollte gegen Connewitz vor-
en, um wo möglich endlich den Fürsten Poniatowski aus seiner
ung an der Pleiße zu vertreiben; die zweite (General Barclay de
) war zum Angriff auf Wachau, Liebertwolkwitz und von da auf
theida bestimmt; die dritte (des unterdessen eingetroffenen Gene-
Benningsen) sollte, mit Umgehung des Feindes, gegen Leipzig,
ierte (Kronprinz von Schweden) ebenfalls gegen Leipzig vorrücken,
ünfte (General Blücher) in Uebereinstimmung mit der vierten
en, und die sechste endlich (Graf Giulay) den Angriff auf Lindenau
Bertrand erneuern.
Während der 17. October trüb und regnerisch gewesen war,
te der 18. in heiterem Sonnenschein. Grausig glimmten noch in
lben die Schutthaufen der in Brand aufgegangenen Dörfer, wäh-
der Würgengel des Kriegs auf der weiten Ebene und in den
g aufgezogenen Schlachtreihen im Voraus stillschweigend seine neuen
en und rauchenden Opfer bezeichnete.
Die erste Colonne der alliirten Armee hatte Anfangs gegen Po-
wski einige Vortheile errungen, mußte aber dann zurückweichen.
Gefecht blieb beiderseits im Gleichgewichte. Der zweiten Colonne
lliirten folgten sämmtliche russische und preußische Garden, wobei
die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen und der
marschall Fürst Schwarzenberg befanden. Aus zwei Positionen,
vertheidigt, wurden die Franzosen eben so tapfer vertrieben. Der
sächlichste Kampf drehte sich nun um Probstheida. Dies Dorf
stark von den Franzosen besetzt, und mehrere Batterieen standen auf
Anhöhen, zu beiden Seiten desselben. Die Preußen hatten unter-
Wachau vom Feinde unbesetzt gefunden, die Schäferei Meus-
genommen, und, mit den Russen in einer Linie, ging nun die
Colonne gegen Probstheida vor. Zwei Versuche der Alliirten, es
Sturm zu nehmen, mißglückten, und die Franzosen versuchten
selbst zweimal hervorzubrechen. Doch ebenfalls umsonst. So
erlich war das Blutbad da, daß die Kämpfenden zuletzt nicht mehr
die Haufen der Todten hinwegsteigen konnten. Auf Befehl der
rchen zogen sich nun hier die Truppen der Alliirten aus dem Ge-
und stellten sich weiter rückwärts auf. Der Erfolg des Tages
doch gesichert. Eine lebhafte Kanonade von Seiten der Alliirten
te bis zum Einbruch der Nacht und verhinderte die Franzosen,

aus Probstheida zu debouchiren. Die dritte Colonne nahm, nach leb[illegible] ten Gefechten, Zuckelhausen, Holzhausen, Baalsdorf, Zweinaund[illegible] Mölkau und Paunsdorf. Auch des Dorfs Stötteritz sich zu bemä[illegible] tigen, ward sie durch den erfolgreichen Widerstand der Franzosen [illegible] hindert. Jene Bewegungen hatten die Colonne Leipzig entschi[illegible] näher gebracht. Die vierte Colonne, nachdem sie um 8 Uhr von B[illegible] tenfeld aufgebrochen und an mehreren Puncten über die Parde ge[illegible] gen war, hatte leichteres Spiel, zumal das gegen sie stehende R[illegible] nier'sche Corps, durch die Sachsen und Würtemberger gebildet, [illegible] und nach die Reihen der Franzosen verließ und sich der Sache [illegible] Alliirten anschloß. Paunsdorf, welches Abtheilungen der dritten Colo[illegible] wieder hatten verlassen müssen, ward nun von Russen und Pre[illegible] abermals erobert. Die Kanonade dauerte hier mehrere Stunden un[illegible] terbrochen fort. Der russische General Langeron hatte schon zwei[illegible] den Versuch machen lassen, Schönfeld mit Sturm zu nehmen, w[illegible] aber jedes Mal zurückgeschlagen. Gegen 4 Uhr Mittags gelang es [illegible] endlich, in das Dorf einzudringen und sich darin zu behaupten. [illegible] unternahm Napoleon in Person einen Angriff gegen den rechten F[illegible] gel der Alliirten. Die Russen, hart gedrängt, fingen an zu weich[illegible] aber in dem Augenblick fuhren 20 schwedische Kanonen auf [illegible] wirksames Feuer hinderte die Kerntruppen des Kaisers am [illegible] Vordringen. Die Nacht beendigte auch hier den blutigen Kampf. D[illegible] fünfte Colonne war zumeist den ganzen Tag bei Gohlis, im [illegible] thal und den ihm gegenüber gelegenen Vorstädten von Leipzig mit [illegible] Franzosen im Gefecht. Die sechste Colonne verfolgte von ihrer S[illegible] lung am linken Ufer der Elster aus das nach Weißenfels abzieh[illegible] Bertrand'sche Corps. So standen nun mit Einbruch der Nacht [illegible] verbündeten Heere kaum eine Stunde von Leipzig entfernt. Nur [illegible] ein schwaches Dreieck an Raum war dagegen den Franzosen frei ge[illegible] ben. Hätten die Alliirten es noch am Abend des 18. durchbrechen [illegible] Leipzig erstürmen können, so existirte keine französische Armee m[illegible] Aber dem wehrten die Riesenanstrengungen der Franzosen.

Noch von der Tabaksmühle bei Probstheida aus ergingen [illegible] Berthier, den Napoleon damit beauftragt hatte, an die einzelnen Corps[illegible] führer die Befehle zum Rückzuge. Bis jetzt war es zwar Napoleon [illegible] immer noch geglückt, alle Lücken auszufüllen und alle Nachtheile [illegible] zugleichen; noch war seine Linie nirgends durchbrochen, er nirgends [illegible] Rücken genommen. Aber Verlust an Terrain, an Menschen ([illegible] Tod, Verwundungen und Abfall) und Munition — dieses Alles [illegible] dem kleineren Heere doppelt empfindlich — dictirten selbst dem [illegible] Willen Napoleon's noch ehernere Gesetze. Auf den glücklichen [illegible] eines weiteren Kampfes konnte nun nicht mehr gezählt [illegible] Dagegen schien ein erträglicher Rückzug den Franzosen noch [illegible] möglich.

Fürst Schwarzenberg hatte am Abend des 18. Octobers Befehl [illegible] geben, am folgenden Tage die Schlacht in derselben Ordnung zu [illegible]

worden, gegen Leipzig vorzurücken und im Fall eines Widerstandes die Stadt zu stürmen. Der Sieg — und mit Recht — galt den Alliir-ten bereits als erfochten. Fürst Schwarzenberg war von den Mon-archen noch auf dem Schlachtfelde mit ihren höchsten Orden geziert, der alte Blücher zum Feldmarschall ernannt worden.

Der Mond ging auf, und die französische Armee trat auf dem ihr allein übrig gebliebenen Wege durch das Ranstädter Thor Leipzigs den Rückzug an. Von da gelangte sie über die Pleiße, auf einer steiner-nen Brücke über die Elster und, über einen ziemlich schmalen Damm hin, nach Lindenau. Die sächsische Straße nach dem Rheine stand ihr innen offen. Auf dem Schlachtfelde blieb nur eine Avantgarde und unter dieser mehrere zu deren Aufnahme bestimmte Soutiens stehen. Poniatowski und Macdonald mit ihren Corps (Polen, Badenern, Hessen-Darmstädtern und einigen Franzosen) waren angewiesen, Leipzig und eine zur Vertheidigung in Eile eingerichteten Vorstädte, vorgelegenen Gärten und Häuser so lange zu decken, bis das Gros der Armee durch die Stadt hindurch sei, und sich dann anzuschließen. Ganz im Stillen war die erwähnte Elsterbrücke unterminirt worden; der Magistrat von Leipzig aber hatte die Erlaubniß erhalten, eine Deputation an den Fürsten Schwarzenberg zu senden, welche um Schonung für die Stadt bitten sollte.

Als nun mit Anbruch des Tages die Alliirten die vom Feinde inne gehabten Stellungen verlassen fanden, rückten sie in Massen gegen Leipzig vor, warfen die Franzosen bis unter die Stadtmauer zurück und formirten sich zum Sturm in Colonnen. Indessen gingen die Generale von Bubna und Platow mit ihren Corps zur Verfolgung des Feindes über die Pleiße und Elster. Das österreichische Reserve-corps marschirte nach Pegau und die Cavalerie der schlesischen Armee über Schkeuditz gegen Lützen. Um 9 Uhr rückten die Alliirten gleich-zeitig gegen die Thore von Leipzig. Hartnäckig war da der Kampf; ebenso in den Vorstädten. Gegen Mittag waren fast alle Zugänge in die Vorstädten erstürmt; die übrigen, im Rücken umgangen, mußten die Franzosen verlassen. Jetzt entstand in den Alleen und auf den Promenaden zwischen der Stadt und den Vorstädten ein wüthender Kampf. Aus zahlreichem Geschütz beschossen die Franzosen die Anrücken-den mit Kartätschen, und nur nach großem Verlust gelang es den Alliir-ten, die feindlichen Batterieen im Sturm zu nehmen und nun auch die inneren Thore zu erobern. In der Stadt selbst waren die Straßen mit Kanonen und Fuhrwerk aller Art versperrt. Das Gefecht war hier nur schwach, die Verwirrung hingegen stieg auf das Aeußerste. Alles, was sich noch von den Franzosen in der Stadt befand, suchte nach dem Ranstädter Thor, dem einzigen Auswege, zu entkommen.

Napoleon hatte die Nacht in einem Gasthofe der Vorstadt Leip-zigs zugebracht. Schon hörte man das Kleingewehrfeuer, und Gra-naten flogen in die Stadt, als Napoleon sich zum König von Sachsen und dessen Familie begab, um Abschied von denselben zu nehmen.

Hierauf gewann er nur mit Mühe und auf l [illegible]egen [illegible]
Es war 10 Uhr Vormittags. Kaum aber hatte der Kaiser [illegible]
passirt, als sie in die Luft flog. Die nächsten Folgen [illegible]
ungeheuer. 15 bis 20,000 Mann in geschlossener Ordnung, [illegible]
als 200 Stück Geschütz und zahlloses Gepäck blieben nun [illegible]
vermehrten die Trophäen der Sieger. Viele der jetzt in [illegible]
nung Flüchtenden versuchten die jenseitigen Ufer der Pleiße und [illegible]
zu erreichen, und fanden dabei (man sagt von 2000) ihren [illegible]
Unter ihnen der Marschall Fürst Poniatowski. Er hatte die [illegible]
schaft verschmäht und auf die Kraft seines Pferdes gerechnet, [illegible]
umsonst. Aehnlich der General Dumoustier, während [illegible]
glücklich das jenseitige Ufer erreichte. Nach und nach erlosch [illegible]
stand. Die verbündeten Monarchen und Fürst Schwarzenberg [illegible]
an der Spitze ihrer Krieger in der Mittagsstunde in Leipzig ihren [illegible]
lichen Einzug. Die Armee der Alliirten blieb größtentheils [illegible]
stehen, während einzelne Corps derselben die abgezogenen [illegible]
verfolgten und ihnen fortwährend Gefangene und Geschütz [illegible]
Napoleon und seine Garden waren die nächste Nacht in [illegible]
Oudinot blieb mit der Arrieregarde hinter Lindenau stehen. Der [illegible]
Theil der französischen Armee hatte den Weg nach Weißenfels [illegible]
schlagen. Der Verlust an den vier Tagen war von beiden [illegible]
groß und wird auf beglaubigte Weise folgendermaßen angegeben [illegible]
Franzosen verloren an Todten: 1 Marschall, 3 Generale und [illegible]
Mann; an Verwundeten: 30,000 Mann, worunter 2 Marschälle [illegible]
6 Generale; an Gefangenen: 24 Generale und 15,000 [illegible]
wehrhafter Truppen. Der Gesammtverlust der alliirten Heere [illegible]
betrug an Todten, Verwundeten und Vermißten: 21 Generale [illegible]
Officiere und gegen 45,000 Mann (nämlich 8000 [illegible]
21,740 Russen, 14,950 Preußen und 300 Schweden).

Noch sind nicht alle strategischen und selbst nicht [illegible]
sächlichen Räthsel der großen Schlacht gelös't. Von der [illegible]
so weit sie in Napoleon's Handlungen lagen, wurden einige [illegible]
deutend erwähnt. Plotho, in seiner unten angeführten Schrift [illegible]
schäftigt sich ausführlicher damit und mit einem anerkennenswerthen [illegible]
streben, gerecht zu sein. Auch Nachweisungen über die von [illegible]
ten bei Leipzig begangenen strategischen Fehler — obgleich [illegible]
Farben — kann man bei ihm finden. Ueberhaupt ergibt sich [illegible]
allmälig von beiden Seiten das Streben nach Gerechtigkeit. [illegible]
vins in seiner „Geschichte des Feldzugs von 1813" (in [illegible]
Uebersetzung, Darmstadt, 1832) hatte noch ganz entschieden [illegible]
allen Theilen Partie für Napoleon und gegen die Alliirten [illegible]
men, während Gouvion St. Cyr in seinen „mémoires [illegible]
vir à l'histoire militaire sous le directoire, le consulat et [illegible]
Paris, 1831. 4. Band) begangene strategische Fehler [illegible]
gibt und selbst nachweis't. Von der andern [illegible] ite hat [illegible]
rausch's gewiß recht ehrlich und tüchtig gen [illegible]

bei Leipzig (in seiner Schrift: „Die deutschen Freiheitskriege
, 1814 und 1815, Elberfeld, 1815") nothwendig an Farbe
als die Geschichte mehr ihre Rechte geltend machte und
lbaß schmelz. Noch immer wird indessen von Zeit zu Zeit
Schlacht bei Leipzig Material zu Tage gefördert. So erschien
1835 in Posen eine Schrift: „Die Schlacht bei Leipzig.
v. W.", 80 Seiten stark, und noch ganz neuerdings erzählte
dr. v. Kölle in seinem Aufsatze: „Erlebtes vom Jahre
(deutsche Pandora, Stuttgart, 1840. 1. Bd.) Manches,
einschlägt.
dem wichtigsten strategischen, so ziemlich von allen Sei-
leon zum entschiedensten Vorwurfe gemachten Räthsel jener
m nämlich: wie er, da doch schon am 16. October Abends
wendigkeit eines Rückzugs nicht mehr zweifelhaft war, für
ebergänge über die Pleiße und Elster nicht gesorgt habe, da
volle Tage Zeit gewesen sei, Anstalten hierzu zu treffen?
noch ein wichtiges, factisches in erklärtem Zusammen-
Es ist das die Sprengung der Elsterbrücke zu einer Zeit, wo
Theil der französischen Armee dieselbe noch nicht passirt hatte.
Napoleon an die Möglichkeit, die Schlacht zu verlieren,
cht worden; hatte er nicht daran denken wollen; hatte er
here ungünstige Conjuncturen durch sein Genie und durch die
seiner Truppen bemeistert, und glaubte er, daß immer noch
Stern über seinem Haupte stehe, wie sonst: so haben diese
, Menschenleben und Klugheit vernichtenden und verachtenden
r doch einen gewissen Glanz der Kühnheit für sich. Wie aber
Brücke? Dem französischen Bulletin zu Folge hatte Napoleon
ecorps befohlen, unter jene Brücke Flatterminen zu legen, um
ten Augenblicke zu sprengen, so den Marsch des Feindes auf-
und dem Gepäcke zum Abzuge Zeit zu verschaffen. Ein vom
Montfort ungehöriger Weise mit dieser Operation beauftragter
„ein Mann ohne Einsicht, der seine Sendung schlecht be-
habe, als er die ersten Flintenschüsse von den Wällen der
hört, die Flatterminen angesteckt und die Brücke in die Luft
Oberst und Corporal seien vor ein Kriegsgericht gestellt wor-
w. Wahrscheinlich kam dieses Kriegsgericht nie zusammen;
aber, daß, während Napoleon (offenbar mit dem größten Un-
seinem Bulletin bemüht war, auf jenen Zwischenfall den
stand des rückmarschirenden Heeres zu wälzen, die übelwollen-
gner jene allzu frühzeitige Sprengung der Brücke erklärt sei-
heilten Befehle zuschrieben. Als Motiv wurde ihm dabei zu
elegt: sich persönlich, auf Kosten eines Theils seiner Armee,
Wie Kölle in dem vorhin erwähnten Aufsatze erzählt, war
Leipzig der Glaube ganz allgemein, daß ohne jene Maßregel
liche Reiterei der Verbündeten in den drei Stunden, welche sie
noch hätte fechten können, das französische, in großer Unord-

nung sich zurückziehende Heer hätte aufreiben k[illegible]n. Mit seiner Armee, mit seinen Garden durfte dann doch wohl Napoleon auch sich retten. Oder wollte er seine zurückgebliebenen Truppen zu größerer Ausdauer nöthigen, indem er ihnen jede Gelegenheit raubte, sich früher dem Kampfe zu entziehen? Nach dem Allen scheint jene Sprengung weniger vorwurfsvoll für Napoleon, als die lügenhaften Deductionen (vielleicht war mit die Brücke gesprengt worden, um sie möglich zu machen) welche er daran knüpfte.

Schriften mit Bezug auf die Schlacht, in so fern sie nicht schon eine Anführung gefunden: 1) Darstellung des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1813, 1814. 2) Der Krieg der Franzosen und ihrer Alliirten gegen Rußland, Preußen und seine Verbündeten. Von *r. 3. Bdchen. Leipzig, 1814. 3) Historisches Taschenbuch für das Jahr 1815. Herausgegeben von Fr. Buchholz. 2. Jahrg. 2. Abth. Berlin, 1815. 4) Der Krieg in Deutschland und Frankreich in den Jahren 1813 und 1814. Von Karl von Plotho. 2. Theil. Berlin, 1817. 5) Betrachtungen über die großen Operationen und Schlachten der Feldzüge von 1813 und 1814 von C. v. W. (General v. Müffling) Berlin und Posen, 1825. 6) Venturini Rußlands und Deutschlands Befreiungskriege 1812—1815. 1. Band. — Unparteilisch und mit besonderer Berücksichtigung des Taktischen ist auch der Artikel: Leipzig, Schlacht &c. im Militär-Conversations-Lexikon, bearbeitet von mehreren deutschen Officieren. Red. und herausgegeben von H. E. W. von der Lühe. Leipzig, 1834 — ein Artikel, der bei dem vorstehenden Aufsatze mehrfach benutzt worden ist.

Karl Buchner.

Lelewel, Joachim. — Joachim Lelewel ward am 21. Mai 1786 zu Warschau geboren, Karl und Eva Szeluta aus Weiß-Reußen waren seine Eltern. Seine Familie war ursprünglich im Fürstenthum Preußen ansässig, sein Großvater Heinrich verließ dieses Polen huldigende Land, um sich in diesem letzteren niederzulassen.

Joachim erhielt seinen ersten Unterricht unter der sorgsamen Leitung seines Vaters, welcher Schatzmeister im Ministerium des öffentlichen Unterrichts war, ausgebreitete Kenntnisse besaß und Vater von fünf Söhnen war. Im Jahre 1801 trat Joachim in's Gymnasium der Piaristen, deren einziger Beruf die Erziehung der Jugend war, und die denselben verdienstvoll erfüllten. Im Jahr 1804 ging er auf die Universität nach Wilna; mit Bewunderung besuchte er hauptsächlich die Vorlesungen von Ernst Gottfried Grodeck, einem durch Kenntniß der alten griechischen und römischen Classiker ausgezeichneten Manne. Nach dem Jahr 1809 ging Lelewel nach Krzemieniec als Professor an das dortige Lyceum, wo er unter den Augen seines Oheims, des Erzbischofs Ciecisrewski, bis 1811 blieb, in welchem Jahr er in das Ministerium des Innern als Beamter berufen wurde. Stellen dieser Art jedoch entsprachen seinen Neigungen nicht; das St[illegible]um der Geschichte entflammte seinen Geist, und demselben ergab er sich auch ausschließlich

ſS und Seele. Nachdem die Wilnaer Univerſität von ſeinen hnlichen Fähigkeiten in Kenntniß geſetzt war, berief ſie ihn 1614 erordentlichen Profeſſor der Geſchichte. Er blieb daſelbſt bis in's 817.

r ward nach ſeiner Vaterſtadt als Conſervator der National- k der Warſchauer Univerſität berufen, und zugleich ernannte man n Profeſſor der Bibliographie und der allgemeinen Geſchichte. ilnaer Univerſität, um den Verluſt Lelewel's auf irgend eine erſetzen, und um ſeine Stelle mit einem andern fähigen Mann llen, ſchrieb einen Concurs für den Lehrſtuhl der allgemeinen hte aus. Die Concursfrage war folgende: „Ueber die Geſchichte, mfang, über ihr Verhältniß zu andern Zweigen der Wiſſenſchaft, er die angemeſſenſte Weiſe, dieſelbe auf der Univerſität zu lehren rzutragen. Die Abhandlung Lelewel's ward unter allen als die nerkannt, und der Univerſitätsſenat ernannte ihn zum ordent- Profeſſor der Geſchichte. Die Nachricht von dieſem neuen Er- ging durch ganz Lithauen und verurſachte allgemeine Freude. war aber ſo groß, daß bei Eröffnung ſeiner Vorleſungen, gegen Studirende, viele Edelleute und ſogar Damen gegenwärtig . Seine Antrittsrede ergriff die zahlreich verſammelten Zuhörer. denſelben befand ſich der junge jetzt der Welt rühmlichſt bekannte r Adam Mickiewicz. Er hat die Gefühle, welche jene Antrittsrede n erregte, durch ein Gedicht verewigt, das des Lehrers wie auch des ers würdig iſt. Man muß bekennen, daß ſeit der Theilung Polens Männer von europäiſchem Rufe beſaß. An der Spitze der ſität ſtand als Curator Fürſt Adam Czartoryski. Obwohl die che Aufſicht der Polizei jede freiere Bewegung des Geiſtes un- kte, ſo gelang es dieſen erleuchteten Männern doch, den Funken aterlandsliebe in den Herzen ihrer jungen Zuhörer zur lodernden e anzufachen. Dieſer angeregte Enthuſiasmus war es auch, der erbindung der zwei Geſellſchaften der Philoketen und Philomaten Wie alle anderen geheimen Geſellſchaften, ſo wurden auch dieſe t. Die Mitglieder derſelben, weil ſie den Geiſt der Vaterlands- usbreiten wollten, wurden mit Gefängniß beſtraft oder nach en geſchickt. Lelewel aber, als die erſte, wenn auch unſichtbare e derſelben, wurde 1824 ſeiner Stelle entſetzt. Von dieſem blick an verließ Lelewel das Profeſſorat, in welcher Laufbahn er ſich eſten gefiel, und die ihn mit ungemeinem wohlverdienten Ruhm kte. Er beſaß aber auch das ſeltene Talent, die Herzen der d einzunehmen, welche ihn denn auch am Beſten verſtand. Die wart der Polizeibeamten, welche in ſeine Vorleſungen geſchickt wur- zwang ihn zwar, bei Gefahr ſeines Lebens, ſeine Worte zu mäßi- nd ſeine Ausdrücke zu berechnen; allein dann und wann gelang es edoch, ein kleines, anſcheinlich unbedeutendes, und doch im Grund patriotiſches Wort fallen zu laſſen, deſſen Werth und deſſen nothwendige Ideenfolge ſeine Zuhörer alſogleich verſtanden. Die

Einbildungskraft der polnischen Jugend, vorzüglich seit der Thei[illegible]
Landes und unter einer solchen Regierung, wie die russische, i[illegible]
einem Pulverfasse: ein Funken reicht hin, um es zur Explosion [illegible]
gen. Ohne die Folgen zu berechnen, ist sie zum Handeln bereit; [illegible]
rücksichtiget nicht den morgenden Tag, und, gänzlich eingenomm[illegible]
ihrem schönen Ideal, glaubt sie die Verwirklichung desselben schon [illegible]
Was wir hier sagen, ist blos den Polen eigen; denn sie allein befind[illegible]
in diesem ungewöhnlichen Verhältnisse. Die ehemalige Größe und [illegible]
und die gegenwärtige Vernichtung und Herabsetzung ihres Vate[illegible]
sind die Ursachen dieses Zustandes, den sie zu verändern trachten. [illegible]
ist daher natürlich, daß ein Mensch mit so ausgezeichneten Fähigke[illegible]
bei einer so ungewöhnlichen Beredtsamkeit und bei so außerordentli[illegible]
Kenntnissen, wie Lelewel sie hat, der Abgott einer Jugend, wie die [illegible]
nische ist, werden mußte. Seine außerordentlich vielen Werke, welche [illegible]
nur in Polen, Rußland und in den übrigen slavischen Ländern bek[illegible]
sind, fanden auch gerechte Aufnahme in Deutschland, Frankreich [illegible]
England, ja in ganz Europa. Sie sind historischen oder juristi[illegible]
Inhaltes; am Meisten beschäftigen sie sich jedoch mit der vaterländi[illegible]
Geschichte. Letztere waren blos Materiale, welche Lelewel samm[illegible]
um mit Hülfe derselben eine vollständige Geschichte Polens zu [illegible]
fassen. Durch eine vollständige Geschichte Polens von Lelewel w[illegible]
man von dem Bestehen mancher weisen und nützlichen Institutio[illegible]
unterrichtet werden, von denen man im Westen Europas kaum e[illegible]
Gedanken hat. Man würde die Verdienste kennen lernen, welche P[illegible]
um die Menschheit und um Europa hat, und man würde erfa[illegible]
daß es in hundert und mehr Feldzügen die Civilisation dieses Erdt[illegible]
gegen die nordischen und östlichen Horden mehrere Jahrhunderte hind[illegible]
vertheidiget hat. Ohne die Revolution im Jahre 1830 hätte [illegible]
Lelewel mit eben so einem Werke für Polen beschenkt, wie es P[illegible]
Schaffarzyk mit seiner Geschichte für die slavischen Völker (Staro[illegible]
nosti slowanske) gethan hatte. Beide sind die würdigsten und [illegible]
gezeichnetsten Repräsentanten der Geschichte slavischer Völker. In [illegible]
Werken, in welchen sich Lelewel mit Nachforschungen abgibt, i[illegible]
schwer verständlich; in den Werken jedoch, welche er aus dem K[illegible]
schrieb, in seinen Proclamationen zum Volk und zur Armee, wäh[illegible]
des Kampfes 1830 und 32, ist er klar, eindringlich, hinreißend. [illegible]
wohl er nie zuvor, wie sein Vater und Großvater, im Ausland [illegible]
so besitzt er doch alle slavischen, germanischen und romani[illegible]
Sprachen.

Wir gehen jetzt zu einem für uns schwierigen Punct über, nä[illegible]
zur politischen Laufbahn Lelewel's. Nachdem er im Jahre 1825 [illegible]
verließ, ging er nach Warschau, wo er in gänzlicher Abgeschiedenhei[illegible]
mit Vorbereitung größerer und mit Veröffentlichung kleiner Wer[illegible]
schäftigte. Unsere Leser müssen sich bis jetzt mit der Aufzählung [illegible]
Facten und seinem politischen Leben begnügen, i[illegible] dem die Darst[illegible]
des ganzen Lebens eines historischen Mannes [illegible] dessen Beurthe[illegible]

möglich ist, so lange die Leidenschaften aufgeregt sind. Nach
Jahren eines stillen wissenschaftlichen Lebens warf sich Lelewel in
öffentliche. Er wurde nämlich 1828 zum Landboten von Zelechow
r Woywodschaft Podlachien ernannt. Der Reichstag, wohl erken-
die Fähigkeiten seines neuen Abgeordneten, ernannte ihn zum Mit-
in einer der drei Commissionen oder Reichstagsabtheilungen.
dieser Zeit wandten sich die Augen aller Patrioten nach ihm, in-
er für den Leiter einer weitverzweigten Verschwörung gehalten
, welche, wie man sagte, den 24. Mai 1829 bei der Krönung des
s Nikolaus in Warschau ausbrechen sollte. Kaiser Nikolaus,
end, daß die Polen während des Türkenkrieges eine Diversion
n könnten, beschloß diese Krönung, um sich die Herzen der Nation
h anzueignen. Alle Umstände waren dem Gelingen dieser Ver-
ung günstig; 36,000 Mann polnischer Truppen waren um War-
versammelt; Rußland war durch den Krieg mit der Türkei ge-
ht; überdies wäre auch das lithauische Corps, aus 60,000 Mann
nd und aus Polen von Lithauen, Wolhinien, Podolien und
kraine zusammengesetzt, unfehlbar beim ersten Schusse zu den In-
ten übergegangen. Alles war bereit; die Unteroffizierschule hatte
scharfe Patronen. In der entscheidenden Stunde jedoch hielt
Gustav Malachowski, später Minister des Auswärtigen (gestorben
aris 1835), die ganze Bewegung auf, weil, angeblichen Nach-
n aus Paris zufolge, die Insurrectionspläne noch nicht reif
.

Von diesem Augenblicke an wandte die ungeduldige Jugend ihre
n geradezu auf Lelewel, von jetzt an erwartete sie blos von ihm
von keinem Andern das Zeichen des Ausbruchs. Auf diese Weise
f ein Jahr. Als jedoch die Polizei bereits anfing, ganze Abthei-
n von Verschworenen zu entdecken, versammelten sich die Patrio-
den 21. November in dem Bibliotheksaal der Gesellschaft der
nde der Wissenschaften, um sich mit Lelewel zu besprechen. Der
zum Handeln war bestimmt: es sollte der 29. sein. Unglücklicher
e wurde Lelewel's Vater tödtlich krank, und derjenige, welcher die
tionäre Bewegung leiten sollte, war aus Kindespflicht genöthiget,
einem sterbenden Vater zu wachen. Dieser beschloß noch an demsel-
Tage sein Leben. Wider Willen ließ er die Zügel der Bewegung
den Händen, welche nun ohne Führer und Regierung blieb. Von
n wurde er räthselhaft, was zum Theil von häuslicher Kränkung,
Theil auch daher kam, daß ihm sein Plan, das Vaterland zu be-
, nicht gänzlich gelang. Die scharfe Polizeiaufsicht, unter welcher
ohnedies befand, trug auch das Ihrige dazu bei. Neue Personen
n sich an die Spitze der Regierung und des Heeres. Als man
statt den Großfürsten Konstantin zu entwaffnen, anfing, mit ihm
nterhandeln, ward er von der provisorischen Regierung aufgefordert,
mit der Deputation, die nach dem Lager des russischen Corps im
e Wierzbna bei Warschau abging, dorthin zu begeben. General

Chlopicki, der, wie Lelewel, zu keiner geheimen Gesellschaft gehört für einen großen Patrioten und für einen noch größeren Gen zogen in der Schule Napoleon's. Aber er verstand unglücklicher den Geist nicht, der die ganze Nation beseelte. Der Fürst Lubecki ergebener Anhänger Rußlands und ehemaliger Finanzminister, ihn, die oberste Feldherrnwürde anzunehmen, wozu der Wille Vertrauen der Nation den alten Soldaten beriefen. Lubecki's war, daß durch Clopicki's Moderantismus das Vaterland vor Wagestreich bewahrt würde. Lelewel, wie alle tiefgelehrte Mä für das praktische Leben nicht gemacht; nichts desto weniger war die öffentliche Meinung zu allen Regierungen berufen, die Vertreibung der Russen auf einander folgten. Aber in keiner oder wußte er sich das Ansehen zu verschaffen, das ihm von wegen gebührte. Hier kann man ihm mit Recht vorwerfen, er sich dem Beschlusse nicht widersetzte, welcher 10,000 R 27 Kanonen erlaubte, friedlich aus Polen abzuziehen, ein C dessen Spitze noch dazu des Kaisers Bruder Constantin stand. picki ernannte ihn zum Minister des Cultus und des öffentl terrichts; Lelewel hingegen, als Präsident des patriotischen erlaubte im Namen desselben dem Dictator, nach Belieben zu und zu walten, bis zum Zusammentreten des Reichstags, we 18. December Statt fand. Während dieser Zeit waren die L benskräfte der polnischen Revolution vergeudet; der Feind samm melte sich an den Grenzen des Landes. Lelewel, der dasselbe Geist seiner Bewohner kannte, und der die irrige Ueberzeugun daß die politische Wiedergeburt desselben möglich sei, rieth, litär in Eilmärschen an die Grenze Lithauens zu schicken, wo thauische Corps mit Ungeduld die Ankunft der Polen erwartet Chlopicki, getreu dem Versprechen, das er Lubecki gegeben hat glaubend, daß der Aufstand durch eigene Thatkraft sich erhalten und ohne Kenntniß von dem Enthusiasmus der Nation, wol vorwärts rücken, obwohl ihn dazu sowohl seine Soldaten, als öffentliche Meinung aneiferten. Man muß leider bekennen, daß ersten Theilung, das ist seit 1772, Polen kein öffentliches hatte, und daß die fremden Regierungen mit Fleiß einen M Nation in der vornehmeren Classe zu demoralisiren trachteten. als Professor hätte sich daher auch in der Gewalt nicht erhal nen, wenn er dieselbe nur für einen Augenblick besessen hätte. len mußte man den Ruhm eines Chlopicki, oder den Nam alten polnischen Familie haben, um zu regieren. Lelewel, begreiflich mystischen Weise zufolge, konnte nicht offen, s im Geheimen und Dunkeln handeln. Deswegen wurde Personen verdächtig, welche nicht zur Verschwörung gehörten, aber nichts desto weniger in der Regierung einen großen Ein ten. Aus diesem Grunde ließ ihn auch der Dictator den 11. nebst mehreren anderen Personen verhaften. Die Bewegung

nglichen Verschwörung Gehörigen nöthigte den Dictator, Lelewel
gleich wieder frei zu geben. Nach Chlopicki's Niederlegung der
tatur sollte Lelewel, anstatt der ersten Stelle in der provisorischen
tionalregierung, welche ihm von Rechtswegen zugekommen wäre,
zweite bekleiden. Die Wahl entschied bereits für ihn, als in Folge
s Formfehlers dieselbe für ungültig erklärt wurde, und Intriguen
kaum die fünfte vergönnten; von dieser aber sollte er sich jedes
l entfernen, wenn der Oberfeldherr in Warschau gegenwärtig war.
f diese Art war Lelewel's Einfluß ganz unbedeutend, und die aus
f Mitgliedern zusammengesetzte Regierung bestand aus ganz verschie-
artigen Elementen; jede nöthige Energie ging ihr ab. Dieselbe
erte doch bis zum 15. August 1831. An diesem Tage hatte das
lk, aufgeregt durch Rußlands Agenten und durch die Nachricht
dem Herannahen des Feindes, sich russischer Spione und für
nsfehler verhafteter Generale bemächtiget und dieselben niedergemacht.
neral Graf Krukowiecki, angeregt durch Neid und Eifersucht, viel-
ht auch durch feindliches Geld, trug das Seinige dazu bei, um die-
Brand zu schüren. Zufolge dieser Unruhen gab die Nationalregie-
g ihre Entlassung, und Krukowiecki ward zum Präsidenten der
ten ernannt. Lelewel nahm hierauf seinen Sitz in der Landboten-
mmer ein; man schrieb ihm gleichfalls einen großen Theil der Er-
nisse vom 15. August zu — ob mit Recht oder Unrecht: das ist nicht
Gewißheit zu bestimmen.

Nach der verrätherischen Uebergabe Warschaus ging er mit einem
nden Passe, einen Tornister auf den Rücken, nach Preußen über,
wo er nicht ohne Schwierigkeiten den 29. October 1831 in Paris
angte. Später war er Mitglied des provisorischen Comités, und
n Präsident des polnischen Nationalcomités. Dieses übergab eine
ne Petition an das englische Unterhaus; von ihm erging auch ein
fruf an die polnischen Juden, die Ungarn und die Russen. Diese
ere war vorzüglich Ursache, daß die französische Regierung, auf An-
hen des russischen Gesandten, den polnische Comité auflös'te, wor-
Lelewel am 1. Januar 1833 Paris verließ und sich nach Lagrange,
Landgute Lafayette's, begab. Aber auch von dort entfernte ihn
Polizei nach Tours, obwohl General Lafayette gegen diese in sei-
Hause vollbrachte Gewaltthat öffentlich protestirte. Dort erhielt
endlich den 3. August 1833 den Befehl, Frankreich zu verlassen, von
er nach Belgien ging. Hier auch befahl man ihm, das Land zu
assen; auf das Ansuchen vieler einflußreichen Bürger wurde jedoch
er Befehl nicht ausgeführt. Lelewel wohnt bis heut zu Tage (Ende
tembers 1839) in Brüssel. Während der Bildung der freien Uni-
ität trug ihm der Senat eine Professorstelle der Geschichte an; er
m dieselbe nicht an, aus dem Grunde, weil er sich nicht stark genug
te, einen so erhabenen Gegenstand, wie die Geschichte, in einer frem-
Sprache vorzutragen. Lelewel, als politische Person, hat in der
igen Emigration viele Freunde, aber auch dafür wieder viele Geg-

ner. Dieses kommt von seinen republicanischen Ideen her, welche, er behauptet, Polen befreien sollen. Was seinen persönlichen Cha[rakter] anlangt, so achten ihn alle Parteien. Lelewel nahm weder im La[nde] als Mitglied der Nationalregierung, noch im Ausland als Flüch[tling] Gehalt und Subsidien an. Er lebt sehr sparsam; etliche Kn[aben] reichen ihm zu seinem täglichen Unterhalt hin.

Lesefreiheit. — Die Freiheit zu lesen hängt genau zusa[mmen] mit der Preßfreiheit, zum Theil auch mit der Lehrfrei[heit]. Wenn und in so weit der Staat Preßfreiheit anerkennt, wird er den Bürgern Lesefreiheit gestatten. Die Rechts- und polit[ischen] Gründe für die erstere sprechen auch für die letztere. Und na[tür]lich ist es, daß Schriften, die einer rechtsgültigen Beschlagnahme [oder] einem gerichtlichen Unterdrückungsurtheil unterliegen, nicht öffentlich [ver]kauft und zum Lesen vermiethet oder an öffentlichen Orten aus[gelegt] werden dürfen. Die Heiligkeit der persönlichen Freiheit und der [Haus]freiheit wird dagegen bei freien Völkern nicht gestatten, den [Privat]besitz und die Privatmittheilung solcher Schriften zu verfolgen, [so lange] die letztere nicht gewerbmäßig Statt findet, oder je nach den U[mstän]den in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundsätze als Bestandthei[l einer] besonderen Rechtsverletzung, etwa einer Injurie oder einer Ausf[ührung] eines andern Verbrechens, erscheint. Wollte man etwa in Bez[ug] auf öffentliche Leihbibliotheken, weil aus denselben Minderjährig[e und] überhaupt unerfahrene Personen schädliche Nahrung schöpfen k[önnen,] andere, als die von rechtsgültiger Beschlagnahme oder Unterdr[ückung] getroffenen Bücher ausschließen, so würde hier eine einig[ermaßen] passende, die Willkür beseitigende Grenze nicht zu finden sein. [Auch] würde der Zweck verfehlt werden. Denn die hier zurückgewiesenen [Bücher] würden nun, da sie ja Jeder kaufen und auch von Privaten [leihen] kann, wegen der erweckten Neugierde doppelt gelesen werden. [Hier] kann und muß nun die Erziehungsaufsicht und Leitung der [Eltern,] Vormünder und der Lehranstalten sich wirksam erweisen. Auch [lehrt] die Erfahrung, daß die Staatspolizeiaufsicht gerade die moralisch [ver]derblichsten, schändlichsten Schriften fast niemals ausschließt, [sondern] nur auf die Schriften fahndet, die für die Mächtigen unange[nehme] Dinge enthalten. Kirchliche Gesellschaften, welche die Lehrfreiheit [be]schränken und überhaupt eine bevormundende Gewalt über ihre [Ange]hörigen ansprechen, werden freilich, unabhängig von den allgem[einen] Rechtsgrenzen, die Lesefreiheit beschränken. Und bekannt genug [sind] die kirchlichen Verdammungen, Verbrennungen, Hinwegnahmen, Confiscationen von Büchern, die Verbote selbst der heiligen Sch[rift]. Solche Maßregeln widersprechen aber den im Artikel „Lehrfrei[heit]" entwickelten Grundsätzen. Sie verrathen und erwecken wenig [Glauben] an die Wahrheit der kirchlichen Lehre und an ihre Fähigkeit, [die] Prüfungen zu bestehen. Sie werden auch in unserer Zeit [wohl] meist ihres Zwecks verfehlen. Jedenfalls aber hat [de]r Staat [das Recht] und die Pflicht, zu wachen, daß solche Maßrege[ln] nie [die] [illegible]

heitsrechte der Bürger verletzen, also nur gegen Einwilligende aus-
t werden, und daß die kirchliche Gewalt ihre anerkannten ver-
ungsmäßigen Gesellschaftsrechte nicht mißbrauche oder überschreite
t zu einem appel comme d'abus an den weltlichen Schutz Ver-
ssung gebe).

In Staaten aber, in welchen, statt der Anerkennung einer nur
lich begrenzten Preßfreiheit, vielmehr der Regierung zugestanden
, daß sie, vermittelst der Censur und der beliebigen Erlaubniß zum
ck der Zeitschriften und Bücher, in Beziehung auf die Mittheilung
Wahrheit alle Bürger gleich unmündigen Kindern bevormunde: da
atürlich diese despotische Bevormundungsgewalt mit ihrer vollsten, gren-
osesten Willkür auch wirksam gegen die Lesefreiheit. Da werden
e Bücher, die selbst die Censur nicht unterdrücken wollte oder
nte, da werden die Werke der ausländischen Literatur, da werden
Zeitungen anderer Nationen oder verbündeter Staaten nach regel-
r Willkür oberer oder unterer Behörden verboten, oder, was eben so
ehend ist, von dem regelmäßigen Postverkehr ausgeschlossen. Ja, sie
den, mit Verletzung auch der übrigen rechtlichen Freiheit, den Pri-
n und Privatgesellschaften hinweggenommen, wohl gar die Auslie-
ng bei Strafe geboten, oder ihr Privatbesitz und ihre Privatmit-
lung als Vergehen bestraft, oder endlich es werden die auf dem
rlichsten Rechte beruhenden Lesegesellschaften willkürlich aufgehoben
unterſagt. Es ist in der That eben so empörend für das natür-
Rechtsgefühl, solche der Gerechtigkeit und der menschlichen und
gerlichen Freiheit widersprechende unglückselige Folgerungen eines
lückseligen Systems näher zu verfolgen, als es für jeden deutschen
enmann kränkend ist, wenn, gegenüber fast allen civilisirten Natio-
, in unserem deutschen Vaterland noch solche Geringschätzung der
rger, ihrer Ehre und ihres Rechts und solches ängstliche Mißtrauen
Gewalt in ihre eigne moralische Kraft und in die freie Achtung und
ue des Volkes zum Vorschein kommen. Nach Grundsätzen einer
ünftigen Staatsweisheit aber läßt sich diese an sich bodenlose Will-
nicht regeln und ordnen. Deshalb verzichten wir auf jeden Ver-
einer solchen Regelung. Die Gründe, die vom Standpunct der
echtigkeit und wahrer politischen Weisheit gegen sie sprechen, ent-
en übrigens die Artikel „Censur der Druckschriften" und „Preß-
heit."

C. Th. Welcker.

Lesegesellschaften. — Es lassen sich vorzüglich dreierlei Ar-
von Vereinen zum Lesen oder zu gemeinschaftlicher Benutzung der
ätze der Literatur unterscheiden:

Die erste besteht in einer Vereinbarung, gewisse Schriften in
r gemeinschaftlichen Versammlung mit einander zu lesen. Solches
einschaftliche Lesen, bei welchem einzelne Mitglieder der Gesellschaft
n, oder mehrere, oder auch alle abwechselnd vorlesen, findet theils in
iösen Vereinen, theils außerdem zu gemeinschaftlicher Belehrung
Unterhaltung Statt. Seine Hauptvortheile, im Vergleich gegen

das abgesonderte Lesen der Einzelnen, bestehen in der höheren geistigen Erregung und der dadurch gesteigerten Empfänglichkeit vermittelst der sympathetischen Gefühle, zum Theil auch in der damit verbundenen belehrenden und das Gelesene dem Gedächtniß einprägenden gemeinschaftlichen Besprechung. Auch kann damit eine Zeitersparniß verbunden sein, indem diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche nicht selbst vorlesen, während der Vorlesung eine nicht geräuschvolle Arbeit besorgen. Aus allen diesen Hauptgesichtspuncten ließe sich ein solches gemeinschaftliches Lesen, wenigstens ein gemeinschaftliches Vorlesenhören, sehr zweckmäßig und heilsam mit manchen Fabrikarbeiten und mit manchen Abtheilungen in Strafgefängnissen und Besserungshäusern verbinden. Schon allein die negative Wirkung empfiehlt solche Einrichtung. Es können nämlich durch solche zweckmäßig eingerichtete Vorlesungen Verkehrtheiten der verschiedensten Art, böse Gedanken und deren Mittheilung, Verdummung und Abstumpfung durch Langeweile, durch immerwährendes Stillschweigen, ohne geistige Unterhaltung und durch den Mechanismus einförmiger Arbeiten beseitigt oder sehr vermindert werden. Auf dieser Grundlage können dann natürlich bei passender Wahl der Lectüre für Belehrung, Bildung und Besserung, wenigstens bei Vielen, gewiß sehr große Erfolge erreicht werden, zumal da sowohl für Fabrikarbeiter wie für Sträflinge gewöhnlich die Zeit, welche für ihre Belehrung und Besserung durch geistige Mittheilungen bestimmt wird, viel zu kurz ist, und diese Mittheilungen größtentheils wegen Mangels an gehörigen Grundlagen, wegen Lückenhaftigkeit und wegen längerer Unterbrechung durch die eingewurzelten bösen Gedanken ihre gute Wirkung verlieren. Noch heilsamer aber würden solche Vorlesungen da wirken, wo unter verständiger Leitung mit ihnen eine wohlthätige geistige Selbstthätigkeit der zu Bildenden durch abwechselndes Vorlesen, durch Fragen und Antworten und durch Gespräche verbunden werden könnte. So wie durch die fortdauernde äußere mechanische Angewöhnung, Uebung und Ordnung die körperliche Lebensthätigkeit, so müssen vor Allem auch die Vorstellungen, Gefühle, Gedanken und Gesinnungen der zu Bildenden und zu Bessernden eine bleibende Richtung und Tüchtigkeit erhalten, wenn wahre Bildung und Besserung für das Leben gewonnen werden sollen.

Eine zweite Art der Lesevereine besteht darin, daß die Mitglieder mit gemeinschaftlichen Mitteln sich Bücher anschaffen und dieselben nach einer verabredeten Reihefolge in ihren Privatwohnungen lesen. Diese Vereine haben den großen Vortheil, den Gesellschaftsgliedern eine Reihe von Büchern, welche die Einzelnen für sich allein nicht kaufen könnten, zugänglich zu machen. Sie haben ferner den noch größeren Nutzen, daß Viele, die ohne diese äußere Anregung gar nicht lesen, oder wenigstens viele gute Bücher nicht in die Hände bekommen würden, jetzt zu einer heilsamen Lectüre sich bestimmt fühlen. Auch hier werden häufig wechselseitige Mittheilungen über das Gelesene die Lectüre in höherem Grade fruchtbar machen können. In beiden Fäl-

sind diese Vereine doppelt wichtig und heilsam für solche, welche, z. B. Handwerker oder wie Schullehrer oder auch Geistliche und ...le auf dem Lande, einer Erleichterung der Anschaffung der für heilsamsten Bücher und, bei vieler anderweitigen Beschäftigung, äußeren Anregung zum Lesen und Durchdenken derselben be...n. Bekannt ist es, zuerst wie Franklin in Amerika, dann Lord ...ugham in England durch solche Lesevereine der Handwerker uner...ch wohlthätig und höhere und edlere und auch industriell tüchtigere ...ildung dieser wichtigen Classe der Staatsbürger wirkten. Beide hiel...dabei stets die Grundbedingung des Gedeihens heilsamer ge...aftlicher Wirksamkeit — die Freiheit und Selbstthätigkeit — ent...en fest. In unserem überall bevormundeten Deutschland dagegen ...ücken oder verkümmern alle solche wohlthätigen Einrichtungen ... Beamten- und Polizeicontrole und Bevormundung, durch Man...n freier Oeffentlichkeit, an Freiheit und Gemeingeist. Auch bei ... Vereinen bedürfen übrigens, wenn sie zweckmäßig eingerichtet ... die negativen wie die positiven Vortheile keiner weiteren Ausfüh...

Die geistige und moralische, ja immer mehr selbst die industrielle ...r der neueren Welt beruht zu einem großen Theile auf der Lite... und wächst täglich durch dieselbe. Man muß an dieser Literatur ...il nehmen, wenn man sich möglichst auf die Höhe auch nur des ...n Lebensberufes hinaufschwingen will. In allen Classen des Lebens ... ist die Gefahr, durch die Beschäftigung mit Unedlerem, mit ...rem und Verderblicherem oder mindestens mit Unnützlichem Zeit ...Kräfte zu verlieren, sehr groß. Gemeinschaftliche Vereinbarung zur ...ung für's Bessere, zur Auswahl und Benutzung des möglichst ...en ist Mittel und Fortschritt der Veredlung, der Humanität, ...Wissenschaft und Kunst. Beschäftigung selbst mit Gutem und mit ...ichem auf Kosten des Besten und Nothwendigsten ist gefährliche ...hwendung der wenigen Zeit und Mittel, die dem Menschen zu...ssen sind. Es gilt dieses besonders auch in Beziehung auf die ...r, doppelt in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, so sehr viel, ...lich also auch so viel Schlechtes geschrieben und gelesen wird.

Eine dritte Art von Lesevereinen, die noch mehr als die erste ...die zweite in unserer Zeit sich vermehrt hat, besteht in den im ...n Sinne sogenannten Lese- oder auch Museums- oder ...monie-Gesellschaften. Bei diesen werden in einem gemein...lichen Locale für die Benutzung der Gesellschaftsglieder von ihnen ...wählte Schriften, gewöhnlich politische und andere Zeitschriften und ...einungen der neuesten Literatur, wohl auch die nöthigen Reallexika ... Nachschlagen, zuerst im Gesellschaftslocale aufgelegt, und dann ...als eine gemeinschaftliche Leihbibliothek von der Gesellschaft benutz...ich verbinden sich in der Regel mit diesem ernsteren Zwecke die ...e geselliger Unterhaltung, des Gesprächs, des Spiels, der Restau...., der Musik, des Tanzes u. s. w. Diese Vereine haben sich in ...schland vorzüglich seit den Befreiungskriegen außerordentlich ver...

mehrt und sind in den meisten Ländern selbst [illegible] en kleinsten St[illegible]
ja zuweilen sogar in Dörfern zu finden. Und [illegible]hnlich entstehen
jetzt in Ungarn seit dem höheren Aufschwung der Nation selbst
eine. Der seit jener Zeit in Deutschland erwachte höhere [illegible]
Sinn und Gemeingeist, die Annäherung der verschiedenen Stände,
der Trieb nach höherer Bildung und Unterhaltung haben sie in's [illegible]
gerufen. Der Druck und die Verstimmungen, die ängstlichen
kleinlichen Gesichtspuncte seit dem Eintritte der Reaction, die [illegible]
drückung der Freiheit, insbesondere die der vaterländischen Presse,
die Hinweisung auf die materiellen und selbstsüchtigen Interessen [illegible]
es freilich verhindert, daß diese Vereine jenen edlen Richtungen
Zwecken in der Art hätten dienen und nützen können, wie es in [illegible]
edleren freieren Zustande der vaterländischen Angelegenheiten zu [illegible]
ten gewesen wäre. Dennoch sind sie gewiß nicht ohne große und [illegible]
liche Folgen für die Bildung der Nation. Es wirken diese [illegible]
insbesondere auch für eine höhere Bildung und für erhöhtes S[illegible]
gefühl des Bürgerstandes. Und überhaupt gelten für sie in [illegible]
tem Grade die schon von den beiden ersten Vereinen erwähnten n[illegible]
tiven und positiven Vortheile. Dieselben werden um so größer [illegible]
je mehr die Regierungen dadurch die höheren und edleren Richtun[illegible]
der Bürger, ihren edleren vaterländischen Sinn und Gemeingeist [illegible]
vorrufen oder wenigstens sich ungehindert entwickeln lassen, daß sie [illegible]
die Freiheit nicht vorenthalten, welche fast alle andern civilisirten V[illegible]
des Welttheils, mit Ausnahme des Deutschen, genießen. Und [illegible]
wird gewiß endlich geschehen. Hat ja doch die deutsche Nation [illegible]
feierlich anerkannte vollgültige Rechtsansprüche auf diese Freiheit.
Und sind ja dieselben — die Pflicht gebietet, es zu widerholen — [illegible]
im Stande, unser Vaterland zu kräftigen und gegen so furchtbare E[illegible]
niedrigungen und Gefahren, wie wir sie zu Anfange dieses Jahrhun[illegible]
derts erlebten, zu sichern. Es ist auch gewiß Zeit, daß die hohen sch[illegible]
nen Worte endlich zu Thaten werden, eben so, damit nicht hier [illegible]
lügenhafte eitle Wortmacherei, als auch damit nicht dort Unzufriedenh[illegible]
und Kraftlosigkeit wachsen. Schon im Jahre 1803 erklärte officiell ein [illegible]
eben dahin geschiedener Monarch: daß „der Unterdrückung d[illegible]
„Preßfreiheit“ (womit alle Freiheit zusammenhängt) „ein allg[illegible]
„meiner Nachtheil immer auf dem Fuße folge“*). [illegible]
wahrlich, das furchtbare Unglück von 1806 zeigte dieses. Der Himm[illegible]
bewahre uns, daß uns ähnliche Lehre nothwendig gemacht [illegible]
Wird aber wahre Freiheit uns nicht länger vorenthalten sein, als[illegible]
werden in der Literatur wie in der Unterhaltung und an den Festen [illegible]
den Trinksprüchen und in den sie begleitenden Reden, eben so wie [illegible]
dem freien und mächtigen England, eben so wie bei uns in den F[illegible]
heitskriegen und kurze Zeit nachher, wieder alle hochherzigen und [illegible]
Gedanken und Gefühle der Freiheit, des Patriotismus, des Gem[illegible]

---

*) Klüber, öffentliches Recht §. 504. [illegible] e a.

ut werden können, ohne daß Spione und Polizeischergen lauern
meiren, und die Bürger und Beamten zittern und sich vom
hinweg und allein zu den niedern gemeineren Gedanken und
nüssen hinwenden. Alsdann erst können uns diese Vereine
besseren Erscheinungen und Wirkungen des öffentlicheren Lebens
Volksfeste der Alten und unserer freieren Vorfahren gewähren.
ns ist für das höhere Glück, wie für die edlere kräftigere Bil-
für die Vaterlandsliebe eines Volkes nichts so wichtig, als daß seine
ungen, seine Gesellschaft, Erholungen, Feste, Gastmahle einem
Gedanken und Zwecke dienen und durch sie veredelt werden.
so denen, die ihrem Vaterlande dieses edelste Glück, dieses
Veredlungs- und dieses kräftigste Schutzmittel rauben oder
ern! C. Th. Welcker.

vante, s. Orient und Türkei.

ßter Wille, s. Erbrecht.

beral, Liberalismus. — Wenn es Sklavenvölker gibt,
Fähigkeit, sich zum Gefühle der freien Menschenwürde und der
rechte zu erheben, versagt zu sein scheint, so gibt es ander-
Völker, die mit dem Instinct der Freiheit geboren sind. Doch
ter den letzteren wird kaum eines zu finden sein, das durch alle
nationaler Entwickelung seine Freiheit zu bewahren weiß. Es
Wesen alles positiven Rechts, daß mit den Zeiten sich die Wir-
der Institutionen und Gesetze ändern, und je mehr dieselben
ich aus einem unmittelbaren Zeitbedürfnisse hervorgegangen sind,
wisser verkehrt sich mit dem Wechsel der Verhältnisse ihre An-
hlthätige Natur in's Gegentheil. Verbindet sich nun mit den
en der Zeit auf die Gesetze und die Rechte auch der Einfluß
ht, die überall zur Ueberschreitung ihrer Grenzen und zum Miß-
inneigt, so geht der Schutz, den die Vereinigung unter einer
n und lenkenden Gewalt gewähren soll, fast unausbleiblich mehr
iger in Unterdrückung über. Vorzüglich aber ist es die an sich
äße Vereinigung getrennter Sprach- und Stammgenossen in
Staats- und Nationalkörper, was durch den Despotismus der
ation und strenge Unterordnung unter einen Willen eine Pe-
erlichen Druckes und gewaltsamer Beschränkungen der indivi-
nd localen Freiheit herbeizuführen pflegt.

sehen denn die meisten Völker, bis ihr physischer Organismus
rstarkt ist, und ihr äußerliches Dasein Consistenz gewonnen hat,
es Leben mannigfach gefesselt und gehemmt. Wenn aber nun
Vollendung ihres körperlichen Wachsthums auch die höhern See-
reifen und ein geistigerer Sinn sich regt: alsdann erwacht der
e allzu schwer gewordenen Fesseln abzustreifen, dem Individuum
lbstständigkeit, den Gemeinden, Corporationen und ganzen Pro-
re Geltung zurückzugeben, und die verlorene Freiheit wieder zu
Der Liberalismus ist es dann, der den erwachten Geist der
uf vernünftige Principien zurück- und seinem höhern Ziel ent-

gegenführt, oder, wo er noch schlummert, d[illegible] bildende Instit
und durch Aufklärung des Volks über seine [illegible]te und Interes
zu wecken sucht. Er will den trüb gewordenen Strom der Mei
nungen von seinem Schlamme säubern und das verdorbene, au
Recht aus seinem ewig frischen, immer reinen Urquell, der Ve
erneuern. Wenn an die Stelle des Gesammtwohls das egoistische
derinteresse eines einzelnen Gewalthabers, einer herrschenden Par
einer bevorrechteten Kaste sich gesetzt hat, so leitet der Liberalism
Staatszweck wieder auf das zurück, was die Gesammtheit in ihrem
nünftigen Interesse will oder wollen muß, und diesen Staatszwe
er mit möglichst geringer und möglichst gleicher Beschränkung de
heit Aller zu erreichen. Eben deshalb bleibt auch sein letztes Zi
dem Wege naturgemäßer Entwickelung des Volkslebens die St
erreichen, auf welcher die höchste und die gleichste Freiheit Aller m
ist. Welcher Grad von Freiheit und von Gleichheit aber mögl
ohne die vernünftigen Zwecke des Staats, und namentlich den
andern Staatszwecke bedingenden, der friedlichen Coexistenz der S
genossen zu gefährden oder zu vereiteln, ist nach der Verschiedenh
Nationalcharakters, der Culturperiode und der übrigen Momen
Volkslebens sehr verschieden. Dieselben Institutionen, welche bei
gebildeten Volke die Schutzwehr aller Freiheit und die Lebensbed
gen des Fortschritts sind, Preßfreiheit, Volksvertretung, Schwurg
Nationalbewaffnung, können bei einem ungebildeten, noch auf der
heitsstufe der Entwickelung stehenden Volke eine Quelle der Zerr
und Gesetzlosigkeit, ein Werkzeug der Gewalt und Unterdrückung w
und von der blos privatrechtlichen Freiheit und der rein passiven
heit eines von jeder Theilnahme an der Staatsgewalt ausgeschl
Volks bis zur demokratischen Selbstregierung liegt eine weite S
reihe liberaler Institutionen in der Mitte, von denen der verni
Liberalismus keine weder unbedingt verwerfen, noch für die absolu
bringende erklären wird. Er gibt derjenigen den Vorzug, welche
weiligen Durchschnittsbildung, der Gesittung und Aufklärung ein
stimmten Volkes die entsprechendste und zugleich dem Fortschritt
herer Entwickelung die günstigste ist. Aber immer bleibt sein le
Gedanke die möglichste, mit der sichern und vollständigen Erreichun
vernünftigen Staatszwecke vereinbare gleiche Freiheit.

Und eben dieser Grundgedanke ist nur die Anwendung des h
Rechtsgesetzes auf den Staat. Das wahre Recht ist nichts A
als die ausgedehnteste und gleichste Freiheit Aller, die sich mit ih
Coexistenz verträgt; und da der Staat auf die Idee des Rechts g
det ist, da im Vernunftstaat stets und überall das Recht regiert
da der Liberalismus nichts ist, als der Inbegriff der auf Her
eines vernünftigen Rechts gerichteten Bestrebungen: so hat wo
Princip mehr als irgend ein anderes politisches Princip gerechten A
auf die allgemeinste Anerkennung, an der es ohne Zweifel auch

rde, wenn nur dasselbe den noch in vielen Ländern übermäch-
astischen und aristokratischen Interessen günstiger wäre.
unter dem gleichen Rechte und der gleichen Freiheit Aller,
r Liberalismus fordert, nicht die äußerliche Gleichheit von Be-
Macht gemeint sein könne, indem Rechtsgleichheit himmelweit
i ist von materieller Gleichheit des Besitzes, und die bleibende
tung der letztern ohne einen die Freiheit des Verkehres, des
ns und der Verträge vernichtenden Despotismus gar nicht
äre, — dies wird zwar allmälig von den Gegnern des Libe-
eben so gut, als von den Liberalen selbst eingesehen. Aber
lismus ist darum nicht minder Gegenstand der leidenschaftlichsten
g und der gehässigsten Vorwürfe, unter denen die gewöhnlich-
ind: daß derselbe im Grunde nichts sei, als ein grober Egois-
s er, indem er als oberstes Gesetz überall nur den wandelbaren
r Majorität gelten lassen wolle, das Recht zu etwas rein Zu-
Willkürlichem und Aeußerlichem herabsetze; daß er methodisch
sgehe, den Staat von jeder sittlich-religiösen Grundlage los-
und deswegen unvereinbar sei mit dem christlichen Staate und
Träger der gesammten europäischen Cultur, dem Christenthum.
soll ferner, bei seiner egoistisch-materialistischen Tendenz, auch
tive Recht zerstören, alle erhaltenden Principien des wahren
ntergraben, jedes Band der gesellschaftlichen Ordnung auflösen
n es ihm zuletzt gelungen, alles Bestehende umzustürzen, an
: von Recht und Freiheit Anarchie und Pöbelherrschaft oder
m despotischer und unnatürlicher Gleichheit setzen.
ist nur zu gewiß, daß in der Geschichte der Freiheitsbestrebun-
Freiheitskämpfe Züge vorkommen, die zu dieser Schilderung
Allein hier muß zuvörderst doch daran erinnert werden, daß,
n, wie es sein soll, die Personen von den Sachen unterschei-
t jeder Mißgriff, jeder Fehler auch redlicher Liberalen, sofort
Verantwortung des Liberalismus selbst gesetzt werden darf. So-
hten, da alles Gute und sogar nur das Gute mißbraucht wer-
, die Verbrechen derjenigen, welche unter der Maske der
und Gleichheit selbstsüchtige Zwecke verfolgen, dem Liberalismus,
m eben so wenig zur Last fallen, als das Christenthum die
aufen der Inquisition und die Heidenbekehrungen durch das
zu verantworten hat; und wenn endlich auch der Egoismus
eit nicht selten sich des Liberalismus als eines Werkzeugs und
s bedient, so ist doch ersterer nicht des letztern Quelle. Denn
ennung einer ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ist nichts
es, und offenbar ist derjenige weniger egoistisch, der im Geiste
r Freiheit blos gleiches Recht für sich begehrt, als der, welcher
verlangt; offenbar meint es derjenige mit seinen Nebenmen-
er, welcher die gleichen Rechte Anderer vertheidigt, als der-
elcher sie den Mächtigen verräth und Preis gibt.
ersucht man aber den Gehalt der weitern Anklagen genauer,

so ist für's Erste unwahr, daß der Liberalismus jeden höhern [illegible] Inhalt des Rechtsgesetzes leugne und alles Recht zu einem [illegible] Rechnungsexempel mache, indem er kein höheres Gesetz [illegible] den Willen der Majorität oder die Entscheidung der Stimmen [illegible] Der Liberalismus behauptet zwar, daß bei der Entscheidung [illegible] samer Angelegenheiten dem Willen der Mehrzahl von Rechts [illegible] Vorzug vor dem Willen der Minderzahl gebühre; aber sein Rechtsprincip ist nicht unbedingte, willkürliche Herrschaft der [illegible] tät, sondern die möglichgrößte gleiche Freiheit Aller. Für [illegible] klärt er insbesondere jede Mehrheitsentscheidung, welche die [illegible] gegen ihren Willen nach einem andern Gesetz behandelt, [illegible] demjenigen, welches die Mehrheit auch für sich als bindend [illegible] und für unbedingt verwerflich gilt ihm jeder Majoritätsbeschluß [illegible] dem Moralgesetze zuwiderläuft. Jenes Princip der größtmöglichen Freiheit Aller oder der gleichen Achtung jeder vernünftigen [illegible] keit ist aber mindestens eine eben so unvergängliche Grundlage, [illegible] thatsächlich Bestehende, was die Conservativen heilig sprechen, [illegible] irgend eine positive Offenbarung, welche die Jünger des [illegible] Rechts in ihrem Sinne deuten. Denn Vernunft und Gewissen [illegible] den ewig die Gleichheit aller Menschen oder die gleiche Achtung [illegible] fremden Persönlichkeit, welche man für die eigene anspricht, [illegible] und eben dieses Princip stimmt auch mit den Geboten der [illegible] Sittenlehre sowohl, als insbesondere mit dem christlichen [illegible] so innig überein, daß fast nur böser Wille behaupten kann, [illegible] des Liberalismus zerstöre die sittlichen Elemente des Staats [illegible] bürgerlichen Gesellschaft.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß es Liberale gibt, [illegible] nem andern Staatszweck als dem Rechtsschutz und der Sorge [illegible] Sicherheit und die Bequemlichkeit des äußern Daseins wissen, [illegible] lichen, religiösen und intellectuellen Interessen aber ganz sich [illegible] lassen wollen. Allein das oft hervorgetretene Bestreben, die [illegible] keit des Staats einseitig auf den möglichst engen Umkreis zu [illegible] ken, hat seinen Ursprung nur darin, daß statt des wirklichen [illegible] wohls allzu häufig die selbstsüchtigen Zwecke und Interessen, [illegible] Lieblingsideen und individuellen Ansichten der Gewalthaber [illegible] werden; es muß von selbst aufhören, sobald als Staatszweck [illegible] anerkannt wird, was die Gesammtheit wirklich als in ihrem [illegible] liegend will, und sobald die Staatsgewalt von jener falschen [illegible] väterlichkeit zurückkommt, die mit Geboten und Verboten [illegible] was ohne ihre Einwirkung besser von Statten geht, sich [illegible] jeden Staatsbürger als einen Unmündigen behandelt, den [illegible] gegen seinen Willen beglücken müsse und mit Gewalt [illegible] machen könne. Sodann ist zwar die Meinung irrig, [illegible] der das Gesammtleben eines Volks, mithin auch alle seine [illegible] umfaßt, sich blos um die Legalität, nicht auch um die [illegible] ner Bürger zu bekümmern habe, und der Glaube, daß [illegible]

letzungen, nicht auch Verletzungen der Sittlichkeit die Thä-
Staatsgesetzgebung in Anspruch nehmen und selbst der Straf-
s Staats verfallen können, muß für die öffentliche Sittlich-
blich wirken. Aber es ist keineswegs Gleichgültigkeit oder gar
ng gegen das moralische Gesetz, wenn der Liberalismus gegen
meine sittliche Bevormundung der Staatsbürger durch die
oder eine vom Staat autorisirte Kirchengewalt sich sträubt.
Widerwille hat vielmehr seinen guten Grund in der Erfahrung,
ich und wie wenig förderlich es der wahren Sittlichkeit ist,
nschen zum bewaffneten Gewissensrichter des andern zu machen,
Unheil durch unduldsame, beschränkte, herrschsüchtige, oder
uchlerische und selbst sittenlose Sittenrichter angerichtet wer-
.

n so wenig ist es ein Zeichen von Irreligion, wenn der auf-
Liberale den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht von
stimmten Glauben, sondern von der Erfüllung der staatsbür-
Pflichten abhängig gemacht wissen will; und wenn wirklich
alismus sich von der Kirche abgewendet hat und nicht selten
n Christenthum entfremdet erscheint, so sind daran gleichfalls
Schuld, welche nicht aufhören, den blinden unbedingten Ge-
ls erste christliche Bürgerpflicht zu predigen, diejenigen, welche
der weltlichen Gewalt dienstbar gemacht, oder die Lehre des
ums entstellt und mißbraucht haben, um den Menschen gei-
leibliche Fesseln zu schmieden, sie in Druck, Dumpfheit und
ben zu erhalten, sie zu plündern und herabzuwürdigen. Der
nus bedarf der Religion allerdings nicht, um rechtlich unhalt-
maßungen eine trügerische Stütze zu verleihen, und dem miß-
sogenannten göttlichen Rechte muß er ein Recht von wahr-
licher Art, das Recht der Vernunft, entgegensetzen, in deren
hen der ewige Schöpfer sich eben so gewiß kund geben wird,
n positiven Offenbarungen, die ja ihre letzte Beglaubigung für
endes Wesen doch auch nur durch ihre Uebereinstimmung mit
tzen seiner Vernunft erhalten können. Allein wo immer die
ur ursprünglichen Reinheit der Christuslehre zurückgekehrt und
r Dienerin oder Verbündeten der Gewalt, aus einem Werk-
Anmaßung und Unterdrückung wieder zur Trösterin, Erleuch-
geistigen Erlöserin der Menschheit geworden ist, da werden
ächten Liberalen gern bekennen, daß nichts auf Erden wirk-
in könne, um jene Kraft aufopfernder Entsagung und Hin-
u erzeugen, und alle jene sittlichen Motive zu verstärken und
en, von deren ungeschwächter Wirksamkeit allein sie den voll-
Triumph ihrer Sache erwarten dürfen. Denn Christenthum
gerthum haben ja theilweise einen Zweck und gleiches Ziel;
den sie verschiedene Mittel an. Auch das Christenthum will,
Mensch über Seinesgleichen sich willkürliche Gewalt anmaße
n Nächsten unterdrücke, daß Jeder dem Andern thue, was er

selbst von ihm erwartet, daß alle Menschen Brüder seien; aber es
diese brüderliche Gleichheit durch die innerliche, sittliche Befreiung
der Lust zum Bösen, von Selbstsucht und Sünde, herbeiführen,
überläßt dem Staate, der auf die blose Macht der Ueberzeugung
allein rechnet, auch äußerliche Mittel anzuwenden und das
Rechtsgesetz zu Hülfe zu nehmen. Dabei weiß jedoch der tiefer blickende
und besonnene Liberale, daß Moral und Recht zuletzt aus einem
quell schöpfen müssen, daß auch das ganze Rechtsgesetz in dem
lischen Gesetz enthalten ist, und jenes seine höchste Sanction und
Weihe von diesem erhält; und indem er diese doppelte Gesetzgebung
anerkennt, beugt er sich auch vor jener höhern geheimnißvollen
die durch die Stimme des Gewissens zu der ganzen Menschheit
und an deren innere Offenbarungen er glauben muß, wenn er
Glauben an sich selbst und an die Menschheit nicht aufgeben
Der denkende Liberalismus verkennt also keineswegs den engen
menhang von Recht, Moralität und Glauben; er weiß, daß
Staate Religion und Sitte nicht gleichgültig sein dürfen, wenn er
selbst nicht unheilbare Wunden schlagen will; und wenn er darauf
zichtet, das, was seiner Natur nach nicht erzwingbar ist, zum
stand directer Zwangsgesetze machen zu wollen, so erkennt er
wohl, daß Religiosität und Sittlichkeit und alle höhern geistigen
essen eben so gut der öffentlichen Pflege bedürfen als die
daß auch sie nicht nur auf Schutz, sondern auf positive
vermöge des vernünftigen Staatszwecks Anspruch haben, und die
ralen sind es ja gerade, welche thatsächlich am Meisten nicht blos
Verbesserung der materiellen Zustände, sondern auch auf
Aufklärung, auf Volkserziehung, auf Volsunterricht und höhere
dungsanstalten dringen.

Wie mit dem Vorwurf des politischen Materialismus
sich im Wesentlichen auch mit der angeblich destructiven und
despotischen Tendenz der Liberalen. Wie nicht leicht ohne
Erschütterungen ein neues Element in die Weltgeschichte tritt,
gen allerdings in der französischen Staatsumwälzung die
ganz den Charakter unduldsamer Uebertreibung und despotischer
schließlichkeit, womit jede neue Lehre, jede neue Geistesrichtung,
im Anfang geltend macht, ehe Erfahrung und Nachdenken ihre
ken kennen gelehrt haben. Aber diese Periode, von deren
Schreckensscenen ängstliche Gemüther sich die Freiheit
denken, ist vorüber, und ihre Erscheinungen können nur da sich
holen, wo die Freiheit durch verstockten, blinden und brutalen
stand auf das Aeußerste getrieben und zu einem Kampf auf Leben
Tod gezwungen wird, in welchem alle Waffen gelten und der
samste, kein Mittel Scheuende der Sieger bleibt. Des Gegensatzes
gen wird es aber beispielsweise auch erlaubt sein, zu erinnern
erste Jugendzeit des deutschen Liberalismus, wie er aus den
kriegen sich entwickelte, an den ernsten sittlich-religiösen Sinn

ntweihten Patriotismus der Völker, an das hingebende Ver- das sie in ihre Fürsten setzten, und an die Bescheidenheit der igen, welche damals gemacht und als gerecht anerkannt wur- Sie in Spanien die Revolution der Cortes und die Julirevo- n Frankreich ursprünglich einen reinen Charakter edler Mäßi- eigt, den nur Täuschung und Gewalt von oben in sein Ge- verkehren und durch Aufregung gehässiger Leidenschaften ver- innen: nicht minder rein und edel war auch in Deutschland riotische Erhebung, welche eben sowohl der Wiederherstellung sfreiheit im Inneren, als der Abwehr eines äußeren Feindes d hätten die Machthaber im Geist der Jahre 1813—15 fort- , wäre der deutschen Nation ihr volles unverkürztes Recht — kein Sand und Löning wäre aufgestanden, kein bewaff- m des Bürgers hätte in deutschen Ländern sich gegen die ewalt erhoben, kein Frankfurter Attentat hätte den deutschen ath in seinem Bundessitz bedroht, keine politischen Verfolgungen ie Gefängnisse mit Angeschuldigten, das Ausland mit Flücht- ngefüllt.

m wahren Wesen der Freiheit ist gewaltsame Zerstörung und hes Nivelliren fremd. Auch sind die heutigen Liberalen wohl en Mehrzahl nach darüber einig, nicht unmittelbare Volksherr- sondern einen solchen Zustand zu erstreben, in welchem eine schiedenen Volkswillen und Volksinteresse beharrlich widerstrebende g nicht mehr möglich ist. Zwar vindicirt der Liberalismus das r letzten Entscheidung über alle gemeinsamen Angelegenheiten, ate wie in jeder andern freien und selbstständigen Gesellschaft, lich der Majorität, als dem natürlichen Organe der Ge- it, in denjenigen Fällen, wo Stimmeneinhelligkeit nicht zu er- nd einen Beschluß zu fassen doch nothwendig ist. Auch gilt es Recht für ein unveräußerliches, weil, sobald dasselbe unwi- veräußert ist, der Staat aufhört, eine Gesellschaft, eine Ge- rsönlichkeit zu sein (wie unter dem Artikel „Fürst" gezeigt ist). n aber verlangt der vernünftige Liberale doch keineswegs, daß atsangelegenheiten unmittelbar durch allgemeine Stimmgebung en werden. Ein solches Begehren wäre allerdings destructiv; e beständig in den Urzustand der bürgerlichen Gesellschaft zurück- und den staatsgesellschaftlichen Organismus in lauter Atome rn, um seinen Aufbau immer wieder von vorne anzufangen. äre gänzlich übersehen, daß zur Freiheit auch das Recht der Selbstbeschränkung wesentlich gehört, und daß, wo es entschie- Wille der Mehrheit ist, daß die vom Volke anerkannte Staats- die öffentlichen Angelegenheiten besorge, oder daß an der Be- dieser Angelegenheiten gewisse Classen der Staatsbürger vor- en Antheil nehmen, die Mehrheit das, was eine von Män- es Vertrauens umgebene Regierung beschließt, im Ganzen wohl n besonnenen Volkswillen gemäßer finden wird, als was durch

allgemeine Stimmgebung in jedem einzelnen als beschlossen
könnte. Blos wenn der Zustand des historischen Rechts ein so
bener ist, daß er dem natürlichen Rechte schlechthin unübersteigliche
Hindernisse entgegenstellt, kann es nothwendig sein, auf einen
Standpunct der gesellschaftlichen Entwickelung oder gar auf den
schaftlichen Urzustand zurückzugehen, um nur die Möglichkeit des
schritts wieder zu gewinnen. Sonst achtet stets der Anhänger
nünftigen Rechts nicht weniger, als der Vertheidiger des hist
die positiven Institutionen und Gesetze, durch die jeder im Geist
rer und vernünftiger Freiheit geordnete und organisch sich entw
Staat die allgemeine Stimmgebung ersetzen muß; er achtet
lange sie dem Willen der Gesammtheit nicht unzweifelhaft zuwid
und eben so lange gilt ihm auch für unerlaubt und rechtswidr
Geltendmachung des Gesammtwillens sich anderer Mittel zu
als die das bestehende Gesetz und positive Recht gestattet. D
Forderung des Rechts ist genug gethan, wenn ein Volk so
heit und Gleichheit besitzt oder auf friedlichem, gesetzlichem W
verschaffen kann, als es selbst haben will, und als mit d
Erreichung aller vernünftigen, vom Volke selbst gewollten Sta
vereinbar ist. Und mehr darf auch der Liberalismus nicht
Verlangt er für die Gesammtheit der Staatsbürger oder für
Classen derselben mehr Freiheit, als nach Maßgabe ihrer B
stufe, ihrer politischen Reife und Selbstständigkeit, mit der G
des Staats und seinen Zwecken, besonders aber mit dem er
absolut wesentlichen Staatszwecke einer friedlichen Coexistenz v
ist: so zerstört eine solche Freiheit, wie das Beispiel der zu frü
cipirten Republiken Südamerikas beweis't, die Grundlage und
zel aller Freiheit, die bürgerliche und gesellschaftliche Ordnun
und der Liberalismus setzt sich in Widerspruch mit seinem
Zwecke. Dringt er aber, wie dies theilweise in der französische
lution und bei manchen Reformen Kaiser Joseph's II. gesch
Völkern eine Freiheit auf, die sie nicht haben wollen, so wird
raler Despotismus, und setzt sich in Widerspruch mit seinem
Princip. Dagegen muß allerdings der Liberalismus auf ein
Verfassung und auf solche Institutionen bringen, bei denen
Volke, d. h. der Gesammtheit, oder deren natürlichem Orga
Mehrheit, möglich bleibt, ihren Willen auszusprechen und gel
machen; und diese Bedingung ist um so unerläßlicher, als, wen
das Bestehende im Allgemeinen die Vermuthung für sich hat,
dem Willen des Volks gemäß sei, diese Vermuthung doch ihr
verliert, wenn kein gesetzliches Organ des Volkswillens vorhan
oder wenn gar die Aeußerungen der Volksstimme mit den Wa
Gewalt unterdrückt werden.

Befragen wir nun aber die Geschichte, so ist es meistens
That nur der Widerstand der Machthaber geg eine solche D
der Dinge, in welcher der verständige Volkswille sich frei äußer

...en kann, ...
...ichheit und ...
Liberalismus ...
...men und einem Volke eine ...
... will oder die es ohne Miß...
...ildes, übereiltes Jagen, ...
...r Sturmschritt, ist keineswegs ...
ist Langsamkeit des Fortschrittes eine ...thümlicher ...
einem freien Lande" — sagt Bentham, und das
Vaterlandes bezeugt es — „haben alle Meinungen eine Kraft,
...nen Widerstand gestattet, und sie weichen nur der Ueberzeugung."
... in der Freiheit, sondern in der Unterdrückung und der Rechts-
...igerung liegt demnach die Gefahr, die heut zu Tage dringender als
... eine andere die Ruhe der Staaten bedroht, und der Mißbrauch
Staats- und Kirchengewalt zur Unterdrückung der rechtmäßigen
...eit ist es, was den reinen Liberalismus in liberalen Materialismus,
...alismus und Despotismus verkehrt, die Loosung zum Bürgerkrieg
Terrorismus gibt, der Anarchie und Willkürherrschaft breite Straßen
... Denn wie die Sünde Sünde gebiert und wie eine Uebertreibung
...turnothwendiger Folge die entgegengesetzte Uebertreibung hervorruft:
...acht überall der Mißbrauch auch den rechten und wohlthätigen
...uch verdächtig, Vertrauen, Hingebung und williger Gehorsam
...den, wo eine Saat der Täuschung ausgestreut wird, und der
der Auflehnung, durch Willkür und Unrecht erzeugt, durch ein
...s Versagen groß gezogen, durch den Mißbrauch heiliger Namen,
... denen die Gewalt und Anmaßung sich birgt, an allem Glauben
...vorden, überfliegt nur allzu leicht sein Ziel. Aber nicht die Neger-
...n durfte Amerika, nicht die Irländer durfte Großbritannien, nicht
...Völker dürfen die Regierungen anklagen, wenn eine lange Rechts-
...igerung zum schlimmen Ende führt, und diejenigen, welche es
...glich machen, die Wunden der Gegenwart zu heilen, indem sie
...angenes und Aufgelöstes wiederherstellen, die Lebendigen den Todten
...werfen und die Weltgeschichte zu einem rückschreitenden Gange
...en wollen, die Absolutisten des Staates und der Kirche, sowohl
...kraten als Servile, haben keinen Grund zu triumphiren, wenn es
Kräfte ihrer Gegner übersteigt, in wenig Jahren wieder gut zu
...en, was Jahrhunderte des Druckes verdorben und zerrüttet, noch
... sie ein Recht, zu schmähen, wenn jene, nothgedrungen und
...ltsam fortgestoßen, eine Bahn betreten, auf der das Innehalten oft
mehr vom freien Willen abhängt.

Wenn aber die Ausschweifungen eines unächten oder mißverstan-
... Liberalismus nichts Anderes als Verirrungen sind, verschuldet
... die Mißhandlung des ächten, so können jene auch dem Werth
...etztern keinen Eintrag thun. Daher begnügt man sich, besonders
Deutschland, nicht mit den Vorwürfen, welche blos den falschen
...n, sondern greift mit systematischem Uebelwollen, mit affectirter

Verachtung und mit offener Verleumdung [illegible] den wahren [illegible]
Deutschland, wo nach den verflogenen Illu[illegible] der Befreiung[illegible]
wegen der fortdauernden Trennung der Völker und der [illegible]
Verbindung der Regierungen, die Volkssache von Anfang an [illegible]
Aussicht war, und der Geist des Jahrhunderts seit der Julir[illegible]
doch auch sein Recht unwiderstehlich geltend machte, in Deu[illegible]
wird nicht blos der Liberalismus geflissentlich mit allen Ausw[illegible]
grassesten Radicalismus identificirt, sondern nicht selten auch [illegible]
stitutionellen Liberalen ihre Mäßigung zum Vorwurf gemacht,
man sie Heuchler oder zahme Revolutionäre nennt, die sich [illegible]
Consequenzen ihrer eigenen Grundsätze fürchten; und seitdem [illegible]
action sich ihrer ganzen Uebermacht bedient hat, um den Libe[illegible]
waffenlos zu machen, erhoben sich von allen Seiten Tausen[illegible]
Stimmen gegen ihn, die sonst geschwiegen hätten, oder aus [illegible]
ganz andern Tone sich würden vernehmen lassen. Es ist so [illegible]
den, welcher vom Erfolg verlassen ist und nur mit halber S[illegible]
oder gar nicht sprechen darf, vor der Welt in ein ungünstiges L[illegible]
stellen, den Wechsel der eigenen Grundsätze oder das Verleugnen, [illegible]
es nicht mehr lohnend ist, sie auszusprechen, in's Gewand der [illegible]
landsliebe und besorgten Pflichtgefühls zu kleiden, oder selbst ankl[illegible]
und verdammend jenen gegenüberzutreten, welche den unveränd[illegible]
Anforderungen des Rechtes und der Pflicht auch unter veränderten [illegible]
ständen zu genügen suchen, und darum noch nicht das Unmögliche [illegible]
verlangen glauben, weil sie auf Forderungen bestehen müssen, we[illegible]
nicht erfüllt werden. Wie aber von jeher die Apostel des Despotism[illegible]
den Völkern die Uebel, welche jener ihnen zugefügt, noch zum V[illegible]
brechen machten und, gleich dem Wolf der Fabel, die Freiheit beschu[illegible]
digten, den Strom getrübt zu haben, in den der Despotismus sei[illegible]
Schmutz geworfen: so soll auch jetzt, wenn man gewissen Stim[illegible]
glaubt, an allem Unheil der Zeit der Liberalismus und die Herz[illegible]
verkehrtheit seiner Bekenner Schuld sein. Wie in Italien sich [illegible]
Gerichtshof fand, der ein unmoralisches Leben für den unzertrennl[illegible]
Begleiter des Liberalismus erklärt, so gibt es in Deutschland ein p[illegible]
tisches Blatt, dem Freisinnigkeit gleichbedeutend ist mit Irrsinn [illegible]
Ruchlosigkeit, und dessen Hauptaufgabe darin zu bestehen scheint, [illegible]
liberale Ansicht alle Stufen der Verunglimpfung, der Schmähung [illegible]
Verdächtigung durchlaufen zu lassen. Als ob je ein Glaube — [illegible]
wenn er vom Himmel stammt — gegen den Mißverstand aufrich[illegible]
und gegen den Mißbrauch falscher Anhänger gesichert wäre, oder [illegible]
Thorheit in Weisheit, alles Laster in Tugend verwandeln könnte, [illegible]
man für jede Sünde eines Bekenners die Lehre selbst, für jede [illegible]
schweifung Einzelner diejenigen insgesammt verantwortlich gem[illegible]
deren ganzes Thun und Lassen die Gewalt argwöhnisch überwacht, [illegible]
denen jede engere Vereinigung als Verbrechen ausgelegt wird. [illegible]
sie Eingriffen in des Volkes Rechte wehren [illegible] müssen glaube[illegible]
sind sie muthwillige Friedensstörer, und n[illegible] Nichtbeachtung[illegible]

t, Zurückweisung ihrer Anträge etwas so Alltägliches ist, daß
erungsmaxime geworden zu sein scheint, wird jeder Widerstand
r Seite gegen Maßregeln, die dem liberalen Princip zuwider-
als systematische Opposition verschrieen. Wenn sie auf Sicher-
der verfassungsmäßigen Freiheit dringen, so soll das keinen
Zweck haben, als den Regierungen Verlegenheiten zu bereiten.
sie die Interessen der Gesammtheit wahren und das unver-
e Recht des Fortschrittes geltend machen, so sind das Träume
nken Gehirns, oder es ist Umsturz des Bestehenden, Anarchie
belherrschaft ihr geheimes Ziel. Weil stets die Masse eines
ür das, was sie will und braucht, der Führer und Vorkämpfer
weil sie nicht bei günstigem und bei ungünstigem Erfolg mit
Eifer stets ihr Ziel verfolgt, so soll auch der liberale Aufschwung
len Ländern nur das künstliche Erzeugniß weniger Uebelgesinnten
hwärmer gewesen sein, die in der Volksmeinung, in dem
Sinn des Volks, keinen Boden hatten. Weil in den klei-
Staaten eine Volksvertretung ohne Preßfreiheit, ohne Recht der
rweigerung und unter der bewaffneten Controle der absoluten
für das Wohl des Landes wenig oder nichts vermag, so soll
beweisen, daß das ganze Repräsentativsystem nichts taugt.
sammenwirken Gleichgesinnter, ohne das doch ein Erfolg poli-
estrebungen undenkbar ist, soll nur den Regierungen erlaubt,
Vertretern des Volks hingegen dem geleisteten Eide zuwider und
hen blinder, gewissenloser Parteiwuth sein. Selbst die Erfolg-
ihrer Bemühungen wird den Liberalen von denjenigen vor-
, an deren Gegenwirkung sie gescheitert sind, und während die
ter des Absolutismus und des Feudalismus alle Wege gebahnt
um die Parteilüge für Recht und Wahrheit, Insolenz und
igen Angriff noch für Schonung auszugeben; während officielle
r der Gewalt versichern, die Freiheit der Aeußerung sei unbe-
sobald man nur in einem Tone zu schreiben wisse, der die
eines guten Bürgers nicht verletzt, ist die freisinnige Presse
gefesselt oder in dem größern Theile von Deutschland ganz

zu kommt noch von andern Seiten der in Deutschland vor-
einheimische Fatalismus einer Trägheit, welche immer lieber
und abwartet, als durch einen muthigen, entschiedenen Ent-
h blosstellt; lieber den bestehenden Zustand, wenn man nicht
dabei leidet, gut und preiswürdig und die ganz unleugbaren
n unvermeidlich findet, als für mögliche Verbesserung ein Opfer
Man hält es häufig schon für eine große Unparteilichkeit,
an erklärt, man fühle sich nicht berufen, weder den Ankläger,
n Lobredner der Regierungen zu machen; man möchte zwar
rchaus Alles rechtfertigen, was von Seiten der Machthaber
man will auch nicht gerade behaupten, daß die jetzige poli-
ellung der deutschen Nation die würdigste sei, aber man findet

es bequemer, den politischen Unverstand des olks und die
seiner Sprecher anzuklagen, als selbst mit ith und That
beizustehen; und was immer Andere thun und versuchen
zuckt entweder kaltsinnig und vornehm die Achseln, oder gibt
Ansehen einer vom Kampfe der politischen Leidenschaften
Geisteshöhe, indem man eine halbe Neutralität beobachtet,
salbungsvollen Worten Ruhe, Mäßigung, Geduld und gegen
Vertrauen predigt, und doch zuletzt das Unrecht immer nur auf
Seite findet, Zurechtweisung und Tadel immer nur nach einer
richtet, den Frieden immer nur auf Kosten des schwächern
geschlossen wissen will. Dagegen wird mit deutscher Wissenschaft
und Tiefe dargethan, wie für Deutschland nun einmal die
nicht nothwendig darin liegen müsse, worin die freiesten Völker
sie gesucht. Im Auslande mag man längst darüber einig sein,
ohne Volksvertretung auch des Volkes Freiheit nie gesichert,
ohne Preßfreiheit und Selbstbesteuerung keine wahre Volksver
denkbar sei. Dort ist die Preßfreiheit das Auge, durch das jen
das Ohr, durch das sie hört, der Mund, durch welchen sie zum
redet, und die Steuerverwilligung ist das Mittel, wodurch die
vertretung ihrer Stimme Eingang verschaffen, des Volkes Wü
und Anforderungen Nachdruck geben, gesetz- und verfassungswi
Mißbrauch der Staatsgewalt erfolgreichen Widerstand entgege
kann. Aber wozu, fragt man, dieses Alles in einem Lande, das
stätten und Städteordnungen besitzt, und dessen Sprache schon
es noch nicht aus dem Staatsrechte weiß, belehrt, daß Vaterlan
Landesvater Namen eines Begriffes sind? Hier, glaubt ma
gibt sich wenigstens den Schein zu glauben, könne man auch
ohne jene wesentlichen Freiheitsrechte, und einem so gemäßigte
verständigen Volke, wie dem deutschen, müsse auch ein geringere
von Freiheit, können auch blose Surrogate schon genügen. Ueb
scheint der Ruhm des ausgebildetsten Servilismus leider den De
vorbehalten zu sein, und die Gründe und Vorwände zur vorl
Ablehnung jeder thätigen Theilnahme an den Bewegungen des
lismus sind von der mannigfachsten und entgegengesetztesten Art.
Einen will er zu viel, dem Andern zu wenig für die materielle
teressen thun, dem Einen ist er zu eintönig und starr, dem
zu unstät und wandelbar, dem Einen zu gemein und platt, de
dern zu transcendent und idealistisch. Manche Forderungen de
ralen würde man allerdings als begründet anerkennen, aber sie
sie nicht zur rechten Zeit, nicht am rechten Ort und nicht in der
Form geltend. Der deutsche Staatsmann ist ein Freund ge
Freiheit, aber er kann doch nicht das rohe Volk zu seinem
den ungebildeten Haufen zu seinem Gebieter machen, und alle
wäre aufgelös't, wollte er zugeben, daß über die schwierigsten
angelegenheiten jeder Zeitungsschreiber mit che, jeder
abgeordnete ihn zur Rede stelle. Der deutsche elehrte läßt

in den Irrgängen der Politik das Licht seiner Forschungen
ten, aber aus den Tiefen der Speculation, der Offenbarung, der
angenheit, ist ihm gar häufig eine ganz andere Erleuchtung auf-
gen, als daß er es nicht unter seiner Würde fände, das, was
schlichtesten Verstand einleuchtet, auch für wissenschaftliche Wahr-
gelten zu lassen und in das Geschrei des Tags einzustimmen: daß
Menschen von Gott mit gleichen Rechten erschaffen seien und daß
Wille eines ganzen Volks mehr gelten müsse als der Wille eines
lnen oder einiger Wenigen.

Daher in Deutschland jene gleichsam zum guten Tone gewordene
üthige Geringschätzung der Zeitideen, der affectirte Götzendienst mit
Bestehenden oder bereits Abgestorbenen, der unfruchtbare Ueberfluß
mystischer, historischer und speculativer Weisheit, die in ihren
nissen von Allem abweicht, was der gewöhnliche Verstand begreift,
jede Blöße der Gesinnung mit dem Mantel der Wissenschaft
en will. In den unverständlichen Formeln einer hohlen Phraseo-
, mit der sich Alles und nichts beweisen läßt, sucht man die aner-
testen Wahrheiten zu verdunkeln und das Unwürdige in ein System
ringen. Eine ganz eigene altkluge Art von Männlichkeit gefällt
arin, Alles, was nicht von den Regierungen ausgeht, kindisch und
zu finden. Das eindringende Wort wird als Tirade der Decla-
r behandelt, und was unleugbar ist, für unhistorisch oder trivial
. Die Furchtsamkeit will als Gewissenhaftigkeit gepriesen sein,
engherzige Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Interessen geberdet
ls überlegener Scharfblick. Das, was in einer bessern Zeit die
Nation begeisterte und zu den Waffen rief, soll jetzt vergessen
mit der Miene der Alleinweisheit wird über den, der alte Rechte
d macht, wegwerfend abgesprochen, und man scheut sich nicht,
Siegs über eine durch Nichterfüllung feierlicher Verheißungen in
Hoffnungen getäuschte und wehrlos gewordene Partei in wohl-
Triumphe sich zu überheben. Menschen, die stets ihr Segel nach
Wind zu richten wußten, werfen heute höhnisch den standhaft
benen Liberalen ihre Unmacht, ihre Impopularität, ihre Unfähigkeit,
eit und deren Forderungen zu begreifen, vor und klagen morgen
er Feigheit an, wenn sie, durch Censur und Machtgebote jeder
tutionellen Waffe beraubt, nicht Menschen und Ideen länger im
ichsten Kampfe zum Nachtheil der Sache abnutzen und ihre Gegner
stand setzen wollen, den constitutionellen Schein mit etwas mehr
nd aufrechtzuhalten. Dieselben Politiker, welche das Beharren in
Opposition ein behagliches Martyrthum nennen, erklären das
eben für eine grobe Selbstsucht und bestreiten einer Oppositions-
das Recht, wenn das freie Wort nirgends mehr durchdringt,
die That Verwahrung einzulegen und von einem System sich
agen, das durch den Bund der Gegenpartei mit fremder Ueber-
zu einem todten Formenwesen ohne innere Wahrheit herabge-
ist. Denn der parlamentarische Kampf hat aufgehört, ein

Kampf mit Waffen des Geistes zu sein, er ist ein Kampf der [illegible] riellen Macht, der alle Waffen zu Gebot stehen, gegen eine welcher nur stumpfe Waffen noch zum Schein geblieben sind, Kampf, der eben deshalb mehr geeignet ist, bei denen, die nicht Mißachtung und Gleichgültigkeit, als Sympathieen für die Con[illegible] stitutioneller Freiheit zu erzeugen.

Wenn nun vollends die Pforten zur Macht den Libera[illegible] schlossen oder nur um den Preis der Apostasie geöffnet sind; [illegible] geringe Anzahl werkthätiger Liberalen, die, um nichts unve[illegible] lassen, was die Ehre fordern könnte, in hoffnungsloser [illegible] Schritt für Schritt das urkundliche Recht vertheidigen, von [illegible] renten und Ultraliberalen als beschränkte Köpfe behandelt [illegible] wenn einer verleumdeten, durch numerische Gewalt zum [illegible] gezwungenen Minorität, anstatt des Trostes, die Wahrheit, [illegible] ohne Erfolg, gesprochen zu haben, nur die Genugthuung übr[illegible] das Bild ihres Wirkens und Wollens in censirten Blättern [illegible] Unkenntlichkeit entstellt zu sehen: so ist von selbst klar, daß in [illegible] land die Volkssache auch nicht auf jene Widmung aller [illegible] Gedanken rechnen kann, ohne die sie überall nur kümmerlich [illegible] gang hat, und daß von einem blos noch in Druckschriften [illegible] als zwanzig Bogen und auch hier nur unter polizeilichen un[illegible] lichen Beschränkungen aller Art zum Wort kommenden [illegible] ihr kein sichtbares Heil erwachsen kann.

Wird aber dieses Alles zu dem von der Reaction gewünsch[illegible] führen? Oder muß, wenn vor der Hand die Rolle des [illegible] Congreßbeschlüsse von 1834 vollends niedergedrückten [illegible] systems in den constitutionell genannten deutschen Staaten [illegible] sein sollte, auch der Glaube an eine Zukunft der Freiheit [illegible] Fortschritts durch das Repräsentativsystem ganz aufgegeben w[illegible] Hat auch in Deutschland die radicale Partei Ausschweifungen [illegible] wie sie die Gährung der Ideen nach so langer Hemmung [illegible] allem Gefühl politischer und nationaler Ehre noch nicht abge[illegible] Nation erzeugen mußte; hat sich die constitutionelle Opposit[illegible] Ueberschätzung ihrer Kräfte oder von Unduldsamkeit und Particu[illegible] nicht immer frei erhalten: so sind das Fehler der Personen [illegible] Individuen, welche ein Verdammungsurtheil gegen die Sac[illegible] begründen können. Mag es daher in Deutschland immerhin [illegible] gekommen sein, daß bei Vielen, welche nicht mit eigenen Au[illegible] und nicht selbstständig urtheilen, die Oppositionsparteien fü[illegible] Haufen unwissender Schwärmer, selbstsüchtiger Müßiggänger [illegible] geiziger Heuchler gelten; daß der Name eines Liberalen, [illegible] Ehrenname, auf den selbst Regierungen stolz waren, jetzt alles [illegible] von solchen, welche nicht als Feinde der Regierungen angese[illegible] wollen, verbeten wird; mag man es in Deutschland erlebt hab[illegible] ganze Corporationen gegen den Verdacht [illegible] Liberalismus [illegible] Ehrenkränkung sich verwahrten: die Sache [illegible] reiheit wird [illegible]

ig untergehen, als die Vernunft selbst untergehen kann. Das
ühl ursprünglicher Gleichheit der Rechte, von dem sich die Freiheit
it, lebt in der Menschenbrust so unvertilgbar wie die Stimme des
issens, und von allen gegen den Liberalismus vorgebrachten übeln
hreden ist keine grundloser als die, mit welcher man besonders in
tschland der Polemik gegen die Freiheitsbestrebungen die Krone
usetzen meint: der Liberalismus sei eine Erfindung seichter Köpfe
hohler Ideologie, ein Spiel mit willkürlichen Abstractionen ohne
re Wahrheit und Nothwendigkeit, eine Sammlung unfruchtbarer
emeinheiten, gut, um den Pöbel eine Zeit lang zu berauschen und
ränkte Fanatiker zu wilder Fieberhitze zu entzünden; aber gleich
ihig, organisches Leben zu erschaffen, wie organisches Leben zu
eifen, könne er höchstens einen todten Mechanismus, nie eine
ndige positive Weltordnung begründen.

Die Erfahrung widerspricht denen, die solche Behauptung auf-
en, und ihre eigene Furcht straft sie Lügen. Denn daß im Kampfe
n ganz Europa die französische Revolution lange keine feste Gestalt
innen konnte, und daß der Zustand Frankreichs heute noch ein
ankender ist, daß in Polen und Italien die Freiheit fremder Ueber-
ht unterlag, daß der Liberalismus in Spanien und Portugal,
r den Erschütterungen eines durch auswärtige Unterstützung genähr-
Bürgerkriegs, über den ganzen unheilvollen Nachlaß eines durch
Menschenalter fortgesetzten geistlichen und weltlichen Despotismus
nicht Herr geworden, daß in Deutschland die constitutionellen
men ohne das Wesen des Repräsentativsystems fruchtlos geblieben, —
s Alles beweis't noch keine Unfähigkeit des Liberalismus zu organischen
öpfungen, so wenig als es eine Unmacht oder ein Erlöschen des
nischen Bildungstriebes in den Völkern, welche sich den Zeitideen
wandt, beweis't, wenn der Associationsgeist oft vergebens gegen den
übermächtigen Zunft- und Kastengeist, das Princip der freien
hl gegen das Princip der Erblichkeit ankämpft und wegen des
mächtigen Widerstands nichts Zeitgemäßes, Dauerndes gestalten
n. Gegründet auf das Lebensvollste, Schöpferischeste, was es gibt,
Freiheit, verlangt auch der Liberalismus keine tödtende, mechanische
ichförmigkeit, wenn er auf Anerkennung gewisser allgemeiner Gesetze
gt und, bei gleichen historischen Elementen und Grundlagen, bei glei-
Stufe der Intelligenz und Bildung, auch gewisse gleichartige poli-
e Grundformen fordert. Eben so wenig ist es ein Zeichen von Unfähig-
die reiche Mannigfaltigkeit des realen Daseins zu verstehen und
Keime individuellen Lebens zu befruchten, wenn häufig noch der
npf um seine allgemeinen Principien die besten Kräfte des Libera-
us in Anspruch nimmt und ihm unmöglich macht, auch die beson-
örtlichen, gemeindlichen und provinziellen Interessen nach ihrer
nthümlichkeit gehörig zu berücksichtigen. Endlich kann wohl auch
nicht gegen den Liberalismus zeugen, wenn den Fortschritten, deren
ich rühmt, in andern Lebenskreisen und Culturgebieten Rückschritte

Noch mächtiger und unbesiegbarer muß aber der Liberalismus
erscheinen, wenn man sich überzeugt, daß er nichts Anderes ist,
er auf einer gewissen Stufe menschlicher Entwickelung nothwendige
gang des Naturstaats in den Rechtsstaat. Wie es im Leben der
viduen eine Periode gibt, wo mit dem Erwachen eines höhern
ßtseins an die Stelle des Instincts und der Gewöhnung, des
rsams und des Glaubens, prüfende Reflexion und eigenes Nach-
n tritt, so gibt es auch im Leben der zu einer höhern Entwickelung
mten Völker eine Zeit, wo sie das unabweisliche Bedürfniß fühlen,
des bewußtlosen Naturtriebs und gedankenloser Unterwerfung unter
despotische oder hierarchische Gewalt zur Grundlage des Staats
Recht, und zwar das unveränderliche, Allen gleiche Recht, welches
nkende Vernunft ihnen offenbart, zu machen; und dieses Be-
ß wirkt um so unwiderstehlicher, je mehr der Naturstaat durch
Mißbrauch der Gewalt entartet war. Der Liberalismus ist dem-
keine blose Theorie, wie man so oft behaupten hört, und selbst
er es wäre, ist denn das, womit man ihn bekämpft, ist die
sche Ansicht, ist die Lehre des Herrn v. Haller, ist die Ableitung
Rechts auf Erden aus dem Sündenfall nicht auch eine Theorie?
sowohl der Trieb nach Freiheit als die Freiheitstheorieen sind
eines natürlichen Entwickelungsprocesses, und gleich in seiner
und gewaltigsten Offenbarung, der französischen Revolution,
nt der Liberalismus nicht als eine unbegreifliche Zulassung Gottes,
n als eine natürliche Reaction des politischen Lebens gegen despo-
und hierarchische Lebensunterdrückung. Ohne diese Reaction
n die europäischen Völker einer allgemeinen Auflösung entgegen-
und das Geschick des römischen Weltreichs müßte sich an ihnen
holen. Aber die noch unerschöpfte Lebenskraft der Völker erzeugte
einem geistigen Naturgesetz die Revolution, und diese mußte,
lls nach einem Naturgesetz des Geistes, die neue Zeit eröffnen
r schroffen Gegenüberstellung von Extremen, die erst allmälig
sich ausgleichen konnten. Sogar in seinen Ausschweifungen ist
h der Liberalismus das Ergebniß natürlicher Gesetze des Geister-
und welch' einen beschränkten Begriff vom Leben der Natur
er Geschichte müssen daher diejenigen haben, welche beständig
natürlicher und geschichtlicher Entwickelung reden und doch den
lismus als eine natürliche Entwickelung des geschichtlichen Lebens
begreifen wollen! Wie engen Geistes, oder wie verblendet und
en muß man sein, um glauben zu können, das, was seit einem
n Jahrhundert die europäische Menschheit bis in ihren tiefsten
d bewegt, was ganze Völker mit elektrischer Gewalt ergreift und
en höchsten Kraftanstrengungen begeistert, sei eine in den Lüften
bende Metaphysik, und ein so gewaltiges Element könne, von
Weltgeschichte einmal in sich aufgenommen, durch menschliche
rengungen wieder vernichtet werden! Wie widersprechend klingt es,
man ein tiefer Kenner der Gesetze des Entstehens und Vergehens

zur Seite gehen. Denn in dem ewigen [illegible] Werden und Vergehen steigt die eine Reihe der Entwickelung, wa[illegible]d andere fallen, und eine gleichzeitige Blüthe aller Lebenskräfte ist den Völkern so wenig als den Individuen vergönnt. Der Freiheit dürfte es daher nicht zugerechnet werden, wenn neben der wachsenden Macht des politischen Elements die Kraft religiösen Glaubens abgenommen hätte, oder eine Schwächung künstlerischer und poetischer Production bemerklich wäre. Gewiß ist aber, daß die künstlich unterdrückte oder willkürlich gestörte Entwickelung einer Lebensrichtung die welkende Blüthe einer andern, deren Zeit einmal vorüber ist, nicht mehr erfrischen und verjüngen kann.

Und sind denn die Leistungen des Liberalismus da, wo er in freiern Bahnen sich bewegt, so unbedeutend? Wiegt im Verhältniß zur Gesammtentwickelung unseres Geschlechtes die Freiheit so leicht, daß in der That der Menschenfreund Ursache hätte, die Herrschaft eines andern Gestirns zurückzuwünschen? Ist die beispiellose Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstands in den Ländern des nordamerikanischen Freistaats für nichts zu achten? Fehlt es in England, wo der Liberalismus nicht erst von heute oder gestern ist, der Freiheit an einem festgefugten lebensvollen und lebenskräftigen Organismus? Haben Frankreich und Belgien ihrer jüngern Freiheit gar nichts zu verdanken, um das man in Deutschland Ursache hätte, sie zu beneiden? Stehen die wahren Repräsentativstaaten den absolut regierten an Blüthe, Macht und Reichthum, an lebendiger Entfaltung jeder Nationalkraft nach? Und haben nicht die absoluten Staaten selbst von dem Systeme, das sie anfeinden, die reellste Frucht geerntet, gerade weil sie von den Kämpfen, welche seine Gegner jenem überall bereiten und dann wieder zum Verbrechen machen, frei geblieben sind? Zwingt nicht die Furcht vor dem Gespenst der Revolution die absoluten Regierungen zur Mäßigung in dem Gebrauche der Gewalt, zu administrativen und materiellen Verbesserungen, zur Pflege von Religiosität und Sitte? Verdankt man dieser Einwirkung nicht auch die sittlichere Haltung der Höfe, die in frühern Jahrhunderten nur zu oft der Herd des Lasters, der Frivolität gewesen sind? — Zu verlangen, daß ein System, welches so mächtige Interessen verletzt und noch so jung ist in der Weltgeschichte, in einer Zeit von 50 Jahren alle ihm entgegengethürmten Hindernisse überwinde, wäre eben so thöricht, als sich über den Widerstand zu wundern, mit dem es zu kämpfen hat. Aber wenn der Liberalismus wirklich so in sich nichtig und unmächtig ist, als manche seiner Gegner glauben machen wollen, wie ist es möglich, daß dennoch die Menschheit keinen gefährlicheren Feind soll haben können? woher die unverhehlte Angst derjenigen, welche den Triumph der Gewalt am sehnlichsten wünschen? warum ihr Noth- und Hülferuf bei jedem Fortschritte eines Systems, von welchem sie, trotz seiner angeblichen Nichtigkeit, behaupten, daß es mehr und mehr die Grundsäulen aller bürgerlichen Ordnung, die erbliche Ungleichheit, die sie Freiheit, und das verjährte Unrecht, das sie Recht nennen, untergrabe?

Noch mächtiger und unbesiegbarer muß aber der Liberalismus erscheinen, wenn man sich überzeugt, daß er nichts Anderes ist, er auf einer gewissen Stufe menschlicher Entwickelung nothwendige gang des Naturstaats in den Rechtsstaat. Wie es im Leben der viduen eine Periode gibt, wo mit dem Erwachen eines höhern ußtseins an die Stelle des Instincts und der Gewöhnung, des rsams und des Glaubens, prüfende Reflexion und eigenes Nachn tritt, so gibt es auch im Leben der zu einer höhern Entwickelung mmten Völker eine Zeit, wo sie das unabweisliche Bedürfniß fühlen, des bewußtlosen Naturtriebs und gedankenloser Unterwerfung unter despotische oder hierarchische Gewalt zur Grundlage des Staats Recht, und zwar das unveränderliche, Allen gleiche Recht, welches denkende Vernunft ihnen offenbart, zu machen; und dieses Beiß wirkt um so unwiderstehlicher, je mehr der Naturstaat durch Mißbrauch der Gewalt entartet war. Der Liberalismus ist demkeine blose Theorie, wie man so oft behaupten hört, und selbst er es wäre, ist denn das, womit man ihn bekämpft, ist die ische Ansicht, ist die Lehre des Herrn v. Haller, ist die Ableitung Rechts auf Erden aus dem Sündenfall nicht auch eine Theorie? sowohl der Trieb nach Freiheit als die Freiheitstheorieen sind eines natürlichen Entwickelungsprocesses, und gleich in seiner und gewaltigsten Offenbarung, der französischen Revolution, int der Liberalismus nicht als eine unbegreifliche Zulassung Gottes, rn als eine natürliche Reaction des politischen Lebens gegen despound hierarchische Lebensunterdrückung. Ohne diese Reaction en die europäischen Völker einer allgemeinen Auflösung entgegen, und das Geschick des römischen Weltreichs müßte sich an ihnen rholen. Aber die noch unerschöpfte Lebenskraft der Völker erzeugte einem geistigen Naturgesetz die Revolution, und diese mußte, falls nach einem Naturgesetz des Geistes, die neue Zeit eröffnen der schroffen Gegenüberstellung von Extremen, die erst allmälig r sich ausgleichen konnten. Sogar in seinen Ausschweifungen ist ach der Liberalismus das Ergebniß natürlicher Gesetze des Geisters, und welch' einen beschränkten Begriff vom Leben der Natur der Geschichte müssen daher diejenigen haben, welche beständig natürlicher und geschichtlicher Entwickelung reden und doch den alismus als eine natürliche Entwickelung des geschichtlichen Lebens begreifen wollen! Wie engen Geistes, oder wie verblendet und gen muß man sein, um glauben zu können, das, was seit einem n Jahrhundert die europäische Menschheit bis in ihren tiefsten d bewegt, was ganze Völker mit elektrischer Gewalt ergreift und en höchsten Kraftanstrengungen begeistert, sei eine in den Lüften bende Metaphysik, und ein so gewaltiges Element könne, von Weltgeschichte einmal in sich aufgenommen, durch menschliche rengungen wieder vernichtet werden! Wie widersprechend klingt es, man ein tiefer Kenner der Gesetze des Entstehens und Vergehens

in der Weltgeschichte sein, — und doch nur das Gewordene, nicht auch das Werdende in seinem historischen Zusammenhang durchschauend — den freisinnigen Ideen die Lebensfähigkeit absprechen will, weil sie nur eine Ausgeburt des modernen Zeitgeistes seien!

Eben weil die freisinnigen Ideen kein todtes Erbstück aus versunkenen Jahrhunderten, sondern der lebendige Ausdruck des Zeitgeistes sind, und weil die herrschenden Gedanken jedes Zeitalters dessen geschichtlicher Lebensentwicklung ihre Richtung geben, ist der Liberalismus unzerstörbar. Er ist die Rückkehr zu den Grundsätzen des vernünftigen Rechts, die denkende, bewußte Freiheitsliebe, die mit dem Heranwachsen der Völker zur Mündigkeit, zum Selbstdenken und Selbsthandeln, sich entwickelt, und mit Naturgewalt verlebte Formen und verjährte Fesseln bricht. Wie die Gestirne stetig ihre Bahn verfolgen, auch wenn sie bei umwölktem Himmel keinem Auge sichtbar sind, so schreiten, einmal von dem Hauch der Freiheit angeweht, die Geister unaufhaltsam vorwärts, wenn auch Institutionen und Gesetze zeitweis rückwärts finden. Die Ideen des vernünftigen Rechts erwachen immer wieder, und die Freiheit findet, wenn auch noch so oft zurückgedrängt, nach allen Täuschungen, die sie bereitet, nach allen Opfern, die sie auferlegt, doch immer wieder in der Brust der Völker einen Wiederhall. Denn die Freiheit ist jetzt eine Nothwendigkeit geworden, und keine menschliche Gewalt darf hoffen, jene weltbewegenden Ideen zu ersticken, die ihren Weg durch alle Hemmnisse und Schranken finden werden, bis ihre Bahn, die eine höhere Hand gezeichnet hat, durchlaufen ist.

Pfizer.

Liberia. — Das Negersklaventhum in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die harten Maßregeln, welche man dort selbst gegen die an sich unschuldigsten Versuche des philanthropischen Eifers, auf seine Abschaffung, ja auch nur auf Erleichterung und Bildung der Sklaven hinzuwirken, ergriffen hat, haben schon oft zum Gegenstande bittrer Vorwürfe gegen jene Staaten, ihre Freiheit, ihre Verfassung gedient. Neuere Untersuchungen unparteiischer und glaubwürdiger Männer, z. B. die von Tocqueville, Chevalier, Grund, Julius, F. Murhard, haben nun allerdings die Last jener Vorwürfe wesentlich gemildert. Wir sehen, daß der Zustand in den dortigen Sklavenstaaten, der unter Monarchie und Republik bestanden hat, aber durch keine von beiden entstanden ist, allerdings leichter zu tadeln als zu ändern ist; daß die Gefahr einer unruhigen Bewegung der Sklaven eine so furchtbare ist, wie sie auch bei uns zu den strengsten Maßregeln Veranlassung geben würde; daß man selbst eine Aufklärung über ihre Lage unter ihnen zu verbreiten scheuen muß, weil und wenn man nicht damit zugleich eine dauernde Zufriedenheit mit derselben verbürgen kann; daß eine solche Emancipation der dortigen Negersklaven, wie sie in den westindischen Colonieen der Engländer Statt gefunden, nicht ausführbar ist, weil man nicht die gleichen Mittel zur Zügelung der Sklaven besitzt; daß auch die Erfahrung täglich lehrt, die Lage der freien Ne-

igen sei in der amerikanischen Staatsgesellschaft eine selbst noch ungün-
tigere, als die der Sklaven. Auch behauptet man, daß sie von ihrer
Freiheit keinen sehr lobenswerthen Gebrauch machten; nur die Affen
der Aeußerlichkeiten der Weißen seien, dagegen jede angestrengte Arbeit
cheuten, höchstens als Bedienten, Boten, Marqueure dienten, am
Liebsten sich dem Müßiggange ergäben und dieses allemal thäten, sobald
ie nur Brot für den nächsten Tag hätten. Ja, recht ehrenwerthe
Männer sind der Meinung, die ganze Raçe, um mich dieses wider-
lichen Ausdrucks zu bedienen, sei einer höheren Entwickelung unfähig;
sie sei, wie man sie am Härtesten bezeichnet hat, nur eine edlere Art
von Affen, milder ausgedrückt, eine unvollkommen organisirte Men-
schengattung. Darüber später. Jedenfalls sind diese Menschen eine
große Last und eine furchtbare Gefahr für die Vereinigten Staaten, und
nicht das mag das geringste Uebel des Zustandes sein, daß er, wie
allemal eine Gewaltherrschaft, auch auf die herrschenden Classen demo-
ralisirend gewirkt, sie zu solchem Haß, solcher Grausamkeit, solcher
Verachtung menschlicher Wesen und zu allen Vorurtheilen des Far-
benstolzes geführt hat. Um so achtungswürdiger sind unter diesen Um-
ständen die Bemühungen edler Amerikaner, auch diesen verachteten Un-
glücklichen ein besseres Loos zu bereiten, und diese Absicht hauptsächlich
ist für die Stiftung der Colonie Liberia in's Auge zu fassen. Denn
die vielleicht anfänglich gehegte Hoffnung, auf diesem Wege eine fried-
liche Ableitung der Gefahr zu ermitteln, hat man wohl frühzeitig
aufgegeben; erkennend, daß es nicht möglich sei, eine der jährlichen
Zunahme der Sklaven entsprechende Uebersiedelung befreiter Farbigen
zu bewirken.

Unter mehreren Gesellschaften, die zur Verbesserung des Zustandes
der Neger zu wirken suchten, zeichnet sich die Colonization Society
aus, welche sich zu Anfang des zweiten Decenniums dieses Jahrhun-
derts bildete und den Gedanken faßte, die Neger in ihr Stammland
zurückzuführen, da man daran verzweifelte, sie im Conflicte mit der
stärkeren Civilisation der Weißen und den Vorurtheilen der Letzteren
gedeihen zu sehen. (England hatte durch die Stiftung von Freetown
ein Beispiel dazu gegeben.) Man kaufte zu diesem Ende 1821 einen
Landstrich in Oberguinea auf der Westküste von Afrika, südlich von
Sierra Leone, bei dem Cap Mount oder Mesurado, der sich zum Cap
Gallinas erstreckt und sowohl durch alle Annehmlichkeiten des Klimas,
als durch eine hohe Fruchtbarkeit des Bodens unterstützt ist. Bereits
1822 wurden die ersten Ansiedler, unter Leitung des Dr. Ayres, dorthin
geführt, und 1824 verlieh man dem Gebiet den bezeichnenden Namen
Liberia; erweiterte es auch durch Ankauf eines Küstenstrichs von etwa
150 englischen Meilen. Die Colonie hatte gleich Anfangs mit Krank-
heiten, welche wenigstens den Weißen gefährlich waren, und noch mehr
mit der Feindschaft der benachbarten eingeborenen Stämme zu kämpfen.
Um ihre erste Befestigung machte sich in den ersten sechs Jahren beson-
ders der amerikanische Agent Jehudi Ashmun verdient, welcher die

höchste Auctorität ausübte, während alle übrigen [illegible] ntenstellen durch Wahl von Seiten des Volks besetzt wurden. Unter seinem Einfluß organisirte man einen lebhaften Handelsverkehr mit den benachbarten Stämmen, nachdem man dieselben mehrfach energisch gezüchtigt hatte. Der Handel der Colonie ist durch den großen, schiffbaren St. Johnsfluß und andere Ströme, so wie durch die reichen Erträgnisse des Landes begünstigt, und bald rüstete dieselbe eigne Handelsfahrzeuge aus. Die erbaute die zu Ehren des Präsidenten Monroe Monrovia benannte Stadt, so wie Caldwell, Neugeorgien, Edina und Millsburg. Indessen dürfte die Zahl der bis jetzt aus Amerika nach Liberia übergeführten Farbigen nur wenig über 2000 betragen, und damit wenigstens die Seite des Planes, wonach man von ihm eine günstige Rückwirkung auf Amerika erwartete, als trügerisch erkannt worden sein. Das würde nichts ausmachen; wenn nur die Menschen, die man in diese Zufluchtsstätte retten kann, sich besser befinden. Wie Wenige es im Vergleich zu so vielen Leidenden sein mögen, der edle Mensch thut wenigstens was er kann, und es ist nicht minder lohnend, den Einen zu retten, wenn auch Tausende neben ihm untergehen. Indeß so weit bis jetzt die Nachrichten von Liberia reichen, scheint sich wenigstens so viel herauszustellen, daß es noch keine Aussicht gibt, durch sich selbst bestehen zu können, und daß sein Flor, ja seine wiederholt von feindlichen Stämmen gefährlich bedrohte Existenz von dem Schutz und der Unterstützung abhängig sind, die ihnen von Außen her gebracht werden mögen. Man hat auch hier die Bemerkung gemacht, daß diese Neger am Wenigsten zum Ackerbau Lust zeigten, und daß man sie, um sie auf den Landbau zu verweisen, wenigstens von den Küsten entfernen mußte. Mehr Neigung verriethen sie für den Handel und hauptsächlich für die wechselnde Thätigkeit eines geschäftigen Müßigganges, zu dem sich in Seeplätzen manche Veranlassung findet. Ja, sie haben sich sogar in den Betrieb des Sklavenhandels, dieser pestartigen Geißel Afrikas, eingelassen, und man hat große Mühe, diese Neigung zu unterdrücken. So hat man denn auch schon Liberia von manchen Seiten her als einen mißlungenen Versuch betrachtet, und stellt es mit als Beweis hin, daß die Neger nicht einmal auf ihrem heimischen Boden fähig seien, selbstständig sich zur Civilisation zu entwickeln und in ihr zu behaupten. Freilich kommt dabei Alles auf den Begriff der Civilisation an. Daß sie zu unserer, mehr in geistiger als in moralischer Hinsicht glänzenden und auch in moralischer Beziehung mehr die Verstandestugenden, als die Gemüthstugenden bildenden Civilisation nicht recht fähig sind, mag zugestanden werden. Jedenfalls werden sie auf dieser Bahn nur durch einen fortwährenden Zwang erhalten werden; und dieses eben um so gewisser, wo sie nur durch Zwang auf dieselbe geführt wurden. Ob sich bei einem mehr organischen Einwirken, bei einem Einwirken der Religion in freier Liebe nicht eine verwandte, eine mit unserer Civilisation wenigstens verträgliche Entwickelung bilden [illegible], ist eine andere Frage, welche z. B. durch das Verhältniß zu den Hot[illegible]otten, Kaffern

andern Völkern des südlichen Afrikas nicht so ungünstig beant-
t wird. Jedenfalls ist es eine Anmaßung, aus jener Unfähigkeit
Schluß zu ziehen, daß sie gerade schlechter, statt: daß sie anders
isirt, zu Anderem berufen sind, als wir. Einzelnes, namentlich
Sucht des Sklavenhandels, ist allerdings von der Art, daß es mit
n Begriff von Civilisation verträglich ist. Aber wird nicht der
venhandel erst durch den Antheil, den Europäer daran nehmen,
ich gemacht? Haben wir keine Seelenverkäufer in Europa gehabt?
es nicht blos eine andere Form derselben Handlung, was deutsche
en noch im vorigen Jahrhunderte mit zusammengepreßten, in den
ich geschlossenen Kirchen zusammengepreßten Soldaten vornahmen?
der Sklavenhandel, das Sklavenwesen nicht lange Jahrhunderte bei
gebildeten Völkern Europas und Asiens, bei den Urvätern unserer
isation bestanden? Haben wir nicht unsere Eroberungskriege mit
gen und Brennen und Hinmorden von Tausenden, hat nicht der
olicismus seine Inquisition, der Protestantismus seine Hexenprocesse,
nicht der Despotismus seine Schaffotte und seine Festungen und
Revolution ihre Guillotinen und ihre republicanischen Hochzeiten
bt? Wird nicht eine spätere Zeit so Manches, was bei uns bestan-
hat, oder noch besteht, und das uns nur deshalb nicht auffällt,
wir uns daran gewöhnt haben, und weil es in äußerlich rechtlichen
ien auftritt, für nicht weniger inhuman erklären? Wäre es nicht
ich, daß Afrika auf anderen Wegen, als die zeither versuchten,
seinen schlimmsten Geißeln befreit würde, und daß sich ein Zustand
m begründete, der zwar nicht durch unsere Erfindungen und unsere
erweisheit glänzte, wo aber dem Lichte weniger Schatten, dem
ke weniger Elend beigesellt wäre, die Menschen sanfter und liebender
einander lebten, einfacher und inniger an der Brust der Natur
n und die Herzen kindlicher zu dem großen Allvater aufschlügen?
Ueber Liberia geben übrigens die Jahresberichte der betreffenden
llschaft nähere Auskunft; so wie: Inne, Liberia. Edinburgh, 1831;
ey, on the colonization Society etc. Philadelphia, 1833;
inquiry into the character and tendency of the American
nization and anti-slavery Societies. New-York, 1835.

Bülau.

Liechtenstein, souveränes Fürstenthum, der kleinste der deut-
Bundesstaaten, ist westlich vom Canton St. Gallen, südlich vom
on Graubündten und östlich vom Vorarlberg begrenzt; es umfaßt
Quadratmeilen mit ungefähr 7000 Einwohnern in 11 Ortschaften
unter der Hauptort, Markt Vaduz, jetzt Liechtenstein, mit
n fürstlichen Schloß), die meist von Feld- und Weinbau, Vieh-
und Forstnutzung leben. Das Land ist bergig und waldig und
Theil rauh; der Länge nach bespült es der noch junge Rhein,
hohe Schneeberge umstehen es im Süden. Der Landvogt in
uz nebst einem Rentmeister verwalten das Fürstenthum. In
- und Criminalsachen steht das Oberamt in zweiter Instanz unter

der fürstlichen Canzlei in Wien, und die weitere [illegible]ufung geht seit 1816 an die dritte und oberste Richterstelle, das tir[illegible]he Appellations- und Criminalobergericht in Innsbruck. Der Fürst von Liechtenstein hat im engeren Rath Theil an der 16. Stimme des deutschen Bundestages; in der Plenarversammlung hat er die 28. Stimme mit einer Virilstimme. Sein Bundescontingent beträgt 55 Mann, die zur 3. Division des 8. Armeecorps stoßen. Die Einkünfte des Fürstenthums betragen 17,000 Gulden.

Schon im Jahr 942 trifft man auf Ahnherren des Hauses Lichtenstein, das unbestritten zu den ältesten adelichen Geschlechtern der österreichischen Erblande gehört und in diesen große Besitzungen erworben hat. Nach dem Tode Hartmann's VI. (gest. 1585) theilten dessen Söhne Karl und Gundaccar, Herren von Liechtenstein, die durch ihren Vater wieder vereinigt gewesenen Besitzungen des Hauses und wurden, Karl 1618, Gundaccar 1623, von dem Kaiser mit der erblichen Reichsfürstenwürde bekleidet. Karl erlangte 1614 von Kaiser Matthias das Fürstenthum Troppau und 1623 von Kaiser Ferdinand II. das Fürstenthum Jägerndorf, beide in Schlesien. Sein Enkel Fürst Johann Adam Andreas erkaufte 1699 von den Grafen von Hohenembs die reichsunmittelbare Grafschaft Vadutz nebst der Herrschaft Schellenberg und erlangte auch ein fürstliches Votum am schwäbischen Kreise. Da er 1712 starb und die männliche Nachfolge der Carolinischen Linie mit ihm erlosch, so fielen die sämmtlichen Güter an die damaligen Häupter der beiden Aeste der Gundaccar'schen Linie, nämlich an Johann Anton Florian (Enkel Gundaccar's) und Joseph Wenzel (Urenkel Gundaccar's). Ersterer erbte das liechtensteinische Majorat, Letzterer die unmittelbaren Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg, verkaufte sie jedoch nachher an den Fürsten Johann Anton Florian, der 1713 für seine Person Sitz und Virilstimme am Reichstage im Fürstencollegio erlangt hatte, und zu dessen Gunsten Kaiser Karl VI. die mehrerwähnten schwäbischen Besitzungen Vadutz und Schellenberg in ein Fürstenthum unter dem Namen Liechtenstein erhob. Nach Joh. Anton Florian's Tode (1721) wurde dessen Sohn Joseph Johann Anton (geb. 1690, gest. 1732) 1723 auf den Grund dieses neuen Fürstenthums für sich und seine Descendenz in das reichsfürstliche Collegium aufgenommen, allein seine Linie starb schon 1748 mit seinem einzigen Sohne Johann Nepomuk Karl aus. Hierauf folgte im Besitz des Fürstenthums und sämmtlicher übrigen Herrschaften der jüngere Ast der Gundaccar'schen Linie, dessen damaliges Haupt der schon gedachte Fürst Joseph Wenzel (geb. 1696, gest. 1772), der Schöpfer der österreichischen Artillerie, war. Da er kinderlos starb, so beerbten ihn seines Bruders Emanuel Söhne. Der ältere von diesen: Franz Joseph (geb. 1726), stiftete die Franzische (regierende), der jüngere: Karl Borromäus (geb. 1730), die Karlische Linie, welche beide noch blühen. Jenem war das Fürstenthum Liechtenstein und der größere

üter des Hauses zugeschrieben worden. Franz Joseph
und sein Sohn Aloys Joseph (geb. 1759) 1805,
Letzteren Bruder Johann Joseph (geb. 1760) als
Regierer des Hauses" folgte. Letzterer hat sich in der
n Geschichte einen ehrenvollen Namen als muthiger und
Kriegsführer und als Diplomat erworben; so durch die
er Festung Coni (1799), in vielen Schlachten gegen Frank-
um zweiten Wiener Frieden, und als erster österreichischer
gter zu den Friedensschlüssen von Preßburg (1805) und
runn (1809). Bei Schöpfung des rheinischen Bundes war
Joseph, ohne sein Wissen und Verlangen, in denselben
n worden; doch hatte er die ihm zugedachte Souveränetät
erson nicht angenommen, sondern das Fürstenthum Liech-
der Souveränetät seinem dritten, damals nur dreijährigen
l bestimmt: ein Verhältniß, welches mit der Auflösung
ndes (1813) sich endigte. Nach Johann Joseph's,
il 1836, erfolgten Tode folgte ihm in der Regierung sein
, der nunmehrige Fürst Aloys Maria (geb. am 26. Mai
nählt am 8. Aug. 1831 mit Franziska de Paula, des
nz Jos. v. Kinsky Tochter, aus welcher Ehe mehrere Kinder
nd. — Die Religion der Fürsten von Liechtenstein ist die
eren regelmäßiger Wohnsitz: Wien. — Außer Liechtenstein
ürst ansehnliche Fürstenthümer, Herrschaften und Güter in
Böhmen, Mähren, Ungarn, Steiermark und in der Lausitz.
fen an Umfang, Einwohnerzahl und Einkünften bei Wei-
en Theil seiner Besitzungen, welche ihn zum deutschen Sou-
Mitglied des deutschen Bundes machen. In den mittel-
n ist der Fürst österreichischer Vasall, und wegen Troppau
dorf österreichischer und preußischer Standesherr. Der Titel
von der regierenden oder Franzischen Linie lautet: „Von
veräner) Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein, Herr
rg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Riet-
Die jüngere (Karlische) Linie, mit dem zweiten Majorate des
rt, zu welchem die Herrschaften Großmeseritz und Zhorz in
bst andern Gütern gehören, hat gegenwärtig zu ihrem Haupt
Karl Borromäus (geb. 23. Oct. 1790), k. k. österr.
General-Major und Brigadier in Niederösterreich (Wien).
Johann Joseph hatte den Verhandlungen des Wiener
urch seinen Gesandten beigewohnt und war der Wiener Bun-
Juni 1815) beigetreten. Um den 13. Art. dieser Acte zu
ertheilte der Fürst am 9. Nov. 1818, datirt Eisgrub, sei-
nthume eine „Verfassung*)." Er erklärte im §. 1 der-

ist vollständig abgedruckt in der Allgem. Zeitung vom 9. u. 10.
9; sodann in: „Die Constitutionen der europäischen Staaten seit
5 Jahren." Leipz., 1820, 3. Thl., S. 433, und in deren neuge-
richtigter und ergänzter 2. Aufl. unter dem Titel: „Die europäi-

selben: „Nachdem Wir, seit Auflösung des deutschen Reichs[illegible], die österreichischen bürgerlichen und peinlichen [illegible] und [illegible]nung in Unserem souveränen Fürstenthume Liechtenstein [illegible], und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten [illegible] an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft [illegible]schlossen haben, so nehmen Wir nun gleichfalls die in den österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für unser Fürstenthum an." Die Landstände bestehen: a) aus der Geistlichkeit, und b) aus der Landmannschaft. (§. 2.) [illegible] der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien und [illegible] geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch [illegible] Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie dem Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Besteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 Gulden besitzt, oder zu einem solchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft. (§. 3.) Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und durch die Altgeschworenen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle übrige Unterthanen, [illegible] für ihre Person einen Steuersatz von 2000 Gulden ausweisen, [illegible] Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem [illegible] und verträglicher Gemüthsart sind. (§. 4.) Den [illegible] Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen [illegible] das Prädicat Herr gegeben und im Falle des persönlichen Erscheinens von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. (§. 7.) Nichtunterthänige Güter[illegible], oder eigentlich deren Repräsentanten, welche den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit [illegible] gleichen Rang. (§. 8.) Vor dem Schlusse eines jeden Jahres wird ein Landtag ausgeschrieben, wobei der fürstliche Landvogt in Vaduz den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu [illegible] und zu schließen hat. Demselben ist auch die Befugniß ertheilt, [illegible] Laufe des Jahres, wenn es nöthig sein sollte, die Stände zur [illegible]ordentlichen Versammlung zusammenzurufen. (§. 9.) Der §. [illegible] lautet wörtlich: „Unseren auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nicht [illegible]

---

schen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, [illegible] schichtlichen Erläuterungen und Einleitungen von K. H. L. Pölitz, [illegible] anonymer Besorgung jener 1sten Aufl., nun mit sein[illegible] [illegible] Leipz., 1832. Erster Band. S. 1093."

behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter
eisen werden, welche zur innern Verwaltung und
sichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich sind,
aben Unsere getreuen Stände sich nur über die Ein-
glichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen
dafür zu sorgen." Alle liegende Besitzungen sollen, ohne
schied des Eigenthümers, nach einem gleichen Maßstabe in die
er gezogen werden (§. 12). Jedem Landstande ist die Befugniß
äumt, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das
emeine Wohl abzielen. Dem Fürsten steht jedoch über den
er erfolgenden Landtagsbeschluß das Recht der Genehmigung oder
erfung zu (§. 13). Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegen-
nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder altherge-
ter Uebung, die fürstlichen eigentlichen Dominicalgefälle oder die
trenten betreffen, „weil sie" (wie die „Verfassung" bemerkt),
n sie gleich den Namen von Landesregalien führen,
hwohl Unser Privateigenthum sind, das außer dem Wir-
kreise ständischer Befugnisse liegt" (§. 14). Der §. 15 lautet
wörtlich: „Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen
e gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer
emeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit
tfertigt werden können, denselben also kein Dominicaltitel zum
de liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen,
ihnen in gerechten und billigen Fällen Unsere höchste
ehmigung nicht versagen werden." Der §. 16: „Vor-
ge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache
nen Wir aus dem im §. 1 schon vorgekommenen
nde, und Vorschäge, die äußeren Staatsverhältnisse
effend, dürfen Wir, wegen des nöthigen Miteinver-
disses mit anderen mächtigeren deutschen Staaten,
eren getreuen Ständen nicht erlauben." Die absolute
rheit der Stimmen der am Landtag gegenwärtigen Stände bildet
Landtagsbeschluß, welcher durch die fürstliche Genehmigung Ge-
kraft erhält (§. 17). Die Ertheilung der „Verfassung" wurde
uf vom Fürsten der deutschen Bundesversammlung angezeigt (Prot.
B.-V. von 1819, §. 4). — Die Stände sollen also Vorschläge
en dürfen, die auf das allgemeine Wohl abzielen, aber
Berechtigung ist dann wieder so modificirt, daß jene Vorschläge
nichts, als gerade die unbedeutendsten Verwaltungsangelegenheiten
Gegenstande haben können. Noch unbedeutender ist der Einfluß
Stände auf's Steuerwesen, wo selbst bei Einführung neuer
emeiner Abgaben blos ein berathendes Votum ihnen zu-
lt ist. — Dagegen herrscht in §. 16, in Bezug auf die äußeren
ältnisse, eine Naivetät und Aufrichtigkeit, welche Anerkennung
ent. — In den „Constitutionen der europäischen Staaten seit den
n 25 Jahren" (vgl. die Note) heißt es: „Wenn gleich ihrem Inhalte

nach die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein manche Bemerkungen, bei ihrer Vergleichung mit andern neuen deutschen Verfassungen, zulasse, so dürfe sie doch, schon ihrer Eigenthümlichkeit wegen, nicht in der Reihe der neuen Verfassungen im Staatensystem des deutschen Bundes fehlen." — Dazu die geographische Kleinheit des Staats, der, von einer großartigen und gewaltigen Natur umgeben, mehr in jener, als in dieser die Anhaltspuncte seiner staatsbürgerlichen Institutionen gesucht zu haben scheint.

Den Verhandlungen, welche der Wiener Schlußacte vorausgingen, hatte Fürst Johann Joseph durch seinen mit andern kleinen deutschen Fürsten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten beigewohnt und war ihr (am 15. Mai 1820) beigetreten. Karl Buchner.

Liefland, s. Ostsee=Provinzen.

Lineal=Succession, s. Succession.

Lippe, Fürstenthum, vormals Grafschaft des rheinisch=westphälischen Kreises, auch Lippe=Detmold genannt, im Gegensatz von Schaumburg=Lippe oder Lippe=Bückeburg, mit welchem Namen der im Besitze einer jüngeren Linie des lippischen Hauses befindliche Theil der vormaligen Grafschaft Schaumburg bezeichnet wird.

Die Grafen und Edlen Herren zur Lippe, wie sie sich zu nennen pflegten, indem sie die letztere Rangbezeichnung höher als den Grafentitel anschlugen, führen ihren Ursprung bis in's 10. Jahrhundert zurück. Die Wiege dieses alten Dynastengeschlechts ist an der obern Lippe, von welchem Flusse der Name entlehnt worden. Unter seinen Ahnherren hat sich zuerst Bernhard II., ein ausgezeichneter Feldherr Heinrich's des Löwen, in der Geschichte einen Namen erworben. Nach einem vielbewegten thatenreichen Leben trat er noch im hohen Alter in den geistlichen Stand und starb 1223 als Bischof in Liefland. Er gründete gegen Ende des 12. Jahrhunderts die beiden ältesten lippischen Städte: Lippstadt und Lemgo. Ueber erstere Stadt steht gegenwärtig dem lippischen Fürstenhause die Staatshoheit gemeinschaftlich mit der Krone Preußen zu. Simon III. hatte sich nämlich in Folge einer unglücklichen Fehde mit den Grafen zu Enklenburg, in deren Gefangenschaft er gerathen war, im Jahre 1376 genöthigt gesehen, die Stadt Lippstadt für eine Summe von 8000 Mark Silber dem Grafen Engelbrecht zur Mark zu verpfänden. Diese Pfandschaft dauerte fort bis 1445, in welchem Jahre Bernhard VII., ein ausgezeichneter Ahnherr des lippischen Hauses, mit dem Zunamen Bellicosus, mit dem damaligen Pfandinhaber Herzog Adolph zu Cleve und Mark einen neuen Staatsvertrag errichtete, vermöge welches er die Hälfte der Stadt für ewige Zeiten abtrat, die andere Hälfte dagegen unentgeltlich zurückerhielt. Zugleich wurde zwischen beiden [illegible] sern ein Schutz= und Trutzbündniß errichtet, welches Bernhard [illegible] in die bekannte Soester Fehde mit dem Erzbischof Dieterich von [illegible] verwickelte. Es hatte dieses sehr nachtheilige Folgen, indem der [illegible] bischof im Jahre 1447 ein böhmisches Heer zur Hülfe rief, [illegible]

großen Theil von Westphalen, insbesondere auch die lippischen
, gänzlich verwüstete, die Städte Lippstadt und Soest jedoch ver-
s belagerte.

Das im Jahre 1445 rücksichtlich der Stadt Lippstadt vereinbarte
ominium besteht bis zum heutigen Tage fort. Die den vorma-
Grafen zur Mark eingeräumten Miteigenthumsrechte gingen nach
Theilung der jülich=bergschen Erbschaft auf das Haus Bran-
burg über. Durch einen im Jahre 1819 zwischen den beider-
n Regierungen errichteten Staatsvertrag sind die Verhältnisse der
t von Neuem geordnet worden. Darnach gelten zwar daselbst die
ischen Gesetze; in allen übrigen Beziehungen sind aber die Rechte
Stammthronschaften ganz gleich. Die Anstellung der Beamten
cht gemeinschaftlich, und die eingehenden Steuern werden getheilt.
die Recruten hat Lippe für eine bestimmte Reihe von Jahren an
ßen überlassen, wo hingegen letzteres einen verhältnißmäßigen Theil
ippischen Bundescontingents zu stellen übernommen hat.

Außer Lippstadt besitzt das lippische Haus an dem Lippefluß
noch zwei kleine von Preußen reclamirte Gebietstheile, nämlich
Amt Lipperode und das Stift Cappel. Dasselbe hatte schon
testet Zeit mehr ostwärts zwischen der Weser und dem Teutoburger
de, in dem jetzigen Fürstenthum Lippe, festen Fuß gefaßt, wo es
14. und 15. Jahrhunderte zu seinen Stammbesitzungen auch die
schaften Schwalenberg und Sternberg hinzu erwarb.

Das lippische Haus blühet gegenwärtig in zwei Hauptlinien,
ich: Lippe oder Lippe=Detmold und Schaumburg=Lippe
Lippe=Bückeburg. Die erstere Hauptlinie hat wiederum zwei
agirte Nebenlinien: Lippe=Diesterfeld und Lippe=Weißen-
, welche sich weit verzweigt und nach mehreren Seiten hin ver-
t haben.

Der nächste gemeinschaftliche Stammvater aller jetzt lebenden Fürsten
Grafen zur Lippe ist Simon VI., welcher nach einer 50jährigen
vollen Regierung im Jahre 1613 mit Hinterlassung von vier
nen verstarb. Derselbe hatte das bereits 1368 in seinem Hause
gesetzlich eingeführte Primogeniturrecht im Jahre 1598 vom
r Rudolph II. bestätigen lassen, errichtete jedoch vier Jahre
ein Testament, worin er, unbeschadet der dem ältesten und erst-
enen Sohne zustehenden Landeshoheit und Regierungsgewalt, den
geborenen Söhnen gewisse Häuser oder Aemter zu ihrem standes-
gen Unterhalt vermachte. Dieses Simon'sche Testament ist die
le endloser Streitigkeiten und landverderblicher Processe geworden;
dürfte ein anderes deutsches Fürstenhaus den vormaligen Reichs-
ten so viel Arbeit verursacht, zugleich aber auch den Publicisten
el Stoff zu staatsrechtlichen Erörterungen geliefert haben, als das
che.

Von den vier Söhnen Simon's VI. stiftete der älteste,
on VII., die regierende Hauptlinie zu Detmold, der zweite,

Otto, die Nebenlinie zu Brake, der dritte, Hermann, starb
bald nach des Vaters Tode kinderlos, und der vierte, Philipp, w
der Stammvater der alverdissischen, später schaumburg-lippi
Linie, welche noch gegenwärtig zu Bückeburg fortblüht. Der le
gelangte durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände zum B
eines Theils der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Als nämlich
Jahre 1640 Graf Otto VI. von Holstein-Schaumburg, der Letzte
nes Geschlechts, verstorben war, machte neben mehreren anderen
schaftsprätendenten auch dessen Mutter, eine geborene Gräfin zur L
Ansprüche auf den Nachlaß und übertrug ihre Rechte auf ihren jüng
Bruder, den Grafen Philipp zur Lippe. Den Bemühungen dess
gelang es, nach mehrjährigen Unterhandlungen im Jahre 1647 d
im Artikel XV des westphälischen Friedens bestätigten Vergleich
Stande zu bringen, vermöge welches die Grafschaft Schaumbu
nachdem einige Aemter an Hannover abgetreten waren, zwi
Hessen-Cassel und dem Grafen Philipp zur Lippe getheilt wu
jedoch so, daß Letzterer die kleinere Hälfte erhielt und diese von He
zu Lehen tragen mußte. Dieser lippische Theil der vormaligen G
schaft Schaumburg bildet das jetzige Fürstenthum Schaumbur
Lippe, welches nicht nur geographisch von dem Fürstenthum Lip
völlig getrennt ist, sondern auch so wenig historisch als politisch
demselben in irgend einer Beziehung steht.

Die vom zweiten Sohne Simon's VI. gestiftete brakis
Nebenlinie, welche vier lippische Aemter im Paragialbesitz hatte,
losch im Jahre 1709. Die Theilung ihres Nachlasses veranlaßte z
schen der regierenden Hauptlinie zu Detmold und der jüngeren L
zu Bückeburg den heftigsten Streit, welcher sich über ein Jahrhund
fortgesponnen und erst neuerlich durch zwei ergangene Austrägalerken
nisse seine endliche Erledigung erhalten hat. Der Fürst zu Schau
burg-Lippe besaß aus dem brakischen Nachlasse das Amt Blo
berg; er behauptete aber, daß seine Linie bei der Theilung dieses Na
lasses verkürzt sei, weshalb er noch zwei andere lippische Aemter
Anspruch nahm, und zwar so, daß er über diese seine lippischen B
sitzungen die volle Staatshoheit ausüben und dieselben mit sein
schaumburgischen Besitzungen zu einem Staatsgebiete vereinigen wol
Das zu Detmold regierende Haus bestritt nicht nur diese Anspr
der jüngeren Linie, sondern nahm auch, vermöge des im lippisch
Hause bestehenden Primogeniturrechts die bis dahin streitige Sou
ränetät über das im Besitze des andern Theils befindliche Amt Blo
berg für sich in Anspruch. Ueber diese wechselseitigen Ansprüche wu
mit mehrfachen Unterbrechungen von 1818 bis 1830 beim Bundest
verhandelt. In dem letztgedachten Jahre erfolgte, nachdem ein v
geblicher Versuch zur gütlichen Vermittelung gemacht worden,
Ueberweisung dieser Streitigkeiten an das großherzoglich b
dische Oberhofgericht zu Mannheim, als e wähltes Austräg
gericht, welches am 20. und 22. December 1838 zwei Erkenntnisse

ntlichen Inhalts erließ: daß Schaumburg-Lippe mit seinem
nchen Klagbegehren abzuweisen, die Souveränetät über das Amt
mberg aber mit allen nach dem Staatsrechte des deutschen Bun-
daraus hervorgehenden Rechten dem fürstlichen Hause Lippe-
tmold zuzuerkennen sei.

Diese beiden Austrägalerkenntnisse sind für die staatsrechtlichen
ältnisse des lippischen Hauses und Landes von der größten Wich-
it, da das Princip der Einheit und Untheilbarkeit des Landes,
es schon seit 1368 urkundlich feststand, dadurch seine praktische
kennung gefunden hat, und der Fürst zu Schaumburg-Lippe in
Eigenschaft eines erbherrlichen oder Paragialbesitzers des lippischen
Blomberg der Souveränetät des zu Detmold regierenden Hauses
dingt untergeordnet ist.

Das Fürstenthum Lippe liegt auf dem linken Ufer der Weser,
hen diesem Flusse und dem Teutoburger Walde, welcher in der
eren Geschichte auch unter dem Namen Osning vorkommt. In
ältesten Zeit waren hier die Wohnsitze der Cherusker, welche
Bunde mit den benachbarten deutschen Volksstämmen den Kampf
römische Oberherrschaft siegreich bestanden, indem sie im Jahre
ch Christi Geburt den Varus mit seinen Legionen in ihren Berg-
hten vernichteten. Zum Andenken an dieses welthistorische Ereigniß,
es Deutschland vor römischer Knechtschaft bewahrte, wird gegen-
g dem Cheruskerhelden Hermann oder Arminius auf einer
ringenden Kuppe des Teutoburger Waldes, in der Nähe von Det-
, ein würdiges Denkmal errichtet. Auf einem massiven Unterbau
34 Fuß Höhe erhebt sich das kolossale Standbild des Helden, aus
er getrieben, vom Fuß bis zum Scheitel 40 Fuß messend, als
eithin leuchtendes Wahrzeichen für den geweiheten Nationalboden,
welchem des deutschen Volkes Name, Sprache, Sitte und Freiheit
et und der Weltgeschichte erhalten wurden. Das Schlachtfeld ent-
sich zu den Füßen, und weithin schweift der Blick von der Berg-
der Weser bis zu den fernen Gebirgen des Rheinlandes.

Nachdem das Volk der Cherusker mit anderen deutschen Volks-
nen verschmolzen und in der Geschichte untergegangen war, bil-
das Fürstenthum Lippe einen Theil des alten Sachsenlandes.
jetzt wiederum war diese Gegend der Schauplatz blutiger Kämpfe,
e auf die Gestaltung Deutschlands einen wichtigen Einfluß äußer-
Die Heerzüge Karl's des Großen gegen das Volk der Sachsen
en mehrerntheils ihre Richtung vom Rhein in das jetzige Fürsten-
Lippe. Hier und in der Umgegend erfocht derselbe die blutigen
, welche nach einem 30jährigen hartnäckigen Kampfe die Sachsen
Unterwerfung und zur Annahme des Christenthums nöthigten.

Das Fürstenthum Lippe bildet, mit Ausnahme der oben er-
ten kleinen Gebietstheile an der oberen Lippe, ein wohlarrondirtes
es, ungefähr 20 Quadratmeilen begreifend, auf drei Seiten von der
ich preußischen Provinz Westphalen, auf der vierten aber von

königlich hannöverischen, kurfürstlich hessischen und fürstlich waldeckschen Gebietstheilen umgeben. Das Land ist von mehreren Bergketten durchzogen, unter denen der Teutoburger Wald vorzugsweise genannt zu werden verdient. Eichen- und Buchenwaldungen bekränzen die Gipfel der Berge; die Thäler und Ebenen sind fruchtbar und wohlangebauet. Unter den Flüssen sind die Weser, Lippe und Werre die wichtigsten. Die Bevölkerung des Landes ist in der Bundesmatrikel zu 69,062 angegeben, beträgt in der Wirklichkeit aber gegenwärtig ungefähr 100,000, in 7 Städten und etwa 160 Flecken und Dorfschaften lebend. Das regierende Haus und die Mehrzahl der Einwohner bekennen sich zu der reformirten Confession; jedoch gibt es auch drei lutherische und zwei katholische Gemeinden im Lande. Die Anzahl der Juden beträgt ungefähr 1000.

In dem Fürstenthume Lippe hat sich, wie fast in allen andern deutschen Ländern, schon frühzeitig eine landständische Verfassung entwickelt. Die Entstehung derselben läßt sich auf das Jahr 1368 zurückführen, wo Simon III. seinen Burgmännern und Städten in einer förmlichen Urkunde — das Pactum unionis genannt — die Versicherung ertheilte, daß seine Lande stets ungetheilt bleiben und nie mehr denn einen Herren haben sollten. Seine Ausbildung und festere Begründung erhielt das Institut der Landstände im 16. Jahrhundert. Dieselben bestanden aus den adelichen Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, 28 an der Zahl, und aus den Deputirten der sechs landtagsfähigen Städte. Jene bildeten die erste oder ritterschaftliche, diese die zweite oder städtische Curie. Eine Verfassungsurkunde war nicht vorhanden, sondern es beruhten hier wie anderwärts die landständischen Rechte auf Observanz und Herkommen. Unbestritten war das Recht der Steuerbewilligung, und es standen die Landescassen unter specieller Aufsicht eines landständischen Ausschusses. Auch war den Ständen eine Theilnahme an der Justizverwaltung des Hofgerichts, so wie eine Mitwirkung bei eintretenden Vormundschaften im regierenden Hause ausdrücklich zugesichert. Dahingegen war streitig, ob, abgesehen von den Steuersachen, den Ständen bei der Gesetzgebung eine blos berathende oder eine negativ entscheidende Stimme zustehe. Von Seiten der Regierung ist letztere niemals zugestanden.

Der Untergang des römischen Reichs begrub auch die landständische Verfassung des Fürstenthums Lippe unter seinen Trümmern. Dieselbe wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, trat jedoch seit dem Jahre 1805 factisch außer Wirksamkeit, indem die Landstände, welche man in damaliger Zeit nur als einen lästigen Hemmschuh für die Regierungen betrachtete, und welche in ihrer veralteten Form den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprachen, nicht weiter einberufen wurden. Das Land besaß damals in der Fürstin Paulina, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des jetzt regierenden Fürsten Paul Alexander Leopold, die vormundschaftliche Regierung

te, eine durch vortreffliche Eigenschaften des Geistes und Herzens
gezeichnete Regentin, welche sich unter schwierigen Verhältnissen um
Wohlfahrt ihrer Unterthanen große und bleibende Verdienste erwor-
hat. Um die Selbstständigkeit des Landes zu sichern, sah sie sich
thigt, im Jahre 1807 dem Rheinbunde beizutreten, nach dessen
ösung sie sich dem deutschen Bunde anschloß. In der engeren
sammlung bildet Lippe gemeinschaftlich mit Hohenzollern,
chtenstein, Reuß und Waldeck die 16. Curie.

Nachdem die Zwingherrschaft der Franzosen gebrochen war, recla-
en die alten Stände des Fürstenthums Lippe die Wiederherstellung
vormaligen ständischen Verfassung. Die Fürstin Paulina, von
lebhaften Wunsche beseelt, ihrem Lande eine zeitgemäße Verfassung
geben, ging auf diese Reclamation nicht ein, sondern erließ im
re 1819 eine neue Verfassungsurkunde, welche auf einer zeitge-
en Basis, nämlich auf einer eigentlichen Repräsentation, be-
te, indem alle Classen der Unterthanen zu der Wahl der 21 Lan-
bgeordneten concurriren sollten. Auch der Bauernstand gelangte
diese Weise zu dem Besitze des vollen Staatsbürgerrechts, nachdem
es im Jahre 1808 das Leib- und Gutseigenthum, welches in einer
wohl sehr milden Form bis dahin fortbestanden hatte, vermittelst
landesherrlichen Verordnung aufgehoben und dadurch die letzte
r der Unfreiheit verwischt worden war.

Einige Mitglieder der alten Stände hatten sich inzwischen beschwe-
an den Bundestag gewandt, wo das fürstliche Haus Schaum-
-Lippe, welches mit dem zu Detmold regierenden lippischen Hause
als in keinem guten Vernehmen stand, die angebrachten Beschwer-
lebhaft unterstützte, vorgebend, daß seine agnatischen Rechte bei
r Frage wesentlich interessirt seien. Es hatte dies eine Aufforderung
Seiten des Bundestags zur Folge, die neue Verfassungsurkunde
rst außer Wirksamkeit zu setzen und den Weg gütlicher Einigung
ersuchen. Nachdem der jetzt regierende Fürst Paul Alexander
pold im Jahre 1820 die Regierung angetreten hatte, wurden
den alten reclamirenden Ständen neue Unterhandlungen ange-
ft, welche nach mehrjährigen Unterbrechungen doch endlich zu einem
nschten Resultate geführt haben.

Nachdem nämlich die Regierung sich mit den Reclamanten über
wichtigsten Streitpuncte vereinigt hatte; so wurde im Jahre 1836
Landtag nach alter Form zusammenberufen, auf welchem die alten
stände ihre Zustimmung zu der vorgelegten neuen Verfassungs-
nde erklärten, deren Publication als Landesgrundgesetz sodann
6. Juli 1836 erfolgte. Dieselbe stimmt im Wesentlichen mit der
linischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1819 überein; jedoch hat
die Regierung zu mehreren Concessionen zu Gunsten des ersten
ndes oder der Ritterschaft genöthigt gesehen. Die Zahl der Ab-
neten beträgt auch gegenwärtig 21, wovon die Ritterschaft 7,
Städte 7 und die bäuerlichen Grundbesitzer des platten Landes

ebenfalls 7 zu wählen haben. Die Ritterschaft, [illegible] nur aus 28 Gütern von mäßigem Umfange besteht, [illegible] Stärksten vertreten. Früherhin war der Adel ein nothwendiges [illegible] der Landstandschaft; nach der neuen Verfassungsurkunde [illegible] von den 7 Abgeordneten des ersten Standes zwei aus der [illegible] bürgerlichen Rittergutsbesitzer gewählt.

Die Landstände theilen sich in zwei Curien, — nach dem [illegible] schen Entwurf sollte nur Eine bestehen — indem die [illegible] der Ritterschaft die erste Curie, die der Städte und des platten [illegible] zusammen aber die zweite Curie bilden. Die Berathung [illegible] gemeinschaftlicher Versammlung, die Abstimmung aber [illegible] jedoch wird in allen Steuersachen durchgestimmt, so daß hier, [illegible] Rücksicht auf den Stand, lediglich die Mehrheit der Stimmen [illegible] det. Den jetzigen Ständen sind alle diejenigen Rechte [illegible] welche den alten zugestanden haben, namentlich das Recht der [illegible] bewilligung, die Theilnahme am Generalhofgericht, an der [illegible] stration der Landescassen und an der Landes=Tutel, so oft [illegible] ordnung sich nöthig macht. Der alte Streit über das Votum [illegible] tativum oder negativum ist aber auch jetzt unentschieden [illegible] Die Wahl der Landesabgeordneten geschieht jedes Mal auf die [illegible] von sechs Jahren. Das Wahlsystem ist etwas complicirter Art. [illegible] den ersten Stand sind gar keine Wahlvorschriften erlassen, da [illegible] terschaftliche Corporation sich hierin freie Hand behalten hat. [illegible] Städten wird ein eigener Wahlkörper gebildet, bestehend aus den [illegible] gliedern des Magistrats, den Repräsentanten der Bürgerschaft [illegible] einer gleich großen Anzahl von Wahlmännern aus der Mitte [illegible] gen Bürger. Auf dem platten Lande finden Doppelwahlen Statt, [illegible] zuerst die Wahlmänner und von diesen die Abgeordneten erwählt [illegible] den. Der Regel nach soll alle zwei Jahre Landtag gehalten [illegible] dessen Dauer auf 14 Tage bis 3 Wochen bestimmt ist. In der [illegible] schenzeit hat ein Ausschuß, wozu jeder Stand einen seiner [illegible] neten erwählt, die ständischen Rechte und Interessen zu wahren.

Der erste Landtag nach Maßgabe der neuen Verfassungs[illegible] wurde im Sommer 1838 gehalten. Das Land verdankt [illegible] einige nicht unwichtige Gesetze, wie z. B. ein Ablösungsgesetz, [illegible] Verordnung wegen Einführung der Maischsteuer statt der [illegible] herigen Blasensteuer u. s. w. Ein heftiger Conflict erhob [illegible] Laufe der Verhandlungen zwischen der ersten und zweiten Curie [illegible] treff der Frage wegen Besteuerung des eximirten [illegible] eigenthums. Die adelichen und einige andere exemte Güter [illegible] nämlich zu den allgemeinen Landesbedürfnissen bisher überall [illegible] trag geleistet; da nun von Seiten des zweiten und dritten [illegible] auf deren Heranziehung zur Grundsteuer gedrungen wurde: so [illegible] plötzlich die [illegible]atlichen Abgeordneten der Ritterschaft, um [illegible] dieser Steu[illegible]rage der Majorität zu unterliegen, den [illegible] konnten nur durch eine ernstliche Aufforderung der Regierung [illegible]

auf ihren Posten vermocht werden. Die Streitfrage selbst hat
gens suspendirt werden müssen und wird erst auf einem der näch-
Landtage ihre Erledigung erhalten. Auch der Anschluß an den
en Zollverein kam auf dem Landtage von 1838 zur Sprache, fand
h bei den Ständen keine günstige Aufnahme, wiewohl das Land
allen Seiten von preußischen und hannöverischen Zollstöcken und
agbäumen umgeben ist und ihm daher, wenn es sich nicht ganz
en und seine Interessen vermittelst eines gefährlichen Experiments
ne feindselige Opposition mit denjenigen seiner mächtigen Nachbar-
en setzen will, keine andere Wahl übrig bleibt, als sich dem großen
ionalvereine, dessen segensreiche Wirkungen in ganz Deutschland
bar erkannt und von dem Auslande mit neidischen Augen betrach-
werden, anzuschließen. — Andere nicht unwichtige Gesetze, nament-
eine Landgemeindeordnung und ein Heimathsgesetz
vorbereitet und werden wahrscheinlich auf dem nächsten Landtage
schließlichen Berathung und landesherrlichen Sanction gelangen.

Die Verwaltung der Justiz und Polizei steht in erster Instanz
en Städten den Magistraten und auf dem platten Lande den
ntern zu, deren es dreizehn gibt. An der Spitze der gesammten
esverwaltung steht die Regierung, welche die oberste Instanz in
zei- und Verwaltungssachen bildet und zugleich die Stelle des
isteriums oder Cabinets vertritt. Für die Verwaltung der Civil-
z bestehen zwei Obergerichte, die Justizcanzlei und das Hof-
icht, von welchen die Appellationen an das für das Herzogthum
unschweig, die Fürstenthümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck
einschaftlich errichtete Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel gehen.
die Criminalsachen ist ein besonderes Criminalgericht angeordnet.
wird jedoch eine Verschmelzung dieser verschiedenen Gerichtsbehörden
eine Vereinfachung der Justizadministration beabsichtigt. Es gilt
gens im Fürstenthum Lippe das gemeine deutsche Recht und
gemeine deutsche Proceß; die Einführung eines besonderen
afgesetzbuches wurde auf dem letzten Landtage beantragt.

Die Kirchen und Schulen stehen unter der Aufsicht und Lei-
g des Consistoriums. Dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung hat
der besonderen Fürsorge sowohl der verewigten Fürstin Paulina,
auch des jetzt regierenden Fürsten zu erfreuen gehabt. Namentlich
ür das Volksschulwesen sehr viel geschehen, indem das Dienst-
ommen der Elementarlehrer, selbst bei den kleinsten Landschulen,
150 Thaler gebracht worden ist. Die Schullehrer erhalten ihre
ung auf dem Seminar zu Detmold. Außerdem sind zwei wohl-
zte Gymnasien, zu Detmold und Lemgo, vorhanden.

Ueber die Finanzen des Landes läßt sich nicht wohl eine ge-
egte Uebersicht geben, und zwar aus dem Grunde nicht, weil nach
Sitte für jedes Staatsbedürfniß eine besondere Casse fundirt, auch
Netto- von der Bruttoeinnahme nicht gehörig separirt ist, und
che Ausgaben der öffentlichen Verwaltung unmittelbar aus den

Specialrecepturen bestritten werden. Die Folge dieses [illegible] ist eine Menge von Cassen, welche unter einander in vielf[illegible] Beziehung stehen, und welche theils aus anderen Cassen, theils unmittelbar vom Lande ihre Einnahme beziehen. Die Hauptfinanzquelle bildet das Domanialvermögen, welches von der Rentkammer verwaltet wird. Aus ihrer Casse werden der Regel nach die sämmtlichen öffentlichen Bedürfnisse bestritten. Das Land selbst leistet nur einen mäßigen Zuschuß vermittelst der Contribution oder Grundsteuer, welche in den Städten und von den contribuablen Unterthanen des platten Landes noch gegenwärtig in demselben Betrage wie vor 100 Jahren erhoben wird. Die Verwaltung der vom Lande aufgebrachten Steuern steht, wie schon oben bemerkt worden, unter der Controle der Landstände. In der lippischen Finanzverwaltung hat seit mehreren Decennien ein verständiger Geist der Sparsamkeit geherrscht, so daß, ungeachtet der in neuerer Zeit so sehr gestiegenen Staatsbedürfnisse, deren Deckung noch immer möglich gewesen ist, ohne die Unterthanen mit neuen drückenden Abgaben zu belasten. Ja, man hat sich auf dem letzten Landtage selbst im Stande gesehen, einen Theil der althergebrachten Contribution vorläufig für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen. Vielleicht sind in keinem andern deutschen Bundesstaate die öffentlichen Abgaben so wenig drückend als im Fürstenthum Lippe. Nur die Besteuerung der Branntweinfabrication wurde im Jahre [illegible] eingeführt, zur Bestreitung der so sehr angewachsenen Militärausgaben, für welchen Zweck die älteren Mittel durchaus unzulänglich waren. Die gesammten Einkünfte dürften sich approximativ auf 300,000 Thaler veranschlagen lassen. Schulden hat das Land wenig oder gar keine, wenn nämlich die ausstehenden Activa mehrerer Cassen und einige werthvolle Grunderwerbungen dagegen in Anschlag gebracht werden.

Als das erste Gewerbe muß die Landwirthschaft genannt werden. Der Bauernstand, dessen geistige und leibliche Wohlfahrt im sichtbaren Aufblühen begriffen ist, bildet den Kern der Bevölkerung. Der Ackerbau wird mit Fleiß und Einsicht betrieben, so daß er, ungeachtet der im Ganzen nur mittelmäßigen Bodenbeschaffenheit und der starken Bevölkerung von ungefähr 5000 Einwohnern auf der Quadratmeile, nicht nur alle ersten Lebensbedürfnisse im Lande selbst, sondern auch noch einen Ueberschuß von Producten für das Ausland liefert. In einem blühenden Zustande befindet sich namentlich die Pferdezucht, für deren Veredlung durch das dem Hippologen wohlbekannte Sennergestüt und das damit in Verbindung gebrachte Landgestüt sehr viel geschehen ist. Große Fabrikanstalten sind nicht vorhanden; dahingegen wird die Fabrication der Leinewand, besonders als Nebengewerbe der kleinen Landwirthe, sehr schwunghaft betrieben. Ein großer Theil der sogenannten Bielefelder Leinewand ist lippisches Fabricat, erhält aber zu Bielefeld Bleiche und Appretur und führt daher auch den Namen. Eine andere gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggeleinen" in den überseeischen Handel. Die Einnahme des Landes [illegible]

Industriezweige läßt sich auf 4 bis 500,000 Thaler veranschlagen.
n andern wichtigen Industriezweig bildet die Ziegelfabrication.
verlassen nämlich jedes Jahr mit den ersten Strahlen der Früh-
sonne 2000 bis 2,500 der kräftigsten Arbeiter den heimathlichen
, um zahlreiche Ziegeleien, namentlich in den Küstenländern der
dsee vom Dollart bis zur Mündung der Elbe, in Betrieb zu neh-
, von wo sie im Spätherbst mit dem verdienten Lohne in den
ooß ihrer Familien zurückkehren. Alle übrigen Gewerbe leiden mehr
weniger unter dem Drucke der von den Nachbarstaaten eingeführten
nzsperre. P.....t.

Lippe-Schaumburg oder Schaumburg-Lippe. — Der
ne dieses Fürstenthums bezeichnet keineswegs einen jetzigen oder ehe-
gen Territorialverband mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold, mit
hem es nie in einem andern staatsrechtlichen Verhältnisse gestanden
als demjenigen, welches aus der Verwandtschaft der jetzt regieren-
beiden fürstlichen Familien hervorgeht. Oberhalb des Punctes, wo
Weser durch die Bergöffnung der Porta Westphalica in die Ebene
Minden und die nördlichen bis zum Meere ablaufenden Niederungen
, bildet sie, durch Gebirgszüge gedrängt, von Osten nach Westen
dann von Süden nach Norden gehend, einen scharfen Bogen, in
hem auf dem rechten Weserufer von den Höhen des Süntel und
Deister bis zur Weser und dem unter dem Namen des Steinhuder
res bekannten Landsee eine gebirgige Landschaft sich hineinzieht,
n südwestlichster, im äußersten Winkel der Flußkrümmung liegender
il zur Zeit der Gauverfassung den Namen des Buckigau führte,
rend der übrige Theil dieser Landschaft den Gauen Merstemen,
lessen und Losa angehörte *). Dieselbe war früher von den
tivariern bewohnt und bildete späterhin einen Theil des sächsischen
gern. Schon im eilften Jahrhunderte wohnte im Buckigau ein
fengeschlecht, dessen Stifter Adolf (vielleicht nur der Nachfolger
früherer Grafen) die Schauenburg (so und nicht nach der jetzt
gens officiellen Schreibart Schaumburg ist der richtige Name **)
ute, auch seine Grafengewalt durch Glück und kluge Benutzung der
tände über die ursprünglichen Grenzen seiner Grafschaft hinaus
namentlich in die oben bezeichneten Nachbargaue, zum Theil auch
das linke Weserufer ausdehnte. Sein gleichnamiger Sohn oder
el erwarb durch kriegerische Verdienste vom Kaiser Lothar zugleich
Grafenwürde in Holstein, welches von nun an oft der Hauptsitz
Familie wurde, oft aber auch durch Theilung an eine einzelne Linie
, zu manchen Fehden führte, mehrere Male als Beute in die Hände
eicher Feinde fiel und zuletzt ganz verloren ging. („S. Dänemark.")

*) A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und
rut, Weser und Werra. Hannover, 1829. 4. S. 209—222.

**) Wenigstens nennt Lerbecke in seinem Chron. comitum Schawen-
gensium den Berg, auf welchem die Burg erbauet wurde, mons speru-
nis.

Die Stammgrafschaft Schaumburg selbst su[illegible] e [illegible] deß die [illegible]
Käufe und Lehensverbindungen mit Braunsch[illegible] z, Hessen [illegible]
thümern Minden und Paderborn zu vergrößern und [illegible]
und dehnte die allmälig sich entwickelnde Landeshoheit [illegible]
die Grenzen der im Eingange bezeichneten Landschaften [illegible]
Jahre 1640 erfolgte (auf dem berüchtigten Hildesheimer [illegible]
wahrscheinlich durch Gift verursachte) kinderlose Tod des [illegible]
Otto VI. hatte indeß eine wesentliche Aenderung der Dinge [illegible]
Während nämlich seine Mutter Elisabeth, eine Tochter aus [illegible]
der Grafen zur Lippe, als Allodialerbin auftrat, die [illegible]
Grafschaft in Anspruch nahm und die Regierung ihrem [illegible]
Grafen Philipp von Lippe-Alverdissen übertrug, meldeten [illegible]
Minden, Braunschweig und Paderborn zur Erbschaft der [illegible]
worüber die Auseinandersetzung mit Minden am Schwierigsten [illegible]
Rechtsstreit zur Folge hatte, und erst im westphälischen Frieden [illegible]
dem — theils durch eine Heirath zwischen dem Grafen Philipp [illegible]
hessischen Prinzessin, theils durch Abtretung eines bedeutenden [illegible]
und lehnbarer Auftragung des übrigen erkauften — Schutze von [illegible]
geordnet wurde*). Das auf diese Weise diplomatisch anerkannte [illegible]
torium erhielt von nun an den Namen der Grafschaft Schaumburg-[illegible]
Lippe. Nochmals mußte indeß nach dem kinderlosen Tode [illegible]
Wilhelm Friedrich Ernst (1777) der Mannsstamm [illegible]
gräflichen Hause Lippe-Alverdissen erneuert werden, und [illegible]
Philipp Ernst, Vater des jetzt regierenden Landesfürsten [illegible]
Wilhelm (seit 1787), ist daher der Stifter einer [illegible]
Nach der Aufhebung des deutschen Kaiserreichs trat das [illegible]
als Fürstenthum**) in den Rheinbund und 1814 mit [illegible]
als souveräner Staat in den deutschen Bund. Die [illegible]
der im Jahre 1838 durch Richterspruch geschlichtete [illegible]
dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold auf die Territorialverh[illegible]
Landes gehabt hat, sind schon oben in dem Art. „Lippe" [illegible]
und bestehen, der Hauptsache nach, in dem Verluste der [illegible]
lichen Rechte über das Amt Blomberg.

Das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe begreift da[illegible]
noch einen Theil der ehemaligen Grafschaft Schaumburg, der[illegible]
rer unter hessische Hoheit gekommen ist, liegt zwischen hannö[illegible]
und preußischen Landestheilen, so wie dem hessischen Anthe[illegible]
Schaumburg eingeschlossen und hat durchaus keine Bestandth[illegible]

---

*) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 4. [illegible]
not. I. (S. 271.)

**) Schon der Graf Ernst wurde vom Kaiser Ferdinand II. i[illegible]
1620 in den Fürstenstand erhoben, gerieth jedoch dadurch mit Dän[illegible]
Streit, welches darin erneuerte Ansprüche auf Holstein zu erblicken [illegible]
Ein kleiner darüber geführter Krieg hatte zur Folge, daß das Land [illegible]
Kaisergulden an Dänemark bezahlen, und Ernst sei[illegible] Titel als Fü[illegible]
Holstein und Schaumburg entsagen mußte.

Gebiets. Sein Flächeninhalt umfaßt etwa 9 Quadratmeilen
eils gebirgigen oder doch von Hügeln durchbrochenen Landes,
en 27,437 Menschen wohnen. Das Land liefert Steinkoh-
und Korn, woraus, so wie aus der Verfertigung von Garn
wand, die Haupterwerbsmittel gezogen werden. Mit Garn
wand wird insbesondere stark nach Holland gehandelt; sonst
ndel und Gewerbe nicht eben besonders in Blüthe.

Verfassungsverhältnisse des Landes haben in den älteren Zei-
ich denselben Entwickelungsgang genommen, wie in allen deut-
aaten. Die allmälige Verwandlung des kaiserlichen Grafen-
die Territorialhoheit gab auch hier die Veranlassung zu einer
n Ausprägung des Verhältnisses zwischen den Freien und
ürsten, und eben so ist auch hier der Ursprung einer landstän-
erfassung nicht sowohl in einer einzelnen historischen Thatsache,
ehr theils in der der politischen Erscheinung aller deutschen
im größten wie im kleinsten Kreise zum Grunde liegenden
Volksfreiheit, theils in dem lebendigen Zusammenhange aller
Verhältnisse des öffentlichen Lebens aus einer längeren Periode
. Die Rechte des Landes wurden den Ständen durch soge-
Privilegien gesichert und bei verschiedenen Gelegenheiten —
ei Regierungswechseln und ständischen Bewilligungen — be-
nd erneuert. Das älteste urkundlich vorhandene Privilegium
inlich aber auch nur die Erneuerung und schriftliche Aufzeich-
schon früher vorhandenen und in Uebung erhaltenen Rechte)
Jahre 1389 und erwähnt nur der „Mannen, Ritter und
, so daß also damals die Landesvertretung eine rein aristokra-
r. Der geistliche Stand hat nie das Recht der Landstandschaft
nd die Städte, obgleich zum Theil wenigstens schon im drei-
Jahrhundert entstanden, nahmen doch erst im funfzehnten
dert und einige noch später Theil daran, hauptsächlich wohl
, weil die meisten von ihnen zu klein und schwach waren, um
den stürmischen Zeiten des späteren Mittelalters einen politischen
zu gewinnen. Indeß traten mehrere Umstände zusammen, um
utung der Stände dem Grafen gegenüber höher zu heben,
s sonst in dem kleinen Ländchen wohl der Fall gewesen sein
Auswärtige Fehden, in welche die Grafen theils durch die
eit des Besitzes von Holstein, theils durch eigene Neigung ver-
wurden, und an welchen sie meist in fremden Kriegsdiensten
ahmen, zwangen sie oft zu längerer Abwesenheit aus dem
chwächten dadurch die Macht des fürstlichen Ansehens, welches
unmittelbaren Nähe der Person des Fürsten die sicherste
ndet, und stürzte sie in Schulden, von denen sie dann nur
e erbetene Hülfe der Landstände sich befreien konnten. Die
gkeit, in welche sie dadurch von den Ständen geriethen, wurde
en theils zur Sicherstellung gegen ähnliche Verschuldungen,
er auch zur Erweiterung des eigenen Einflusses benutzt. So

finden wir bei Geldbewilligungen nicht nur die gewöhnliche Bestätigung der Privilegien, sondern auch wiederholte Landesadministrationen während der Minderjährigkeit der Erbgrafen (wie 1534 bei der [illegible] des Grafen Adolf XI. nach Cöln) unter Theilnahme der Ritterschaft. — Ein anderer der gräflichen Macht nachtheiliger Umstand war die Unbeständigkeit der Erbfolgebestimmungen. Die Söhne des letzten regierenden Grafen galten bei dessen Tode sämmtlich als gleichberechtigt, und da bei dem geringen Umfange der Grafschaft Theilungen sehr bald zum gänzlichen Verluste des Ganzen geführt hätten (nur so lange [illegible] noch damit verbunden war, fanden solche Statt), so mußte immer die Vereinigung über die Nachfolge in der Regierung erreicht werden. Zwar half zur Versorgung der übrig bleibenden Prinzen regelmäßig die Kirche aus; allein auch den gräflichen Domherren, Bischöfen und Erzbischöfen in Hildesheim, Minden und Cöln gefiel es nicht selten, der priesterlichen Würde ungeachtet, als Mitbewerber um die Herrschaft aufzutreten oder solche als Vormünder im Namen des minderjährigen — unter der Zahl der jüngern Brüder wohl noch nicht einmal bestimmten — Regierungsnachfolgers in Anspruch zu nehmen. Unter solchen Umständen hing bei einem Regierungswechsel für die verschiedenen Prätendenten regelmäßig viel davon ab, die Landstände für sich zu gewinnen, und der Einfluß, welchen diese auf solche Weise erhielten, wurde zuweilen von dem regierenden Grafen in seinem Testamente durch die Bestimmung anerkannt und befördert, daß von den minderjährigen Söhnen der Würdigste die Regierung übernehmen solle.

Dazu kam noch besonders die eigenthümliche Gestaltung der Verhältnisse durch die Reformation. Die Grafenfamilie hatte von jeher durch Versorgung ihrer nicht zur Regierung gelangenden Söhne in geistlichen Aemtern zu große Vortheile von der katholischen Kirche gehabt, als daß sie sich sogleich im Anfange und freiwillig der Reformation hätte anschließen können. Die Einführung derselben ging vielmehr von den Geistlichen selbst und dem Volke aus und wurde von den Grafen mehr aus Noth genehmigt, als befördert und unterstützt. Zwar trat Otto IV., unter welchem diese Veränderung vor sich ging, später selbst zum Protestantismus über, jedoch mehr aus politischen Gründen, als aus religiöser Ueberzeugung*), und auch unter seinen Söhnen und Nachkommen findet sich noch einige Zeit hindurch keine Uebereinstimmung in der kirchlichen Ansicht. Darin lag denn bei einem Regierungswechsel für die gleichberechtigten Bewerber eine weitere Veranlassung, entweder durch Geltendmachung ihrer protestantischen Grundsätze oder durch Entwickelung anderer gefälliger Eigenschaften die Zuneigung der

*) Er hatte sich zum zweiten Male mit der braunschweigischen Prinzessin Elisabeth vermählt und suchte die Freundschaft des braunschweigischen Hauses zu gewinnen. Später hinderte ihn jedoch sein Protestantismus nicht, als spanischer Obrist unter Alba (1566) die für ihre Glaubensfreiheit kämpfenden Niederländer zu bekriegen und gegen sie ein selbstgeworbenes Corps von Reitern zu führen.

stände zu gewinnen, und für diese, durch Religionsversicherungen
den neuentstandenen kirchlichen Zustand garantiren zu lassen und
politischen Einfluß auf alle Regierungshandlungen zu erweitern,
e für die Regierungsnachfolge von Bedeutung sein konnten. So
n sie nicht nur im Besitze der uralten freien Steuerbewilligung
der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, sondern ihre Zustim-
wurde auch eingeholt bei Verheirathungen des Landesfürsten, so
ei Testamenten, ja sie wählten sogar den Nachfolger (wie Adolf
, wenn derselbe nicht auf andere Weise bestimmt werden konnte.
so sehr war die landesfürstliche Macht unter der Gewalt der Um-
und den Folgen des eigenen üblen Haushalts niedergebeugt, daß
nach dem Tode des Grafen Otto IV. dem Verlangen der Land-
e gemäß im Jahre 1577 sich dazu verstehen mußte, zehn Jahre
gar keinen Landesfürsten zu haben, sondern das Land durch eine
Regierungsräthen und den Landständen bestehende Commission re-
n zu lassen: eine Einrichtung, welche freilich nur bis 1582 bestand.
hatten ungeachtet des kleinen Staatsgebiets die Landstände eine
sche Wichtigkeit und Bedeutung erhalten, wie kaum in einem
en deutschen Staate. Aber dieselbe sank auf die nämliche Weise, wie
mporgekommen war. Die Fälle, wo mehrere Regierungsprätenden-
zusammenkamen und der Einfluß der Landstände unter ihnen ent-
en konnte, wurde immer seltener; dagegen starb allmälig eine
des vielverzweigten Geschlechts nach der anderen aus, und der
Philipp (1646 bis 1681) führte das Vorrecht der Erstgeburt
er Regierungsnachfolge ein. Auch gestalteten sich die kirchlichen
ältnisse sehr bald fester, die Landeshoheit bildete sich unter den
rmen des dreißigjährigen Krieges, welcher auch die Grafschaft
umburg schwer heimsuchte, vollständiger aus, und die nach dem
des letzten Grafen aus dem schaumburgischen Mannsstamme ein-
tene Theilung des Landes mit Kurhessen schwächte das ständische
hen durch Zersplitterung des Corporationsbandes, von welchem ihre
utung wesentlich abhing. Zwar sollte nach dem Sinne jener
lung das Land doch in wesentlichen Puncten noch ein Ganzes
n, und bis 1661 wurden auch gemeinschaftliche Landtage gehalten;
seit dieser Zeit trennten sich die Landstände freiwillig und geri-
immer mehr in Unthätigkeit. Die allgemeinen und bekannten
chen, die fundamentale Umformung des Militärwesens, die geän-
n Verhältnisse des Adels, welcher seine frühere kriegerische Selbst-
igkeit aufgab, um in fürstlichen Diensten Ehre und Unterhalt zu
n, die Fortschritte, welche durch das Steuerwesen die Entwickelung
s neuen Staatsbürgerthums machte, neben dem die ständischen
ilegien immer mehr als unnatürliche Vorrechte einzelner Classen
ienen, je höher die Aufklärung stieg, der Mangel an thätiger Für-
für den durch Grundlasten schwer beladenen kleineren Grundbesitz,
nur für Aufhebung der Leibeigenschaft unter den Bauern:
s und andere Umstände machten es unmöglich, daß die Landstände,

Otto, die Nebenlinie zu Brake, der dritte, Hermann, verstarb bald nach des Vaters Tode kinderlos, und der vierte, Philipp, wurde der Stammvater der alverdissischen, später schaumburg-lippischen Linie, welche noch gegenwärtig zu Bückeburg fortblüht. Der Letztere gelangte durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände zum Besitz eines Theils der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Als nämlich im Jahre 1640 Graf Otto VI. von Holstein-Schaumburg, der Letzte seines Geschlechts, verstorben war, machte neben mehreren anderen Erbschaftsprätendenten auch dessen Mutter, eine geborene Gräfin zur Lippe, Ansprüche auf den Nachlaß und übertrug ihre Rechte auf ihren jüngsten Bruder, den Grafen Philipp zur Lippe. Den Bemühungen desselben gelang es, nach mehrjährigen Unterhandlungen im Jahre 1647 einen im Artikel XV des westphälischen Friedens bestätigten Vergleich zu Stande zu bringen, vermöge welches die Grafschaft Schaumburg, nachdem einige Aemter an Hannover abgetreten waren, zwischen Hessen-Cassel und dem Grafen Philipp zur Lippe getheilt wurde, jedoch so, daß Letzterer die kleinere Hälfte erhielt und diese von Hessen zu Lehen tragen mußte. Dieser lippische Theil der vormaligen Grafschaft Schaumburg bildet das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe, welches nicht nur geographisch von dem Fürstenthum Lippe völlig getrennt ist, sondern auch so wenig historisch als politisch mit demselben in irgend einer Beziehung steht.

Die vom zweiten Sohne Simon's VI. gestiftete brakische Nebenlinie, welche vier lippische Aemter im Paragialbesitz hatte, erlosch im Jahre 1709. Die Theilung ihres Nachlasses veranlaßte zwischen der regierenden Hauptlinie zu Detmold und der jüngeren Linie zu Bückeburg den heftigsten Streit, welcher sich über ein Jahrhundert fortgesponnen und erst neuerlich durch zwei ergangene Austrägalerkenntnisse seine endliche Erledigung erhalten hat. Der Fürst zu Schaumburg-Lippe besaß aus dem brakischen Nachlasse das Amt Blomberg; er behauptete aber, daß seine Linie bei der Theilung dieses Nachlasses verkürzt sei, weshalb er noch zwei andere lippische Aemter in Anspruch nahm, und zwar so, daß er über diese seine lippischen Besitzungen die volle Staatshoheit ausüben und dieselben mit seinen schaumburgischen Besitzungen zu einem Staatsgebiete vereinigen wollte. Das zu Detmold regierende Haus bestritt nicht nur diese Ansprüche der jüngeren Linie, sondern nahm auch, vermöge des im lippischen Hause bestehenden Primogeniturrechts die bis dahin streitige Souveränetät über das im Besitze des andern Theils befindliche Amt Blomberg für sich in Anspruch. Ueber diese wechselseitigen Ansprüche wurde mit mehrfachen Unterbrechungen von 1818 bis 1830 beim Bundestage verhandelt. In dem letztgedachten Jahre erfolgte, nachdem ein vergeblicher Versuch zur gütlichen Vermittelung gemacht worden, die Ueberweisung dieser Streitigkeiten an das großherzoglich badische Oberhofgericht zu Mannheim, als erwähltes Austrägalgericht, welches am 20. und 22. December 1838 zwei Erkenntnisse [illegible]

ntlichen Inhalts erließ: daß Schaumburg-Lippe mit seinem sachen Klagbegehren abzuweisen, die Souveränetät über das Amt omberg aber mit allen nach dem Staatsrechte des deutschen Bun- daraus hervorgehenden Rechten dem fürstlichen Hause Lippe- tmold zuzuerkennen sei.

Diese beiden Austrägalerkenntnisse sind für die staatsrechtlichen hältnisse des lippischen Hauses und Landes von der größten Wich- eit, da das Princip der Einheit und Untheilbarkeit des Landes, hes schon seit 1368 urkundlich feststand, dadurch seine praktische rkennung gefunden hat, und der Fürst zu Schaumburg-Lippe in r Eigenschaft eines erbherrlichen oder Paragialbesitzers des lippischen s Blomberg der Souveränetät des zu Detmold regierenden Hauses dingt untergeordnet ist.

Das Fürstenthum Lippe liegt auf dem linken Ufer der Weser, chen diesem Flusse und dem Teutoburger Walde, welcher in der leren Geschichte auch unter dem Namen Osning vorkommt. In ältesten Zeit waren hier die Wohnsitze der Cherusker, welche Bunde mit den benachbarten deutschen Volksstämmen den Kampf n römische Oberherrschaft siegreich bestanden, indem sie im Jahre ach Christi Geburt den Varus mit seinen Legionen in ihren Berg- chten vernichteten. Zum Andenken an dieses welthistorische Ereigniß, hes Deutschland vor römischer Knechtschaft bewahrte, wird gegen- tig dem Cheruskerhelden Hermann oder Arminius auf einer pringenden Kuppe des Teutoburger Waldes, in der Nähe von Det- , ein würdiges Denkmal errichtet. Auf einem massiven Unterbau 84 Fuß Höhe erhebt sich das kolossale Standbild des Helden, aus fer getrieben, vom Fuß bis zum Scheitel 40 Fuß messend, als weithin leuchtendes Wahrzeichen für den geweiheten Nationalboden, welchem des deutschen Volkes Name, Sprache, Sitte und Freiheit tet und der Weltgeschichte erhalten wurden. Das Schlachtfeld ent- t sich zu den Füßen, und weithin schweift der Blick von der Berg- der Weser bis zu den fernen Gebirgen des Rheinlandes.

Nachdem das Volk der Cherusker mit anderen deutschen Volks- men verschmolzen und in der Geschichte untergegangen war, bil- das Fürstenthum Lippe einen Theil des alten Sachsenlandes. jetzt wiederum war diese Gegend der Schauplatz blutiger Kämpfe, he auf die Gestaltung Deutschlands einen wichtigen Einfluß äußer- Die Heerzüge Karl's des Großen gegen das Volk der Sachsen nen mehrerntheils ihre Richtung vom Rhein in das jetzige Fürsten- n Lippe. Hier und in der Umgegend erfocht derselbe die blutigen e, welche nach einem 30jährigen hartnäckigen Kampfe die Sachsen Unterwerfung und zur Annahme des Christenthums nöthigten.

Das Fürstenthum Lippe bildet, mit Ausnahme der oben er- nten kleinen Gebietstheile an der oberen Lippe, ein wohlarrondirtes zes, ungefähr 20 Quadratmeilen begreifend, auf drei Seiten von der glich preußischen Provinz Westphalen, auf der vierten aber von

königlich hannöverischen, kurfürstlich hessischen und [illegible] waldeckschen Gebietstheilen umgeben. Das Land ist von [illegible] ren Bergketten durchzogen, unter denen der Teutoburger [illegible] vorzugsweise genannt zu werden verdient. Eichen- und [illegible] dungen bekränzen die Gipfel der Berge; die Thäler und Ebenen [illegible] fruchtbar und wohlangebauet. Unter den Flüssen sind die Weser, [illegible] und Werre die wichtigsten. Die Bevölkerung des Landes ist in der Bundesmatrikel zu 69,062 angegeben, beträgt in der Wirklichkeit aber gegenwärtig ungefähr 100,000, in 7 Städten und etwa [illegible] Flecken und Dorfschaften lebend. Das regierende Haus und die Mehr- zahl der Einwohner bekennen sich zu der reformirten Confession; jedoch gibt es auch drei lutherische und zwei katholische Gemeinden im Lande. Die Anzahl der Juden beträgt ungefähr 1000.

In dem Fürstenthume Lippe hat sich, wie fast in allen andern deutschen Ländern, schon frühzeitig eine landständische Ver- fassung entwickelt. Die Entstehung derselben läßt sich auf das Jahr 1368 zurückführen, wo Simon III. seinen Burgmännern und [illegible] in einer förmlichen Urkunde — das Pactum unionis genannt — die Versicherung ertheilte, daß seine Lande stets ungetheilt bleiben und nie mehr denn einen Herren haben sollten. Seine Ausbildung und festere Begründung erhielt das Institut der Landstände im 16. Jahr- hundert. Dieselben bestanden aus den adelichen Besitzern der landtags- fähigen Rittergüter, 28 an der Zahl, und aus den Deputirten der sechs landtagsfähigen Städte. Jene bildeten die erste oder ritter- schaftliche, diese die zweite oder städtische Curie. Eine [illegible] fassungsurkunde war nicht vorhanden, sondern es beruhten hier [illegible] anderwärts die landständischen Rechte auf Observanz und Herkommen. Unbestritten war das Recht der Steuerbewilligung, und es standen die [illegible] descassen unter specieller Aufsicht eines landständischen Ausschusses. Auch war den Ständen eine Theilnahme an der Justizverwaltung [illegible] Hofgerichts, so wie eine Mitwirkung bei eintretenden Vormundschaften im regierenden Hause ausdrücklich zugesichert. Dahingegen war [illegible] tig, ob, abgesehen von den Steuersachen, den Ständen bei der Ge- setzgebung eine blos berathende oder eine negativ entschei- dende Stimme zustehe. Von Seiten der Regierung ist letztere [illegible] mals zugestanden.

Der Untergang des römischen Reichs begrub auch die landstän- dische Verfassung des Fürstenthums Lippe unter seinen Trümmern. Dieselbe wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, trat jedoch seit dem Jahre 1805 factisch außer Wirksamkeit, indem die Landstände, [illegible] man in damaliger Zeit nur als einen lästigen Hemmschuh für die [illegible] gierungen betrachtete, und welche in ihrer veralteten Form den [illegible] derungen der Zeit nicht mehr entsprachen, nicht weiter einberufen [illegible] den. Das Land besaß damals in der Fürstin Paulina, welche [illegible] rend der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des jetzt regierenden [illegible] Paul Alexander Leopold, die vormundschaftliche [illegible]

..., eine durch vortreffliche Eigenschaften des Geistes und Herzens ...zeichnete Regentin, welche sich unter schwierigen Verhältnissen um ...Wohlfahrt ihrer Unterthanen große und bleibende Verdienste erwor... ...at. Um die Selbstständigkeit des Landes zu sichern, sah sie sich ...tigt, im Jahre 1807 dem Rheinbunde beizutreten, nach dessen ...sung sie sich dem deutschen Bunde anschloß. In der engeren ...ammlung bildet Lippe gemeinschaftlich mit Hohenzollern, ...tenstein, Reuß und Waldeck die 16. Curie.

Nachdem die Zwingherrschaft der Franzosen gebrochen war, recla... ...n die alten Stände des Fürstenthums Lippe die Wiederherstellung ...ormaligen ständischen Verfassung. Die Fürstin Paulina, von ...lebhaften Wunsche beseelt, ihrem Lande eine zeitgemäße Verfassung ...eben, ging auf diese Reclamation nicht ein, sondern erließ im ... 1819 eine neue Verfassungsurkunde, welche auf einer zeitge... ...n Basis, nämlich auf einer eigentlichen Repräsentation, be..., indem alle Classen der Unterthanen zu der Wahl der 21 Lan... ...geordneten concurriren sollten. Auch der Bauernstand gelangte ...iese Weise zu dem Besitze des vollen Staatsbürgerrechts, nachdem ... im Jahre 1808 das Leib- und Gutseigenthum, welches in einer ...hl sehr milden Form bis dahin fortbestanden hatte, vermittelst ... landesherrlichen Verordnung aufgehoben und dadurch die letzte ... der Unfreiheit verwischt worden war.

Einige Mitglieder der alten Stände hatten sich inzwischen beschwe... ...an den Bundestag gewandt, wo das fürstliche Haus Schaum... ...Lippe, welches mit dem zu Detmold regierenden lippischen Hause ...ls in keinem guten Vernehmen stand, die angebrachten Beschwer... ...schaft unterstützte, vorgebend, daß seine agnatischen Rechte bei ...Frage wesentlich interessirt seien. Es hatte dies eine Aufforderung ...Seiten des Bundestags zur Folge, die neue Verfassungsurkunde ... außer Wirksamkeit zu setzen und den Weg gütlicher Einigung ...rsuchen. Nachdem der jetzt regierende Fürst Paul Alexander ...old im Jahre 1820 die Regierung angetreten hatte, wurden ...en alten reclamirenden Ständen neue Unterhandlungen ange..., welche nach mehrjährigen Unterbrechungen doch endlich zu einem ...schten Resultate geführt haben.

Nachdem nämlich die Regierung sich mit den Reclamanten über ...ichtigsten Streitpuncte vereinigt hatte; so wurde im Jahre 1836 ...ndtag nach alter Form zusammenberufen, auf welchem die alten ...tände ihre Zustimmung zu der vorgelegten neuen Verfassungs... ...de erklärten, deren Publication als Landesgrundgesetz sodann ... Juli 1836 erfolgte. Dieselbe stimmt im Wesentlichen mit der ...nischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1819 überein; jedoch hat ...ie Regierung zu mehreren Concessionen zu Gunsten des ersten ...es oder der Ritterschaft genöthigt gesehen. Die [illegible] der Ab... ...eten beträgt auch gegenwärtig 21, wovon die [illegible]schaft 7, ...Städte 7 und die bäuerlichen Grundbesitzer des pl[illegible] Landes

ebenfalls 7 zu wählen haben. Die Ritterschaft, [illegible] nur aus 28 Gütern von mäßigem Umfange besteht, ist hiernach am Stärksten vertreten. Früherhin war der Adel ein nothwendiges Requisit der Landstandschaft; nach der neuen Verfassungsurkunde werden jetzt von den 7 Abgeordneten des ersten Standes zwei aus der Mitte der bürgerlichen Rittergutsbesitzer gewählt.

Die Landstände theilen sich in zwei Curien, — nach dem [illegible]schen Entwurf sollte nur Eine bestehen — indem die Abgeordneten der Ritterschaft die erste Curie, die der Städte und des platten Landes zusammen aber die zweite Curie bilden. Die Berathung geschieht in gemeinschaftlicher Versammlung, die Abstimmung aber curienweise; jedoch wird in allen Steuersachen durchgestimmt, so daß hier, ohne Rücksicht auf den Stand, lediglich die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Den jetzigen Ständen sind alle diejenigen Rechte zugesichert, welche den alten zugestanden haben, namentlich das Recht der Steuerbewilligung, die Theilnahme am Generalhofgericht, an der Administration der Landescassen und an der Landes-Tutel, so oft deren Anordnung sich nöthig macht. Der alte Streit über das Votum consultativum oder negativum ist aber auch jetzt unentschieden geblieben. Die Wahl der Landesabgeordneten geschieht jedes Mal auf die Dauer von sechs Jahren. Das Wahlsystem ist etwas complicirter Art. Für den ersten Stand sind gar keine Wahlvorschriften erlassen, da die Ritterschaftliche Corporation sich hierin freie Hand behalten hat. In den Städten wird ein eigener Wahlkörper gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Magistrats, den Repräsentanten der Bürgerschaft und aus einer gleich großen Anzahl von Wahlmännern aus der Mitte der übrigen Bürger. Auf dem platten Lande finden Doppelwahlen Statt, indem zuerst die Wahlmänner und von diesen die Abgeordneten erwählt werden. Der Regel nach soll alle zwei Jahre Landtag gehalten werden, dessen Dauer auf 14 Tage bis 3 Wochen bestimmt ist. In der Zwischenzeit hat ein Ausschuß, wozu jeder Stand einen seiner Abgeordneten erwählt, die ständischen Rechte und Interessen zu wahren.

Der erste Landtag nach Maßgabe der neuen Verfassungsurkunde wurde im Sommer 1838 gehalten. Das Land verdankt demselben einige nicht unwichtige Gesetze, wie z. B. ein Ablösungsgesetz, die Verordnung wegen Einführung der Maischsteuer statt der bisherigen Blasensteuer u. s. w. Ein heftiger Conflict erhob sich im Laufe der Verhandlungen zwischen der ersten und zweiten Curie im Betreff der Frage wegen Besteuerung des eximirten Grundeigenthums. Die adelichen und einige andere exemte Güter haben nämlich zu den allgemeinen Landesbedürfnissen bisher überall keinen Beitrag geleistet; da nun von Seiten des zweiten und dritten [illegible] auf deren Heranziehung zur Grundsteuer gedrungen wurde: so [illegible] plötzlich die [illegible] Abgeordneten der Ritterschaft, um [illegible] dieser Steuerfrage der Majorität zu unterliegen, den [illegible] konnten nur durch eine ernstliche Aufforderung der Regierung [illegible]

auf ihren Posten vermocht werden. Die Streitfrage selbst hat ens suspendirt werden müssen und wird erst auf einem der näch- Landtage ihre Erledigung erhalten. Auch der Anschluß an den n Zollverein kam auf dem Landtage von 1838 zur Sprache, fand h bei den Ständen keine günstige Aufnahme, wiewohl das Land allen Seiten von preußischen und hannöverischen Zollstöcken und agbäumen umgeben ist und ihm daher, wenn es sich nicht ganz en und seine Interessen vermittelst eines gefährlichen Experiments ge feindselige Opposition mit denjenigen seiner mächtigen Nachbar- en setzen will, keine andere Wahl übrig bleibt, als sich dem großen onalvereine, dessen segensreiche Wirkungen in ganz Deutschland bar erkannt und von dem Auslande mit neidischen Augen betrach- erden, anzuschließen. — Andere nicht unwichtige Gesetze, nament- eine Landgemeindeordnung und ein Heimathsgesetz vorbereitet und werden wahrscheinlich auf dem nächsten Landtage schließlichen Berathung und landesherrlichen Sanction gelangen.

Die Verwaltung der Justiz und Polizei steht in erster Instanz en Städten den Magistraten und auf dem platten Lande den ntern zu, deren es dreizehn gibt. An der Spitze der gesammten esverwaltung steht die Regierung, welche die oberste Instanz in zei- und Verwaltungssachen bildet und zugleich die Stelle des isteriums oder Cabinets vertritt. Für die Verwaltung der Civil- bestehen zwei Obergerichte, die Justizcanzlei und das Hof- cht, von welchen die Appellationen an das für das Herzogthum nschweig, die Fürstenthümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck einschaftlich errichtete Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel gehen. die Criminalsachen ist ein besonderes Criminalgericht angeordnet. wird jedoch eine Verschmelzung dieser verschiedenen Gerichtsbehörden eine Vereinfachung der Justizadministration beabsichtigt. Es gilt gens im Fürstenthum Lippe das gemeine deutsche Recht und gemeine deutsche Proceß; die Einführung eines besonderen afgesetzbuches wurde auf dem letzten Landtage beantragt.

Die Kirchen und Schulen stehen unter der Aufsicht und Lei- des Consistoriums. Dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung hat der besonderen Fürsorge sowohl der verewigten Fürstin Paulina, auch des jetzt regierenden Fürsten zu erfreuen gehabt. Namentlich ür das Volksschulwesen sehr viel geschehen, indem das Dienst- mmen der Elementarlehrer, selbst bei den kleinsten Landschulen, 150 Thaler gebracht worden ist. Die Schullehrer erhalten ihre ung auf dem Seminar zu Detmold. Außerdem sind zwei wohl- te Gymnasien, zu Detmold und Lemgo, vorhanden.

Ueber die Finanzen des Landes läßt sich nicht wohl eine ge- gte Uebersicht geben, und zwar aus dem Grunde nicht, weil nach Sitte für jedes Staatsbedürfniß eine besondere Casse fundirt, auch Netto- von der Bruttoeinnahme nicht gehörig separirt ist, und che Ausgaben der öffentlichen Verwaltung unmittelbar aus den

Specialrecepturen bestritten werden. Die Folge d[illegible] Systems ist eine Menge von Cassen, welche unter einander in viel[illegible]her Berechnung stehen, und welche theils aus anderen Cassen, theils unmittelbar vom Lande ihre Einnahme beziehen. Die Hauptfinanzquelle bildet das Domanialvermögen, welches von der Rentkammer verwaltet wird. Aus ihrer Casse werden der Regel nach die sämmtlichen öffentlichen Bedürfnisse bestritten. Das Land selbst leistet nur einen mäßigen Zuschuß vermittelst der Contribution oder Grundsteuer, welche in den Städten und von den contribuablen Unterthanen des platten Landes noch gegenwärtig in demselben Betrage wie vor 100 Jahren erhoben wird. Die Verwaltung der vom Lande aufgebrachten Steuern steht, wie schon oben bemerkt worden, unter der Controle der Landstände. In der lippischen Finanzverwaltung hat seit mehreren Decennien ein verständiger Geist der Sparsamkeit geherrscht, so daß, ungeachtet der in neuerer Zeit so sehr gestiegenen Staatsbedürfnisse, deren Deckung noch immer möglich gewesen ist, ohne die Unterthanen mit neuen drückenden Abgaben zu belasten. Ja, man hat sich auf dem letzten Landtage selbst im Stande gesehen, einen Theil der althergebrachten Contribution vorläufig für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen. Vielleicht sind in keinem andern deutschen Bundesstaate die öffentlichen Abgaben so wenig drückend als im Fürstenthum Lippe. Nur die Besteuerung der Branntweinfabrication wurde im Jahre 1812 eingeführt, zur Bestreitung der so sehr angewachsenen Militärausgaben, für welchen Zweck die älteren Mittel durchaus unzulänglich waren. Die gesammten Einkünfte dürften sich approximativ auf 300,000 Thlr. veranschlagen lassen. Schulden hat das Land wenig oder gar keine, wenn nämlich die ausstehenden Activa mehrerer Cassen und einige werthvolle Grunderwerbungen dagegen in Anschlag gebracht werden.

Als das erste Gewerbe muß die Landwirthschaft genannt werden. Der Bauernstand, dessen geistige und leibliche Wohlfahrt in sichtbaren Aufblühen begriffen ist, bildet den Kern der Bevölkerung. Der Ackerbau wird mit Fleiß und Einsicht betrieben, so daß er, ungeachtet der im Ganzen nur mittelmäßigen Bodenbeschaffenheit und der starken Bevölkerung von ungefähr 5000 Einwohnern auf der Quadratmeile, nicht nur alle ersten Lebensbedürfnisse im Lande selbst, sondern auch noch einen Ueberschuß von Producten für das Ausland liefert. In einem blühenden Zustande befindet sich namentlich die Pferdezucht, für deren Veredlung durch das dem Hippologen wohlbekannte Sennergestüt und das damit in Verbindung gebrachte Landgestüt sehr viel geschehen ist. Große Fabrikanstalten sind nicht vorhanden; dahingegen wird die Fabrication der Leinewand, besonders als Nebengewerbe der kleinen Landwirthe, sehr schwunghaft betrieben. Ein großer Theil der sogenannten Bielefelder Leinewand ist lippisches Fabricat, erhält aber zu Bielefeld Bleiche und Appretur und führt daher auch den Namen. Eine andere gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggelinnen" in den überseeischen Handel. Die Einnahme des Landes von

Industriezweige läßt sich auf 4 bis 500,000 Thaler veranschlagen.
 andern wichtigen Industriezweig bildet die Ziegelfabrication.
verlassen nämlich jedes Jahr mit den ersten Strahlen der Früh-
sonne 2000 bis 2,500 der kräftigsten Arbeiter den heimathlichen
, um zahlreiche Ziegeleien, namentlich in den Küstenländern der
see vom Dollart bis zur Mündung der Elbe, in Betrieb zu neh-
 von wo sie im Spätherbst mit dem verdienten Lohne in den
oß ihrer Familien zurückkehren. Alle übrigen Gewerbe leiden mehr
weniger unter dem Drucke der von den Nachbarstaaten eingeführten
sperre. P.....t.

Lippe-Schaumburg oder Schaumburg-Lippe. — Der
e dieses Fürstenthums bezeichnet keineswegs einen jetzigen oder ehe-
en Territorialverband mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold, mit
em es nie in einem andern staatsrechtlichen Verhältnisse gestanden
 als demjenigen, welches aus der Verwandtschaft der jetzt regieren-
eiden fürstlichen Familien hervorgeht. Oberhalb des Punctes, wo
Weser durch die Bergöffnung der Porta Westphallea in die Ebene
Minden und die nördlichen bis zum Meere ablaufenden Niederungen
 bildet sie, durch Gebirgszüge gedrängt, von Osten nach Westen
dann von Süden nach Norden gehend, einen scharfen Bogen, in
em auf dem rechten Weserufer von den Höhen des Süntel und
Deister bis zur Weser und dem unter dem Namen des Steinhuder
es bekannten Landsee eine gebirgige Landschaft sich hineinzieht,
 südwestlichster, im äußersten Winkel der Flußkrümmung liegender
 zur Zeit der Gauverfassung den Namen des Buckigau führte,
end der übrige Theil dieser Landschaft den Gauen Merstemen,
essen und Losa angehörte *). Dieselbe war früher von den
varieru bewohnt und bildete späterhin einen Theil des sächsischen
ern. Schon im eilften Jahrhunderte wohnte im Buckigau ein
engeschlecht, dessen Stifter Adolf (vielleicht nur der Nachfolger
 früherer Grafen) die Schauenburg (so und nicht nach der jetzt
ens officiellen Schreibart Schaumburg ist der richtige Name **)
te, auch seine Grafengewalt durch Glück und kluge Benutzung der
ände über die ursprünglichen Grenzen seiner Grafschaft hinaus
namentlich in die oben bezeichneten Nachbargaue, zum Theil auch
das linke Weserufer ausdehnte. Sein gleichnamiger Sohn oder
l erwarb durch kriegerische Verdienste vom Kaiser Lothar zugleich
Grafenwürde in Holstein, welches von nun an oft der Hauptsitz
Familie wurde, oft aber auch durch Theilung an eine einzelne Linie
 zu manchen Fehden führte, mehrere Male als Beute in die Hände
icher Feinde fiel und zuletzt ganz verloren ging. („S. Dänemark.")

---

*) A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und
t, Weser und Werra. Hannover, 1829. 4. S. 209—222.

**) Wenigstens nennt Lerbecke in seinem Chron. comitum Schawen-
nsium den Berg, auf welchem die Burg erbauet wurde, mons specu-
is.

Die Stammgrafschaft Schaumburg selbst suchte [illegible] die Familie durch Käufe und Lehensverbindungen mit Braunschweig, [illegible] n und den Bisthümern Minden und Paderborn zu vergrößern und kräftiger zu machen, und dehnte die allmälig sich entwickelnde Landeshoheit ungefähr bis auf die Grenzen der im Eingange bezeichneten Landschaften aus. Der im Jahre 1640 erfolgte (auf dem berüchtigten Hildesheimer Gastmahle wahrscheinlich durch Gift verursachte) kinderlose Tod des letzten Grafen Otto VI. hatte indeß eine wesentliche Aenderung der Dinge zur Folge. Während nämlich seine Mutter Elisabeth, eine Tochter aus dem Hause der Grafen zur Lippe, als Allodialerbin auftrat, die ursprüngliche Grafschaft in Anspruch nahm und die Regierung ihrem Bruder, dem Grafen Philipp von Lippe-Alverdissen übertrug, meldeten sich Hessen, Minden, Braunschweig und Paderborn zur Erbschaft der Lehensstücke, worüber die Auseinandersetzung mit Minden am Schwierigsten war, einen Rechtsstreit zur Folge hatte, und erst im westphälischen Frieden unter dem — theils durch eine Heirath zwischen dem Grafen Philipp und einer hessischen Prinzessin, theils durch Abtretung eines bedeutenden Gebiets und lehnbarer Auftragung des übrigen erkauften — Schutze von Kurhessen geordnet wurde *). Das auf diese Weise diplomatisch anerkannte Territorium erhielt von nun an den Namen der Grafschaft Schaumburg-Lippe. Nochmals mußte indeß nach dem kinderlosen Tode des Grafen Wilhelm Friedrich Ernst (1777) der Mannsstamm aus dem gräflichen Hause Lippe-Alverdissen erneuert werden, und der Graf Philipp Ernst, Vater des jetzt regierenden Landesfürsten Georg Wilhelm (seit 1787), ist daher der Stifter einer neuen Linie. Nach der Aufhebung des deutschen Kaiserreichs trat das Land 1807 als Fürstenthum **) in den Rheinbund und 1814 mit gleichem Range als souveräner Staat in den deutschen Bund. Die Folgen, welche der im Jahre 1838 durch Richterspruch geschlichtete Rechtsstreit mit dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold auf die Territorialverhältnisse des Landes gehabt hat, sind schon oben in dem Art. „Lippe" angeführt, und bestehen, der Hauptsache nach, in dem Verluste der landesherrlichen Rechte über das Amt Blomberg.

Das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe begreift daher nur noch einen Theil der ehemaligen Grafschaft Schaumburg, deren anderer unter hessische Hoheit gekommen ist, liegt zwischen hannöverschen und preußischen Landestheilen, so wie dem hessischen Antheile von Schaumburg eingeschlossen und hat durchaus keine Bestandtheile des

*) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 4. §. 522. not. l. (S. 271.)

**) Schon der Graf Ernst wurde vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 in den Fürstenstand erhoben, gerieth jedoch dadurch mit Dänemark in Streit, welches darin erneuerte Ansprüche auf Holstein zu erblicken glaubte. Ein kleiner darüber geführter Krieg hatte zur Folge, daß das Land [illegible] Kaisergulden an Dänemark bezahlen, und Ernst seinem Titel als Fürst von Holstein und Schaumburg entsagen mußte.

schen Gebiets. Sein Flächeninhalt umfaßt etwa 9 Quadratmeilen
entheils gebirgigen oder doch von Hügeln durchbrochenen Landes,
welchen 27,457 Menschen wohnen. Das Land liefert Steinkoh-
Holz und Korn, woraus, so wie aus der Verfertigung von Garn
Leinewand, die Haupterwerbsmittel gezogen werden. Mit Garn
Leinewand wird insbesondere stark nach Holland gehandelt; sonst
Handel und Gewerbe nicht eben besonders in Blüthe.

Die Verfassungsverhältnisse des Landes haben in den älteren Zei-
ziemlich denselben Entwickelungsgang genommen, wie in allen deut-
Staaten. Die allmälige Verwandlung des kaiserlichen Grafen-
s in die Territorialhoheit gab auch hier die Veranlassung zu einer
mmten Ausprägung des Verhältnisses zwischen den Freien und
Erbfürsten, und eben so ist auch hier der Ursprung einer landstän-
n Verfassung nicht sowohl in einer einzelnen historischen Thatsache,
vielmehr theils in der der politischen Erscheinung aller deutschen
mme im größten wie im kleinsten Kreise zum Grunde liegenden
der Volksfreiheit, theils in dem lebendigen Zusammenhange aller
lnen Verhältnisse des öffentlichen Lebens aus einer längeren Periode
chen. Die Rechte des Landes wurden den Ständen durch soge-
te Privilegien gesichert und bei verschiedenen Gelegenheiten —
l bei Regierungswechseln und ständischen Bewilligungen — be-
t und erneuert. Das älteste urkundlich vorhandene Privilegium
rscheinlich aber auch nur die Erneuerung und schriftliche Aufzeich-
der schon früher vorhandenen und in Uebung erhaltenen Rechte)
om Jahre 1389 und erwähnt nur der „Mannen, Ritter und
hte", so daß also damals die Landesvertretung eine rein aristokra-
war. Der geistliche Stand hat nie das Recht der Landstandschaft
t, und die Städte, obgleich zum Theil wenigstens schon im drei-
en Jahrhundert entstanden, nahmen doch erst im funfzehnten
hundert und einige noch später Theil daran, hauptsächlich wohl
egen, weil die meisten von ihnen zu klein und schwach waren, um
in den stürmischen Zeiten des späteren Mittelalters einen politischen
luß zu gewinnen. Indeß traten mehrere Umstände zusammen, um
Bedeutung der Stände dem Grafen gegenüber höher zu heben,
dieses sonst in dem kleinen Ländchen wohl der Fall gewesen sein
te. Auswärtige Fehden, in welche die Grafen theils durch die
cherheit des Besitzes von Holstein, theils durch eigene Neigung ver-
lt wurden, und an welchen sie meist in fremden Kriegsdiensten
l nahmen, zwangen sie oft zu längerer Abwesenheit aus dem
e, schwächten dadurch die Macht des fürstlichen Ansehens, welches
der unmittelbaren Nähe der Person des Fürsten die sicherste
ze findet, und stürzte sie in Schulden, von denen sie dann nur
h die erbetene Hülfe der Landstände sich befreien konnten. Die
ängigkeit, in welche sie dadurch von den Ständen geriethen, wurde
diesen theils zur Sicherstellung gegen ähnliche Verschuldungen,
s aber auch zur Erweiterung des eigenen Einflusses benutzt. So

finden wir bei Geldbewilligungen nicht nur die gewöhnliche [illegible] der Privilegien, sondern auch wiederholte Landesadministrationen [illegible]rend der Minderjährigkeit der Erbgrafen (wie 1534 bei der [illegible] [illegible] Grafen Adolf XI. nach Cöln) unter Theilnahme der Ritterschaft. — Ein anderer der gräflichen Macht nachtheiliger Umstand war die [illegible]ständigkeit der Erbfolgebestimmungen. Die Söhne des letzten [illegible]den Grafen galten bei dessen Tode sämmtlich als gleichberechtigt, [illegible] da bei dem geringen Umfange der Grafschaft Theilungen sehr bald [illegible] gänzlichen Verluste des Ganzen geführt hätten (nur so lange [illegible] noch damit verbunden war, fanden solche Statt), so mußte immer [illegible] Vereinigung über die Nachfolge in der Regierung erreicht [illegible] Zwar half zur Versorgung der übrig bleibenden Prinzen regel[illegible] [illegible] Kirche aus; allein auch den gräflichen Domherren, Bischöfen und [illegible]bischöfen in Hildesheim, Minden und Cöln gefiel es nicht selten, [illegible] priesterlichen Würde ungeachtet, als Mitbewerber um die Herrschaft [illegible]zutreten oder solche als Vormünder im Namen des minderjährigen — unter der Zahl der jüngern Brüder wohl noch nicht einmal [illegible]ten — Regierungsnachfolgers in Anspruch zu nehmen. Unter [illegible] Umständen hing bei einem Regierungswechsel für die verschiedenen [illegible]tendenten regelmäßig viel davon ab, die Landstände für sich zu [illegible]nen, und der Einfluß, welchen diese auf solche Weise erhielten, [illegible] zuweilen von dem regierenden Grafen in seinem Testamente [illegible] [illegible] Bestimmung anerkannt und befördert, daß von den minder[illegible] Söhnen der Würdigste die Regierung übernehmen solle.

Dazu kam noch besonders die eigenthümliche Gestaltung der [illegible]hältnisse durch die Reformation. Die Grafenfamilie hatte von [illegible] durch Versorgung ihrer nicht zur Regierung gelangenden Söh[illegible] [illegible] geistlichen Aemtern zu große Vortheile von der katholischen [illegible] [illegible]habt, als daß sie sich sogleich im Anfange und freiwillig der [illegible]tion hätte anschließen können. Die Einführung derselben ging [illegible] von den Geistlichen selbst und dem Volke aus und wurde von [illegible] Grafen mehr aus Noth genehmigt, als befördert und unterstützt. [illegible] trat Otto IV., unter welchem diese Veränderung vor sich ging, [illegible] selbst zum Protestantismus über, jedoch mehr aus politischen [illegible], als aus religiöser Ueberzeugung*), und auch unter seinen Söhnen [illegible] Nachkommen findet sich noch einige Zeit hindurch keine Ueber[illegible]mung in der kirchlichen Ansicht. Darin lag denn bei einem Regie[illegible]wechsel für die gleichberechtigten Bewerber eine weitere Veranlassung, entweder durch Geltendmachung ihrer protestantischen Grundsätze [illegible] durch Entwickelung anderer gefälliger Eigenschaften die Zuneigung [illegible]

---

*) Er hatte sich zum zweiten Male mit der braunschweigischen [illegible] Elisabeth vermählt und suchte die Freundschaft des braunschweigischen [illegible] zu gewinnen. Später hinderte ihn jedoch sein Protestantismus nicht, [illegible]nischer Obrist unter Alba (1566) die für ihre Glaubensfreiheit [illegible] Niederländer zu bekriegen und gegen sie ein selbstgeworbenes Corps [illegible] Reitern zu führen.

tände zu gewinnen, und für diese, durch Religionsversicherungen
den neuentstandenen kirchlichen Zustand garantiren zu lassen und
politischen Einfluß auf alle Regierungshandlungen zu erweitern,
für die Regierungsnachfolge von Bedeutung sein konnten. So
n sie nicht nur im Besitze der uralten freien Steuerbewilligung
er Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, sondern ihre Zustim-
wurde auch eingeholt bei Verheirathungen des Landesfürsten, so
ei Testamenten, ja sie wählten sogar den Nachfolger (wie Adolf
, wenn derselbe nicht auf andere Weise bestimmt werden konnte.
so sehr war die landesfürstliche Macht unter der Gewalt der Um-
und den Folgen des eigenen üblen Haushalts niedergebeugt, daß
nach dem Tode des Grafen Otto IV. dem Verlangen der Land-
gemäß im Jahre 1577 sich dazu verstehen mußte, zehn Jahre
gar keinen Landesfürsten zu haben, sondern das Land durch eine
Regierungsräthen und den Landständen bestehende Commission re-
zu lassen: eine Einrichtung, welche freilich nur bis 1582 bestand.
hatten ungeachtet des kleinen Staatsgebiets die Landstände eine
che Wichtigkeit und Bedeutung erhalten, wie kaum in einem
en deutschen Staate. Aber dieselbe sank auf die nämliche Weise, wie
mporgekommen war. Die Fälle, wo mehrere Regierungsprätenden-
usammenkamen und der Einfluß der Landstände unter ihnen ent-
en konnte, wurde immer seltener; dagegen starb allmälig eine
des vielverzweigten Geschlechts nach der anderen aus, und der
Philipp (1646 bis 1681) führte das Vorrecht der Erstgeburt
r Regierungsnachfolge ein. Auch gestalteten sich die kirchlichen
ältnisse sehr bald fester, die Landeshoheit bildete sich unter den
men des dreißigjährigen Krieges, welcher auch die Grafschaft
umburg schwer heimsuchte, vollständiger aus, und die nach dem
des letzten Grafen aus dem schaumburgischen Mannsstamme ein-
ene Theilung des Landes mit Kurhessen schwächte das ständische
hen durch Zersplitterung des Corporationsbandes, von welchem ihre
utung wesentlich abhing. Zwar sollte nach dem Sinne jener
ung das Land doch in wesentlichen Puncten noch ein Ganzes
n, und bis 1661 wurden auch gemeinschaftliche Landtage gehalten;
seit dieser Zeit trennten sich die Landstände freiwillig und geri-
immer mehr in Unthätigkeit. Die allgemeinen und bekannten
hen, die fundamentale Umformung des Militärwesens, die geän-
n Verhältnisse des Adels, welcher seine frühere kriegerische Selbst-
igkeit aufgab, um in fürstlichen Diensten Ehre und Unterhalt zu
n, die Fortschritte, welche durch das Steuerwesen die Entwickelung
neuen Staatsbürgerthums machte, neben dem die ständischen
ilegien immer mehr als unnatürliche Vorrechte einzelner Classen
enen, je höher die Aufklärung stieg, der Mangel an thätiger Für-
für den durch Grundlasten schwer beladenen kleineren Grundbesitz,
nur für Aufhebung der Leibeigenschaft unter den Bauern:
und andere Umstände machten es unmöglich, daß die Landstände,

welche früher in einem bedeutenden Grade zugleich die Inhaber der physischen Macht gewesen waren, jetzt, nachdem sie diese verloren hatten, in der moralischen Unterstützung der öffentlichen Meinung einen Ersatz finden konnten, und beförderten eben so sehr das Gedeihen des Monarchismus im achtzehnten Jahrhunderte. Immer mehr wurden die fürstlichen Rechte auf Kosten der ständischen erweitert, die fiscalischen Ansprüche vermehrt und die Freiheit in der Steuerbewilligung beschränkt. Den letzten, aber schon auf ohnmächtige Hülflosigkeit deutenden Versuch zur Wiederherstellung oder Rettung ihrer Befugnisse und zum Schutz gegen landesfürstliche Eingriffe machte die Mehrzahl der Corporationen im Lande (die Stände selbst, als solche, nahmen nicht Theil daran) in den letzten Regierungsjahren des Grafen Philipp Ernst (st. 1787) durch einen beim Reichskammergerichte erhobenen Proceß, dessen ganz dürftiger Erfolg aber in dem durch preußische Commissarien im kaiserlichen Auftrage mit der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Georg Wilhelm vermittelten sogenannten Landesvergleiche von 1791 (publicirt 1792) bestand. Das Land konnte darin nichts weiter erreichen, als die Zusicherung, daß jährlich für die fürstliche Kammerkasse nur zwölf monatliche Contributionen zu den laufenden Bedürfnissen, und Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben nur auf erfolgte Nachweisung des Bedarfs erhoben werden sollten, so wie die Festsetzung der Beitragspflicht zur Schuldentilgung und zum Chausseebau auf bestimmte Quoten. Wegen der Meierverhältnisse und der Leibeigenschaft blieb Alles im Wesentlichen beim Alten, und einige Beschränkungen der Administrativgewalt in einzelnen Dingen sind so geringfügig, daß man an aus deren Aufnahme in die Vergleichsurkunde abnehmen kann, wie sehr die Alleinherrschaft der Regierung schon jede Selbstständigkeit der Individuen und Corporationen zurückgedrängt hatte, und wie man es schon als Gewinn betrachten mußte, nur so dürftige Concessionen zu erlangen.

Die Aufhebung des deutschen Reiches und die Festsetzung der französischen Herrschaft in Deutschland hatte für die Verfassung Schaumburgs zunächst die Folge, daß die Thätigkeit der Landstände fast ganz und gar aufhörte; im Ganzen ohne sonderliche Theilnahme des Volks, welches auch durch die Geschichte des ganzen letzten Jahrhunderts allerdings nicht an eine großartige Auffassung des Instituts gewöhnt war. Die gute Folge hatte indeß das französische Gleichheitsprincip, daß die Regierung nun endlich zur Aufhebung der Leibeigenschaft schritt (1810), obgleich man auch dabei auf einen höheren Standpunct der Beurtheilung sich nicht erheben konnte, vielmehr der Gerechtigkeit nur so weit nachgab, daß die dem Landesfürsten selbst zustehende Leibherrlichkeit unentgeltlich aufgehoben werden sollte, wogegen die Leibeigenen der Privatgutsherren ihre Freiheit durch ein gesetzlich bestimmtes Aequivalent erkaufen mußten*).

*) Zur Ehre der Wahrheit muß hier indeß bemerkt werden, daß die Entschädigungsansprüche der Privatleibherren binnen der vorgeschriebenen [illegible]

Auf Veranlassung des Art. 13 der deutschen Bundesacte führte Fürst Georg Wilhelm vom 15. Januar 1816 eine landständische rfassung wieder ein. Dieselbe legte freilich in Ansehung des Besteue- gsrechts den Landesvergleich von 1791 zum Grunde und stützte sich in fern auf ältere, historisch entstandene Verhältnisse, war aber selbst ht die Folge einer zwischen Fürst und Ständen errichteten Ueberein- nft, vielmehr in ihren wesentlichen, das ältere Verhältniß umändern- Bestimmungen octroyirt. Die Landesvertretung besteht demnach s den fünf Besitzern adelicher Güter, vier Abgeordneten der Städte d Flecken, und sechs Abgeordneten der Landbewohner in den Aemtern. e Abgeordneten der Städte und Flecken werden durch den Magistrat wählt, die der Landleute durch Wahlmänner, jedoch aus ihrer Mitte. e Mitglieder der Landstände aus der Ritterschaft müssen das fünf- dzwanzigste, die Abgeordneten aus den Städten und Flecken, so wie s dem Bauernstande das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. e Rechte der Stände sind sehr kurz gefaßt und bestehen in Folgen- n: Prüfung des Staatsbedarfs in Gemeinschaft mit der Regierung h Maßgabe des Landesvergleichs von 1791 und Bewilligung der nach erforderten Steuern; Berathung der neu zu erlassenden Gesetze d *Zustimmung*, wenn dieselben auf die *Landesverfassung* en *wesentlichen* Einfluß haben; Revision der Rechnungen über verausgabten Landessteuern; endlich das Recht der Vorstellung und schwerde. Die für die Verhandlungen der Landstände verheißene schäftsordnung ist noch nicht erschienen; auch ist nicht, wie die Ver- nung bestimmt, alljährlich, sondern etwa alle drei oder vier Jahre dem ein Landtag gehalten.

Diese Verordnung gilt noch jetzt als das Grundgesetz des Fürsten- ums und erfordert daher eine, wenn auch nur kurze Prüfung. Die lassung des Bauernstandes zur Landesvertretung ist wohl der wich- ste Fortschritt, welchen das constitutionelle Princip darin gemacht t, wogegen die Uebertragung der Wahl der städtischen Abgeordneten die Magistrate diesem Principe, und die Unterscheidung der adelichen itglieder von den bürgerlichen und bäuerlichen bei der Bestimmung s erforderlichen Alters der Wählbarkeit dem einen integrirenden Theil smachenden Grundsatze der Gleichheit widerstreitet. Durch die Art, e das Steuerbewilligungsrecht begrenzt ist, kann (bei vorausgesetzter stigkeit der Stände) wohl eine *Ueberschreitung* des herkömmlichen aßes der Steuern verhindert, nicht leicht aber deren Verminderung n den Ständen durchgesetzt werden; eine Einwirkung auf den Gang r Regierung durch den Gebrauch des Bewilligungsrechts ist völlig sgeschlossen. Der Antheil an der Gesetzgebung, welcher den Stän- n bewilligt wird, umfaßt freilich noch mehr, als was man selbst in ueren und neuesten Zeiten vielfach für zuträglich hält, indem doch we-

folgenden Jahre noch durch eine besondere Aufforderung verlängerten Prä- clusivfrist *nicht* angemeldet, also stillschweigend *aufgegeben* sind.

nigstens in einzelnen Fällen neben dem ständischen Gutachten zugleich die Einwilligung gefordert wird; dem vernünftigen Staatsrechte ist aber damit noch nicht Genüge geschehen, und außerdem durch die Unbestimmtheit der Fassung der Keim zu vielen Streitigkeiten über die Frage gelegt: welche Gesetze ihre Wirksamkeit auf die Landesverfassung äußern, und welcher Einfluß ein wesentlicher sei? Daß so manche wichtige Bestimmung fehlt, z. B. über die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, über die in der Bundesacte gesicherte Freiheit der Presse, über die schon im ältern Staatsrechte anerkannte*) Verantwortlichkeit der Minister oder fürstlichen Räthe, über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen u. s. w., mag nach dem damaligen Standpuncte der Constitutionspolitik, besonders im nördlichen Deutschland, der Verordnung nicht zum Vorwurf gemacht werden; doch müssen wir uns daraus, so wie aus der Unvollständigkeit des Ganzen überzeugen, daß die Verordnung denjenigen Ansprüchen, welche man auf dem heutigen Standpuncte an eine liberale Verfassung macht, wohl schwerlich noch genügt.

Das Wichtigste, was man mit der neuen Verfassung für den Augenblick zu reguliren hatte, waren die Finanzen des Landes. Die älteren Schulden waren wohl getilgt, allein die letzten Kriegsjahre hatten deren neue verursacht, und es fragte sich, wer dieselben zu übernehmen habe. Ferner hatte durch Errichtung des deutschen Bundes und die neue Militärorganisation die Landesverwaltung eine veränderte Grundlage erhalten, und die nach der althergebrachten Finanzeinrichtung in der Verfassungsgeschichte bei jedem einzelnen Falle regelmäßig wiederkehrenden Zweifel darüber, welche Ausgabe das Land, und welche der Fürst zu übernehmen habe, bedurften auch hier einer Erledigung, da man die Vortheile einer Verbindung der Domanialcasse mit der Landescasse noch nicht für überwiegend hielt. Diese Fragen bildeten die Hauptaufgabe des Landtags vom Jahre 1818, welche durch den Landtagsschluß vom 13. u. 19. März dahin erledigt wurde, daß der Fürst die sämmtlichen Schulden der Landescasse im Betrage von 106,000 Thalern übernahm, dagegen aber auch die etwa gleich hohen Activen jener Casse überwiesen erhielt, daß ferner die aus allgemeinen Bundesverpflichtungen und durch die im Kriege nothwendige Landesvertheidigung entstehenden Kosten für außerordentliche Landeskosten erklärt, und zu neun Zehntheilen vom Lande und zu einem Zehntheile vom Fürsten übernommen wurden. Die bei jenem Landtagsschlusse unerledigt gebliebene Frage über die Ver-

---

*) Leyser medd. ad Pand. Sp. 171 med. 20. „Poterit etiam minister promto nimis ad iussa principis absequio peccare, quando scilicet mandata improba et iniusta exsequitur.“ Ueberhaupt stellt Leyser hier, so wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Abhandlungen Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Minister auf, welche viel freisinniger sind, als diejenigen, die den jetzigen deutschen Verfassungen zum Grunde liegen, und welche doch nach der Behauptung der retrograden Partei nur durch die französische Revolution nach Deutschland gekommen sein sollen.

terhaltung des Militärs in Friedenszeiten ist späterhin dahin verglichen, daß aus der Kammercasse die Garnisonen unterhalten werden und außerdem noch ein Zehntheil zu den Kosten des Bundescontingents beigetragen wird, wogegen die übrigen Kosten dem Lande ebenfalls zur Last fallen. — Die sonstigen Resultate des Landtags sind für die allgemeinen Verhältnisse des Landes ohne besondere Wichtigkeit.

Die weitern Landtage beschäftigten sich meist mit Gegenständen von untergeordneter Bedeutung. Auch das Jahr 1830 ging ohne wesentliche Bewegungen vorüber, obgleich das nach der Julirevolution durch ganz Deutschland fühlbare Zucken, und die bekannte Aufregung im benachbarten Hessischen wie auch in Hannover keineswegs ohne lebhafte Theilnahme blieben, welche im eigenen Lande besonders durch erhöhete Holzpreise materiell genährt wurde. Die Regierung hatte indeß, durch die bedenklichen Erscheinungen in andern Ländern aufmerksam gemacht, bei Zeiten durch Steuererleichterungen und Beschäftigung der Armen der außerdem aus einer verfehlten Ernte zu besorgenden Noth einigermaßen entgegengewirkt, und derselbe Zweck wurde noch durch mehrere auf dem nächsten Landtage vorgelegte Propositionen verfolgt. Auch von den Ständen wurden über funzig Anträge (Desiderien) erhoben und zum Theil erledigt. Durchgreifende Reformen in den bestehenden Verhältnissen hielt man indeß nicht für nöthig; auch war die Theilnahme des Volks an constitutionellen Fragen in dem kleinen Lande ziemlich gering. Selbst die seitdem und zum Theil schon früher in allen Nachbarländern gesetzlich ausgesprochene, auch auf dem Landtage von 1831 schon in der Ständeversammlung zur Sprache gebrachte Ablösbarkeit der Grundlasten hat im Fürstenthume Schaumburg bis zum heutigen Tage noch keine Anerkennung gefunden. Kleine Privat- und Local-Angelegenheiten, Administrations- und Steuersachen bildeten zum größten Theile die Gegenstände der landständischen Beschäftigung.

Bemerkenswerth ist noch das Resultat des kurzen Landtags vom Jahre 1837, auf welchem der Anschluß an den zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg bestehenden Zoll- und Steuerverband von der Regierung in Antrag gebracht wurde. Denn als bei der Abstimmung sich Stimmengleichheit fand, folgerte man daraus die Annahme, weil es sich um eine Proposition der Regierung handle. Eine grundgesetzliche Bestimmung ließ sich für ein solches Verfahren freilich nicht anführen; man glaubte indeß die Analogie anderer Ständeversammlungen für sich zu haben, und die Stände beruhigten sich dabei*). Die

*) Wie ganz anders ist die constitutionelle Ansicht in England! Hier entscheidet bei Stimmengleichheit im Unterhause der Sprecher; es ist aber herkömmlich, daß derselbe alsdann gegen die von der Regierung vertheidigte Meinung stimmt, weil man annimmt, daß die Regierung gewiß die Mehrheit haben würde, wenn ihre Ansicht wirklich die bessere wäre. Schmalz, Staatsverf. Großbritanniens. Halle, 1806, S. 101. Aus der Natur der Sache ergibt sich übrigens sehr leicht, daß, wenn die Annahme eines neuen, noch nicht vorhanden gewesenen Zustandes, also ein Ja ausgesprochen werden

Erneuerung dieses Vertrags wird im bevorstehenden Herbste abermals Veranlassung zu einem Landtage geben.

Wenn man nur nach einzelnen äußeren Erscheinungen urtheilen wollte, so könnte man die gegenwärtige Lage des Ländchens eine befriedigende nennen. Die ohnehin nicht bedeutenden früheren Schulden wurden durch den Landesvergleich 1818 abgetragen; seitdem sind freilich in den Jahren 1831 und 1832 durch die Sendung des Contingents nach Luxemburg im Auftrage der Bundesgewalt abermals etwa 26,000 Thaler neue Schulden verursacht, jedoch durch die vom Bunde vergüteten Gelder 16,000 Thaler zurückgezahlt, so daß die gesammten Landesschulden sich im jetzigen Augenblicke nicht über 10,000 Thaler belaufen. Die Steuern sind gering, die Landleute zum Theil ganz wohlhabend, frequente Straßen durchschneiden das Gebiet, wie es überhaupt dem durch die Natur im Ganzen glücklich ausgestatteten Ländchen nicht an Erwerbsquellen fehlt. Dennoch ist der kleine Staat in seiner gegenwärtigen Erscheinung nicht das, was er nach dem Umfange seiner Hülfsmittel und der Tüchtigkeit seiner Bewohner bei freierer Geistesthätigkeit sein könnte. Die Waldung mit der sehr begünstigten Jagd ist Eigenthum des Fürsten, manche Gewerbsbetriebe (z. B. die Branntweinbrennerei) sind monopolisirt, und überhaupt gewährt das Land mehr das Bild eines dem Fürsten gehörenden großen Rittergutes, als eines selbstständigen constitutionell regierten Staates. Die zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen erforderlichen directen Steuern, welche nach dem Landesvergleiche in die Kammercasse fließen, lasten unter dem Namen der Contribution allein auf dem pflichtigen Grundeigenthume, wogegen die Besitzer des sogenannten freien Eigenthums nur zu den außerordentlichen Landeslasten (s. oben) in einem Verhältnisse, welches von der Fräuleinsteuern entlehnt ist und auch daher seinen Namen behalten hat, mit allen Uebrigen beitragen*). Von einer Hunde- und Taubensteuer, so wie von den Einzugsgeldern wird die Irrencasse, von der Stempelsteuer die Gensd'armerie erhalten. Die indirecten Steuern haben jährlich 27,100 Thaler aufgebracht. Da indeß die Branntweinbrennerei nur vom Fürsten betrieben wird, so läßt sich derselbe die von seinen Bran-

soll, ein solches noch nicht erfolgt ist, wenn die Stimmen auf beiden Seiten gleich getheilt sind, daß also Stimmengleichheit für Ablehnung gelten muß.

*) Zu der einfachen Fräuleinsteuer tragen bei:

die Ritterschaft	'213	Thaler
die Städte und Flecken	363	=
die Amtsunterthanen (Bauern)	1833	=
die Freien, Erbpächter und Juden	331	=
	2740	Thaler
die fürstliche Rentkammer 1/10	274	=
zusammen	3014	Thaler.

Zu den außerordentlichen Landeslasten werden gewöhnlich 2, 2½ oder 3 Fräuleinsteuern von den Ständen bewilligt.

nereien erhobene Brennsteuer [illegible] 9000 Thalern jährlich aus den Einkünften ersetzen. Außerdem [illegible]ert und erhält die fürstliche Kammer noch jährlich eine Menge anderer [illegible]tschädigungen, so daß von jenem Ertrage nur etwa 10,000 Thaler als reiner Ueberschuß in die Landessteuercasse fließen. — Die Bauern leiden noch sehr unter dem Drucke von Diensten und grundherrlichen Prästationen. Da sie meist dem Landesfürsten selbst pflichtig (sogenannte Kammerbauern) sind, so würde eine zweckmäßige Ablösungsordnung wohl keine großen Schwierigkeiten haben, wenn die Staatsgewalt sich dafür entschiede. — An der Spitze der Verwaltung steht als höchste Landesbehörde die **Regierung**, welche die oberste Administration in allen Landessachen und die auswärtigen Angelegenheiten besorgt, zugleich Lehnshof und Justizsenat ist. Unter ihr hat die Rentkammer die Verwaltung der Domänen, der Finanzen und der Finanzregalien (Bergwerke, Forsten und Gesundbrunnen); für allgemeine und medicinische Polizei bestehen eine Polizeicommission und ein Collegium medicum. Die vorherrschende Tendenz der polizeilichen Fürsorge für das Wohl der Landesangehörigen spricht sich in der althergebrachten Maxime des Vielregierens und der patriarchalischen Bevormundung, besonders der Bauern, aus; viel weniger energisch und wachsam ist dagegen die Sicherheitspolizei, und es ist eine auffallende Erscheinung, daß sehr häufig über Räuberbanden geklagt wird. — In der Justizverwaltung besteht noch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte (zum Theil auch mit Criminaljurisdiction) neben der fürstlichen, für die zweite Instanz die Justizcanzlei als Obergericht, von welchem dann weitere Berufungen an den Justizsenat der Regierung gehen*). Als **letzte** Instanz besteht dann das mit Braunschweig, Lippe-Detmold und Waldeck gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel. Für die fürstlichen Diener, die Bewohner **freier** Häuser und die adelichen Höfe gilt noch die Justizcanzlei als erste Instanz.

Der Zustand der kirchlichen Verhältnisse ist im Ganzen nicht erfreulich. Die meisten Einwohner — nur mit Ausnahme von etwa 600 Reformirten, 100 Katholiken und 300 Juden — bekennen sich zum evangelisch-lutherischen Cultus. Das Consistorium, als oberste protestantische Kirchenbehörde, hat seit dem schon vor fünf Jahren erfolgten Tode des Landessuperintendenten nur **ein** geistliches Mitglied und zwar einen Assessor; auch soll einstweilen noch keine Hoffnung vorhanden sein, die Vacanz wiederbesetzt zu sehen. Ueber die Formlosigkeit der Prüfungen theologischer Candidaten hört und lies't man manche ernste Rüge. Auch die erledigten Pfarrstellen werden, um die Einkünfte zur Bezahlung von Kirchenschulden, Baukosten und dergleichen zu sammeln, oft lange Zeit unbesetzt gelassen, und dann auch wohl

---

*) Wenn auch, wie allerdings versichert wird, Beispiele von Cabinetsjustiz **jetzt** nicht mehr vorkommen, so leuchtet doch ein, daß bei der Verbindung eines obern Gerichtshofes mit der Ministerialbehörde des Landes die Unabhängigkeit des Richterspruches **formell** nicht mehr gesichert bleibt.

obendrein in ihren Einkünften geschmälert. — Die kleine reformirt-protestantische Gemeinde, zu welcher auch die fürstliche Familie gehört, steht in dem Synodalverbande der Reformirten in Braunschweig und Hannover, die Katholiken stehen unter der kirchlichen Leitung des Bischofs in Paderborn. — Die staatsbürgerliche Stellung der Juden ist der völligen Emancipation nahe, indem schon seit 80 bis 100 Jahren jeder Jude, welcher ein bürgerliches Gewerbe betreibt, den Christen gleichgestellt ist.

Das unter dem Consistorium stehende höhere Schulwesen scheint seit einiger Zeit auf einen befriedigenderen Stand gebracht zu werden, als auf welchem es sich bis dahin befunden hatte, obgleich es noch immer an einem durchgreifenden Schulplane fehlt, und die Besetzung der Lehrerstellen mit Candidaten der Theologie der eigentlich philologischen Bildung hindernd entgegensteht. Besser war es auch bisher schon mit den Volksschulen, bei welchen hauptsächlich nur der Mangel einer guten Bildungsanstalt für die Candidaten des Lehramts fühlbar ist.

Große wirkungsreiche Bewegungen sind in einem kleinen Ländchen nicht zu erwarten; der prüfende Blick muß bei der Frage stehen bleiben, ob man auch hier wenigstens die Bedeutung der Zeit, welche sich in den größeren Erscheinungen stammverwandter Länder kund gibt, begriffen hat, und bemüht gewesen ist, durch Ausgleichung der bemerkbar gewordenen Disharmonieen, durch vorurtheilsfreies Eingehen in die Forderungen und Bedürfnisse der Gegenwart, so wie durch Entwickelung des Volksgeistes jene lebendige Anhänglichkeit an das Bestehende hervorzurufen und zu kräftigen, ohne welche die selbstständige Existenz der kleineren Staaten schwerlich gegen die erste von Außen kommende Erschütterung gesichert sein möchte.

K. Steinacker.

Inhalt des neunten Bandes.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.



